Class *Book*

University of Chicago Library

BERLIN COLLECTION

GIVEN BY

MARTIN A. RYERSON

H. H. KOHLSAAT BYRON L. SMITH

CHAS. L. HUTCHINSON C. R. CRANE

H. A. RUST CYRUS H. MCCORMICK

A. A. SPRAGUE C. J. SINGER

Ueber die Trauung eines Ausländers mit einer Inländerin oder Ausländerin siehe Kirchenblatt von 1858 No 13.

Prussia. Laws, statutes, etc.
"

Handbuch

der

kirchlichen Geſetzgebung Preußens.

Für Geiſtliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juriſten.

Herausgegeben

von

Adolph Heckert.

Erſter Band.

Berlin, 1846.

Verlag von Carl Heymann.

BV760
.G31P8A3
1846

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Berlin Collection

1396875

Vorwort.

Die bedeutenden Bewegungen der gegenwärtigen Zeit auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, deren Endreſultat noch der Zukunft angehört, ſind auf die Geſetzgebung Preußens nicht ohne Einfluß geblieben. Dieſes rege Intereſſe, welches der Staat der Kirche, theilweiſe zu ihrer „Regeneration aus ſich ſelbſt heraus,“ zuwendet, und der vielfach ausgeſprochene Mangel eines Handbuches, das, vorzugsweiſe den Geiſtlichen, eine vollſtändige Ueberſicht der kirchlichen Geſetzgebung und einiger mit ihr in Verbindung ſtehenden Rechtsmaterien gewährt, veranlaßten mich, den Verſuch zu machen, über dieſen Theil unſerer Legislatur ein Werk zuſammenzuſtellen, welches den Bedürfniſſen und Forderungen der Gegenwart entſpricht. Ob dieſer Zweck vollſtändig erreicht, laſſe

191247

ich um ſo mehr unentſchieden, als es mir häufig unmöglich erſchien, in der Stellung der ergänzenden Verordnungen, Reſcripte ꝛc. zu einander ein beſtimmtes Syſtem conſequent durchzuführen. Unzertrennlich von dieſem Uebelſtande — und dadurch vielleicht zu entſchuldigen — dürften deshalb auch etwanige Fehler und Mängel des vorliegenden Werkes ſein. Nur mit Berückſichtigung dieſer Inconvenienz und unter der Vorausſetzung, daß dieſes Handbuch auf wiſſenſchaftlichen Werth weder Anſpruch macht, noch machen darf, wünſche ich den Verſuch beurtheilt zu ſehen.

Der äußeren Anlage dieſes Werkes wurde theilweiſe Bork's „Kirchen- und Schulgeſetzgebung" (Königsberg, Bornträger) zum Grunde gelegt, welche jedoch einzig und allein für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen berechnet iſt.

Das vorliegende Handbuch zerfällt in folgende Abtheilungen, deren ſpeciellere Details das Inhaltsverzeichniß angiebt:

1. Abthl. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.
2. Abthl. Von der Ehe.
3. Abthl. Die Militairkirchenordnung vom 12. Februar 1832.
4. Abthl. Die Verordnungen über Union und Agende.
5. Abthl. Der Einkauf in die Königl. Allgem. Wittwen-Verpflegungsanſtalt. — Der Einkauf in die

Berliner Allgemeine Wittwenpenſions- und Unterſtützungscaſſe, (ſogen. Schulenburgſche).

6. Abthl. Die Verordnungen über Bibelgeſellſchaften; Vereine für Erbauungsſchriften; über die geiſtliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- oder Enthaltſamkeitsvereine; über Vereine für die Beſſerung der aus Gefängniſſen, Straf- und Correctionsanſtalten Entlaſſenen, ſo wie der ſittlich verwahrloſeten Unmündigen.

7. Abthl. Der Stempeltarif nebſt ſeinen Ergänzungen, ſo weit er für Geiſtliche von Intereſſe iſt.

Den Schluß des Ganzen bildet ein Sach- und ein chronologiſches Regiſter. — Diejenigen, den Text des A. L.-R. erläuternden Verordnungen, deren Länge die Ueberſicht erſchweren könnte, wenn ſie zu den betreffenden Paragraphen eingedruckt würden, ſind in einem beſondern „Anhange", auf welchen durch fortlaufende Nummern hingewieſen iſt, theils in **extenso**, theils extractweiſe, ſo weit ſie für den vorliegenden Zweck von Einfluß waren, aufgeführt. Die wichtigern Geſetze ꝛc. ſind vollſtändig, die unwichtigern nur ihrem weſentlichen Inhalte nach abgedruckt. Die Zahl aller in dem Werke enthaltenen Cab.-O., Reſcr., Publ. ꝛc. beträgt über 1000. Die Geſetzgebung iſt bis zum Schluſſe des Jahres 1845 berückſichtigt.

Den bei ſeiner Herausgabe beabſichtigten Zweck hat das vorliegende Handbuch vollſtändig erreicht, wenn es den Geiſtlichen in zweifelhaften Fällen genügenden Aufſchluß gewährt. Jede gegründete Ausſtellung gegen das Werk und jede Belehrung werde ich mit dem aufrichtigſten Danke anerkennen.

Berlin, im Juli 1846.

A. H.

Inhaltsverzeichniß des **erſten** Bandes.

Erſte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

A. L.=R. Th. II. Tit. 11.

	Seite.
Allgemeine Grundſätze	3
Vom häuslichen Gottesdienſte	4
Religionsgeſellſchaften	4
Kirchengeſellſchaften	5
Geiſtliche Geſellſchaften	5

Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

Grundſatz	5
Unerlaubte Kirchengeſellſchaften	5
Oeffentlich aufgenommene Kirchengeſellſchaften	6
Geduldete Kirchengeſellſchaften	6
Verhältniß der Kirchengeſellſchaften gegen den Staat	9
gegen andere Kirchengeſellſchaften	12
gegen ihre Mitglieder	12

Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

Geiſtliche Mitglieder	16
Erforderniſſe derſelben	16
Beſtallung	20
Rechte und Pflichten in Anſehung des Amtes	20
Rechte und Pflichten in Privat=Angelegenheiten	24
Wie das geiſtliche Amt aufhöre	28
Weltliche Mitglieder	30

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

Von dem geiſtlichen Departement	30
Von Biſchöfen	31

	Seite
Verhältniß derſelben gegen den Staat	31
Diözeſanrechte	33
Von auswärtigen Biſchöfen	36
Synoden	37
Proteſtantiſche Conſiſtorien	37
Mediatconſiſtoria	39
Superintendenten, Inſpectoren und Erzprieſter	40
Kirchencollegia	42

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

Was Kirchenvermögen ſei	43
Verhältniß deſſelben gegen den Staat	44
gegen die geiſtlichen Obern	44
Kirchengebäude	45
Von Errichtung neuer Kirchen	46
Kirchengeräthſchaften	46
Kirchhöfe	47
Geläute	49
Uebriges Vermögen	49
Geſchenke und Vermächtniſſe	51
Verwaltung des Kirchenvermögens	55
Veräußerung	55
Verpfändung	57
Beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens	58
Verhältniſſe der Mitglieder	59

Von Parochieen.

Begriff	59
Errichtung und Grenzen	59
Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen	60
Von auswärtigen Parochien	62
Wer zur Parochie gehöre	63
Exemtion von der Parochie	67
Von vagirenden Diſtricten und Einwohnern	69
Verlaſſung der Parochie	70
Aufhebung der Parochie	70
Vom Simultaneo	71

Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

Begriff	72
Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben	73
Wahl des Pfarrers überhaupt	73
Inſonderheit bei Patronatkirchen	75
Bei Kirchen, welche keinen Patron haben	78
Vocation	81
Präſentation	82
Devolutionsrecht	85
Ordination	85
Einweiſung	85
Beſtellung der Feld- und Garniſonprediger	88
Amtspflichten der Pfarrer	88
Vom Pfarrzwange	89
Stolgebühren	91

	Seite
Trauungen	93
Von Taufen	96
Von Begräbniſſen	99
Kirchenbücher	104
Was zu beobachten, bei Eintragung der Trauungen,	104
der Taufen,	105
der Todesfälle	106
Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen	106
Duplikat des Kirchenbuchs	107
Kirchenzeugniſſe	108
Vertretung des Pfarrers in ſeinem Amte	110
Capelläne	110
Pfarrgehülfen	111
Niederlegung des Amtes	112
Vergehungen der Pfarrer	113
Nebengeiſtliche	116
Schiffs- und Geſandtſchaftsprediger	117

Von weltlichen Kirchenbedienten.

Kirchenvorſteher	117
Küſter	118

Von Kirchenpatronen.

Begriff	120
Erwerbung des Patronats	120
Rechte und Pflichten des Patrons	122
Wem die Ausübung eines Realpatronats zukomme	123
Von mehren Patronen	125
Wie das Patronatrecht aufhöre	126

Von der Verwaltung der Güter des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundſatz	127
Art der Verwaltung	127
Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter	128
Von Kirchen-Capitalien	129
Von Schulden der Kirchen	134
Grundſtücke	134
Prozeſſe	136
Vergleiche	137
Einkünfte	138
Vermiethen und Verpachten der Grundſtücke	138
Vermiethung der Kirchenſtellen	139
Ausgaben aus dem Kirchenvermögen	141
Rechnungslegung	141
Bau und Beſſerung der Kirchengebäude	143
Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues	144
Woher die Koſten zu nehmen	146
Aufſicht über den Bau	153
Bau und Beſſerung der Kirchhöfe	154
Unterhaltung des Geläutes	154

Seite

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre 155
Rechte deſſelben überhaupt 155
Nießbrauch des Pfarrers 158
Unterhaltung der Gebäude 159
Unterhaltung des Inventarii 161
Benutzung des Pfarrwaldes 162
Von Pfarrbauern 165
Nutzung des Kirchhofes 165
Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Pfarrer . 166
Sterbequartal 167
Gnadenjahr 168

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

Grundſätze 171
Erwerbung des Zehentrechts 172
Umfang deſſelben 172
Erlöſchung des Zehentrechts 173
Vom Großzehenten 174
Vom Neulande 176
Art der Entrichtung der Großzehenten 176
Vom Kleinzehenten 177
Vom Blutzehenten 178
Abſchaffung des Perſonalzehenten 178
Von Sackzehenten 179
Von Geldzehenten 180
Von andern Pfarrabgaben 180

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

Begriff und Grundſätze 181
Geiſtliche Verrichtungen 182
Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat 183
In Anſehung ihres Vermögens 183
Innere Verfaſſung 184
Verſammlungen 184
Rechte des Vorſtehers 185
Rechte des Capitels bei vakantem Vorſteheramt 186
Wahl und Poſtulation 186
Capitulation 188
Confirmation 188
Conſecration 188
Landesherrliche Approbation 189
Von Coadjutoren 189

Von katholiſchen Domſtiften und Capiteln.

Beſtimmung der Domcapitel 190
Rechte derſelben, als für ſich beſtehende Corporation . . . 190
Verhältniß gegen den Biſchof 191
Rechte des Capitels während der Vakanz des Bisthums . . 192
Wahl des Biſchofs 193

Seite

Von Collegiat-Stiften 194

Von Kloſtergeſellſchaften.

Begriff 194
Geiſtliche Obere 194
Capitel und Convente 195
Kloſterzucht 195
Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder 195

Von geiſtlichen Ritterorden 195

Von weltgeiſtlichen Canonicis.

Was Canonici ſind 196
Claſſen derſelben 196
Erforderniſſe eines Canonici 197
Verleihung der Canonicate 198
Devolutionsrecht 198
Recht der erſten Bitte 198
Reſignation 199
Von mehreren Ordnungen der Canonicorum 200
Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden 200
Inwiefern eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne . . 200
Vorbereitung zum Canonicate 201
Aufnahme 201
Pflichten 201
Reſidenz 202
Vikarien 202
Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum 202
Beſonders in Anſehung ihrer Präbenden 203
Von weltgeiſtlichen Frauenſtiften 204

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erforderniſſe zum Mönchs- und Nonnenſtande 205
Probejahr 206
Gelübde 206
Geiſtliche Obliegenheiten 207
Rechte in Anſehung des Vermögens während des Probejahrs . 208
Von geiſtlichen Brautſchätzen 208
Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde 209
Aeußere Rechte nach aufgehobenem Gelübde 210

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritter-Orden . 211

Von proteſtantiſchen Stiften, Klöſtern, Ritter-Orden und deren Mitgliedern.

Rechte als geiſtliche Geſellſchaften 212
Als Corporationen 212
Rechte des Landesherrn 212
Rechte der einzelnen Mitglieder 212
Von Anwartſchaften 213

Zweite Abtheilung.

Von der Ehe.

A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 1.—172.

Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

Seite

Eheverbot wegen zu naher Verwandtſchaft 217
Zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern 220
Zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlenen 220
Verbot der Polygamie 221
Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen 221
Verbot der Ehen zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben 222
Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes 224
Ehen der Militairperſonen 225
Erforderniſſe einer gültigen Ehe, in Anſehung der Religion, des Alters, der Freiheit der Einwilligung 226
Der Einwilligung des Vaters 227
Der Mutter, der Großeltern, des Vormundes 229
Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung 230
Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung 230

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes 231
Form deſſelben 232
Bedingte Ehegelöbniſſe 233
Erfüllung der Ehegelöbniſſe 234
Gründe des Rücktritts 234
Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts 235
Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts . 236
Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung 237
Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen des Erblaſſers 237
Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen 237
Von mehreren Ehegelöbniſſen 238

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

Aufgebot 239
Einſpruch 243
Trauung 244

Dritte Abtheilung.

Militairkirchenordnung

vom 12. Febr. 1832.

1. Von der Militairgeiſtlichkeit 249
2. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen 252

Seite
3. Von den Dienſtverhältniſſen der Militairgeiſtlichen 257
4. Von den Militairgemeinen 262
5. Von den Amtsgeſchäften der Militairprediger 268
6. Von den Dienſteinkünften, Stolgebühren und Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen 283
7. Verhältniſſe der Militairküſter 289
8. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens 290

Vierte Abtheilung.

Union und Agende.

A. Einführung, Form, Zweck und Weſen 297
B. Beitritt Seitens der Geiſtlichen 308

Fünfte Abtheilung.

1. Einkauf in die Königl. allgem. Wittwenverpflegungs-anſtalt 315
2. Einkauf in die Berliner allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe (ſogen. Schulenburg'ſche) 352

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Sechſte Abtheilung.

Die Verordnungen über: Seite
1. Bibelgeſellſchaften 3
2. Vereine für Erbauungsſchriften 7
3. Die geiſtliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltſamkeitsvereine . 10
4. Vereine für die Beſſerung der aus Gefängniſſen, Straf- und Correctionsanſtalten Entlaſſenen, ſowie der ſittlich verwahrloſeten Unmündigen 12

Siebente Abtheilung.

Der Stempeltarif vom 7. März 1822 nebſt ſeinen Ergänzungen, ſoweit er für Geiſtliche von Intereſſe iſt 31

Anhang.

1. Verordn. v. 18. Octbr. 1819 über die Cenſur der Druckſchriften 45
2. Cenſurinſtruction v. 31. Januar 1843 45

Seite

3. Geſchäftsinſtruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 46
4. Cab.=O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzial=Verwaltungsbehörden 51
5. Geſchäftsinſtruct. für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 . 53
6. Cab.=O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Lehrer ꝛc. . . . 54
7. Trauerreglement v. 7. Octbr. 1797 59
8. Inſtruction für die Conſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen v. 12. Febr. 1799 60
9. Dienſtinſtruction für die Provinzialconſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 61
10. Edict vom 30. Juli 1789, betr. die künftige Einrichtung des Mennonitenweſens excl. des Herzogthums Schleſiens 72
11. Inſtruction für die Generalſuperintendenten v. 14. Mai 1829 77
12. Cab.=O. v. 24. Decbr. 1836, betr. die Dienſtentlaſſung derjenigen Beamten, welche ſich des Laſters der Trunkenheit ſchuldig gemacht haben 85
13. Geſetz vom 25. April 1835 über die Competenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen 85
14. Reſcr. vom 8. Juli 1836, betr. das Verfahren gegen Beamte, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben . . . 87
15. Circ.=Reſcr. vom 19. Decbr. 1836, betr. das Verfahren gegen Beamte, wegen der im Dienſte ſich ſchuldig gemachten Ehrenkränkungen 88
16. Reſcr v. 23. Febr. 1837, betr. die Anwendung des Aggrevationsrechtsmittels wegen Vergehen gegen Beamte und Verwaltungsbehörden 89
17. Cab.=O. v. 13. Juli 1839, betr. die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Nebenbeſtimmungen . . . 90
18. Cab.=O. vom 21. April 1827, publ. durch Reſcr. vom 28. Mai ej. a. betr. die Steuerimmunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer 91
19. Cab.=O. vom 10. Januar 1837, betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen ꝛc. 93
20. Cab.=O. vom 23. Auguſt 1821, betr. die Sanction der päpſtl. Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821, nebſt deutſcher Ueberſetzung dieſer Bulle . . 95
21. Dienſtinſtruction für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825 119
22. Verordnung vom 27. Juni 1845, betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden in katholiſch=kirchlichen Angelegenheiten 120
23. Verordnung vom 27. Juni 1845, betr die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden für das evangeliſche Kirchenweſen 121
24. Reſcr. vom 2. Januar 1817, betr. die Einrichtung der Kreis- und Provinzialſynoden, und den Rang der Generalſuperintendenten, geiſtlichen Räthe, Superintendenten und Pfarrer 124

Seite

25. Circ.-Reſcr. vom 17. Juli 1832, betr. den Reſſort in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten 128
26. Inſtruction für die Oberpräſidenten vom 23. Octbr. 1817 . 129
27. Kirchen- und Schulviſitationsordnung für die Superintendenten, vom 16. März 1830 129
28. Geſetz vom 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ſo wie an andere Anſtalten und Corporationen 136
29. Cab.-O. vom 10. April 1836, betr. die Erklärung des Geſetzes vom 13. Mai 1833 138
30. Edict vom 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den preuß. Staaten 139
31. Reſcr. vom 5. Febr. 1824, betr. die Errichtung neuer Parochien 141
32. „ vom 29. Juni 1829 wegen des bei Trennung einer Parochie erforderlichen Conſenſes der Gemeinen und Patrone 143
33. Circ.-Reſcr. vom 7. Sptbr. 1838, betr. die Aufſichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenſchulen . . . 146
34. Reſcr. vom 11. März 1799 nebſt Gutachten der Geſetzcommiſſion, betr. die Verpflichtung der Mennoniſten, zu Parochiallaſten beizutragen 148
35. „ vom 24. Mai 1828, betr. die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen 154
36. „ vom 12. April 1802 nebſt Bericht, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers 156
37. Verordn. vom 30. Auguſt 1816 wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden 158
38. Cab.-O. vom 19. Juni 1836, betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben . 160
39. Geſetz vom 31. Mai 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten 161
40. Schreiben des Juſtizminiſters vom 12. Juni 1821, betr. die Motive zum §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. 163
41. Reſcr. vom 23. Febr. 1802, daß Kinder chriſtlicher Eltern binnen 6 Wochen nach der Geburt getauft werden ſollen 166
42. Inſtruction vom 31. Octbr. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebendiger Menſchen 169
43. Reſcr. vom 21. April 1803 wegen der Führung der Kirchenbücher 174
44. „ vom 11. Nvbr. 1819 über Kirchenbücher . . . 175
45. „ vom 23. Auguſt 1819, vom 30. Sptbr. und 17. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder 181
46. Circ.-Reſcr. vom 28. Febr. 1835, betr. die Gewährung von Penſionen u. ſ. w. für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlichen 183

Seite
47. Circ.-Reſcr. vom 27. Auguſt 1824, betr. das Disciplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte 185
48. " vom 19. Dcbr. 1824, betr. das Disciplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte 187
49. " vom 29. Januar 1827, betr. die Disposition über das Gehaltseinkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer . . 188
50. " vom 29. Sptbr. 1827, betr. den Disciplinarreſſort der Regierungen über Geiſtliche 189
51. Reſcr. vom 21. März 1831, betr. das Disciplinarſtrafverfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer 190
52. Circ.-Reſcr. vom 30. Juli 1832, betr. die Disciplinaruntersuchung gegen Kirchen- und Schulbeamte . . . 191
53. " vom 2. Mai 1835, betr. die einſtweilige Amtsſuspenſion der in Disciplinaruntersuchung gerathenen Schullehrer 192
54. Geſetz vom 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disciplinarſtrafverfahren gegen Beamte 193
55. Cab.-O. vom 11. Juli 1845, betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkiſchem Provinzialrechte 198
56. Reſcr. vom 16. Dcbr. 1844, betr. das Verfahren bei Gehaltsabzügen ſolcher evangel. Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amtsgehülfe beſtellt worden iſt . 199
57. Geſetz vom 8. Mai 1837 über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats 201
58. Reſcr. vom 15. Dcbr. 1823, betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens 203
59. " vom 19. Juli 1827, betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens 206
60. Circ. vom 28. Juli 1795, betr. die Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungsgelder 208
61. Circ.-Reſcr. vom 17. Novbr. 1837, betr. den Bankverkehr für geiſtliche Inſtitute 209
62. Reſcr. vom 4. Febr. 1843, betr. die Ausleihung von Kirchencapitalien 211
63. Schreiben vom 3. Auguſt 1821, betr. die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke 214
64. Cab.-O. vom 7. Juni 1828 nebſt Inſtruction vom 30. Juli ej. a., betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsreceſſe ꝛc. 217
65. Reſcr. vom 10. April 1835, betr. die Zuläſſigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Beſitzes von Kirchſtellen 219
66. " vom 7. Dcbr. 1841, betr. die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen 220
67. " vom 6. Sptbr. 1834 nebſt Cab.-O. vom 4. Auguſt

Seite

ej. a., betr. die Concurrenz der geiſtlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats ꝛc. 223
68. Cab.-O. vom 18. Febr. 1805, betr. die Feſtſtellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patrone zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 226
69. Schreiben des Juſt.-Min. vom 22. Dcbr. 1820, betr. die Einwirkung der geiſtl. Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten 227
70. Reſcr. vom 10. Febr. 1825, betr. die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten 230
71. Circ.-Reſcr. vom 23. Auguſt 1828, betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten 231
72. Reſcr. vom 25. April 1836, betr. die Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten 233
73. Circ.-Reſcr. vom 29. Octbr. 1836, betr. den Reſſort der Regierungsabtheilungen bei Regulirung eines Interimiſtici in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bauangelegenheiten 234
74. Reſcr. vom 18. Januar 1822, betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten . . 234
75. Circ.-Reſcr. vom 2. Novbr. 1837, betr. die Unterſtützungskoſten für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds 235
76. Circ.-Reſcr. vom 12. Sptbr. 1842, betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken 239
77. Reſcr. vom 19. Dcbr. 1823, betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen 241
78. Circ.-Reſcr. vom 24. Nvbr. 1841, betr. die Anſchaffung und Unterhaltung von Orgeln 242
79. „ vom 13. April 1842, betr. den Bau und die Reparaturen der Kirchenorgeln 244
80. Reſcr. vom 12. Auguſt 1799, betr. das Verfahren über Koſten zu den Bauten geiſtlicher Gebäude 245
81. Circ. vom 24. Novbr. 1792, betr. das Collectenweſen . . 247
82. Generalconceſſion vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinſchaft der evangel. Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner 250
83. Circ.-Reſcr. vom 31. Octbr. 1841, betr. die Annahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen 252
84. Circ.-Verf. vom 19. Januar 1843, betr. die Trauungen rückſichtlich des Aufenthaltsorts der Braut 256
85. Reſcr. vom 28. Febr. 1844, betr. die unfreiwillige Emeritirung der Geiſtlichen 257
86. Kirchenordnung für die evangel. Gemeinen der Rheinprovinz ꝛc. vom 5. Mai 1835 259
87. Schreiben des Juſt.-Miniſt. vom 6. Dcbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten 289

Seite
88. Schreiben des Juſt.-Miniſt. vom 21. Nvbr. 1834 . . 291
89. Reſcr. vom 8. Juli 1836, betr. die Nachweiſungen der von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern übergetretenen Individuen 293
90. Cab.-O. vom 8. Juni 1834, betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht . . . 293
91. = = vom 10. Januar 1837, betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in dem vormaligen Herzogthum Warſchau ꝛc. 296
92. Circ.-Reſcr. vom 21. Octbr. 1841, betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten 299
93. Reſcr. vom 9. Dcbr. 1833., betr. die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten . 302
94. Circ.-Reſcr. vom 17. März 1842, betr. die Beſtreitung der kleineren Reparaturen an den Dienſtwohnungen der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer . . 303
95. Reſcr. vom 16. Dcbr. 1833, betr. das Rechtsverhältniß in Anſehung der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücke errichteten Gebäude 307
96. Cab.-O. vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale 309
97. Reſcr. vom 21. Auguſt 1840, betr. die Theilnahme der hinterlaſſenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahres 310
98. Circ.-Reſcr. vom 6. Januar 1844, betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Pfarrers auf das Gnadenjahr 311
99. Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablöſung der Dienſte ꝛc. 312
100. Reſcr. vom 8. Januar 1822 und vom 22. Sptbr. 1826, betr. die Ablöſung der den Kirchen und öffentlichen Armenanſtalten gehörigen Renten 318
101. Circ.-Reſcr. vom 10. Juni 1834, betr. die Ablöſung von Naturalpräſtationen an Kirchen 319
102. = vom 28. Februar 1838, betr. die Ablöſung der geiſtl. Inſtituten zuſtehenden Dienſte ꝛc. 321
103. a. Cab.-O. vom 6. Febr. 1812 wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehenten und Parochialabgaben . . 322
b. Cab.-O. vom 11. März 1812, betr. die Declaration der vorſtehenden Cab.-O. 323
c. Cab.-O. vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherſtellung der ſchleſiſchen Zehentverfaſſung 324
104. Reſcr. vom 15. Januar 1817, betr. die Prüfung der proteſtantiſchen Candidaten 325
105. a. = vom 21. Juli 1840, betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung von Geiſtlichen ꝛc. . . . 327
b. = vom 29. Juli 1840, in gleicher Angelegenheit . . 328
106. Edict vom 25. Januar 1840, betr. die Reviſion der Kirchenrechnungen 329

Seite

107. Edict vom 28. Januar 1773 wegen Einſchränkung der Feiertage in den evangeliſch-reformirten und lutheriſchen Kirchen 330
108. Bulle des Papſtes Pius VI vom 19. April 1788 . . . 332
109. Cab.-O. vom 28. Juni 1844 und Verordnung über das Verfahren in Eheſachen 333
110. " vom 15. März 1803, betr. die Einſchränkung der Vorſchriften des A. L.-R., wodurch die Ehe zwiſchen Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterſagt iſt 335
111. Circ.-Reſcr. vom 1. Sptbr. 1798, betr. das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder 335
112. Reſcr. vom 10. Januar 1803, betr. die rechtlichen Verhältniſſe adoptirter Kinder, und die Competenz der Parochie bei Aufgebot des Geſindes 337
113. Geſetzliche Beſtimmungen über Schließung der Ehen zwiſchen hieſigen und fremden Unterthanen 337
114. Circ.-Reſcr. vom 26. März 1842, betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenſtehenden Ehehinderniſſe . 339
115. Päpſtl. Breve vom 25. März 1830 nebſt Inſtruction dazu, betr. die gemiſchten Ehen 341
116. Inſtruction vom 6. Auguſt 1845 über die Ausführung der Cab.-O. vom 11. Juli 1845, betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen nach Märkiſchem Provinzial-Rechte . . 362
117. Cab.-O. und Circ.-Reſcr. v. 30. April, 17. Mai, 8. und 10. Juli 1845, betr. die katholiſchen Diſſidenten . . 368

Sachregiſter 375
Chronologiſches Regiſter 405

Berichtigungen:

Bd. I. S.	6	Zeile 17	von oben,	ſtatt	1812 lies 1821.
=	31	= 15	=	=	Nr. 22. lies Nr. 23.
=	111	= 12	=	=	Th. II. Tit. 2. Th. II. lies Th. II. Tit. 11.
=	240	= 3	=	=	1816 lies 1818.

Erſte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

A. L.=R. Th. II. Tit. 11.

mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Geſetzen, Verordnungen, Reſcripten ꝛc.

☞ Erklärung der Abkürzungen umſtehend.

Erklärung einiger Abkürzungen.

a. a. O.	am angeführten Orte.
A. G.-O.	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
A. L.-R.	Allgemeines Land-Recht.
B.	Band.
betr.	betreffend.
Bl.	Blatt.
Cab.-O.	Cabinets-Ordre.
C. C. M.	Corpus constitutionum Marchicarum.
conf.	conferas.
Entſch. d. Geh. O.-Trib.	Entſcheidungen des Geheimen Ober-Tribunals.
Ergänzungen	Ergänzungen und Erläuterungen preußiſcher Rechtsbücher von Gräff, Koch 2c.
G.-S.	Geſetz-Sammlung.
J.-M.-Bl.	Juſtiz-Miniſterial-Blatt.
v. K. Ann.	v. Kamptz's Annalen der preußiſchen Rechtsverwaltung.
v. K. J.	v. Kamptz's Jahrbücher für die preuß. Geſetzgebung.
Mannk.	Mannkopf's Allg. Landrecht, in Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen.
Mathis	Mathis juriſtiſche Monatsſchrift.
M.-Bl.	Miniſterial-Blatt der geſammten innern Verwaltung.
N. C. C.	Novum corpus constitutionum (Edictenſammlung).
R.	Rabe's Sammlung preußiſcher Geſetze.
Reſcr.	Reſcript.
S.	Seite.
ſ.	ſiehe.
Stengel's Beitr.	Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung 2c.
Strombeck	Strombeck's Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.
Th.	Theil.
Tit.	Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt können kein Gegenſtand der Zwangsgeſetze ſein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden.

a. Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. (R. B. 9. S. 325.) §. 19: „Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe, machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied.“
b. Cab.-O. v. 30. April 1845, Circ.-Reſcr. v. 17. Mai, 8. und 10. Juli 1845 (M.-Bl. S. 217.), betr. die katholiſchen Diſſidenten. (ſ. Anhang Nr. 117.)
c. conf. §. 30. 40. 45. 74. 1179. d. Tit.

§. 3. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand ſoll wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei ſich derſelbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

a. conf. §. 15. und 33. d. Tit. und Th. II. Tit. 1. §. 36.
b. conf. A. G.-O., Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 5. u. §. 316. seq.
c. conf. Crim.-Ordn. §. 334.
d. Verordn. v. 11. März 1827 (G.-S. S. 28.), betr. die von den Mennoniten ſtatt des Eides abzugebenden Verſicherungen.

§. 6. Aber ſelbſt in dieſem Falle können mit dem Geſtändniſſe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geſtehenden verbunden werden, welche aus ſeiner dadurch, vermöge

der Geſetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen.

conf. zu §. 5. und §. 29—31. d. Tit.

Vom häuslichen Gottesdienſt.

§. 7. Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan ſind, zur Beiwohnung desſelben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zuſammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, ſollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, nicht geduldet werden.

a. conf. §. 33. d. Tit. u. A. L.=R. Th. II. Tit. 17. §. 10.

b. Cab.=O. v. 9. März 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 76), betr. das Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche aus den §. 7. u. 10. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. über die Grenzen erlaubter, außerkirchlicher Zuſammenkünfte zu Religionsübungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden ſind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen, Perſonen der Zutritt geſtattet, jede dieſe Grenzen überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübnngen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Conſiſtorio der Provinz nachzuſuchende, Genehmigung erfolgt, verboten iſt, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11. der Dienſtinſtruction vom 23. Octbr. 1817 beigelegten Befugniß, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Conſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Conſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſollen ꝛc. ꝛc.

c. Reſcr. v. 18. Auguſt 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 695.), daß die Entſcheidung gegen die Theilnehmer an außerkirchlichen Zuſammenkünften in erſter Inſtanz dem Kreislandrathe gebührt, der Recurs aber an die Königl. Regierung zu richten iſt.

d. Reſcr. v. 12. Mai 1840 (M.=Bl. S. 228.), betr. das Verbot religiöſer Privat=Zuſammenkünfte unter den Juden.

e. Reſcr. v. 15. Dcbr. 1842 (M.=Bl. S. 416.), betr. das polizeiliche Verfahren gegen verbotswidrige außerkirchliche Zuſammenkünfte.

Religionsgeſellſchaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter deſſen Genehmigung, zu Religionsübungen ſich verbinden.

Kirchengeſellſchaften.

§. 11. Religionsgeſellſchaften, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben, werden Kirchengeſellſchaften genannt.

Geiſtliche Geſellſchaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewiſſen andern beſondern Religionsübungen vereinigt ſind, führen den Namen der geiſtlichen Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

Grundſatz.

§. 13. Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengeſellſchaften.

§. 14. Religionsgrundſätze, welche dieſem zuwider ſind, ſollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksſchriften ausgebreitet werden.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 223—225.

b. Inſtruct. für die Regierungen vom 23. October 1817, §. 17. Nr 11. (G.-S. S. 259.), daß die Regierungen, bei Entſtehung neuer Religionsſecten über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten nicht übernehmen, zu berichten habe. (ſ. Anhang Nr. 3.)

c. Reſcr. v. 25. Juni 1834 (v. K. Ann. B. 19. S. 391.), daß die Regierungen darauf zu achten haben, und durch die betreffenden Unterbehörden darauf achten laſſen, ob ſogenannte Tractate, welche nicht von dem Comitee des Berliner Hauptvereins für chriſtliche Erbauungsſchriften in den preuß. Staaten herausgegeben, vielmehr im Auslande redigirt und gedruckt worden ſind, auch die Approbation des Königl. Ober-Conſiſtorii nicht erhalten haben, verbreitet werden, und im bejahenden Falle dem Königl. Conſiſtorio zum weitern Einſchreiten Mittheilung zu machen.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundſätze, nach angeſtellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu unterſagen.

a. Cenſur-Edict vom 18. Octbr. 1819. II. (G.-S. S. 224.) [ſ. Anhang Nr. 1. — extractweiſe]
b. Cenſur-Inſtruction v. 31. Januar 1843. II. (G.-S. S. 27. seq.) [ſ. Anhang Nr. 2. — extractweiſe.]

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgeſellſchaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene Kirchengeſellſchaften.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

a. conf. zu §. 26. und §. 228. seq. d. Tit.
b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 81. seq.
c. conf. A. G.-O. Th. II. Tit. 2. §. 108.
d. Cab.-O. v. 27. Septbr. 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 3. S. 64—67.), betr. die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche. [ſ. Abtheilung 4.]
e. Cab.-O. v. 23. Auguſt 1821 (G. S. S. 113.), betr. die Königl. Sanction der päpſtlichen Bulle, de salute animarum, vom 16. Juli 1812. (ſ. Anhang Nr. 20.)

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und ſind als privilegirte Gebäude des Staates anzuſehen.

a. Reſcr. v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft.
   Act. des Juſtiz-Miniſt. Gen.-H. Nr. 22. Vol. I. Fol. 99. — Mannk. a a. O. B. 5. S. 381.)
b. conf. zu §. 193. d. Tit.

§. 19. Die bei ſolchen Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

a. conf. zu §. 26. d. Tit. Anmerk. c.
b. Reſcr. v. 24. April 1821. (v. K. Ann. B. 5. S. 366.), betr. die Verhältniſſe der jüdiſchen Rabbiner und ſonſtigen Synagogendiener.
c. Wegen der Berechtigung und Verpflichtung der Geiſtlichen, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beizutreten, ſ. Abtheil. 5.

Geduldete Kirchengeſellſchaften.

§. 20. Eine Religions-Geſellſchaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Geſellſchaften. (Tit. 6. §. 11. seq.)

a. conf. zu §. 26. d. Tit. wegen der Mennoniten.
b. Reſcr. v. 8. Januar 1836 (v. K. J. B. 47. S. 368.), betr. die Berichtigung des Beſitztitels von Grundſtücken auf den Namen einer erlaubten Privatgeſellſchaft.
c. Reſcr. v. 6. Mai 1833 (v. K. J. B. 41. S. 426.), über das Verhältniß der Judenbeglaubten und Rabbiner.

d. Cab.-O. v. 26. October 1840 (M.-Bl. S. 340.), betr. die Unſtatthaftigkeit der Subhaſtation von Synagogen und Begräbnißplätzen.

e. Reſcr. vom 31. Decbr. 1840 (Juſt.-M.-Bl. pro 1841 S. 34.), betr. die Berichtigung des Beſitztitels geduldeter Kirchengeſellſchaften von den zu ihren gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäuden.

f. General-Conceſſion v. 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516.), für die von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner. (ſ. Anhang Nr. 82.)

§. 21. Jede Kirchengeſellſchaft, die als ſolche auf die Rechte einer geduldeten Anſpruch machen will, muß ſich bei dem Staate gebührend melden, und nachweiſen, daß die von ihr gelehrten Meinungen Nichts enthalten, was dem Grundſatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchen-Geſellſchaft iſt die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienſtes verſtattet.

§. 23. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchengeſellſchaft kann aber das Eigenthum ſolcher Gebäude, ohne beſondere Erlaubniß des Staates, nicht erwerben.

a. Reſcr. v. 26. Sptbr. 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 631.), daß die Juden, ungeachtet des Edicts vom 11. März 1812, nur eine geduldete Kirchengeſellſchaft bilden.

b. Reſcr. v. 15. Juli 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 656.), betr. die zur Einrichtung von Judenſynagogen erforderliche Allerhöchſte Genehmigung.

c. Reſcr. v. 5. Novbr. 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 902.), betr. die den Juden nachzulaſſende Erbauung von Synagogen.

d. Reſcr. v. 1. Juli 1830 (v. K. Ann. B. 14. S. 553.), daß die Erlaubniß hiezu vor dem Ankaufe der Grundſtücke nachgeſucht werden muß.

e. Reſcr. v. 6. April 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 646.), betr. die Anlegung jüdiſcher Bethäuſer.

f. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516.), für die von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner. (ſ. Anhang Nr. 82.)

g. conf. zu §. 20. und §. 173. 174. d. Tit.

§. 25. Ihr iſt nicht geſtattet, ſich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Verſammlungshauſes anzuſtellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen, als ſolche, keine beſondern perſönlichen Rechte.

a. Edict vom 9. Juli 1788, betr. die Religionsverfaſſungen in den preuß. Staaten. (extractweiſe.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

§. 1. befehlen, wollen und verordnen demnach, daß alle drei Hauptconfeſſionen der chriſtlichen Religion, nämlich die reformirte, lutheriſche und römiſch-catholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſern gottſeeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edicten und Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geſchützt werden ſollen. Daneben aber

§. 2. ſoll die den preußiſchen Staaten von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Parteien, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein jeder ruhig als guter Bürger des Staates ſeine Pflichten erfüllet, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten oder Andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unſerm Dafürhalten hat ein jeder chriſtliche Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthum treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheimgeſtellt bleiben.

Die in Unſern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuther, Mennoniſten und die böhmiſche Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutze ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, und dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen ꝛc. ꝛc. (N. C. C. T. VIII. S. 2175. R. B. 1. Abtheil. 7. S. 726.)

b. Edict vom 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im preuß. Staate, §. 39, nach welchem die Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes der Juden vorbehalten worden. (G.-S. S. 17.) [ſ. Anhang Nr. 30.]

c. Reſcr. v. 14. März 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 848.), daß Rabbiner und Gemeindevorſteher der Juden nicht für kirchliche Beamte anzuſehen.

d. Vorläuf. Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen v. 1. Juni 1833 (G.-S. S. 66. und de 1834 S. 3.), u. hiezu

e. Circ.-Verf. vom 25. Febr. 1842 (M.-Bl. S. 62.), betr. die Heranziehung jüdiſcher Einwohner und Grundbeſitzer zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme.

f. Reſcr. v. 14. Januar 1837 (extractweiſe), die früher in Anregung gebrachte Conſtituirung der Judenſchaften zu Corporationen, oder die Ausdehnung der desfallſigen Beſtimmungen der Verordnung für das Großherzogthum Poſen vom 1. Juni 1833, auf alle andern Provinzen, im legislativen Wege, iſt zur Zeit nicht weiter verfolgt worden.

Im Allgemeinen aber kann die Richtigkeit der Anſicht des X., daß Judengemeinden keine Corporationen bilden, nach der beſtehenden Geſetzgebung keinem Zweifel unterliegen.

(Act. des Juſtizm. Gen.-H. Nr. 22. Vol. II. Fol. 118.) Mannk. a. a. O. B. 5 S. 330.)

g. Edict v. 30. Juli 1789, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Mennoniten in Preußen. (R. B. 1. Abtheil. 7. S. 780. N. C. C. T. VIII. S. 2541. Nr. 46. de 1789.) [ſ. Anhang Nr. 10.]
h. Declaration dazu vom 17. Decbr. 1801. (N. C. C. T. XI. S. 1277. Nr. 2. des Nachtrages zum Jahrgang 1802.) [R. B. 6. S. 686.]
i. Cab.=O. v. 24. Novbr. 1803, betr. die Gerechtſame und Pflichten der Mennoniſten. (Neues Archiv B. 4. S. 180.)
k. Cab.=O. v. 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniſten in den weſtlichen Provinzen und in Brandenburg. (G.=S. S. 82.)
l. Cab.=O. v. 19. Auguſt 1844 (v. K. J. B. 64. S. 459.), betr. die Befreiung der Mennoniten von Kriegsdienſten.

Verhältniß der Kirchengeſellſchaften gegen den Staat.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions= und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich, in allen Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten.

a. Cab.=O. vom 29. März 1836, betr. die Anwendung des vorſtehenden §. hinſichts der Erforderniſſe bei Trauungen jüdiſcher Religionsverwandten (v. K. J. B. 47. S. 502.)
b. Reſcr. v. 24. Juni 1836 (v. K. J. B. 47. S. 621.), betr. die Trauungen der Juden am Oſt=Rhein.
c. Circ.=Reſcr. v. 12. Januar 1837. (v. K. Ann. B. 21. S. 86.)
d. Reſcr. v. 17. Febr. 1840 (M.=Bl. S. 15.), betr. die Vollziehung jüdiſcher Trauungen.

§. 28. Dieſen Geſetzen ſind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

vide zu §. 113. seq. d. Tit.

§. 29. Soll denſelben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewiſſen Geſetzen zu ſtatten kommen, ſo muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelaſſen ſein.

a. conf. zu §. 5. u. 26. d. Tit.
b. Reſcr. v. 30. Octbr. 1818, betr. die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Poſen. (v. K. J. B. 12. S. 255.)
c. A. L.=R. Anh. §. 3. zu Th. I. Tit. 1.
d. Reſcr. v. 12. Aug. 1817 (v. K. An. B. 1. Heft 3. S. 225.), betr. die Militairpflichtigkeit der Juden.
e. A. L.=R. Th. II. Tit. 8. §. 585. u. 723.
f. Edict v. 11. März 1812, §. 7. seq., betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden. (G.=S. S. 17.) [ſ. Anhang Nr. 30.]
g. Reſcr. v. 2. April 1814, betr. die Erbfolge der Juden. (v. K. J. B. 3. S. 46.)
h. Verordn. v. 4. Decbr. 1822, betr. die ferner nicht ſtattfindende Zulaſſung der Juden zu akademiſchen Lehrſtellen. (G.=S. S. 224.)
i. Geſetz v. 1. Juli 1823 u. 27. März 1824, betr. die Anordnung der Provinzialſtände (G.=S. pro 1823. S. 130. 139. 147. pro 1824. S. 64. 71. 109. 141.) u. ſ. w.

§. 30. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo kann zwar der Anhänger einer ſolchen Religionsmeinung etwas gegen ſeine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Geſetze mit ihrer unterlaſſenen Beobachtung verbinden, ſich gefallen laſſen.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 5.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirche iſt der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat iſt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

a. Inſtruction f. d. Oberpräſidenten v. 23. Octbr. 1817 §. 3. (G.-S. S. 238.) extractweiſe. [ſ. Anhang Nr. 26.]
b. Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G.-S. de 1826 S. 6.) Abſchn. B. §. 7. [ſ. Anh. Nr. 4.]
c. Reſcr. v. 14. März 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 848.), betr. die Anſtellung und Beſtätigung der jüd. Rabbiner und Gemeinebeamten.
d. Geſchäftsinſtr. f. d. Regier. v. 23. Octbr. 1817 §. 2. Nr. 6. (G.-S. S. 237.) extractweiſe. [ſ. Anhang Nr. 3.]
e. Verordn. v. 27. Juni 1845 (G.-S. S. 443.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden in kathol. kirchlichen Angelegenheiten. (ſ. Anhang Nr. 22.)
f. Verordn. v. 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden für das evangel. Kirchenweſen. [ſ. Anhang Nr. 23.]

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Feſttage hängt allein vom Staate ab.

a. Edict v. 28. Januar 1773, wegen Einſchränkung der Feiertage in den evangeliſch-reformirten und lutheriſchen Kirchen. (R. B. 1. Abthl. 5. S. 1.) [ſ. Anhang Nr. 107.]
b. Bulle des Papſt Pius VI. v. 19. April 1788, betr. die Beſtimmung der Feſttage für die römiſch-katholiſchen Kirchen. (ſ. Anhang Nr. 108.)
c. Cab.-O. v. 17. Novbr. 1816, betr. die Anordnung eines jährlichen, allgem. Kirchenfeſtes zur Erinnerung an Verſtorbene.
d. Cab.-O. v. 24. März 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 292.), betr. die kathol. Feiertage.
e. Reſcr. v. 1. Octbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 1063.), betr. das Verbot öffentlicher Luſtbarkeiten an dem Feſte zum Andenken der Verſtorbenen.
f. Circ.-Reſcr. v. 19. März 1789 (R. B. 13. S. 178.), betr. die wieder eingeführte Feier des Himmelfahrtstages in der evangel. Kirche.

§. 35. Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeſte mit Einſtellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden ſollen, oder nicht, kann nur der Staat beſtimmen.

I. Reſſort der Behörden, welche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu wachen haben.

1. Cab.-O. v. 7. Febr. 1837. (G.-S. S. 19.) Zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Beſtimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, ſetze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hiedurch feſt, daß die Regierungen, die nach den Verhältniſſen der einzelnen Orten oder Gemeinden ihres Bezirks, zu dieſem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlaſſen, und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. der Dienſt-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 vorgeſchriebene Grenze nicht überſchreiten dürfen, zu ſichern befugt ſein ſollen. (v. K. Ann. B. 21. S. 409).

2. Publ. des Staatsminiſterii vom 24. Decbr. 1838 (G.-S. pro 1839 S. 16.), welcher in der Cab.-O. v. 7. Febr. 1837 irrthümlich der §. 10. ſtatt des §. 11. der Dienſt-Inſtruction ꝛc. allegirt iſt.

II. Die Feier der Sonn- und Feſttage ſelbſt beſtimmen:

A. Rückſichtlich der Sonntage:

1. Reſcr. v. 10. März 1818, mitgetheilt durch das Publicandum v. 31. Mai ej. (v. K. Ann. B. 2. S. 349.) Auf mehrfach eingegangene Klagen beider Religions-Theile über Entweihung der Sonn- und Feſttage, hat, in Folge eines von dem Königl. Conſiſtorio erſtatteten Berichts, das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einer Ordre an das Oberpräſidium der Provinz erlaſſenen Verfügung vom 10. März d. J. Folgendes feſtgeſetzt:

a. Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feſttagen iſt nicht zu geſtatten, ſondern ſie ſind auf den nächſten Montag, wie früher bereits verfügt, zu verlegen.

b. Die Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Feſttagen iſt nur in jenen Gegenden zu dulden, wo der Abſchaffung jenes Gebrauchs wichtige polizeiliche Gründe entgegen ſtehen. In keinem Falle aber iſt zu geſtatten, daß während des feierlichen Gottesdienſtes (des hohen Amtes und der Predigt) Markt gehalten wird.

c. Wenn auf den Dominial-Wirthſchaftsämtern während des ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſtes Geſchäfte getrieben werden, wodurch die Guts-Unterſaſſen von dem Beſuche der Kirchen abgehalten werden; ſo iſt dieſer Mißbrauch ebenſo den Geſetzen als den Geſinnungen Sr. Majeſtät des Königs zuwider.

d. Ebenſo kann dem Geſinde die Beſtellung des Geſinde-Ackers während des Gottesdienſtes nicht geſtattet werden.

e. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feſttagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienſtes gehalten werden.

Dieſe Beſtimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dabei aber ad Nr. 1. bemerkt, die Behörden und das Publikum haben ſich lediglich an die durch den Kalender publicirten Markt-Termine zu halten, indem bei ihrer Regulirung durchaus das Intereſſe, die Sonn- und Feſttage nicht zu ſtören, jederzeit im Auge behalten worden. Wenige Ausnahmen aber ſind nicht zu vermeiden geweſen, ohne den Marktverkehr einzelner Städte, wegen des gleichzeitigen Zuſammentreffens mit Jahrmärkten benachbarter Städte, völlig zu ſtören. ꝛc.

2. Cab.-O. v. 26. März 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 377.), wiederholt das Verbot öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Feſttagen,

und Störungen des Gottesdienſtes, (publ. durch das Reſcr. vom 19. Mai 1825.)

B. Rückſichtlich der Feſttage:

1. Circ.-Reſcr. vom 20. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 118.), daß in denjenigen evangeliſchen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienſte oder an jedem hohen Kirchenfeſte Altarlichter brennen, es bei dieſem Gebrauche auch fernerhin zu laſſen iſt.
2. Cab.-O. v. 14. Febr. u. 6. März 1817, Circ.-Verf. v. 22. März 1817, betr. die Ausſchmückung der Kirche bei dem Todtenfeſte.
3. Cab.-O. v. 14. Febr. 1818, mitgetheilt durch das Publ. vom 16. April 1818, Reſcr. vom 7. Mai 1818, v. 4. März 1826 u. v. 7. April 1826 (v. K. Ann. B. 2. S. 348. seq., B. 10. S. 86. seq.), betr die Unzuläſſigkeit von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten in der ſtillen Woche, Weihnachten, Pfingſten ꝛc., und an den Vorabenden derſelben.
4. Cab.-O. v. 20. März 1826 de publ. v. 7. April ej. (v. K. Ann. B. 10. S. 87.), denſ. Gegenſtand betr.
5. Cab.-O. v. 28. Juni 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 742.), betr. die kirchl. Feier des dritten Feſttages.
6. A. G.-O. Th. I. Tit. 8. §. 5. und Th. II. Tit. 2. §. 11.
7. Verf. v. 30. April 1840 (M.-Bl. S. 154.), betr. die Einſtellung öffentlicher, mit Störung verbundner Arbeiten an Sonn- und Feſttagen.
8. Reſcr. v. 12. Juni 1843 (M.-Bl. S. 190.), betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.
9. Cab.-O. v. 19. Auguſt 1837, publ. durch das Reſcr. v. 6. Novbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 972.), wegen bedingten Verbots von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten während der Advents- und Faſtenzeit.

Gegen andere Kirchengeſellſchaften.

§. 36. Mehrere Kirchengeſellſchaften, wenn ſie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, ſtehen dennoch unter ſich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengeſellſchaften dürfen ebenſo wenig, als einzelne Mitglieder derſelben, einander verfolgen oder beleidigen.

A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 214. bis 228. 581. 650.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verurſachende Beſchuldigungen müſſen durchaus vermieden werden.

a. vide zu §. 37. d. T.
b. Circ.-Reſcr. v. 16. Mai 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 407.), betr. das Verbot der ſogenannten Controverspredigten.

Gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Proteſtantiſche Kirchengeſellſchaften des Augsburgſchen Glaubensbekenntniſſes ſollen ihren Mitgliedern wechſelſeitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht verſagen, wenn dieſelben keine Kirchenanſtalt ihrer eigenen Religionspartei, deren ſie ſich bedienen können, in der Nähe haben.

a. Cab.-O. v. 3. April 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 341.), daß ſtatt der Benennung: „Proteſtanten, proteſtantiſche Religion,“ die Benennung: „Evangeliſche, evangeliſche Religion“ gebraucht werden ſoll.
b. ſiehe §. 189. d. Tit.

§. 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Geſetze fähig erkennen, für ſich ſelbſt zu urtheilen, ſoll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er ſich halten will, freiſtehen. (Tit. 2. §. 74. seq. d. Thl.)

a. Edict v. 30. Juli 1789 §. 10. (R. B. 1. Abthl. 7. S. 726.), betr. die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens, excl. Schleſiens. (ſ. Anh. Nr. 10.)
b. Declaration v. 21. Novbr. 1803, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen. (N. C. C. T. XI. S. 1931. Nr. 62. de 1803. G.-S. pro 1825. S. 222.) [ſ. zu §. 447. d. Tit.]
c. Cab.-O. v. 17. Aug. 1825, wegen Anwendung der Declaration v. 21. Novbr. 1803 auf die weſtlichen Provinzen. (G.-S. S. 221.) [ſ. zu §. 447.]
d. Reſcr. v. 30. Juli 1804, betr. die Beſtimmung des Religionsunterrichtes der Kinder nach dem Tode der Mutter. (Neues Archiv B. 3. S. 295. u. Mathis B. 2. S. 16. 2ter Abſchnitt. — (R. B. 8. S. 128.)
e. Reſcr. v. 31. Dcbr. 1834 (v. K. J. B. 44. S. 353.), daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der chriſtlichen Religion zugethan iſt, im chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe zu erziehen ſind.
f. Anhang zum A. L.-R. §. 104.

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geſchieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

a. Circulair v. 20. Juli 1774 (R. B. 1. Abthl. 6. S. 8.), wegen der von dem zum Chriſtenthume übergehenden Juden beizubringenden Atteſte.

Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur chriſtlichen Religion übergehenden Juden, nicht ſowohl aus wahrem Triebe und lautern Abſichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt; ſo haben Wir zu beſchließen geruhet, daß keine Juden zum Unterrichte in der chriſtlichen Religion zugelaſſen werden ſollen, bis nicht von ihrem unſträflichen Wandel ſichere Nachricht eingegangen, und darüber ſchriftliche, glaubhafte Atteſte eingereicht worden ꝛc.
N. C. C. T. V. S. 337. Nr. 49. de 1774.

Eine Declaration dieſes Circulairs enthält

b. Das Reſcr. vom 27. Auguſt 1798. (Amelang's Archiv B. 1. S. 290.)
c. Klein's Ann. B. 17. S. 343. (Amelangs Archiv B. 1. S. 273—295.), daß die nochmalige Taufe eines Apoſtaten nicht erforderlich iſt, eine Vermerkung im Taufbuche des Ortes jedoch, wo der Uebertritt erklärt, geſchehen müſſe.
d. Circ.-Reſcr. v. 7. Dcbr. 1819, daß der Aufnahme eines Proſelyten in die chriſtliche Kirche ein gründlicher Unterricht in den Lehren der chriſtlichen Religion vorangehen muß ꝛc.

e. Reſcr. vom 2. Febr. und 21. Mai 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 108. und 410.), betr. den Uebertritt der Iſraeliten zum Chriſtenthum.
f. Reſcr. v. 14. Mai 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 292.), betr. die Eintragung der an Proſelyten verrichteten Taufhandlungen in die Taufregiſter.
g. Reſcr. v. 2. Mai 1836 (v. K Ann. B. 20. S. 349.), betr. den Uebertritt von der moſaiſchen Religion zur chriſtlichen Kirche.
h. conf. §. 446. 485. d. Tit.

§. 42. Die Theilnehmung an ſolchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei ſich von der andern weſentlich unterſcheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umſtänden deutlich erhellet. (§. 39.)

a. Cab.-O. vom 30. April 1830 und Reſcr. v. 5. Mai ej., betr. die Beförderung der Unionsangelegenheiten, ſprechen aus, „daß bei der Feier des Abendmahls das Brechen des Brodes als der ſymboliſche Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ſei.“ (ſ. Abthl. 4.)
b. Nach dem Reſcr. v. 5. Mai 1830 kann aber die Beſtimmung des §. 42 hier keine Anwendung mehr leiden, da nach den Grundſätzen der Union die Abendmahls-Handlung nicht mehr als eine zwiſchen beiden evangeliſchen Confeſſionen differente zu betrachten iſt, und es außerdem keine andern kirchlichen Handlungen von dieſem Character der Differenz zwiſchen beiden giebt. (v. K. Ann. B. 14. S. 328. seq.) [ſ. Abthl. 4.]

§. 43. Keine Religionspartei ſoll die Mitglieder der andern durch Zwang oder liſtige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten ſich anmaaßen.

a. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 214—228. u. zu §. 535. d. Tit.
b. Simon's und Strampf's Rechtsſprüche B. 1. S. 377.
c. Cab.-O. v. 17. Dcbr. 1805 (v. R. B. 8. S. 427.), betr. die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen und anderer Staatsdiener, bei eingetretener Unfähigkeit dem Amte vorzuſtehen.
d. Cab.-O. v. 12. April 1822 (G.-S. S. 105.), betr. das Verfahren bei Amts-Entſetzungen der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (ſ. Anh. Nr 6.)
e. Allerhöchſte Beſtätigung der zu Berlin eingerichteten Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden vom 9. Februar 1822. (G.-S. 1823 S. 117.)
f. Cab.-O. v. 31. März 1833, mitgetheilt durch Reſcr. v. 22. April ej. (v. K. Ann. B. 17. S. 387.), betr. das Verfahren gegen die zur Bekehrung der Juden ausgeſandten Miſſionarien.
g. Cab.-O. vom 13. Auguſt 1836, mitgetheilt durch Reſcr. v. 18. Auguſt ej. (v. K. Ann. B. 20. S. 350.), betr. die Anſtellung und Entlaſſung der Miſſionaire.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden ſtören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengeſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Kirchengeſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

a. conf. §. 143. seq. §. 157. d. Tit.
b. Reſcr. v. 11. März 1822 (v. K. Ann. B. 6 S. 116.), daß jüdiſche Gemeinen Synagogen-Ordnungen, welche von den Regierungen zu beſtätigen ſind, einrichten können.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. beſtimmten Grundſatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben ſie mit andern Polizeigeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

a. conf. die über Einführung der Agenden ergangenen Vorſchriften, Abtheilung 4.
b. Trauerreglement v. 7. Octbr. 1797. (Abgedruckt im Anhange Nr. 7.)

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

conf. §. 89. u. 124. d. Tit. und §. 214. Tit. 20. Th. II.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht ſoll blos zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 214.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengeſellſchaft nothwendig, ſo muß die Verfügung der vom Staate geſetzten Obrigkeit überlaſſen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht beſſern, den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

a. conf. §. 89. 113. d. Tit.
b. Reſcr. v. 10. Juni 1803 (R. B. 7. S. 471.), daß es ein Vergehen gegen die beſtehende Staatsverfaſſung, wenn eine Mennoniten-Gemeine, die ſich dem Kanton unterwerfenden Glaubensgenoſſen aus ihrer Kirchengeſellſchaft ausſchließt.
c. Schreiben des Juſt.-Min. vom 16. Auguſt 1824, welches die Materialien zum A. L.-R. in Bezug auf die §§. 54—57. d. Tit. angiebt. (Juſt.-Min.-Gen.-Act. B. 3848. Nr. 23. Fol. 41. — ſ. Ergänz. der preuß. Rechtsbücher B. 1. Abth. 3. S. 513.)

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniſſe abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht, ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate.

§. 57. Soweit mit einer ſolchen Ausſchließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeſchloſſenen verbunden ſind, muß vor deren Veranlaſſung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

conf. ad §. 54. d. Tit.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

§. 58. Die Kirchengeſellſchaft beſteht aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern.

conf. Militairkirchenordn. v. 12. Febr. 1832. (ſ. Abtheil. 3.)

Geiſtliche Mitglieder.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer chriſtlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes und zur Verwaltung der Sacramente beſtellt ſind, werden Geiſtliche genannt.

conf. §. 318. 539. 549. 550. d. Tit.

Erforderniſſe derſelben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geiſtlichen Amte ſich beſtimmen (Thl. II. §. 109. Tit. 18 Abſchn. 6).

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 109. seq. u. §. 115. u. Tit. 18. §. 311—334.

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung ſeiner Kenntniſſe und ſeines bisher geführten Wandels ſoll Niemand zu einem geiſtlichen Amte gelaſſen werden.

Was die hier vorgeſchriebene Prüfung betrifft, ſo ſind nachfolgende Beſtimmungen darüber ergangen.

I. Rückſichtlich der evangel. Predigtamts-Candidaten.

a. Inſtruction für die Conſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen v. 12. Febr. 1799. (N. C. C. T. X. S. 2203—2234.) [Anhang Nr. 8.]

b. Publ. v. 24. Febr. 1817 (v. K. Ann. B. I. S. 133.), daß ſich der Candidat, wenn er die Univerſität verlaſſen hat, bei dem Superintendenten, in deſſen Ephorie er ſich aufhält, melden, und demſelben ſeine Kirchen-, Schul- und Univerſitäts-Zeugniſſe vorlegen müſſe, worauf ihn der Superintendent anzuweiſen hat, daß er ſich binnen einem halben Jahre prüfen laſſe.

c. Reſcr. v. 15. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. S. 131.), publ. durch die Verordn. ad b., betr. die Prüfung der proteſt. Candidaten der Theologie. [ſ. Anhang Nr. 104.]

d. Circular v. 27. Nvbr. 1804 (N. B. 8. S. 221—224. — Mathis B. I. S. 62), daß die Candidaten bei der Meldung zur Prüfung ein Univerſitätszeugniß darüber beibringen müſſen, daß ſie 3 Jahre lang ſtudiret haben.

e. Cab.-O. v. 21. Mai 1824 (G.-S. S. 122.) u. Reſcr. vom 18. April 1823 [v. K. Ann. B. 7. S. 1.], wonach ein Zeugniß beigefügt werden muß, daß ſie die theologiſchen Collegien gehörig beſucht, ſittlich gelebt, und an demagogiſchen und burſchenſchaftlichen Verbindungen keinen Theil genommen haben.

In Bezug auf die letztere Beſtimmung ſ. auch

f. Reſcr. v. 22. März 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 103.), betr. die Prüfungszeugniſſe derjenigen Candidaten der Theologie, welche früher an Studentenverbindungen Theil genommen haben.

g. Reſcr. v. 19. März 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 85.) Niemand darf zum examen pro licentia gelaſſen werden, der nicht das triennium academicum abſolvirt hat, und findet von dieſem keine Dispenſation ſtatt.

h. Reſcr. v. 13. Juni 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 649.) Candidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Beſcheinigungen nachweiſen, daß ſie ſich vor der Kreiserſatz-Commiſſion gehörig gemeldet, aber, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienſt untauglich befunden worden, ſind zur Prüfung pro licentia concionandi ebenſo zuzulaſſen, als diejenigen, welche ihren Militairdienſt ſchon wirklich geleiſtet haben. Dagegen iſt dergleichen Candidaten, wenn ſie demnächſt dennoch zum Militairdienſt eingezogen werden, ſowie allen Studenten während der Zeit ihres activen Militairdienſtes das Predigen nicht verſtattet.

i. Reſcr. v. 6. Sptbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 844. seq.), daß die Candidaten ſo viel Hebräiſch wiſſen müſſen, daß ſie mit Anwendung der nöthigſten Hülfsmittel den hebräiſchen Codex verſtehen und davon bei Auslegung des neuen Teſtaments Gebrauch machen können.

k. Reſcr. v. 19. Febr. und 25. März 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 782. und 149), betr. das Verfahren der Conſiſtorien bei Zurückweiſung der Candidaten ꝛc.

l. Circ.-Verf. v. 24. Juni 1840 (M.-Bl. S. 226.) u. v. 30. Januar 1842 [M.-Bl. pro 1844 S. 64.], wegen der von den Predigtamtscandidaten nachzuweiſenden pädagogiſchen Ausbildung.

m. Circ.-Reſcr. v. 7. Dcbr. 1842 (M.-Bl. S. 414.), betr. die Beaufſichtigung der exmatrikulirten Studirenden der evang. Theologie.

n. Circ.-Reſcr. v. 4. März 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 91.), betr. die Prüfungen der Theologen.

o. Reſcr. v. 22. Mai 1844 (M.-Bl. S. 193.), daß Studenten, welche im Laufe des letzten Semeſters relegirt ſind, oder das consilium abeundi erhalten haben, nicht zur erſten Prüfung zuzulaſſen ſind, vielmehr die-

ſelben noch eine andere Univerſität beſuchen, und Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beibringen müſſen.

p. Wegen der zu Diviſionspredigern beſtimmten Geiſtlichen ſ. §. 14. der Militairkirchenordn. v. 12. Febr. 1832. (ſ. Abtheilung 3.)

II. Rückſichtlich der katholiſchen Candidaten des geiſtlichen Standes.

a. Circ.-Verf. des Staatsm. v. 31. Juli 1820 (v. K. Ann. B. 5. S. 622). Durch die Inſtruction für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 §. 4. Nr. 5. iſt die Beaufſichtigung der Prüfungen, denen die römiſch-katholiſchen Candidaten des geiſtlichen Standes von Seiten der geiſtlichen Behörden unterworfen werden, den Oberpräſidien aufgetragen. Da über die Bedeutung und den Umfang dieſes Auftrags Zweifel entſtanden ſind, ſo wird zu deren Erledigung hiedurch feſtgeſetzt:

1. Die Oberpräſidenten und Conſiſtorien haben darauf zu halten, daß Niemand wiſſenſchaftliche Privatſchulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörde dazu erhalten hat, die in der Regel nur im Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.

2. Darauf zu achten, daß die Stadtſchulen und kleineren Gymnaſien, die zur Univerſität zu entlaſſen nicht befugt ſind, dieſe ihnen geſetzten Schranken nicht überſchreiten, mithin kein Abiturientenzeugniß für ſolche ausſtellen, welche auf einer Univerſität oder andern höhern Lehranſtalt ſtudiren wollen.

3. Sowohl auf den Univerſitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philoſophie berechtigten höhern Lehranſtalten dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu den Vorleſungen zugelaſſen werden, die ein zur Entlaſſung auf die Univerſität berechtigtes Gymnaſium beſucht und eines der durch die Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen vorgeſchriebenen Zeugniſſe erhalten haben. Wenn ſie kein ſolches Zeugniß aufweiſen können, entweder weil ſie kein derartiges Gymnaſium beſucht, oder es ohne geprüft zu ſein verlaſſen haben; ſo müſſen ſie am Sitze der Univerſität oder der höheren philoſophiſch-theologiſchen Lehranſtalt, bei welcher ſie ſtudiren wollen, eine Prüfung beſtehen, und werden, wenn ſie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnaſium oder in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Laſſen ſie ſich durch dieſe Ermahnung nicht abhalten, ſo ſollen ſie zwar an der Fortſetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anſtellung als Geiſtliche nur auf beſondere Verfügung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Univerſitäten bereits dergleichen Prüfungscommiſſionen beſtehen, ſo kommt es nur noch darauf an, ſolche auch für die übrigen zum Vortrage der Philoſophie und Theologie berechtigten höheren Lehranſtalten anzuordnen. Die Dekane der Philoſophie und Theologie, desgleichen der Director und einer der Oberlehrer des am Orte der Univerſität oder höhern philoſophiſch-theologiſchen Lehranſtalt befindlichen katholiſchen Gymnaſii, können mit dieſem Geſchäfte beauftragt, und der Vorſitz kann einem katholiſchen Conſiſtorial- und Schulrathe, mit Rückſicht auf die Ortsentfernung und auf die Perſönlichkeit, übertragen werden.

Hiernach ſind die Vorſchläge zur Bildung dieſer Commiſſionen zu faſſen und bei dem Miniſterio der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

4. So lange in den biſchöflichen Seminarien zu Trier und Cöln die theoretiſche Theologie gelehrt wird, dürfen in dieſe Anſtalten nur ſolche junge Leute zugelaſſen werden, welche den im vorigen §. verzeichneten Erforderniſſen genügen, und es haben die Aſpiranten ſich deshalb bei den daſelbſt beſtehenden Prüfungsbehörden auszuweiſen.
5. Ein Gleiches gilt von den Alumneten zu Gneſen, Poſen und Culmſee; hingegen bei den Seminarien zu Münſter, Paderborn, Breslau und Braunsberg, die ſich auf die Vorbereitung zum Empfang der Weihen und auf die auszuübende Theologie beſchränken, genügt es, daß bei der Unterſuchung des placiti regii zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand, das Studien- und Sittenzeugniß der Univerſität resp. der zum Vortrage der Theologie und Philoſophie berechtigten höhern Lehranſtalt, welche der Candidat beſucht hat, nebſt einem curriculo vitae, dem Oberpräſidio eingereicht werde.
6. Wer außer Landes ſeine theologiſchen und philoſophiſchen Studien gemacht hat, muß darüber ebenfalls durch Zeugniſſe ſich ausweiſen, und es bleibt dem Ermeſſen des Oberpräſidii überlaſſen, ihn in Beziehung auf allgemein wiſſenſchaftliche Bildung noch einer beſondern Prüfung zu unterwerfen ꝛc.

b. Inſtruct. für die Conſiſtorien vom 23. Octbr. 1817 §. 8. (G.-S. S. 241.) [ſ. Anhang Nr. 9.]
c. Cab.-O. v. 31. Dcbr. 1825 sub. B. 7. (G.-S. pro 1826 S. 5.) [ſ. Anhang Nr. 4.]
d. Verordn. v. 27. Juni 1845, über das Reſſortverhältniß der Prov.-Behörden für das evang. u. kath. Kirchenweſen. (ſ. Anhang Nr. 22. 23).
e. Reſcr. v. 11. März 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 1061. seq.), daß kein ausländiſcher Pfarramts-Candidat, Pfarrer oder Pfarr-Vikar in einem Predigtamte anzuſtellen, bevor derſelbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Conſiſtorio der Provinz beigebracht habe.

§. 62. Die übrigen Erforderniſſe zu einem geiſtlichen Lehramte bleiben, nach Verſchiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgeſetzen und Verfaſſungen derſelben vorbehalten.

a. Reſcr. vom 15. Januar und 24. Febr. 1817 (ſ. zu §. 61), und Milit.-Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832 [G.-S. S. 69., ſ. Abtheil. 3.], daß zur Uebernahme eines geiſtlichen Amtes das canoniſche Alter von 25 Jahren erforderlich.
b. Circ.-Reſcr. v. 19. März 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 114.), daß die Diſpenſation vom canoniſchen Alter, wenn Candidaten oder Kirchenpatrone dieſelbe für ſolche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Cenſur „vorzüglich beſtanden“ erhalten hat.
c. Cab.-O. v. 31. Dcbr. 1825 (ſ. Anhang Nr. 4.), daß die Ordination der evangeliſchen geiſtlichen Candidaten den Conſiſtorien übertragen.
d. Inſtr. für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 279. seq.) §. 22, daß das Ordinationsgeſchäft zu den Amtsbefugniſſen der General-Superintendenten gehört. [ſ. Anhang Nr. 11].
e. Reſcr. v. 14. März 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 848.), betr. die Anſtellung und Beſtätigung jüdiſcher Rabbiner und Gemeinebeamten.

f. Reſcr. v. 8. Mai 1845 (M.-Bl. S. 121), betr. die Anſtellung der Geiſtlichen bei den zum Reſſort des Min. des Innern gehörigen öffentl. Anſtalten.
g. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845. (ſ. Anhang Nr. 82.)

Beſtallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geiſtlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

conf. §. 403. und 515. d. Tit.

§. 64. Landesunterthanen ſollen ohne beſondere Erlaubniß die Ordination zu geiſtlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachſuchen oder annehmen.

a. Cab.-O. v. 31. Dcbr. 1825 B. 1. §. 2. u. 3. (G.-S. S. 5.) (ſ. Anhang Nr. 4.)
b. Circ.-Reſcr. v. 8. Octbr. 1845 (M.-Bl. S. 295.), theilt die Vereinbarung zwiſchen Preußen und Heſſen Homburg mit, daß Candidaten aus den Landen des einen Theils, ſoweit ſie nicht aus dem Verhältniſſe zu ihrer Landeskirche ausgeſchieden, nicht ohne Erlaubniß ihrer geiſtl. Obern in eine kirchl. Beſchäftigung treten können, welche ihnen in den Landen des andern Theils angewieſen wird.

§. 65. Die Ordination ſoll Niemandem ertheilt werden, ehe er ein geiſtliches Amt, welches ihm ſeinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

conf. §. 512. d. Tit.

Rechte und Pflichten in Anſehung des Amts.

§. 66. Die beſonderen Rechte und Pflichten eines katholiſchen Prieſters in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen ſind durch die Vorſchriften des canoniſchen Rechts, der proteſtantiſchen Geiſtlichen aber durch die Conſiſtorial- und Kirchenordnungen beſtimmt.

a. Viſitations- und Conſiſtorialordnung für die Mark Brandenburg v. 1573 (R. B. 1. Abthl. 3. S. 591—651.)
b. Kirchenviſitationsordnung v. 9. Mai 1838 für die evangel. Kirchen in der Provinz Poſen (v. K. Ann. B. 22. S. 931.)
c. Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (S.-G. S. 485.), betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkiſchem Prov.-Recht. (ſ. Anhang Nr. 55.)
d. Inſtruction zur Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (M.-Bl. S. 210.) v. 6. Auguſt 1845. (ſ. Anhang Nr. 116.)
e. conf. §. 318. seq. d. Tit.

§. 67. Alle Geiſtliche müſſen ſich, bei Verluſt ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanſtößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müſſen ſie alle Gelegenheit zum Anſtoße für die Kirchengemeinen ſorgfältig vermeiden.

a. Reſcr. v. 20. Auguſt 1794 (R. B. 13. S. 270.), v. 14. Octbr. 1816, Reg.-Publ. v. 31. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. S. 140—144.), Cab.-O. v. 20. März 1811 u. Reſcr. v. 2. Juni 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 121.), betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen.
b. Reſcr. v. 20. Auguſt 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 818. u. 4. Decbr. ej. (v. K. Ann. B. 13. S. 830.), betr. das Verbot, Jagden zu pachten.
c. Cab.-O. v. 24. Decbr. 1836, wegen Entlaſſung der, der Trunkenheit ergebenen Civilbeamten. (ſ. Anhang Nr. 12.)
d. conf. §. 325. 338. d. Tit. u. §. 125. 530. 531. ibid.

§. 69. Aller zudringlichen Einmiſchungen in Privat- und Familienangelegenheiten müſſen ſie ſich enthalten.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20 §. 227. 228.

§. 70. Durch vorſichtiges und ſanftmüthiges Betragen müſſen ſie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben ſuchen.

§. 71. Ueberhaupt müſſen ſie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beiſpiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, ſelbſt gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20 §. 216. u. 227. 499. seq. u. 561.
b. Cab.-O. v. 12. April 1822 (G.-S. S. 105), betr. das Verfahr n bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen. (ſ. Anh. Nr. 6.)

§. 72. Auch die Perſonen, welche zu ihrer Familie gehören, müſſen ſie zu einer ordentlichen, ſtillen und beſcheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müſſen ſie, zum Anſtoße der Gemeine, nichts einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerſpricht.

§. 74. Inwiefern ſie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe, ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 75. Auch außer der Kirche müſſen Geiſtliche, denen die Seelſorge bei einer Kirchengeſellſchaft anvertraut iſt, an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, inſofern dieſelben mit Sanftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, ſind ſie berechtigt.

a. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 40. §. 24.
b. Gebühren-Taxe v. 23. Auguſt 1815. (Nr. 38)
c. Reſcr. v. 6. März 1783 u. 9. Octbr. 1797. (Nov. C. C. B. 7. S. 334. und B. 10. S. 1437.), wegen der von den Predigern für die verſuchte Sühne zwiſchen Eheleuten liquidirten Gebühren.

d. Reſcr. v. 24. Juni 1799, betr. das Zuſammenwohnen verlobter Perſonen. (Stengel's Beitr. B. 9. S. 147.)

§. 77. Wenn ſie einem Mitgliede der Gemeine ſeine Vergehungen ins Geheim vorhalten, ſo ſind ſie nicht ſchuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen niemals für Injurien angeſehen werden.

§. 79. Fehlen ſie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deshalb zurechtweiſen.

a. Geſ. v. 25. April 1835 (G.=S. S. 50. seq.) über die Competenz der Dienſt= und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. (ſ. Anh. Nr. 13.)
b. Circ.=Reſcr. v. 8. Juli 1836. (v. K. Ann. 20. S. 264.) [ſ. Anhang Nr. 14.]
c. Circ.=Reſcr. v. 19. Dcbr. 1836. (v. K. Ann. 20. S. 825) [ſ. Anh. Nr. 15.]
d. Reſcr. v. 23. Febr. 1837. (v. K. Ann. 21. S. 10.) [ſ. Anhang Nr. 16]
e. Reſcr. v. 18. Octbr. 1838 (v K. Ann. 22. S. 850.) declarirt, daß das Geſetz vom 25. April 1835 auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finde.
f. Reſcr. v. 28 Novbr. 1840. (Miniſt.=Blatt S. 456.) Bei evangeliſchen Geiſtlichen ſoll nicht dem Superintendenten, ſondern der Provinzial=Verwaltungsbehörde die Entſcheidung bei Anwendung des Geſ. vom 25. April 1835 zuſtehen.
g. Reſcr. v. 20. März 1841 (Min.=Bl. S. 168.), daß in ſolchen Fällen nur das Prov.=Conſiſtorium competent.
h. Cab.=O. v. 20. Dcbr. 1834 (G.=S. pro 1835 S. 2.), betr. die Verzichtleiſtung auf Beſtrafung in Injurienſachen, und
i. Reſcr. v. 27. Febr. 1838, Auslegung d. Cab.=O. (Juriſt. Wochenſchrift pro 1838 S. 429.)

§. 80. Was einem Geiſtlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verluſt ſeines Amtes, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniſſe über den Inhalt ſolcher Eröffnungen kann ein Geiſtlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

a. conf. A. G.=O. Th. I. Tit. 10. §. 179. seq.
b. A. L.=R. Th. II. Tit. 20. §. 500.
c. Cab.=O. v. 21. Novbr. 1835. (G.=S. 237.) Beamte aller Kathegorien, welche die Amtsverſchwiegenheit verletzen, ſollen unnachſichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen, auch von den Departementschefs dem Könige angezeigt werden, damit ſie nach Befinden, neben der verwirkten Strafe, ohne Penſion aus dem Dienſte entfernt werden.
d. Reſcr. v. 26. Juni 1841 (Juſt.=Min.=Bl. S. 219.), betr. die Unzuläſſigkeit von Vernehmungen der Geiſtlichen als Zeugen über die ihnen

von den Parteien beim Sühneverſuch in Eheſcheidungsprozeſſen eröffneten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieſelben anvertraut hat.

e. Simon's Rechtsſprüche B. 1. S. 377.

§. 82. Soweit aber die Offenbarung eines ſolchen Geheimniſſes nothwendig iſt, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den ſchädlichen Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geiſtliche daſſelbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geiſtliche aller perſönlichen Anzüglichkeiten ſich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrſchenden Laſter ſind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Perſonen genannt, oder durch individuelle Nebenumſtände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geiſtlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienſtes oder von den Sacramenten ausſchließen.

a. Verordn. v. 6. Sptbr. 1731 u. Declar. v. 16. Januar 1732 und 9. Juni ej. Austheilung des Abendmahls an Geſunde nur in der Kirche, an Kranke in der Sacriſtei.

b. Verordn. v. 16. Mai 1697, daß kein Prediger ſich das Abendmahl ſelbſt reichen ſoll.

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulaſſen, ſo muß er demſelben dieſes Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Beſteht derſelbe dennoch auf ſeine Zulaſſung, ſo muß der Geiſtliche den Vorfall, mit Verſchweigung des Namens, ſeinen geiſtlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbeſcheidung ſich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit, in anſtößiger und ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er, ohne offenbaren Anſtoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder ſeiner Mitgenoſſen, bei dieſer Handlung nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen, bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückweiſen.

confr. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 215—219.

§. 90. Der einmal Zurückgewieſene (§. 87. 89.) muß die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienſtes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten.

confr. §. 4. 45. d. Tit. u. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 76.

§. 92. Auch mit Haus- und Krankenbeſuchen darf er ſich Niemanden gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privat-Angelegenheiten.

§. 93. Geiſtliche dürfen weder für ſich ſelbſt, noch durch die in ihrem Hauſe lebende Familie Kaufmannſchaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

a. confr. A. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 213.
b. Reſcr. v. 11. April 1818 (v. K. J. B. 11. S. 198.), daß Geiſtliche zur Uebernahme einer Vormundſchaft den Conſens der vorgeſetzten Behörde beibringen müſſen.
c. Reſcr. v. 14. Auguſt 1818. (v. K. J. B. 12. S. 7.) Vorſtehendes Reſcr. bezieht ſich nur auf die evangel. Geiſtlichkeit; die kathol. Geiſtlichen aber müſſen die Genehmigung der ihnen beſonders vorgeſetzten Behörde beibringen.
d. Circ.-Reſcr. v. 23. April 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 357.), daß die Conſiſtorien jenen Conſens nur dann verweigern können, wenn die Amtspflichten der Geiſtlichen durch die Obliegenheiten eines Vormundes nicht gehörig erfüllt werden können.
e. Reſcr. vom 3. Sptbr. 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 652.), daß Geiſtliche nicht zu Schiedsmännern gewählt werden dürfen.
f. Cab.-O. v. 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235.), betr. die Annahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte. (ſ. Anh. Nr. 17.)
g. Reſcr. v. 25. Auguſt 1840 (Juſt.-M.-Bl. S. 287.), daß jene Cab.-O. nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten zu beziehen iſt.
h. Circ.-Reſcr. v. 31. Octbr. 1841 (Min.-Bl. pro 1842 S. 10.), betr. die Annahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen. (ſ. Anhang Nr. 83.)

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewiſſer Grundſtücke zu ihrem Unterhalte angewieſen worden, ſo mögen ſie deren Cultur und den Abſatz der darauf gewonnenen Erzeugniſſe ſelbſt beſorgen.

§. 95. Außerdem dürfen ſie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur inſofern, als es ohne Vernachläſſigung ihres Amtes geſchehen kann, ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen.

§. 96. Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

A. In Bezug auf Communal-Grundſteuern ꝛc.

a. Cab.-O. vom 13. Sptbr. 1815, 11. März 1816 und 30. Januar 1817, mitgetheilt durch das R. d. Min. d. Fin. u. des Inn. v.

28. Febr. 1817 (v. K. Ann. B. 1. S. 138.), wegen Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Communallaſten.

Nachdem des Königs Majeſtät über die Ausführung der Cab.-O. v. 13. Sptbr. 1815 u. 11. März 1816, durch welche die Wiederherſtellung der Geiſtlichen in die bis zum Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Beſtimmung mittelſt einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staatskanzlers Excellenz erlaſſene Cab.-O. zu ertheilen und ſolche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben; ſo wird der Königl. Regierung von den desfallſigen Allerhöchſten Feſtſetzungen vorerſt Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Geiſtlichen ſollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communallaſten in Anſehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit ſein.
2. Dieſes ſoll, namentlich auch auf die Vorſpannleiſtung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthſchaftung der Dienſtgrundſtücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden.
3. Die Befreiung der Geiſtlichen von den Communallaſten ſoll ſich auf diejenigen Leiſtungen erſtrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeſchrieben werden dürften.
4. In denjenigen Provinzen, in denen die Grundſätze des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Conſumtionsſteuer ausgeführt werden, ſollen:
   a. die Geiſtlichen, ihre Familien und ihr Geſinde von der Perſonenſteuer frei ſein; dagegen ſoll
   b. die Conſumtionsſteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen ſolche jedoch nach Sätzen, welche ſich dem wirklichen Betrage der Steuer ſo genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zuſtande revidirt werden müſſen, aus der Conſumtionsſteuer vollſtändig vergütigt werden.
5. In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen ſeit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichkeit eingeführt worden, ſoll ſolche, ſo bald es noch nicht geſchehen iſt, unverzüglich aufhören; auch den Geiſtlichen, die nach dem 10. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden ſind, ſolche erſtattet werden.
6. Ueberall, wo Perſonen- und Conſumtionsſteuern in den wieder vereinigten und in den neuerworbenen Provinzen bis jetzt ſtattgefunden haben, ſoll die Beſtimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.
7. Was wegen der Geiſtlichkeit angeordnet iſt, ſoll auch den Schullehrern zu ſtatten kommen.

b. Geſetz v. 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) §. 10. Von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelaſten bleiben befreit:

a. die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener;
b. eben dergleichen Penſionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener ſelbſt, ſofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht;
c. die Sterbe- und Gnadenmonate;
d. alle diejenigen Dienſtemolumente, welche blos als Erſatz baarer Auslagen zu betrachten ſind;

e. alle Beſoldungen und Emolumente der beim ſtehenden Heer und bei den Landwehrſtämmen in Reih und Glied befindlichen activen Militairperſonen, ingleichen der auf Inactivitätsgehalt geſetzten Offiziere, und

f. diejenigen der Geiſtlichen und Schullehrer;

§. 12. Zu den indirecten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeiträgen befreiten Perſonen beitragen. Auch ſind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was ſie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Beſoldungen in Anrechnung zu bringen.

c. Geſetz v. 21. Januar 1829. (G.=S. S. 9.) Durch die Beſtimmung in §. 10. Buchſt. *a.* des Geſetzes v. 11. Juli 1822 ſind die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelaſten befreit. Wir finden Uns, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsrathes, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskaſſen zu erhebenden Wittwenpenſionen und Waiſen-Erziehungsgelder von ſolchen Beiträgen entbunden haben, mittelſt gegenwärtiger Declaration dieſer Vorſchrift, die Befreiung von denſelben auf diejenigen Penſionen und Unterſtützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waiſen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der beſondern, mit Unſerer Genehmigung errichteten, Verſorgungsanſtalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt und die Militairwittwenkaſſe, ſo wie ſämmtliche Anſtalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waiſenverſorgung für einzelne Claſſen der öffentlichen Beamten und Diener, beiſpielsweiſe für die Profeſſoren an den Univerſitäten, für Geiſtliche und für Schullehrer gebildet ſind.

d. Reſcr. v. 15. Januar 1830 (v. K. Ann. 14. S. 106.), daß der §. 10. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 auf Privat-Schullehrer keine Anwendung findet, da dieſe nicht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes Geſetz disponirt.

e. Cab.-O. v. 21. April 1827 (v. K. Ann. 11. S. 404. seq.), mitgetheilt durch das Circ.-Reſcr. v. 28. Mai 1827, betr. die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer. (ſ. Anh. Nr. 18.)

f. Reſcr. v. 24. Juli 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 700.), daß Pfarrkolonen von den Communallaſten nicht befreit ſind.

g. Cab.-O. v. 10. Januar 1837 (G.-S. S. 3. u. S. 5.), betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer wegen des durch die Veränderungen in Anſehung der Grundſteuer ſeit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verluſtes. (ſ. zu §. 775.)

h. Reſcr. v. 27. Juli 1835. (v. K. Ann. B. 19. S. 861.) Geiſtliche und Schullehrer ſind als Viehbeſitzer zu den Koſten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehſeuchen verpflichtet.

i. Reſcr. v. 14. April 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 324.), betr. die Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichen. (ſ. zu §. 775. d. Tit.)

k. Reſcr. v. 17. März 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 116.), betr. die Communalſteuerpflichtigkeit der Kirchengrundſtücke.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 11. Sptbr. v. J., die Communalſteuerpflichtigkeit der Kirchengrundſtücke betreffend, daß, wenn die letztern den Predigern und Schullehrern zur Bewirthſchaftung überwieſen ſind, und deren Nutzung einen Theil ihres Amts-Einkommens ausmacht, wegen derſelben nach der Allerh. Cab.-O. v. 30. Januar 1817 keine Communal-Abgaben zu fordern ſind.

Außerdem aber ſind dieſe Grundſtücke, wie zu den Staatsſteuern, ſo auch zu den Gemeine-Anlagen derjenigen Commune, in deren Flur ſie liegen, heranzuziehen, da nach den zeither immer beobachteten Grundſätzen die Steuerpflichtigkeit zu den Staatsabgaben auch die Communal-Steuerpflichtigkeit nach ſich zieht, und eine Exemtion von der letztern nie präſumirt wird, ſondern immer beſonders erwieſen werden muß.

l. conf. zu §. 775. d. Tit.

m. Geſetz v. 21. Januar 1839, §. 8. u. 10. (G.-S. S. 30.) Grundſteuergeſetz für die weſtl. Provinzen.

n. Cab.-O. v. 28. April 1843. (v. K. J. B. 62. S. 463.) Grundſteuerfreiheit der Küſter- und Schulſtellen in den weſtl. Provinzen.

o. Reſcr. v. 9. April und 15 Juni 1842 (M.-Bl. S. 109. 258), betr. die Heranziehung der Küſter und Kirchendiener zu den Communalſteuern.

p. Reſcr. v. 22. April 1843 (M.-Bl. S. 125.), betr. die Befreiung vererbpachteter Pfarrgüter von Communallaſten und von der Bepflanzung der Wege.

B. In Beziehung auf Militairpflicht:

a. Reſcr. v. 21. April 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 547.), daß ſolchen jungen Leuten, welche ſich zu Lehrern für Volksſchulen bilden, der Eintritt als Freiwillige auf ein Jahr geſtattet, ſie jedoch von den Kirchen- und Schulcommiſſionen geprüft werden müſſen.

b. Reſcr. v. 13. Juni 1822. (v. K. Ann. B. 6. S. 649.) Wenn Candidaten der Theologie nur für den Augenblick zum Eintritt in das Militair untauglich befunden werden, ſo ſind ſie zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulaſſen. Sind ſie aber in den Militairdienſt eingetreten, ſo iſt ihnen das Predigen nicht geſtattet.

§. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsſtand.

a. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 45. 87. 90. 95. 98. Anhangs §. 11.
b. Crim.-O. §. 81.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geiſtliche, ohne Unterſchied der Religion, nach den Geſetzen des Staates beurtheilt.

a. ſ. A. L.-R. §. 530. bis §. 536. d. Tit.

b. A. G.-O. Anhangs §. 252—254. und Inſtr. für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 8. 9. (G.-S. S. 238.) [ſ. Anh. Nr. 8.]

c. Reſcr. v. 10. Novbr. 1809 (Mathis B. 8. S. 497. 1. Abſchn.), daß von Gerichten nicht auf Translocation eines Geiſtlichen erkannt werden kann. (R. B. 10. S. 188.)

d. A. G.-O. Anhangs §. 243. 250.

e. A. G.-O. Th. I. Tit. 24. §. 106—108. Anhangs §. 160. u. Verordn. v. 28. Febr. 1806, betr. die Verkümmerung der Beſoldungen und Pen-

ſionen der Civilbeamten ꝛc. (N. C. C. T. XII. S. 59. Nr. 19. de 1806 u. Mathis 2. S. 396.)

f. Reſcr. v. 18. April 1828 (v. K. Jahrb. B. 31. S. 276.) Wenn das Amtseinkommen eines Geiſtlichen zum Gegenſtande der Execution gemacht wird, ſo muß hier, wie bei jedem Beamten, verfahren, und die vorgeſetzte Behörde, namentlich bei Geiſtlichen die Regierung, erſucht werden, den abzugsfähigen Theil des Einkommens feſtzuſetzen, und für deſſen Abführung an die Gerichte zu ſorgen.

g. Cab.-O. v. 12. Mai 1841 über das Schuldenmachen der Beamten. (v. K. Jahrb. B. 57. S. 667.)

h. Cab.-O. v. 21. April 1841. (J.-M.-Bl. S. 182.) [ſ. zu §. 519]

i. Reſcr. v. 16. Dcbr. 1844. (J.-M.-Bl. 1845 S. 6.) [ſ. Anh. Nr. 56.]

§. 99. Nach dieſen Geſetzen behalten ſowohl proteſtantiſche, als die katholiſchen Weltgeiſtlichen, die freie Dispoſition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was ſie aus den Einkünften ihres geiſtlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgeſetze oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewiſſen Theil dieſes Erwerbes beilegen, hat es dabei ſein Bewenden.

In Betreff der Verpflichtung der Geiſtlichen, bei ihrer Verheirathung der allg. Wittwen-Caſſe beizutreten, conf. Abthl. 5.

Wie das geiſtliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geiſtlichen Amte kann ein Jeder entſagen.

conf. § 523. seq. d. Tit.

§. 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen die Entſetzung eines Geiſtlichen.

conf. die wegen Amtsentſetzung eines Geiſtlichen ergangenen Verordnungen zu §. 532. seq. d. Tit. und Tit. 20. Th. II. §. 504.

§. 104. Durch öffentliche, den geiſtlichen Obern angezeigte Entſagung des geiſtlichen Standes, ſowie durch Entſetzung eines Geiſtlichen von ſeinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein ſolcher geweſener Geiſtlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

Reſcr. v. 5. Juli 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 625.), betr. die Nichtbefugniß der Geiſtlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben, ohne Erlaubniß des Conſiſtorii zu predigen.

§. 106. Thut er es dennoch, ſo haben die Amtshandlungen, die er ſich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er ſelbſt bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 10. §. 76—82.
b. Cab.-O. v. 9. März 1834. (G.-S. S. 60.) Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §. 76—79. Tit. 10. Th. II. A. L.-R. auf die Anmaßung geiſtlicher Amtshandlungen, beſtimme ich hiemit, daß die §. 79. l. c. angedrohte Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängnißſtrafe bis 6 Wochen eintreten ſoll, wenn Perſonen, welche die Ordination zu einem geiſtlichen Amte nicht erhalten haben, ſich geiſtliche Amtshandlungen anmaßen, insbeſondere das heilige Abendmahl austheilen, die Confirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der geſetzlichen Beſtimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Obſervanz, noch durch Provinzial-Kirchenordnung etwas feſtgeſtellt ſein, ſo hat das Provinzial-Conſiſtorium mit Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen ꝛc.

§. 107. Wenn und wie ein katholiſcher Prieſter, bei der Entſetzung auch ſeines geiſtlichen Characters verluſtig werde, iſt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche zu beurtheilen.

Reſcr. v. 28. April 1841. (Juſt.-Min.-Bl. S. 159.) Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein im Wege der Criminal-Unterſuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß ſeines Amtes entſetzter katholiſcher Geiſtlicher, weil er auf Anſuchen des betreffenden Pfarrers gepredigt, auch die Meſſe geleſen, wegen unbefugter Ausübung von Amtshandlungen mit einer fiskaliſchen Geldbuße von 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit 6 wöchentlichem Gefängniß beſtraft worden iſt. Das erkennende Gericht iſt in ſeinen Entſcheidungsgründen von dem Grundſatze ausgegangen, daß einem katholiſchen Geiſtlichen in Folge der von Seiten des Criminalgerichts wieder ihn erkannten Amtsentſetzung nicht ferner verſtattet werden könne, irgend eine der geiſtlichen Handlungen, zu deren Verrichtung derſelbe durch die ihm ertheilte prieſterliche Weihe befähigt wird, auszuüben.

So unbedenklich dieſe Annahme in Beziehung auf diejenigen geiſtlichen Handlungen iſt, welche zunächſt als ein Ausfluß des dem entſetzten Prieſters anvertrant geweſenen Amts zu betrachten ſind, und ſo gewiß es demnach iſt, daß einem ſeines Amtes entſetzten Prieſter auch die Ausübung aller und jeder in demſelben begriffenen Befugniſſe von Seiten des Staates unterſagt bleiben muß; ſo wenig läßt ſich ein Gleiches in Beziehung auf das Leſen einer einfachen oder ſogenannten ſtillen Meſſe behaupten, da der katholiſche Geiſtliche die Befugniß hierzu nicht erſt durch Uebertragung eines beſtimmten kirchlichen oder ſeelſorglichen Amtes, ſondern bereits durch die Prieſterweihe erhält, und der durch die Weihe verliehene geiſtliche Character durch die vom Gerichte erkannte Amtsentſetzung nicht verloren geht. (A. L.R. Th. II. Tit. 11. §. 107.) Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß ein ſolcher Geiſtlicher durch das Leſen einer ſtillen Meſſe den Beſtimmungen des wider ihn ergangenen Straferkenntniſſes nicht entgegen handelt ꝛc.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft haben das Recht, ſich der Anſtalten der Geſellſchaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

conf. §. 39. d. Tit.

§. 109. Sie müſſen ſich aber dabei den bei dieſer Geſellſchaft eingeführten Ordnungen und Verfaſſungen unterwerfen.

conf. §. 45. seq. u. 54. d. Tit.

§. 110. So lange ſie Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, müſſen ſie zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten, nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft, beitragen.

conf. §. 710. seq. d. Tit.

§. 111. Nur der Staat kann beſtimmen, zu welchen der verſchiedenen Kirchengemeinen ſeiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden ſoll.

conf. §. 260. 277. 294. seq. d. Tit.

§. 112. Auch iſt der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung ſolcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er ſich bekennt, in ſoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Geſetze, die Beſtimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

a. conf. A. L.-R. Anhangs §. 131. Th. II. Tit. 1. §. 140. 151. (ſ. Abthl. 2.) u. §. 498. d. Tit.

b. Reſcr. v. 6. Juni 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 142.), daß der §. 112. d. Tit. auf die Concubinate nicht angewendet werden kann.

Dritter Abſchnitt.

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

Von dem geiſtlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengeſellſchaften nach den Geſetzen zukommende Rechte werden von dem geiſtlichen Departement in ſo fern verwaltet, als ſie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten ſind.

a. Das geiſtliche Departement bildete früher eine Unterabtheilung des Miniſterii des Innern. Publ. v. 16. Dcbr. 1808 (Math. VII. S. 252.) und Verordn. v. 27. Octbr. 1810. C. (Geſ.-S. S. 3.)

b. Durch die Cab.=O. v. 3. Novbr. 1817 Nr. III. iſt ein beſonderes Miniſterium für den Cultus, öffentlichen Unterricht und das Medizinalweſen creirt. (G.=S. S. 289.)
c. conf. §. 116. 133. 141. 142. 197. 198. 220. d. Tit.

§. 114. Außerdem aber ſtehen die Kirchengeſellſchaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geiſtlichen Obern.

a. In Anſehung der geiſtlichen und ſonſtigen Obern der Militär-Geiſtlichen conf. §. 2. 21—25. 32. der Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832. (ſ. Abtheilung 3.)
b. In Anſehung der geiſtlichen Oberen der evangeliſchen Kirchengeſellſchaften, conf. §. 143. seq. d. Tit. und Verordn. v. 27. Juni 1845 (G.=S. S. 440.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Prov.=Behörden für das evangeliſche Kirchenweſen. (ſ. Anhang Nr. 22.)
c. In Anſehung der katholiſchen Kirchengeſellſchaften:
   1. Die päpſtliche Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821, ſanctionirt durch die Cab.=O. v. 23. Auguſt 1821. (G.=S. S. 113. seq.) [ſ. Anhang Nr. 20.]
   2. Dienſtinſtruction für die Prov.=Conſiſt. v. 23. Octbr. 1817 §. 3. 4. 9. (ſ. Anhang Nr. 9.)
   3. Dienſtinſtruction für die Oberpräſidenten v. 31. Dcbr. 1825 §. 1. u. 2. Nr. 6. (G.=S. pro 1826 S. 1.) [ſ. Anh. Nr. 21.]
   4. Geſchäftsinſtr. für die Regier. v. 23. Octbr. 1817. §. 1. Nr. 6. §. 12. u. 18. (G.=S. S. 237.) [ſ. Anhang Nr. 3.)
   5. Cab.=O. v 31. Dcbr. 1825, betr. die veränderte Organiſation der Verwaltungsbehörden. (G.=S. de 1826 S. 5.) [ſ. Anh. Nr. 4.]
   6. Verordn. v. 27. Juni 1845 (G.=S. S. 443.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten. (ſ. Anhang Nr. 22.)

Von Biſchöfen.

§. 115. Bei den katholiſchen Glaubensgenoſſen iſt der Biſchof der gemeinſchaftliche Vorgeſetzte aller Kirchengeſellſchaften des ihm angewieſenen Diſtricts.

conf. §. 1051. d. Tit.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengeſellſchaft von dieſer Unterordnung gegen den Biſchof der Diöceſe ausgenommen werden.

Verhältniſſe derſelben gegen den Staat.

§. 117. Kein Biſchof darf in Religions= und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen.

a. Reſcr. v. 31. Auguſt 1818, mitgetheilt durch das Publicandum v. 18. Sptbr. 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 717.), den Recurs an den päpſtl. Stuhl betr.

Vom Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſind mittelſt Verfügung vom 31. v. M. folgende Beſtimmungen in Anſehung des von den katholiſchen Glaubensgenoſſen in geiſtlichen Angelegenheiten an den päpſtlichen Stuhl zu nehmenden Recurſes erlaſſen worden:

1. Alle dem päpſtlichen Stuhle verfaſſungsmäßig vorzutragende Geſuche geiſtlichen Inhalts, die nicht von den biſchöflichen Behörden ſelbſt ausgehen, ſind zuerſt dem Biſchofe oder General-Vicar vorzulegen, damit deren Zuläſſigkeit in geiſtlicher Hinſicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in canoniſcher Form ausgefertigt werde.
2. Die Biſchöfe oder General-Vicarien überſenden alsdann die dergeſtalt beglaubigten Geſuche dem Oberpräſidio zur weiteren Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten iſt ihnen verſtattet, ſich unmittelbar an das obenerwähnte Königl. Miniſterium zu wenden.
3. Geſuche, deren Gegenſtand Gewiſſens-Angelegenheiten ſind, und welche an die **Poenitentiaria Romana** gerichtet werden, dürfen in hergebrachter canoniſcher Form unmittelbar dieſer päpſtlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Reſolutionen werden der Staatsbehörde nicht vorgelegt; hingegen müſſen
4. in Anſehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienſt, die geiſtlichen Aemter, oder ſonſtigen geiſtlichen Angelegenheiten betreffenden geiſtlichen Verfügungen, ſie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle, oder eines Decrets, gleichviel, von welcher päpſtlichen Behörde ausgegangen ſein, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräſidio der Provinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß ſie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Miniſterii verſehen, den geiſtlichen Behörden zugefertigt worden wären ꝛc.

b. Cab.-O. v. 9. April 1838 (G.-S. S. 240.), betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche ſich der heimlichen Verbreitung von Erlaſſen auswärtiger geiſtlicher Obern über religiöſe und kirchliche Verhältniſſe ſchuldig machen.

c. Circ.-Schreiben des geiſtlichen Miniſteriums v. 1. Januar 1841 (Min.-Blatt S. 16. 17.), betr. die amtlichen Communicationen der kathol. Biſchöfe mit dem römiſch-päpſtl. Stuhle.

Sr. Majeſtät der König, unſer Allergnädigſter Herr, haben zu beſchließen geruht, daß in allen geiſtlichen Angelegenheiten, wo das hierarchiſche Verhältniß zwiſchen den Biſchöfen des Landes und ihrem geiſtlichen Oberhaupte zu gegenſeitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfalſige Verkehr mit dem röm. Stuhle fortan frei von allen Beſchränkungen ſtattfinden könne, und die Vermittelung deſſelben durch die Königl. Behörden nur in den Fällen einzutreten habe, wo ſolche von den Biſchöfen oder dem römiſchen Stuhle ſelbſt nachgeſucht werden ſollte.

Allerhöchſtdieſelben hegen das volle Vertrauen, daß bei dieſem Verkehr die Biſchöfe ſtets ihres, dem Landesherrn geleiſteten Eides der Treue und des Gehorſams eingedenk ſein, und auch in Abſicht der Anwendung oder Ausführung von Erlaſſen, welche ſie von dem röm. Stuhle erhalten, die Vorſchriften der beſtehenden Geſetze und Verfaſſung nie unbeachtet laſſen werden.

Demgemäß erwarten Se. Majeſtät von ihnen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalte der Verhandlungen zwiſchen ihnen

und Rom, ſondern auch insbeſondere, daß ſie die an ſie gelangenden Schreiben oder Erlaſſe des päpſtlichen Stuhls, welche nicht ausſchließlich die Lehre betreffen, ſondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältniſſe, wenn auch nur mittelbar berühren, ohne die vorangegangene Zuſtimmung der weltlichen Behörden weder verkündigen, noch ſonſt irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltliche Behörde die Zuſtimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben und Erlaſſe weder dem Staate, noch den Rechten Einzelner nachtheilig iſt.

d. Cab.=O. v. 21. Dcbr. 1842 (M.=Bl. S. 417.), betr. die Ungültigkeit des ohne Staatsgenehmigung in der Diöceſe Breslau unter dem 24. Octbr. d. J. ergangenen Rundſchreibens, wegen Behandlung gemiſchter Ehen.

§. 118. Alle päpſtlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geiſtlichkeit müſſen vor ihrer Publication und Vollſtreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtſame über die Kirchengeſellſchaften, welche nach den Geſetzen dem Staate vorbehalten ſind, kann der Biſchof nur inſofern ausüben, als ihm eine oder die andere derſelben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

a. Publ. v. 6. Mai 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 126.), daß es zwar den Katholiken geſtattet, in Religions= und Gewiſſensſachen ſich an den päpſtlichen Stuhl zu wenden, die Geſuche jedoch dem betr. Biſchofe zur Prüfung und Beſcheinigung, und von dieſem dem Miniſterio des Innern eingereicht werden müſſen. Die an die Poenitentiaria romana zu bringenden Gewiſſensſachen ſind jedoch davon ausgenommen.

b. Cab.=O. v. 26. Auguſt 1818. (v. K. Ann. B. 2. S. 718.) Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säculariſation den Collegiatſtiftern oblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domſtiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden iſt, mit Vorbehalt der Oberaufſicht des Staates, unter die biſchöfliche Behörde ſtellen, und dieſer überlaſſen, ſolche unter ihrer Aufſicht den Erzprieſtern oder Stadtpfarrern zu übertragen.

c. Cab.=O. v. 17. April 1830 und Circ.=Reſcr. v. 22. April 1830 (v. K. Ann. B. 14. S. 336.), betr. die Verwaltung kathol. Privatſtiftungen.

d. Circ.=Reſcr. v. 17. Juli 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 647.), betr. das Reſſort in katholiſch=kirchlichen Angelegenheiten. (ſ. Anh. Nr. 25.)

e. Reſcr. v. 27. April 1835, betr. die Verwaltung der milden Stiftungen durch die biſchöflichen Behörden. (Ergänz. u. Erläuter. der preuß. Rechtsbücher 1839 ad Tit. 4. §. 33. Abthl. 2. S. 539.)

Diöceſanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Biſchofs der Diöces, oder deſſen Vicarien, ſoll Niemand zum Prieſter aufgenommen, zu

einem geiſtlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelaſſen werden.

a. Cab.-O. v. 30. Sptbr. 1812 (G.-S. S. 185.) in Betreff des Rechts zur Beſetzung der Schleſiſchen kathol. Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen. (ſ. zu §. 324.)
b. vide zu §. 119. d. Tit. und §. 143. d. Tit.
c. Verordn. v. 27. Juni 1845. (ſ. Anhang Nr. 22.)

§. 121. Dem Biſchof gebührt die Aufſicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der ſeiner Diöces unterworfenen Geiſtlichen.

Circ.-Verordn des Staatsm. v. 31. Juli 1820. (ſ. §. 61. d. T.)

§. 122. Dieſe ſind ihm Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geiſtlichen Amtes Gehorſam ſchuldig.

§. 123. Der Biſchof iſt berechtigt, bei den Kirchen ſeiner Diöces, ſo oft er es nöthig findet, Viſitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Biſchof.

§. 125. Vermöge dieſes Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geiſtlichen durch geiſtliche Bußübungen, durch kleine, den Betrag von 20 Thalern nicht überſteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht überſteigende Gefängnißſtrafe, zum Gehorſam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

a. conf. §. 530. u. §. 532. 533. 536. d. Tit.
b. Cab.-O. v. 12. April 1822. (G.-S. S. 105.) ſ. Anhang Nr. 6.
c. Cab.-O. v. 10. Octbr. 1809, mitgetheilt durch das Circ.-Reſcr. v. 24. Novbr. 1809 (Mathis B. 10. S. 290. 1. Abſchn. oder Rabe B. 10. S. 192), betr. die Befugniß des Miniſterii des Innern, geiſtliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entſetzen.

§. 126. Geiſtliche katholiſcher Religion, die ſich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen ſchuldig gemacht haben, müſſen nach dem Erkenntniß des geiſtlichen Gerichts beſtraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen iſt weder der Biſchof, noch ein geiſtliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

a. conf. §. 536. u. zu §. 125. d. Tit.
b. Reſcr. v. 17. Juli 1800 (Rabe B. 6. S. 199.), betr. die Verfaſſung der kathol. Geiſtlichkeit und der geiſtl. Gerichte in Weſtpreußen (extractweiſe):

4. Die Conſtitution v. 25. Auguſt 1796 findet zwar auch in dortiger Provinz Anwendung, jedoch mit den im gegenwärtigen Reſcripte weiter unten vorkommenden Modificationen.

24. In Abſicht des Verfahrens, wenn von geiſtlichen Gerichten auf Translocation, Suspenſion oder Caſſation eines in Unterſuchung gerathenen Geiſtlichen erkannt worden, kann es bei dem bisher beobachteten modo verbleiben.

28. Bei ſämmtlichen Conſiſtorien müſſen Juſtitiarien angeſtellt werden, damit Illegalitäten in der Inſtruction verhütet werden.

32. Endlich approbiren Wir, daß Euer Collegium in der Regel die von den Conſiſtorien begangenen erheblichen Fehler ſelbſt rügen möge, und nur der Recurs an Unſer Juſtiz-Departement offen ſteht. In Fällen aber, wo Verhältniſſe mit dem päpſtl. Stuhle, hierarchiſche Mißbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majeſtätsrechte circa sacra Einfluß haben, reſerviren Wir hiemit das Reſſort Unſeres Cabinetsminiſterii, an welches ihr daher in ſolchen Fällen zu berichten habt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen kann ſich der Biſchof nur in ſo weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

a. Notificat.-Patent v. 28. Sptbr. 1772 (Rabe 1. B. 4. Abthl. S. 335.), betr. die Einrichtung des Juſtizweſens in den von Preußen in Beſitz genommenen poln. Landen, Preußen und Pommern und den zu Groß-Polen gerechneten Diſtricten. (Extractweiſe.)

Gleichwie Wir aber den kathol. Religions-Verwandten ihre beſondere, bisher gehabte, geiſtliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergeſtalt zu laſſen allergnädigſt gemeint ſind, daß ſie blos und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt ſein, von allen causis civilibus aber, wenn ſie auch eine geiſtliche Perſon angehen, auch wenn ſelbſt super jura patronatus et decimis geſtritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction abſtiniren ſollen; ſo verſiehet dagegen alle Conſiſtorial-Geſchäfte Unſer Ober-Hof- und Landes-Gericht.

Causas matronales zwiſchen zweien der kathol. Religion zugethanen Perſonen überlaſſen Wir den kathol. geiſtlichen Gerichten.

Sobald aber auch nur eine der Parteien oder beide in einem Eheprozeß, proteſtantiſcher oder anderer als kathol. Religion ſind, gehören alle dieſe Eheſachen, ſo wie auch die Sponſalien-Klagen überhaupt, ohne Anſehn der Religion, für die weltlichen Gerichte.

b. Reſcr. v. 17. Juli 1800. (Rabe B. 6. S. 199.) Extractweiſe.

7. Die Befugniß der geiſtl. Gerichte, in Eheſachen kathol. Eheleute zu ſprechen, beſchränkt ſich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe und Scheidung von Tiſch und Bette. Ueber effectus civiles, über Strafen der Eheſcheidung haben die geiſtlichen Gerichte gar nicht zu erkennen.

8. Die geiſtl. Gerichte dürfen nur auf geiſtl. Bußübungen in poenam, auf Geldſtrafen aber gar nicht erkennen, es ſei von Ehebruch oder von andern zu büßenden Vergehungen die Rede. Mithin verſteht es ſich

9. von ſelbſt, daß die geiſtl. Gerichte den weltlichen überhaupt, noch in Anſehung der Beſtrafung des Ehebruchs vorgreifen dürfen.

10. In Fällen, wo ein von Tiſch und Bett auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer katholiſchen Perſon ſchreitet, und hiernächſt auf Trennung dieſer zweiten Ehe geklagt wird, gebühret Cognition und Erkenntniß gar nicht den geiſtlichen Gerichten.

§. 129. Auch über ein Privatintereſſe, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entſtanden iſt, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Biſchof kann in den verſchiedenen Verrichtungen ſeines Amtes durch andere Geiſtliche, die ihm untergeordnet ſind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der beſonderen Verfaſſung einer jeden Diöces, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höheren Geiſtlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geiſtlichen kann der Biſchof, bei einzelnen Vorfällen ſeines Amtes, nach Gutbefinden Aufträge machen.

133. Die Beſtellung eines biſchöflichen Generalvicarii kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geſchehen.

§. 134. Alle Obern der Geiſtlichkeit ſind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorſam verpflichtet.

Von auswärtigen Biſchöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Biſchof oder anderer geiſtliche Obere darf ſich in Kirchenſachen eine geſetzgebende Macht anmaßen.

conf. §. 117. 118. 169. d. Tit.

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staates, geiſtlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geiſtlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Iſt dergleichen auswärtigen Obern eine Direction der Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugeſtanden, ſo müſſen ſie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes beſtellen.

a. Päpſtliche Bulle „de salute animarum“ v. 16. Juli 1821, und deren Sanction. (ſ. Anhang Nr. 20.) Extractweiſe.

Inzwiſchen werden Unſere ehrwürdigen Brüder, die Erzbiſchöfe von Prag und Ollmütz, wie durch die Biſchöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, ſo ſie bisher im preuß. Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

b. Cab.-O. v. 11. Januar 1819. (G.-S. S. 3.) Die anderweitige Departements-Vertheilung im Königl. Miniſterio betreffend.

§. 139. Ein ſolcher Vicarius muß nicht nur ſelbſt die den inländiſchen Biſchöfen vorgeſchriebenen Grenzen genau beobachten, ſon-

dern auch nicht geſtatten, daß dieſe Grenzen von ſeinen auswärtigen Obern überſchritten werden.

conf. zu §. 117. d. Tit.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn Etwas dergleichen, ſo er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenverſammlungen innerhalb Landes darf die Geiſtlichkeit, ohne Vorwiſſen und Mitwirken des Staates, nicht berufen, viel weniger können die Schlüſſe ſolcher Verſammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.

a. Cab.-O. v. 27. Mai und 27. Novbr. 1816, mitgetheilt durch das Reſcr. v. 2. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. S. 126), betr. die Verbeſſerung des proteſt. Kirchenweſens. (ſ. Anh. Nr. 24.)

b. Inſtruct. für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817, §. 2. (ſ. Anh. Nr. 9.)

c. Cab.-O. v. 5. März 1835. (v. K. Ann. B. 19. S. 104.) Kirchenordnung für die evangel. Gemeinen der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. (ſ. Anhang Nr. 86.)

d. Reſcr. v. 3. Januar u. 6. Mai 1840 (M.-Bl. S. 153.), betr. die höhere Inſtanz bei Strafverfügungen der Kreisſynoden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenverſammlungen dürfen inländiſche Geiſtliche, ohne beſondere Erlaubniß des Staates, nicht Folge leiſten.

conf. §. 141. Anmerk. a. d. Tit.

Proteſtantiſche Conſiſtoria.

§. 143. Bei den Proteſtanten kommen die Rechte und Pflichten des Biſchofs in Kirchenſachen, der Regel nach, den Conſiſtoriis zu.

a. Cab.-O. v. 3. April 1821. (ſ. zu §. 39. d. Tit)

b. Inſtruct. für die Oberpräſid. v. 31. December 1825. G.-S. pro 1826 S. 1. extractweiſe.

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken ꝛc.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräſidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, ſind ihre Organe. Es gehören hiezu insbeſondere:

b. Die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Dienſtinſtruction für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817.

§. 3. In den Provinzial-Conſiſtorien, Schul- und Medicinal-Collegien haben die Oberpräſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

c. Inſtr. für die Provinzial-Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 und Cab.O. v. 31. Dcbr. 1825. (G.-S. 1817 S. 237. u. 1826 S. 5.) [ſ. Anh. Nr. 9. 4.]

d. Verordn. v. 27. Juni 1845, betr. die Reſſortverhältniſſe der Prov.-Behörden für das evangel. Kirchenweſen. (ſ. Anh. Nr. 23.)

e. Reſcr. v. 29. Sptbr. 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 664.), betr. das Disciplinar-Reſſort über die Geiſtlichen.

Das Miniſterium eröffnet dem Königl. Conſiſtorio auf deſſen Anfrage v. 28. Juni d. J., über die Competenz der Königl. Conſiſtorien u. Regierungen zur Unterſuchung und Entſcheidung über die Vergehungen der Geiſtlichen, daß nach §. 2. Nr. 7. 8. 9. ſeiner Dienſtinſtruction, die Aufſicht auf die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geiſtliche, welche gegen die lithurgiſchen und rein kirchlichen Angelegenheiten fehlen; endlich die Suspenſion derſelben nach der Allerh. Cab.-O. v. 12. April 1822, auch deren Remotion wegen aller vorſchriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Conſiſtorien überwieſen ſind. Der §. 18. litt. b. der Dienſtinſtr. für die Reg. theilt zwar auch dieſen die Aufſicht auf die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen zu, beide Vorſchriften heben ſich indeß nicht auf, vielmehr ſind ſie ſehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufſicht über die Amtsführung der Geiſtlichen, welche den Reg. zuſteht, nur auf diejenigen Geſchäftszweige, mit denen die Geiſtlichen den Regierungen geſetzlich untergeordnet ſind, alſo die Verwaltung der Vermögens- und der äußeren Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen, ferner das Reviſorat der Schulen ſich beſchränkt; auf das moraliſche Betragen der Geiſtlichen hingegen die Reg. zwar ebenfalls zur Aufſicht verpflichtet ſind, ſie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Conſiſtorien, denen dann die weitere Einleitung und Entſcheidung zuſteht, Mittheilung machen müſſen; ſo wie Letztere auf eigene Kenntniß deſſen, was die zu ihrem beſonderen Geſchäftskreiſe untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außeramtliche Leben der Geiſtlichen betrifft, in ſo weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derſelben die Rede iſt, welchen Falls die Erörterung nicht der Disciplinarbehörde, ſondern dem ordentlichen Richter zuſteht, ſofort einzuſchreiten haben. Hienach beſchränkt ſich das Disciplinarreſſort der Reg. über die Geiſtlichen lediglich auf Fälle, wo Geiſtliche als Verwalter der äußeren Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufſeher in Anſpruch zu nehmen ſind; in allen übrigen Beziehungen ſind aber die Geiſtlichen der Disciplinargewalt der Conſiſtorien gänzlich untergeordnet.

f. Geſchäfsinſtr. für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817. §. 2—7. 18. (ſ. Anhang Nr. 3.)

g. Geſchäftsinſtr. für die Regierungen v. 31. Dcbr. 1825. (ſ. Anh. Nr. 5.)

h. conf. §. 176. 220. 346. 369. 445. d. Tit. u. Anh. §. 125.

i. A. G.-O. Anh. §. 252. u. Cab.-O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen. (ſ. Anh. Nr. 6). conf. auch zu §. 535. d. Tit.

k. Inſtr. für die Generalſuperintend. v. 14. Mai 1829. (v. K. Ann B. 13. S. 279. seq.) [ſ. Anh. Nr. 11.]

l. Circ.=Reſcr. v. 7. Sptbr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 631.) betr. die Aufſichtsführung über die in andern Reg.=Bezirken oder Provinzen gelegenen Filial=Kirchen und Nebenſchulen. (ſ. Anhang Nr. 33.)

§. 144. Der Umfang der Geſchäfte derſelben iſt durch die Conſiſtorial= und Kirchenordnungen, nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen und Departements, näher beſtimmt.

a. Verordn. v. 30. April 1815 (G.=S. S. 85.), wegen verbeſſerter Einrichtung der Prov.=Behörden.
b. conf. zu §. 143. d. Tit.
c. Reſcr. v. 29. Juni 1827 v. K. Ann. B. 11. S. 663.), betr. das Reſſort in Disciplinarſachen gegen Geiſtliche.
d. conf. Militairkirchenordn. v. 12. Febr. 1832. (ſ. Abthl. 3.)

§. 145. Sämmtliche Conſiſtoria der Proteſtanten ſtehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsminiſterii.

§. 146. Ohne deſſelben Vorwiſſen und Genehmigung kann in Kirchenſachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

conf. die zu §. 113. d. Tit. allegirten Beſtimmungen.

Mediatconſiſtoria.

§. 147. Mediatconſiſtoria, wo dergleichen vorhanden ſind, ſtehen, der Regel nach, unter der Aufſicht des Oberconſiſtorii der Provinz.

Inſtruct. v. 30. Mai 1820 (G.=S. S. 81.), betr. die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände.

Extractweiſe.

§. 52. Das Kirchenpatronat und die Beſtellung der Schullehrer haben die Standesherren, inſoweit als ihnen das eine oder die andere vor Auflöſung des deutſchen Reiches zuſtand und darin mittlerweile weder zu Gunſten einer Privatperſon noch der Kirchengemeine eine Veränderung vorgegangen iſt.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer ſtandesherrlichen Bezirke die Aufſicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und milde Stiftungen, inſonderheit über gewiſſenhafte Verwaltung der dieſen Gegenſtänden gewidmeten Fonds. Die Aufſicht wird von ihnen durch beſondere Geiſtliche und Schulinſpectoren geübt.

Auch iſt ihnen erlaubt, durch Vereinigung derſelben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des ſtandesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einſchlagenden Geſchäfte, ein beſonderes Conſiſtorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein beſonderes Conſiſtorium nicht gebildet wird, der Geiſtliche und der Schulinſpector, darf jedoch

a. nichts vornehmen, was nach der Dienſtinſtr. vom 23. Octbr. 1817 in den Wirkungskreis Unſerer Conſiſtorien oder, in kathol. Kir=

chenſachen, Unſeres Oberpräſidenten gehört. Hiebei können dieſelben nur in Auftrag und auf Anweiſung Unſeres Conſiſtorii oder des Oberpräſidenten handeln. Der geiſtliche Inſpector vertritt für den ſtandesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b. Die Befugniſſe der Standesherren und ihrer Conſiſtorialbehörden beſchränken ſich einzig auf die Gegenſtände, welche der §. 18. der Regier.-Inſtr. v. 23. Octbr. 1817 der beſonderen Kirchen- und Schulcommiſſion zuweiſet.

c. Auch hiebei ſtehen ſie unter Aufſicht Unſerer Provinzialregierung und der obengedachten Commiſſion, an welche die ſtandesherrliche Conſiſtorialbehörde zu berichten, und von der ſie Verfügungen anzunehmen hat.

d. Dieſe Aufſicht tritt beſonders darin ein, daß die Beſetzung ſämmtlicher geiſtlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Beſtätigung der von Privatperſonen dazu erwählten Subjecte, inſoweit eine und die andere den Standesherren zuſteht, nur unter Zuſtimmung Unſerer verfaſſungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geſchehen kann.

§. 54. In Abſicht der Kirchen-, Collegial- und Socialrechte bei evangeliſchen Kirchengemeinen kommen auch in den ſtandesherrlichen Bezirken die Grundſätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden feſtgeſetzt werden.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geiſtliche Departement müſſen beſonders dargethan werden.

§. 149. Es ſollen aber auch Oberconſiſtoria den untergeordneten Mediatconſiſtoriis in Ausübung ihrer Gerechtſame keinen Eintrag thun.

Superintendenten, Inſpectoren und Erzprieſter.

§. 150. Superintendenten, Inſpectoren und Erzprieſter ſind untergeordnete Aufſeher einzelner Diöceſen oder Kreiſe.

§. 151. Sie ſtehen unter der Direction des Biſchofs oder der Conſiſtorien, und werden von demſelben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und beſtellt.

a. Inſtr. für d. Conſiſt. über die theol. Prüfungen vom 12. Febr. 1799. (N. C. C. T. X. S. 2203—34.) [ſ. Anhang Nr. 8.] Extractweiſe.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inſpectoren.

§. 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geiſtliche Inſpection erhalten ſoll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inſpector ertheilt werden kann, im Conſiſtorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Dioces gelegen iſt, ein Colloquium halten, welches auch in Anſehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inſpectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inſpection verbunden iſt, erhalten, hiemit von dem Colloquio diſpenſirt werden.

Bloß wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienſte und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inſpection verbun-

den iſt, findet hievon, nach dem Ermeſſen des Oberconſiſterii, eine Ausnahme Statt.

§. 2. Das Colloquium geſchieht jederzeit in pleno consistorii und der älteſte geiſtliche Rath führt darüber das Protocoll.

§. 3. Die Gegenſtände der Unterhaltung müſſen vornehmlich Paſtoralklugheit und die Verhältniſſe und Geſchäfte eines Inſpectors betreffen.

b. Circular des Oberconſiſtorii v. 28. Auguſt 1806. (N. C. C. T. XII. S. 739. Nr. 116. de 1806. Rabe B. 13. S. 725.)

Auf den Antrag Unſeres geiſtlichen Departements iſt durch Immediat-Ordre v. 4. d. M. feſtgeſetzt worden, daß ſämmtliche lutheriſche Geiſtliche, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen führen, und bisher geiſtliche Inſpectoren, Decanen, Erzprieſter oder Präpoſiten genannt worden ſind, das gleichförmige Prädicat: „Superintendent“ da, wo ſie ſelbiges nicht ſchon gehabt haben, führen ſollen.

c. Cab.-O. v. 30. Sptbr. 1812. ſ. zu §. 324. d. Tit.

d. Verordn. v. 27. Octbr. 1810. C., betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden. (G.-S. S. 10.)

e. Inſtr. f. d. Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 §. 2. Nr. 5. (ſ. Anhang Nr. 9.)

f. Cab.-O. v. 31. Dcbr. 1825 B. §. 4. (ſ. Anhang Nr. 4.)

g. Verordn. v. 27. Juni 1845. (ſ. Anhang Nr. 22. u. 23.)

h. Reſcr. v. 10. Januar 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 81.), betr. die Anſtellung der Superintendenten.

Da es für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten von großer Wichtigkeit iſt, den Synodalkreiſen Männer vorzuſetzen, die ſich durch theologiſche Kenntniſſe, Bekanntſchaft mit den Kirchengeſetzen, Amtserfahrung, Geſchäftskunde, homiletiſche Durchbildung, wie durch Reinheit des Characters und Tadelloſigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoralamtes keine beſondere Beſoldung ausgeſetzt werden kann; ſo werden die Königl. Regierungen angewieſen 1) wenn Königl. Patronatsſtellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden iſt, zur Erledigung kommen, vor anderweitiger Uebertragung derſelben ſich der Beſtimmung des Königl. Conſiſtorii darüber zu verſichern, daß die Auserſehenen auch zu Superintendenten in Vorſchlag gebracht werden können, und ſollen 2) in den Diöceſen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatsſtellen verbunden ſind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Königl. Patronats ſich ſchon vorläufig zu vergewiſſern, daß ihren Inhabern eintretenden Falls das Ephoralamt übertragen werden könne, und von ihnen wird übernommen werden.

i. Reſcr. v. 2. Januar 1817. (ſ. Anhang Nr. 24.)

k. Reſcr. v. 5. Octbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 957.), betr. die Urlaubsbewilligungen für die Superintendenten.

§. 152. Ihr Amt beſteht eigentlich nur in der Aufſicht über die zu ihren Kreiſe geſchlagenen Kirchen und Geiſtlichen.

§. 153. Letztere ſind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

§. 154. Beſonders müſſen dieſe Aufſeher die Kirchenviſitationen ordentlich und ſorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beſchaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, ſowie von dem Bauſtande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon ſowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren Vorgeſetzten treulich berichten.

§. 155. Zu entſcheidenden Verfügungen, ſowie überhaupt zu andern Geſchäften, ſind ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

a. conf. die §. 151 d. Tit. allegirten Beſtimmungen.
b. Cab.-O. v. 7. Febr. u. 29. Auguſt 1828, mitgetheilt durch d. Reſcr. v. 2. Januar 1829, betr. die Anſtellung der General-Superintendenten. v. K. Ann. B. 13. S. 67.)
c. Inſtr. für d. General-Superintendenten v. 14. Mai 1829. (ſ. Anhang Nr. 11.)
d. Kirchen- und Schul-Viſitations-Ordnung für die Mark Brandenburg v. 16. März 1830. (v. K. Ann. B. 14. S. 79.) [ſ. Anhang Nr. 27.)
e. Verordn. v. 28. Juni 1825 (G.-S. S 163.), betr. die Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſ. Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten.
f. Reſcr. v. 30. Octbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 958.), betr. die Diäten und Fuhrkoſten der Stellvertreter der Superintendenten.
g. Reſcr. v. 14. Dcbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 957.), betr. die Aufbringung der Diäten und Fuhrkoſten der Superintendenten für Beiwohnung von Gaſt- und Probe-Predigten.
h. Cab.-O. v. 30. Juli 1842 (G.-S. S. 247.), wegen Vergütigung der Reiſekoſten für commiſſ. Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten an Beamte, die nicht zum Reiſen mit Extrapoſt berechtigt ſind.
i. Cab.-O. v. 25. Sptbr. 1841, publ. durch das Reſcr. v. 16. Octbr. 1841 (M.-Bl. pro 1842. S. 10.), betr. die Bewilligung von Diäten und Fuhrkoſten für Geiſtliche und Lehrer bei ſelbſtſtändiger Ausrichtung commiſſariſcher-Aufträge.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen beſtehen aus den Geiſtlichen und den ihnen zugeordneten Vorſtehern.

a. conf. Reſcr. v. 2. Januar 1817, 2. (Anh. Nr. 24.)
b. conf. §. 539 555. d. Tit.

§. 157. Dieſen kommt die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengeſellſchaft zu.

§. 158. Sie ſind der Aufſicht der Erzprieſter oder Inſpectoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müſſen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräſentanten gewählt und mit der erforderlichen Inſtruction verſehen werden.

a. Cab.⸗O. v. 9. Mai 1829 (G.⸗S. S. 40.), betr. die Convocation der Kirchengemeine in den Städten.

Auf Ihren Antrag v. 5. Mai d. J. ſetze Ich hiedurch feſt, daß in Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehre Parochien haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchengemeine zu einer Verſammlung, zur Berathung und Beſchlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfaſſung nicht vorgeſchrieben war, entweder durch eine in die Orts⸗Intelligenz⸗Blätter und in deren Ermangelung in ſonſtige, am Orte erſcheinende öffentliche Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einander folgenden Sonntagen geſchehen kann, und dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine⸗Mitgliedern und deren nach §. 57. Tit. 6. Th. II A. L.⸗R. angeordnete Inſinuation mit voller, rechtlicher Wirkung treten ſoll.

b. Schreiben des Juſt.⸗Min. v. 6. Dcbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten. (Gen.⸗Act. des Juſtizm. V. Nr. 17. Vol. I. Fol. 175. — Mannk. a. a. O. B. 2. S. 99.) [ſ. Anhang Nr. 87.]

c. Schreiben des Juſtiz⸗Min. v. 21. Novbr. 1834, denſelben Gegenſtand betr. (Gen.⸗Act. des Juſtizm. V. Nr. 17. Vol. I. Fol. 194. Ergänzungen Th. I. Abthl. 3. S. 575. [ſ. Anhang Nr. 88.]

d. conf. A. L.⸗R. Th. I. Tit. 13. §. 115. Anhangs §. 45.

e. Cab.⸗O. v. 11. Juli 1845 u. Inſtruction hiezu v. 6. Aug. 1845, betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchl. Stiftungen nach märkiſchen Provinzialrechte. (ſ. Anhang Nr. 55. u. 116.)

Vierter Abſchnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

Was Kirchenvermögen ſei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienſtes für jede Kirchengemeine nach deren Verfaſſung beſtimmt ſind.

a. conf. §. 217. 218. 228—235. 618—623. 686. 687. d. Tit.

b. conf. die zu §. 96. d. Tit. allegirten Beſtimmungen über die Grundſteuerpflichtigkeit der Kirchengrundſtücke.

c. Cab.⸗O. v. 30. April 1830 (G.⸗S. S. 64.), betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutheriſche Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weiſe erworbene Rechte. (ſ. Abtheilung 4. Union und Agende.)

Verhältniß deſſelben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Oberaufſicht und Direction des Staats.

conf. Entſcheid. des Geh. O.=Trib. B. 4. S. 141.

§. 162. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163, Ihm kommt es zu, dafür zu ſorgen, daß nützliche Anſtalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengeſellſchaft angeſetzten Beamten muß die Geſellſchaft ſelbſt ſorgen.

a. conf. die päpſtl. Bulle v. 16. Juli 1821. (Anhang Nr. 20.)
b. conf §. 261. d. Tit.

§. 165. Kirchen, welche gleich andern Geſellſchaften im Staate, den Schutz deſſelben bei ihrem Vermögen genießen, ſind auch von dieſem Vermögen, ſo weit ihnen nicht aus beſonderen Geſetzen und Verfaſſungen gewiſſe Freiheiten zu ſtatten kommen, zu den Laſten des Staats beizutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengeſellſchaften, vermöge beſonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewiſſen Laſten in Anſehung ihrer liegenden Gründe frei: ſo kann doch dieſe Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich feſtſetzt, auf nachher erſt erworbene Grundſtücke nicht ausgedehnt werden.

a. conf. §. 96. d. Tit.
b. Cab.=O. v 8. Juni 1834 (G.=S. S. 87.), betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht. (ſ. Anhang Nr. 90.)
c. conf. §. 775. seq. d. Tit. u. A. G.=O. Th. I. Tit. 2. §. 108.
d. Reſcr. v. 2. Novbr. 1830 (v. K. J. B. 36. S. 309.), betr. die Gerichtsbarkeit der ſchleſiſchen Standesherrlichen Gerichte über geiſtliche Grundſtücke.

Gegen die geiſtlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen ſteht unter Aufſicht der geiſtlichen Obern.

a. conf. §. 113—149. 161. 197. seq. 219. seq. 227. seq. 618. seq. d. T. nebſt deren ergänzenden Beſtimmungen.
b. conf. Entſch. d. Geh. O.=Trib. B. 4. S. 141.

§. 168. Dieſe ſind ſchuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung deſſelben, nach der Verfaſſung einer jeden Kirchengeſellſchaft zu ſorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll es erlaubt ſein, ſich irgend eine Aufſicht oder Direction über das Vermögen inländiſcher Kirchen unmittelbar anzumaßen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude ſind ausſchließend das Eigenthum der Kirchengeſellſchaft, zu deren Gebrauche ſie beſtimmt ſind.

a. Reſcr. v. 7. Dcbr. 1841 (Juſt.-Min.-Bl. pro 1842 S. 7.), betr. die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen.

b. conf. §. 681—683. 685. d. Tit.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundſätze verliert eine Kirchengeſellſchaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengeſellſchaft ganz aufhört, ſo gilt von dieſen Gebäuden Alles das, was von dem Vermögen erloſchener Geſellſchaften überhaupt im ſechsten Titel §. 189. u. ſ. w. verordnet iſt.

conf. §. 308. d. Tit. und §. 17. 20. 24. d. Tit. in Verbindung mit Th. II. Tit. 6. §. 192. und I. 17. §. 306. 87. seq.

§. 173. Kirchengebäude, ſo weit ſie zur Feier des Gottesdienſtes und zu gottesdienſtlichen Handlungen beſtimmt ſind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

a. Cab.-O. v. 18. März 1806, mitgetheilt durch Reſcr. v. 17. April ej.

Da Wir durch eine Cab.-O. v. 18. v. M. die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen unter der Einſchränkung zu verſtatten geruht haben, daß dabei nichts vorgeht, was dem Anſtande und der Beſtimmung der Kirchen zu andächtigen Verſammlungen entgegen iſt, ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Achtung und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inſpection hiedurch bekannt machen.

(Edictenſamml. v. 1806 S. 131.; Rabe B. 8. S. 511.)

b. Verordn. v. 5. Mai 1813. (G.-S. S. 65.)

§. 3. Außerdem ſoll für alle, die auf dem Bette der Ehre ſtarben, in jeder Kirche eine Tafel auf Koſten der Gemeinen errichtet werden, mit der Aufſchrift:

Aus dieſen Kirchſpiel ſtarben für König und Vaterland.

Unter dieſer Aufſchrift werden die Namen aller zu dem Kirchſpiel gehörig geweſenen Gefallenen eingeſchrieben. Oben an die, welche das eiſerne Kreuz erhalten, oder desſelben würdig geweſen wären.

c. Cab.-O. v. 7. Februar 1815 (G.-S. S. 10.), betr. die Beſtimmung, daß die Denkmünzen, welche für den letztbeendigten Krieg geſtiftet worden, nach dem Tode ihrer Beſitzer bei den Kirchſpielen, zu welchen die Verſtorbenen gehörten, aufbewahrt werden ſollen ꝛc.

d. Reſcr. v. 10. Juli 1828. (v. K. Ann. B. 12. S. 1029.)

Es iſt keinem Bedenken unterworfen, die Wahl der Stadtverordneten, als einen an ſich ernſten und feierlichen Act, in der Kirche

abhalten zu laſſen. Nur muß die desfalſige Erlaubniß nach den Localitäten und Perſönlichkeiten mit Vorſicht ertheilt werden, damit nicht durch dieſelbe bei beſonderen Umſtänden ein Aergerniß veranlaßt werde.

e. Reſcr. v. 11. März 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 997.), daß die Wahlen der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen.

f. Circ.-Reſcr. v. 24. Aug., 29. Septbr. u. 4. Dcbr. 1841 (M.-Bl. S. 277. u. 323), betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen.

g. Circ.-Reſcr. v. 12. Octbr. 1843 (M.-Bl. S. 284.) u. v. 27. Febr. 1844 (M.-Bl. S. 68.), denſ. Gegenſtand betr.

h. conf. §. 670. d. Tit.

§. 174. Die Kirchengebäude ſind von den gemeinen Laſten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zuſtehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie ſollen zu keinen Freiſtätten für Verbrecher dienen, ſondern die weltliche Obrigkeit iſt berechtigt, diejenigen, welche ſich dahin geflüchtet haben, herausholen und ins Gefängniß bringen zu laſſen.

Von Einrichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut werden.

Circ.-Reſcr. v. 1. Sptbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 666.), betr. die Einrichtung neuerbauter oder wiederhergeſtellter evangel. Kirchen.

§. 177. Eine Kirchengeſellſchaft kann auf dieſe Erlaubniß nur alsdann Anſpruch machen, wenn ſie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Bauen und zur Unterhaltung eines ſolchen neuen Kirchenſyſtems ohne beſorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder nachweiſen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen ſollen die Rechte oder vom Staate genehmigten Verfaſſungen anderer ſchon vorhandener Kirchengeſellſchaften nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthſchaften.

§. 179. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienſtlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

conf. §. 223. 224. d. Tit.

§. 180. Solche Geräthſchaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staates und der geiſtlichen Obern, veräußert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geiſtlichen Obern dergleichen Veräußerungen überflüſſiger Kirchengeräthſchaften auch wegen eines für die Kirchengeſellſchaft zu hoffenden ſichern und überwiegenden Nutzens zulaſſen.

§. 182. Wenn aber ſolche Geräthſchaften aus Stiftungen herrühren, ſo finden dabei die Vorſchriften des ſechsten Titels §. 73. u. ſ. w. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, ſind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengeſellſchaften.

a. conf. §. 761. seq. 818. seq. d. Tit.
b. Cab.-O. v. 8. Januar 1830, mitgeth. durch d. Reſcr. v. 28. Januar ej. (v. K. Ann. B. 14. S. 183.), betr. die Dispoſition über die außer Gebrauch geſetzten öffentl. Begräbnißplätze.
Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerh. Cab.-O. v. 8. d. M. zu beſtimmen geruht, daß, um bei der Dispoſition über die außer Gebrauch geſetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächſt den erforderlichen ſanitätspolizeilichen Rückſichten, auch dem Andenken der Verſtorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berückſichtigung zu ſichern, den Kirchengemeinen oder Communen die Veräußerung ſolcher geſchloſſenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren ſeit erfolgter Schließung geſtattet werden ſoll, dergeſtalt, daß für etwa ausnahmsweiſe frühere Bewilligung, unter beſonderen, die vorbemerkte Rückſicht erledigenden Local-Verhältniſſen, die jedesmalige beſondere Genehmigung, rückſichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Miniſterio der Geiſtlichen 2c. Angelegenheiten, rückſichtlich der den Communen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Miniſterien, einzuholen iſt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hiedurch die inmittelſt freiſtehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanſtößige Weiſe, nicht hat beſchränkt werden ſollen.
c. Reſcr. v. 30. Novbr. 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 926.), daß die Anlegung neuer Begräbnißplätze der Kirchengemeine obliege.
d. Reſcr. v. 26. Novbr. 1843 (M.-Bl. pro 1844. S. 8.), betr. die Veränderung mit geſchloſſenen Kirchhöfen.
e. conf. zu §. 170. d. Tit.

§. 184. In den Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte ſollen keine Leichen beerdigt werden.

a. conf. §. 761. 764. d. Tit.
b. Reſcr. v. 18. Juni 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 415.), daß die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht erzwungen werden kann.
c. Reſcr. v. 22. Novbr. 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 927.), betr. die Beiſetzung der Leichen in den Kirchengewölben.
d. Reſcr. v. 13. Januar 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 214.), daß Chauſſeen nicht über Kirchhöfe geführt werden dürfen.

e. Reſcr. v. 12. Novbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 1120.), denſelben Gegenſtand betr. wie das Reſcr. v. 18. Juni 1819.

§. 185. Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbniſſe in den Kirchen beſeſſen haben, die unentgeldliche Anweiſung eines ſchicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

a. Cab.-O. v. 17. Octbr. 1822, publ. durch das Reſcr. v. 19. Febr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 85.), betr. die Benutzung der Erbbegräbniſſe auf geſchloſſenen Kirchhöfen.

Wenn, wie die Wittwe des Poſt-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorſtellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, ſo fällt dieſer Grund bei Erbbegräbniſſen fort, iſt ſie aber der Geſundheit wegen geſchehen, ſo können die Gründe dafür nicht ſo überwiegend und dringend ſein, um den Beſitzern von Erbbegräbniſſen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es iſt vielmehr die Beerdigung und Beiſetzung in den eigenthümlichen Ruheſtätten und Erbbegräbniſſen der geſchloſſenen Kirchhöfe nach wie vor zu geſtatten, und ich überlaſſe Ihnen, dies allgemein anzuordnen, auch die Bittſtellerin danach zu beſcheiden. Sollten indeſſen unbekannte Gründe dagegen eintreten, ſo will ich Ihre Anzeige darüber erwarten.

b. Reſcr. v. 28. April 1845 (M.-Bl. S. 160.), betr. die Erbbegräbniſſe auf geſchloſſenen Kirchhöfen.

c. conf. zu §. 184. d. Tit.

d. conf. §. 681. seq. d. Tit.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geiſtlichen Obern ſollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

conf. §. 453. 467. 472. d. Tit.

§. 187. Niemand kann durch Veranſtaltung eines ſolchen Privatbegräbniſſes der Kirchencaſſe und der Geiſtlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staates ſoll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe verſagt werden.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 803. seq. u. Crim.-O. §. 550.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften der verſchiedenen Religionsparteien dürfen einander wechſelweiſe, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht verſagen.

a. Reſcr. v. 24. März 1842 (M.-Bl. S. 63.), betr. die Beſtattung der nicht zu einer jüdiſchen Religionsgeſellſchaft gehörigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

b. Circ.-Verf. v. 30. Mai 1844 (M.-Bl. S. 239. — v. K. J. B. 64. S. 235.), betr. die Begräbniſſe verſchiedener Confeſſions-Verwandten.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengeſellſchaft, ſondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied

der Gemeine ohne Unterſchied der Religion auch auf das Begräbniß daſelbſt Anſpruch machen.

conf. zu §. 170. d. Tit.

Geläute.

§. 191. Das bei der Kirche befindliche Geläute iſt in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaft anzuſehen.

a. Reſcr. v. 30. Juni 1842 (M.-Bl. S. 263.), betr. die Benutzung des Kirchengeläutes für andere, als kirchliche Zwecke.

Die Kirchenglocken ſind, wie die Kirchen, im Allgemeinen Eigenthum der kirchl. Gemeine, und wenn es zwar in geeigneten Fällen keinem Bedenken unterliegt, vielmehr zum Theil in der Nothwendigkeit beruht, ihren Mitgebrauch für außerkirchl. Zwecke zu geſtatten, ſo kann doch die Ertheilung der diesfalſigen Erlaubniß von keiner andern, als von der kirchl. Behörde ausgehen.

Die nächſte Inſtanz hiebei, ſoweit es namentlich auf eine Beurtheilung der Schicklichkeit des beabſichtigten Gebrauchs der Glocken ankommt, ſind die Pfarrer an den betr. Kirchen, denen man es in der Regel füglich überlaſſen kann, nach ihrer Erkenntniß und Erwägung der örtlichen Verhältniſſe und der ſonſtigen maßgebenden Umſtände, über die Geſtattung des begehrten Geläutes das Nöthige zu beſtimmen. Sollten ſich bei ihnen hierin Mißgriffe, durch Zulaſſung des außerkirchl. Läutens bei nicht geeigneten Veranlaſſungen oder durch Verſagung billiger diesfalſiger Anträge bemerken laſſen, ſo kann die Abhülfe durch berichtigende Anweiſungen der vorgeſetzten kirchl. Behörde getroffen werden. Allgemeine beſtimmte Vorſchriften laſſen ſich hierüber nicht füglich ertheilen, da es bei Abmeſſung des richtigen Verfahrens zu einem großen Theile auf den an dem betr. Orte oder in der Gegend etwa bereits herkömmlichen Gebrauch und die ſonſtigen Umſtände des jedesmaligen Falles ankommt.

b. Reſcr. v. 12. Auguſt 1844 (M.-Bl. S. 238.), daß der Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelſtunden der evangeliſchen Gemeinen geſtattet ſei.

c. conf. §. 766. seq. d. Tit.

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Obſervanz auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desſelben Anſpruch machen kann, da kann dennoch dieſer Mitgebrauch während des Gottesdienſtes der Kirchengeſellſchaft, welcher die Glocken zugehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §. 70. 71. 72. 81. seq.)

a. conf. ad Hyp.-Ordn. I. §. 7. u. 41., die in den „Ergänz. u. Erläut. der preuß. Rechtsbücher,“ Breslau, Aderholz, gegebenen Reſcripte ꝛc.

b. Reſcr. v. 9. März 1789 (Ed.-Samml. S. 2519.), daß über Kirchengrundſtücke ein eigener Band des Hypothekenbuches anzulegen, und wenn eines veräußert wird, ſo erhält es ein beſonderes Folium.

c. Reſcr. v. 12. Mai 1812 u. 12. Dcbr. 1815 (v K. J. B. 1. S. 53. B. 6. S. 206.), daß Obergerichte mit Autoriſation des Juſtiz-Miniſters den Untergerichten die Führung der Hypothekenbücher übertragen können, daß daraus aber bei Prozeſſen keine Prorogation folgt.

d. Reſcr. v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schulſocietät.

Act. d. Juſtizm. Gen.-H. Nr. 22. Vol. I. Fol. 99. — Mannſk. a. a O. S. 381.

e. Reſcr. v. 15. Juni 1840 (M.-Bl. S. 225.), betr. die Zahlung der durch hypoth. Berichtigung den Pfaar- und Schuläckern erwachſenen Koſten.

§. 194. Keine Kirchengeſellſchaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an ſich bringen.

a. conf. §. 219. 647. 648 d. Tit.

b. Reſcr. v. 1. Sptbr. 1806 (R. B. 8. S. 665), betr. die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtniſſen und namentlich von unbeweglichen Sachen.

Ob eine fromme Anſtalt zur Annahme eines Vermächtniſſes, Schenkung u. ſ. w. die Beſtätigung oder den Conſens der vorgeſetzten geiſtlichen Behörde einholen müſſe, oder ob ſie ein Jmmobile, es ſei per legatum oder quovis alio modo, acquiriren könne, ſind zwei ganz verſchiedene Fragen, wovon die letztere nach den geſetzlichen Vorſchriften wegen der Verhältniſſe ad pias causas gar nicht entſchieden werden kann. Dabei müſſen vielmehr die Geſetze wegen Alienation der Grundſtücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher iſt auch, zufolge der beigelegten Acten, der Armenfonds zu Emmerich in drei Jnſtanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Conſens acquirirten immobilis condemnirt, wobei wir noch beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des A. L.-R. geſchehen, alſo nach den ältern Geſetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt, nach Publ. des A. L.-R., kommt es zwar auf die vorherigen Verbotsgeſetze nicht an, es iſt aber darunter im A. L.-R. Nichts geändert, ſondern die Verbotsgeſetze, daß ohne Conſens kein Grundſtück ad manus mortuas alienirt werden könne, beſtehen noch.

Es ſollen nämlich nach §. 83. und 84. Th. II. Tit. 6. A. L.-R. Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne beſondere Einwilligung der ihnen vorgeſetzten Behörden unbewegliche Sachen weder an ſich bringen, noch veräußern oder verpfänden,

und nach §. 193. Tit. 11. Th. II. ſind die vom Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem dieſem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des A. L.-R. dahin zu declariren, daß, wenn die Vermächtniſſe, Schenkung ꝛc. Grundſtücke betreffen, die Vorſchrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 81—84. beobachtet werden muß ꝛc.

c. Reſcr. v. 9. Mai 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 355.), daß zur Erwerbung eines Grundſtückes für die kathol. Kirche die Genehmigung

von Seiten des Oberpräſidenten nach §. 2. Nr. 6. u. §. 11. Nr. 4. der Inſtr. für die Oberpräſidenten v. 31. Dcbr. 1825 zu ertheilen iſt.

d. Reſcr. v. 15. März 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 100.), betr. die Ertheilung der Genehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten der kirchl. und Schulanſtalten.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche ſowohl von Verwaltungs- als Gerichts-Behörden aus den Beſtimmungen des §. 194. 219—220. 648. II. 11. A. L.-R. über die Staatsbehörde entſtanden ſind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchl. und Schulanſtalten zu ertheilen hat, wird hiedurch feſtgeſetzt, daß dieſe Genehmigung:

1. bei dem Erwerb von Grundſtücken,
2. bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häuſern bei dem Miniſterium nachgeſucht werden ſoll, und
3. in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen iſt, welche rückſichtlich der kathol. Biſchöfe deren verfaſſungsmäßige Rechte auch hiebei nach §. 18 der Dienſt-Inſtr. v. 23. Octbr. 1817 zu beobachten haben.

e. Reſcr. v. 16. April 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 345.), daß zur Veräußerung der, milden Stiftungen zugehörigen, unter Aufſicht der Stadtgemeine ſtehenden, Grundſtücken die Genehmigung des Staates nothwendig.

f. Reſcr. v. 28. Juli 1840 (M.-Bl. S. 290.), betr. die Ertheilung des Conſenſes zur Erwerbung und Veräußerung von Realitäten kirchl. und Schulanſtalten.

g. conf. zu §. 197. d. Tit.

§. 195. Ohne Vorwiſſen und beſondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Erſatzes, keiner ausländiſchen Kirche Etwas verabfolgt werden.

§. 196. Dieſe Strafe trifft denjenigen, auf deſſen Veranſtaltung die Sachen oder Summen den ausländiſchen Kirchen ausgehändigt werden.

conf. zu §. 197. d. Tit.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

§. 197. Auch inländiſche Kirchen dürfen ohne beſondere Einwilligung des Staates Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Summe von fünfhundert Thalern überſteigen, nicht annehmen.

Anhang §. 125. Wenn einer Kirche oder andern frommen Anſtalt ein Geſchenk oder Vermächtniß zugewendet wird, ſo ſind die Vorſteher in allen Fällen ſchuldig, der geiſtlichen vorgeſetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur fünfhundert Thaler oder weniger, ſo muß die Beſtätigung darüber ſofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; außer dieſen Fällen aber muß darüber an das geiſtliche Departement berichtet, und in keinem Falle

die Schenkung oder das Vermächtniß, ohne vorgängige Immediatanfrage, abgewieſen werden.

a. Reſcr. v. 1. Auguſt 1796 (R. B. 3. S. 459.), aufgenommen in den §. 125. des Anhangs.

b. Reſcr. v. 17. Juli 1806 (R. B. 8. S. 631.), daß der §. 125. des Anhangs ſich nicht blos auf kirchliche Anſtalten beziehe, ſondern auf alle pia corpora überhaupt anzuwenden ſei.

c. Reſcr. v. 9. Juli 1820 (v. K. Ann. B. 4. S. 534.), betr. die Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen an milde Stiftungen ꝛc.

d. Geſetz v. 13. Mai 1833 (G.-S. S. 49.), betr. die Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ſo wie an andere Anſtalten und Corporationen. (ſ. Anhang Nr. 28.)

e. Cab.-O. v. 22. Mai 1836 (G.-S. S. 195.), betr. die Genehmigung der Geſchenke und letztwilligen Zuwendungen zu Meſſen.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges beſtimme Ich hiedurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Meſſen nach dem Geſetz v. 13. Mai 1833 der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, dieſe von jetzt an durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ertheilt werden ſoll ꝛc.

f. Cab.-O v. 10. April 1836 (v. K. J. B. 47. S. 504.), betr. die Erklärung des Geſetzes v. 13. Mai 1833. (ſ. Anhang Nr. 29.)

g. Reſcr. v. 1. Sptbr. 1806. (ſ. zu §. 194. d. Tit.)

h. Reſcr. v. 9. März 1834, mitgeth. durch das Publ. vom 5. April ej. (v. K. Ann. B. 18. S. 997.), entſcheidet, daß das Geſetz v. 13. Mai 1833 über das Reſſortverhältniß in Betreff der externa in Kirchenſachen nichts geändert habe, und daß daher die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder ſonſtige geiſtl. Stelle oder dergl. Inſtitut nach wie vor der Regierung zu erſtatten ſei.

i. Reſcr. v. 20 Octbr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 930), daß unter der vorgeſetzten Behörde, welcher nach §. 1. des Geſ. v. 13. Mai 1833 eine Zuwendung anzuzeigen iſt, die der betr. Anſtalt oder Corporation zunächſt vorgeſetzte Inſtanz und zwar, was Kirchen und Schulen ſowohl evangeliſcher als katholiſcher Seits anbelangt, die Königl. Regierung verſtanden wird.

k Reſcr. v. 27. Octbr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 931.) verordnet, daß das Geſetz v. 13. Mai 1833 wegen der Schenkungen und Vermächtniſſe an milde Stiftungen ꝛc. in den geſetzlichen Beſtimmungen über die Fähigkeit, Verträge abzuſchließen, nichts geändert hat, indem der Zweck deſſelben nur dahin geht, feſtzuſtellen, in welchen Fällen die Landespolizeiliche Erlaubniß zur Annahme der fraglichen Zuwendungen einzuholen iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß, wenn eine Commune nach der beſtehenden Communal-Verfaſſung zum Abſchluſſe von Verträgen der Genehmigung der Regierung, als der ihr hierin zunächſt vorgeſetzten Behörde, bedarf, dieſe auch bei Schenkungs-Verträgen, ohne Rückſicht auf den Betrag der geſchenkten Summe, eingeholt werden muß.

l. Reſcr. v. 22. Dcbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 1034.) verordnet, daß durch das Geſetz v. 13. Mai 1833 die Genehmigung des Staats zur Erwerbung von Grundſtücken zur todten Hand nicht ausgeſchloſſen iſt.

m. Cab.-O. v. 21. Juli 1843. (G.-S. S. 322.)

Wir verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des Geſetzes v. 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen

an Anſtalten und Geſellſchaften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commiſſion, was folgt:

1. Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich beſtimmt, noch ausgeſchloſſen hat, nach dem Beſchluſſe der bedachten Anſtalt oder Geſellſchaft, an Einzelne vertheilt werden, ſo bedarf es, ſofern die Zuwendung nicht mehr als tauſend Thaler beträgt, der im §. 1. des Geſ. v. 13. Mai 1833 vorgeſchriebenen Anzeige an die vorgeſetzte Behörde nicht.
2. Ueberſteigt die Zuwendung tauſend Thaler, ſo iſt auch in dieſem Falle zu deren Gültigkeit Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

n. conf. Hinſchius juriſtiſche Wochenſchrift pro 1836, S. 481.

§. 198. Geſchenke und Vermächtniſſe von höherem Werthe erhalten erſt durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit.

§. 199. Erſt mit dem Tage, da dieſe Beſtätigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt deſſen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenkes oder Vermächtniſſes ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geſchenke oder Vermächtniſſe zur todten Hand können nur in ſo fern auf die Genehmigung des Staates Anſpruch machen, als ſie die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geſchenkgeber oder Erblaſſer werden, wenn ſie auch zu verſchiedenen Zeiten beſtimmt worden, in eine Summe zuſammengezogen und auf obigen Betrag herabgeſetzt.

§. 202. Beſteht die Zuwendung in einer jährlichen, fortwährenden Präſtation, ſo ſoll der Betrag mit vier von hundert zu Capital gerechnet, und, wenn er alsdann die erlaubte Summe überſteigt, bis auf ſo weit herabgeſetzt werden.

§. 203. Iſt das herabgeſetzte Geſchenk mehreren Kirchen gewidmet, ſo hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summen von dem Gutbefinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß bei einem für mehrere Kirchen beſtimmten und herabgeſetzten Vermächtniſſe die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate nach der wahrſcheinlichen Abſicht des Erblaſſers beſtimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieſer Abſicht nicht offenbar entgegen iſt, die ganze gebilligte Summe der unter mehreren

berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausſchließung der hinlänglich verſorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf fünfhundert Thaler eingeſchränkten Betrage der Geſchenke und Vermächtniſſe ſoll dasjenige nicht mitbegriffen ſein, was für Seelenmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein ſolches Vermächtniß die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 208. Wenn ein Geſchenk oder Vermächtniß zur Verbeſſerung des Auskommens der bei einer Kirche angeſtellten, und noch nicht hinlänglich verſorgten, Prediger oder anderer Beamten gewidmet iſt; ſo ſoll darüber auch auf einen höheren Betrag bis zur wirklichen Nothdurft die Einwilligung des Staates in der Regel nicht verſagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geſchenk oder Vermächtniß zur Wiederherſtellung oder Reparatur eines ſchon vorhandenen kirchlichen Gebäudes beſtimmt iſt.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung, ob die Unterhaltung eines ſolchen Gebäudes für die Kirchengeſellſchaft, der es gewidmet iſt, nothwendig und nützlich ſei.

§. 211. Zum Bau neuer Kirchen finden Geſchenke und Vermächtniſſe nur in ſo fern ſtatt, als der Staat nach §. 176. u. ſ. w. den Bau ſelbſt genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrath zur Auszierung einer Kirche ſchenkt oder vermacht, dazu ſoll die Beſtätigung in der Regel, wenn aus den Umſtänden eine Abſicht, das Geſetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht verſagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei beſtätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. I. Tit. 11. §. 1089. seq.)

§. 214. Kirchenvorſteher, welche den obigen Vorſchriften zuwider, Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, ohne davon dem Staate zur Beſtätigung Anzeige zu machen, haben fiscaliſche Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe, ſoll nach Bewandniß der Umſtände, und je nachdem das Geſchenk oder Vermächtniß an ſich auf die Beſtätigung Anſpruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sachen oder Summen beſtimmt werden.

§. 216. Soweit das Geſchenk oder Vermächtniß nicht beſtätigt wird, fällt erſteres an den Geber oder deſſen Erben, ſowie letzteres in den Nachlaß zurück.

a. conf. die zu §. 197. d. Tit. allg. Beſtimmungen.
b. Circ.-Reſcr. v. 15. Mai 1844 (M.-Bl. S. 144.), betr. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundſtücken für Kirchen und Schulen.
c. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 12. §. 366. 368.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufſicht der geiſtlichen Obern, ob.

a. conf. §. 618. seq. u. 642. d. Tit.
b. conf. Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485.), betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchl. Stiftungen nach Märk. Prov.-Rechte. (ſ. Anhang Nr. 55.)
c. Inſtruction hiezu v. 6. Auguſt 1845. (M.-Bl. S. 210.) [ſ. Anhang Nr. 116.]

§. 218. Von dieſen gilt, der Regel nach, Alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet iſt. (Tit. 6. §. 147. seq.)

Veräußerung.

§. 219. Grundſtücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräußert werden.

a. conf. die Beſtimmungen zu §. 857—938. d. Tit., betr. die Ablöſung der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen, u. zu §. 618. 647. seq. d. Tit.
b. Inſtruction wegen des von den Gerichten bei freiwilligen Subhaſt. zu beobachtenden Verfahrens §. 1. b. v. 20. Mai 1839. (J.-M.-Bl. S. 190.)

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häuſern iſt die Genehmigung des geiſtlichen Departements nothwendig, bei einzelnen Grundſtücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen iſt der Conſens der unmittelbaren geiſtlichen Obern hinreichend.

Reſcr. v 3. Novbr. 1845 (M.-Bl. 314.), betr. die Vertauſchung der Kirchen- und Pfarrländereien, daß hiezu jedesmal die Genehmigung des Miniſterii nachzuſuchen ſei.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgeſucht werden, wenn die Veräußerung zum Beſten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen iſt.

a. conf. §. 647. seq. d. Tit.
b. Schreiben des J.-Min. v. 10. Mai 1819 (v. K. Ann. B. 3.

S. 414.), betr. die zwiſchen den §§. 220. u. 648. d. Tit. ſtattfindende Antinomie.

Die Antinomie, welche nach Ew. Excellenz ſehr geehrtem Schreiben v. 18. v. M. und deſſen Anlage, in Bezug auf den bei Veräußerung von Kirchengütern erforderlichen Conſens, zwiſchen dem §. 220. Tit. 11. Th. II A. L.=R. u. dem §. 648. l. c. ſtattfindet, iſt zufolge der von mir eingeſehenen Materialien des A. L.=R. höchſt wahrſcheinlich durch ein Verſehen bei der Redaction entſtanden. In dem Entwurfe des Geſetzbuches fehlt nämlich der §. 220. l. c. des A. L.=R.; ſolcher iſt erſt nachher hinzugefügt worden, um dadurch näher zu bezeichnen, was unter dem in den vorhergehenden Paragraphen gebrauchten Ausdrücke: „Staat" verſtanden worden. Der §. 483. des Entwurfs, welchem der §. 648. l. c. des A. L.=R. correſpondirt, iſt nichts weiter, als eine Wiederholung der früheren Dispoſition, auf welche durch das beigefügte Allegat ausdrücklich Bezug genommen worden. Auch in Abſicht dieſes Paragraphen hat bei der endlichen Redaction eine Veränderung ſtattgefunden, indem ſtatt der im §. 483. des Entwurfs enthaltenen Worte: „ohne Erlaubniß des Staats" geſetzt worden, „ohne Erlaubniß des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio" gewiß in der Abſicht, um auch hier eine beſtimmtere Bezeichnung an die Stelle der Bezeichnung „Staat" zu ſetzen. Nun iſt aber hiebei überſehen worden, daß in dem §. 220. l. c. des A. L.=R. die Erlaubniß des geiſtlichen Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und es hätte alſo im §. 648. ſtatt die Abänderung vorzunehmen, nach der Anweiſung des Entwurfs nur auf die §. 219. seq. zurückgewieſen werden ſollen, daß es die Abſicht geweſen ſei, in dem §. 648. etwas von dem §. 220. Abweichendes feſtzuſetzen, davon finde ich in den Materialien keine Spur, und ich trete daher Ew. Excellenz Meinung dahin völlig bei, daß nach dem Inhalte dieſer letzteren Geſetzesſtelle verfahren werden müſſe.

c. Schreiben des J.=Min. v. 28. Januar 1830.

Es ſcheint mir nicht angenommen werden zu können, daß der §. 220. Tit. 11. Th. II. A. L.=R. ſich bloß auf Güter der evangeliſchen Kirche beziehe. Die Allgemeinheit der Dispoſition ſteht einer ſolchen Beſchränkung entgegen, und da unter den geiſtlichen Obern bei den Katholiken nach §. 114. 115. Tit. 11. Th. II. A. L.=R. der Biſchof zu verſtehen iſt, ſo wird auch deſſen Conſens bei dem Verkaufe einzelner Grundſtücke und Gerechtigkeiten nach §. 220. l. c. für hinreichend zu erachten ſein. Hiemit ſtimmt auch der §. 227. l. c. überein, nach welchem bei Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens die Einwilligung des Biſchofs ebenfalls für genügend erklärt worden.

(Juſt.=Min. Gen.=Act. A. 561. — K. B. Vol. I. Fol. 185. — Ergänz. B. 1. Abthl. 3. S. 585.)

d. Reſcr. v. 15. März 1832 u. Reſcr. v. 28. Juli 1840. (ſ. zu §. 194. d. Tit.)

§. 222. Die öffentliche Subhaſtation iſt zur Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung nicht weſentlich nothwendig.

conf. §. 672. 673. d. Tit.

Anhang §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundſtücke und anderer geiſtlichen Stiftungen, ſowie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über ſechs Jahre), ſoll zwar in der Regel eine freiwillige Subhaſtation veranlaßt werden; es ſoll jedoch von dem Ermeſſen der geiſtlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach den Gutachten der Untergerichte, Inſpectoren und Prediger, die Subhaſtation noch erforderlich ſei, und deren Unterlaſſung ſoll keine Ungültigkeit nach ſich ziehen.

Reſcr. v. 23. Octbr. 1797, betr. die zwiſchen den §§. 222. 672. 673. d. Tit. rückſichtlich der Veräußerung und Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke ſtattfindende ſcheinbare Antinomie.

Auf die von Euch unterm 13. huj. nachgeſuchte Declaration des A. L.-R., wegen Veräußerung der den Kirchen zuſtehenden Grundſtücke ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution, daß die ſcheinbare Antinomie der beiden angeführten Geſetzſtellen allerdings dahin zu vereinigen ſei, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in ſolchen Fällen niemals erforderlich ſind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen keine an beſtimmte Friſten und andere Solennia gebunden iſt, hinzukommen müſſe, daß es aber keine Nullität des Geſchäftes enthalte, wenn auch dieſe freiwillige Subhaſtation in einem Falle aus Gründen, die den Beifall der geiſtlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre.

(Stengel's Beitr. B. 5. S. 286. Rabe B. 4. S. 331. seq.)

§. 223. Die ohne den erforderlichen Conſens geſchehene Veräußerung eines ſolchen Eigenthums der Kirche iſt nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieſelbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen iſt, unter dem Vorwande, daß ſie unnöthig oder nicht nützlich geweſen ſei, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorſpiegelungen oder ſonſt, vorſätzlich oder aus grobem Verſehn, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder ſchädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollſtändigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens iſt die Einwilligung des Biſchofs, und bei proteſtantiſchen Kirchen, des Conſiſtorii nothwendig.

a. conf. §. 18. der Regier.-Inſtr. v. 23. Octbr. 1817. (ſ. Anh. Nr. 3.)
b conf. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 3. (ſ. Anh. Nr. 22. 23.)
c. Cab.-O. v. 30. März 1812 (G.-S. S. 34.), betr. den Verkauf, die

Vererbpachtung und Schuldenbelaſtung der ſäkulariſirten geiſtlichen und Ordens-Güter, in den Provinzen außerhalb Schleſien.
d. conf. §. 645. 646. d. Tit.
e. Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485.), betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen nach Märk. Prov.-Rechte. [ſ. Anh. Nr. 55.]

Beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengeſellſchaften genießen, in Anſehung der mit ihnen ſelbſt oder mit ihren Repräſentanten und Vorſtehern, über ihr Vermögen verhandelten Geſchäfte und geſchloſſenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 9. §. 535. 537. 629—633. Tit. 14. §. 174. 177. A. G.-O. Th. I. Tit. 16. §. 14. u. §. 952. 953. d. Tit.

§. 229. Wegen ſolcher zum Kirchenvermögen gehörenden, beſtändig fortlaufenden Abgaben und Präſtationen, welche, nach Geſetzen und Verfaſſungen, auf allen Grundſtücken gewiſſer Art in einem Orte oder Diſtricte haften, gebührt den Kirchen bei entſtandenem Concurſe der Beſitzer, ein vorzügliches Recht in der zweiten Klaſſe.

conf. A. G.-O Th. I. Tit. 50. §. 357. 358. 404. 405. 444.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Anſehung ſolcher beſtändig fortlaufenden perſönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Diſtricte von allen Einwohnern einer gewiſſen Claſſe zu entrichten ſind.

a. Reſcr. v. 27. April 1841 (Juſt.-M.-Bl. S. 155.) und
b. Reſcr. v. 21. März 1842 (Juſt.-M.-Bl. S. 138.), betr. die Auslegung der im §. 229. 230. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. gebrauchten Ausdrücke: „beſtändig fortlaufende“ Abgaben.

§. 231. Doch iſt beiderlei Vorzugsrecht nach näherer Vorſchrift der Concurs-Ordnung nur auf den Rückſtand zweier Jahre eingeſchränkt.

§. 232. Haften dergleichen beſtändig fortlaufende Präſtationen auf liegenden Gründen nur vermöge beſonderer Contracte oder letztwilliger Verordnungen, ſo gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Claſſe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen ſie Contracte geſchloſſen, oder ihnen Vorſchüſſe gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der vierten Claſſe in dem Vermögen ihrer Vorſteher und Adminiſtratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensſtücke anvertraut worden.

conf. zu §. 229.

Verhältniſſe der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältniſſe zwiſchen den Kirchengeſellſchaften und deren Mitglieder, in Anſehung der Güter und des Vermögens der erſteren, ſind nach den allgemeinen Grundſätzen von Corporationen überhaupt, und demnächſt nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfaſſung einer jeden einzelnen Kirchengeſellſchaft beſtimmt.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 27. seq. 33.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen ſind nähere Beſtimmungen geſetzlich vorgeſchrieben.

a. Cab.-O. v. 30. April 1830 (G.-S. S. 64.), betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutheriſche Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weiſe erworbenen Rechte. [ſ. Abthl. 4.]

b. conf. zu §. 303. d. Tit.

Fünfter Abſchnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige Diſtrict, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinſchaftlichen Kirche angewieſen ſind, wird eine Parochie genannt.

a. conf. §. 278. d. Tit.

b. Militairkirchenordnung v. 12. Febr 1832. Abſchn. VI. (ſ. Abtheilung 3.)

Errichtung und Grenzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geiſtlichen Obern, errichtet, und die Grenzen derſelben beſtimmt werden.

a. Reſcr. v. 5. Febr. 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 152.), betr. die Errichtung neuer Parochien. [ſ. Anhang Nr. 31.]

b. Reſcr. v. 29. Juni 1829 (v. K. Ann. B. 17. S. 369.), wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundſätze. [ſ. Anhang Nr. 32.]

§. 239. Bei Veränderung in ſchon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entſchädigungen feſtſetzen.

a. conf. §. 295—302. 356. Anh. §. 129. d. Tit.

b. Reſcr. v. 5. Febr. 1824 (ſ. Anhang Nr. 31.), betr. die Errichtung neuer Parochien.

c. Cab.-O. v. 9. Mai 1829, betr. die Convocation der Kirchengemeine in den Städten. (ſ. ad §. 159. d. Tit.)

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, ſowie diejenigen, welche über die Grenzen zwiſchen zwei oder mehreren Parochien entſtehen, müſſen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entſchieden werden.

§. 241. Sind die Grenzen eines Kirchſpiels in öffentlichen Urkunden deutlich beſtimmt, ſo findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. I. Tit. 9. §. 660—663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Beſtimmung, ſo muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der ſtreitigen Grundſtücke ſich in den letzteren zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausſchlag geben.

conf. A. L.-R. Einleit. §. 4. u. Th. I. Tit. 9. §. 651—653.

§. 243. Kann keine ſolche gleichförmige Obſervanz ausgemittelt werden, ſo iſt keine der ſtreitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, ſondern es finden die Vorſchriften §. 293. seq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſowie mehrere Parochien zu einer Kirche oder unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammengeſchlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie außer der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden, ſo werden dieſelben Tochterkirchen genannt.

conf. §. 333. 348. 366. 712. 728. d. Tit.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umſtände, und um die Koſten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zuſammengeſchlagen werden, ſo heißen dieſelben vereinigte Mutterkirchen.

a. conf. §. 608. 332. 367. 368. 756. 725. 791. 745. 790. 792. d. Tit.
b. Reſcr. v. 2. Januar 1817 Nr. 5. (ſ. Anhang Nr. 24.)

§. 247. Von dergleichen zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen behält jede ihre urſprünglichen Rechte, und ſie können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Genehmigung der geiſtlichen Obern, wieder getrennt werden.

conf. §. 300. 302. d. Tit.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber ſind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können ſich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeine, nicht trennen.

Circ.-Reſcr. v. 7. Sptbr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 631. seq.), betr. die Aufſichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen belegenen Filialkirchen. [ſ. Anh. Nr. 33.]

§. 250. Im zweifelhaften Falle ſtreitet die Vermuthung gegen die Eigenſchaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, ſo iſt dies zum Beweiſe, daß jene eine Tochterkirche von dieſer ſei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinſchaftlichen Pfarrers und ſeiner Gehülfen beitragen müſſen, beruht hauptſächlich auf Verträgen, und iſt in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfaſſung einer jeden Kirche beſtimmt.

a. Verordn. v. 2. Mai 1811 (G.-S. S. 193.), wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen, von den Küſtereien an den Mutterkirchen.

Die Verbindung der Küſtereien an den Filialkirchen mit den Küſtereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Beſorgung des, den Küſtern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts. Die Auflöſung derſelben und Uebertragung der Küſtergeſchäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin dieſe befindlich ſind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil haben, ſondern auch die ſchlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbeſſern und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwiſchen ihnen und den Schullehrerſtellen in den Mutterdörfern ſtattfindet, ſo weit es zuträglich iſt, auszugleichen dienen.

In Erwägung deſſen verordnen Wir:

§. 1. Es ſollen überall, wo die obgedachte Verbindung beſteht, die Küſtereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienſtgeſchäften und Emolumenten von den Küſtereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küſterdienſte bei den Tochterkirchen und den zu dieſen eingepfarrten Dörfern ſollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich ſind, übertragen, und dieſen alle, mit dem übernommenen Küſtergeſchäft verbundenen feſtgeſetzten und zufälligen Einkünften zugeſprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küſtergeſchäften auch das Vorſingen und Spielen der Orgel in den Filial-

kirchen übernehmen müſſen, ſo ſoll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu dieſen Geſchäften nicht geſchickt iſt, derſelbe, damit weder ſeine Ungeſchicklichkeit der Trennung entgegenſtehe, noch die kirchliche Andacht darunter leide, mit einem andern, im Singen und Orgelſpielen geübten Schullehrer durch Verſetzung vertauſcht werden, es müßte denn die Gemeine einen beſondern Organiſten und Vorſänger neben ihm, jedoch unbeſchadet dem durch die Küſter-Emolumente verbeſſerten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeine, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küſterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch dieſe gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küſterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derſelben eingepfarrten Dörfer gemeinſchaftlich muß unterhalten werden.

§. 5. Die Sonderung der Küſtereien ſoll auf die angegebene Weiſe nicht blos in den Kirchſpielen, deren Patron Wir allein ſind, ſondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperſon oder mehrern zuſteht, oder auch zwiſchen Uns und Privatperſonen getheilt iſt, ohne Unterſchied vorgenommen werden.

§. 6. Sie ſoll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küſterdienſten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine ſo große Verſchlechterung der Küſtereien in den Mutterdörfern zu erwarten iſt, daß der Inhaber ſich von den Einkünften derſelben zu nähren nicht mehr im Stande ſein würde, ſoll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigſtens ſo lange ausgeſetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht ſind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen ꝛc.

b. Reſcr. v. 16. Dcbr. 1833 (v. K. Ann. B. 18. S. 712.), daß jene Verordnung auch in den ehemals ſächſiſchen Provinzen Anwendung findet

c. Reſcr. v. 6. März 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 186.), betr. die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küſterhauſes in den Filialdörfern.

d. Reſcr. v. 3 Febr. 1844 (M.-Bl. S. 32.), betr. die bei Bauten von Schul- und Küſterhäuſern in Anwendung zu bringenden Grundſätze.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieſer Vorſchrift iſt auch, wenn dieſſeitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche ſich halten, oder inländiſche Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit beſorgt werden, das Verhältniß der inländiſchen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In ſo fern aber die Zuläſſigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Geſetze beſtimmt

ſind, müſſen die diesſeitigen Unterthanen lediglich nach hieſigen Geſetzen beurtheilt werden.

conf. A. L. = R. Einleitung §. 23. 33.

§. 255. Weigert ſich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hieſigen Geſetzen zu vollziehen; ſo ſteht den Intereſſenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländiſchen Geiſtlichen nachzuſuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländiſchen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, ſo weit ſie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. beſtimmt ſind, nach hieſigen Geſetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hieſigen Kirchen vornehmen, müſſen ſie ſchlechterdings die hieſigen Landesgeſetze befolgen, und nach den in hieſigen Landen vorgeſchriebenen Beſtimmungen wegen der Pfarrgebühren ſich richten.

§. 258. Der ausländiſche Geiſtliche iſt wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufſicht der hieſigen geiſtlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derſelben muß er, auch ſo weit ſie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einſchlagen, gebührende Folge leiſten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, iſt zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

conf. §. 110. 721. seq. 418. d. Tit. und §. 78. Tit. 19. Th. II. A. L.=R.

§. 261. Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

1. Cab.=O. v. 30. Octbr. 1809. (Math. B. 8. S. 533. Rabe B. 10. S. 170.)

Extractweiſe.

Wo franzöſiſche Coloniſten beſondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine beſondere Kirchengemeine; ſie wählen ihre Aelteſten, ihre Kirchen- und Schulvorſteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Corporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufſicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger

und Schullehrer, und die Beſtätigung derſelben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zuſtehen.

2. in Betreff des Pfarrzwanges beſtimmen, rückſichtlich der einzelnen Religionsgeſellſchaften zu einander:

A. der Evangeliſchen und Katholiken:

a. Circ. v. 12. März 1767. Die Reformirten ſind in der Regel an lutheriſche Pfarrer nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an den Orten, wo kein reformirter Prediger iſt, zerſtreut wohnenden, nicht beſonders davon eximirten Reformirten werden für parochialpflichtig geachtet. (N. B. 1. Abthl. 3. S. 335. Stengel's Beitr. B. 1. S. 86.)

b. Cab.-O. v. 3. Juni 1806, betr. die Befreiung der Evangeliſchen vom katholiſchen Pfarrzwange.

Unter Zufertigung der anliegenden Vorſtellung des Biſchofs von Kulm gebe Ich Euch zu eröffnen, daß es Mir genügt, daß die proteſtantiſchen Unterthanen überall vom kathol. Pfarrzwange und den damit verknüpften Laſten und Abgaben freigelaſſen werden, und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron bei kathol. Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Geſtattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden ſoll. (Rabe B. 8. S. 604. N. C. C. T. XII. S. 657.)

c. Cab.-O v. 24. Mai 1809, mitgeth. durch d. Publ. v. 31. März 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 99.), daß die Katholiken vom Pfarrzwange gegen evangel. Geiſtliche frei, und deshalb nicht verbunden ſind, Stolgebühren zu entrichten.

d. Public. v. 27. Febr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 78.), daß vorſtehendes Geſetz auch in Weſtphalen gilt.

e. Cab.-O. v. 4. Sptbr. 1825 (G.-S. S. 226.), wegen Aufhebung des in der Oberlauſitz noch beſtehenden evangeliſchen und kathol. Pfarrzwanges.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29. v. M., den in der Oberlauſitz noch beſtehenden evangel. und kathol. Pfarrzwang aufzuheben; es ſollen jedoch diejenigen Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten, beider Confeſſionen, welche gegenwärtig im Amte ſtehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit ſich führt, fortbeziehen, ſolche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.

f. Cab.-O. v. 15. Sptbr. 1826 (G.-S. S. 106.), betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlauſitz.

Auf Ihre Anzeige v. 31. v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlauſitz am 4. Sptbr. pr. an Sie erlaſſene Ordre auch auf die Niederlauſitz ausdehnen.

g. Cab.-O. v. 6. Febr., Declar. v. 11. März 1812 u. 16. Juni 1831, betr. die Entrichtung der Zehnten und anderer Parochialabgaben von Grundſtücken, welche ſich im Beſitz von Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes befinden, in Schleſien. (ſ. zu §. 873. d. Tit.)

h. Cab.-O. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben. (ſ. zu §. 423. d. Tit.)

i. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845. Nr. 10. (ſ. Anhang Nr 82.)

B. der Mennoniſten.
a. Edict v. 30. Juli 1789 (N. B. 1. Abthl. 7. S. 726.), betr. die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens in ſämmtl. Königl. Provinzen, excl. des Herzogthums Schleſien. (ſ. Anh. Nr. 10.)
b. Reſcr. v. 11. März 1799, nebſt Gutachten der Geſ.-Commiſſion v. 26. Febr. 1799. (N. B. 5. S. 364.) [ſ. Anh. Nr. 34.]

3. In Betreff der Juden conf. Edict v. 11. März 1812. §. 15. (ſ. Anh. Nr. 30.)
4. conf. §. 418. seq. 746. 872. 290. d. Tit. u. II. 1. §. 140.

§. 262. Wer noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher ſeine Eltern gehört haben, betrachtet.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 17.

§. 263. Wer den Wohnſitz ſeiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, iſt nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnſitz hat, iſt bei der Parochialkirche eines jeden derſelben als Eingepfarrter verpflichtet.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 15.

§. 265. In Anſehung ſeiner Grundſtücke trägt er die Laſten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundſtücke liegen.

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanſtalten er ſich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehre Parochien ſeiner Religionspartei ſind, ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen: ſo beſtimmt die Lage des Hauſes, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchſpiele, ſo lange der Vorſatz, ſeinen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 10—12. 14.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in ſo fern, als ſie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniß zugethan.

§. 270. Iſt ſie von einer verſchiedenen Religionspartei, ſo gehört ſie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann ſeinen Wohnſitz hat, unterworfen ſind.

§. 271. Sind dieſe zu keiner Parochie geſchlagen, ſo iſt auch eine ſolche Frau von dem Pfarrzwange frei.

A. G.=O. Th. I. Tit. 2. §. 18—21. 99.

§. 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt ſtehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in deſſen Glaubensbekenntniß ſie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei ſie gewählt haben.

Reſcr. v. 24. Mai 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 368.), betr. die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen. (ſ. Anh. Nr. 35.)

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntniſſe, als beide Eltern, ſo finden die Vorſchriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch beſondere Geſetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwiſchen den verſchiedenen proteſtantiſchen Gemeinen bisher eingeführt geweſen, daß die Parochialeigenſchaft der ſämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derſelben ſich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 275. Das Geſinde gehört zu der Parochie ſeiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienſte der Herrſchaft ſich aufhält.

a. Verordn. v. 16. März 1818 (G.=S. S. 20.), wegen des Aufgebots des Geſindes. (ſ. Abthl. 2. zu §. 142.)

b. Verordn. des Staatsminiſteriums v. 30. Novbr. 1841. (G.=S. S. 406.)

In der unter Nr. 463. der Geſetzſammlung (S. 20. Jahrg. 1818.) zur Publication gebrachten Allerh. Verordnung v. 16. März 1818, wegen des öffentlichen Aufgebots des Geſindes, wird auf den §. 275. des A. L.=R. Th. II. Tit. 2. verwieſen. Dies Allegat beruht auf einem Schreibfehler, da nicht der §. 275. A. L.=R. Th. II. Tit. 2., ſondern der §. 275. Th. II. Tit. 11. die in Bezug genommene Beſtimmung enthält. Es muß deshalb, wie hiedurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Verordnung geleſen werden: §. 275. A. L.=R. Th. II. Tit. 11.

Anhang §. 127. Auch beim unterthänigen Geſinde findet keine Ausnahme ſtatt.

(Entnommen aus dem Reſcr. v. 29. Febr. 1796, Rabe B. 3. S. 295. seq., antiquirt durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, v. 9. October 1807.)

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgeſellen und Lehrburſchen, in Beziehung auf den Wohnort des Meiſters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

a. conf. §. 283—286. d. Tit. und Th. II. Tit. 19. §. 78. 79.
b. Reſcr. v. 13. Juli 1828. (v. K. Ann. B. 12. S. 682.) Die Parochial-Exemtion iſt ein Privilegium, und kann daher nur denjenigen Perſonen zugeſtanden werden, denen es die Geſetze ausdrücklich beilegen, welche Exemtion aber den Oberbürgermeiſtern und übrigen Communalbeamten, obſchon erſtere die landesherrliche Beſtätigung erhalten, nicht zuſteht.

§. 278. Sämmtliche zum Militairſtande gehörende Perſonen ſind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieſelben, nach näherer Beſtimmung der Militair-Conſiſtorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garniſon, zu welcher ſie in Abſicht ihres Dienſtes gewieſen ſind.

conf. Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 34—37. (ſ. Abthl. 3.)

§. 280. Beſitzen ſie aber Grundſtücke: ſo müſſen von dieſen die Parochiallaſten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundſtücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garniſonprediger ſich befinden, da hat Erſterer nur auf diejenigen als ſeine Eingepfarrten Anſpruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angeſetzt iſt, gehören.

§. 282. Wo aber kein beſonderer Garniſonprediger iſt, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit ſtehende Perſonen zu der Gemeine des Feldpredigers, und unter mehreren desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commandant die Geſchäfte des Garniſonpredigers aufgetragen hat.

conf. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832, §. 38—43. (ſ. Abtheilung 3.)

§. 283. Sämmtliche zum Civilſtande gehörige Königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, ſind, der Regel nach, von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

a. conf. Reſcr. v. 2. Januar 1817 ad Nr. 1. (ſ. Anhang Nr. 24.), wonach Exemtionen der Civilperſonen von den Parochien aufgehoben.
b. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 42. 45. 48. 74. 109.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ſtehen, da gilt die Vermuthung, daß ſie auch zur Parochie deſſelben gehören.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 83. 85.

§. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit, von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In ſo fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Character erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, ſind ſie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

§. 287. Sind gewiſſe, innerhalb der Grenzen des Kirchſpiels gelegene, Häuſer von der Parochie ausgenommen, ſo kommt dieſe Exemtion allen Bewohnern zu ſtatten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanſtalt ſie ſich bedienen wollen.

Anhang §. 128. Sie können daher die geiſtlichen Handlungen auch von einem Geiſtlichen einer andern Religionspartei verrichten laſſen.

Reſcr. v. 4. Febr. 1799, welchem dieſer Anh.-§. entnommen iſt:
Auf Euern allerunterthänigſten Bericht v. 14. v. M., worin Ihr anfragt:
ob es einem vom Pfarrzwange ſeines Wohnorts eximirten Vater freiſtehe, die Taufe ſeines Kindes von einem Geiſtlichen einer andern chriſtlichen Religionspartei verrichten zu laſſen?
ertheilen Wir Euch hiemit zur gnädigſten Reſolution, daß allerdings der §. 288. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. auf den vorgetragenen Fall angewendet werden muß, da den vom Pfarrzwange Ausgenommenen jede Kirchenanſtalt offen gelaſſen worden, ohne die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien zu unterſcheiden, und der §. 431. l. all. Eingepfarrte vorausſetzt.
(Stengel's Beitr. B. 8. S. 121. — R. B. 5. S. 310.)

§. 289. Doch müſſen ſie ſich, bei jeder ſolchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanſtalt, deren ſie ſich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derſelben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewiſſen, die Civilperſonen überhaupt bindenden

Geſetzen gemacht werden ſollen, muß die Dispenſation dazu, wenn gleich die Handlung ſelbſt von einem zum Militairſtande gehörigen Geiſtlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinſtanz nachgeſucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garniſon-Gottesdienſt iſt, können auch Eximirte vom Civilſtande ſich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

conf. Milit.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832, §. 47. 48. (ſ. Abthl. 3.)

Von vagirenden Diſtricten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundſätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt ſind, müſſen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher ſie ſich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchſpiele gewieſen ſind, müſſen ſich, unter Vorwiſſen und Genehmigung der geiſtlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche ſchlagen.

conf. zu §. 239. 246. §. 370. 743. 744. d. Tit.

§. 295. Der Regel nach hängt die Beſtimmung, zu welcher ſie ſich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer ſolchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung ſtatt findet, die geiſtlichen Obern, nach Bewandniß der Umſtände, einen Theil der Gemeine zu dieſer, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weiſen.

§. 297. Bei der Zuſchlagung ſolcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müſſen die Abgaben und Beiträge derſelben, ſo weit ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Beſetzung der Pfarrſtelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geiſtlichen Obern, durch Verträge beſtimmt werden.

conf. §. 370. 724. seq. d. Tit.

§. 298. Sind damals keine Verträge geſchloſſen worden, ſo muß die fehlende Beſtimmung, in vorkommenden ſtreitigen Fällen, von dem geiſtlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umſtänden im Kreiſe oder in der Provinz üblich iſt, ergänzt werden.

conf. §. 242. 312. 366. 710. d. Tit. und Einleit. §. 21. A. L.-R.

§. 299. Dergleichen Zuſchlag hat zwar nicht die Wirkung einer beſtändigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeſchlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Urſachen, und nur unter Approbation der geiſtlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

conf. §. 371. d. Tit.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für dieſe zugeſchlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte ſteht, kann zu ſeinem Nachtheile eine Abtretung dieſer Gemeine nicht geſtattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während deſſen Amtsführung die Zuſchlagung geſchehen iſt, gegen eine von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerſpruch.

Verlaſſung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt ſeine bisherige Parochie.

a. Reſcr. v. 2. Mai 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 351.), betr. den Beitritt zur Union der evangel. Glaubensgenoſſen. (ſ. Abthl. 4.)
b. Cab.-O. v. 30. April 1830 (G.-S. S. 64.), betr. den Einfluß der Union auf die an die luther. oder reform. Religion geknüpften Stiftungen. (ſ. Abthl. 4.)
c. Cab.-O. v. 28. Febr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 74.), das Weſen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende betreffend. (ſ. Abthl. 4.)
d. Reſcr. v. 8. Juli 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 347.), betr. die Nachweiſungen der von einer chriſtl. Confeſſion zur andern übergetretenen Individuen. (ſ. Anhang Nr. 89.)

§. 304. Wer ſeinen Wohnſitz außer den Grenzen ſeiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derſelben frei.

§. 305. Ein Gleiches geſchieht durch Erlangung eines Standes, Amtes oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinairen Parochie geſetzlich verbunden iſt.

Aufhebung der Parochie.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal beſtehenden Parochien können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten an einer Kirche eine Zeit lang keine gottesdienſtlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieſelbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbeſetzt geblieben iſt,

ſo kann der Landesherr, wo nicht beſondere Landesverfaſſungen oder Tractaten entgegen ſtehen, über die vacante Kirche verfügen, und alsdann erlöſchen auch die etwanigen Parochialrechte derſelben.

Geſetz v. 13. Mai 1833 (G.-S. S. 51.), über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben.

Da es zweifelhaft geworden iſt, in welchen Fällen eine Parochie als erloſchen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloſchenen Parochie zu behandeln ſei, ſo verordnen wir mittelſt Declaration der §§. 177. 179. 189. 192. seq. Th. II. Tit. 6. u. §. 308. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R., für diejenigen Landestheile, worin das A. L.-R. Geſetzeskraft hat, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie iſt als erloſchen anzuſehen, wenn binnen zehn Jahren:

a. entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnſitz gehabt haben;
b. oder gar kein Pfarrgottesdienſt daſelbſt ſtattgefunden hat;
c. oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend ſo gering geweſen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienſte kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entſtehen Zweifel über das Daſein der im §. 1. aufgeſtellten Bedingungen, ſo ſollen dieſelben zu Unſerer Allerhöchſten landesherrlichen Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zuſtehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöſchen (§. 1. 2.) als herrenlos Unſerer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, ſoll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derſelben Provinz verwendet werden, welcher die erloſchene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorſchrift des §. 3. tritt in Anſehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem daſſelbe der an dieſem Orte vorhandenen Parochie einer andern Religionspartei zugewieſen werden ſoll, inſofern dazu ein Bedürfniß vorhanden iſt.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausſchließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes beſtimmt, ſo ſoll derſelbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung ſoll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinen verſchiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maaßgaben wegen der Ausübung dieſer Rechte müſſen, bei entſtehendem Streite, nach dem Einverſtändniſſe der beiderſeitigen Obern, und wenn dies nicht ſtattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entſcheidung feſtgeſetzt werden.

§. 312. Dabei iſt jedoch auf dasjenige, was bisher üblich geweſen, hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt ſei, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben nur bittweiſe, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

conf. §. 192. 767—771. d. Tit.

§. 315. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. 9. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, außer dieſem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinſchaftlich beſtritten worden, ſo begründet dieſes die rechtliche Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die beſondere Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geiſtliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienſtes bei einer Parochialkirche beſtellt worden, wird der Pfarrer des Kirchſpiels genannt.

a. conf. §. 539. 541. d. Tit.

b. Reſcr. v. 2. Febr. 1841 (J.=M.=Bl. S. 87.), über die Aufbewahrung des Kirchenbuch=Duplicats. [ſ. zu §. 503. d. Tit.]

Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben.

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geſchickten und tugendhaften Geiſtlichen erforderten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen.

conf. §. 59—62. d. Tit.

§. 320. Er muß ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten, moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder beſonders angelegen ſein laſſen.

conf. Th. II. Tit. 12. §. 49. u. 481. u. 500. 504. 499. d. Tit.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorſtehern gemein.

conf. §. 626. 627. d. Tit.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläſſig ſind, iſt er ſeiner geiſtlichen Behörde davon Anzeige zu machen ſchuldig.

a. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 6. (ſ. Anhang Nr. 23.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 3. (ſ. Anhang Nr. 22.)

§. 323. Dagegen ſind aber auch die Vorſteher verbunden, eben dieſer Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläſſigt, oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeine Veranlaſſung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhänge, wird durch die beſondern Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Orts näher beſtimmt.

a. Cab.=O. v. 30. Sptbr. 1812 (G.=S. S. 185.), betr. das Recht zur Beſetzung der kathol. Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen in Schleſien.

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geiſtlichen Stifter und Klöſter in Schleſien, über das Recht zur Beſetzung der dortigen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen Zweifel entſtanden ſind, ſo ſetze Ich, um dieſe gänzlich zu heben, in Anſehung des gedachten Gegenſtandes auf Ihren Antrag die nachſtehenden Grundſätze zur künftigen Beobachtung feſt:

1. Alle kathol. Erzprieſtereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Biſchöfen zu Breslau oder von dem Domcapitel daſelbſt, oder von andern jetzt aufgehobenen geiſtlichen Stiftern und Klöſtern in Schleſien beſetzt worden ſind, fallen künftig der landesherrlichen Beſetzung anheim, wenn ſie in den Monaten Jannar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden.

2. In Anſehung der vorgedachten geiſtlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich geſtatten, daß dieſelben, mit dem Vorbehalte der canoniſchen Form der Ernennung, und der landesherrlichen Beſtätigung, durch den zeitigen Biſchof von Breslau beſetzt werden.
3. Zu den Erzprieſtereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzprieſteramt künftig nicht mehr zu trennen iſt, ernennt in den landesherrlichen Monaten und beſtätigt in den biſchöflichen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geiſtlichen Stellen die geiſtliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu beſetzende Stelle belegen iſt.
4. Dieſe Beſtimmungen gelten auch in Anſehung der katholiſchen Pfarrſchulen.

b. Reſcr. v. 8. März 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 344.) Wenn die Gemeinen nichts dagegen haben, können evangeliſch-reformirte und evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche, welche der evangeliſchen Union beigetreten ſind, oder kein Bedenken tragen, ſolches zu thun, bei einer evangeliſchen Gemeine, ohne Rückſicht, ob ſolche bis jetzt zu dem evangeliſch-lutheriſchen oder evangeliſch-reformirten Glaubensbekenntniſſe ſich bekannt haben, angeſtellt werden. (ſ. Abthl. 4.)

c. Reſcr. v. 17. Octbr. 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 887.), daß bei denjenigen Gemeinen, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechſelung mit dem alten eingeführt iſt, nur Solche zu Pfarrer, Diaconen u. ſ. w. zu ernennen und beſtätigen ſind, welche ihren Beitritt zur Union dem Conſiſtorio der Provinz ſchriftlich erklärt haben. (ſ. Abthl. 4.)

d. Cab.-O. v. 30. April 1830, mitgetheilt durch das Circ.-Reſcr. v. 5. Mai ej. (v. K. Ann. B. 14. S. 324. seq.), die Beförderung der Unionsangelegenheit betr.; vide in fine. (ſ. Abthl. 4.)

e. Reſcr. v. 9. Mai 1774, betr. die Beſtellung der vocirten Pfarrer. (Rabe B. 1. Abthl. 6. S. 6.)

f. Inſtr. für d. Regier. v. 23. Octbr. 1817. §. 18. (ſ. Anh. Nr. 3.)

g. Inſtr. für d. Oberpräſid. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. Nr. 6. (ſ. Anhang Nr. 21.)

h. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 1. (G.-S. S. 440.), über die Reſſortverhältniſſe der Prov.-Behörden für das evangeliſche Kirchenweſen. (ſ. Anhang Nr. 23.)

i. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 1. (G.-S. S. 443.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Prov.-Behörden in kathol. kirchl. Angelegenheiten. (ſ. Anhang Nr. 22.)

§. 325. Niemals ſoll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt, oder gegen deſſen Grundſätze, oder moraliſches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derſelben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subject, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Inſonderheit bei Patronatkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, ſo gebührt dieſem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

a. conf. §. 568. 617. 584. seq. d. Tit. und deren Ergänzungen.
b. Reſcr. v. 25. Jan. 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 79.), betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten. (ſ. §. 598.)

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzuſtellenden Auswahl, nur auf ſolche Subjecte Rückſicht nehmen, die entweder ſchon in einem geiſtlichen Amte ſtehen, oder doch als Candidaten von den geiſtlichen Obern ihrer Provinz, nach angeſtellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

Reſcr. v. 5. Juni 1826, mitgetheil. durch d. Publ. v. 6. Juli ej. (v. K. Ann. B. 10. S. 472.), daß die Patrone katholiſcher Pfründen nur inländiſche Geiſtliche zu den vacanten Pfarreien zu präſentiren haben, welche den Oberbehörden aus ihren Leiſtungen als Kapläne bereits bekannt ſind.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeine vorgeſtellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechiſation angewieſen werden.

§. 330. Hat der Gewählte ſchon vorhin in einem geiſtlichen Amte geſtanden, ſo muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht ſchon hinlänglich kennt, eine Gaſtpredigt und Catechiſation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gaſtpredigt muß der Gemeine wenigſtens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zuſammengeſchlagen, ſo muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig ſei, oder ob die Mitglieder einer ſolchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche ſich einfinden müſſen, bleibt der hergebrachten Verfaſſung bei einem jeden Kirchenſyſteme überlaſſen.

§. 334. Die Gemeine muß nach Verlauf von wenigſtens acht Tagen mit ihrer Erklärung über das vom Patrone ausgewählte Subject vernommen werden.

Reſcr. v. 26. Januar 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 98.) Die im §. 334. II. 11. A. L.-R. vorgeſchriebene Vernehmung der Kirchengemeine über das von dem Patron der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subject wird zuweilen in einer Art abgehalten, daß ſie ſich zu einer Wahlſtimmung zwiſchen dieſem und anderen Subjecten geſtaltet. Dieſes

Verfahren muß als unſtatthaft vermieden werden, und ſind in Betreff dieſer Vernehmung die §. 336. 338. und 339. II. 11. A. L.-R. gehörig zu berückſichtigen, auch die etwa auf ein anderes Subject gerichteten Wunſchäußerungen, als nicht hieher gehörig, zurückzuweiſen.

§. 335. Iſt der Candidat aus einer anderen Diöces oder Conſiſtorial-Departement, ſo kann die Gemeine eine längere Friſt, allenfalls bis vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von Letzteren ausgewählten Subjects uneins, ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entſcheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er ſich durch Beſtechungen oder andere unerlaubte Wege, in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen geſucht habe, wird eines ſolchen Amtes auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterſtützten Widerſpruch einzelner Mitglieder der Gemeine, ſoll keine Rückſicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigſtens zwei Drittel der Stimmen ſämmtlicher Gemeineglieder gegen ſich hat, ſoll er zu der Pfarrſtelle nicht anders gelaſſen werden, als wenn ſich bei der Unterſuchung findet, daß der Widerſpruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden.

§. 340. Iſt der Patron dem römiſch-katholiſchen, die Gemeine aber dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, oder umgekehrt, ſo muß der Patron wenigſtens drei Subjecte zur Probepredigt zulaſſen.

§. 341. Demjenigen unter dieſen, welcher bei der Gemeine nach der Mehrheit der Stimmen derſelben, den vorzüglichſten Beifall hat, kann er die Vocation nicht verſagen.

§. 342. In dieſem ſowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht iſt, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorſchlage, muß die Gemeine nothwendig eines derſelben wählen, inſofern ſie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorſchrift der §§. 336. 337. 338. entgegenſetzen kann.

§. 343. Eben dieſes findet, im umgekehrten Falle, in Anſehung des Patrons ſtatt, wenn nach wohlhergebrachter Verfaſſung demſelben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeſchlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Beſetzung der Pfarren Theil, ſo entſcheidet, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

a. conf. §. 352. 605. 607. 608. d. Tit. und Th. I. Tit. 17. §. 22. A. L.=R.
b. Simon's Rechtsſprüche B. 3. S. 246. S. 131—140. B. 4. S. 244—251.
c. Bielitz's Commentar B. 7. S. 300.

§. 345. Iſt keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, ſo müſſen die geiſtlichen Obern den Patronen aufgeben, ſich binnen einer gewiſſen, nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, über ein vorzuſchlagendes Subject zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der beſtimmten Friſt kein Einverſtändniß, ſo fällt die Beſetzung der Stelle für diesmal den geiſtlichen Obern anheim.

§. 347. Dieſe müſſen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeſchlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron, ſo muß dieſer in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendung nach §. 336. 337. machen kann.

a. Reſcr. v. 12. April 1802 nebſt Bericht, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers. (Neues Archiv B. 2. S. 240. — R. B. 7. S. 137.) [ſ. Anhang Nr. 36.]
b. Reſcr. v. 7. April 1808. Nach neumärkiſcher Obſervanz hat der Landesherr, wenn er auch nur Patron der Tochterkirche iſt, vermöge biſchöflicher Gerechtſame die entſcheidende Stimme, und der Patron der Mutterkirche iſt verbunden, ſeiner Wahl zu folgen. (Strombeck's Ergänz. B. 2. S. 805. — Myl. Tom. 1. Sect. 1. num. 73. p. 429. — Stengel B. 1. S. 85. Nr. 17. B. 2. S. 417. Nr. 15.)
c. In der Churmark gilt noch das ältere Reſcr. v. 3. Octbr. 1673, wonach den Patronen das Vocationsrecht gelaſſen, und nur dem Landesherrn, wenn derſelbe in Anſehung der Mutter= oder Tochterkirche intereſſirt, die Beſtätigung vorbehalten iſt. (Strombeck's Ergänz. B. 2. S. 805.)

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drei Subjecte vorgeſchlagen werden ſollen, ſo finden, wenn ſich die Patrone über dieſe Auswahl nicht vereinigen können, die Vorſchriften §. 344—347. Anwendung.

§. 350. Wenn alſo die mehrern Patrone, ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen, auf mehr als drei Subjecte Rückſicht

nehmen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern der Gemeine drei andere vorſchlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meiſten Patrone ſich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten, ſo müſſen dieſe auch von den geiſtlichen Obern mit vorgeſchlagen, und nur ſtatt derjenigen, wegen welcher kein ſolches Einverſtändniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht blos perſönlich iſt, nach den Perſonen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rückſicht auf den Werth oder die Größe derſelben, gezählt, inſofern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte verſehenen Güter beſtimmt ſind.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine.

§. 354. In dieſem Falle müſſen die Kirchenvorſteher der Gemeine drei Subjecte vorſchlagen.

§. 355. Bei dieſem Vorſchlage aber müſſen ſie nur auf ſolche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder ſonſt hinlänglich bekannt ſind, Rückſicht nehmen, und beſonders ſolche, von welchen ſie Urſache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen ſie hegen, nicht übergehen.

Reſcr. v. 15. Auguſt 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 3. S. 80.), daß Stimmen für einen Bewerber um die Pfarrſtelle durch Unterſchriften der Mitglieder der Gemeine zu ſammeln, unerlaubt.

§. 356. Bei der Wahl ſelbſt hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet iſt, ein Stimmrecht.

Anhang §. 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern iſt hierbei, und unter der gedachten Einſchränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu verſagen.

a. (Dieſer Anh.-§. iſt aus dem Gutachten der Geſetzescommiſſion vom 5. Febr. 1802 durch das Reſcr. v. 22. Febr. ej. entnommen. Neues Archiv B. 2. S. 326. — N. B. 7. S. 62.)

b. Verordn. v. 13. Novbr. 1801. (N. B. 7. S. 61.)

Auf Eure Anfrage v. 8. d., wegen der zu veranſtaltenden Vernehmung über die Einziehung der vierten Predigerſtelle, laſſen Wir

Euch beſcheiden, daß Wittwen und Frauenzimmer überhaupt für ihre Perſonen keine Stimmen abgeben können, Mannsperſonen aber, welche keinem mitſtimmenden Hausvater untergeordnet, ſelbſt als Hausväter zu betrachten, folglich entweder ſelbſt, oder, Falls ſie unter Vormundſchaft ſtehen, durch ſelbige zu ſtimmen fähig ſind.

c. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 13. §. 99. seq. u. Th. II. Tit. 6. §. 61.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugniſſe zum Stimmrechte ſoll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder ſelbſt ſchon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat, oder wer zu einer Claſſe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelaſſen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung ſeiner Stimme verſtattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundſtück beſitzt, deſſen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelaſſen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht ſich anmaßen, der zu einer andern als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden ſoll.

Geſetz v. 30. Auguſt 1816 (G.-S. S. 207.), wegen Verwaltung des des Patronatrechts über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden. (Anhang Nr. 37.)

§. 361. Die Feſtſetzung, wie nach dieſen Grundſätzen ein ſtreitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden ſoll, kommt den geiſtlichen Obern zu.

§. 362. Die Entſcheidung über das ſtreitige Stimmrecht ſelbſt aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Feſtſetzung der geiſtlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächſt durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn daſſelbe einem Ausgeſchloſſenen zugeſprochen wird.

§. 364. Was vorſtehend (§. 357—363.) wegen eines über das Stimmrecht gewiſſer Gemeineglieder entſtehenden Streits verordnet iſt, gilt, jedoch mit Ausſchließung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufsrecht ſtreitig wird.

Reſcr. v. 23. Sptbr. 1831, daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrerer Patrone für den vorliegenden Fall auch dann unzuläſſig iſt, wenn der Fiscus zu dieſen Patronen gehört.

Nachdem das Juſtizminiſterium auf den in Sachen des Magiſtrats zu N. N. wider den Königl. Fiscus vom Königl. O.-L.-Gericht unterm 29. April d. J. erſtatteten Bericht mit dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Communication getreten iſt, haben beide Miniſterien ſich darüber vereinigt, daß die von dem gedachten Magiſtrate angeſtellte Klage nicht ſtattfinden kann. Die Vorſchrift des §. 364. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. iſt nicht, wie das Collegium annimmt, auf den Fall beſchränkt, wenn die mehreren Patrone, unter denen das Berufungsrecht ſtreitig iſt, zu den Privatperſonen gehören Der dem Geſetze zum Grunde liegende Zweck, nämlich die bald möglichſte Beſetzung der Pfarrſtelle, unbeſchadet des für künftige Fälle auszuführenden Rechts, ſpricht auch, ganz abgeſehen von der Allgemeinheit der Beſtimmung, für die Anwendung derſelben in dem hier eingetretenen Falle, wenn das Patronatrecht zwiſchen dem Fiscus und einem Privatmanne ſtreitig iſt. Die Regierung handelt bei der Beſetzung dieſer Stelle nicht als Patron, ſondern als Oberaufſichtsbehörde, und gegen die von ihr in dieſer Eigenſchaft getroffene Verfügung findet, nach der ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift, keine gerichtliche Klage ſtatt.

Das (Tit.) hat daher den Magiſtrat mit der angeſtellten Poſſeſſorienklage per decretum zurückzuweiſen ꝛc.

(Juſt.-Min.-Gen.-Act.-G. Vol. II. Fol. 172. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 409.)

§. 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeine anzuſtellenden Pfarrwahl, dasjenige ſtatt, was wegen Verhandlung und Entſcheidung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet iſt. (Tit. 6. §. 167. 168.)

a. conf. Cab.-O. v. 9. Mai 1829 (ſ. §. 159. d. Tit.), betr. die Convocation der Kirchengemeine in den Städten.

b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 53. 55. 62. 142. u. d. Tit. 965.

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil, ſo ſind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes beſtimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimme unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt, ſo hat jede ſolche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entſteht durch Zählung der Stimmen dieſer vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit, ſo müſſen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entſcheidende Mehrheit der

Stimmen zu finden iſt, gebührt den geiſtlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Perſonen.

§. 370. Mitglieder blos zugeſchlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuſchlagung nach §. 297. ein Anderes feſtgeſetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 137. Doch iſt, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gaſtgemeine kein Vertrauen hat, dieſes für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchſpiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu ſehen.

conf. §. 390. d. Tit.

§. 373. Sind in dem Kirchſpiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, ſo gebührt die Wahldirection der Gerichtsbarkeit des Orts, wo jede Stimmenſammlung geſchieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine zu der erledigten Pfarrſtelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine ſchriftliche Vocation zugefertigt werden.

a. Verordn. v. 27. Octbr. 1810 (G.-S. S. 9.) u. Reſcr. v. 1. April 1815 [v. K. J. B. V. b. S. 12.], enthalten Beſtimmungen über die Abfaſſung der Vocationen.

b. Reſcr. v. 2. Auguſt 1824. Der Juſtiz-Miniſter tritt dem Kammergerichte bei, daß nach den §§. 374—385. d. Tit. erſt die ertheilte und angenommene Vocation ein Recht auf die Pfarrſtelle gebe.
(Juſt.-Min.-Act. Gen. B. 4369. L.-R. Nr. 13. Vol. 3. Fol. 50.)

c. Circ.-Reſcr. v. 20. April 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 341.), empfiehlt den Regierungen eine ſorgfältige Prüfung der zur Beſtätigung eingereichten Vocation, und daß in jedem Falle von dem betr. Decernenten in den Acten ausdrücklich bemerkt werden ſoll, „daß die Vocation in dieſer Beziehung (d. h. in Bezug auf das mit der Pfarrſtelle verbundene Einkommen) keine nachtheilige Abänderung enthalte.“ Andere Abänderungen ſind jederzeit bei dem Beſtätigungsdecrete ausdrücklich anzuführen.

d. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845. [ſ. Anh. Nr. 82.]

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich geweſen, daß die Vocation erſt nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine ſchriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geſchehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in deſſen Ermangelung den Kirchenvorſtehern.

§. 377. Die Beſtimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene ſich über die Annahme der Vocation erklären muß, iſt willkührlich, und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieſer Friſt die Erklärung des Berufenen nicht ein, ſo ſind der Patron, oder die Gemeine zu einer neuen Wahl zu ſchreiten ſofort berechtigt.

§. 379. Iſt keine Zeit der Erklärung beſtimmt, ſo kann der Berufene die Vocation ſo lange annehmen, als ihm nicht ein geſchehener Widerruf derſelben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er ſich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derſelben nicht erklärt, und ſind, nach Verlauf dieſer Friſt, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geſchritten, ſo hat eine ſpäter erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocation die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeſchriebenen Geſetze. (Th. I. Tit. 5. §. 78. seq.)

§. 382. Iſt die Vocation von Mehrern ausgefertigt, ſo iſt es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derſelben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Urſachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein ſchon beſtellter Pfarrer ſeines Amts entſetzt werden kann, iſt auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zuläſſig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob dieſe Gründe ſchon vor Erlaſſung der Vocation vorhanden und bekannt geweſen, oder ob ſie erſt nachher entſtanden, oder zur Wiſſenſchaft des Patrons oder der Gemeine gelangt ſind.

Präſentation.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geiſtlichen Obern der Diöces oder des Departements zur Beſtätigung präſentirt werden.

a. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 1. u. 2. (ſ. Anhang Nr. 22.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 1. Nr. 1. (ſ. Anhang Nr. 23.)
c. Reſcr. v. 24. Auguſt 1829, betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Conſiſtorii bei Vocationen der von dem Patron gewählten Geiſtlichen.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat den Juſt.=Miniſter von der Klage in Kenntniß geſetzt, welche von den beiden Kirchenpatronen zu N. N. wider den Fiscus, wegen Beſtätigung der dem Prediger N. N. als Prediger zu N. N. ertheilten Vocation, angeſtellt worden iſt. Dieſe Klage findet, wie ſie nach Ausweis der br. man. erforderten, hiebei zurückerfolgenden Acten angebracht worden, nicht ſtatt, da die Ausübung des Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche und namentlich lithurgiſche Angelegenheiten kein Gegenſtand eines prozeſſualiſchen Verfahrens ſein kann. Hienach iſt die ähnliche Klage des hieſigen Magiſtrats wider das Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg, wegen verweigerter Beſtätigung der Prediger N. N. in Gemäßheit der allerhöchſten Ordre v. 11. Juni 1827 zurückgewieſen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angeſtrengten Klage geſchehen, und das Königl. Kammergericht wird daher angewieſen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren.

(Act. d. Juſtizm. Gen.=S. Nr. 35. Vol. II. Fol. 69. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 411.)

d. Reſcr. v. 20. Juli 1830 (v. K. J. B. 36. S. 141.), denſ. Gegenſtand betr.

Dem Magiſtrat wird auf die Beſchwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geſchehener Zurückweiſung der wider das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg angeſtellten Klage zur Reſolution ertheilet, daß die Beſtätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieſelbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht anſehen, nach den Grundſätzen ſowohl der evangeliſchen Kirchenverfaſſung, als der Landesgeſetze, überall nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſein, und daß daher darüber, ob das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Beſtätigung ganz zu verſagen, oder in der vorgelegten Form ſie zu verwerfen und ſie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelaſſen werden kann. Die Behauptung des Magiſtrats, daß das Conſiſtorium ſeine Befugniß überſchritten habe, kann dem zufolge nur im Wege der Beſchwerden bei den vorgeſetzten Behörden erlediget werden, und iſt dieſer Weg bereits fruchtlos verſucht worden, ſo ſteht den Beſchwerdeführern der Weg zur Allerhöchſten Perſon Sr. Majeſtät des Königs offen. Mit Recht iſt daher die Klage vom Kammergerichte durch die Decrete v. 17. Auguſt v. und v. 19. März d. J. zurückgewieſen worden, und der Juſtizminiſter kann mithin dem Antrage des Magiſtrats nicht willfahren.

§. 387. Die Präſentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere ſind, von allen geſchehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt ſind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geſchieht die Präſentation durch die Vorſteher.

§. 389. Der Präſentation muß eine Abſchrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protocoll über die Probe- oder Gaſtpredigt beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine ſtattgefunden hat, iſt auch die Beilegung des Wahlprotocolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geiſtlichen Obern der Präſentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, ſo muß eine neue Wahl und Präſentation erfolgen.

Das placitum regium kann verweigert werden:

a. Nach einem Reſcr. laut Publ. v. 8. Juli 1818, wenn der Präſentirte ein Ausländer iſt, nicht zum Diöceſenſprengel gehört, und wenn der Geiſtliche noch nicht 4 Jahre in der Seelſorge gearbeitet hat. (Strombeck Ergänz. B. 2. S. 808.)

b. Nach dem Reſcr. des Staatsmin. v. 31. Juli 1820, laut Publ. v. 20. Octbr. ej. (v. K. Ann. B. 4. S. 765. u. B. 5. S. 622.)

Es wird hiedurch eine Verfügung des hohen Staatsminiſt. v. 31. Juli cr. zur öffentlichen Kunde gebracht, durch welche beſtimmt wird, daß diejenigen Theologen, welche in ihrer Maturitätsprüfung das Zeugniß Nr. 3. erhalten haben, und mit dieſem Zeugniſſe ihre theologiſchen Studien beginnen wollen, zwar nicht daran gehindert werden ſollen, aber das placitum zu ihrer dereinſtigen Ordination und Anſtellung als Geiſtliche nur auf beſondere Verfügung des Miniſterii der geiſtl. Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten können.

c. Nach dem Reſcr. v. 5. Juni 1826. (conf. zu §. 328.)

d. Nach dem Reſcr. v. 10. Juli 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 388.), ſoll in den Fällen, wo Patrone Geiſtliche von außerhalb Landes berufen, deren Anſtellungsfähigkeit durch ein vom Conſiſtorio zu veranlaſſendes colloquium pro munere geprüft werden.

e. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 327.

§. 392. Iſt der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeſchlagen hat, ſelbſt ein Geiſtlicher, ſo verliert er für dieſen Fall ſein Präſentationsrecht, und die Beſetzung der Pfarre geſchieht durch die geiſtlichen Obern.

§. 393. Die Präſentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb ſechs Monaten von Zeit der Erledigung geſchehen.

§. 394. Iſt der Pfarrer auswärts verſtorben, ſo läuft die Friſt von der Zeit an, wo ſein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorſtehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muß der Gottesdienſt in der Pfarrkirche, auf Veranſtaltung des Erzprieſters oder Kreisinſpectors, durch dazu qualificirte Perſonen verſehen werden.

§. 396. In der Regel ſind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geiſtlicher angeſetzt iſt, die benachbarten Pfarrer derſelben Inſpection, nach der Anweiſung des Erzprieſters oder Inſpectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

conf. §. 853—855. d. Tit.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geiſtliche ſind, findet eine ſolche Vertretung der vacanten Stelle ſtatt, wenn nach dem Befinden des Inſpectors die übrigen Geiſtlichen die Arbeit allein nicht beſtreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präſentation innerhalb ſechs Monaten nicht ein, und iſt auch vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben nicht geſucht oder nicht zugeſtanden worden; ſo fällt die Beſetzung der Pfarre für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim.

conf. §. 613. 602. 599. d. Tit. u. II. 6. §. 165.

§. 399. Wenn ein hiernächſt bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präſentirt worden, und darüber die geſetzmäßige Friſt verlaufen iſt, ſo kommt, außer dem Falle §. 392., dem Präſentirenden noch eine Nachfriſt von ſechs Wochen zu ſtatten.

§. 400. Muß nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorſchlagen, oder muß, nach §. 340. 342. ein ſolcher Vorſchlag der Gemeine von dem Patron geſchehen, ſo fällt nur das Recht desjenigen, welcher in ſeiner Obliegenheit ſäumig geweſen iſt, den geiſtlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geiſtlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeine das Verſäumte nachholen.

§. 402. Auch die geiſtlichen Obern müſſen, ſo oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemein geſetzlichen Vorſchriften beobachten.

conf. Verordn. v. 30. Auguſt 1816, wegen Verwaltung des Patronats über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden. (ſ. Anhang Nr. 37.)

Ordination.

§. 403. Iſt der Präſentirte beſtätigt, ſo muß ihm die Ordination, wenn er ſelbige nicht wegen eines vorher bekleideten geiſtlichen Amts ſchon erhalten hat, verliehen werden.

a. Inſtr. für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829, Nr. 22. (ſ. Anhang Nr. 11.)
b. General-Conceſſion v. 23. Juli 1845. (ſ. Anhang Nr. 82.)

Einweiſung.

§. 404. Der erwählte und beſtätigte Pfarrer muß in ſein Amt und zu allen Verrichtungen deſſelben ordentlich eingewieſen werden.

§. 405. Die Einweiſung wird, der Regel nach, durch den Erzprieſter oder Kreisinſpector vollzogen.

a. Reſcr. v. 26. Novbr. 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 1018.), daß die bisher üblich geweſene Ausſtellung eines eidlichen Reverſes auf die confessio Joannis Sigismundi, und die auf dieſelbe ſich gründenden Edicte v. 1614, 1662, 1664 von Seiten der reformirten Prediger bei ihrem Eintritt in das Predigtamt künftig wegfallen ſoll.

b. conf. Milit.-Kirch.-Ordnung v. 12. Febr. 1832, §. 16—20. (ſ. Abthl. 3.)

c. Reſcr. v. 9. Novbr. 1836 (v. K. Ann. B. 21. S. 959.), betr. die Introduction der Geiſtlichen u. conf. §. 822. d. Tit.

d. Wegen des Dienſteides:

A. Der evangeliſchen Geiſtlichen.

1. Das durch Publ. vom 20. Mai 1815 mitgeth. Reſr. vom 24. April 1815.

Nach der unterm 24. April a. c. ergangenen Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern ſollen künftig alle proteſtantiſche Geiſtliche bei ihrer erſten Einführung in ein Predigtamt, und ſämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanſtalten aller Grade, an proteſtantiſchen ſowohl, als katholiſchen, wenn ſie das erſte Mal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten deſſelben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leiſten. Die hiezu vorgeſchriebenen Formulare ſind folgende:

Formular
zum Dienſteide für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit.

Ich N. N. ſchwöre einen Eid zu Gott, dem Allwiſſenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangeliſchen Prediger bei der Gemeine N. berufen worden bin, in dieſem und in jedem andern geiſtlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, ſowie es einem Diener der chriſtlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Königl. Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Landes in dem mir angewieſenen oder noch anzuweiſenden Wirkungskreiſe, ſoviel in meinen Kräften ſteht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewiſſenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelſorger mit allem Ernſt und Eifer bemüht ſein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meiſters Jeſu Chriſti zu bauen.

Alles, ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum!

(Das Formular zum Dienſteide für Schullehrer iſt, als in den folg. Tit. gehörend, hier nicht abgedruckt.)

Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer iſt ihnen, mit Zurückweiſung auf ihren erſten Eid, das feierliche Verſprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

Indem wir vorſtehende Beſtimmung bekannt machen, fordern wir ſämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inſpectoren auf, hiernach auf's Pünktlichſte zu verfahren. Potsdam, den 20. Mai 1815. (v. K. Ann. B. 19. S. 386.)

2. Reſcr. v. 24. April 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 386.), betr. die Normirung der Dienſteide der Geiſtlichen und Schullehrer.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf die vorgekommene Veranlaſſung ſich dahin entſchieden, daß die Allerh. Cab.-O. v. 5. Novbr. 1833 (G.-S. S. 291.), in Betreff der für die Dienſteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer ſo wenig, wie auf Geiſtliche, anzuwenden ſei, und daß es daher bei der ältern, durch die Beſtimmung v. 24. April 1815, für die Dienſteide der Geiſtlichen und Schullehrer vorgeſchriebenen Formel verbleibt.

B. Der kathol. Geiſtlichen.

1. Inſtr. für die weſtpr. Regierung v. 21. Sptbr. 1773 (Rabe B. 1. Abthl. 5. S. 683.) §. 4. Nr. 11. c., daß Prälaten, Kapitel und Geiſtliche ſchuldig ſind, nach erhaltener Königl. Nomination oder Königl. Placet, den Homagialeid abzuleiſten.

2. Reſcr. v. 18. Dcbr. 1810 Nr. 5. (R. B. 10. S. 494.)

Dagegen leiſten Prälaten, Kapitel, Klöſter, Geiſtliche, die nicht als Gutsbeſitzer, ſondern *ratione officiorum et beneficiorum*, Huldigungs- oder Unterthänigkeits-Eide zu leiſten haben, künftig ſolche Eide, nach erhaltener Königl. Nomination oder Königl. Placet, vor den Regierungen, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß. —

§. 406. Die Koſten der Vocation, Präſentation und Einweiſung, wozu auch die Reiſekoſten der zur Einweiſung nöthigen Perſonen gehören, müſſen, wo nicht beſondere Provinzialordnungen ein Anderes feſtſetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine beſtritten werden.

a. Reſcr. v. 5. Febr. 1825 (v. K. J. B. 9. S. 591. u. 594.), daß die Prediger die Introductionsgebühren an den introducirenden Superintendenten nicht entrichten ſollen.

b. Verordn. v. 22. Novbr. 1842 (G.-S. S. 309.), daß die nach §. 6—13. der Sporteltaxordnung für die Oberpräſidien, Regierungen, Conſiſtorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien v. 25. April 1825 in Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln v. 1. Januar k. J. ab nicht weiter erhoben werden ſollen.

§. 407. Die Koſten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer ſich auf ſeine eigenen Koſten an den Ort ſeiner Beſtimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgeſetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt iſt, daß die Reiſekoſten aus der Kämmerei- oder Gemeinecaſſe gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeldlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 410. Doch ſoll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen ſie nicht ſelbſt gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereiſen, abzuholen.

conf. Entſcheid. d. Geſetz-Commiſſion v. 29. April 1788, betr. die Entfernung, in welcher die Gemeinen die neu vocirten Prediger und Küſter mit ihren Sachen abholen müſſen. (N. B. 1. Abthl. 7. S. 709.)

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen ſchuldig iſt, muß ſie auch die zu ſeiner Familie gehörenden Perſonen, und was er an Kleidung, Wäſche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen.

Beſtellung der Feld- und Garniſonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garniſonprediger geſchieht von dem Regimentschef oder Gouverneur, und dieſer ſteht dabei gegen die geiſtlichen Obern des Militairſtandes in eben dem Verhältniſſe, wie der Patron gegen das Conſiſtorium.

conf. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832, §. 7—10. 16. u. 18. (ſ. Abthl. 3.)

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müſſen ſich bei ihren Kirchen beſtändig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, ſelbſt bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlaſſen.

§. 414. Wenn ſie zu verreiſen genöthigt ſind, ſo kann es nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Inſpectors oder Erzprieſters geſchehen.

a. conf. §. 506. seq. d. Tit.
b. wegen des Urlaubs der Militairgeiſtlichen vid. Milit.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832. (ſ. Abthl. 3.) §. 32.
c. hinſichts der Civilprediger:
1. Inſtruct. d. Reg. v. 23. Octbr. 1817. §. 18. b. (ſ. Anhang Nr. 3.)
2. Reſcr. v. 18. Sptbr. 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 520.), betr. die Urlaubsbewilligung für Geiſtliche.

Extractweiſe.

Der Urlaub wird hiernach auf die Dauer von 6 Wochen und weniger, zu Reiſen innerhalb Landes, von dem Vorgeſetzten der Abtheilung mit Zuſtimmung des Präſidenten, bei Zeiträumen von 8 Wochen vom Oberpräſidenten und bei längeren Zeiträumen vom Miniſterio ertheilt.

Die Urlaubsgeſuche müſſen durch den Superintendenten der Regierung überreicht werden, und von Letzterer wird dem Conſiſtorio von der Urlaubsertheilung Mittheilung gemacht.

3. Reſcr. v. 5. Octbr. 1837 (v. K. Ann. B. 22. S. 957.), betr. die Urlaubsbewilligungen für die Superintendenten.

4. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4. (G.-S. S. 440.) (ſ. Anh. Nr. 23.)

§. 415. Dieſer muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abweſenheit mehr als einen Sonntag in ſich begreift.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direction des Erzprieſters oder Inſpectors, ſolche Veranſtaltungen treffen, daß die Gemeine bei ſeiner Abweſenheit nicht leidet.

§. 417. Bei ſeiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geiſtlichen überhaupt vorgeſchriebenen Pflichten ſorgfältig beobachten.

a. Reſcr. v. 17. Febr. 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 84.), betr. den Unterricht der evangel. Jugend im Chriſtenthume als Vorbereitung auf die Confirmation.

Es haben dieſelben das ganze Jahr hindurch, in ſo fern nicht örtliche Umſtände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich 2 Stunden den gewöhnlichen Unterricht in der Religion, ſechs Wochen hindurch aber wöchentlich in 3—4 Stunden den zur Confirmation vorbereitenden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geſchäften ſehr beladen ſind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann. Es bleibt jedoch der Beurtheilung des Geiſtlichen überlaſſen, ob eine Abſonderung der Geſchlechter unter den obwaltenden Umſtänden erforderlich ſein möchte; in dieſem Falle ſind die Stunden des Unterrichts zu verdoppeln.

Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht 2 Semeſter hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geiſtlichen unausgeſetzt, und in dem letztern auch den, den Confirmanden beſonders zu ertheilenden, Vorbereitungsunterricht genoſſen hat.

b. Nach der Cab.-O. v. 25. Januar 1803, Schr. d. Gen.-Direct. v. 6. Febr., beide im Circ. v. 3. März 1803, haben die Prediger bei der durch die Ortsobrigkeit zu befördernden Verbeſſerung der Dorfpolizei mitzuwirken, und beſonders die Eltern auf das Verbot aufmerkſam zu machen, daß die Kinder den Reiſenden nicht auflauern, und ſie mit Betteln beſtürmen. (ſ. Strombecks Ergänz. B. 2. S. 812.)

c. Circ.-Reſcr. v. 10. Juni 1826 u. Publ. v. 18. Sptbr. ej. (v. K. Ann. B. 10. S. 352. u. 715.) beſtimmt, daß die Geiſtlichen Pfarr-Regiſtranten führen ſollen, in welchen die ihnen von den vorgeſetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen eingetragen werden, und machen den Superintendenten zur Pflicht, ſich bei den Kirchenviſitationen und in andern Fällen dieſe Regiſtranten vorlegen zu laſſen.

d. Reſcr. v. 21. April 1834 (v. K. Ann. B. 19. S. 390. 391.), betr. die Anhaltung evangel. Eltern zur Confirmation ihrer Kinder.

e. Circ.-Reſcr. v. 29. Auguſt 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 346.), betr. die Trennung der Prüfung der Confirmanden von deren Confirmation, ſo wie die Trennung der erſten Communion von der Confirmation.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß ſie ſich in ihren Religionshandlungen, zu deren Voll-

ziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur ſeines Amtes bedienen ſollen.

§. 419. Dieſer Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne beſondere Erlaubniß der geiſtlichen Obern, ſich nicht entziehen.

a. conf. §. 260—305. d. Tit. u. deren Ergänzungen.

b. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 44. seq. (ſ. Abtheil. 3.)

c. Reſcr. v. 6. April 1839. (v. K. Ann. B. 23. S. 374.)

Dasjenige, was das Königl. Conſiſtorium in ſeinem anderweitigen Berichte v. 19. v. M. anführt, kann von dem Min. als eine haltbare Rechtfertigung des eingeſchlagenen Verfahrens wegen der Confirmation der Tochter des N. nicht betrachtet werden, und würde höchſtens geltend zu machen ſein, wenn de lege ferenda die Rede wäre. Die beſtehende Geſetzgebung unterſcheidet hinſichtlich der Befreiung vom Pfarrzwange, welcher durch den §. 418. II. 11. A. L.-R. feſtgeſtellt wird, zwei Dispenſationsfälle. Bei dem einen, auf welchen die Beſtimmungen der §§. 419. 420. 421. l. c. zu beziehen ſind, iſt an eine gänzliche Befreiung einzelner Eingepfarrten von ihrer Verbindlichkeit gegen den Pfarrer gedacht, und dieſe ſoll von den geiſtlichen Obern aus erheblichen Gründen ausgeſprochen werden, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Pfarrers, die in der Form des Dimiſſorials ausgeſprochen wird, bedarf. Der zweite Fall, der ſchon durch den Wortlaut des §. 422. l. c. als verſchieden von dem erſten angedeutet wird, betrifft nur das Erlaſſen jener Parochialverpflichtung für einzelne Fälle, und für dieſe iſt die Concurrenz der geiſtl. Obern nicht gefordert, ſondern nur die Einwilligung des Pfarrers vorgeſchrieben, welche derſelbe nach §. 428. l. c. nicht verſagen darf. Das Einſchreiten der geiſtl. Obern kann bei dieſem Falle nur dann vorkommen, wenn der Pfarrer die Ertheilung des Dimiſſorials entweder verweigert, oder ungebührlich verzögert; dann erſcheint daſſelbe aber als eine an ſich ſchon durch die Geſetze begründete Rüge wegen Verletzung der Amtspflichten, mit welcher zugleich die Abhülfe der gegen den Eingepfarrten begangenen Ungebühr verbunden iſt. Hieraus ergiebt ſich aber, daß die bloße Vermuthung, der Pfarrer werde vielleicht aus Eigenſinn oder Begehrlichkeit die Ertheilung des Dimiſſorials verzögern, nicht hinreicht, um eine Entſcheidung zu rechtfertigen, wie ſie auf das Geſuch des N. gegeben worden iſt. Das Miniſterium hält darauf, daß in allen Provinzen im Sinne der oben entwickelten Auffaſſung der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren wird, und erwartet dies auch für die Zukunft von dem Königl. Conſiſtorio.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, beſonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß die Amtshandlungen dieſes Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moraliſchen Beſſerung verfehlen dürften.

§. 421. Auch ſoll, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers ſei, für die Entſchädigung deſſelben gehörig geſorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbniſſe durch einen andern, als den in ihrer Parochie beſtellten Pfarrer, ohne deſſen Einwilligung nicht vornehmen laſſen.

conf. zu §. 419. d. Tit.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen.

a. Reſcr. v. 23. Auguſt 1814, v. 11. Sptbr. 1820 (v. K. J. B. 16. S. 26—30. Gräff B. 3. S. 223.) Reſcr. v. 26. März 1829. (v. K. Ann. B. 13. S. 67. seq.) Reſcr. v. 5. Juli 1833 (v. K. Ann. B. 20. S. 198. v. K. J. B. 42. S. 115.) antiquirt durch
b. Cab.=O. v. 19. Juni 1836 (G.=S. S. 198.), betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen=, Pfarr= und Schulabgaben. (ſ. Anhang Nr. 38.)
c. Geſetz v. 1. Juni 1833 (G.=S. S. 37.) extractweiſe.
§. 1. Der Mandatsprozeß ſoll künftig ſtattfinden:
4. wegen Forderungen der Geiſtlichen für ihre Gebühren, wenn dieſe durch die vorgeſetzte Behörde feſtgeſetzt worden ſind, und das Feſtſetzungsdecret mit der Klage zugleich überreicht wird.
d. Reſcr. v. 26. Febr. 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 101.), daß aus den Fonds der Hebammenlehrinſtitute keine Stolgebühren für Taufhandlungen gezahlt werden ſollen.
e. Reſcr. v. 2. Januar 1817, Nr. 6. (v K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 126.), wegen Abſchaffung des Beichtgeldes. (ſ. Anhang Nr. 24.)
f. Milit.=Kirchen=Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 100—106. (ſ. Abtheilung 3.)
g. Geſetz v. 31. Mai 1838 (G.=S. S. 249. seq.), wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten. (ſ. Anhang Nr. 39.)
h. Reſcr. v. 27. Juli 1841 (M.=Bl. S. 214.), betr. die executiviſche Beitreibung kirchl. Gefälle.
i. conf. Hypoth.=Ordn. Tit. 1. §. 48.

§. 424. Er kann aber dieſe Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verſchieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuſchreiben, ſelbige zu erhöhen, oder ſonſt zu ändern, gebührt allein dem Staate.

a. Cab.=O. v. 22. Auguſt 1808 beſtimmt, wie viel von den Taufen und Trauungen zu den Hebammeninſtituten gezahlt werden ſoll.
b. Cab.=O. v. 16. Januar 1817 (v. K. Ann B. 1. Heft 1. S. 270.), betr. die Unterſtützung dürftiger Hebammen.
c. Reſcr. v. 2. Juni 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 278.), wegen der Beiträge der Juden zur Unterſtützung der Hebammen.
d. Cab.=O. v. 12. Mai 1838, daß auch Offiziere die in der Cab.=O. v. 16. Januar 1817 beſtimmten Beiträge für die Hebammen=Inſtitute zu entrichten haben.

e. Reſcr. v. 13. Auguſt 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 625.), deſſ. Inhalts.

§. 426. Kirchenbediente, welche ſich mit den ihnen angewieſenen Gebühren nicht begnügen, ſollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiscaliſch beſtraft werden.

§. 427. Kein Geiſtlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

Reſcr. v. 22. Juni 1841 (M.-Bl. S. 214.), betr. die Parochialbefugniſſe der an Zuchthäuſern, öffentl. Armen- und andern Verſorgungsanſtalten angeſtellten Geiſtlichen.

§. 428. Dieſer aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht verſagen.

§. 429. Dieſe Einwilligung muß ſchriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine beſondern Gebühren gefordert werden.

conf. §. 419. u. §. 496. 497. d. Tit.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geiſtlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten die Handlung von einem katholiſchen Geiſtlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: ſo iſt dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich.

a. conf. Reſcr. v. 4. Febr. 1799 zu §. 288. d. Tit. Anhangs §. 128.
b. conf. Reſcr. v. 24. Mai 1828. (ſ. Anhang Nr. 35.)
c. Reſcr. v. 28. Februar 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 94.), betr. die Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem Katholiken, und umgekehrt, vorgenommen werden ſoll.

Mehrere, theils bei des Königs Majeſtät, theils bei dem unterzeichneten Miniſterio eingereichte Geſuche wegen der nach §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. nöthigen Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem katholiſchen Eingepfarrten, und umgekehrt, vorgenommen werden ſoll, machen es nothwendig, das Publicum davon in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſe Erlaubniß für die evangel. Geiſtlichen nach §. 2. Nr. 10. der Conſiſtorial-Dienſtinſtruction v. 23. Octbr. 1817 von dem Provinzialconſiſtorio; den kathol. Geiſtlichen aber nach §. 1. Nr. 6. der Inſtruct. für die Ober-Präſidenten v. 31. Decbr. 1825 von den letzteren zu ertheilen iſt.

d. Reſcr. v. 21. März 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 73.), denſelben Gegenſtand betr. (ſ. §. 447. f.)
e. Das Schreiben des Juſt.-Min. v. 12. Juni 1831, enthaltend die Motive zu §. 419. seq. 431. d. Tit. (ſ. Anhang Nr. 40.)
f. Cab.-O. v. 6. Novbr. 1841, publ. durch die Reſcr. v. 3. Januar 1842. u. 7. Sptbr. ej. (M.-Bl. 1842 S. 60. u. 339.), betr. die Ge-

nehmigung zu gegenſeitigen Parochialhandlungen der evangel. und kathol. Geiſtlichen.

g. Circ.-Reſcr. v. 26. Febr. 1844 (M.-Bl. S. 67.), hinſichtlich der Erforderniſſe zur rechtserlaubten Vollziehung pfarramtlicher Handlungen von kathol. Geiſtlichen bei evangel. Eingepfarrten, und umgekehrt.

Mit Ew. Hochwohlgeboren bin ich aus den in dem gefälligen Berichte v. 8. Febr. cr. entwickelten Gründen einverſtanden, daß bei geiſtlichen Amtshandlungen, welche auf Grund eines Staatsconſenſes von einem, der Confeſſion desjenigen, der die Amtshandlung nachſucht, nicht zugethanen Geiſtlichen vorgenommen werden, weder ein Dimiſſoriale des zuſtändigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich ſei, vielmehr in ſolchen Fällen der Staatsconſens die Stelle des Dimiſſorials vertrete. —

h. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr 6. (ſ. Anhang Nr. 23.)

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an ſich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von ſeiner Religionspartei vornehmen, ſo muß dazu die Einwilligung des dieſem Sprengel vorgeſetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieſer Letztere iſt ſchuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung ſelbſt vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an ſeinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorſchriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne deſſen Einwilligung vornimmt, ſoll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiscaliſch beſtraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entſchädigt werden.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 10. §. 76—82.

b. Reſcr. v. 5. Febr. 1798 (Edict.-Samml. S. 1527. Stengel B. 8. S. 120.), daß der Eingepfarrte, welcher die Miniſterialhandlung hat vornehmen laſſen, und nicht der Pfarrer, welcher ſie ohne Einwilligung des competenten Pfarrers vorgenommen hat, dieſe Strafe entrichten muß.

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.

a. Nach den Reſcr. v. 2. Dcbr. 1815 u. 2 Dcbr. 1816 ſind, in Betreff der Competenz der Pfarrer bei Trauungen (in Sachſen) die vormaligen Obſervanzen aufgehoben, und es finden daſelbſt die Vorſchriften des A. L.-R. Anwendung. (Strombeck's Ergänzungen B. 2. S. 817.)

b. Reſcr., publ. v. 23. Novbr. 1816 (Stromb. B. 2. S. 827.), antiquirt durch

c. Reſcr. v. 23. Sptbr. 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 923.), daß, wenn Perſonen weiblichen Geſchlechts kurz vor der Verheirathung ihren bisherigen Wohnort oder Aufenthalt verlaſſen, und einen andern in der

Parochie ihrer Eltern oder ihres Verlobten wählen, dem Pfarrer dieſes neuen Wohnorts die Trauung gebührt.

Es wird daher, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſterio, der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Beſtimmung, welcher Pfarrer als Pfarrer der Braut, und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzuſehen ſei, auf den §. 260. und A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 9—11. zurückgegangen werden muß, zugleich aber in Erwägung zu ziehen iſt, daß §. 435. ſchon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Vorausſetzung hinweiſet, daß die Hochzeit, wie dieſes in der Regel der Fall iſt, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß, wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienſtverhältniß aufgiebt, ſie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausſcheidet, daß aber, falls ſie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anſpruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn ſie ſchon vor der Hochzeit ſich an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieſes ihres neuen Wohnſitzes allein zur Trauung berechtigt iſt. Auf gleiche Weiſe iſt, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienſtverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit ſtattfindet, der daſige Pfarrer, als der zur Trauung berechtigte, anzuſehen. —

d. Circ.-Verf. v. 19. Januar 1843 (M.-Bl. S. 6.), betr. die Trauung rückſichtlich des Aufenthaltsorts oder Wohnorts der Braut. [ſ. Anh. Nr. 84.]

e. Verordn. v. 28. April 1841 (G.-S. S. 121.) u. Circ.-Verf. v. 19. April 1844 (M.-Bl. S. 126.), betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen.

f. Circ.-Verf. v. 29. Novbr. 1844 (M.-Bl. S. 304. u. pro 1845 S. 10.), betr. die Schließung von Ehen Seitens brittiſcher Unterthanen in dieſſeitigen Staaten. [ſ. Abthl. 2. zu §. 143.]

g. Reſcr. v. 14. Sptbr. 1797, betr. das Verbot der Trauungen im Hauſe in der Advents- und Faſtenzeit. (ſ. Abthl. 2. zu §. 168.)

h. Reſcr. v. 7. Mai 1818, daß nur 8 Tage vor Weihnachten u. 14 Tage vor Oſtern Trauungen ohne Erlaubniß der Conſiſtorialbehörden verboten ſind, in dieſen Zeiten auch kein Aufgebot ſtattfinden ſoll. (ſ. Abthl. 2. zu §. 168.)

i. Die Conceſſion zu Haustrauungen ertheilt die Regierung. Inſtr. für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 §. 2. (ſ. Anh. Nr. 9.)

k. General-Conceſſion v. 23. Juli 1845 Nr. 6. (ſ. Anh. Nr. 82.)

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſch-reformirten, und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

conf. Reglement v. 1. März 1790, wie es in Abſicht des Trauens ꝛc. zwiſchen den deutſch-luth. Gemeinen zu halten. (Edict.-Samml. v. 1790. S. 2895—2905. — Rabe B. 2. S. 19—27.)

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit, ſo muß die Trauung von dem Feld- und Garniſonprediger geſchehen,

und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam ſich bekenne.

conf. Milit.=Kirch.=Ord. v. 12. Febr. 1832 §. 61. seq. (ſ. Abthl. 3.)

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil=, die Braut aber zum Militairſtande, ſo gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen, ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, und ſorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind. (Tit. 1. Abſchn. 1. 2.)

a. conf. zu §. 435. d. Tit.
b. conf. Abthl. 2. d. Werkes.
c. Circ.=Verordn. v. 26. März 1842 (M.=Bl. S. 306.), betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Trauungen und Aufgeboten etwa entgegenſtehenden Ehehinderniſſen. [ſ. Anh. Nr. 114.]

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet, und dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt worden, ſo wird der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

§. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht oder verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, ſo muß er es ſich gefallen laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landesjuſtizcollegium iſt in einem ſolchen Falle, ſowie auch alsdann ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgebot aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohlbefugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verſchiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anh. §. 130. Es macht keinen Unterſchied, ob nur einer oder beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind.

a. Reſkr. v. 5. Octbr. 1811 u. v. 25. Novbr. 1813 (v. K. J. B. 2. S. 17. 18.), daß dieſes Recht gegenwärtig nur der Regierung zuſtehe.
b. Reſcr. v. 20. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 117.) — Wenn kathol. Pfarrer Aufgebots-, Trauungs- und Laßſcheine verweigern, ſo müſſen ſie dieſe Weigerung ſchriftlich, mit Anführung des canoniſchen Grundes, von ſich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverſchiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der kathol. Religion erziehen zu wollen, ſo können die proteſtantiſchen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der ſtatt eines Dimiſſoriales dienenden ſchriftlichen Weigerung des kathol. Pfarrers, die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des kathol. Pfarrers noch andere canoniſche Gründe, oder verweigert der kathol. Geiſtliche auch eine ſchriftliche Erklärung, ſo hat der proteſt. Geiſtliche dies dem Conſiſtorio vorzulegen, und zur Vollziehung der Trauung beſondere Erlaubniß einzuholen.
c. conf. Th. II. Tit. 1. §. 11. 12. 745. 743.
d. Der Anh. §. 130. iſt aus dem Reſcr. v. 15. März 1799 (R. B. 5. S. 370.), betr. die Dispenſation der geiſtl. Obern bei anderweitiger Verheirathung eines geſchiedenen kathol. Ehegatten, entnommen.
e. Päpſtl. Breve v. 25. März 1830, nebſt Inſtruction ꝛc. über die gemiſchten Ehen in den weſtlichen Provinzen. (ſ. Anhang Nr. 115.)
f. Cab.-O. v. 30. April, Circ.-Reſcr. v. 17. Mai, 8. u. 10. Juli 1845 (M.-Bl. S. 217.), betr. die kathol. Diſſidenten. (ſ. Anh. Nr. 117.)

§. 444. Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer, bei fiscaliſcher Ahndung, verbunden, die von ihren geiſtlichen Obern ihnen zukommenden Dispenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landesjuſtizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements fremde Officiere, die in hieſigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 34. seq. (ſ. Abthl. 2. §. 34. seq.)
b. conf. Th. II. Tit. 10. §. 41.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. §. 131. Kinder chriſtlicher Eltern ſollen längſtens ſechs Wochen nach der Geburt getauft werden.

a. Reſcr. v. 20. Juli 1812 l. Publ. v. 14. Sptbr. ej. überall, wo bisher eine Beſtrafung für die überzähligen Gevattern eingeführt geweſen, bleibt es bei der Einſchränkung auf fünf Gevattern und iſt für jeden über dieſe Zahl eine Strafe von ſechs Groſchen von den Eltern des Kindes einzuziehen. (Strombeck B. 2. S. 836.)
b. Reſcr. v. 25. Octbr. 1816 l. Publ. v. 21. Novbr. ej. Bei Taufen iſt nur die Beilegung ſolcher Vornamen geſtattet, die entweder bisher unter den Chriſten als Taufnamen üblich, oder theils an ſich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung Nichts Anſtößiges haben. Familien-

namen, wenn ſie nicht zugleich übliche Taufnamen ſind, dürfen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden. (Strombeck B. 2. S. 836.)

c. Der Anh. §. 131. iſt aus dem Reſcr. v. 23. Febr. 1802, entnommen. (ſ. Anh. Nr. 41.)

d. vide zu §. 41. u. §. 485. d. Tit.

e. Reſcr. v. 23. Juli 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 626.), daß es, wegen der Zahl der Taufzeugen oder Pathen bei den beſtehenden Provinzial- und Local-Einrichtungen überall ſein Bewenden haben ſoll.

§. 447. Sind die Eltern von verſchiedener Religionspartei, ſo gebührt die Taufe bei Söhnen, der Regel nach, dem Pfarrer des Vaters, ſowie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

a. Declaration v. 21. Novbr. 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes zu ertheilenden Religionsunterrichts. Extractweiſe.

Höchſtdieſelben ſetzen daher hiedurch allgemein feſt, daß eheliche Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß zu Abweichungen von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Beſtimmung des §. 78. Th. II. Tit. 2. A. L.-R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widerſprechen, ſo lange ſelbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig ſind. — N. C. C. T. XI. Nr. 62. S. 1931. de 1803.

b. Cab.-O. v. 17. Auguſt 1825, wegen Anwendung der Declar. v. 21. Novbr. 1803 auf die weſtlichen Provinzen.

In den Rheinprovinzen und in Weſtphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholiſche Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſion das Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts, in der kathol. Religion zu erziehen, und darohne die Trauung nicht verrichten zu wollen. Ein ſolches Verſprechen zu fordern, kann ſo wenig der katholiſchen, als, im umgekehrten Falle, der evangeliſchen Geiſtlichkeit geſtattet werden. In den öſtlichen Provinzen gilt das Geſetz, daß eheliche Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters erzogen werden; Declaration v. 21. Novbr. 1803; in dieſen Theilen des Staats ſind und werden ebenfalls gemiſchte Ehen geſchloſſen, und von kathol. Geiſtlichen eingeſegnet, und es waltet kein Grund ob, daſſelbe Geſetz nicht auch in den weſtlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Declaration vom 21. Novbr. 1803 auch in den Rhein- und weſtphäliſchen Provinzen befolgt, und mit dieſer Ordre in der G.-S. und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden ſoll. Die zeither von Verlobten dieſerhalb eingegangenen Verpflichtungen ſind als unverbindlich anzuſehen. G.-S. S. 221.

c. Reſcr. v. 12. Octbr. 1804, betr. die Frage, in welcher Kirche die Kinder verſchiedener Glaubensgenoſſen getauft werden müſſen.

Auf Eure Anfrage v. 19. Sptbr. c, in welcher Kirche Kinder von Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft werden müſſen, beſcheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Th. II.

A. L.-R. dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, ſo wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren ſoll, dieſe Dispoſition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Th. II. des A. L.-R. entſpringt, daß dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration v. 21. Novbr. v. J. abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeſchriebene Regel eine Abänderung erleidet. (R. B. 8. S. 188. Neues Archiv B. 3. S. 312.)

d. Reſcr. v. 7. Dcbr. 1822, laut Publ. v. 19. April 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 407.), daß es nicht von der Willkühr der Eltern allein abhänge, ob der Pfarrer von einer andern, als der Confeſſion des Vaters, die Taufe ſeiner Kinder übernehmen ſolle, vielmehr ſei nach den beſtehenden Geſetzen die Erlaubniß des Staates dazu erforderlich.

e. Reſcr. v. 24. Mai 1828, betr. die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen (ſ. Anhang Nr. 35.)

f. Reſcr. v. 21. März 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 73.), daß, wenn in gemiſchten Ehen die Taufe nach dem Willen beider Eltern von dem Pfarrer einer andern Confeſſion, als derjenigen, welcher der Vater des Kindes zugethan, verrichtet werden ſoll, die Staatsgenehmigung, und zwar für den evangel. Pfarrer bei dem Conſiſtorio, für den kathol. beim Oberpräſidio nachgeſucht werden muß.

§. 448. Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 642. 643.

b. Reſcr. v. 11. April 1823 (v. K. J. B. 21. S. 249.), daß das von einer Jüdin zur Welt gebrachte, uneheliche Kind, wenn der Vater ein Chriſt iſt, in der chriſtl. Religion erzogen werden ſoll.

c. Reſcr. v. 31. Dcbr. 1834 (v. K. J. B. 44. S. 353.), daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der chriſtl. Religion zugethan iſt, im chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe zu erziehen (mithin auch zu taufen) ſind.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit, ſo muß die Taufe von dem Feld- oder Garniſonprediger, ohne Unterſchied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

conf. Militairkirchenordn. v. 12. Febr. 1832 §. 59. seq. (ſ. Abthl. 3.)

§. 450. Iſt die Niederkunft nicht an dem Orte geſchehen, wo der gehörige Pfarrer ſich aufhält, ſo kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geſchehen müſſen, ſo muß dem ordentlichen Pfarrer unvorzüglich davon Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächſt nach Verſchiedenheit der Religionsparteien, bei einem ſolchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbniſſen.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in ſeiner Parochie begraben werden.

a. conf. §. 183—190. d. Tit.
b. Reglement v. 8. Juni 1775 §. 3—6, wie es in Abſicht des Trauens, Taufens, des Aufgebots, des Begräbniſſes und der Armenpflege zwiſchen den deutſch-luth. und franzöſ. Gemeinen wechſelsweiſe gehalten werden ſoll. (R. B. 1. Abthl. 6. S. 51.)
c. Trauerreglement v. 7. Octbr. 1797. (ſ. Anhang Nr. 7.)
d. Reſcr. v. 16. März 1802, betr. das Verbot der öffentlichen Ausſtellung der Leichen.

Wir finden nöthig, die unterm 18. Sptbr. 1787 erlaſſene und unter dem 15. Sptbr. 1800 mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausſtellen contagiöſer Leichen, und insbeſondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ſein ſoll. Sowie nun bereits die Kammern von Seiten des Finanzdepartements dieſerhalb angewieſen worden, ſo machen wir Euch Solches hiedurch gleichfalls mit dem Befehle bekannt, ſämmtliche Inſpectoren, Oberprediger, Erzprieſter u. ſ. w. darnach zu inſtruiren, und auf die Befolgung dieſer Vorſchrift bei allen von Euch reſſortirenden Confeſſionen genau zu achten. (R. B. 7. S. 80. Stengel's Beitr. B. 15. S. 371.)

e. Cab.-O. v. 28. Sptbr. 1810, betr. die Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge.

Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung v. 8. April 1794, und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie die Bemittelten fernerhin vorzugsweiſe ſich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euern Bericht v. 8. d. M. veranlaßt, insbeſondere zum Beſten der Unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es ſoll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu dieſem Zwecke feſtgeſetzte Strafe, künftig nicht mehr eingezogen werden. (Mathis B. 9. S. 426. Abſchn. 1. — R. B. 10. S. 435.)

f. Reſcr. v. 6. u. 17. Juni 1840 (M.-Bl. S. 227. 228.), wegen des Verbots der Leichenreden von Laien an den Grabſtätten.

§. 454. Stirbt Jemand außer ſeiner Parochie, jedoch an eben demſelben Orte, ſo hat der Pfarrer ſeines Kirchſpiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in ſeiner Parochie geſchehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, ſo haben die Hinterlaſſenen die Wahl, ob ſie ihn da, wo er geſtorben iſt, begraben, oder in ſeine ordentliche Parochie zurückbringen laſſen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte ſein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb ſeiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verſtorbene ſelbſt gewählt, ſo iſt es hinreichend, wenn nur ſeine Willensmeinung mit genugſamer Gewißheit bekannt iſt.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 12. §. 169.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454. 455. müſſen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geſchieht, ſondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen ſie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

a. Reſcr. v. 4. März 1825. (v. K. Ann. B. 9. S. 214.)
b. Reſcr. v. 3. u. 18. März u. 24. Juni 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 166. 494. 1068.), betr. die Verminderung der Koſten für die Beerdigung der Armen.
c. Reſcr. v. 29. Juli 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 596.), betr. die Beerdigungskoſten für Arme.
d. Reſcr. v. 14. März 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 483.), daß für Begräbnißkoſten verſtorbener Armen aus öffentlichen Fonds unter keinen Umſtänden etwas zu vergütigen ſei.
e. Reſcr. v. 21. Mai u. 28. Juni 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 493. 1068), daß bei der Beerdigung eines Armen keine jura stolae gefordert, wenigſtens aus Armenfonds nicht bezahlt werden dürfen, den Geiſtlichen vielmehr rückſichtlich derſelben ihre Rechte an den Nachlaß des Verſtorbenen vorbehalten bleiben.

§. 459. Doch haben Letztere, wenn nach §. 457. der Verſtorbene ſelbſt gewählt hat, nur ſolche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfaſſung jedes Orts, von allen Begräbniſſen derjenigen Claſſe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten ſind.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 434. 435. 1018. Anhang §. 84.
b. conf. Geſindeordn. v. 8. Novbr. 1810 §. 100. (G.-S. S. 101.)
c. A. G.-O. Th. I. Tit. 50. §. 362—366. §. 478.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlaſſenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, ſo müſſen Letztere dem Pfarrer und der Kirche dieſer Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche ſie bei der fremden Kirche vornehmen laſſen, taxmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchſpiels hat, kann verlangen, daß ſein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch ſind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbniß gehören würde, der Regel nach die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen

Gerichtsbezirk geführt werden ſoll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß geſucht werden.

a. Reſcr. v. 2. April 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 418.), daß jene Vorſchrift in criminalrechtlicher Beziehung erlaſſen.

b. Cab.-O. v. 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73.), betr. die Ausſtellung der Leichenpäſſe.

Nach dem Antrage der Miniſter der Polizei und der Juſtiz beſtimme ich, daß die Leichenpäſſe, welche auf den Grund des §. 463. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzialpolizeibehörde, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Unterſuchung ausgefertigt werden ſollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, ſo iſt die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der anderen Bezirke von der Ertheilung des Paſſes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächſt berührten Polizeibehörden des benachbarten Regier.-Departements davon zu benachrichtigen.

c. conf. zu §. 466. d. Tit.

§. 464. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden, ſo hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchſpiele die Leiche gebracht wird, können davon weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem bei Gelegenheit der Durchfuhre gewiſſe Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren für ſich und die Kirche, nach der Taxe des Orts, zu fordern.

Circ.-Verordn. v. 31. Auguſt 1844 (M.-Bl. S. 269.), betr. die Ausfertigung von Päſſen zu Leichentransporten, und die Ausführung kirchl. Feierlichkeiten bei letzteren.

§. 467. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit verſtorben, ſo daß durch Wegbringung der Leiche die Anſteckung verbreitet werden könnte, ſo muß die Leiche ſchlechterdings, und ohne Unterſchied der Fälle, da, wo ſie iſt, beerdigt werden.

a. Circular v. 18. Sptbr. 1787 (R. B. 1. Abthl. 7. S. 692.), wegen zu beobachtender Vorſicht bei Beerdigung der an Pocken und andern contagiöſen Krankheiten geſtorb. Perſonen.

b. Circ. v. 24. Novbr. 1801 (R. B. 6. S. 671.), wegen des zu verbietenden Ausſtellens contag. Leichen.

c. Reſcr. v. 18. Januar 1803 (v. K. Ann. B. 15. S. 832.), daß die Uebertretung jenes Verbots mit einer Geldſtrafe von 5 Thlrn. oder einer 8tägigen Gefängnißſtrafe gebüßt werden ſoll.

§. 468. Alsdann ſind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geſchehen iſt, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem er erfolgt iſt, angezeigt werden.

Reſcr. v. 3. April 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 353.), betr. das polizeiliche Verbot heimlicher Beerdigungen.

§. 470. Eben das gilt auch bei Perſonen, die ſonſt keiner Parochie unterworfen ſind.

§. 471. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe geſtorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geſchehen.

Verf. v. 6. Octbr. 1768 (N. Edict.-Samml. 1768. Nr. 83.), daß todtgeborene Kinder von den Eltern zum Aufzeichnen ins Kirchenbuch angegeben werden müſſen, dafür aber Prediger und Küſter keine jura stolae fordern können.

§. 472. Auch ſolche Kinder dürfen ohne Vorwiſſen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

conf. §. 186. d. Tit. u. §. 912. 913. Th. II. Tit. 20.

§. 473. Der hinterlaſſenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, liegt es ob, denſelben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei deſſen Zuſchlagung gegenwärtig zu ſein.

§. 475. So lange es noch im Geringſten zweifelhaft iſt, ob die angebliche Leiche wirklich todt ſei, muß das Zuſchlagen des Sarges nicht geſtattet werden.

Circ. v. 16. März 1802 (R. B. 7. S. 80.), daß das öffentliche Ausſtellen der Leichen verboten.

§. 476. Die nähern Beſtimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſichten, bleiben den beſondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

a. Inſtr. v. 31. Octbr. 1794 (R. B. 13. S. 270.), über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebender Menſchen. [ſ. Anhang Nr. 42.]

b. Circ. v. 25. Sptbr. 1798 (Ed.-S. 1798. S. 1767. R. B. 5. S. 214.), daß die jüdiſchen Rabbiner dafür zu ſorgen haben, daß keiner ihrer Glaubensgenoſſen lebendig begraben werde.

c. Reſcr. v. 2. März 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 168.), die polizeil. Maaßregel gegen das zu frühe Begraben der Leichen betr.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demſelben abſchriftlich beigefügten Publicanden derſelben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. Novbr. 1822 u. 14. Novbr. 1824 ſind in dem Umfange, wie ſie gefaßt ſind, ohne eigene Leichenſchau-Anſtalten nicht wohl ausführbar und ſogar für die Geſundheit gefährlich, weil nicht genugſam auf diejenigen ärmern Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Local haben, ſowie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben iſt, Rückſicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1. daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müſſe;
2. daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten ſei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an ſich trage;
   b. oder an Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder Dorfſchulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rückſicht auf die in dem Gutachten des Obercollegium Sanitatis vom 31. Octbr. 1794 angegebenen Vorſichtsmaaßregeln die Verhältniſſe unterſucht, und die frühere Beerdigung geſtattet hat.

§. 477. Alle gewaltſame Todesarten, ſowie deren, bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen, und, vor erfolgter Unterſuchung, weder das Begräbniß, noch die Abfuhre geſtatten.

conf. Crim.-Ordn. §. 149. seq.

§. 478. Iſt dem Pfarrer bekannt, daß der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern geſetzlichen Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Kinder, oder ſonſtige Erben hinterlaſſe, ſo muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

conf. §. 494. d. Tit. u. Th. II. Tit. 18. §. 93. 105.

§. 479. Die Anzeige muß, der Regel nach, derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte, wenn aber dieſe dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz iſt, dem nächſten Gerichte geſchehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geſchehen iſt, ſind zu dieſer Anzeige verpflichtet.

a. Inſtruct. v. 5. Sptbr. 1811, §. 28. (G.-S. S. 316.) zur Anwendung der Vorſchriften der Stempelgeſetze.

§. 28. Alle Prediger, ohne Unterſchied der Religion, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ſind verbunden, in den

erſten 8 Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollſtändige Liſte der in dem verfloſſenen Quartale geſtorbenen Perſonen, ſie mögen Erwachſene oder Kinder geweſen ſein, nach dem vorgeſchriebenen Formular bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der ſchon in älteren Verordnungen beſtimmten Strafe von 10 Thalern, unfehlbar einzureichen. Dieſe Liſten müſſen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterſchrieben ſein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, ſo muß der Prediger dieſes ſtatt der Liſte dem betr. Gerichte, bei gleicher Strafe, ſchriftlich anzeigen.

b. Reſcr. v. 10. Januar 1815 (ſ. Schmidt's Handbuch der gerichtlichen Stempelverwaltung S. 59.), denſ. Gegenſtand betr.
c. conf. Abthl. 7 dieſes Werkes.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer ſind ſchuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen beſorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich einzuſchreiben.

a. Reſcr. v. 21. April 1803, wegen Führung der Kirchenbücher in Berlin. (N. C. C. T. XI. S. 1841. Nr. 33. de 1803.) [ſ. Anh. Nr. 43.)
b. Reſcr. v. 13. Mai 1803, publ. jene Verordn. (N. B. 7. S. 462.)
c. Inſtruct. für die Küſter, betr. die Führung der Kirchenbücher, v. 23. Juni 1803, publ. durch das Circulair v. 30. Juli ej. (N. B. 7. S. 475. 480. seq.)
d. Reſcr. v. 11. Novbr. 1819, mitgeth. durch das Publ. v. 21. Febr. 1821, welches 4 Formulare, für Trauungen, Taufen, Geſtorbene und Confirmirte vorſchreibt. (Strombeck B. 2. S. 840. Poſener Amtsblatt 1820 S. 127—135.) [ſ. Anhang Nr. 44.]
e. conf. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832, §. 76. seq. (ſ. Abthl. 3.)
f. conf. §. 500—502. d. Tit.
g. Verordn. v. 31. Januar 1843 (G.-S. S. 37.), über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen.
h. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 3. (ſ. Anh Nr. 23.)
i. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845. Nr. 7. (ſ. Anh. Nr. 82.)

§. 482. Die Eintragung muß ſogleich nach vorgenommener Handlung oder geſchehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchſtaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen,

§. 483. Bei Trauungen müſſen die Vor-, Zu- und Geſchlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob ſie ſchon verheirathet geweſen oder nicht; ob ſie noch unter Eltern und Vormündern ſtehen oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter

Eltern oder Vormündern, ſo muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derſelben nachgewieſen worden.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 34. 35. 938. u. §. 17. 145. l. c.

der Taufen,

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geſchlechtsnamen und den Stand der Eltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig geweſenen Taufzeugen, nebſt den Namen, welche dem Kinde ſelbſt beigelegt worden, mit eintragen.

a. conf. Dienſtinſtr. für die Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817 u. 31. Decbr. 1825, daß die Geſtattung von mehr als 3 Taufzeugen dem Conſiſtorio gebühre. (ſ. Anh. Nr. 4. 9.)

b. conf. A. G.-O Th. I. Tit. 10. §. 128. 162.

c. conf. zu §. 41. u. 446. d. Tit.

d. Circ.-Reſcr. v. 28. Febr. 1842 (M.-Bl. S. 100.), daß, wenn Eltern von ſieben Söhnen auf das landesherrliche Pathengeſchenk verzichten, deſſen ungeachtet aber auf Annahme einer Pathenſtelle Seitens Sr. Majeſtät bei dem ſiebenten Sohne antragen, dieſem Antrage gewillfahrt, und die Eintragung des Namens Sr. Majeſtät als Taufzeuge in das Kirchenbuch geſtattet werde.

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern, oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und der Stunde der Geburt bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, ſo muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden laſſen, zugleich aber ſich ſorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter, das Kind zu verpflegen und zu erziehen, hinlängliche Mittel habe.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 640. 641. Anhang §. 94. —

b. Circ. v. 3. Mai 1804 (R. B. 8. S. 49.), denſelben Gegenſtand betr., wie

c. Cab.-O. v. 14. April 1816 (v. K. Ann. B. 3. S. 95.), betr. die Bemerkung des Namens des außerehel. Vaters im Kirchenbuche.

Um die verſchiedene Deutung der Circ.-Verordn. v. 1. Sptbr. 1798 und der C.-O. v. 4. Sptbr. 1798 zu heben, belaſſe Ich es zwar, auf Ihren Bericht v. 27. Decbr. v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt, und auch unter dieſem Namen in dem Kirchenbuche eingetragen werden ſollen; da indeſſen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, ſo ſoll, wenn der Vater ſich ſelbſt als ſolcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders vermerkt werden, und nur verboten ſein, das Kind nach dem Vater zu nennen.

d. Reſcr. v. 5. Octbr. u. 8. Decbr. 1838 u. 4. März 1839 (v. K. Ann. B. 22. S. 927—929.), betr. die Feſtſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung deren Mütter.

e. conf. zu §. 505. d. Tit.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken, ſo muß er ſelbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, ſo muß der Pfarrer denſelben darüber vernehmen, und wenn er ſich dazu bekennt, den Namen deſſelben, ſo wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt iſt, in das Kirchenbuch eintragen.

§. 490. Widerſpricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derſelbe, weil ſein Aufenthalt entfernt oder unbekannt iſt, nicht vernommen werden, ſo darf der Pfarrer ſeinen Namen in das Kirchenbuch nicht einſchreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Unterſuchung und Obſorge für das Beſte des Kindes ſofort anzeigen.

der Todesfälle.

§. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verſtorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder ſonſtige Todesart, nach der dem Pfarrer geſchehenen Anzeige, eingeſchrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verſtorbenen nicht perſönlich gekannt, ſo muß er ſich durch die Ausſagen glaubwürdiger Perſonen ſo viel als möglich verſichern, daß derſelbe wirklich derjenige geweſen ſei, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieſer Verſicherung gelangt ſei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn ſonſt Niemand vorhanden iſt, welcher davon in die Heimath deſſelben Nachricht geben könnte, zu dieſem Behufe dem nächſten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden ſoll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch dieſe Anzeige, mit der Bemerkung des Orts, wo die Handlung ſelbſt erfolgen ſoll, in ſein Kirchenbuch einzeichnen.

conf. Milit.=Kirchen=Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 48. (ſ. Abthl. 3.)

§. 497. Von ſolchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Liſten, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanſtalt verſehenen Religionspartei zugethan ſind, müſſen

die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

a. Reſcr. v. 2. Febr. 1841 (J.⸗M.⸗Bl. S. 87.), betr. die Aufbewahrung der Kirchenbuch⸗Duplicate.
b. vide zu §. 503. d. Tit.
c. Cab.⸗O. v. 30. April und Circ.⸗Reſcr. v. 17. Mai, 8. u. 10. Juli 1845, betr. die kathol. Diſſidenten. (ſ. Anhang Nr. 117.)

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Liſten.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geiſtliche angeſetzt ſind, ſo muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 501. Der Küſter muß ein Duplicat des Kirchenbuches halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abſchreiben.

conf. zu §. 503. d. Tit.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit ſeinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dieſes Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

a. Verordn. des Staatsraths v. 18. Sptbr. 1799 (N. B. 5. S. 557. seq.), wegen Einſendung der jährlichen Populationsliſten.

Extractweiſe.

§. 1. Da die Richtigkeit der jährlichen Populationsliſten hauptſächlich auf einer genauen Führung der Kirchenbücher beruht, ſo haben die Landesjuſtizcollegien, welche dem Kirchenweſen vorgeſetzt ſind, dahin zu ſehen, daß dieſelben auch nach dem in der Verordn. v. 2. Januar 1766 vorgeſchriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.

§. 3. Die jährlich von den Predigern an den Inſpector oder ſonſtigen erſten Vorgeſetzten einzuſendenden Liſten werden v. 1. Januar bis zum letzten Dcbr. jeden Jahres angefertigt, und müſſen ſpäteſtens den 8. Januar bei dem Inſpector eingehen. Dieſer aber muß ſich ſo einrichten, daß ſämmtliche Liſten ſeines Bezirks bei dem den Kirchen vorgeſetzten Provinzial⸗ oder andern Obercollegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

§. 30. Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten der allenfalls durch die Eſtafetten einzufordernden Rückſtände.

b. Reſcr. v. 14. Januar 1839 (Juſt.⸗Min.⸗Bl. S. 43.), wegen Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher bei den Gerichten.
c. Reſcr. v. 30. Octbr. 1840 (J.⸗M.⸗Bl. S. 344.), wegen Auslegung

des, die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betr. Reſcr. v. 14. Januar 1839.
d. Schreiben d. Min. d. G. A. v. 20. Januar 1841 (M.-Bl. S. 61. oder Juſt.-M.-Bl. S. 88.), über die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplicate, und das hierauf bezügliche
e. Reſcr. v. 2. Febr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 87.), deſſ. Inhalts.

Kirchenzeugniſſe.

§. 504. Kirchenzeugniſſe müſſen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in deſſen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 10. §. 128.

§. 505. Auch in dieſen Zeugniſſen ſoll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälſchungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, ſondern zugleich mit Buchſtaben ausgedrückt, und die Zeugniſſe ſelbſt müſſen mit dem Kirchenſiegel beſtärkt werden.

a. Cab.-O. v. 5. Auguſt 1833 (G.-S. S. 87.), betr. die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchaftsbehörden erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundſchaften.

Auf Ihren Antrag v. 15. v. M. ſetze Ich, zur Erledigung der darüber entſtandenen Zweifel, feſt, daß die Geiſtlichen verpflichtet ſind, die bei der vormundſchaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundſchaftlichen Behörden, gebührenfrei auszuſtellen, wenn die betheiligten Pflegebefohlenen entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundſchaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14. der Einleitung zur Allg. Gebührentaxe keine Gerichtskoſten angeſetzt werden dürfen.

b. conf. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. März 1832, §. 79. seq., und hiezu Cab.-O. v. 11. Juli 1833, betr. die Glaubwürdigkeit der von Lazarethadminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine. (ſ. Abthl. 3.)

c. Cab.-O. v. 7. April 1799, betr. die pflichtgemäße und genaue Ausſtellung der Taufſcheine adlicher Perſonen.

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillonschefs der Armee, wie auch den Directoren ſämmtlicher Cadetten-Inſtitute aufgeben zu laſſen, keine jungen Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne ſich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt, und den Taufſchein derſelben eingeſehen zu haben. Damit dieſer Taufſchein aber dem beabſichtigten Zwecke entſpreche, befehlen Allerhöchſtdieſelben hiemit Dero geiſtlichem Departement, alle Prediger im Lande gemeſſenſt dahin anzuweiſen, daß ſie jederzeit bei Ausſtellung der Taufſcheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewiſſen zu Werke gehen, auch in ſelbigen ſtets anführen, ob der junge Menſch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengeſetzten Falle, deſſen Legitimation erfolgt ſei. Auch muß ein ſolcher Taufſchein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben, daß jede etwa auf ſolchen

Taufſchein ſich ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entſetzung vom Amte beſtraft werden würde. (N. C. C. T. X. S. 2297. Nr. 18. de 1799. — R. B. 5. S. 433.)

d. Reſcr. v. 23. Auguſt 1819, v. 30. Sptbr. u. 17. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche, aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder. (v. K. Ann. B. 3. S. 725. u. v. K. J. B. 38. S. 291.) [ſ. Anhang Nr. 45.)

e. Reſcr. v. 15. Juli 1827 nebſt Anlage, betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs Berichtigung der Stammrollen. (v. K. Ann. B. 11. S. 666.)

f. Reſcr. v. 19. Febr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 104.), betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs der Befreiung von der Klaſſenſteuer.

Das Miniſterium erwiedert der Königl. Regierung auf deren Anfrage in dem Berichte v. 8. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, die Geburtsſcheine für über 60 Jahr alte Perſonen, Behufs deren Befreiung von der Klaſſenſteuer, von dem betreffenden Geiſtlichen unentgeldlich ausſtellen, und in jedem dieſer Scheine bemerken zu laſſen, daß derſelbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden ſei.

g. conf. Geſetz v. 7. März 1822, wegen der Stempelſteuer, §. 2. und den Tarif dazu unter „Atteſte“, daß alle Atteſte, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchl. Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsſcheine, keines Stempels bedürfen. (G.-S. S. 57. u. 74.) [ſ. Abthl. 7.]

h. Reſcr. v. 22. Sptbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20 S. 522.), daß die im Wege geſandtſchaftl. Verhandlungen nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, ſo wie andere dergleichen Zeugniſſe, ſtempel- und gebührenfrei auszufertigen ſind.

i. Reſcr. v. 19. Dcbr. 1836 (Gräff B. 10. S. 203.)

Von den Königl. Miniſterien der geiſtl. Angelegenheiten, der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges u. des Innern und der Polizei iſt beſchloſſen worden, daß, wenn ein Ausländer:

a. in dieſſeitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hoſpitälern, Gefängniſſen, Lehr-, Erwerb-, milden, Invaliden- oder Straf-Inſtituten und wie die Anſtalten ſonſt heißen mögen, oder

b. an einem ſolchen Orte verſtirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenſchein einlöſen und ihn an die heimathliche Familie ſenden können,

der Todtenſchein deſſelben ſtets von Amtswegen ausgefertigt, und dem Königl. Miniſterio der Auswärtigen Angelegenheiten, zur weiteren Beförderung in geſandtſchaftlichem Wege an die vaterländiſche Regierung des Verſtorbenen, eingereicht werden ſoll.

k. Reſcr. v. 27. Dcbr. 1836 ((v. K. Ann. B. 20. S. 828.), denſelben Gegenſtand betreffend.

l. Circ.-Reſcr. v. 18. März 1837 (v. K Ann. B. 21. S. 20.), daß die Geiſtlichen die obigen Todtenſcheine Behufs Legaliſirung der Regierung einzureichen haben, weil ſolche ohne Legaliſirung dem auswärtigen Miniſterio nicht überreicht werden können.

m. Reſcr. v. 17. Januar 1838, daß die Gerichte von Einſendung dieſer Todtenſcheine in den Fällen entbunden werden, wenn die Ortsgeiſtlichen und Kirchenbedienten dieſelben bereits ausgeſtellt und an die

Regierung eingeſendet haben. (Hinſchius Wochenſchrift pro 1838, S. 403.)

n. Reſcr. v. 16. Juli 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 643.), betr. die Stempelfreiheit kirchl. Zeugniſſe in armen Vormundſchaftsſachen.

o. Circ.-Reſcr. v. 30. Novbr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 926.), betr. die Ausfertigung von Todtenſcheinen für verſtorbene militairpflichtige Perſonen.

Vertretung des Pfarrers in ſeinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, ſein Amt ſelbſt zu verrichten gehindert wird, kann ſich dabei durch einen andern Geiſtlichen, welcher zu ſolchen Handlungen an und für ſich befugt iſt, vertreten laſſen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, ſo muß dem Erzprieſter oder dem Kreisinſpector davon Anzeige geſchehen.

a. conf. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4. (ſ. Anhang Nr. 23.)
b. conf. §. 414. 415. d. Tit.

§. 508. Iſt die Vertretung auf länger als vierzehn Tage erforderlich, ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector es an das Conſiſtorium berichten, und die genommenen Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

a. Cab.-O. v. 31. Dcbr. 1825. (ſ. Anhang Nr. 4.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4. (ſ. Anhang Nr. 23.)
c. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 32. (ſ. Abthl. 3.)

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eigenen Namen, mit der Angabe ſeines Amts und der Urſache der Vertretung zu unterzeichnen.

Capelläne.

§. 510. Ein katholiſcher Pfarrer kann, unter Approbation ſeines vorgeſetzten Conſiſtorii, einen beſtändigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subject wählen, gegen deſſen Perſon, Lehre und Wandel der Patron ſo wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

conf. §. 329. 334. 336. d. Tit.

§. 512. Der Pfarrer kann einem ſolchen Capellan, wenn derſelbe die Ordination erhalten hat, alle Arten ſeiner Amtsgeſchäfte ohne Unterſchied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geſchäfte ſelbſt, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung,

wird lediglich durch den zwiſchen ihnen, unter Approbation der geiſtlichen Obern, geſchloſſenen Vertrag beſtimmt.

§. 514. Ein ſolcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrſtelle ſelbſt erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anſpruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann, mit Vorwiſſen des Conſiſtorii, einen Candidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen.

Reſcr. v. 17. März 1841 (M.-Bl. S. 115.), daß Pfarrgehülfen, von welchen die Beſtimmung des §. 515. Th. II. Tit. 2. Th. II. des A. L.-R. ſpricht, eine Ausſicht auf die dereinſtige Nachfolge nicht gemacht werden ſoll.

Es ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß auch ſolche Pfarrgehülfen, von welchen die Beſtimmung des §. 515. II. 11. A. L.-R. ſpricht, wenn ſie einige Zeit in dieſer Function gewirkt haben, nach dem Tode des von ihnen unterſtützten Pfarrers von den Gemeinen dringend zu Nachfolgern derſelben gewünſcht werden. Dadurch entſteht für die Verwaltung des Königl. Patronatrechts manche Verlegenheit, indem nicht nur die Ausübung der wichtigen Pflicht, erfahrene und verdiente Geiſtliche nach und nach auf einträglichere Pfarrſtellen zu befördern, erſchwert wird, ſondern auch zu beſorgen iſt, daß in den Gemeinen, deren Wünſche nicht erfüllt werden können, den neu angeſtellten Geiſtlichen eine ihrer künftigen Wirkſamkeit ſehr nachtheilige Verſtimmung entgegen trete. Ich halte es für nöthig, ſolchen unangenehmen Ereigniſſen thunlichſt vorzubeugen, und finde mich daher veranlaßt, das Königl. Conſiſtorium zu beauftragen, jedem Geiſtlichen auf einer Stelle Königl. Patronats, der nach der erwähnten Geſetzesſtelle die Genehmigung zur Haltung eines Pfarrgehülfen nachgeſucht, ausdrücklich und ernſtlich zu eröffnen, daß er auf dieſes Verhältniß keine Hoffnung gründen dürfe, daß der Pfarrgehülfe einſt zu ſeinem Nachfolger werde ernannt werden. Nächſtdem iſt ihm aufzugeben, dies auch der Gemeine durch den Kirchenvorſtand oder auf eine ſonſt angemeſſene Weiſe bekannt zu machen, und daß ſolches geſchehen, dem vorgeſetzten Superintendenten anzuzeigen. Ich beabſichtige mit dieſer Maaßregel nichts Anderes, als zuvörderſt dem Einwande, der aus der Unbekanntſchaft mit der geſetzlichen Beſtimmung hergeleitet wird, zu begegnen und dahin zu wirken, daß von Verſuchen, die Gemeinen zu Gunſten ſolcher Anträge zu ſtimmen, abgeſtanden werde.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, ſein Amt nach deſſen ganzen Umfange ſelbſt gehörig zu verwalten, und verlangt er daher einen beſtändigen Gehülfen zu allen ſeinen Amtsverrichtungen; ſo muß er dieſes demjenigen, welchem bei einer erfolgten Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zuſteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bei der Beſtellung eines ſolchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarres erforderlich iſt.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geſchritten wird, muß dem zu beſtellenden Subſtituten ſein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre beſtimmt werden.

§. 519. Dieſer Ausſatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) beſtehen, ſondern er muß auf einen gewiſſen Betrag an Gelde oder Naturalien, welcher der Pfarrer dem Subſtituten, oder dieſer jenem abzugeben hat, beſtimmt werden.

a. conf. §. 529. d. Tit.
b. Cab.-O. v. 21. April 1841 (J.-M.-Bl. S. 182.), betr. die Berechnung der geſetzl. Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet, in dem Falle, wenn derſelbe dienſtunfähig wird und ihm, nach dem Ermeſſen der Dienſtbehörde, bis zu ſeiner Penſionirung die Koſten ſeiner Stellvertretung, theilweiſe oder ganz auferlegt werden.
c. Reſcr. v. 16. Dcbr. 1844 (J.-M.-Bl. 1845 S. 6.), betr. das Verfahren bei Gehaltsabzügen ſolcher evang. Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amtsgehülfe beſtellt worden iſt. (ſ. Anhang Nr. 56.)

§. 520. Ein ſolcher Subſtitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, ſofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, ſondern nur von dem Pfarrer ſelbſt, mit Erlaubniß der geiſtlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Subſtitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Geſuch des Pfarrers kann demſelben ein Subſtitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorſteher oder der Gemeine, oder auch des Kreisinſpectors, bei einer deshalb von den geiſtlichen Obern zu veranlaſſenden Unterſuchung ſich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der §. 516. angeführten Gründe ſeinem Amte vollſtändig vorzuſtehen, nicht mehr vermögend ſei.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer ſein Amt niederlegen will, ſo muß er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geiſtlichen Obern nachſuchen.

§. 524. Finden dieſe dabei nichts zu erinnern, ſo gebührt weder dem Patrone noch der Gemeine ein Recht zum Widerſpruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von

Zeit ſeiner Beſtellung, einen anderweitigen Ruf an, ſo iſt er ſchuldig, der Kirchencaſſe und der Gemeine alle bei ſeiner Anſetzung und ſeinem Anzuge verwendete Koſten zu erſtatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geiſtlichen Obern darf der Pfarrer ſein Amt nicht eher verlaſſen, als bis ſein Nachfolger beſtellt und eingewieſen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieſes nicht abgewartet werden kann, ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector, unter beſonderer Approbation des Conſiſtorii, für die Verſehung des Amts in der Zwiſchenzeit ſorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

a. Reſcr. v. 28. Februar 1835 (v. K. Ann. B. 21. S. 670.), betr. die Gewährung von Penſionen u. ſ. w. für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlicher 2c. [ſ. Anhang Nr. 46.]
b. Reſcr. v. 21. Auguſt 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 668.), denſelben Gegenſtand betr.
c. Penſionsreglement v. 30. April 1825 §. 5. 22., daß auf Geiſtliche dieſes Reglement keine Anwendung findet. (v. K. Ann. B. 16. S. 843.)
d. Circ.=Reſcr. v. 19. Januar 1844 (M.=Bl. S. 13.), betr. die Penſionsabzüge und die Penſionsberechtigung der bei den Straf= und Beſſerungsanſtalten angeſtellten Geiſtlichen und Schullehrer.
e. Die Verordn. v. 29. März 1844, betr. das bei Penſionirungen zu beobachtende Verfahren (G.=S. S. 90.) beſtimmt zwar nicht ausdrücklich, daß ſie auf Geiſtliche nicht zu beziehen ſei, doch dürfte dieſes aus dem obigen Reglement und aus dem nachfolgenden §. zu entnehmen ſein.
f. conf. zu §. 535. d. Tit.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds deſſelben muß das Gehalt auf ein Drittel der ſämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt, und der Amtsfolger zu deſſen Entrichtung auf die §. 519. beſtimmte Art angewieſen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müſſen von den geiſtlichen Obern auf die §. 125. beſtimmte Art geahndet werden.

conf. zu §. 535. d. Tit.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne böſen Vorſatz, durch unvorſichtiges Betragen das Vertrauen ſeiner Gemeine verloren, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſeine Verſetzung an einen andern Ort veranſtalten.

Reſcr. v. 10. Novbr. 1809 (R. B. 10. S. 188. — Mathis B. 8. S. 497. Abſchn. 1.), daß von den Gerichten nicht auf Translocation eines Geiſtlichen erkannt werden kann.

§. 532. Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihm die Führung ſeines Amts vorläufig unterſagen, wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen, und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten.

conf. zu §. 535. d. Tit.

§. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen.

§. 534. Er muß ſich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden.

§. 535. Bei katholiſchen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geiſtlichen Gerichte; bei proteſtantiſchen aber dem Landesjuſtizcollegio der Provinz.

1. conf. §. 499—504. Tit. 20. Th. II. A. L.-R.
2. conf. §. 82. 76—80. 83. d. Tit. u. Th. II. Tit. 1. §. 149—155.
3. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 35. Anhang §. 252. u. 254.
4. Cab.-O. v. 17. Decbr. 1805 (R. B. 8. S. 427.), betr. die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen bei eingetretener Unfähigkeit zu ihrem Amte.
5. Circular v. 18. Febr. 1806 (R. B. 8. S. 475.), daß Geiſtliche und Schullehrer, welche in gerichtl. Unterſuchung gerathen, des abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet vom Departementschef entlaſſen werden können.
6. Circ. v. 24. Novbr. 1809 (R. B. 10. S. 192.), betr. die Befugniß des Min. des Inn., Geiſtliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entſetzen.
7. Cab.-O. v. 12. April 1822 (G.-S. S. 105.), betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen, Lehrer und anderer Staatsbeamten. [ſ. Anhang Nr. 6.]
8. Circ.-Reſcr. v. 27. Auguſt 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 784.), denſelben Gegenſtand betreffend. [ſ. Anhang Nr. 47.]
9. Cab.-O. v. 8. Decbr. 1824 (G.-S. 1825 S. 5.), betr. die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate, welche bei in Unterſuchung geweſenen, aber freigeſprochenen öffentlichen Beamten während der Amtsſuspenſion einbehalten worden.
10. Circ.-Reſcr. v. 19. Decbr. 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 1058.), betr. die Beaufſichtigung der amtlichen und ſittlichen Führung der Kirchen- und Schulbedienten ꝛc. [ſ. Anhang Nr. 48.]
11. Reſcr. v. 29. Januar 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 99.), betr. die Dispoſition über das Gehaltseinkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer. [ſ. Anhang Nr. 49.]
12. Reſcr. v. 29. Sptbr. 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 664.), betr. das

Disciplinar-Reſſort der Regierungen über die Geiſtlichen. [ſ. Anhang Nr. 50.]

13. Cab.-O. v. 27. April 1830 (G.-S. S. 81.), wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlichen und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht v. 31. März cr. beſtimme Ich, daß gegen Geiſtliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Reſultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre v. 12. April 1822 geführten Disciplinarunterſuchung nicht mit der Amtsentlaſſung, ſondern nur mit einer Strafverſetzung zu ahnden ſein würde, wenn letztere wegen höheren Alters oder wegen ſonſt verminderter Dienſtfähigkeit des zu Verſetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen für nicht anwendbar zu erachten iſt, ſtatt der Strafverſetzung deren unfreiwillige Emeritirung oder Penſionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verſchuldung abzumeſſenden geringeren Emeritengehalte oder Penſionsbetrage, als denſelben außerdem gebühren würde, von Ihnen feſtgeſetzt werden ſoll.

14. Reſcr. v. 21. März 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 47.), betr. das Disciplinarſtrafverfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer. [ſ. Anhang Nr. 51.]

15. Reſcr. v. 20. April 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 706.), betr. die Dispoſition über die Dienſteinkünfte eines zur Unterſuchung gezogenen Beamten.

Mit dem in dem Berichte des Staatsminiſteriums v. 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverſtanden, genehmige Ich, daß die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen und mit Entſetzung oder Entlaſſung beſtraften Beamten, welche während ſeiner Amts-Suspenſion geſammelt und nicht zu den Koſten der Stellvertretung und Unterſuchung, ſowie zum Erſatz des etwa verurſachten Schadens verwendet worden ſind, zur Verfügung der vorgeſetzten obern Dienſtbehörde geſtellt werden, um ſie nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zum Beſten und für das dringende Bedürfniß des Beamten ſelbſt zu verwenden, ſo daß ſolche erſparte Dienſteinkünfte nur dann der Kaſſe anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Intereſſe des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

16. Reſcr. v. 30. Juli 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 646.) Die Disciplinarunterſuchungen gegen Kirchen und Schulbeamte. [ſ. Anhang Nr. 52.)

17. Reſcr. v. 2. Mai 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 393.), betr. die einſtweilige Amtsſuspenſion der in Disciplinarunterſuch. gerath. Schullehrer. [ſ. Anhang Nr. 53.]

18. Cab.-O. v. 19. März 1836, betr. die Beſtrafung der geſetzwidrig verrichteten Trauungen der Juden.

19. Reſcr. v. 8. April 1840 (M.-Bl. S. 135.), nach welchem der Beamte im vollen Genuſſe der Hälfte ſeiner Beſoldung zu belaſſen, ſo lange nicht in erſter Inſtanz auf Caſſation erkannt iſt.

20. Reſcr. v. 21. und 29. Juli 1840 (M.-Bl. S. 288.), betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung v. Geiſtlichen u. Schullehrern. [ſ. Anhang Nr. 105.]

21. Circ.-Reſcr. v. 31. Mai 1842 (M.-Bl S. 175.) Bei einer im Königl. Staatsminiſterio ſtattgehabten Berathung über die Frage, ob nach der beſtehenden Geſetzgebung gegen Beamte, die in der wider ſie

nach der Cab.-O. v. 21. Febr. 1823 (G.-S. S. 25.) u. v. 16. Auguſt 1826 (v. K. Ann. B. 17. S. 588.), wegen Dienſtentlaſſung oder unfreiwilliger Penſionirung eingeleiteten Disciplinar-Unterſuchung ſich weigern, auf gehörige Vorladung zu erſcheinen oder ſich auszulaſſen, die Inſtruction in contumaciam geführt und abgeſchloſſen und demnächſt gegen ſie erkannt werden darf oder nicht? iſt auf die Zuläſſigkeit des Contumacialverfahrens entſchieden worden.

22. Reſcr. v. 12. Febr. 1844 (M.-Bl. S. 27.), wegen der Reſſortverhältniſſe der Reg. u. Conſiſtor. in Betreff des Disciplinarverfahrens gegen Geiſtliche.
23. Reſcr. v. 28. Febr. 1844 (M.-Bl. S. 67.), betr. die unfreiwillige Emeritirung der Geiſtlichen. (ſ. Anhang Nr. 85.)
24. Geſetz v. 29. März 1844 (G.-S. S. 77.), betr. das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte. [ſ. Anh. Nr. 54.]
25. conf. Verf. v. 27. Juni 1845 §. 1. Nr. 4. (ſ. Anhang Nr. 23.)
26. conf. Milit.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832 §. 29. (ſ. Abthl. 3.)

§. 536. Hat ein Pfarrer ſich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminalunterſuchung nach ſich ziehen, ſchuldig gemacht, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihn ſuspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.

a. conf §. 98. 103. u. zu 535. d. Tit.
b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 504.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erſt die Anzeige abzuwarten, ſich des Verbrechers ſofort bemächtigen und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß ſie den geiſtlichen Obern davon Nachricht geben, damit dieſe wegen der Amtsverſehung das Nöthige verfügen können.

Nebengeiſtliche.

§. 539. Die bei größeren Parochialkirchen beſtellten Nebengeiſtlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorſitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geſchäfte und Einkünfte unter ſie, ſo wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, iſt nach den Verfaſſungen einer jeden ſolchen Kirche beſonders beſtimmt.

§. 541. Der Regel nach ſind die Nebengeiſtlichen der Aufſicht und der Anweiſung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeſchäften unterworfen.

§. 542. Weltgeiſtliche, die zur Abwartung des Gottesdienſtes bei einer Capelle oder bei einem Altare beſtellt ſind, dürfen ſich keine Parochialverrichtungen anmaßen.

conf. §. 512. d. Tit. u. Tit. 19. §. 77.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche beſtellte Capelläne machen unter ſich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens haben ſie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geiſtlichen.

§. 545. Weltgeiſtliche, die kein beſtimmtes geiſtliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, ſollen von den Biſchöfen nicht ohne erhebliche Urſache beſtellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie ſtehen in Anſehung ihrer geiſtlichen Functionen unter dem Biſchofe, und dieſer muß dafür ſorgen, daß ſie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch ſonſt dem Staate zur Laſt fallen.

§. 547. So lange ſie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angeſetzt ſind, haben ſie auf die äußeren Vorrechte der Geiſtlichen §. 96. 97. keinen Anſpruch.

Schiffs- und Geſandſchaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger ſtehen unter den geiſtlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Geſandſchaftsprediger unter den geiſtlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landesjuſtiz-Collegio der Geſandte in ſeinen perſönlichen Angelegenheiten unterworfen iſt.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 12. §. 205. seq.

§. 549. Beide haben, in Anſehung der ihnen angewieſenen Kirchengeſellſchaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abſchnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Perſonen, welche zwar zum Dienſte der Kirche, aber nur in mechaniſchen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten beſtimmt ſind, haben nicht die Rechte der Geiſtlichen.

§. 551. Inſonderheit werden ſie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 2. §. 47.

Kirchenvorſteher.

§. 552. Kirchenvorſteher werden der Regel nach von dem Patron beſtellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden iſt, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

a. conf. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 1. Nr. 3. 4. §. 3. Nr. 6. (ſ. Anhang Nr. 23.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 3. (ſ. Anhang Nr. 22.)
c. conf. zu §. 622. d. Tit.
d. Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 4. S. 141.

§. 553. Wo nach bisheriger Obſervanz die Beſtellung der Vorſteher von andern Perſonen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, ſowie in Anſehung der Dauer des Amts, bei dieſer hergebrachten Gewohnheit ſein Bewenden.

a. Städteordn. v. 19. Nvbr. 1808 §. 179.
Zur Geſchäftsverwaltung in Deputationen und Commiſſionen ſind geeignet:
1. die kirchlichen Angelegenheiten.
Jede Kirche erhält einen Obervorſteher aus dem Magiſtrate, und zwei Kirchenvorſteher aus der Gemeine, welche die Externa beſorgen.
2. Schulſachen.
Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der innern Angelegenheiten wird beſondern Beſtimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtratsmitglied als Obervorſteher, mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft. (Ed.-Samml. v. 1806—1810. S. 471.
b. Cab.-O. v. 4. Juli 1832 (G.-S. S. 181.), nebſt Zuſammenſtellung der die (alte) Städteordnung ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen:
zum §. 179a. Die Vorſchrift, zufolge welcher jede Kirche einen Obervorſteher aus dem Magiſtrate und zwei Vorſteher aus der Gemeine erhalten ſoll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorſtehern beſtellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu ſtatten kommenden Entſchuldigungsurſachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen inſonderheit oben verordnet iſt. (Th. II. Tit. 6. §. 161. 162.)

Küſter.

§. 556. Küſter, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron beſtellt.

a. conf. Verordn. v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an den Filialkirchen von den Küſtereien an der Mutterkirche. (ſ. zu §. 252. d. Tit.)
b. Die Reſcr. v. 6. März 1824 u. 16. Dcbr. 1833. (ſ. zu §. 252. d. Tit.)
c. Ueber die Beſtellung der Küſter, der Schullehrer ꝛc, wie auch über die

Erbauung und Unterhaltung ihrer Gebäude ꝛc. in der Churmark. (ſ. Stengel B. 13. S. 183—190.)
d. Entſcheid: des Oberconſiſt. laut Bekanntm. der Churm. Reg. v. 6. Dcbr. 1824, über die Schwere der den Küſtern zu gewährenden Deputatbrode. (Churm. Amtsbl. v. 1824. S. 457. 458.)
e. Reſcr. v. 2. Juni 1817. (v K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 121. ſ. zu §. 68. d. Tit.
f. Reſcr. v. 2. Febr. 1841 (J.=M.=Bl. S. 87.), über die Aufbewahrung der Kirchenbuch=Duplicate.
g. Milit.=Kirch.=Ordn. v. 12. Febr. 1832 §. 109—112. (ſ. Abthl. 3.)
h. Reſcr. v. 19. Juni 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 373.), daß die Beſetzung der niederen Kirchenbedienten=Stellen mit verſorgungsberechtigten Invaliden in denjenigen Fällen, wo das Patronatrecht Privaten zuſteht, nicht verlangt werden kann.
i. conf. zu §. 96. d. Tit.

§. 557. Dieſer muß zwar den Pfarrer mit ſeinem Gutachten über das zu beſtellende Subject hören, er iſt aber an deſſen Vorſchläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindſchaft lebt, oder ſich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Iſt der Küſter zugleich Vorleſer oder Vorſänger, ſo muß er eine Probe vor der verſammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in dieſem Falle ein Recht zum Widerſpruche, wenn ſie den geiſtlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeſchlagenen Subjects anzeigen und nachweiſen kann.

§. 561. Iſt der Küſter zugleich Schulhalter, ſo finden wegen ſeiner Prüfung und Beſtellung die Vorſchriften des folgenden Titels Anwendung.

a. conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 12. §. 24. 25.
b. Reſcr. v. 6. März 1840 (M.=Bl S. 350.), wegen der Reſſort=Verhältn. in Küſter= und Schulhausbauſachen ꝛc. [conf. zu §. 709.]

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Beſtellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern, inſofern nicht dieſelbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geſchehene Beſtellung eines ſolchen Kirchenbedienten dem Erzprieſter oder Kreisinſpector anzeigen.

§. 564. Iſt von einem Küſter die Rede, ſo muß derſelbe, ehe

er in das Amt wirklich eingeſetzt wird, dem Erzprieſter oder Inſpector zur Prüfung vorgeſtellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten ſind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die beſondern Verfaſſungen einer jeden Parochialkirche beſtimmt.

§. 566. Sie ſtehen in ihrem Amte zunächſt unter der Aufſicht und Direction des Pfarrers, und müſſen den Anweiſungen deſſelben bereitwillig Folge leiſten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufſicht der geiſtlichen Obern über ſie, von ihrer Beſtrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entſetzung Alles, was im vorigen Abſchnitte in Anſehung der Pfarrer verordnet iſt. (§. 530—538.)

Achter Abſchnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche, nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

a. Reſcr. v. 25. Januar 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 79.), betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten ꝛc. [ſ. zu §. 598.]
b. Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 4. S. 141.

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine ſolche Kirche bereits einen Patron, ſo erlangt der neue Wohlthäter mit demſelben gleiche Rechte; doch nur inſofern, als der bisherige Patron die Koſten des Aufbaues und der Dotation nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengeſellſchaft, die bisher unter keinem beſondern Patrone geſtanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorſtehenden Fällen (§. 569—572.) das Kirchenpatronat ſelbſt erſt durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung deſſelben, gegen den Staat oder die Kirchengeſellſchaft nachgewieſen werden, ſo müſſen die Erforderniſſe der bei Regalien ſtattfindenden Verjährung vorhanden ſein.

conf. A. L.=R. II. Tit. 14. §. 35. u. I. Tit. 9. §. 629.

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatperſonen über den Beſitz des Patronatrechts mit einander ſtreiten, ſo iſt die gemeine Verjährung hinreichend.

conf. A. L.=R. I. Tit. 9. §. 625.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuſtändigkeit des Patronatrechts entſtehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntniſſe des ordentlichen weltlichen Richters.

Reſcr. v. 17. Januar 1834, daß eine Klage des Patrons gegen den Prediger, auf Anerkennung des Patronatsrechts Seitens des letztern, nicht zuläſſig iſt.

Wenn es auch an und für ſich als zuläſſig erſcheint, die Anerkennung des Patronatrechts durch gerichtliche Entſcheidung nachzuſuchen, ſo kann ein darauf abzweckender Rechtsſtreit doch nur zwiſchen dem eigentlichen Patron und denen, die ſich das Patronatsrecht anmaaßen, es mag dies der Fiscus, die Kirchengemeine ſelbſt, oder ein ſonſtiger Dritter ſein, gedacht werden. Zwiſchen dem Prediger und dem Patron hingegen iſt ein ſolcher Prozeß durchaus nicht ſtatthaft. (Juſt.=Min.=G.=A. I. 902. — K. 13. Vol. 2. Fol. 29. — Ergänzungen B. 1. Abthl. 3. S. 626.)

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Perſon des Erwerbers und ſeinen Erben, oder einer gewiſſen Familie zukomme, oder mit einem Amte, oder mit dem Beſitze eines Guts verbunden ſei, iſt in vorkommenden Fällen nach den darüber ſprechenden Erwerbungsurkunden zu beſtimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundſtücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geiſtlichen Obern nicht abgeſondert werden.

Verordn. v. 16. März 1811, §. 1., über die Ablöſung der Domainenabgaben. (G.=S. S. 157.)

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht daſſelbe auf jeden Beſitzer, ohne Unterſchied der Religionspartei, wozu er ſich bekennt, über.

Cab.=O. v. 9. Januar 1812 (G.=S. S. 3.), betr. die nicht ferner zu geſtattende Mitveräußerung des Patronatrechts bei dem Verkaufe der Domainen.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, ſowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfaſſung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rückſicht, der bisher ſtattgefundenen Mitveräußerung der Patronatrechte bei dem Verkaufe Meiner Domainen, und der aufgehobenen geiſtlichen Güter, entgegenſtehen, will Ich hiemit den §. 16. der Veräußerungs=Inſtruction vom 25. October 1810 in dieſem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geiſtlichen Güter, die Patronatrechte nicht mitverkauft, ſondern dem Staate vorbehalten, die Patronatrechte der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchſchnitte, veranſchlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derſelben jährlich zum Kirchen= und Schul=Bau= und Unterhaltungs=Fonds an die Regierungen gezahlt werden ſollen.

§. 582. Doch können Perſonen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten chriſtlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es ſteht ihnen zwar frei, dieſe Ausübung einem Andern während ihrer Beſitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leiſtungen aber, welche aus dem Patronatrechte fließen, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.

Verordn. v. 30. Auguſt 1816 (G.=S. S. 207.), wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden. (ſ. Anh. Nr. 37.)

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in ſich.

conf. §. 710. 720. seq. 699. 789. 790. d. Tit.

§. 585. Dagegen iſt aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu beſtellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

Entſcheid. des Geh. O.=Trib. B. 4. S. 141.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Anſehung derſelben gewiſſe Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrſtelle den neuen Pfarrer zu präſentiren. (§. 327. seq.)

§. 588. Er iſt befugt, ſeinen Kirchſtuhl im Chore oder ſonſt an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete beſonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, ſeiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in dieſem die Beerdigung nach den Geſetzen des Staats nicht ſtattfinden, ſo kann der Patron die unentgeldliche Anweiſung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengeſellſchaft zuſtehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch iſt er berechtigt, Ehrenmäler für ſich und ſeine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei ſeinem und ſeiner Ehegattin Abſterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmten Zeitraum, das Trauergeläute ſtatt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und ſeine Familie bei deren Abſterben hergebracht iſt, hat es dabei auch ferner ſein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugſam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenſchatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch iſt die Kirche zu dieſer Competenz nur in ſo fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit ſie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anſtalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden iſt, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Geſetzen verpflichtet wäre.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 174. — Tit. 2. §. 251. — Tit. 3. §. 14—16. Tit. 19. §. 9—14. — A. G.-O. Th. I. Tit. 49. §. 16.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt.

a. Reſcr. v. 5. (15.) März 1809, Nr. 6. d., betr. mehre Gegenſtände des Edicts v. 9. Octbr. 1807, daß, wenn ein Gut unter eine ganze Gemeine oder mehre Mitglieder derſelben dismembrirt wird, und zu dieſem ein Patronatrecht gehört, jene Erwerber, als moraliſche Perſon, gemeinſchaftlich und unzertheilt das Patronatrecht ausüben. (R. B. 10. S. 46. — Math. B. 10. S. 67.)

b. Cab.-O. v. 9. Januar 1812 (ſ. zu §. 581.), betr. die nicht ferner zu

geſtattende Mitveräußerung des Patronatrechts bei dem Verkaufe der Domainen.

c. Reſcr. v. 25. Januar 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 79.), betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten.

Die Ausübung des Patronats- und insbeſondere des Wahl- und Beſetzungs-Rechts der Predigerſtellen ſteht, mit geſetzmäßiger Concurrenz der Staatsbehörden, dem Magiſtrate zu, und zwar, wo verfaſſungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt, mit deren Zuziehung. —

§. 599. Wem die Geſetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtſame eines Andern übertragen haben, der iſt auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in deſſen Namen auszuüben berechtigt.

conf. zu §. 603. d. Tit.

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat verſehenen Gute giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern.

a. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 45. seq.

b. Reſcr. v. 28. Juli 1807:

Auf den Anfragebericht v. 10. d. M. wegen Ausübung des Patronatrechts bei einem im Concurſe befangenen Landgute ertheilen Wir Euch hiedurch zum Beſcheide, daß, da zufolge des §. 600. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat verſehenen Gute noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern giebt, ferner zufolge des §. 602., wenn ein Gut Schulden halber in Beſchlag genommen worden, dennoch die Ausübung des Patronatrechts dem Eigenthümer verbleibt, in dem aufgeſtellten Falle ſo wenig der landſchaftl. Sequeſtr.-Commiſſarius, als der Curator des Concurſes darauf Anſpruch machen kann, vielmehr, da der Concurſifex für todt erklärt iſt, der §. 604. eintreten muß, nach welchem es dem Staate obliegt, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu ſorgen. (Graevell's Comment. z. d. Cred.-Geſ. B. 2. Beilage S. 55.)

§. 601. Dagegen iſt die Leibgedingsfrau zu ſolcher Ausübung während ihres Beſitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beſchlag genommen worden, ſo bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugniſſe und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müſſen von dem gerichtlich beſtellten Adminiſtrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müſſen die Laſten des Patronats, auch in dieſem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

a. conf. Reſcr. v. 28. Juli 1807. (ſ. §. 600. d. Tit.)

b. Reſcr. v. 12. Novbr. 1812.
Der Geiſtlichen und Schul-Deputation ꝛc. wird, wegen Ausübung des Patronats bei Wiederbeſetzung der Schulhalterſtelle in Claushagen, hiemit zum Beſcheide eröffnet, daß die landſchaftl. Creditſyſteme, als ſolche, nicht unter Oberaufſicht des Königl. Juſtiz-Miniſterii, ſondern unter der des Königl. Finanz-Collegii ſtehen. Das unterzeichnete Departement findet daher keine Veranlaſſung, mit dem Königl Juſtiz-Miniſterio dieſerhalb zu correſpondiren, und zwar um ſo weniger, als deſſen Anſicht mit der vom gedachten Königl. Miniſterio in dem Reſcr. v. 28. Juli 1807 geäußerten desfallſigen Meinung ganz übereinſtimmend iſt.

Die Deputation wird daher nochmals angewieſen, bei Wiederbeſetzung der erledigten Stellen lediglich nach den angegebenen Vorſchriften des A. L.-R. §. 602. Th. II. Tit. 11. zu verfahren, und jedem auf andere Art vocirten Subjecte die Introduction zu verſagen. (Grävell's Comment. zu d. Credit-Geſ. B. 2. Beilage S. 56.)

c. Reſcr. v. 18. Januar 1813, betr. die Ausübung des Patronats auf ſolchen Gütern, deren Beſitzer in Concurs verfallen iſt.
Das unterzeichnete Departement eröffnet der geiſtlichen und Schul-Deputation ꝛc. auf die in ihrem Berichte v. 21. Dcbr. v. J. wegen Wiederbeſetzung der Schullehrerſtelle zu Claushagen enthaltene Anfrage: wie es mit der Ausübung des Patronatrechts ſolcher Güter zu halten, deren Beſitzer in Concurs verfallen ſind? hiemit, daß, wenn über den Beſitzer eines Gutes wirklich Concurs ausgebrochen, das unterzeichnete Departement dafür hält, daß nach §. 599. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. das corpus creditorum die jura patronatus auszuüben hat, indem daſſelbe den ganzen Inbegriff der Rechte des Gemeinſchuldners überkommt, dieſer aber ſelbſt keinen Theil mehr daran hat, endlich das Geſetz nirgend vorgeſchrieben, daß in einem ſolchen Falle das Beſetzungsrecht auf die geiſtl. Obern devolvirt werden ſoll. (Grävell a. a. O. S. 59)

d. Reſcr. v. 17. Mai 1803 (R. B. 7. S. 467.), daß die Ausübung des mit einem Gute verbundenen Patronatrechts dem in Concurs verfallenen Eigenthümer, mit Zuziehung des Curators des Concurſes, verbleibe.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte verſehenes Gut aus andern Urſachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beſchlag: ſo kommt es, während deſſelben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu ſorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieſelbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet, ſo ſind die Beſitzer dieſer Güter, in Anſehung der damit verbundenen Befugniſſe und Pflichten, als Inhaber eines gemeinſamen Rechts oder einer gemeinſamen Verbindlichkeit zu betrachten.

a. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 17. §. 10. seq.
b. conf. §. 344—352. d. Tit.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beſchriebenen Ehrenrechte für ſeine Perſon fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patrone, ſo kann derjenige, in deſſen Gute die Kirche liegt, in gemeinſchaftlichen Geſchäften das Directorium und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterſchrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinſchaftlichen Geiſtlichen und Patronen vereinigt, ſo kommt das Directorium in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorſchrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten ſich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron ſeine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geſchehen laſſen, daß einzelne unter dem Patronatrecht begriffene Befugniſſe von der Gemeine, oder deren Vorſteher, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Friſt, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: ſo hat er dieſe Befugniſſe verloren.

§. 613. Wer um Beſtechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen Jemand zu einer Pfarrſtelle präſentirt, verliert für ſeine Perſon das Wahl- und Präſentationsrecht bei dieſer und allen folgenden Vacanzen.

conf Geſetz v. 8. Mai 1837 (G.-S. S. 99.) über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit u. des Patronats. (ſ. Anhang Nr. 57.)

§. 614. In dieſem und in allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präſentationsrecht für ſeine Perſon verliert, kommt die Beſetzung der vacanten Pfarrſtelle den geiſtlichen Obern zu. (§. 398. seq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation oder Commune kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein ſolches Collegium u. ſ. f. kann zwar die Ausübung

deſſelben Jemanden aus ſeinen Mitteln übertragen, oder ſelbige mit einem gewiſſen Amte verknüpfen;

§. 617. Es kann ſich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundſatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abſchnitte verordnet iſt.

conf. wegen der Verwaltung des Vermögens der Militairkirchen d. Milit.-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 113—120. (ſ. Abthl. 3.)

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchen-Vorſtehern.

a. Reglement für das Directorium über die Kirchenrevenuen in der Kurmark v. 1. Febr. 1723. (R. B. 1. Abtheil 1. S. 649. seq.)
b. Declaration des Reglem. für's Kirchen-Revenuen-Directorium der Kurmark v. 13. Febr. 1787. (R. B. 1. Abthl. 7. S. 557.)
c. Reglement für as Neumärkiſche Amts-Kirchen-Revenuen-Director um v. 18. Sptbr. 1739. (R. B. 1. Abthl. 2. S. 134.)
d. Cab.-O. v. 11. Juli 1845, betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchl. Stiftungen nach Märk. Provinz.-Rechte, (ſ. Anh. Nr. 55.), und Inſtuct. dazu v. 6. Auguſt 1845. (ſ Anh. Nr. 116.)

§. 620. Auf die Amtsführung derſelben findet alles das Anwendung, was von den Vorſtehern der Kirchengeſellſchaften überhaupt §. 156. seq., ingleichen §. 552. seq. verordnet iſt.

§. 621. Doch ſind ſie, bei Patronatkirchen, in Rückſicht auf dieſe Verwaltung, auch der beſondern und unmittelbaren Aufſicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bei ſtädtiſchen und andern größern Kirchen, welche keinen beſondern Patron haben, in Anſehung eines, noch außer den adminiſtrirenden Vorſtehern, angeordneten Kirchencollegii.

a. conf. zu §. 553. d. Tit.

b. Reſcr. v. 15. Decbr. 1823 (v. K. Ann. B. 17. S. 374.), betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in Städten. [ſ. Anhang Nr. 58.]

c. Reſcr. v. 19. Juli 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 679.), denſ. Gegenſtand betr. (ſ. Anhang Nr. 59.)

d. Reſcr. v. 2. Juli 1833 (v. K. J. B. 17. S. 679.), denſ. Gegenſtand betr.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf die Anfrage v. 22. Octbr. pr. wegen der Concurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des ſtädtiſchen Patronats, nachdem wir dieſe Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen, ganz ergebenſt zu erwiedern, daß die revidirte Städteordnung auch nach unſerem Dafürhalten den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anſtellung von Geiſtlichen und Schullehrern, welche den Magiſtràten vermöge des Patronats zuſteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächſt auf die Verfaſſung oder wohlbegründete Obſervanz jedes Orts, und wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, auf die landrechtlichen Vorſchriften an. Wenn nach dieſen Normen der bürgerlichen Gemeine durch deren Vertreter, z. B. durch die Viertels- und Gaſſenmeiſter, früher eine Mitwirkung hierbei zuſtand, ſo treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle. Das weſtphäliſche Decret v. 28. Januar 1809 kann jedoch, als lediglich der durch die revidirte Städteordnung aufgehobenen weſtphäliſchen Municipalverfaſſung angehörig, dabei nicht zum Maaßſtabe dienen, ſondern es muß, wo bisher nach demſelben zu verfahren war, auf den ihrer Einführung vorhergegangenen Rechtszuſtand zurückgegangen, und alsdann nach den obigen allgem. Grundſätzen verfahren werden.

Der §. 112. der revidirten Städteordnung bezieht ſich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, ſondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomiſche Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältniſſe Einfluß haben ꝛc.

e. Reſcr. v. 9. Mai 1842 (M.-Bl. S. 189.), betr. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müſſen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerkſamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Geſetzen verpflichtet ſind.

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher beſtellt werden.

§. 625. Sie müſſen die der Kirche zuſtehenden Gelder, Schuldinſtrumente und andere Urkunden dergeſtalt unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe halten, daß keiner von ihnen einſeitig, und ohne die Uebrigen darüber verfügen könne.

conf. Inſtr. für die weſtpr. Regierung v. 21. Sptbr. 1773. §. 4. Nr. 12. (R. B. 1. Abthl. 5. S. 684.)

§. 626. Wo der Kaſten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter ſolchem gemeinſamen Beſchluſſe aufzubewahren ſind, am ſicherſten untergebracht werden könne, müſſen die Vorſteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieſes von dem Inſpector oder Erzprieſter nach den Umſtänden beſtimmt werden.

Cab.-O. v. 4. Auguſt 1834 (v. K. J. B. 44. S. 155.), betr. die Aufbewahrung des Vermögens des Kirchen-Privatpatronats. (ſ. zu §. 699. d. Tit.)

§. 627. Wo es, beſonders auf dem Lande, an tauglichen, und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorſtehern ermangelt, da kann der Pfarrer ſich nicht entbrechen, dieſes Geſchäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen zu beſorgen.

a. Reſcr. v. 16. Febr. 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 98.) und
b. Reſcr. v. 2. Juni 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 401.), betr. die Führung des kirchlichen Rechnungsweſens.

§. 628. Was alſo hier von Kirchenvorſtehern überhaupt verordnet wird, gilt in dieſem Falle auch von dem Pfarrer und den ihm an die Seite geſetzten Nebenvorſtehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausſtehende Kirchencapitalien können die Vorſteher ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden iſt, nicht aufkündigen.

conf. §. 623. d. Tit. u. Th. II. Tit. 18. §. 456—459. 473. 300.

§. 630. Geſchieht die Aufkündigung von dem Schuldner, ſo müſſen ſie dem Patron oder Kirchencollegio davon ſofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden iſt, da müſſen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inſpectors oder Erzprieſters gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium oder der Inſpector müſſen den Zahler anweiſen, ob die Zahlung an die Vorſteher allein geleiſtet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden ſolle.

§. 633. Nach dieſer Anweiſung muß ſich der Zahler richten, und nur eine derſelben gemäß ausgeſtellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweiſen.

9

Reſcr. v. 27. Sptbr. 1833, betr. die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien.

Die abſchriftlich mitfolgende Beſchwerde des dortigen Magiſtrats vom 26. Juli d. J., betreffend die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien, muß der Juſtizminiſter für gegründet erachten.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorſtehern. (A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 619.) Von der Aufkündigung und Einzahlung der ausſtehenden Kirchencapitalien insbeſondere handeln die §§. 629—633. a. a. O.

I. Die Aufkündigung erfolgt, falls, wie im vorliegenden, die St. Wenzels- und Marien-Magdalenenkirche daſelbſt betreffenden Falle, ein Patron vorhanden iſt,

durch die Vorſteher mit Genehmigung des Patrons.

Der Zuziehung des Inſpectors oder Erzprieſters, — welcher allerdings theils als unmittelbarer Oberer, theils als Organ der Regierung concurrirt, bedarf es nach ausdrücklicher Vorſchrift des §. 631. a. a. O. lediglich in ſolchen Fällen, wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden iſt. Iſt der eine oder das andere vorhanden, ſo fällt die Nothwendigkeit der Concurrenz des Inſpectors weg.

II. Ueber die Einzahlung der ausſtehenden Kirchencapitalien ertheilen die §§. 632. 633. a. a. O. nur die Vorſchrift:

daß der Patron, das Kirchencollegium oder der Inſpector den Zahler anweiſen müſſen: ob die Zahlung an die Vorſteher allein geleiſtet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden ſolle;

ferner:

daß nach dieſer Anweiſung ſich der Zahler richten müſſe; und nur eine derſelben gemäß ausgeſtellte Quittung gegen die Kirche die Zahlung beweiſen könne.

Dieſe §§. ſtehen mit den vorhergehenden in unmittelbarem Zuſammenhange, und es iſt unzweifelhaft, daß es der Concurrenz des Inſpectors bei der Zahlungsanweiſung nur da bedarf, wo dieſelbe bei der Aufkündigung nothwendig geweſen wäre, alſo niemals, wenn ein Patron da iſt, und dieſer die Anweiſung zur Zahlung ertheilt oder die letztere genehmigt hat.

Hiernach reicht es im vorliegenden Falle vollkommen hin, wenn der Vorſteher nebſt dem Rendanten die Quittung und den Löſchungs-Conſens ausgeſtellt, und der Magiſtrat als Patron das vidi mit dem Beifügen unter der Quittung bemerkt hat, daß er in die Löſchung willige.

Die Vorſchriften des A. L.-R. ſind durch die Regierungs-Inſtruction v. 23. Octbr. 1817 (G.-S. S. 248. u. f.) §. 18. g. nicht abgeändert worden.

Schon der Eingang dieſes §. ergiebt, daß hier nicht die Rechte der Gemeinden und Patrone haben beſchränkt, ſondern nur für die Fälle, da nach den bisherigen Geſetzen die Staatsbehörden concurriren, der Geſchäftskreis der Kirchen- und Schulcommiſſionen im Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen der Regierung und zu dem Provinzial-Conſiſtorium hat beſtimmt werden ſollen.

Die im §. 18. g. enthaltene Beſtimmung lautet aber auch wörtlich dahin:

die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-

vermögens, im Falle ſelbige nicht verfaſſungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinen, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hienach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutenrechnungen zu.

Es iſt daher unzweifelhaft,

daß die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchen- und Schulcommiſſion in ſolchen Fällen nicht zuſteht, wo ſie nach den bisherigen Geſetzen den Gemeinen, Corporationen und Privaten gebührt,

daß mithin in dieſen Fällen, nach wie vor, die Quittung und der Löſchungsconſens der Vorſteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inſpectors oder der Regierung bedarf ꝛc (Act. des Juſtizm. Gen. K. Nr. 13. Vol. II. Fol. 23. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 472.)

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Beſtand von fünfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müſſen die Vorſteher für deſſen ſichere und zinsbare Unterbringung zum Beſten der Kirche ſorgen.

§. 635. So lange ſich zu einer ſolchen Unterbringung gegen höhere Zinſen, unter geſetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müſſen dergleichen aufgeſammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden.

a. Inſtruction v. 31. März 1769 (R. B. 1. Abthl. 3. S. 489.), betr. die Belegung der baaren Gelder der milden Stiftungen und öffentl. Anſtalten bei der Bank.

b. Circular v. 28. Juli 1795 (R. B. 3. S. 124.), betr. die Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder. (ſ. Anhang Nr. 60.)

c. Cab.-O. v. 3. Mai 1821 (G.-S. S. 46.), betr. die Verwendung der Capitalien der Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen. (ſ. zu §. 636. d. Tit.)

d. Cab.-O. v 27. Mai 1838 (G.-S. S. 280.), daß vorſtehende Cab.O. auch auf convertirte Pfandbriefe der landſchaftl. Credit-Inſtitute, auf Obligationen der preuß.-engliſchen Anleihe vom Jahre 1830 und auf Kur- und Neumärkiſch-ſtändiſche Obligationen Anwendung findet.

e. Depoſitalordn. Tit. 1. §. 41. u. Tit. 2. §. 209.

f. conf. zu §. 636. d. Tit.

§. 636. Kirchencapitalien ſollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgegeben werden.

a. Reſcr. v. 26. Novbr. 1799, betr. die Sicherheit der auf Grundſtücke auszuleihenden Capitalien der piorum corporum.

Wir haben Euren ſehr gründlich gefaßten Bericht v. 10. d. M., worin Ihr nachſucht:

daß den geiſtlichen Behörden nachgelaſſen werde, die ihnen zuſtändigen Capitalien auf Landgüter innerhalb der zwei Drittheile des Werths derſelben belegen zu dürfen,

erhalten, und laſſen Euch hiedurch zur Reſolution ertheilen, daß außer dem Falle, da dem Patrone oder einem Vorſteher, oder einem Mitgliede eines Kirchencollegii, oder dem Pfarrer, Anleihen von Kirchen- oder andern Stiftungen gegeben worden, (als in welchem Falle die in der Dep.-O. bei Darlehnen aus dem Generaldepoſito vorgeſchriebenen Grundſätze zur Richtſchnur dienen) Capitalien der piorum corporum auf eingetragene Hypothek bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte, und bei Landgütern innerhalb der erſten zwei Drittheile des Werths ausgeliehen werden können. (Stengel's Beitr. B. 10. S. 211. — Rabe B. 5. S. 642.)

b. Cab.-O. v. 31. Januar 1800 (R. B. 6. S. 12.), betr. die geiſtl. Zinſen für die Provinzen Süd- und Neu-Oſtpreußen. — Einen Druckfehler in dieſer Cab.-O. berichtigt das Reſcript vom 9. März 1837. (v. K. J. B. 49. S. 162.)

c. Cab.-O. v. 3. Mai 1821 (G.-S. S. 46.), betr. die Verwendung der Capitalien der Kirchen- und milden Stiftungen zum Ankaufe von Staatsſchuldſcheinen.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung v. 17. Januar 1820, G.-S. Nr. 577., für die geſammte Staatsſchuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derſelben bildenden Staatsſchuldſcheine, das geſammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbeſondere die ſämmtlichen Domainen, Forſten und ſäculariſirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausſchluß der, welche für das Kronfideicommiß beſtimmt ſind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinſung derſelben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter beſonderer Verantwortlichkeit überwieſenen Revenuen jener Hypothek ſicher geſtellt iſt: ſo beſtimme Ich hiemit, daß zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anſtalten, — der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, ſo wie endlich der Verlaſſenſchafts- und Creditmaſſen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber ſchriftlich zu befragenden resp. Erb-Intereſſenten und Creditoren es nach der Mehrheit beſchließen, zum Ankaufe von Staatsſchuldſcheinen verwendet werden können.

d. Cab.-O. v. 20. März 1827 und Reſcr. v. 3. Mai ej., betr. die Belegung kleiner Depoſitalmaſſen bei ſtädtiſchen Sparkaſſen. (v. K. J. B. 29. S. 111.)

e. Circ.-Reſcr. v. 17. Novbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 967.), betr. den Bankverkehr für geiſtl. Inſtitute. (ſ. Anhang Nr. 61.)

f. Cab.-O. v. 27. Mai 1838. (ſ. zu §. 635. d. Tit.)

g. conf. Depoſ.-O. Tit. 1. §. 41.

h. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 454. seq. und zu §. 638. 639. d. Tit.

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geſchehen.

§. 638. In allen Fällen muß die beabſichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verſchaffende Sicherheit dem Erzprieſter oder Inſpector angezeigt werden.

conf. zu §. 639. d. Tit.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als fünfzig Thaler, ſo muß er bei den vorgeſetzten geiſtlichen Behörden darüber anfragen.

a. Inſtruct. für die Regier. v. 23. Octbr. 1817. §. 18. (ſ. Anh. Nr. 3.)

b. Reſcr. v. 27. Auguſt 1829, betr. die hypothekariſche Eintragung eines von einer Kirche ausgeliehenen Capitals ohne vorherige Beibringung des Conſenſes der geiſtl. Behörde.

Die in dem Berichte Einer Königl. Regierung v. 31. v. M., betr. das Verfahren bei Eintragungen von Kirchencapitalien in die Hypothekenbücher,
angeführten Gründe können den Juſtizminiſter nicht beſtimmen, die an das O.-L.-Ger. zu Breslau erlaſſene Verfügung v. 22. Juni d. J. zurückzunehmen. Die Eintragung eines, von einer Kirche ausgeliehenen Capitals auf dem Grundſtücke des Schuldners, erſcheint durch die dadurch dem Capitale verſchaffte größere Sicherheit immer nur als ein Vortheil, der gänzlich vereitelt werden könnte, wenn dieſe Eintragung bis zur Beibringung der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde ausgeſetzt bleiben ſollte. Ganz offenbar iſt dieſer Vortheil, wenn das Darlehn ſchon gezahlt worden, wie doch nach dem Document in der Regel angenommen werden muß. Geſchieht die Zahlung erſt nach Eintragung des Schulddocuments, ſo entſpringt der für die Kirche zu beſorgende Schade nicht aus der Eintragung, ſondern aus dem Facto der Zahlung. Die geſetzliche Vorſchrift, wegen Einholung der Genehmigung zur Ausleihung von Kirchencapitalien, ſcheint daher zur Sicherſtellung der Aerarien und Kirchenkaſſen völlig hinreichend zu ſein, ohne daß es dabei der in den Geſetzen nicht vorgeſchriebenen Verweigerung der, dem Gläubiger jedenfalls nur vortheilhaften Eintragung eines nicht genehmigten Darlehns bedarf.

(Act. des Juſtizm. Gen. K. Nr. 13. Vol. 1. Fol. 169. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 474.

c. Reſcr. v. 4. Febr. 1843 (M.-Bl. S. 29. v. K. J. B. 61. S. 93.), betr. die Ausleihung von Kirchencapitalien. (ſ. Anhang Nr. 62.)

d. Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 5. (ſ. Anhang Nr. 23.)

e. Cab.-O. v. 11. Juli 1845, Nr. 1., betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen ꝛc. nach Märk. Prov.-Rechte (ſ. Anhang Nr. 55.), und Inſtruct. dazu v. 6. Auguſt 1845. (ſ. Anhang Nr. 116.)

§. 640. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn der Inſpector auch bei einer minderen Summe die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone ſelbſt dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorſteher, bei eigener Vertretung, ohne beſondere Genehmigung der geiſtlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder ſonſt überlaſſen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorſteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii oder auch dem Pfarrer gemacht werden ſollen.

§. 643. Die geiſtlichen Obern machen ſich der Kirche verantwortlich, wenn ſie ohne eine ſolche Sicherheit, als die Geſetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Depoſito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

a. conf. Dep.=Ordn. Tit. 1. §. 45—47. A. L.=R. Th. II. Tit. 18. §. 286.
b. Reſcr. v. 5. Mai 1794 (R. B. 2. S. 628.), über einige das Hypothek.=, Depoſ.= und Vormundſchaftsweſen betr. Gegenſtände.

§. 644. An Perſonen, welche zu den geiſtlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorſteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, ſo iſt dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine oder derer Repräſentanten, nebſt der Genehmigung der geiſtlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne dieſe Erforderniſſe in ein ſolches Darlehnsgeſchäft ſich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur ſo weit, als er die geſchehene Verwendung in ihrem Nutzen nachweiſen kann.

conf. §. 720. d. Tit. und Th. I. Tit. 13. §. 273. seq.

Grundſtücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden iſt, auch die Gemeine durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten einwilligen.

a. conf. §. 194—219. d. Tit. und Th. II. Tit. 6. §. 53. seq. und 119.
b. Reſcr. v. 20. Dcbr. 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 1074.), betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Veräußerung von den, den Kirchen gehörigen Grundſtücken.
c. Reſcr. v. 19. Juli 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 679.), betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in Städten [ſ. Anhang Nr. 59]
d. Cab.=O. v. 11. Juli 1845 und Inſtr. hiezu v. 6. Auguſt 1845, über die Vermögensverwaltung der Kirchen ꝛc. nach Märk. Provinzialrechte. (ſ. Anhang Nr. 55. u. 116.)

§. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Unterſuchung und Approbation der geiſtlichen Obern, und ohne Er=

laubniß des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio, gültig geſchehen.

conf zu §. 209—222. d. Tit.

§. 649. Zu Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins iſt die Einwilligung der geiſtlichen Obern hinreichend.

a. Schreiben des Juſtizm. v. 3. Auguſt 1821. (ſ. Anh. Nr. 63.)

b. Reſcr. v. 2. Juni 1823, betr. die Einwilligung der Gemeinen in die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke.

In dem von dem Königl. O. L.-Ger. über die Form der Erbverpachtungen der Kirchen- und Pfarrgrundſtücke erſtatteten Berichte v. 15. Novbr. 1821 iſt angenommen, daß die Vorſchrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 647., wonach es bei Veräußerung der Kirchen- und Pfarrgrundſtücke der Einwilligung der Gemeine bedarf, auch auf die Erbverpachtungen ſolcher Grundſtücke anzuwenden ſei. Da jedoch in eben dem Berichte angeführt iſt, daß mit Zugrundelegung der zur Zeit noch als Provinzialgeſetz geltenden Kirchenordnung v. Jahre 1535 die Erbverpachtungs-Verträge von jeher nur von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorſtehern, oder auch von dem Prediger allein unter Approbation der geiſtlichen Obern geſchloſſen, und darauf der Beſitz des Erbpächters berichtigt worden; ſo muß es bei dieſer Provinzialverfaſſung auch noch ferner dahin verbleiben, daß die Erbverpachtungsverträge von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorſtehern unter Genehmigung der Regierung gültig abgeſchloſſen werden können, und dazu die Einwilligung der ganzen Gemeine durch zu beſtellende Repräſentanten nicht erforderlich ſei ꝛc.

(Act. des Juſtizm. Gen. K. Nr. 13. Vol. 1. Fol. 115. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 475.)

c. Reſcr. v. 22. Auguſt 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 643.), betr. die Erbverpachtungen von Pfarr-, Küſterei- und Schulgrundſtücken und die Austhuung derſelben in Erbzins.

Das Miniſterium erwiedert der Königl. Regierung auf den Bericht v. 26. v. M., daß nach der Anſicht des Miniſteriums den landrechtl. Beſtimmungen zufolge rückſichtlich der Pfarr-, Küſterei- und Schulgrundſtücke die Zuziehung der Gemeinerepräſentanten bei den Vererbpachtungen nicht erforderlich iſt, wohl aber bei der Austhuung in Erbzins, weil letztere, nicht aber die erſtere, eine Veräußerung, d. h. eine Eigenthumsübertragung in ſich ſchließt. Es iſt nämlich im §. 649. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. nur feſtgeſetzt, daß zu Erbverpachtungen und Austhuung gegen Erbzins die Concurrenz der geiſtlichen Obern hinreiche, und bei dem geiſtlichen Departement kein Conſens einzuholen ſei, mithin bleibt die Beſtimmung des §. 647. l. c., daß bei Veräußerungen die Gemeine zu concurriren habe, beſtehen, wodurch indirect ausgeſprochen iſt, daß zu den, nach landrechtlichem Begriffe nicht in die Kathegorie der Veräußerungen fallenden, Erbverpachtungen die Concurrenz der Gemeine nicht nöthig ſei.

d. Reſcr. v. 4. Novbr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 918.), betr. die Vererbpachtung der Kirchenländereien.

e. Cab.-O. v. 11. Juli 1845 Nr. 2. (ſ. Anhang Nr. 55.) und Inſtruction hiezu v. 6. Auguſt ej. [ſ. Anhang Nr. 116.]

Prozeſſe.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozeſſe verwickelt wird, ſo liegt der Betrieb derſelben den Vorſtehern ob.

a. Reſcr. v. 23. Auguſt 1822 (v. K. J. B. 20. S. 35.), betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter bei Prozeſſen. [ſ. zu §. 778. d. Tit.]
b. Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 4. S. 141.

§. 651. Der Patron muß die Vorſteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtſame unterſtützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, ſo müſſen der Patron und die Vorſteher, noch vor dem Anfange des Prozeſſes, die Approbation der geiſtlichen Obern darüber einholen.

a. conf. Inſtr. für die Regier. v. 23. Octbr. 1817 §. 18. g. (ſ. Anhang Nr. 3.)
b. Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 Nr. II. 2. (ſ. Anhang Nr. 4.)

§. 653. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Koſten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachſen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müſſen der Patron und die Vorſteher den geiſtlichen Obern davon ſofort Anzeige machen.

a. Reſcr. v. 17. Sptbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 690. — v. K. J. B. 46. S. 110.), daß in allen Prozeſſen, in welchen Kirchen oder andere hinſichtlich ihrer Vermögensbeaufſichtigung den Kirchen gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Kläger oder Verklagte auftreten, die Gerichtsbehörden der betr. Regierung
  1. den Klagebeantwortungstermin unter Mittheilung einer Abſchrift der Klage bekannt zu machen, und
  2. vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes zu überſenden haben.
b. Circ.-Reſcr. v. 12. März 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 102.), daß in Prozeſſen, welche katholiſche Kirchen, Stiftungen und Inſtitute betreffen, jene Mittheilungen dem betr. Biſchofe, als geiſtl. Obern, zu machen ſind.

§. 655. Das Approbationsdecret der geiſtlichen Obern iſt zwar zur Einlaſſung auf die Klage nicht nothwendig;

§. 656. Wenn aber die Vorſteher dergleichen Decret nicht nachbringen, ſo geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Koſten.

a. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 3. §. 10. 47. 48.
b. Circ.-Reſcr. v. 29. Januar 1827, betr. die Gerichtskoſten in Prozeſſen der Kirchen, Pfarreien, Küſtereien und Schulen. (v. K. J. B. 29. S. 96. — v. K. Ann. B. 11. S. 102.)
c. Reſcr. v. 23. Mai 1823, betr. die Sportelfreiheit der Kirchen. (v. K. J. B. 21. S. 251.)

d. Reſcr. v. 21. Auguſt 1828, betr. die Sportelfreiheit der Vicarien und Kaplaneien. (v. K. J. B. 32. S. 109.)
e. Reſcr. v. 22. Juni 1832, betr. den Umfang der Sportelfreiheit der Kirchen. (v. K. J. B. 39. S. 450.)
f. conf. §. 713. d. Tit.
g. Reſcr. v. 28. Juni 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 637.), betr. die Aufbringung der Succumbenzgelder in Prozeſſen der Kirchen.

§. 657. Die Koſten können jedoch ſowohl in dieſem, als in dem Falle des §. 653. aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günſtigen Ausgang des Prozeſſes ein die Koſten überſteigender Nutzen für die Kirche verſchafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozeſſes muß, außer den Vorſtehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterſchrieben werden.

conf. §. 156. d. Tit.

§. 659. In Fällen, wo die Vorſteher, der Patron, oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müſſen die geiſtlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen beſtellen.

Entſcheid. des Geh. O.=Trib. B. 4. S. 141.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entſtandenen mehreren Koſten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln erſetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium ſelbſt ein gerichtliches Verfahren erforderlich iſt, muß der Kirche von den geiſtlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen beſtellt werden.

conf. zu §. 656. d. Tit.

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geſchloſſen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung ſolcher Güter und Rechte, ſo müſſen noch außerdem die §. 648. vorgeſchriebenen Erforderniſſe einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Cab.=O. v. 7. Juni 1828 nebſt Inſtruction v. 30. Juni ej. (v. K. J. B. 32. S. 81.), betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial=Schulcollegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe in den zum Geſchäftskreiſe der Generalcommiſſionen gehörigen Angelegenheiten. [ſ. Anhang Nr. 64.]

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorſteher müſſen inſonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte beſorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingbeutels, oder ausgeſtellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einſammlung, von den Vorſtehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

Reſcr. v. 28. April 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 412.), daß die durch den Klingbeutel einkommenden, außer Cours geſetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen an die Regier.-Hauptcaſſe einzuſenden, welche ſie zur Umprägung an die Hauptmünze zu Berlin, gegen Erſtattung des Gewichts, befördert.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den perſönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die ſich dieſer Anſtalt bedienen wollen, für gewiſſe kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche ſelbſt zu entrichten ſind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müſſen.

Vermiethen und Verpachten der Grundſtücke.

§. 668. Grundſtücke der Kirchen können die Vorſteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines ſolchen Grundſtückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geſchehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag fünfzig Thaler nicht überſtiegen, und ſoll die Austhuung nicht auf längere Zeit als ſechs Jahre geſchehen, ſo iſt es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtluſtigen, ſich an einem beſtimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorſteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geſchieht.

Cab.-O. v. 11. Juli 1845, betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen ꝛc. nach Märk. Prov.-Rechte (ſ. Anhang Nr. 55.) und Inſtruct. dazu v. 6. Auguſt 1845. [ſ. Anhang Nr. 116.]

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meiſtbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorſtehern, ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte oder der geiſtlichen Obern, gültig abgeſchloſſen werden.

§. 672. Soll das Grundſtück auf länger als ſechs Jahre ausgethan werden, oder überſteigt der Ertrag deſſelben fünfzig Thaler; ſo muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtluſtigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müſſen die geſetzlichen Vorſchriften von freiwilligen Subhaſtationen beobachtet, und es muß vor dem Zuſchlage die Genehmigung der geiſtlichen Obern eingeholt werden.

a. conf. Anhangs §. 126. zu §. 222. d. Tit.
b. conf. zu §. 670. d. Tit.

§. 674. Sollen Grundſtücke dem Kirchenpatrone ſelbſt vermiethet oder verpachtet werden, ſo iſt allemal die Genehmigung der geiſtlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Beſten der Kirche nicht verpachtet werden, ſo ſind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht iſt, nur ſchuldig, die innerhalb der Kirchſpielsgränzen gelegenen Grundſtücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Beſtellungs- und Erndtekoſten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzuſammeln.

Vermiethung der Kirchſtellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchſtellen hergebracht iſt, da gebührt ſelbige den Vorſtehern.

Reſcr. v. 23. Octbr. 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 859.), daß die §§. 676—685. ſich nicht auf Synagogen beziehen, weil der Staat von den inneren Angelegenheiten der jüdiſchen Gemeinen, als Privatgeſellſchaften, nur inſofern Kenntniß nimmt, als polizeiliche Rückſichten es erheiſchen.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde, zum Gebrauch überlaſſen; doch haben die Erſteren den Vorzug.

§. 678. Die Vorſteher können die hergebrachten Kirchenſtellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchenſtellen ſoll niemals nach Art einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen.

Reſcr. v. 10. April 1835, betr. die Zuläſſigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Beſitzrechts von Kirchenſtellen. (ſ. Anhang Nr. 65.)

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorſtehern, unter Beiſtimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geiſtlichen Obern, nach Claſſen oder durch das Loos beſorgt werden.

§. 681. Wo nach beſonderen Verfaſſungen Kirchenſtellen gewiſſen Perſonen oder Familien erblich verliehen ſind, da können die Eigenthümer dieſelben an Andere vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch ſie auf ihre Nachkommen vererben.

Reſcr. v. 7. Dcbr. 1841 (J.-M.-Bl. pro 1842. S. 7.), betr. die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen. [ſ. Anhang Nr. 66.]

§. 682. Dagegen können ſie das Eigenthum weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an Andere übertragen.

Reſcr. v. 25. Octbr. 1817 (v. K. J. B. 10. S. 238.), betr. der Verkauf der Kirchenſtellen.

Dem Herrn Juſt.-Com. Schlegtendal wird auf die in ſeiner Eigenſchaft als Curator des N. Nſchen Concurſes, wegen des Verkaufs einiger, dem Concurſifex zugehörigen Kirchſtellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorſtellung zur Reſolution ertheilt, daß, da der §. 682. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. eine generelle, ſich nicht bloß auf neu eingerichtete Kirchen beziehende Dispoſition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabſichtigte Verkauf der gedachten Kirchenſtellen nur inſofern ausführbar iſt, als er durch etwanige beſondere Localverfaſſung begünſtigt, und durch keinen Widerſpruch der Kirchenvorſteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchenſtellen, nach Zulaſſung des §. 681. l. c., zum Beſten der Concursmaſſe an Andere vermiethet werden können.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer ſolchen Stelle ohne Nachkommen ſtirbt, oder die Parochie verläßt; ſo fällt die Stelle an die Kirche zurück.

a. Reſcr. v. 7. Juli 1800, betr. die Einziehung der erblichen Kirchen- und Begräbnißſtellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlaſſen.

Reſolution der Regierung zu Emmerich.

Dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm wird auf ſeine Anfrage v. 12. d. zur Reſolution eröffnet, daß, inſoweit die ehemaligen Glieder der Schwelmſchen Parochie, welche jetzt eigene Parochien haben, annoch zur Schwelmſchen Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entſchädigen, ſie nicht für ſolche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlaſſen haben, und deshalb ihre erblichen Stellen der Kirche nach A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 683. überlaſſen müſſen, daß ſie aber:

1. ſolche auf keinen Fall nach §. 682. eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an Andere übertragen;
2. wohl aber nach §. 681. auf ihre Nachkommen vererben, auch während dieſes Rechts Andern in ihren Erbbegräbniſſen begraben zu werden, verſtatten können, wobei ſich
3. von ſelbſt verſteht, daß in den Kirchen ſelbſt, nach Vorſchrift des A. L.-R. §. 184. a. a. O keine Leiche beerdigt, ſondern nach dem §. 185. ihnen für die in den Kirchen ſelbſt beſeſſenen Familienbegräbniſſen, andern ſchickliche Plätze in dem von der Regierung und Kammer genehmigten Begräbnißorte angewieſen werden müſſen.

Emmerich, den 20. Juni 1800.

Reſcript.

Wir genehmigen vollkommen die von Euch dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm auf ſeine Anfrage, wegen Einziehung der, denen von der Hauptparochie abgeſonderten Gemeinen, zuſtehenden erblichen Begräbnißſtellen zur Hauptkirche ertheilte und von Euch unterm 20. v. M. einberichtete Vorbeſcheidung. Berlin, den 7. Juli 1800. (Neues Archiv B. 1. S. 206. — N. B. 6. S. 172.)

b. conf. zu §. 681. d. Tit.

§. 684. Kirchſtühle, die Jemandem in Rückſicht ſeiner Würde oder ſeines Amts angewieſen ſind, können von ihm an Andere auf keine Weiſe überlaſſen werden.

conf. zu §. 588. d. Tit.

§. 685. Kirchſtühle, die einem Hauſe oder Gute für beſtändig zugeſchlagen ſind, gehen mit dieſem Grundſtücke zugleich auf jeden Beſitzer deſſelben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan iſt, über.

conf. zu §. 681. d. Tit. Hyp.-O. I. §. 33. A. L.-R. Th. I. Tit. 7. §. 52.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und beſtimmten Ausgaben ſind die Vorſteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

conf. §. 700—703. d. Tit.

§. 687. In Anſehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, ſollen bei jeder Kirche gewiſſe Summen, nach Bewandniß der Umſtände, von den geiſtlichen Obern beſtimmt werden, welche die Vorſteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und dieſe nicht ohne Approbation der geiſtlichen Obern überſchreiten dürfen.

conf. §. 700—704. d. Tit.

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche ſind gewiſſe Termine zu beſtimmen, in welchen die Vorſteher von ihrer Adminiſtration Rechnung legen müſſen.

a. Inſtr. für d. Reg. v. 23. Octbr. 1817 §. 18. (ſ. Anhang Nr. 3.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 3. Nr. 5. (ſ. Anhang Nr. 23.)
c. Publ. der Reg. zu Breslau v. 24. Januar 1824, betr. die Abnahme der Kirchenrechnungen in Schleſien. (v. K. Ann. B. 8. S. 160.)
d. Reſcr. v. 25. Januar 1840 (M.-Bl. S. 14.), betr. die Reviſion der Kirchenrechnungen. [ſ. Anhang Nr. 106.]
e. Reſcr. v. 7. Febr. 1842 (M.-Bl. S. 59.), betr. die unentgeldliche Abnahme der Rechnungen für Kirchen und milde Stiftungen.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf deſſen Verlangen in ſeiner Behauſung geſchehen.

§. 690. Iſt der Patron nicht ſelbſt am Orte wohnhaft, ſo hängt die Beſtimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden ſoll, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine iſt der Rechnungsabnahme durch ihre Repräſentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron, ſo müſſen die Vorſteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorſchrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Iſt auch kein Kirchencollegium vorhanden, ſo muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen iſt der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorſteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geiſtlichen Obern müſſen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur beſtimmten Zeit gehörig erfolge.

Reſcr. v. 12. März 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 377.), betr. die Abnahme der Kirchenrechnungen.

Das Miniſterium hat dagegen kein Bedenken, daß, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. Juni v. J. beantwortet, die Rechnungen ſolcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thlr. jährlich beträgt, und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen, oder doch nur geringfügigen, nicht über 5 Thlr. ſich belaufenden Ueberſchuß behalten, nur alle drei Jahre abgenommen werden, inſofern ſolches von den betr. Patronen oder Gemeinen gewünſcht werden ſollte ꝛc.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenviſitation muß der Erzprieſter oder Inſpector die, ſeit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachſehen, und einen Extract, in Anſehung der verſchiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geiſtlichen Obern einſenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, ſo muß er die Vorſteher darüber vernehmen, und die Sache den geiſtlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magiſträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zuſteht, müſſen an das Conſiſtorium zur

Reviſion, und wenn die jährliche Einnahme über fünfhundert Thaler beträgt, von dem Conſiſtorio an die Oberrechenkammer eingeſendet werden.

a. conf. Verordn. v. 26. Decbr. 1808. §. 62. (N. B. 9. S. 441.)
b. conf. Inſtr. für d. Regier. v. 23. Octbr. 1817 §. 18. (ſ. Anhang Nr. 3.)

Bau und Beſſerung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müſſen die Kirchenvorſteher, nebſt dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

a. Cab.-O. v. 4. Auguſt 1834 nebſt Reſcr. v. 6. Sptbr. ej. (v. K. J. B. 44. S. 155. — v. K. Ann. B. 18. S. 698.), betr. die Concurrenz der geiſtlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats in Oſtpreußen, desgleichen die Aufbewahrung des Kirchenvermögens. [ſ. Anhang Nr. 67.]
b. conf. zu §. 707. 709. 710. d. Tit.

§. 700. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden iſt, mögen die Vorſteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht überſteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranſtalten.

§. 702. Iſt eine höhere Summe erforderlich, ſo muß dem Inſpector oder Erzprieſter davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieſer kann, wenn die Koſten unter fünfzig Thaler betragen, und er bei angeſtellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, ſo wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ſind, die Genehmigung der geiſtlichen Obern erfordert.

a. Inſtr. für d. Regier. v. 23. Octbr. 1817 §. 18. (ſ. Anh. Nr. 3.)
b. Verordn. v. 27. Juni 1845 §. 3. (ſ. Anhang Nr. 23.)
c. Cab.-O. v. 11. Juli 1845 Nr. 3. u. 4. (ſ. Anhang Nr. 55.) und Inſtruction dazu v. 6. Auguſt 1845. (ſ. Anhang Nr. 116.)

§. 705. Dieſen muß der Erzprieſter oder Inſpector, nach angeſtellter Unterſuchung, darüber berichten, und einen von Sachverſtändigen aufgenommenen Koſtenanſchlag beilegen.

§. 706. Iſt von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, ſo muß, ohne Unterſchied der Fälle, die Approbation der geiſtlichen Obern eingeholt werden.

Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geiſtlichen Obern müſſen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art deſſelben beſtimmen.

a. Cab.-O. v. 18. Jauuar und Reſcr. v. 28. Febr. 1805. (R. B. 8. S. 267.), betr. die Feſtſtellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten zu den Kirchen-, Schul- und Pfarrbauten. (ſ. Anhang Nr. 68.)

b. Reſcr. v. 21. Januar 1817 (v. K. J. B. 9. S. 8.), betr. das Reſſort des Interimiſtici bei Bauten kathol. Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es ſind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der kathol Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimiſticum zu reguliren habe, nach Vorſchrift des §. 708—710. und 759. Dies Bedenken wird daher, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterio des Innern, dahin entſchieden, daß gedachte Angelegenheit zum Reſſort der daſigen Regierungen gehört, wonach das Königl O.-L.-Ger. ſich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

c. Schreiben des Juſt.-Min. v. 22. Decbr. 1820, betr. die Einwirkung der geiſtl. Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten. (ſ. Anhang Nr. 69.)

d. Cab.-O. v. 21. Auguſt 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 646.), daß bei dem Neubau einer Kirche der Altar an dem einen Ende derſelben gegen Morgen, die Kanzel ſeitwärts an einen Pfeiler geſtellt werden ſoll.

e. Reſcr. v. 10. Febr. 1825, betr. die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner. (v. K. Ann. B. 9. S. 91.) [ſ. Anhang Nr. 70.]

f. Reſcr. v. 6. Mai 1825 (v. K. Ann. B. 9. S 469.), daß bei denjenigen Bauten, wofür die Koſten nicht die Summe von 50 Thlrn. erreichen, keine Veranſchlagung nöthig ſei.

g. Reſcr. v. 2. Auguſt 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 721.), denſelben Gegenſtand betr.

h. Reſcr. v. 27. März 1840 (M.-Bl. S. 291.), und v. 14. Juli ej. (M.-Bl. S. 292.), betr. die Beſtellung von Gemeinerepräſentanten zur Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen Kirchenbauſachen.

i. Reſcr. v. 24. Juli 1841 (M.-Bl. S. 215.), betr. die Bauverpflichtung bei katholiſchen Kirchen- und Pfarrgebäuden im Großherzogthum Poſen.

k. Reſcr. v. 4. Juli 1842 (M.-Bl. S. 306.), betr. die Reviſion und Superreviſion der Koſtenanſchläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäuſern.

l. Circ.-Reſcr. v. 13. Auguſt 1842 (M.-Bl. S. 338.), betr. die zeitige Einreichung von Bauplänen und Koſtenanſchlägen.

m. Circ.-Reſcr. v. 26. Auguſt 1843 (M.-Bl. S. 283.), betr. die Ausführung von geiſtl. und Schulbauten, für welche Allerhöchſte Gnadengeſchenke bewilligt.

n. Circ.-Reſcr. v. 12. Dcbr. 1843 (M.-Bl. S. 324.), betr. das Verfahren bei Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen geiſtl. und Schulbauſachen.

o. Specielle Vorſchriften in Betreff des Verfahrens der Verwaltungsbehörden bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, namentlich in Anſehung der Feſtſtellung der Beiträge der Patronen und Gemeinen.

1. für Oſtpreußen: Publ. der Regier zu Königsberg v. 18. Octbr. 1818. (Amtsblatt Beilage Nr. 9.)
2. für Weſtpreußen: Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 15. Januar 1818. (Amtsblatt S. 63.)
3. für Pommern: Publ. der Regier. zu Stettin v. 4. Juli 1821, 16. Febr. 1823, 19. Decbr. 1823. (v. K. Ann. B. 5. S. 360. — B. 7. S. 75. 832.)
4. für das Depart. der Reg. zu Erfurt: Publ. v. 23. Juli 1824. (Amtsblatt S. 169.)
5. für die Mark, Schleſien, Sachſen: Reſcr. v. 30. Octbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 831.), Reſcr. v. 18. März 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 154.), betr. das Verfahren bei Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten.

p. conf. zu §. 699. 704. 709. 710. d. Tit.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrages unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, ſich angelegen ſein laſſen.

§. 709. Findet die Güte nicht ſtatt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen, zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden ſolle.

a. conf. zu §. 707. 710. 757—760. d. Tit.

b. Reſcr. v. 23. Auguſt 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 683.), betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchl. und Schulbauten. [ſ. Anhang Nr. 71.]

c. Reſcr. v. 16. Juli 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 522.), daß bei Feſtſetzung des Interimiſtici in Streitfällen wegen ſolcher Erweiterungen der kirchl. oder Schulgebäude, oder ſolcher neuer Anlagen derſelben, für deren Nothwendigkeit die Regierung entſchieden hat, die Koſtenvertheilung in gleicher Weiſe anzuordnen ſei, wie bei Reparaturen der Gebäude in ihrem bereits beſtehenden Umfange.

d. Reſcr. v. 25. April 1836 (v. K. J. B. 47. S. 534. v. K. Ann. B. 20. S. 355.), betr. die Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. (ſ. Anhang Nr. 72.)

e. Circ.-Reſcr. v. 29. Octbr. 1836 (v K. Ann. B. 20. S. 814.), betr. das Reſſort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimiſticums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. (ſ. Anhang Nr. 73.)

f. Reſcr. v. 6. März 1840 (M.-Bl. S. 350.), wegen der Reſſortverhältniſſe in Küſterei- und Schulhausbauſachen, ſo wie in Vermögensverwaltungsſachen der Kirchen und Schulen.

g. Circ.-Verf. v. 3. April 1843 (M.-Bl. S. 125.), betr. die Gewährung außerordentlicher Zuſchüſſe zu dem etatsmäßigen Patronat-Baufond.

h. Cab.-O. nebſt Verordn. v. 11. Novbr. 1844, (G.-S. S. 697.), betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbeſitzer und anderer Grundbeſitzer in den vormals königl. ſächſiſchen Landestheilen der Provinz Sachſen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen.

Woher die Koſten zu nehmen.

§. 710. Wo in Anſehung der Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, ununterbrochene Gewohnheiten, oder beſondere Provinzialgeſetze gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, da hat es auch ferner dabei ſein Bewenden.

A. Verordnungen, welche auf alle Provinzen Bezug haben.

a. Reſcr. v. 18. Januar 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 114.), betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten. (ſ. Anhang Nr. 74.)

b. Reſcr. v. 5. Mai 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 414.), daß Synagogen Beiträge zur Feuerſocietätskaſſe zu leiſten haben.

c. Reſcr. v. 25. Mai 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 411.), betr. die Zahlung der Feuerſocietätsbeiträge für Kirchen ꝛc.

B. Verordnungen für einzelne Provinzen.

1. Für die Marken:

a. Verordn. v. 7. Febr. 1711 (R. B. 1. Abthl. 1. S. 299.), betr. die Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude, und wer die dazu nöthigen Koſten tragen ſoll.

b. Entſcheidung der Geſ.-Commiſſion v. 24. Januar 1789. (R. B. 1. Abthl. 7. S. 755.)

c. Reſcr. v. 16. Octbr. 1782 (R. B. 1. Abthl. 7. S. 163.), daß in der Kur- und Altmark die Grundbeſitzer zu den Handarbeiten und dem Arbeitslohn der Handwerker dergeſtalt beitragen müſſen, daß 4 Grundbeſitzer auf einen Ackermann, und 2 Grundbeſitzer auf einen Koſſäthen zu rechnen.

d. Declar. v. 28. Novbr. 1796 und Reſcr. v. 11. Dcbr. 1810 (R. B. 3. S. 601.), daß in der Kurmark die vermögenden Kirchenäraria zu den Pfarr- und Küſtereibauten nichts beitragen; der Nachweis entgegenſtehender Obſervanz jedoch zuläſſig iſt.

e. Reſcr. v. 19. Sptbr. 1806 (R. B. 8. S. 671.), daß die Kirche in der Kurmark Brandenburg nur in dem Falle Materialien an Holz, Steinen und Kalk vom Kirchenpatrone verlangen könne, wenn ſie ſolche ſelbſt nicht beſitzt.

f. conf. Stengel B. 1. S. 84. Nr. 14. — S. 86. B. 15. S. 118—127.

g. conf. Strombeck B. 2. S. 879. Bielitz B. 7. S. 414.

h. Reſcr. v. 21. Octbr. 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 1037.), betr. die Beitragsverbindlichkeit der Eingepfarrten zu Pfarrbauten.

i. Cab.-O. v. 11. Juli 1845. (ſ. Anh. Nr. 55.)

2. Für die ehemals ſächſiſchen Landestheile.

a. Entſcheid. der Geſ.-Commiſſion v. 2. Auguſt 1782 (Kleins Ann. B. 1. S. 43. u. R. B. 1. Abthl. 7. S. 158.), daß bei erforderlichen Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen die eingepfarrte Kirchengemeine das Arbeitslohn aufbringen müſſe, wenn das Kirchenvermögen unzulänglich.

b. Reſcr. v. 18. Febr. 1825 (v. K. J. B. 25. S. 93.), daß die Frage, auf welche Art und von wem die Koſten des Baues der Kirchen und Pfarrgebäude aufzubringen, inſofern nicht ſächſiſche Provinzialgeſetze ꝛc. vorhanden, nach dem A. L.-R. zu entſcheiden iſt.

c. Reſcr. v. 28. April 1829 und Cab.-O. v. 31. März 1829 (v. K.

Ann. B. 13. S. 291.), daß alle Prozeſſe über Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten bis zur Entſcheidung dieſer Frage im Wege der Geſetzgebung zu ſiſtiren.

3. Für das Herzogthum Cleve:

Entſcheidung der Geſ.-Commiſſion v. 17. Juli 1787 (R. B. 1. Abthl. 7. S. 682.), betr. die Bauten kathol. Pfarrhäuſer.

4. Für die Provinz Oſtpreußen:

Publ. der Regierung zu Königsberg v. 18. Octbr. 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 1024.), ſtellt die in Oſtpreußen geltenden Vorſchriften über Bauten, Reparaturen der Kirchen ꝛc. zuſammen.

5. Für die Provinz Weſtpreußen:

Provinzialrecht für Weſtpreußen. §. 38. (G.-S. 1844 S. 107.)

6. Für die Regierungsbezirke zu Glogau u. Liegnitz.

a. Cab.-O. v. 10. Dcbr. 1839 (Miniſt.-Bl. 1840, S. 154.), betr. die Leiſtung der Kirchenbauten in Glogau und Liegnitz.

b. Reſcr. v. 20 Dcbr. 1839 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1840, S. 22.), betr. die behauptete Obſervanz über die Beitragspflichtigkeit des Patrons und der Eingepfarrten zu Kirchenbauten im Bezirke des vormaligen Ober-conſiſtoriums zu Glogau.

c. Reſcr. v. 11. April 1840 (M.-Bl. S. 154.), betr. die Leiſtungen zu den Kirchenbauten in den Fürſtenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan, Wohlau.

§. 711. In ſo weit aber, als es an dergleichen beſondern Beſtimmungen ermangelt, finden nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung.

§. 712. Die Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müſſen hauptſächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

a. Reſcr. v. 19. Sptbr. 1840 (M.Bl S. 351.), daß die Veräußerung von Communalgrundvermögen für Cultuszwecke nicht ſtattfinden könne.

b. Reſcr. v. 16. Januar 1844 (M.-Bl. S. 30.), daß Unterſtützungen zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr verſicherter Kirchen- und Schulgebäude nicht mehr beantragt werden ſollen.

§. 713. Es darf davon aber nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkaſſe zu beſtreitenden jährlichen Ausgaben geſchehen kann.

Cab.-O. v. 22. Dcbr. 1843 (G.-S. pro 1844, S. 48.), betr. die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der A. G.-O. auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

§. 714. Auch müſſen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterſchied, die nöthigen Hand- und Spanndienſte unentgeldlich leiſten.

a. conf. §. 719. 731. 732. d. Tit.

b. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 22. §. 238. 239.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienſte unter

die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältniſſe geſchehen, wie bei Gemeinediensten. (Tit. 7. §. 37. seq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeinediensten frei ſind, müſſen dennoch zu den Hand- und Spanndienſten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

a. Reſcr. v. 18. Januar 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 114.), betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten. (ſ. Anh. Nr. 74.)
b. conf. §. 722. d. Tit. und Th. II. Tit. 14. §. 77.

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Anſehung der Handdienſte, nach der Zahl der Familien, ſo wie in Anſehung der Spanndienſte, nach dem auf ihren Stellen angeſchlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Geſpanne beſtimmt.

§. 718. Zu unentgeldlicher Leiſtung von Arbeiten, welche kunſt- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, iſt auch bei Kirchenbauen und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu den übrigen Koſten geſchlagen.

§. 720. Iſt das Kirchenvermögen zur Beſtreitung der Koſten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, ſo muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinſchaftlich getragen werden.

a. Reſcr. v 13. Sptbr. 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 722.), betr. die Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude.
b. Reſcr. v. 20. Dcbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 841.), betr. die im Wege der Gnade bewilligten Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.
c. Reſcr. v. 2. Novbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 961. seq.), betr. die Unterſtützungskoſten für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke. (ſ. Anhang Nr. 75.)
d. Circ.-Reſcr. v. 12. Sptbr. 1842 (Min.-Bl. 1843, S. 60.), betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützung zu Kirchenzwecken. (ſ. Anhang Nr. 76.)

§. 721. Kein Eingepfarrter kann ſich dieſer Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, iſt in beiden dazu verpflichtet.

a. conf. §. 261. u. 739. d. Tit.
b. Reſcr. v. 21. Octbr. 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 1037. seq.), betr. die Beitragsverbindlichkeit der Eingepfarrten zu Pfarrbauten, beſtimmt, daß, wenn ein königl. Domainengut ohne Patronatrecht verpachtet oder verkauft iſt, der Erwerber zu den Kirchen- und Pfarrbauten nach Verhältniß ſeines Guts beitragen muß.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines beſondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit ſind, müſſen dennoch von ihren im Kirchſpiele eigentlich inne habenden Grundſtücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

conf. zu §. 261. § 745. 746. d. Tit.

§. 723. Auch Gaſtgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewieſen worden (§. 294. seq.), müſſen dazu Beitrag leiſten.

conf. §. 297. 743. 744. d. Tit.

§. 724. Iſt die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entſtanden, ſo können ſie ſich dieſer Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei ſonſt vorwaltenden erheblichen Gründen einer ſolchen Trennung, nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt, ſo dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden ſolchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinſchaftlichen Kirche geſchlagen, ſo ſind ſämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

conf. §. 791. 792. — 249. 728. 756. d. Tit.

§. 727. Hat der Patron einer zugeſchlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuſchlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, ſich ſeines Patronatrechts zu Gunſten dieſes Letztern gänzlich begeben: ſo kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Iſt einem Theile der Gemeine die Errichtung einer beſonderen Capelle oder eines Bethauſes, in einer entlegeneren Gegend des Kirchſpiels verſtattet worden, ſo muß dennoch dergleichen Capelle, ſo wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet ſind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine ſelbſt hat, müſſen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anſchlagsmäßige Preis derſelben auf ſeinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

a. Reſcr. v. 19. Sptbr. 1806 (R. B. 8. S. 671.) [ſ. zu §. 710. d. T.]

b. Reſcr. v. 21. Febr. 1840 (M.=Bl. S. 47.), betr. die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung der Baumaterialien bei geiſtl. Bauten.
c. conf. §. 720. 735. 806—809. d. Tit.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwiſchen dem Patrone und der Kirchengemeine dergeſtalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.

a. Reſcr. v. 19. Dcbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 842.), betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen. (ſ. Anhang Nr. 77.)
b. Circ.=Reſcr. v. 24. Novbr. 1841 (M.=Bl. S. 323.), betr. die Anſchaffung und Unterhaltung von Orgeln in der Kirche. (ſ. Anhang Nr. 78.)
c. Reſcr. v. 16. Januar 1841 (M.=Bl. S. 60.), betr. die Koſtenanſchläge und Zeichnungen zu neuen Orgeln.
d. Reſcr. v. 13. April 1842 (M.=Bl. S. 191.), betr. den Bau und die Reparaturen der Orgeln. (ſ. Anhang Nr. 79.)

§. 732. Beſitzt der Patron Ruſticalhufen im Kirchſpiele, ſo trägt er davon noch beſonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei.

Cab.=O. v. 14. Juli 1836 (G.=S. S. 208), wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entſchädigungsländern zu den Unterhaltungskoſten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für ſämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edict v. 14. Sptbr. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Geſetzkraft hat:

daß, ſofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entſcheidung ein anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts, die Gutsherren nicht verpflichtet ſind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entſchädigung abgetretenen bäuerlichen Grundſtücken zu den Bau= und Unterhaltungskoſten der Kirchen=, Pfarr= und Küſtergebäude, ſo wie der Schulhäuſer und Schulmeiſtergebäude, Beiträge zu leiſten.

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet ſind, ſo tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter ſich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. beſtimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter ſie nach dem Contributionsfuße vertheilt.

§. 735. Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Hoſpital=Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundſtücke der Contribution nicht unterworfen ſind, müſſen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieſer Grundſtücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden dieſe Grundſtücke, nach den im Steuercataſtro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Claſſen und Sätzen, durch Sachverſtändige gewürdiget, und ſolchergeſtalt das Verhältniß des zu leiſtenden Beitrages gegen die ſteuerbaren Grundſtücke beſtimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundſtücke beſitzen, ſondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen ſollen, werden dazu nach eben dem Verhältniſſe angeſchlagen, nach welchem ſie zu andern Gemeinelaſten mit den angeſeſſenen Mitgliedern Beitrag leiſten müſſen.

§. 739. Wer in zwei Kirchſpielen eingepfarrt iſt, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demſelben beſitzenden Grundſtücke, oder des in demſelben treibenden Geſchäftes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geſchieht die Vertheilung zwiſchen dem Patrone und den Eingepfarrten dergeſtalt, daß Erſterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geſchieht auf eben die Art, wie andere gemeine perſönliche Laſten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfaſſung aufgebracht werden.

a. Reſcr. v. 12. Auguſt 1799 (N. B. 5. S. 528.), betr. das Verfahren über Koſten zu den Bauten geiſtlicher Gebäude, wenn die Einpfarrten unter ſich über das Verhältniß des Beitrags dazu nicht einig ſind. (ſ. Anhang Nr. 80.)
b. Reſcr. v. 30. Sptbr. 1799 (N. B. 5. S. 568.), denſ. Gegenſtand betreffend.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt geweſenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geſchlagen worden, ſo werden in der Regel die Mitglieder derſelben nach einerlei Grundſätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gaſtgemeinen entrichten jeder den vierten Theil deſſen, was ein Contribuent von eben der Claſſe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leiſten hat.

§. 744. Iſt ihnen aber bei der Zuſchlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Beſetzung der Pfarrſtelle zugeſtanden worden, ſo müſſen ſie auch zu den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchſpiels, die zu einer andern Reli-

gionspartei gehören, müſſen nach eben dieſen Grundſätzen beitragen, ſo bald ſie ſich der Kirche zu ihrem Gottesdienſte mit bedienen.

a. Verordn. v. 30. Auguſt 1816 (G.-S. S. 207.), wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden. [ſ. Anhang Nr. 37.]
b. Reſcr. v. 13. Sptbr. 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 722.), betr die Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebände.
c. Reſcr. v. 18. Januar 1822. (ſ. Anhang Nr. 74.)
d. conf. zu §. 261. d. Tit.

§. 746. Außer dieſem Falle ſind ſie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet;

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §. 37. 38.

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöht werden; ſondern die geiſtlichen Obern müſſen für die Uebertragung eines ſolchen Ausfalles auf andere Art ſorgen.

§. 748. Gleiche Grundſätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienſte.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag ſolcher nicht eingepfarrten Gemeineglieder entſtehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuſchuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, ſo können die geiſtlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachſuchen.

a. Circular v. 24. Novbr. 1792 (R. B. 2. S. 372.), das Collectenweſen betr. [ſ. Anhang Nr. 81.]
b. Circ.-Reſcr. v. 22. Novbr. 1796 (R. B. 3. S. 590.), wegen des Collectenweſens in Beziehung auf Süd- und Neu-Oſtpreußen.
c. Reſcr. v. 19. Decbr. 1797 (R. B. 4. S. 363.), betr. das Collectenweſen in Schleſien und Südpreußen.
d. Cab.-O. v. 4. Mai 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 122.), wegen der Portofreiheit der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder.
e. Publ. über das Verfahren bei Kirchen- und Hauscollecten:
   1. der Regier. zu Düſſeldorf. (v. K. Ann. B. 2. S. 363. B. 6. S. 108);
   2. der Regier. zu Magdeburg (v. K. Ann. B. 2. S. 723.);
   3. der Regier. zu Cöln (v. K. Ann. B. 2. S. 1042.)
f. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 244. seq.
g. Reſcr. v. 20. Decbr. 1823 (v. K Ann. B. 7. S. 841.) ſ. zu §. 720. d. Tit.
h. Circ.-Reſc. v. 10. Octbr. 1845 (M.-Bl. S. 344.), daß die Königl.

Regierungen von 3 zu 3 Jahren Nachweiſungen über die in ihren Verwaltungsbezirken abgehaltenen Kirchen- und Hauscollecten anzufertigen und einzureichen haben.

§. 751. Sind gar keine anderen Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden, ſo muß derſelbe von den Eingepfarrten, ſo weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geſchehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergeſtalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu beſorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können; ſo müſſen die geiſtlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine ſolche Parochie zu einer andern benachbarten ſchlagen.

§. 753. Dergleichen zuſammengeſchlagene Parochien ſtehen in dem Verhältniſſe gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeſchlagenen Parochie, auch in Anſehung der Beſtellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, ſo wie in Anſehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher ſie vereinigt ſind, gelangen ſollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geiſtlichen Obern, deutlich beſtimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Beſtimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Geſetzes über die Verhältniſſe vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

conf. §. 296—299. 302. 742—744. d. Tit.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel, nach wie vor, beſonders verwaltet; doch muß jedes derſelben zur Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Kirche, ſo lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältniſſe beitragen.

Aufſicht über den Bau.

§. 757. Die Aufſicht über den Bau und die Einſammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorſtehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denſelben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht verſagen.

conf. zu §. 423. 707—710. d. Tit.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entſtandenen Prozeſſes muß letzterer nach der Feſtſetzung der geiſtlichen Obern entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Intereſſent durch Urtheil und Recht von dieſem Beitrage ganz oder zum Theil frei geſprochen wird, ſo muß demſelben das Gezahlte, nebſt Zinſen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Beſſerung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze iſt gemeine Laſt, und liegt Allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt ſind. (§. 183. seq.)

a. conf. zu §. 185. d. Tit.
b. Verordn. v. 26. Dcbr. 1808 §. 38—40., wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. (N. B. 9. S. 482.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabſtellen, ſo muß der Kirchhof aus der Kirchencaſſe auf eben die Art, wie die Kirche ſelbſt, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron iſt, der Regel nach, zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen, in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze ſoll nur aus erheblichen Urſachen, und nur unter Einwilligung der geiſtlichen Obern, ſo wie der Polizeivorgeſetzten des Orts, ſtattfinden.

a. Reſcr. v. 18. Juni 1819. (ſ. zu §. 184. d. Tit.)
b. Regulativ v. 10. Sptbr. 1828 u. Cab.-O. v. 30. Sptbr. ej. an. (G.-S. S. 119.), über das Verfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen.

§. 17.

Die Anlage von Beerdigungsplätzen iſt innerhalb der Rayonbezirke und ſelbſt bis zum Fuße des Glacis zuläſſig, inſofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denkſteine müſſen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein ſind zuläſſig, Familiengewölbe oder ſonſtige Maſſivbauten aber innerhalb der erſten beiden Rayonbezirke unſtatthaft.

c. Reſcr. v. 3. Juni 1840 (M.-Bl. S. 229.), betr. die Aufbringung der Koſten zu jüdiſchen Begräbnißplätzen.
d. conf. zu §. 184. seq. d. Tit.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen ſoll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. Inwiefern eine Kirchengeſellſchaft, welche ſich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung deſſelben, ingleichen des Glockenſtuhls und Thurms, beitragen müſſe, hängt haupt-

ſächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Beſtimmungen, ſo kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengeſellſchaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derſelben Etwas entrichte, oder ob ſie ſich dieſes Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengeſellſchaft Etwas für den Mitgebrauch, ſo kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung deſſelben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet ſtatt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengeſellſchaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencaſſe entrichten müſſen.

§. 770. Iſt der Mitgebrauch ganz unentgeldlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Geſellſchaft dafür in einzelnen Fällen nur eben ſo viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, ſo müſſen erſtere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältniſſe, wie letztere, beitragen.

§. 771. Werden in dieſem Falle die Koſten aus der Kirchencaſſe genommen, alſo, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, ſo muß dennoch die fremde Kirchengeſellſchaft einen von den geiſtlichen Obern billig zu beſtimmenden Beitrag leiſten.

Zehnter Abſchnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müſſen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmten Güter und Einkünfte unterſchieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte deſſelben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

vide zu §. 775. d. Tit.

§. 775. Sie ſind der Regel nach von allen Präſtationen und Abgaben an die Gutsherrſchaft oder Stadtkämmerei, ſowie von den gemeinen Laſten frei.

a. Wegereglement v. 4. Mai 1796 für Weſtpreußen und den Netzdiſtrict (R. B. 3. S. 338.), §. 6., daß den Predigern und Kirchenvorſtehern die Beſſerung der durch die Kirchen- und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliege; haben ſie die Ländereien auf Zeitpacht ausgethan, ſo muß der Pächter Hand- und Spanndienſte, aber nicht Geldbeiträge leiſten; ſind die Pfarrhufen erblich ausgethan, ſo müſſen die Erbpächter die Fuhren und Handdienſte hergeben, und Geldbeiträge allein leiſten.

b. Cab.-O. v. 3. Januar 1817, publ. durch das Reſcr. v. 28. Febr. ej. a. (v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 138.), betr. die Befreiung von Communallaſten und von der Vorſpannleiſtung, ſowie von den Grundſteuern, wo ſolche während der Fremdherrſchaft eingeführt worden. [ſ. zu §. 96. d. Tit.]

c. Reſcr. v. 14. April 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 324.), betr. die Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichen.

Das Finanzminiſterium iſt mit der Anſicht der Königl. Regierung im Bericht v. 8. v. M. darüber einverſtanden, daß auf diejenigen Grundſtücke, welche erſt nach dem Jahre 1806 im vormaligen Königreiche Weſtphalen, den Geiſtlichen und Schullehrern überwieſen, oder von Kirchen, Schulanſtalten, milden Stiftungen erworben worden, auch wenn ſie im Jahre 1806 unbeſteuert geweſen ſind, die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden kann, indem die Grundſtücke zu der Zeit, als ſie überwieſen worden, allgemein der Grundſteuer unterlegen haben, und daher ihr Erwerb nur unter der Vorausſetzung als zuläſſig erſcheint, daß die verfaſſungsmäßig darauf ruhenden Laſten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, durch deſſen Stand an und für ſich eine Exemtion nicht begründet wird. Es müſſen daher beſteuerte Grundſtücke, welche nach dem Jahre 1806 von Geiſtlichen, Schullehrern, Kirchen, Schulanſtalten und milden Stiftungen erworben ſind, nach wie vor von den Erwerbern verſteuert werden, wie ſie zur Zeit der Erwerbung mit Grundſteuer veranlegt waren.

Auf dieſe erſtreckt ſich alſo auch nicht die in Abſicht der Grundſtücke den Kirchen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten bewilligte Stundung der Grundſteuer.

d. Reſcr. v. 24. Januar 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 95.), betr. die Heranziehung der Pfarrgrundſtücke zu den Communallaſten.

Das Miniſterium iſt zwar in Beſcheidung auf den Bericht der Königl Regierung v. 11. d. M. damit einverſtanden, daß Pfarrpächter als Gemeineinſaſſen für ihre Perſon keine Befreiung von den Communallaſten genießen können, und namentlich auch als Pächter nach §. 295. Tit. 21. Th. I. des A. L.-R. eintretenden Falles zu dieſen Laſten beitragen müſſen. Deſſenungeachtet erſcheint die Beſchwerde des Probſtes N. N. zu N. nicht ungegründet, da nach dem, unter den anbei zurückerfolgenden Beilagen enthaltenen, Berichte v. 14. Decbr. v. J. bei Subrepartition der Communallaſten die Pfarrländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Arreal-Gehalt und ihrer Subſtanz mit Beiträgen belegt worden ſind. Nun ſind in der Regel nach §. 775. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. die

Pfarrgüter von den Gemeinelaſten frei, und es iſt nicht beſtimmt, daß dieſe dem Grundſtücke ſelbſt anklebende Freiheit mit der Verpachtung aufhören ſoll; vielmehr iſt ſie als annexum des fundi als mit auf den Pächter übergegangen zu betrachten. Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Cab.-O. v. 30. Januar 1817 die verpachteten Pfarrgrundſtücke um ſo mehr die geſetzliche Freiheit genießen müſſen, als nach §. 419. Tit. 21. Th. I. des A. L.-R. bei der Schmälerung derſelben der Verpächter den Pächter ſchadlos halten muß, folglich allerdings das Dienſteinkommen des Geiſtlichen ſelbſt der Cab.-O. zuwider mittelbar beſteuert werden würde.

e. Cab.-O. v. 21. April 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 405.), betr. die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer. [ſ. Anhang Nr. 18.]
f. Cab.-O. v. 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87.), betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht. [ſ. Anhang Nr. 90.]
g. Cab.-O v. 10. Januar 1837 (G.-S. S. 3.), betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen wegen des, durch die Veränderung in Anſehung der Grundſteuer ſeit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verluſts. [ſ. Anhang Nr. 19.]
h. Cab.-O. v. 10. Januar 1837 (G.-S. S. 5.), betr. die in den vormals zum Herzogthume Warſchau gehörigen Landestheilen, ſowie in den vormals weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulſtellen anzuwendenden Grundſätze, welche der im Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten und Begünſtigungen hinſichtlich der Grundſteuer der zu ihren Dotationen beſtimmten Grundſtücke durch die Warſchauiſchen oder Weſtphäliſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind. [ſ. Anhang Nr. 91.]
i. Reſcr. v. 6. Mai 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 401. seq.), theilt den Reg. eine Inſtruction zur Ausmittelung u. Feſtſtellung der Entſchädigung mit.
k. Geſetz v. 21. Januar 1839 §. 8. u. 10. (G.-S. S. 30.), Grundſteuergeſetz für die weſtl. Provinzen.
l. Reſcr. v. 22. April 1843 (M.-Bl. S. 125.), betr. die Befreiung vererbpachteter Pfarrgüter von den Communallaſten und von der Bepflanzung der Wege.
m. Cab.-O. v. 28. April 1843 (v. K. J. B. 62. S. 463.), betr. die Grundſteuerfreiheit der Küſter- und Schulſtellen in den weſtl. Provinzen.
n. Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 4. S. 141.
o. conf. zu §. 96. u. 166. d. Tit.

§. 776. Zu ſolchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müſſen ſie mit beitragen.

a. Circ.-Reſcr. v. 25. Juni 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 397.), betr. die Aufbringung der bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. auf Kirchen-, Pfarr-Ländereien fallenden Koſten.

b. Reſcr. v. 18. März 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 72.), betr. die Repartition und Einziehung der Koſten für unvermögende Pfarrſtellen in Separat-Angelegenheiten.
c. Reſcr. v. 15. April 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 394.), wegen Aufbringung der die geiſtlichen Inſtitute treffenden Auseinanderſetzungskoſten.

§. 777. Pfarr- und Küſtergüter ſind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Reſcr. v. 5. Juli 1841 (J.-M.-Bl. S. 222.), betr. den Gerichtsſtand der Kichengemeinen.

Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

a. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 21. §. 23. seq.
b. Gutachten der Geſ.-Commiſſion v. 23. Januar 1798 und Reſcr. v. 5. Febr. 1798 (R. B. 5. S. 28.), wegen der Rechte des Nießbrauchers an die von den Bergbauenden zu leiſtende Entſchädigung.
c. Reſcr. v. 4. Juni 1808 (R. B. 9. S. 213.), betr. die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Kriegskoſten.
d. Cab.-O. v. 10. Juni 1809, mitgeth. durch das Reſcr. v. 7. Juli ej. an. (R. B. 10. S. 116. — Math. B. 8. S. 307. 1. Abſchn.), wegen der zur Beſtreitung der Kriegslaſten nachgeſuchten Eintragung eines Darlehns auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Gebrauche eingeräumten Realitäten.
e. Reſcr. v. 23. Auguſt 1822 (v. K. J. B. 20. S. 35.), betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Prozeſſen.

Nach dem Th. II. Tit. 11. §. 778. des A. L.-R. gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter, dieſes Verhältniß aber bringt es mit ſich, daß derſelbe unter Zuziehung des Proprietars, auch ſolche Prozeſſe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtſame der Pfarrer betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenn gleich abgeſonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, ſo verſteht es ſich hienach von ſelbſt, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtſame des Proprietars wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für ſelbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem ſolchen Prozeſſe von keinem Einfluß ſein kann ꝛc.

f. conf. §. 650. seq. d. Tit.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorſteher ſind ſchuldig und befugt, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer die Wiedemuthsſtücke ordentlich verwalte und wirthſchaftlich nutze.

§. 780. Beſonders müſſen ſie dafür ſorgen, daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

conf. §. 822. d. Tit.

§. 781. Wenn Streit entſteht, was an Grundſtücken, Gebäu-

den, Inventarien, Capitalien oder jährlichen Hebungen zur Kirche oder Pfarre gehöre, ſo muß bei deſſen Entſcheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann ſeine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorſteher vermiethen; dieſe aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht verſagen.

conf. §. 800. d. Tit.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden iſt der Pfarrer den Polizeigeſetzen gleich jedem andern Einwohner unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

a. Reſcr. v. 21. Octbr. 1841 und v. 4. Decbr. 1841 (M.=Bl. S. 324. seq.), betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten. (ſ. Anhang Nr. 92.)
b. Circ.=Reſcr. v. 17. März 1842 (M.=Bl. S. 111.), betr. die Beſtreitung der kleinern Reparaturen an den Dienſtwohnungen der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer. [ſ. Anhang Nr. 94.]

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

a. Reſcr. v. 7. April 1738, v. 5. März 1801, v. 8. April 1812 (v. K. Ann B. 1. Heft 2. S. 122. seq.), daß in Pommern die Prediger nur die vorkommenden kleinern Reparaturen an Fenſtern und Thüren, Dächern und Feuerheerden ꝛc., welche einzeln nicht einen Thaler betragen, aus eigenen Mitteln beſtreiten. Die übrigen Reparaturen werden aus der Kirchencaſſe gezahlt.
b. Reſcr. v. 9. Dcbr. 1833 (v. K. Ann. B. 18. S. 702 seq), betr. die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtwohnungen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. [ſ. Anhang Nr. 93.]
c. conf. §. 798. d. Tit. u. Th. I. Tit. 21. §. 84. u. Anmerk. b. zu §. 784. d. Tit.

§. 786. Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer und andere dergleichen innere Pertinenzſtücke der Gebäude müſſen von dem Nießbraucher, mit eignen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden.

Reſr. v. 9. Decbr. 1833 (v. K. Ann. B. 18. S. 702. seq.). [ſ. Anh. Nr. 93.]

§. 787. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, ſowie zu neuen Bauen muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hergeben.

conf. §. 806. d. Tit. und §. 60. Th. I. Tit. 21. A. L.=R.

§. 788. Woher die übrigen Koſten, in Ermangelung eines eigenen dazu beſtimmten Fonds, zu nehmen ſind, iſt nach den vorhandenen verſchiedenen Provinzialgeſetzen zu beſtimmen.

§. 789. Wo darüber keine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, da müſſen dieſe Koſten, gleich den Bau= und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei deſſen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

conf. zu §. 707 — 760. d. Tit.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundſätze, wie bei Kirchengebäuden ſtatt.

§. 791. Doch ſind Filial= und zugeſchlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr= und Küſtergebäuden bei der gemeinſchaftlichen Kirche frei, wenn ſie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen iſt eine ſolche Filial= und zugeſchlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küſtergebäudes bei der gemeinſchaftlichen Kirche nicht frei, wenn ſie gleich einen eigenen Schulmeiſter hat, ſo bald dieſer das Küſteramt bei dem Gottesdienſte nicht zugleich mit verſieht.

a. conf. Verordn. v. 2. Mai 1811 (G.=S. S. 193.), wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an den Mutterkirchen. (ſ. zu §. 252. d. Tit)

b. Reſcr. v. 6. März 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 186), betr. die bauliche Unterhaltung des Schul= und Küſterhauſes in den Filialdörfern.

c. Reſcr. v. 3. Febr. 1844 (M.=Bl S. 32), betr. die bei Bauten von Schul= und Küſterhäuſern in Anwendung zu bringenden Grundſätze.

§. 793. Predigerwittwenhäuſer iſt in der Regel weder die Kirchencaſſe, noch der Patron oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müſſen die Koſten aus dem von dem Erbauer dazu ausgeſetzten Fond genommen, und bei deſſen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden.

§. 795. Iſt aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine ſelbſt errichtet, oder ſonſt mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geſchlagen worden, ſo gilt von deſſelben Unterhaltung Alles, was von der Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet iſt.

§. 796. Den Kirchenvorſtehern liegt vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen den Schaden nicht größer werden laſſen.

§. 797. Die geiſtlichen Obern müſſen bei Gelegenheit der Viſitationen die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in dieſem Stücke, ernſtlich anhalten laſſen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachläſſigung der kleinen Reparaturen, oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung deſſelben Anlaß gegeben; ſo muß die Wiederherſtellung auf deſſelben eigene Koſten geſchehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthſchaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher ſorgen.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 69. 121.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; ſein Amtsfolger iſt aber an den von ihm geſchloſſenen Vertrag nicht gebunden.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 9. §. 362. und Tit. 21. §. 386. 325. 327. — 342. 389. — 330.

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewiſſe Felder getheilt ſind, den Pächter ſo lange dulden, bis derſelbe mit der Nutzung wenigſtens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen iſt.

§. 802. Trifft die Anſtellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, ſo muß der Nachfolger ſich die Fortſetzung der Pacht ſo lange, bis die Reihe wieder herum iſt, gefallen laſſen.

§. 803. Iſt der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorſteher, und unter ausdrücklicher Beſtätigung der geiſtlichen Obern geſchloſſen worden, ſo iſt auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, ſo kann der jedesmalige Pfarrer denſelben nach den Regeln der Forſtordnung nutzen.

I. Provinzielle Forſtordnungen.

1. Für die Chur-, Neu- und Alt-Mark.

a. Holzordnung vom 1. Febr. 1622 (C. C. M. T. IV. Abthl. 1. S. 527.)

b. Revidirte Holzordnung ꝛc. v. 20. Mai 1720 (C. C. M. T. IV. S. 683. — R. B. 1. Abthl. 1. S. 531.)

2. Für Pommern.

a. Forſt- und Jagdordnung v. 24. Dcbr. 1777 (N. C. C. T. VII. S. 1057. R. B. 1. Abthl. 6. S. 271.)

b. Verordnung v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen in Pommern. (Hoffmann's Repertorium B. 3. Fortſ. S. 566. — R. B. 6. S. 141.)

c. Reſcr. v. 14. Dcbr. 1833 (v. K. J. B. 42. S. 458.), betr. die Gültigkeit der vorgedachten Verordnungen im Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe.

3. Für Oſtpreußen und Litthauen.

Forſtordnung v. 3. Dcbr. 1775 (N. C. C. T. V. S. 273. — R. B. 1. Abthl. 6. S. 81.), [gilt auch im Regierungsbezirk Poſen und in einem Theile des Regierungsbezirks Bromberg.]

4. Für Weſtpreußen, mit Einſchluß des Marienwerder und Rieſenburger Kreiſes, und für den Netzdiſtrict.

Forſt- und Jagdordnung v. 8. Octbr. 1805 (N. C. C. T. XI. S. 3152. — R. B. 8. S. 354.), [gilt auch in einem Theile des jetzigen Regierungsbezirks Bromberg.]

5. Für Schleſien.

a. Neurevidirte Holz-, Maſt- und Jagdordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, und deren Declaration v. 13. Octbr. 1774 (Kornſche Edict.-Samml. B. 6. S. 387. B. 14. S. 239.)

b. Forſtordnung für die ſchleſiſchen Gebirgsforſten v. 8. Sptbr. 1777 (Kornſche Edict.-Samml. B. 15. S. 313.)

c. Forſtregulativ für Schleſien v. 26. März 1788. (Neue ſchleſ. Edict.-Samml. B. 2. S. 30.)

6 Für das Herzogthum Magdeburg, das Fürſtenthum Halberſtadt, und die denſelben incorporirten Grafſchaften.

Revidirte Holz- Maſt- und Jagdordnung für die genannten Landestheile v. 3. Octbr. 1743.

7. Für einzelne Theile der Provinz Weſtphalen.

a. Holz-, Forſt- und Jagdordnung des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 4. März 1738 (Schlüter's Provinz.-Recht S. 90.) und Reſcr. v. 3. Juni 1836, betr. die Gültigkeit derſelben [v. K. J. B. 47. S. 608.]

b. Jagd-, Buſch- und Fiſchereiordnung für das Fürſtenthum Münſter v. 9. Juli 1759, nebſt deren Erläuterung v. 27. April 1770.

c. Jülich-Bergiſche geſammelte und erneuerte Jagd- und Forſtordnung v. 8. März 1761 (Scotti's Samml. Th. I. S. 499.)

d. Jagd- und Waldordnung für Cleve, Geldern, Mörs und Mark v. 13. Juli 1765 (Scotti's Samml. Th. III. S. 1649.)

II. Verordn. v. 24. Decbr. 1816 (G.-S. 1817 S. 57.), betr. die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in den Provinzen Sachſen, Weſtphalen, Cleve, Berg und Nieder-Rhein.

§. 805. Er iſt aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, ſoweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geſchehen kann, geſchont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küſtergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Iſt überflüſſiges Bauholz vorhanden, ſo können die Vorſteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine oder ihrer Repräſentanten, daſſelbe verkaufen, und das gelöſete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkoſten an den Pfarr- und Küſtergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu dieſem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinſen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur ſo weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt, und ihm ſolchergeſtalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt, und er von dieſem etwas erübrigen kann.

a. conf. A. L.-R. Anhangs §. 61. zu Th. I. Tit. 21. §. 197.

b. Cab.-O. v. 18. Juli 1799 (N. C. C. T. X. S. 2591. Nr. 42. de 1799.), betr. die Verpflichtung der Freiholzdeputanten, Prediger und Schullehrer, ihren Holzbedarf zur Hälfte in Torf anzunehmen.

c. Reſcr. v. 5. März 1801 (N. C. C. T. XI. S. 117. Nr. 14. de 1801.), denſelben Gegenſtand betr.

Wir haben zwar durch das Circulair v. 5. Sptbr. 1799 Unſere Allerhöchſte Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß alle Freiholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen erhalten, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, ſchuldig ſein ſollen, wenigſtens die Hälfte in Torf, oder wenn ſie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forſttaxe zu nehmen. Da ſich indeß gefunden hat, daß einige Holz-Deputanten, welche Torf annehmen wollen, ſolchen in ihrer Gegend nicht erhalten können, ſo hat nunmehr unſer Forſtdepartement ſich dahin erklärt, daß an ſolchen Orten, wo dieſe Localumſtände eintreten, die von unſerer Höchſten Perſon für gut gefundene Vergütigung der Hälfte des Deputat-Brennholzes nach der jedesmaligen Forſttaxe erfolgen, und den

Deputanten dagegen der Ankauf des Holzes für dieſe Geldvergütigung aus denjenigen Forſten, wo ſie es ſonſt in natura erhalten haben, vorzüglich verſtattet werden ſoll ꝛc.

d. Cab.-O. v. 24. Sptbr. 1802, publ. durch das Reſcr. v. 9. October 1802, wegen des den Holzberechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes. (N. C. C. T XI. S. 1213. Nr. 51. de 1802. Stengel's Beitr. B. 16. S. 143.)

§. 811. Außer dieſem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das ſtatt, was §. 807 – 809. wegen des Bauholzes verordnet iſt.

§. 812. Iſt auf dem eigentlichen Hufenſchlage der Pfarre Holz gewachſen, ſo kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß daſſelbe entweder auf die Koſten desjenigen, der eine ſolche Veränderung in der urſprünglichen Beſtimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Koſten der Pfarr- oder Kirchencaſſe weggeſchafft oder gerodet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geſchlagene Holz, noch an das dafür gelöſete Geld Anſpruch machen, ſondern dieſes verbleibt demjenigen, welcher die Koſten der Rodung getragen hat.

Reſcr. v. 27. Febr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 624.), betr. die Tragung der Koſten der Auseinanderſetzung der Pfarr- und Schulländereien.

Nach dem §. 321. Tit. 17. Th. I. des A. L.-R. kann der Nießbraucher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers auf die Auseinanderſetzung antragen. Hiernach bleibt alſo der Eigenthümer Theilnehmer, und es beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung des §. 26. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wenn die Königl. Regierung den Pfarrer als Theinehmer bezeichnet. Nach §. 82. d. Tit. 21. Th. I. des A. L.-R. würde nun zwar der Pfarrer die fraglichen Koſten, inſofern man ſie in die Kathegorie der Prozeßkoſten ſetzt, vorzuſchießen haben, aber nach §. 84. auch zu deren ſofortigen Zurückforderung berechtigt ſein, da ihm der Nießbrauch nicht unentgeldlich beſtimmt iſt. Aber auch als Meliorationskoſten würden ſie vom Eigenthümer immer erſtattet werden müſſen, da der Nießbraucher nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur mit Zuſtimmung des Eigenthümers die Separation nachſuchen kann.

Zum Kirchenvermögen gehört nun aber im weiteren Sinne des Worts allerdings auch das Pfarrvermögen, wie aus §. 823. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. näher hervorgeht, indem die Auseinanderſetzung über die Subſtanz zwiſchen dem abgehenden Pfarrer und der Kirche erfolgen ſoll. Betrachtet man alſo die Separationskoſten als Prozeßkoſten, ſo werden ſie nur auf die Kirche, als Eigenthümer, zurückfallen können. Betrachtet man ſie aber als Meliorationskoſten, ſo wird die Kirchcaſſe gleichfalls, und zwar um ſo mehr zutreten müſſen, da ihr nach §. 812. l. c. auch die Rodungskoſten eventuell zur Laſt fallen.

Ebenſo muß nach §. 19. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. auch hinſichts der Schulgrundſtücke verfahren werden.

§. 814. Die Früchte und wirthſchaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde ſtehenden Obſt- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Subſtanz der Bäume hingegen hat er keinen Anſpruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewiſſe Dienſt- oder Frohnleute zur Pfarre geſchlagen ſind, hat der Pfarrer in Anſehung ihrer Dienſte eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen ſeine Unterthanen.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 7. §. 38. seq. 420. 435. seq.
b. conf. zu §. 857. d. Tit.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte ſtehen dem Pfarrer über ſie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtſame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, beſonders erworben hat.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 45. und d. Tit. §. 600.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt, ſo ſtreitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieſelben auf eine rechtsgültige Weiſe zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, ſondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig ſorgt, ſo gebührt demſelben die ganze Nutzung des Kirchhofes ſowohl an Gras, als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer ſich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume ſolchergeſtalt nicht befaſſen, ſo ſteht dieſes dem Küſter frei, welcher dagegen eben dieſelben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

§. 821. Ob und inwiefern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten die Acciſe- oder Abſchoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andern dergleichen beſondere perſönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgeſetzen näher beſtimmt.

a. conf. zu §. 96. d. Tit.
b. Verordn. v. 21. Juni 1816 (G.-S. S. 199.), wegen gänzlicher Aufhebung des inländiſchen Abſchoßes und Abfahrtsgeldes.

c. Verordn. v. 11. Mai 1819 (G.-S. S. 134.), betr. die Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes in den deutſchen Bundesſtaaten.

Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweiſung eines neuen Pfarrers muß demſelben Wohnung und Wirthſchaft von den Vorſtehern, unter Aufſicht und Direction des Patrons, oder des Erzprieſters oder Kreisinſpectors, nach dem Inventario übergeben werden.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 48. 119—123. 144. u. d. Tit. §. 406. 780. 799.

§. 823. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben, und der Kirche, in Anſehung der Subſtanz, ſowie mit dem neuen Pfarrer in Anſehung der Nutzungen geſchieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeſchriebenen Geſetzen. (Th. I. Tit. 21. §. 111. seq.)

a. conf. zu §. 813. d. Tit.
b. Verordn. v. 3. Juni 1842 (G.-S. S. 208.), betr. die Auseinanderſetzung zwiſchen den abgehenden Pfarrern u. ſ. w. und deren Amtsnachfolgern in der biſchöflichen Diöceſe von Culm, daß die §. 823. seq. dabei als Richtſchnur dienen ſollen.
c. Reſcr. v. 4. Auguſt 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 640.), betr. die Stempelpflichtigkeit der Auseinanderſetzungs-Verhandlungen zwiſchen abgehenden und antretenden Pfarrern.

§. 824. Wo daſelbſt zu Verbeſſerungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müſſen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da iſt bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii und die Genehmigung der geiſtlichen Obern erforderlich.

a. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 49. 125.
b. Reſcr. v. 16. Dcbr. 1833, betr. das Rechtsverhältniß in Anſehung der von dem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude. (Juſt.-Min.-Gen.-Act. L.-R. Nr. 13. Vol. V. Fol. 31. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 502.) [ſ. Anhang Nr. 95.]

§. 825. Soweit dergleichen Verbeſſerungen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben vergütet worden, werden dieſelben der Pfarre einverleibt, und es gilt davon, in Anſehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet iſt.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütigung ſolcher Verbeſſerungen aus eigenen Mitteln geleiſtet, ſo können er oder ſeine Erben, bei ſeinem erfolgenden Abgange, die Vergütigung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 13. §. 275. und d. Tit. 822. 1155.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von ſeinem Nachfolger

zu leiſtende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, ſo lange fort, als nicht etwa auch dieſer Werth der Verbeſſerung, ſowie die Verbeſſerung ſelbſt, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder deſſen Erben Verbeſſerungen, für welche dieſelben keine Vergütung fordern, ſondern ſie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, ſo werden dieſelben dadurch der Pfarre nicht einverleibt, der Pfarrer kann aber auch dafür bei ſeinem demnächſt erfolgenden Abgange keinen Erſatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Anſehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des urſprünglichen Verbeſſerers.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 21. §. 131.

§. 830. Soll gegen dieſe Regeln Etwas durch Vertrag, zwiſchen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, feſtgeſetzt werden, ſo iſt dazu die Genehmigung der geiſtlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinanderſetzung über die Nutzungen gelten, ſoweit ausdrückliche Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeſchriebenen Regeln. (Th. I. Tit. 21. §. 143. seq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte geſtorbenen Pfarrers zu gute.

conf. zu §. 838. d. Tit.

§. 834. Doch müſſen dieſelben davon die Begräbnißkoſten, ſoweit die Einkünfte dazu hinreichen, beſtreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verſtorbenen Pfarrers können auch ſeine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anſpruch machen.

conf. zu §. 846. d. Tit.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater dieſen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunſten anderer Erben, nicht entziehen.

conf. §. 847. d. Tit.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal werden

von dem erſten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewieſen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bei den proteſtantiſchen Pfarrern und nur an Orten ſtatt, wo es durch Provinzial-Kirchen-Ordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht iſt.

a. Vom Sterbequartale und Gnadenjahre der Predigerwittwen und Kinder in der Neumark iſt in Hoffmann's Repert. der preuß. brandenburg. Landesgeſetze Th. III. S. 120—134. eine Abhandlung aus dem Entwurfe des Neumärk. Prov.-Geſetzbuches aufgenommen, und Th. IV. S. 234—240. befindet ſich eine Tabelle über die Grundſätze bei Prediger-Auseinanderſetzungen, bei eigener Bewirthſchaftung über die Theilung des Pfarrjahres und des darauf folgenden Gnadenjahres zwiſchen den zum Gnadenjahre berechtigten Angehörigen eines verſtorbenen Predigers und deſſen Nachfolger. (Strombeck B. 2. S. 891.)

b. Ueber das Gnadenjahr der Predigerwittwen und Kinder in der Churmark nach den dort geltenden Provinz.-Geſetzen befindet ſich eine Abhandlung in Stengel's Beiträgen B. 11. S. 139—150. (Strombeck a. a. O.)

c. Cab.-O. 27. April 1816 (G.-S. S. 134.), wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale. [ſ. Anhang Nr. 96.]

d. Reſcr. v. 10. Januar 1840 (M.-Bl. S. 49.), betr. die Bewilligung des Gnadenjahrs für die Wittwen und Waiſen verſtorb. Geiſtlichen.

e. Reſcr. v. 21. Auguſt 1840 (M.-Bl. S. 352.), betr. die Theilnahme der hinterlaſſenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahrs. [ſ. Anhang Nr. 97.]

f. Circ.-Reſcr. v. 11. Juni 1842 (M.-Bl. S. 264.), betr. die Bewilligung des Gnadenmonatsbetrages für die Hinterbliebenen verſtorbener Exconventualen.

g. Circ.-Reſcr. v. 6. Januar 1844 (M.-Bl. S. 29.), betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geiſtlichen auf das Gnadenjahr. [ſ. Anhang Nr. 98.]

§. 839. Es gebührt nur der hinterlaſſenen Wittwe und ſolchen Kindern des Pfarrers, die ſich bei ſeinem Abſterben noch in ſeiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder des verſtorbenen Pfarrers können darauf nur inſofern Anſpruch machen, als ſie ſich zur Zeit ſeines Ablebens in ſeinem Hauſe und in ſeiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfaſſung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der ſein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon erhalten hat, gebührt kein Gnadenjahr.

a. Cab.-O. v. 27. Mai 1816 (G.-S. S. 201.), daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll.

b. Reſcr. v. 12. Sptbr. 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 3. S. 86.), betr. das Sterbequartal der Schullehrer.

c. Reſcr. v. 6. Januar 1844 (M.-Bl. S. 29.), betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Pfarrers auf das Gnadenjahr. (ſ. Anhang Nr. 98.)

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Subſtitut zugeordnet worden, ſo genießen ſeine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit iſt nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn ſie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden ſind.

Cab.-O. v. 15. Novbr. 1819 (G.S. de 1820 S. 45.), daß an die nach dem Tode eines Beamten geſchehenen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keinen Anſpruch haben ſollen.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anſpruch darauf machen.

§. 848. Iſt eine Wittwe vorhanden, ſo gebührt derſelben allein das Gnadenjahr; ſie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich ſorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, ſo wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgeſetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr, und ſtirbt während des Genuſſes eines derſelben, ſo wächſt deſſen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andere, als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verſtorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anſpruch machen.

conf. zu §. 838. d. Tit. und zu §. 842. ebendaſ.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz,

nach Abzug der Vertretungskoſten, übrig bleibt, wächſt, wo kein Gnadenjahr ſtattfindet, dem Pfarrvermögen zu.

Reſcr. v. 29. Januar 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 99.), betr. die Dispoſition über das Gehaltseinkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer. (ſ. Anh. Nr. 49.)

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; ſondern ſie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür ſie erlegt werden müſſen, verrichtet hat.

conf. §. 519. 773. d. Tit.

§. 854. Wo es hergebracht iſt, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müſſen die im Genuſſe des letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reiſe- und Zehrungskoſten ſchadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre müſſen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienſt verſehen, die in der Provinz oder im Kreiſe gewöhnliche Entſchädigung, ſo weit ſie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verſchiedenen Perſonen zu, ſo müſſen die Nutzungen unter ſie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

conf. §. 835. 846. d. Tit. u. Th. I. Tit. 17. A. L.-R. §. 86. seq.

Eilfter Abſchnitt.

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

Anmerk. a. Die Zehentordnung für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg v. 24. Dcbr. 1791. (Edict.-Samml. 1791. Nr. 78. — R. B. 2. S. 206.)

b. Die Zehentordnung für das Herzogthum Cleve v. 7. Febr. 1793. (Edict.-Samml. 1793. Nr. 12. — R. B. 2. S. 398.)

c. Die Zehentordnung für das Fürſtenthum Paderborn v. 1741, in den Paderborniſchen Landesverordn. Th. III. S. 72—84.

d. Remiſſionsedict v. 21. Febr. 1791, wegen Begünſtigung des Anbaues der Futterkräuter in der Kurmark Brandenburg und dem Herzogthum Magdeburg excl. der Grafſchaft Mansfeld. (R. B. 2. S. 69.)

e. In Schleſien ſollten, nach der Cab.-O. v. 6. Febr. 1812 (G.-S. de 1813, S. 42.), die wegen Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes

eines Grundbeſitzers ruhende Zehentabgabe-Verpflichtung wieder in volle Wirkſamkeit treten und unabänderlich bleiben, ſo bald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehente urſprünglich gebührt, wieder eintritt. Dieſe Cab.-O. ſollte auch auf die durch das Edict v. 28. Octbr. 1810 ſäculariſirten Beſitzungen Anwendung finden. (Cab.-O. v. 11. März 1812. G.-S. S. 28.) Die Cab.-O. v. 16. Juni 1831 (G.-S. S. 169.) hob dieſe Verordnungen jedoch auf und beſtimmte, daß die Ordre v. 3. März 1758 wieder in Kraft treten ſolle, und daß diejenigen Kirchenbeamten, welche nach der Ordre v. 6. Febr. 1812 bereits in den Beſitz ſolcher Zehentabgaben gelangt, die ein zur Confeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt nicht gehöriger Grundbeſitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieſes Beſitzes nicht verluſtig gehen. Dergleichen Kirchenbeamten müßten jedoch eine dafür nach den Grundſätzen der Ablöſ.-Ordn. v. 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entſchädigung ſich gefallen laſſen. (conf. zu §. 873. d. Tit.)

f. Generalconceſſion v. 23. Juli 1845 für die Altlutheraner. Nr. 10. (ſ. Anh. Nr. 82.)

Grundſätze.

§. 857. Der eigentliche Zehente iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 7. §. 474. u. d. Tit. §. 874.

b. Verordn. v. 31. Mai 1816 (G.-S. S. 181.), betr. die Ablöſung des Erbpachtzinſes von Grundſtücken der geiſtlichen und milden Stiftungen, beſtimmt, daß der Erbpachtzins, welcher vom Erbpächter an Religions-, Unterrichts- ꝛc. Anſtalten entrichtet werden muß, nur mit Einwilligung deren Obern und Vorſteher nach dem Zinsfuße von 4 Procent abgelöſt werden ſoll.

c. Ordnung v. 7. Juni 1821 (G.-S. S. 77.), wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken. §. 5. 26—32. (ſ. Anh. Nr. 99.)

d. Dieſe Ordnung findet auch Anwendung im Landgebiet der Stadt Danzig, laut Geſetz v. 8. April 1823, §. 14. (G.-S. S. 73.), im Großherzogthum Poſen, im Culm- und Michelauſchen Kreiſe und im Landgebiet der Stadt Thorn, laut Geſetz v. 8. April 1823 u. §. 111. (G.-S. S. 49.)

e. Geſetz v. 21. April 1825, §. 62. u. 115.; 39. seq. u. 92.; 41. u. 89. (G.-S. S. 74. 94.), über die den Grundbeſitz betr. Rechtsverhältniſſe und die Realberechtigungen in dem ehmals zum Königreich Weſtphalen, Großherzogthum Berg und zu den franz.-hanſeatiſchen Departements gehörig geweſenen Landestheilen; und Ordnung v. 13. Juli 1829. (G.-S. S. 65.) §. 3. 58—66.

f. Reſcr. v. 8. Januar 1822 u. 22. Sptbr. 1826. (v. K. Ann. B. 9. S. 99. B. 10. S. 807.), betr. die Ablöſung der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen. (ſ. Anhang Nr. 100.)

g. Reſcr. v. 21. Mai 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 351), betr. die Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben bei Dismembrationen von Grundſtücken.

h. Circ.-Reſcr. v. 10. Juni 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 363.), betr. die Ablöſung von Naturalpräſtationen an Kirchen. (ſ. Anh. Nr. 101.)

i. Circ.-Reſcr. v. 28. Febr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 86.), betr.

die Ablöſung der, geiſtlichen Inſtituten zuſtehenden Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen. (ſ. Anhang Nr. 102.)

k. Reſcr. v. 24. Febr. 1842 (M.=Bl. S. 85.), betr. die executiviſchen Maaßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leiſtungen an geiſtl. Inſtitute rückſtändige Intereſſenten während des Auseinanderſetzungs-Verfahrens.

l. Geſetz v. 31. Januar 1845 (G.=S. S. 93.), betr. die Zuläſſigkeit von Verträgen über unablösliche Geld= und Getreide=Abgaben.

§. 858. Urſprünglich iſt der Zehente zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt; er kann aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem Andern erworben und beſeſſen werden.

a. conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 7. §. 474.

b. Reſcr. v. 12. Januar 1844 (M.=Bl. S. 31.), betr. die Beſchränkung der Befugniß der Kirchengemeinen zur Erhöhung des Perſonal= und Real=Dezems auf die zu ihnen gehörigen Mitglieder.

§. 859. Bei Zehenten, die ſich in den Händen eines weltlichen Beſitzers befinden, hat, wenn ſie auch urſprünglich Pfarrzehnten ſind, die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes auf das Recht, ſie zu fordern, keinen Einfluß.

conf. §. 872. 873. 890. 892.

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochial-kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden ſind.

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Pfarr= oder Kirchenzehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will; ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſein.

conf. A. L.=R. Th. I. Tit. 9. §. 629. seq. 635. — Tit. 7. §. 107. 108.

§. 863. Zwiſchen Laien, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen= oder Pfarrzehenten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjährung zur Entſcheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr= und Kirchenzehente entſtehende Streitigkeiten gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters.

Umfang deſſelben.

§. 865. So bald ausgemittelt iſt, daß dem Zinsberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr= oder Kirchenzehenten beſitzt, das Zehent-

recht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegene Grundſtücke demſelben unterworfen ſind.

§. 866. Zehentſteine beweiſen kein allgemeines Zehentrecht, ſondern nur, daß derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſei.

§. 867. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale abſondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet, ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß, bei entſtehendem Streite, die Gränzen des zehentfreien Landes vollſtändig nachweiſen.

Erlöſchung des Zehentrechts.

§. 869. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundſtückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit zehn Jahren im ruhigen Beſitze der Zehentfreiheit befindet: ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtückes entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniß, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vierundvierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren. (Tit. 9. §. 509. 510. 511.)

a. conf. 774. 952. d. Tit.

b. Entſch. der Geſ.=Commiſſ. v. 26. Decbr. 1789 und Reſcr. v. 11. Januar 1790 (R. B. 2. S. 1.), wegen Verjährung künftiger Erhebungen durch Nichtgebrauch.

Auf den Antrag der Cleveſchen Regierung v. 13. Octbr. 1789, ob Zehenten und ähnliche Rechte durch Nichtgebrauch verloren gehen, hat die Geſetzescommiſſion concludirt: daß das Recht, künftige Gefälle, Zehenten, Pächte, Erbzinſen und andere dergleichen Präſtationen von der Perſon oder dem Grundſtücke eines Andern zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden könne, auch hierin eine Ausnahme nur alsdann ſtattfinde, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Zehentpflichtige durch betrügliche Handlungen, Colluſionen mit den Pächtern und dergleichen, die Erhebung des Zehenten ꝛc. während des Laufs der Verjährung gehindert habe.

§. 872. Wenn der Beſitzer eines an ſich zehentbaren Grundſtückes, für ſeine Perſon, wegen Verſchiedenheit ſeines Religionsbekenntniſſes, von Entrichtung des Zehenten frei iſt: ſo ruht inzwiſchen das Zehentrecht, und es kann, während dieſes Beſitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

conf. §. 859. d. Tit.

§. 873. Auch werden die Jahre eines ſolchen Beſitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgeſetzt worden, abgerechnet.

a. Cab.=O. v. 6. Febr. 1812 (G.=S. de 1813 S. 42.), wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehenten und Parochialabgaben.

b. Cab.=O. v. 11. März 1812 (G.=S. S. 28.), betr. die Declar. der vorſtehenden Cab.=O.

c. Cab.=O. v. 16. Juni 1831 (G.=S. S. 169.), wegen Wiederherſtellung der ſchleſiſchen Zehentverfaſſung.

(Alle dieſe Cab.=O. ſind abgedruckt im Anhang Nr. 103.)

§. 874. Der Zehente beſteht, der Regel nach, in dem zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachſenen und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

Vom Großzehenten.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt, wird darunter nur der ſogenannte Großzehente verſtanden.

§. 876. Dieſer muß von allen Erzeugniſſen der zehentpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorſchreiben, wie derſelbe das Grundſtück beſtellen und nutzen ſolle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden: ſo muß er auch davon den Zehenten entrichten.

Edict v. 21. Febr. 1791 (R. B. 2. S. 69.), wegen Begünſtigung des Anbaues der Futterkräuter in Kurmark Brandenburg und dem Herzogthume Magdeburg excl. der Grafſchaft Mansfeld beſtimmt im §. 7., daß bei dem daſelbſt jedem Ackerbeſitzer auf ein Zwölftheil nachgelaſſenen Anbau der Futterkräuter die Zehentberechtigten nicht mit Geld, ſondern mit Früchten befriedigt werden ſollen.

§. 879. Kann dieſe Art der Berichtigung, nach der Natur und Beſchaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugniſſes, oder aus andern Urſachen nicht ſtattfinden: ſo muß der Zehentpflichtige eben ſo viel,

als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demſelben Felde beträgt, in dem Erzeugniſſe der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, ſind der Regel nach zehentfrei.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld ſo genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geſchmälert wird: ſo muß er den Zehentberechtigten deshalb entſchädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine ſolche dem Zehentberechtigten ſchädliche Brachnutzung vorhanden ſei, als wie viel der demſelben daraus entſtandene Ausfall betrage, muß, wenn kein gütliches Abkommen ſtattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 883. Dieſe müſſen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derſelben Beſchaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rückſicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachläſſigkeit oder unordentlicher Wirthſchaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen: ſo iſt der Zehentberechtigte befugt, dieſelben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtückes gänzlich verändert wird: ſo muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch entſtehenden Verluſtes, auf andere Art ſchadlos halten.

§. 886. Zum Maaßſtabe dieſer Entſchädigung muß der Durchſchnitt des Zehentertrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien ſich über dieſe Art der Entſchädigung nicht vereinigen: ſo muß dieſelbe, für jedes Jahr, nach der Vorſchrift des §. 879. beſtimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Bedüngung, oder die Verminderung der Ausſaat durch Anlegung künſtlicher Wieſen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen gebaut werden, iſt der Zehente, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehenten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wieſen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in ſo fern dieſelben im Zehentdiſtricte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt worden, zu ſtatten.

conf. Nr. 3. §. 40. des Geſetzes v. 21. April 1825 für die ehemals Bergiſchen Provinzen. (G.-S. S. 102.)

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von ſolchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Gräben, welche an ſich auf dem zehentbaren Lande befindlich ſind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet oder beſtellt.

Art der Entrichtung des Großzehenten.

§. 894. Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde, aus den ausgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er ſelbſt will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Beſitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei dieſem Fortzählen ſteht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen, ſo werden dieſelben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht ſelbſt gegenwärtig ſein kann oder will, einen Abzehenter in der Nähe beſtellen, und denſelben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

conf. A. L.=R. Th. I. Tit. 13. §. 149.

§. 901. So bald dem Zehentberechtigten oder deſſen Abzehentner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an ſich glaubwürdiger Zeugen, auf Koſten des Berechtigten, den Zehenten ſelbſt ausſtoßen, und auf dem Felde liegen laſſen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder deſſen Abzehentner, nur ſechs Stunden vor dem Einfahren geſchieht.

§. 905. Dagegen iſt aber auch der Zehentpflichtige ſchuldig, wenn der Zehentſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich beſchäftigt iſt, ſo lange zu warten, bis derſelbe auf ſeinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentſammler gefliſſentlich, ſo haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entſtandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachläſſigung obiger Vorſchriften, die Früchte vor Ausſtoßung des Zehenten eingeführt worden: ſo muß derſelbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Iſt die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorſätzlich, oder durch eigenes grobes Verſchulden geſchehen: ſo muß er, wenn beſondere Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Verſehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht iſt, ſelbſt beſorgen

Vom Kleinzehenten.

§. 910. Wo der Kleinzehenten ausdrücklich eingeführt iſt, muß

derſelbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied, ob ſie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Groß-, noch Kleinzehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 3. S. 207.

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen ein Verkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundſtücke, worauf daſſelbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke, für ſich allein verkauft werden ſoll; ſo kommt im erſten Falle der Gemeine, ſo wie im letztern dem Beſitzer des pflichtigen Grundſtückes, das Verkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehenten zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthſchaft gehört.

conf. §. 40. Nr. 2. des Geſetzes v. 21. April 1825 (G.-S. S. 102.), für die vormals Bergiſchen Provinzen.

§. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung geſtorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung iſt nach jedes Orts Herkommen beſtimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine iſt der Zehentberechtigte nicht eher, als bis ſie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis ſie abgezogen ſind, und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abſchaffung des Perſonalzehenten.

§. 921. Ein Perſonalzehente von dem, was durch bloßen menſch-

lichen Fleiß erworben worden, ſoll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 5. §. 68.

Von Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewiſſe Quantitäten oder Maaße von gedroſchenem Getreide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt: ſo heißt derſelbe ein Sackzehente.

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe, ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich ſeit länger als rechtsverjährter Zeit ſelbigen in gedroſchenen Körnern angenommen hätte.

a. Publ.-Pat. v. 9. Novbr. 1816, §. 2. 16., wegen Wiedereinführung der preuß. Geſetze im Großherzogthum Poſen; in die mit der Provinz Weſtpreußen vereinigten Diſtricte ꝛc. (G.-S. S. 217. 225.)

b. Patent v. 15. Novb. 1816, §. 3. 12., wegen Einführung des A. L.-R. in die ehemals ſächſ. Provinzen. (G.-S. S. 233.)

c. Hinſchius juriſt. Wochenſchrift, 1839, S. 133.

§. 924. Hat aber der Berechtigte ſein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen, der Verpflichtete demſelben widerſprochen, und erſterer ſeit dieſem Widerſpruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroſchenem Getreide angenommen; ſo iſt eine Verwandelung des Zug- in einen Sackzehenten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch iſt der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach geſtrichenem Maaße geſchehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehentpflichtige beſorgen.

§. 929. Iſt der Zehentpflichtige in der Ablieferung ſäumig geweſen, ſo finden die Vorſchriften des ſiebenten Titels §. 479. 480. Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, ſo kann der Empfänger den Sackzehenten nur in ſo fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften, an

Saamen, Brod, Speiſung des Geſindes und Futterung dazu noch hinreichen.

Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 3 S. 207.

§. 931. Hat ſich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreideſorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet: ſo muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anſchlagspreiſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideſorte, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einer dieſer Befugniſſe Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachſe in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorſchriften beobachten. (Th. I. Tit. 21. §. 480—483.)

§. 933. Auch findet keine von dieſen Befugniſſen ſtatt, wenn der Zehentpflichtige allen Remiſſionen ausdrücklich entſagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlaſſe bei geiſtlichen Sackzehenten verordnet iſt, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehenten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, ſtatt des Naturalzehenten eine beſtändig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: ſo finden die Vorſchriften §. 923. und 924. Anwendung.

a. conf. Ordnung v. 7. Juni 1821, wegen Ablöſung der Dienſt-, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken. (G.-S. S. 77.) §. 14. 18. 26—32. (ſ. Anhang Nr. 99.)

b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 7. §. 482. 483. und Th. I. Tit. 18. §. 758. seq.

§. 936. Ein ſolcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in ſo weit Nachſicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des ſchuldigen Canons zu ſtatten kommt. (Th. I. Tit. 18. §. 758. seq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Oſtereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küſterabgaben müſſen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt werden.

a. conf. §. 261. und 872. d. Tit.
b. conf. zu §. 857. seq. d. Tit.

§. 938. Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Zwölfter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

Begriff und Grundſätze.

§. 939. Unter geiſtlichen Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich mit andern Religionsübungen, als der Seelſorge, hauptſächlich beſchäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöſter und Orden verſtanden.

a. Edict v. 30. Octbr. 1810 (G.-S. S. 32.), über die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie.

In Erwägung, daß:

a. die Zwecke, wozu geiſtliche Stifter und Klöſter bisher errichtet wurden, theils mit den Anſichten und Bedürfniſſen der Zeit nicht vereinbar ſind, theils auf veränderte Weiſe beſſer errichtet werden können;
b. daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;
c. daß die pünctliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
d. daß Wir dadurch die ohnedies ſehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unſerer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, ſie mögen zur katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöſter, Dom- und andern Stifter, Balleyen und Commenden ſollen nach und nach eingezogen, und für Entſchädigung der Benutzer und Berechtigten ſoll geſorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieſes Edicts an dürfen:

a. keine Anwartſchaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Beſitz einer Stelle geſetzt werden;
b. ohne Unſere Genehmigung keine Veränderung der Subſtanz vorgenommen werden;
c. keine Capitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt oder die Inventarien veräußert werden;
d. keine neue Pachtcontracte ohne Unſere Genehmigung geſchloſſen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen dieſe Vorſchriften unternommene Handlungen ſind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der oberſten geiſtlichen Behörden und mit dem Rathe derſelben für reichliche Dotirung für Pfarreien, Schulen, milde Stiftungen und ſelbſt derjenigen Klöſter ſorgen, welche ſich mit der Erziehung der

Jugend und der Krankenpflege beſchäftigen, und welche durch obige Vorſchriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erſcheinen dürfte.

b. In Betreff der beibehaltenen resp. neu eingerichteten katholiſchen Domſtifter ſ. zu §. 1022. d. Tit.

c. Das evangeliſche Domcapitel zu Brandenburg iſt nicht eingezogen, und gehört, nach §. 2. u. 4. des Geſetzes v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinz.-Stände für die Mark Brandenburg ꝛc. zu dem erſten Stande. (G.-S. S. 131)

d. Reſcr. v. 3. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 3.), über Anwendung der ältern Verordn. und Edicte auf die wieder vereinigten und neuen Provinzen.

e. Cab.-O. v. 16. Januar 1812 (G.-S. S. 33.), wegen Verkaufs und Verſchuldung der ſäculariſirten geiſtlichen Güter in Schleſien.

f. Verordn. v. 30. März 1812 (G.-S. S. 34.), wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und der Schuldenbelaſtung der eingezogenen geiſtlichen und Ordensgüter in den Provinzen außerhalb Schleſien.

g. Declaration und Verordnung v. 6. Juni 1812 (G.-S. S. 108.), betr. die Veräußerung und Verpfändung der eingezogenen geiſtlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie.

h. Reſcr. v. 19. Auguſt 1817 (v. K. J. B. 10. S. 9.), betr. die Anwendbarkeit der Verordn. v. 16. März 1811, wegen Ablöſung der Dominialabgaben auf den ſäculariſirten geiſtlichen Gütern.

i. Cab.-O. v. 3. März 1843 (G.-S. S. 77.), betr. die Regulirung der Centralſchuldenverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen. Artikel 11.

§. 940. Dieſe haben unter dem Namen der Capitel und Convente mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie ſtehen unter der Direction ihrer beſondern Vorgeſetzten, welche, nach Verſchiedenheit der Verfaſſung, entweder von den Mitgliedern gewählt oder von einem Dritten beſtellt werden.

Geiſtliche Verrichtungen.

§. 942. Sie ſind in ihren geiſtlichen Beſchäftigungen, der Regel nach, der Aufſicht des Biſchofs der Diöces unterworfen, und müſſen, wenn ſie davon befreit zu ſein behaupten, eine beſondere vom Staate genehmigte Exemtion nachweiſen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und ſich auch einzelne, zur Seelſorge gehörige Handlungen, ohne beſondere Erlaubniß des Biſchofs, nicht anmaaßen.

§. 944. Doch ſind ſie ſelbſt vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für ſich einen eigenen Gottesdienſt unterhalten.

§. 945. Wo einer geiſtlichen Geſellſchaft Parochialrechte über einen gewiſſen Diſtrict verliehen ſind, da muß dieſelbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjecte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geiſtliche Geſellſchaften ſind berechtigt, ihre Mitglieder durch geiſtliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergerniſſes anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldſtrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, ſind ſie nur in ſo weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch beſondere Geſetze, oder in ihren vom Staate beſtätigten Statuten ausdrücklich eingeräumt worden.

conf. §. 125—127. d. Tit.

Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat,

§. 948. Die Rechte des Staates über ſolche geiſtliche Geſellſchaften und deren Vermögen ſind hauptſächlich nach den von ihm beſtätigten Grundverfaſſungen, nach den vorhandenen Receſſen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derſelben betreffenden Friedensſchlüſſen und andern Tractaten zu beurtheilen.

a. Verordn. v. 25. Januar 1823 (G.-S. S. 19.), wegen Auslegung der Staatsverträge, daß die Gerichte verbunden ſind, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und ſich darnach bei der Entſcheidung lediglich zu achten.

b. Inſtruct. v. 6. Dcbr. 1833 (v. K. J. B. 42. S. 305.), betr. das Verfahren bei ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über ſie zu, wie über die Kirchengeſellſchaften.

a. conf. §. 27. d. T.

b. Reſcr. v. 5. Juli 1841 (Juſt.-M.-Bl. S. 222.), betr. den Gerichtsſtand der Kirchengemeinen.

§. 950. Sie genießen, gleich dieſen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsſtand.

conf. §. 777. d. Tit.

in Anſehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlaſſene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geiſtlichen Anſtalten, nach der vom Staate gebilligten Verfaſſung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie ſind dabei eben den Einſchränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengeſellſchaften.

a. conf §. 196—216. d. Tit.

b. Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 2. S. 68.

§. 953. Doch haben ſie, in Anſehung ihrer beſtändig fortlaufen-

den jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengeſellſchaften §. 229. verliehene beſondere Privilegium keinen Anſpruch.

conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 50. §. 405. 430. 431.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Beſorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu beſtellen berechtigt iſt.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 147. seq.
b. conf. zu §. 939. d. Tit.

Innere Verfaſſung.

§. 955. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der geiſtlichen Corporationen werden in ihren Zuſammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorſteher gebührt der Vorſitz und die Direction in dem Capitel; er muß aber, bei Abfaſſung der Schlüſſe, ſich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Verſammlungen.

§. 957. Die Schlüſſe ſelbſt müſſen nothwendig im verſammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 958. Die ordinairen Zuſammenkünfte oder Capiteltage ſind nach der beſondern Einrichtung einer jeden Corporation feſtgeſetzt, und zur Verhandlung desjenigen beſtimmt, was zur Verwaltung und Conſervation der Rechte und innern Verfaſſung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfaſſung des Stifts Etwas geändert werden ſoll, wird eine außerordentliche Zuſammenberufung des Capitels, die Einwilligung des Biſchofs der Diöces, und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dieſes findet ſtatt, wenn unbewegliche Güter, Koſtbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauſcht, verpfändet oder veräußert werden ſollen.

§. 961. Geiſtliche Geſellſchaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geiſtlichen Obern oder Stiftungen Etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldſtrafe, zuwenden.

conf. §. 195. 196. d. Tit.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftungsvermögen den einzelnen Mitgliedern beſtimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann

nur in außerordentlichen Zuſammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung ſämmtlicher Mitglieder beſchloſſen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgeſetzten, Beamten oder Mitglieds der Corporation kann nur in ſolchen außerordentlichen Zuſammenkünften geſchehen.

§. 964. Abweſende Mitglieder des Capitels oder Convents müſſen zu dergleichen außerordentlichen Verſammlungen beſonders eingeladen werden.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 53. 54. 58. 59.

§. 965. Iſt dieſes unterlaſſen worden, ſo können ſie dieſer Uebergehung wegen (ob contemtum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schluſſes antragen.

§. 966. Es iſt aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie ſolcher abweſenden Mitglieder inſinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches perſönlich zu erſcheinen verhindert iſt, kann ſeine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder ſelbſt erſcheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten beſtellt, muß ſich dasjenige gefallen laſſen, was von den übrigen Mitgliedern beſchloſſen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zuſammenkünften entſcheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. Inwiefern, und bei welchen Geſchäften die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder, oder eine gewiſſe überwiegende Mehrheit erfordert werde, iſt nach der beſondern Verfaſſung einer jeden Corporation beſtimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorſtehers.

§. 971. Eben ſo beſtimmt die Verfaſſung einer jeden geiſtlichen Corporation, was der Vorſteher, ohne Rückfrage an das Capitel zu beſchließen und vorzunehmen berechtigt ſei.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 141—146.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels, ſo haftet dieſes nur ſoweit dafür, als Etwas aus einem ſolchen Geſchäfte in den Nutzen der Geſellſchaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Perſonen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abweſenden, oder ſonſt verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorſtehers, vermöge ihres Amts zukomme, muß nach den beſondern Stiftsverfaſſungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitels bei vacantem Vorſteheramt.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorſtehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieſelben entweder ſelbſt ausüben, oder deren Verwaltung inzwiſchen Andern übertragen.

§. 976. Doch iſt das Capitel die an die Perſon des Vorſtehers beſonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an Andere zu übertragen, nicht berechtigt.

conf. §. 1049. 1050. d. Tit.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die beſondern Einkünfte des Vorſtehers müſſen während der Vacanz aufbewahrt, und ſeinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Poſtulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgeſetzten dem Capitel oder Convent zuſteht, muß dieſelbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verluſt des Wahlrechts, erfolgen.

conf. die päpſtl. Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821 (G.-S. S. 113.), nach welcher der Papſt bei den neuerlich wiederhergeſtellten Domcapiteln den Probſt und Decan, der Biſchof aber den Dechanten ernennt. (ſ. Anhang Nr. 20.)

§. 980. Der zu wählende Candidat muß alle zu ſolchem Amte, nach dem canoniſchen Rechte und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derſelben mangelt, der kann nur nach vorhergegangener Poſtulation und erfolgter Diſpenſation des geiſtlichen Obern zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeſchäft iſt der Landesherr durch dazu beſtellte Commiſſarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht beſondere Statuten entgegenſtehen, werden die Stimmen von dieſen Commiſſarien als Scrutatoren eingeſammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelſt verſchloſſener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden ſich nach geendigter Stimmenſammlung mehr

oder weniger Wahlzettel, als wählende Perſonen ſind, ſo müſſen die ſämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs Neue geſammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieſelben eröffnet, und die Stimmen, ſo wie ſie ſich hintereinander finden, in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 987. Nur der iſt für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigſtens eine Stimme über die Hälfte der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für ſich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur poſtulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zuſammenkommt, ſo kann die Poſtulation des Erſten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel ſämmtlicher Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 989. In deſſen Entſtehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel ſämmtlicher Stimmen ſich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber ſämmtliche Candidaten nur poſtulirt werden können, ſo muß die Poſtulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der ſämmtlichen Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten ſo viel Stimmen, als nach obigen Vorſchriften zu einer gültigen Wahl oder Poſtulation erfordert werden, ſo iſt der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geſchehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines ſolchen Compromiſſes muß unter Direction der landesherrlichen Commiſſarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiß iſt die Einwilligung ſämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen iſt, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt wird, müſſen ſich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geſchehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Iſt in dieſem Auftrage nicht ein Anderes beſtimmt, ſo iſt derjenige für gewählt oder poſtulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen den Compromiſſarien für ſich hat.

§. 998. Haben die Compromiſſarien einen ganz Unwürdigen gewählt, ſo fällt das Wahlrecht an das Capitel oder den Convent zurück.

Capitulation.

§. 999. Das Capitel oder der Convent kann mit dem gewählten oder poſtulirten Vorſteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entſchiedene Rechte des Vorgeſetzten nicht geſchmälert, noch die Grundverfaſſungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muß dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Poſtulirte muß, bei Verluſt ſeines Rechts, innerhalb Monatsfriſt über die Annahme der ihm zugedachten Würde ſich erklären, und hiernächſt innerhalb dreier Monate die Confirmation oder Zulaſſung desjenigen geiſtlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet iſt, nachſuchen.

conf. §. 378. 398. u. 1012. d. Tit.

§. 1003. Die einmal geſchehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Poſtulation aber nur ſo lange, als ſie dem geiſtlichen Obern noch nicht angezeigt iſt, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäßig Gewählten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenſchaften nicht ermangeln, darf der geiſtliche Obere die Confirmation nicht verſagen.

§. 1005. Auch die Poſtulation muß er zulaſſen, wenn der Mangel des Erforderniſſes denſelben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulaſſung einer Poſtulation hat mit der Beſtätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Poſtulation unzuläſſig befunden, ſo verliert das Capitel für dieſen Fall ſein Wahlrecht.

conf. §. 392. d. Tit.

Conſecration.

§. 1008. Der Beſtätigte oder Zugelaſſene gelangt durch die Einweihung zum Beſitze ſeines geiſtlichen Amts.

conf. §. 403. seq. d. Tit.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Poſtulirter die Beſtätigung oder Zulaſſung der geiſtlichen Obern eher nachſuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat.

conf. §. 986. 390. d. Tit.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieſer Genehmigung ſoll die Einweihung nicht ſtattfinden, noch der Gewählte oder Poſtulirte zur Ausübung der Functionen ſeines Vorſteheramts, oder zum Beſitze und Genuſſe der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelaſſen werden.

conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 10. §. 81. 82.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats, das präſentirte Subject verwirft, ſo muß eine neue Wahl veranlaßt werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder der Convent wegen ſeiner ſchuldbaren Saumſeligkeit, oder wegen der bei der Wahl oder Poſtulation vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, ſeines Wahlrechts verluſtig wird, fällt die Beſetzung der Stelle für dieſes Mal, nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geiſtlichen Obern anheim.

conf. §. 398. seq. d. Tit.

§. 1013. Aber auch letztere müſſen, bei ihrer Ernennung, die geſetzlichen Vorſchriften wegen der Tüchtigkeit des zu beſtellenden Subjects beobachten, und daſſelbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorſchlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht iſt, daß dem Landesherrn mehrere Subjecte zur Ernennung vorgeſchlagen werden müſſen, da iſt das Capitel oder der Convent, bei der Auswahl dieſer Subjecte, die §. 979. seq. enthaltenen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten ſchuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgeſetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Urſachen an gehöriger Verwaltung ſeines Amts verhindert iſt, kann ein Coadjutor beſtellt werden.

conf. §. 516—522. d. Tit.

§. 1016. Die Wahl eines ſolchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent inſofern zu, als ihm die Wahl des Vorgeſetzten ſelbſt gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Beſtellung eines Coadjutors müſſen von den unmittelbaren geiſtlichen Obern des Stifts und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgeſetzten ab, inwiefern er ſich ſeines Coadjutors bedienen will, und dieſer darf ſich wider ſeinen Willen keine Amtsverrichtungen anmaaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgeſetzte diejenigen Amtsgeſchäfte, die er ſelbſt nicht verrichten kann oder will, einem Andern, als ſeinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei bloßer Abweſenheit oder temporeller Verhinderung des Vorgeſetzten, gewiſſen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amts zukommen, ſo wird zu deren Uebertragung der Conſens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgang des Vorgeſetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor ſofort an deſſen Stelle.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von katholiſchen Domſtiften und Capiteln.

Beſtimmung der Domcapitel.

§. 1022. Domcapitel ſind geiſtliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienſtes in der Hauptkirche der Diöces beſtimmt, und dem Biſchofe, in wichtigen Angelegenheiten des Biſthums und der Diöces, zur Seite geſetzt ſind.

a. Edict v. 30. Octbr. 1810, betr. die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie. (ſ. zu §. 939. d. Tit.)
b. Päpſtliche Bulle v. 16. Juli 1821 und Cab.-O. v. 23. Auguſt 1821, betr. die Beibehaltung resp. Einrichtung und Dotirung der katholiſchen Domſtifter zu Cöln, Trier, Paderborn, Münſter, Breslau, Poſen, Gneſen, Kulm und Ermeland und des Collegiatſtiftes zu Aachen. (ſ. Anhang Nr. 20.)
c. conf. zu §. 939. d. Tit.

Rechte derſelben als für ſich beſtehenden Corporation.

§. 1023. Nur diejenigen ſind als Mitglieder dieſes Collegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat beſitzen.

a. Cab.-O. v. 28. Mai 1836 (G.-S. S. 201.), betr. das Rang- und Ascenſionsverhältniß der wirklichen Capitularen der katholiſchen Domſtifter.

Ich will aus den in Ihrem Berichte v. 25. v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholiſches Domſtift neu eintretende Capitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm conferirten Canonicat lautet, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngſte werde. Dies ſchließt indeſſen nicht aus, daß einem Domherr, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfalle eine beſſer dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemeſſen gefunden wird.

b. conf. §. 1087. seq. 1075. seq. d. Tit.

§. 1024. Der Biſchof hat alſo darin weder Sitz noch Stimme, als inſofern er zugleich mit einem Caconicat bei dem Stifte verſehen iſt.

conf. §. 1039. d. Tit.

§. 1025. Alle gemeinſchaftliche Rechte des Stifts werden alſo, mit Ausſchluß des Biſchofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Inſonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel ſteht in dieſen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel ſind, nebſt ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den beſondern Verfaſſungen eines jeden Stifts beſtimmt.

§. 1029. Das Capitel iſt zur Vertheidigung ſeiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Beſorgung ſeiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Biſchofs zu beſtellen berechtigt.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 148. seq.

Verhältniß gegen den Biſchof.

§. 1030. Das Capitel iſt dem Biſchofe ſubordinirt, welcher berechtigt iſt, Viſitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Mißbräuche abzuſtellen.

§. 1031. Der Biſchof ſoll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit ſeinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels iſt nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinſchaftlichen Collatur des Biſchofs und Capi-

tels ſtehen, vergeben, und Kirchen oder Pfründen zuſammengeſchlagen und aufgehoben werden ſollen.

conf. §. 959—61. d. Tit.

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Biſchofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, iſt nach der beſondern Verfaſſung einer jeden Diöces beſtimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehen und Erbzinsgütern, die ſich an das Bisthum eröffnen, iſt die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Biſchofs und Capitels geſchieht die Zuſammenberufung von Seiten des erſtern, und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathſchlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Verſammlung in der Capitelſtube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geſchäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig iſt, hat der Biſchof für ſich Eine, und das Capitel zuſammengenommen die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann alſo nichts beſchloſſen werden, als worin der Biſchof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Inſofern der Biſchof zugleich Canonicus iſt, muß ſeine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Biſchof oder gegen deſſelben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beſchluß, nichts entſcheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der Biſchöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt, oder deſſen Wiederbeſetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: ſo kommt die Verwaltung der Biſchöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieſes muß dabei Alles beobachten, was §. 974. seq. bei der Vacanz eines geiſtlichen Vorſtehers überhaupt vorgeſchrieben iſt.

§. 1043. Die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber

dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Biſchofe ſchon beſtellt worden: ſo muß das Capitel denſelben beſtätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Perſon und Würde des Biſchofs untrennbar verknüpft ſind, kann weder das Capitel, noch der von ihm geſetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, inſofern dergleichen mit dem Bisthume verbunden iſt, muß ein Offizial beſtellt, oder der von dem Biſchofe geordnete beſtätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Geſetzen und Verfaſſungen für den Biſchof und das Capitel gemeinſchaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigene Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeſtändigkeit die Einwilligung des Biſchofs nothwendig iſt, müſſen der Regel nach während der Vacanz ausgeſetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Biſchofs ſtehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, ſondern es muß deren Beſetzung dem neuen Biſchofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbeſetzung des Biſchöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, ſo kann letzteres über dergleichen Pfründen inſofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Beſten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge ſchließen, welche zur Conſervation der Gerechtſame deſſelben nothwendig ſind.

Wahl des Biſchofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Biſchofs dem Landesherrn nicht vorbehalten iſt, da kommt die Wahl deſſelben dem Domcapitel zu.

a. conf. die Päpſtl. Bulle v. 16. Juli 1821. (ſ. Anhang Nr. 20.)
b. Verordn. v. 27. Octbr. 1810 C. (G.-S. S. 3.), betr. die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden.
c. Cab.-O. v. 11. Januar 1819 (G.-S. S. 3.), betr. die anderweitige Departements-Vertheilung im Königl. Miniſterio.

§. 1052. Dieſes muß dabei Alles beobachten, was im vorigen Abſchnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet iſt.

§. 1053. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn dem Biſchofe ein Coadjutor beſtellt werden ſoll.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von Collegiatſtiften.

§. 1054. Geiſtliche Corporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diöces, zur feierlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind, werden Collegiatſtifte genannt.

conf. zu §. 1022. d. Tit.

§. 1055. Sie unterſcheiden ſich von den Domſtiften nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces keinen Theil nehmen.

conf. die Päpſtl. Bulle v. 16. Juli 1821. (ſ. Anhang Nr. 20.)

§. 1056. Die dem weiblichen Geſchlechte gewidmeten weltgeiſtlichen Stifte haben mit den Collegiatſtiften gleiche Rechte.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Von Kloſtergeſellſchaften.

Begriff.

§. 1057. Kloſtergeſellſchaften ſind geiſtliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinſchaftlichem Leben und gemeinſchaftlicher Religionsübung, nach gewiſſen von der Kirche beſtätigten Regeln, durch feierliche Gelübde ſich verpflichtet haben.

a. conf. Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung der Klöſter. (ſ. zu §. 939. d. Tit.)
b. Cab.-O. v. 3. März 1843 (G.-S. S. 77.), betr. die Regulirung der Centralſchuldenverhältniſſe des vormaligen Königsreichs Weſtphalen. Artikel 11.

Geiſtliche Obere.

§. 1058. Den einzelnen Kloſtergeſellſchaften ſind eigene Obere, unter dem Namen der Aebte, Prioren, Pröbſte, Guardiane oder Rectoren vorgeſetzt.

§. 1059. Alle Kloſtergeſellſchaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel ſich bekennen, ſtehen unter dem Provinzial; und ſämmtlichen Provinzen iſt der General des Ordens vorgeſetzt.

§. 1060. Dieſe Ordensobern dürfen den Biſchöfen der Diöces in ihre Gerechtſame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn ſie außerhalb Landes wohnen, ſo gilt von ihnen Alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengeſellſchaften verordnet iſt. (§. 135. seq.)

§. 1062. Auch da, wo die Beſetzung der vacanten Stelle eines Kloſterobern von einem höhern Ordensobern abhängt, muß über das von dieſem ausgewählte Subject, vor deſſen Einſetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

conf. Inſtruct. v. 31. Decbr. 1825. (ſ. Anhang Nr. 21.)

§. 1063. Viſitationen bei inländiſchen Klöſtern dürfen auswärtige Ordensobere ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloſterobern ein Capitel oder Convent an die Seite geſetzt ſei, iſt durch die Regeln eines jeden Ordens beſtimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Kloſtergeiſtliche, nicht aber bloße Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Kloſterzucht.

§. 1066. Die Kloſterobern müſſen die ihnen zukommende Kloſterzucht nach den §. 946. 947. vorgeſchriebenen Geſetzen ausüben, und machen ſich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Kloſterobere, welche dieſen Vorſchriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet ſind.

Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats dürfen ſie keine Mitglieder außerhalb Landes verſchicken, oder in auswärtige Klöſter verſetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländiſche Klöſter aufnehmen.

§. 1069. Kloſterobere, welche dieſem zuwider handeln, ſollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig beſtraft, auch zur Zurückſchaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutſche-, und der Maltheſer- oder Johanniterorden genießen bei ihren, innerhalb der Königl. Staaten zu

betreibenden Geſchäften oder Angelegenheiten die Rechte der geiſtlichen Corporationen.

a. Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung ſämmtl. geiſtlichen Güter. (ſ zu §. 939. d. Tit.)
b. Urkunde wegen Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens v. 23. Mai 1812 (G.-S. S. 31.), wodurch die gänzliche Auflöſung und Erlöſchung der Balley Brandenburg, des geiſtlichen Johanniter-Ordens, des Herrenmeiſterthums und der Commenden deſſelben, ſowie die Einziehung der ſämmtlichen Güter dieſer Balley, als Staatsgüter, in Gemäßheit des Edicts v. 30. Octbr. 1810 beſtätigt worden.

§. 1071. Die innern Verfaſſungen der Capitel dieſer Orden, ſowie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten müſſen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Verſammlungen der zur Abwartung des Gottesdienſtes bei den Ordenskirchen beſtimmten Mitglieder der geiſtlichen Ritterorden ſind den Kloſtergeſellſchaften gleich zu achten.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von weltgeiſtlichen Canonicis.

Was Canonici ſind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Colligatſtifte führen beide den Namen Canonici.

conf. zu § 939. und 1022. d. Tit.

Claſſen derſelben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation beſtimmten Anzahl aufgenommen ſind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralſtiften Domcapitulare genannt.

Außer dieſen beiden Arten von Canonicis giebt es noch Ehren-Canonici, welche bei der Wahl des Biſchofs ebenfalls eine Stimme haben. (ſ. Päpſtl. Bulle v. 16. Juli 1821.)

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Obſervanz eines Stifts über die urſprüngliche Zahl angeſetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domſtiften, Domicellare.

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici ſind nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts zu beurtheilen.

Erforderniſſe eines Canonici.

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift ſelbſt gehört, zugethan ſein.

§. 1078. Bei vermiſchten Stiften muß, in den zum deutſchen Reiche gehörenden Provinzen, der Beſitzſtand des erſten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

(Dieſe Beſtimmung gründet ſich auf den weſtphäliſchen Frieden, worin der erſte Tag des gedachten Jahres als Normalzeitpunct für den religiöſen Zuſtand in allen deutſchen Provinzen feſtgeſetzt worden iſt.)

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich iſt, wenn Jemand befugt ſein ſoll, um ein Canonicat ſich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anſpruch zu machen, muß hauptſächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat ſich bewerben.

§. 1081. Ebenſo kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Biſthume von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigſtens die erſte Tonſur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht iſt, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

In den bei den katholiſchen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen wieder hergeſtellten und beſtätigten Capiteln (Päpſtl. Bulle v. 16 Juli 1821) wird, um zu einem Canonicate zu gelangen — jedoch erſt vom 16. Juli 1831 an — erfordert, daß derſelbe die höhern Weihen empfangen, und zum wenigſten fünf Jahre in einem Seelſorgeramte, oder in einem Lehramte der Gottesgelahrtheit, oder des canoniſchen Rechts, oder in einem Verwaltungsamte bei einem preuß. Biſchofe geſtanden, oder die höchſte gelehrte Würde in der Theologie oder dem canoniſchen Rechte gehörig erworben habe. Dagegen fällt bei der Fähigkeit zur Erlangung eines Canonicats jede Rückſicht auf die Herkunft und den Stand des darum ſich Bewerbenden, und zwar ſchon von jetzt an (1821) hinweg.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel iſt derjenige Ordens-

grad erforderlich, den die damit verbundenen geiſtlichen Verrichtungen vorausſetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieſelbe gehörig nachgewieſen, (Tit. 9. §. 17—20.) und ein darüber entſtandener Streit vor dem weltlichen Richter entſchieden werden.

conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 9 §. 22. 97.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, beſtimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwiſchen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geiſtlichen Obern, nach Monaten abwechſelt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsſtunde des letzten Tages feſtgeſetzt.

a. Nach der Päpſtl. Bulle v. 16. Juli 1821 gebührt die Verleihung der Canonicate in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November dem Papſte, in den übrigen Monaten dem Biſchofe.
b. Cab.=O. v. 30. Sptbr. 1812, betr. das Recht der Beſetzung der kathol. Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen in Schleſien. (ſ. zu §. 324. d. Tit.)
c. conf. §. 1220. d. Tit.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geſchieht durch die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Capitularen, mit Ausſchluß des Biſchofs.

§. 1090. Wo es hergebracht iſt, daß gewiſſe Präbenden, nach einer feſtgeſetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe ſteht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann alſo derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieſes Recht keinen Anſpruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechſelt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats ſofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über ſechs Monate zögern, ſo fällt das Recht dazu dem Biſchofe anheim.

Recht der erſten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der erſten Bitte herge-

bracht iſt, wird ſelbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erſte zur Verleihung des Capitels ſtehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt ſein dadurch erlangter Anſpruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeſchlagen worden, vor wirklich entſtehender Vacanz verſtirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der erſten Bitte wird übrigens die abwechſelnde Ordnung der Collation an ſich nicht geändert.

conf. Stengel's Beitr. B. 15. S. 24. 33. 47.

§. 1097. Der Preciſt iſt, bei Verluſt ſeines Rechts, ſchuldig, ſich ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach entſtandener Vacanz bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorſchlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm daſſelbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

conf. Bielitz's Commentar B. 7. S. 520.

Reſignation.

§. 1099. Durch Reſignation kann Jemandem eine Präbende übertragen werden.

§. 1100. Doch muß der, zu deſſen Gunſten die Reſignation geſchieht, alle zu einem Canonico erforderliche Eigenſchaften beſitzen.

§. 1101. Außerdem findet bei der Reſignation alles ſtatt, was die Geſetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

a. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 5 §. 134. 81.
b. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 16. §. 393.

§. 1102. Der Reſignant kann ſich eine Penſion auf die Revenuen der Präbende zu ſeiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Reſignation muß in die Hände desjenigen geſchehen, der dem Reſignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erſt durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Reſignation ihre Gültigkeit, und kann alſo bis dahin noch zurückgenommen werden.

§. 1105. Ebenſo findet die Zurücknahme ſtatt, wenn der Reſignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will, oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Reſignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht iſt, daß die Reſignation auch der

von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geſchehen muß, hat es noch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Reſignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Reſignation dem Collator angezeigt worden, ſo iſt dieſelbe für nicht geſchehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu beſtellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt alſo, auch bei Reſignationen, nicht in die Stelle und den Rang ſeines Vorfahren.

§. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit ſich bringt.

Von mehreren Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bei Stiften, wo mehrere Ordnungen von Canonicis ſind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher ſein Vorfahr gehört hat.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht iſt, da muß die Art und Weiſe dieſes Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in ſo fern einrücken, als die in dieſer Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen ſteht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den perſönlichen Eigenſchaften mangelt, ſo erhält derſelbe dadurch nur das Recht, die Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie ſich dieſelbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wie fern eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne.

§. 1115. Niemand ſoll zwei oder mehrere geiſtliche Präbenden bei eben demſelben Stifte beſitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geiſtliche Würde bei eben demſelben Stifte bekleiden.

conf. 1024. 1039. d. Tit.

§. 1117. Auch bei verſchiedenen Stiften kann eine Perſon mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht beſitzen, wenn dieſe Pfründen die Verbindlichkeit zur Reſidenz bei ſich führen.

§. 1118. Wenn alſo die verſchiedenen Stifte an einem Orte, oder zwar an verſchiedenen Orten, jedoch ſo gelegen oder beſchaffen ſind, daß die Reſidenzzeit in jedem derſelben gehörig abgewartet werden kann: ſo iſt der Beſitz ſolcher mehreren Pfründen in einer Perſon erlaubt.

§. 1119. Wer von der Reſidenz bei dem Stifte, wo er dieſelbe nicht abwarten kann, befreit iſt (§. 1131.), auf den findet in ſo weit die Vorſchrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stifte die Reſidenz nicht nothwendig, ſondern nur eine ſtatutenmäßige Geldſtrafe, oder die Einbuße gewiſſer Arten von Einkünften, mit deren Unterlaſſung verbunden iſt.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muß ſich vor ſeiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts beſtimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift ſeinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu ſeiner Stelle gehörige Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erſt nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn ſelbſt beſtellt worden, demſelben zur Genehmigung und Beſtätigung präſentirt werden.

conf. die Allegate zu §. 33. d. T.

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geiſtlichen, ſo weit dieſelben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. seq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen ſind durch die Statuten des Stifts und durch die Vorſchriften des canoniſchen Rechts beſtimmt.

§. 1127. Inſonderheit ſind ſie ſchuldig, den Gottesdienſt im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Reſidenz.

§. 1128. Sie ſind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Reſidenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlaſſung dieſer Pflicht wird mit dem Verluſte der Stelle, eine Vernachläſſigung aber mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres feſtſetzen, mit dem Verluſte des vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und die Dauer der Reſidenz iſt nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reiſen in Angelegenheiten des Staats oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Reſidenz verhindert iſt, nimmt dennoch auch an ſolchen Hebungen Theil, die nur für die Reſidirenden beſtimmt ſind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die ſogenannten Präſentiengelder keinen Anſpruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Reſidenz diſpenſirt iſt, muß ſich mit den Nutzungen einer Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können ſich in ihren geiſtlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung ſie verhindert ſind, durch Vicarien vertreten laſſen.

§. 1135. Solche Vicarien müſſen diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche zu den Functionen, die ſie übernehmen ſollen, nach dem canoniſchen Rechte erforderlich ſind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Beſtellung eines ſolchen Vicarii demjenigen Canonico zu, deſſen Stelle derſelbe vertreten ſoll.

§. 1137. Dieſer muß ſich mit ſeinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch ſeinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beſtändige Vicarien beſtellt ſind, bekleiden dieſelben ein eigenes geiſtliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geiſtliche, wieder entſetzt werden.

Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum.

§. 1139. Canonici genießen, in Anſehung ihrer Perſon und

eigenen Vermögens, alle äußern Vorrechte der Geiſtlichen überhaupt, ſind aber auch dabei eben denſelben Einſchränkungen unterworfen. (§. 93. seq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geiſtlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte, und ſind der Succeſſion in Lehne und Fideicommiſſe fähig.

§. 1141. Katholiſche Canonici nehmen und hinterlaſſen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgrade hergebracht iſt, da ſind ſie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufſteigender Linie zu erben fähig.

conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 1. §. 506. seq.

Beſonders in Anſehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Inſonderheit müſſen ſie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Weſen unterhalten.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinſet, und in gewiſſen beſtimmten Terminen zurückgezahlt werden muß.

conf. A. L.=R. Th. I. Tit. 21. §. 52. seq.

§. 1145. Dergleichen Zinſen und Terminszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici ſind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu ſuchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorſchrift der Prozeßordnung, gelaſſen werden.

a. conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 10. §. 69.
b. conf. A. G.=O. Th. I. Tit. 49. §. 27.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen, ohne daß es eines päpſtlichen oder biſchöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſein, ſich ein Spolienrecht auf inländiſche Präbenden anzumaaßen.

conf. §. 136. d. Tit.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres, (annus deservitus) die der Erblaſſer noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieſes letzten Jahres richten ſich nach dem Capiteljahre, ſo wie dieſes an jedem Orte hergebracht iſt.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, iſt ebenfalls nach den Statuten und Verfaſſungen der einzelnen Stifte beſtimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer beſondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblaſſer die Mitternachtsſtunde vor dem Tage, wo ſie fällig ſind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder ein anderes Grundſtück zur Präbende, ſo erfolgt die Auseinanderſetzung, wegen der Nutzungen, Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen u. ſ. w. nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorſchriften. (Th. I. Tit. 21. §. 111. seq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberreſtes des letzten Wirthſchaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

conf. §. 823. seq. d. Tit.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende reſignirt, es wäre denn die Reſignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bei Stiften, wo ſie eingeführt ſind, muß Alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Obſervanz beſtimmt werden.

Von weltgeiſtlichen Frauenſtiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeiſtlicher Frauenſtifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeiſtlichen Canonicis männlichen Geſchlechts verordnet iſt, außer wo Abweichungen davon durch den Unterſchied des Geſchlechts begründet werden.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erforderniſſe zum Mönchs- und Nonnenſtande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Geſetzen erforderlich iſt, zum Kloſterleben ſich beſtimmen.

a. conf. zu §. 939. d. Tit.
b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 109. seq. Tit. 18. §. 329. seq.
c. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 646.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſoll ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Staates in ein Kloſter aufgenommen werden.

conf. Inſtruction v. 31. Decbr. 1825. §. 2. Nr. 6. (ſ. Anhang Nr. 21.)

§. 1162. Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigſten Jahre darf keine Mannsperſon, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre keine Perſon weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung des Kloſtergelübdes zugelaſſen werden.

Reſcr. v. 11. Januar 1796, betr. das zur Ablegung eines Kloſtergelübdes erforderliche Alter.

Auf Eure Anfrage vom 31. Decbr. v. J. ertheilen Wir Euch hiedurch zur gnädigſten Reſolution, daß, da das Geſetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Kloſtergelübdes zuläſſig ſein ſoll, und dabei die Geſchlechter unterſcheidet, es klar iſt, daß dabei auf den terminum majorennitatis, der bei beiden Geſchlechtern derſelbe iſt, keine Rückſicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren ſein Bewenden haben muß. (R. B. 3. S. 228. — N. C. C. T. X. S. 18. Nr 2. de 1796.)

§. 1163. Ein obigen Vorſchriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde iſt von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloſter, welches dieſen Vorſchriften entgegen handelt, ſoll mit fiscaliſcher Geldſtrafe allenfalls bis zu hundert Ducaten, belegt, und bei beharrlicher Wiederholung ſolcher Uebertretungen, bewandten Umſtänden nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, gegen die Vorſchriften §. 1161. 1162. das Kloſtergelübde ablegen laſſen, haben fiscaliſche Geldſtrafe, ebenfalls bis zu hundert Ducaten, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Perſonen dürfen gar nicht, und Verlobte

nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloſter aufgenommen werden.

§. 1167. Verſchuldete können durch Ergreifung des Kloſterſtandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Perſon oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Perſonen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloſter weder dieſer ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntniſſe des gehörigen weltlichen Richters ſich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu ſolchem Stande iſt nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloſter muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann.

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geſchieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Kloſtergelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Kloſtergelübde ſeine Kraft.

§. 1173. Auch die geiſtlichen Obern ſind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeiſtlichen, unter dem Vorwande einer geiſtlichen Züchtigung, zum Kloſterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorſtehenden Grundſätzen, die Ablegung des Kloſtergelübdes nichtig und ungültig iſt, kann deſſen förmliche Aufhebung bei dem Biſchofe der Diöces zu allen Zeiten nachgeſucht werden.

§. 1175. Wird von dieſem das Gehör verſagt, ſo hat der Staat das Recht, die Sache zu unterſuchen, und befundenen Umſtänden nach, die Nichtigkeitserklärung in Anſehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

a. Reſcr. v. 13. Januar 1834, betr. das Verfahren über die Nichtigkeitserklärung eines Kloſtergelübdes.

Dem Königl. O.-L.-Ger. werden die mittelſt Berichts v. 6. Novbr. 1832 eingereichten Acten des O.-L.-Ger. zu Ratibor in Sachen F. wider S., ſo wie die des Collegiums in Sachen des Apothekers S. zu B. wider den Juſtizcommiſſionsrath C, als Vertreter der geiſtlichen Obern, wegen Nichtigkeitserklärung des abgelegten Kloſtergelübdes hierbei mit dem Eröffnen zurückgeſandt, daß der Juſtizminiſter mit

dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten darüber einverſtanden iſt, daß das im A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 1175. vorgeſchriebene Verfahren nur in der Art eingeleitet werden kann, daß Fiscus, ganz nach Analogie der Klage auf Aufhebung einer nichtigen Ehe, gegen die nichtige Verbindung zwiſchen dem Kloſter und dem ꝛc. S. klagend auftritt.

Der Inſtructionsſenat des Königl. O.-L.-Ger. wird hiedurch angewieſen, die Sache in Erwägung zu nehmen, und darüber votiren zu laſſen,

ob es ein Bedenken dabei hat, die Sache in der vorgeſchlagenen Art einzuleiten.

Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt ein Juſtizcommiſſarius, der nicht der katholiſchen Confeſſion angehört, als fiscaliſcher Anwalt zu beſtellen, durch denſelben eine Klage gegen den ꝛc. S. und resp. die Obern des Kloſters auf Nichtigkeitserklärung des Gelübdes anzuſtellen, und der Prozeß ſchleunig einzuleiten, damit der ꝛc. S. endlich zu ſeinem Rechte kommt. Verlangt der letztere nebenbei, daß der bereits ſchwebende Prozeß wieder aufgenommen werde, ſo iſt ihm dies freilich nicht zu verſagen; es darf indeſſen dadurch die Einleitung des Prozeſſes von Seiten des Fiscus, auf Nichtigkeitserklärung, nicht aufgehalten werden.

(Gen.-Act. des Juſtizm. G. Nr. 55. Fol. 121. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 528.)

b. Hinſchius juriſt. Wochenſchr. 1836, S. 725.

§. 1176. Der geweſene Kloſtergeiſtliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältniſſe eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt, ſo erſtreckt ſich die Wirkung dieſer Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus andern Urſachen von ſeinem Gelübde durch die geiſtlichen Obern entbunden, ſo nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieſer Dispenſation nur von dem Tage, an welchem ſie erfolgt iſt, ihren Anfang.

conf. §. 1209. d. Tit.

§. 1179. Die geiſtlichen Obern ſind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewiſſenszwang anzulegen, ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher er ſich halten will, zu verſchränken, oder ihn wider ſeinen Willen im Kloſter zurückzuhalten.

Geiſtliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geiſtlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen ſind durch die Ordensregeln beſtimmt.

§. 1181. Dieſe Regeln können ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Rechte in Anſehung des Vermögens während des Probejahrs.

§. 1182. Perſonen, die ſich dem Mönchs- oder Nonnenſtande widmen wollen, können, ſo lange ſie im Probejahre ſtehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen.

§. 1183. Sie können dem Kloſter, in welches ſie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Procent von dem Betrage ihrer geſammten Vermögensſubſtanz, auf ihre Lebenszeit verſchreiben.

§. 1184. Wenn ſie aber ihren Vorſatz, wegen Ablegung des Kloſtergelübdes, ändern, ſo ſind ſie berechtigt, alle während des Probejahrs über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Kloſterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

Von geiſtlichen Brautſchätzen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloſter die Beſtellung eines geiſtlichen Brautſchatzes gewöhnlich iſt, mag es dabei auch ferner ſein Bewenden haben.

§. 1186. Es muß aber dieſe Gewohnheit weder auf genugſam dotirte, noch auf Klöſter der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch ſoll dergleichen Brautſchatz die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Unterſuchung der Umſtände, nach der beſondern Nothdurft des Kloſters, und der zur Unterhaltung der Conventualen erforderlichen mehrern Koſten, ausgeſetzt werden.

conf. zu §. 197 — 216. d. Tit.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken beſtimmten geiſtlichen Orden können höhere Brautſchätze, ingleichen Vermächtniſſe und Schenkungen, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bei dieſen iſt, wenn die Summe mehr als fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geiſtlichen Brautſchatze ſind die Koſten der ſogenannten geiſtlichen Hochzeit und Ausſtattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch dieſe die Summe von fünfhundert Thalern niemals überſteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloſter tretenden Perſon zu ihrem eigenen Gebrauche mit gegeben werden, ſind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Koſtbarkeiten, nach dem Abgange der Kloſterperſon, nicht dem Kloſter, ſondern deren alsdann vorhandenen nächſten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloſter höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zuläſſig ſind, oder einen höheren Brautſchatz, oder ein Mehreres zur Ausſtattung und Hochzeit, als fünfhundert Thaler, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats angenommen, ſo verfällt der ganze Betrag dem Fiscus, und das Kloſter muß noch außerdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Kloſtergüter dergleichen übermäßigen Brautſchatz oder Ausſtattung und Hochzeitskoſten angenommen, ſo trifft ſie die Strafe, und das Kloſter verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag ſolcher Zuwendungen in den Rechnungen verſchwiegen oder verheimlicht, ſo müſſen ſie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloſter oder deſſen Verwaltern nicht beigetrieben werden, ſo haften dafür diejenigen, von welchen die geſetzwidrige Zahlung geleiſtet worden.

Aeußere Rechte, nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Kloſtergelübde werden Mönche und Nonnen, in Anſehung aller weltlichen Geſchäfte, als verſtorben angeſehen.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 18. §. 370. seq.

§. 1200. Sie ſind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu beſitzen oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bei Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein ſolcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

Entſcheid. der Geſ.-Commiſſ. v. 15. Octbr. 1784, betr. die Erbfolge der Geſchwiſterkinder bei der Concurrenz eines Bruders des Erblaſſers, welcher clericus regularis iſt.
(R. B. 1. Abthl. 7. S. 418.)

§. 1202. Sie ſind, auch vor Ablegung des Kloſtergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und ſich Etwas davon für die Zeit ihres Kloſterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Eltern ſind nicht ſchuldig, ihren Kindern, welche das Kloſtergelübde abgelegt haben, Etwas zu hinterlaſſen; und dieſe ſo wenig, als das Kloſter können aus dem Nachlaſſe der Eltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern.

§. 1204. Haben Eltern ſolchen Kindern in einer an ſich zu Recht beſtändigen letztwilligen Verordnung Etwas ausgeſetzt, ſo erhält das Kloſter, ſo lange der Geiſtliche lebt, die Zinſen mit vier vom Hundert; nach deſſen Ableben aber fällt von dem Hauptſtuhle ſo viel, als geſetzmäßig einem Kloſter vermacht werden kann, an dieſes, und der Ueberreſt an die Erben des Teſtators.

§. 1205. Doch ſteht den Eltern frei, den Rückfall der ſonſt geſetzmäßig erlaubten Summe an das Kloſter in ihrer letztwilligen Verordnung zu unterſagen.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Kloſtergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird, ſo kann der geweſene Kloſtergeiſtliche dasjenige, was bei ſeinem Eintritte an das Kloſter aus ſeinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinſen, zurückfordern.

a. conf. §. 1163. d. Tit.
b. Cab.-O. v. 10. April 1806 (N. V. 8. S. 509.), wegen der Befugniß der aus ſäculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, über ihr Vermögen frei zu disponiren.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der, während ſeines Kloſterſtandes an ihn gekommenen, Anfälle von denjenigen, welche dieſelben in Ermangelung ſeiner nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 18. §. 373.

§. 1208. Inſofern aber dieſen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei ſeiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemeſſen werden kann, iſt die geweſene Kloſterperſon nicht berechtigt, Erſatz der genoſſenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern, und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptſtuhle noch wirklich vorhanden, oder ſoweit der Inhaber davon noch wirklich reicher iſt, ſich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an ſich gültigen Kloſtergelübde aus andern Urſachen entbunden, ſo kann er weder das dem Kloſter Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während ſeines Kloſterſtandes ſich ereignet haben, Anſpruch machen.

a. conf. zu §. 1206. d. Tit.
b. conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 18. §. 372.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

§. 1210. Die deutſchen und Maltheſer-Ordens-Ritter werden als Geiſtliche betrachtet, und ſind durch Gelübde verpflichtet.

conf. wegen Aufhebung der geiſtlichen Ritterorden das Edict v. 30. Octbr. 1810 (ſ. zu §. 939. d. Tit.) und die Urkunde v. 23. Mai 1812 (ſ. zu §. 1070. d. Tit.)

§. 1211. Sie ſind aber zu einem gemeinſchaftlichen Kloſterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die beſondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes ſind durch Ordensſtatuten beſtimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan durch den Eintritt in einen Ritterorden Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Geſetzen des Staats zuwider ſind.

§. 1214. In Anſehung ihrer äußern perſönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im ſiebenzehnten Abſchnitte von den weltgeiſtlichen Canonicis verordnet iſt.

§. 1215. Doch nehmen und verlaſſen ſie Heergeräthe in Provinzen, wo daſſelbe üblich iſt; ſie ſuccediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben ſie gleiche Rechte, wie die weltgeiſtlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Prieſter ſind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von proteſtantiſchen Stiften, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Rechte als geiſtliche Geſellſchaften.

§. 1218. Die proteſtantiſchen Stifte und Klöſter haben, vermöge ihres Urſprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften.

a. conf. Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung und Aufhebung der geiſtlichen Ritterorden. (ſ. zu §. 939. d. Tit.)
b. conf. Geſetz v. 1. Juli 1823 (G.=S. S. 131.), daß das evangeliſche Domcapitel zu Brandenburg, als Denkmal vergangener Zeiten nicht aufgehoben worden, und im erſten Stande der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und Niederlauſitz eine Virilſtimme hat.
c. conf. Entſcheid. des Geh. O.=Trib. B. 2. S. 68.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden ſie hauptſächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Obſervanzen, demnächſt aber nach eben den Geſetzen, wie katholiſche Stifte gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieſelben, alle Rechte, welche den Biſchöfen, oder andern geiſtlichen Obern auf katholiſche Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können proteſtantiſche Stifte, wenn ſie auch an ſich die Würde der Cathedralſtifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diöces ſich nicht anmaaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der proteſtantiſchen Stifte, Klöſter und Ritterorden, werden die äußern perſönlichen Rechte und Pflichten derſelben, ſowohl in Bezug auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine ſolche Geſellſchaft nicht verändert.

§. 1223. Auch ſind dieſelben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienſt ſich beziehende Regeln und Vorſchriften ähnlicher katholiſchen Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was ſie aber in dieſer Rückſicht bei einem oder dem

andern Stifte beſonders zu beobachten haben, iſt lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten deſſelben zu beſtimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Anſehung derſelben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholiſchen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erforderniſſen zur Aufnahme; wegen Probezeit, Verbindlichkeit zur Reſidenz, und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Perſon, kommt dem Landesherrn das Dispenſationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht beſondere Geſetze oder Verträge entgegenſtehen.

Von Anwartſchaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr als das Capitel können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartſchaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erſte zur Verleihung des Collators derſelben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteſte Anwartſchaft hat.

§. 1229. Iſt in den Statuten eine Zeit beſtimmt, binnen welcher, nach Entſtehung der Vacanz, der Anwarter ſich melden muß, ſo geht durch deren Verabſäumung ſein Recht für dieſen Fall verloren.

§, 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatriculirt worden, kann die Anwartſchaft zurückgenommen werden.

conf. A. L.-R. Th. I. Tit. 18. §. 474—476.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung deſſelben Collators erledigte Präbende Anſpruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartſchaften verordnet iſt. (Th. I. Tit. 18. §. 458. seq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Zweite Abtheilung.

Von der Ehe.

Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 1. §. 1—172.
nebſt den ergänzenden Verordnungen.

Von der Ehe.

Ueber die Suſpenſion der 3 erſten Titel des A. L.-R. Th. II., in ſo fern ſie Abweichungen vom römiſchen, gemeinen oder vom Provinzial-Rechte enthalten, ſ. Mannk. a. a. O. B. 1. S. 5. seq. und S. 70. — Bielitz Commentar B. 5. S. 3.

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe iſt die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechſelſeitigen Unterſtützung allein kann ein gültige Ehe geſchloſſen werden.

Erſter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtſchaft.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie ſind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern ſind unzuläſſig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterſchied des Grades nicht verheirathen.

a. Reſcr. v. 22. März 1822, daß die Ehe mit der Stief-Schwiegermutter geſtattet iſt.
(Juſt.-Min.-Act. A. 2572. Landr. 13. Vol. 2. Fol. 179. — Ergänzungen Th. I. Abthl. 2. S. 7.)

b. Reſcr. v. 5. Sptbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 696.), daß die Heirath einer Wittwe mit dem conſtatirten Schwängerer ihrer Tochte unzuläſſig ſei.

c. Reſcr. v. 3. März 1841 (M.-Bl. S. 62.), betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen einem Manne und der Stiefmutter ſeiner verſtorbenen Ehefrau.

d. Circ.-Reſcr. v. 17. Juli 1842 (M.-Bl. S. 306.), betr. die Unzuläſſigkeit von Geſuchen um Erlaubniß zur Heirath zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern.

e. Verordnung v. 22. Decbr. 1843 (G.-S. 1844, S. 47.), betr. das Verbot der Ehe zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern.

Wir verordnen zur Ergänzung der Beſtimmung des §. 5. Tit. 1. Th. II. des A. L.-R. und mit Aufhebung des §. 62. des Anhangs zum A. L.-R., auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten einer aus den Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commiſſion, wie folgt:

Die Wiederverheirathung einer Perſon, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder richterlichen Ausſpruch aufgelöſt worden, mit Aſcendenten oder Deſcendenten ihres frühern Ehegatten iſt auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispenſation von dieſem Verbote findet nicht ſtatt.

f. conf. zu §. 10. d. Tit.

§. 6. Dieſe Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Kindern entſtanden war, durch den Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 1033—1047., wegen Beſtrafung des Inceſts.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispenſation.

§. 8. Nur wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters, oder ſeiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachſuchen.

a. conf. Inſtruct. für die Conſiſtor. v. 23. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 10. (ſ. Anh. Nr. 9.)

b. Inſtruct. für die Oberpräſ. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. (ſ. Anhang Nr. 21.)

c. Verordn. v. 27, Juni 1845. (ſ. Anhang Nr. 22. 23.)

§. 9. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beiden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

Anhangs §. 62. Ehen zwiſchen dem einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieſer Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispenſation beim Oberhaupte des Staats nachgeſucht werden.

(Dieſer Anh. §. iſt aus einer nicht abgedruckten Cab.-O. v. 17. Januar 1803 entnommen.)

a. Cab.-O. v. 17. Januar 1838 (v. K. J. B. 51. S. 140. — v. K. Ann. B. 22. S. 351.), daß Sr. Majeſtät von dieſer Diſpenſation keinen Gebrauch machen will, dieſer §. in der Geſetzgebung daher wegfallen, und die Ehe zwiſchen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern als eine durch das Geſetz verbotene bezeichnet werden ſoll.

b. Verordn. v. 22. Decbr. 1843. (ſ. zu §. 5. d. Tit.)

§. 10. In den durch die Geſetze des Staats ſchlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6.) findet keine Diſpenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie will, mit rechtlicher Wirkung ſtatt.

a. Circ.-Reſcr. v. 15. Januar 1830 (v. K. Ann. B. 14. S. 86.), betr. die Diſpenſationsgeſuche zu beabſichtigten Ehen in verbotenen Fällen.

b. Reſcr. v. 2. Juli 1831 (v. K. J. B. 38. S. 93.), betr. die Eheſcheidung zwiſchen kathol. Ehegatten.

c. Cab.-O. v. 28. Sptbr. 1844 (M.-Bl. S. 286. — Juſt.-M.-Bl. S. 223. — v. K. J. Heft 128. S. 468.), daß Diſpenſationen zu Ehen in den durch die Geſetze ſchlechterdings verbotenen Graden unter keinerlei Umſtänden ertheilt werden können.

§. 11. In wie fern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landesgeſetze erlaubten Fällen, die Diſpenſation der geiſtlichen Obern, nach den Grundſätzen ihrer Religion nachzuſuchen haben, bleibt dem Gewiſſen derſelben überlaſſen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, dadurch, daß die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht oder verſagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Anhangs §. 63. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob nur einer, oder ob beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind.

a. Reſcr. v. 13. Febr. 1797, betr. die Gültigkeit der Ehen katholiſcher Glaubensgenoſſen ohne Diſpenſation von katholiſchen Eheverboten.

Bei der in Euerm Berichte v. 30. Januar cr. enthaltenen Frage:

ob eine nach den Geſetzen des Staats gültige Ehe, wenn auch dazu die nach kirchlichen Geſetzen erforderliche Diſpenſation von den geiſtlichen Obern verſagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne?

macht es keinen Unterſchied, ob nur einer, oder beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind. Die Befugniß des Staats, eine ſolche Verbindung, der weiter Nichts als gewiſſe Religionsmeinungen entgegen ſtehen, unter Perſonen, die ſich von dem Ungrunde dieſer Meinung überzeugt haben, mit allen bürgerlichen Wirkungen der Rechtsgültigkeit zu ſanctioniren, kann in dem einen ſo wenig als in dem andern Falle beſtritten werden. Das Bedenken, daß, wenn dergleichen Eheleute in der Folge bei geiſtlichen Gerichten geſchieden werden, dieſe das matrimonium pro nullo erklären würden, iſt ebenfalls unerheblich. Denn da doch die geiſtlichen Gerichte

über die effectus civiles der Eheſcheidung Nichts feſtſetzen können, ſo wird dennoch, wenn von dieſen bürgerlichen Folgen bei den weltlichen Gerichten die Rede iſt, dieſen ſtets unbenommen bleiben, ſothane Folgen nicht als aus einer nichtigen, ſondern nur als aus einer geſchiedenen Ehe, zu beurtheilen. Das erheblichſte Bedenken iſt, daß die drei erſten Titel des zweiten Theils des A. L.-R. in der daſigen Provinz noch ſuspendirt ſind. Dies hat inzwiſchen auf die vorliegende Frage nur ſo weit Einfluß, nicht in wie fern der geiſtliche Obere die Dispenſation in den nach bürgerlichen Geſetzen zuläſſigen Fällen verweigert, ſondern nur in ſo fern, als die bisherigen bürgerlichen Geſetze ſelbſt eine ſolche Ehe entweder überhaupt, oder ohne Dispenſation, für unzuläſſig erklären. Wenn alſo durante suspensatione ein ſolcher Fall vorkommt, ſo muß zuerſt geprüft werden: ob ein bisher gegoltenes bürgerliches Ehegeſetz entgegenſteht oder nicht. Im erſten Falle iſt die Ehe nicht nachzugeben; im letzten Falle dagegen iſt ſie unbedenklich zu ſanctioniren, auch wenn beide Theile ſich zur katholiſchen Religion bekennen. (N. C. C. T. X. S. 927. Nr. 11. de 1797.)

b. wegen der Ehen der Juden ſ. zu §. 137. d. T.

c. Schreiben des Juſtizm. v. 28. Decbr. 1821, daß kathol. Ordensgeiſtliche keiner Dispenſation zu ihrer Verheirathung bedürfen, im Falle ſie ihrem geiſtlichen Amte entſagt haben.
(Act. Gen. des Juſtiz-Min. E. Nr. 8. Vol. 1. Fol. 214. — Ergänzungen Th. I. Abthl. 2. S. 10.)

d. Schreiben des Juſtizm. v. 13. Juli 1829, daß man bei den Vorſchriften der §§. 10. seq. lediglich den Zweck gehabt habe, die Anmaaßungen der katholiſchen Geiſtlichkeit, welche beſonders in Eheſachen zu Eingriffen in die Rechte der weltlichen Obrigkeit immer ſehr geneigt ſei, zu vereiteln.
(Juſtizm. Act. B. 3585. Rev.-Penſ. 15. Nr. 1. Vol. 4. — Ergänz. Th. I. Abthl. 2. S. 10.)

e. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 442. seq.

zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern,

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, kann ſo lange, als die Adoption nicht auf die geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geſchloſſen werden.

zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 14. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlenen verehelichen.

conf. §. 54. 968. 973. 979. d. Tit.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Adminiſtration verbundenen einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dies Eheverbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur eine Frau, und eine Frau nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

Wegen Beſtrafung der Bigamie conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 1066—1068.

Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen.

§. 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe ſchreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen.

a. conf. §. 146. d. Tit. u. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 441.
b. Reſcr. v. 6. Januar 1821 (v. K. J. B. 17. S. 253.), daß nur auf Grund eines mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Erkenntniſſes geſchiedene Perſonen bei dem Geiſtlichen Trauung und Aufgebot nachſuchen können.
c. Reſcr. v. 13. Juli 1821, daß die Befugniß zur Wiederverheirathung im Auslande geſchiedener Eheleute nach diesſeitigen Geſetzen beurtheilt werden müſſe.
(Juſt.-Min.-Gen.-Act. E. Nr. 8. Vol. 1. Fol. 197. — Ergänz. Th. I. Abthl. 2. S. 13.)
d. Reſcr. v. 14. Juli 1842 (M.-Bl. S. 307.), betr. die Trauungen der im Auslande geſchiedenen Perſonen, beſtimmt, daß hiezu noch der Conſens des Conſiſtorii nothwendig iſt.
e. Cab.-O. und Verordnung v. 28. Juni 1844 (G.-S. S. 183.), über das Verfahren in Eheſachen. (ſ. Anhang Nr. 109.)
f. Iſt die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, ſo muß das Todesatteſt beigebracht werden.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können: ſo muß deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen, oder doch ein Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

a. conf. §. 148. 155. d. Tit.
b. Reſcr. v. 31. Octbr. 1825 nebſt Bericht (v. K. J. B. 26. S. 382.), betr. die Ertheilung des Atteſtes über die Vermögensauseinanderſetzung Behufs der anderweitigen Verheirathung bei Anwendung des lübiſchen Rechts.
c. Reſcr. v. 11. Januar 1839 (J.-M.-Bl. S. 59.), betr. die Verpflichtungen eines geſchiedenen und für ſchuldig erklärten Ehegatten bei anderweitiger Verheirathung gegen ſeine minorennen Kinder erſter Ehe.
d. Reſcr. v. 19. Juni 1843 (J.-M.-Bl. S. 156), betr. die allgemeine Anwendung des §. 18. Tit. 1. Th. II. des A. L.-R. auch auf den Fall, wenn die frühere Ehe des ſich anderweit verheirathenden Ehemannes durch Scheidung getrennt worden iſt.
e. Reſcr. v. 8. März 1844 (M.-Bl. S. 84.), betr. den bei Wiederverheirathung einer ſchon früher verheirathet geweſenen Perſon beizubringenden Nachweis.

§. 19. Wittwen und geſchiedene Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer ferneren Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 2. §. 26. 27.

§. 20. Außer dieſem Falle dürfen Wittwen und geſchiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, ſich wieder verheirathen.

Reſcr. v. 10. Decbr. 1819 (v. K. J. B. 14. S. 173)., wegen Dispenſation der wieder heirathenden Wittwen von der geſetzlichen Wartezeit.

Anhangs §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geſchwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispenſation nach, ſo muß ihr dieſe unbedenklich ertheilt werden, in ſo fern nur dem Kinde ſeine Gerechtſame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung geſetzlich begründen ſollte, daß ſolches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt ſein könnte, welchenfalls es von dem Ermeſſen der vormundſchaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteſte Wahl zu treffen.

a. Dieſer Anhangs §. iſt dem Reſcr. v. 24. Novbr. 1800 (R. B. 6. S. 360.) entnommen.
b. conf A. L.=R. Th. II. Tit. 2. §. 22—25.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen bößlicher Verlaſſung getrennt worden, ſo kann der geſchiedene Theil, ſogleich nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geſchiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derſelben noch vor dem Ablaufe der neun Monate zulaſſen, wenn nach den Umſtänden und nach dem Urtheil der Sachverſtändigen, eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

conf. zu §. 20. d. Tit.

§. 23. Doch ſoll dergleichen Dispenſation vor dem Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erſt nach Verlauf von ſechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, ſich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden worden,

dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

a. Reſcr. v. 11. März 1799 (R. B. 5. S. 355), betr. das Verfahren bei Ehen zwiſchen Ehebrechern und deren Gültigkeit.
b. Cab.-O. v. 15. März 1803 (R. B. 7. S. 323.), betr. die Einſchränkung der Allgemeinheit der geſetzl. Vorſchriften des A. L.-R, wodurch die Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterſagt iſt. (ſ. Anhang Nr. 110.)
c. Beſchluß des Geh. O.-Trib. v. 17. Auguſt 1840 (J.-M.-Bl. S. 402.), daß bei Eheſcheidungsprozeſſen der Partei dagegen kein Rechtsmittel zuſtehe, daß die Wiederverheirathung des geſchiedenen andern Ehegatten nicht von der Bedingung einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden.
d. Reſcr. v. 19. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 140.), betr. die Auslegung der Cab.-O. v. 15. März 1803.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder ſonſt geſtiftete Mißhelligkeiten Anlaß zu Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

a. Entſch. des G. O.-Trib. B. 6. S. 21.
b. conf. zu §. 25. d. Tit.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsproceſſe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden, ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

a. Reſcr. v. 24. Nvbr. 1794, betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen Ehebrechern, wenn wegen des Ehebruchs keine Eheſcheidung ſtattgefunden hat.
(N. C. C. T. IX. Nr. 101. de 1794. S. 2453.)
b. Reſcr. v. 9. Nvbr. 1795 (Stengel's Beitr. B. 2. S. 244.), betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen Ehebrechern, wenn der Ehebruch bei dem Eheſcheidungsproceſſe nicht gerügt iſt.
c. conf. zu §. 25. d. Tit.
d. Cab.-O. und Verordn. v. 28. Juni 1844 (G.-S. S. 183.), über das Verfahren in Eheſachen. [ſ. Anhang Nr. 109.]

§. 28. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen, ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten und deſſen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht ſtatt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein ſolcher Fall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen inſoweit verfügen, als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens ſchuldig iſt.

Reſcr. v. 27. Octbr. 1810 (Mathis B. 10. S. 1.), betr. die Benachrichtigung der Polizeibehörden Seitens der Gerichte zur Verhütung des Zuſammenlebens von Perſonen, denen die Ehe wegen Ehebruchs unterſagt iſt.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes.

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringern Bürgerſtande keine Ehen zur rechten Hand ſchließen.

a. Reſcr. v. 7. April 1810 (Mathis B. 9. S. 415. — R. B. 10. S. 358.), daß Ehen adelicher Töchter mit Perſonen geringern Standes ohne weitere Dispenſation erlaubt ſind.
b. Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 1. S. 33.

§. 31. Zum höheren Bürgerſtande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamten, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen) Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.

a. Reſcr. v. 26. Januar 1801 (R. B. 6. S. 430.), daß die §§. 30. 31. d. Tit. nicht zu den ſuspendirten gehören.
b. Reſcr. v. 16. Januar 1810 (Mathis B. 9. S. 414.), daß die Prüfung der Dispenſationsgeſuche den Oberlandesgerichten, unter Leitung des Chefs der Juſtiz, obliege.
c. Reſcr. v. 15. Novbr. 1817 (v. K. J. B. 10. S. 221.), über den Begriff des höhern Bürgerſtandes.
   Es kommt nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerſtandes unter ſeines Gleiches und in ſeinem Gewerbe genießt, ſondern ob er in der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt mit den Perſonen, welche namentlich dem höhern Bürgerſtande angehören, ſich einer gleichen Achtung zu erfreuen hat.
d. Reſcr. v. 7. Juli 1825 (v. K. J. B. 26. S. 207.), über den Begriff des höhern Bürgerſtandes.
   Aus dem Stande eines Bezirksvorſtehers kann im Allgemeinen noch nicht gefolgert werden, daß alle Stadtverordneten zum höhern Bürgerſtande zu rechnen. Insbeſondere kann dieſes nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem ſie nicht als Stadtverordnete handeln, da ſie nur als Bürger zu betrachten.
e. Erkenntniß des Geh. O.-Trib. v. 8. Febr. 1836. (ſ. Entſch. B. 1. S. 37.)

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30.) kann das Landesjuſtizcollegium der Provinz Dispenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, nachweiſet, daß drei ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darein willigen.

Reſcr. v. 28. Sptbr. 1816 (v. K. J. B. 8. S. 243.), betr. die Form und Unwiderruflichkeit der Entſagung des Adels, daß, ſobald Jemand

ſich des Adels begeben hat, es zu ſeiner Verheirathung keiner weiteren Dispenſation bedarf.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch; ſo kann die Dispenſation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

a. Reſcr. v. 13. Juni 1810 (R. B. 10. S. 358.), betr. die Dispenſation zu unſtandesmäßigen Ehen adelicher Perſonen, und daß ſolche für Frauenzimmer nicht erforderlich ſei.
b. Reſcr. v. 28. Juli 1816 (v. K. J. B. 8. S. 8.), daß es der Dispenſation zur Eingehung der Ehe nicht bedürfe, wenn der Adeliche dem Adel entſagt hat.
c. Reſcr. v. 20. Febr. 1832 (v. K. J. B. 39. S. 129.), betr. die Einwilligung der drei nächſten Verwandten in ſtandesungleiche Ehen der Adelichen.

Ehen der Militairperſonen.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

Anhangs §. 65. Siehe die Circularverordnung: das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom erſten September 1798.

a. Circ.-Verordnung v. 1. Sptbr. 1798, betr. das Heirathen der Offiziere und die Legitimation unehelicher Kinder derſelben. (N. C. C. T. X. S. 1701. Nr. 61. de 1798.) [ſ. Anhang Nr. 111.]
b. Cab.-O. v. 4. Sptbr. 1798, denſelben Gegenſtand betr. (N. C. C. T. X. S. 1715. Nr. 66. de 1798.)

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Allen, welche gleich dieſen zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

a. Cab.-O. v. 27. Novbr. 1809, betr. die Ertheilung der Trauſcheine an Soldaten.
(N. C. C. T. XII b. S. 899. Nr. 94. de 1809.)
b. Reſcr. v. 29. Mai 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 701.), das deſignirte oder vereidigte Rekruten zu ihrer Verheirathung den Conſens der Militairbehörde bedürfen.
c. Reſcr. v. 3. Juni 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 282.), daß Verheirathung und Treibung eines Gewerbes von der Militairpflichtigkeit nicht entbinde.
d. Cab.-O. v. 19. April 1824, publ. durch Reſcr. v. 16. Januar 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 210.), daß Verheirathungen der Verpflichtung zum Militairdienſte nicht überheben.
e. Cab.-O. v. 4. Septbr. 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 888.), wegen Verwarnung der Militairpflichtigen, daß ſie durch Verheirathung oder Anſäſſigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Erforderniſſe einer gültigen Ehe, in Anſehung der Religion, des Alters,

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anhangs §. 66. Eine Ausnahme von dieſer Regel findet dann ſtatt, wenn das Vormundſchaftliche Gericht die Verbindung der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater ſich eine Verbindung gefallen laſſen, welche nach dem Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 1002. innerhalb ſechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

a. Bielitz bemerkt, daß der angezogene §. 1002. nicht die hieher gehörige Geſetzesſtelle ſei, ſondern der §. 990.

b. Das Reſcr. v. 29. Decbr. 1837, welches ein Verzeichniß der im Landrechte enthaltenen Druckfehler publicirt, rügt denſelben Fehler.
(Hinſchius juriſt. Wochenſchr. 1838. S. 98.)

c. Reſcr. v. 15. Auguſt 1796, betr. die Verheirathung eines Curanden vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.
(N. C. C. T. X S. 619. Nr. 85. de 1796.)

der Freiheit der Einwilligung,

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile iſt keine Ehe verbindlich.

§. 39. Soweit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich iſt, ſoweit iſt auch eine unter ſolchen Umſtänden geſchloſſene Ehe nichtig. (Th. I. Tit. 4. §. 31. seq.)

Reſcr. v. 23. Sptbr. 1837, daß ſtatt „nichtig" das Wort „ungültig" zu ſetzen.
(Hinſchius juriſt. Wochenſchr. 1837. S. 681.)

§. 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig iſt, ſoweit hebt ein ſolcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Perſon des künftigen Ehegatten, oder in ſolchen perſönlichen Eigenſchaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieſer Art vorausgeſetzt zu werden pflegen, geirrt, worden iſt. (Ebend. §. 75—83.)

Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 1. S. 38.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn ſie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmiget, oder länger als ſechs Wochen nach dieſem Zeitpunkte fortgeſetzt worden.

§. 42. Iſt der angeblich gezwungene, betrogene, oder ſonſt im Irrthume geweſene Theil verſtorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen; ſo kann die Ehe von deſſen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Iſt jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, ſo haben die Erben des unſchuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieſer Ehe zu klagen.

§. 44. Die Friſt, welche dem Erblaſſer noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters,

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

a. conf. §. 994—995. 1106—1110. d. Tit.
b. conf. A. L.=R. Th. II. Tit. 2. §. 644—646.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über 25 Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

a. Reſcr. v. 30. Juni 1823 (v. K. J. B. 22. S. 69.), daß ſtatt „fünf= und zwanzig" geleſen werden muß: „vier und zwanzig."
b. conf. §. 997. 998. d. Tit. u. Tit. 2. §. 412.
c. Entſch. des Geh. O.=Trib. B. 3. S. 360.
d. Circ.=Reſcr. v. 15. Mai 1844 (M.=Bl. S. 145.), betr. die Einholung des väterlichen Conſenſes bei Heirathen großjähriger oder emancipirter Kinder.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles iſt die Frage zur näheren Erörterung gekommen, welche Bedeutung bei großjährigen oder emancipirten Kindern die Nachſuchung des väterlichen Conſenſes zur Eingehung der Ehe habe, und welches Verfahren Seitens des Geiſtlichen beobachtet werden müſſe, wenn ein ſolches Kind den Conſens nicht nachſuchen zu wollen, oder nicht erhalten zu können erklärt.

Das Königl. Staatsminiſterium hat ſich in der hierüber ſtattgehabten Berathung zu folgender Anſicht vereiniget.

Der §. 46. Tit. 1. Th. II. des A. L.=R. verordnet:

„auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über 25 Jahre (ſoll heißen: 24 Jahre) alt ſind, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen".

Dem Vater iſt, nach Vorſchrift des §. 58. a. a. O. und vermöge der in dieſem §. enthaltenen Bezugnahme auf den §. 45. und fol-

gende, in dem oben erwähnten Falle aus erheblichen Gründen ein Widerſpruch gegen die Eingehung der Ehe geſtattet, und es iſt nach §. 68. daſelbſt gegen dieſen Widerſpruch nur der Rechtsweg zuläſſig.

Wenn nun ferner in den §. 997. 998. a. a. O. verordnet iſt, daß eine ohne den väterlichen Conſens eingegangene Ehe eines großjährigen, resp. emancipirten Kindes nicht ungültig ſein ſoll, ſondern dem Vater nur die Strafenterbung auf den halben Pflichttheil vorbehalten bleibt, ſo folgt daraus zwar, daß der Mangel des natürlichen Conſenſes kein trennendes Ehehinderniß (impedimentum dirimens) iſt, es bleibt aber ſeine, aus den erſt angeführten Stellen hervorgehende Wirkung als ein aufſchiebendes Ehehinderniß (impedimentum impediens) in voller Kraft.

Der väterliche Conſens iſt hiernach auch bei großjährigen Kindern ein dergeſtalt weſentliches Erforderniß der Ehe, daß der Pfarrer nach §. 146—148. Th. II. Tit. 1. und Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. von Amtswegen auf deſſen Beibringung beſtehen, und wenn das Kind den Conſens nicht beibringen will, oder nicht kann, die Trauung ausſetzen, und die Ergänzung des Conſenſes durch richterliches Urtheil erwarten muß. Die geiſtl. Obern ſind befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß der Pfarrer auch in dieſem Stücke die nöthige Aufmerkſamkeit beweiſe. Verſäumt er Etwas hierin, ſo hat er nach §. 149. Th. II. Tit. 1. und Th. II. Tit. 20. §. 503. Rüge und Strafe zu erwarten.

Gleicher Anſicht über die Bedeutung des väterl. Conſenſes bei der Ehe großjähriger resp. emancipirter Kinder iſt auch das Geh. O.=Trib., wie dies aus einem, im dritten Bande ſeiner, von Simon und v. Strampff herausgegebenen Entſcheidungen, S. 360. abgedruckten Judicate deutlich erhellt.

Damit ſteht auch die Vorſchrift der §§. 165. 166. Tit. 1. Th. II. des A. L.=R. in Uebereinſtimmung, wonach der Richter, wenn ihm ein oder anderes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt wird, Aufgebot und Trauung unterſagen muß, bis das Hinderniß gehoben, oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden iſt.

Auf den Grund eines demnächſt von dem Staatsminiſterium erſtatteten Berichts haben Sich des Königs Majeſtät mit der Anſicht deſſelben mittelſt Allerh. Cab.=O. v. 22. März d. J. dahin einverſtanden zu erklären geruht:

> daß, wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterl. Conſens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Conſenſes durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszuſetzen verpflichtet iſt.

§. 47. Wer an Kindesſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Verheirathung nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

Reſcr. v. 10. Januar 1803, betr. die rechtlichen Verhältniſſe der Adoptivkinder; namentlich bei der Verheirathung nach dem Tode der Adoptiveltern, desgl. das Aufgebot des Geſindes.
(Neues Archiv B. 3. S. 26.) [ſ. Anhang Nr. 112.]

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlaſſen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen. (Tit. 2. Abſchn. 12.)

der Mutter, der Großeltern, des Vormundes.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgeſucht werden.

Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 1. S. 33.

§. 51. Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

Circular v. 17. Novbr. 1803 (N. B. 7. S. 521), daß zu den ehelichen Verbindungen minderjähriger Perſonen der ſchriftliche Conſens der vormundſchaftlichen Behörde erforderlich iſt.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49—54.) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo iſt ebenſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

Reſcr. v. 15. Januar 1834 (v. K. J. B. 43. S. 450.), betr. die Verheirathung der unter natürlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehenden Perſonen aus den alten Provinzen in den Rheinprovinzen.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45. seq.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſein dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminalerkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtheil für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürgerſtandes ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Claſſe gehört, verheirathen will.

§. 66. Eltern und Großeltern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.

§. 67. Oder, wenn Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbniſſe, Entführung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen geſucht haben.

Entſcheid. des Geh. O.-Trib. B. 3. S. 360.

Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung.

§. 68. Wenn Eltern oder Großeltern die Einwilligung verweigern, ſo muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

a. Reſcr. v. 30. Juni 1834. Wenn das Vormundſchaftsgericht den Conſens zur Verheirathung eines ſeiner Curanden verweigert, ſo iſt die vorgeſetzte Vormundſchaftsbehörde befugt, die Gründe hiefür zu prüfen, eventl. den Conſens zu ergänzen.
(Juſt.-Min.-Act. I. 2452. Gen. V. Nr. 6. Vol. 4. Fol. 41. — Ergänz. Th. I. Abthl. 2. S. 35.)

b. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 40. §. 13. seq.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung, ſo kann

dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret erſetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung, ſo ſteht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig, ſo giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. Inwiefern die Einwilligung der Gutsherrſchaften erforderlich ſei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen beſtimmt. (Tit. 7. Abſchn. 4.)

Nach den Verordnungen v. 9. Novbr. 1816 (G.-S. S. 221.), v. 9. Octbr. 1817, v. 18. Januar 1819 (G.-S. S. 21.), v. 25. Sptbr. 1820 (G.-S. S. 169. 191.), bedarf es des Conſenſes der Gutsherrſchaft bei Verheirathung der Bauern nicht mehr.

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſſigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe ſind im zehnten Abſchnitte feſtgeſetzt.

conf. §. 994—1000. d. Tit.

Zweiter Abſchnitt.

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes.

§. 75. Das Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

a. Reſcr. v. 24. Juni 1799 (R. B. 5. S. 477.), betr. das Zuſammenwohnen verlobter Perſonen, daß die Kirchenpolizeibehörde nicht befugt iſt, dem unerlaubten Zuſammenwohnen verlobter Perſonen durch executiviſche Zwangsmittel zu ſteuern.

b. Cab.-O. v. 4. Octbr. 1810, mitgeth. durch Reſcr. v. 27. ej. (R. B. 10. S. 440.), betr. das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten iſt, daß die Polizeibehörde dieſes zu verhindern habe.

c. Reſcr. v. 21. Novbr. 1821 und 6. Juni 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 141. 142.), betr. die Steuerung der Concubinate.

d. Reſcr. v. 1. Octbr. 1822 (v K. Ann. B. 11. S. 994.), das polizeiliche Verfahren wegen Steuerung der Concubinate betreffend.
e. Reſcr. v. 22. Januar 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 118.), betr. die Verhinderung und Abhebung der Concubinate.

§. 76. Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe ſtattfindet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Eheverbot durch Dispenſation, oder ſonſt, gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Ehegelöbniß keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird: ſo iſt bis zu deſſen Erfolge das Ehegelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben. (Th. I. Tit. 5. §. 13.)

§. 80. So lange ein geſetzmäßiges Ehegelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen. (§. 132. 133. 134.)

Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 2. S. 368.

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß hergehe.

Form deſſelben.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbniſſe ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entſpringen ſoll: ſo muß daſſelbe gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario geſchloſſen und niedergeſchrieben werden.

a. Entſch. des G. O.-Trib. B. 3. S. 360.
b. conf. zu §. 158. d. Tit.

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen.

§. 84. Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloßen Eheverſprechens an ordentlicher Gerichtsſtelle ſollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bei der Aufnahme des Ehegelöbniſſes müſſen die Parteien in Perſon gegenwärtig ſein.

§. 86. Wenn beide Theile ſich nicht an einem Orte befinden,

ſo muß die Aufnehmung des Ehegelöbniſſes an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäft vollziehen.

§. 88. Iſt die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſo muß ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beiſtande erſcheinen.

§. 89. Der Richter oder Juſtizcommiſſarius iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehehinderniſſe vorwalten.

conf. A. G.-O. Th II. Tit. 2. §. 26. 31. 34—36.

§. 90. Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehehinderniſſe in Anſehung desjenigen Theils, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. (Abſchn. 10.)

§. 91. Ehegelöbniſſe, bei welchen die geſetzliche Form nicht beobachtet worden, ſind für bloße Unterhandlungen zu achten.

a. Entſch. d. Geh. O.-Trib. B. 2. S. 368.
b. conf. §. 158. d. Tit.

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot ſchon erfolgt iſt, ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe ſtatt.

Anhangs §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt iſt, ſo iſt demſelben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes beizulegen.

a. Reſcr. v. 19. Octbr. 1795 nebſt Gutachten der Geſetz-Commiſſion (R. B. 3. S. 188), betr. die Wirkung des Aufgebots.
b. conf. zu §. 158.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes entgegenſtehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beiſchlaf nicht gehoben.

conf. zu §. 158. d. Tit.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beiſchlafes ſind, wird unten beſtimmt. (Abſchn. 11.)

Bedingte Ehegelöbniſſe.

§. 95. Ehegelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile, auch einſeitig widerrufen werden.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen iſt.

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

Erfüllung der Ehegelöbniſſe.

§. 99. Uebrigens aber ſoll Niemand, wider den Willen des Andern, von einem gültigen Ehegelöbniſſe ohne rechtlichen Grund zurücktreten.

conf. §. 112—119. d. Tit.

Gründe des Rücktritts.

§. 100. Gründe, aus welchen eine ſchon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe. (Abſchn. 8.)

§. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, ſchimpfliche oder verächtliche Begegnung, können, wenn ſie gleich zur Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe begründen.

§. 102. Fehler in dem moraliſchen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Eltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. verſagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritt, wenn dieſelben erſt nach der Verlobung entſtanden oder ihm bekannt geworden ſind.

§. 103. Wegen einer erſt nach der Verlobung entdeckten eckelhaften, anſteckenden, beſonders veneriſchen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andere ſein Eheverſprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers, oder einem andern, Eckel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in An-

ſehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Anſehung des Vermögens, von einem Verlobten oder deſſen Eltern verübte Betrug giebt dem Andern ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Perſon, oder in den perſönlichen, oder Vermögensumſtänden eines Verlobten ſich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte vorausſehen können, das Ehegelöbniß wahrſcheinlich nicht eingegangen ſein würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

conf. §. 36. 939. 112. d. Tit.

§. 109. Wenn ein Theil ſeine in dem Ehegelöbniſſe oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, ſo iſt der andere zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die bloße Minderjährigkeit hingegen iſt kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte, von einem unter den geſetzlichen Erforderniſſen geſchloſſenen Ehegelöbniſſe.

§. 111. Wenn Umſtände, weswegen Eltern, Großeltern oder Vormünder ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen oder offenbaren: ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert, oder ſich ſelbſt dazu außer Stand ſetzt, der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muß die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniſſes aufgewendete Koſten erſetzen.

Die §§. 112—120. gehören nicht zu den ſuspendirten. (Erk. des Geh. O.-Trib. v. 1803. Mathis B. 1. S. 136.)

§. 113. Iſt auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalſtrafe verabredet, ſo muß dieſe noch außerdem entrichtet werden.

§. 114. Iſt keine Conventionalſtrafe vorbedungen, ſo muß der Schuldige noch über die §. 112. beſtimmte Entſchädigung den Unſchuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöb-

niſſe oder in einem beſondern Ehevertrage, als Mitgabe oder Gegenvermächtniß ausgeſetzt worden, abfinden.

Reſcr. v. 28. März 1826, daß das Aufgebot im Falle des §. 114. ein förmliches Ehegelöbniß nicht vertreten könne.
(Juſtizmin.-Act. B. 1621. Landr. Nr. 13. Vol. 3. Fol. 160.)

§. 115. Iſt keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unſchuldigen auf den Fall, wenn er den Andern überleben ſollte, eine gewiſſe in ſich beſtimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verſchrieben worden: ſo kann derſelbe den vierten Theil davon, als Abfindung, fordern.

§. 116. Sind nach Verſchiedenheit der Fälle verſchiedene Summen beſtimmt, ſo wird die Abfindung nach der geringſten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach dieſen Vorſchriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: ſo ſind ſeine Eltern, in ſo fern dieſelben in das Ehegelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Iſt keiner der vorſtehenden Fälle zur Beſtimmung einer dem Unſchuldigen anzuweiſenden Abfindung vorhanden: ſo muß zwar derſelbe mit der §. 112. beſtimmten Entſchädigung allein ſich begnügen:

§. 119. Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandniß ſeines bewieſenen Leichtſinnes, und der der verlaſſenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt werden.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch ſein moraliſches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritt, ſo kann letzterer die vorſtehend (§. 112—119.) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht ſich aber die rechtmäßige Urſache des Rücktritts auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind: ſo kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112. beſtimmte Entſchädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung, oder ſonſt aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Laſt fällt: ſo müſſen die Geſchenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbniſſes durch den Tod des einen Verlobten gehindert: ſo hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geſchenke behalten, oder ſie zurückgeben und die ſeinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer.

§. 124. Das Recht, die §. 112—119. beſtimmte Entſchädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unſchuldige gegen die Erben des ſchuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer auf die aus dem Ehegelöbniſſe angeſtellte Klage, ſeine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch ſchriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor ſeinem Tode ſich an eine andere Perſon wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils die Entſchädigung und Abfindung von dem ſchuldigen nur in ſo fern fordern, als dieſelbe dem Erblaſſer bereits rechtskräftig zuerkannt iſt.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen.

§. 128. Wer vom Ablaufe der in dem Ehegelöbniſſe zur Vollziehung deſſelben beſtimmten Zeit ein Jahr verſtreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr, daraus zu klagen.

§. 129. Iſt keine Zeit beſtimmt, und es hat, binnen zwei Jahren vom Tage des geſchloſſenen Ehegelöbniſſes, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung deſſelben bei dem Andern ſich gemeldet: ſo hat das Ehegelöbniß ſeine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Außerdem erlöſcht die Klage zur Erfüllung eines ſolchen Ehegelöbniſſes nach Verlauf eines Jahres, von der letzten fruchtlos geſchehenen Aufforderung.

§. 131. Wer ſelbſt früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denſelben aus dem Ehegelöbniſſe auch nicht auf Entſchädigung klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbniſſes die Geſchenke zurückzufordern, (§. 122. 123.) erlöſcht, wenn es nicht binnen Jahresfriſt ausgeübt worden.

Von mehreren Ehegelöbniſſen.

§. 133. Wer noch geſetzmäßig verlobt iſt, und eine andere Perſon zu einer ſpätern Verlobung verleitet, muß derſelben, wenn ſie zurücktritt, alles das leiſten, was §. 112—119. feſtgeſetzt worden.

§. 134. Iſt aber dem ſpäter Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt geweſen: ſo entſtehen aus der ſpätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten.

Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 2. S 368.

§. 135. Jede ſpätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erſtverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entſchädigung, ſondern auch geſetzmäßige Abfindung zu fordern.

Entſch. des Geh. O.-Trib. B. 4. S. 104.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen.

a. Edict v. 27. Febr. 1816. (G.-S. S. 122.), betr. die Gültigkeit der Ehen, welche in den vormals franzöſiſchen und weſtphäliſchen Provinzen unter Beſeitigung der franzöſiſchen Geſetze geſchloſſen ſind.

b. Cab.-O. v. 28. März 1830 (G.-S. S. 62.), betr. die Aufhebung der in einem Theile des ſtandesherrlichen Gebietes Solms-Braunfels noch beſtehenden Vorſchriften wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

§. 137. Zwiſchen Perſonen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

a. Edict v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, §. 25. (ſ. Anhang Nr. 30.) und Verordn. v. 1. Juni 1833, für Poſen §. 15. (G.-S. S. 66.)

b. Reſcr. v. 15. Dcbr. 1820 (v K. J. B. 16. S. 220.), betr. die Formalitäten in Eheſachen der Juden.

c. Reſcr. v. 30. Juli 1831 nebſt Anlage (v. K. J. B. 38. S. 91.), betr. die jüdiſchen Ehen in Beziehung auf Ehehinderniſſe und die Auseinanderſetzung mit den Kindern früherer Ehen, daß die jüdiſchen

Beamten oder Bevollmächtigten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung nachgeſucht werden muß, bei eigener perſönlicher Verantwortlichkeit, diejenigen Pflichten zu erfüllen haben, welche das A. L.-R. den chriſtl. Pfarrern auflegt, und ſie das Aufgebot nicht eher zu veranlaſſen haben, als bis den vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügt iſt.

d. Cab.-O. v. 29. März 1836 (v. K. J. B. 47. S. 502.), betr. die Trauung jüdiſcher Religionsverwandten.

Aufgebot

§. 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

a. Verordn. v. 22. Febr. 1804 (R. B. 8. S. 13.), wegen der Dauer der Gültigkeit des Aufgebots.

Da es bisher an einer beſtimmten Vorſchrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit, von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Perſonen an gerechnet, die Trauung durch den Prediger geſchehen ſoll, und darüber bei mehreren geiſtlichen Behörden Zweifel entſtanden ſind; ſo ſetzen Wir für die Zukunft hiedurch allgemein feſt, daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen ſoll. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll das Aufgebot für unkräftig erachtet werden, und von Neuem geſchehen.

Sollten jedoch Krankheit oder andere unvorhergeſehene Hinderniſſe und Zufälle einen längern Aufſchuf der Trauung nothwendig machen, ſo muß von den aufgebotenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bei dem Provinzial-Conſiſtorio nachgeſucht werden.

b. conf. §. 156. 157.

c. Generalconceſſion für die Altlutheraner v. 23. Juli 1845. (ſ. Anhang Nr. 82.)

§. 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochien geſchehen.

a. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 260. seq. 278. 283. 285. (ſ. Abtheil. 1.)

b. conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 334—336. — 1378. 1380.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin ſein Wohnort gehört, veranſtalten.

conf. §. 260. 267. 270. u. 275. Abthl. 1.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

conf. §. 262. d. Abthl. 1.

§. 142. Geſinde, welches noch nirgend einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich, außer ſeiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ſeiner Geburt, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung von demſelben, aufbieten laſſen. (Tit. 11. Abſchn. 5.)

a. Reſcr. v. 10. Januar 1803, betr. das Aufgebot des Geſindes. (ſ. Anhang Nr. 112.)
b. Verordn. v. 16. März 1816 (G.-S. S. 20.), wegen des Aufgebots des Geſindes, daß der §. 142. aufgehoben, und das Geſinde in der demſelben durch §. 275. des A. L.-R. Th. II. Tit. 2. zugewieſenen Parochie, und im Falle es in ſeinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ſich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach den Vorſchriften des §. 141. l. c. auch an demjenigen Orte, wo es ſich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden ſoll.
c. Cab.-O. v. 30. Novbr. 1841 (G.-S. S. 406.), daß in vorſtehender Verordnung ſtatt §. 275. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. zu leſen iſt: §. 275. A. L.-R. Th. II Tit. 11.

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut ſein will, muß ſich in der Parochie ſeiner Heimath aufbieten laſſen.

a. Verordn. v. 28. April 1841 (G.-S. S. 121.), wegen der in den preuß. Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern und Inländerinnen, daß künftig von jedem Fremden neben den durch die beſtehenden Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Atteſtes der Ortsobrigkeit ſeiner Heimath gefordert werden ſoll, nach welchem es ihm, den dortigen Geſetzen zufolge, erlaubt iſt, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu ſchließen, ſo daß bei ſeiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme ſeiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder Nichts im Wege ſtehe.
b. Circ.-Verf. v. 19. April 1844 (M.-Bl. S. 126.), betr. die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen.
c. Circ.-Reſcr. v. 29. Novbr. 1844 (M.-Bl. S. 304.), betr. die Schließung von Ehen Seitens brittiſcher Unterthanen in den diesſeitigen Staaten, daß nach einer Cab.-O. v. 4. Octbr. ej. ann. die Ausſtellung eines Atteſtes, wie es die Verordn. v. 28. April 1841 erfordert, in der Regel nicht erforderlich iſt, ſondern der Miniſter des Innern befugt ſei, bei Schließung von Ehen brittiſcher Unterthanen in geeigneten Fällen Dispenſation zu ertheilen, wobei jedoch vorher die perſönlichen Verhältniſſe der Verlobten, die verwandtſchaftlichen Beziehungen zu prüfen ſind, und anzuzeigen iſt, ob einer von beiden Theilen bereits früher verheirathet geweſen, und ob, im Falle erfolgter Scheidung, der andere Ehegatte ſich noch am Leben befindet.
d. Die Beſtimmungen hinſichts der Schließung von Ehen zwiſchen hieſigen und fremden Unterthanen ſind aufgenommen im Anhange Nr. 113.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkſtelligen, ſo muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugniſſe nachweiſen, daß an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſei.

Anhangs §. 68. Bei den neuangekommenen Coloniſten, die ſich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß ſie noch unverehelicht ſind, und daß ihnen auch kein ſonſtiges Ehehinderniß bekannt ſei.

a. Circular v. 27. Novbr. 1800 (R. B. 6. S. 364.), betr. die Ver-

heirathung der Coloniſten, daß hierunter aus auswärtigen Landen Eingezogene zu verſtehen ſind.

b. Reſcr. v. 14. Januar 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 96.), betr. die kirchlichen Dispenſationen in dem vormals ſächſiſchen Landesantheil.

c. Reſcr. v. 13. Febr. 1828 ((v. K. Ann. B. 12. S. 95.), betr. die Verheirathung eingewanderter Ausländer.

§. 145. Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen, und länger als ein Jahr darin aufgehalten: ſo iſt das Aufgebot in ſeiner hieſigen Parochie, ſo wie bei Eingeborenen, hinreichend.

Anhangs §. 69. Wie viel Zeit ſeit ſeinem eigentlichen Etabliſſement verlaufen iſt, kommt hierbei in keine Betrachtung.

Reſcr. v. 11. Juli 1796 (R. B. 3. S. 447.), betr. das Aufgebot eines Fremden.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten ſoll, ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgezeigt: ſo muß derſelbe nach obigen Vorſchriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehinderniſſe vorhanden ſind.

Anhangs §. 70. Königliche Civilofficianten müſſen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweiſen, daß ſie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben.

a. Circular v. 11. Decbr. 1800 (R B. 6. S. 377.), wegen des Aufgebots und der Trauung der Civilofficianten.

b. Circular v. 16. April 1801 (R. B. 6. S. 492.), betr. den von Geiſtlichen und Schullehrern beizubringenden Heirathsconſens, daß ſich alle Prediger und Schulbediente, ehe ſie heirathen, bei dem Präſidenten des Conſiſtorii zu melden und zu erklären haben, ob ſie ihre künftige Ehefrau bei der allgem. Wittwenverpflegungs-Geſellſchaft einkaufen wollen ꝛc.

c. Reſcr. v. 8. Juli 1822 (v. K. J. B. 22. S. 323.), daß die Juſtizcommiſſarien und Notarien keinen Heirathsconſens nachzuſuchen haben.

d. Reſcr. v. 11. Januar 1838 (v. K. J B. 51. S. 157.), daß Juſtizcommiſſarien zu ihrer Verheirathung den Conſens ihres vorgeſetzten Chefs beibringen müſſen.

e. Reſcr. v. 15. April 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 2. S. 118.), wonach Bergleute nicht ohne Trauſchein des competenten Bergamts getraut werden ſollen.

f. Reſcr. v. 5. März 1825 (v. K. J. B. 9. S. 193.), daß die Präſidien der Obergerichte die Heirathsconſenſe für alle Juſtizbeamte, die nicht Mitglieder der Obergerichte ſind, zu ertheilen haben.

g. Reſcr. v. 21. Juli 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 277.), betr. die Ertheilung des Heirathsconſenſes an Conducteure.

h. Reſcr. v. 14. Juli 1830 (v. K. Ann. B. 14. S. 551.), betr. die Nachſuchung und Ertheilung des Heirathsconſenſes für Geiſtliche, Gymnaſialdirectoren und Lehrer.

i. Reſcr. v. 28. Febr. 1838 (v. K Ann. B. 22. S 92.), betr. die Bei-

bringung des Heirathsconſenſes Seitens der Königl. Staatsdiener vor deren Aufgebot und Trauung.

k. Circ.-Verf. v. 26. März 1842 (M.-Bl. S. 193.), betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenſtehenden Ehehinderniſſe. (ſ. Anh. Nr. 114.)

l. Beſchluß des Staatsminiſterii v. 17. Auguſt 1839 (J.-M.-Bl. S. 302.), über Interpretation des Anhangs §. 70. zum A. L.-R., daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungsanſtalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconſenſes von ihrem Chef im Sinne des §. 70. Anhangs zum A. L.-R. für verpflichtet zu erachten.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, ſo muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei ſeinen Vorgeſetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwiſchen zwar ſeinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen: ſo ſoll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscaliſcher Strafe belegt werden.

conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 503.

§. 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamen beider Theile, und der Eltern der Braut geſchehen.

conf. zu §. 138. d. Tit.

§. 151. Es muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

§. 152. Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten ſein will, dem kann, nach Bewandtniß der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit Dispenſation dazu ertheilen.

conf. Inſtruct. für die Conſiſtor. v. 23. Octbr. 1817. § 2. Nr. 10. — Cab.-O. v 31. Decbr. 1825 und die Verordnungen v. 27. Juni 1845.

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geſchehen, ſo muß die Dispenſation bei Hofe geſucht werden.

Reſcr. v. 31. März 1819 (v. K. Ann. B. 3. S. 417.), daß die Verſtattung zum einmaligen Aufgebote dem Miniſterio zuſtehe.

Anhangs §. 71. Wenn der Bräutigam von der lutheriſchen oder franzöſiſchen Kirche die Dispenſation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, ſo bedarf es von Seiten der Braut keiner beſondern Dispenſation.

(Entnommen aus dem Reſcr. v. 19. Januar 1797, R. B. 4. S. 14.)

Anhangs §. 72. Wegen Dispenſation beim Aufgebot eines mi-

litairiſchen Brautpaares hat es bei den Vorſchriften des Militaircon-ſiſtorialreglements ſein Bewenden.

conf. Milit.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 65. (ſ. Abthl. 3.)

§. 154. Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig:

§. 155. Die Parteien aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung, und des daraus für irgend Jemanden entſtandenen Nachtheils, fiscaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umſtände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispenſation keine Zeit übrig iſt.

Reſcr. v 10. Decbr. 1796 (R. B. 3. S. 636.), betr. die Befugniß der kathol. Biſchöfe zur Dispenſation vom Aufgebote.

Einſpruch.

§. 158. Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

a. Reſcr. v. 30. Octbr. 1817 (v. K. J. B. 10. S. 223.), betr. den Einſpruch auf Grund eines älteren Aufgebots, daß der Einſpruch auch dann begründet iſt, wenn ein älteres Aufgebot vorhanden.
b. conf. A. G.-O. Th. I. Tit. 40. §. 1–12.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, ſo muß er mit Aufgebot und Trauung ſofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen, ſo muß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen ſoll, beſchleuniget, und von dieſer das fernere Aufgebot oder die Trauung unterſagt werden.

Reſcr. v. 10. Novbr. 1834 (v. K. J. B. 44. S. 361.), betr. die Competenz der Untergerichte auf erhobenen Einſpruch das Aufgebot und die Trauung eines Eximirten zu unterſagen.

§. 161. Entſteht darüber ein Prozeß, ſo gehört deſſen Erörte-

rung vor dasjenige Gericht, welchem der Angeſprochene in Sponſalien- und Eheſachen unterworfen iſt.

§. 162. Erklärt ſich der angeſprochene Theil, die den Anſpruch machende Perſon nicht heirathen, ſondern allenfalls nur nach den Geſetzen und richterlichem Ermeſſen abfinden zu wollen: ſo muß er dieſer Abfindung wegen annehmliche Sicherheit ſtellen.

§. 163. So bald dieſes geſchehen iſt, kann mit dem ferneren Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

Anhangs §. 73. Der Trauung unbeſchadet bleiben der Geſchwächten die wegen der Führung des Namens zugeſicherten Rechte dennoch vorbehalten.

Reſcr. v. 13. März 1799 (R. B. 5. S. 370.), betr. die Wirkung des Einſpruchs beim Aufgebot.

§. 164. Wird der Einſpruch in der Folge ungegründet befunden, ſo ſoll der Einſprechende als ein Injuriant nachdrücklich beſtraft werden.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt geweſenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: ſo muß Aufgebot ſowohl als Trauung unterſagt werden.

conf. zu §. 46. d. Tit.

§. 166. Die Aufhebung eines ſolchen Verbots findet nicht eher ſtatt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden.

Trauung.

§. 167. Privatperſonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, iſt nach den unten vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beſtimmen. (Tit. 11. Abſchn. 6.)

a. conf. zu §. 435. seq. der Abtheilung 1.

b. Reſcr. v. 14. Sptbr. 1797, betr. das Verbot der Trauungen im Hauſe in der Faſtenzeit.

Es iſt neuerlich bemerkt worden, daß einige Prediger ſich anmaaßen, Trauen im Hauſe zu verrichten, ohne die den Geſetzen nach deshalb erforderliche Conceſſion Unſeres Oberconſiſtorii zuvor dazu nachzuſuchen. Diejenigen Prediger, welche in der Advents- oder Faſtenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Conſiſtorial-Conſens verrichten, ſollen unfehlbar in Strafe genommen werden.

(N. C. C. T. X. S. 1347. Nr. 70. de 1797.)

c. Die Conceſſion zu Haustrauungen ertheilt die Regierung. Inſtr. v. 23. Octbr. 1817. §. 2. (ſ. Anhang Nr. 9.)

d. Reſcr. v. 7. Mai 1818 (v. K. Ann. B. 2. S. 349.), wonach nur

acht Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Oſtern Trauungen ohne Erlaubniß der Conſiſtorialbehörden verboten ſind, in dieſen Zeiten auch kein Aufgebot ſtattfinden ſoll.

e. Reſcr. v. 4. Juli 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 743.), betr. die Beſchränkung der Haustrauungen in Beziehung auf öffentliche Gaſthäuſer.

f. Reſcr. v. 14. Juli 1842 (M.-Bl. S. 307.), daß zu Trauungen von Perſonen, die im Auslande geſchieden ſind, der Conſens des Conſiſtorii nothwendig.

g. Reſcr. v. 17. Febr. 1840 (M.-Bl. S. 15.), betr. die Vollziehung jüdiſcher Trauungen.

h. Cab.-O. v. 21. Decbr. 1842 (M.-Bl. S. 417.), betr. die Ungültigkeit des ohne Staatsgenehmigung in der Diöceſe Breslau unter dem 24. Octbr. ej. ergangenen Rundſchreibens, wegen Behandlung der gemiſchten Ehen.

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe ſelbſt nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen ſich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe (Abſchn. 10.) auch noch eine fiscaliſche Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt.

Reſcr. v. 14. Auguſt 1797 (R. B. 4. S. 226.), betr. die Folgen der außerhalb Landes geſchloſſenen Ehen.

§. 171. Die Koſten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinſchaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Claſſe, zu welcher ſie gehört, hergebracht iſt.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeſchenke wird beiden Theilen gemein, in ſo fern nicht der Geſchenkgeber ein Anderes ausdrücklich feſtgeſetzt hat, oder es aus der Beſchaffenheit des Geſchenks abzunehmen iſt.

Dritte Abtheilung.

Militair-Kirchen-Ordnung

v. 12. Februar 1832.

(Geſ.=S. pro 1832. S. 69. seq.)

nebſt ihren Ergänzungen.

Inhalt.

I. Von der Militairgeiſtlichkeit . . . . §. 1–6
II. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen . . §. 7–20.
III. Von den Dienſtverhältniſſen der Militairgeiſtlichen . §. 21–33.
IV. Von den Militairgemeinen . . . . . . §. 34–48.
V. Amtsgeſchäfte der Militairprediger . . . . . §. 49–93.
VI. Dienſteinkünfte, Stolgebühren und Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen . . . . . . §. 94–108.
VII. Verhältniſſe der Militairküſter . . . . . §. 109–112.
VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens . . . . §. 113–120.

I. Von der Militairgeiſtlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Feſtungen anzuſtellenden, evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfniſſe beſtimmt.

Im Frieden iſt die Anzahl der evangeliſchen Militairgeiſtlichen folgende:

a) ein Feldprobſt für die ganze Armee;

b) bei jedem Armeecorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Diviſionen zwei Diviſionsprediger. Bei denjenigen Armeecorps, wo die katholiſche Confeſſion in Hinſicht der Seelenzahl überwiegend iſt, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Diviſionsprediger des Corps mit übertragen, alſo kein eigener Oberprediger angeſtellt;

c) eine Anzahl von Garniſonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsſtädte, (Berlin, Königsberg und Breslau), ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b) bezeichneten Klaſſen ſich befindet, und die Seelſorge für die Beſatzung nicht einem evangeliſchen Ortsgeiſtlichen übertragen werden kann, oder wo die Rückſicht auf die religiöſen Bedürfniſſe der in der Feſtung befindlichen Militair-Strafanſtalten die Anſtellung eines eigenen Feſtungs- oder Garniſonpredigers erfordert; endlich

d) die Prediger einzelner Militair-Inſtitute, nämlich der Invalidenhäuſer, der Kadettencorps und des Militair-Waiſenhauſes.

§. 2. Die Beſtimmung des **Feldprobſtes** iſt nicht blos für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, ſondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgeſetzten der geſammten Militairgeiſtlichkeit;

b) eines Vertreters der militairkirchlichen Intereſſen;

c) eines Organs der, dem Militair-Kirchenweſen in höherer Inſtanz vorgeſetzten Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die daſſelbe betreffenden Gegenſtände. Soweit dieſe zum Reſſort des erſtgedachten Miniſteriums gehören, nimmt der Feldprobſt in Friedenszeiten, als Referent oder Correferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge ſeines amtlichen Berufes, auf Ausführung und Befolgung der, die militairkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorſchriften, auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militairgeiſtlichen, auf deren Amtsführung, ſo wie auf ihr ſittliches Verhalten, ſeine ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, und, ſo wie einerſeits ſämmtliche Militairgeiſtliche ſeinen Aufforderungen zu genügen haben, ſo können ſie auch andrerſeits in einzelnen Amtsſachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er nach Umſtänden, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geiſtlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch dieſem auch im erſten Falle von dem Inhalte ſeiner amtlichen Erlaſſe Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe der im Felde ſtehenden Truppen, alle ſonſt den Conſiſtorien zuſtehenden Befugniſſe und obliegenden Pflichten auf den Feldprobſt über. Der jedesmalige Feldprobſt verſieht in der Regel zugleich die Function eines Oberpredigers des Gardecorps. In wiefern außerdem die Hof- und Garniſon-Predigerſtelle zu Potsdam ihm mit übertragen ſein ſoll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königlichen Beſtimmung vorbehalten. Der Feldprobſt iſt, als ſolcher, nur den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

Cab.-O. v. 3. Dcbr. 1832, daß der Feldprobſt der Armee, gleich den Generalſuperintendenten, den Rang der Königl. Räthe 2ter Claſſe, wie die wirklichen Oberconſiſtorialräthe haben ſoll.

§. 3. Der Militair-Oberprediger eines Armeecorps iſt dem Generalcommando deſſelben zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeecorps, ſoweit das Generalcommando in militairiſcher Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demſelben, auf deſſen Aufforderung, in den bei dem Generalcommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geſchäften, mündlich, oder den Umſtänden nach ſchriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Diviſionspredigern des Armeecorps, ſo wie zu den in deſſen Bezirk ſich befindenden Garniſon- und ſonſtigen Militairpredigern, ſteht er in dem Verhältniſſe eines Superintendenten zu den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe. In dem Conſiſtorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und iſt bei demſelben, Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältniſſe des Armeecorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorſtehendem ergiebt ſich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeiſtlichen unter die Superintendenten und die Aufſicht der letzteren über erſtere aufhört.

Von Seiten der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Verhältniſſe eine beſondere Inſtruction ertheilt werden.

Beim Ausmarſche des Armeecorps ins Feld bleibt der Militair-Oberprediger am Sitze des Generalcommandos zurück, um ſämmtliche Militair-, Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufſichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugniſſe in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppentheile des Armeecorps und deren Geiſtliche, werden, während dieſer Zeit, einem der Diviſionsprediger deſſelben, welcher zu dieſem Behufe ſich ſtets im Hauptquartiere des Armeecorps befindet, vom Feldprobſte übertragen.

Inſtruct. für die Milit.-Oberprediger v. 28. Octbr. 1833.

§. 4. Eben ſo wie die Militair-Oberprediger den Generalcommandos, ſind die Diviſionsprediger den Diviſionscommandos zugeordnet, und dieſelben, im Kriege ſowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garniſonprediger bleibend, und von keinem Wechſel der Garniſon abhängig iſt.

§. 5. In denjenigen Garniſonſtädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militairgeiſtlichen angeſtellt, aber eine evangeliſche Civilgemeinde vorhanden iſt, wird die Seelſorge für den evangeliſchen Theil der Garniſon einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf dieſe Seelſorge, alle Pflichten und Befugniſſe eines Militairgeiſtlichen, beziehungsweiſe obliegen und zuſtehen. Auf gleiche Weiſe und mit denſelben Wirkungen wird, in denjenigen Garniſonorten, wo katholiſche Geiſtliche ſich befinden,

einem derſelben die Seelſorge für die katholiſchen Militairperſonen der Beſatzung übertragen.

Wie es in Hinſicht der Seelſorge für die evangeliſchen und katholiſchen Militairperſonen gehalten werden ſoll, wenn an ihrem Garniſonorte kein Geiſtlicher ihrer Confeſſion vorhanden iſt, wird im §. 58. beſtimmt.

Reſcr. v. 31. Januar 1834, daß dem mit der Seelſorge fürs Militair beauftragten Civilgeiſtlichen, falls beſondere Umſtände an einem Orte dieſes nöthig oder wünſchenswerth machen ſollten, ein anderer Geiſtlicher zur Hülfe beigeordnet, oder beiden gemeinſchaftlich die Seelſorge bei der Militairgemeine übertragen werden könne. Das Conſiſtorium habe alsdann über die Vertheilung der Geſchäfte und geſetzlichen Stolgebühren eine Vereinigung zwiſchen den beiden Geiſtlichen zu bewirken.

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger iſt nicht erlaubt, mit Beibehaltung ſeiner militairiſchen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlaſſen aber beſondere Umſtände zu Gunſten eines Garniſonpredigers einen Antrag dieſer Art, ſo muß das betreffende Conſiſtorium dazu die Genehmigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobſtes, ingleichen zu der, des Garniſonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausſchließlich der Königlichen Beſtimmung vorbehalten.

§. 8. Eben ſo erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberprediger-Stellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Diviſions- und Garniſonprediger vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeecorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Diviſionspredigers vereinigt ſein ſoll, iſt der zu jener Function gewählte Militairprediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalcommandos garniſonirenden Diviſion ſteht, zugleich zu derſelben zu verſetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht beſondere Rückſichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armeecorps während des Friedensverhältniſſes ſich mit dem Generalcommando deſſelben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weiſe erfolgten Erledigung

einer Militair-Oberpredigerſtelle, hat das Conſiſtorium der Provinz dem erſtgedachten Miniſterio ſofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Beſetzung der übrigen evangeliſchen Militair-Predigerſtellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Conſiſtorium der Provinz ein, nach den §§. 13. und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten des Predigeramts auswählt und daſſelbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächſt erfolgter Zuſtimmung des betreffenden Militairbefehlshaber (beziehungsweiſe des Diviſionscommandeurs, des Gouverneurs, des Commandanten ꝛc. ꝛc.), unter Einſendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorſchlägt.

Wird eine ſolche Militair-Predigerſtelle durch Tod oder auf andere Weiſe erledigt, ſo hat der Militairbefehlshaber davon ſofort dem Oberprediger des Armeecorps und dieſer dem Conſiſtorio, zur Veranlaſſung der Wiederbeſetzung, Anzeige zu machen.

Reſcr. v. 19. Januar 1837, daß dem Königl. Generalcommando gleichzeitig mit dem Diviſionscommando von der Erwählung des Militairpredigers Nachricht zu geben iſt.

§. 10. Während des Krieges modificirt ſich das im vorſtehenden §. beſtimmte Verfahren in Hinſicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Diviſions-Predigerſtellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeecorps im Felde vertretenden Diviſionspredigers, nicht dem Conſiſtorio, ſondern allein dem Feldprobſte gemacht wird, der dann bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten die ſchleunige Wiederbeſetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anſtellung der evangeliſchen und katholiſchen Militairgeiſtlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzuſtellenden Geiſtlichen gehören, ingleichen ihre Abberufung oder Verſetzung nicht anders, als durch den Feldprobſt bewirkt werden.

Dieſem iſt es auch geſtattet, nach den jedesmaligen Bedürfniſſen und nach vorheriger Genehmigung des commandirenden Generals der mobilen Armee, die einſtweilige Verſetzung oder Detachirung eines Militairgeiſtlichen zu einer andern Diviſion, zu einem andern Armeecorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalſtabes der Armee iſt daher

der Feldpropſt ſowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zuſammenſetzung der Corps vorgehenden Veränderungen, ſoweit dieſe auf die kirchlichen Verhältniſſe der Truppentheile von Einfluß ſein können, immer in Kenntniß zu ſetzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Diviſion, in Folge der ſtattfindenden Märſche und Operationen, von einander getrennt werden, ſo iſt es der Beſtimmung des Diviſionscommandeurs überlaſſen, ob einer der evangeliſchen Diviſionsprediger, und wenn ein katholiſcher Militairgeiſtlicher bei der Diviſion vorhanden iſt, dieſer den detachirten Theil der Diviſion begleiten ſoll. Im letztern Falle hat jedoch der Diviſionscommandeur, wenn dieſe Detachirung von einiger Dauer iſt, den als Oberprediger des Armeecorps fungirenden Diviſionsprediger, und dieſer den Feldprobſt davon zu benachrichtigen. Die Anſtellung der Geiſtlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausſchließlich von dem Feldprobſte bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu dieſem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geiſtlicher mit Tode oder auf andere Weiſe abgeht, von Seiten der Lazarethdirection dem Feldprobſte davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeſchriebene Probepredigt findet bei den im Felde ſtehenden Truppen nur dann ſtatt, wenn die Umſtände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militairgeiſtlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militairbefehlshaber die in deſſen Verwahrſam geweſenen amtlichen Papiere und Geräthe an ſich nehmen und bis zur geſchehenen Wiederbeſetzung aufbewahren laſſen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeiſtlicher eines mobilen Corps im Falle einer anderweitigen Beförderung, ſeine Stelle bei der Armee, vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobſtes verlaſſen. Im Frieden iſt es Pflicht des betreffenden Conſiſtoriums, bei Verſetzung eines Militairpredigers gleichzeitig auch die Ernennung ſeines Nachfolgers zu veranlaſſen, indem der wirkliche Abgang des Verſetzten nicht eher erfolgen darf, als bis deſſen Nachfolger in das Amt eingeführt worden iſt.

§. 13. Bei Auswahl der als Militairgeiſtliche anzuſtellenden Individuen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorſchriften,

zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenſchaften in vorzüglichem Grade, ſondern auch die außerdem, zur wirkſamen Führung des Amts als Militairprediger unentbehrlichen perſönlichen Eigenſchaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, beſitzen und, in ſofern ſie zur Klaſſe der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeiſtlichen gehören, die zur Ertragung der Beſchwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geiſtlichen Examinations-Commiſſion als Prediger zu überſtehenden Prüfung, müſſen die zu Diviſionspredigern beſtimmten Geiſtlichen, in Rückſicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Diviſionsſchulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wiſſenſchaftlichen Prüfung vor der wiſſenſchaftlichen Examinations-Commiſſion, nach den darüber ertheilten beſondern Vorſchriften, ſich unterwerfen, indem Niemand als Diviſionsprediger angeſtellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugniſſes erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung beſtanden und in Folge derſelben, von der Prüfungs-Commiſſion das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenſtände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Conſiſtorio, durch welches die Anſtellung erfolgt, dem betreffenden Militairbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Beſetzung der Diviſions-Predigerſtellen iſt daher vorzugsweiſe die Wahl auf ſolche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache ſchon als Lehrer an einem Gymnaſio bewährt haben, vorausgeſetzt, daß ſie auch die zum geiſtlichen Amte in einer Militairgemeinde, erforderlichen Eigenſchaften damit verbinden.

1. Reſcr. v. 20. Februar 1837 (v. K. Ann. B. 11. S. 92.), daß von dem Diviſionsprediger in Bezug auf die ihm obliegenden Unterrichtsgegenſtände vollkommen daſſelbe gefordert werden muß, was von dem Oberlehrer an einem Gymnaſio verlangt wird, und daß eine geringere Befähigung, als die eines Oberlehrers, für den Diviſionsprediger nicht ausreichend erachtet werden kann.

2. Reſcr. v. 18. April 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 639.), daß die Vorſchriften des §. 14. auf alle künftig zu irgend einer Militairpredigerſtelle ausgewählte Geiſtliche ausgedehnt werde, und daß auch die zu Garniſonprediger beſtimmten Geiſtlichen an die betreffende wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſion zu weiſen ſind, welche dieſelben gleichfalls nach der Verfügung vom 20. Febr. 1837 zu prüfen hat.

§. 15. Die im vorſtehenden §. erwähnte wiſſenſchaftliche Prüfung

muß auch dann Statt finden, wenn ein Civilprediger als Diviſionsprediger angeſtellt wird.

§. 16. In Hinſicht der Vocirung und Ordinirung der evangeliſchen Militairprediger, kommen die für die evangeliſchen Civilprediger vorhandenen Vorſchriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geſchieht durch einen Deputirten des Conſiſtorii, die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Conſiſtorii, durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. deſſen Function verſehenden Diviſionsprediger, auf Anweiſung des Feldprobſtes.

Der Einführende hat darauf zu ſehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Regiſtratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere beſonders ſorgfältig zu inſtruiren iſt, ingleichen die heiligen Geräthe und ſonſt etwa vorhandenen Amts-Effecten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der ſie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächſt darüber, ſo wie über die geſchehene Einführung, dem Conſiſtorio, während des Krieges aber dem Feldprobſte, Bericht zu erſtatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzuſtellenden Prediger betrifft, ſo kann deren Einführung vom Feldprobſte, wenn er ſelbſt ſie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umſtände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit ſein ſollte, der Prediger nach geſchehener Ordinirung auf Requiſition des Feldprobſtes, von der Lazarethdirection bei ſeiner Gemeinde und in ſein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzuſtellenden römiſch-katholiſchen Militairgeiſtlichen kommen, in Hinſicht ihrer Qualification und Vocirung, im Allgemeinen die, in Hinſicht der Beſetzung der katholiſchen Civilpfarren, geltenden Grundſätze und Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geſchehen auf Veranlaſſung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Conſiſtorien bei den biſchöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angeſtellte, ingleichen jeder in ein anderes

militair=geiſtliches Amt verſetzte Militairprediger muß vor Antritt deſſelben ſich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieſes Amtes, unmittelbar untergeordnet wird (ſiehe §. 21.), perſönlich melden.

Reſcr. v. 24. Januar 1835, daß die Militairoberprediger in allen Dienſt= und Verſetzungsreiſen, für welche der Militairfond die Koſten zu übernehmen hat, ebenſo wie die Diviſionsprediger, nach dem Militair=Reiſereglement zu behandeln ſind.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelſorge für die evangeliſchen oder katholiſchen Militairperſonen einzelner Garniſonen zu beauftragenden Civilgeiſtlichen, werden von dem Conſiſtorio der Provinz (in Hinſicht der katholiſchen Geiſtlichen unter Concurrenz der betreffenden biſchöflichen Behörde), ſorgfältig ausgewählt, und wenn ſie dieſe Seelſorge zu übernehmen ſich bereit erklärt haben, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeſchlagen. Ihrer beſondern Vocirung und Introducirung in das Amt eines ſtellvertretenden Militairgeiſtlichen bedarf es jedoch eben ſo wenig, wie der im §. 15. bemerkten beſondern Prüfung. Die Conſiſtorien haben daher in allen einzelnen Garniſonorten ihrer Provinz das in dieſer Beziehung nach den Local=Umſtänden, für die evangeliſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen der Beſatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, ſo wie beziehungsweiſe mit der biſchöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächſt an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen beſonders anzuzeigen.

III. Von den Dienſtverhältniſſen der Militairgeiſtlichen.

§. 21. Die Militairprediger ſind, in Hinſicht aller, ſich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geiſtlichen Amts=Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten, den geiſtlichen Behörden, (§. 24.) in allen ſich zunächſt auf ihre Verhältniſſe als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgeſetzten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem commandirenden General des Armeecorps, der Diviſionsprediger dem Diviſionscommandeur, und der Garniſonprediger dem Commandanten, ſo wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden iſt, dieſem, mittelbar aber dem Vorgeſetzten dieſer Befehlshaber untergeordnet.

Aus Vorſtehendem folgt, daß diejenigen Militair=Oberprediger, welche zugleich Diviſionsprediger ſind, in einem doppelten Subordi=

nationsverhältniſſe ſich befinden, nämlich als Oberprediger und als Diviſionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile ſtehen dagegen die Militairgeiſtlichen in keiner Hinſicht in einem Subordinationsverhältniſſe.

§. 22. Der Militairvorgeſetzte eines Militairgeiſtlichen iſt nicht befugt, ihm in Abſicht auf die eigentliche Verwaltung ſeiner geiſtlichen Amtsgeſchäfte Vorſchriften zu ertheilen. Die Autorität des erſtern beſchränkt ſich vielmehr in kirchlichen und gottesdienſtlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den beſtehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieſer Beziehung ausgehenden Anweiſungen muß der Militairgeiſtliche unweigerlich Folge leiſten.

Verordn. über die Disciplinarbeſtrafung in der Armee v. 21. Octbr. 1841. (G.-S. S. 325.) §. 43—46.

§. 23. Eben ſo hat er den von ſeinem Militairvorgeſetzten, in Bezug auf ſein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig erachteten Beſtimmungen ſich zu fügen; inſonderheit auch im Felde nach den, den Marſch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, ſo weit ſelbige ihn mit angehen, genau ſich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern iſt jedoch darauf zu ſehen, daß die Militairgeiſtlichen, bei Anwendung ſolcher Vorſchriften auf ſie, und überhaupt in ihren militairiſchen Verhältniſſen, ſtets mit den ihrem Amte ſchuldigen Rückſichten behandelt werden.

§. 24. In allen geiſtlichen Amtsangelegenheiten, alſo in allen, nicht das äußere militairdienſtliche Verhältniß, ſondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, ſtehen die Diviſions- und Garniſonprediger zunächſt unter dem Oberprediger des Armeecorps, und, mit dieſen, ſowohl unter dem Conſiſtorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobſte, in höherer Inſtanz aber unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten. Insbeſondere ſtehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienſtes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorſchriften Bezug haben, unter dem Feldprobſte, dem es beſonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienſtes bei allen Armee-Corps zu bewirken. Zu den Provinzial-Regierungen befinden ſich die Militair-Geiſtlichen von jetzt an in keiner dienſtlichen Beziehung,

indem die militairkirchlichen Angelegenheiten, ſoweit ſie bisher zum Reſſort der erſtern gehörten, ganz zu dem der Conſiſtorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonpredigern in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöceſe, iſt bereits im §. 3. beſtimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonprediger ſorgfältig zu wachen, ſie in derſelben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geiſtlichen ihres Sprengels, vorgeſchrieben iſt, zu viſitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewiſſenhafte Conduitenliſte über dieſe Militairprediger, dem Conſiſtorio vorzulegen, welches dieſelbe mit ſeinen Bemerkungen und ſeinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einſendet, wodurch ſie zugleich zur Kenntniß des Feldprobſtes gelangen, ſondern auch den Provinzial-Regierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger ſich befinden, in Rückſicht auf die, den erſtern, nach §. 107. obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieſer Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

1. Reſcr. v. 2. Januar 1835. Wenn das Conſiſtorium resp. Provinzial-Schulcollegium Dienſtreiſen des Militairoberpredigers im Intereſſe der Militairgeiſtlichen und Schulangelegenheiten für nöthig erachtet, ſo hat es dazu die vorherige Zuſtimmung des Generalcommandos zu erwirken. Die Reiſekoſtenliquidation iſt ſodann mit den vorſchriftsmäßigen Atteſten an die Intendantur einzureichen.

2. Circ.-Reſcr. v. 5. Dcbr. 1839 (v. K. Ann. B. 23. S. 833.), daß auch den Militairoberpredigern von ſolchen Circularverfügungen, welche kirchengeſetzliche Beſtimmungen und die Verwaltung des Pfarramtes im Allgemeinen betreffen, die erforderliche Anzahl von Exemplaren behufs der Mittheilung an die Diviſionsprediger zuzuſtellen ſind.

§. 26. Jeder Diviſions- und Garniſonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schluſſe des Jahres, einen genauen Bericht über ſeine Amtsführung und die beſondern Angelegenheiten ſeiner Gemeinde an ſeinen Oberprediger erſtatten, und Abſchrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wiſſenſchaftliche Abhandlung ſeinem Berichte beiſchließen. Von dem Oberprediger ſind dieſe Berichte, nebſt den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf ſeine Amtsführung und Gemeinde, zu erſtattenden ähnlichen Berichte, dem Conſiſtorio, und von letzterem dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müſſen von den im Felde ſtehenden Militairgeiſtlichen ſolche Berichte in der Regel monatlich erſtattet, und an den Feldprobſt eingeſandt werden, auch iſt ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

Reſcr. v. 9. Januar 1835, daß die Militairprediger jährlich getrennte Berichte, ſowohl über die Militairkirchen, als auch über die Militair-Schulangelegenheiten, wie überhaupt beides wegen des Geſchäftsganges und der Actenordnung, nothwendig zu trennen iſt, einzureichen haben.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während deſſelben bei der Armee anzuſtellenden, katholiſchen Militairgeiſtlichen beſtimmt werden wird, ſo werden dann auch jedesmal die nähern Beſtimmungen über deren geiſtliche Amtsverhältniſſe, für die Dauer dieſer Anſtellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangeliſchen Civilgeiſtlichen haben die in den §§. 25. und 26. enthaltenen Beſtimmungen nur in ſo weit Anwendung, daß auch ſie, den, in Bezug auf dieſe ihnen übertragene Seelſorge durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und deſſen Anweiſungen Folge zu leiſten verpflichtet ſind.

Der ihnen übrigens vorgeſetzte Superintendent hat ſeine Viſitationen mit auf die Ausübung dieſer Seelſorge zu erſtrecken, und ſeine etwanigen Bemerkungen darüber dem Conſiſtorio vorzutragen.

Eben dieſe Pflicht liegt bei den mit der Seelſorge für den katholiſchen Theil des Militairs beauftragten katholiſchen Geiſtlichen ihrem Amtsvorgeſetzten ob. Die auf dieſe Seelſorge ſich beziehenden Vorſchriften erhalten ſie, auf Veranlaſſung des betreffenden Conſiſtorii, durch die biſchöfliche Behörde.

§. 29. In Hinſicht der Amtsentſetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältniſſen, kommen auch für die Militairgeiſtlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung. Ihre Suspenſion wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Conſiſtorio, wegen gemeiner, ſo wie wegen etwaniger auf ihre militairiſchen Dienſtverhältniſſe ſich beziehenden Vergehen aber, von dieſem und dem betreffenden Generalcommando gemeinſchaftlich verfügt. Können beide ſich nicht darüber einigen, oder beſchwert der Militairgeiſtliche ſich deshalb, ſo wird gemeinſchaftlich von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entſchieden.

Daß im Kriege in Hinſicht der bei den mobilen Truppen ſich

befindenden Militairgeiſtlichen die eben erwähnten Befugniſſe der Conſiſtorien dem Feldprobſte zuſtehen, folgt aus dem, was im §. 2. über deſſen amtliche Wirkſamkeit während des Krieges beſtimmt worden iſt.

Die Suspenſion eines ſolchen Militairgeiſtlichen und deſſen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde ſie auch geſchehen möge, allemal der Zuſtimmung des commandirenden Generals der Armee.

conf. zu §. 535. Abthl. 1.

§. 30. Die Entlaſſung eines Militairpredigers mit Penſion erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsminiſterium und wird der diesfällige Antrag vom commandirenden General, unter Zuſtimmung des Conſiſtorii der Provinz, bei dieſem Miniſterio gemacht. Das Conſiſtorio hat aber auch ſeinerſeits deshalb an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erſtatten.

Militair-Penſionsreglement vom 13. Juni 1825. (v. K. Ann. B. 12. S. 953.)

§. 31. Ihren Gerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen haben die Militairprediger auch künftig in erſter Inſtanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

Cab.-O. v. 21. Novbr. 1821 (v. K. Ann. B. 6. S. 373.), den Gerichtsſtand der Militair-Prediger in Unterſuchungen betreffend.

§. 32. Wenn der Militairgeiſtliche in Amts-Angelegenheiten verreiſen muß, ſo hat er dem Militairbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und deſſen Zuſtimmung dazu zu erbitten. Zum Verreiſen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von ſeinem Militairvorgeſetzten, der denſelben, wenn die Abweſenheit nicht über acht Tage dauern ſoll, ohne Weiteres und bei längerer Abweſenheit unter Zuſtimmung des Oberpredigers, oder wenn dieſer verreiſen will, des Conſiſtorii, welche der den Urlaub Nachſuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abweſenheit eines Militairpredigers deſſen Stellvertretung nöthig, ſo iſt letztere bei dem Conſiſtorio durch den Oberprediger nachzuſuchen, und dieſer hat dem Militairvorgeſetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, ſeine Gemeinde nie verlaſſen.

§. 33. Zu ſeiner Verheirathung hat der evangeliſche Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgeſetzten Conſiſtorio nachzuſuchen.

Erlaß des Staatsminiſterii v. 7. Novbr. 1837, daß Militairküſter und Lehrer an Garniſonſchulen des Heirathsconſenſes bedürfen.

IV. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

1) ſämmtliche im activen Dienſt befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten;

2) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Penſion entlaſſenen Officiere, ſo lange ſie den Militairgerichtsſtand behalten;

3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Beſtimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garniſonwechſel folgen müſſen;

4) die Feſtungsbeamten und die in den Feſtungen angeſtellten Militair-Oeconomie-Beamten;

5) die Zeughaus-Beamten, ſowohl in Feſtungen, als in offenen Städten;

6) die Militair-Lazareth-Beamten;

7) die Militair-Kirchendiener und Garniſon-Schullehrer;

8) die Frauen ſämmtlicher unter 1. bis 7. genannten Perſonen, und ihre Kinder, ſo lange letztere ſich im väterlichen Hauſe befinden.

Die unter 2. bis 6. und 8. erwähnten Perſonen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civil-Geiſtlicher ſich befindet.

1. Reſcr. v. 14. Febr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 95.), daß Telegraphenbeamte zu den Militairgemeinen gehören.
2. Reſcr. des Kriegsm. v. 14. Decbr. 1841, daß zu den Militair-Oeconomie Beamten alle etatsmäßigen und auf Kündigung angeſtellten Magazinbeamten gehören.
3. Reſcr. v. 19. April 1844 (M.-Bl. S. 168), daß Landgensd'armen zu den Militairgemeinen gehören.
4. Reſcr. v. 27. Febr. 1845 (M.-Bl. S. 60.), betr. das Parochialverhältniß der Beamten des Telegraphencorps, der Gensd'armen und des Landwehrſtammes.

§. 35. Alle ohne Penſion oder Wartegeld entlaſſene Officiere ſcheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlaſſung aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperſon treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienſtboten der Militairperſonen gehören nur, wenn

ſie ihrer Herrſchaft ins Feld folgen, während dieſer Zeit, zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensſtärke des Heeres auf beſtimmte Zeit Beurlaubten ſind ohne Rückſicht auf den Ort ihres einſtweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieſes Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem ſie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreſerve Entlaſſenen, ſo wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, ſcheiden dagegen, wo ſie ſich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer deſſelben, aus der Militairgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einſtweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Recruten des ſtehenden Heeres, gehen erſt mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einſtellung zur Militairgemeinde über.

Reſcr. v. 17. Mai 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 339.), daß beurlaubte Landwehrmänner, welche während der Dauer des Urlaubs aus der Militairgemeine ſcheiden, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zur Civilgemeine gehören.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeiſtlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Diviſion gehören, außer dem Perſonale des Diviſionsſtabes, ſämmtliche Truppentheile der Diviſion; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairiſchen und Beamtenperſonale des Generalcommando's, alle nicht im Diviſionsverbande ſich befindende Truppentheile des Armeecorps, alſo das Reſerveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, ingleichen die im Bezirke des Armeecorps ſtationirte Land-Gensd'armerie.

Die Confeſſion der einzelnen Individuen, iſt auf dieſe Parochialverhältniſſe von keinem Einfluſſe. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Diviſion, die Gemeinde derſelben und die dabei vorkommenden geiſtlichen Amts-Geſchäfte vertheilt werden ſollen, wird von dem Generalcommando und dem Conſiſtorio gemeinſchaftlich, nach Maaßgabe der beſondern Verhältniſſe, beſtimmt. Bei denjenigen Diviſionen, wo einer der Diviſionsprediger zugleich als Oberprediger des Armeecorps fungirt, iſt dabei auf die ihm in letzterer Eigenſchaft zuſtehende Gemeinde Rückſicht zu nehmen.

§. 39. Dieſe normalen Grenzen für den Parochialbezirk der

Militair-Ober- und Diviſionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demſelben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garniſonorte des betreffenden Militairpredigers ſich befinden, oder an einem Orte ſtehen, wo weder ein Garniſonprediger, noch ein, nach §. 5., mit der Seelſorge für ſie beauftragter Civilgeiſtlicher ſich befindet, in welchem Falle ſie, vorausgeſetzt, daß ſie ganz oder theilweiſe aus evangeliſchen Individuen beſtehen, von dem betreffenden Ober- oder Diviſionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Communion, zu bereiſen ſind.

Garniſoniren die beziehungsweiſe vom Stabe des General- oder Diviſions-Commando's entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair beauftragter Civil-Geiſtlicher vorhanden iſt, ſo werden ſie, ſo lange dieſes Dislocationsverhältniß dauert, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annexus mit ihrem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger beſchränkt, während dieſer Zeit, ſich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41. und 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorſtehendem ſchon ergiebt ſich, daß zu der Gemeinde der Garniſonprediger, ſowohl in den Gouvernementsſtädten, als in den Feſtungen, diejenigen daſelbſt garniſonirenden Truppentheile und einzelnen Militairperſonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§. 38.), competenter Militairprediger nicht mit am Orte ſich befindet. Eben ſo gehören dazu auch ſämmtliche am Orte wohnenden, nach §. 34. den Militairgemeinden angehörenden Perſonen, welche, weil ſie weder zu einem Truppentheile, noch zum Perſonale eines General- oder Diviſionscommando's gehören, keinen eigenen Militairprediger haben, ſo wie in den Feſtungen das geſammte Feſtungsperſonale, ingleichen ſämmtliche Feſtungsgefangene. In den Garniſonorten, wo kein Garniſonprediger vorhanden iſt, aber ein Generalcommando ſich befindet, hat der Oberprediger des Armeecorps, in den detachirten Diviſionsquartieren der ältere der beiden Diviſionsprediger, in den übrigen Garniſonen aber, der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garniſonpredigers.

Die nach einem Orte commandirten Militairperſonen ſind

zur Garniſon deſſelben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commando's auf wenigſtens ein Jahr beſtimmt iſt; im entgegengeſetzten Falle bleiben ſie in ihrem frühern Parochialverhältniſſe.

§. 41. In allen Garniſonen, wo nach §. 5. einem katholiſchen Geiſtlichen die Seelſorge für die katholiſchen Individuen der Beſatzung übertragen iſt, übt derſelbe in Hinſicht ihrer, die Parochialrechte in derſelben Art aus, wie in Hinſicht der Civilmitglieder ſeiner Gemeinde.

Bei den in dieſem militairiſchen Theile derſelben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militair-Kirchenordnung, in Hinſicht dieſer kirchlichen Acte gegebenen Vorſchriften gleichfalls beobachten, ſondern auch, wenn am Orte ein evangeliſcher Militairgeiſtlicher ſich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengeſetztenfalls aber am Schluſſe des Jahres, dem Militairgeiſtlichen, zu deſſen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im §. 38. enthaltenen Beſtimmungen, gehören, durch abſchriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für dieſe ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregiſter, denen auch eine Abſchrift des Sterberegiſters beizufügen iſt, zum Behufe der Eintragung in das Militairkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben dieſe jährliche Mittheilung hat auch der für die detachirten Garniſonen mit der Seelſorge beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche, ingleichen jeder Garniſonprediger dem betreffenden Militair-Ober- oder Diviſionsprediger in Hinſicht der zu deſſen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Diviſionsprediger beim Ausmarſche ihrer Diviſion, dieſe ins Feld zu begleiten verpflichtet ſind, ſo werden während ihrer Abweſenheit, alle in der Garniſon zurückbleibende Perſonen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garniſonorte des nach §. 3. zurückbleibenden Militair-Ober-Predigers zur Gemeinde deſſelben, in den übrigen Garniſonen aber, wenn daſelbſt ein Garniſonprediger ſich befindet, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, wird die einſtweilige Seelſorge für ſie nach §. 5. einem der Ortsgeiſtlichen, von dem Conſiſtorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairperſonen eine Taufe oder Trauung von

einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie nach Vorſtehendem gehören, verrichtet zu ſehen wünſchen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres competenten Seelſorgers. Da eine ſolche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, ſo iſt der ſie verrichtende Geiſtliche, er mag vom Militair oder Civil ſein, verpflichtet, zu dieſem Behufe dem competenten Geiſtlichen, nach ihrer Vollziehung, davon ſofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde in Anſehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garniſon- oder Wohnortes vorzunehmenden geiſtlichen Amtshandlung von ihrem competenten Geiſtlichen dimittirt, ſo kann der Militairgeiſtliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, nicht verlangen, daß ſie von ihm verrichtet werde, ſondern dieſe darf daſelbſt, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimiſſoriale von Seiten des letztern erforderlich iſt, auch von einem Civilgeiſtlichen vollzogen werden. Der competente Militairgeiſtliche hat daher in ſolchen Fällen ſein Dimiſſoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion auszuſtellen.

§. 45. Römiſch-katholiſche Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die ſie betreffenden actus ministeriales von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, niemals eines Dimiſſoriale von dem evangeliſchen Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ſie, ihrem Dienſtverhältniſſe nach, gehören.

Iſt jedoch die Seelſorge für ſie, nach §. 5., einem katholiſchen Civilgeiſtlichen übertragen worden, ſo darf eine ſolche Handlung von einem andern katholiſchen Civilgeiſtlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erſtern erfolgtem Dimiſſoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römiſch-katholiſchen Mitgliedern der Militairgemeinden zuſtehende Befugniß, alle ſie betreffende geiſtliche Handlungen durch einen Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, ſchließt indeſſen die Befugniß und Verpflichtung des evangeliſchen Militairpredigers, zu deſſen Gemeinde ſie nach den §§. 38. bis 40. gehören, wenn ſie es wünſchen ſollten, dieſe Handlung, vorausgeſetzt, daß ſie zu den auch in der evangeliſchen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derſelben, zu verrichten, nicht aus.

1. Circ.-Reſcr. v. 9. Octbr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 994.), daß

die nach §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. erforderliche Staatserlaubniß von den Militair=Ober=Predigern zu ertheilen iſt.

2. Reſcr. v. 9. April 1836, daß der evangel. Militairprediger der im §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. erwähnten Erlaubniß des Staates nicht bedürfe, wenn er eine dem kathol. Militair=Seelſorger zuſtehende Militair=Taufe oder Trauung vollziehen ſoll, ſondern nur eines Dimiſſorials des kathol. Seelſorgers. Nur für den Fall, daß Katholiken, die nicht Mitglieder der Militairgemeine ſind, eine geiſtliche Amtshandlung von einem evangel. Militairgeiſtlichen verrichtet zu ſehen wünſchen, iſt die erforderliche Ertheilung der Erlaubniß dazu dem Militair=Oberprediger überwieſen worden.

§. 47. Eben ſo wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt iſt, geiſtliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair= oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des competenten Geiſtlichen vorzunehmen, eben ſo wenig darf dies von einem Civilgeiſtlichen bei Mitgliedern einer Militairgemeinde geſchehen. Eines förmlichen Dimiſſoriale dazu bedarf es jedoch, ſowohl für die Militair= wie für die Civilgeiſtlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinſichts der übrigen geiſtlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, ingleichen der Einſegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge beſondern perſönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rückſichten, den ſie betreffenden Perſonen wünſchenswerth ſein kann, ſie von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie gehören, verrichten zu laſſen, iſt, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt ſein ſollte, ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein zu willigen, das Conſiſtorium, auf den desfallſigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünſchenden Militair= oder Civilperſon, von dieſer Einwilligung zu dispenſiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimiſſoriale, oder einer Dispenſation von Seiten des Conſiſtorii, die Fälle ausgenommen ſind, wo Gefahr im Verzuge iſt, wie z. B. bei Sterbenden, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geiſtliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorſtehendem, competenten Geiſtlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem ſie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der ſie verrichtet, dieſelbe in ſein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern ſeiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er beſondere Liſten zu führen, aber auch dem Militair=

oder Civilgeiſtlichen, zu deſſen Competenz ſie eigentlich gehören, ſofort nach der Vollziehung, die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

V. Von den Amtsgeſchäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen ſich theils auf die ihnen übertragene geiſtliche Seelſorge, theils auf die ihnen obliegende Wirkſamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anſtalten.

A. Geiſtliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienſt.

§. 50. In erſterer Beziehung beſteht das Hauptgeſchäft der Militair-Prediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienſtes, nach der für die Armee vorgeſchriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garniſon, die einen eigenen Militairprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Feſttagen, der ſonntägliche Militair-Gottesdienſt ſo oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garniſon einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maaßgabe der beſondern Ortsverhältniſſe in dieſer Hinſicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalcommando's und des Conſiſtorii der Provinz überlaſſen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garniſonkirche ſich befindet, wird dieſe, wie ſich von ſelbſt verſteht, zum Militair-Gottesdienſte benutzt, wo aber eine ſolche nicht vorhanden iſt, eine Civilkirche des Orts von dem Conſiſtorio, im Einverſtändniſſe mit dem Generalcommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garniſon abgeſonderte Plätze anzuweiſen ſind. Wo dagegen die räumlichen Verhältniſſe dies nicht geſtatten, iſt der Militair-Gottesdienſt zu einer dem Civil-Gottesdienſte nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenſeitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Iſt am Orte eine eigene Garniſonkirche vorhanden, ſo hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen ſonntäglichen Militair-Gottesdienſtes, ein für allemal zu beſtimmenden Vormittagsſtunde, von dem Befehlshaber der Garniſon ab. Bei beſonderen militairiſchen Feierlichkeiten, ſo wie bei Zuſammenziehung einer Diviſion oder eines Armeecorps, iſt der Commandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militair-Gottesdienſtes zu verfügen, und Zeit und Ort

deſſelben zu beſtimmen, doch hat er darüber, ſo weit es möglich iſt, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer ſich auf ſeinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienſtliche Feier auf eine würdige Weiſe gehalten werde, ſo wie auch während des Gottesdienſtes die Befehlshaber ſorgfältig darauf zu achten verpflichtet ſind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das evangeliſche Militair einem Civilprediger übertragen iſt, nimmt daſſelbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienſte Theil, indem es der Abhaltung eines beſondern Militair-Gottesdienſtes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältniſſe, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallſige Anordnung geſchieht in Folge des §. 20. von Seiten des Conſiſtorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalcommando. Die in Hinſicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militair im §. 51. enthaltenen Beſtimmungen, kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in ſo fern es die Umſtände geſtatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Feſttage für beide Confeſſionen Gottesdienſt gehalten. Die Beſtimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieſer Beziehung im §. 52. Geſagte zu berückſichtigen haben.

Außer dem Gottesdienſte ſind die Militairgeiſtlichen beider Confeſſionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeiſtlicher darf im Kriege, wegen der dann mit ſeinem Berufe verknüpften Beſchwerlichkeiten und Gefahren, ſich der Erfüllung ſeiner Amtspflichten entziehen, und ſeine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder beſtimmten Befehl ſeines Militairbefehlshabers, verlaſſen. Wenn die Umſtände es geſtatten und der Befehlshaber es wünſcht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den verſammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland, bei dem bevorſtehenden entſcheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht ſeinen Anfang, ſo müſſen ſich die Militairgeiſtlichen ſo viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit ſind, um die

Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröſtungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünſche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangeliſche Militairprediger hat ſeiner Gemeinde die reine und unverfälſchte Lehre Jeſu Chriſti, wie ſolche in der heiligen Schrift enthalten iſt, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangeliſchen Confeſſion, in einer ungekünſtelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, ſeine Vorträge, ſo weit die Zeit es irgend geſtattet, mit dem gewiſſenhafteſten Fleiße auszuarbeiten, und dabei ſowohl die Beförderung eines ächtchriſtlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande ſeiner Zuhörer beſonders obliegenden Pflichten zu ſeinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in ſeiner Garniſon, nach den Umſtänden viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorſchriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieſes bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu ſorgen, daß die Communicantenliſten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeiſtern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer beſondern Ermahnung bedürftig, bekannt iſt, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denſelben zu ſich kommen zu laſſen, um ſie ihm auf eine angemeſſene Weiſe zu ertheilen. Die Koſten für Brod und Wein zur Communion ſind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen beſondern Vorſchriften, bei der Intendantur des Armeecorps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen kommen auch in denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das Militair einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen übertragen iſt, für dieſen in Anwendung.

Diejenigen Garniſonorte dagegen, wo eine ſolche Uebertragung, in Ermangelung eines evangeliſchen Ortsgeiſtlichen, nicht ſtattfinden kann, müſſen, wenn deren Beſatzung ganz oder zum Theile evangeliſcher Confeſſion iſt, zweimal im Jahre von dem Militair-, Ober- oder Diviſionsprediger, zu deſſen Gemeinde die Beſatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Communion bereiſet werden, und eben ſolche Bereiſungen, wenn die Beſatzung theil-

weiſe aus katholiſchen Individuen beſteht und kein katholiſcher Geiſtlicher ſich am Orte befindet, dem die Seelſorge für ſie, nach §. 5., übertragen werden kann, von dem Geiſtlichen einer der nächſtgelegenen katholiſchen Gemeinden geſchehen. Das Conſiſtorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche, mit der biſchöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächſt dem Generalcommando davon Mittheilung zu machen, welches ſeiner Seits dem Kriegsminiſterio zum Behuf der Anweiſung der Koſten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erſtatten wird.

Der Zeitpunkt ſolcher Bereiſungen durch den Militairprediger oder einen katholiſchen Geiſtlichen, muß dem Befehlshaber der betreffenden Garniſon, durch die ihm vorgeſetzte Militairbehörde, bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeſchriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Communicanten-Liſten zur rechten Zeit geſchehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangeliſchen Militairprediger ſteht die Taufe jedes in ſeiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, deſſen Vater zur evangeliſchen Confeſſion gehört.

Die allgemeine Vorſchrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregiſter eingeſchrieben werden müſſen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairperſonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines ſolchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, alſo Tochter einer Militairperſon iſt, und noch im väterlichen Hauſe ſich befindet. Der Name des Vaters iſt jedoch, wenn derſelbe die Vaterſchaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu ſichern.

§. 60. Die im vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen ſind von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59. und 60. gegebenen Beſtimmungen gelten analogiſch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Perſonen, ohne Unterſchied des Geſchlechts und der Confeſſion, müſſen, wenn ſie ſich ver-

heirathen wollen, von dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten Geiſtlichen proclamirt werden.

Bei den detachirten, einem Garniſon- oder evangeliſchen Civilprediger überwieſenen Truppentheilen, ingleichen bei den römiſch-katholiſchen Individuen der Militairgemeinden, geſchieht die Proclamation daher nicht von dem Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ſie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhältniſſen gehören, ſondern von dem Garniſonprediger, oder dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen. In Hinſicht auf die Proclamirung der Beurlaubten und Commandirten kommen die, beziehungsweiſe im §. 37. und am Schluſſe des §. 40., enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperſon braucht übrigens nur an dem Orte zu geſchehen, wo der Truppentheil, zu dem ſie gehört, zur Zeit in Garniſon ſteht, auch wenn ſie noch kein Jahr ſich daſelbſt befindet.

Reſcr. v. 9. Nvbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 913.), daß die bis zur Einſtellung beurlaubten Rekruten den Heirathsconſens von dem Landwehr-Bataillonscommandeur nachzuſuchen haben.

§. 62. Der nach vorſtehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geiſtliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausſchließlich dem Pfarrer des Bräutigams zuſteht, und dieſelbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, ſondern vom Civilgeiſtlichen geſchehen muß, es ſei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimiſſoriale ertheilte. Ein Dimiſſoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation ſich erſtrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geſchehen darf.

§. 63. Alle ſonſt in Hinſicht auf das Aufgebot und die Trauung erlaſſene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen, kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger ſind daher verpflichtet, ſich mit denſelben ſorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben ſie in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelſorge beim Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen

dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimiſſoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Officier der Königliche Heirathsconſens, bei einem Unterofficier oder Soldaten der Conſens ſeines Commandeurs, bei einem Militair-Beamten aber die Genehmigung der demſelben vorgeſetzten Militair-Behörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proclamation, in Bezug auf ſie, regelmäßig und ohne Einſpruch geſchehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer ſind, ein Atteſt des Civilgerichts über die bei demſelben von ihnen eidlich abgelegte Verſicherung ihres eheloſen Standes;

vorgelegt worden iſt, welche Atteſte der Prediger in ſeiner Kirchen-Regiſtratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinſicht der Dispenſation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinen die allgemeinen Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klaſſe der Unterofficiere und Soldaten gehörende Militairperſonen, ingleichen für die, mit ihnen in gleichem Range ſtehenden, niedern Militair-Beamten, erfolgt dieſe Dispenſation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarſches, oder einer gefährlichen Krankheit, ſo wie im Felde, und überhaupt unter Umſtänden, welche die Anwendung der in Hinſicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispenſation beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, unthunlich machen, iſt der Militairvorgeſetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger ſorgfältiger Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe, die Dispenſation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf beſtimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte commandirten und daher nach den §§. 37. bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen ſich am Orte des Urlaubs oder Commando's verheirathen wollen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres competenten Militairpredigers, oder des mit der Seelſorge für ſie in ihrer eigentlichen Garniſon beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, welches dieſer ihnen jedoch erſt nach dem von ihm in ſeiner Kirche geſchehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamationsſcheines der Braut, an den das Dimiſſoriale ertheilenden Geiſt-

lichen, iſt indeſſen in ſolchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausſtellung deſſelben zu berechtigen, ſondern die Pflicht, ſich die an ihrem Aufenthaltsorte geſchehene Proklamation der Braut nachweiſen zu laſſen, liegt dann allein dem copulirenden Geiſtlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil ſie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimiſſoriale von dem Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Conſenſes von Seiten des Landwehrbataillons-Commandeurs, in deſſen Bezirk ihre Heimath ſich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieſer Conſens vorgezeigt worden iſt, einen ſolchen Rekruten proklamiren oder gar copuliren.

Für die Individuen der Kriegsreſerve und des beurlaubten Theils der Landwehr iſt dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairiſcher Heiraths-Conſens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Conſenſes nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairiſcher Beziehung zuläſſig, nicht aber, ob ſie es auch in Hinſicht der übrigen geſetzlichen Erforderniſſe iſt, ſondern letzteres ganz allein dem copulirenden Geiſtlichen obliegt, ſo folgt daraus, daß dieſer ſich davon, ohne Rückſicht auf den etwa ertheilten militairiſchen Heiraths-Conſens, die Ueberzeugung verſchaffen, mithin die, außer dieſem Conſenſe, wo derſelbe nach Vorſtehendem erforderlich iſt, zur Trauung geſetzlich nöthigen Documente, als: Taufſchein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundſchaftlichen Behörde, Auseinanderſetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenſcheine des erſten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geſchiedenen u. ſ. w. beibringen laſſen muß, indem er allein für die Geſetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich iſt. Bei allen ihm dabei, ſo wie überhaupt in ſeiner geiſtlichen Amtsführung, in rechtlicher oder geſetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächſt das Gutachten des ſeinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieſer Amtsführung auf Verlangen mit ſeiner Rechts- und Geſetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, ſich erbitten, oder die Sache beziehungsweiſe zur Belehrung oder Entſcheidung, an den ihm vorgeſetzten Oberprediger, oder durch denſelben an das Conſiſtorium, im Kriege aber an den Feldprobſt bringen.

4. Andere geiſtliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in ſeiner Behauſung diejenigen Kinder ſeiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu ſeiner Confeſſion gehören, im Chriſtenthum, und ſegnet ſie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigſtens ein volles Jahr dauern muß, wenn ſie tüchtig befunden worden, in der zum militairiſchen Gottesdienſte beſtimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß ſämmtliche, ihrem Alter nach ſich dazu eignende Kinder ſeiner Gemeinde, dieſen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingeſegnet werden, dafür iſt er verantwortlich; er hat daher ſie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beiſtande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder ſich von den Eltern nachweiſen zu laſſen, daß der Religionsunterricht und die Einſegnung einem andern Prediger übertragen, und von dieſem wirklich geſchehen iſt.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühne-Verſuch bei uneinigen Eheleuten aus ſeiner Gemeinde aufgefordert wird, ſo muß er ſich dieſem Auftrage und zwar bei Unterofficieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge deſſelben dem Gerichte ſchriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben ſo iſt er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesſchärfung bei Perſonen aus ſeiner Gemeinde requirirt wird, dieſer Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militairiſchen Feierlichkeiten, hat der Militairprediger, auf die von Seiten ſeines Militairvorgeſetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit deſſen Einverſtändniſſe, die in gottesdienſtlicher Hinſicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entſprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigſten Berufspflichten der Militairgeiſtlichen iſt, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, ſondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, ſowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu beſuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verſtorbenen ſeiner Gemeinde iſt der Militairprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen, zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorſtehenden §§. 69—71., ingleichen 73. und 74. enthaltenen Beſtimmungen, kommen auch für die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher iſt ein Geſchäft, welches von jedem Militairprediger mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit beſorgt werden muß.

Dieſe Kirchenbücher beſtehen:

1) in einem Taufregiſter;
2) einem Trauungsregiſter:
3) einem Todtenregiſter;
4) einem Confirmandenregiſter;

von welchem die unter 1 bis 3 erwähnten, von den Militairpredigern, ſo wie von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für ſich beſtehenden Truppentheil, beſonders geführt werden müſſen. Von dieſen beiden Exemplaren bleibt das eine ſtets in den Händen des Predigers, oder ſeines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garniſonwechſels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Diviſion oder des Armeecorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus ſeiner Gemeinde ſcheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu deſſen Gemeinde der Truppentheil durch dieſe Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es iſt, darauf zu halten, daß dieſe Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn ſie geſchehen iſt, dem vorgeſetzten Conſiſtorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarſche in das Feld iſt von den Diviſionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregiſter mitzunehmen, das Duplicat aber von ihnen, nebſt den während des Krieges entbehrlichſten Papieren ihrer Kirchen-Regiſtratur, zu denen auch das Confirmandenregiſter gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu überſenden, um bei demſelben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeecorps oder der Diviſion zurückbleiben, und deren Seelſorge, nach §. 43., einſtweilen einem andern Geiſtlichen übertragen wird, dieſem zur weitern Fortführung in ſeinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wie-

dereintritt des Friedensverhältniſſes erhalten die Diviſionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplicate ihrer Kirchenregiſter, ſoweit nicht etwa inzwiſchen in der Formation des Armeecorps oder der Diviſion Veränderungen eingetreten ſind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu completiren.

§. 78. Wegen der Art und Weiſe, ſo wie wegen der Form, nach welcher übrigens dieſe Kirchenbücher zu führen ſind, werden die Militairprediger auf die hierüber erlaſſenen, oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwieſen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregiſter muß dem Militairprediger, oder dem, mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, von jedem in ſeiner Gemeinde Geſtorbenen, durch deſſen nächſten Vorgeſetzten, alſo für verſtorbene Unterofficiere und Soldaten, durch deren Compagnie- oder Escadrons-Chef, eine ſchriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages überſandt werden.

Für die Vollſtändigkeit und Genauigkeit dieſer Mittheilungen, ſowohl im Frieden als während des Krieges, ſind die Militairbefehlshaber auf das Strengſte verantwortlich, indem auch hauptſächlich im Kriege die Todtenregiſter mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt geführt werden müſſen, und daher die Befehlshaber verpflichtet ſind, beſonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über ſie dem betreffenden Militairprediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichſt zugehen zu laſſen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle ſind von Seiten der Lazareth-Direction, am Schluſſe jedes Monats, den Befehlshabern unter deren Commando die Verſtorbenen gehörten, anzuzeigen, damit dieſe dann dem betreffenden Diviſionsprediger, zur Vervollſtändigung ſeiner Todtenregiſter, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar wenn daſſelbe einen beſondern Prediger hat, durch dieſen ein allgemeines Todtenregiſter, nach dem, was im Vorſtehenden über deren Führung überhaupt beſtimmt worden iſt, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit derſelben, ſo wie der eben erwähnten Mittheilungen, ſind die Lazarethdirectionen, gemeinſchaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden ſind, verantwortlich.

1. Cab.=O. v. 11. Juli 1833 (G.=S. S. 289.), daß Todtenſcheine, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht genommen ſind, auf Grund vorſchriftsmäßig geführter Regiſter ausgeſtellt werden, gleichmäßig mit Atteſten aus Kirchenbüchern die Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden haben ſollen.
2. Reſcr. v. 19. Decbr. 1836 (Gräff. B. 10. S. 203.), daß, wenn ein Ausländer in Militair= oder Civillazarethen verſtirbt, der Todtenſchein ſtets von Amtswegen ausgefertigt, und dem Miniſterio des Auswärtigen zur Beförderung eingereicht werden ſoll.

6. Ausſtellung von Atteſten.

§. 80. Aus den, nach Vorſtehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, ſind die Militairprediger und die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen berechtigt, Atteſte zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die Art ihrer Anfertigung erlaſſenen Vorſchriften unter Beidrückung des Kirchenſiegels, auszuſtellen, welches letztere von der Art ſein muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, bedienen ſich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchenſiegels, doch müſſen ſie bei ihrer Namensunterſchrift bemerken, daß das Atteſt in Folge dieſer ihnen übertragenen Seelſorge ausgeſtellt, und aus ihren militairiſchen Kirchenbüchern extrahirt ſei.

§. 81. Die Duplicate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Atteſten nur dann benutzt werden, wenn ſie entweder nach §. 76. bei Dislocations=Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarſche ins Feld, dem Oberprediger überliefert ſind. Die Ausfertigung der Atteſte aus ihnen erfolgt ſodann von dem Geiſtlichen, in deſſen Händen das Duplicat, in Folge der oben erwähnten Beſtimmungen, ſich befindet.

Lebensatteſte können, wenn ſelbige z. B. zum Behufe von Geld=Erhebungen gewünſcht werden, gleichfalls von den Militairpredigern an Perſonen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn dieſe ihnen hinlänglich bekannt ſind, widrigenfalls ſie dieſelben an die Militair= oder die Orts=Polizeibehörde zu verweiſen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Atteſten muß der Militairprediger die geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht der Stempelpflichtigkeit beobachten, in ſofern ſie nicht Perſonen betreffen, denen geſetzlich die Koſtenfreiheit in ihren Rechts=Angelegenheiten zuſteht.

Iſt der Militairprediger in einem beſondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszuſtellenden Atteſtes zweifelhaft, ſo hat er ſich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterrichts-Anſtalten.

1. Bei den Diviſionsſchulen.

§. 83. Die Militair-Ober- und Diviſionsprediger ſind verpflichtet, bei den Diviſionsſchulen in den Lehrgegenſtänden, welche nicht zu den rein-militairiſchen gehören, namentlich in der Geſchichte, Geographie, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo wie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine beſondere Vergütung Anſpruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies ſchon bisher geſchehen, auch für den innerhalb dieſer Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn ſie ſich demſelben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorſchlag des Diviſionscommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratification aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf dieſen Unterricht befinden die Militairprediger ſich zu dem Diviſionscommandeur und zu der Schuldirection in demſelben Verhältniſſe, wie alle übrigen Lehrer der Diviſionsſchule, ſie haben daher die für dieſe, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, ſondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorſchriften gleichfalls zu befolgen. Bei Beſtimmung der Unterrichtsſtunden, ſowohl in Hinſicht des Gegenſtandes, als der Zeit, ſind jedoch die individuellen Wünſche der Prediger möglichſt zu berückſichtigen, und daher von der Direction dieſe Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer dieſem Unterrichte ſind die Militair-Ober- und Diviſionsprediger auch verpflichtet, an der Direction der Diviſionsſchule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militairpredigers aus dieſen beiden Functionen, des Lehrers und Mitdirectors der Diviſionsſchule, kann nicht anders, als durch gemeinſchaftliche Verfügung des Generalcommando's und des Conſiſtorii geſchehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Diviſions-Commandeurs, für das dienſtliche Intereſſe Gefahr beim Verzuge ſein ſollte, darf er den Prediger einſt-

weilen von dieſen Functionen entbinden, muß aber ſofort dem General=commando, zur weitern Veranlaſſung, Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar=Unterricht für die Kinder der Unterofficiere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garniſon ſoll für den Elementar=Unterricht der daſelbſt vorhandenen ſchulfähigen Kinder der activen Unterofficiere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range ſtehenden niedern Militairbeamten in der Art geſorgt werden, daß, wo nicht beſondere Garniſonſchulen exiſtiren, oder ſelbige nicht ausreichen, eine, oder den Umſtänden nach, mehrere Civil=Elementarſchulen zur Aufnahme dieſer Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, beſtimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den geſetzlich beſtimmten Grundſätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anſpruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

Inſtruction v. 27. Septbr. 1834, für die Militairprediger in Bezug auf den Elementarunterricht für die Kinder von Unterofficieren und Soldaten.

§. 87. Daß der vorſtehenden Beſtimmung in jeder Garniſon und bei jedem Truppentheile vollſtändig genügt, alſo nicht allein den Eltern der erwähnten Klaſſen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre ſchulfähigen Kinder gegeben, ſondern dieſelbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür ſind der Befehlshaber der Garniſon und der mit der Seelſorge für ſie beauftragte Militairprediger oder Civilgeiſtliche verantwortlich.

In denjenigen Garniſonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilſchulen erforderlich iſt, hat der Befehlshaber darüber an das Generalcommando zu berichten, damit dieſes bei der betreffenden Regierung die Beſtimmung und Anweiſung der Schulen veranlaſſe.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieſer Civilſchulen oder ihrer Lehrer, für dieſe Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militair=Fond, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullocals unumgänglich nothwendig ſein ſollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufſicht auf den Schulbeſuch der Militairkinder liegt, ohne Unterſchied, ob für ſie eine Militair= oder

Civilſchule benutzt wird, und ob die Staatscaſſen, oder ihre Eltern, die Koſten des Unterrichts tragen, dem Militairprediger oder dem als ſolcher fungirenden Civilgeiſtlichen ob, zu deſſen Gemeinde ſie gehören. Zu dem Ende iſt ihm alle halbe Jahre von den Commandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen ſeiner Gemeinde, eine Liſte der bei denſelben befindlichen ſchulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger dieſe der betreffenden Schule überweiſet. Seine Pflicht iſt es, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſie dieſe Schule regelmäßig beſuchen und in derſelben zweckmäßig beſchäftigt werden; diejenigen Kinder, welche ſich in dem Schulbeſuche ſäumig finden laſſen, hat er dem Commandeur anzuzeigen, damit dieſer ſie durch ihre Eltern zum fleißigeren Beſuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garniſonſchulen ſich befinden, ſtehen dieſe, inſofern nicht für ſie beſondere Curatorien ſtiftungsmäßig beſtehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garniſonpredigers, oder des nach §. 40. die Function eines ſolchen ausübenden Geiſtlichen, und unter Oberaufſicht des am Orte commandirenden Militairbefehlshabers. Erſterer iſt für deren zweckmäßige Einrichtung ſpeciell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derſelben, nicht allein durch Anweiſungen, ſondern auch practiſch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu ſein, ſo wie auch das Materielle des Unterrichts, der ſich jedoch nicht über die Elementarkenntniſſe hinaus erſtrecken darf, zu beſtimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieſer Amtspflicht iſt er von den ihm vorgeſetzten geiſtlichen Behörden, alſo reſpective dem Oberprediger und dem Conſiſtorio, beſonders zu controlliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf ſeinen Reiſen auch die Garniſonſchulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zuſtand derſelben und den Unterricht, durch das Conſiſtorium bei dem betreffenden Generalcommando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umſtände jene Bemerkungen ſogleich ſelbſt erledigt, oder darüber an das Kriegsminiſterium berichtet. Zu den Provinzialregierungen ſtehen dagegen dieſe Garniſonſchulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Beſetzung der Garniſon-Schullehrerſtellen geſchieht vom Kriegsminiſterio, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag des Befehls-

habers und des Predigers der betreffenden Garniſon, die ihren desfallſigen Antrag an das Generalcommando der Provinz einzureichen haben, welches denſelben nach vorheriger Communication mit dem Conſiſtorio, wenn dieſes ſeinerſeits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsminiſterio zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächſt dem Garniſonprediger zuſtehende, Wahl hat derſelbe auf ſolche Individuen zu beſchränken, welche in den Schulſeminarien einen vollſtändigen Lehrcurſus gemacht haben, und für anſtellungsfähig erklärt worden ſind.

Findet der Garniſonbefehlshaber ſich durch beſondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl ſeine Zuſtimmung zu verſagen, ſo haben beide für ſich beziehungsweiſe an das Generalcommando und durch den Oberprediger an das Conſiſtorium darüber zu berichten.

Cab.-O. v. 20 Octbr. 1842, daß die bei der Militairverwaltung Angeſtellten (alſo auch die Garniſonſchullehrer) ihrer Militairpflicht genügt haben müſſen.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Militairkinder beſtimmten Civilſchulen nicht unmittelbar einwirken kann, verſteht ſich von ſelbſt; er iſt jedoch berechtigt und verpflichtet, ſie, in Bezug auf die Theilnahme dieſer Kinder, von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und auf deren Fortſchritte und ſittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß ſie in denſelben nicht angemeſſen beſchäftigt werden, ſo hat er ſeine desfallſigen Bemerkungen durch den Ober-Prediger dem Conſiſtorio vorzutragen, von welchem ſie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlaſſung mitzutheilen ſind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinſicht des Schulunterrichts für die Militairkinder in den einzelnen Garniſonen getroffen ſind, iſt einerſeits von den Befehlshabern derſelben an das Generalcommando, andererſeits von den Militair-Predigern und den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, durch den Oberprediger des Armeecorps dem Conſiſtorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das Generalcommando und das Conſiſtorium der Provinz, haben, ſobald dieſe Angelegenheit in ſämmtlichen Garniſonorten derſelben regulirt worden iſt, eine vollſtändige Ueberſicht von jenen Anordnungen beziehungsweiſe an das Kriegsminiſterium und an das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzuſenden, auch die etwa darin eintretenden

Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben ſo müſſen die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzuſendenden Berichte über ihre Amtsführung ſich auch beſonders über dieſen Theil mit erſtrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garniſonorten, in Folge beſonderer Stiftungen, fundirten Militair-Elementarſchulen, finden die in den vorſtehenden §§ enthaltenen Beſtimmungen gleichfalls Anwendung, in ſofern deren Verhältniſſe nicht durch beſondere landesherrliche Verordnungen feſtgeſetzt ſind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienſt-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen.

A. Dienſteinkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militairgeiſtliche erhalten, ſowohl während des Friedens, als im Kriege, ein feſtes Gehalt, deſſen Betrag:

a) für den Feldprobſt, bei künftiger Erledigung dieſer Stelle, der Königlichen Beſtimmung nach den jedesmaligen Umſtänden vorbehalten bleibt; derſelbe hat die Verpflichtung, die Ober-Predigerſtelle des Gardecorps und die Stelle des Hof- und Garniſon-Predigers zu Potsdam dafür mit zu verſehen;

b) die Militair-Oberprediger, beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind ſie zugleich Diviſionsprediger, ſo erhalten ſie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Diviſionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

c) die ſchon während des Friedens angeſtellten Diviſionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garniſonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, ingleichen ſämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzuſtellenden evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garniſonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler;

Dieſe Gehalte werden ſämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

Reſcr. v. 31. März 1838, daß die Gehaltszählung mit dem erſten Tage des Introductionsmonates beginnt, $\frac{1}{12}$ des jährlichen Gehalts jedoch hievon für den Penſionsfond in Abzug gebracht wird.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuſchuß: der Feldprobſt den eines Regimentscommandeurs der Infanterie; ein Militair-Oberprediger, ingleichen diejenigen Diviſionsprediger,

welchen das Amt deſſelben mit übertragen iſt, den der Corps-Auditeure;

die übrigen Diviſions- und Garniſonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuſchuß erhält), den der Diviſions-Auditeure, mit der für dieſe zum Behufe eines Geſchäftslocals ausgeſetzten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Dieſe Serviszahlungen erhalten die Militairprediger nach den für ihren Garniſonort regulirten Sätzen, mit Rückſicht auf die Sommer- und Winterperiode, und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden iſt, geltenden allgemeinen Beſtimmungen.

1. Cab.-O. v. 18. März 1841, daß der Servis für die Militairoberprediger in Städten erſter Claſſe 108 Thlr., zweiter Claſſe 84 Thlr. nebſt dem ortsüblichen Serviszuſchuß; für Diviſions- und Garniſonprediger in Städten erſter Claſſe 84 Thlr., zweiter Claſſe 63 Thlr. nebſt dem ortsüblichen Zuſchuſſe beträgt; die Militair-Ober-, die Diviſions- und Garniſon-Prediger außerdem noch 36 Thlr. jährlich für ein Geſchäftszimmer erhalten.

2. Cab.-O. v. 29. Mai 1834 (G.-S. S. 74.), daß Servisberechtigte Militairperſonen von allen Gemeinelaſten und perſönlichen Dienſten frei, inſofern ſie nicht das Bürgerrecht erworben haben.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Diviſionsprediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen in Gemäßheit der allgemeinen Beſtimmungen zu zahlenden Mobilmachungsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für ſich, eines für den Küſter) nebſt zweien Trainſoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung:

b) während der Dauer des Feld-Etats, als Feldzuſchuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Tractament für zwei Trainſoldaten, vier Brod- und Victualienportionen (eine für ſich, eine für ihren Küſter und zwei für die Trainſoldaten) nebſt drei leichten Rationen.

Will der Prediger ſich auf ſeine eigene Koſten einen Wagen anſchaffen, ſo iſt es ihm geſtattet, ſich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer ſeinen Effecten, auch den Küſter auf dieſen Wagen fortzuſchaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainſoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müſſen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzuſtellenden katholiſchen

Militairgeiſtlichen, kommen dieſe Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobſt dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebſt Geſchirren, oder das Geld zu deren Anſchaffung, fünf Pferde (nämlich vier für ſich und eins für den Küſter), zwei Trainſoldaten nebſt Bekleidung und Tractament für dieſelben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 Sgr. Feldzulage, wofür er ſeine Büreaukoſten mit zu beſtreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen haben, da ſie nach §. 103. für die bei dieſem militairiſchen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geiſtlichen Amtshandlungen, die im §. 100. und folg. beſtimmten Stolgebühren ohne Einſchränkung beziehen, auf ein feſtes Honorar für dieſe Seelſorge nur da Anſpruch, wo den Umſtänden nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entſchädigung für die Bemühungen derſelben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen ſind, wo nach §. 53. für das Militair beſonderer Gottesdienſt gehalten werden muß. Ob in Rückſicht auf ſolche Umſtände und Verhältniſſe, dem betreffenden Civilgeiſtlichen ein Honorar zu bewilligen iſt, und in welchem Betrage, bleibt für jeden ſpeciellen Fall der Einigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geiſtlichen Oberbehörde und dem Generalcommando der betreffenden Provinz zu erſtattenden gutachtlichen Berichte vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeiſtlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieſer Seelſorge erfüllen, ſoll derſelbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum beſonderen Verdienſte angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Diviſionsprediger, ingleichen die katholiſchen Geiſtlichen, welche nach §. 58. die Garniſonen, in denen es an einem Ortsgeiſtlichen der betreffenden Confeſſion fehlt, bereiſen, erhalten, da ſie ihren Küſter mitnehmen müſſen, für dieſe Reiſen eine dreiſpännige Extrapoſtfuhre vergütigt; die katholiſchen Civilgeiſtlichen aber, da jene Reiſen nicht, wie bei den Militair-Predigern, zu ihren Parochialverpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den ſie auf der Reiſe zubringen müſſen, an Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. für ſich, und 20 Sgr. für den ſie begleitenden Altardiener; in jeder von

ihnen zu bereiſenden Garniſon aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thalern aus dem Militairfonds, welche Koſten von ihnen, nach jeder vorſchriftsmäßigen Bereiſung, bei der Intendantur des betreffenden Armeecorps zu liquidiren ſind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klaſſe der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit demſelben in gleichem Range ſtehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Prediger und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Küſter, bei den Kindern der Officiere und der im Officiersrange ſtehenden obern Militairbeamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küſter.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unterofficieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proclamation $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die Copulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küſter 10 Sgr. erhält.

Die Officiere und obern Militairbeamten zahlen für die Proclamation 1 Thaler, für die Copulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küſter.

1. Cab.-O. v. 12. Mai 1838, daß nur Officiere und die im Officierrange ſtehenden Militair-Beamten zur Hebammen-Inſtitutskaſſe für Taufen 1 Sgr. 10½ Pf., für Trauungen 3 Sgr. 9 Pf. zu zahlen haben.
2. Reſcr. v. 6. April 1839, daß die im §. 100. u. 101. vorgeſchriebenen, vom Feldwebel abwärts zu entrichtenden, Stolgebühren auch von den Gensd'armen, Bezirksfeldwebeln und beurlaubten Militairperſonen, nicht blos den wirklichen Militairſeelſorgern, ſondern auch Civilgeiſtlichen zu zahlen ſind.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo ſie üblich ſind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entſchädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundſatz, daß die in vorſtehender Art feſtgeſetzten Stolgebühren demjenigen Geiſtlichen, er mag wirklicher Militairprediger ſein oder zu den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen gehören, zukommen, welcher nach den im Abſchnitt IV. dieſer Militair-Kirchen-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen zu der in Rede ſtehenden geiſtlichen Handlung berechtigt iſt, ohne Unterſchied, ob er ſelbſt ſie verrichtet, oder ein Dimiſſoriale dazu ertheilt, indem es den

daſſelbe Nachſuchenden anheim geſtellt bleiben muß, ſich mit dem in Folge des Dimiſſoriale die Handlung verrichtenden Geiſtlichen dafür beſonders abzufinden.

Hiervon ſind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte commandirten, ingleichen die auf beſtimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairperſonen, Falls die Beurlaubung nicht freiwillig iſt, ausgenommen, indem dieſe, wenn ſie am Orte ihres Commandos oder Urlaubs ſich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimiſſoriale dem dimitirenden Prediger für ſich und ſeinen Küſter nur die Hälfte der im §. 101. beſtimmten Gebühren, ſoweit ſie die Copulation betreffen (indem die Gebühren für die Proclamation allemal der dieſelbe verrichtende competente Geiſtliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geiſtlichen für ſich und ſeinen Küſter zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeiſtlicher ſein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einſegnung der Kinder der Unterofficiere und Soldaten, ſo wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Officiere und Beamten bleibt ſie der Billigkeit und den Vermögens-Umſtänden der Eltern überlaſſen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte Civilgeiſtliche zu einer ſolchen Rede nicht aufgefordert iſt, kommen ihm keine Gebühren zu.

1. Reſcr. v. 16. Mai 1834, daß da, wo eigene Militairkirchhöfe nicht vorhanden ſind, bei eintretender Benutzung der Begräbnißplätze der Civilkirchengemeine, in Bezug auf die Beerdigung der Officiere und deren Angehörigen, die Grundſätze und Obſervanzen zu beobachten ſind, und diejenigen Gebühren entrichtet werden müſſen, welche ortsüblich ſind.
2. Reſcr. v. 8. Febr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 95.), daß bei den unter Veranſtaltung der Ortsbehörden vorkommenden Begräbniſſen activer Militairperſonen, vom gemeinen Soldaten bis zum Feldwebel incl., nicht allein die beim nächſten Garniſon-Lazarethe etatsmäßig vorgeſchriebenen Koſtenbeträge ſo viel als möglich innegehalten werden, ſondern auch alle nur vermeidliche Ausgaben zu erſparen ſind.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteſte betragen, mit Ausſchluß des Stempels, wo dieſer nach §. 82. erforderlich iſt, für Unterofficiere, Soldaten, niedere Militair-

beamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Officiere, obere Militairbeamte und deren Angehörige aber 20 Sgr.

Für Perſonen, deren Armuth nachgewieſen oder ſonſt dem Prediger bekannt iſt, müſſen dieſe Atteſte, namentlich ſämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugniſſe, da deren Zweck ſchon an und für ſich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, ingleichen für alle im Felde gebliebene und geſtorbene Militairperſonen, die Todtenſcheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Ausſicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbeſſerung in Hinſicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerſtellen offen ſteht, ſo iſt zu erwarten, daß ſie ſich ihrem wichtigen Berufe mit um ſo thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Diviſions- und Garniſonprediger, denen dieſe Beförderung nicht zu Theil werden kann, ingleichen die Prediger der einzelnen Militair-Inſtitute, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbeſcholtenen Wandels, auf eine angemeſſene Verſorgung durch eine gute Civilpredigerſtelle Anſpruch. Eben ſo können die Militair-Oberprediger, wenn ſie als ſolche zehn Jahre im Amte geſtanden haben, auf ihre Verſetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbeſetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militairprediger, und auf die ſie betreffenden Empfehlungen der Conſiſtorien, beſondere Rückſicht zu nehmen, worauf das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ſeinerſeits ſorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabſichtigten Berufung eines Militairgeiſtlichen in ein Civilamt, hat die Regierung das betreffende Conſiſtorium zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

1. Inſtruction für die Militair-Oberprediger vom 28. October 1833.
2. Reſcr. v. 11. Decbr. 1837, über die Mitwirkung des Militair-Oberpredigers bei der Beförderung der Militairprediger.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer deſſelben, bei der Armee oder den Lazarethen angeſtellten evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn ſie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und

in ihrem Wandel untadelhaft befunden ſind, Anſpruch auf eine angemeſſene weitere Verſorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelaſſen werden muß, in ſo fern ſie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältniſſe der Militairküſter.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angeſtellt iſt, erhält auch einen eigenen Militairküſter, zu deren Stelle vorzugsweiſe halbinvalide Unterofficiere, welche ſich dazu eignen, beſtimmt ſind. Die Auswahl dazu geſchieht von dem Militairprediger, bei dem die Anſtellung Statt finden ſoll; den von ihm Gewählten hat er ſeinem Militairbefehlshaber zur Beſtätigung vorzuſchlagen, welche dieſer nicht ohne beſondere militairiſche Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anſtellung wird ſodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch dieſen dem Conſiſtorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Oeconomie-Departement des Kriegsminiſterii angezeigt, damit daſſelbe die Anweiſung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlaſſen kann.

Reſcr. des Kriegsm. v. 29. April 1829, daß die Militairküſter, da ſie auf Lebenszeit angeſtellt ſind, Penſionsanſprüche haben, die nach dem Civil-Penſionsreglement zu beurtheilen ſind. An Penſionsbeiträgen zahlen ſie jährlich 1 Thlr.

§. 110. Jeder Militairküſter erhält, außer den in dem §. 100. u. folg. beſtimmten Gebühren, ein feſtes Gehalt von 8 Rthlr. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Rthlr. jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebſt einer Brotportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuſchuß von 4 Rthlr.

§. 111. Außer der Beſtimmung, dem Militairprediger bei Ausübung ſeiner geiſtlichen Functionen zu aſſiſtiren, haben die Militairküſter noch die beſondere Verpflichtung, wenn ſie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsſchulen für Unterofficiere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fond der betreffenden Unterrichtsanſtalt zu zahlen iſt.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militairküſter zu-

nächſt von dem ihnen vorgeſetzten Militairprediger ab; demnächſt ſtehen ſie, gleich dieſem, unter dem Oberprediger des Armeecorps und unter dem Conſiſtorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienſtvernachläſſigungen oder anſtößigem Verhalten, ihre Correction und Beſtrafung verfügen, oder ihre Amtsentſetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorſchriften veranlaſſen kann. Daß die Militairküſter, als Kirchendiener, ſich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anſtändigen Betragens befleißigen, ſo wie einer einfach anſtändigen Kleidung bedienen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garniſonkirchen ſind Eigenthum des Staats und ſtehen ausſchließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung iſt daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Koſten des Staats zu bewirken. In ſoweit die desfallſigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt ſind, erfolgen ſelbige aus dem, beſonders dafür gebildeten Titel des Militair-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfniſſe zu dotiren iſt.

Das Kriegsminiſterium, welches innerhalb der Vorſchriften des A. L.-R. die Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demſelben dieſe Laſt nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garniſonkirchen nicht zur Beſtreitung der Unterhaltungskoſten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieſer Verwaltung ſoll bei jeder Garniſonkirche, wo es nicht bereits geſchehen iſt, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfaſſung verbleiben, oder dieſe mit dem Geiſte der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Curatorium oder Kirchencollegium aus drei Perſonen gebildet werden, nämlich:

a) dem erſten Kirchenvorſteher und erſten Kaſſencurator, deſſen Stelle überall dem Commandanten oder dem die Befugniſſe deſſelben ausübenden Befehlshaber der Garniſon zuſteht, vorausgeſetzt, daß

derſelbe nicht katholiſcher Confeſſion iſt, in welchem Falle er unter den höhern Officieren der Garniſon einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorſteher und Kaſſencurator, welches ſtets der Garniſonprediger, oder der nach §. 39. die Function eines ſolchen ausübende Militairprediger ſein muß;

c) dem dritten Kirchenvorſteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Officier, oder nach Befinden der Umſtände ein am Orte permanent ſtationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorſchläge zur Bildung dieſes Kirchencollegii gehen durch den Commandanten an das Generalcommando, welches dem Kriegsminiſterio darüber Bericht erſtattet.

§. 115. Die Functionen der zwei erſten Kirchenvorſteher beſchränken ſich auf die Oberaufſicht; ſie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig ſicher geſtellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkaſſe, zu der jeder der drei Kirchenvorſteher einen beſonderen Schlüſſel hat, und die daher nur im Beiſein Aller geöffnet und wieder geſchloſſen werden darf; eben ſo controlliren ſie die Buchführung, beſeitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinſchaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, ſo wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anſchaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufſicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant beſorgt ſeinerſeits die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener, und der von ihm zu ſammelnden Beläge. Alle dieſe Functionen müſſen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich verrichtet werden. In Hinſicht der den Vorſtehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich die des §. 623. Thl. II. Tit. 2. des A. L.-R., zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anſchaffung von Geräthſchaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, ſie alſo nicht zu den gewöhnlichen und feſtſtehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autoriſation

beſtritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis ſolche der Intendantur des Corps vorgelegt worden ſind, welcher es obliegt, ihre Zuläſſigkeit nach den beſtehenden Vorſchriften zu prüfen und feſtzuſtellen, oder aber, wo dieſe Vorſchriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsminiſterii einzuholen.

§. 117. Was die Reviſion der Garniſon-Kirchenrechnungen betrifft, ſo gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften, nicht zum Reſſort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalcommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieſelben vorbereitet, und die Reviſion bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächſt von der Intendantur contraſignirt und von ihr dem commandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsminiſterium ſowohl befugt wie verpflichtet iſt, ſich von dem Zuſtande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einſicht der Rechnungen und periodiſch einzufordernden Ueberſichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Geſagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garniſonkirche zu Berlin und der Hof- und Garniſonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und ſonſtiger Verhältniſſe, ſoll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, ſo wie überhaupt die Beſtimmungen dieſer Militair-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garniſonkirche nur in ſo weit Anwendung finden, als ſie mit den für dieſelbe und die dortigen Militair-Kirchen- und Schul-Anſtalten beſtehenden, oder künftig erfolgenden beſondern landesherrlichen Vorſchriften vereinbar ſind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchen-Vermögen nur in ſo fern die Rede ſein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde Statt findenden Abkommens, die während des Militair-Gottesdienſtes angeſtellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerario zufließen, oder obſervanzmäßig eine andere Beſtimmung haben, ſondern ausſchließlich zum Beſten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung, nach Maaßgabe der Umſtände, vom Kriegsminiſterio zu beſtimmen iſt. Zu den per-

ſönlichen Parochiallaſten und Beiträgen, von welcher Art ſie auch ſein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterſchied, ob ſie an dem Civil-Gottesdienſte Theil nehmen, oder für ſie beſonderer Militair-Gottesdienſt in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr ſind ſie bei allen ſolchen, nach den allgemeinen Landesgeſetzen von den Mitgliedern der Gemeinden perſönlich zu leiſtenden Beiträgen, vom Militairfond zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugniſſen zur gottesdienſtlichen Benutzung eingeräumten oder ſogenannten Simultankirchen iſt, wenn in Folge dieſes Simultaneums ein gemeinſchaftliches Kirchenvermögen vorhanden iſt, auch die Verwaltung deſſelben einem gemiſchten Kirchencollegio zu übertragen und nach Maaßgabe der Umſtände, wo ſolches noch nicht feſtſteht, von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinſchaftlich zu beſtimmen, ob die Reviſion und Dechargirung der Rechnungen der Militair-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebſt einer beglaubigten Abſchrift des Abnahme-Protocolls, an die Intendantur des Armeecorps eingeſandt werden ſoll.

Die Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Krieges, ſind beauftragt, die vorſtehende Militair-Kirchen-Ordnung, ſtatt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811, in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen.

Vierte Abtheilung.

Die Verordnungen

über

Union und Agende.

Einführung, Form, Zweck und Weſen. — Beitritt Seitens der Geiſtlichen.

Union und Agende.

A. Einführung, Form, Zweck und Weſen.

1. Cab.-O. v. 27. Sptbr. 1817 (v. K. Ann. B. 2. S. 64.), betr. die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche.

Schon meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürſt Johann Sigismund, der Kurfürſt Georg Wilhelm, der große Kurfürſt, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geſchichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiſet, mit frommem Ernſt es ſich angelegen ſein laſſen, die beiden getrennten proteſtantiſchen Kirchen, die reformirte und lutheriſche, zu einer evangeliſch-chriſtlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilſamen Abſichten ehrend, ſchließe ich mich gern an Sie an, und wünſche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiſte unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt, und die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Confeſſionen eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterſchied getrennten, proteſtantiſchen Kirchen iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit; ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterſchied der Confeſſion bisher gehemmten Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen.

Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange und jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergehet, ſondern beide eine neu belebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſteht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſo bald beide Theile nur ernſtlich und redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinne ſie wollen, und von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortſetzung ihres unſterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber ſo ſehr Ich auch wünſchen muß, daß die reformirte und lutheriſche Kirche in Meinen Staaten, dieſe Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, ſo weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, ſie aufdringen und in dieſer Angelegenheit Etwas verfügen und beſtimmen zu wollen. Auch hat dieſe Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und ſie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form iſt, ſondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt bibliſchen Grundſätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich ſelbſt in dieſem Geiſte das bevorſtehende Säcularfeſt der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutheriſchen Hof- und Garniſon-Gemeine zu Potsdam zu einer evangeliſch-chriſtlichen Gemeine feiern, und mit derſelben das heil. Abendmahl genießen werde; ſo hoffe Ich, daß dieſes Mein eigenes Beiſpiel wohlthuend auf alle proteſtantiſche Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiſte und in der Wahrheit finden möge. Der weiſen Leitung der Conſiſtorien, dem frommen Eifer der Geiſtlichen und ihrer Synoden überlaſſe Ich die äußere übereinſtimmende Form und die Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt chriſtlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und mehr von ſelbſt hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunct nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in einem

Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung ſich zu einer Heerde bilden wird!

2. Cab.-O. v. 28. Mai 1825, mitgetheilt durch Reſcr. v. 16. Juni ej., (v. K. Ann. B. 9. S. 379.), betr. die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beſchäftigenden Wunſche, der evangeliſchen Kirche in Meinen Staaten den urſprünglichen Lehrbegriff, welchem ſie Daſein und Leben verdankt, in einer gemeinſchaftlichen, ächt bibliſchen, den älteſten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangeliſchen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regelloſen, Zweifelſucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, ſo viel an Mir iſt, zu ſchützen, und die verlorne Geiſtesgemeinſchaft in der Geſammtheit der Gemeinen wieder herzuſtellen, habe Ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren nach dem Abſchluß des vorigen Jahres erſtatteten Berichten erſehen, daß dieſe wichtige Angelegenheit ſich in einer lebhaft fortſchreitenden Bewegung befindet, indem mehre Provinzen, namentlich Pommern und Sachſen faſt durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangeliſchen Kirchen, die in Meinen Staaten ſich befinden, 5343 die erneuerte, von Mir empfohlene, Agende angenommen haben.

Diejenigen Conſiſtorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, ſich die Beförderung dieſes gottſeligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen ſein laſſen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Anſichten gegeben haben, werden in der evang. Kirche des Landes als Männer, die das, was Noth thut, richtig auffaſſen, jetzt und ſpäter anerkannt werden, und als ſolche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundſätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, dieſen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

3. Reſcr. v. 2. Mai 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 351), betr. den Beitritt zur Union der evangel. Glaubensgenoſſen.

Das unterzeichnete Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Anſicht ausgeht: der Beitritt zur Union ſei als ein Confeſſionswechſel zu betrachten, aus welchem nach Feſtſetzung des §. 303. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverſtändniſſen und Streitigkeiten vorzubeugen, die ſich aus dieſer Meinung entwickeln, findet ſich das Miniſterium veranlaßt, hiedurch den Grundſatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Confeſſionsveränderung anzuſehen ſei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausſcheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabſichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochien und unter Leitung und Zuſtimmung der Behörden bewirkt werden ꝛc. ꝛc.

4. Cab.-O. v. 30. April 1830 (G.-S. S. 64), betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutheriſche Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weiſe erworbenen Rechte.

Aus Ihrem Berichte v. 16. v. M. habe Ich erſehen, daß einzelne evangeliſche Gemeinen, ungeachtet die Union keinen Confeſſionswechſel enthält, derſelben beizutreten Bedenken tragen, weil ſie befürchten, in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Confeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt ſein ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeine, ingleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulſtelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

5. Cab.-O. v. 30. April 1830 und Reſcr. v. 5. Mai ej. (v. K. Ann. B. 14. S. 324.), betr. die Beförderung der Unionsangelegenheiten.

Sr. Majeſtät der König geruhten mittelſt Allerhöchſter Cab.-O. v. 4. v. M. dem unterzeichneten Miniſterio zu eröffnen, daß es Allerhöchſtdemſelben angemeſſen erſcheine, an die bevorſtehende Jubelfeier der Augsburgiſchen Confeſſion die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilſame Werk der Union, für das ſich ſeit langer Zeit die Stimmen ſo vieler Wohlgeſinnten erhoben hätten, im Geiſte des Er-

laſſes vom 27. Sptbr. 1817 der Vollendung näher geführt werden könne. Das Miniſterium, die Wichtigkeit der Sache erkennend, und gleichfalls überzeugt, daß die, für beide evangeliſche Confeſſionen ſo bedeutungsvolle dritte Säcularfeier der Uebergabe der Augsb. Confeſſion eine eben ſo erwünſchte als paſſende Gelegenheit darbiete, die Unions-Angelegenheit, der Allerhöchſten Abſicht Sr. Majeſtät gemäß, durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiter zu führen, iſt demnächſt auch ſchon früher mit Erwägung der Grundſätze und Maaßregeln beſchäftigt geweſen, nach welchen eine neue Anregung für das heilſame Werk der Union mit jener Feier zweckmäßig ſich verbinden laſſen würde. Daſſelbe hat ſolche ſodann Sr. Majeſtät dem Könige zur Allerhöchſten Genehmigung vorgetragen, und was Sr. Majeſtät hierauf zu beſchließen geruht haben, werden Ew. ꝛc. aus der zur Kenntnißnahme abſchriftlich beigeſchloſſenen Allerh. Cab.-O. v. 30. v. M. näher erſehen. Sr. Majeſtät haben als Nachſchrift noch Allerhöchſt eigenhändig hinzuzufügen geruht, daß es etwas beſonders Erfreuliches ſein würde, wenn der Unionsritus in der Communion da, wo er zeither noch nicht eingeführt geweſen, bei der bevorſtehenden Feier ſtattfände, und daß Allerhöchſtdieſelben darüber, wo dies Anwendung gefunden, hiernächſt Bericht erwarteten.

Dem Befehle Sr. Majeſtät gemäß, veranlaßt das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hiedurch, nicht nur auf angemeſſene Weiſe dahin zu wirken, daß in den Gemeinen Ihres Aufſichtskreiſes bei der Feier des heil. Abendmahls das Brechen des Brodes, welches als der ſymboliſche Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten iſt, baldmöglich in Anwendung komme, ſondern Ihr Augenmerk und Ihren Einfluß auch dahin zu richten, daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Confeſſionen eigenthümlichen Unterſcheidungs-Namen „reformirt und lutheriſch“ und deren Vertauſchung gegen die Benennung „evangeliſch“ von den Geiſtlichen und Gemeinen erfolge. Da aber eine beſondere Formalität für dieſen Act nicht vorgeſchrieben werden ſoll, ſo bleibt die Art und Weiſe, wie es geſchehen möge, nach den vorkommenden Umſtänden zu wählen, Ew. ꝛc. überlaſſen.

Die in jeder Gemeine bisher übliche Materie des Brodes bei der Austheilung des heiligen Abendmahls ſoll, nach einer anderweitigen Allerh. Entſchließung Sr. Majeſtät zwar beibehalten, jedoch eine angemeſſene Form gewählt werden, bei welcher das Brechen auf eine

ſchickliche Weiſe ſich bewirken läßt. Das Miniſterium behält ſich daher vor, Ihnen noch die Form der Oblate mitzutheilen, welche dazu ſich eignen wird.

Damit nicht etwa in denjenigen Fällen, wo mehrere Gemeinen urſprünglich verſchiedener Confeſſion an einem Orte neben einander beſtehen, bei Verſchiedenheit der Laſten und Gebührenſätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. ſ. w. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern Seite das pecuniaire Intereſſe einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu verſagen, oder der Verſchmelzung mit einer andern Gemeine zu widerſtreben, iſt Folgendes zu berückſichtigen:

a) Der Fall, wenn alle Gemeinen eines Orts, die urſprünglich verſchiedener Confeſſion waren, der Union im oben gedachten Sinne durch Annahme des Unions-Ritus beigetreten ſind. Der frühere Parochialverband hat alsdann dadurch keine Veränderung erlitten, und alle ehemaligen Mitglieder einer Gemeine bleiben ſolchem, da der Beitritt zur Union kein Confeſſionswechſel iſt, auch ferner pflichtig. Wenn daher auch dem Mitgliede einer Gemeine geſtattet werden kann, ſich hinſichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an die andern anzuſchließen, ſo müſſen doch ſeine Verpflichtungen gegen die erſtere dieſelben bleiben. Nehmen auswärtige lutheriſche oder reformirte Perſonen an einem ſolchen Orte ihren Wohnſitz, ſo kann es ihrer Wahl freigeſtellt bleiben, zu welcher Gemeine ſie ſich halten wollen. Damit aber das pecuniäre Intereſſe keinen Einfluß äußern könne, müſſen ſie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächſten, minder günſtig geſtellten Gemeine bei der von ihnen gewählten entrichten, und es muß alsdann dasjenige, was ſie im Verhältniß zu den, bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geiſtlichen, ſondern der Kirchencaſſe zu Gute kommen. Dieſe Einrichtung iſt ihnen von dem Geiſtlichen der Gemeine, welche ſie ſich wählen, in der Form eines Vorbehalts bekannt zu machen, weshalb es auch ſpäterhin einer Inſtruction an die Geiſtlichen ſolcher Orte bedürfen wird.

b) In dem Falle, daß nicht alle Gemeinen eines Orts der Union beitreten, müſſen folgende Verwaltungsregeln feſtgehalten werden. Iſt die Gemeine der Confeſſion A. der Union beigetreten, die Gemeine der Confeſſion B. hingegen nicht, ſo kann einzelnen Mitgliedern der

Gemeine B., welche es wünſchen, geſtattet werden, ſich an die Gemeine A. anzuſchließen, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie der Gemeine B. in Betreff der Beiträge und Gebühren ſo lange pflichtig bleiben, als ſie in dieſer die Minderzahl ausmachen. So bald ſie aber zur Mehrzahl herangewachſen ſind, iſt die Gemeine B. gleichfalls als unirt anzuſehen, und alsdann durch freie Einwilligung und auf dem Wege beſonderer Verhandlungen darüber zu entſcheiden, ob ſie als eine ſolche für ſich beſtehen, oder ſich mit der Gemeine A. verſchmelzen will. In dem einen wie in dem andern Falle iſt dafür zu ſorgen, daß die der Union abgeneigten Individuen das Abendmahl nach ihrem bisherigen Ritus empfangen.

Sollte ein Mitglied der Gemeine, welches der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeine der andern Confeſſion übertreten, als bei jener verbleiben, ſo kann es zwar daran nicht verhindert werden, um aber das pecuniäre Intereſſe dabei zu entkräften, muß darauf gehalten werden, daß ein ſolches, zu der nicht unirten Gemeine einer andern Confeſſion übergetretene Mitglied ſeine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günſtig geſtellten Gemeine zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer, ſondern der Kirchencaſſe der neu gewählten Gemeine zufließen müſſen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur aus unlautern Quellen des Eigenſinns und Eigennutzes entſpringende Verſuche müſſen aber, damit ſie der Union nicht hemmend entgegen wirken, auch noch auf andere Weiſe vorbeugend möglichſt erſchwert werden.

Dies läßt ſich zum Theil ſchon dadurch auf eine zweckdienliche Weiſe bewirken, wenn gehörig darauf gehalten wird, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenuſſe bei einer evangeliſchen Gemeine der andern Confeſſion nicht mehr als ein Zeichen des Uebertritts zu dieſer Confeſſion angeſehen werde. Die desfallſige Beſtimmung des §. 42. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. kann hier keine Anwendung mehr leiden, da nach den Grundſätzen der Union die Abendmahlshandlung nicht mehr als eine, zwiſchen beiden evangeliſchen Confeſſionen differente zu betrachten iſt, und es außerdem keine andern kirchlichen Handlungen von dieſem Charakter der Differenz zwiſchen beiden giebt.

Wenn ferner die Verbindung zweier Gemeinen verſchiedener Confeſſion, welche der Union beigetreten ſind, durch Hinderniſſe erſchwert wird, die in der Verſchiedenheit der Laſten und Gebühren, wozu die

betreffenden Gemeinen verpflichtet ſind, beruhen, ſo muß die Löſung der dadurch herbeigeführten Aufgabe ſtets nach der Sachlage der einzelnen Fälle und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will nämlich die günſtiger geſtellte Gemeine die höhern Laſten und Gebührenſätze der mehr Beſchwerten weder für ſich, noch für ihre erſte, zweite und dritte Descendenz ſich gefallen laſſen, ſo bleibt kein anderer Ausweg, als die Herbeiführung einer Gleichſtellung und Deckung des Deficits auf andere Weiſe, namentlich entweder durch Gehaltstheile der, durch die Combination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerſtellen, oder durch Zuſchuß aus den betreffenden Communal- und Kirchencaſſen, oder endlich durch Uebernahme auf Staatsfonds. Für den letztern Fall haben Sr. Majeſtät dem Miniſter eine gewiſſe Summe zur Dispoſition zu geſtellen geruht, aus welcher auf gehörig motivirte Anträge der betreffenden Verwaltungsbehörde das Erforderliche nach Befinden der Umſtände gewährt werden wird. Damit endlich die Ausführung der Union nicht durch etwanige Beſorgniß einzelner Gemeinen, dadurch in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Confeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbener Vortheile beeinträchtigt zu werden, Hinderniß finde, haben Sr. Majeſtät mittelſt geſetzlicher Verordnung vom 30. v. M., welche durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kunde kommen wird, zu beſtimmen geruht, daß Niemand befugt ſein ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeine, ingleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulſtelle dergleichen Rechte aus einem, von dem Beitritt zur Union hergeleiteten Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Auf Befehl Sr. Majeſtät iſt übrigens noch den Regierungen anempfohlen worden, bei Beſetzung evangeliſcher Pfarrſtellen landesherrlichen Patronats, ſo weit es, ohne Unzufriedenheit bei der Gemeine zu erregen, geſchehen kann, die reformirte oder lutheriſche Confeſſion nicht weiter zu berückſichtigen; es verſteht ſich jedoch dabei von ſelbſt, daß der Anzuſtellende ſich bei ſolchen Gemeinen, welche der Union noch nicht beigetreten ſind, nach den bei denſelben üblichen Gebräuchen zu richten hat ꝛc.

Vom 5. Mai 1830.

Mit beſonderm Wohlgefallen habe ich aus den in Ihrem Berichte vom 16. d. M. enthaltenen Anträgen erſehen, daß Sie bereits mit

Erwägung der Grundſätze und Maaßregeln, beſchäftigt geweſen ſind, nach welchen mit der dritten Säcularfeier der Uebergabe der Augsb. Confeſſion eine neue Anregung für das heilſame Werk der Union zu verbinden iſt, ſo daß dieſe, für die evangeliſche Kirche ſo wichtige Angelegenheit, in Gemäßheit Meiner durch den Erlaß vom 4. d. M. Ihnen eröffneten Anſicht nun im Ganzen und Großen weiter vorgeführt werden kann. Ich bin mit Ihrer Anſicht völlig einverſtanden, daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortſchritten der Union weſentlich beitragen werde, und ſetze nur bei den Vorſchlägen, welche Sie zu dieſem Behufe Meiner Genehmigung untergelegt haben, voraus, daß der Beitritt einer Gemeine nicht ſo anzuſehen ſei, als ob er ihre äußerliche Verſchmelzung mit einer andern Gemeine deſſelben Orts zur nothwendigen Folge haben müſſe, ſondern daß eine ſolche Verbindung zweier unirten Gemeinen zu einer Parochie, wo ſie wünſchenswerth und ausführbar erſcheint, durch freie Einwilligung und auf dem Wege beſonderer Verhandlungen herbeigeführt werden ſolle. Ich will Sie daher hiedurch ermächtigen, die General-Superintendenten und beziehungsweiſe die geiſtlichen Behörden in den Provinzen, wo keine General-Superintendenten angeſtellt ſind, mit Anweiſung zu verſehen, auf angemeſſene Weiſe dahin zu wirken, daß in den Gemeinen ihres Aufſichtskreiſes bei der Feier des heil. Abendmahls das Brechen des Brodes, welches als der ſymboliſche Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten iſt, ehemöglichſt in Anwendung kommt. Daß die General-Superintendenten ihr Augenmerk und ihren Einfluß auch dahin richten, daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Confeſſionen eigenthümlichen Unterſcheidungsnamen von den Geiſtlichen und Gemeinen erfolge, dies haben Sie ihnen, ohne jedoch eine beſtimmte Formalität dafür vorzuſchreiben, ebenfalls zu empfehlen, überhaupt aber für Alles, was ihnen hiebei zur Aufgabe geſtellt iſt, auch die Mitwirkung der Provinzialbehörden in Anſpruch zu nehmen. Was Sie außerdem an leitenden Grundſätzen und Regeln für das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dieſer ganzen Angelegenheit, namentlich hinſichtlich der Anſtellung der Geiſtlichen bei nicht unirten Gemeinen, und zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche der Reiz äußerlicher Intereſſen hier und da der Union entgegenſtellen könnte, in Ihrem Bericht vorgeſchlagen,

finde ich angemeſſen, und authoriſire Sie, die gedachten Behörden demgemäß zu inſtruiren.

Am 30. April 1830.

6. Cab.=O. v. 28. Febr. 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 74.), betr. das Weſen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende.

Es hat mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zweckes der Union und Agende befangen ſind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheil ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Anordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit der Lehrpuncte der andern Confeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder indirect durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen, dieſer geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur in ſo fern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung

des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinen, die aus beiderlei Confeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keineswegs beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus der erſten Zeit der Reformation gründet, feſtzuſtellen und alle ſchädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modificationen ſtattfinden, nicht aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegenſatz zu den Freunden derſelben, als eine beſondere Religionsgeſellſchaft ſich conſtituiren.

7. Circ. v. 23. Juli 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 670.), die den Kirchengeldern für Agende-Exemplare bewilligte Portofreiheit betreffend.
8. Reſcr. v. 3. Octbr. 1840 (M.-Bl. S. 455.), betr. die Beſtätigung kirchlicher Unionsurkunden.

Aus dem Berichte des Königl. Conſiſtoriums vom 31. Auguſt d. J. ergiebt ſich, daß zwiſchen demſelben und der Königl. Regierung in Betreff der Beſtätigung der Unionsurkunden im Weſentlichen keine Differenz beſteht. Das Miniſterium ſetzt jedoch, zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe hiedurch feſt, daß die Beſtätigung aller Unionsurkunden, die nichts als den Beitritt einer Gemeine zur Union, d. h. nichts als die Erklärung enthalten, daß eine Gemeine den bisherigen Confeſſionsnamen ablege, und den Abendmahls-Ritus der unirten Kirche annehme, dem Königl. Conſiſtorio allein überlaſſen werde, daß hingegen diejenigen Unionsurkunden, welche noch andere Puncte, als dieſe, enthalten, der betreffenden Königl. Regierung jedesmal zur Mitbeſtätigung vorgelegt werden müſſen. Uebrigens hält es das Miniſterium für nöthig, daß das Königl. Conſiſtorium der betr. Königl.

Regierung auch in den Fällen, wo eine Unionsurkunde durch daſſelbe allein beſtätigt worden iſt, davon Kenntniß gebe.

B. Beitritt Seitens der Geiſtlichen.

1. Circ.-Reſcr. v. 8. März 1821 (v. K. Ann. B. 5. S. 344.), wegen des Beitritts zur Union von Seiten der pro Miniſterio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Candidaten.

Der Königl. Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Conſiſtorien angewieſen worden, die Berichte über die pro Miniſterio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Candidaten in Zukunft unmittelbar nach geſchehener Prüfung und Anſtellung einzureichen, auch dabei zu bemerken, ob der Geprüfte oder Angeſtellte der Union beigetreten iſt, oder, wenn er dazu keine Gelegenheit gehabt, kein Bedenken trage, derſelben beizutreten. In Anſehung der geprüften lutheriſchen Candidaten hat das Conſiſtorium über dieſen Umſtand den Regierungen, von denen die Anſtellung derſelben oder die Beſtätigung der Anſtellung abhängt, Anzeige zu machen, damit die Regierung bei der Beſetzung der Pfarrſtellen, wenn die Gemeinen Nichts dagegen einzuwenden haben, wovon ſich jedoch die Regierungen verſichern müſſen, die der Union beigetretenen ohne Rückſicht auf die beſondere Confeſſion anſtellen können.

2. Circ.-Reſcr. v. 17. Octbr. 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 887.), betr. den Beitritt der Pfarrer, Diaconen ꝛc. zur kirchlichen Union.

Die Königl. Regierung wird hiemit angewieſen, bei denjenigen Gemeinen, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechslung mit dem alten, eingeführt iſt, nur ſolche zu Pfarrern, Diaconen u. ſ. w. zu ernennen und zu beſtätigen, welche ihren Beitritt zur Union dem Conſiſtorio der Provinz ſchriftlich erklärt haben.

3. Circ.-Reſcr. v. 29. Octbr. 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 1015.), betr. die Beibehaltung der in der ſchon eingeführten Agende vorgeſchriebenen Form des Gottesdienſtes von Seiten der neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen.

Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerh. Cab.-O. v. 9. Juli cr. zu befehlen geruht, daß keinem neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeſchriebenen Form des Gottesdienſtes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen iſt, unter dem etwanigen Vorwande, daß er dieſe Vorſchriften nicht angenommmen habe, geſtattet werden ſoll; ſo wird dies der Königl. Regierung hiedurch mit der Anweiſung bekannt gemacht,

ſowohl in die Vocationen der zu Königl. Patronat-Pfarrſtellen berufenen Candidaten und Prediger, wie in die für die von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinen vocirten Geiſtlichen zu ertheilenden Confirmationen, die vorgedachte Beſtimmung ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß hievon die Neuanzuſtellenden zeitig und vor Einführung in das Amt unterrichtet werden.

Das Königl. Conſiſtorium hat dieſe Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen iſt, berufenen Geiſtlichen, den Gebrauch derſelben beizubehalten, den Candidaten ſchon in ihrer Prüfung pro ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugniſſes bekannt zu machen.

4. Circ.-Reſcr. v. 14. April 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 348.), betr. die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der Prediger.

Um der Willkühr zu ſteuern, welche viele derjenigen evangeliſchen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienſtes, ſo wie in der Wahl und in dem Gebrauche der lithurgiſchen Formulare ſich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortſetzung ſie hauptſächlich bei jener Weigerung zu bezwecken ſcheinen, hat des Königs Majeſtät durch die Cab.-O. v. 9. Juli v. und 27. Febr. d. J. die nachfolgenden Beſtimmungen über das Verfahren bei den, den Königl. Regierungen und Conſiſtorien zuſtehenden Berufungen und Beſtätigungen neu anzuſtellender Geiſtlichen, feſtzuſetzen geruht, welche der Königl. Regierung hiedurch mit der Anweiſung bekannt gemacht werden, ſich danach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu richten:

a) Es verbleibt bei der der Königl. Regierung durch das Reſcript vom 29. October pr. zugegangenen Verordnung, daß keinem neuangeſtellten Pfarrgeiſtlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeſchriebenen Form des Gottesdienſtes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen iſt, unter dem etwanigen Vorwande, daß er dieſe Vorſchriften nicht angenommen habe, geſtattet werden ſoll. Die zum Predigtamte an ſolchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende ſchon erfolgt iſt, erwählten Candidaten oder Prediger ſind alſo bei Stellen Königl. Patronats vor Ertheilung

der Vocation, und wenn ſie von Privatperſonen oder wahlberechtigten Gemeinen vocirt ſind, vor Ertheilung der Beſtätigung zu der Erklärung zu veranlaſſen, daß ſie die in der ihnen anzuvertrauenden Gemeine eingeführte gottesdienſtliche Ordnung nach der erneuerten Agende, und den Gebrauch der letztern unverändert beibehalten und fortſetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derſelben aber nicht geſchehen iſt, dieſe zu bewirken, und ſich ernſtlich wollen angelegen ſein laſſen. Nur wenn der zu einer ſolchen Pfarrſtelle vocirte oder deſignirte Candidat ſich dazu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten, auch ein Pfarrgeiſtlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen iſt, zu einer andern verſetzt werden ſoll, in welcher ſie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf ſeiner Stelle bleiben. Iſt Erſteres geſchehen, ſo muß ſolches in der Vocation oder Beſtätigungsurkunde ausdrücklich bemerkt werden.

b) Wird ein Candidat oder ein ſchon im Amte ſtehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich authoriſirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden iſt; ſo iſt dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und finden in dieſem Falle alle ad a erwähnten Beſtimmungen, bei Stellen Königl. Patronats ſowohl, als bei denen, zu welchen Privatpatrone oder wahlberechtigte Gemeinen vociren, ſtatt. Für landesherrlich authoriſirte Agenden ſind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notoriſch iſt, oder unzweifelhaft nachgewieſen werden kann (welches z. B. bei der in den meiſten lutheriſchen Kirchen der Provinz Brandenburg in Gebrauch ſeienden Golziſchen Agende nicht der Fall iſt.

c) Bei der Beſetzung der Predigerſtellen an ſolchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich authoriſirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden iſt, ſoll den zu berufenden Geiſtlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anſtellung gemacht, ſie ſollen aber, wenn ſie nicht ſchon bei Erlangung des Wahlfähigkeitszeugniſſes oder in ihrem bis-

herigen Amte ſich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem geiſtlichen Rath des Conſiſtorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche ſie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in den Fällen ad a und b den anzuſtellenden Geiſtlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in ſich ſchließt, ſo viel an ihnen liegt, eifrig und getreulich dafür zu ſorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgeſetzte Gebrauch derſelben auch bei den Gemeinen eine willige Aufnahme finde, und ihnen zur wahren ſegensreichen Erbauung gereiche, welches den betreffenden Candidaten oder Predigern zu ernſtlicher Erwägung bemerklich zu machen iſt.

Fünfte Abtheilung.

1. Der Einkauf in die Königl. allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt.
2. Der Einkauf in die Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe (ſogenannte Schulenburgſche).

Reſcr. v. 11. Auguſt 1841 (M.=Bl. S. 262.), betr. die Verſicherung von Wittwenpenſionen für die Ehefrauen der Beamten.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerh. Cab.=Ordre v. 19. Juli cr. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß allen Beamten freigeſtellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen=Penſions= und Unterſtützungs=Caſſe eine Penſion, — jedoch mindeſtens zu dem vorgeſchriebenen Betrage von 1/5 ihrer Beſoldung, — zu verſichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt nicht erforderlich iſt.

I. Einkauf in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

1. Reglement für die allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt v. 28. Decbr. 1775. (R. B. 1. Abthl. 6. S. 146. seq)

Demnach Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß viele Unſerer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unſern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt errichtet zu ſehen, wobei ein jeder Ehemann nach Verſchiedenheit ſeines Standes, ſeiner Einkünfte oder ſeiner Geſinnungen, gegen gewiſſe beſtimmte, bei ſeinen Lebzeiten zur gemeinſchaftlichen Kaſſe zu leiſtende Beiträge, ſeiner Wittwe auf ſeinen Todesfall eine verhältnißmäßige Penſion bis an ihr Ende verſichern laſſen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beſte Unſerer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet befliſſen ſind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um ſo weniger Bedenken getragen, als durch eine ſolche Anſtalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien geſichert werden, ſondern auch im Ganzen, die Laſt der häuslichen Sorgen und des Eheſtandes, auch die Kinderzucht

erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und Bevölkerung einen heilſamen Einfluß haben kann: ſo haben Wir in Betracht dieſer und mehrerer Gründe, in Gnaden reſolviret, in Unſerer Reſidenzſtadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Caſſe errichten, auch die Geſetze und Beſtimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ſetzen demnach feſt und verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1. Damit ein Jeder, der ſich bei dieſem Instituto intereſſiren will, völlig verſichert ſein möge, daß die Gelder, welche er bei ſeinen Lebzeiten, zum Beſten ſeiner Wittwe, ſeinem Vergnügen oder ſeinem Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und ſeine Wittwe, die ihr verſicherte Penſion, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; ſo haben Unſere Haupt-Banque zu Berlin, und Unſere getreue Kurmärkſche Landſchaft, mit Unſerer höchſten Erlaubniß und Genehmigung, die ſolidariſche Garantie dieſes ganzen Instituti übernommen, wodurch den ſämmtlichen Intereſſenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Penſionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem Folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollſtändigſte Art, unwiderruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieſer Anſtalt ſo allgemein zu machen, als es ihre Abſicht erfordert, ſoll allen Ehemännern ohne Unterſchied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verſtattet ſein, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache ſelbſt, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeſchloſſene Perſonen ſind:

a) Männer über Sechszig Jahre;
b) Seefahrer von Metier;
c) Männer, welche mit Schwindſucht, Waſſerſucht oder einem andern morbo chronico behaftet ſind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweiſe ausgeſchloſſen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Kriegeszeiten; wogegen zu Friedenszeiten ein Militair-Bedienter ſich gleich jedem Andern bei der

Societät intereſſiren kann, doch daß er, ſo bald ein wirklicher Krieg entſtehet, aus der Geſellſchaft treten muß, und ſodann die erlegten Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Beſtimmung zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Anſehung der Feld-Regimenter von der Zeit an gerechnet, da ſolche aus ihren Standquartieren zu Kriegesoperationen rücken, in Anſehung der Garniſon-Regimenter aber und anderer, ſo nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret iſt, oder Unſere ganze Armee ſich in Bewegung ſetzet.

Sollte Jemand, der bereits in die Societät recipiret iſt, nachher, es ſei freiwillig oder gezwungen, in den Militairſtand treten, muß er ſich die obige Bedingung ebenfalls gefallen laſſen, indem die Kaſſe ſich der Gefahr, ſo viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich ausſetzen kann.

b) Männer von Fünf und Vierzig bis Funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über Neun und Zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

c) Männer von Funfzig bis Fünf und Funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über Vier und Zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf und Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn ſie über Neunzehn Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn ſie über Vierzehn Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

§. 5. Bei dieſen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber und drüber, für ein ganzes Jahr gezählet, ſo daß eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und reſp. Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorſtehenden §§. 3. und 4. nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Urſachen ausgeſchloſſen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es ſollen zu derſelben auch Fremde, welche

nicht Unſere Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, in ſo fern ſie nicht in fremden Militair-Dienſten ſtehen, und ſich den hierin enthaltenen Geſetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ein Jeder, der aufgenommen zu werden begehret, ſeine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Perſonen gehöre, erweiſen müſſe.

§. 7. Es hat alſo zuvörderſt ein Jeder, der Theil nehmen will, in Anſehung des Alters, für ſich und ſeine Frau einen Taufſchein beizubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgeſtellet habe, zu begleiten iſt. Sollte in beſondern Fällen es nicht möglich ſein, einen Taufſchein zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheiniget, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo muß das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, ſo geraume Zeit, bevor der Recipiendus ſich meldet, in Druck ergangen, oder ſonſt durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu beſtärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächſt hat der Recipiendus, in ſo fern ſolches nicht notoriſch iſt, durch ein Atteſt der Obrigkeit ſeines Domicilii zu erweiſen, daß er nicht in wirklichen Militair-Dienſten ſtehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Atteſt eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derſelbe

auf ſeine Pflicht und an Eides Statt verſichert, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht noch einem andern morbo chronico, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften, und fähig ſei, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Atteſt des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn ſolche nicht zu haben ſind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterſchrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſei, und ſie das Gegentheil von dem, was der Medicus atteſtiret, nicht wiſſen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß ſowohl der Medicus als die Vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frau ſei;

indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müſſen ſich ſowohl, als diejenigen Frauensperſonen, für welche ſie eine Penſion verſichern laſſen, überdem noch reverſiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt ſei, und ſie bei entſtehendem Kriege, auf das Penſionsrecht Verzicht thun, auch ſich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. verſichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müſſen künftig, wenn ſie eintreten wollen, auch einen Copulationsſchein beibringen, wobei eben wie bei den Taufſcheinen, durch die Gerichte des Orts atteſtiret werden muß, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Atteſten oder ſonſtigen Beſcheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müſſen ſolche, zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden.

§. 13. Wir verſprechen Uns, daß in Anſehung dieſer Atteſte ſowohl diejenigen, welche derſelben benöthigt ſind, als diejenigen, welche ſie ausſtellen müſſen, mit der ſtrengſten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieſer gemeinnützigen Anſtalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchſtechereien Gelegenheit gegeben werden möge; ſo ſetzen Wir hiermit feſt und verordnen, daß zuförderſt alle Unſere Landes- und andere Collegia, Magiſträte, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc., wenn dergleichen Atteſte von ihnen verlangt werden, ſolche ex officio, und ohne deshalb einige Koſten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unſerer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, geſetzmäßig aufs Strengſte und ohne Nachſicht beſtraft, die Recipirten

ſelbſt auch, es ſeien Fremde oder Einheimiſche, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausſpruch des ordentlichen Richters des Beſchuldigten als erwieſen erkannt wird, den Verluſt ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen.

§. 14. Wann inzwiſchen alles dieſes nicht hinlänglich ſein möchte, die Kaſſe vor dem Nachtheil zu ſchützen, welcher derſelben in Anſehung der Geſundheits-Atteſte, beſonders von ſehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um ſo mehr, da nach dem Abſterben des Intereſſenten, die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, ſo ſoll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach ſeinem Eintritt verſtirbet, deſſen Wittwe nicht penſionsfähig gehalten werden, ſondern blos das Antrittsgeld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieſer Anſtalt wollen Wir bei allen obigen Atteſten, vom Gebrauch des Stempel-Papieres in Gnaden diſpenſiren.

§. 16. Wer ſich nun ſolchergeſtalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann ſeiner Ehefrau nach ſeinem Tode eine jährliche Wittwen-Penſion von Fünf und Zwanzig Rthlrn., Funfzig Rthlrn., Fünf und Siebenzig Rthlrn., Ein Hundert Rthlrn., und ſo mit Fünf und Zwanzig Rthlrn. ſteigend, bis Eintauſend Reichsthaler, verſichern laſſen.

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und drüber alt ſind, dieſe Penſion nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich ſteigen.

Zum Beſten der niedern Stände, ſollen auch Einlagen zu einer Penſion von Zwölf Rthlrn. Zwölf Groſchen angenommen werden.

So ſtehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umſtänden, die ſeiner Frau verſicherte Wittwen-Penſion zu erhöhen, nur daß die ganze Penſion nie über Ein Tauſend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Abſicht dieſer Erhöhung, der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, ſo daß ſich ſeine ſämmtliche praestanda wegen ſolchen augmenti, nach ſeinem und ſeiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Penſion richten, er auch alle nach §. 7—11. erforderlichen Atteſte, die Taufſcheine und den Copulationsſchein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Caſſe als Antrittsgeld eine Summe, welche ſich nach der Penſion, ſo er ſeiner Frau verſichern will, richtet, und nach Verſchiedenheit ſeines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Penſion beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Penſion von Fünf und Zwanzig Thalern, nach Verſchiedenheit der Jahre des Mannes berechnet iſt.

§. 18. Dieſes Antrittsgeld, welches nach den hiernächſt folgenden Beſtimmungen, bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, ſoll eines Theils der Caſſe zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeſchriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeſtändigkeit verlaſſen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Penſion ſelbſt entziehen, andern Theils und hauptſächlich aber werden die Zinſen davon ſorgfältig geſammelt, und durch das interusurium vermehret werden, damit ſie zu den Wittwen-Penſionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch ſchon bei der Berechnung genaue Rückſicht genommen, und dadurch die Praestanda der Intereſſenten um ein Anſehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieſer Abſicht nicht nur gleichgültig iſt, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antrittsgeld erlegt, ſondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, ſo ſoll in dem darüber nach dem Formular sub ⊙ auszuſtellenden Receptionsſchein, außer der Summe dieſes Antrittsgeldes und der verſicherten Wittwen-Penſion, auch der Name desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlt, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimirt werden.

Sollte ein dergleichen Receptionsſchein verloren gehen und davon Anzeige einkommen, ſo ſoll ſolches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn ſich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geſchehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgeſtellt werden.

§. 20. Wird hiernächſt die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennt, ſo empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es ſei derjenige, auf welchen der Receptionsſchein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes urſprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine geſetzmäßige Art ge-

kommen iſt, ſolches ohne Abzug zurück, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Frau zuerſt verſtirbt, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben iſt, und der Mann, nachdem von der Caſſe das Antrittsgeld zurückgezahlt worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

a) bei Eheſcheidungen aller Art, den **casum malitiosae desertionis** allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Anſpruch **pro malitioso desertore** erkannt worden, fällt, wenn der Receptionsſchein auf den Entwichenen geſtellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Beſitzer deſſelben geweſen iſt, das Antrittsgeld der Caſſe heim, anſtatt daß der unſchuldige Theil, oder ein Dritter ſolches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquirirt worden, zurück erhält; auch ſoll bei einer unverſchuldeten Abweſenheit, wenn der Tod nicht beſcheinigt werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommenen **Mortalitaets-Principio**, der Abweſende **pro mortuo** zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder deſſen Erben zurückgezahlt werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird ſolches als ein natürlicher Tod angeſehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionsſchein lautet, oder dem rechtmäßigen Beſitzer ſolchen Scheins, zurückgezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft werden, oder ſich ſelbſt entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der ſchuldige Theil erlegt hat, der Caſſe heim, und ſoll deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unſchuldige Theil oder ein Dritter, das Antrittsgeld bezahlt, oder den Schein rechtmäßig acquirirt, wird es zurückgegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines **Socii** nach §. 36. zu erfüllen aufhört, fällt das Antrittsgeld,

es mag ſolches der Mann ſelbſt, oder jemand anders bezahlt haben, der Caſſe heim.

In allen obigen Fällen wird es in Anſehung der Wittwen-Penſion, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlaſſen muß, wird das Antrittsgeld, im Fall er nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied geweſen iſt, gleich wie in allen vorſtehenden Fällen, ohne Zinſen zurückgezahlt; iſt er aber Zehn Jahre und drüber in der Geſellſchaft geweſen, bekommt er außer dem Antrittsgelde, auch die Zinſen davon à Drei pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf ſolche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, ſolches faſt in allen Fällen, als ſein wirkliches Eigenthum betrachten kann, ſo kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionsſchein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber ſelbſt darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleiſtet werden, damit das Pfand nach obiger Beſtimmung §. 20. lit. e., nicht ſeinen Werth verliere; welche Vorſicht ſehr leicht zu beobachten iſt, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährigen publicationes der Reſtanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptionsſcheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unſerer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antrittsgelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verſchiedenheit ſeines und ſeiner Frauen Alters zur Zeit der Reception, einen beſtimmten jährlichen Beitrag zur Caſſe, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöht werden ſoll, wogegen aber auch, da dieſe Beiträge zur Unterhaltung ſämmtlicher Wittwen die zur Societät gehören, beſtimmt ſind, ſolche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurückgezahlt werden können.

§. 23. Die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechzig Jahren und deren Frauen von verſchiedenem Alter, ſind zu einer Penſion von Fünf und Zwanzig Rthlrn. in den

hiebei gedruckten Tabellen verzeichnet, ſo daß ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich verſichern laſſen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von ſeinem Alter neben dem Alter ihrer Frauen aufgeführt findet. Die praestanda für größere Wittwen-Penſionen ſind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thalern ſteigen ſollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summen der Tabellen ſo oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Penſionsſumme enthalten iſt. So zahlt ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Ein Hundert Thalern verſichern will, die in den Tabellen für ſein und ſeiner Frauen Alter berechnete Summe an Antrittsgeld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Penſion von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thalern, Siebenmal; für eine Penſion von Fünf Hundert Thalern, Zwanzigmal; und für eine Penſion von Ein Tauſend Thalern, Vierzigmal. Das Antrittsgeld und der jährliche Beitrag zu einer Penſion von Zwölf Thalern Zwölf Groſchen hingegen, iſt überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet ſtehen.

§. 24. Sowohl die Antrittsgelder, als die jährlichen Beiträge, werden in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren Fünf und Dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet ſind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet, erlegt, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Penſiones gleichmäßig ausgezahlt werden ſollen.

Für diejenigen Portionen, welche zu klein ſind, als daß ſie in Golde ausgeglichen werden könnten, iſt das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groſchen pro Stück Louisd'or gegen Preußiſch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den erſten Mitgliedern, welche durch ungeſäumten Beitritt dieſe nützliche Anſtalt deſto ſchleuniger zur Conſiſtenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verſchieben, einigen Vortheil zu gewähren, ſollen diejenigen, welche vor Errichtung dieſer allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt geheirathet haben, und nicht in den erſten beiden Receptionsterminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem beſtimmten Antrittsgelde, noch die Zinſen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti,

mithin nach §. 32. vom Erſten April 1776 an, erlegen, und ein Gleiches diejenigen, welche nach dieſem Termino heirathen, wenn ſie den Beitritt über Zwölf Monate nach ihrer Copulation verſchieben, vom Tage der Copulation an zu leiſten, ſchuldig ſein, weß Endes für letztere die §. 11. erwähnten Copulationsſcheine erforderlich ſind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied ſein Antrittsgeld erlegt, auch die beſtimmten jährlichen Beiträge bis an ſeinen Tod ordentlich bezahlt hat, ſo ſoll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechzigſten Tag, oder im Schaltjahre den Drei Hundert Sieben und Sechzigſten Tag, nach dem Erſten April oder Erſten October, wo er recipiret worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder ſpäter verſtirbt, die Wittwe die ihr verſicherte Penſion, wenn ſie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennt, oder an der Erfüllung der Societäts-Geſetze Etwas verabſäumt, ſo ſind hiebei folgende Fälle zu unterſcheiden.

a) Bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät, an ſich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20. lit. a. zurückgezahlt. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichsmittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Caſſe ſtehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſionsrecht verbleiben, und ſie bei erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, ſo daß es auch alsdann mit ihr, wenn ſie ſich vor oder nach dem Tode des abgeſchiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Abſicht der Wittwen-Penſion nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausſpruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, ceſſirt, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Wittwen-Penſion gänzlich; iſt es aber der Mann, ſo ſteht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn ſie oder ein Dritter das Antrittsgeld einlegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig

acquirirt hat, ſie ſoches in der Caſſe ſtehen laſſen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin ſolches nach §. 20. lit. b. der Caſſe verfallen iſt, ein anderes Antrittsgeld herbeiſchaffen und dafür ſorgen will, daß die jährlichen Beiträge ſo lange continuiret werden, bis der Mann ſtirbt, oder wenn deſſen Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, nach den bei der Societät angenommenen principiis für todt geachtet werden muß, da ſie denn ihr Penſions-recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder ange-nommenen Todes des Mannes die Penſion genießet, welches letztere auch in dem Falle ſeine Anwendung findet, wenn der Mann ohne ſein Verſchulden abweſend iſt und bleibt, und ſein Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, mithin ſein Tod nicht beſcheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, ſoll die Wittwe in Anſehung der Penſion nicht leiden, ſondern ſolche gleich an-dern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beiträge abzuführen ver-ſäumt, muß die Frau dafür ſorgen, daß ſolche der Kaſſe durch einen Andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36. beſtimmten Friſten verſtrichen ſind, das Antrittsgeld und ihr Penſions-Recht verloren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, behält ſie die Hälfte ihrer Penſion, ſo lange die zweite Ehe dauert, und wenn dieſe wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Penſion von neuem. Jedoch ſteht es ihr auch frei, ſowohl für die halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber Drei Monate nach ihrer Wiederverhei-rathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Ge-ſundheits-Schein beibringen muß, und ſoll ihr ſolchenfalls, wenn ſie unter Dreißig Jahre alt iſt, eine Sechsjährige Penſion, wenn ſie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt iſt, eine Vierjährige Pen-ſion, und wenn ſie über Vierzig Jahre alt iſt, eine Dreijährige ganze

Penſion in halbjährigen Ratis, oder, wenn ſie es verlangt, und ſich die Zinſen à Vier pro Cent abziehen laſſen will, auf einmal bezahlt werden. Dieſe Vergleichs-Summe iſt ſodann, auch wenn ſie ſolche terminweiſe empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verſtirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine beſondere Penſion verſichern laſſen, ohne daß ſolches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der erſten Ehe unmündige Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe die zweite Hälfte der Penſion bis nach völlig zurückgelegtem Zwanzigſten Jahre oder Tod, ſo daß der Theil des das Ein und Zwanzigſte Jahr angetretenen oder verſtorbenen, den übrigen unmündigen accreſſiret, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Mutter noch leben muß, indem nach ihrem Tode Alles aufhört.

§. 28. Es iſt ſchon oben §. 19. berührt worden, und verſteht ſich aus dem Folgenden von ſelbſt, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller ſonſtigen Erforderniſſe, eine Wittwen-Penſion verſichern laſſen könne. Dergleichen Verſicherung kann nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten ſelbſt gerichtet werden, im erſten Falle aber kann dieſes nie ohne Wiſſen und Willen des Ehemannes geſchehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Anſehung der Penſion für eine Wittwe gehalten, ſobald derjenige verſtirbt, der für ſie eingeſetzt hat, und nicht eher; ſo lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben iſt, genießt ſie nur Drei Viertheile der ihr vermachten Penſion. Erſt nach dem Tode ihres Ehemannes genießt ſie dieſe Penſion gänzlich, und wenn ſie alsdann wieder heirathet, wird ſie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieſes Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauensperſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bei dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne alle Verſorgung hinterlaſſen werden: ſoll es auch einem Vater verſtattet ſein, für ſeine unverheirathete Tochter, einem Oheim für ſeine Nichte, einem Bruder für ſeine Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperſon für eine jede unverheirathete oder ver-

wittwete Frauensperſon eine Penſion verſichern laſſen; ja es kann dieſes auch die Frauensperſon ſelbſt thun, und ſich eine Mannsperſon erwählen, auf deren Todesfall die Verſicherung geſtellt werden ſoll, jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämmtlichen erforderlichen Atteſte herbei ſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwo Perſonen in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperſon genießt die Frauensperſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heirathet, behält ſie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte. Wir ſetzen aber hiebei ein für allemal feſt, daß keine Mannsperſon auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorher beſtimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir autoriſiren auch die Curatores unmündiger Frauensperſonen, wenn ſie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Beſtimmungen, bei dieſem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich ſei, zu intereſſiren, und ſoll ein gleiches den Curatoribus der Blödſinnigen, Verſchwender ꝛc. in Anſehung deren Frauen und Töchter, verſtattet ſein.

§. 31. Da nach §. 1. Unſre Haupt-Banque und Unſre Churmärkiſche Landſchaft, die ſolidariſche Garantie der Anſtalt übernommen haben, ſo ſind aus dem Mittel gedachter Landſchaft der Geheime Legations-Rath, Landſchaftliche Deputirte und Dom-Probſt von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landſchaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, Landſchaftliche Deputirte und Burgemeiſter der Reſidenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter der Ober-Aufſicht

Unſers wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Miniſters, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach deſſen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Miniſters, ſich der Verwaltung unterziehen ſollen. Von dieſen werden alſo auch alle Receptions-Scheine unterſchrieben, und ſoll, ſo oft ſich bei der Direction durch Todesfälle oder ſonſt eine Veränderung ereignet, ſolche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum ſoll den Erſten April, Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, ſo daß, wenn einer oder der andere von den an dieſem Tage recipirten Sociis, den Erſten April, Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig, oder nachher verſtirbt, deſſen nachgelaſſene Wittwe die ihr verſicherte Penſion unweigerlich erhalten ſoll.

§. 33. Und da es den Intereſſenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn ſie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, ſo ſollen die in den Tabellen beſtimmten jährlichen Beiträge in halbjährigen Ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und eben ſo die Wittwen-Penſionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis praenumerando erlegt werden, ſo daß, wenn der Mann verſtorben iſt, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe ſtirbt, keine Penſion weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu ſein, es gerathener finden, ein Kapital niederzulegen, von deſſen Zinſen die Kaſſe ſich wegen der halbjährigen Beiträge ſelbſt bezahlt machen könnte, ſo ſteht es demſelben frei, eine Summe in die Kaſſe zu legen, wovon die Zinſen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum ſeines jährlichen Beitrags ausmachen. Und ſoll ſolchenfalls dieſes Kapital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, und wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antritts-Geld der Kaſſe verfällt, dieſes Kapital nicht mit verfallen ſein. Jedoch kann ein ſolches Mitglied ſich nicht entbrechen, den erſten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil Alles praenumerando bezahlt wird, und das Kapital nicht gleich Zinſen trägt.

§. 34. Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Geſundheits-Scheine, als Einzahlung und reſp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Penſionen, haben Wir zwei beſtändige Termine auf den Erſten April und Erſten October angeſetzt, ſo daß die ganzen Monate, März und September zu dieſen Geſchäften angewendet werden ſollen, ſolche aber auch vom Erſten März bis Erſten April, und vom Erſten September bis Erſten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendigt werden müſſen. Außer dieſen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleiſtet, doch ſteht jedermann frei, ſich zu allen Zeiten wegen der Reception und ſonſtiger Umſtände vorläufig zu melden, auch die Taufſcheine ꝛc. zur

Beurtheilung einzuſenden, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Geſundheits-Atteſte, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, allererſt in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präſentation nicht über Sechs Wochen alt ſein dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten, März und September, können an den Krieges-Rath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Dokumente

an die General-Direction der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwenkaſſe ſelbſt addreſſiret, und muß alles franco eingeſandt werden.

§. 35. Wer alſo in dem bevorſtehenden erſten Termin auf den Erſten April recipiret ſein will, hat ſich deshalb forderſamſt bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Penſion, ſo er ſeiner Wittwe verſichern laſſen will, anzuzeigen, auch allenfalls ſeinen, und ſeiner Frauen Taufſchein ſogleich beizubringen. Hiernächſt hat derſelbe nach dem erſten März, und längſtens vor dem Erſten April, die übrigen nach §. 8. et 9. erforderlichen Atteſte nebſt dem nach den Tabellen ſchuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den erſten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und ſoll über jeden halbjährigen Beitrag eine beſondere Quittung in der Form sub ♂ ausgeſtellt und von dem Rendanten und Controlleur der Kaſſe, deren Namen ſowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden ſollen, unterſchrieben werden.

§. 36. Würde ſich jemand hierunter ſaumſelig finden laſſen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, ſo zahlt er auf den nächſten Termin den verſäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drei halbjährige Beiträge. Fände er ſich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den erſten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verſtreichen laſſen, ſo wird angenommen, daß er ſein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches ſodann nach §. 20. lit. c. der Kaſſe heimfällt, und nach §. 26. lit. c. das Recht zur Wittwen-Penſion verlöſchet. Damit jedoch in

dergleichen Fällen die Frauen ſelbſt dieſem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanigen Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, ſollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verſtirbt, ſo hat letzterer ſofort den Todtenſchein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Beſitzer des Scheins, gegen deſſen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe ſofort einen von der Obrigkeit des Orts atteſtirten Todten-Schein, demnächſt aber, wenn ſie außer Berlin wohnt, ein Atteſt der Obrigkeit des Orts, daß ſie noch am Leben und unverheirathet ſei, einreichen, worauf in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheins und Quittung, der Wittwe aber die erſte halbjährige Penſion bezahlt, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Penſion, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlt ſei, darauf notiret worden, respective gelaſſen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Penſion muß aber die Wittwe noch beſonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Atteſt ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal, wenn ſie ihre Penſion abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen iſt die Einſendung der Todtenſcheine um ſo mehr zu beſchleunigen, als, wenn ſolche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in ſolchem Termin nicht erfolgen kann. In Anſehung dieſer Atteſte wiederholen Wir, daß ſolche, ſo wie alle übrige, ſtempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden ſollen. Doch wird den Predigern nachgelaſſen, für einen jeden Tauf-Copulations- und Todten-Schein höchſtens Sechs gute Groſchen zu nehmen.

§. 39. Es ſoll zwar einem jeden Intereſſenten frei ſtehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction

franco einzuſenden, oder ſolche durch einen in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu laſſen. Nur hat man ſich im erſten Falle, in Anſehung der Nachrichten und Atteſte, um ſo mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herſchreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum ſich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi ſich addreſſiren, und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Penſiones können auf keine Weiſe mit Arreſt belegt werden, es ſei denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Penſions-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Penſion successive, ſo wie ſolche von der Caſſe bezahlt wird, befriedigt werden ſoll.

§. 41. Wir ſetzen und ordnen, daß dieſer gemeinnützigen Anſtalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu ſtatten kommen ſollen, und wollen derſelben insbeſondere Jura Fisci bei Rechts-Händeln, eine unbeſchränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Poſt-Freiheit für die Correſpondence, welche die General-Direction ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commiſſariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigſt verſichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an ſelbige geſandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, ſoll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc., welchen hiernach die Porto-Freiheit competirt, außer ihrem beſondern Siegel, noch auf dem Umſchlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

ſtempeln laſſen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commiſſarien zuſtellen, um ihre Briefe an die General-Direction, welche ſich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die

Commiſſarien jederzeit haften müſſen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unſere ſämmtliche Poſt-Aemter inſtruiren laſſen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commiſſariis des **Instituti** ſelbſt mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die **Jurisdiction** über die bei dieſem **Instituto** angeſtellten Bedienten, in Sachen, die ihr **Officium** betreffen, ſoll der General-Direction überlaſſen ſein.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unſre Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, ſich bei der Societät intereſſiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Intereſſenten wohnhaft ſind, in Krieg gerathen, ſo daß zwiſchen beiderſeits Landen alle Communication unterbrochen würde, ſo ſollen demohngeachtet die verfallenen Penſiones getreulich verwahrt, und, ſobald ſich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt iſt, dergleichen auswärtigen Wittwen, ſo dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Intereſſenten, wenn ſie ſolchergeſtalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müſſen, ſolche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und ſoll, wenn ſich inzwiſchen Todesfälle ereignen, dergleichen unverſchuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn ſolche nur hiernächſt noch bis an den Tod des **Socii** abgeführt werden, den Intereſſenten weder in Anſehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Penſionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber ſoll in Anſehung der Auswärtigen, wenn ſie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Penſiones bezahlt erhalten, niemals ein Abſchoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieſer oder jener Münz-Sorte aus Unſern Staaten zu verbieten nöthig erachten ſollten, ſolches Verbot auf gegenwärtige Anſtalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieſes Unſers Patents und Reglements zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, befehlen Wir Unſern Krieges- und Domainen-Kammern, ſolches auf die allgemeinſte Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inſeriren zu laſſen.

Tabellen

der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für eine Wittwenpenſion

von 25 Thalern.

(Mit Berückſichtigung der Publicanda v. 1. Juli 1782 u. 25. Mai 1796.)

Das Antrittsgeld beträgt für je 25 Thaler Penſionsſumme:

1) wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verſchoben wird . . . 50 Rthlr.

2) von je 25 Thlr. Penſionsſumme, welche über 300 Thlr. verſichert wird . . . . 50 =

3) außerdem nach dem Alter des Mannes:

a)	bei einem Alter von 20 Jahren bis incl. 50 Jahren	40 =
b)	= = = = 51 = ...	41 =
c)	= = = = 52 = ...	42 =
d)	= = = = 53 = ...	43 =
e)	= = = = 54 = ...	44 =
f)	= = = = 55 = ...	45 =
g)	= = = = 56 = ...	46 =
h)	= = = = 57 = ...	47 =
i)	= = = = 58 = ...	48 =
k)	= = = = 59 = ...	49 =
l)	= = = = 60 = ...	50 =

Tabelle

der jährlichen Beiträge für je 25 Rthlr. Penſionsſumme.

Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 20 Jahre.			Alter des Mannes 20 Jahre.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	1	12	24 J.	1	12	33 J.	1	12	42 J.	1	12	51 J.	1	12
16 —	1	12	25 —	1	12	34 —	1	12	43 —	1	12	52 —	1	12
17 —	1	12	26 —	1	12	35 —	1	12	44 —	1	12	53 —	1	12
18 —	1	12	27 —	1	12	36 —	1	12	45 —	1	12	54 —	1	12
19 —	1	12	28 —	1	12	37 —	1	12	46 —	1	12	55 —	1	12
20 —	1	12	29 —	1	12	38 —	1	12	47 —	1	12	56 —	1	12
21 —	1	12	30 —	1	12	39 —	1	12	48 —	1	12	57 —	1	12
22 —	1	12	31 —	1	12	40 —	1	12	49 —	1	12	58 —	1	12
23 —	1	12	32 —	1	12	41 —	1	12	50 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 21 Jahr.			Alter des Mannes 22 Jahr.			Alter des Mannes 23 Jahr.			Alter des Mannes 24 Jahr.			Alter des Mannes 25 Jahr.		
Alter der Frau	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr	Alter der Frau.	Jahrl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtt.	Gr.
15 J.	1	14	15 J.	1	16	15 J.	1	18	15 J.	1	21	15 J.	2	—
16 —	1	12	16 —	1	14	16 —	1	16	16 —	1	18	16 —	1	21
17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	14	17 —	1	16	17 —	1	18
18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	14	18 —	1	16
19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	14
20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 26 Jahr.			Alter des Mannes 27 Jahr.			Alter des Mannes 28 Jahr.			Alter des Mannes 29 Jahr.			Alter des Mannes 30 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	2	15 J.	2	4	15 J.	2	6	15 J.	2	9	15 J.	2	12
16 —	1	23	16 —	2	1	16 —	2	3	16 —	2	6	16 —	2	9
17 —	1	20	17 —	1	22	17 —	2	—	17 —	2	3	17 —	2	6
18 —	1	18	18 —	1	20	18 —	1	22	18 —	2	—	18 —	2	3
19 —	1	16	19 —	1	18	19 —	1	20	19 —	1	22	19 —	2	—
20 —	1	14	20 —	1	16	20 —	1	18	20 —	1	20	20 —	1	22
21 —	1	12	21 —	1	14	21 —	1	16	21 —	1	18	21 —	1	20
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	14	22 —	1	16	22 —	1	18
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	14	23 —	1	16
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	14
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	34 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 31 Jahr.			Alter des Mannes 32 Jahr.			Alter des Mannes 33 Jahr.			Alter des Mannes 34 Jahr.			Alter des Mannes 35 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	15	15 J.	2	18	15 J.	2	22	15 J.	3	2	15 J.	3	6
16 —	2	12	16 —	2	15	16 —	2	19	16 —	2	23	16 —	3	3
17 —	2	9	17 —	2	12	17 —	2	16	17 —	2	20	17 —	3	—
18 —	2	6	18 —	2	9	18 —	2	13	18 —	2	17	18 —	2	21
19 —	2	3	19 —	2	6	19 —	2	10	19 —	2	14	19 —	2	18
20 —	2	—	20 —	2	3	20 —	2	7	20 —	2	11	20 —	2	15
21 —	1	22	21 —	2	—	21 —	2	4	21 —	2	8	21 —	2	12
22 —	1	20	22 —	1	22	22 —	2	1	22 —	2	5	22 —	2	9
23 —	1	18	23 —	1	20	23 —	1	22	23 —	2	2	23 —	2	6
24 —	1	16	24 —	1	18	24 —	1	20	24 —	2	—	24 —	2	3
25 —	1	14	25 —	1	16	25 —	1	18	25 —	1	21	25 —	2	—
26 —	1	12	26 —	1	14	26 —	1	16	26 —	1	18	26 —	1	21
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	14	27 —	1	16	27 —	1	18
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	14	28 —	1	16
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	14
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	34 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 36 Jahr.			Alter des Mannes 37 Jahr.			Alter des Mannes 38 Jahr.			Alter des Mannes 39 Jahr.			Alter des Mannes 40 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jahrl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	3	10	15 J.	3	14	15 J.	3	18	15 J.	4	—	15 J.	4	6
16 —	3	7	16 —	3	11	16 —	3	15	16 —	3	21	16 —	4	3
17 —	3	4	17 —	3	8	17 —	3	12	17 —	3	18	17 —	4	—
18 —	3	1	18 —	3	5	18 —	3	10	18 —	3	16	18 —	3	22
19 —	2	23	19 —	3	3	19 —	3	8	19 —	3	14	19 —	3	20
20 —	2	20	20 —	3	1	20 —	3	6	20 —	3	12	20 —	3	18
21 —	2	17	21 —	2	22	21 —	3	3	21 —	3	9	21 —	3	15
22 —	2	14	22 —	2	19	22 —	3	—	22 —	3	6	22 —	3	12
23 —	2	11	23 —	2	16	23 —	2	21	23 —	3	3	23 —	3	9
24 —	2	8	24 —	2	13	24 —	2	18	24 —	3	—	24 —	3	6
25 —	2	5	25 —	2	10	25 —	2	16	25 —	2	22	25 —	3	4
26 —	2	2	26 —	2	7	26 —	2	13	26 —	2	19	26 —	3	1
27 —	1	23	27 —	2	4	27 —	2	10	27 —	2	16	27 —	2	22
28 —	1	21	28 —	2	2	28 —	2	7	28 —	2	13	28 —	2	19
29 —	1	19	29 —	2	—	29 —	2	5	29 —	2	11	29 —	2	17
30 —	1	17	30 —	1	22	30 —	2	3	30 —	2	9	30 —	2	15
31 —	1	14	31 —	1	19	31 —	2	—	31 —	2	6	31 —	2	12
32 —	1	14	32 —	1	16	32 —	1	21	32 —	2	3	32 —	2	9
33 —	1	14	33 —	1	16	33 —	1	18	33 —	2	—	33 —	2	6
34 —	1	14	34 —	1	16	34 —	1	18	34 —	1	21	34 —	2	3
35 —	1	14	35 —	1	16	35 —	1	18	35 —	1	21	35 —	2	—
36 —	1	14	36 —	1	16	36 —	1	18	36 —	1	21	36 —	2	—
37 —	1	14	37 —	1	16	37 —	1	18	37 —	1	21	37 —	2	—
38 —	1	14	38 —	1	16	38 —	1	18	38 —	1	21	38 —	2	—
39 —	1	14	39 —	1	16	39 —	1	19	39 —	1	21	39 —	2	—
40 —	1	14	40 —	1	16	40 —	1	18	40 —	1	21	40 —	2	—
41 —	1	14	41 —	1	16	41 —	1	18	41 —	1	21	41 —	2	—
42 —	1	14	42 —	1	16	42 —	1	18	42 —	1	21	42 —	2	—
43 —	1	14	43 —	1	16	43 —	1	18	43 —	1	21	43 —	2	—
44 —	1	14	44 —	1	16	44 —	1	18	44 —	1	21	44 —	2	—
45 —	1	14	45 —	1	16	45 —	1	18	45 —	1	21	45 —	2	—
46 —	1	14	46 —	1	16	46 —	1	18	46 —	1	21	46 —	2	—
47 —	1	14	47 —	1	16	47 —	1	18	47 —	1	21	47 —	2	—
48 —	1	14	48 —	1	16	48 —	1	18	48 —	1	21	48 —	2	—
49 —	1	14	49 —	1	16	49 —	1	18	49 —	1	21	49 —	2	—
50 —	1	14	50 —	1	16	50 —	1	18	50 —	1	21	50 —	2	—
51 —	1	14	51 —	1	16	51 —	1	18	51 —	1	21	51 —	2	—
52 —	1	14	52 —	1	16	52 —	1	18	52 —	1	21	52 —	2	—
53 —	1	14	53 —	1	16	53 —	1	18	53 —	1	21	53 —	2	—
54 —	1	14	54 —	1	16	54 —	1	18	54 —	1	21	54 —	2	—
55 —	1	14	55 —	1	16	55 —	1	18	55 —	1	21	55 —	2	—
56 —	1	14	56 —	1	16	56 —	1	18	56 —	1	21	56 —	2	—
57 —	1	14	57 —	1	16	57 —	1	18	57 —	1	21	57 —	2	—
58 —	1	14	58 —	1	16	58 —	1	18	58 —	1	21	58 —	2	—
59 —	1	14	59 —	1	16	59 —	1	18	59 —	1	21	59 —	2	—

Alter des Mannes 41 Jahr.			Alter des Mannes 42 Jahre.			Alter des Mannes 43 Jahr.			Alter des Mannes 44 Jahr.			Alter des Mannes 45 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	4	16	15 J.	5	3	15 J.	5	14	15 J.	6	1	16 J.	6	9
16 —	4	14	16 —	5	—	16 —	5	12	16 —	5	22	17 —	6	6
17 —	4	12	17 —	4	21	17 —	5	9	17 —	5	19	18 —	6	2
18 —	4	9	18 —	4	18	18 —	5	6	18 —	5	16	19 —	5	23
19 —	4	6	19 —	4	16	19 —	5	3	19 —	5	13	20 —	5	20
20 —	4	3	20 —	4	14	20 —	5	—	20 —	5	10	21 —	5	16
21 —	4	—	21 —	4	10	21 —	4	20	21 —	5	6	22 —	5	12
22 —	3	21	22 —	4	6	22 —	4	16	22 —	5	2	23 —	5	8
23 —	3	18	23 —	4	3	23 —	4	12	23 —	4	22	24 —	5	4
24 —	3	15	24 —	4	—	24 —	4	9	24 —	4	18	25 —	5	—
25 —	3	12	25 —	3	21	25 —	4	6	25 —	4	15	26 —	4	20
26 —	3	9	26 —	3	17	26 —	4	2	26 —	4	11	27 —	4	16
27 —	3	6	27 —	3	14	27 —	3	22	27 —	4	7	28 —	4	12
28 —	3	3	28 —	3	11	28 —	3	18	28 —	4	3	29 —	4	8
29 —	3	—	29 —	3	8	29 —	3	15	29 —	3	23	30 —	4	4
30 —	2	22	30 —	3	5	30 —	3	12	30 —	3	20	31 —	4	—
31 —	2	19	31 —	3	1	31 —	3	8	31 —	3	15	32 —	3	19
32 —	2	16	32 —	2	21	32 —	3	4	32 —	3	11	33 —	3	14
33 —	2	13	33 —	2	18	33 —	3	—	33 —	3	7	34 —	3	9
34 —	2	10	34 —	2	15	34 —	2	20	34 —	3	3	35 —	3	5
35 —	2	7	35 —	2	12	35 —	2	17	35 —	2	23	36 —	3	—
36 —	2	3	36 —	2	8	36 —	2	13	36 —	2	19	37 —	2	20
37 —	2	3	37 —	2	4	37 —	2	9	37 —	2	15	38 —	2	16
38 —	2	3	38 —	2	4	38 —	2	5	38 —	2	11	39 —	2	12
39 —	2	3	39 —	2	4	39 —	2	5	39 —	2	7	40 —	2	8
40 —	2	3	40 —	2	4	40 —	2	5	40 —	2	7	41 —	2	8
41 —	2	3	41 —	2	4	41 —	2	5	41 —	2	7	42 —	2	8
42 —	2	3	42 —	2	4	42 —	2	5	42 —	2	7	43 —	2	8
43 —	2	3	43 —	2	4	43 —	2	5	43 —	2	7	44 —	2	8
44 —	2	3	44 —	2	4	44 —	2	5	44 —	2	7	45 —	2	8
45 —	2	3	45 —	2	4	45 —	2	5	45 —	2	7	46 —	2	8
46 —	2	3	46 —	2	4	46 —	2	5	46 —	2	7	47 —	2	8
47 —	2	3	47 —	2	4	47 —	2	5	47 —	2	7	48 —	2	8
48 —	2	3	48 —	2	4	48 —	2	5	38 —	2	7	49 —	2	8
49 —	2	3	49 —	2	4	49 —	2	5	49 —	2	7	50 —	2	8
50 —	2	3	50 —	2	4	50 —	2	5	50 —	2	7	51 —	2	8
51 —	2	3	51 —	2	4	51 —	2	5	51 —	2	7	52 —	2	8
52 —	2	3	52 —	2	4	52 —	2	5	52 —	2	7	53 —	2	8
53 —	2	3	53 —	2	4	53 —	2	5	53 —	2	7	54 —	2	8
54 —	2	3	54 —	2	4	54 —	2	5	54 —	2	7	55 —	2	8
55 —	2	3	55 —	2	4	55 —	2	5	55 —	2	7	56 —	2	8
56 —	2	3	56 —	2	4	56 —	2	5	56 —	2	7	57 —	2	8
57 —	2	3	57 —	2	4	57 —	2	5	57 —	2	7	58 —	2	8
58 —	2	3	58 —	2	4	58 —	2	5	58 —	2	7	59 —	2	8
59 —	2	3	59 —	2	4	59 —	2	5	59 —	2	7	60 —	2	8

Alter des Mannes 46 Jahr.			Alter des Mannes 47 Jahr.			Alter des Mannes 48 Jahr.			Alter des Mannes 49 Jahr.			Alter des Mannes 50 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
17 J.	7	—	18 J.	7	11	19 J.	7	22	20 J.	8	9	26 J.	8	2
18 —	6	20	19 —	7	7	20 —	7	18	21 —	8	5	27 —	7	22
19 —	6	16	20 —	7	3	21 —	7	15	22 —	8	1	28 —	7	18
20 —	6	12	21 —	7	—	22 —	7	11	23 —	7	22	29 —	7	14
21 —	6	8	22 —	6	20	23 —	7	7	24 —	7	18	30 —	7	10
22 —	6	4	23 —	6	16	24 —	7	3	25 —	7	14	31 —	7	4
23 —	6	—	24 —	6	12	25 —	6	23	26 —	7	10	32 —	6	22
24 —	5	20	25 —	6	8	26 —	6	19	27 —	7	6	33 —	6	16
25 —	5	16	26 —	6	4	27 —	6	15	28 —	7	2	34 —	6	11
26 —	5	12	27 —	6	—	28 —	6	10	29 —	6	22	35 —	6	5
27 —	5	8	28 —	5	19	29 —	6	6	30 —	6	18	36 —	6	—
28 —	5	4	29 —	5	14	30 —	6	2	31 —	6	12	37 —	5	18
29 —	5	—	30 —	5	10	31 —	5	20	32 —	6	6	38 —	5	12
30 —	4	19	31 —	5	5	32 —	5	15	33 —	6	1	35 —	5	6
31 —	4	14	32 —	5	—	33 —	5	10	34 —	5	20	40 —	5	—
32 —	4	9	33 —	4	19	34 —	5	5	35 —	5	14	41 —	4	19
33 —	4	4	34 —	4	14	35 —	4	23	36 —	5	9	42 —	4	14
34 —	4	—	35 —	4	9	36 —	4	18	37 —	5	4	43 —	4	10
35 —	3	19	36 —	4	5	37 —	4	13	38 —	4	22	44 —	4	5
36 —	3	14	37 —	4	—	38 —	4	8	39 —	4	16	45 —	4	—
37 —	3	9	38 —	4	19	39 —	4	3	40 —	4	11	46 —	4	—
38 —	3	4	39 —	3	14	40 —	3	22	41 —	4	6	47 —	4	—
35 —	3	—	40 —	3	9	41 —	3	18	42 —	3	1	48 —	4	—
40 —	2	20	41 —	3	4	42 —	3	13	43 —	3	20	49 —	4	—
41 —	2	16	42 —	3	—	43 —	3	8	44 —	3	16	50 —	4	—
42 —	2	16	43 —	3	—	44 —	3	8	45 —	3	16	51 —	4	—
43 —	2	16	44 —	3	—	45 —	3	8	46 —	3	16	52 —	4	—
44 —	2	16	45 —	3	—	46 —	3	8	47 —	3	16	53 —	4	—
45 —	2	16	46 —	3	—	47 —	3	8	48 —	3	16	54 —	4	—
46 —	2	16	47 —	3	—	48 —	3	8	49 —	3	16	55 —	4	—
47 —	2	16	48 —	3	—	49 —	3	8	50 —	3	16	56 —	4	—
48 —	2	16	49 —	3	—	50 —	3	8	51 —	3	16	57 —	4	—
49 —	2	16	50 —	3	—	51 —	3	8	52 —	3	16	58 —	4	—
50 —	2	16	51 —	3	—	52 —	3	8	53 —	3	16	59 —	4	—
51 —	2	16	52 —	3	—	53 —	3	8	54 —	3	16	60 —	4	—
52 —	2	16	53 —	3	—	54 —	3	8	55 —	3	16	61 —	4	—
53 —	2	16	54 —	3	—	55 —	3	8	56 —	3	19	62 —	4	—
54 —	2	16	55 —	3	—	56 —	3	8	57 —	3	16	63 —	4	—
55 —	2	16	56 —	3	—	57 —	3	8	58 —	3	16	64 —	4	—
56 —	2	16	57 —	3	—	58 —	3	8	59 —	3	16	65 —	4	—
57 —	2	16	58 —	3	—	59 —	3	8	60 —	3	16	69 —	4	—
58 —	2	16	59 —	3	—	60 —	3	8	61 —	3	16	67 —	4	—
59 —	2	16	60 —	3	—	61 —	3	8	62 —	3	16	68 —	4	—
60 —	2	16	61 —	3	—	62 —	3	8	63 —	3	16	69 —	4	—
61 —	2	16	62 —	3	—	63 —	3	8	64 —	3	16	70 —	4	—

Alter des Mannes 51 Jahr.			Alter des Mannes 52 Jahr.			Alter des Mannes 53 Jahr.			Alter des Mannes 54 Jahr.			Alter des Mannes 55 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
27 J.	8	9	28 J.	8	16	29 J.	9	—	30 J.	9	6	36 J.	8	—
28 —	8	5	29 —	8	11	30 —	8	19	31 —	9	—	37 —	7	17
29 —	8	1	30 —	8	6	31 —	8	12	32 —	8	18	38 —	7	9
39 —	7	21	31 —	8	1	32 —	8	6	33 —	8	11	39 —	7	1
31 —	7	15	32 —	7	19	33 —	8	—	34 —	8	5	40 —	6	18
32 —	7	9	33 —	7	13	34 —	7	18	35 —	7	22	41 —	6	12
33 —	7	3	34 —	7	7	35 —	7	11	36 —	7	14	42 —	6	6
34 —	6	21	35 —	7	1	36 —	7	4	37 —	7	6	43 —	6	—
35 —	6	15	36 —	6	18	37 —	6	21	38 —	6	23	44 —	5	18
36 —	6	8	37 —	6	11	38 —	6	14	39 —	6	15	45 —	5	12
37 —	6	2	38 —	6	4	39 —	6	7	40 —	6	8	46 —	5	6
38 —	5	20	39 —	5	22	40 —	6	—	41 —	6	2	47 —	5	—
39 —	5	14	40 —	5	16	41 —	5	18	42 —	5	20	48 —	4	18
40 —	5	8	41 —	5	10	42 —	5	12	43 —	5	14	49 —	4	13
41 —	5	3	42 —	5	5	43 —	5	7	44 —	5	9	50 —	4	8
42 —	4	22	43 —	5	—	44 —	5	2	45 —	5	4	51 —	4	8
43 —	4	17	44 —	4	19	45 —	4	21	46 —	4	22	52 —	4	8
44 —	4	12	45 —	4	14	46 —	4	15	47 —	4	16	53 —	4	8
45 —	4	7	46 —	4	8	47 —	4	10	48 —	4	11	54 —	4	8
46 —	4	2	47 —	4	2	48 —	4	5	49 —	4	6	55 —	4	8
47 —	4	2	48 —	4	2	49 —	4	5	50 —	4	6	56 —	4	8
48 —	4	2	49 —	4	2	50 —	4	5	51 —	4	6	57 —	4	8
49 —	4	2	50 —	4	2	51 —	4	5	52 —	4	6	58 —	4	8
50 —	4	2	51 —	4	2	52 —	4	5	53 —	4	6	59 —	4	8
51 —	4	2	52 —	4	2	53 —	4	5	54 —	4	6	60 —	4	8
52 —	4	2	53 —	4	2	54 —	4	5	55 —	4	6	61 —	4	8
53 —	4	2	54 —	4	2	55 —	4	5	56 —	4	6	62 —	4	8
54 —	4	2	55 —	4	2	56 —	4	5	57 —	4	6	63 —	4	8
55 —	4	2	56 —	4	2	57 —	4	5	58 —	4	6	64 —	4	8
56 —	4	2	57 —	4	2	58 —	4	5	59 —	4	6	65 —	4	8
57 —	4	2	58 —	4	2	59 —	4	5	60 —	4	6	66 —	4	8
58 —	4	2	59 —	4	2	60 —	4	5	61 —	4	6	67 —	4	8
59 —	4	2	60 —	4	2	61 —	4	5	62 —	4	6	68 —	4	8
60 —	4	2	61 —	4	2	62 —	4	5	63 —	4	6	69 —	4	8
61 —	4	2	62 —	4	2	63 —	4	5	64 —	4	6	70 —	4	8
62 —	4	2	63 —	4	2	64 —	4	5	65 —	4	6	71 —	4	8
63 —	4	2	64 —	4	2	65 —	4	5	66 —	4	6	72 —	4	8
64 —	4	2	65 —	4	2	66 —	4	5	67 —	4	6	73 —	4	8
65 —	4	2	66 —	4	2	67 —	4	5	68 —	4	6	74 —	4	8
66 —	4	2	67 —	4	2	68 —	4	5	60 —	4	6	75 —	4	8
67 —	4	2	68 —	4	2	69 —	4	5	70 —	4	6	76 —	4	8
68 —	4	2	69 —	4	2	70 —	4	5	71 —	4	6	77 —	4	8
69 —	4	2	70 —	4	2	71 —	4	5	72 —	4	6	78 —	4	8
70 —	4	2	71 —	4	2	72 —	4	5	73 —	4	6	79 —	4	8
71 —	4	2	72 —	4	2	73 —	4	5	74 —	4	6	80 —	4	8

Alter des Mannes 56 Jahr.			Alter des Mannes 57 Jahr.			Alter des Mannes 58 Jahr.			Alter des Mannes 59 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
37 J.	8	17	38 J.	9	10	39 J.	10	4	40 J.	10	22	46 J.	9	22
38 —	8	10	39 —	9	3	40 —	9	21	41 —	10	14	47 —	9	16
39 —	8	3	40 —	8	20	41 —	9	13	42 —	10	6	48 —	9	11
40 —	7	20	41 —	8	13	42 —	9	5	43 —	9	22	49 —	9	6
41 —	7	13	42 —	8	6	43 —	8	21	44 —	9	14	50 —	9	—
42 —	7	7	43 —	7	23	44 —	8	13	45 —	9	5	51 —	8	14
43 —	7	—	44 —	7	16	45 —	8	6	46 —	8	23	52 —	8	4
44 —	6	17	45 —	7	9	46 —	8	—	47 —	8	17	53 —	7	18
45 —	6	10	46 —	7	2	47 —	7	18	48 —	8	12	54 —	7	8
46 —	6	5	47 —	6	20	48 —	7	13	49 —	8	6	55 —	6	22
47 —	6	—	48 —	6	14	49 —	7	8	50 —	8	—	56 —	6	22
48 —	5	18	49 —	6	8	50 —	7	3	51 —	7	16	57 —	6	22
49 —	5	12	50 —	6	2	51 —	6	18	52 —	7	7	58 —	6	22
50 —	5	6	51 —	5	20	52 —	6	10	53 —	6	22	59 —	6	22
51 —	5	—	52 —	5	13	53 —	6	2	54 —	6	13	60 —	6	22
52 —	5	—	52 —	5	13	54 —	6	2	55 —	6	13	61 —	6	22
53 —	5	—	54 —	5	13	55 —	6	2	56 —	6	13	62 —	6	22
54 —	5	—	55 —	5	13	56 —	6	2	57 —	6	13	63 —	6	22
55 —	5	—	56 —	5	13	57 —	6	2	58 —	6	13	64 —	6	22
56 —	5	—	57 —	5	13	58 —	6	3	59 —	6	13	65 —	6	22
57 —	5	—	58 —	5	13	59 —	6	2	60 —	6	13	66 —	6	22
58 —	5	—	59 —	5	13	68 —	6	2	61 —	6	13	67 —	6	22
59 —	5	—	60 —	5	13	61 —	6	2	62 —	6	13	68 —	6	22
60 —	5	—	61 —	5	13	62 —	6	2	63 —	6	13	69 —	6	22
61 —	5	—	62 —	5	13	63 —	6	2	64 —	6	13	70 —	6	22
62 —	5	—	63 —	5	13	64 —	6	2	65 —	6	13	71 —	6	22
64 —	5	—	64 —	5	13	65 —	6	2	66 —	6	13	72 —	6	22
64 —	5	—	65 —	5	13	66 —	6	2	67 —	6	13	73 —	6	22
65 —	5	—	66 —	5	13	67 —	6	2	68 —	6	13	74 —	6	22
66 —	5	—	67 —	5	13	68 —	6	2	69 —	6	13	75 —	6	22
67 —	5	—	68 —	5	13	69 —	6	2	70 —	6	13	76 —	6	22
68 —	5	—	69 —	5	13	70 —	6	2	71 —	7	13	77 —	6	22
69 —	5	—	70 —	5	13	71 —	6	2	72 —	6	13	78 —	6	22
70 —	5	—	71 —	5	13	72 —	6	2	73 —	6	13	79 —	6	22
71 —	5	—	72 —	5	13	73 —	6	2	74 —	6	13	80 —	6	22
72 —	5	—	73 —	5	13	74 —	6	2	75 —	6	13	81 —	6	22
73 —	5	—	74 —	5	13	75 —	6	2	76 —	6	13	82 —	6	22
74 —	5	—	75 —	5	13	76 —	6	2	77 —	6	13	83 —	6	22
75 —	5	—	76 —	5	13	77 —	6	2	78 —	6	13	84 —	5	22
76 —	5	—	77 —	5	13	78 —	6	2	79 —	6	13	85 —	6	22
77 —	5	—	78 —	5	13	79 —	6	2	80 —	6	13	86 —	6	22
78 —	5	—	79 —	5	13	80 —	6	2	81 —	6	13	87 —	6	22
79 —	5	—	80 —	5	13	81 —	6	2	82 —	6	13	88 —	6	22
80 —	5	—	81 —	5	13	82 —	6	2	83 —	6	13	89 —	6	22
81 —	5	—	82 —	5	13	83 —	6	2	84 —	6	13	90 —	6	22

2. Publicandum der Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt v. 1. Juli 1782, über einige Puncte des Wittwencaſſen-Reglements. (R. B. 1. Abthl. 7. S. 147.)

3. Publicandum der Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt v. 1. Juli 1783, betr. einige Gegenſtände des Wittwenliſten-Reglements. (R. B. 1. Abthl. 7. S. 363.)

4. Publicandum v. 25. Mai 1796 (R. B. 3. S. 393.), betr. einige Abänderungen des Wittwencaſſen-Reglements.

(extractweiſe.)

Durch dieſe Betrachtung findet ſich die Generaldirection, nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umſtände, veranlaßt, für die Zukunft Folgendes feſtzuſetzen.

1. Alle neuen Intereſſenten, die vom 1. Octbr. d. J. an recipirt werden, müſſen fünf volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen verſicherte ganze jährliche Penſion bis an ihren Tod erhalten ſollen.
   a. Stirbt hienach der Mann im Laufe des erſten Jahres nach der Reception, ſo erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Decbr. 1775 §. 14. feſtgeſetzt iſt, gar keine Penſion.
   b. Stirbt der Mann während des zweiten Jahres, nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe ein Fünftel der ihr verſicherten Penſion bis an ihr Ende.
   c. Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe zwei Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.
   d. Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, ſo empfängt die Wittwe drei Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.
   e. Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, ſo bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende.
   f. Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, ſo erhält die Wittwe die ihr verſicherte jährliche Penſion bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.
2. Das Antrittsgeld, ſo bei der Reception erlegt werden muß,

wird für die Zukunft bei Verſicherung einer Penſion von 25 Thlrn., als dem simplo, auf 40 Thlr. feſtgeſetzt, und bleibt ſolches für alle Altersklaſſen der Männer, bis zum 50. Jahre incl. unverändert gleich, dergeſtalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld, bis zur Verſicherung einer Penſion von 300 Thlrn. incl., ſo oft mit 40 Thlrn. erlegt werden muß, als in dem zu verſichernden jährlichen Penſionsquanto ſtecken. In Abſicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Penſion von 300 Thlrn., bei der Beſtimmung der dem Reglement urſprünglich beigefügten Tabellen. Wenn dagegen Jemand ſeiner Wittwe eine höhere Penſion als 300 Thlr. verſichern laſſen will, ſo werden von einem jeden simplo, welches über 300 Thlr. verſichert werden ſoll, mithin von jedem 25 Thlr., ſo über 300 Thlr. überſchießen, 50 Thlr. Antrittsgeld, ohne Unterſchied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3. Das ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Antrittsgeld wird, nach den Beſtimmungen des §. 20. des Reglements v. 28. Dcbr. 1775, fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verſtirbt, oder auch, wenn die penſionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächſten Termins, in welchem ſie zur Hebung der erſten halbjährigen Wittwenpenſion gelangt ſein würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergeſtalt, daß ſie gar keine Penſion bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann ſtirbt und eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade ſoviel der Kaſſe anheim, als ihre einjährige Penſion, nach den sub Nr. 1. b. c. d. e. f. dieſes Publicandi feſtgeſetzten Beſtimmungen, beträgt, und wird der Ueberreſt des Antrittsgeldes zurückgegeben. Sollte jedoch eine penſionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungstermin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Penſion genoſſen haben, ſo wird von dem Antrittsgelde ſoviel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwenpenſion beträgt. *)

*) Durch dieſe Beſtimmung ad 3 ſoll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, wegen Dispoſition über das An-

4. Die Retardatzinſen bleiben zwar, nach dem §. 25. des Reglements vom 28. Decbr. 1775 unverändert von denjenigen, welche ſolche zu entrichten verbunden ſind, mit 4 pr. C. zu erlegen; jedoch wird hiedurch beſtimmt:

a. daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger, nach vollzogener Ehe verſchieben, das Antrittsgeld von einem jeden simplo mit 50 Thlrn., ohne Unterſchied des Betrages der Penſion, zu erlegen iſt, und werden hienach die Retardatzinſen gleichfalls berechnet;

b. daß jedoch dieſe Beſtimmung nur diejenigen Intereſſenten treffen ſoll, welche, vom 44ſten Receptionstermine an gerechnet, mithin erſt am 1. Octbr. 1797, aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42ſten und 43ſten Termine beitreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub Nr. 2. beſtimmt iſt, keineswegs gefordert werden ſoll;

c. daß Ausländer, (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen iſt, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen) im Fall ſie nicht in den nächſten 42ſten und 43ſten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzuſehen ſind, ſobald ſie, nach vollzogener Copulation, mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber ſich verſpätet haben ꝛc.

5. Information für diejenigen, welche ſich bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt aſſociiren wollen, v. 1. Januar 1803. (R. B. 7. S. 285.)

6. Cab.-O. v. 17. Juli 1816 (G.-S. S. 214.), daß jeder Civilofficiant die Summe der ſeiner zukünftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwencaſſe zu verſichernden Penſion, Behufs Erlangung des Heirathsconſenſes, beſtimmt angeben ſoll.

7. Reſcr. v. 9. October 1816 (v. K. J. B. 8. S. 269.), betr. den Nachweis des wirklich geſchehenen Beitritts der Beamten

---

trittsgeld feſtgeſetzt worden, kein Eintrag geſchehen; vielmehr wird nach wie vor, nach dem Tode des Mannes, das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfandinhaber des Receptionsſcheines zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. erſten und zweiten Penſionshebung der der Caſſe anheimfallende Theil berichtigt.

zur allgemeinen Wittwencaſſe und die Berichtigung der Einkaufsgelder und der Beiträge durch Gehaltsabzüge.

8. Cab.-O. v. 10. Decbr. 1816 und Reſcr. v. 22. Auguſt 1817 (v. K. Ann. B. 16. S. 102.), betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen und Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwencaſſe beizutreten.

9. Declaration v. 3. Septbr. 1817 (G.-S. S. 301.), daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, entweder weil ſie das ſtatutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur ſtattfinden kann, überſchritten haben, oder weil ſie ihren guten Geſundheitszuſtand nicht reglementsmäßig nachzuweiſen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausſtellung eines Reverſes, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen will, nicht zu verſagen iſt.

10. Cab.-O. v. 17. April 1820.

Die Anwendung der Cab.-O. v. 10. Decbr. 1816, in welcher Ich den künftig ſich verheirathenden Geiſtlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu verſichernde Penſion von 100 Thlrn. aus Staatscaſſen auf ſo lange zugeſichert habe, bis ihre Einnahme auf dieſen Betrag ſich erhöhet, beſtimme Ich auf Ihren Bericht v. 8. d. M. dahin:

> daß dieſe Zuſicherung ſich nicht auf Königl. Patronatsſtellen ausſchließlich beſchränken, ſondern auch den Privat-Patronatsſtellen gleichmäßig zu ſtatten kommen ſoll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Cab.-O. feſtgeſetzten Einſchränkungen nur den im eigentlichen Seelſorgeramte angeſtellten Geiſtlichen ꝛc. zu Theil werden können, indem nur dieſe Individuen verpflichtet ſein ſollen, der Wittwencaſſe beizutreten ꝛc.

(Act. des Juſtizm. Gen. G. Nr. 35. Vol. 1. Fol. 171. 225. — Mannk. a. a. O. B. 5. S. 338.)

11. Reſcr. v. 12. März 1821 und 25. Juni 1821 (v. K. J. B. 17. S. 86.), betr. die Anwendung der vorſtehenden Verordnungen in der Rheinprovinz und im Herzogthume Weſtphalen.

12. Reſcr. v. 31. Januar 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 102.), das zu den Einkünften der Geiſtlichen gehörende Naturalgetreide wird

nach dem Durchſchnitts-Martinimarktpreiſe der nächſten inländiſchen Marktſtadt berechnet.

13. Publicandum v. 12. Novbr. 1824 (G.-S. S. 216.), betr. die Höhe der von den Beamten zu verſichernden Wittwenpenſionen.

Des Königs Majeſtät haben, durch eine unterm 31. Auguſt d. J. an das Staatsminiſterium erlaſſene Allerh. Cab.-O., die in der frühern Allerh. Cab.-O. v. 17. Juli 1816 (G.-S. Nr. 376.) ausgeſprochene allgemeine Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwencaſſe eine Penſion verſichern zu laſſen, dahin näher zu beſtimmen geruhet, daß für die Zukunft dieſe Verſicherung mindeſtens nach $\frac{1}{5}$ des Beſoldungsbetrages geſchehe, alſo bei 500 Thlrn. Einkommen mit 100 Thlrn., bei 2500 Thlrn. und darüber mit 500 Thlrn.

14. Circ.-Reſcr. v. 23. Auguſt 1826 (v. K. Ann. B. 10. S. 739.), daß Militairprediger zur Civil- oder Militair-Wittwen-Caſſe beitreten können.

15. Cab.-O. v. 27. Febr. 1831 (G.-S. S. 3.), betr. die Beſtimmung, daß keine andern Intereſſenten, als die dazu verpflichteten Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt aufgenommen werden ſollen.

16. Reſcr. v. 19. März 1832 (v. K. J. B. 39. S. 177.), betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht qualificirten Beamten, der Wittwencaſſe dann beizutreten, wenn ſie zu einem Einkommen von über 250 Thlrn. gelangen.

17. Reſcr. v. 20. März und 5. April 1832 (v. K. J. B. 39. S. 448.), betr. die Annahme der Wittwencaſſenbeiträge ſtatt in Frd'or. in Silbergeld zu $13\frac{1}{3}$ pr. Ct.

18. Reſcr. v. 25. Juli 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 651.), Statut für die Predigerwittwencaſſe der evangel. Geiſtlichkeit des Großherzogthums Poſen.

19. Circ.-Reſcr. v. 31. Januar 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 384.), betr. die Aufſtellung von Etats für die den Geiſtlichen und Schullehrern zu erſtattenden Wittwencaſſenbeiträge.

Die den Geiſtlichen und Schullehrern zu erſtattenden Wittwencaſſenbeiträge ſind nach unten ſtehendem Schema in einen Etat zuſammengeſtellt worden, welches Schema ſowohl in den Rechnungen,

als auch in den künftig einzureichenden Etats genau beizubehalten iſt. Die bisher halbjährlich eingereichten Liquidationen können nunmehr fortfallen, ſtatt deſſen ſind aber quartaliter die etwa vorgekommenen Etatsveränderungen nachzuweiſen, und im Monat September jeden Jahres die Etatsentwürfe über den beregten Gegenſtand für das folgende Jahr einzureichen. Außerdem iſt zu bemerken, daß von jetzt an auch bei allen Anträgen auf die Staatscaſſen, ſtatt der bisher eingereichten Nachweiſungen ſolche einzurichten ſind, welche das Schema des Etats enthalten. Was endlich die Berechnung betrifft, ſo kann die Regierungshauptcaſſe der Generalcaſſe des geiſtlichen Miniſterii die etatsmäßigen Zahlungen ohne Weiteres in Anwendung bringen.

Bei etwa vorkommenden Zugängen aber wird das Erforderliche auf den Antrag der Regierung verfügt werden.

Etat

für die, einigen Geiſtlichen und Schullehrern im Regierungs-Bezirk N. N. zu erſtattenden Wittwen-Caſſen-Beiträge auf das Jahr 18

Nummer.	Namen der Geiſtlichen und Schullehrer.	Stand.	Wohnort.	Des Receptionsſcheines.		Datum d. Verheirathung.	Alter zur Zeit der Verheirathung.		Betrag der verſicherten Penſion.	Jährliche Wittwencaſſenbeiträge in Gold.			Erſtattung in Courant.			Der vorige Etat ſetzte aus.			Es iſt alſo jetzt						Nummer der Belege.	Bemerkungen.
				Nr.	Datum.		des Mann.	der Frau.											mehr			weniger				
									Thlr.	*Thlr.*	*Sg.*	*Pf.*	*Thlr.*	*Sg.*	*Pf.*	*Thlr.*	*Sg.*	*Pf.*	*Thlr.*	*Sg.*	*Pf.*	*Thlr.*	*Sg.*	*Pf.*		

20. Cab.=O. v. 14. Decbr. 1833 (G.=S. pro 1834. S. 2.), betr. die Befugniß der Beamten zur Herabſetzung der bei der allgemeinen Wittwencaſſe verſicherten Wittwenpenſion.

Auf Ihren Antrag vom 9. v. M. beſtimme Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 27. Febr. 1831, daß, gleichwie es daſelbſt bereits den übrigen Intereſſenten der Allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanſtalt verſtattet iſt, auch den beitrittspflichtigen Civil=Staatsbeamten und den Civil=Staatspenſionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorſchriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Penſion verſichert haben, für die Folge freigeſtellt ſein ſoll, die verſicherte Penſion mit Beobachtung der reglementsmäßigen Penſionsraten zu 25 Thlr. Gold, unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzuſetzen, und Ich beauftrage Sie, dieſe nähere Anordnung durch die G.=S. bekannt zu machen.

21. Cab.=O. vom 29. Mai 1834 (G.=S. S. 70.), betr. die Berichtigung der Wittwencaſſen=Beiträge bei einem wegen anderer Schulden ſtattfindenden Gehalts= oder Penſionsabzugsverfahren.

Auf den gemeinſchaftlichen Bericht v. 16. v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts= und Penſionsabzüge eines activen oder penſionirten Officiers, ſo wie aller Militair= und Civilbeamten, die zur Wittwencaſſe zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Penſion vorweg in Abzug gebracht und erſt von dem Ueberreſte derſelben die geſetzlich zuläſſigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden.

22. Publicandum v. 18. Mai 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 332.), betr. die neuern Beſtimmungen über die Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwenverpflegungsanſtalt.

23. Reſcr. v. 20. Sptbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 692.), betr. die Einziehung der von Geiſtlichen und Lehrern rückſtändig gelaſſenen Wittwencaſſenbeiträge, daß die Generaldirection ſich deshalb an die Regierungen zu wenden habe.

24. Circ.=Reſcr. v. 22. Juni 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 405.), betr. den Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwencaſſe.

Aus den in Folge der Circularverfügung vom 21. Decbr. 1835 eingegangenen Nachweiſungen derjenigen evangeliſchen Geiſtlichen,

welche zur Zeit ihren Frauen eine Penſion bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt noch nicht verſichert haben, ergiebt ſich eine verhältnißmäßig ſehr bedeutende Zahl. In Betracht des nur gering dotirten und auf eine gewiſſe Zeit bewilligten Fonds zu Unterſtützungen von Predigerwittwen ſieht das Miniſterium ſich veranlaßt, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, nach Möglichkeit auf den nachträglichen Beitritt dieſer Prediger ſowohl als der dazu berechtigten Lehrer zur allgemeinen Wittwencaſſe hinzuwirken, insbeſondere aber um ſo mehr die ſtrengſte Controle zur Führung des durch den Heirathsconſens aufzugebenden Nachweiſes des erfolgten Beitritts zu handhaben, als den Predigern und Lehrern ſolcher Stellen, welche nicht 400 Thlr. jährlich eintragen, die Beiträge von einer Verſicherungsſumme von 100 Thlrn. jährlich aus dieſſeitigen Fonds vergütigt werden.

25. Circ.=Reſcr. v. 8. Januar 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 93.), betr. den Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwencaſſe.

26. Circ.=Reſcr. v. 3. März 1840 (M.=Bl. S. 153.), daß die mittelſt Reſcr. v. 31. Januar 1833 verordneten Etats=Entwürfe über die an Geiſtliche und Lehrer zu erſtattenden Wittwencaſſen=Beiträge erſt im November jedes Jahres vorgelegt werden ſollen.

27. Reſcr. v. 18. Auguſt und 14. Octbr. 1840 (M.=Bl. S. 270. 437.), betr. die Controlirung des Einkaufs der Ehefrauen von Beamten in die allgemeine Wittwencaſſe.

28. Reſcr. v. 14. Octbr. 1843 (M.=Bl. S. 305.), daß bei ſuspendirten Beamten die Wittwencaſſen=Beiträge vorweg entrichtet werden, ſo daß dem Beamten die Hälfte des Beſoldungs=Ueberſchuſſes verbleibt.

29. Reſcr. v. 11. Auguſt 1841 (M.=Bl. S. 262.), betr. die Verſicherung von Wittwenpenſionen für die Ehefrauen der Beamten.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerh. Cab.=O. vom 19. Juli cr. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß allen Beamten freigeſtellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen=Penſions= und Unterſtützungs=Caſſe eine Penſion — jedoch mindeſtens zu dem vorgeſchriebenen Betrage von $\frac{1}{5}$ ihrer Beſoldung — zu verſichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt nicht erforderlich iſt.

II. Der Einkauf in die allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe (ſog. Schulenburgſche).

Einleitung.

Mit allerhöchſter Königlicher Genehmigung iſt in Berlin unter dem Namen:

„Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe“

eine Anſtalt begründet, deren Zweck darin beſteht, allen In- und Ausländern vom Civilſtande Gelegenheit zu gewähren, gegen verhältnißmäßige jährliche Beiträge ihren Ehefrauen eine lebenslängliche jährliche Wittwenpenſion und außerdem noch eine zur Beſtreitung der Beerdigungskoſten beſtimmte Unterſtützung zu verſichern.

Die Geſchäfte dieſer Anſtalt werden von einer Direction unter Aufſicht eines aus der Mitte der Thilnehmer und von ihnen ſelbſt erwählten Curatorii verwaltet, über deren Bildung und Verpflichtungen in den §§. 22. und 23. nähere Beſtimmungen enthalten ſind.

Da die Anſtalt nur das eigene Beſte ihrer Theilnehmer ohne alle Nebenvortheile für andere Zwecke beabſichtigt, ſo ſollen auch alle Ueberſchüſſe, welche ſich aus einer höheren, als der vorausgeſetzten Zinsbenutzung ihrer Gelder und aus einer fortſchreitend ſich immer günſtiger ſtellenden Sterblichkeit, nach Beſtreitung der Verwaltungskoſten ergeben, nach den näheren Beſtimmungen des §. 19. vertheilt oder den Mitgliedern auf die zunächſt zu entrichtenden Beiträge zu gute gerechnet werden.

Aufnahmefähigkeit.

§. 1. Der Zutritt ſteht nicht nur Einwohnern des ganzen preußiſchen Staats, ſondern auch Ausländern innerhalb des deutſchen Bundes offen. Eben ſo ſoll auch die Aufnahme einzelner außerhalb der bezeichneten Länder und Grenzen wohnender Ehepaare ausnahmsweiſe geſtattet ſein, und darüber die Direction, eventualiter aber das Curatorium zu entſcheiden haben.

In der Regel werden nur verheirathete Frauen mit ihren Ehemännern aufgenommen; es ſoll jedoch, um die Anſtalt deſto gemeinnütziger zu machen, auch unverheiratheten Töchtern, Schweſtern,

Nichten und Mündeln mit ihren Vätern, Brüdern, Onkeln und Vormündern der Zutritt geſtattet ſein, wobei ſich dann von ſelbſt verſteht, daß dergleichen Paare überall und in jeder Beziehung den wirklichen Ehepaaren gleich geachtet werden.

Perſonen, deren Aufnahme unſtatthaft iſt.

§. 2. Ausgeſchloſſen von der Theilnahme ſind:

a) alle Seefahrer von Metier und alle Militairperſonen, mit Ausnahme der Militair-Aerzte und Lazarethbeamten; preußiſche Landwehrmänner und Landgensd'armen können jedoch beitreten, ſo lange ſie nicht zum wirklichen Kriegsdienſte berufen werden;

b) alle nicht geſunde, mit Schwindſucht, Waſſerſucht oder einer andern lebensgefährlichen chroniſchen Krankheit behaftete Männer;

c) alle Männer, welche ſchon über 64 Jahr alt ſind, und

d) diejenigen Ehepaare, worin

bei einem Alter des Mannes von	die Frau noch nicht vollendet hat
64 Jahren	50 Jahre
63 "	48 "
62 "	46 "
61 "	44 "
60 "	42 "
59 "	40 "
58 "	38 "
57 "	36 "
56 "	34 "
55 "	32 "
54 "	30 "
53 "	28 "
52 "	26 "
51 "	24 "
50 "	22 "
49 "	20 "
48 "	19 "
47 "	18 "
46 "	17 "
45 "	16 "

Bei dieſen Beſtimmungen ad c. und d., ſo wie in allen Fällen, wo es auf Feſtſetzung der Altersverhältniſſe ankommt, werden einzelne

Monate unter 6 nicht gerechnet, volle 6 Monate und darüber aber für ein ganzes Jahr gezählt.

Unbedingtes Ausſcheiden aus der Anſtalt.

§. 3. Sobald ein aufgenommenes Mitglied Seefahrer von Metier wird oder in wirkliche Militair- oder Kriegsdienſte tritt, iſt daſſelbe verbunden, mit der weiter unten §. 11. beſtimmten Abfindung aus der Anſtalt zu ſcheiden, welches hinſichtlich des Kriegsdienſtes auf Militairärzte und Lazarethbeamte gleichfalls Anwendung findet.

Beim Zurücktritt aus jenen Verhältniſſen ſtehet ihm aber die Aufnahme unter den allgemeinen Bedingungen als einem ganz neuen Mitgliede wieder offen.

Wer es unterläßt, der Anſtalt ſein neues Gewerbe als Seefahrer oder ſeinen Uebertritt in Militairdienſte anzuzeigen, verliert alle Anſprüche an dieſelbe und es wird weder ihm wegen der gezahlten Beiträge eine Abfindung, noch ſeiner dereinſtigen Wittwe eine Penſion gewährt.

Aufnahme-Termin und Erforderniſſe dazu.

§. 4. Zur Aufnahme von Mitgliedern, ſo wie zur Einzahlung der Beiträge und Auszahlung der Penſionen, ſind jährlich zwei beſtändige Termine auf den 1. Januar und 1. Juli beſtimmt.

Wer in einem dieſer Termine aufgenommen zu werden wünſcht, hat ſich dazu bei dem Director der Anſtalt im vorhergehenden Monat December oder Juni ſchriftlich zu melden, die Höhe der zu verſichernden Penſion anzugeben und folgende Atteſte einzureichen:

a) ein Zeugniß ſeiner Ortsobrigkeit, daß er nicht Seefahrer von Metier ſei und nicht in Militairdienſten ſtehe;
b) ſeinen Geburts- oder Taufſchein;
c) den Geburtsſchein ſeiner Ehefrau, Tochter, Schweſter, Nichte oder ſeines Mündels, welcher die Penſion verſichert werden ſoll;
d) den Copulationsſchein oder event. ein Atteſt, daß die Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel noch unverheirathet ſei;
e) ein Zeugniß über ſeinen Geſundheitszuſtand.

Die wirkliche Ausſtellung der Scheine ad b. c. und d. von dem Prediger der Parochie muß in den Städten von dem Magiſtrate, auf dem platten Lande von dem Kreis-Landrathe beſcheinigt ſein.

In Fällen, wo eine Unmöglichkeit, die Tauf- oder Geburtsſcheine zu beſchaffen, erwieſen, oder doch wahrſcheinlich gemacht iſt, kann das

Alter durch eidliche Zeugniſſe ſolcher Perſonen, welche nach Vorſchrift der preußiſchen Gerichtsordnung vollen Glauben verdienen, durch gerichtliche Vormundſchaftsbeſtallungen, in denen das Alter der Intereſſenten angeführt iſt, oder ſonſt durch glaubwürdige Documente, welche geraume Zeit vor der Anmeldung zur Mitgliedſchaft vollzogen ſind, dargethan werden. In dem Geſundheitsatteſte ad c., welches von einem approbirten Arzte und nicht vor dem, der Aufnahme zunächſt vorhergegangenen 1. November oder 1. Mai ausgeſtellt ſein muß, hat der Arzt auf ſeine Pflicht an Eides Statt zu verſichern:

Daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft der N. N. (nach Namen und Stand vollſtändig und genau zu bezeichnen) weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch mit einer andern Krankheit, welche ein baldiges Abſterben befürchten laſſe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägrig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig ſei, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Zeugniß muß von 4 Mitgliedern der Anſtalt, oder wenn ſolche nicht zu haben ſind, von 4 andern, als redlich bekannten Männern dahin beſtärkt werden:

daß ihnen der N. N. perſönlich bekannt ſei, und ſie das Gegentheil von dem, was der Arzt bezeugt hat, nicht wiſſen.

Wohnt der Intereſſent außerhalb Berlin, ſo iſt dieſem Zeugniſſe noch ein Atteſt der vorbezeichneten Orts- und Polizeibehörden hinzuzufügen, daß ſowohl der Arzt, als die 4 Zeugen jenes eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben der Vater, Bruder, Sohn oder Schwager des Intereſſenten oder ſeiner Frau ſei, indem ſo nahe Verwandte als Zeugen nicht angenommen werden ſollen.

Der geſammte Schriftwechſel mit der Anſtalt muß portofrei von den die Aufnahme ſuchenden Perſonen geführt werden.

Aufnahme in die Anſtalt.

§. 5. Wenn nun nach Prüfung der im vorigen §. erwähnten Atteſte, die Aufnahme des Intereſſenten für zuläſſig erachtet und darauf der erſte halbjährige Beitrag von demſelben noch vor dem Termine vom 1. Januar oder 1. Juli eingezahlt iſt, ſo ſoll dem Intereſſenten ein förmlicher von dem Director der Anſtalt unterſchriebener, und mit dem Siegel derſelben verſehener Receptionsſchein nach dem beiliegenden Schema Litt. A. ertheilt werden, welcher als Ver-

trag zwiſchen ihm und der Anſtalt, alle wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten feſtſetzt.

Sollte dem Intereſſenten dieſer Schein verloren gehen oder ſonſt abhänden kommen, ſo hat derſelbe dies anzuzeigen und eine gerichtlich vollzogene Mortificationserklärung nach beiliegendem Schema Litt. B. einzureichen, worauf ihm ſodann gegen Zahlung von 10 Sgr. Schreibgebühren ein Duplicat des Receptionsſcheins ertheilt werden ſoll.

Umfang der Penſionsverſicherung.

§. 6. Die Anſtalt verſichert den Frauen und resp. Töchtern, Schweſtern, Nichten und Mündeln ihrer Mitglieder, auf den früheren Todesfall der letztern

a) eine lebenslängliche Wittwen=Rente, deren jährlicher Betrag, durch die Zahl 10 theilbar, nicht unter 20 Thlr. und nicht über 600 Thlr. ſein darf, zahlbar in preußiſchem Courant, alſo in Summen von 20, 30, 40, 50 Thlrn. u. ſ. w.

b) ein Begräbnißgeld von einem Viertel des jährlichen Rentenbetrages, welches beim Tode des Mannes, Vaters, Bruders, Onkels oder Vormundes an die Wittwe, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel gezahlt wird.

Zahlung der Beiträge.

§. 7. Gegen dieſe Verſicherung zahlt das Ehepaar ſo lange bis entweder der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund oder die Frau, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel ſtirbt, einen nach Verhältniß des Alters beider Eheleute oder Paare und nach Höhe der Verſicherung berechneten Beitrag, halbjährlich pränumerando ebenfalls in preußiſchem Courant.

Die Höhe der halbjährlichen Beiträge iſt aus der beigefügten Präſtationstabelle Litt. F. für die vorkommenden verſchiedenen Altersverhältniſſe der Eheleute und für einen jährlichen Penſionsbetrag von 10 Thlr. zu erſehen, wornach dieſelben für jeden gegebenen Penſionsbetrag leicht zu berechnen ſind. Z. B. ein Ehepaar, worin der Mann 30, die Frau 20 Jahr alt iſt, will eine Wittwen=Penſion von 60 Thlrn. verſichern. Nach der Tabelle würde es für 10 Thlr. Penſion halbjährig 1 Thlr. 15 Sgr. zu bezahlen haben, alſo muß es für 60 Thlr. 6 mal ſo viel, d. i. 9 Thlr. halbjährig zahlen. Ehepaare, worin die Frauen über 10 Jahre älter ſind, als die Männer, zahlen den

Beitrag, welcher in der Tabelle für das Alter des Mannes und das nur um 10 Jahr höhere Alter der Frau angeſetzt iſt.

Einzahlung der Beiträge, und Folgen der unterlaſſenen Berichtigung derſelben.

§. 8. Der Beitrag muß in den Monaten Juni und December praenumerando für das nächſte halbe Jahr gegen eine Quittung des Rendanten und Buchhalters prompt entrichtet werden. Die Anſtalt kann unter keinem Vorwande Friſt bewilligen, da ihrer Berechnung prompter Eingang der Beiträge und ſofortige zinsbare Benutzung derſelben zum Grunde liegt; wer demungeachtet ſeinen fälligen Beitrag nicht ſpäteſtens bis zum 1. Juli und resp. 1. Januar berichtigt hat, verfällt in eine dem ſechsten Theile des Beitrags gleiche Strafe, die unter keinen Umſtänden erlaſſen wird.

Vierzehn Tage nach abgelaufenem Termine werden die Nummern der Receptionsſcheine, von welchen die Beiträge rückſtändig ſind, durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und die Reſtanten gemahnt, ihre Schuld nebſt Strafe ungeſäumt zu berichtigen. Wer dieſer Aufforderung nicht binnen 6 Wochen nach erfolgter Publication genügt, wird mittelſt eines beſondern, an ihn zu richtenden portopflichtigen Schreibens, an die Einzahlung ſeiner Beiträge und der Strafe erinnert; da aber dieſes Schreiben nur nach dem zuletzt angegebenen Wohnort des Reſtanten abgeſandt und keine Rückſicht darauf genommen werden kann, ob ihm daſſelbe auch behändigt iſt, ſo wird ein ſolcher Reſtant, der ſeine Schuld nicht 4 Wochen nach erfolgtem Abgange dieſes Aufforderungsſchreibens berichtigt, ohne Weiteres als Mitglied der Anſtalt excludirt, erhält von den ſchon bezahlten Beiträgen nichts zurück, und der Frau, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel wird künftig weder Penſion noch Begräbnißgeld gezahlt. Nur in dem Falle, wenn ſich ergiebt, daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund ſchon vor der Excluſion geſtorben war, ſoll zwar der Wittwe die Penſion und das Begräbnißgeld gewährt, der Reſtbeitrag nebſt der Strafe aber von der erſten Zahlung in Abzug gebracht werden.

Die Excluſion wird unter Aufführung der Receptionsnummer durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Wünſcht ein excludirtes Mitglied wieder aufgenommen zu werden, ſo wird es völlig als ein ganz neues angeſehen, muß alſo ſeine Geſundheit nachweiſen und den für das derzeitige Altersverhältniß

geltenden höheren Beitrag übernehmen. Wer aber zweimal wegen rückſtändiger Beiträge excludirt iſt, wird unter keiner Bedingung wieder aufgenommen.

Erhöhungen der genommenen Penſionen ſind zuläſſig.

§. 9. Jedem Mitgliede ſteht es frei, eine bereits verſicherte Penſion bis zu dem Maximum von 600 Thlrn. zu erhöhen, ſo lange es ſich in den zur Aufnahme geeigneten Verhältniſſen (vergleiche §. 2.) befindet. Es wird aber eine ſolche Erhöhung lediglich als eine ganz neue, von der erſten unabhängige Verſicherung behandelt, daher das Mitglied ſeine dermalige Geſundheit nach Vorſchrift des §. 4. nachweiſen, den Beitrag nach ſeinem und ſeiner Frau derzeitigen Alter entrichten, ſich auch einem Probejahr unterwerfen muß.

Herabſetzung der Penſionen und gänzliches Ausſcheiden aus der Anſtalt iſt bedingungsweiſe gegen Entſchädigung geſtattet.

§. 10. Eine Herabſetzung der verſicherten Penſion oder ein gänzliches Scheiden aus der Anſtalt, welches jedoch 4 Wochen vor dem nächſten Zahlungstermine angemeldet werden muß, gegen eine von der letztern zu gewährende Herauszahlung auf die bis dahin entrichteten Beiträge, iſt nur in folgenden Fällen zuläſſig:

a. wenn ein Ehemann vermöge ſeiner Dienſtverhältniſſe zum Beitritt in eine andere Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt genöthigt iſt, und dies durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen oder Verordnungen nachweiſt, auch nicht länger Mitglied dieſer Anſtalt bleiben kann und will;

b. wenn ein aufgenommenes Ehepaar nach einem, 4 Wochen vor dem nächſten Zahlungstermine beizubringenden Atteſte der Orts-Obrigkeit, in ſeinen Vermögens- oder Erwerbverhältniſſen ſo zurückgekommen iſt, daß es den Betrag ganz oder theilweiſe nicht ferner zu zahlen vermag.

In dem letzten Falle muß aber auch die Geſundheit der Frau durch ein Atteſt nach Vorſchrift des §. 4. nachgewieſen werden.

Höhe der Abfindung der nach §. 10 freiwillig, und nach §. 3. gezwungen austretenden Ehepaare.

§. 11. Die Abfindung, welche den unter vorſtehenden Bedingungen mit gänzlicher oder theilweiſer Aufhebung der Penſionsverſicherung aus der Anſtalt ſcheidenden Paaren, ſo wie den nach §. 3. zum Austritt gezwungenen Mitgliedern gewährt werden ſoll, wird nach dem

derzeitigen, den Grundſätzen der Wahrſcheinlichkeits-Rechnung gemäß berechneten Kapitalwerthe der wechſelſeitigen Anſprüche beſtimmt, indem der Kapitalwerth der nun ausfallenden Penſionsverſicherung und der Kapitalwerth der ebenfalls wegfallenden künftigen Beiträge gegen einander verglichen werden. Hierzu dient außer der Präſtationstabelle Litt. F noch die ebenfalls beigefügte Hülfstabelle Litt. G in folgender Art:

Der für die ausfallende jährliche Penſionsſumme bis dahin entrichtete halbjährige Beitrag wird abgezogen von demjenigen Beitrage, welchen das Paar nach ſeinem jetzigen Altersverhältniſſe übernehmen müßte, wenn es jene Summe erſt jetzt verſichern wollte, und der Ueberſchuß wird multiplicirt mit derjenigen Zahl, welche in der Hülfstabelle Litt. G neben dem jetzigen Alter der beiden Eheleute ſteht; das Product iſt die von der Anſtalt herauszuzahlende Summe.

Zum Beiſpiel. Ein Ehepaar, welches im Alter des Mannes von 30 und der Frau von 20 Jahren mit einer Penſionsverſicherung von 100 Thlrn. beigetreten iſt, will oder ſoll, nachdem es 10 Jahre lang in der Anſtalt geweſen, ausſcheiden; der bisherige halbjährige

Beitrag für dieſe Summe beträgt	15 Thlr.
und der Beitrag nach dem jetzigen Alter der Eheleute von 40 und 30 Jahren würde betragen	20 Thlr.
Jener von dieſem abgezogen, läßt übrig	5 Thlr.
und in der Hülfstabelle ſteht neben dem Alter von 40 und 30 Jahren die Zahl	25'85.
beides mit einander multiplicirt giebt	129, 25.
	das ſind 129 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

und dies iſt alſo die Abfindung, welche von der Anſtalt gezahlt wird.

Dieſe Auseinanderſetzung, bei welcher zur Vermeidung kleiner Brüche weniger als 6 Pf. nicht beachtet, volle ſechs Pfennige und mehr aber zu einem Silbergroſchen gerechnet werden, kann übrigens nur in einem der halbjährigen Termine, 1. Januar oder 1. Juli geſchehen, wo dann die Zahlung gegen Zurücklieferung des Receptionsſcheins und gegen eine von einer mit einem öffentlichen Siegel verſehenen Perſon, beglaubigte Quittung des Mannes erfolgen, auch wenn die Penſionsverſicherung nur theilweiſe aufgehoben iſt, ein neuer Receptionsſchein ausgefertigt werden ſoll.

Ein geſchiedener Mann kann ſeiner Ehefrau, im Fall ſeiner Wiederverheirathung eine Penſion verſichern.

§. 12. Einem Mann, welcher von ſeiner in die Anſtalt aufgenommenen Ehefrau gerichtlich geſchieden iſt, iſt es im Falle ſeiner Wiederverheirathung auch bei fortdauernder Penſionsverſicherung für die geſchiedene Frau geſtattet, ſeiner derzeitigen Frau eine Wittwenpenſion zu verſichern. Nur dürfen die verſicherten Penſionen der Art zuſammen das Maximum von 600 Thlrn. nicht überſchreiten und werden die neuen Verſicherungen ganz unabhängig von der erſtern, nach den allgemeinen Vorſchriften des Reglements behandelt.

Eben ſo kann auch ein Mann gleichzeitig ſeiner Ehefrau und einer unverheiratheten Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel jeder eine beſondere Penſion, unter Beobachtung des Maximums von 600 Thlrn. für alle zuſammen, verſichern.

Desgleichen kann einer aufs neue in den Eheſtand getretenen Wittwe, welche ſchon Penſion aus der Anſtalt bezieht, von ihrem derzeitigen Manne noch eine beſondere Penſion, die mit der laufenden zuſammen nicht 600 Thlr. überſteigt, verſichert werden.

Bedingungen, unter welchen die verſicherte Penſion und das Begräbnißgeld gezahlt wird.

§. 13. Das Recht der Frau, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel auf die ihr verſicherte Penſion, ſo wie auf das damit verbundene Begräbnißgeld, iſt den Bedingungen unterworfen:

1, daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund, je nach dem die Verſicherung am 1. Januar oder am 1. Juli ſtattgefunden hat, den 1. Januar oder 1. Juli des nachfolgenden Jahres erlebe.

2, daß die Beiträge für dieſe Verſicherung bis zum Tode des Mannes, Vaters, Bruders, Onkels oder Vormundes, oder inſofern der Verſicherer ſein 88. Lebensjahr vollendet hat, bis zu dieſem Alter deſſelben, vollſtändig berichtigt worden ſind, indem nur die ſo bejahrten Männer von fernerer Entrichtung der Beiträge entbunden ſein ſollen.

Im Falle der Mann vor Ablauf eines vollen Jahres nach dem Datum der Verſicherung ſtirbt und mithin die Wittwe weder Penſion noch Begräbnißgeld erhält, verbleiben gleichwohl der Caſſe die geleiſteten Beiträge und wird davon nichts zurückgegeben.

Einſchränkungen bei Zahlung der Penſion und des Begräbnißgeldes.

§. 14. Sind die im vorigen Paragraphen aufgeſtellten Bedingungen erfüllt, ſo ſoll beim Tode des Mitgliedes der Wittwe, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel das Begräbnißgeld ſogleich, die Penſion aber von dem nächſten Termine nach dem Todestage, den 1. Januar oder 1. Juli ab, in halbjährigen Raten praenumerando gezahlt werden. Hierbei finden aber folgende Einſchränkungen ſtatt:

a. wenn der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund durch einen Mord oder Unglücksfall das Leben verliert, oder eines Verbrechens wegen hingerichtet wird, ſoll die Frau, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel, dafern ſie an ſolcher Todesart keine Schuld trägt, darunter nicht leiden, wenn ſie aber erweislich mitſchuldig iſt, gar kein Begräbnißgeld und keine Penſion erhalten.

b. eben ſo erhält die Wittwe, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel, wenn der Verſicherer ſich ſelbſt entleibt und dadurch den mit der Anſtalt geſchloſſenen Vertrag eigenmächtig bricht, gar kein Beerdigungsgeld und keine Penſion.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch das Curatorium befugt, unter Berückſichtigung der obwaltenden Umſtände der hinterbliebenen, verſichert geweſenen Wittwe, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel das Beerdigungsgeld und die Penſion theilweiſe, ſelbſt auch ganz zu gewähren.

c. Sollte die Sterblichkeit unter den Intereſſenten durch epidemiſche Krankheiten oder andere ungünſtige Ereigniſſe ſo zunehmen, daß das jährliche Einkommen der Anſtalt mit zur Hülfenahme der geſammelten Ueberſchüſſe der Zinſen des bereits gebildeten Reſerve-Capitals und dieſes letztern ſelbſt, zur vollſtändigen Befriedigung der Wittwen und Waiſen nicht hinreicht, ſo hat das zur Beaufſichtigung der Anſtalt erwählte Curatorium die weiteren Maaßnahmen mit Rückſicht auf die Erhaltung der Anſtalt und des Intereſſes der penſionsberechtigten Wittwen ꝛc. zu treffen.

Dieſe müſſen ſich den Beſchlüſſen des Curatorii ſelbſt dann unterwerfen, wenn augenblicklich auch ihre nur theilweiſe Befriedigung für nöthig erachtet werden ſollte; doch dürfen die

den Verſicherten zu machenden Abzüge nie den fünften Theil der ihnen verſicherten Penſion überſteigen.

Hört dieſer außerordentliche Zuſtand der Caſſe auf, ſo ſoll den Verſicherten nicht nur ihre volle Penſion gezahlt, ſondern ihnen auch der inzwiſchen erlittene Abzug ſucceſſive erſtattet werden. In dieſem hier erwähnten Falle gehen aber immer die Penſionen denen mit Anſpruch auf Abfindung ausſcheidenden Mitgliedern vor, ſo daß dieſe die beſtimmte Abfindungsſumme nicht eher verlangen können, als bis jene vollſtändig befriedigt ſind.

Beglaubigung der Todtenſcheine und ſonſtige Nachweiſung des erfolgten Ablebens eines Mitglieds.

§. 15. Der Tod des Mitgliedes muß durch einen förmlichen Todtenſchein, in welchem die genaue Angabe der Todesart nicht fehlen darf, erwieſen werden, und müſſen die außerhalb Berlin ausgeſtellten Todtenſcheine mit einem Atteſte der Orts-Obrigkeit: daß der Pfarrer der Parochie ſie ſelbſt ausgeſtellt habe, verſehen ſein. Kann ein ſolcher Todtenſchein nicht beigebracht werden, weil der Mann verſchollen und von ſeinem Verbleiben keine Nachricht zu erhalten iſt, ſo begründet nur ein gerichtliches rechtskräftiges Todeserklärungsurtel den Anſpruch auf die verſicherte Penſion vom nächſten Termine nach der Publication deſſelben an gerechnet, wenn bis dahin auch der halbjährige Beitrag berichtigt iſt; jedoch wird in dieſem Falle das Begräbnißgeld nicht gezahlt. Sollte ſpäterhin ermittelt werden, daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund wirklich ſchon früher verſtorben oder, daß er noch lebe, oder nach erfolgtem Erkenntniſſe noch gelebt habe, ſo erhält im erſten Falle die Wittwe die inzwiſchen fällig geweſenen Penſionsraten nachgezahlt und die zu viel entrichteten Beiträge zurück, jedoch beides ohne Zinſen; in den beiden andern Fällen aber muß ſie die zu viel erhaltene Penſion an die Anſtalt erſtatten, und wird zu dem Ende event. die weitere Penſionsbezahlung, ſo weit es nöthig iſt, eingeſtellt.

Einreichung der Todtenſcheine und Ausſtellung der Quittung über das Beerdigungsgeld und Erhebung der Penſion.

§. 16. Mit dem Todtenſcheine iſt auch der Receptionsſchein und um zur Hebung des Begräbnißgeldes zu gelangen, eine nach dem beiliegenden Schema C. abgefaßte, und mit einem amtlichen Atteſte ihrer Unterſchrift verſehene Quittung einzureichen, worauf ſodann die Zah-

lung erfolgt, und gleichzeitig der Wittwe, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel, ein Berechtigungsſchein über den Betrag und den Anfangstermin ihrer Penſion, nach dem anliegenden Schema Litt. D. ausgehändigt wird. Hiernächſt hat die penſionsberechtigte Perſon gegen eine nach dem beigefügten Schema Litt. E. abzufaſſende und mit einem amtlichen Atteſte ihres Lebens und ihrer Unterſchrift zu verſehende, nicht früher als resp. am 1. Januar und 1. Juli auszuſtellende Quittung ihre Penſion zu erheben.

Erhebung der Penſion und Folgen deren Unterlaſſung.

§. 17. Die Penſionen müſſen in den Fälligkeitsterminen prompt erhoben werden; wenn dies vier Jahre lang unterlaſſen wird, werden die penſionsberechtigten Perſonen, nach erfolgtem dreimaligen Aufruf in den Berliner Zeitungen und Intelligenzblättern innerhalb ſechs Monaten, für todt geachtet, und die Penſion verfällt der Anſtalt. Dem Verfall kann aber vorgebeugt werden, wenn dieſelben ſich noch vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nach erfolgtem letzten Aufrufe, bei der Anſtalt melden und die Hinderungsurſachen der Penſionserhebung angeben. Von ſolchen, eine Zeit lang nicht erhobenen Penſionen werden übrigens keine Zinſen von der Anſtalt gezahlt.

Anzeige von dem erfolgten Ableben der verſicherten Ehefrauen ꝛc.

§. 18. Stirbt die Frau ꝛc. eines Mitgliedes, ſo hat letzteres davon, unter Zurücklieferung des Receptionsſcheins und Beifügung eines Todtenſcheins Anzeige zu machen, damit die Verſicherung gelöſcht werden kann.

Bei Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige und der fälligen Beitragszahlung, wird das Mitglied als Reſtant nach §. 8. behandelt.

Oeffentliche Bekanntmachung des Zuſtandes der Anſtalt, Bildung eines Reſervefonds und Zurückzahlung der entbehrlichen Ueberſchüſſe an die Mitglieder der Anſtalt.

§. 19. Da die Anſtalt mit ihren Fonds ein gemeinſchaftliches Eigenthum ihrer Mitglieder bildet, ſo wird ſie

a. jährlich eine gedrängte Ueberſicht ihres Zuſtandes nach Zahl der vorhandenen Intereſſenten und Wittwen, des Betrages der laufenden Beiträge, der verſicherten und der laufenden Penſionen und des vorhandenen Vermögens, durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt machen;

b. zuerſt nach zehn Jahren, und dann alle fünf Jahre, eine grundſätzliche Wahrſcheinlichkeitsberechnung des als erſpart und ent-

behrlich zu betrachtenden Ueberſchuſſes ihres Vermögens anſtellen. Aus dieſen Ueberſchüſſen ſoll:

1. eine Reſervefonds gebildet werden, über deſſen Höhe das §. 23. bezeichnete Curatorium der Anſtalt beſtimmen wird;
2. ſollen die Zinſen dieſes Reſervefonds ſowohl, als die ſich ſodann ergebenden ferneren Ueberſchüſſe, den Mitgliedern der Geſellſchaft nach Maaßgabe der für die verſicherten Penſionen von ihnen ſeit der letzten Vertheilung derſelben gezahlten Beiträge, in dem, der gedachten Ermittelung zunächſt folgenden Termine auf die zu zahlenden Beiträge gut gerechnet werden, ſo daß ſie in dieſem Termine um ſo viel, als das ermittelte Guthaben beträgt, weniger, mithin im Allgemeinen nicht mehr an Beiträgen zu entrichten haben, wie zur Erhaltung der Anſtalt wirklich nothwendig geweſen iſt.

   Der Betrag dieſes Guthabens ſoll alsdann den Intereſſenten durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Sollten dieſe zu vertheilenden Ueberſchüſſe mehr als einen halbjährigen Beitrag ausmachen, ſo erfolgt die weitere Abrechnung in dem folgenden Termin.

Einzahlung der Beiträge in Berlin und an die in den Provinzen zu ernennenden Agenten und Commiſſarien.

§. 20. Alle Einzahlungen von Beiträgen und alle Erhebungen von Penſionen, Begräbnißgeldern und Ueberſchüſſen müſſen in Berlin auf der Anſtalt ſelbſt, oder bei den in den Provinzen zu ernennenden Agenten und Commiſſarien derſelben, auf Gefahr und Koſten der Intereſſenten bewirkt werden. Die Anſtalt kann ſich in keinem Falle mit Geld-Ueberſendungen an einzelne Intereſſenten befaſſen; zur Bequemlichkeit der Intereſſenten aber ſollen in größeren Städten der Monarchi und der deutſchen Bundesſtaaten, Agenten und Commiſſarien beſtellt und deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Durch dieſe Agenten und Commiſſarien können ſodann die Intereſſenten ihre Aufnahme ſowohl, als ihre Geld- und ſonſtigen Geſchäfte mit der Anſtalt, gegen Vergütigung der Koſten und einer mäßigen Proviſion, welche in der, den Agenten und Commiſſarien zu ertheilenden Inſtruction beſtimmt werden ſoll, beſorgen laſſen.

Doch ſoll bei fortſchreitendem guten Zuſtande der Anſtalt möglichſt dahin gewirkt werden, die den Intereſſenten durch das Porto und die Agenturgebühren erwachſenden Koſten auf den Adminiſtrations-Etat der Anſtalt mit zu übernehmen.

Adminiſtration der Anſtalt.

§. 21. Behufs der Adminiſtration der Anſtalt iſt den Beiträgen ein Aufſchlag von 5 pC. zugerechnet worden. Da ſich jedoch vorausſehen läßt, daß in den erſten Jahren die Anzahl und Höhe der Verſicherungen nicht ſo bedeutend ſein wird, um die erforderlichen Einrichtungskoſten, Schreibmaterialien und Gehälter aus jenem Zuſchlage zu decken, ſo haben des Königs Majeſtät allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Beamten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, gegen Bewilligung verhältnißmäßiger Entſchädigung, zur Bearbeitung der Geſchäfte der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe benutzt werden können.

Direction der Anſtalt.

§. 22. Die Direction dieſer Anſtalt übernimmt als Vorſteher derſelben ein Director und als ſolcher zunächſt der General-Director der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt Graf v. d. Schulenburg unter Beiſetzung eines zum Syndicus zu ernennenden Rechtscoſulenten, welcher ihn in Abhaltungsfällen vertritt, und unter Controlle eines zu bildenden Curatoriums, von deſſen Befugniſſen in dem folgenden §. 23. die Rede iſt.

Das Amt des jedesmaligen Directors iſt auf Lebenszeit. Zu ſeinen Verpflichtungen gehört die Führung der ganzen Correſpondenz, die Sorge für die Unterbringung der Capitalien, die Beaufſichtigung des Geſchäftsganges der Caſſe und die der Beamten des Inſtituts. Er unterzeichnet auch die Receptionsſcheine und die Penſionsverſicherungsſcheine; endlich bringt er auch den Syndicus und den Rendanten, eben ſo die zur Bearbeitung der Geſchäfte nöthigen Beamten, dem Curatorio zur Beſtätigung in Vorſchlag. Der Rendant muß eine, vom Curatorio noch näher zu beſtimmende Caution beſtellen.

Ueber die Verwendung des im §. 21. erwähnten Aufſchlags von 5 pCt. wird das Curatorium auf den Vorſchlag des Directors verfügen. Ueberſchüſſe ſollen vorzugsweiſe, wie am Schluß des §. 20. erwähnt, verwendet, endlich aber dem §. 19. zu bildenden Reſervefond zugerechnet werden.

Curatorium der Anſtalt. a. Bildung deſſelben.

§. 23. Zur Beaufſichtigung der Anſtalt wird ein Curatorium gebildet.

a. Daſſelbe beſteht aus fünf Mitgliedern, deren jedes einen Stellvertreter erhält. Die Mitglieder des Curatoriums und ihre Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht;

b. der Präſes wird aus der Mitte des Curatoriums von den Mitgliedern deſſelben und ebenſo deſſen Stellvertreter erwählt und dem Miniſterio, welchem die allgemeine Beaufſichtigung der Anſtalt von Staats wegen obliegt, angezeigt;

c. die Amtsdauer des Präſes, ſo wie die der Mitglieder des Curatoriums, iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, daſſelbe gilt auch von der des Stellvertreters:

d. die Wahl der Mitglieder des Curatoriums erfolgt von den Mitgliedern der Anſtalt in der Art:

1. ſechs Wochen vor der eintretenden Wahlzeit wird ſolche den Mitgliedern der Anſtalt durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht;
2. bei Einzahlung der Beiträge oder Ausreichung der Beitrags-Quittungen erhalten die Mitglieder der Anſtalt einen Wahlzettel, auf welchem die in Vorſchlag zu bringenden Wahlcandidaten, deren Zahl wenigſtens das doppelte der zu erwählenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter erreichen muß, verzeichnet ſind;
3. die resp. Wähler bezeichnen ihre Wahl dadurch, daß ſie die Namen derjenigen, welche ſie nicht wählen wollen, ausſtreichen. Sie reichen ihre Wahlzettel der Anſtalt direct, oder durch die resp. Agenten zurück. Wer drei Monat nach Bekanntmachung der Wahlzeit durch die öffentlichen Blätter in der bezeichneten Art ſeine Stimme nicht abgiebt, geht ſeines Wahlrechts für die eingetretene Wahlzeit verluſtig und wird der Stimmenmehrheit als beitretend erachtet.

e. der Vorſchlag zu den Wahlen geht vom Curatorio unter Zuziehung des Directors aus und hat letzterer nach der Entſcheidung des Curatoriums die Wahlcandidaten zu bezeichnen, die Wahlzettel drucken und dann den Mitgliedern der Anſtalt auf

die ad 2. angegebene Art inſinuiren zu laſſen; er ſammelt die Wahlzettel und ſtellt das ſich nach Stimmenmehrheit ergebende Reſultat zuſammen, welches demnächſt dem Curatorio unter Beifügung der Wahlzettel vorgelegt wird, um die neu erwählten Mitglieder zum Eintritt in das Curatorium zu berufen. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Loos.

Nimmt das eine oder das andere der neu erwählten Mitglieder die Wahl nicht an, ſo tritt der Stellvertreter für das ausfallende Mitglied ein. Daſſelbe gilt auch, wenn das eine oder andere Mitglied des Curatoriums während ſeiner Amtsdauer mit Tode abgehen ſollte.

f. ſollten ſämmtliche Mitglieder der Anſtalt durch Zurückbehaltung der Wahlzettel ſich der Wahl begeben, oder nur zwei Wahlzettel eingehen, ſo wählt in dieſem Falle das Curatorium ſelbſt die fehlenden Mitglieder deſſelben;

g. ein nach Ablauf der Amtsdauer ausſcheidendes Mitglied des Curatoriums kann wieder gewählt werden. Daſſelbe gilt auch von den Stellvertretern;

h. das Ausſcheiden der Mitglieder des Curatoriums erfolgt nach dem Alter, ſo daß nach Ablauf der erſten drei Jahre die beiden zuerſt erwählten, und nach Ablauf der folgenden drei Jahre die zuletzt erwählten drei Mitglieder ausſcheiden. Daſſelbe gilt auch von den Stellvertretern.

Bei der erſten Wahlperiode beſtimmt das Loos über die beiden zuerſt ausſcheidenden Mitglieder.

Da vor der Eröffnung der Anſtalt keine Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter ſtattfinden kann, ſo haben ſich auf Anſuchen des Stifters derſelben, die Herren

1. Geheime Juſtiz-Rath und Oberbürgermeiſter **Krausnick**,
2. Kammerdirector **von Raabe**,
4. Stadtrath **Gaertner**,
4. Stadtverodneter **Holfelder**, und
5. Stadtverordneter **Wegner**,

zur Uebernahme des Curatorii, bis eine beſtimmte Wahl der Mitglieder deſſelben und ihrer Stellvertreter durch die Mitglieder der Geſellſchaft veranlaßt werden kann, bereit erklärt;

i. die Wahlfähigkeit beſchränkt ſich auf großjährige Mitglieder der

Anſtalt, welche ihren Wohnſitz in Berlin haben; ausnahmsweiſe können auch andere, das Vertrauen des Publicums beſitzende Perſonen von dem Curatorio in Vorſchlag gebracht und von den wahlberechtigten Mitgliedern erwählt werden, wenn ſie auch nicht Mitglieder der Anſtalt ſind.

k. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt eben ſo wie die der Curatoren; ſie treten nach der bei der Wahl erfolgten Stimmenmehrheit unter ſich in das Curatorium ein. Ihr Eintritt in daſſelbe findet jedoch nur dann ſtatt, wenn ein Mitglied deſſelben während ſeiner Amtsdauer mit Tode abgeht, ſeinen Wohnſitz von Berlin verlegt oder aus andern Gründen ſein Amt niederlegt.

b. Geſchäfte, Verpflichtungen und Befugniſſe des Curatoriums.

Die Geſchäfte dieſes Curatoriums, welches ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit abfaßt, wozu wenigſtens 3 Mitglieder anweſend ſein müſſen, beſtehen in Folgendem:

1. darauf zu ſehen, daß das Beſte der Anſtalt, die Sicherheit der Caſſe und die ſichere und vortheilhafte Unterbringung der zur Zeit entbehrlichen Geldbeſtände, ſtets vom Director bewirkt werde, wobei als leitender Grundſatz feſtgeſtellt wird, daß dieſe Geldbeſtände nur mit Zuſtimmung des Curatorii und nur im Ankaufe preußiſcher Staatsſchuldſcheine oder Pfandbriefe, ferner auf Grundſtücke gegen pupillariſche Sicherheit, untergebracht werden dürfen, die aus den Geldbeſtänden angekauften öffentlichen Papiere aber alsbald außer Cours geſetzt oder unter dreifachem Verſchluß aufbewahrt werden müſſen. Außer Cours geſetzte Papiere werden von dem Director mit Zuſtimmung des Curatorii und der Mitunterſchrift zweier Mitglieder deſſelben wieder in Cours geſetzt;
2. die Jahresrechnung der Anſtalt zu revidiren und abzunehmen und demnächſt darüber Decharge zu ertheilen.
3. jährlich durch einen oder zwei Deputirte unter Zuziehung eines Rechnungsverſtändigen einige extraordinaire Caſſenreviſionen vorzunehmen und ſich von dem Vorhandenſein der baaren Beſtände und der Documente über die zinsbar angelegten Gelder zu überzeugen;
4. die nach §. 19. anzuſtellenden Wahrſcheinlichkeitsberechnungen

zu prüfen und die Höhe des zu bildenden Reſervefonds, auch den Zeitpunct zu beſtimmen, von welchem ab die Anrechnung der Ueberſchüſſe auf die zu entrichtenden Beiträge der Intereſſenten erfolgen ſoll.

5. Beſchwerden der Mitglieder oder anderer mit der Anſtalt in Verbindung ſtehender Perſonen, ſo wie über die Aufnahme ſolcher Ehepaare, deren Zutritt nach §. 1. nur ausnahmsweiſe geſtattet iſt, gegen etwa von dem Director erfolgte Zurückweiſung zu entſcheiden.

Dem Ausſpruche des Curatoriums ſind die Intereſſenten ſowohl wie der Director der Anſtalt unbedingt Folge zu leiſten verbunden, jedoch ſteht erſteren hiergegen der Weg Rechtens offen.

Regelmäßig verſammelt ſich das Curatorium behufs der Rechnungsabnahmen jährlich einmal, und wird der desfallſige Termin von dem Präſes deſſelben nach erfolgter Rückſprache mit dem Director und Rendanten der Anſtalt beſtimmt; auch können außerordentliche Zuſammenberufungen auf den Antrag des Directors ſowohl als des Präſes oder zweier Mitglieder des Curatoriums, in einzelnen dringenden Fällen veranlaßt werden.

6. bei eintretender Vacanz
   a. den Director der Anſtalt zu erwählen,
   b. den Syndicus und den Rendanten der Anſtalt ſo wie die übrigen Beamten derſelben, auf den Vorſchlag des Directors zu erwählen und zu beſtätigen.

7. den Adminiſtrations-Etat der Anſtalt, ſo wie die den Beamten zu bewilligenden Emolumente und Gratificationen nach dem Vorſchlage des Directors und den Beſtimmungen der §§. 21. und 22. zu prüfen und feſtzuſtellen. Die als nothwendig oder wünſchenswerth ſich ergebenden Modificationen des Reglements auf den desfalſigen Vortrag des Directors zu berathen und feſtzuſtellen, welche jedoch Seiner Majeſtät dem Könige zur Allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen ſind.

§. 24. Zu mehrerer Sicherheit und Befeſtigung dieſer Anſtalt, welche der Oberaufſicht des Staats unterworfen bleibt, und dem damit beauftragten Miniſterio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten auf Erfordern jederzeit nicht nur vollſtändige Auskunft über alle ihre Verhältniſſe zu geben, ſondern auch ihre Bücher, Regiſter und Ver-

handlungen vorzulegen ſchuldig iſt, haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruht, derſelben die Rechte einer moraliſchen Perſon zu verleihen, auch derſelben für die Dauer der erſten funfzehn Jahre ihres Beſtehens ein, die Errichtung anderer allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſen innerhalb der Preußiſchen Staaten ausſchließendes Privilegium zu ertheilen, und den Gerichtsſtand dieſer Anſtalt vor dem Königl. Kammergericht hierſelbſt zu beſtellen.

Berlin den 3. September 1836.

Gr. v. d. Schulenburg.

Krausnick, Raabe, Gärtner, Holfelder, Wegener.

A.

Schema zu den Receptions-Scheinen.

Nr.

Die Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe beſcheinigt hiermit, daß im Termine vom . . ten der N. N. (Namen und Stand des Mannes) . . Jahr alt, mit ſeiner Ehefrau (Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel) N. N. . . Jahr alt, aufgenommen iſt und derſelben auf ſeinen Todesfall eine jährliche Wittwen-Penſion von . . . . . . Thalern und ein Begräbnißgeld von . . . . . . Thalern Preußiſch Courant, gegen einen halbjährlichen Beitrag von . . . . Thalern . . . Sgr. unter den Bedingungen des beigefügten Reglements vom 3. September 1836 verſichert hat.

Berlin, den . . ten

(L. S.) (Firma und Unterſchrift.)

B.

Schema zu den Mortifications-Erklärungen über verloren gegangene Receptionsſcheine.

Da der für mich und meine (Ehegattin, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel), N. N. von der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe unterm . . ten . . . . ausgefertigte Receptionsſchein No. . . verloren gegangen iſt: ſo erkläre ich hierdurch, daß, wenn gedachter Receptionsſchein ſich jemals wieder auffinden ſollte, ſolcher ohne alle Gültigkeit ſein ſoll, und ſo wenig

ich ſelbſt, als meine dereinſtige Wittwe (nachbleibende Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel) oder irgend ein andrer Inhaber dieſes verlornen Receptionsſcheins daraus irgend einigen Anſpruch an die Berliner Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe herleiten kann, noch will. Sollte dies aber dennoch der Fall ſein, ſo mache ich mich hierdurch verbindlich, die gedachte Caſſe zu vertreten und ihr für alles dasjenige gerecht zu werden, was ſie einem Dritten auf den Grund jenes Receptionsſcheins zu zahlen verurtheilt werden könnte. Ich beſcheinige zugleich, gegen dieſe Erklärung ein Duplicat des verlornen Documents erhalten zu haben.

Gegenwärtiges iſt von mir ſelbſt ausgeſtellt und meine Unterſchrift gerichtlich beglaubigt worden.

So geſchehen ꝛc. ꝛc.

C.

Schema zu den Quittungen über das Begräbnißgeld.

No. .. des Receptionsſcheins.

.... Thaler ... Sgr. Preuß. Courant Begräbnißgeld für meinen verſtorbenen (Ehemann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund) von der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe auf Grund des Verſicherungsſcheins vom ... ten ...... No.... richtig ausgezahlt erhalten zu haben beſcheinige ich hierdurch.

.... den ... ten ......

(Unterſchrift)

Atteſt.

Daß die heute noch lebende Wittwe (Frau unvereheliche) N. N. vorſtehende Quittung ſelbſt unterſchrieben (oder in Gegenwart des mitunterſchriebenen Zeugen N. N. nach geſchehener Vorleſung unterkreuzt) habe, wird hierdurch beſcheinigt.

.... den ... ten ......

(L. S.) (Unterſchrift des Beamten.)

D.

Schema zu den Berechtigungsſcheinen über Wittwen-Penſionen.

No.

Die Direction der Berliner Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe beſcheinigt hierdurch, daß die N. N. (Namen der Wittwe ꝛc.)

auf den Grund des Receptionsſcheins No. .. da ihr (Ehemann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund) geſtorben, vom 1. .... 18.. ab eine jährliche Penſion von ... Thalern Preuß. Courant in halbjährlichen Terminen pränumerando, unter den Bedingungen des ihr bei der Aufnahme in die Societät ſchon mitgetheilten Reglements vom 3. September 1836 zu fordern hat, und wird derſelben die prompte Zahlung nach dieſen Bedingungen hierdurch zugeſichert.

Berlin, den .. ten ....

(L. S.) (Firma und Unterſchrift.)

E.

Schema zu den Penſions-Quittungen.

Nr. (des Verſicherungsſcheins)

.... Thaler Preußiſch Courant, halbjährliche, den 1ſten ...... praenumerando fällige Penſion habe ich als Wittwe (nachgelaſſene Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel) des verſtorbenen N. N. (Namen und Stand des verſtorbenen Mannes ꝛc.) von der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe ausgezahlt erhalten, worüber ich hierdurch quittire.

...... den .. ten

Thlr.

(Unterſchrift oder Unterkreuzung der Wittwe ꝛc., nebſt Angabe ihres Geburtsnamens).

Atteſt.

Daß die perſönlich bekannte Wittwe (nachgelaſſene Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel) des N. N. geborne N. N. noch lebe und vorſtehende Quittung ſelbſt unterſchrieben (oder in Gegenwart des mitunterſchriebenen Zeugen N. N. nach geſchehener Vorleſung unterkreuzt) habe, wird hierdurch beſcheinigt.

...... den .. ten

(Siegel und Unterſchrift des Beamten).

Tarif

der halbjährlichen Beiträge für eine jährliche Wittwen-Penſion von 10 Thlrn. und einem Begräbnißgeld von $2\frac{1}{2}$ Thlrn.

bei der

Berliner

allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe.

Alter des Mannes 20				Alter des Mannes 21				Alter des Mannes 22				Alter des Mannes 23				Alter des Mannes 24			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	1	2	—	15	1	3	—	15	1	4	6	15	1	6	—	15	1	7	6
16	1	1	6	16	1	2	6	16	1	4	—	16	1	5	6	16	1	7	—
17	1	1	—	17	1	2	—	17	1	3	6	17	1	5	—	17	1	6	6
18	1	—	6	18	1	1	6	18	1	3	—	18	1	4	6	18	1	6	—
19	1	—	—	19	1	1	—	19	1	2	6	19	1	4	—	19	1	5	—
20	—	29	6	20	1	—	6	20	1	2	—	20	1	3	6	20	1	4	6
21	—	29	—	21	1	—	—	21	1	1	6	21	1	3	—	21	1	4	—
22	—	28	6	22	—	29	6	22	1	1	—	22	1	2	6	22	1	3	6
23	—	28	—	23	—	29	—	23	1	—	6	23	1	1	6	23	1	3	—
24	—	27	6	24	—	28	6	24	1	—	—	24	1	1	—	24	1	2	—
25	—	27	—	25	—	28	—	25	—	29	6	25	1	—	6	25	1	1	6
26	—	26	—	26	—	27	6	26	—	28	6	26	1	—	—	26	1	1	—
27	—	25	6	27	—	26	6	27	—	28	—	27	—	29	—	27	1	—	6
28	—	24	6	28	—	26	—	28	—	27	—	28	—	28	6	28	—	29	6
29	—	24	—	29	—	25	—	29	—	26	6	29	—	27	6	29	—	29	—
30	—	23	6	30	—	24	6	30	—	25	6	30	—	27	—	30	—	28	—
				31	—	24	—	31	—	25	—	31	—	26	—	31	—	27	6
								32	—	24	6	32	—	25	6	32	—	26	6
												33	—	25	—	33	—	26	—
																34	—	25	6

Alter des Mannes 25				Alter des Mannes 26				Alter des Mannes 27				Alter des Mannes 28				Alter des Mannes 29			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag		
	thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.
15	1	9	—	15	1	10	6	15	1	12	—	15	1	14	—	15	1	16	—
16	1	8	6	16	1	10	—	16	1	11	6	16	1	13	6	16	1	15	6
17	1	8	—	17	1	9	6	17	1	11	—	17	1	13	—	17	1	15	—
18	1	7	6	18	1	9	—	18	1	10	6	18	1	12	6	18	1	14	6
19	1	7	—	19	1	8	6	19	1	10	—	19	1	11	6	19	1	14	—
20	1	6	—	20	1	7	6	20	1	9	6	20	1	11	—	20	1	13	—
21	1	5	6	21	1	7	—	21	1	8	6	21	1	10	6	21	1	12	6
22	1	5	—	22	1	6	—	22	1	8	—	22	1	9	6	22	1	11	6
23	1	4	6	23	1	5	6	23	1	7	—	23	1	9	—	23	1	10	6
24	1	3	6	24	1	5	—	24	1	6	6	24	1	8	—	24	1	10	—
25	1	3	—	25	1	4	—	25	1	6	—	25	1	7	6	25	1	9	—
26	1	2	6	26	1	3	6	26	1	5	—	26	1	7	—	26	1	8	6
27	1	2	—	27	1	3	—	27	1	4	6	27	1	6	—	27	1	7	6
28	1	1	6	28	1	2	6	28	1	3	6	28	1	5	6	28	1	6	6
29	1	—	6	29	1	2	—	29	1	3	—	29	1	4	6	29	1	6	—
30	—	29	6	30	1	1	—	30	1	2	6	30	1	3	6	30	1	5	—
31	—	28	6	31	1	—	—	31	1	1	6	31	1	3	—	31	1	4	—
32	—	28	—	32	—	29	—	32	1	—	6	32	1	2	—	32	1	3	6
33	—	27	—	33	—	28	6	33	—	29	6	33	1	1	6	33	1	2	6
34	—	26	6	34	—	27	6	34	—	29	—	34	1	—	6	34	1	2	—
35	—	26	—	35	—	27	—	35	—	28	—	35	—	29	6	35	1	1	—
				36	—	26	6	36	—	27	6	36	—	29	—	36	1	—	—
								37	—	27	—	37	—	28	—	37	—	29	6
												38	—	27	6	38	—	28	6
																39	—	28	—

Alter des Mannes 30

Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
15	1	18	6
16	1	18	—
17	1	17	—
18	1	16	6
19	1	16	—
20	1	15	—
21	1	14	—
22	1	13	6
23	1	12	6
24	1	11	6
25	1	11	—
26	1	10	—
27	1	9	6
28	1	8	6
29	1	7	6
30	1	7	—
31	1	6	—
32	1	5	—
33	1	4	6
34	1	3	6
35	1	3	—
36	1	2	—
37	1	1	—
38	1	—	—
39	—	29	—
40	—	28	6

Alter des Mannes 31

Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
15	1	20	6
16	1	20	—
17	1	19	6
18	1	18	6
19	1	18	—
20	1	17	6
21	1	16	6
22	1	15	6
23	1	15	—
24	1	14	—
25	1	13	—
26	1	12	6
27	1	11	6
28	1	10	6
29	1	9	6
30	1	8	6
31	1	8	—
32	1	7	—
33	1	6	—
34	1	5	—
35	1	4	—
36	1	3	6
37	1	2	6
38	1	1	6
39	1	—	6
40	—	29	6
41	—	29	—

Alter des Mannes 32

Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
15	1	23	—
16	1	22	6
17	1	22	—
18	1	21	—
19	1	20	6
20	1	19	6
21	1	19	—
22	1	18	—
23	1	17	—
24	1	16	—
25	1	15	—
26	1	14	—
27	1	13	6
28	1	12	6
29	1	11	6
30	1	10	6
31	1	9	6
32	1	9	—
33	1	8	—
34	1	7	—
35	1	6	—
36	1	5	—
37	1	4	6
38	1	3	6
39	1	2	6
40	1	1	6
41	1	—	6
42	—	29	6

Alter des Mannes 33

Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
15	1	25	6
16	1	25	—
17	1	24	—
18	1	23	6
19	1	22	6
20	1	22	—
21	1	21	6
22	1	20	6
23	1	19	6
24	1	18	6
25	1	17	6
26	1	16	6
27	1	15	6
28	1	15	—
29	1	14	—
30	1	13	—
31	1	12	—
32	1	11	—
33	1	10	—
34	1	9	—
35	1	8	—
36	1	7	—
37	1	6	—
38	1	5	—
39	1	4	—
40	1	3	—
41	1	2	—
42	1	1	—
43	1	—	—

Alter des Mannes 34

Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
15	1	28	—
16	1	27	6
17	1	26	6
18	1	26	—
19	1	25	6
20	1	24	—
21	1	23	6
22	1	23	6
23	1	22	—
24	1	21	—
25	1	20	—
26	1	19	—
27	1	18	—
28	1	17	—
29	1	16	—
30	1	15	—
31	1	14	—
32	1	13	—
33	1	12	—
34	1	11	—
35	1	10	—
36	1	9	—
37	1	8	—
38	1	7	—
39	1	6	—
40	1	4	6
41	1	3	6
42	1	2	6
43	1	1	6
44	1	—	6

Alter d. Frau	Alter des Mannes 35 — halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	2	1	—
16	2	—	—
17	1	29	6
18	1	28	6
19	1	28	—
20	1	27	—
21	1	26	—
22	1	25	—
23	1	24	6
24	1	23	6
25	1	22	6
26	1	21	6
27	1	20	6
28	1	19	6
29	1	18	6
30	1	17	6
31	1	16	6
32	1	15	6
33	1	14	6
34	1	13	—
35	1	12	—
36	1	11	—
37	1	10	—
38	1	8	6
39	1	7	6
40	1	6	6
41	1	5	—
42	1	4	—
43	1	3	—
44	1	2	—
45	1	1	—

Alter d. Frau	Alter des Mannes 36 — halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	2	3	6
16	2	3	—
17	2	2	—
18	2	1	6
19	1	—	6
20	1	29	6
21	1	28	6
22	1	28	—
23	1	27	—
24	1	26	—
25	1	25	—
26	1	24	—
27	1	23	—
28	1	22	—
29	1	21	—
30	1	20	—
31	1	18	6
32	1	17	6
33	1	16	6
34	1	15	6
35	1	14	—
36	1	13	—
37	1	12	—
38	1	11	—
39	1	9	6
40	1	8	6
41	1	7	6
42	1	6	—
43	1	4	6
44	1	3	6
45	1	2	6
46	1	1	6

Alter d. Frau	Alter des Mannes 37 — halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	2	6	6
16	2	6	—
17	2	5	—
18	2	4	—
19	2	3	6
20	2	2	6
21	2	1	6
22	2	—	6
23	1	29	6
24	1	28	6
25	1	27	6
26	1	26	6
27	1	25	6
28	1	24	—
29	1	23	—
30	1	22	—
31	1	21	—
32	1	20	—
33	1	19	—
34	1	18	—
35	1	16	6
36	1	15	—
37	1	14	—
38	1	12	6
39	1	11	6
40	1	10	6
41	1	9	—
42	1	8	—
43	1	6	6
44	1	5	—
45	1	4	—
46	1	3	—
47	1	2	—

Alter d. Frau	Alter des Mannes 38 — halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	2	9	6
16	2	9	—
17	2	8	—
18	2	7	—
19	2	6	—
20	2	5	—
21	2	4	—
22	2	3	—
23	2	2	—
24	2	1	—
25	2	—	—
26	1	29	—
27	1	28	—
28	1	27	—
29	1	25	6
30	1	24	6
31	1	23	6
32	1	22	6
33	1	21	—
34	1	20	—
35	1	19	—
36	1	17	6
37	1	16	—
38	1	14	6
39	1	13	6
40	1	12	6
41	1	11	—
42	1	9	6
43	1	8	6
44	1	7	—
45	1	5	6
46	1	4	6
47	1	3	6
48	1	2	6

Alter d. Frau	Alter des Mannes 39 — halbjährlicher Beitrag thl.	sgr.	pf.
15	2	12	6
16	2	12	—
17	2	11	—
18	2	10	—
19	2	9	—
20	2	8	—
21	2	7	—
22	2	6	—
23	2	5	—
24	2	4	—
25	2	3	—
26	2	2	—
27	2	—	6
28	1	29	6
29	1	28	6
30	1	27	—
31	1	26	—
32	1	25	—
33	1	23	6
34	1	22	—
35	1	21	—
36	1	20	—
37	1	18	6
38	1	17	—
39	1	15	6
40	1	14	—
41	1	13	—
42	1	11	6
43	1	10	—
44	1	9	—
45	1	7	6
46	1	6	—
47	1	5	—
48	1	4	—
49	1	3	—

Alter des Mannes 40				Alter des Mannes 41				Alter des Mannes 42				Alter des Mannes 43				Alter des Mannes 44			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beiteag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag			Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag		
	thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.		thl.	ſgr.	pf.
15	2	15	6	15	2	19	—	15	2	22	6	15	2	26	6	15	3	—	6
16	2	15	—	16	2	18	6	16	2	22	—	16	2	26	—	16	3	—	—
17	2	14	—	17	2	17	6	17	2	21	—	17	2	25	—	17	2	29	—
18	2	13	—	18	2	16	6	18	2	20	—	18	2	24	—	18	2	28	—
19	2	12	—	19	2	15	6	19	2	19	—	19	2	23	—	19	2	27	—
20	2	11	—	20	2	14	6	20	2	18	—	20	2	22	—	20	2	26	—
21	2	10	—	21	2	13	6	21	2	17	—	21	2	21	—	21	2	25	—
22	2	9	—	22	2	12	6	22	2	16	—	22	2	20	—	22	2	24	—
23	2	8	—	23	2	11	6	23	2	15	—	23	2	18	6	23	2	22	6
24	2	7	—	24	2	10	6	24	2	13	6	24	2	17	—	24	2	21	—
25	2	6	—	25	2	9	—	25	2	12	6	25	2	15	6	25	2	19	6
26	2	5	—	26	2	8	—	26	2	11	—	26	2	14	6	26	2	18	—
27	2	3	6	27	2	6	6	27	2	10	—	27	2	13	—	27	2	17	—
28	2	2	6	28	2	5	—	28	2	8	6	28	2	12	—	28	2	15	6
29	2	1	—	29	2	4	—	29	2	7	—	29	2	10	6	29	2	14	6
30	2	—	—	30	2	2	6	30	2	5	6	30	2	9	—	30	2	13	—
31	1	28	6	31	2	1	6	31	2	4	6	31	2	7	6	31	2	11	6
32	1	27	6	32	2	—	—	32	2	3	—	32	2	6	6	32	2	10	—
33	1	26	—	33	1	29	—	33	2	1	6	33	2	5	—	33	2	8	6
34	1	25	—	34	1	27	6	34	2	—	6	34	2	3	6	34	2	7	—
35	1	23	6	35	1	26	6	35	1	29	—	35	2	2	—	35	2	5	6
36	1	22	—	36	1	25	—	36	1	27	6	36	2	—	6	36	2	4	—
37	1	21	—	37	1	23	6	37	1	26	—	37	1	29	—	37	2	2	6
38	1	19	6	38	1	22	—	38	1	24	6	38	1	27	6	38	2	—	6
39	1	18	—	39	1	20	6	35	1	23	—	39	1	25	6	39	1	29	—
40	1	16	6	40	1	19	—	40	1	21	6	40	1	24	—	40	1	27	—
41	1	15	—	41	1	17	6	41	1	20	—	41	1	22	6	41	1	25	—
42	1	14	—	42	1	16	—	42	1	18	6	42	1	21	—	42	1	23	6
43	1	12	6	43	1	14	6	43	1	17	—	43	1	19	6	43	1	22	—
44	1	11	—	44	1	13	—	44	1	15	6	44	1	18	—	44	1	20	6
45	1	10	—	45	1	11	6	45	1	14	—	45	1	16	6	45	1	19	—
46	1	8	6	46	1	10	6	46	1	12	6	46	1	15	—	46	1	17	6
47	1	7	—	47	1	9	—	47	1	11	—	47	1	13	6	47	1	15	6
48	1	5	6	48	1	7	6	48	1	9	6	48	1	12	—	48	1	14	—
49	1	4	6	49	1	6	—	49	1	8	—	49	1	10	6	49	1	12	6
50	1	3	6	50	1	5	—	50	1	6	6	50	1	9	—	50	1	11	—
				51	1	4	—	51	1	5	6	51	1	7	6	51	1	9	6
								52	1	4	6	52	1	6	—	52	1	8	—
												53	1	5	—	53	1	6	6
																54	1	5	6

Alter des Mannes 45				Alter des Mannes 46				Alter des Mannes 47				Alter des Mannes 48				Alter des Mannes 49			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beiteag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
16	3	4	—	17	3	7	6	18	3	11	6	19	3	15	6	20	3	20	—
17	3	3	—	18	3	6	6	19	3	10	6	20	3	14	6	21	3	18	6
18	3	2	—	19	3	5	6	20	3	9	6	21	3	13	6	22	3	17	6
19	3	1	—	20	3	4	6	21	3	8	6	22	3	12	—	23	3	16	—
20	3	—	—	21	3	3	6	22	3	7	—	23	3	10	6	24	3	14	6
21	2	29	—	22	3	2	6	23	3	6	—	24	3	9	6	25	3	13	—
22	2	28	—	23	3	1	6	24	3	4	6	25	3	8	—	26	3	11	6
23	2	27	—	24	3	—	—	25	3	3	—	26	3	6	6	27	3	10	—
24	2	25	6	25	3	28	6	26	3	1	6	27	8	5	—	28	3	8	6
25	2	24	—	26	2	27	—	27	3	—	—	28	3	3	6	29	3	6	6
26	2	22	6	27	2	25	6	28	2	28	6	29	3	2	—	30	3	5	—
27	2	21	—	28	2	24	—	29	2	27	—	30	3	—	—	31	3	3	6
28	2	19	6	29	2	22	6	30	2	25	6	31	2	28	6	32	3	1	6
29	2	18	—	30	2	21	—	31	2	23	6	32	2	26	6	33	2	29	6
30	2	17	—	31	2	19	6	32	2	22	—	33	2	25	—	34	2	27	6
31	2	15	6	32	2	18	—	33	2	20	6	34	2	23	—	35	2	25	6
32	2	14	—	33	2	16	6	34	2	18	6	35	2	21	—	36	2	23	6
33	2	12	6	34	2	14	6	35	2	16	6	36	2	19	—	37	2	21	6
34	2	10	6	35	2	12	6	36	2	14	6	37	2	17	—	38	2	19	6
35	2	9	—	36	2	11	—	37	2	13	—	38	2	15	6	39	2	17	6
36	2	7	6	37	2	9	6	38	2	11	6	39	2	13	6	40	2	15	6
37	2	5	6	38	2	7	6	35	2	9	6	40	2	11	6	41	2	13	6
38	2	4	—	39	2	5	6	40	2	7	6	41	2	9	6	42	2	11	6
39	2	2	6	40	2	4	—	41	2	5	6	42	2	7	6	43	2	9	6
40	2	—	6	41	2	2	—	42	2	3	6	43	2	5	6	44	2	7	—
41	1	28	6	42	2	—	—	43	2	1	6	44	2	3	6	45	2	5	—
42	1	26	6	43	1	28	—	44	1	29	6	45	2	1	6	46	2	3	—
43	1	24	6	44	1	26	—	45	1	27	6	46	1	29	6	47	2	—	6
44	1	23	—	45	1	24	6	46	1	26	—	47	1	27	6	48	1	28	6
45	1	21	6	46	1	23	—	47	1	24	—	48	1	25	6	49	1	26	6
46	1	20	—	47	1	21	—	48	1	22	—	49	1	23	6	50	1	24	6
47	1	18	6	48	1	19	6	49	1	20	6	50	1	21	6	51	1	22	6
48	1	16	6	49	1	17	6	50	1	18	6	51	1	19	6	52	1	20	6
49	1	15	—	50	1	16	—	51	1	17	—	52	1	18	—	53	1	19	—
50	1	13	6	51	1	14	6	52	1	15	—	53	1	16	—	54	1	17	—
51	1	12	—	52	1	12	6	53	1	13	—	54	1	14	—	55	1	15	—
52	1	10	6	53	1	11	—	54	1	11	6	55	1	12	—	56	1	13	—
53	1	9	—	54	1	9	6	55	1	10	—	56	1	10	6	57	1	11	—
54	1	7	6	55	1	8	—	56	1	8	6	57	1	9	—	58	1	9	6
55	1	6	—	56	1	6	6	57	1	7	—	58	1	7	6	59	1	8	—

Alter des Mannes 50				Alter des Mannes 51				Alter des Mannes 52				Alter des Mannes 53				Alter des Mannes 54			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
21	3	24	6	22	3	29	6	23	4	4	6	24	4	10	—	25	4	15	6
22	3	23	—	23	3	28	—	24	4	3	—	25	4	8	6	26	4	14	—
23	3	21	6	24	3	26	6	25	4	1	6	26	4	6	6	27	4	12	—
24	3	20	—	25	3	24	6	26	3	29	6	27	4	4	6	28	4	10	—
25	3	18	6	26	3	23	—	27	3	27	6	28	4	2	6	29	4	7	6
26	3	17	—	27	3	21	6	28	3	26	—	29	4	—	6	30	4	5	6
27	3	15	6	28	3	20	—	29	3	24	—	30	3	28	6	31	4	3	6
28	3	14	—	29	3	18	—	30	3	22	—	31	3	26	6	32	4	1	6
29	3	12	—	30	3	16	—	31	3	20	—	32	3	24	6	33	3	29	—
30	3	10	—	31	3	14	—	32	3	18	—	33	3	22	—	34	3	26	6
31	3	8	6	32	3	12	—	33	3	16	—	34	3	20	—	35	3	24	—
32	3	6	6	33	3	10	—	34	3	14	—	35	3	17	6	36	3	21	6
33	3	4	6	34	3	8	—	35	3	12	—	36	3	15	6	37	3	19	—
34	3	2	6	35	3	6	—	36	3	9	6	37	3	13	—	38	3	16	6
35	3	—	6	36	3	3	6	37	3	7	—	38	3	10	6	39	3	14	—
36	2	28	6	37	3	1	6	38	3	4	6	39	3	8	—	40	3	11	6
37	2	26	6	38	2	29	—	39	3	2	—	40	3	5	6	41	3	9	—
38	2	24	—	39	2	26	6	40	2	29	6	41	3	3	—	42	3	6	6
39	2	22	—	40	2	24	6	41	2	27	6	42	3	—	6	43	3	4	—
40	2	20	—	41	2	22	6	42	2	25	—	43	2	28	—	44	3	1	—
41	2	18	—	42	2	20	—	43	2	22	6	44	2	25	6	45	2	28	6
42	2	15	6	43	2	17	6	44	2	20	—	45	2	23	—	46	2	25	6
43	2	13	6	44	2	15	6	45	2	17	6	46	2	20	—	47	2	23	—
44	2	11	—	45	2	13	—	46	2	15	—	47	2	17	6	48	2	20	—
45	2	9	—	46	2	11	—	47	2	13	—	48	2	15	—	49	2	17	6
46	2	6	6	47	2	8	6	48	2	10	6	49	2	12	6	50	2	14	6
47	2	4	6	48	2	6	—	49	2	8	—	50	2	10	—	51	2	12	—
48	2	2	—	49	2	4	—	50	2	5	6	51	2	7	6	52	2	9	6
49	2	—	—	50	2	1	6	51	2	3	—	52	2	5	—	53	2	7	—
50	1	28	—	51	1	29	6	52	2	1	—	53	2	2	6	54	2	4	6
51	1	26	—	52	1	27	—	53	1	28	6	54	2	—	—	55	2	2	—
52	1	24	—	53	1	25	—	54	1	26	—	55	1	28	—	56	1	29	6
53	1	22	—	54	1	23	—	55	1	24	—	56	1	25	6	57	1	27	—
54	1	20	—	55	1	21	—	56	1	22	—	57	1	23	6	58	1	24	6
55	1	18	—	56	1	19	—	57	1	20	—	58	1	21	—	59	1	22	6
56	1	16	—	57	1	17	—	58	1	18	—	59	1	19	—	60	1	20	—
57	1	14	—	58	1	15	—	59	1	16	—	60	1	17	—	61	1	18	—
58	1	12	—	59	1	13	—	60	1	14	—	61	1	15	—	62	1	16	—
59	1	10	6	60	1	11	—	61	1	12	—	62	1	13	—	63	1	14	—
60	1	9	—	61	1	9	6	62	1	10	6	63	1	11	—	64	1	12	—

Alter des Mannes 55				Alter des Mannes 56				Alter des Mannes 57				Alter des Mannes 58				Alter des Mannes 59			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
26	4	21	6	27	4	27	6	28	5	4	—	29	5	11	—	30	5	18	—
27	4	19	6	28	4	25	6	29	5	2	—	30	5	8	6	31	5	15	6
28	4	17	6	29	4	23	6	30	4	29	6	31	5	6	—	32	5	12	6
29	4	15	6	30	4	21	—	31	4	27	—	32	5	3	6	33	5	10	—
30	4	13	—	31	4	18	6	32	4	24	6	33	5	—	6	34	5	7	—
31	4	10	6	32	4	16	—	33	4	22	—	34	4	28	—	35	5	4	—
32	4	8	6	33	4	13	6	34	4	19	—	35	4	25	—	36	5	1	—
33	4	6	—	34	4	11	—	35	4	16	6	36	4	22	—	37	4	28	—
34	4	3	6	35	4	8	6	36	4	14	—	37	4	19	—	38	4	24	6
35	4	1	—	36	4	6	—	37	4	11	—	38	4	16	—	39	4	21	6
36	3	28	6	37	4	3	6	38	4	8	—	39	4	13	—	40	4	18	6
37	3	26	—	38	4	—	6	39	4	5	—	40	4	10	—	41	4	15	—
38	3	23	—	39	3	27	6	40	4	2	—	41	4	7	—	42	4	11	6
39	3	20	6	40	3	25	—	41	3	29	—	42	4	3	6	43	4	8	—
40	3	18	—	41	3	22	—	42	3	26	—	43	4	—	—	44	4	4	6
41	3	15	6	42	3	19	—	43	3	23	—	44	3	27	—	45	4	1	—
42	3	12	6	43	3	16	—	44	3	19	6	45	3	23	6	46	3	27	6
43	3	10	—	44	3	13	—	45	3	16	6	46	3	20	—	47	3	24	—
44	3	7	—	45	3	10	—	46	3	13	6	47	3	17	—	48	3	20	6
45	3	4	—	46	3	7	—	47	3	10	—	48	3	13	6	49	3	17	—
46	3	1	6	47	3	4	—	48	3	7	—	49	3	10	—	50	3	13	6
47	2	28	6	48	3	1	—	49	3	4	—	50	3	7	—	51	3	10	—
48	2	25	6	49	2	28	—	50	3	—	6	51	3	3	6	52	3	6	6
49	2	22	6	50	2	25	—	51	2	27	6	52	3	—	—	53	3	3	—
50	2	19	6	51	2	22	—	52	2	24	6	53	2	27	—	54	2	29	6
51	2	16	6	52	2	19	—	53	2	21	6	54	2	23	6	55	2	26	—
52	2	14	—	53	2	16	—	54	2	18	6	55	2	20	6	56	2	22	6
53	2	11	6	54	2	13	6	55	2	15	6	56	2	17	6	57	2	19	6
54	2	8	6	55	2	10	6	56	2	12	6	57	2	14	—	58	2	16	—
55	2	6	—	56	2	7	6	57	2	9	6	58	2	11	—	59	2	13	—
56	2	3	6	57	2	5	—	58	2	6	6	59	2	8	—	60	2	10	—
57	2	1	—	58	2	2	6	59	2	4	—	60	2	5	6	61	2	7	—
58	1	28	6	59	1	—	—	60	2	1	—	61	2	2	6	62	2	4	—
59	1	26	—	60	1	27	6	61	1	28	6	62	2	—	—	63	2	1	6
60	1	23	6	61	1	25	—	62	1	26	—	63	1	27	6	64	1	28	6
61	1	21	—	62	1	22	6	63	1	23	6	64	1	25	—	65	1	26	—
62	1	19	—	63	1	20	—	64	1	21	—	65	1	22	6	66	1	23	6
63	1	17	—	64	1	18	—	65	1	19	—	66	1	20	—	67	1	21	—
64	1	14	6	65	1	15	6	66	1	16	6	67	1	17	6	68	1	18	6
65	1	12	6	66	1	13	6	67	1	14	6	68	1	15	6	69	1	16	6

Alter des Mannes 60				Alter des Mannes 61				Alter des Mannes 62				Alter des Mannes 63				Alter des Mannes 64			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
31	5	25	—	32	6	3	—	33	6	11	6	34	6	20	6	35	6	29	6
32	5	22	6	33	6	—	—	34	6	8	6	35	6	17	—	36	6	26	—
33	5	19	6	34	5	27	—	35	6	5	—	36	6	13	6	37	6	22	—
34	5	16	6	35	5	23	6	36	6	1	6	37	6	9	6	38	6	18	—
35	5	13	6	36	5	20	6	37	5	28	—	38	6	6	—	39	6	14	—
36	5	10	6	37	5	17	6	38	5	24	6	39	6	2	—	40	6	10	—
37	5	7	6	38	5	14	—	39	5	21	—	40	5	28	—	41	6	5	6
38	5	4	—	39	5	10	6	40	5	17	—	41	5	24	—	42	6	1	6
39	5	—	6	40	5	6	6	41	5	13	—	42	5	20	—	43	5	27	—
40	4	27	—	41	5	3	—	42	5	9	—	43	5	15	6	44	5	22	6
41	4	23	6	42	4	29	—	43	5	5	—	44	5	11	6	45	5	18	—
42	4	20	—	43	4	25	6	44	5	1	—	45	5	7	—	46	5	13	—
43	4	16	6	44	4	21	6	45	4	27	—	46	5	2	6	47	5	8	6
44	4	13	—	45	4	17	6	46	4	22	6	47	4	28	—	48	5	4	—
45	4	9	—	46	4	13	6	47	4	18	6	48	4	23	6	49	4	29	—
46	4	5	6	47	4	9	6	48	4	14	—	49	4	19	—	50	4	24	—
47	4	1	6	48	4	5	6	49	4	10	—	50	4	14	6	51	4	19	6
48	3	28	—	49	4	1	6	50	4	5	6	51	4	10	—	52	4	14	6
49	3	24	—	50	3	27	6	51	4	1	6	52	4	6	—	53	4	10	—
50	3	20	6	51	3	24	—	52	3	27	6	53	4	1	6	54	4	5	6
51	3	16	6	52	3	20	—	53	3	23	6	54	3	27	—	55	4	1	—
52	3	13	—	53	3	16	—	54	3	19	6	55	3	23	—	56	3	26	6
53	3	9	6	54	3	12	6	55	3	15	6	56	3	18	6	57	3	22	—
54	3	5	6	55	3	8	6	56	3	11	6	57	3	14	6	58	3	17	6
55	3	2	—	56	3	4	6	57	3	7	6	58	3	10	6	59	3	13	6
56	2	28	6	57	3	1	—	58	3	3	6	59	3	6	6	60	3	9	—
57	2	25	—	58	2	27	6	59	3	—	—	60	3	2	6	61	3	5	—
58	2	21	6	59	2	24	—	60	2	26	—	61	2	28	6	62	3	1	—
59	2	18	—	60	2	20	6	61	2	22	6	62	2	25	—	62	2	27	6
60	2	15	—	61	2	17	—	62	2	19	—	63	2	21	—	64	2	23	6
61	2	12	—	62	2	13	6	63	2	15	6	64	2	17	6	65	2	20	—
62	2	9	—	63	2	10	6	64	2	12	6	65	2	14	6	66	2	16	6
63	2	6	—	64	2	7	6	65	2	9	—	66	2	11	—	67	2	13	—
64	2	3	—	65	2	4	6	66	2	6	—	67	2	7	6	68	2	9	6
65	2	—	—	66	2	1	6	67	2	3	—	68	2	4	6	69	2	6	6
66	1	27	6	67	1	28	6	68	2	—	—	69	2	1	6	70	2	3	6
67	1	25	—	68	1	26	—	69	1	27	6	70	1	29	—	71	2	—	6
68	1	22	6	69	1	23	6	70	1	25	—	75	1	26	6	72	1	28	—
69	1	20	—	70	1	21	—	71	1	22	6	72	1	24	—	73	1	25	6
70	1	17	6	71	1	18	6	72	1	20	—	73	1	21	6	74	1	23	—

Alter des Mannes 65				Alter des Mannes 66				Alter des Mannes 67				Alter des Mannes 68				Alter des Mannes 69			
Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.	Alter d. Frau.	halbjährlicher Beitrag thl.	ſgr.	pf.
36	7	9	6	37	7	19	6	38	7	29	6	39	8	10	—	40	8	21	—
37	7	5	6	38	7	15	6	39	7	25	—	40	8	5	—	41	8	15	6
38	7	1	6	39	7	11	—	40	7	20	6	41	8	—	—	42	8	10	—
39	6	27	—	40	7	6	6	41	7	15	6	42	7	25	—	43	8	4	6
40	6	22	6	41	7	1	6	42	7	10	6	43	7	19	6	44	7	29	—
41	6	18	—	42	6	26	6	43	7	5	6	44	7	14	—	45	7	23	—
42	6	13	6	43	6	21	6	44	7	—	—	45	7	8	6	46	7	17	—
43	6	9	—	44	6	16	6	45	6	24	6	46	7	3	—	47	7	11	—
44	6	4	6	45	6	11	6	46	6	19	—	47	6	27	—	48	7	5	—
45	5	29	6	46	6	6	6	47	6	14	—	48	6	21	—	49	6	28	6
46	5	24	6	47	6	1	6	48	6	8	6	49	6	15	6	50	6	22	6
47	5	19	6	48	5	26	6	49	6	3	—	50	6	9	6	51	6	16	6
48	5	14	6	49	5	21	—	50	5	27	6	51	6	3	6	52	6	10	—
49	5	9	6	50	5	15	6	51	5	21	6	52	5	27	6	53	6	3	6
50	5	4	6	51	5	10	—	52	5	16	—	53	5	21	6	54	5	27	—
51	4	29	6	52	5	5	—	53	5	10	6	54	5	15	6	55	5	21	—
52	4	24	6	53	5	—	—	54	5	5	—	55	5	10	—	56	5	15	—
53	4	19	6	54	4	24	6	55	4	29	6	56	5	4	—	57	5	8	6
54	4	14	6	55	4	19	—	56	4	24	—	57	4	28	—	58	5	2	6
55	4	10	—	56	4	14	—	57	4	18	6	58	4	22	6	59	4	26	6
56	4	5	—	57	4	9	—	58	4	13	—	59	4	17	—	60	4	20	6
57	4	—	—	58	4	4	—	59	4	7	6	60	4	11	6	61	4	15	—
58	3	25	6	59	3	29	—	60	4	2	6	61	4	6	—	62	4	9	6
59	3	21	—	60	3	24	—	61	3	27	6	62	4	—	6	63	4	4	—
60	3	16	6	61	3	19	6	62	3	22	6	63	3	25	6	64	3	28	6
61	3	12	—	62	3	15	—	63	3	18	—	64	3	20	6	65	3	23	6
62	3	7	6	63	3	10	6	64	3	13	6	65	3	16	—	66	3	18	6
63	3	3	6	64	3	6	—	65	3	9	—	66	3	11	6	67	3	14	—
64	2	29	6	65	3	2	—	66	3	4	6	67	3	7	—	68	3	9	6
65	2	25	6	66	2	28	—	67	3	—	6	68	3	2	6	69	3	5	—
66	2	22	—	67	2	24	—	68	2	26	6	69	2	28	6	70	3	—	6
67	2	18	6	68	2	20	6	69	2	22	6	70	2	24	6	71	2	26	6
68	2	15	—	69	2	17	—	70	2	19	—	75	2	20	6	72	2	22	6
69	2	11	6	70	2	13	6	71	2	15	6	72	2	17	—	73	2	19	—
70	2	8	—	71	2	10	—	72	2	12	—	73	2	13	6	74	2	15	6
71	2	5	—	72	2	7	—	73	2	9	—	74	2	10	6	75	2	12	6
72	2	2	—	73	2	4	—	74	2	6	—	75	2	7	6	76	2	9	6
73	1	29	6	74	2	1	—	75	2	3	—	76	2	4	6	77	2	6	6
74	1	27	—	75	1	28	6	76	2	—	—	77	2	1	6	78	2	3	6
75	1	24	6	76	1	26	—	77	1	27	6	78	1	29	—	79	2	—	6

Hülfs-Tabelle

zur Auseinanderſetzung mit ausſcheidenden Intereſſenten.

Nach §. 11. des Reglements.

Alter des Mannes 21		Alter des Mannes 22		Alter des Mannes 23		Alter des Mannes 24		Alter des Mannes 25		Alter des Mannes 26		Alter des Mannes 27	
Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
16	31,51	16	31,31	16	31,10	16	30,87	16	30,62	16	30,36	16	30,09
17	31,57	17	31,37	17	31,16	17	30,93	17	30,69	17	30,43	17	30,17
18	31,62	18	31,42	18	31,21	18	30,98	18	30,74	18	30,49	18	30,23
19	31,65	19	31,46	19	31,25	19	31,02	19	30,78	19	30,53	19	30,27
20	31,66	20	31,48	20	31,27	20	31,05	20	30,80	20	30,55	20	30,29
21	31,65	21	31,47	21	31,27	21	31,06	21	30,80	21	30,55	21	30,29
22	31,62	22	31,43	22	31,25	22	31,04	22	30,79	22	30,54	22	30,28
23	31,57	23	31,37	23	31,19	23	30,99	23	30,76	23	30,51	23	30,25
24	31,50	24	31,30	24	31,11	24	30,92	24	30,70	24	30,46	24	30,21
25	31,41	25	31,22	25	31,02	25	30,81	25	30,62	25	30,39	25	30,15
26	31,31	26	31,12	26	30,92	26	30,71	26	30,52	26	30,30	26	30,07
27	31,20	27	31,01	27	30,81	27	30,62	27	30,41	27	30,19	27	29,97
28	31,07	28	30,89	28	30,69	28	30,50	28	30,29	28	30,07	28	29,85
29	30,91	29	30,75	29	30,56	29	30,36	29	30,16	29	29,94	29	29,72
30	30,73	30	30,59	30	30,41	30	30,22	30	30,01	30	29,80	30	29,58
31	30,53	31	30,41	31	30,24	31	30,07	31	29,86	31	29,65	31	29,43
		32	30,19	32	30,05	32	29,90	32	29,70	32	29,49	32	29,27
				33	29,84	33	29,70	33	29,52	33	29,32	33	29,10
						34	29,48	34	29,32	34	29,13	34	28,92
								35	29,10	35	28,92	35	28,72
										36	28,70	36	28,51
												37	28,28

Alter des Mannes 28		Alter des Mannes 29		Alter des Mannes 30		Alter des Mannes 31		Alter des Mannes 32		Alter des Mannes 33		Alter des Mannes 34	
Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
16	29,80	16	29,50	16	29,19	16	28,88	16	28,56	16	28,24	16	27,91
17	29,88	17	29,58	17	29,27	17	28,95	17	28,63	17	28,31	17	27,98
18	29,94	18	29,64	18	29,33	18	29,01	18	28,69	18	28,37	18	28,05
19	29,98	19	29,69	19	29,38	19	29,06	19	28,74	19	28,42	19	28,10
20	30,00	20	29,72	20	29,42	20	29,10	20	28,78	20	28,46	20	28,14
21	30,01	21	29,73	21	29,44	21	29,12	21	28,80	21	28,48	21	28,16
22	30,01	22	29,73	22	29,44	22	29,12	22	28,81	22	28,49	22	28,17
23	29,99	23	29,71	23	29,42	23	29,11	23	28,79	23	28,48	23	28,16
24	29,95	24	29,67	24	29,38	24	29,08	24	28,76	24	28,45	24	28,14
25	29,89	25	29,61	25	29,33	25	29,03	25	28,72	25	28,41	25	28,10
26	29,81	26	29,54	26	29,26	26	28,97	26	28,66	26	28,35	26	28,05
27	29,72	27	29,45	27	29,17	27	28,89	27	28,59	27	28,28	27	27,98
28	29,61	28	29,35	28	29,07	28	28,80	28	28,51	28	28,20	28	27,90
29	29,49	29	29,23	29	28,96	29	28,69	29	28,41	29	28,11	29	27,81
30	29,36	30	29,10	30	28,84	30	28,57	30	28,30	30	28,01	30	27,71
31	29,21	31	28,96	31	28,71	31	28,44	31	28,17	31	27,89	31	27,60
32	29,05	32	28,81	32	28,57	32	28,30	32	28,03	32	27,76	32	27,48
33	28,88	33	28,65	33	28,41	33	28,15	33	27,89	33	27,62	33	27,35
34	28,70	34	28,48	34	28,24	34	27,99	34	27,73	34	27,47	34	27,21
35	28,51	35	28,29	35	28,06	35	27,82	35	27,56	35	27,31	35	27,06
36	28,31	36	28,09	36	27,86	36	27,63	36	27,38	36	27,14	36	26,89
37	28,09	37	27,88	37	27,65	37	27,41	37	27,19	37	26,95	37	26,71
38	27,85	38	27,65	38	27,43	38	27,20	38	26,98	38	26,75	38	26,52
		39	27,40	39	27,19	39	26,97	39	26,75	39	26,53	39	26,31
				40	26,94	40	26,72	40	26,51	40	26,29	40	26,08
						41	26,46	41	26,25	41	26,04	41	25,83
								42	25,98	42	25,77	42	25,56
										43	25,49	43	25,28
												44	24,99

Alter des Mannes 35		Alter des Mannes 36		Alter des Mannes 37		Alter des Mannes 38		Alter des Mannes 39		Alter des Mannes 40		Alter des Mannes 41	
Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
16	27,58	16	27,24	16	26,90	16	26,55	16	26,20	16	25,84	16	25,47
17	27,65	17	27,32	17	26,99	17	26,64	17	26,28	17	25,91	17	25,54
18	27,71	18	27,39	18	27,06	18	26,71	18	26,35	18	25,97	18	25,60
19	27,77	19	27,44	19	27,12	19	26,77	19	26,41	19	26,03	19	25,65
20	27,81	20	27,48	20	27,16	20	26,81	20	26,46	20	26,08	20	25,70
21	27,84	21	27,51	21	27,18	21	26,84	21	26,49	21	26,12	21	25,74
22	27,85	22	27,53	22	27,19	22	26,85	22	26,51	22	26,14	22	25,77
23	27,84	23	27,53	23	27,19	23	26,85	23	26,51	23	26,14	23	25,78
24	27,82	24	27,51	24	27,18	24	26,84	24	26,50	24	26,14	24	25,77
25	27,79	25	27,48	25	27,15	25	26,82	25	26,48	25	26,12	25	25,75
26	27,75	26	27,43	26	27,11	26	26,78	26	26,45	26	26,09	26	25,72
27	27,89	27	27,37	27	27,05	27	26,73	27	26,40	27	26,05	27	25,69
28	27,61	28	27,30	28	26,98	28	26,67	28	26,34	28	26,00	28	25,64
29	27,52	29	27,21	29	26,90	29	26,60	29	26,27	29	25,93	29	25,58
30	27,42	30	27,12	30	26,81	30	26,52	30	26,19	30	25,85	30	25,51
31	27,32	31	27,02	31	26,72	31	26,43	31	26,11	31	25,77	31	25,43
32	27,21	32	26,91	32	26,62	32	26,33	32	26,02	32	25,68	32	25,35
33	27,09	33	26,79	33	26,51	33	26,22	33	25,92	33	25,59	33	25,26
34	26,95	34	26,67	34	26,39	34	26,11	34	25,81	34	25,49	34	25,17
35	26,80	35	26,53	35	26,26	35	25,98	35	25,69	35	25,38	35	25,06
36	26,64	36	26,38	36	26,12	36	25,84	36	25,56	36	25,25	36	24,94
37	26,47	37	26,22	37	25,96	37	25,69	37	25,41	37	25,11	37	24,81
38	26,28	38	26,04	38	25,79	38	25,53	38	25,25	38	24,96	38	24,67
39	26,08	39	25,84	39	25,60	39	25,36	39	25,08	39	24,80	39	24,51
40	25,86	40	25,63	40	25,39	40	25,16	40	24,80	40	24,62	40	24,34
41	25,62	41	25,40	41	25,17	41	24,94	41	24,69	41	24,43	41	24,15
42	25,36	42	25,15	42	24,93	42	24,71	42	24,47	42	24,22	42	23,95
43	25,08	43	25,88	43	24,67	43	24,46	43	24,23	43	23,99	43	23,73
44	24,79	44	24,59	44	24,39	44	24,19	44	23,97	44	23,74	44	23,49
45	24,48	45	24,29	45	24,09	45	23,90	45	23,69	45	23,47	45	23,23
		46	23,97	46	23,78	46	23,59	46	23,29	46	23,18	46	22,95
				47	23,45	47	23,27	47	23,07	47	22,87	47	22,65
						48	23,92	48	22,73	48	22,54	48	22,33
								49	22,37	49	22,19	49	21,99
										50	22,81	50	21,63
												51	21,24

Alter des Mannes 42		Alter des Mannes 43		Alter des Mannes 44		Alter des Mannes 45		Alter des Mannes 46		Alter des Mannes 47		Alter des Mannes 48	
Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
16	25,09	16	24,70	16	24,30	16	23,88	17	23,51	18	23,14	19	22,74
17	25,16	17	24,77	17	24,37	17	23,95	18	23,57	19	23,19	20	22,78
18	25,22	18	24,83	18	24,43	18	24,01	19	23,62	20	23,23	21	22,81
19	25,27	19	24,89	19	24,48	19	24,06	20	23,66	21	23,26	22	22,84
20	25,31	29	24,93	20	24,53	20	24,10	21	23,70	22	23,29	23	22,86
21	25,35	21	24,96	21	24,57	21	24,14	22	23,73	23	23,31	24	22,87
22	25,38	22	24,98	22	24,59	22	24,17	23	23,75	24	23,32	25	22,87
23	25,39	23	24,99	23	24,60	23	24,19	24	23,76	25	23,32	26	22,86
24	25,39	24	24,98	24	24,59	24	24,19	25	23,75	26	23,30	27	22,83
25	25,37	25	24,97	25	24,57	25	24,17	26	23,73	27	23,27	28	22,80
26	25,34	26	24,95	26	24,54	26	24,14	27	23,70	28	23,24	29	22,77
27	25,31	27	24,92	27	24,51	27	24,11	28	23,66	29	23,20	30	22,73
28	25,28	28	24,88	28	24,48	28	24,08	29	23,62	30	23,16	31	22,69
29	25,23	29	24,84	29	24,44	29	24,04	30	23,58	31	23,11	32	22,64
30	25,17	30	24,79	30	24,40	30	23,99	31	23,53	32	23,06	33	22,58
31	25,09	31	24,73	31	24,35	31	23,94	32	23,48	33	23,00	34	22,52
32	25,00	32	24,65	32	24,28	32	23,89	33	23,42	34	22,94	35	22,46
33	24,91	33	24,56	33	24,20	33	23,82	34	23,35	35	22,87	36	22,39
34	24,82	34	24,47	34	24,11	34	23,74	35	23,27	36	22,79	37	22,31
35	24,72	35	24,38	35	24,02	35	23,65	36	23,18	37	22,70	38	22,21
36	24,61	36	24,28	36	23,92	36	23,55	37	23,08	38	22,60	39	22,10
37	24,49	37	24,16	37	23,81	37	23,45	38	22,98	39	22,49	40	21,98
38	24,35	38	24,03	38	23,69	38	23,34	39	22,86	40	22,37	41	21,85
39	24,20	39	23,89	39	23,56	39	23,22	40	22,73	41	22,23	42	21,71
40	24,04	40	23,74	40	23,41	40	23,08	41	22,59	42	22,08	43	21,56
41	23,86	41	23,57	41	23,25	41	22,93	42	22,43	43	21,92	44	21,40
42	23,67	42	23,38	42	23,07	42	22,76	41	22,25	44	21,74	45	21,22
43	23,46	43	23,18	43	22,88	43	22,57	44	22,06	45	21,54	46	21,01
44	23,23	44	22,96	44	22,67	44	22,37	45	21,85	46	21,32	47	20,78
45	22,98	45	22,72	45	22,44	45	22,15	42	21,62	47	21,08	48	20,53
42	22,71	46	22,46	46	22,20	46	21,91	47	21,37	48	20,82	49	20,26
47	22,42	47	22,18	47	21,93	47	21,66	48	21,10	49	20,54	50	19,97
48	22,11	48	21,88	48	21,64	48	21,38	49	20,81	50	20,24	51	19,66
49	21,78	49	21,56	49	21,33	49	21,08	50	20,50	51	19,92	52	19,34
50	21,43	50	21,22	50	21,00	50	20,76	51	20,18	52	19,59	53	19,00
51	21,06	51	20,86	51	20,65	51	20,42	52	19,84	53	19,25	54	18,65
52	20,66	52	20,48	52	20,28	52	20,06	53	19,48	54	18,89	55	18,29
		53	20,07	53	19,89	53	19,69	54	19,10	55	18,51	56	17,91
				54	19,48	54	19,30	55	18,70	56	18,11	57	17,51
						55	18,88	56	18,28	57	17,68	58	17,08

Alter des Mannes 49		Alter des Mannes 50		Alter des Mannes 51		Alter des Mannes 52		Alter des Mannes 53		Alter des Mannes 54		Alter des Mannes 55	
Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
20	22,32	21	21,88	22	21,43	23	20,96	24	20,47	25	19,96	26	19,44
21	22,35	22	21,91	23	21,45	24	20,97	25	20,47	26	19,96	27	19,43
22	22,38	23	21,93	24	21,46	25	20,97	26	20,46	27	19,95	28	19,42
23	22,40	24	21,94	25	21,46	26	20,96	27	20,45	28	19,93	29	19,40
24	22,41	25	21,94	26	21,45	27	20,95	28	20,43	29	19,91	30	19,38
25	22,41	26	21,92	27	21,43	28	20,93	29	20,41	30	19,89	31	19,36
26	22,40	27	21,90	28	21,41	29	20,90	30	20,38	31	19,86	32	19,33
27	22,38	28	21,88	29	21,38	30	20,87	31	20,35	32	19,83	33	19,30
28	22,35	29	21,85	30	21,35	31	20,84	32	20,32	33	19,80	34	19,27
29	22,32	30	21,82	31	21,31	32	20,80	33	20,28	34	19,76	35	19,23
30	22,29	31	21,79	32	21,27	33	20,76	34	20,24	35	19,72	36	19,19
31	22,25	32	21,75	33	21,23	34	20,72	35	20,20	36	19,68	37	19,14
32	22,20	33	21,70	34	21,18	35	20,67	36	20,15	37	19,63	38	19,09
33	22,15	34	21,65	35	21,13	36	20,62	37	20,10	38	19,57	39	19,03
34	22,09	35	21,59	36	21,08	37	20,56	38	20,04	35	19,51	40	18,97
35	22,03	36	21,53	37	21,02	38	20,50	39	19,97	40	19,44	41	18,90
36	21,97	37	21,46	38	20,95	39	20,43	40	19,89	41	19,36	42	18,82
37	21,90	38	21,38	39	20,87	40	20,34	41	19,80	42	19,27	43	18,72
38	21,81	39	21,29	40	20,77	41	20,24	42	19,70	43	19,16	44	18,61
39	21,71	40	21,19	41	20,66	42	20,13	43	19,59	44	19,04	45	18,48
40	21,60	41	21,07	42	20,54	43	20,00	44	19,46	45	18,90	46	18,34
41	21,48	42	20,94	43	20,41	44	19,86	45	19,32	46	18,75	47	18,19
42	21,34	43	20,80	44	20,27	45	19,71	46	19,16	47	18,59	48	18,03
43	21,19	44	20,65	45	20,11	46	19,55	47	18,99	48	18,42	49	17,85
44	21,03	45	20,49	46	19,94	47	19,38	48	18,81	49	18,23	50	17,65
45	20,86	46	20,32	47	19,76	48	19,19	49	18,61	50	18,03	51	17,43
46	20,67	47	20,12	48	19,55	49	18,97	50	18,38	51	17,80	52	17,20
47	20,46	48	19,90	49	19,32	50	18,73	51	18,14	52	17,55	53	16,95
48	20,22	49	19,65	50	19,06	51	18,47	52	17,88	53	17,28	54	16,68
49	19,96	50	19,38	51	18,79	52	18,20	53	17,60	54	17,00	55	16,40
50	19,68	51	19,09	52	18,50	53	17,91	54	17,31	55	16,71	56	16,11
51	19,38	52	18,79	53	18,20	54	17,60	55	17,00	56	16,41	57	15,81
52	19,07	53	18,48	54	17,88	55	17,28	56	16,68	57	16,09	58	15,50
53	18,75	54	18,15	55	17,55	56	16,95	57	16,35	58	15,76	59	15,17
54	18,41	55	17,81	56	17,21	57	16,61	58	16,01	59	15,42	60	14,83
55	18,06	56	17,46	57	16,86	58	16,26	59	15,66	60	15·07	61	14,48
56	17,70	57	17,10	58	16,50	59	15,90	60	15,30	61	14,71	62	14,12
57	17,32	58	16,72	59	16,12	60	15,52	61	14,93	62	14,34	63	13,75
58	16,92	59	16,32	60	15,72	61	15,13	62	14,54	63	13,96	64	13,38
59	16,49	60	15,90	61	15,31	62	14,72	63	14,14	64	13,56	65	12,99

Alter des Mannes 56		Alter des Mannes 57		Alter des Mannes 58		Alter des Mannes 59		Alter des Mannes 60		Alter des Mannes 61		Alter des Mannes 62	
Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.
27	18,92	28	18,39	29	17,86	30	17,33	31	16,79	32	16,25	33	15,71
28	18,91	29	18,38	30	17,85	31	17,31	32	16,77	33	16,23	34	15,69
29	18,89	30	18,36	31	17,83	32	17,29	33	16,75	34	16,21	35	15,67
30	18,87	31	18,34	32	17,81	33	17,27	34	16,73	35	16,19	36	15,65
31	18,85	32	18,32	33	17,79	34	17,25	35	16,71	36	16,17	37	15,63
32	18,83	33	18,30	34	17,77	35	17,23	36	16,69	37	16,15	38	15,61
33	18,80	34	18,27	35	17,74	36	17,20	37	16,66	38	16,12	39	15,58
34	18,77	35	18,24	36	17,71	37	17,17	38	16,63	39	16,09	40	15,54
35	18,74	36	18,21	37	17,67	38	17,13	39	16,59	40	16,05	41	15,50
36	18,70	37	18,17	38	17,63	39	17,09	40	16,55	41	16,00	42	15,45
37	18,66	38	18,13	39	17,58	40	17,04	41	16,50	42	15,95	43	15,39
38	18,61	39	18,08	40	17,53	41	16,99	42	16,44	43	15,89	44	15,33
39	18,56	40	18,02	41	17,47	42	16,93	43	16,38	44	15,83	45	15,27
40	18,50	41	17,95	42	17,40	43	16,86	44	16,31	46	15,76	46	15,20
41	18,43	42	17,88	43	17,33	44	16,78	45	16,23	46	15,68	47	15,12
42	18,35	43	17,80	44	17,25	45	16,70	46	16,14	47	15,59	48	15,02
43	18,26	44	17,71	45	17,16	46	16,60	47	16,04	48	15,49	49	14,91
44	18,16	45	17,61	46	17,05	47	16,49	48	15,93	49	15,37	50	14,79
45	18,05	46	17,49	47	16,93	48	16,36	49	15,80	50	15,23	51	14,65
46	17,92	47	17,36	48	16,79	49	16,22	50	15,65	51	15,08	52	14,50
47	17,77	48	17,21	49	16,63	50	16,06	51	15,49	52	14,92	53	14,34
48	17,61	49	17,04	50	16,46	51	15,89	52	15,32	53	14,75	54	14,17
49	17,44	50	16,86	51	16,28	52	15,71	53	15,13	54	14,56	55	13,99
50	17,26	51	16,67	52	16,09	53	15,51	54	14,93	55	14,36	56	13,79
51	17,06	52	16,47	53	15,88	54	15,30	55	14,72	56	14,15	57	13,58
52	16,84	53	16,25	54	15,66	55	15,08	56	14,50	57	13,93	58	13,36
53	16,61	54	16,02	55	15,43	56	14,85	57	14,27	58	13,70	59	13,13
54	16,36	55	15,77	56	15,18	57	14,61	58	14,03	59	13,46	60	12,89
55	16,09	56	15,50	57	14,92	58	14,35	59	13,77	60	13,21	61	12,64
56	15,81	57	15,22	58	14,64	59	14,07	60	13,50	61	12,94	62	12,38
57	15,52	58	14,93	59	14,35	60	13,78	61	13,22	62	12,66	63	12,10
58	15,22	59	14,63	60	14,05	61	13,48	62	12,93	63	12,37	64	11,81
59	14,91	60	14,32	61	13,75	62	13,18	63	12,63	64	12,07	65	11,52
60	14,59	61	14,01	62	13,44	63	12,87	64	12,32	65	11,77	66	11,23
61	14,25	62	13,68	63	13,11	64	12,55	65	12,00	66	11,46	67	10,93
62	13,90	63	13,34	64	12,77	65	12,22	66	11,68	67	11,15	68	10,63
63	13,55	64	12,99	65	12,43	66	11,89	67	11,36	68	10,84	69	10,33
64	13,19	65	12,63	66	12,08	67	11,55	68	11,03	69	10,52	70	10,02
65	12,82	66	12,26	67	11,72	68	11,20	69	10,69	70	10,19	71	9,70
66	12,43	67	11,88	68	11,35	69	10,84	70	10,35	71	9,86	72	9,38

Alter des Mannes 63		Alter des Mannes 64		Alter des Mannes 65		Alter des Mannes 66		Alter des Mannes 67		Alter des Mannes 68		Alter des Mannes 69	
Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.	Alter d. Frau.	Factoren.
34	15,17	35	14,63	36	14,10	37	13,57	38	13,05	39	12,54	40	12,05
35	15,15	36	14,61	37	14,08	38	13,55	39	13,03	40	12,82	41	12,03
36	15,13	37	14,59	38	14,06	39	13,53	40	13,01	41	12,50	42	12,01
37	15,11	38	14,57	39	14,04	40	13,51	41	12,99	42	12,48	43	11,99
38	15,09	39	14,55	40	14,02	41	13,49	42	12,97	43	12,46	44	11,96
39	15,07	40	14,53	41	14,00	42	13,47	43	12,94	44	12,43	45	11,93
40	15,04	41	14,50	42	13,97	43	13,44	44	12,91	45	12,40	46	11,89
41	15,00	42	14,46	43	13,93	44	13,40	45	12,87	46	12,36	47	11,85
42	14,96	43	14,42	44	13,88	45	13,35	46	12,82	47	12,31	48	11,80
43	14,91	44	14,37	45	13,83	46	13,29	47	12,76	48	12,25	49	11,74
44	14,85	45	14,31	46	13,77	47	13,22	48	12,69	49	12,18	50	11,67
45	14,79	46	14,24	47	13,70	48	13,15	49	12,62	50	12,11	51	11,60
46	14,72	47	14,17	48	13,63	49	13,08	50	12,55	51	12,03	52	11,52
47	14,65	48	14,09	49	13,55	50	13,00	51	12,46	52	11,94	53	11,43
48	14,56	49	14,00	50	13,45	51	12,90	52	12,36	53	11,84	54	11,33
49	14,46	50	13,90	51	13,34	52	12,79	53	12,25	54	11,73	55	11,22
50	14,35	51	13,78	52	13,22	53	12,67	54	12,13	55	11,61	56	11,11
51	14,22	52	13,65	53	13,09	54	12,54	55	12,00	56	11,49	57	10,99
52	14,08	53	13,51	54	12,95	55	12,40	56	11,87	57	11,36	58	10,86
53	13,93	54	13,36	55	12,80	56	12,26	57	11,73	58	11,22	59	10,72
54	13,77	55	13,20	56	12,64	57	12,11	58	11,58	59	11,07	60	10,57
55	13,60	56	13,03	57	12,47	58	11,94	59	11,41	60	10,91	61	10,41
56	13,42	57	12,85	58	12,29	59	11,76	60	11,24	61	10,74	62	10,24
57	13,22	58	12,66	59	12,10	60	11,57	61	11,06	62	10,56	63	10,06
58	13,02	59	12,46	60	11,91	61	11,38	62	10,87	63	10,37	64	9,88
59	12,81	60	12,25	61	11,71	62	11,18	63	10,67	64	10,17	65	9,69
60	12,59	61	12,03	62	11,49	63	10,97	64	10,46	65	9,96	66	9,49
61	12,35	62	11,80	63	11,26	64	10,74	65	10,24	66	9,74	67	9,28
62	12,10	63	11,56	64	11,02	65	10,50	66	10,01	67	9,52	98	9,06
63	11,84	64	11,30	65	10,77	66	10,26	67	9,77	68	9,29	69	8,84
64	11,57	65	11,04	66	10,52	67	10,01	68	9,52	69	9,05	70	8,61
65	11,29	66	10,77	67	10,26	68	9,76	69	9,27	70	8,81	71	8,38
66	11,00	67	10,49	68	9,99	69	9,50	70	9,02	71	8,57	72	8,15
67	10,71	68	10,21	69	9,72	70	9,24	71	8,77	72	8,33	73	7,91
68	10,42	69	9,93	70	9,45	71	8,98	72	8,52	73	8,08	74	7,67
69	10,13	70	9,65	71	9,18	72	8,72	73	8,27	74	7,84	75	7,44
70	9,84	71	9,37	72	8,91	73	8,46	74	8,03	75	7,61	76	7,23
71	9,54	72	9,08	73	8,63	74	8,20	75	7,79	76	7,40	77	7,04
72	9,23	73	8,78	74	8,35	75	7,94	76	7,56	77	7,20	78	6,87
73	8,92	74	8,48	75	8,06	76	7,67	77	7,33	78	7,02	79	6,73

1. Cab.-O. v. 3. Dcbr. 1836, mitgetheilt durch das Reſcr. v. 6. ej. m.

Des Königs Majeſtät hat, wie wir Euer Hochgeboren auf die Immediat-Eingaben vom 28. Dezember v. J. und vom 26. Mai d. J. eröffnen, die von Ihnen beabſichtigte Errichtung einer auf Gegenſeitigkeit gegründeten Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt unter der Benennung:

Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe

ſo wie das für dieſelbe entworfene, unter dem 3. September d. J. von Ihnen und den Mitgliedern des vorläufig beſtellten Curatorii vollzogene, anliegend zurückerfolgende Reglement, vermittelſt der dem letztern in beglaubter Abſchrift beigefügten allerhöchſten Cabinetsordre vom 3. d. M. zu genehmigen, auch der Anſtalt die Rechte einer Corporation und den Gerichtsſtand vor dem Kammergericht beizulegen, und Ihnen die erbetene Zuſicherung, daß innerhalb der Monarchie in den nächſten 15 Jahren keine andere allgemeine, Jedermann zugängliche Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, errichtet werden dürfe, zu ertheilen, dagegen aber den Antrag auf Verleihung der ſonſtigen Vorrechte und Beneficien, welche der, unter Garantie des Staats beſtehenden allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beigelegt worden, abzulehnen geruht.

Eurer Hochgeboren bleibt es überlaſſen, das Curatorium hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, damit das beabſichtigte Inſtitut baldigſt ins Leben trete. Sobald dies wirklich geſchehen, haben Sie davon Anzeige zu machen, auch ein beglaubtes Exemplar des allerhöchſt genehmigten Reglements zu den Acten jedes betheiligten Miniſterii einzureichen.

Copia vidimata.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 25. v. Mts. will Ich das anbei zurückerfolgende Reglement für die auf Gegenſeitigkeit gegründete Berliner Allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe, deren Errichtung der General-Director der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Graf von der Schulenburg-Trampe beabſichtigt, hierdurch genehmigen, der Anſtalt die Rechte einer Corporation und den Gerichtsſtand vor dem Kammergericht beilegen, auch

dem Unternehmer die Zuſicherung ertheilen, daß in dem ganzen Umfang der Monarchie in den nächſten funfzehn Jahren keine andere allgemeine, Jedermann zugängliche Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt errichtet werden dürfe, wogegen die zu errichtende Anſtalt auf die ſonſtigen, der unter Garantie des Staats beſtehenden allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beigelegten Vorrechte und Beneficien keinen Anſpruch haben ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3. December 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

2. Circ.-Reſcr. v. 22. Dcbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 788.), betr. die Errichtung der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe. *)

Nachdem des Königs Majeſtät geruht haben, die Errichtung der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe zu genehmigen, trägt der derzeitige Director dieſer neuen Anſtalt, der Königl. Generaldirector der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Graf von der Schulenburg, bei mir dahin an:

die Königl. Regierungen anzuweiſen, den resp. Magiſträten und anderen Corporationen den Beitritt ihrer Beamten zu dieſer neuen Anſtalt ebenſo wie die Gewährung einer Unterſtützung der Beamten in Abführung der Beiträge zu empfehlen.

Bei der nicht zu bezweifelnden Nützlichkeit des Inſtituts trage ich kein Bedenken, Ew. ꝛc. anheimzuſtellen, den Anträgen des Grafen v. d. Schulenburg zu genügen, und das Inſtitut ſelbſt den betr. Behörden zu empfehlen.

3. Reſcr. v. 26. Juli 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 547.), betr. den Beitritt der Beamten zu der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf die in dem Berichte vom 7. Mai d. J. enthaltene Anfrage, daß wir kein Bedenken tragen, durch den Beitritt eines Beamten zu der hieſigen allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe die Bedingung wegen des Beitritts zu einer der beiden Königl. Wittwencaſſe für erledigt anzunehmen ꝛc.

---

*) Ueber die Einrichtung dieſer Anſtalt befindet ſich in ſämmtlichen Amtsblättern eine ausführliche Bekanntmachung, ſowie auch das im Druck erſchienene vollſtändige Reglement ſelbſt bei der Anſtalt und deren Agenten für 3 Sgr. zu erhalten iſt.

4. Circ.-Reſcr. v. 28. Februar 1842 (M.-Bl. S. 50.), betr. den Beitritt der Staatsbeamten zur Berliner allg. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe und die Stempelfreiheit für die dazu erforderlichen Atteſte.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cab.-O. v. 7. d. M. denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburgſchen allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe hieſelbſt, beitreten, für die von denſelben beizubringenden Aufnahme-Atteſten die Stempelfreiheit in eben der Art allergnädigſt zu bewilligen geruht, wie ſolche den Intereſſenten der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28. Decbr. 1775 zugeſtanden iſt.

Indem wir die Königl. Regierung von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung in Kenntniß ſetzen, weiſen wir dieſelbe nach dem Antrage des Grafen von der Schulenburg zugleich an, auf die von demſelben mitzutheilende Nachweiſung der bei obiger Anſtalt aufgenommenen Beamten im dortigen Regierungsbezirke die Beiträge in eben der Art einzuziehen und abzuführen, wie es bei den der Königl. Anſtalt aſſociirten Beamten geſchieht.

Prussia. Laws, statutes, etc.

Handbuch

der

kirchlichen Geſetzgebung Preußens.

Für Geiſtliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juriſten.

Herausgegeben

von

Adolph Heckert.

Zweiter Band.

Berlin, 1846.

Verlag von Carl Heymann.

Sechſte Abtheilung.

Verordnungen über:

1. Bibelgeſellſchaften;
2. Vereine für chriſtliche Erbauungsſchriften;
3. Die geiſtliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- oder Enthaltſamkeits-Vereine;
4. Die Beſſerung der aus den Gefängniſſen, Straf- und Corrections-Anſtalten Entlaſſenen, ſowie der ſittlich verwahrloſeten Unmündigen.

I. Verordnungen für Bibelgeſellſchaften.

1. Cab.=O. v. 13. Sptbr. 1814 (G.=S. pro 1822 in fine), Beſtätigung der preuß. Bibelgeſellſchaft und ihrer Geſetze, und Bewilligung der Protofreiheit.

2. Grundſätze der preuß. Bibelgeſellſchaft. (G.=S. pro 1822. in fine.)

§. 1. Es wird hier in Berlin eine Bibelgeſellſchaft geſtiftet unter dem Namen: „preußiſche Bibelgeſellſchaft.“

§. 2. Der Gegenſtand dieſer Geſellſchaft iſt: Ausbreitung der heiligen Schrift in= und außerhalb des Landes, nach der Ueberſetzung, die eine jede Confeſſion angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

§. 3. Jeder, der einen jährlichen Beitrag ſubſcribirt, wird ein Mitglied der Geſellſchaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, ſoll als Wohlthäter derſelben anerkannt werden.

§. 4. Es wird aus den Mitgliedern derſelben ein Ausſchuß gewählt, der die Angelegenheiten der Geſellſchaft beſorgt, und aus einem Präſidenten, drei oder mehrere Vicepräſidenten, zwölf oder mehreren Directoren, drei Secretairen und einem Schatzmeiſter beſteht; in Abweſenheit aber des Präſidenten oder der Vicepräſidenten, werden vier Directoren und ein Secretair im Stande ſein, die Geſchäfte zu verrichten.

§. 5. Der Ausſchuß wird ſich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfniſſen der heiligen Schrift in den verſchiedenen Provinzen des preuß. Staates zu erlangen, und die beſten Mittel gebrauchen,

denſelben abzuhelfen, ſo daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preiſe verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umſonſt gereicht werde.

§. 6. Der Ausſchuß wird ſich auch bemühen, die Subſcribenten und Wohlthäter der Geſellſchaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweig-Geſellſchaften in verſchiedenen Theilen des Landes zu ſtiften, damit die Abſicht der Geſellſchaft deſto eher erreicht werde.

§. 7. Der Ausſchuß wird ſich ein Mal im Monate, und wenn es nöthig iſt, öfter verſammeln.

§. 8. Der Schatzmeiſter wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Geſellſchaft beſorgen, und alle Anweiſungen, Gelder aus der Caſſe nach dem Beſchluſſe des Ausſchuſſes zu zahlen, werden von dem Vorſitzer und Secretair deſſelben unterſchrieben.

§. 9. Die Secretaire werden Protocolle über die Abhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes anfertigen, und die Correſpondenz der Geſellſchaft richtig beſorgen.

§. 10. Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Geſellſchaft beſonders befördern, können wieder gewählt werden.

§. 11. Jährlich wird eine allgemeine Verſammlung der Geſellſchaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortſchritte der Geſellſchaft wird vorgeleſen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Geſellſchaft wird vorgelegt. Dieſer Bericht und die Berechnung der Einnahme nud Ausgabe der Geſellſchaft nebſt den vornehmſten Briefen der Correſpondenze, ſowie die Namen und Subſcriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

§. 12. Alle Geſchäfte des Ausſchuſſes geſchehen unentgeldlich, und keiner, der Bezahlung für ſeine Dienſte bekommt, kann ein Mitglied derſelben ſein, oder eine Stimme darin haben.

Beſtimmungen

über die Verhältniſſe der preuß. Hauptbibelgeſellſchaft zu ihren unbemittelten Tochtergeſellſchaften.

§. 1. Die Verhältniſſe der preuß. Hauptbibelgeſellſchaft, zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergeſellſchaften ergeben ſich aus

der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrſchenden lebendigen Sinn für den gemeinſchaftlichen wohlthätigen Zweck, als auf äußere Bande gegründet iſt, andererſeits aber auch ſtete Hinrichtung aller ſeiner Glieder auf dieſen Zweck und feſtes Zuſammenhalten in demſelben mittelſt angemeſſener Formen erfordert.

Da das aus der erſten Rückſicht Fließende von ſelbſt ſich darbietet, ſo bedarf es nur einer näheren Beſtimmung deſſen, was in Beziehung auf die andere nöthig iſt.

§. 2. Jede unmittelbar von der Hauptgeſellſchaft ausgehende Tochtergeſellſchaft iſt verpflichtet, der erſteren ſowohl ihre beſondern Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausſchuſſes anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Perſonale des Ausſchuſſes vorgehenden Veränderung zu thun.

§. 3. Jede Tochtergeſellſchaft wird zwar in ihrem Wirkungskreiſe die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächſt abhängende Tochtergeſellſchaften, ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgeſellſchaft, zu bilden, und die Leitung derſelben, ſowie die Einſammlung von Beiträgen, zuverläſſigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter der Beobachtung der unter §. 5. — 6. angegebenen Obliegenheiten.

§. 4. In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden, und mit ihm übereinſtimmenden Unternehmungen der Tochtergeſellſchaften, wird die Hauptgeſellſchaft ſich zwar im Einzelnen nicht miſchen. Doch aber muß ſie, um die nöthige Einheit in der Wirkſamkeit des Ganzen zu bewahren, ſich vorbehalten, eines Theils die Aufſtellung allgemeiner Grundſätze und Verfahrungsweiſen, durch deren Befolgung der Zweck am ſicherſten und beſten zu erreichen ſteht, und dienlicher Anweiſungen, ſo oft dieſe nöthig ſcheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Geſellſchaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

§. 5. Jede Tochtergeſellſchaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geſchenken entſpringendes Vermögen und deſſen Verwaltung für ſich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Capitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreiſe einer Tochtergeſellſchaft die Bedürfniſſe ganz oder größtentheils befriediget, und noch Mittel übrig ſind, eine andere hingegen dieſelben in ihrem Wirkungskreiſe noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu beſitzen, ſo wird es zuweilen nöthig ſein, den Mangel

bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern, abzuſtellen. Die Muttergeſellſchaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen ſein, und ſelbſt immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniſſe zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergeſellſchaften, welche dazu vermögend ſind, in Anſpruch nehmen, indem ſie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterſtützen, theils dieſen ſich zuſenden läßt, und ſeine Anwendung da, wo ſie dringender nöthig iſt, beſorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgeſellſchaft abzulegende Rechnung, ſoll das Vertrauen, welches die Tochtergeſellſchaften in dieſer Hinſicht ihr beweiſen, rechtfertigen.

§. 6. Die gewöhnliche wechſelſeitige Correspondenz zwiſchen der Hauptgeſellſchaft und den Tochtergeſellſchaften iſt unbeſtimmt, und richtet ſich nach den Umſtänden.

Letztere ſind aber verpflichtet, erſterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen, und eine Ueberſicht ihres geſammten Zuſtandes, vorzulegen, enthaltend:

a. eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergeſellſchaft ſelbſt, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen ſind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausſchuſſes;

b. eine Angabe aller von ihr abhängigen kleineren Geſellſchaften, nach den Orten, wo ſie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorſtehern;

c. eine Darſtellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Teſtamente, mehr aber doch auf die Art und Weiſe der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabſichtigten Zweckes, ankommt;

d. eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, ſpecificirt nur nach den kleinen Geſellſchaften, ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweiſung des gegenwärtigen Caſſen=Zuſtandes;

e. eine Angabe des Vorrathes der Bibeln und neuen Teſtamente, welcher noch bei ihr ſelbſt und den von ihr abhängenden kleinen Geſellſchaften zur Vertheilung vorhanden ſind.

Dieſe Jahresberichte müſſen immer gegen Ende des December beim Abſchluſſe der Hauptgeſellſchaft in Berlin eingehen.

Es ſoll daraus jährlich ein Generalbericht angefertigt, und ſowohl Sr. Majeſtät, dem Beſchützer der preuß. Bibelgeſellſchaft, als auch dieſer ſelbſt und dem Publicum vorgelegt werden.

3. Circ. des Generalpoſtamtes v. 25. Octbr. 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 919.), daß die den Bibelgeſellſchaften bewilligte Portofreiheit ſich nur auf Sendungen nach im Inlande belegenen Orten bezieht.

4. Cab.-O. v. 29. Septbr. 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 733.), daß Schenkungen und Vermächtniſſe an die Hauptbibelgeſellſchaft und ihre Töchtergeſellſchaften ſtempelfrei ſind.

5. Cab.-O. v. 19. Octbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 911.), daß der Hauptbibelgeſellſchaft ſowie den mit ihr verbundenen Töchtergeſellſchaften die Rechte einer moraliſchen Perſon beigelegt worden.

II. Verordnungen über den Verein für chriſtliche Erbauungsſchriften.

1. Statuten des Hauptvereins für chriſtliche Erbauungsſchriften in den preuß. Staaten zu Berlin. (v. K. Ann. B. 22. S. 348.)

a. Der Zweck dieſes Vereins, welcher bei ſeiner Begründung den Namen der „religiöſen Tractat-Geſellſchaft" führte, deſſen frühere Statuten mittelſt Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 21. Octbr. 1816 beſtätigt worden, und dem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cab.-O. v. 3. Decbr. 1832 die Rechte einer moraliſchen Perſon beizulegen geruht haben, iſt: religiöſe Schriften, welche auf die Bibel gegründet, rein evangeliſch abgefaßt worden, beſonders unter dem gemeinen Manne zu verbreiten.

b. Wer, zur Beförderung dieſes Zweckes, einen beſtimmten Beitrag von 1 Thlr. jährlich, oder mehr, zur Caſſe des Vereins zahlt, wird Mitglied deſſelben, und wer einen unbeſtimmten Beitrag giebt, als deſſen Wohlthäter angeſehen.

c. Die Geſchäfte des Vereins werden durch einen Ausſchuß, beſtehend aus einem Vorſteher und einer unbeſtimmten Anzahl von

Subſtituten deſſelben und von Directoren, einem Schatzmeiſter und zwei oder mehreren Secretairen beſorgt, ohne daß für die Arbeiten dieſer Beamten eine Entſchädigung aus den Fonds des Vereins ſtattfindet. Vielmehr kann kein Mitglied des Vereins, welches Bezahlung für die demſelben geleiſteten Dienſte empfängt, Mitglied des Ausſchuſſes werden, oder in demſelben eine Stimme haben.

d) Beim Abgange von Mitgliedern des gegenwärtig nach §. 53. seq. Th. II. Tit. 6. des A. L.=R., geſetzlich neu conſtituirten Ausſchuſſes, ſoll dieſem die Befugniß zuſtehen, ſich, vermöge einer in der gewöhnlichen zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte zuſammenberufenen Verſammlung durch Stimmenmehrheit zu treffenden Wahl, aus andern Vereinsmitgliedern zu ergänzen, und auf dieſelbe Weiſe ſoll künftig jederzeit bei Vervollſtändigung des Ausſchuſſes verfahren werden. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſtehers.

e) Alle übrige Geſchäfte des Vereins ſollen in den gewöhnlichen Verſammlungen des Ausſchuſſes, von welchen monatlich eine, oder wenn es nöthig ſcheint, mehrere, von dem Vorſteher veranſtaltet werden können, abgemacht werden, ohne daß es dazu der Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenſtände bei der Einladung bedarf. Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; um einen ſolchen gültig abzufaſſen, ſind aber mindeſtens fünf Ausſchußmitglieder erforderlich, worunter ſich der Vorſteher oder deſſen Stellvertreter und einer der Secretaire befinden müſſen.

f) Unter dem Ausdrucke „Geſchäfte des Vereins", deren Beſorgung dem Ausſchuſſe beigelegt worden, werden ſämmtliche Angelegenheiten, die in Beziehung auf denſelben vorkommen können, verſtanden, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen. Der Ausſchuß ſoll daher auch dazu beſonders berechtigt ſein, Zuwendungen für den Zweck des Vereins anzunehmen, die dem Vereine gehörigen Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, deſſen Activa zu cediren, und wenn es hypothekariſche ſind, in deren Umſchreibung oder resp. Löſchung im Hypothekenbuche, überhaupt in Eintragungen im Hypothekenbuche zu willigen, Rechten zu entſagen, Prozeſſe zu führen, Vergleiche zu verabreden und abzuſchließen, Vorzugsrechte einzuräumen, in den Zuſchlag von Grundſtücken zu conſentiren, auf Grundſtücke zu bieten und dergleichen zu erſtehen, Grundſtücke, welche der Verein erſtanden, zu verwalten, zu vermiethen, zu verpachten, zu verkaufen, auch mit

Schulden zu belaſten, und zu dem Ende Darlehne aufzunehmen, Gelder zu creditiren, auch die im Beſitz des Vereins ſich befindenden Schulddocumente au porteur außer Cours und wieder in Cours zu ſetzen. Damit aber, bei Verhandlungen mit einem Dritten, es nicht jederzeit der Mitwirkung des geſammten Ausſchußperſonales bedürfe, in ſo fern nämlich der Verein gegen einen ſolchen oder vor Gericht zu vertreten iſt, ſollen in ſolchen Fällen in einer Verſammlung die Directionsmitglieder, einer oder mehrere derſelben zu Deputirten gewählt, und von jener Verſammlung gleichzeitig auch zu den ihnen zu übertragenden Geſchäften resp. inſtruirt und bevollmächtigt werden.

g) In den Fällen, wo der Nachweis der Legitimation des Ausſchuſſes in ſeiner Geſammtheit, oder in Beziehung auf einzelne Beamte deſſelben, gefordert wird, ſoll es hinreichen, wenn der Verein ein Atteſt darüber, ausgeſtellt von der ihm vorgeſetzten Behörde, beibringt; welche Behörde durch Einreichung der Wahlprotocolle bei dem Eintritt neuer Mitglieder, oder Anzeige von dem Abgange ſolcher aus dem Ausſchußperſonale, immer von dem Beſtande deſſelben in vollſtändiger Kenntniß erhalten werden muß, um das nachgeſuchte Zeugniß ertheilen zu können.

h) Ein Mal des Jahres wird eine öffentliche, in Folge der Allerh. Cab.-O. vom 18. Juli 1835 mit einer kirchlichen Feier zu verbindende Verſammlung des Vereins ſtattfinden, und dabei den Mitgliedern von der Verwaltung der Angelegenheiten deſſelben Rechenſchaft abgelegt werden.

i) Der Verein wird ſich bemühen, außerhalb Berlin Zweigvereine zu ſtiften; dieſelben haben aber ihre Statuten durch den Hauptverein der Staatsbehörde zur Beſtätigung vorzulegen.

k) In ſo fern der Fall eintreten möchte, daß nach §. 53. Th. II. Tit. 6. des A. L.-R. ſämmtliche in der ganzen Monarchie zerſtreute Mitglieder des Vereins zu einer Berathung hieher geladen werden müßten, ſo ſoll es für eine genügende Vorladung derſelben erachtet werden, wenn der Ausſchuß der ihm vorgeſetzten Behörde ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder mit der Beſcheinigung, daß daſſelbe ſämmtliche wirkliche Mitglieder des Vereins enthalte, vorlegt, und desgleichen nachweiſe, daß er die darin benannten Mitglieder, unter Angabe des Zweckes der Verſammlung, durch die Poſt vorgeladen habe, und der

zur angemeſſenen Zeit erfolgte Abgang der Vorladung von dem hieſigen Königl. Hofpoſtamte atteſtirt wird.

2. Reſcr. v. 25. März 1833 (v. K. Ann. B. 17. S. 91.), betr. die Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriften durch umherziehende Boten.

3. Circ.=Reſcr. v. 25. Juni 1834 (v. K. Ann. B. 19. S. 391.), daß die Regierung darauf zu achten und achten zu laſſen hat, ob ſogenannte Tractate, welche nicht von dem Comité des Berliner Hauptvereins für chriſtliche Erbauungsſchriften herausgegeben, vielmehr im Auslande redigirt und gedruckt worden ſind, auch die Approbation des betreffenden Königl. Conſiſtorii nicht erhalten haben, verbreitet werden, und im bejahenden Falle dem Königl. Conſiſtorio zum weiteren Einſchreiten Mittheilung zu machen.

4. Reſcr. v. 11. Decbr. 1837 (v. K. Ann. B. 22. S. 351.), daß die Statuten des Hauptvereins mittelſt Cab.=O. v. 14. Octbr. 1837 beſtätigt worden ſind.

5. Die Statuten der Geſellſchaft für chriſtliche Erbauungsſchriften im Großherzogthum Poſen v. 11. Novbr. 1843, ſind mittelſt Reſcripts vom 11. April 1844 (M.=Bl. S. 125.) beſtätigt, und zwar mit dem Vorbehalt, daß wegen Ertheilung der Rechte einer privilegirten Corporation die weitere Veranlaſſung bis auf den Nachweis eines dazu eintretenden Bedürfniſſes vorbehalten bleibt.

III. Die geiſtliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltſamkeits-Vereine.

Circ.=Reſcr. v. 1. September 1843 (M.=Bl. S. 257.), betr. die geiſtliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits= oder Enthaltſamkeits=Vereine.

Die Sache der ſogenannten Mäßigkeits= oder Enthaltſamkeits=Vereine hat ſeit der Zeit, wo ſie zuerſt dem vaterländiſchen Intereſſe ſich darbot, auch innerhalb der Königl. Preuß. Lande in nicht unbedeutendem Maaße Eingang gefunden. In verſchiedenen Theilen der Monarchie haben dergleichen Vereine ſich gebildet, die, obwohl in der Ausdehnung ihrer verpflichtenden Grundſätze theilweiſe ſich unterſcheidend, dennoch meiſtentheils einen nennenswerthen Erfolg von ihrer

Arbeit ſchon aufzuweiſen haben. Der Gewinn, welchen Verbindungen dieſer Art dem Gemeinwohl zu bereiten geeignet ſind, iſt ſo unbeſtreitbar, daß die zur Pflege der Landeswohlfahrt geordneten Behörden nur darin zuſammenſtimmen können, denſelben ihre wohlwollendſte Aufmerkſamkeit zu widmen, und das, was ihrem wohlverſtandenen Intereſſe äußerlich noch entgegenzuſtehen ſcheint, möglichſt beſeitigen zu helfen. Wie nun dieſes bisher geſchehen iſt, ſo wird es fortſchreitend auch fernerhin geſchehen, in der Hoffnung aber, daß dieſen Bemühungen die Hülfe der kirchlichen Seelſorge anhaltend zur Seite gehen werde. Bisher ſchon immer hat auch die evangeliſche Geiſtlichkeit preußiſcher Lande vielfältig Beweis davon gegeben, daß ſie in dem Wirken der fraglichen Vereine ein echt chriſtliches Moment und ein Zeichen der Zeit erkenne, durch welches die pflichtmäßige geiſtlichamtliche Anempfehlung der Mäßigkeit und Enthaltſamkeit im ſinnlichen Genießen ſich müſſe gedrungen finden, in der durch jene Vereine bezeichneten Beziehung noch ausgedehnter, kräftiger, anhaltender hervorzutreten; es bleibt nur zu wünſchen, daß dieſe Anerkenntniß durch die geſammte Geiſtlichkeit ſich verbreite und allgemeiner ſich bethätige. Ort, Zeit, Form dieſer geiſtlichen Mitwirkung zu den Vereinszwecken ſchicklich zu wählen, muß der paſtoralen Einſicht und Umſicht jedes Einzelnen überlaſſen bleiben, und darf wohl das Vertrauen gehegt werden, daß man durchgängig dienlich finden werde, in dieſer Angelegenheit ſeltener auf der Kanzel, als im Bereich der ſpeciellen Seelſorge ſich auszuſprechen, und unnöthiger Weiſe nirgends die Gewiſſen zu binden und zu beſchweren. Gewiß allgemein ſtellt ſich hierbei als einer der weſentlichſten Zielpuncte der heraus, daß die durch die Kirche geheiligten Familien-Acte der Taufe, der Trauung und des Begräbniſſes geſichert werden vor der Entheiligung, welche ſie durch die Unſitte des Branntweingenuſſes in den untern Ständen bisher vielfältig, nicht ohne Unehre für die Kirche, erlitten haben. Vor allen Dingen aber wird dahin zu wirken ſein, daß von dergleichen Genuß die unerwachſene Jugend gänzlich zurückgehalten werde, und es iſt um deswillen überall dahin zu ſtreben, daß in dieſer Sache die Elementarſchullehrer ſich mit den Pfarrgeiſtlichen einverſtehen und in ihrer eigenen Amtsſphäre durch Wort und That, nach beſtem Vermögen, zu gleichem Zwecke ſich bemühen.

Das Königl. Conſiſtorium wird hiedurch veranlaßt, von obigen

Andeutungen baldigſt der evangeliſchen Geiſtlichkeit der Provinz durch die Superintendenten Mittheilung zu machen, dergeſtalt, daß auch die in den letztern durch ihre höhere Amtsſtellung eröffnete allgemeinere Einwirkung in dieſer Sache eben ſo vertrauensvoll als angelegentlich in Anſpruch genommen werde. Einen durch die Specialberichte der Pfarrgeiſtlichen, demnächſt der Superintendenten, begründeten Geſammtbericht über die Erfolge der in dieſer Angelegenheit von Seiten der Geiſtlichkeit verwendeten Bemühungen wolle das Königl. Conſiſtorium nach Jahresfriſt erſtatten.

IV. Ueber Beſſerung der aus den Gefängniſſen, Straf- und Corrections-Anſtalten Entlaſſenen, ſo wie der ſittlich verwahrloſeten Unmündigen.

1. Statuten des Vereines im Merſeburger Regierungsbezirk v. 4. Mai 1840 (M.-Bl. S. 461.)

1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins iſt Verhütung von Verbrechen, und zwar in dreifacher Weiſe.

§. 1. Der Verein iſt bemüht, die aus den Gefängniſſen, Straf- und Corrections-Anſtalten Entlaſſenen möglichſt von Rückfällen abzuhalten, ſie in nützliche und rechtſchaffene Mitglieder der menſchlichen Geſellſchaft umzuwandeln, und in ihren Gemüthern, insbeſondere in denen der jugendlichen Verbrecher, eine ſittlich-religiöſe Geſinnung aufs neue zu begründen und zu befeſtigen.

§. 2. Er ſucht auf die Angehörigen der Sträflinge und Corrigenden ſowohl während, als nach ihrer Detention ſein Augenmerk zu richten und ſie, ſo weit es möglich, vor ähnlichen Vergehen zu bewahren.

§. 3. Er beſtrebt ſich, ſittlich verwahrloſete und verwilderte Unmündige, von denen man beſorgen muß, daß ſie, indem ſie vagabondiren, oder ſich in ihrem Heimathsorte ohne gehörige elterliche Aufſicht und ohne geregelten Unterricht umherzutreiben pflegen, früher oder ſpäter den Weg des Verbrechens einſchlagen werden, einer ſittlichen Zucht zu unterwerfen, ſie auf den Weg des Rechten zurückzuführen, und dadurch künftigen Verbrechen vorzubeugen.

2. Mittel des Vereins.

Dieſen dreifachen Zweck zu erreichen, wird der Verein nachſtehende Mittel anwenden:

§. 4. Er wird ſich bemühen, den Sträflingen und Corrigenden nach ihrer Entlaſſung aus den Straf- und Corrections-Anſtalten oder Gefängniſſen, zur Aufſuchung eines ehrlichen Erwerbes, ſo weit es nöthig iſt, behülflich zu ſein, ſie ſo bald als möglich bei rechtlichen Gewerbtreibenden, Fabrikanten, Oeconomen u. ſ. w. unterzubringen, und nach Maaßgabe ihrer Arbeitskräfte und Fähigkeiten erforderlichen Falles und, wo die Gelegenheit es geſtattet, in Arbeitshäuſern angemeſſen zu beſchäftigen, in ihnen Luſt an der Arbeit zu erwecken, ſie durch Beſchaffung unentbehrlicher Kleidungsſtücke und Werkzeuge, in der Regel jedoch nur vorſchußweiſe zu unterſtützen, und ſo ihr Fortkommen im bürgerlichen Leben zu ſichern.

Er wird es ſich angelegen ſein laſſen, ſie allmählig dahin zu bringen, daß ſie an eine täglich wiederkehrende, geordnete Thätigkeit, und zwar nicht bloß nach außen ſich gewöhnen, ſondern dieſelbe auch liebgewinnen, daß ſie den öffentlichen Gottesdienſt aus innerem Antriebe beſuchen, und diejenigen unter ihnen, welche noch des Unterrichts in den weſentlichſten Wahrheiten des Evangeliums und in den übrigen Elementarkenntniſſen bedürfen, denſelben, ſo weit es thunlich, außer der Arbeitszeit erhalten.

§. 5. Für die ſittliche und religiöſe Erziehung der entlaſſenen, zumal der jugendlichen Sträflinge und Corrigenden zu ſorgen, ihnen zu einer klaren Erkenntniß des Böſen, zu dem feſten Willen, es zu überwinden und zu dem Ende zu einer lebendigen Gottesfurcht und Frömmigkeit ohne verdammenden Eifer, aber doch mit väterlich-chriſtlicher Strenge, durch die Kraft des Evangeliums zu verhelfen, — dies wird die geſammte Arbeit der Geiſtlichen, dieſer höchſt wichtigen Mitglieder des Vereins, ſein.

Dieſen insbeſondere wird es vor allen obliegen, ſich von den früheren Lebensverhältniſſen der ihnen überwieſenen Schützlinge des Vereins und von dem oft tief liegenden ſittlichen Grund ihrer Vergehungen möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen, um hiernach dieſelben zweckmäßig zu behandeln, und nach Maaßgabe ihrer beſondern Individualität einen nachhaltigen Einfluß auf ihr Leben und ihre Geſinnung zu erhalten.

Die Schullehrer werden ſich als Mitglieder des Vereins durch Unterricht derjenigen Schützlinge, welche eines ſolchen zur Erleichterung ihres Fortkommens und Behufs ihrer religiöſen Erkenntniß bedürfen, beſonders verdient machen können.

§. 6. Da von den Angehörigen eines Verbrechers am eheſten zu befürchten iſt, daß auch ſie den Pfad des Laſters betreten werden, und dieſe Beſorgniß noch dringender wird, wenn durch die Entfernung des Familienhauptes, das eine Freiheitsſtrafe für ſeine Verbrechen abbüßt, neben der etwanigen Aufſicht, auch der Ernährer und die Ernährerin ſolcher Familie fehlt, und ſomit der Mangel zur Nachahmung des böſen Beiſpieles reizt, — ſo wird der Verein durch geeignete Anträge bei den Ortsbehörden um Unterſtützung derſelben dahin zu wirken ſuchen, daß ſolche Angehörigen inhaftirter Sträflinge und Corrigenden Arbeit erhalten und die noch Schulpflichtigen zum Beſuch der Schule angehalten werden.

Dieſe Fürſorge des Vereins kann auch eintreten, wenn das Familienhaupt ſchon wieder entlaſſen, aber ſelbſt noch ohne ſichern Erwerb iſt.

§. 7. Endlich wird von dem Vereine, ſo weit es ſeine Kräfte geſtatten, dafür geſorgt werden, daß verwahrloſete oder verwilderte Kinder, ſo weit es nach fruchtlos geſchehenen Ermahnungen der Eltern nöthig und thunlich, dem verderblichen Einfluß einer laſterhaften, häuslichen Umgebung oder einer gänzlichen Aufſichtsloſigkeit entzogen, durch Unterbringung in ordentliche Familien, oder wo es die Zahl ſolcher Kinder rathſam erſcheinen läßt, durch Bildung einer eigenen Beſchäftigungsanſtalt für dieſelben, beſſeren Händen zur Erziehung anvertraut, die Schulpflichtigen zur Schule angehalten, und die bereits aus derſelben Entlaſſenen bei tüchtigen Meiſtern und Brodherren in Lehre und Dienſt gegeben werden.

§. 8. Die vorſtehend §. 4. 5. und 6. bezeichneten Mittel würden durch das Vorhandenſein von Kreisarbeitshäuſern und die Förderung des Schulbeſuches durch Kleinkinderbewahranſtalten beſonders unterſtützt werden, daher auch deren Errichtung da, wo ſie noch nicht beſtehen, nach Kräften anzuregen, der Verein nicht unterlaſſen wird. Ueberall aber wird vorzüglich zu den Geiſtlichen und Schullehrern vertraut, daß ſie, von den übrigen Mitgliedern des Vereins

und den Ortspolizeibehörden unterſtützt, zur geiſtigen Rettung der ſittlich Gefährdeten das Ihrige beizutragen, unvergeſſen ſein werden.

3. Mitgliedſchaft des Vereins.

§. 9. Da der Zweck des Vereins eine möglichſt allgemeine Theilnahme erfordert, ſo kann ein Jeder, ohne Rückſicht auf Stand und Geſchlecht, welcher entweder durch einen jährlichen Beitrag von mindeſtens 10 Sgr. oder durch Selbſtthätigkeit, oder durch beides zugleich zur Erreichung des Zweckes mitzuwirken ſich verpflichtet, Mitglied des Vereins werden.

§. 10. Einem jeden Mitgliede ſteht frei, am Jahresſchluſſe aus demſelben zu ſcheiden, ſo bald es dieſe Abſicht vier Wochen vor dem Ablaufe des Jahres dem Directorium anzeigt.

§. 11. Wer nur ein für allemal dem Vereine ein Geſchenk an Gelde oder Naturalgegenſtänden zuwendet, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als ſolcher in den öffentlich bekannt zu machenden Liſten namhaft gemacht, zinsbare Capitalſchenkungen unter Lebenden oder als Legate werden gleichfalls in dieſen Liſten, ſo wie in den Berechnungen der Vereinskaſſe ſtets unter dem Namen des Geſchenkgebers fortgeführt.

4. Verfaſſung des Vereins.

Der Verein beſteht: 1) aus einem Central-Comité für den Regierungsbezirk Merſeburg, 2) aus Kreisvereinen, von denen jeder einen Landräthlichen Kreis umfaßt; 3) aus Aufſichtsbezirken, deren Begrenzung den einzelnen Kreisſtatuten vorbehalten bleibt. Ihr Verhältniß zu einander iſt folgendes:

a) Central-Comité.

§. 12. Es conſtituirt ſich am Sitze der Königl. Regierung und beſteht aus einem Präſidenten, zweien Directoren, einem Secretair und einem Stellvertreter deſſelben in Behinderungsfällen, einem Rechnungsführer und Mitgliedern, deren Zahl nicht beſtimmt iſt.

Die Directoren der Kreisvereine ſind als ſolche zugleich Mitglieder des Central-Comité's. Seine Verſammlungen finden vierteljährlich, oder ſo oft es ſonſt nöthig wird, auf Einladung des Präſidenten ſtatt. Bei ſeinen Berathungen entſcheidet die Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorſitzenden. Einmal im Jahre wird eine Generalverſammlung angeordnet, und es

werden von derſelben ſämmtliche Mitglieder des Vereins in Kenntniß geſetzt.

§. 13. Wie man hofft, daß überall die Königl. Behörden zu dieſem wohlthätigen Zwecke vorangehen und je nach ihren Wirkungskreiſen die Thätigkeit des Vereins kräftig und ſelbſtthätig unterſtützen werden, ſo iſt es zu wünſchen, daß der jedesmalige Präſident der Königl. Regierung und die beiden Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und des Schulweſens die Stellen des Präſidenten und der beiden Directoren des Comité's übernehmen mögen.

Das Central-Comité ergänzt ſich übrigens im Falle des Ausſcheidens ſeiner Mitglieder aus den übrigen, am Sitze der Regierung befindlichen Mitgliedern des Vereins.

§. 14. Das Central-Comité bildet den Mittelpunct für die Thätigkeit der Kreisvereine und unterſtützt deren Verbreitung, daſſelbe iſt bemüht, die Lebendigkeit in der Verfolgung der Zwecke des Vereins, ſo wie die nöthige Einheit in den Grundſätzen der Verwaltung und Geſchäftsführung aufrecht zu erhalten, Vorſchläge zu Verbeſſerungen der Central- und Kreisſtatuten anzunehmen und zu prüfen, die erforderlichen Vermittelungen mit den Staatsbehörden eintreten zu laſſen, und die Zwecke des Vereins in jeder Weiſe, insbeſondere durch die ihm etwa noch beſonders zufließenden Geldmittel überall gleichmäßig zu fördern.

b) Kreis-Vereine.

§. 15. Jedem Kreisvereine iſt ein Directorium vorgeſetzt, beſtehend aus einem Director, einem Stellvertreter deſſelben, einem Kaſſenrendanten, einem Secretair und einigen Vorſtehern.

Das Directorium verſammelt ſich monatlich oder vierteljährlich in der Regel am Kreisorte. Bei ſeinen Berathungen entſcheidet die Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorſitzenden.

§. 16. Wie oben §. 13. bei der Bildung des Central-Comité bemerkt worden, iſt es dringend zu wünſchen, daß die Herren Kreislandräthe als Directoren der Kreisvereine an die Spitze treten. Die übrigen Mitglieder des Directoriums werden das erſte Mal auf Veranlaſſung des Kreislandraths, resp. Directors von den Mitgliedern des Kreisvereins durch Stimmenmehrheit erwählt. Späterhin ergänzt ſich

daſſelbe beim Ausſcheiden einzelner Mitglieder aus dem am Kreisorte oder in deſſen Nähe wohnenden übrigen Mitgliedern des Vereins unter Leitung des Directors. Die nähere Beſtimmung, wie dieſe Ergänzung erfolgt, bleibt den einzelnen Kreisſtatuten vorbehalten.

§. 17. Es ſorgt für die Verbreitung des Vereins innerhalb des Kreiſes, ſucht die Theilnahme der Kreiseingeſeſſenen, der Ortsbehörden, der Geiſtlichen und Schullehrer zu gewinnen, und beſtimmt den Umfang der Aufſichtsbezirke.

§. 18. Es ſorgt demnächſt für die ordnungsmäßige Unterweiſung der entlaſſenen Sträflinge und Corrigenden an den betreffenden Aufſichtsbezirk, für die Aufbringung und zweckmäßige Verwendung der nöthigen Geldmittel, läßt die letztern den Bezirksvorſtänden oder den thätigen Mitgliedern des Vereins als eiſerne Beſtände resp. zur Beſtreitung der unabweislichen Bedürfniſſe und Unterſtützung der, von dem Vereine in Obhut genommenen Individuen, oder zu Vorſchüſſen an dieſelben gegen Quittung zugehen, und correſpondirt mit den Juſtizbehörden wegen der aus den Gefängniſſen zu Entlaſſenden, ſo wie mit den Directoren der Straf- und Corrections-Anſtalten, ingleichen mit den Behörden, welche bei der Unterbringung der in Obhut genommenen Perſonen betheiligt ſind.

§. 19. Insbeſondere wird der Director durch Vortrag bei den Kreisſtänden und Einwirkung auf die Magiſträte größerer Städte, die Errichtung von Kreis- oder Stadtarbeitshäuſern und ſonſtigen Bewahranſtalten für ſittlich Verwahrloſete, wo dergleichen noch nicht beſtehen, zu befördern ſuchen.

§. 20. Ob die Art der Geſchäftsführung in einem Regulativ näher zu beſtimmen, bleibt dem Ermeſſen des Directorii überlaſſen.

c. Aufſichtsbezirke.

§. 21. Damit eine ſorgfältige Beaufſichtigung der in Obhut genommenen Individuen durch die ſelbſtthätigen Vereinsmitglieder ſtattfinden könne, iſt es nöthig, einen jeden Kreisverein in Aufſichtsbezirke zu theilen.

Wie dieſe Eintheilung am zweckmäßigſten zu bewirken ſei, bleibt dem Ermeſſen eines jeden Directoriums anheim geſtellt.

§. 22. Unter der Leitung des Directors der Kreisvereine wählen die in den Aufſichtsbezirken wohnenden Mitglieder des Vereins den Vorſtand aus ihrer Mitte.

§. 23. Die Bezirksvorſtände ſind verpflichtet, die ihnen von dem Directorio namhaft gemachten Individuen einem oder mehreren der in den Aufſichtsbezirken wohnenden thätigen Mitglieder zur Unterbringung und Ueberwachung zu überweiſen, und letztere hiebei mit ihrem Rathe zu unterſtützen.

§. 24. Die thätigen Mitglieder dagegen werden dieſe ihrer Aufſicht anvertrauten Perſonen in beſondere Obhut nehmen, denſelben unter Anrufung der Localpolizeibehörden und Kreiseinſaſſen die nöthige Arbeit zu verſchaffen ſuchen, ſie warnen und leiten. Das Central-Comité wird die Königl. Regierung erſuchen, die Polizeibehörden noch beſonders dazu anzuweiſen, daß dieſelben durch ihr Anſehen und die ihnen zuſtehende geſetzliche Gewalt die Mitglieder des Vereins in ihren Bemühungen in jeder Weiſe unterſtützen, gegen etwanige Exceſſe der ihrer Obhut überwieſenen Individuen kräftig ſchützen, und bei fruchtloſen Bemühungen der Mitglieder gegen arbeitsſcheue und liederliche Subjecte die ganze Strenge der Geſetze eintreten laſſen.

§. 25. Die Aufgabe der einzelnen thätigen Mitglieder und insbeſondere der Bezirksvorſtände iſt ferner, zu ermitteln, ob ſich irgendwo in dem Bezirke ſolche Angehörige von Sträflingen oder ſonſt ſittlich verwahrloſeſete Kinder befinden, für welche nach §. 7. und 8. dieſer Statuten, eine Fürſorge eintreten zu laſſen, die Aufgabe des Vereins wäre, und haben dieſelben in ſolchem Falle die dort vorgezeichneten Mittel zur Abwendung ſolcher Individuen von dem Wege zum Verbrechen anzuwenden.

§. 26. Hiebei wird es vor Allem Sache der Geiſtlichen und Lehrer ſein, die von ihnen ſchon mit Rückſicht auf ihre amtliche Stellung erwartete, in den §§. 4. und 5. angedeutete Wirkſamkeit durch ſtete Anmahnung und geiſtige Beaufſichtigung der in der Obhut des Vereins befindlichen, ſowohl der erwachſenen als der unmündigen Perſonen mit Eifer und Umſicht eintreten zu laſſen.

§. 27. Außerdem haben die Bezirks-Vorſtände Aufträge des Directoriums ſachgemäß zu erledigen, Alles, was im Intereſſe des Vereins liegt, und deſſen Zweck zu fördern vermag, zur Kenntniß des Directoriums zu bringen, in zweifelhaften Fällen deſſen Beſchlußnahme zu erbitten, und am Schluſſe eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Wirkſamkeit und die von ihnen geſammelten Erfahrungen an daſſelbe zu berichten, auch dieſem Berichte eine namentliche Liſte

der unter ihrer Obhut befindlichen Individuen mit dem Bemerken, ob und zu welchen Hoffnungen dieſelben berechtigen, beizufügen. Dagegen ſind ſie berechtigt, den Verſammlungen des Directoriums beizuwohnen, und haben alsdann Sitz und Stimme.

§. 28. Die Bezirks-Vorſtände und alle Mitglieder des Kreis-Vereins werden ſtets bemüht ſein, neue Mitglieder und Wohlthäter dem Vereine zu gewinnen. Solche ſind von den Mitgliedern den Bezirks-Vorſtänden und von dieſen am Schluſſe jedes Halbjahres mit dem obengedachten Berichte dem Directorio mitzutheilen.

§. 29. Jährlich ein Mal, ſpäteſtens im Laufe des Monat Juni, findet auf Veranlaſſung des Directoriums eine General-Verſammlung jedes Kreis-Vereins am Kreisorte, oder an einem andern dazu beſonders geeigneten Orte im Kreiſe ſtatt, in welcher ſämmtliche Mitglieder des Kreis-Vereins Sitz und Stimme haben. In dieſer Verſammlung wird über den im verfloſſenen Jahre ſtattgefundenen Fortgang des Unternehmens und deſſen Reſultate Vortrag gehalten, über Einnahme und Ausgabe des Vereins Rechnung gelegt, auch werden in derſelben etwa beabſichtigte Abänderungen in der Verfaſſung und den Grundgeſetzen des Vereins im Entwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Auf den Grund dieſes Vortrags wird der jedesmalige Jahresbericht zur Benutzung deſſelben bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Wirkſamkeit des Vereins und zur Prüfung und Genehmigung der beſchloſſenen Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten an das Central-Comité erſtattet.

§. 30. Die Directoren der Kreis-Vereine werden ſchließlich in beſondern Zuſatzbeſtimmungen zu dieſen Central-Statuten oder in beſondern Kreis-Statuten für ihren Kreis, a) wegen ſeiner Eintheilung in Aufſichtsbezirke, b) wegen des Geſchäftsganges in dem Kreiſe, und c) wegen ſonſtiger, beſonderer Verhältniſſe die denſelben erforderlich und angemeſſen ſcheinenden Anordnungen zu treffen haben, und dieſe dem Central-Comité mittheilen.

2. Statuten des Vereins zur Vorſorge für die in den Kreis Inſterburg entlaſſenen Gefangenen oder dort befindlichen Obſervaten aller Art v. 18. Januar 1842. (M.-Bl. S. 312.)

Erſter Abſchnitt.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Verein will ſich bemühen, allen im Kreiſe Inſterburg vorhandenen Obſervaten, insbeſondere allen in den Kreis entlaſſenen Sträflingen, ſo wie auch den in demſelben ſich vorfindenden verwahrloſeten Unmündigen, ſo weit es erforderlich wird, die Quelle ehrlichen Erwerbes zu eröffnen und ſie in Verhältniſſe zu bringen, die ihrer äußern und innern Individualität angemeſſen ſind, um ſie auf dieſe Weiſe wo möglich vor Rückfällen in ihr früheres ſtraffälliges Leben zu bewahren und allmählig wieder zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft zu machen, — gleichzeitig aber auch in ihren Gemüthern eine ſittlich-religiöſe Geſinnung möglichſt zu begründen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Mitgliedſchaft des Vereins.

§. 2. Jeder, ohne Unterſchied des Standes und der Religion, der mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken geſonnen iſt, und einen feſten jährlichen Beitrag von 10 Sgr. an die Vereinscaſſe zu zahlen ſich verpflichtet, wird als Mitglied des Vereins angeſehen, und als ſolcher in den öffentlich bekannt zu machenden, dem Jahresbericht beizufügenden Liſten namhaft gemacht werden.

Wer, ohne einen ſolchen regelmäßigen Beitrag zu zeichnen, zu dem Fond des Vereins ein Geſchenk von 2 Thlrn. giebt oder für denſelben 5 Thlr. ſammelt, wird als Wohlthäter des Vereins öffentlich anerkannt werden.

Uebrigens wird der Verein jeden, auch den geringſten, fortlaufenden oder einmaligen Geldbeitrag mit Dank gegen den Geber annehmen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

§. 3. Da ſämmtliche Mitglieder in ihrer Geſammtzahl die Angelegenheiten des Vereins nicht verwalten können, ſo wird die Leitung der Geſchäfte der unterzeichnete Vorſtand, wie derſelbe ſich vorläufig zur Förderung der Sache bereits gebildet hat, übernehmen, beſtehend:

a) aus einem Vorſteher,
b) einem Stellvertreter deſſelben,
c) einem Rendanten,
d) einem Secretair,
e) einigen Mitgliedern, welche bisher ein vorzugsweiſe reges Intereſſe für die Sache bethätigt haben, und namentlich im Bereiche der hieſigen Stadt eine gewiſſe örtliche Special-Verwaltung übernehmen wollen.

Der nächſten Generalverſammlung des Vereins (conf. §. 18. dieſer Statuten) bleibt es vorbehalten, darüber zu beſchließen, ob und welche organiſche Veränderungen hierin etwa eintreten ſollen.

§. 4. Der Vorſtand des Vereins ergänzt ſich bei dem Abgange eines ſeiner Mitglieder durch eigene Wahl.

§. 5. Der Vorſtand verſammelt ſich, ſo oft es die Umſtände erheiſchen, auf Einladung des Vorſtehers resp. deſſen Stellvertreters. Bei den Berathungen deſſelben entſcheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorſitzende.

§. 6. Die Erhaltung der nöthigen Einheit, ſo wie die möglichſt zweckmäßige Verwendung des dem Verein zur Dispoſition ſtehenden Fonds, erfordert es, daß Alles, was zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins geſchehen ſoll, im Einverſtändniſſe mit dem Vorſitzenden deſſelben unternommen wird, ſo wie, daß derſelbe in fortdauernder Kenntniß von dem Erfolge des Geſchehenen bleibt. Zu dieſem Behufe wird derſelbe über den Umfang der einzelnen Special-Aufſichtsbezirke, ſo wie über das im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren der zu conſtituirenden Dorf- und Kirchſpiels-Comité's, die zur Förderung der Sache dienlichen Beſtimmungen erlaſſen.

B. Nähere Geſichtspuncte.

§. 7. Die Wirkſamkeit des Vereins kann zunächſt nur eine allgemeine, beaufſichtigende ſein, indem Niemand in ſeiner Freiheit, ſo lange er von derſelben keinen ſchlechten Gebrauch macht, beſchränkt werden darf. Weiß ſich daher der aus einer Straf- oder Gefängniß-anſtalt Entlaſſene, resp. der bisher ohne ordentliche Beſchäftigung Umherirrende, ſelbſt ein angemeſſenes Unterkommen zu verſchaffen, ſo darf er darin nicht behindert werden — und es kann ihm die Aufmerkſamkeit des Vereins nur dahin folgen, wohin er ſich begiebt. Findet ſich, daß er bei Leuten ſein Unterkommen hat, welche bereits wegen

gemeiner Verbrechen erſt unlängſt beſtraft ſind, oder unter polizeilicher Obſervation ſtehen, deren Umgang und Beiſpiel auf ihn nachtheilig einwirken muß, ſo wird der Vorſtand des Vereins, ſo bald er hievon Kenntniß erhält, ſolchen der betreffenden Polizeibehörde (bei ländlichen Einſaſſen dem Landrath — bei ſtädtiſchen dem Magiſtrat) zur weiteren Veranlaſſung anzeigen, und dahin wirken, daß derſelbe event. im Wege polizeilichen Zwanges angehalten wird, ſich ein anderweites angemeſſenes Unterkommen zu ſuchen. Sollte das qu. Individuum alsdann ein ſolches nicht finden zu können vorgeben, ſo wird der Verein demſelben ein ſolches ermitteln und nachweiſen. Im Falle ſodann das qu. Individuum dieſes anzutreten ſich weigern ſollte, wird die betreffende Polizeibehörde nach den dieſerhalb beſtehenden adminiſtrativen Beſtimmungen erſucht werden, wider daſſelbe zwangsweiſe zu verfahren.

§. 8. In eben der Art beabſichtigt der Verein zu verfahren, wenn ein Obſervat von vorn herein kein Unterkommen und redlichen Erwerb zu finden weiß. Der Verein wird ſolches eventualiter durch Vermittelung des Kirchſpiels- und Orts-Comité's ermitteln und nachweiſen, wogegen der etwa erforderliche polizeiliche Zwang bei der betreffenden Polizeibehörde nachgeſucht werden wird.

§. 9. Haben die Pflegebefohlenen des Vereins dagegen ein Unterkommen, welches ihrer ſittlichen Beſſerung zwar nicht förderlich, aber nach Vorſtehendem zu einem Zwangsverfahren der Polizeibehörde nicht berechtigt, ſo wird der Verein im Wege der Güte durch vortheilhafte Anerbietungen und immer erneuete Vorſtellungen dieſelben dahin zu bringen ſich bemühen, daß dieſelben ein anderweites Unterkommen ſuchen, oder das vorzuſchlagende Engagement annehmen.

§. 10. Ganz beſondere Fürſorge beabſichtigt der Verein den jugendlichen Sträflingen und ſittlich verwahrloſeten Unmündigen des Kreiſes zu widmen, und insbeſondere dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der erforderliche Schul- und Religions-Unterricht ertheilt wird, und daß ſie außerdem, ſo weit ſie dazu irgend Geſchick haben, auf Koſten des Vereins ein Handwerk erlernen.

In dem Grade, wie der Verein bei dieſen Individuen am meiſten auf glücklichen Erfolg rechnen darf, werden auch die Fonds deſſelben hiefür beſonders in Anſpruch genommen werden.

§. 11. Um zu bewirken, daß der Vorſtand des Vereins jederzeit

rechtzeitig von den in Obhut zu nehmenden Individuen Kenntniß erhält, wird derſelbe ſich mit den Juſtizbehörden wegen der aus den Gefängniſſen zu Entlaſſenden, ſo wie mit den Directoren der Straf- und Corrections-Anſtalten, ingleichen mit den betreffenden Polizeibehörden, welche bei der Unterbringung derſelben betheiligt ſind, in fortdauernder Communication erhalten, und für die ordnungsmäßige Benachrichtigung der betreffenden Kirchſpiels- und Orts-Comité's Sorge tragen, in deren Bezirk dergleichen, der Beaufſichtigung und Fürſorge des Vereins bedürftige Individuen entlaſſen werden, oder ſich dort bereits aufhalten.

C. Speciellere Beſtimmungen.

a. in Betreff der Orts- Kirchſpiel-Comité's.

§. 12. Die von dem Vorſtande des Vereins erwählten Vorſteher der Orts- und Kirchſpiel-Comité's haben unter Mitwirkung ihrer Mitglieder die an ſie ergehenden Aufforderungen des Vereins-Vorſtandes möglichſt raſch und ſachgemäß zu erledigen, — über Alles, was im Intereſſe des Vereins liegt, und deſſen Zweck zu fördern vermag, dem Vorſtande deſſelben Mittheilung zu machen, — in zweifelhaften Fällen deſſen Beſchlußnahme zu veranlaſſen, und am Schluſſe eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Wirkſamkeit, ſo wie über die von ihnen gemachten Erfahrungen, eine möglichſt ausführliche Darſtellung einzureichen, welcher jederzeit eine namentliche Liſte der unter ihrer Obhut und Pflege befindlichen Individuen mit den nöthigen Bemerkungen, ob und zu welchen Hoffnungen dieſelben berechtigen, beizufügen iſt.

§. 13. Die Vorſteher der Orts- und Kirchſpiels-Comité's ſind übrigens bei ihrer Anweſenheit in Inſterburg berechtigt, den Sitzungen und Berathungen des Vereins-Vorſtandes beizuwohnen.

b. in Bezug auf die Verwaltung der Geldmittel.

§. 14. Die einzelnen von den Mitgliedern des Vereins oder von andern dem Vereine zugehenden Gelder fließen in eine beſondere Caſſe, deren ordnungsmäßige Verwaltung dem Vorſtande, insbeſondere aber dem dazu ernannten Rendanten obliegt.

§. 15. Aus dieſer Caſſe werden, je nach dem Bedürfniß und nach dem disponibeln Beſtande derſelben, die erforderlichen Geldmittel den betreffenden Vorſtehern der Kirchſpiels-Comité's oder den thätigen Mitgliedern des Vereins, resp. als eiſerne Beſtände, zur Beſtreitung

der von dem Vereins-Vorſtande bereits anerkannten Ausgaben überwieſen werden.

§. 16. Ohne Anweiſung des Vereins-Vorſtandes darf der Rendant der Vereinscaſſe keine Zahlung leiſten.

§. 17. Am Schluſſe eines jeden Jahres hat der Rendant dem Vorſteher Rechnung zu legen, nach deſſen Prüfung dieſelbe dem Vorſtande zur Dechargirung vorzulegen iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Theilnahme aller Mitglieder des Vereins an der Verwaltung.

§. 18. Jährlich ein Mal findet auf Veranlaſſung des Vorſtehers eine allgemeine Verſammlung ſtatt, an der ſämmtliche zur Zeit der öffentlich bekannt zu machenden Verſammlung anweſende Mitglieder des Vereins Theil zu nehmen berechtigt ſind, und in welcher ſowohl über Einnahme und Ausgabe, als auch über die Erfolge der bisherigen Bemühungen des Vereins für die Zwecke des Vereins, ausführlich Auskunft gegeben werden ſoll.

§. 19. Zugleich wird von dem Vorſteher auf dieſer Generalverſammlung alles das zur gemeinſchaftlichen Berathung geſtellt werden, was ſich auf die Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder für die Unterbringung der Sträflinge ꝛc. und die in dieſer Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln bezieht.

Inſtruction für die Orts-, resp. Dorf-Comité's.

a) Das Orts- und Dorf-Comité beſteht aus 2 oder 3 ordentlichen Wirthen, welche ſich dazu ihrer Perſönlichkeit nach am beſten eignen und willig finden laſſen; wünſchenswerth iſt, daß ſich darunter jedesmal die Ortsvorſteher befinden und da, wo Schulen ſind, auch die Schullehrer.

b) Den Vorſteher des Comité's erwählt der Vorſtand des Vereins.

c) Jeder aus den Straf- und Gefängnißanſtalten in den Kreis Inſterburg entlaſſene, d. h. dort heimiſche Verbrecher, gelangt zunächſt an die betreffende Polizeibehörde, welche ihn vor Ausübung weiterer Verbrechen verwarnt, ihn zur Führung eines tadelloſen Lebenswandels ermahnt und damit bekannt machen wird, daß er als unter polizeilicher Obſervation ſtehend, auch der Aufſicht des Vereins unter-

worfen ſei, bis er deutliche Beweiſe ſeiner Beſſerung an den Tag gelegt haben werde. Die betreffende Polizeibehörde entläßt ihn darauf in ſeinen Heimathsort, oder dahin, wo derſelbe ſein Unterkommen zu finden hofft, und wird der Vorſtand des Vereins, ſo bald er hievon unterrichtet iſt, die Vorſteher des betreffenden Kirchſpiels- und Orts-Comité's ſofort auf ein ſolches Individuum aufmerkſam machen.

d) Dem Dorf-Comité liegt ſodann die Verpflichtung ob, dergleichen Individuen möglichſt in einer fortwährend beobachtenden Aufſicht zu halten, und nöthigenfalls durch Rath und That in leiblichen und ſittlichen Nöthen zu unterſtützen, — namentlich aber darauf zu ſehen, daß dieſelben ſich nicht in den Krügen umhertreiben, ſondern vielmehr zu Hauſe bleiben, ihr Tagesgeſchäft fleißig betreiben, die Kirche und nach Umſtänden auch die Sonntagsſchule beſuchen, überall ſich ordentlich betragen.

e) Im Falle wiederholte Ermahnungen des Dorf-Comité's nichts fruchten, iſt bei erneuerter Veranlaſſung die Einwirkung des Kirchſpiel-Comité's und insbeſondere des Herrn Geiſtlichen aufzurufen. Hilft alle gütliche Ermahnung indeß nichts, und thut der Obſervat Schritte, welche auf ein offenbar ſträffälliges Leben hindeuten, ſo bleibt dem Vereine nichts Anderes übrig, als die polizeiliche Einwirkung aufzurufen.

f) Sucht der Pflegebefohlene des Vereins ſein Unterkommen bei liederlichen Leuten oder bei Individuen, welche unlängſt erſt wegen gemeiner Verbrechen beſtraft oder unter polizeiliche Obſervation geſtellt ſind, ſo hat das Dorf-Comité ſich unverzüglichſt und eifrigſt zu bemühen, daß derſelbe ein anderweites angemeſſenes Unterkommen findet oder nachgewieſen erhält. Im Fall die diesfallſigen Bemühungen und Anerbietungen des Dorf-Comité's fruchtlos bleiben, iſt ſolches unverzüglich durch das Kirchſpiels-Comité dem Vorſtande des Vereins anzuzeigen, um eine zwangsweiſe Einwirkung der Polizei aufzurufen, ſofern auch erneuerte desfallſige Ermahnungen und Vorſtellungen nichts wirken ſollten.

g) Eben ſo hat das Dorf-Comité durch das Kirchſpiels-Comité dem Vorſtande des Vereins ſofort anzuzeigen, wenn ein Pflegebefohlener des Vereins den Aufſichtsbezirk des Dorf-Comité's verläßt und ſein Unterkommen außerhalb deſſelben ſucht.

h) Diejenigen Wirthe und Einſaſſen, welche ſich dergleichen

Obſervaten menſchenfreundlich annehmen, in ihrem Vertrauen aber getäuſcht werden, und wirkliche Verluſte erlitten haben ſollten, erhalten für die Zeit, wo ſich dergleichen Obſervaten bei ihnen aufgehalten haben, eine gewiſſe Entſchädigung an Pflegegeld nach dem nähern Ermeſſen des Vereins-Vorſtandes, was jedem zugeſichert werden kann.

Inſtruction für das Kirchſpiels-Comité, Behufs Führung der Ober-Aufſicht über entlaſſene Sträflinge.

§. 1. Das Kirchſpiels-Comité wird gebildet:

a) aus dem Herrn Pfarrer der betreffenden Parochie und
b) einer beliebigen Anzahl achtbarer Gutsbeſitzer und Beamten.

§. 2. Ihre Pflicht erſtreckt ſich darauf, über die ernannten Dorf-Comité's eine ſtrenge Controlle zu führen und darauf zu halten, daß dieſelben den ihnen nach der betreffenden Inſtruction ertheilten Verhaltungsregeln Genüge leiſten, ſie für das Gute der Sache anzuregen und ihr Intereſſe mehr zu beleben.

§. 3. Nächſt dieſer Oberaufſicht läßt ſich das Kirchſpiels-Comité auch die unmittelbare Beaufſichtigung der Obſervanden angelegen ſein; zu den Mitgliedern deſſelben hegt das Ober- und Kreis-Comité das ſichere Vertrauen, daß ſie mit ihnen Hand in Hand den wohlthätigen Nutzen, welcher aus richtiger Erkennung und Unterſtützung dieſes Vereins entſprießen muß, auf jede Weiſe zu fördern ſich beſtreben, und alſo auch keine Mühe ſcheuen werden, durch unmittelbare Sorge für die Entlaſſenen auf deren körperliches und geiſtiges Wohl hinzuwirken, ſie zur geregelten Lebensweiſe, zur Vermeidung des Laſters des Trunkes, zum fleißigen Kirchenbeſuche, Gehorſam gegen ihre Dienſtherrſchaft und unverdroſſener Verrichtung ihrer Arbeiten zu ermahnen, und, wo es Noth thut, ernſtliche Warnungen vor den Folgen der Uebertretung eintreten zu laſſen.

§. 4. Dem Kirchſpiels-Comité wird hiernach nicht nur ein Verzeichniß der entlaſſenen Sträflinge und die dem Dorfs-Comité gegebene Inſtruction zugeſtellt, ſondern es wird auch theils die Unterbringung der Obſervanden und die Wahl der Dienſtherrſchaften leiten; theils wird ihm, wo dieſes nicht geſchehen iſt, die Dienſtherrſchaft namentlich nachgewieſen werden.

§. 5. Das Kirchſpiels-Comité tritt eigenbeliebig zu ſeinen Berathungen zuſammen, beſpricht gemeinſchaftlich die bis dahin geſchehenen Leiſtungen, die zu ergreifenden Maaßregeln Behufs beſſerer Förderung

des Vereins, und berichtet jährlich zwei Mal an den Vorſtand des Vereins über die Früchte ſeiner Beſtrebungen mit gleichzeitiger Beifügung etwaniger Vorſchläge.

3. Cab.-O. v. 13. Novbr. 1843 und Circ.-Reſcr. v. 15. Febr. 1844 (M.-Bl. pro 1844. S. 143.), betr. die Bildung, Förderung und Unterſtützung mild- und wohlthätiger Vereine.

Ew. ꝛc. werden aus der in Abſchrift anliegenden Allerh. Cab.-O. v. 13. Novbr. pr. (Anlage a.) erſehen, wie Sr. Majeſtät die aus freiem Willen, nur durch die Kraft eines menſchlich frommen und ſtaatsbürgerlichen Gemeingefühls zu Stande gekommenen Vereine, welche die Minderung oder Abwehr des aus Pauperismus oder aus der ſittlichen Rohheit der niederen Volksklaſſen in der gegenwärtigen Zeit, wie es ſcheint, immer reichlicher hervorgehenden phyſiſchen, ſocialen und ſittlichen Verderbens ſich zum Zwecke ſtellen, zu einem Gegenſtande Allerhöchſt Ihrer beſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge gemacht haben. Sr. Majeſtät wollen, daß dergleichen Vereine, wo ſolche ſchon beſtehen, in ihrer Wirkſamkeit möglichſt aufrecht erhalten und gefördert, und daß, wo es an ſolchen Vereinen entweder ganz, oder in irgend einer nothwendigen Beziehung noch fehlt, die Ausfüllung dieſer im ſocialen Leben ſich noch herausſtellenden Lücke möglichſt angebahnt und begünſtigt werde. Sr. Majeſtät haben in dieſer Angelegenheit Allerhöchſt ihr Vertrauen vornämlich mit auf die Herren Oberpräſidenten gerichtet, deren allſeitig bereitwilligſte Mitwirkung wir ſelbſt zur Erfüllung der in dieſer Sache uns obliegenden Pflicht zweifellos vorausſetzen müſſen. Um der Allerhöchſten Willensmeinung Sr. Majeſtät nicht nur ſelbſt nach Kräften zu entſprechen, ſondern dieſelbe auch auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Publicums zu bringen, welches darin den wirkſamſten Antrieb zur Erfüllung der Intentionen Sr. Majeſtät finden wird, erſuchen wir daher Ew. ꝛc. ergebenſt, zuvörderſt das Erforderliche zu verfügen, damit die Allerh. Cab.-O. den betr. Behörden bekannt gemacht werde, demnächſt aber eine Ueberſicht der in Ihrem Geſchäftsbezirke zu jenen Zwecken bereits beſtehenden Vereine, verſehen mit allen hierunter relevirenden, erheblichen ſtatiſtiſchen Notizen bis zum 1. Juni laufenden Jahres uns zugehen zu laſſen. Es wird dabei Rückſicht zu nehmen ſein, namentlich auf die Inſtitute:

1) zur Erziehung verwahrloſeter Kinder,

2) auf die Kleinkinder-Bewahrſchulen,
3) auf die Vereine zur Speiſung oder Bekleidung der Armen,
4) auf die Vereine zur Verſorgung der Armen mit Holz ꝛc. im Winter,
5) auf die Vereine für arme Wöchnerinnen,
6) auf die Vereine zur ärztlichen Pflege der Kinder armer Eltern,
7) auf die Bürger-Rettungs-Vereine,
8) auf die Vereine zur ſittlichen und ſocialen Wiederherſtellung der aus den ſtaatlichen Strafhäuſern entlaſſenen Sträflinge.

In Beziehung auf jeden dieſer oder ähnlicher, etwa noch in Ew. ꝛc. Geſchäftsbezirk ſich vorfindenden, auf Privatmittel und auf die Thätigkeit von Privatperſonen gegründeten Vereine wünſchen wir Ihr Gutachten darüber zu erhalten, inwiefern derſelbe in ſeiner bisherigen Organiſation und Wirkſamkeit ſeinem Zwecke entſpreche. Nicht minder liegt uns daran, unterrichtet zu ſein von Ew. ꝛc. Anſicht darüber, ob es bei der bisher ſchon ſtattgehabten nur allgemeinen, zum Theil auf die Ertheilung der Erlaubniß des Zuſammentritts ſich beſchränkenden Beaufſichtigung ſolcher Vereine von Seiten des Staats ſein Bewenden behalten könne, oder ob zur Erhaltung und Förderung der in Rede ſtehenden guten Sache ein näheres Zuthun der Staats- und Kirchenbehörden dabei nöthig oder erwünſchlich ſei, namentlich unter welchen Formen die von Sr. Majeſtät angedeutete Mitwirkung der mit der Verwaltung und Beaufſichtigung des Armenweſens beſchäftigten Behörden am zweckmäßigſten eintreten könne.

a.

Ich habe wahrgenommen, daß den verwahrloſeten oder der nöthigen Aufſicht entbehrenden Kindern, den durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Hülfsbedürftigkeit gerathenen Armen, den entlaſſenen, der Beſſerung fähigen Verbrechern ꝛc. an ſehr vielen Orten nicht diejenige Fürſorge gewidmet wird, welche dringend nothwendig iſt, um den großen Uebeln zu ſteuern, welche aus der Vernachläſſigung der Jugend in den niederen Volksklaſſen, dem Pauperismus und der Hülfsloſigkeit entlaſſener Sträflinge ꝛc. hervorgehen. Abhülfe iſt hier nur durch Vereinigung vieler, aus innerm Antriebe wirkender Kräfte zu beſchaffen, und es iſt daher Mein Wille, daß die mit der Verwaltung und Beaufſichtigung des Armenweſens beauftragten Behörden die Förderung und Unterſtützung von Vereinen, die zu jenen Zwecken

freiwillig zuſammentreten, auf alle Weiſe ſich angelegen ſein laſſen, und dieſes hinfüro als eine ihrer Amtspflichten erkennen. In welcher Weiſe die Bildung ſolcher Vereine am wirkſamſten durch die Behörden zu fördern und deren Thätigkeit mit ſicherem Erfolge auf dieſen Zweck hinzuleiten iſt, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorſchläge möglichſt bald erwarten. Inzwiſchen haben Sie die Chefs der Provinzialbehörden von Meiner Willensmeinung vorläufig in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben aufzufordern, dieſe Angelegenheit zum beſondern Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit und Beſtrebungen zu machen, auch kräftigſt dahin zu wirken, daß dort, wo es an dergleichen Vereinen jetzt mangelt, ſolche baldigſt durch ihr Beiſpiel und ihre Ermunterung ins Leben gerufen werden.

Siebente Abtheilung.

Der Stempeltarif

vom 7. März 1822 (G.-S. S. 73.) nebſt ſeinen Ergänzungen, ſo weit er für Geiſtliche von Intereſſe iſt.

Allgemeine Vorſchriften bei dem Gebrauche deſſelben.

1. Enthält eine ſchriftliche Verhandlung verſchiedene ſtempelpflichtige Gegenſtände oder Geſchäfte, ſo iſt der Betrag des Stempels für jeden dieſer Gegenſtände und jedes dieſer Geſchäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorſchriften beſonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieſer Stempelbeträge zuſammen zu belegen, inſofern der nachſtehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiung für beſondere Fälle dieſer Art enthält.

2. Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentſatze zu entrichten iſt, ſo wird der Betrag deſſelben blos nach dem Werthe des Gegenſtandes, gemäß §. 4—11. des Geſetzes, berechnet. Da indeſſen nach §. 35. der niedrigſte Stempelbogen fünf Silbergroſchen koſtet, ſo muß ein ſolcher Stempelbogen wenigſtens zu jeder ſtempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen ſteigt der Betrag der höheren Stempel von 5 zu 5 Silbergroſchen, weil das käufliche Stempelpapier nur nach dieſen Abſtufungen ſteigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels fünf Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über zehn Silbergroſchen hinausgeht, ein Stempelbogen von 10 Sgr., wenn der Betrag des Stempels zehn Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über funfzehn Silbergroſchen hinausgeht, ein Stempelbogen von 15 Sgr., wenn der Betrag des Stempels funfzehn Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über zwanzig Silbergroſchen hinausgeht, ein Stempelbogen von 20 Sgr. und ſo weiter, zu jeder Summe aufſteigend, für Alles, was den Satz des

käuflichen Stempelpapiers überſteigt, der zunächſt um fünf Silbergroſchen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

Abſchiede . . . . 15 Sgr.

Abſchriften, beglaubigte . . . . 15 „

Iſt jedoch zu der ſtempelpflichtigen Verhandlung ſelbſt nur ein geringerer Stempel nöthig geweſen, ſo bedarf es deſſen auch nur zu der beglaubigten Abſchrift.

Atteſte, amtliche in Privatſachen . . . . 15 Sgr.

Zeugniſſe, welche, von wem es auch ſei, nur allein zu dem Zwecke ausgeſtellt werden, um auf Grund derſelben ein amtliches Atteſt ausfertigen zu laſſen, ſind keinesweges ſtempelpflichtig.

Alle amtliche Atteſte, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiftungen, und andern Dispoſitionen für Dürftige dadurch nachweiſen könne, ſind ſtempelfrei.

Alle Atteſte, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Traunngs- oder Beerdigungsſcheine, ausſtellen, bedürfen keines Stempels.

Diejenigen Atteſte, welche bei öffentlichen Kaſſen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Penſionen von den Empfängern eingereicht werden müſſen, ſind ſtempelfrei.

1. Reſcr. v. 11. März 1826, daß kirchliche Atteſte, welche bei Einrichtung und Regulirung des Hypothekenweſens nöthig werden, des geſetzlichen Stempels bedürfen.
2. Reſcr. v. 6. Mai 1822 (Schmidt's Handbuch der Stempelverwaltung S. 122.), daß Prüfungszeugniſſe **pro facultate docendi, ascensione, licentia concionandi, et pro ministerio** desgleichen über **colloquia pro rectoratu** ſtempelpflichtig ſind.
3. Reſcr. v. 30. Juli 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 563.), ärztliche Atteſte, welche die ſich zur Prüfung meldenden Elementar-Schul-Amts-Candidaten über ihren Geſundheitszuſtand, ferner Zeugniſſe, welche dieſelben über die genoſſene Erziehung und Bildung, und über die Vorbereitung zum Schulamte beizubringen haben, Zeugniſſe der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel, und über die moraliſche und religiöſe Qualification zum Schulamte, ſind als Zeugniſſe, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derſelben auszuſtellenden amtlichen Qualificationsatteſte ertheilt worden, ſtempelfrei, wogegen zu dem Prüfungszeugniſſe ſelbſt ein 15 Sgr. Stempel erfordert wird.
4. Reſcr. v. 30. April 1841 (M.-Bl. S. 139.), betr. die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißſcheine für Hauslehrer, Erzieher, Erzieherinnen.
5. Circ.-Reſcr. v. 28. Febr. 1842 (M.-Bl. S. 50.), betr. den Beitritt der Staatsbeamten zur Berliner allg. Wittwen-Penſions-Unter-

ſtützungscaſſe, und die Stempelfreiheit für die dazu erforderlichen Atteſte (ſ. Abth. 5. II. Nr. 3.)

6. Cab.-O. v. 7. Sptbr. 1842 (M.-Bl. S. 339.), daß die Dimiſſorialien für Geiſtliche ſtempel- und koſtenfrei ſind.

Ausfertigungen, amtliche, inſofern ſie in gegenwärtigem Tarif nicht beſonders taxirt worden, nach dem Ermeſſen der Behörden 15 Sgr.

oder auch nur . . . . 5 „

Der Stempel von funfzehn Silbergroſchen iſt für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur ſtatt, wo die Verhältniſſe des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu ſchätzenden Gegenſtandes die Ausnahme beſonders begründen.

Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittſteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Geſuch eingegangen ſei, und ſie darauf Beſcheid zu gewärtigen haben, ſind ohne Stempel zu erlaſſen.

Beſcheide derjenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut iſt, auf in ihrer amtlichen Eigenſchaft an ſie gerichtete Geſuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, ſind dagegen für ſtempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn ſie eine Entſcheidung oder Belehrung in der Sache ſelbſt enthalten, welche dem Bittſteller darauf zugefertigt wird; ſie mögen nun in Form eines Antwortſchreibens, einer Verfügung, einer Decretsabſchrift, oder eines auf die zurückgehende Bittſchrift ſelbſt geſetzten Decrets erlaſſen werden.

Inwieweit beſondere Gründe einer Ausnahme von dieſer Regel rechtfertigen, und eine ſtempelfreie Beſcheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlaſſen können, bleibt dem billigen Ermeſſen der Behörden anheimgeſtellt.

Auszüge, aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Regiſtern und Rechnungen, wenn ſie für Privatperſonen auf ihr Anſuchen ausgefertigt werden . . . 15 Sgr.

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgeſetzten erſtattet werden ſind auch dann, wenn ſie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei.

Beſcheide, ſchriftliche, wie Ausfertigungen.

Reſcr. v. 22. Juni 1842 (M.=Bl. S. 266.), betr. die Stempelfreiheit für Beſcheide in begründeten Beſchwerdeſachen.

Beſchwerdeſchriften, ſ. Geſuche.

Beſtallungen, beſoldeter Beamten . . . . 15 Sgr.

„ unbeſoldeter Beamten . . . . frei.

1. Reſcr. v. 5. März 1830 (v. K. Ann. B. 14 S. 44.), daß die Verfügungen in Anſtellungs=Angelegenheiten zur Dienſtcorreſpondence gehören, alſo ſtempelfrei ſind.

2. Reſcr. v. 30. Juli 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 563.), daß zur Beſtallung und dem Beſtätigungsdecrete der Elementarſchullehrer 15 Sgr. Stempel zu verwenden.

3. Reſcr. v. 28. April 1840 (M.=Bl. S. 188.), daß zur Beſtallung und den Verpflichtungsprotocollen der Beamten 15 Sgr. Stempel zu verwenden ſind.

Bittſchriften ſ. Geſuche.

Ceſſionsinſtrumente . . . . 15 Sgr.

Reſcr. v. 10. Juni 1831 (v. K. J. B. 37. S. 391.): Zu der Anerkennung des Ceſſionars von Seiten des debitoris cessi bedarf es, wenn dieſelbe mit der Cession in einer und derſelben Verhandlung erfolgt iſt, außer dem Ceſſionsſtempel von 15 Sgr., keines beſondern Stempels.

Codicille . . . . 15 Sgr.

Contracte, ſ. Verträge.

Copulationsſcheine, ſ. Trauungsſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Dienſtentlaſſungen der Beamten, ſ. Abſchiede.

„ des Geſindes, ſ. Geſinde=Entlaſſungsſcheine.

Dispoſitionen von Todeswegen, ſ. Teſtamente.

Eheverſprechen, ſchriftliche . . . . 15 Sgr.

Eheverträge . . . . 2 Thlr.

Reſcr. v. 23. Mai 1834 (v. K. J. B. 43. S. 579.), daß dieſer Stempel nur dann zu verwenden, wenn der Vertrag formelle Gültigkeit hat, d. h. gerichtlich, vor einem Juſtizcommiſſarius und Notarius, oder vor Schulzen und Schöppen errichtet iſt.

Eingaben, ſ. Geſuche.

Erbpachtsverträge, Eins vom Hundert des Werthes des dadurch verpachteten Gegenſtandes.

Erbzinsverträge, ſ. Erbpachtsverträge.

Examinationsprotocolle, frei.

Executionsgeſuche, ſ. Geſuche.

Geburtsſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Geſinde-Entlaſſungsſcheine, für alles Geſinde ohne Unterſchied . . . . 5 Sgr.

Geſuche, Beſchwerdeſchriften, Bittſchriften, Eingaben, welche ein Privatintereſſe zum Gegenſtande haben, und bei ſolchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen iſt, oder welcher die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, ... 5 Sgr.

Geſuche um Execution eines rechtskräftigen Erkenntniſſes können von dem Bittſteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet iſt; bleibt die Execution fruchtlos, ſo ſind die Geſuche um dieſelbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen ſtempelfrei.

1. Reſcr. v. 1. Octbr. 1823 (Schmidt's Stempelverwaltung S. 43.), wenn ein Executionsgeſuch vor verfügter oder vollſtreckter Execution zurückgenommen wird, oder der Extrahent Nachſicht ertheilt, ſo iſt der Stempel vom Extrahenten einzuziehen.
2. Cab.-O. v. 11. März 1833 (G.-S. S. 30.), daß bloße Beſchleunigungsgeſuche in der Regel keines Stempels bedürfen.

Gütergemeinſchafts-Verträge, unter Eheleuten, ſ. Eheverträge.

Gutachten der Sachverſtändigen, wenn ſie bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden . . . . 15 Sgr.

Heirathsconſenſe, für Beamte . . . . frei.

Inventarien, welche zum Gebrauche bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen dienen . . . . 15 Sgr.

Werden dieſelben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, ſo iſt die §. 3. e. des Geſetzes ausgeſprochene Befreiung auf ſie anzuwenden.

Kaufverträge, über inländiſche Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des Werthes, über außerhalb Landes belegene Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten 15 Sgr. über alle andere Gegenſtände ohne Unterſchied, ſofern über den Kauf derſelben ein beſonderer ſchriftlicher Vertrag abgeſchloſſen wird, ein Drittel Procent des vertragsmäßigen Kaufpreiſes.

Legaliſation von Urkunden, ſofern ſie nicht auf der Urkunde ſelbſt ſtattfindet . . . . 15 Sgr.
ſonſt . . . . frei.

Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder ſonſt gegen Uebernahme von Leiſtungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des Capitalwerthes der Leibrente.

Leichenpäſſe, wegen Beerdigung der Leichen außer dem Kirchſprengel, worin der Todesfall ſich ereignet hat . . . . 2 Thlr.

Majorennitätserklärungen . . . . 2 „

Miethsverträge, ſ. Pachtverträge.

Mortificationsſcheine . . . . 15 Sgr.

Nebenexemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abſchriften, ſ. Abſchriften.

Notariatsatteſte, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Notariatsinſtrumente, ſofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt . . . . 15 Sgr.

Die denſelben nach der A. G.-O. Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigefügten Regiſtraturen und Atteſte ſind als ein Theil der Inſtrumente ſelbſt anzuſehen, und bedürfen daher keines beſondern Stempels.

Nutzungsanſchläge, ſ. Taxen.

Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieſelben beſtimmten Pacht oder Miethe, ein Drittel Procent.

Wenn dieſelben über ein im Auslande belegenes Grundſtück geſchloſſen werden, ſo iſt nur ein Stempel von 15 Sgr. dazu erforderlich.

Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieſer Art für die Dauer der Prolongation, ſ. Pachtverträge.

Protocolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbehörden aufgenommen worden:

a) wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Bittſchrift Eingabe oder eines Geſuches vertreten . . . . . . 5 Sgr.

b) wenn diejenigen Perſonen, mit welchen es aufgenommen wird,

auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Ausſage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung dadurch übernehmen, in ſo fern der hiernächſt unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt 15 Sgr.

c) wenn das Protocoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher beſteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. ſ. w. vertritt, wie dieſe.

1. Reſcr. v. 25. Juli 1828 (Schmidt's Stempelgeſ. S. 131.), Reſcr. v. 3. Juni 1829 (v. K. Ann. B. 13. S. 500.), daß zu Verpflichtungsprotocollen von Beamten 15 Sgr. Stempel zu nehmen.

2. Reſcr. v. 21. Auguſt 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 722.) Protocolle über die Vereidigung der Elementar-Schullehrer ſind nicht ſtempelpflichtig, wenn der Eid von dem nächſten Dienſtvorgeſetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf dieſen die im Stempeltarif sub rubro „Protocolle" aufgeſtellte Kathegorie der die Verhandlung leitenden Perſonen nicht paßt.

3. Reſcr. v. 25. Januar 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 113.), daß den Vereidigungsprotocollen der Geiſtlichen die Stempelfreiheit zuſtehe.

Punctationen, ſind wie Verträge über denſelben Gegenſtand zu beſteuern, wenn ſie deren Stelle vertreten, ſ. Verträge.

Cab.-O. v. 19. Juni 1834 (G.-S. S. 81.) Punctationen und gerichtliche oder Notariatsprotocolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, ſind dem geſetzlichen Vertragsſtempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten iſt. Für den zu einem Vertrage oder einer Punctation zu verwendenden Stempel haftet jeder Ausſteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen die Mitbetheiligten.

Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punctationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen 14 Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für deſſen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punctation von Amtswegen geſorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel ſind die Gerichte, auf den Antrag des Notarius, von den Intereſſenten executiviſch einzuziehen verpflichtet. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung ſeine Pflicht verſäumt, verfällt in die geſetzliche Stempelſtrafe und iſt wegen des Stempels zugleich mit den Intereſſenten, unter Vorbehalt des Regreſſes an dieſelben, perſönlich verhaftet.

Quittungen über geleiſtete Zahlungen, ſofern dieſelben zum Rechnungsbelage bei Ablegung einer Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftel Procent des Betrages, worüber quittirt wird.

Dieſe Stempelabgabe iſt auch von Quittungen ohne Unterſchied des Zweckes zu erlegen, wenn dieſelbe vor einem Notario,

oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communal-Beamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.

Wenn eine Quittung erſt durch nachfolgende Verhandlungen ſtempelpflichtig wird, ſo darf der Stempel dazu auch erſt bei Eintritt dieſer Verhandlungen nachgebracht werden.

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieſes Betrages oder eines Theils deſſelben quittirt, ſo iſt ein beſonderer Quittungsſtempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines beſondern Quittungsſtempels, wenn zwar nicht in einer ſolchen Verhandlung ſelbſt, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.

Es bedarf ferner keines Quittungsſtempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche beſtimmt ſind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauſcht zu werden.

Ueberdies ſind von dem Quittungsſtempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a) Rückzahlung der von öffentlichen Caſſen irrthümlich erhobenen Gelder;

b) Rückzahlung der für öffentliche Anſtalten gemachten baaren Auslagen, ſofern dafür keine Zinſen oder andere Vortheile abgerechnet werden;

c) Reiſekoſten in Dienſtangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Caſſen;

d) Gehalt und Dienſteinkommen der im Felde ſtehenden, oder Dienſtes wegen im Auslande befindlichen Angeſtellten;

e) Armengelder, Remiſſionen und Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln.

1. Circ.-Reſcr. v. 11. Sptbr. 1841 (M.-Bl. S. 266.), betr. die Stempelverwendung zu den Quittungen über gezahlte Beſoldungen, Penſionen und Gnadenbewilligungen.

Es iſt darauf zu halten:

a) daß künftig, bei Berechnung des Quittungsſtempels, die den Hinterbliebenen eines verſtorbenen Beamten resp. Penſionairs, gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgeſetzte Gehalts-, resp. Penſionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verſtorbenen Beamten über die Beſoldung resp. Penſion und die

Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Beitrag zuſammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

aa) zur Juſtification der darin in Ausgaben erſcheinenden Gehalts- oder Penſions-Bezüge des verſtorbenen Beamten, deſſen Interims-Quittungen, und

bb) zur Juſtification des Gnaden-Monats oder Quartals, eine beſondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlung empfangen haben,

beigebracht und zu letzteren der durch die Zuſammenrechnung dieſer beiden Bezüge ſich ergebende Stempel verwendet werde.

2. Reſcr. v. 22. Decbr. 1841 (M.-Bl. S. 316.). Der Fonds der Gnadenbewilligung kann, wo dieſe Bewilligung in Ermangelung dazu berechtigter Hinterbliebenen eines Beamten oder Penſionairs nicht eintritt, zur Deckung des Stempels für die Gehalts- oder Penſions-Quittungen eines im Laufe des Jahres verſtorbenen Beamten oder Penſionairs nicht angegriffen werden. Nicht zuläſſig iſt es aber, den Stempel ohne Weiteres fallen zu laſſen, eben ſo wenig, ihn im Voraus einzubehalten, vielmehr muß er in der Regel aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen beigetrieben werden.

3. Reſcr. v. 10. Juni 1842 (M.-Bl. S. 265). Wo der Unterhalt des Lehrers durch feſte, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Caſſe fließen, da muß der tarifmäßige Quittungsſtempel angewendet werden.

Rechnungen bedürfen an ſich keines Stempels; wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, ſo muß derſelbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden.

Quittirte Rechnungen ſind in ſo fern wie Quittungen zu beſteuern, als ſie die Stelle ſtempelpflichtiger Quittungen vertreten.

Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe und perſönliche jeder Art, $\frac{1}{12}$ Procent des Capitalbetrages, auf welchen die Verſchreibung lautet.

Taufſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

1. Reſcr. v. 21. Febr. 1828 (juriſt. Zeit. 1832 S. 124.). Tauf- und Todtenſcheine, welche wegen Befreiung von der Klaſſenſteuer von Steuerpflichtigen beigebracht werden müſſen, ſind ſtempelfrei; es iſt jedoch auf dergl. Scheine zu vermerken, daß ſie lediglich zu obigem Behufe ausgeſtellt ſind.

2. Reſcr. v. 22. Sptbr. 1836. (ſ. zu §. 505. Abthl. 1.)

3. Reſcr. v. 16. Juli 1838. (ſ. zu §. 505. Abthl. 1.)

Taxen von Grundſtücken ſind in ſo fern ſtempelpflichtig, als ſie wegen eines Privatintereſſes unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde oder der landſchaftlichen Creditaſſociationen aufgenommen werden, und erfordern dazu einen Stempel von . . . . . 15 Sgr.

Aber auch dieſer Stempel wird nicht angewendet, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhaſtation oder Erbtheilung

aufgenommen, und in Folge deſſen von dem taxirten Gegenſtande ein Kauf- oder Erbſchaftsſtempel entrichtet wird.

Teſtamente, und zwar ſowohl ſolche, die ſchriftlich eingereicht, als ſolche, die mündlich zu Protocoll erklärt werden . . 2 Thlr.

Außerdem iſt zu dem Berichte oder Anſuchen, womit ein Teſtament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Geſuchen mit . . . . 5 Sgr. und zu dem Protocolle über die Annahme derſelben der Stempel von . . . . 15 Sgr. zu nehmen.

Todtenſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

(ſ. zu Taufſcheinen.)

Trauſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.

Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatperſonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.

Vergleiche, ſchriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, ſ. dieſe.

Verträge, in ſo fern für einzelne Gattungen derſelben nicht ein durch dieſen Tarif beſonders beſtimmter Stempel zu entrichten iſt 15 Sgr.

Vocationen der Geiſtlichen und Schullehrer, wie Beſtallungen.

Vollmachten . . . . 15 Sgr.

Vorſtellungen, wie Geſuche, ſ. dieſe.

Zeugniſſe, ſ. Atteſte.

(conf. zu Taufſcheinen.)

Anhang.

1.

Verordnung v. 18. October 1819 (G.-S. S. 227.) §. II. über die Cenſur der Druckſchriften.

Extractweiſe.

Die Cenſur wird keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck iſt, demjenigen zu ſteuern, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, ohne Rückſicht auf die Meinung und Lehren einzelner Religionsparteien, und im Staate geduldeter Secten, zuwider iſt, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatiſchen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entſtehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, ſowohl des preuß. Staates, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzt.

2.

Cenſur-Inſtruction v. 31. Januar 1843. (G.-S. S. 27.) §. II.

Extractweiſe.

Durch die Cenſur ſoll dagegen der Druck ſolcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundſätzen der Religion im Allgemeinen und des chriſtlichen Glaubens insbeſondere im Widerſpruche ſtehen, alſo:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen ſuchen;

oder, ſelbſt wenn ſie für einen engeren Kreis von Leſern oder für Gelehrte beſtimmt ſind, unanſtändige, liebloſe, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengeſetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatiſche Weiſe in die Politik hinüberziehen, und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten;

Hiernach ſind alſo Schriften, durch welche eine der chriſtlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgeſellſchaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenſtände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geſchmäht oder verſpottet werden, für unzuläſſig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Drucke Alles ausgeſchloſſen bleiben ſoll, was die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes macht, ſo iſt der letztere nirgends zuzulaſſen, die Erörterung des erſtern aber wenigſtens in ſolchen Schriften nicht zu geſtatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preiſes für einen größeren Leſekreis und daher auch für die geringere Volksclaſſe berechnet erſcheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugſchriften. In Schriften dieſer Art iſt auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiöſen und moraliſchen Zuſtand des Volks verderblichen Beſtreben nicht Raum zu geben, die religiöſen Wahrheiten anzugreifen, und durch die Ergebniſſe philoſophiſcher Deductionen zu erſetzen.

3.

Geſchäftsinſtruction für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817. (G.-S. S. 440.)

Extractweiſe.

§. 2. Von dieſen Gegenſtänden gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung:

6) Die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufſicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anſtalten, und deren fundationsmäßige, innere ſowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literariſche Geſellſchaften, in ſo weit die Gegenſtände der in Rede ſtehenden Kathegorie nicht zu dem Reſſort der Provinzial-Conſiſtorien gehören.

In Anſehung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten bildet die erſte Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angeſtellten Geiſtlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulcommiſſion der Regierung, deren Verhältniß in den §. 18. und 31. näher beſtimmt iſt.

Verhältniß der Kirchen- und Schulcommiſſion.

§. 18. Die Kirchen- und Schulcommiſſion (§. 2. Nr. 6.), iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruction vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Conſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinen dazu erwählten Subjecte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derſelben, im Fall ſolche nicht dem Conſiſtorium übertragen iſt;
b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubsertheilung für ſelbige;
c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direction und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute;
e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;
f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes;

g) die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-vermögens, im Falle ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinen, Corporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Diſpenſation in den, in der Conſiſtorialinſtruction ihr nachgelaſſenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle übrige literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſo weit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Localumſtände es nöthig machen; ſo wie

l) Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen; ingleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren.

In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schulcommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indeſſen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß ſtets gehörig berückſichtigen, welcher bei den römiſch-katholiſchen Kirchen- und Schulſachen dem Biſchofe geſetz- und verfaſſungsmäßig zuſteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräſidenten Inſtruction einholen. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Confeſſionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in der Conſiſtorialinſtruction beſtimmt.

In ſo weit dem Conſiſtorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Commiſſion angewieſenen Geſchäftskreiſe zuſteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig ſein. In

dem letztern Falle berichtet ſie an daſſelbe, ſchickt aber den Bericht, mittelſt Umſchlages, dem Conſiſtorio zur weiteren Beförderung zu. In ſo weit die Sache aber das Conſiſtorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulcommiſſion auf dem allgemein vorgeſchriebenen Wege an das Miniſterium.

In welchen Fällen ſie, die Commiſſion, ſofern ihr vorſtehend nicht eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit beigelegt iſt, die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig hat, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der gegenwärtigen Inſtruction zu beurtheilen. Aus der Beſtimmung des §. 8. folgt es alſo, daß ſie bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feſte Richtung zu geben, beabſichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu laſſen, und auf den Grund derſelben ſollen demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen, und dabei die Eigenthümlichkeiten derſelben möglichſt berückſichtigt werden. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, hat die Kirchen- und Schulcommiſſion ſich in Anſehung des Schul- und Erziehungsweſens nach den bisherigen Vorſchriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichſten Pflichten der Commiſſion, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherſtellung des Kirchen-, Schul- und Inſtituts-Vermögens, ſo wie dafür zu ſorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermiſcht werde. Wie weit ſie darüber und bei dem daſſelbe betreffenden Etats- und Rechnungsweſen, auf ihre Verantwortlichkeit, ſelſtſtändig handeln kann, iſt in dem folgenden §. beſtimmt.

Wegen des Kaſſen- und Rechnungsweſens.

§. 19. Der Abtheilung ſteht die Prüfung und Beſtätigung von dem geſammten Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Communalfonds und Privatſtiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anſtalten und Inſtitutionen, welche auf Communalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatſtiftungen beruhen, zu, in ſo weit bei dieſen Gegenſtänden die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt geſetz- und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, und die Anſtalten und Stiftungen von der erſten Abtheilung reſſortiren. Sie kann in dieſer Hinſicht nach beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften, Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches iſt ſie auch bei den auf Staatskoſten gegründeten, gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen zu thun berechtigt, ſo bald der jährliche Beitrag der Staatskoſten die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigt. Iſt letzteres der Fall, ſo muß zwar der Etat und die Rechnung zur Beſtätigung und Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb der Grenzen des beſtätigten Etats iſt aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberſchreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zwecke und in der bisherigen Verfaſſung von dergleichen Anſtalten und Stiftungen muß dieſelbe berichten.

Es gehört zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, ſichergeſtellt, und die Einkünfte daraus beſtimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr ſteht es auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptcaſſe für den Reſſort der erſten Abtheilung etatsmäßig zu leiſten hat, in monatlichen Raten aus derſelben zu entnehmen und an die Inſtitutscaſſe zu ihrer weiteren Beſtimmung und Verwendung zahlen zu laſſen. Es müſſen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungsweſen der Regierungs-Hauptcaſſe nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geſchehen kann, daß die Inſtitutscaſſe nach Ablauf des Jahres über dieſe Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptcaſſe beigefügt werden, oder aber, daß die erſtere Caſſe der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge ſogleich unmittelbar, wenn ſie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präſidium überlaſſen.

b) Rechte und Pflichten der geiſtlichen und Schulräthe.

§. 46. Der geiſtlichen und Schulräthe beſondere Pflicht iſt es, dafür vorzüglich zu ſorgen, daß der öffentliche Schul- und geiſtliche Unterricht und Cultus, ſowohl ſeinem Innern als Aeußern nach, den Vorſchriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorſchläge machen, wie beides verbeſſert werden kann, um Religioſität und Moralität, Duldungsgeiſt und Annäherung zwiſchen den verſchiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgerſinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfaſſung, Achtung für die Geſetze zu befördern.

Sie müſſen ſich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Collegium und amtliche Erlaſſe, ſondern auch durch perſönliches Beiſpiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbeſſerung des geiſtlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten ſuchen. Ungeachtet den geiſtlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; ſo müſſen ſie ſich doch nicht blos als die Aufſeher des geiſtlichen und Lehrer-Standes, ſondern vielmehr als ſeine Genoſſen und Vertraute betrachten, ſeine Würde zu behaupten und ſein Beſtes zu befördern befliſſen ſein.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die geiſtlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, die ſich in denjenigen Befugniſſen halten müſſen, welche den Regierungen in den geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt ſind. Sie ſind übrigens die Organe, deren ſich das Conſiſtorium für beſondere Angelegenheiten ſeines Reſſorts nach näherer Beſtimmung der demſelben ertheilten Inſtruction bedienen kann, und Mitglieder deſſelben mit Sitz und Stimme, wenn ſie bei dem Conſiſtorium anweſend ſind.

4.

Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 (G.-S. pro 1826 S. 5.), betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Extractweiſe.

B. Für die Geſchäftsführung der Conſiſtorien bleibt die Dienſtinſtruction vom 23. Octbr. 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) Das Collegium theilt ſich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Conſiſtorium, die evangeliſchen geiſtlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulcollegium, die dem Collegium durch jene Dienſtinſtruction überwieſenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, die Mitglieder, mit Berückſichtigung ihrer per-

ſönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Conſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch-geiſtlichen Candidaten (§. 2. Abſchn. 3. der Inſtruct.) auch deren Ordination hiemit übertragen.

3) Die Vorſchrift des §. 2. Abſchn. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Conſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſein.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Conſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſterium, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderungen der beſtehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das Miniſterium, gehen durch die Conſiſtorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zuſammenziehung und Vertheilung von Parochien, ſo wie die Umpfarrung von Ortſchaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Conſiſtorii angeordnet werden.

7) Die Beſtimmungen der §§. 3. und 4. der Dienſtinſtruction über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche finden für die Conſiſtorien, als evangeliſch-geiſtlichen Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schulcollegien ſollen künftig zwar nur zur Anſtellung der Rectoren der gelehrten Schulen und der Directoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abſchn. 10. der Dienſtinſtruction) die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nachzuſuchen haben, jedoch ſind ſie verpflichtet, in vorkommenden Fällen deſſen Anweiſungen Hinſichts der neuen Anſtellung, der Beförderung oder Verſetzung einzelner Individuen nachzukommen, demſelben auch auf Erfordern von eintretenden Vacanzen vor der Wiederbeſetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorſchriften im §. 9. der erwähnten Inſtruction, wird hiemit die geſammte Vermögensverwaltung und das Caſſen- und Rechnungsweſen der Gymnaſien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der mit den vorgenannten Inſtituten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, den Provinzial-Schulcollegien überwieſen; nicht weniger gehört zu deren Reſſort die Verwaltung der bei dieſen Inſtituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Collaturrechts. Bei dem Etats-, Caſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung haben die Provinzial-Schulcollegien diejenigen Beſtimmungen analogiſch zu befolgen, welche insbeſondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen, Hinſichts der von derſelben reſſortirenden Anſtalten und Stiftungen, vorgeſchrieben worden ſind. Dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, bei der Vermögens-Verwaltung ſolcher Anſtalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio reſſortiren, in vorkommenden Fällen einen ſachverſtändigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

5.

Geſchäftsinſtruction für die Regierungen v. 31. Dcbr. 1825. (v. K. J. B. 27. S. 241.)

Extractweiſe.

B. Außer den im §. 17. der Inſtruction von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserſtattung an die Miniſterien nothwendig iſt, wird dieſe noch angeordnet:

c. Rückſichtlich der Collecten gehören zum Reſſort der Abtheilung des Innern nur Hauscollecten. Die wegen deren Bewilligung zu erſtattenden Berichte ſind an den Oberpräſidenten zu richten.

Nur wenn von Kirchen-Collecten die Rede iſt, wird an das Miniſterium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen.

d. 3. Die Berichte über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten, wozu es einer Genehmigung des Staates bedarf, werden an den Oberpräſidenten gerichtet.

— Werden Anſtalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegen-

heiten von der Regierung reſſortiren, von der Regierung ſelbſt oder durch von Staatswegen angeſtellte Beamte dergeſtalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinſchaftlich mit Communal-Repräſentanten, welchen Namen ſie auch haben mögen, zugelegt, noch von dieſen die Rechnungen revidirt und monirt werden, ſo ſind ſowohl die Etats an die Generalcontrolle, als die Rechnungen an die Oberrechenkammer einzuſenden.

6.

Cab.-O. v. 12. April 1822 (G.-S. S. 105.), betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Lehrer und anderer Staatsbeamten.

Es iſt Mir angenehm geweſen, daß das Staatsminiſterium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorſchläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen ſtimme Ich den hierüber aufgeſtellten Anſichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorſchlage des Staatsminiſteriums, eine beſtimmtere Einwirkung auf die Amts-Entſetzung der genannten Beamten um ſo mehr, als ſie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, ſo wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweiſungen zu ſichern vermögen, und als ſich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwiſchen die anfängliche und endliche disciplinelle Entſcheidung, geſtellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. December 1805 vorſchwebende Abſicht,

> ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung ſofort zu entfernen,

vereitelt worden iſt. Um nun dieſe Abſicht wirklich zu erreichen, ſetze Ich Folgendes feſt:

1) Gegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. von den geiſtlichen Obern, resp. von den Conſiſtorien und Regierungen angedeutete Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exceſſe in ſeinem Amte, ſoll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung nicht mehr

Statt finden, ſondern nur ein Recurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In dieſem, ſo wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amtsentſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt angeſtellten Lehrers in Antrag gebracht wird, ſind die gehörig inſtruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelſt eines ausführlichen, das Reſultat der Ausmittelungen vollſtändig darſtellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entſcheidung einzuſenden.

3) Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amtsentſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdiſciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demſelben Maaße zu, wie ſolche in meinen frühern Ordres den damaligen höchſten Behörden dieſes Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlaſſe Ihnen ſolche um ſo mehr, als nur Sie Mir für die, Meinen Abſichten entſprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich ſind, und indem Ich auf dieſe Art die bisherige Einrichtung abändere, ſtelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Miniſteriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächſt durch Sie entfernt oder verſetzt wird, ſteht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium ſtattfinden und letzteres demnächſt Meine Entſcheidung einholen.

Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die

jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu löſen und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen, daß es vielmehr rathſam ſei, jene Bande ſchärfer anzuziehen und dieſe Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weiſe befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt.

Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben vorzubeugen und abzuhelfen den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtigen und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren, und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende, Individuen auszuſchließen.

Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuförderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache

zu nehmen, und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter von Schuckmann auf, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſo weit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Acten zu geben.

Sollten Sie beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Miniſterio des Innern der jedesmalige Correferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle.

Die Ausführung des Beſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſo fern Sie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern, und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft

gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſen der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen, und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Abhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Reſſorts angeben.

Bei dieſer Gelegenheit will Ich noch, rückſichtlich der Entlaſſung der Beamten der Adminiſtration und der Juſtiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Unterſuchung des Geſchäftsorganismus hier verſammelt geweſenen Commiſſion, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgeſetzter oder Departements-Chef auf Entlaſſung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beſchließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfaſſung gemäß, ſchon nach einem Beſchluſſe im Staatsminiſterium von ihren Aemtern entſetzt werden können.

7.

Trauerreglement v. 7. Octbr. 1797. (N. C. C. T. X. S. 1413. Nr. 78 de 1797.)

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen haben in der wohlthätigen Abſicht, den unnützen Aufwand bei Trauerfällen noch mehr einzuſchränken, als ſolches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geſchehen iſt, die Trauer ſowohl an Allerhöchſtdero Hofe, als in den Familien ihrer Vaſallen und Unterthanen, folgendermaaßen näher zu beſtimmen nöthig gefunden:

I. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die erſten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureuſen, und Perſonen bürgerlichen Standes, ohne dieſelben, mit tiefer Trauer: die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen.

Die Subalternenbeamten der Collegien trauern bloß mit einem Flor um den Arm.

Die Muſik und die Schauſpiele werden 8 Tage lang eingeſtellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſowie die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchſtühle mit ſchwarzem Tuche wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obengedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzeleien wird 6 Wochen lang ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte ſchwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeſſin von Preußen ſtirbt, legt blos der Hof auf 4 Wochen Trauer an; 14 Tage mit Pleureuſen, die übrige Zeit mit ſilbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, 8 Tage lang geläutet.

III. Alle übrige Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes werden, wenn ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang blos bei Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen oder Prinzeſſinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV. Die um fremde Souverains und fremde fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal beſonders beſtimmt werden.

V. In Abſicht der Familientrauer der Königl. Vaſallen und Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hiedurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Groß-Eltern, Schwieger-Eltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang, die erſten 14 Tage bei Adelichen mit Pleureuſen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden.

2) Univerſalerben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen blos mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopfe, 3 Wochen lang betrauert.

4) Um Perſonen von entfernterer Verwandſchaft und um Kinder, die vor zurückgelegtem 12. Jahre ſtarben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten, der Livrée- und übrigen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts wird gänzlich unterſagt. Auch wird hiedurch das ſchon in dem Edicte vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld noch ſonſt Etwas, gegeben werden ſoll.

VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII. Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen, nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von 5 — 50 Thlr. verurtheilt werden ꝛc.

8.

Inſtruction für die Conſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen, v. 12. Febr. 1799. (v. K. Ann. B. 11. S. 933 seq.)

Extractweiſe.

a) Iſt die bisherige ſittliche Führung der Candidaten zu berückſichtigen und bei desfalls begründeten Vorwürfen des Leichtſinns, der

Vernachläſſigung ſeiner Pflichten, oder der Unſittlichkeit anderer Art der Candidat gar nicht zur Prüfung pro ministerio zuzulaſſen. Hat der Candidat ſich bloß zur Licenz zu predigen gemeldet, ſo kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Falle er ſogleich abzuweiſen iſt) zur Prüfung zugelaſſen werden, aber er muß ſodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung erhalten, ſondern es muß auch in der Ausfertigung der Licenz ausdrücklich hinzugeſetzt werden, daß der Inſpector, in deſſen Diöceſe ſich derſelbe aufhält, ihn in Anſehung ſeines Lebenswandels ſorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro ministerio iſt er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inſpectoren, in deren Diöceſen er ſeitdem gelebt hat, ein Zeugniß ſeines gebeſſerten Lebenswandels beibringt.

b) Alle Diejenigen, welche zu geiſtlichen Aemtern gelangen wollen, haben eine dreifache Prüfung zu beſtehen; nämlich:

α. das examen pro licentia concionandi nach vollendeten academiſchen Studien und zwar innerhalb eines Jahres, nachdem ſie die Univerſität verlaſſen haben;

β. das examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, welches nachgeſucht werden kann, ſobald der Examinandus ſich dazu tüchtig fühlt; jedoch nicht früher, als ein Jahr nach erhaltener Licenz zum Predigen;

γ. ein öffentliches Colloquium, welches Jeder, der in das Predigtamt tritt, zu beſtehen hat, wofern ſeine Vocation nicht binnen Jahresfriſt nach dem Examen pro ministerio erfolgt.

c) Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geiſtliche Inſpection erhalten ſoll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inſpector ertheilt werden kann, im Conſiſtorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöceſe belegen iſt, ein Colloquium beſtehen. Nur bei Männern von ausgezeichnetem Verdienſte und Rufe findet nach dem Ermeſſen des Oberconſiſtorii eine Ausnahme ſtatt.

9.

Dienſtinſtruction für die Provinzial-Conſiſtorien v. 23. October 1817. (G. S. S. 237.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben beſchloſſen, die von Uns in dem Geſetz v. 30. April

1815 angeordneten Provinzial-Konſiſtorien mit nachſtehender Inſtruction zu verſehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konſiſtorien.

§. 1. Die Konſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in rein geiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des evangeliſchen Kirchenweſens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu beſorgen.

Zugleich haben ſie die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Inſtruction ausdrücklich übertragen werden.

In ſo weit dieſes nicht geſchehen, werden die Angelegenheiten von der Regierung nach Inhalt der, denſelben heute ertheilten Inſtruktionen verwaltet.

Nähere Beſtimmung deſſelben. I. In Kirchenangelegenheiten, A. der evangeliſchen Kirche.

§. 2. In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Konfeſſionen übt das Konſiſtorium diejenigen Konſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in ſofern ihnen nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind.

Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichterſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;
2) die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;
3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio;
4) die Beſtätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzuſtellenden, oder bei derſelben von Privatperſonen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von außerhalb Landes vocirt worden;
5) den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superin-

tendenten und ſonſtigen geiſtlichen Oberen, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung;

6) die Aufſicht über geiſtliche Seminarien und die Anſtellung der Lehrer bei denſelben;

7) die Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; jedoch müſſen die Viſitationsberichte von den Superintendenten der vorgeſetzten Kirchen- und Schulkommiſſion zunächſt eingereicht werden, damit dieſe in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geiſtlichen ihres Bezirks bleibt, und in Anſehung ihres Geſchäftskreiſes ſogleich das Nöthige auf die Viſitationsberichte veranlaſſen kann. Demnächſt ſind aber dieſelben von der Kirchen- und Schulkommiſſion unverzüglich mit einer Anzeige deſſen, was ſie darauf verfügt hat, dem Konſiſtorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen iſt das Konſiſtorium befugt, außerordentliche Viſitationen zu veranlaſſen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgiſchen und reinkirchlichen Anordnungen verſtoßen;

9) die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und den Antrag auf deren Remotion, ſofern ſolches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspenſion von Seiten der Kirchen- und Schulkommiſſion, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzeſſionen und Dispenſationen mit Ausſchluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispenſation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgeſetzten Miniſterium vorbehalten iſt;

11) die Anordnungen kirchlicher Feſte, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweiſungen Unſers Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Beſtimmung der Texte für die bei ſolchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Cenſur der, das Kirchenweſen betreffenden Schriften; aller

pädagogiſchen und Schul-Schriften und der religiöſen Volks-ſchriften.

B. der römiſch-katholiſchen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, verwaltet, in ſofern ſie die interna derſelben betreffen, der Oberpräſident, unbeſchadet der geſetz- und verfaſſungsmäßigen Amtsbefugniſſe der, dieſer Kirche unmittelbar vorgeſetzten Biſchöfe.

Das Konſiſtorium iſt in Anſehung dieſer Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräſidenten ab, welche von denſelben er darin durch die katholiſchen Räthe zum Vortrag bringen laſſen will. Ihm gebührt indeſſen die Entſcheidung; die Verfügungen werden in ſeinem Namen ausgefertiget, bloß von ihm vollzogen und die Berichte und Geſuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Beſtimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräſidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche werden verſtanden:

1) die Erörterungen über die Zuläſſigkeit päpſtlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung ſtets an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten und von dieſem mit Unſerm Staatskanzler zu kommuniziren iſt;

2) die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt, oder an auswärtige geiſtliche Oberen, um kanoniſche Beſtätigung der Unſerer Seits ertheilten geiſtlichen Würden, ſo wie um Diſpenſation von Eheverboten nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts.

Es verſteht ſich, daß dieſes auf dem vorſchriftsmäßigen Wege geſchehen, und ſofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich iſt, an das vorgeſetzte Miniſterium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenſtände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, ſondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgeſetzte Miniſterium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchen-

geſetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Miniſterial-behörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufſichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geiſtlichen Standes Seitens der geiſtlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2 berührte Religionsangelegenheiten, in ſo weit ſie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien ſind gleichfalls, in Anſehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufſicht des Konſiſtoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerſchulen, ſo wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten bleiben der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommiſſionen unterworfen. In Rückſicht derſelben ſteht den Konſiſtorien nur die obere Leitung in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Beſtimmung des folgenden §, ſo weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verſtanden werden, welche zur Univerſität entlaſſen, ſtehen hingegen unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung des Konſiſtoriums.

Die Univerſitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Beſtimmungen.

§. 7. Hiernach erſtreckt ſich die Wirkſamkeit der Konſiſtorien in Abſicht des Unterrichts- und Erziehungs-Weſens auf folgende Gegenſtände;

1) alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, in ſofern ſie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Reviſion und Berichtigung ſchon vorhandener ſpecieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargeſetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorſchläge, Behufs Abſtellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Weſen eingeſchlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Beſtimmung derjenigen, welche abzuſchaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii;
5) Abfaſſung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zum Gebrauch für inländiſche Schulen gedruckt werden dürfen;
6) Abfaſſung und Reviſion der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, ſo wie der Anſtalten zum Behuf weiterer Ausbildung ſchon angeſtellter Lehrer; ferner die Aufſicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anſtellung und Disziplin der Lehrer bei denſelben.

   Es ſteht dem Conſiſtorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu laſſen;
7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der ſich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müſſen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denſelben pro loco und pro ascensione;
8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommiſſarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlaſſenen Verordnung, und Vorſchläge zur Vervollkommnung dieſer Maaßregeln;
9) die Aufſicht, Leitung und Reviſion der gelehrten Schulen, welche zur Univerſität entlaſſen;
10) die Anſtellung, Beförderung, Disciplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rückſicht der Rektoren und oberen Lehrer bei demſelben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müſſen ſie jedoch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii einholen, und was die Entlaſſung betrifft, ſich in Rückſicht ſämmt-

licher Lehrer nach den diesfälligen Vorſchriften der Regierungs-inſtruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konſiſtorien ſowohl als die Regierungen in Hinſicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungsweſen eine angemeſſene Richtſchnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feſte gemeinſchaftliche Grundlage, mit nöthiger Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Beſtandtheile des Staats, bekomme, ſoll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufſicht, ſowohl in Abſicht der inneren als äußeren Verhältniſſe des Schul- und Erziehungsweſens, zu befolgenden Grundſätze und Vorſchriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derſelben demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlaſſen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Beſondere Beſtimmungen wegen der römiſch-katholiſchen Schulen.

§. 8. Die Beſtimmungen der vorſtehenden beiden §§. finden auch auf das römiſch-katholiſche Erziehungs- und Unterrichtweſen Anwendung; jedoch bleibt den katholiſchen Biſchöfen ihr Einfluß, ſo weit er verfaſſungs- und geſetzmäßig iſt, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anſtellung der beſonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden ſind, vorbehalten. Es ſoll zu dieſem Ende Seitens der Oberpräſidenten mit den Biſchöfen die Rückſprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geſchäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholiſchen Religionsunterricht beſtimmt ſind, Kommiſſarien für dieſen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konſiſtorien zu beſtellenden Examinatoren zuordnen, ſo daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konſiſtorium, und eine bei dem biſchöflichen Examinator, ſondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konſiſtoriums und Biſchofes zuſammen ſtatt findet.

In ſofern ſich die Nothwendigkeit darſtellen mögte, über das gegenſeitige Verhältniß der Konſiſtorien und Biſchöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Beſtimmungen zu treffen, werden ſolche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen

und Schulen aller Konfeſſionen insbeſondere der Aufſicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2 unter Nr. 6, und im §. 7 unter Nr. 6 und 9 gedachten Schul- und Unterrichtsanſtalten, imgleichen ſolcher Kirchen- und Schulfonds, deren Beſtimmung ſich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, ſondern auf mehrere der Provinz erſtreckt. In Anſehung dieſer Anſtalten und Fonds ſteht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konſiſtorium zu.

Doch ſoll die eigentliche Kaſſen- und Rechnungsverwaltung von dieſen Anſtalten und Fonds, ſofern ſelbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, ſo wie die Oekonomie der denſelben angehörigen Grundſtücke, bei derjenigen Regierung in deren Bezirk die Anſtalten, Fonds oder Grundſtücke belegen ſind, nach Maaßgabe der beſtätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorſchläge über die Benutzung der Grundſtücke ausgehen, und dem Konſiſtorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Beſtätigung ertheilt, oder wenn es nöthig iſt, ſelbige bei dem vorgeſetzten Miniſterio nachſucht. In ſo weit der Etat die Summe ſowohl, als den Empfänger beſtimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe deſſelben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leiſten laſſen; im entgegengeſetzten Fall iſt dazu die Genehmigung des Konſiſtoriums erforderlich.

Die Oberpräſidenten werden in dieſer Hinſicht indeſſen die Regierungen in dem Geiſte der ihnen ertheilten Inſtruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweiſungen verſehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an ſich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konſiſtorium in fortwährender Ueberſicht von dem Zuſtande, der zu ſeiner Aufſicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und ſelbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konſiſtorium beabſichtigten Diſpoſitionen geſchwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben ſo gehalten, als wegen der Etats vorſtehend vorgeſchrieben worden.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Konſiſtoriums in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe.

§. 10. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Konſiſtorien bei Ausübung ihres Amts ſich überall nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen an das vorgeſetzte Miniſterium berichten müſſen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinſtruktion, theils der allgemeine Grundſatz, daß ſie nur innerhalb ſchon gegebener Vorſchriften und Beſtimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergeſtalt, daß ſie in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung von allgemeinen Grundſätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits beſtehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinſtruktion nöthig ſein würde, die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Miniſteriums einholen müſſen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung ſchon beſtehender Vorſchriften und Grundſätze ankommt, können ſie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich ſei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu beſtimmen; imgleichen ob und wie weit das über die geiſtlichen und Schulangelegenheiten zwiſchen den Konſiſtorien und Regierungen feſtgeſetzte Reſſort-Verhältniß einiger Modificationen und näheren Beſtimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entſcheiden.

Verhältniß des Konſiſtoriums zu den Regierungen, geiſtlichen und Schulkommiſſionen der Provinz.

§. 11. In ſoweit dem Konſiſtorium nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten zuſteht, kann daſſelbe auch an die Kirchen- und Schulkommiſſion der Regierungen in der Provinz verfügen; und dieſe iſt gehalten, die Verfügungen deſſelben zur Ausführung bringen zu laſſen. An die Regierung ſelbſt ſchreibt das Konſiſtorium nur in dem Erſuchungsſtyl, ſo wie darin von jener an dieſes geſchrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konſiſtoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommiſſionen beigelegte

Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Konſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welche überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Konſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſofern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch die Oberpräſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Konſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konſiſtorium, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon direkte geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu ang aufgehalten wird. Der Oberpräſident ſorgt ferner dafür, daß das Konſiſtorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſteriums Kenntniß erhalte, und daſſelbe überhaupt in möglichſtem Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulweſen verbleibe.

Verhältniß der Konſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 12. Bei der durch Unſere Cab.-O. vom 19. Dezember v. J. anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputationen, angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und am Sitze der zu ſtiftenden Rheiniſchen Univerſität, welche beſtimmt ſind, einige der, den Konſiſtorien im §. 7 gegenwärtiger Inſtruktion beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur in wiefern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verbleiben. Die Prüfungskommiſſion in Berlin ſoll den Konſiſtorien in Berlin Stettin, die in Breslau den Konſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg den Konſiſtorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konſiſtorium in Magdeburg, die in Münſter dem Konſiſtorium daſelbſt, die am Sitze der Rheiniſchen Univerſität den Konſiſtorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Konſiſtorien,

mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehen und die Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und, ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufſicht des Konſiſtoriums, an deſſen Sitze ſie befindlich iſt, ſtehen.

Nach dieſen Beſtimmungen ſoll eine nähere Inſtruktion für dieſe wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen durch das angeordnete Miniſterium entworfen werden.

Innere Verfaſſung des Konſiſtoriums.

§. 13. Die innere Verfaſſung des Konſiſtoriums iſt kollegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht nach §. 3 und 4 dem Oberpräſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, bei deren Gleichheit indeſſen die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, ſind ebenfalls Mitglieder des Konſiſtoriums, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben.

Sie werden von dem Oberpräſidenten alle Jahr wenigſtens einmal in das Konſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geiſtliche- und Schulkommiſſion, bei der Regierung am Sitz des Konſiſtoriums.

§. 14. Wir finden es angemeſſen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz ſich das Konſiſtorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommiſſion einzurichten, damit in dieſer Hinſicht die Verfaſſung überall gleich ſei. Es ſollen indeſſen zu den geiſtlichen und Schulräthen bei dieſen Kommiſſionen Mitglieder des Konſiſtoriums genommen werden, und Wir überlaſſen es den Oberpräſidenten, ſelbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinar-Vorſchriften. Geſchäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräſidenten, als Präſidenten des Konſiſtoriums, zu den Mitgliedern deſſelben, das Verhältniß der letzteren unter ſich und zu den Subalternen, die Dienſtdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konſiſtorium angeſtellten Mitglieder und Beamten und den Geſchäftsgang anbetrifft, ſo findet darüber analogiſch alles dasjenige Anwendung, was in dieſer Hinſicht in der Regierungsinſtruktion vorgeſchrieben iſt.

Schluß.

Wir machen es Unſerm Staats-Miniſterium, den Oberpräſidenten und Konſiſtorien, ſo wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, ſich nach vorſtehender Inſtruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konſiſtorien das Vertrauen, daß ſie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ſich beſtreben werden.

10.

Edict v. 30. Juli 1789 (R. B. 1. Abthl. 7. S. 780.), betr. die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens excl. des Herzogthums Schleſien.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiedurch zu wiſſen, daß Wir Uns ſehr wohl erinnern, den in Unſern Landen wohnenden Mennoniſten Unſern landesherrlichen Schutz und die ungeſtörte Ausübung ihrer Religions-Grundſätze beſtätigt und verſichert zu haben.

So ſehr Wir nun geneigt ſind, von der Gewiſſensfreiheit Unſerer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, ſo ſehr erfordert es jedoch das Wohl Unſerer Staaten, daß die Bekenner ſolcher Religionsmeinungen, welche eine der vorzüglichſten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, verſagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unſerer andern, dieſe Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, ſondern ſich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Erſatz für die Befreiung dieſer weſentlichen Pflicht eines Staatsbürgers zu leiſten im Stande ſind.

Nach dieſen Bedingungen werden Unſere jüdiſche Unterthanen behandelt, und die Mennoniſten dürfen ähnliche Einrichtungen um ſo weniger als Gewiſſenszwang anſehen, da ſolche auf Religionsmeinungen und gottesdienſtliche Handlungen keinen Bezug haben, ſondern ſie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu deſſen Vertheidigung und Cultur ſie ſogar weniger beizutragen geneigt ſind, als dejüdiſchen Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen daher:

§. 1. Daß, da den Oſt-, Weſtpreußiſchen und Litthauiſchen Mennoniſten in dem von Uns beſtätigten Patent v. 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Thlr. zum Culmſchen Cadettenhauſe,

die Enrollements=Freiheit verſichert worden, es ferner dabei ſein Bewenden haben ſoll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe diejenigen bei weitem überſteigt, auf welche die Anlage der 5000 Thlr. beruhet.

Damit aber dieſe Begünſtigung nicht ferner ihre Grenzen überſteige, und die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein mögen, die bequemſten und nahrhafteſten Beſitzungen anderer Unſerer, dem Kriegsdienſte unterworfener Unterthanen an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch außerordentlich hohe Kaufpreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bisher mancherlei Gelegenheit genommen haben; ſo ſollen

§. 2. Alle in Unſern Landen mit Grundſtücken angeſeſſene, oder ſich in Zukunft anſäſſig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen=, Prediger= und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer= und Schulgebäude, nach Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

§. 3. Eben ſo ſollen alle und jede in Oſt= und Weſtpreußen und Litthauen wohnhafte Mennoniſten, ſie mögen angeſeſſen ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich iſt, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks und von eben der Claſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtattfinden.

Da hiernächſt:

§. 4. verſchiedene Mennoniſten=Gemeinen ſich bisher einer Befreiung von vorſtehend erwähnten Parochiallaſten, Abgaben und Gebühren angemaaßet, auch wohl, beſonders in Weſtpreußen, beifällige Erkenntniſſe darüber erſtritten haben, und dieſe Erkenntniſſe in der Vorausſetzung ſich gründen, als ob diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, wonach die proteſtantiſchen Einwohner von den Pfarrabgaben an die

Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Konſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welche überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Konſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſofern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch die Oberpräſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Konſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konſiſtorium, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon direkte geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu ang aufgehalten wird. Der Oberpräſident ſorgt ferner dafür, daß das Konſiſtorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſteriums Kenntniß erhalte, und daſſelbe überhaupt in möglichſtem Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulweſen verbleibe.

Verhältniß der Konſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 12. Bei der durch Unſere Cab.-O. vom 19. Dezember v. J. anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputationen, angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und am Sitze der zu ſtiftenden Rheiniſchen Univerſität, welche beſtimmt ſind, einige der, den Konſiſtorien im §. 7 gegenwärtiger Inſtruktion beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur in wiefern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verbleiben. Die Prüfungskommiſſion in Berlin ſoll den Konſiſtorien in Berlin Stettin, die in Breslau den Konſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg den Konſiſtorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konſiſtorium in Magdeburg, die in Münſter dem Konſiſtorium daſelbſt, die am Sitze der Rheiniſchen Univerſität den Konſiſtorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Konſiſtorien,

mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehen und die Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und, ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufſicht des Konſiſtoriums, an deſſen Sitze ſie befindlich iſt, ſtehen.

Nach dieſen Beſtimmungen ſoll eine nähere Inſtruktion für dieſe wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen durch das angeordnete Miniſterium entworfen werden.

Innere Verfaſſung des Konſiſtoriums.

§. 13. Die innere Verfaſſung des Konſiſtoriums iſt kollegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht nach §. 3 und 4 dem Oberpräſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, bei deren Gleichheit indeſſen die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommiſſionen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, ſind ebenfalls Mitglieder des Konſiſtoriums, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben.

Sie werden von dem Oberpräſidenten alle Jahr wenigſtens einmal in das Konſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geiſtliche- und Schulkommiſſion, bei der Regierung am Sitz des Konſiſtoriums.

§. 14. Wir finden es angemeſſen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz ſich das Konſiſtorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommiſſion einzurichten, damit in dieſer Hinſicht die Verfaſſung überall gleich ſei. Es ſollen indeſſen zu den geiſtlichen und Schulräthen bei dieſen Kommiſſionen Mitglieder des Konſiſtoriums genommen werden, und Wir überlaſſen es den Oberpräſidenten, ſelbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinar-Vorſchriften. Geſchäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräſidenten, als Präſidenten des Konſiſtoriums, zu den Mitgliedern deſſelben, das Verhältniß der letzteren unter ſich und zu den Subalternen, die Dienſtdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konſiſtorium angeſtellten Mitglieder und Beamten und den Geſchäftsgang anbetrifft, ſo findet darüber analogiſch alles dasjenige Anwendung, was in dieſer Hinſicht in der Regierungsinſtruktion vorgeſchrieben iſt.

Schluß.

Wir machen es Unſerm Staats-Miniſterium, den Oberpräſidenten und Konſiſtorien, ſo wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, ſich nach vorſtehender Inſtruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konſiſtorien das Vertrauen, daß ſie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ſich beſtreben werden.

10.

Edict v. 30. Juli 1789 (R. B. 1. Abthl. 7. S. 780.), betr. die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens excl. des Herzogthums Schleſien.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiedurch zu wiſſen, daß Wir Uns ſehr wohl erinnern, den in Unſern Landen wohnenden Mennoniſten Unſern landesherrlichen Schutz und die ungeſtörte Ausübung ihrer Religions-Grundſätze beſtätigt und verſichert zu haben.

So ſehr Wir nun geneigt ſind, von der Gewiſſensfreiheit Unſerer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, ſo ſehr erfordert es jedoch das Wohl Unſerer Staaten, daß die Bekenner ſolcher Religionsmeinungen, welche eine der vorzüglichſten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, verſagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unſerer andern, dieſe Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, ſondern ſich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Erſatz für die Befreiung dieſer weſentlichen Pflicht eines Staatsbürgers zu leiſten im Stande ſind.

Nach dieſen Bedingungen werden Unſere jüdiſche Unterthanen behandelt, und die Mennoniſten dürfen ähnliche Einrichtungen um ſo weniger als Gewiſſenszwang anſehen, da ſolche auf Religionsmeinungen und gottesdienſtliche Handlungen keinen Bezug haben, ſondern ſie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu deſſen Vertheidigung und Cultur ſie ſogar weniger beizutragen geneigt ſind, als dejüdiſchen Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen daher:

§. 1. Daß, da den Oſt-, Weſtpreußiſchen und Litthauiſchen Mennoniſten in dem von Uns beſtätigten Patent v. 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Thlr. zum Culmſchen Cadettenhauſe,

die Enrollements-Freiheit verſichert worden, es ferner dabei ſein Bewenden haben ſoll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe diejenigen bei weitem überſteigt, auf welche die Anlage der 5000 Thlr. beruhet.

Damit aber dieſe Begünſtigung nicht ferner ihre Grenzen überſteige, und die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein mögen, die bequemſten und nahrhafteſten Beſitzungen anderer Unſerer, dem Kriegsdienſte unterworfener Unterthanen an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch außerordentlich hohe Kaufpreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bisher mancherlei Gelegenheit genommen haben; ſo ſollen

§. 2. Alle in Unſern Landen mit Grundſtücken angeſeſſene, oder ſich in Zukunft anſäſſig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen-, Prediger- und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer- und Schulgebäude, nach Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

§. 3. Eben ſo ſollen alle und jede in Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen wohnhafte Mennoniſten, ſie mögen angeſeſſen ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich iſt, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks und von eben der Claſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtattfinden.

Da hiernächſt:

§. 4. verſchiedene Mennoniſten-Gemeinen ſich bisher einer Befreiung von vorſtehend erwähnten Parochiallaſten, Abgaben und Gebühren angemaaßet, auch wohl, beſonders in Weſtpreußen, beifällige Erkenntniſſe darüber erſtritten haben, und dieſe Erkenntniſſe in der Vorausſetzung ſich gründen, als ob diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, wonach die proteſtantiſchen Einwohner von den Pfarrabgaben an die

katholiſche Geiſtlichkeit, und eben ſo die katholiſchen Einwohner in Anſehung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit befreiet werden, auch auf die Mennoniſten angewendet werden müſſen; ſothane Vorausſetzung aber ganz irrig iſt, indem bereits durch die unterm 17. Auguſt 1775 und 24. Decbr. 1777 an die Weſtpreußiſche Regierung und Kammer ergangene Cab.=O. feſtgeſetzt worden, daß jene allgemeine Geſetze auf die Mennoniſten keinesweges ausgedehnt werden ſollen, ſo erwarten wir zwar, daß diejenigen Mennoniſten, welche dergleichen Judicate für ſich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieſelben auf einer irrigen Vorausſetzung beruhen, den Vorſchriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere prozeſſualiſche Weiterungen ſich unterwerfen werden. Wenn inzwiſchen gleichwohl einer oder der andere derſelben auf ſeiner vermeintlichen, durch dieſe Erkenntniſſe erlangten Befreiung beſtehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen ſollte; ſo ſoll ihm ſolches zwar geſtattet, alsdann aber auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit durch Unſern Fiscum vertreten, und bei der rechtlichen Entſcheidung eines ſolchen Prozeſſes, auf die vorangeführten authentiſchen Declarationen vom 17. Auguſt 1775 nnd 24. Decbr. 1777 die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 5. Da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben; ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mit zu richten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Geſetz gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächt werde; ſo folget auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen, übernehmen müſſen.

§. 6. Weil der Beitrag zu dieſen Kirchſpiellaſten lediglich die Abſicht hat, daß die übrigen, dem Kriegsdienſt unterworfenen Unterthanen nicht zu ſehr gedrückt, und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthigt werden: ſo verſteht es ſich auch dagegen, daß die Mennoniſten an den gottesdienſtlichen Verrichtungen, und an den Heiraths= und Begräbniß=Gebräuchen der übrigen Kirchſpiels=Mitglieder, theilzunehmen nicht gezwungen ſind, ſondern vielmehr nach ihren Grundſätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungeſtört berechtigt ſein ſollen.

§. 7. Diejenigen Mennoniſten, welche in unurbaren Gegenden mit Unſerer Erlaubniß neue Colonien und Etabliſſements anlegen, ſind von dieſer Abgabe frei, weil daſelbſt keine Kirchſpiele anderer Unterthanen vorhanden ſind. Eben daher dürfen auch diejenigen Mennoniſten in den Marienburgſchen Werdern, welche in ſolchen Gegenden etablirt ſind, wo zur Zeit ihrer Niederlaſſung keine Kirchſpiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daſelbſt befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stolgebühren daſelbſt entrichten.

§. 8. Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müſſen die ſämmtlichen Mennoniſten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und ſogenannte Nachbarslaſten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9. In Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen ſoll den Mennoniſten nur erlaubt ſein, unter folgenden Bedingungen Grundſtücke von andern Unterthanen an ſich zu bringen:

1) Wenn der Proteſtant oder Katholik einen zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundſtückes behält, und daher die alte kriegsdienſtfähige Familie angeſeſſen bleibt.
2) Wenn der in Schulden verſunkene Verkäufer ſich durch einen ſehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von ſeinen Schulden losmachen, ſondern auch ein nothdürftiges Etabliſſement wieder anfangen kann, dazu aber ſo wenig ſelbſt, als durch die Hülfe ſeiner Gläubiger einen andern eben ſo vortheilhaften Käufer anzuſchaffen im Stande iſt. Dieſe Umſtände müſſen von den Kammern des Oſt- und Weſtpreußiſchen, auch Litthauiſchen Departements unterſuchet und Unſerm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Conceſſionen gegen die ſonſt üblich geweſenen Koſten vorgelegt werden. Ohne eine ſolche Original-Conceſſion ſollen die Hypotheken-Regiſtraturen kein Beſitzrecht eines Mennoniſten in die Hypothekenbücher eintragen, wenn aber ſolches dennoch geſchieht, ſoll die ſchuldige Hypotheken-Regiſtratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche ſie bei der Zuſchreibung des Guts an den unbefugten Beſitzer, erhalten hat, fiscaliſch beſtraft und das Grundſtück, der Mennoniſt mag ſein Beſitzrecht haben eintragen laſſen oder nicht, auf ſeine Gefahr und Koſten dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft, auch wenn bei

einem ſolchen Verkaufe ein Mehreres, als wofür der Mennoniſt das Grundſtück an ſich gebracht hat, geboten werden ſollte, ein ſolcher Ueberſchuß ohne Abzug der jedesmal von dem Mennoniſten zu tragenden Subhaſtations-Koſten, dem Fisco zugeſchlagen werden. Wenn ein Gutsbeſitzer oder einer Unſerer Beamten, ohne eine ſolche Conceſſion, einen ſolchen Mennoniſten auf ein ſogenanntes Laß-, Schaarwerks- oder ſolches Ruſticalgut, welches dem Beſitzer nicht eigenthümlich zuſtehet, angeſetzet hat, ſo ſoll der Mennoniſt nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis bis zu Johannis zu rechnen, das Gut räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens iſt, in funfzig Thaler fiscaliſche Strafe verfallen ſein, der Gutsherr oder Unſer Beamte ſoll einhundert Thaler Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennoniſten alle wirklich vorhandene Meliorationskoſten nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe ſachverſtändiger Leute erſetzen.

§. 10. Nach den Grundſätzen der wahren Toleranz ſoll zwar jedem Unſerer Unterthanen der Uebertritt zum Mennoniſtiſchen Glauben unverwehrt bleiben. Wenn aber der Uebertretende zu derjenigen Claſſe von Einwohnern gehört, welche nach der Staats- und Landesverfaſſung zu Kriegsdienſten verpflichtet ſind, und derſelbe ſich dieſer Verbindlichkeit unter dem Vorwande ſeiner Religionsänderung entziehen will, ſo ſoll er einen andern tauglichen, keinem Canton unterworfenen Mann auf ſeine Koſten zu ſtellen, und ſo lange die Obligation des Mennoniſten zu den Kriegsdienſten dauert, auch bei einer erfolgten Deſertion einen andern zu ſiſtiren angehalten werden. Ein Gleiches ſoll in Anſehung aller männlichen Nachkommenſchaft ſolcher zum Mennoniſtiſchen Glauben übergetretenen Cantonspflichtigen Unterthanen ſtattfinden. Was aber die Kinder betrifft, die aus vermiſchten Ehen eines Mennoniſten oder einer Mennoniſtin mit andern Religionsverwandten erzeugt werden; ſo ſollen dieſelben, da ſie nach den eigenen Grundſätzen der meiſten Mennoniſtenlehrer zur Mennoniſtiſchen Gemeine nicht gehören, in der Religion desjenigen ihrer Eltern, welcher dieſem Glaubensbekenntniſſe nicht zugethan iſt, erzogen werden.

§. 11. In Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen ſollen keine fremde, auch keine bereits ausgewanderte Mennoniſten wieder angenommen werden.

§. 12. Wenn jedoch ein ſolcher Mennoniſt ein Vermögen von zweitauſend Thalern ins Land bringt; ſo ſoll ihm verſtattet werden, ſich in andern Provinzen, beſonders da, wo zur Viehzucht gute Gelegenheit iſt, niederzulaſſen und anzukaufen, jedoch muß derſelbe

1) dazu ebenfalls den Conſens Unſeres General-Directorii erhalten,
2) ſich den Verbindlichkeiten der §. 2. 3. 4. 5. und 8. unterwerfen,
3) wegen der Enrollements-Freiheit muß derſelbe und ſeine männlichen Descendenten, in ſo fern ſie vermöge ihrer Größe und Geſundheit zum Kriegsdienſt oder zu Fuhrknechten brauchbar ſind, von 20—45 Jahre, jährlich Einen Thaler hieſiges Courant zur General-Invaliden-Caſſe entrichten: weshalb von denen ſich künftig in Unſern andern Provinzen außer Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen anzuſetzenden Mennoniſten dem Militairdepartement jedesmal Nachricht gegeben werden muß.

§. 13. Dagegen bleiben die in den übrigen Provinzen bereits anſäſſigen wenigen Mennoniſten von dieſem Beitrage zur General-Invaliden-Caſſe befreit; alle übrige in dem 12. §. enthaltene Vorſchriften haben aber auf ſie gleiche Anwendung.

§. 14. In Unſerm Herzogthum Schleſien behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umſtände, dieſerhalb das Erforderliche beſonders zu verordnen.

§. 15. Wir befehlen übrigens allen Unſern hohen und niederen Dicaſteriis und Landes-Collegiis, Geiſtlichen ꝛc., Civil- und Militair-Behörden, dem **Officio Fisci** und überhaupt jedermann, ſich hienach zu achten.

11.

Inſtruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. (v. K. Ann. B. 13. S. 279.)

Die ſegensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten, nach der von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſtſelbſt ihnen ertheilten Beſtimmung erwartet wird, und ihr heilſamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche hängt zwar hauptſächlich davon ab, daß ſie über die äußerliche Seite ihrer Stellung ſich erhebend, ihren Beruf mit Geiſt aufzufaſſen und zu behandeln wiſſen, und ergriffen von dem Anerkenntniſſe ſeiner hohen Bedeutung und von dem dankbarſten Gefühle des Allergnädigſten Ver-

trauens, deſſen ſie von Sr. Majeſtät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewiſſenhaftigkeit zu löſen bereit ſind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugniſſe und Verpflichtungen jeder Unſicherheit ihres Wirkens möglichſt begegnet werde, und um ihnen eine überſichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungeſäumte Erledigung ſie verantwortlich ſind, zu geben, erhalten ſie auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs folgende nähere Geſchäfts-Anweiſung zu ihrer Nachachtung.

1. Die General-Superintendenten ſind Geiſtliche, welche als Vorgeſetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Conſiſtorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen, die Angelegenheiten der evangeliſchen Kirchen ihres Bezirks perſönlich zu beaufſichtigen, und auf ſie einzuwirken befugt und verpflichtet ſind.

2. Ihre Beſtimmung im Allgemeinen iſt, ſich eine genaue, auf eigene Anſchauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle geſammelte Kenntniß von der Beſchaffenheit des evangeliſchen Kirchenweſens in ihrem Bezirke zu verſchaffen, vornämlich auf dem Wege des perſönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechſel zur Vervollſtändigung und Erleichterung dieſes perſönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeſchloſſen werden ſoll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichſt ſchnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieſes zur Kenntniß der geiſtlichen Behörden zu bringen, und ſo die denſelben übertragene Aufſichtsführung zu erleichtern und wirkſamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwiſchen-Inſtanz, ſondern ſind den geiſtlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und ſtehen, wie dieſe, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten.

4. Sie ſind Mitglieder der Conſiſtorien, heißen Directoren, und nehmen in denſelben nach den Oberpräſidenten die erſte Stelle ein. Auch haben ſie, ſo weit es ſich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reiſen abhängigen Wirkſamkeit verträgt, den Directorial-Geſchäften und der Stellvertretung des Oberpräſidenten in dem Conſiſtorio ſich zu unterziehen.

5. Sie haben ſich mithin als Organe der geiſtlichen Obern zu betrachten, und ſollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufſichtskreiſen für die ehrwürdigen Zwecke der evangeliſchen Kirche in Thätigkeit geſetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürſprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfniſſe auf die kürzeſte und den Local- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenſte Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenſtände, auf welche ſie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, ſind:

a. die Lehra[illegible] der Geiſtlichen;

b. die Aufrechthaltung und Wiederherſtellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, wobei ſie insbeſondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen iſt, derſelben auch genau Folge geleiſtet werde, und dahin zu wirken, daß die Hinderniſſe und Einwendungen beſeitigt werden, die ſich noch im Einzelnen der Einführung derſelben entgegenſtellen;

c. die Beſchaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinden herrſchende kirchliche oder unkirchliche Geiſt, die in ihnen etwa vorkommenden beſondern Richtungen, vorzüglich in ſo weit ſolche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder ſtörend einwirken, und ſich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e. der Wandel der Kirchen-Beamten, ihr häusliches Leben und das Fortſchreiten der Geiſtlichen in ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel ſich aufhaltenden Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beſchaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerſchulen als der Vorbereitungs-Anſtalten für die Kirche; und

g. die religiöſe und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerſchulen.

7. Zunächſt liegt ihnen das Geſchäft der Kirchen-Viſitationen an denjenigen Orten ob, wo Geiſtliche angeſtellt ſind, denen die Verwaltung einer Special-Superintendentur übertragen iſt.

8. Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine beſondere Anweiſung zugegangen ſein wird, ſoll ihnen überlaſſen bleiben, ſich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchen-Viſitations-Ordnung zu richten. Eine Reviſion der Regiſtratur und des Archivs der Superintendentur iſt jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9. Dafern die Umſtände nicht die Aufnahme beſonderer förmlicher Protocolle und ſchleunige Anzeige nöthig machen, kann es hinreichen, daß ſie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reiſe-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu ſeiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelſt einzelner Extracte mitzutheilen.

10. In welcher Reihefolge ſie dieſe Viſitationen, zu welchen ſie keinesweges erſt den beſondern Auftrag des vorgeſetzten Miniſteriums oder des Provinzial-Conſiſtoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, iſt ihnen ebenfalls freigeſtellt, doch haben ſie ſich ſo einzurichten, daß der Cyclus derſelben in ihrem Bezirke nach Beſchaffenheit des Umfangs künftig längſtens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet ſei. Für den Anfang muß aber, weil es ſo wichtig iſt, daß ſie bald die erforderliche Perſonalkenntniß erlangen, dieſe Friſt ſo viel als möglich abgekürzt werden.

11. Nächſtdem, daß ſie über die Qualification der Special-Superintendenten, über die Art und Weiſe, wie ſie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage ſich die nöthigen Aufſchlüſſe verſchaffen werden, haben ſie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieſelben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels ſtehen; ob ſie von dieſen in ihrer amtlichen Wirkſamkeit die nöthige Unterſtützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die perſönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen ſein könne.

12. Bei dieſem regelmäßig wiederkehrenden Viſitationsgeſchäfte wird ſich ihnen von ſelbſt die Gelegenheit darbieten, der Diöceſan-Geiſtlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufſichtskreiſe des Special-Superintendenten nach §. 6. ein Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit ſein ſoll, zuverläſſige Erkundigungen einzuziehen, ſondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und ſie haben dieſelbe dazu mit Umſicht und Eifer zu benutzen.

13. Sie ſind zur Erreichung dieſes Zweckes aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelne Kirchen- und Schul-Viſitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien ſeiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch ſelbſt vorzunehmen.

14. Ueberdies haben ſie neben dieſen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Viſitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Unterſuchungen an Ort und Stelle ſowohl auf Anweiſung des vorgeſetzten Miniſteriums und Requiſition der geiſtlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermeſſen zu veranſtalten; doch haben ſie davon, ſo wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienſtreiſen, den Ober-Präſidenten vorher in Kenntniß zu ſetzen.

15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugniſſen gehört ferner die perſönliche Einweiſung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu ſie die jedesmalige Veranlaſſung von dem Provinzial-Conſiſtorio erhalten. Wenn ſie von den Königl. Regierungen requirirt werden, dieſe Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, ſo haben ſie ſich auch dieſem Geſchäfte zu unterziehen.

16. Bei dieſen Feierlichkeiten werden ſie, neben Beobachtung deſſen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſonſt mit ſich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufſeher-Amtes in Gegenwart der verſammelten Geiſtlichen und Schullehrer des Ephoral-Sprengels auffordern, dieſe aber zu einem folgſamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgeſetzten anweiſen, ſondern ſich derſelben auch als Veranlaſſung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinſchaft unter der Diöceſan-Geiſtlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers feſter zu ſchlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Laŭigkeit behandelt worden ſind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Superintendentur-Kreiſen gewöhnlich iſt, jährliche Wittwen-Caſſen-Convente, oder andere Verſammlungen Behufs wiſſenſchaftlicher Zwecke zu halten, ſo wird es angemeſſen ſein, wenn ſie dieſen Zuſammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, ſowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekannt-

ſchaft zu kommen, und auf dem kürzeſten Wege ihre Wünſche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geiſtigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechſelſeitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt dieſe Verſammlungen durch ihre Gegenwart bedeutſamer zu machen.

18. Wo ſolche Verſammlungen der Geiſtlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht ſtattfinden, da können ſie dieſelben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorſtehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgeſetzten Special-Superintendenten veranſtalten laſſen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem Letztern zu überlaſſen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden ſein.

19. Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geiſtlichkeit ihres Bezirks ſich verſammelt hat, den Vorſitz, und regeln den Geſchäftsgang. Zu Veranſtaltungen ſolcher Zuſammenkünfte haben ſie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchen-Verfaſſung ausdrücklich etwas Anderes feſtgeſetzt iſt, jedesmal die Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten einzuholen.

20. Sie werden als Mitglieder der Conſiſtorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten in den Stand geſetzt werden, ſich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung und von dem Character ihrer theologiſchen Richtung eine genaue Kenntniß zu verſchaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für ſie eine wichtige Pflicht, ſich mit dem Bildungsgrade derer, die ſich dem evangeliſchen Predigtamte gewidmet haben, ſorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unabläſſiges Weiterſtreben auf jede andere Weiſe hinzuwirken.

21. Auch bei den bereits angeſtellten Geiſtlichen müſſen ſie darauf bedacht ſein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterſtützen.

22. Zu ihren Befugniſſen gehört ferner das Ordinations-Geſchäft.

23. Es iſt ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenliſten über die Geiſtlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch ſie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu verſehen. Die dem Miniſterio der geiſtlichen

Angelegenheiten von den Conſiſtorien vorzulegenden Conduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müſſen aber von ihnen nicht nur in der Reinſchrift vollzogen, ſondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freiſteht, dasjenige, was ſie nach ihrer Perſonalkenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24. Sie ſind gehalten, ſich der Regulirung ſtreitig gewordener Verhältniſſe und der Beſeitigung entſtandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn ſich von ihrem perſönlichen Einfluſſe ein günſtiger und ſchneller Erfolg erwarten läßt, auf Requiſition der Conſiſtorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlaſſung ihr ſchriftliches Gutachten an dieſe Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feſtſtellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entſcheidung hauptſächlich von einer genauen Local- und Perſonalkenntniß abhängig iſt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes nur ausnahmsweiſe geſchehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Special-Superintendenten geſchehen müſſen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen, wenn ſie es für nöthig halten, beſonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenſchaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenſtände zum Vortrage kommen, ſtimmfähig beizuwohnen, und werden ſie den Präſidenten von ihrem diesfälligen Wunſche in Kenntniß ſetzen. Auch hat dieſer ſie in wichtigen Angelegenheiten, hauptſächlich wenn allgemeine und organiſche Maaßregeln erwogen und beſchloſſen werden ſollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls ſind ſie zu denſelben zuzuziehen, wenn über die gegen Geiſtliche zu verhängende Disciplinar-Unterſuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Verſetzung und Emeritirung entſchieden wird.

26. Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorſchlags, oder der Ernennung zu geiſtlichen Stellen, Königl. Patronates, zuſteht, wichtig ſein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche ſie auf engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieſes auch bei Auszeichnungen und Unterſtützungen der Geiſtlichen möglichſt berückſichtigt werden ſoll; ſo werden ſie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Anſicht in dem Grade ſich verſtärken muß, in welchem

ihre Perſonalkenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, ſich dabei der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Unpartheilichieit befleißigen, und der Menſchenfurcht und Menſchengefälligkeit nicht den geringſten Einfluß auf ihr Urtheil geſtatten.

In allen Fällen, wo ſie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Conſiſtorien und Regierungen nach Vorſtehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, ſondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Anſicht und ihren Antrag ausfällt, wenn ſie darauf beſtehen, die Sache der höhern Entſcheidung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheit vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie in ſolchen Fällen ihre Anſicht und Meinung einer beſonders ſtrengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unverſucht laſſen, ſich, ſo viel es nach Pflicht geſchehen kann, zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluß zu vereinigen.

27. Je umſichtiger und pflichtmäßiger ſie bei dieſem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, deſto gewiſſer wird er ſich in ein Beförderungsmittel ihres Anſehens und Einfluſſes verwandeln, daher ſich auch die Art ihrer Einwirkung auf perſönliche Rückſprache und Verhandlung, mündliche oder ſchriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweiſung beſchränken kann. Was ihnen auf dieſem Wege nicht gelingt, das werden ſie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geiſtlichen Provinzial-Behörden bringen.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte, der ſpäteſtens am Schluſſe des Monats Januar an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abſchrift des von ihnen geführten Reiſe-Journals beizufügen iſt, ſowohl ihre wichtigſten Erfahrungen und die vorzüglichſten Reſultate ihrer perſönlichen Vermittelung, als auch insbeſondere dasjenige, was ſie der Entſcheidung der Behörden haben überlaſſen müſſen, und ob dieſelbe erfolgt iſt, anzuführen. Dieſer Jahresbericht iſt zuvörderſt dem Ober-Präſidenten mitzutheilen, und von dieſem förderſamſt und urſchriftlich an das Miniſterium abzuſenden.

29. Da ſie für den Aufwand, den ihnen das Reiſen und die Geſchäftsführung verurſacht, eine angemeſſene Entſchädigung aus Staatsfonds erhalten werden, ſo haben ſie den Kirchen- und Gemeinde-Kaſſen keine ſogenannte Koſten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

12.

Cab.=O. v. 24. Decbr. 1836. (v. K. Ann. B. 21. S. 13) betr. die Dienſtentlaſſung derjenigen Beamten, welche ſich des Laſters der Trunkenheit ſchuldig machen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsminiſterii v. 25. v. M. ſetze Ich in Folge der Landrechtlichen Beſtimmung §. 363. Tit. 20. Th. II. ſowie mit Bezug auf die Regierungs=Inſtruktion vom 23. October 1817. §. 38. hiedurch feſt, daß jeder Staatsbeamte, der ſich des Laſters der Trunkenheit ſchuldig macht, im Wege der Disciplinar=Unterſuchung ſeines Dienſtes ohne Penſion entlaſſen werden ſoll, wenn ein Vorgeſetzter deſſelben und ſeine Mitarbeiter auf ihren Amtseid verſichern, daß er ſich zu wiederholtenmalen betrunken im Dienſte habe betreten laſſen, ſo wie auch, wenn durch die Ausſage des Vorgeſetzten auf ſeine Amtspflicht oder durch die eidliche Verſicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zuſtande der Trunkenheit geſehen worden. Das Staatsminiſterium hat Sorge zu tragen, daß jeder Departements=Chef dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Beamten ſeines Reſſorts bringe, und daß auf die Ausführung derſelben gebührend gehalten werde.

13.

Geſetz v. 25. April 1835. (G.=S. S. 50.) über die Competenz der Dienſt= und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche über die Competenz der Dienſt= und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung und Beſtrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben ſind, verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Wer gegen einen Staatsbeamten Beſchwerde darüber erheben will, daß derſelbe ſich aus Veranlaſſung ſeiner amtlichen Wirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht habe, hat ſeinen Antrag bei der Dienſtbehörde des Angeſchuldigten anzubringen.

§. 2. Die Dienſtbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob

der Angeſchuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amtsbefugniſſe geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe.

§. 3. Entſcheidet die Dienſtbehörde, daß der Angeſchuldigte ſeine Amtsbefugniſſe nicht überſchritten habe, ſo findet gegen dieſe Entſcheidung nur ein Recurs ſtatt, welcher binnen 4 Wochen nach der Behändigung der Entſcheidung bei der höheren Dienſtbehörde anzubringen iſt.

§. 4. Erklären die Dienſtbehörden den Angeſchuldigten für ſtraffällig, ſo liegt demſelben ob, die Strafe zu beſtimmen, oder die gerichtliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

Die Beſtimmung der Strafe erfolgt durch die Dienſtbehörde

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſich nach Vorſchrift des §. 216. des Anhanges zur A. G.-O. zu einer fiscaliſchen Unterſuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm wiederfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienſtbehörde gerügt wiſſen wolle.

Außer dieſen beiden Fällen hat die Dienſtbehörde die Sache zur gerichtlichen Unterſuchung abzugeben.

§. 5. Hält der Beleidigte die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde, ſo hat er die Wahl, entweder bei der höhern Dienſtbehörde den Recurs zur Verſchärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er ſeine Beſchwerde bei der höhern Dienſtbehörde, ſo iſt der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung nicht ferner zuläſſig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, ſo wird die Sache vorſchriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienſtbehörde abgemeſſene, ſo fallen dem Provocanten ſämmtliche Koſten des gerichtlichen Verfahrens zur Laſt.

§. 6. Der Antrag bei der Dienſtbehörde eines Beamten, auf deſſen Beſtrafung wegen verübter Ehrenkränkung, hemmt deren Verjährung.

§. 7. Alle bisherige Vorſchriften, ſo weit ſie dem gegenwärtigen Geſetze entgegenſtehen, werden durch obige Beſtimmungen aufgehoben.

§. 8. Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften.

14.

Circ.-Reſcript v. 8. Juli 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 264.), betr. das Verfahren gegen Beamte, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben.

Das Geſetz v. 25. April v. J. ertheilt den Dienſtbehörden bei Beſchwerden über Beamte, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a) über die Vorfrage zu entſcheiden,

ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amtsbefugniſſe geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe? (conf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hiebei wirklich ſtraffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Geſetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe feſtzuſetzen.

Gegen die Entſcheidung der Dienſtbehörde

zu a. über die Vorfrage, iſt nach §. 3. dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Recurs an die höhere Dienſtbehörde geſtattet; dagegen kann derſelbe zu b., wenn er die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5. allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienſtbehörden befugt ſind, in ſolchen Unterſuchungsſachen Zeugen eidlich zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Reſcripten v. 29. Octbr. und 10. Nvbr. 1821 und 21. Octbr. 1822 (Ann. B. 5. S. 899.; Jahrb. B. 20. S. 272.) ausgeſprochenen Grundſätze, unbedenklich bejaht werden, da eine ſolche Vernehmung der Zeugen auch ſchon zur Entſcheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht concurriren, oft nothwendig ſein wird.

Damit indeſſen in denjenigen Fällen, wo rückſichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Unterſuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen eintrete, ſo wird hiedurch, in Uebereinſtimmung mit den Königl. Juſtizminiſterien Folgendes beſtimmt:

1) Die Dienſtbehörden haben die bei Unterſuchungen ſolcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht ſelbſt vorzunehmen, vielmehr ſolche ſtets durch Requiſition desjenigen Gerichtes zu bewirken, welches bei einer Provocation des Klägers auf richterliche Entſcheidung über die eventuelle Frage das competente ſein würde ꝛc.
2) Tritt ſpäterhin der Fall der Provocation des Klägers auf den Rechtsweg ein, ſo haben die Gerichte bei ihrer Unterſuchung und Entſcheidung jene, in den Verhandlungen der Dienſtbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen ꝛc.

15.

Circ.-Reſcr. v. 19. Decbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 825.), betr. das Verfahren gegen Beamte wegen der im Dienſte ſich ſchuldig gemachten Ehrenkränkung.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage v. 15. Sptbr. d. J. hiedurch eröffnet, wie die unterzeichneten Miniſterien der Anſicht derſelben, daß es nicht nöthig erſcheine, die wegen Auslegung des Geſetzes vom 25. April v. J. über die Competenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit verübten Ehrenkränkungen, unter dem 8. Juli d. J. an die Regierungen erlaſſene Circ.-Verfügung den Unterbehörden bekannt zu machen, eben ſo wenig, als der Auslegung beitreten können, welche die Königl. Regierung dem in dem gedachten Geſetze gebrauchten Ausdrucke „Dienſtbehörde" gegeben hat.

Unter Letzterer iſt im Sinne des Geſetzes diejenige Behörde oder derjenige Beamte zu verſtehen, welche oder welcher die Amtsverwaltung des Beamten, von dem es ſich handelt, zu beaufſichtigen oder zu leiten, auch über denſelben die Disciplinargewalt unmittelbar auszuüben hat. Indem daher die Regierungen keineswegs von allen ihren untergebenen Beamten als diejenigen Dienſtbehörden, deren Obliegenheit durch die berührten Anordnungen feſtgeſtellt worden, zu betrachten, ſie vielmehr rückſichtlich der ihnen nicht unmittelbar untergebenen Beamten als höhere Dienſtbehörde zur Entſcheidung in der Recurs-Inſtanz berufen ſind, kann auch die Nothwendigkeit der Mittheilung der obengedachten Circularverfügung an die betreffenden Unterbehörden der Regierungen keinem Bedenken unterliegen.

16.

Reſcr. v. 23. Febr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 10.), betr. die Anwendung des Aggravationsrechtsmittels wegen Vergehen gegen Beamte und Verwaltungsbehörden.

Das Recursgeſuch des N. muß für unbegründet erachtet werden, weil derſelbe offenbar durch die beleidigende Aeußerung, die er ſich gegen den Magiſtrat erlaubt hat, über ſeine Amtsbefugniſſe hinausgegangen iſt; wie denn auch ſeine Behauptung, daß der Magiſtrat durch Ueberſchreitung der Grenzen ſeiner Polizei-Gewalt zu jener Aeußerung Veranlaſſung gegeben habe, unrichtig iſt. Da jedoch hinſichtlich der Grenze der betreffenden Polizeiverwaltung auch bei der Königl. Regierung noch eine nähere Aufklärung erforderlich geweſen, und demnächſt erſt der ꝛc. N. über ſeinen Irrthum belehrt worden iſt, ſo ermangelt es ebenfalls an einem zureichenden Grunde, auf das Aggravationsgeſuch des Magiſtrats zu N. einzugehen, und wird vielmehr das Reſolut der Königl. Regierung vom 17. Auguſt pr. hiemit beſtätigt.

Die im vorliegenden Berichte der Königl. Regierung enthaltene Anfrage betreffend, ſo iſt

1) in dem Geſetze vom 25. April 1835 zwar nicht geſagt, welches Rechtsmittel dem Beleidiger gegen die von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzte Strafe zuſteht; es muß aber eben deshalb, weil kein anderes Rechtsmittel beſtimmt worden, der Recurs an die vorgeſetzte Behörde, wie bei Disciplinar-Verfügungen der Regierungen überhaupt, für zuläſſig erachtet werden.

2) Die Frage, wie es zu halten ſei, wenn der Beleidigte gegen die Straffeſtſetzung der Verwaltungsbehörde auf richterliche Entſcheidung provocire, der Beleidiger aber den Recurs an die höhere Dienſtbehörde ergreife? dürfte ſich dadurch erledigen, daß nach dem §. 5. des vorbemerkten Geſetzes in dem Falle, wenn der Beleidigte die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, und auf gerichtliches Verfahren anträgt, die Sache ganz zu dieſem neuen Verfahren übergeht, folglich ein Recurs des Beleidigers nicht ſtattfindet, ſondern dieſer ſeine Rechte bei dem Gerichte wahrzunehmen hat ꝛc.

17.

Cab.-O. v. 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235.), betr. die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entſtehen können, ſollen nach den Mir von dem Staatsminiſterium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorſchlägen, von jetzt an folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeſchäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden iſt, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ſind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben ſich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden beſonderen Umſtänden entſprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen iſt, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenſtelle oder Nebenbeſchäftigung zu übernehmen, ſich in ſeinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Koſten, ganz oder theilweiſe vertreten laſſen will, ſind unzuläſſig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf ſtattfinden. Die Centralbehörden des Haupt-, ſo wie des Nebenamtes ſind gleich befugt, dieſen Widerruf eintreten zu laſſen, ohne daß eine Beſchwerde darüber zuläſſig iſt, oder eine Entſchädigung für den Verluſt der mit dem Nebenamte oder Geſchäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anſpruch genommen werden kann. Die von Mir ſelbſt genehmigten Ernennungen von Nebenämtern ſind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus beſondern Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweiſe Nebenämter oder Nebenbeſchäftigungen entweder bleibend oder doch auf beſtimmte Jahre übertragen, oder zu einer ſolchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Ge-

nehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem ſonſt der Widerruf jederzeit zuläſſig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen iſt, kann von dem mit Nebenämtern oder Geſchäften verbundenen Einkommen auf Penſion niemals Anſpruch gemacht werden, wogegen von dieſem Einkommen auch keine Penſionsbeiträge zu entrichten ſind. In ſo weit jedoch das Dienſteinkommen eines Nebenamtes bei der Berechnung der Penſionsbeiträge bisher mit berückſichtigt worden iſt, dauert die Entrichtung dieſer Beiträge und der entſprechende Penſionsanſpruch ſo lange fort, bis dieſes Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit ſeinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Inſtituten-, Corporations- oder andern Caſſen und Fonds bezieht, müſſen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt iſt, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch iſt in dem Jahresetat, worin eine ſolche Nebeneinnahme zum erſten Male erſcheint, nachzuweiſen, daß bei deren Verleihung den vorſtehenden Vorſchriften genügt worden ꝛc.

18.

Cab.-O. v. 21. April 1827, publ. durch Reſcr. v. 28. Mai ej. (v. K. Ann. B. 11. S. 405.), betr. die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 29. März d. J., will Ich in Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823, über die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer Folgendes beſtimmen:

1. Die Freiheit der den Geiſtlichen und Schullehrern zugehörigen Dienſtgrundſtücke von den ſeit dem Jahre 1806 neu eingeführten und erhöheten Grundſteuern, ſoll den Betheiligten überall auf die Weiſe gewährt werden, daß die auf jene Grundſtücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgeſetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geiſtlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten, und ihnen

dieſelbe aus hiezu beſtimmten Fonds reſtituirt wurde, ſollen dieſe Fonds von den Ausgabe-Etats abgeſetzt werden.

2) Die den Dienſtgrundſtücken der Geiſtlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten ſollen auf die Grundſtücke der geiſtlichen und kirchlichen Corporationen, milden Stiftungen, Univerſitäten und Schul-Anſtalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen aber, wo ſchon vor Erlaß meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer, vom damaligen proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügung, für die Grundſtücke der milden Stiftungen, Schulen und Univerſitäten, ingleichen den unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden iſt, ſoll es hiebei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Reviſion der Grundſteuern ſein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hienächſt noch ſtattgefundene weitere Ausdehnung eben dieſes Erlaſſes auf die Grundſtücke ſämmtlicher Kirchen nach Vorſtehendem wiederum beſchränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungsbezirk nur ſolchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Subſtanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den andern Ausgaben zu beſtreiten.

3) Den Wittwen der Schullehrer und Geiſtlichen ſollen die dem Lehrſtande nur in Bezug auf deſſen perſönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu ſtatten kommen, wobei Sie, der Finanzminiſter, aber darauf zu halten haben, daß dieſe Wittwen bei ihrer Veranſchlagung zu den perſönlichen Steuern mit möglichſter Schonung behandelt werden. Auch die Grundſteuerfreiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in ſo fern Anwendung, als die Witthums-Grundſtücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundſtücke, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, dem Pfarrer oder Schullehrer zuſteht.

4) Die den Geiſtlichen zuſtändigen Steuer-Immunitäten beſchränken ſich ohne Unterſchied der Confeſſion nur auf die directen Steuern derjenigen Geiſtlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel obliegt. Es ſind ſolche,

was inſonderheit den katholiſchen Clerus betrifft, nur auf die Biſchöfe, Dom- und Curat- oder Pfarr-Geiſtlichkeit, welche die Seelſorge leiten und ausüben, in Anwendung zu ſetzen. Grundſtücke, welche künftig in den Beſitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geiſtlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits ſteuerpflichtig ſind, bleiben ſteuerpflichtig.

19.

Cab.-O. v. 10. Januar 1837 (G.-S. S. 3.), betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen wegen des, durch die Veränderung in Anſehung der Grundſteuer für das Jahr 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verluſts.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M. beſtimme Ich, daß diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen an dem ihnen in der Eigenſchaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen in Folge der ſeit dem Jahre 1806 in Anſehung der Grundſteuer eingetretenen Veränderungen einen Verluſt erleiden, von dem ſie ohne dieſe Veränderungen nicht betroffen ſein würden, für dieſen Verluſt vom 1. Januar k. J. ab nach folgenden Grundſätzen entſchädigt werden ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Entſchädigung findet überall nur dann ſtatt:
   a. wenn das präſtationspflichtige Grundſtück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt war, oder ſpäter, jedoch vor dem 21. April 1827, damit beauftragt worden iſt;
   b. wenn ein ſolches Grundſtück im Jahre 1806 obſervanzmäßig oder nach urkundlichen oder geſetzlichen Beſtimmungen entweder völlig ſteuerfrei oder doch nur mit gewiſſen Steuergattungen oder nur mit einer gewiſſen Quote des in der Hand eines

andern Beſitzers davon zu entrichtenden Grundſteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und

c. wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulſtellen präſtationspflichtigen Grundſtücke nach den beſtehenden Beſtimmungen ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Grundſteuer zu verlangen, oder einen Theil der Präſtationen zurückzubehalten befugt ſind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerweſen ſeit dem Jahre 1806 nicht ſtattfinden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter ſind bei dem katholiſchen Clerus die der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dom-, Curat- oder Pfarrgeiſtlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel gar nicht oder erſt ſeit dem 21. April 1827 beauftragt ſind, ferner geiſtliche oder kirchliche Corporationen, milde Stiftungen, Univerſitäten und Schulanſtalten, endlich Fundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entſchädigung wegen der Beſteuerung der Grundſtücke, aus welchen ſie Einkünfte beziehen, niemals einen Anſpruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche Prediger- oder Schullehrer-Wittwen aus fremden Grundſtücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechtigten Wittwen vorhanden ſind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulſtelle zufließen, wird in Anſehung einer etwa zu gewährenden Entſchädigung eben ſo verfahren, als wenn dieſe Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulſtelle gehörten.

2) Wenn ein Anſpruch auf Entſchädigung nach den Beſtimmungen ad 1. begründet iſt, ſo wird der Betrag derſelben nach den von dem Finanzminiſterium in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Inſtruction ausgemittelt, feſtgeſetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatscaſſe angewieſen.

3) Dieſe Entſchädigung (Nr. 2.) wird den berechtigten Geiſtlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundſtücke, in ſo weit dies überhaupt zuläſſig iſt, die darauf haftenden Realabgaben oder ſonſtigen Verbindlichkeiten

ablöſen. Bei der Ablöſungsberechnung wird auf dieſe fortdauernde Entſchädigung Rückſicht genommen, und der Werth der abzulöſenden Leiſtungen oder Verpflichtungen um ſo viel geringer geſchätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulſtelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablöſungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweiſung eines Grundſtückes abgefunden und daſſelbe von der darauf haftenden Grundſteuer entbunden, ſo hört gleichzeitig die mit Rückſicht auf die bisherige Beſteuerung dem Kirchenamte oder der Schulſtelle etwa bewilligte Entſchädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Weſtphalen, hat es bei den beſtehenden Beſtimmungen ſein Bewenden.

20.

Cab.=O. v. 23. Auguſt 1821 (G.=S. S. 113.), betr. die Sanction der päpſtlichen Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821, nebſt deutſcher Ueberſetzung dieſer Bulle.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpſtliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt iſt, nach ihrem weſentlichen Inhalte mit jener Verabredung zuſammenſtimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausſtattung, und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholiſchen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenſtände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden iſt; ſo will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem weſentlichen Inhalt dieſer Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenſtände ſich beziehenden ſachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheilen, Kraft deren dieſe Verfügungen als bindendes Statut der katholiſchen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten ſind.

Dieſe Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheile Ich, vermöge meiner Majeſtätsrechte, und dieſen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangeliſcher Religion, und der Evangeliſchen Kirche des Staats, unbeſchadet.

Demnach iſt ein Abdruck dieſer Bulle in die G.=S. aufzunehmen, und für die Ausführung derſelben durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu ſorgen. Berlin, den 23. Auguſt 1821.

Pius Biſchof, Knecht der Knechte Gottes zu ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholiſchen Religion, wie Unſer apoſtoliſcher Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beſtändig, Alles zu bereiten, was irgend zur geiſtlichen Führung der Chriſten tauglich und nützlich iſt. In ſolcher Geſinnung hatten Wir längſt Unſere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigſte Fürſt Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrſchet; Wir wünſchten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daſelbſt auf die beſtmöglichſte Weiſe zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zuſtand ſchwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einſt ſo blühenden, ſo reichen Kirchen von Deutſchland, ihres alten Glanzes und Beſitzthums beraubt, und ſie in das tiefſte Elend herabgeſtürzt hatten; woraus für den katholiſchen Glauben und ſeine Bekenner großes Unheil entſtanden iſt.

Da nun die Umſtände nicht vergönneten, dieſe Kirchen der ruhmvollen deutſchen Nation in vorigen Glanz hergeſtellt zu ſehen, ſo haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigſtens jene Mittel zu verſchaffen, die Wir als nöthig oder dienſam erachteten, um in jenen Gegenden den katholiſchen Glauben zu erhalten und das Seelenheil der Chriſten zu befördern.

Dieſem Unſeren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen ſich überaus günſtig erwieſen, deſſen geneigten Willen gegen die zahlreichen, ſeinem Zepter unterworfenen Katholiken, beſonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilſamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zuſtand der Kirchen des preußiſchen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeſchaltet anſehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren beſonderen früheren Rechte und Vorrechte, ingleichen die Theilung und Zuſammenſetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zuſtimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt ſind — aus ſicherer Unſerer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apoſtoliſcher Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöſchung und Vernichtung, ſchon jetzt der biſchöflichen Kirche von Aachen (deren Domcapitel in ein Collegiatſtift verwandelt werden ſoll), wie auch der biſchöflichen Kirche und des Domcapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinſt aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unſers ehrwürdigen Bruders, Joſeph von Hohenzollern, Biſchofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunſche von Deutſchland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden iſt — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apoſtel, des heiligen Petrus, ſetzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apoſtel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutſchland nachgiebt, und verfügen, daß ſie zu ewigen Zeiten ſolcher Ehre genießen, und ihr die biſchöflichen Kirchen von Trier, Münſter und Paderborn als Suffragane untergeben ſein ſollen.

Die biſchöfliche Kirche zu Poſen, auf den Namen der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen ſie für beſtändig mit jener andern, dem Namen des ſeligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbiſchöflichen, Kirche zu Gneſen, die durch freiwillige, zu Unſeren Händen geſchehene und von Uns genehmigte Entſagung Unſers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbiſchoffs dermalen erledigt iſt. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieſer Kirche zu Gneſen übertragen Wir gänzlich Unſerm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Biſchofe zu Poſen, welchen Wir hierdurch zum Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen beſtellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen

annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die biſchöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die biſchöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, ſo ſind und bleiben dieſelben Unſerm heiligen Stuhle unmittelbar unterwörfen.

Dieſen Erzbiſchöfen und Biſchöfen allen verleihen und beſtätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtſame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren ſich andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitan-Kirche zu Cöln, ſo errichten Wir in demſelben zwo Würden, nämlich die Probſtei, welche den Rang hat nächſt dem Erzbiſchofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, ſodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen wird künftig nur aus einer Würde beſtehen, nämlich der probſteilichen und aus Canonicaten ſechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der anderen erzbiſchöflichen Kirche zu Poſen zwo Würden, Probſtei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden biſchöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes beſtehen aus zwo Würden, nämlich Probſtei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, und ſechs Vicarien oder Pfründen.

In der biſchöflichen Kirche zu Münſter werden das Capitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erſte die Probſtei, und als Andere die Dechantei, ſodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der biſchöflichen Kirche zu Culm wird beſtehen aus zwo Würden, Probſtei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, auch aus ſechs Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der biſchöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probſtei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonicate, deren Erſtes die Schulpräbende mit ſich führt, und ſechs Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der biſchöflichen Kirche von Ermand, ſo bleibet ſolches für jetzt in ſeiner bisherigen Verfaſſung, jedoch

ſo, daß Uns und Unſern Nachfolgern, den Päpſten zu Rom, vorbehalten ſei, daſſelbige in Zukunft nach der Weiſe anderer Capitel des Preußiſchen Reichs umzugeſtalten.

Ferner ſoll in allen den vorgenannten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen die Seelſorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels ſein; ſie ſoll jedoch einem, eigens dazu beſtellten, von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorſchrift der canoniſchen Satzung beſtätigtem Mitgliede anvertraut und von demſelben mit Hülfe der Vicarien ausgeübt werden. Auch ſollen in jedem der gedachten Capitel von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe zwei Chorherren für immer angewieſen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an beſtimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Canonici vorgedachter Capitel ſollen zur perſönlichen Reſidenz und Abwartung der Chorſtunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt ſein, an dieſen Stunden und allen gottesdienſtlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen beſtätigen und nach Unterſchied verleihen Wir allen Würden und Canonicis ſich ſolcher Auszeichnungen zu bedienen, als bisher üblich geweſen ſind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, ſo itzt als künftig, daß ſie zu neuer und angemeſſener Ordnung des Dienſtes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilſamer Leitung, Führung und Verwaltung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider ſolche, ſo im Gottesdienſte ſäumig ſind, zu Aufzeichnung der Anweſenden und Abweſenden, zu Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was ſonſt zu allem dieſem irgend nützlich und nöthig iſt — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beſchlüſſe, ehrbaren und erlaubten Inhalts, ſo den heiligen Canons, den apoſtoliſchen Verordnungen und den Beſchlüſſen der Verſammlung von Trient nicht widerſprechen, unter Vorſitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in beſſere Faſſung bringen, abändern, auch deren ganz neue, ſo von allen

die es jetzo angeht und dereinſt angehen wird, zu beobachten ſind, abfaſſen und ausgehen laſſen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domſtifts Würden, Canonicate, Vicarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorſtehet, feſtgeſtellt, als ſetzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch feſt, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Canonicaten gelangen will, mit nachſtehenden Erforderniſſen begabt ſein ſoll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindeſten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsſeelſorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des canoniſchen Rechtes, oder in eines preußiſchen Biſchofes Verwaltung geſtanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchſte gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canoniſchen Rechte gehörig erworben haben müſſe. Dieſes letzteren Erforderniſſes bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächſten zehn Jahre von dieſem Tage ab noch ausgeſetzt. Uebrigens ſollen Stand und Geburt der Geiſtlichen in Erlangung der Würden und Canonicate von nun an keinen Unterſchied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Capitel zu Münſter, wie auch zu Breslau, Ein Canonicat auserleſen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechſel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den canoniſchen Erforderniſſen begabt ſei, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probſt an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafſchaft Glatz, den Ehren-Canonicis der Domkirche zu Breslau ſollen zugezählt werden, alſo daß ſie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Canonici vorgedachter Kirchen insgemein ſoll aus der Zahl der Erzprieſter genommen ſein — derer, die ſich in der Seelſorge mit Ehren verſucht haben.

Was aber für jetzo die neue Zuſammenſetzung vorgedachter Capitel betrifft, welche allerbaldigſt zu bewirken iſt, ſo ertheilen Wir Unſerm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, ſolche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt ſind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl,

an würdige und geſchickte Geiſtliche, aus beſonderer ihm übertragenen apoſtoliſcher Macht und im Namen dieſes heiligen Stuhls, zu verleihen; dergeſtalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten ſein ſollen, innerhalb der nächſten ſechs Monate nach ihrer Beförderung bei Unſerer apoſtoliſchen Datarie neue Verleihungs- und Beſtätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu laſſen. Und da ſich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Capitel des Preußiſchen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vicarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanoniſch eingeſetzt, noch mehr am Leben wären, als Unſere oben erwähnte Anzahl feſtſtellet; ſo ſoll vorgedachter apoſtoliſcher Vollzieher nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht Aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorſorgend, daß durch angemeſſenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigſte König verſprochen hat, derſelben Unterhalt geſichert werde. — Wo aber ſolche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, ſollen alsdann die überzähligen Würden, Canonici und Vicarien oder Pfründner, welche ſpäter zum Beſitze gelangt ſind, falls ſie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Capitularen und Vicarien zu ſein, in dem Genuſſe der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht geſtört werden, und ſollen ihre Einkünfte nach dem Maaßſtabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die ſie jetzt beſitzen, dermaleinſt, gleichviel auf welche Weiſe, zur Erledigung gelangen; ſo können ſolche keineswegs wieder beſetzt, ſondern ſollen nun alsdann für aufgehoben und erloſchen angeſehen und in den unterſchiedlichen Capiteln die oben feſtgeſetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Canonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als die Verordnung ihren Nachfolgern beſtimmt, ſollen ſie keinen Anſpruch auf dieſen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apoſtoliſche Vollzieher ihnen einzeln oder ausdrücklich ſolche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei ſich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie ſchon erwähnt, in ein Collegiatſtift verwandelt werden ſoll) werden Wir und Unſere Nachfolger, die Päbſte zu Rom, nicht nur die Probſtei, welches die erſte Würde nächſt der biſchöflichen

iſt, ſondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate verleihen und zwar in derſelben Art und Weiſe, wie bisher zu Breslau geſchehen iſt. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Canonicate, ſo daſelbſt und in dem künftigen Collegiatſtifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden; ſo fallen ſolche der Vergebung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe anheim. Die Vikarien aber oder Pfründen, in was für einem Monat ſie ledig werden mögen, überlaſſen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

Endlich glauben Wir der deutſchen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweiſen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheiniſchen Kirchen erhalten und beſtätigt, in den dieſſeits Rheins belegenen aber, durch apoſtoliſche Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden iſt, in jenen dieſſeits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen ſind, wieder herſtellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Anſehung der zu Deutſchland gehörigen Kirchen von Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münſter; daß mit Aufhebung jeder andern bisher beſtandenen Weiſe und Gewohnheit, auch jedes Unterſchiedes von Wahl und Poſtulation, und des Erforderniſſes adlicher Geburt, beſagte Capitel (ſobald ſie auf vorerwähnte Weiſe eingerichtet und zuſammen geſetzt ſein werden) ſich ſolchen Rechts ſollen zu erfreuen haben. Es ſollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es ſei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entſagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cöln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Friſt von drei Monaten, die Würden und Canonici capitulariſch verſammelt und mit Beobachtung der canoniſchen Vorſchriften, aus der geſammten Geiſtlichkeit des Preußiſchen Reichs ſich einen würdigen, und mit den canoniſchen Erforderniſſen begabten Mann zu ihrem Vorgeſetzten canoniſch zu erwählen, ermächtiget ſein. Bei dergleichen Wahlen aber ſollen nicht blos die wirklichen, ſondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, ſelbſt jene, die über die, in dieſer Verordnung feſtgeſetzte Anzahl, auf ihre

Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, ſollen nicht davon ausgeſchloſſen ſein.

In Anſehung der Capitel der biſchöflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der erzbiſchöflichen von Gneſen und Poſen (die beſtändig vereinigt ſind), enthalten wir uns, etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gneſen und Poſen bei der Wahl ihres Erzbiſchofes gemeinſchaftlich verfahren ſollen. Was aber die erledigte biſchöfliche Kirche von Breslau betrifft, ſo ertheilen Wir den dermalen in ihr beſtehenden fünf Würden, nämlich dem Probſte, Dechant, Archidiakon, Scholaſter und Cuſtos, wie auch den acht reſidirenden und den ſechs Ehren-Canonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorſtellen, die beſondere Befugniß, daß ſie zur canoniſchen Wahl ihres neuen Biſchofes, in der Art und Weiſe, wie vorgemeldet iſt, auch für dieſes erſte Mal vnrſchreiten können.

Es ſoll jedoch über jede ſolche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unſern heiligen Stuhl eingeſendet werden. Wenn dieſer dann die Wahl für canoniſch vollzogen anerkennet, und Kraft der Unterſuchung, die der römiſche Pabſt jederzeit einem preußiſchen Erzbiſchofe oder Biſchofe auftragen, und dieſer nach Vorſchrift der Dienſtanweiſung Unſeres Vorfahrs Urban's VIII. ſeeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, ſich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: ſo werden Wir und Unſere Nachfolger, die Päbſte zu Rom, jede ſolche Wahl, beſtehendem Gebrauche gemäß, durch apoſtoliſche Briefe beſtätigen.

Es ſoll überdem in jeder erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stadt ein geiſtliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine ſolche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorſchrift der Beſchlüſſe von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieſes gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen überlaſſen Wir: ob er in beiden Städten ein beſonderes oder in der Stadt Poſen, wo die Gebäude beſſer ſind, für beide Sprengel, ein gemeinſames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größerem Wohl der Kirche gereichet, zu beſtimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer

biſherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden ſollen; — gemäß Unſerer beſten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unſerer ehrwürdigen Brüder jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Verſammlung von der Verbreitung des Glaubens vorſtehen, zu neuer Umſchreibung der Diözeſen übergehen: ſo ordnen, ſetzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbeſtimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geiſtlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weiſe:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Cöln ſoll gebildet werden aus ſechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen ſind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelöſten Diözes Aachen unter ſich, die zu den Regierungsbezirken Cöln, Aachen und Düſſeldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cöln und Aachen auch die ſogenannten Cantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Leſſenich, Löwenich, Meckenheim, Münſtereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elſen, Padbach, Neuß, Urdingen, Vierſen, Burtſcheid, Düren, Erkelen, Eſchweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnich, Montjoie und Niedeggen ſammt ihren innerhalb des Preußiſchen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergeſtalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb deſſelben belegenen, welche zu ausländiſchen Cantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländiſchen Kirchen dieſer Art vereinigt werden ſollen. Außerdem wird dieſer Sprengel in ſich faſſen jene Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vicariat zu Aachen vom apoſtoliſchen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eigenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf Preußiſchem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkſtein, Roldau, Ubach und Welz, ſo dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Cantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim,

Reifferſcheidt, Reſcheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wilnenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cöln, Düſſeldorf und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düſſeldorf, Eſſen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geſchlagen werden ſoll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienſtädt, die in dem Herzogthume Naſſau liegen.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einfluſſe des Erzbiſchofs von Mecheln entziehen und der Metropolitan-Kirche zu Cöln überweiſen, wird innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs aus ſechs hundert und vier und dreißig Pfarreien beſtehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Coblenz und die Cantonalkirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kaſtellauen, Kreuzenach, Kaiſerseſch, Kirſchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münſtermayfeld, Niederziſſen, Oberweſel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus hundert und zwei und dreißig, theils Cantonnal- theils Hülfskirchen, die nach der Umſchreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apoſtoliſchen Stuhls dem Capitular-Vicariat zu Trier einſtweilen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preußiſchen Gebiets, die vordem zum Trierſchen Sprengel gehörig, durch Umſchreibung vom Jahre 1801 davon getrennt worden, und dermalen dem apoſtoliſchen Vicar zu Ehrenbreitſtein untergeben ſind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürſten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Münſter, die der Metropole von Cöln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs belegenen zwei hundert ſieben und achtzig Pfarreien ſammt mehreren, außerhalb dieſer Gränzen belegenen, und zu

ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unſern Nachfolgern, den Päbſten zu Rom, die Macht vorbehalten, in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghauſen, Sterkerath und Rees, ſonſt zur Cölner Diözes gehörig, jedoch mit Ausſchluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgiſchem Staatsgebiet; ſodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachener Diözeſe die Canton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Weſel, Xanten mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, ſo bisher unter der holländiſchen Miſſion geſtanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordiſchen Miſſion ausſcheiden laſſen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Biſchofe von Münſter zu beſtändiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbiſchofs von Osnabrück wiederruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cöln iſt, behält ſeinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheiniſchen Gebiet der vormaligen Erz-Diözes Cöln: die Decanate Meſchede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenſcheid, mit ihren Pfarr- und Töchterkirchen, ferner das Commiſſariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöſt werden; ſodann, mit Ablöſung von der Diözes Maynz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Oberneyfften, ſammt der Stadt Heiligenſtadt mit ihrem Decanate und den Decanaten Beuren, Biſchofbrode, Kirchworben, Kühlſtädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhauſen, Rüſtenfelde, Wieſenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorſtädtiſchen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürſtenthume Waldeck, ſonſt zum Cölniſchen Sprengel ge-

hörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablöſung vom apoſtoliſchen Vicariat der nordiſchen Miſſionen, dem jetzigen und künftigen Biſchöfen von Paderborn zu beſtändiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Weſtphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberſtadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienſtuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unſers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Biſchofs von Paderborn und Hildesheim und apoſtoliſchen Vicars in Norden, Franz Egon von Fürſtenberg, wie auch ſeines ausgezeichneten Verdienſtes um die Kirche und katholiſche Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verſchonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rückſicht dieſes höchſtwürdigen Hirten einſtweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr Alles in dem Stande, worin es dermalen ſich befindet, belaſſen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözeſe Paderborn erſt dann zur Vollziehung gelangen ſoll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Biſchofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Biſchof durch Autorität des apoſtoliſchen Stuhls eingeſetzt ſein wird. Indeß ſollen alle von den Diözeſen Cöln und Osnabrück, wie vor beſagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu beſtellenden, apoſtoliſchen Vicar überwieſen werden, um ſelbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Biſchofs Einſetzung einſtweilen zu verwalten. In gleicher Art ſollen auch die, von der Diözes Maynz, ſpäter Regensburg, abgelöſeten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Biſchofe von Corvei, jetzt Biſchofe von Münſter, verwaltet werden, der einſtweiligen Leitung eines apoſtoliſchen Vicars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbiſchöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gneſen und Poſen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, ſeit der letzten Diözeſanumſchreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Decanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden ſoll, zur Diözeſe Culm abgetreten werden. — Dazu kommen die Decanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek gehörig und einſtweilen unter die Verwaltung des apoſtoliſchen Vicariats zu Danzig geſtellt; ſodann: die Decanate Oſtrzeszow und Kempen, die von der Diözes Breslau abgelöſet werden. Was

aber die Vertheilung dieſes Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitankirchen anlangt; ſo überlaſſen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieſes Briefs, darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan iſt des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen, wird beſtehen aus zweihundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Decanaten: Leſſen, Rheden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmſee und Gurzno mit ihren Hülfs-Pfarreien und Tochter-Kirchen, ſammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diöces Plock gehörig, dermalen vom Weihbiſchof zu Culm verwaltet werden) — ſodann aus den Decanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirſchau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwetz, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diöces Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apoſtoliſchen Vicar zu Danzig beaufſichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erſt nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Beſitzers. Und da Uns vorgetragen iſt, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemeſſenen Wohnung des Biſchofs und des Capitels fehlt: ſo geben Wir dem Vollzieher dieſes apoſtoliſchen Schreibens hierdurch die beſondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweiſung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn alſo gut zu ſein bedünken wird, den Biſchof und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu verſetzen, dergeſtalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemeſſene Weiſe Sorge getragen werde.

Der Sprengel der biſchöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen iſt, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausſchluß der Decanate Oſtrzeszow und Kempen, welche mit der Diöces Poſen vereinigt ſind. Ferner die Decanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgeſondert werden. Sodann nachſtehende, in der Lauſitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes, vormals exemtes Kloſter), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Collegiatſtifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlauſitz verwaltet worden. Ueberhaupt ſechs hundert ein und

zwanzig Pfarreien innerhalb der Gränzen des Preußiſchen Reichs. Außerdem behält dieſer Sprengel ſeine auf Oeſterreichiſchem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Biſchöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apoſtoliſchen Vicariat der nordiſchen Miſſionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralſund, welche von dem vorerwähnten Probſte zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Biſchofs von Breslau, verwaltet werden ſollen.

Den Sprengel der biſchöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen iſt, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebſt den von dem Biſthume Culm getrennten Decanaten: Fürſtenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Chriſtburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, ſo daß der ganze Sprengel Einhundert und neunzehn Pfarreien in ſich faſſet.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbiſchöfliche und biſchöfliche, ſammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geſchlechts, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, überweiſen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geiſtlichkeit und Gemeine, und unterwerfen ſie ihnen im Geiſtlichen dergeſtalt und alſo: daß, nachdem vorerwähnter Biſchof Joſeph von Ermland dieſen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene beſondere Verfügungen Zeit gekommen ſein wird, ſie ſelbſt oder durch Andere in ihren Namen, wahren, weſenhaften und wirklichen Beſitz der geiſtlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diöceſan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchenſprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausſtattung, wie unten folgt, ausgeſetzt, Kraft canoniſch-apoſtoliſcher Einſetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Beſitze ſich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da ſie nach dieſer Unſerer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Beſitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgeſetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vicarien, aufhört, und alle denſelbigen ertheilte Facultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Diſtricten und Orten, ſofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterſchiedlichen Sprengels-Einſaſſen hiedurch vorſchreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte ſich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geſchehen iſt, zu beſtändiger Aufbewahrung abgeliefert werden ſollen.

Inzwiſchen werden Unſere ehrwürdigen Brüder, die Erzbiſchöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Biſchöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, ſo ſie bisher im Preußiſchen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieſer Unſerer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußiſchen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, ſo innerhalb deſſelben Reichs belegen ſind, hierdurch abgeſchieden; und es ſollen die nächſten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieſelben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußiſchen Reichs belegenen, zu ausländiſchen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen eben ſo gehalten wiſſen wollen. Und behalten Wir Uns und dieſem apoſtoliſchen Stuhle vor, was die geiſtliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig iſt, beſondere Fürſorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchſprengel des Preußiſchen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbiſchöfen und Biſchöfen überaus ſchwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuſpenden, und ohne Beiſtand eines fremden Biſchofs alle gottesdienſtlichen Handlungen des biſchöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbiſchöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußiſchen Reichs, in denen ſie bereits beſteht, nicht allein hierdurch beſtätigen, ſondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herſtellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbiſchof und Biſchof an Uns und Unſere Nachfolger, die Päpſte zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erforderniſſen verſehener Mann, geiſtlichen Standes, zu der weihbiſchöflichen Würde beſtimmt, und in Vorgang des canoniſchen Prozeſſes, auch mit Beachtung her-

gebrachter Formen, und nach Anweiſung eines anſtändigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herſtellung des berühmten, uralten erzbiſchöflichen Stuhls zu Köln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichſam an ſeiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinſtimmung mit des Durchlauchtigſten Königs von Preußen Wunſch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweiſen wollen: ſo beſchließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daſelbſt in ein Collegiatſtift umgewandelt werden ſoll, beſtehend aus der einzigen Würde eines Probſtes und aus ſechs Canonicaten, deren Verleihung, was die Probſtei betrifft, dem heiligen Stuhle ausſchließlich, was hingegen die Canonicate angeht, ihm in Abwechſelung mit dem Erzbiſchofe von Cöln, gebühren wird. Dieſen Capitularen verleihen Wir aus beſonderer Gnade die Erlaubniß, violettſeidene Großtalare zu tragen, mit ſeidenen Schnüren aufgeſchürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derſelbigen Form und Weiſe, wie oben von den Kathedral-Capiteln geſagt worden iſt.

Zum Vollzieher dieſes Unſeres Briefes ernennen, wählen, ſetzen und verordnen Wir Unſern ehrwürdigen Bruder, Joſeph, Biſchof von Ermland, auf deſſen Einſicht, Gelehrſamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen ſetzen. Ihm überlaſſen Wir, alles und jedes Vorbeſagte und von Uns Verfügte zum vorgeſetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, ſo wie es die Noth erfordert, des baldigſten mit tüchtigen Hirten verſehen und die kirchlichen Angelegenheiten in beſſeren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemeſſener und feſter Ausſtattung zu verſorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgeprieſene Durchlauchtigſte König von Preußen, ſeiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürſt Uns Geſinnungen der höchſten Großmuth und Güte gegen die ſeinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herſtellung aller Diöceſen ſeines Reichs folgende Art und Weiſe der Ausſtattung dargeboten hat:

Es ſollen auf die, namentlich dazu angebotenen Staats-Wal-

dungen ſo viel Grundzinſen errichtet werden, als auszuſtattende Sprengel da ſind; und zwar zu ſolchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Beläſtigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausſtattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausſtattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch beſitzen, ſo daß jede Diöces zukünftig ein ſolches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbiſchof ausgeſetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum ſolcher Grundzinſen durch Urkunden in bündiger, den Geſetzen jenes Reichs entſprechender Form abgefaßt und von dem vorgeprieſenen Könige ſelbſt vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belaſtet ſind, denſelben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleiſtet, der Betrag der Staatsſchuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden iſt; ferner, da nach dem Geſetze, wodurch der Durchlauchtigſte König den Staats-Gläubigern dieſe Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tauſend achthundert dreiunddreißig durch die Behörden ſich entſcheiden wird, was für Grundſtücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beſchwert bleiben werden: ſo beſchließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinſen in dem erwähnten Jahre Tauſend achthundert dreiunddreißig, oder auch theilweiſe früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden ſoll. Es werden demnach, wenigſtens vom Jahre Tauſend achthundert dreiunddreißig ab, jene Grundzinſen von den einzelnen Diöceſen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinſes früher zu Stande käme, ſoll eine, dem Ertrag der Grundzinſen gleich kommende Baarſchaft aus den Regierungshauptcaſſen der Provinz einer jeglichen Diöces ausbezahlt werden. Und um jede Beſorgniß zu heben, daß dieſe Art der Zahlung auch über das Jahr Tauſend achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung ge-

dachter Grundzinſen widerſpräche, weil die Staatsſchuld noch nicht genugſam vermindert worden ſei; ſo hat der belobte König ſich erboten und feſt zugeſagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung ſich ſolches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats ſo viel Grundſtücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Beſitze übergeben werden ſollen, als erforderlich ſind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinſen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigſte König verheißen hat, über dieſes Alles bündige, in ſeinem Reich zu Recht beſtehende, von Ihm ſelbſt zu vollziehende Urkunden zu deſto ſicherer Vollführung ausſtellen zu laſſen: ſo ſoll gedachter Biſchof Joſeph verpflichtet ſein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieſer Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Laſten folgenden Betrag jährlicher Ausſtattung zu erreichen, als: Für den Erzbiſchof von Köln, auch für den Erzbiſchof von Gneſen und Poſen Zwölf Tauſend Preußiſche Thaler. Für die Biſchöfe von Trier, Münſter, Paderborn und Kulm Acht Tauſend Thaler ſelbiger Währung. Für den Biſchof von Breslau Zwölf Tauſend Thaler ſelbiger Währung, außer ſeinem Gute Würben im Preußiſchen und außer ſeinen Einkünften aus demjenigen Theil der Dioces, welcher dem Zepter Unſeres geliebteſten Sohnes in Chriſto, des Kaiſers von Oeſterreich und apoſtoliſchen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen iſt. Anlangend die Ausſtattung des biſchöflichen Tiſches von Ermland, ſo erklären Wir, daß, da dieſer Stuhl Güter und feſtes Einkommen beſitzet, vor der Hand keine Veränderung Statt finden ſoll. Es wird jedoch zu ſeiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Anſehung der übrigen Stühle, durch apoſtoliſche Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitancapitel zu Köln ausgeſtattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probſt von Zwei Tauſend Preußiſchen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tauſend Thaler; für die beiden erſten wirklichen Canonici mit Eintauſend Zweihundert Thalern; für jeden der ſechs folgenden wirklichen Canonici mit Eintauſend Thalern; für die beiden jüngſten wirklichen Canonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vicarien Zweihundert Thaler.

Bei der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen werden der Probſt und

die ſechs Capitularen, welche in Zukunft deren Capitel ausmachen, fortfahren, daſſelbe Einkommen zu beziehen, welches der Probſt und die ſechs älteſten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbiſchöflichen Kirche zu Poſen werden in der vorerwähnten Weiſe angewieſen werden: dem Probſte Eintauſend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tauſend achthundert Thaler; jedem der beiden älteſten Canonici Eintauſend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden Eintauſend Thaler; jedem der beiden Jüngſten Achthundert Thaler; jedem Ehren-Canonico Einhundert Thaler; jedem Vicar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domcapiteln Trier und Paderborn dem Probſte Eintauſend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintauſend vierhundert Thaler; den beiden älteſten Canonicis jedem Eintauſend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der ſechs Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In dem Domcapitel zu Münſter dem Probſte Eintauſend achthundert Thaler; dem Dechant Eintauſend achthundert Thaler; jedem der beiden älteſten Canonici Eintauſend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintauſend Thaler; jedem der beiden jüngſten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probſte Eintauſend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintauſend zweihundert Thaler; dem älteſten Canonici Eintauſend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen ſechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der ſechs Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probſte Zweitauſend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitauſend Thaler; dem erſten Canonico, der die Scholaſterpfrüude hat, Eintauſend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächſtfolgenden Canonici Eintauſend Einhundert Thaler; den übrigen ſieben Canonicis jedem Eintauſend Thaler; den ſechs Ehren-Canonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domcapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung ſeiner Ausſtattung nicht eintreten ſoll,

behalten aber Uns und Unſern Nachfolgern, den Päpſten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domcapiteln, angedeihen zu laſſen.

Das Collegiatſtift zu Aachen, aus einem Probſte und ſechs Capitularen beſtehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domcapitel daſelbſt bezog.

Ferner ſoll gedachter Biſchof Joſeph von Ermland, zu angemeſſener ſicherer Ausſtattung der Seminarien jeder Diözes, dieſen Anſtalten, mit Beibehaltung der Güter, die ſie etwa ſchon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausſtattung überweiſen, zu welcher der Durchlauchtigſte König in ſeiner Freigebigkeit ſich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Biſchofe Joſeph, hierdurch auf: daß er den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu ihrer anſtändigen Wohnung entweder die alten biſchöflichen Reſidenzen, wenn dieſes füglich geſchehen kann, oder andere Häuſer in den Städten, auch, wo die Umſtände es begünſtigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, feſt beſtimme und anweiſe. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelaſſes für die Würden, Chorherren, Vicarien oder Pfründner, wie auch für die biſchöfliche Kanzlei, das Domcapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einſchluß der als Kathedrale ſupprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienſt und für die Kirchenbedienten, ſollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits ſind, und deren ſorgfältigſte Erhaltung der Durchlauchtigſte König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieſes Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde geſorgt werden.

Dem vorgedachten Biſchofe Joſeph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemeſſene Ausſtattung der weihbiſchöflichen Würde ſorge; auch den Erzbiſchöfen und Biſchöfen die erforderlichen Einnahmen zur Beſoldung des General-Vicars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchſt freigebigen und fürſorglichen Verfügung des Königs überweiſe.

Und da der Durchlauchtigſte König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuſer, die zur Verſorgung ausgedienter, alter und kranker

Prieſter, wie auch zur Zähmung ungerathener Geiſtlichen, bereitet ſind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden ſollen; ſo überlaſſen Wir Ihm, dem Biſchofe Joſeph, in vorgängiger Erkenntniß deſſen, was der vorbelobte König dieſerwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufſicht dergleichen Häuſer bleiben müſſen, Alles, was zu deren Ausſtattung gehört, anzuordnen.

Da ſich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, deſſen dieſelbigen zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, ſo ertheilen Wir dem erwähnten Biſchofe Joſeph die Macht, ſolches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Cöln, wenn ſolches nöthig iſt, ſonſt aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußiſchen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rückſicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sitzen des Preußiſchen Reichs dermalen beigelegt worden iſt, wollen Wir, daß ſie in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer in Zukünft geſchätzt ſein ſollen, wie folget: die Kirche zu Cöln mit Tauſend Goldgulden des Kammergeſetzes; die vereinte Kirche von Gneſen nnd Poſen ebenfalls mit Tauſend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tauſend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münſter, Paderborn, Culm und Ermland, jede zu Sechshundert ſechs und ſechszig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Biſchofe Joſeph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieſes Briefes, alle und jede Vollmachten, ſo zu dieſem Geſchäfte nöthig oder dienlich ſind, auf daß er, nach vorgängiger Ausſtattung mittelſt der, in rechtsgültiger Form abzufaſſenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Geſtaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Capitels, desgleichen zur Umſchreibung ihres Sprengels vorſchreiten, auch alles Uebrige, wie vor beſchrieben iſt, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unſer apoſtoliſches Anſehen leihen. Ferner legen Wir ihm, dem Biſchofe Joſeph, die Befugniß bei: zu deſto vollkommener Vollziehung dieſer Sachen, zumal an Orten, die von ſeinem Aufenthalte weit entlegen ſind, Eine oder auch mehrere Perſonen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde ſtehen, ſtatt ſeiner mit Voll-

macht zu verſehen. Und ſowohl er ſelbſt als jene Perſon oder Perſonen, ſo er mit Vollmacht verſehen haben wird, ſollen ermächtigt ſein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieſes Briefes gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, ſchließlich und ohne Verſtattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem beſagten Biſchofe Joſeph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abſchriften aller Verhandlungen, ſo ſich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, ſowohl ſeiner eignen als derer, die er ſtatt ſeiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Geſtalt, an dieſen apoſtoliſchen Stuhl überſchicke, damit ſolche in dem Archiv der Verſammlung, die über die Conſiſtorial-Angelegenheiten geſetzt iſt, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es ſoll aber dieſer Brief, und Alles, was darin enthalten und beſchloſſen iſt, weder darum: daß die, oder die, ſo an dem Vorbeſagten, ganz oder theilweiſe, berechtigt oder betheiligt ſind, oder auch erſt künftig zu ſein behaupten (ſie mögen ſein wes Standes oder Ranges ſie wollen, ſelbſt ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugſam angehört; noch ſelbſt um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch ſo ſehr begünſtigtem Grunde, Anſchein, Vorwand, oder Verfügung, ſelbſt des geſchloſſenen canoniſchen Geſetzbuchs, weder als erſchlichen, oder nichtig, oder Unſerer wahren Willensmeinung und der Beiſtimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch ſo großen und weſenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Urſachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen iſt, nicht genugſam angeführet, nachgewieſen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anſpruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgeſetzt, beſchränkt, beſchnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbeſtandes zugeſtanden werden. Auch ſoll dieſer Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspenſionen, Beſchränkungen, Aufhebungen, Veränderun-

gen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und beſonderen, keinesweges begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen ſein und bleiben, und als von Uns, aus päpſtlicher Fürſorge, gewiſſer Erkenntniß und Fülle apoſtoliſcher Gewalt erlaſſen, ſich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu ſeiner vollen Wirkſamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beſtändig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Biſchöfen und Capiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunſt bedachten Perſonen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie ſollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus deſſen Anlaß von Niemanden, er ſei welches Anſehens er wolle, beläſtiget, geſtöret, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweiſe oder zur Bekräftigung deſſen, was in dieſem Briefe geſchichtlich angeführt iſt, verpflichtet ſein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es ſich zutrüge, daß Jemand, welches Anſehens er auch ſei, wiſſentlich oder unwiſſentlich hiergegen handelte; ſoll ſolches als null und nichtig angeſehen werden.

Auch ſoll nicht dawider ſein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben,“ ferner: „daß bei Suppreſſionen die Betheiligten zu hören“ und was dergleichen Unſerer und der apoſtoliſchen Canzlei Regeln mehr ſind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpſtlicher oder ſonſtiger Beſtätigung verſehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch ſo beſonderem Inhalt, ſelbſt ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpſten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangenen Verordnungen und Beſchlüſſe aller Art, die Wir vielmehr ſammt und ſonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren beſondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere beſondere Weiſe erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort nichts ausgelaſſen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apoſtoliſcher Gewalt, ſoweit es deſſen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weiſe alles Uebrige was Obigem entgegenſteht.

Auch wollen Wir, daß den Abſchriften dieſes Briefes, ſelbſt Abdrücken, die durch Unterſchrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Perſon, die in kirchlicher Würde ſteht,

verſehen ſind, überall, wo ſie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urſchrift zu Statten kommen ſoll.

Niemand alſo, wer er auch ſein möge, ſoll dieſen Unſern Brief der Aufhebung, Erlöſchung, Vernichtung, Herſtellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Abſonderung, Beifügung, Zuwendung, Umſchreibung, Verleihung, Verſtattung, Gewährung, Ueberweiſung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlaſſung, Abordnung und Beauftragung, Beſchließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weiſe brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber ſolches zu thun wagt, ſoll wiſſen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und ſeiner heiligen Apoſtel Petrus und Paulus auf ſich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend Achthundert Zwanzig und Eins, den ſechszehnten Tag des Monats Julius. Unſeres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigſten Jahre.

21.

Dienſtinſtruction für die Oberpräſidenten v. 31. Decbr. 1825 (G.-S. de 1826. S. 1.)

Extractweiſe.

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken.

II. Die Oberaufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen, wo dergleichen beſtehen und der General-Commiſſionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräſidenten ad 1. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen ſind ihre Organe. Es gehören hiezu insbeſondere:

2. Alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Inſtitute, mit der Befugniß, deren ſpecielle Verwaltung

den Regierungen zu delegiren, in deren Bezirk ein ſolches Inſtitut belegen iſt.

6) Die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum.

§. 3. In den Provinzial-Conſiſtorien, Schul- und Medizinal-Collegien haben die Oberpräſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und General-Commiſſionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der beſtehenden Einrichtungen, oder Anſtellung, Entlaſſung und Penſionirung der Beamten zum Gegenſtande haben, ingleichen die an die Miniſterien einzuſendenden Conduitenliſten werden an ihn couvertirt ꝛc.

§. 7. Gehen Beſchwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei den Oberpräſidenten ein, ſo iſt er verpflichtet, ſolche anzunehmen, zu prüfen, und, inſofern ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften begründet ſind, auf ihre Erledigung zu wirken.

Aus beſonderen Rückſichten werden den Oberpräſidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenſtände überwieſen:

4. d. Die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung und Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten.

e. Die Genehmigung zur Ausſchreibung öffentlicher Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchencollecten.

22.

Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 443.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzial-Behörden in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten.

Wir ꝛc. finden uns bewogen, wegen der Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden in den Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Oberpräſidenten durch die Inſtruction vom 31. December 1825. §. 2. Nr. 6. übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche wollen Wir

dahin erweitern, daß denſelben auch die Beſtätigung der zu Stellen biſchöflicher Collation oder Privatpatronats berufenen katholiſchen Geiſtlichen in allen den Fällen zuſtehen ſoll, in denen ſolche bisher den Regierungen übertragen war.

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholiſch-geiſtlichen Stellen wird, ſoweit dieſes bisher den Regierungen zuſtand, gleichfalls den Oberpräſidenten übertragen.

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Beſtätigung der weltlichen Kirchenbedienten.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung ſoll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden für das evangeliſche Kirchenweſen, in Wirkſamkeit treten.

23.

Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440.), betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden für das evangeliſche Kirchenweſen.

Wir ꝛc. verordnen, zur Beſeitigung der über die Reſſortverhältniſſe der Regierungen und der Conſiſtorien entſtandenen Zweifel und zur Herſtellung einer dem Bedürfniß entſprechenden Vertheilung der Geſchäfte in den evangeliſch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1. Die nach den Inſtructionen für die Provinzial-Conſiſtorien und die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 (G.-S. S. 237—248.) und die Ordre vom 31. December 1825 (G.-S. pro 1826 S. 5.) zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche gehen, ſoweit ſie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht beſonders vorbehalten ſind, an die Conſiſtorien über.

Namentlich werden den letztern überwieſen:

1) Die Beſtätigung der von Privatperſonen und Gemeinen zu geiſtlichen Stellen berufenen Perſonen;
2) die Einführung der Geiſtlichen ins Amt;
3) die Beſtätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinen

ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angeſtellt ſind, (§. 3. Nr. 6.) ſofern eine ſolche Beſtätigung verfaſſungsmäßig erforderlich iſt;

4) die Aufſicht über die amtliche und ſittliche Führung der Geiſtlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, ſowie die damit verfaſſungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugniſſe, wozu auch die Verfügung der Amtsſuspenſion und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen iſt, in welchen bisher den Regierungen ſolche zuſtand. (Conſiſtorialinſtruction v. 23. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 9.) Die Ertheilung des Urlaubs für Geiſtliche erfolgt, ſoweit nicht die Superintendenten oder General-Superintendenten dazu nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ermächtigt ſind, durch den Vorſitzenden des Conſiſtoriums. Iſt der Geiſtliche zugleich als Schulinſpector angeſtellt, ſo muß die Regierung hievon in Kenntniß geſetzt werden, damit dieſe auch ihrerſeits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufſicht und Disciplin über die Geiſtlichen gebührt, iſt in den §§. 3. und 4. beſtimmt;

5) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die beſtehenden Landesgeſetze beſtimmten Grenzen;

6) die Ertheilung von Dispenſationen in den bisher den Regierungen nachgelaſſenen Fällen (Conſiſtorial-Inſtruction vom 23. October 1817. §. 2. Nr. 10.); es bleibt jedoch den Conſiſtorien vorbehalten, dieſe Dispenſationsbefugniß, wo ſich ein beſonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten, zu delegiren.

§. 2. Bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geiſtlichen Stellen der im §. 1. unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Conſiſtorien in Kraft Unſeres ihnen hiedurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

1) Die Regulirung des Interimiſticums in ſtreitigen Kirchen-, Pfarr- und Küſterbauſachen;

2) die Aufſicht über die Kirchenbücher;

3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;

4) die Anordnung und Vollſtreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorſchriften;
5) die Aufſicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen; kirchlichen Stiftungen und Inſtitute, ſo wie die Ausübung der landesherrlichen Aufſichts- und Verwaltungsrechte in Anſehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute;
6) die Ernennung oder Beſtätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzuſtellenden weltlichen Kirchenbedienten, ſo wie die Aufſicht über deren amtliche und ſittliche Führung und die damit verfaſſungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugniſſe.

Wo über das Vorhandenſein eines kirchlichen Bedürfniſſes oder die Abmeſſung ſeines Umfanges Zweifel entſtehen, ingleichen wo es ſich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute (Nr. 5.) ſich ergebenden Ueberſchüſſe handelt, haben ſich die Regierungen mit den Conſiſtorien in näheres Einvernehmen zu ſetzen.

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.), ſo wie in Beziehung auf das Schulweſen, die Befugniß, die Geiſtlichkeit ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweiſungen und Ordnungsſtrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Conſiſtorien und Regierungen gehören:
1) die Veränderungen beſtehender, ſo wie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen und
2) die Veränderung beſtehender, ſo wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieſer Behörden iſt befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe ſelbſtſtändig zu treffen. Es muß aber vor der in dieſen Fällen allemal erforderlichen Berichterſtattung an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörden eingeholt werden.

§. 6. Der Vorſitz in den Provinzialconſiſtorien ſoll mit dem Amte der Oberpräſidenten in Zukunft nicht von ſelbſt und unmittelbar verbunden ſein (Ordre vom 31. December 1825 zu B. 1.; In-

ſtruction für die Oberpräſidenten von demſelben Tage §. 3.). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorſitzenden beſonders zu beſtimmen.

§. 7. Bei den Regierungen ſollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geiſtliche Räthe angeſtellt werden.

Die bei den Regierungen angeſtellten evangeliſch-geiſtlichen Räthe ſind zugleich Mitglieder und Organe des Conſiſtoriums (§. 46. Regierungs-Inſtruction vom 23. October 1817) und werden von dieſem von Zeit zu Zeit, mindeſtens aber alle Jahre zwei Mal, einberufen, um über ſolche Gegenſtände zu berathen, welche für die Regierung und das Conſiſtorium von gemeinſamen Intereſſen ſind.

Auch ſind die Conſiſtorien befugt, einen bei der Regierung angeſtellten geiſtlichen Rath mit Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Conſiſtorium zu ziehen, und an ſeiner Stelle ein Mitglied des Conſiſtoriums in die Regierung abzuordnen.

§. 8. Unſere Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen ſind beauftragt, wegen Ausführung der gegenwärtigen Verordnung das Erforderliche anzuordnen, und den Zeitpunct, mit welchem dieſelbe in den einzelnen Provinzen in Wirkſamkeit treten ſoll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen ꝛc.

24.

Reſcr. v. 2. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. S. 126.), betr. die Einrichtung der Kreis- und Provinzialſynoden und den Rang der Generalſuperintendenten, geiſtlichen Räthe, Superintendenten und Pfarrer ꝛc.

Des Königs Majeſtät haben auf die Vorſchläge der Allerhöchſt angeordneten geiſtlichen Commiſſion, und auf den darauf erſtatteten Bericht des Staats-Miniſterii in Betreff der Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, unterm 27. Mai und 27. Novbr. v. J. Allerhöchſte Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet, wovon für jetzt dem Königl. Conſiſtorium Umſtehendes vorzüglich die Kirchen-Verfaſſung betreffende bekannt gemacht wird.

1) Die Exemtionen der Civilperſonen von den Parochien ſollen aufgehoben werden. Dagegen darf den Eingepfarrten, wenn ſie ſich

beim Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden, und die Stolgebühren entrichten, das Dimiſſorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern proteſtantiſchen Geiſtlichen, zu dem ſie Vertrauen haben, verrichten zu laſſen. In Anſehung der Militairperſonen behält es dieſerhalb bei dem Militair-Kirchen-Reglement ſein Bewenden. Eine Verordnung, worin die Vorſchriften des A. L.-R. hiernach modificirt werden, wird in Kurzem erſcheinen. Das kirchliche Band ſoll durch Aufhebung der Exemtion feſter geknüpft werden.

2) Da, wo ſolches noch nicht ſtattfindet, ſoll in jedem Kirchſpiel ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geiſtlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeinde-Gliedern beſtellt werden, welche das Wohl und die Gerechtſame der Kirche wahrzunehmen haben.

3) Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit jedes Kreiſes ſoll unter dem Vorſitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geiſtlichen beider proteſtantiſchen Confeſſionen ſich in eine Synode vereinigen, ſo wird dies Sr. Majeſtät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch ſollen ſie keinesweges hiezu gezwungen werden.

Die Beſtimmung dieſer Synode iſt: Beförderung fortſchreitender Ausbildung der Geiſtlichkeit und eines würdigen Betragens derſelben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geiſtliche und Candidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweiſung, und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geiſtliche Behörde zuſtehen ſoll; ferner Berathung der innern Angelegenheit der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufſicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksſchulen, und insbeſondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müſſen durch die Superintendenten,

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus ſämmtlichen Superintendenten unter dem Vorſitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und ſich, nachdem es nöthig iſt, ein oder zwei Mal im Jahre verſammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen

Provinz berathen ſoll. Ihre Beſchlüſſe müſſen dem Conſiſtorium vorgelegt, von dieſem geprüft, und mit deſſen gutachtlichen Berichte, dem Miniſterio des Innern zur weitern Verfügung eingeſandt werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung ſoll in Kurzem dem Königl. Conſiſtorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfaſſung der Presbyterien und Synoden durch die vorigen Regierungen willkürlich verändert worden, wird die Allerhöchſte Feſtſetzung, nach weiterer Prüfung deſſen, was der Lage jeder Provinz am angemeſſenſten iſt, vorbehalten.

In Abſicht der äußern Lage der Geiſtlichen iſt ferner Allerhöchſt beſtimmt worden:

5) daß, nach Vorſchrift der C.-O. vom 13. Septbr. 1815, wenigſtens der Zuſtand der Geiſtlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zuſtehenden Immunitäten wieder hergeſtellt, und ihnen die ſeitdem aufgelegten Laſten wieder abgenommen werden ſollen.

Auch haben des Königs Majeſtät genehmigt, daß da, wo es unbeſchadet der Seelſorger beſtehen kann, kleine, nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbeſſerung der Pfarrer vereinigt, und dieſen, wo es nöthig iſt, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüſſige eingezogen, und daraus die bleibenden verbeſſert werden;

6) daß das Beichtgeld, als ein anſtößiges Accidenz, allgemein abgeſchafft, und die Geiſtlichkeit dafür nach dem Durchſchnitts-Ertrag, aus den Kirchen- oder Gemeinde-Caſſen, wo dieſe ohne neue Auflagen und die Gemeinden es vermögen, und wo dieſe dazu unvermögend ſind, aus der Staats-Caſſe entſchädigt werden ſoll, worüber heute die nöthige Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen erlaſſen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zuſtand der Finanzen es nicht verſtattet, das Einkommen der Geiſtlichen allgemein zu verbeſſern, ſo wollen doch Sr. Majeſtät ferner, wie bisher in einzelnen dringenden Fällen auf die Allerhöchſtdemſelben darüber von dem Miniſter des Innern zu erſtattenden Berichte, ſo weit als möglich und nöthig iſt, Unterſtützung gewähren.

7) Eine allgemeine Beſtimmung des Rangverhältniſſes der Geiſtlichen zu den weltlichen Ständen iſt nicht nöthig befunden.

Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängniſſe und für gemeinſchaftliche Geſchäfte haben Sr. Majeſtät indeſſen zu beſtimmen geruht, daß die geiſtlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Juſtizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geiſtlichen Feierlichkeiten aber, wenn ſie dabei in Functionen ſind, den Vortritt haben ſollen.

Um aber dieſe Vorbereitungen eines beſſern Zuſtandes der evangeliſchen Kirche zu einem feſten und großen Ziel zu führen; wollen des Königs Majeſtät

8) daß nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorſchläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbeſſerung des Kirchenweſens eine General-Synode hier in der Reſidenz zuſammenberufen, und deren Beſchlüſſe Sr. Majeſtät Allerhöchſtſelbſt vorgelegt werden ſollen.

Das Königl. Conſiſtorium hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen Verfügungen an die evangeliſche Geiſtlichkeit ihres Conſiſtorial-Bezirks, auch die ſonſt nöthigen Bekanntmachungen zu erlaſſen.

Das Miniſterium des Innern freut ſich um ſo mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahres der Reformation eine ſolche Ausſicht wirkſamer Hülfe für die Kirche der evangeliſchen Geiſtlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieſer das feſte Vertrauen hegt, ſie werde überzeugt ſein, daß die beſte Hülfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müſſe, und da es zuverſichtlich hofft, mit dem bis zu einer General-Synode beſtimmten Zeitraume werde die Stimme der Frömmſten und Weiſeſten unter ihr ſich geltend machen, und es werde ſich offenbaren, daß der Geiſt, welcher die Reformation trieb und beſeelte, noch auf der evangeliſchen Kirche ruht und bei dieſem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird.

25.

Circ.=Reſcr. v. 17. Juli 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 647.), betr. das Reſſort in katholiſch=kirchlichen Angelegenheiten.

Es ereignet ſich nicht ſelten, daß Königl. Regierungen und andere Provinzialbehörden in katholiſch=kirchlichen Angelegenheiten, als: Vergebung der Pfarreien, Handhabung der Kirchenzucht, und was ſonſt des biſchöflichen Amtes iſt, ſich an die Domcapitel wenden, überhaupt die Domcapitel als diejenigen Behörden anſehen, zu deren amtlichen Wirkungskreiſe dergleichen Sachen gehören. Dieſes iſt jedoch keinesweges, weder sede plena noch sede vacante der Fall. Die Domcapitel ſind lediglich auf die Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kathedral=Kirche, auf die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, wie auch des Vermögens der Domkirchen und der etwa bei denſelben befindlichen, keiner andern Adminiſtration ausdrücklich überwieſenen frommen und milden Stiftungen beſchränkt. An anderen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten nehmen die Domcapitel sede plena nur in denjenigen Fällen Antheil, wo ihre Zuſtimmung geſetzlich erforderlich iſt. Bei erledigten biſchöflichen Stühlen müſſen dergleichen Geſchäfte ruhen. Auch darf während des erſten Jahres der sedisvacans in der Regel keine Ordination gehalten, und kein von biſchöflicher Vergebung abhängiges Amt beſetzt werden, ſondern die erledigten, in dieſe Kathegorie gehörigen geiſtlichen Stellen werden adminiſtrirt. Die übrigen Geſchäfte der Diöceſan=Verwaltung beſorgt der von dem Domcapitel innerhalb 8 Tagen, nach eingetretener sedisvacans zu erwählende vicarius capituli oder Adminiſtrator, das Domcapitel ſelbſt aber adminiſtrirt nicht.

Die Regierungen und andern Provinzialbehörden können alſo niemals in den Fall kommen, ſich in ſolchen kirchlichen Angelegenheiten an die Domcapitel zu wenden, noch können dieſe geiſtlichen Corporationen für den Gang gedachter Angelegenheiten reſponſabel gemacht werden, ſondern es iſt sede plena der Biſchof ſelbſt und nach Unterſchied ſein General=Vicariat, ſo wie sede vacante der vicarius capituli oder Adminiſtrator resp. das Vicariat, an welche die Behörden ſich zu wenden haben.

26.

Inſtruction für die Oberpräſidenten v. 23. October 1817. (G.=S. S. 230.)

Extractweiſe.

§. 1. Die Oberpräſidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen die obere Leitung, Aufſicht und Controlle der ganzen Provinzialverwaltung, in Abſicht des den Regierungen beigelegten Wirkungskreiſes.

§. 2. Außer der den Oberpräſidenten beigelegten Einwirkung auf die ſtändiſchen Angelegenheiten, ingleichen außer der wegen ihrer Eigenſchaft als Präſidenten des Provinzialconſiſtoriums und Medicinalcollegiums müſſen die Oberpräſidenten durch die betreffenden Regierungen alle Gegenſtände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung zur Ausführung bringen laſſen.

§. 5. In folgenden Fällen ertheilen Wir hiemit den Oberpräſidenten die Befugniß, die Regierungen mit den nöthigen Anweiſungen und Genehmigungen zu verſehen:

9) wegen des Etats von Rechnungen von ſolchen, auf Staatscaſſen gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anſtalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer Inſtruction zu berichten haben, ſo fern nicht der Etat die Summe von 2000 Thlrn. überſteigt, oder einen Beſtandtheil des Etats der Hauptcaſſe überſteigt;

10) wegen Vorſchüſſe und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Thlrn. im einzelnen Falle, wenn derſelbe dringend iſt.

§. 11. Durch die Befugniſſe und Obliegenheiten der Oberpräſidenten in ihrer Eigenſchaft als Präſidenten der Provinzialconſiſtorien wird wegen der geiſtlichen und Schulangelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Oberpräſidenten durch die gegenwärtige Inſtruction gegen die Regierungen überhaupt beigelegt iſt.

27.

Kirchen= und Schul=Viſitationsordnung für die Superintendenten v. 16. März 1830. (v. K. Ann. B. 14. S. 79.)

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß ſie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen= und

Schulviſitationen ſich der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieſes an ſich ſo wichtige Geſchäft durch eine geiſtvolle Behandlung deſſelben bedeutſamer zu machen wiſſen werden, ſo wird ihnen doch, nächſt der Hinweiſung auf die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen und auf die deshalb erlaſſenen beſonderen Verordnungen, Behufs eines gleichmäßigen und ſicheren Verfahrens, nachſtehende Anleitung dazu als Vorſchrift mitgetheilt, und die pünktliche Befolgung derſelben zur Pflicht gemacht.

§. 1. Jeder Superintendent iſt verpflichtet, die ſämmtlichen Kirchen ſeiner Diözes in drei Jahren ein Mal zu viſitiren, und ſich hierbei ſo einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derſelben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres iſt nach dem anliegenden Schema (Anl. b.) durch den betreffenden General-Superintendenten der Königl. Regierung eine Ueberſicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Viſitationen einzureichen.

§. 2. So viel als möglich und ſo weit es ohne zu große Verſäumniſſe in den eigenen Predigtamts-Geſchäften der Superintendenten geſchehen kann, müſſen die Viſitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen und durch dieſen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Canzel davon benachrichtigt werden. Vierzehn Tage vorher beſtimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derſelbe am Viſitationstage predigen ſoll. Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angeſtellt ſind, ſo muß, wo möglich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeſchriebenen Text predigen.

§. 3. Gehören zu einer Pfarrei Schweſter- oder Tochter-Kirchen, ſo hat der Superintendent die Viſitation auch bei dieſen vorzunehmen, und ſich zu ihnen hinzubegeben. Geſchieht die Viſitation an einem Werkeltage, ſo iſt es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet ſie aber an einem Sonn- oder Feſttage ſtatt, ſo muß der Prediger, ſo viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, ſonſt hätte predigen müſſen, wenn die Viſitation nicht angeſetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Viſitationen der Gottesdienſt auch in der gewohnten Weiſe gehalten werden.

§. 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schulleh-

rers bei ihm eingegangen ſind, oder ſonſt eingetretene Umſtände im Kirchen- und Schulweſen es nöthig machen ſollten, auch zu jeder Zeit in ſeinem Sprengel eine außerordentliche Viſitation vorzunehmen, ohne ſie vorher bekannt zu machen.

§. 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen- und Schulviſitation vorzunehmenden Gegenſtände ſind folgende:

a) Es wird nach der Beſtimmung des §. 3. Gottesdienſt gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Catechismus eine catechetiſche Unterredung mit der Schuljugend anſtellen läßt, ſodann die in den letzten drei Jahren Confirmirten ſelbſt prüft, und endlich von dem Altare herab eine kurze Anrede an die Gemeine hält, in welche er die ihm nöthig ſcheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Verſammlung mit dem Segen entläßt. Der Viſitator hat hinſichtlich des öffentlichen Gottesdienſtes darauf zu ſehen, ob derſelbe den allgemeinen Grundſätzen der evangeliſchen Kirche und den deshalb beſonders ertheilten Beſtimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt, ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geiſtlichen zu einem Gegenſtande ſeiner Aufmerkſamkeit machen, und bei dem liturgiſchen Theile des Gottesdienſtes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung deſſelben, auch auf den Kirchengeſang, ſo wie das Orgelſpiel, achten.

b) Der Superintendent unterſucht, ob bei ſämmtlichen ſowohl Schweſter- und Tochter- als Mutterkirchen, der Beſtimmung des §. 624. Tit. IV. Thl. II. des Allg. L.-R. gemäß, mindeſtens zwei Kirchenvorſteher beſtellt ſind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach §. 552. l. cit. angeſtellt werden.

c) Der Superintendent verſammelt eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den beſtehenden Vorſchriften. Hierbei iſt beſonders die Beſchaffenheit der Kenntniſſe und der Methode des Lehrers und ob derſelbe ſich in dieſer Beziehung vernachläſſigt oder vervollkommnet hat, nebſt den Fortſchritten der Kinder zu unterſuchen. Demnächſt iſt der Schulvorſtand über das Schulweſen insbeſondere zu vernehmen, wobei zu erforſchen iſt, ob und wie ſich der

Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern beſuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek oder Schulkaſſe vorhanden ſei, und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Confirmation, namentlich auch bei den Schweſter- und Tochter-Gemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geſchäftskreiſe der Superintendenten beſondere Schul-Inſpectoren angeſetzt ſein, ſo haben die Superintendenten ſich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, ſo wie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbeſſerungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anweſende Verſammlung auf, ſich zu erklären, ob Jemand in derſelben Anträge oder Wünſche in Beziehung auf die Beförderung der Seelſorge im Intereſſe der Kirchengeſellſchaft, oder zum Beſten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche ſodann protocollariſch aufgenommen werden. An welchem Orte dieſe Verhandlung vorzunehmen ſei, müſſen die Umſtände an die Hand geben, doch darf ſie, wie ſich aus ihrem Character von ſelbſt ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienſtes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. und 501. sqq. unterſucht, namentlich auch das Duplicat derſelben. Auch iſt zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zuſtande die Bücher ſind, bis zu welcher Zeit ſie zurückgehen, ob ſie ordnungsmäßig und nach den vorgeſchriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handſchrift deſſen, der ſie führt, leſerlich und deutlich iſt.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Regiſtraturen durchgeſehen, wobei zu beobachten iſt, in welcher Ordnung ſich dieſelben befinden, und ob insbeſondere die Verfügungen an die Pfarrer- und Kirchen-Gemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollſtändig geſammelt und geheftet ſind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu erſehen, wann dieſelben zuletzt abgenommen worden, wie-

viel Beſtand oder Vorſchuß verblieben, ob der Beſtand baar vorgezeigt, oder wie er ſonſt nachgewieſen iſt. Befinden ſich die Rechnungen nicht im Orte, ſo ſind ſie vorher einzufordern, und es dürfen ſich die Kirchenvorſteher, Patrone, Magiſträte auf keine Weiſe weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Commiſſarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbeſondere ſind die Documente der Kirchenkaſſe nachzuſehen, und es iſt dabei wahrzunehmen, ob und wie dieſelben nebſt dem baaren Gelde in dem Kirchenkaſten ſicher verwahrt werden.

Rückſichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronats genügt die Bemerkung, wann die letzte derſelben zur Reviſion an die Königl. Regierung eingeſendet worden ſei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Viſitatations-Protocolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche beſteht, und wie die Grundſtücke derſelben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Beſtande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder ſtets unter der vorſchriftsmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden ſind.

h) Die Beſchaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß unterſucht werden. Der Superintendent iſt verpflichtet, ſich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten laſſe, letztere auch zu keinem andern als dem beſtimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und ſeine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht verſäume, vollſtändig, jedoch auf eine Weiſe, die denſelben nicht compromittirt, in Kenntniß zu ſetzen. Bemerkt der Superintendent Vernachläſſigungen des Nießbrauchers, oder werden ſolche von den Kirchenvorſtehern gerügt, ſo ſind ſie ihm auf eine glimpfliche Weiſe, im Wiederholungsfalle aber mit verſchärftem Nachdrucke, Behufs der ſchleunigen Abſtellung, vorzuhalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigungen einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feſtſtehen, oder ob

Etwas darin ſtreitig geworden iſt, und beſſer begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugeſicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es ſind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm ſogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müſſen die Viſitatoren ihr beſonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplätze für die Kirchengeſellſchaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt iſt, und ob die Plätze gehörig ſicher und anſtändig verwahrt ſind. Auf das Reihebegraben und die Verſchönerung werden die Superintendenten nur durch freundliche Ermahnung einzuwirken ſuchen.

l) Die Aufmerkſamkeit des Viſitators muß vorzüglich auch auf die Merkmale des religiöſen Sinnes der Gemeinde, auf ihren Fleiß in Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes, auf ihre Theilnahme an dem heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Ehrerbietung bei den gottesdienſtlichen Handlungen und auf ähnliche Punkte gerichtet werden.

m) In einer beſonderen Conferenz mit dem Geiſtlichen iſt:

aa) dasjenige, was bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienſtes Vorzügliches, Mangelhaftes oder Mißbräuchliches wahrgenommen worden, zur Sprache zu bringen, und

bb) über die Thätigkeit des Geiſtlichen, ſeine wiſſenſchaftliche Beſchäftigung, ſein tieferes Eindringen in das Verſtändniß der heiligen Schrift, ſeine fortgeſetzte Bekanntſchaft mit der theologiſchen Literatur, ſeine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienſtes, eine nähere Erörterung anzuſtellen und zu unterſuchen, welche Lehrtexte den ſonntäglichen Vorträgen und den Wochenpredigten und Faſtenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden, wobei der Geiſtliche verpflichtet iſt, ſeine Predigt-Conzepte oder Entwürfe auf Erfordern dem Viſitator vorzulegen.

§. 6. Wegen der über die Kirchen- und Schulviſitationen aufzunehmenden Verhandlungen, ſind die von der betreffenden Königl. Regierung gegebenen Anweiſungen zu befolgen. In der Regel muß

die Aufnahme von vier Protocollen über jeden viſitirten Kirchen-Ort bewirkt werden, und zwar:

a) über die inneren Angelegenheiten der Kirche, die perſönlichen und amtlichen Verhältniſſe der Kirchendiener, zunächſt aber den Verlauf und die Beſchaffenheit des Kirchen-Viſitations-Gottesdienſtes;
b) über die Interna und Externa des Schulweſens;
c) über die Kirchen-, Pfarr- und Küſterei-Gebäude;
d) über das Kirchenvermögen.

Eine Ausnahme davon muß in dem Begleitungsberichte jedesmal motivirt werden.

§. 7. Dieſe Protocolle müſſen, wenn nicht beſondere Umſtände ein Anderes anrathen, von den zugezogenen Intereſſenten, beſonders aber dann, wenn Thatſachen, die ein ferneres Einſchreiten der geiſtlichen Behörden nöthig machen, oder gegebene Zuſagen und getroffene Ausgleichungen von Differenzien u. ſ. w. darin aufgenommen worden, unterſchrieben werden. Der Viſitator hat von ihnen Abſchrift zu ſeinen Ephoralacten zu nehmen, und ſie innerhalb eines Zeitraums von längſtens vier Wochen, mittelſt eines Begleitungsberichts, in welchem er ſeine beſonderen Wünſche und Anträge zur Sprache bringen kann, dem betreffenden General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Dieſem Bericht iſt das leſerlich geſchriebene und mit einer Beurtheilung des Superintendenten begleitende Concept der von dem Orts-Geiſtlichen gehaltenen Viſitations-Predigt beizufügen.

b. Schema.

In der Superintendentur N. N. ſind vorhanden Kirchen und viſitirt.

No.	Namen der Kirchen.	Davon ſind viſitirt im Jahre 1828.	1829.	1830.	Bemerkungen u. Gründe, weshalb die Kirchen nicht viſitirt worden.

28.

Geſetz vom 13. Mai 1833 (G.=S. S. 49.), betr. die Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ſowie an andere Anſtalten und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für erforderlich erachtet, die geſetzlichen Beſtimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ingleichen an Lehr=, Erziehungs= und Armenanſtalten und Hospitäler, einer Reviſion zu unterwerfen und auf ſämmtliche vom Staate genehmigte Anſtalten und ſolche Geſellſchaften auszudehnen, welche Corporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie, mit Aufhebung aller dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Vorſchriften, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche öffentliche Anſtalten oder Corporationen, ſollen von deren Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintauſend Thaler, ſo iſt zur Gültigkeit derſelben ihrem vollen Betrage nach, Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgeſetzt wiederkehrenden Präſtationen beſtehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 4. Erſt mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks, oder Vermächtniſſes, ſo wie zur Uebergabe der Erbſchaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müſſen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblaſſers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unſere landesherrliche Genehmigung iſt ohne Unterſchied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen Anſtalt Etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden ſoll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt, oder

einer Corporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, es mag dieſe Vertheilung von dem Geber ſelbſt feſtgeſetzt, oder der bedachten moraliſchen Perſon übertragen werden, ſind unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispoſitionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Corporation Perſonen, welchen der Erblaſſer während ſeines Lebens Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorſtehend (§. 8.) von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, inſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen wiederrufen werden können.

§. 10. Vorſteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anſtalten und Corporationen, welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.) haben fiscaliſche Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht überſteigen darf.

§. 11. An ausländiſche öffentliche Anſtalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe, ohne Unterſchied ihres Betrages, nur mit Unſerer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldſtrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen darf.

29.

Cab.-O. vom 10. April 1836 (v. K. J. B. 47. S. 504.), betr. die Erklärung des Geſetzes vom 13. Mai 1833.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. des Geſetzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften enthaltenen Beſtimmungen angeregt ſind, trete Ich den hierüber geäußerten Anſichten des Staatsminiſteriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verſchiedene inländiſche Anſtalten oder Corporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich iſt, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Thalern überſteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verſchiedenen Zeiten, in verſchiedenen Urkunden, oder durch verſchiedene Handlungen einer und derſelben Anſtalt oder Corporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in ſofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thalern beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieſelbe Anſtalt oder Corporation gemacht ſind, dieſe Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzuſehen ſind, mithin die Summen, die Einer und derſelben Anſtalt oder Corporation hinterlaſſen worden, zuſammen zu rechnen ſind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müſſe. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere Perſonen in Einer und derſelben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derſelben Anſtalt oder Corporation Etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieſer mehrern Perſonen 1000 Thaler überſteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Perſon entſcheidet, von welcher ſolche herkommt. Ich überlaſſe den betreffenden Miniſtern, die Provinzialbehörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer beſondern Declaration nicht bedarf.

30.

Edict v. 11. März 1812 (G.=S. S. 17.), betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im preuß. Staate.

Extractweiſe.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in Unſern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturaliſations=Patenten, Schutzbriefen und Conceſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familien=Namen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens=Unterſchriften keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3. Binnen ſechs Monaten, von dem Tage der Publication dieſes Edicts an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder conceſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §. 2. und 3. zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen ſollen, ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

§. 8. Sie können daher academiſche Lehr= und Schul=, auch

Gemeine-Aemter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, geſetzlich zu beſtimmen.

§. 15. Sie ſind gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Laſten, wie andere Staatsbürger, zu tragen.

§. 17. Ehebündniſſe können inländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hiezu einer beſonderen Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheines zu bedürfen, in ſo fern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Anderen abhängige Einwilligung und Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§. 18. Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein inländiſcher Jude eine ausländiſche Jüdin heirathet.

§. 19. Durch eine Ehe mit einer inländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude ein Recht, in hieſige Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern preuß. Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.

§. 22. Bei den Eidesleiſtungen der Juden ſind daher die Vorſchriften der A. G.-O. Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Feſtſetzung der A. G.-O. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Crim.-O. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugniſſes, künftig verbleiben.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei

den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 669—718. feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 39. Die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es ſollen bei der Erwägung derſelben, Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes, die wegen ihrer Kenntniſſe und Beſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

31.

Reſcr. v. 5. Februar 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 152.), betr. die Errichtung neuer Parochien.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. v. M. ausgeſprochene Anſicht iſt ganz richtig, daß neue Parochien nur mit Genehmigung des Miniſterii errichtet werden können, weshalb denn auch das Einpfarrungs-Decret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet und mit Zuziehung der geiſtlichen Obern entworfen werden muß, dem Miniſterio zur Beſtätigung einzureichen iſt. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müſſen, iſt allerdings ſchon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Localverhältniſſen und dem Bedürfniß nicht völlig entſprechen, am leichteſten zu vermeiden ſind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht, zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünſchen und Vorſchlägen geſchehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staats folgt, für die Dotirung des neuen Kirchen-Syſtems aus Staatscaſſen zu ſorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Beſtimmung, wie daſſelbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf dieſe Weiſe ſeine

Fortdauer zu ſichern ſei. Veränderungen in ſchon beſtehenden Parochien können allerdings, in ſo fern alle Intereſſenten und auch die geiſtlichen Obern damit einverſtanden ſind, von der Königl. Regierung ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein ſolches Einverſtändniß nicht zu erreichen iſt, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Miniſterii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. für ſolche Fälle nachgelaſſen worden, betrifft nur die Entſchädigungs-Anſprüche und kann alſo die Veränderung ſelbſt, wenn ſolche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demſelben Paragraphen, daß Streitigkeiten über die Grenzen zwiſchen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entſchädigungs-Anſpruchs, ſondern auch wegen der Grenzen ſelbſt von den ordentlichen Gerichten entſchieden werden müſſen, ſo bald nicht etwa der Fall vorhanden iſt, daß der Staat ohne Rückſicht auf dieſen Streit doch die Grenzen der Parochien zu ändern, aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet.

Wenn endlich in dem §. 293. seq. cit. Tit. bei den Beſtimmungen über die Zuſchlagung vagirender Diſtricte und Einwohner zu ſchon beſtehenden Kirchen der Concurrenz des Staats nicht beſonders erwähnt iſt, ſo folgt daraus keinesweges, daß ſolche lediglich den geiſtlichen Obern überlaſſen iſt. Es kommt vielmehr auch hierbei die allgemeine Beſtimmung des §. 111. cit. Tit. zur Anwendung:

> „Nur der Staat kann beſtimmen, zu welcher der verſchiedenen Kirchengemeinden ſeiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden ſoll,“

und kann daher jedesmal, wo die Zuſchlagung einer Gaſtgemeinde, auch nur als ſolcher, die Entrichtung von Beiträgen an die ſchon beſtehende Kirche und Pfarre zur Folge haben ſoll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, ſolche nur mit Genehmigung des Staats erfolgen, die, je nachdem ſämmtliche Intereſſenten einverſtanden ſind, oder nicht, von der Königl. Regierung ertheilt oder bei dem Miniſterio nachgeſucht werden muß.

32.

Reſcr. v. 29. Juni 1829 (v. K. Ann. B. 17. S. 369.), wegen des bei Trennung einer Parochie erforderlichen Conſenſes der Gemeinen und Patrone.

Dem Königl. Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin daſſelbe Vorſchläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrſchenden ſchädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigſten durch größere Verbreitung eines religiöſen Unterrichts, mittelſt Anlegung neuer Kirchen und Anſtellung eigener Prediger oder Capelläne an denſelben, entgegen gewirkt werden könne, hierdurch Nachſtehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Conſiſtorium in dieſem Berichte zuvörderſt die Meinung aufſtellt,

daß nach unſerer dermaligen Geſetzgebung die einſtimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich ſei,

ſo beruht dieſe Meinung auf einer unrichtigen Deutung der geſetzlichen Vorſchriften. In dem A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. iſt von einem Widerſpruchsrechte der Intereſſenten gegen eine Parochial-Veränderung an und für ſich, wodurch das verordnete Dispoſitionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einſtimmiger Billigung nicht die Rede, ſondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entſchädigungs-Anſprüche an, wonächſt dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beſchränkte Dispoſition zuſteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen competente Behörde iſt aber nicht das Conſiſtorium, ſondern die Regierung, und auch dieſe zur definitiven Feſtſetzung der Parochial-Veränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Beſtimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817, gehört nämlich eine ſolche Anordnung zu denjenigen Gegenſtänden, über welche die Entſcheidung des Miniſterii eingeholt werden ſoll, und die Regierung iſt zur eigenen Feſtſetzung der Parochial-Veränderung, nach der ausnahmsweiſen Vorſchrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrſcheinlich iſt dies diejenige Geſetzſtelle, welche das Königl. Conſiſtorium, weil es die Verbindung derſelben mit den vorhergehenden Verordnungen überſehen haben wird, zu ſeiner Anſicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entſchädigungs-Anſprüche bei der praktiſchen Ausführung einer Parochial-Veränderung iſt in den meiſten Fällen nicht ſo ſchwierig, als man ſie öfters hält, indem nicht alle bei ſolchen Veranlaſſungen gewöhnlich vorkommenden Entſchädigungsforderungen rechtlich begründet ſind. Dies gilt beſonders von denjenigen Anſprüchen, welche, wie gerade am häufigſten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Erſparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenweſens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung eines bisher beſtandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächſte Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für ſich feſt, daß ein ordnungsmäßiger Zuſtand des Kirchenweſens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten iſt, und daher eine Theilung derſelben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das ſachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entſcheidet: ſo folgt die Verpflichtung der Intereſſenten zur Uebernahme der hieraus erwachſenden Koſten eben ſo, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenweſen, und ſie erhalten eben in der kirchlichen Verbeſſerung ſelbſt das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallaſten, ſo daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinſamen Kirchenvermögens und durch ſonſtige angemeſſene Beſtimmungen nach den Umſtänden die Laſt und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu ſtellen. Eben ſo können auch die blos zufälligen, auf keinem beſtimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Intereſſenten bei der Auflöſung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entſchädigungs-Anſpruch begründen, wenn auch oft dieſerhalb Widerſprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entſchädigungs-Anſprüchen ſind vielmehr nur ſolche Verluſte von Vortheilen, oder ſolche zu übernehmende Nachtheile qualificirt, welche auf einzelne Intereſſenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbeſſerung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch beſtimmter, wohlerworbener Rechte, dergeſtalt fallen, daß dieſe Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, ſondern dem kirchlichen Geſammt-Intereſſe aufopfern

müſſe. Für ſolche Fälle verordnet der §. 239. Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundſatzes, §. 74. und 75. der Einleitung zum A. L.=R.

daß jeder Unterthan des Staats in Colliſionsfällen, jedoch nur gegen Entſchädigung, ſeine beſondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Intereſſe aufopfern muß.

Es gehören hieher hauptſächlich die Anſprüche der Geiſtlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluſte bei der Parochial=Trennung. Andere wirklich begründete Anſprüche werden nicht ſogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben ſchwer feſtzuſtellen ſein. Der zur Abfindung ſolcher Anſprüche verpflichtete Theil ſind diejenigen übrigen Intereſſenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluſte oder beſondern Laſten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Koſten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde dieſen eigentlichen Stand des Rechtsverhältniſſes gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: ſo iſt eine gütliche Regulirung der Sache in den meiſten Fällen zu erreichen. Bleibt ſie aber wegen Unbedeutſamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entſchädigungs=Forderungen aufgetretenen Intereſſenten aus: ſo kann noch der ſchon-oft mit gutem Erfolge eingeſchlagene Weg verſucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverſtändniß mit der beabſichtigten Parochial=Umlegung gewonnen hat, ſich im Voraus zur Gewährung deſſen verpflichten läßt, was die Entſchädigungs=Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erſtreiten werden,

worauf ſodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeſchritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochial=Einrichtung dringend iſt, und die möglichen Entſchädigungen mit Sicherheit nur auf eine ſolche Höhe zu rechnen ſind, in welcher ſie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umſtänden nothwendige Verwendung für ihr Kirchenweſen zur Laſt fallen, und muß übrigens für ſolche Fälle, wie oben gezeigt, der Beſchluß des Miniſterii eingeholt werden.

Iſt aber endlich der Weg vorhergehender prozeſſualiſcher Feſtſtellung

nicht zu vermeiden: ſo läßt ſich doch auch dieſe meiſtens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen ans dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichſt baldigen klaren Herausſtellung der Anſprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandenſein der Mittel zur Beſtreitung der ſämmtlichen Parochial-Einrichtungskoſten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erſcheint allerdings eine ſolche beſchränktere Aushülfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Conſiſtorium ſie vorſchlägt, angemeſſen und ausführbar, dergeſtalt nämlich:

> daß ohne Veränderung im Parochial-Verhältniſſe ſelbſt, gemeinſchaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderſeitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Diſtricte, an einer ſchicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinſchaftlichen Hülfsprediger verſehen werde,

welcher ſich allerdings, beſonders wenn ihm etwa die Zuſicherung des dereinſtigen Einrückens in die Hauptpfarrſtelle gegeben werden kann, mit einem geringen Dienſteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieſer Filialkirche wird alsdann nach Vorſchrift und Analogie des §. 728. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. gemeinſchaftliche Sache der Geſammt-Parochien ſein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebſt deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Conſiſtoriums, bei der bisherigen Einrichtung, alſo namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewieſenen Parochialbezirks ſein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Conſiſtorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieſerhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt worden ſind, in Communication zu treten.

33.

Circ.-Reſcr. v. 7. Sptbr. 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 631.) betr. die Aufſichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenſchulen.

In Bezug auf die Aufſichtsführung über ſolche Filialkirchen und Nebenſchulen, die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegen ſind, als in denen, zu welchen die betheiligten Mutter- und

Pfarr-Kirchen gehören, iſt bisher nicht überall nach demſelben Princip verfahren worden, indem in einzelnen Theilen des Staats nach Maßgabe eines Miniſterial-Erlaſſes vom 2. Decbr. 1816 der Grundſatz: „filia sequitur matrem,“ in weiteſter Ausdehnung angewendet worden ꝛc.

1) Alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, namentlich die Wahrnehmung der Gerechtſame derſelben, die Dotation der Pfarr- und Schul-Stellen, die Erhebung der an Kirchen, Kirchenbeamte und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben, das geſammte Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, die Aufſichtsführung über den Schulbeſuch und die Ahndung der Unterlaſſung deſſelben ꝛc., gehören, da es hiebei hauptſächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe und Rechtszuſtände ankommt, zum Reſſort der Territorial-Behörden.

2) Daſſelbe gilt von der Aufſicht über die Amtsführung der Schullehrer. Wenn daher, — was nur ausnahmsweiſe ſtattfinden wird — die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Regierungsbezirks ausgedehnt ſind, ſo ſteht jene Aufſichtsführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungsbezirke die Schule gelegen iſt, und der Schullehrer ſeinen Wohnſitz hat.

3) Die Geiſtlichen ſolcher Parochien, deren Sprengel ſich über die Grenze des Regierungsbezirks erſtrecken, in welchem die Mutter- und Pfarrkirchen liegen, ſind dagegen für ihre Perſon lediglich beziehungsweiſe demjenigen Conſiſtorium und derjenigen Regierung, als Disciplinarbehörden, untergeordnet, zu deren Verwaltungsbezirken jene Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, und in welchen jene Geiſtlichen ihren Wohnſitz haben. Demnach ſind dieſen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche ſich bei der Amtsführung ſolcher Geiſtlichen in denjenigen Filial-Bezirken oder Theilen der Parochie ereignen, die außerhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutter-Kirchen angehören; doch hat die Disciplinar-Behörde demnächſt der Territorial-Behörde vom Erfolge ihrer Einſchreitung Nachricht zu geben.

4) Die nächſten Aufſeher der Geiſtlichen und Schullehrer ſolcher Parochial- und Schul-Bezirke, die über Ortſchaften mehrerer

Regierungsbezirke ſich erſtrecken, ſind die Superintendenten und Schulinſpectoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter- und Pfarrkirchen liegen. Dieſe Beamten ſind jedoch in Bezug auf Parochial- und Schulbezirke ſolcher Art den Provinzial-Behörden dergeſtalt untergeordnet, daß ſie ſich wegen der äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, und wegen der Aufſicht über die Amtsführung der Schullehrer (ſ. Nr. 1. u. 2.) lediglich an die Territorial-Behörden, wegen der Aufſicht über die Amtsführung der Geiſtlichen (ſ. Nr. 3.) dagegen nur an dasjenige Conſiſtorium und beziehungsweiſe an diejenige Regierung zu wenden, und von denſelben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen haben, in deren Verwaltungsbezirke die Mutter- und Pfarrkirchen und die Wohnſitze der Geiſtlichen liegen ꝛc. ꝛc.

34.

Reſcript v. 11. März 1799 nebſt Gutachten der Geſetzcommiſſion (R. B. 5. S. 364.), betr. die Verpflichtung der Mennoniſten, zu Parochiallaſten beizutragen.

Ew. Königl. Majeſtät haben durch die Verfügung vom 12. Febr. v. J. über die Frage:

ob der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789 auch ſolchen Mennoniſten, welche zur Zeit der Publication deſſelben in katholiſchen Kirchſpielen wirklich anſäſſig geweſen, zu ſtatten komme?

unſer Gutachten mittelſt Zuſammentretung beider Deputationen zu erfordern geruhet.

Das genannte Edict hat nach dem §. 1. die Abſicht:

daß die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein ſollen, die bequemſten und nahrhafteſten Beſitzungen anderer dem Kriegsdienſt unterworfener Unterthanen an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch unvermeidliche hohe Kaufspreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bisher mancherlei Gelegenheit genommen haben.

Deshalb ſollen nach §. 2.

alle mit Grundſtücken angeſeſſene oder in Zukunft ſich anſäſſig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgiſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger und ihrer Gebäude,

ingleichen der Schullehrer und der Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

Ferner heißt es §. 3.

Eben ſo ſollen alle und jede in Oſtpreußen und Litthauen wohnhaften Mennoniſten, ſie mögen Angeſeſſene ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, an welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks, und von eben der Klaſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Dann wird im §. 4. von denjenigen Mennoniſtengemeinden geredet, die ſich bis dahin einer Befreiung von den gedachten Parochiallaſten und Abgaben angemaßt haben, und darauf im §. 5. hinzugeſetzt:

da die Mennoniſten, ſo viel uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, ſo haben wir dieſe Verordnung auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſerm Geſetze gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankommt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächt werde, ſo folgt auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Es iſt ausgemittelt, daß die in dieſem §. enthaltene Vorausſetzung:

als ob die Mennoniſten ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht hätten,

nicht richtig iſt, vielmehr wohnt eine groſe Zahl dieſer Mennoniſten in rein katholiſchen Kirchſpielen. Die Katholiken beſitzen überall noch die urſprünglichen Pfarrkirchen und deren dotes. Vor dem Jahre

1772 haben nur die größeren Städte und deren Territorien, die Marienburgiſchen Werder und wenige adelige Güter, Kirchen beſeſſen, in welchen die evangeliſch-lutheriſche und reformirte Lehre gepredigt worden iſt, und ſeit der Zeit ſind zwar für die evangeliſche Religionspartei viele neue Kirchen erbauet, und durch Verbindung umliegender Ortſchaften mit denſelben neue evangeliſche Kirchſpiele unter Sanction des Staats entſtanden, oder ältere unter gleicher Genehmigung vergrößert worden; allein in vielen Gegenden hat das wegen mangelnder Fonds zu Beſtreitung der Koſten noch nicht geſchehen können.

Die katholiſche Geiſtlichkeit verlangt nunmehr, daß diejenigen Mennoniſten, die ſich vor dem Edicte vom 30. Juli 1789 in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, zur Entrichtung der Parochialabgaben angehalten werden ſollen. Sie ſtützt ſich auf den Grundſatz im §. 5. des Edicts, der nur durch eine irrige Vorausſetzung auf ſie nicht angewendet ſei; ſie glaubt, der Zweck des Geſetzes:

> daß die übrigen, dem Kriegsdienſt unterworfenen Unterthanen nicht zu ſehr gedrückt, und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthigt werden,

treffe hier vollkommen zu; ſie beruft ſich auf die ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers, daß bei den Vorſchriften des Edicts gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern bloß auf das Cantonweſen Rückſicht genommen ſei; ſie giebt endlich zu verſtehen, daß eine ungleiche, folglich intolerante Behandlung entſtehen würde, wenn bei den Mennoniſten, die ſich vor dem Jahre 1789 anſäſſig gemacht haben, ein Unterſchied zwiſchen proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen gemacht werden ſollte.

Dieſe Gründe haben allerdings viel Scheinbares, und wenn man bloß auf das Edict, auf die Worte und den Sinn deſſelben Rückſicht nimmt, ſo dürfte die Entſcheidung zum Vortheil der katholiſchen Geiſtlichen nicht zweifelhaft ſein. Folgende Betrachtungen ſtellen jedoch, unſers Erachtens, die Sache in ein anderes Licht:

1) Wenn man voraus ſetzt, daß hier nicht von Zehent, Erbzins und andern Reallaſten, ſondern nur von eigentlichen Stolgebühren, und von den Beiträgen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Schullehrer und Schulgebäuden die Rede ſei: ſo iſt es ſchon gemeinen Rechtens, daß dergleichen Onera parochialia bloß aus der Natur der Kirchengemeinſchaft entſpringen, und nur den Eingepfarrten

obliegen; von denjenigen aber, die zu einer andern Religionspartei gehören, nicht gefordert werden können, weil ſie keine Mitglieder der Kirche ſind.

Boehmer principia juris canonici §. 209.

Idem de nexu parochorum et parochianorum Cap. 2. §. 15.

Eben ſo verordnet das A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 261.:

Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſich bekennet, zu Laſten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Schon bei der Occupation von Weſtpreußen war durch die C.-O. vom 4. Januar 1733 feſtgeſetzt:

daß die katholiſche Geiſtlichkeit nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die jura stolae zu erheben befugt ſei;

und dieſem gemäß ſchreibt die Inſtruction für die Weſtpreußiſche Regierung vom 21. Septbr. 1773 §. 3. Nr. 10. lit. c. Folgendes vor:

Da es unbillig ſein würde, wenn die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von katholiſchen Einwohnern ihrer Parochien die ſogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbniſſen, ohne eine geiſtliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte; ſo haben Wir in dem Reſcript vom 4. Januar 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die Gebühren für die dabei vorgenommenen Actus ministeriales oder jura stolae erheben ſolle. Es hat alſo auch die Regierung auf deſſen Befolgung gehörig zu ſehen. Und behalten Wir Uns vor, nächſtens eine taxam stolae für beiderſeits Glaubensverwandte anfertigen und publiciren zu laſſen. Edict. Samml. von 1773. S. 2135.

Die Mennoniſten gehören nach ihrem Urſprunge, zu den Proteſtanten in weiterem Sinne;

Robertſons Geſchichte Carls V. 2r. Th. S. 455. ſie haben auch, nach der Ausführung am Schluſſe des Berichts der Weſtpreußiſchen Kammer vom 29. Auguſt 1797, unter der vormaligen Polniſchen Regierung mit den Proteſtanten gleiche Rechte gehabt, und beſondere Privilegien erhalten; der katholiſchen Geiſtlichkeit hat nie eine gegründete Befugniß zugeſtanden, von den Mennoniſten die Onera pa-

rochialia zu fordern, und ihr iſt es ſeit der Occupation von Weſtpreußen ſogar unterſagt geweſen.

Hiernach iſt offenbar nicht davon die Rede, der katholiſchen Geiſtlichkeit Etwas zu entziehen, und ſo eine intolerante Ungleichheit zwiſchen ihr und den proteſtantiſchen Geiſtlichen aufzuſtellen; ſondern die katholiſche Geiſtlichkeit geht vielmehr, ihrem bekannten Geiſte gemäß, darauf aus, ſich von den in ihren Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten die Onera parochialia auszuwirken, und ſich auf dieſe Art mit deren Schaden unrechtmäßig zu bereichern.

2) In dieſer Vorausſetzung erſcheint das Fundament dieſer Forderung in ſeiner ganzen Schwäche. Es beruhet bloß auf der Aeußerung im §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789:

> da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden.

Freilich iſt der hier angegebene Beweggrund nicht richtig; aber was folgt daraus? Schon nach den Regeln der Hermeneutik dient der angeführte Beweggrund bloß zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht; iſt aber die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Beweggrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkräftet.

A. L.=R. Th. I. Tit. 4. §. 146. und 147.

Im gegenwärtigen Falle iſt die Abſicht des Geſetzgebers, daß die Mennoniſten, die ſich bis dahin in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, die Onera parochialia nicht entrichten ſollen, ganz klar, und es kommt alſo auf die Unrichtigkeit des angeführten Beweggrundes gar nicht an. Es iſt aber auch ſehr möglich, daß der Geſetzgeber, außer dem angeführten Beweggrunde, noch mehrere gehabt habe, und ſo bemerkt die Weſtpreußiſche Kammer in dem gedachten Berichte:

> die mehreſten Mennoniſten hätten ſich bis dahin in rein katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht; jede katholiſche Kirche habe ihren beſonderen dotem, und jeder Pfarrer ſeine beſtimmte Hubenzahl, von wenigſtens 4 Huben culmiſch, ganz frei von Contribution; die proteſtantiſchen Kirchen und deren Pfarrer hingegen wären gar nicht, oder nur ſchlecht dotirt, und darum habe man

ſchon vor dem Edicte die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten angehalten, die **Onera parochialia** zu entrichten.

Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen und deren Pfarrern klärt es noch mehr auf, aus welchem Grunde in dem Edict der ſtreitige Unterſchied gemacht worden. Die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten hatten ſchon bis dahin nicht die Befreiung von den Parochialabgaben genoſſen; ſie gehören im Allgemeinen zu den Proteſtanten, und es war zur Erhaltung der ſchlecht dotirten Pfarren nothwendig, eine ſolche Befreiung nicht ſtatt finden zu laſſen. Ganz anders verhält es ſich mit den in katholiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoiſten; ſie befanden ſich in dem Beſitze der Befreiung von dieſen Abgaben, und die reich dotirten katholiſchen Kirchen und deren Pfarrer konnten ohne dieſe Abgaben gut beſtehen.

3) Daß in dem Edict bei denjenigen Mennoniſten, die ſich künftig anſäſſig machen werden, aller Unterſchied zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen aufgehoben, und dieſen Mennoniſten die Verbindlichkeit aufgelegt iſt, auch dem katholiſchen Geiſtlichen die **Onera parochialia** zu entrichten; dies beruhet auf dem ganz ſpeciellen Grunde:

das Cantonweſen nicht zu ſchwächen.

Dieſer Grundſatz paßt nicht auf die ſchon anſäſſigen Mennoniſten-Familien; die Vorſchrift des Geſetzes enthält auch an ſich eine Ausnahme von der Regel, daß die Bewohner eines Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, von den Parochialabgaben befreit ſind. Dieſe Ausnahme von der Regel kann über den wörtlichen Inhalt des Geſetzes nicht ausgedehnt werden; am wenigſten auf die große Zahl der Mennoniſten, die zur Zeit des ergangenen Edicts ſchon in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind. Sie waren bis dahin durch das Geſetz von den Parochialabgaben befreit geweſen, und hatten ſich auch nie zu deren Entrichtung verſtanden. Sie müſſen alſo bei ihrem wohlerworbenen Rechte geſchützt werden, und weit gefehlt, daß hierin eine intolerante Ungleichheit zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen liegen ſollte, würde vielmehr, wenn das Gegentheil feſtgeſetzt würde, die katholiſche Geiſtlichkeit mit dem Schaden dieſer Mennoniſten unrechtmäßig bereichert werden.

Aus dieſen Gründen ſind wir der Meinung:

daß der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789 denjenigen Mennoniſten, die ſchon damals in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, allerdings zu ſtatten komme, und ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von den Parochialabgaben geſchützt werden müſſen.

Dem allerhöchſten Ermeſſen ſtellen wir jedoch die Entſcheidung allergehorſamſt anheim ꝛc. Berlin, am 26. Febr. 1799.

Die Geſetzcommiſſion.

Reſcript.

Wir communiciren Euch hierbei das von Unſerer Geſetzcommiſſion über den §. 5. des Edicts vom Jahre 1789 in Beziehung auf die in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſigen Mennoniſten unterm 26. v. M. abgeſtattete Gutachten, mit dem Befehl: die katholiſche Geiſtlichkeit der Diözeſe Pommerellen aus den in dieſem Gutachten angeführten Gründen auf die Eingabe d. d. Meve den 30. März 1796 abſchläglich zu beſcheiden. Berlin, am 11. März 1799. (Stengels Beitr. B. 8. S. 147 — 158.)

35.

Reſcr. v. 24. Mai 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 368.), betr. die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen.

Der Ausführung, welche in der von E. E. an die Regierung zu N. unter dem 9. April d. J. erlaſſenen, hier ganz ergebenſt wieder angeſchloſſenen Verfügung enthalten iſt, kann ich nur lediglich beitreten, und halte die Gegengründe, welche die Regierung in dem Berichte vom 6. Mai cr. ausgeführt hat, ebenfalls nicht für durchgreifend.

Das Hauptargument, daß die Eltern, da ſie durch ihren Beſchluß über den zu ertheilenden Religions-Unterricht der Kinder unbedingt entſcheiden können, auch über die Taufe zu entſcheiden hätten, iſt unrichtig, da Religions-Unterricht und Taufe nicht gleichbedeutend ſind, vielmehr nur die letztere ein Parochialact und als ſolcher dem Parochialzwange unterworfen iſt, während der, aus dem §. 84. Tit. 2. Th. II. A. L.-R. zu entnehmende Einwand dadurch ſich erledigt, daß dort von dem genoſſenen Unterrichte, oder der eigenen Wahl des Kindes das Parochialverhältniß abhängig gemacht wird, wobei von einem zu taufenden Kinde nicht die Rede ſein kann. Der in §. 446. l. c. ge-

brauchte Ausdruck „in der Regel“ findet ſeine ausreichende Erklärung in dem folgenden §. wo von dieſer Regel nämlich, daß die Taufe aller Kinder dem Pfarrer des Vaters gebühre, die Ausnahme, daß bei gemiſchten Ehen die Taufe der Töchter dem Pfarrer der Mutter zuſtehe, ſogleich angegeben worden, welche Beſtimmung übrigens durch Declaration vom 21. November 1803 weggefallen iſt. Was aber die Abſicht des Geſetzgebers bei der Beſtimmung des §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L.=R., daß bei evangeliſchen Eingepfarrten Parochialacte von einem katholiſchen Geiſtlichen und umgekehrt von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei katholiſchen Eingepfarrten, nur mit Staatserlaubniß vorgenommen werden dürfen, betrifft, ſo ſcheint ſie einen doppelten Zweck zu haben; die in ſolchen Fällen meiſt ſehr empfindlichen Streitigkeiten zwiſchen den Geiſtlichen beider Confeſſionen und Proſelytenmacherei zu verhindern. Die erſteren fallen von ſelbſt weg, wenn der Fall der competenten Staatsbehörde vorgetragen iſt, und dieſe entſchieden hat, welche insbeſondere durch die, an den zu führenden Nachweis der Zahlung der Stolgebühren an den berechtigten Pfarrer zu knüpfende Erlaubniß für den Pfarrer der andern Confeſſion dafür ſorgt, daß über die Stolgebühren kein Streit entſtehen kann. Auch der Proſelytenmacherei tritt ſie entgegen, welche ihr Weſen nur im Dunkeln mit Erfolg treibt, da jeder Fall zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß. Außerdem verdient die Abweichung von den geſetzlichen Parochial=Beſtimmungen keine Begünſtigung. Da der §. 272. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. des vollendeten Unterrichts nicht erwähnt, und bei der Vorſchrift des §. 84. Tit. 2. l. c., daß ein Uebergang von der geſetzlichen Confeſſion zu einer andern, auch mit Bewilligung der Eltern, vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht ſtattfinden darf, während der Religions=Unterricht nicht leicht früher für vollendet zu erachten ſein wird, die erſte Alternative, der vollendete Unterricht, mit dem zweiten Falle der freien Wahl nach zurückgelegtem 14. Jahre zuſammenfallen würde, ſo gebührte, — wofür auch der Mangel einer Anordnung, wie dieſe Vollendung conſtatirt werden ſoll, ſpricht — die Beerdigung, nach der wörtlichen Feſtſetzung des §. 272. l. c. von der Geburt bis zu dem Zeitpuncte, wo ein Kind den Religions=Unterricht bereits wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters, und dann dem Pfarrer der Confeſſion, welcher es unterrichtet, oder zu welchem ſich das Kind gewendet hat. Dem Uebelſtande, daß

bei Beerdigungen keine Zeit zu verlieren iſt, kann durch Delegation, welche von Seiten des Conſiſtoriums an die Superintendenten und des Oberpräſidiums an die landräthliche Behörde, welche ſtets im Auftrage die Erlaubniß für den betreffenden Pfarrer ausſtellen, und nur dem Conſiſtorium oder Oberpräſidium die Anzeige zu machen haben, abgeholfen werden, weshalb E. E. das Nöthige gefälligſt anordnen wollen ꝛc. ꝛc.

36.

Reſcr. vom 12. April 1802 nebſt Bericht (Neues Archiv B. 2. S. 240.), betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers.

Es iſt kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patrone von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinſchaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Letztern uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls vereinten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im A. L.-R. entſchieden iſt;

daß, wenn mehrere Patrone mit gleichen Rechten an Beſetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entſcheide, im Fall ſie ſich nicht vereinigen können.

Th. II. Tit. 11. §. 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron hat, dieſer in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müſſe, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 37. zu machen habe;

a. a. O. §. 348.

ſo entſtand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieſer ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieſer Frage hing die Entſcheidung des Prozeſſes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patrone der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, ſeiner Wahl beizutreten, und es alſo darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der

einen Mutterkirche, der ſie beigetreten, den Ausſchlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zu ſtehen komme, daß nach der Vorſchrift

a. a. O. §. 344. 45.

den geiſtlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung die Beſetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt ſei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, ſie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher ſie beigetreten, conſtituirte. Die übrigen Mitglieder nahmen aber an, daß aus der Faſſung des §. 348. folge, daß ſie ein bloßes Widerſpruchsrecht bei der Wahl habe, in ſo fern nämlich die in den §§. 336. und 37. beſtimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject Statt fänden, ein ſolches Widerſpruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht ſein; mithin auch ihre Stimme gar nicht mitgezählt werden könne. Dieſe Meinung hatte auch die Pluralität für ſich, und der vorliegende Fall wurde hiernach entſchieden. Da nun aber allerdings die Frage:

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher ſie beitritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt, wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig ſind?

nicht deutlich genug im A. L.-R. entſchieden iſt, indem die angeführten Geſetze eine doppelte Auslegung zulaſſen, und eben ſo leicht daraus zu deduciren iſt:

daß derjenige, welchem doch ein Stimmrecht, ſei es auch nur ein beſchränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt iſt, eine Stimme habe; dieſe Stimme alſo auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, mitgezählt werden müſſe;

als:

daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie dies bei den Tochterkirchen der Fall iſt, keine eigene Stimme habe; ſeine Stimme alſo auch nur mit derjenigen, welcher er beizutreten verbunden, eine Stimme ausmache;

ſo ſehen wir uns veranlaßt, unſere Bemerkungen Ew. Königl. Majeſtät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnächſt allerunterthänigſt, uns für künftige Fälle zu belehren:

welche von den beiden Erklärungsarten des Geſetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, ſo gut gezählt werden müſſe, wie die der Mutterkirchen, oder ſie und diejenige Mutterkirche, welcher ſie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen? Breslau, den 29. März 1802.

Reſcript.

Auf Eure Anfrage vom 29. v. M.,

welche Wirkung bei der Wahl eines Pfarrers der Stimme des des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?

laſſen Wir Euch nunmehr beſcheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal beſtätigten Erkenntniſſe in Sachen N. N. wider den N. N. angenommene Meinung die richtige iſt.

Die Vorſchrift des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 348.,

wonach der Patron der Tochterkirche ſchuldig iſt, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit ſich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlſtimme zuſteht, und er hat nach eben dieſer Geſetzſtelle nur das Recht zu widerſprechen, wenn ſich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten geſetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, ſo bald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche beſtimmt wird, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 344—346. zu verfahren.

37.

Verordnung v. 30. Auguſt 1816 (G.-S. S. 207.), wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden.

Nachdem durch Unſere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unſeres Staates, mit dem Staats-

Bürgerrechte die uneingeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu acquiriren, ertheilt worden iſt, und ſie daher auch Grundſtücke, mit denen das Patronat über chriſtliche Kirchen verbunden iſt, erwerben; ſo erfordern ſolche, bei Anfertigung des A. L.=R. nicht vorhanden geweſene Fälle, eine anderweite Beſtimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Geſetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu erwerben, ertheilt iſt, ſo wie da, wo ihnen ſolche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und declariren dadurch die Beſtimmungen des A. L.=R. Th. II. Tit. 11. §§. 581—583. dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, haftende Patronatrecht über chriſtliche Kirchen, für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber und deren Benutzung, ſo lange gänzlich ruhe; daß daher
2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangeliſchen Gemeinen von der Provinzial=Behörde, und in katholiſchen von den Biſchöfen, ganz in derſelben Art beſtellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder deſſen Recht auf ſie übergegangen ſei.
3) Eben ſo ſoll es auch mit der Aufſicht über das Kirchen=Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen=Rechnungen gehalten werden.
4) Die Beiträge und Leiſtungen aber, zu denen der Patron verbunden iſt, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.
5) Wo das Patronat einer Commune zuſteht, können die jüdiſchen Mitglieder derſelben an deſſen Ausübung keinen Theil nehmen; ſie müſſen aber die damit verknüpften Reallaſten von ihren Beſitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, ſo wie ſie auch als anſäſſige Dorfs= oder Stadt=Gemeinde=Mitglieder, von ihren Grundſtücken gleich andern chriſtlichen Beſitzern zur Erhaltung der Kirchen=Syſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

38.

Cab.-O. v. 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198.), betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarrabgaben ſowohl über die Zuläſſigkeit der Execution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Execution von dem Richter oder der betreffenden Regierung zu verfügen iſt, Zweifel entſtanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medicinalperſonen nähere Beſtimmungen in Antrag gebracht worden ſind, ſo verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsminiſteriums, auf Ihren Bericht vom 2. d. M.:

1) Alle beſtändige dingliche oder perſönliche Abgaben und Leiſtungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen geſetzlichen, oder auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten ſind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanſtalten an Schul- und Penſionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten ſowohl hinſichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückſtändig verbleibenden Beträge der executiviſchen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die executiviſche Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anſpruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigſtens ſeit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Beſitze der Freiheit ſich befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorſchrift des §. 79. u. f. Tit. 14. Th. II. des A. L.-R. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808, §. 41. und 42., einem Jeden verſtattet, der aus beſondern Gründen die Befreiung von einer ſolchen Abgabe oder Leiſtung geltend machen will, oder in der Beſtimmung ſeines Antheils, über die Gebühr belaſtet zu ſein, behauptet.

4) In Betreff der, aus beſondern Contracten oder teſtamentariſchen Dispoſitionen auf Grundſtücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeßordnung) findet die Execution nicht ſofort ſtatt, es muß vielmehr, wenn ſie ein-

getragen ſind, der Mandatsprozeß, und wenn ſie nicht eingetragen ſind, der Bagatell- oder ſummariſche Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn ſie mit einem Feſtſetzungsdecrete verſehen ſind, der Mandatsprozeß, ſonſt der Bagatell- oder ſummariſche Prozeß, nach Vorſchrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, ſtatt.

6) Die Forderungen ordnungsmäßig conceſſionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anſtalten an rückſtändigem, durch ihren Einrichtungsplan feſtgeſetzten Schul- oder Penſionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozeſſes eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeſchränkung ſoll dieſes Vorrecht auch den Forderungen der Medicinalperſonen und Apotheker für ihre Beſuche, Operationen und Arzneimittel zuſtehen. Die Liquidationen müſſen jedoch von den ärztlichen Perſonen aller Claſſen mit ſpecieller Angabe der Dienſtleiſtungen und mit Berechnung einer jeden Dienſtleiſtung nach den Beſtimmungen der Medicinaltaxe aufgeſtellt, ſo wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Recepten und einem Feſtſetzungsdecrete belegt ſein.

39.

Geſetz v. 31. Mai 1838 (G.-S. S. 249.), wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.

Extractweiſe.

Wir ꝛc. verordnen in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder ſogleich oder in kurzer Zeit berichtiget zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unſerem A. L.-R. I. 9. §. 546. und 629. vorgeſchriebenen Friſten eine Unſicherheit des Rechts entſteht, und zur Beſeitigung einiger, die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unſerer Monarchie, in welchen das A. L.-R. Kraft hat, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsrathe, wie folgt:

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, ſo wie der Penſions- und Verpflegungs-Anſtalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privatlehrer hinſichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Univerſitäten und andern öffentlichen Lehranſtalten reglementsmäßig geſtundet werden.

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen, der Geiſtlichen und andern Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
5) wegen der Rückſtände an vorbedungenen Zinſen, an Mieths- und Pachtgeldern, Penſionen, Beſoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leiſtungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen ſein, oder nicht;
6) wegen Rückſtänden von Abgaben, die in Folge einer vom Staate beſonders verliehenen Berechtigung an Privatperſonen zu entrichten ſind, als Wege- und Brückengelder u. ſ. w.
7) auf Erſtattung ausgelegter Prozeßkoſten von dem dazu verpflichteten Gegner.

§. 3. Wegen der Verjährungsfriſten für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeine oder Corporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeine-Laſt, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anſtalten aufzubringen ſind, wird eine beſondere Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber beſtehenden Vorſchriften, ſo weit dieſelben nicht durch den §. 2. Nr. 8. dieſes Geſetzes abgeändert ſind.

§. 4. Beſtehen bei den in §. 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter beſonderen Verhältniſſen nach den bisherigen Geſetzen noch kürzere Verjährungsfriſten (z. B. §. 141. des Anhanges zum A. L.-R.), ſo behält es dabei ſein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

3) aller übrigen in den §§. 1. und 2. angeführten Forderungen mit dem auf den feſtgeſetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag nicht beſonders feſtgeſetzt iſt, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entſtanden iſt.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1. und 2. beſtimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entſtanden ſind, fortgedauert hat.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozeſſualiſches Verfahren vor Gericht nicht zuläſſig iſt, wird jede Verjährung durch ſchriftliche Anmeldung des Anſpruchs bei der competenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, ſo genügt zu deren Vollendung eine der urſprünglichen gleichkommende Friſt. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch ſtatt, wenn wegen des Anſpruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt iſt; in dieſem Falle tritt, anſtatt der urſprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfriſt ein.

40.

Schreiben des Juſtizminiſters v. 12. Juni 1831, betr. die Motive zum §. 431. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R.

Extractweiſe.

Ew. Excellenz beehre ich mich die in dem hochgefälligen Schreiben vom 1. d. M. gewünſchte Auskunft über die Motive, welche die Vorſchrift des §. 431. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R., daß Religionshandlungen bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten, wenn ſie von einem kathol. Geiſtlichen verrichtet werden ſollen, oder umgekehrt, die Erlaubniß des Staates erfordern, veranlaßt haben, in Nachſtehendem ganz ergebenſt vorzulegen.

Die §§. 427. 428. l. c. entſprechen den §§. 327. 328. des gedruckten erſten Entwurfs Th. I. Abthl. 2. Abſchn. 6. S. 435., welche wörtlich mit jenen übereinſtimmen. Dieſen Paragraphen hat ſich im gedruckten Entwurfe ſofort der §. 329. angeſchloſſen, welcher, dem §. 432. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. entſprechend, dahin gelautet hat:

> §. 329. Soll ein Pfarrer eine ihm zukommende Handlung in einem fremden Kirchſpiele vornehmen, ſo muß dazu die Einwilligung des dieſem Kirchſpiele vorgeſetzten Pfarrers eingeholt werden.

Die §§. 429. 430. 431. ſind erſt bei der Umarbeitung des gedruckten Entwurfs die Fragen aufgeſtellt worden:

4) kann, wenn die Bewilligung ertheilt iſt, die Handlung auf Ver-

langen der Intereſſenten von einem jeden Geiſtlichen, auch ſelbſt von verſchiedenem Glaubensbekenntniß ertheilt werden, vorgenommen werden, und

5) muß ſich derjenige, ſo dergleichen Handlungen durch einen Pfarrer einer andern Kirche verrichten läßt, in Abſicht derſelben den bei dieſer Kirche üblichen Gebräuchen unterwerfen?

In Beziehung auf die erſte Frage bemerkte der jetzige Geheime O.=Trib.=Präſident, damalige Geh. J.=Rath v. Grolmann:

ad 4. Dies könnte zu Unordnungen Anlaß geben. Ein Geiſtlicher einer andern Religionspartei ſollte nicht anders, als nach vorhergegangener Erlaubniß der vorgeſetzten Obrigkeit die Handlung ausüben dürfen. Sonſt könnte ſich ein chriſtliches Ehepaar von einem Rabbiner trauen laſſen.

ad 5. Das kann nicht anders ſein. Die Einwilligung, wovon hier geredet wird, wird bei einer jeden Handlung von neuem ertheilt werden müſſen. Eine Befreiung von allen Handlungen, z. B. von den Taufen der Kinder, dem beſtändigen Abendmahlgehen ꝛc. kann nur das Conſiſtorium geben, vid. §. 247. (des gedruckten Entwurfs) B. 76. Fol. 499ᵛ. 500.

Auf ſämmtliche zu dem §. 328. des gedruckten Entwurfs gemachten monita, alſo auch in Beziehung auf die vorher sub Nr. 4. und 5. gedachten Fragen und Bemerkungen hat Suarez bei der Reviſion der monitorum blos geäußert:

ad §. 328. Von den dimissorialibus ſind noch verſchiedene Zuſätze hinzuzufügen, vide die Umarbeitung bei einem jeden zu dergleichen Handlungen qualificirten. B. 80. 3. Bd. der Abſchrift Fol. 925. 926.

In der allegirten Umarbeitung (conf. Bd. 82. Fol. 193ᵛ.) ſind nur unter den §§. 426. 427. 428. die drei §§. hinzugekommen, welche mit den §§. 429. 430. 431. des A. L.=R. wörtlich übereinſtimmen.

Es ſcheint daher der §. 431. vorzüglich durch die vorangeführte Bemerkung des Geh. O.=Trib.=Präſ. v. Grolmann veranlaßt worden zu ſein, obgleich in §. 431. mehr auf den von Herrn v. Grolmann angeführten Grundſatz, als auf das von ihm hinzugefügte Beiſpiel Rückſicht genommen worden iſt, da der §. das Verhältniß zwiſchen zwei chriſtlichen Confeſſionen vorausſetzt.

Der §. 431. bezieht ſich übrigens, ſo wie überhaupt die §§. 423—434. auf den Fall des §. 422., wenn nämlich Eingepfarrte in einzelnen Fällen, ihre Trauungen, Taufen und Begräbniſſe durch einen andern, als den in ihrer Parochie beſtellten Pfarrer, ohne deſſen Einwilligung, vornehmen laſſen wollen.

Das A. L.=R. unterſcheidet hievon den Fall, wenn einzelne Eingepfarrte nicht blos für einzelne Fälle, ſondern für alle ihre Religionshandlungen, zu deren Vollziehung ſie der Mitwirkung des Pfarrers bedürfen, ſich eines andern Pfarrers, als des in ihrer Parochie beſtellten, bedienen wollen.

Hievon handeln die §§. 418—421. Es iſt für dieſen Fall in den §§. 419. 420. ſtets die beſondere Erlaubniß der geiſtl. Obern vorgeſchrieben, welche nur aus erheblichen Gründen, beſonders aber alsdann ertheilt werden ſoll, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß die Amtshandlungen des Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moraliſchen Beſſerung verfehlen dürften.

Auch die Vorſchriften der §§. 419.—421. haben ſich in dem gedruckten Entwurfe nicht befunden. Dem §. 418. des A. L.=R. hat der §. 322. des gedruckten Entwurfes correspondirt, welcher dahin gelautet hat:

§. 322. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß ſie ſich bei ihren Religions=Handlungen ſeines Amtes bedienen.

Zu dieſem §. ſind folgende Monita gemacht worden:
(Bd. 76. Fol. 497v. 498v.)

ad §. 322. Jedoch kann 1) jeder den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt in welcher Kirche er will, abwarten; 2) können die geiſtlichen Obern von dieſem §. eine Ausnahme machen, nur muß alsdann dem Pfarrer wegen der Religions=Handlungen, die der Eingepfarrte bei einer andern Kirche, oder durch einen andern Geiſtlichen verrichten läßt, der Abgang an ſeinen Einkünften erſetzt werden.

Zum §. 322. monitum 1.

Zu 1. iſt richtig.

Zu 2. gehört mehr zum §. 328. und iſt gegründet.

Ueber dieſe verſchiedenen monita hatte nun Suarez in ſeiner

Reviſion der monitorum (Bd. 80. Abſchn. B. 3. S. 925.) unter dem rubro ad §. 322. ſich dahin ausgelaſſen:

1) ad §. 322. Da Fälle vorkommen, wo einzelne Parochiani wegen einer zwiſchen ihnen und dem Pfarrer obwaltenden Feindſchaft, Dispenſation, ſich mit ihren Religions-Handlungen zu einer andern Kirche halten zu dürfen, nachſuchen, ſo wird davon Etwas zu ſagen ſein, vide die Umarbeitung.

2) ibid. Der §. iſt nur von Religions-Handlungen, welche die Mitwirkung eines Pfarrers erfordern, zu verſtehen.

3) ibid. Einige Monenten ſind zwar der Meinung, daß dieſer §. nur auf Trauungen, Taufen und Begräbniſſe einzuſchränken, auf den Genuß der Sacramente aber nicht zu extendiren ſei. Allein bei den Katholiken geht das gar nicht an, weil dieſe nothwendig bei ihrem Parocho beichten müſſen. Bei den Proteſtanten findet zwar hierunter kein Zwang ſtatt, inzwiſchen dürfte es der guten Ordnung nicht zuträglich ſein, wenn, beſonders bei gemeinen Leuten, jedem erlaubt ſein ſolle, ſich wohin er will, zur Communion zu halten. Die Conſiſtorien müſſen nur in ſolchen Fällen mit der Dispenſation nicht ſchwierig ſein.

Hiernach ſind nun die §§. 419.—421. des A. L.-R. hinzugefügt worden.

(Juſt.-Min.-Gen.-Act. Anh. 6889. G. 41. Fol. 124.)

41.

Reſcr. v. 23. Februar 1802 (R. B. 7. S. 63.), daß Kinder chriſtlicher Eltern binnen 6 Wochen nach der Geburt getauft werden ſollen.

Wir haben Höchſtſelbſt mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geiſtlichen Departements und auch demnächſt in der unterm heutigen Dato an denſelben erlaſſenen C.-O. Unſer gerechtes Mißfallen über einige Beiſpiele von Verabſäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Order befohlen, die Conſiſtorien auf die Vernachläſſigung dieſes religiöſen Gebrauchs und auf den Verfall der Religioſität überhaupt aufmerkſam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unſerer allerhöchſten Willensmeinung, über dieſen wichtigen Punct mit den eigenen Worten gedachter C.-O. folgendermaaßen:

„Es iſt der uralte religiöſe Gebrauch der chriſtlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfaſſung ſchon ſo innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältniſſe im Staate, wenigſtens in Anſehung der Beglaubigung, davon abhangen*).

Für dieſe, wenn gleich jetzt nur noch ſeltene Neuerung, läßt ſich auch nicht einmal ein ſcheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigſten Rückſichten, jetzt feſter, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu beſtehen. Ich will daher dieſe unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und feſtſetzen:

daß die Kinder chriſtlicher Eltern längſtens ſechs Wochen nach der Geburt zu taufen ſind.

Es kann hierbei überall von keinem religiöſen Zwange die Rede ſein, den Ich, ſo lieb mir meine Religion iſt, deren Geiſt er widerſtreitet, haſſe, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung ſelbſt, ſondern nur die Zeit, zu welcher ſolche vorzunehmen iſt, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorſtellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, dieſe heilige Handlung nicht zur beſtimmten Zeit beobachten will, um ſo wirkſamer ſein, als ſie ſich nur bei ſolchen Eltern ereignen können, die ſich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen ſein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entſtehen könne, dieſelben im Gegentheil durch Unterlaſſung derſelben nachtheiligen Folgen unwiderbringlich ausgeſetzt werden. Sollten dergleichen Vorſtellungen aber fruchtlos bleiben: ſo würden dergleichen Eltern, wenn ſie ſich nicht von der Kirche mit Verzichtleiſtung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältniſſe ganz trennen, und bloß geduldet ſein wollen, gleichſam als Wahnſinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder beſtellt, und durch dieſe dafür geſorgt werden müſſen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es iſt daher Mein Wille, daß Ihr, ſowohl in den ſchon

*) Hier ſcheint Etwas ausgelaſſen zu ſein. Der Abdruck in der Edictenſammlung lautet aber ſo, wie der obige.

vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlaſſenen Kindertaufe, hiernach verfahren laſſen ſollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, ſo wohlwollend als ernſtlich, mit wahrem Ernſte und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöſe Gebräuche, die für die Religioſität ſelbſt von der größten Wichtigkeit ſind, bedacht zu ſein. Religions-Edicte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und alſo ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müſſen daher ganz andere Wege eingeſchlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geiſtlichen und die Conſiſtorien durch ein angemeſſenes Benehmen wirkſam ſein, ſo wie im Gegentheil der Indifferentismus derſelben, wenn er einreißen ſollte, von den nachtheiligſten Folgen ſein muß."

In Verfolg der vorſtehenden wörtlichen Anweiſung obengedachter C.-O., befehlen Wir Euch hiemit, ſo gnädig als ernſtlich, dieſes den ſämmtlichen Geiſtlichen durch die Inſpectoren mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſie in jedem Falle einer über ſechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinanderſetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde ſchuldigen Pflichten ſtreitenden Bewegungsgründe, ſo wie auch der Unterlaſſungs-Folgen, zurechtweiſen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben ſollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu dieſem Behuf Unſerm Großkanzler von Seiten des Geiſtlichen Departements mitgetheilt worden iſt, die Ober-Vormundliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch ſelbſt aber machen Wir es zur angelegentlichſten Pflicht, ſowohl in Anſehung der Kindertaufe, als in Rückſicht der Aufmerkſamkeit auf wahre Religioſität und auf die damit zuſammenhängenden religiöſen Ritus, Euch, ſo weit es immer nur ohne Glaubenszwang geſchehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufſicht auf die Geiſtlichen thätig zu beweiſen, daß Euch und den Geiſtlichen das Sinken der Achtung und Werthſchätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig ſei; ſondern als doppelte Amts- und Gewiſſenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religioſität zu befördern. (**N. C. C. T. XI.** S. **769.** Nr. **15.** de **1802.** und Stengels Beitr. B. **15.** S. **272.**)

42.

Inſtruction vom 31. Octbr. 1794 (v. K. Ann. B. 11. S. 169.), über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebendiger Menſchen.

Extractweiſe.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menſchen ſchließet, beziehen ſich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufes und des Athmenholens, oder auf das Aufhören der Wirkung ſolcher Muskeln, welche im Leben faſt beſtändig thätig oder zuſammengezogen ſind.

Daher behauptet man gemeinlich, ein Menſch ſei todt:

1) wenn kein Pulsſchlag zu ſpüren iſt;
2) wenn er eiskalt wird, weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;
3) wenn er todtenbleich ausſieht; denn die Fleiſchfarbe überhaupt und die ſtärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner iſt, z. B. die Röthe der Lippen, entſteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußerſten kleinen Blutgefäße der Haut;
4) wenn keine Ausdünſtung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Abſonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geſchehen. Um dieſes genau zu erforſchen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen, wird er nicht im geringſten feucht, ſo geſchieht keine Ausdünſtung mehr;
5) wenn er nicht mehr athmet. Um ſich völlig zu überzeugen, daß das Athmenholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Verſuche machen:
   a) man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder einer Pflaumfeder vor den offenen Mund oder vor die Naſe des anſcheinenden Todten, bewegen ſich dieſe Dinge nicht im geringſten, ſo findet kein Athem mehr ſtatt.
   b) man hält einen Spiegel in eben dieſer Gegend, wird er nicht im geringſten feucht, ſo iſt das Aufhören des Athems noch beſtimmter erwieſen;
6) wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecken zeigen; denn dieſe entſtehen von aufgelöſetem und aus ſeinen Gefäßen herausdringenden Blute;

7) wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im geſunden Zuſtande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zuſammen, wenn nicht, wie z. B. beim Eſſen und Reden, nach der freien Willkür des Menſchen der Mund geöffnet wird;
8) wenn die Oeffnung des Afters offen ſteht; denn die Schließmuskeln des Maſtdarms ſchließen außer der Zeit der Darmausleerung, denſelben immer zu, ſo lange der Menſch im geſunden Zuſtande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indeſſen gelehrt, daß ein Menſch in dem eben beſchriebenen leichenähnlichen Zuſtande, welchen man alsdann Scheintod oder todtenähnliche Ohnmacht nennt, ſich befinden, und daß er dennoch hernach, ſelbſt nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweiſe des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angeſehen werden.

Aus dieſer Urſache macht man jetzt, um ſich, bei einem Menſchen, an welchem man die angeführten Zeichen ſah, völlig von deſſen Tode zu überzeugen, noch verſchiedene Verſuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen dieſe Verſuche dahin ab, daß ſich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern ſoll.

Deshalb reizet und kitzelt man die empfindlichſten und reizbarſten Gegenden des äußern und innern Körpers der anſcheinenden Leiche. Man reibt mit Tüchern oder Bürſten die Fußſohlen, die weichen Theile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Bruſt an der linken Seite, unter welchem das Herz liegt; die weichen Brüſte und die Seitentheile des Halſes. Man kitzelt mit einer Feder im Munde und Halſe. Man ſpritzet Pfeffer- oder Salzauflöſung in den Mund. Man bläſet Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Naſe, Luft langſam in die Lungen des anſcheinenden Todten. Man giebt ihm Klyſtire von Kochſalz- oder Tabaksauflöſungen. Man ſchlägt kaltes Waſſer um deſſen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmen Wein, Bier, Eſſig und Waſſer; Branntwein und Waſſer; Salz und Waſſer, oder Lauge, und reibt ihn darin.

Zu den allerwirkſamſten und allenthalben leicht zu habenden Reizmitteln gehören folgende zwei Verſuche:

Man tröpfelt erſtens kaltes Waſſer, ſo hoch als es angeht, langſam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu ſehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Waſſer auf eben dieſe Theile, um zu ſehen, ob darnach Blaſen auflaufen.

Geſetzt, es folgt weder das eine noch das andere, und es zeigt ſich überhaupt bei allen dieſen Verſuchen, wenn ſie mehrere Stunden fortgeſetzt ſind, nicht die kleinſte Bewegung an irgend einem Theile des Körpers, ſo hat man ſchon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menſchen zu behaupten.

Da indeſſen die Erfahrung ebenfalls gelehrt, daß Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger ſind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußeren Haut und ihrer inneren Fortſätze und auf den Geſchmack wirken; ſo iſt es rathſam, noch folgende drei ſich darauf beziehende Verſuche zu macheu.

Erſtens läſſet man reizende Ausdünſtungen in die Naſe des Scheintodten hinaufſteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeiſt oder flüchtiger Eſſig vorhanden iſt, eine angebrannte Feder benutzt werden kann.

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichtes in der Entfernung einiger Zoll vor die geöffneten Augen des Scheintodten, und ſieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verſtärkter Stimme in das Ohr der anſcheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenſtänden, welche dieſem Menſchen im Leben die bekannteſten waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizmittel iſt in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Gehirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geſchieht dieſes nicht, ſo müſſen alle Reizungsmittel vielmehr ſchaden, und ſogar das ſchwache Leben völlig unterdrücken, indem ſie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren.

Beſſer als durch Aderlaſſen ſelbſt, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit iſt, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutegel geſchehen, wenn man dieſe Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halſes, und unter dem innern Augenwinkel an der Naſe anſaugen läßt.

Bei erwachſenen Menſchen können 8 bis 10 Blutegel angewendet werden; bei Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei einem neugebornen Kinde kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelſchnur laufen laſſen, ehe ſie unterbunden wird.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß ſind nun:

1) der wahre Leichengeruch;
2) das Zuſammenfallen der Hornhaut oder des durchſichtigen vordern Theil des Auges;
3) das Herausfließen faulender Säfte aus den größeren Oeffnungen des Körpers;
4) das grünliche oder grünſchwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebſt dem matſchigen Anfühlen der Haut und übrigen feſten Theile.

Um alſo das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Geſtorbener, wenn auch gleich die zuerſt angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen, ſogleich entkleidet in kalte Zimmer gelegt werden, ſondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbſt wenigſtens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen laſſen.

Am nöthigſten iſt dieſe genaue Vorſicht vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anſcheinend geſtorben ſind, da ſie vorher doch ganz geſund waren.

Dahin gehören insbeſondere folgende Todesarten:

Erſtens diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrſucht, Fallſucht, oder in andern Convulſionen, in hypochondriſchen und hyſteriſchen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenſchaften, nach Berauſchung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, ſehr empfindliche Theile, insbeſondere die Hoden, und nach einem Falle oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgen. Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speiſen und das Räuchern mit Samen des Bilſenkrauts bei Zahnſchmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach ſtarker Verblutung oder nach andern ſtarken Ausleerungen erfolgen. Auf dieſe Art ſterben zuweilen alte Männer im Beiſchlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach ſchweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechſtens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, beſonders, wenn die Kräfte des Körpers zugleich ſtark angeſtrengt wurden.

Siebentes, diejenigen, welche nach übermäßigem Eſſen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erſtickung erfolgten. Die Erſtickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder ſie kann auch von erſtickenden Dünſten herrühren. Dergleichen Dunſt iſt im Kohlendampfe, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch ſteigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmoſt hervor, und außerdem findet er ſich auch in dem Duft ſtarkriechender Blumen.

Solche Menſchen, welche an langwierigen und beſonders an abzehrenden Krankheiten ſterben, oder auch an hitzigen Ausſchlags- und andern Fiebern, welche ſieben Tage oder darüber dauern, darf man nur etwa die Hälfte der oben feſtgeſetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es iſt alſo nur nöthig, ſie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu laſſen, und man kann ſie ſchon am zweiten Tage in den offnen Sarg legen.

Bei Menſchen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Anſteckung zu beſorgen iſt, ſtarben, iſt es hinreichend, den Verſuch des Auftröpfelns des kalten Waſſers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächſtfolgenden einigemale zu machen. Man darf den Todten ſchon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa ſechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieſer Art müſſen, ſo lange ſie über der Erde ſind,

in einem von der Wohnung der übrigen Menſchen ſoviel als möglich entlegenen und mit Zugluft verſehenen Orte aufbewahrt werden.

43.

Reſcr. vom 21. April 1803 (N. C. C. T. XI. S. 1841. Nr. 33. de 1803.), wegen der Führung der Kirchenbücher.

Auf Euren Bericht vom 18. Novbr. pr.

die Führung der Kirchenbücher in hieſiger Reſidenz betreffend, communiciren Wir Euch die unterm 12. huj. an den Großkanzler und den Chef des geiſtlichen Departements in dieſer Sache erlaſſene Allerhöchſte C.-O. in Abſchrift, remittiren Euch zugleich das Euerem Bericht beigefügte Convolut Beilagen und wollen Euch nunmehro hiermit folgende Anweiſung ertheilen:

1) Die Kirchenbücher ſind hier in Berlin ferner wie bisher von den beſonders hierzu vereideten Küſtern zu führen, jedoch dergeſtalt, daß dieſe die vorkommenden Trauungen, Taufen und Todesfälle zuvörderſt gleich bei der Anmeldung, nach gehöriger Vernehmung der Anmeldenden, beſonders über die Geburtsſtunde der Täuflinge, in ein Journal eintragen. In dieſem Journale muß ſodann der Actus von dem Prediger, welcher ſolchen vollzieht, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift und vorheriger Berichtigung der etwa bemerkten Mängel, beglaubigt werden. Demnächſt müſſen aus demſelben von dem Küſter die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch eingetragen, und endlich die Uebereinſtimmung derſelben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung atteſtiret werden.

2) Dieſes Journal kann aber die Stelle des im A. L.-R. vorgeſchriebenen Duplicats vertreten, und fällt dieſes für die Zukunft weg, auch hat es

3) dabei, daß alle Woche Extracte aus dem Journal an den hieſigen Magiſtrat abgeliefert werden, ſein Bewenden.

4) Sind die Inſpectoren anzuweiſen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inſpection zu revidiren.

5) Steht es dem hieſigen Magiſtrat als Patron frei, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commiſſion zu revidiren.

6) Sind die Kirchenbücher alle Jahre ultimo Decembris abzuſchließen,

und iſt mit dieſer neuen Einrichtung den 1. Juli c. der Anfang zu machen.

7) Was die auszuſtellenden Kirchen-Atteſte betrifft, ſo können ſolche zwar noch ferner von den Küſtern ausgefertigt werden. Es muß aber dem Pfarrer, welcher das Atteſt unterſchreibt, jedesmal das Kirchenbuch ſelbſt vorgelegt werden, damit derſelbe die Richtigkeit der Atteſte nach demſelben prüfen und ſolches mit gehöriger Zuverläſſigkeit beglaubigen könne.

8) In Anſehung der tabellariſchen Form der Kirchenbücher wird Euch anbei ein Schema zugefertigt, welches das geiſtliche Departement für die neuen Entſchädigungs-Provinzen entwerfen laſſen und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg als Organiſations-Commiſſario eingeführt worden, welches daher auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranſtalten, daß dieſes Schema ſofort gedruckt werde, und iſt der Abdruck der Correctur eines Sachverſtändigen zu unterwerfen. Die zur Anſchaffung dieſer Schemate erforderlichen geringen Koſten müſſen aus der Kaſſe einer jeden Kirche beſtritten werden. In wie fern ſolche auch in Eurem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten wir Euren gutachtlichen Bericht.

9) Endlich iſt es nöthig, daß eine neue Amts-Inſtruction für ſämmtliche Küſter hieſiger Reſidenz entworfen werde, wonach nicht nur die im Amte ſich ſchon befindenden, ſondern auch die neu angeſetzten beim Antritt in ihr Amt zu vereiden ſind. Es iſt daher förderſamſt eine ſolche Inſtruction von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen.

44.

Reſcr. v. 11. Novbr. 1819 (Poſ. Amtsblatt 1820 S. 127. seq.), über Kirchenbücher.

In Anſehung der Form der Kirchenbücher ſollen die Formulare zu den Regiſtern der einzelnen Kirchenbücher, als:

a. für Trauungen,
b. für Taufen,
c. für Geſtorbene, und
d. für Confirmirte

gebraucht werden, das Communicantenregiſter aber nur die Anzahl

der an jedem Sonntage oder an einem andern Tage Communicirenden, ohne ſie namentlich aufzuführen, enthalten.

Hinſichts der Führung der Kirchenbücher iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt:

Die katholiſchen Geiſtlichen haben ſolches nach wie vor in der lateiniſchen, oder wo es einen Probſt gäbe, der nicht ſo viel Latein verſtände, in der polniſchen Sprache zu führen, die evangeliſchen Geiſtlichen aber in der deutſchen Sprache. Das Uebertragen in das Duplicat ſoll bei den katholiſchen und evangeliſchen Kirchen, wo es einen des Schreibens kundigen Küſter giebt, von dieſem erfolgen.

Wo es bei katholiſchen Kirchen daran fehlt, und ein Vicar vorhanden iſt, liegt dem letztern die Führung des Duplicats ob.

In Ermangelung eines Küſters und Vicars, ſo wie bei evangeliſchen Kirchen, wo kein Küſter vorhanden, oder des Schreibens nicht kundig iſt, muß die Führung des Duplicats des Kirchenbuches dem Schullehrer, oder einem andern ehrbaren Mitglied der Gemeine, welches Schreiben erlernt hat, übertragen werden.

Im letztern Falle iſt dieſes Mitglied der Gemeine von dem katholiſchen und resp. evangeliſchen Pfarrer auszuwählen und der betreffenden Königl. Regierung anzuzeigen, welche daſſelbe nach vorheriger durch das landräthliche Amt zu bewirkenden Prüfung ſeiner Qualification und Integrität beſtätigen und verpflichten laſſen wird.

Wenn vorkommenden Falls der Schullehrer oder das erwählte Mitglied der Gemeine ſich zur unentgeldlichen Führung des Duplicats nicht verſtehen ſollten, ſo kann ihnen dafür jährlich eine Remuneration von zwei bis vier Thalern aus der Kirchencaſſe bewilligt werden.

Formular
zum Regiſter des Kirchenbuchs für Geſtorbene.

Nummer.	Jahr u. Monat.	Todestag.	An welchem Orte.	Vor-, Zu- und Geſchlechtsname des Verſtorbenen.	Stand deſſelben.	Stand und Gewerbe des Vaters.	Namen.		Alter.			Weibliche.		Männliche.		Krankheit.	Identität.	Anmerkung.
							des Vaters.	der Mutter.	Jahr.	Monat.	Tag.	eheliche.	uneheliche.	eheliche.	uneheliche.			

Formular
zum Verzeichniß der Confirmirten.

Nummer.	Jahr u. Tag der Confirmation	Aus welchem Orte.	Vor-, Zu- u. Geſchlechtsname der Confirmirten.		Alter.	Namen		Stand und Gewerbe der Eltern.	Anmerkung.
			Männliche.	Weibliche.		des Vaters.	der Mutter.		

Formular
zum Regiſter des Kirchenbuchs für Trauungen.

Nummer.	Jahr und Tag der Trauung.	Name des Geiſtlichen, welcher die Trauung verrichtet.	Vor-, Zu- und Geſchlechtsname d. Getrauten, Stand und Gewerbe, auch ob die Trauung in d. Kirche oder zu Hauſe vollzogen worden.	Ob ſie ſchon verheirathet geweſen ſind, ingleichen ob ſie noch unter Eltern und Vormündern ſtehen.	Alter		Religion		Einwilligung der Eltern u. Vormünder.	Anmerkung.
					des Bräutigams.	der Braut.	des Bräutigams.	der Braut.		

Formular
zum Regiſter des Kirchenbuchs für Taufen.

Nummer.	Jahr und Monat.	Tag	Stunde	Name des Orts woher.	Name des Täuflings.	Name des Geiſtlichen, welcher die Taufe verrichtet.	Vor- Zu- u. Geſchlechtsname		Religion		Stand und Gewerbe		Namen der Pathen		Knaben		Mädchen		Anmerkungen, ob Zwillinge oder ſonſt was Außerordentliches bei dem Kinde zu bemerken iſt.
	der Geburt.						des Vaters.	d. Mutter.	des Vaters.	d. Mutter.	des Vaters.	der Pathen.	männliche.	weibliche.	eheliche.	uneheliche.	eheliche.	uneheliche.	

45.

Reſcr. v. 23. Auguſt 1819 und v. 30. Sptbr. und 17. Octbr. 1831 (v. K. Ann. B. 3. S. 725. — v. K. J. B. 38. S. 291.), betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder.

Bei dem unterzeichneten Miniſterio iſt darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern freiſtehe, in den Taufzeugniſſen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derſelben mit Stillſchweigen zu übergehen, und wie überhaupt in ſolchen Fällen zu verfahren ſei.

Das Miniſterium hat darauf, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſterio, feſtgeſetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters deſſen Vaterſchaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausſtellen kann, ſo bald entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiſt, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß
2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterſchaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß, nicht erfolgt iſt, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterſchaft zu Protocoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntniſſes über die Vaterſchaft verlangen muß, und jenes Protocoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächſt aber auf den Grund dieſer Verhandlungen und der nachgewieſenen Copulation, den Taufſchein nach dem beigefügten Formular ausſtellen kann; daß
3) wofern die Vaterſchaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewieſen werden kann, der Pfarrer ſich auf die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes nach Lage des Kirchenbuchs beſchränken, und den Intereſſenten überlaſſen muß, ſich über das Familienverhältniß,

da, wo ein ſolcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweiſen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugniſſe für die getauften Kinder jüdiſcher Eltern ausgeſtellt werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geiſtlichen durch das Amtsblatt anzuweiſen. Berlin, den 23. Auguſt 1819.

Formular

zum Taufſchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt iſt.

Der (Die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und ſeiner Ehefrau (Mutternamen) iſt nach Ausſage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. ſ. w.

Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig und gewiſſenhaft beſcheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterſchrift.)

Es iſt auf Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Sprache gebracht worden, daß die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches das unterzeichnete Miniſterium der Königl. Regierung unterm 23. Auguſt 1819 mitgetheilt hat, zu einer für Privatrechtsverhältniſſe, namentlich bei Stiftungen, Erbſchaften ꝛc., bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältniſſes führen könne, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts Anderes ſein ſoll, als eine beglaubigte Abſchrift der Vermerke über die verſchiedenen Acte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen ſind.

In Betracht dieſer Gründe findet das unterzeichnete Miniſterium ſich veranlaßt, die Verfügung vom 23. Auguſt 1819 hiermit dahin zu modificiren, daß in den darin sub 1. und 2. gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulationsſcheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteſte, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterſchaft, welche Beweisſtücke beim Kirchenbuche ver-

bleiben müſſen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Atteſtes ꝛc. kurz anzugebender Vermerk gemacht, und demnächſt in das auszuſtellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden ſoll.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung den Pfarrgeiſtlichen in ihrem Departement zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Septbr. 1831.

Die von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 30. Septbr. d. J. an die Regierungen erlaſſene Verfügung wird den Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 17. Octbr. 1831.

46.

Circ.-Reſcr. v. 28. Februar 1835 (v. K. Ann. B. 21. S. 670.), betr. die Gewährung von Penſionen u. ſ. w. für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlichen.

Es ſind bei dem Miniſterio ſeit einiger Zeit ungewöhnlich viel Anträge und Geſuche wegen Gewährung von Penſionen, Unterſtützungen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlicher und Lehrer, welche an ſich theils unzuläſſig, theils nicht gehörig motivirt waren, theils aber auch nach dem Zuſtande der diesfälligen ſehr beſchränkten Mittel entweder gar nicht, oder doch in ihrem ganzen Umfange berückſichtigt werden konnten. Um nun ähnlichen unſtatthaften oder unvollſtändigen Anträgen ꝛc. für die Folge thunlichſt vorzubeugen, und weitern, durch bei jedem einzelnen Falle entſtandene unnöthige Schreiberei zu vermeiden, findet das Miniſterium ſich veranlaßt, hiemit Folgendes zu beſtimmen:

1) Zum Empfange einer Gnadenpenſion oder fortlaufenden Unterſtützung aus Staatsfonds können überhaupt nur ſolche Wittwen verſtorbener verdienter Prediger und Superintendenten in Vorſchlag gebracht werden, welche in der That ſehr hülfsbedürftig ſind, und beſondere Berückſichtigung verdienen.

2) Für dieſe kann als Maximum auf eine Penſions-Bewilligung bis zum Betrage von jährlich 50 Thalern für die Wittwe eines Pfarrers, und von 100 Thalern für die Wittwe eines Superintendenten angetragen werden.

3) Wenn aber die Wittwe ſich ſchon im Genuſſe einer Penſion aus

der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt befindet, oder ihr ſonſt eine Einnahme zu Theil wird, welche jenes Maximum erreicht, ſo kann unter allen Umſtänden eine Penſion aus Staatsfonds nicht gewährt werden, ſondern höchſtens nur, wenn minorenne Kinder vorhanden ſind und die Wittwe die Koſten der Erhaltung und Erziehung derſelben aus ihren Mitteln nicht zu beſtreiten vermag: die Bewilligung eines Erziehungsgeldes von monatlich 1—2 Thalern bis zurückgelegtem 17. Lebensjahre der Knaben und 15. der Mädchen ſtattfinden.

4) Jeder derartige Antrag muß demnach auf einer genauen, pflichtmäßigen Ermittelung der obwaltenden Umſtände und Verhältniſſe beruhen und überall vollſtändig begründet ſein. Insbeſondere iſt dabei nicht unerwähnt zu laſſen, ob und wie lange die Wittwe im Genuſſe des Pfarreinkommens ſich befunden hat und noch befinden wird, und ob die Pfarrſtelle, welche der Verſtorbene zuletzt bekleidete, landesherrlichen oder Privat-Patronats, auch in letzterm Falle, ob und event. weshalb nicht auch der Patron zur Erleichterung der Lage der Wittwe beiträgt oder beitragen kann.

5) Diejenigen Wittwen, welche bereits eine Penſion oder fortlaufende Unterſtützung aus Staatsfonds beziehen, können außerdem nicht auch noch außerordentliche Unterſtützung erhalten, indem die hierzu beſtimmten ſehr beſchränkten Mittel für diejenigen Wittwen nothwendiger Weiſe reſervirt werden müſſen, welche wegen Mangels an Fonds nicht gleich, ſondern oft erſt nach längerer Zeit zum Genuß einer fortlaufenden Unterſtützung gelangen können.

6) Für Hinterbliebene von Elementar- oder Lehrern an höheren Bürgerſchulen iſt ein Penſions- oder Unterſtützungsfonds gar nicht vorhanden. Es können ſolchen demnach auch Penſionen nicht bewilligt werden, vielmehr bleibt es grundſätzlich Sache der betreffenden Commune, den Wittwen und Kindern ihrer verſtorbenen Lehrer die etwa nöthige Hülfe nach Möglichkeit zu gewähren.

Bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen, kaum die Berückſichtigung der allerdringendſten Fälle geſtattenden Mittel ſieht das Miniſterium ſich genöthigt, die Königl. Regierung dringend aufzufordern, die vorbemerkten Grundſätze hinfüro genau zu beachten, und demnach jeden derartigen Fall zu behandeln, auf dieſe Weiſe aber das Miniſterium der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben, etwanige da-

wider laufende und ſomit nicht erfüllbare Geſuche und Anträge unberückſichtigt laſſen zu müſſen.

47.

Circ.-Reſcr. v. 27. Auguſt 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 784.), betr. das Disciplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Dem Miniſterium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schulbeamte im Disciplinarverfahren geführten Verhandlungen zur Entſcheidung eingeſandt, ohne daß die Nothwendigkeit hievon in den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beruht, alſo zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich ſich ſteigernden Geſchäftsvermehrung des Miniſterii gereicht. Um dieſem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerkſam gemacht:

1) daß, wenn vorerſt nur zur Frage kommt, ob der Beſchuldigte bis zur definitiven Entſcheidung vom Amte zu ſuspendiren ſei, bei allen denen es keiner Berichtserſtattung an das Miniſterium bedarf, deren Anſtellung von der Königlichen Regierung ſelbſt ausgeht;
2) daß, wenn die Anſchuldigungen zugleich gemeine, in den Geſetzen — außer der Amtsentſetzung oder Degradation — noch beſonders verpönte Vergehen in ſich faſſen, die Entſcheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlaſſen werden muß, und nur dann, wenn die Umſtände ſo ganz beſonders dringend und erheblich ſind, daß eine nur vorläufige Amtsentſetzung nicht ausreichend befunden wird, ſondern ſogleich ſchon und jedenfalls die definitive Entlaſſung und anderweite Beſetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung ſolcher Umſtände, und nach vorgängiger zu dieſem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlaſſenden — die desfallſige Disciplinarbeſtimmung auszuſprechen iſt.
3) Die Allerh. Cab.-O. v. 12. April 1822 verordnet sub 1., daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. von den geiſtlichen Obern, resp. von den Conſiſtorien und Regierungen angedeutete Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exceſſe in ſeinem Amte, der in §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung nicht mehr

ſtattfinden ſoll, ſondern nur ein Recurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die §§. 532. 533. 534. ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihm die Führung ſeines Amtes vorläufig unterſagen, wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen, und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten.

Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen; er muß ſich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden.

Mit dieſen §§. ſteht, in Beziehung auf die niederen Kirchenbedienten, in Verbindung der §. 567. ibid., welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufſicht der geiſtlichen Obern über ſie, von ihrer Beſtrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entſetzung, Alles, was in Anſehung der Pfarrer verordnet iſt.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind in Abſicht des disciplinariſchen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamte, mit Einſchluß auch des zuletzt ad 2. dieſer Verfügung gedachten Falles, genau und dergeſtalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen ſolcher Sachen hieher zur Entſcheidung geſandt werden, wo binnen der geordneten Friſt gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entſetzung der Recurs an das Miniſterium eingelegt worden; und es iſt auch in ſolchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Miniſterio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines Punctes remittirt worden ſind.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei einer beabſichtigten Entſetzung eines in höheren Verhältniſſen ſtehenden, und in dieſer Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angeſtellten Pfarrers immer Bericht erſtattet werden muß.

48.

Circ.=Reſcr. v. 19. Decbr. 1824 (v. K. Ann. B. 8. S. 1058.), betr. das Disciplinarverfahren gegen Kirchen= und Schulbeamte.

Damit ſich auch inſonderheit bei künftigen Disciplinarunterſuchungen, als der letzten und äußerſten Maaßregel gegen unwürdige und offenbar unverbeſſerliche Diener der Kirche und der Schule die Ueberzeugung feſtſtelle, daß früher in obiger Hinſicht Nichts verabſäumt worden, ſo muß künftig:

1) das Verfahren nach Eingang der erſten Denunciation jederzeit mit der Einforderung eines gründlichen, durch Vorlegung der einſchlagenden erheblichen Thatſachen motivirten, gutachtlichen Berichts von dem nächſten Vorgeſetzten des Denunciaten über deſſen bisherige Führung eröffnet werden, der ohnehin den beſten Leitfaden für den Gang der Unterſuchung ſelbſt und die tauglichſte Baſis für die nachmalige Beurtheilung ihres Reſultats abgeben wird, und worauf denn auch die protocollariſche Vernehmung des Angeſchuldigten mit gerichtet ſein muß.

Es muß ferner:

2) jeder Bericht, mit welchem künftig nach Anleitung der Circ.=Verfügung vom 27. Auguſt und 24. Octbr. d. J. eine ſolche Unterſuchung zur Entſcheidung des Miniſterii eingereicht wird, nächſt ſummariſcher Vorlegung der ſonſtigen Perſonalien, auch eine zwar ebenfalls ſummariſche, jedoch vollſtändige Nachweiſung der früher von dem Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührniſſe und der darauf gegen ihn angewandten Disciplinar= und Correctionsmittel enthalten.

Sind aber

3) dergleichen früher von dem Denunciaten bisher unbemerkt und ungerügt geblieben, ſo muß in eben dieſem Berichte ſogleich angezeigt werden, worin der Grund hievon liege, und wem etwa dabei ein Verſchulden zur Laſt falle,

und wird das Miniſterium bei jeder wiederum vorkommenden Vernachläſſigung dieſer Art, beſonders wenn dadurch das Ueberhandnehmen ſolcher eigentlichen Gewohnheitsſünden befördert worden iſt, die nach ihrer Natur den Vorgeſetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Auf=

merkſamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgeſetzter Unordnung im Dienſte, der Trunkſucht oder eines ſonſt anſtößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur ſtrengſten Verantwortung ziehen, und ihm die nachdrücklichſte Ahndung ſeiner Pflichtvergeſſenheit zu Theil werden laſſen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in ſolchen Fällen bei der Begutachtung der Straffälligkeit des zur Unterſuchung gezogenen aber in der Correction früher vernachläſſigten Beamten darauf die gebührende Rückſicht zu nehmen iſt.

49.

Circ.-Reſcr. vom 29. Januar 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 99.), betr. die Dispoſition über das Gehaltseinkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abſchrift des von der Königl. Regierung zu Magdeburg erlaſſenen Reſcripts (sub litt. a.) mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr, in den Fällen, wo Geiſtliche und Schullehrer ihres Amtes entſetzt worden ſind, von der reſervirten Hälfte ihres Gehaltes, nach Abzug der Vertretungs- und Unterſuchungskoſten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden, und welchen Grundſätzen die Königl. Regierung dabei gefolgt iſt.

a.

Wenn auch das Miniſterium mit der Königl. Regierung darin übereinſtimmt, daß die in der Cr.-O. §. 221. und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Unterſuchung verfallen, ausgeſprochenen geſetzlichen Beſtimmungen, analogiſch bei der Suspenſion der zur Disciplinar-Unterſuchung gezogenen Geiſtlichen und Schullehrer angewendet werden können, ſo theilt es doch die Anſicht nicht, daß ein jeder, der in Folge einer ſolchen Unterſuchung ſeines Amtes für verluſtig erklärt worden, grundſätzlich ſchon vom Anfange der Unterſuchung an, und mit der eingetretenen Suspenſion den Anſpruch auf ſeinen Gehalt verloren hat. Daſſelbe glaubt vielmehr den gerade entgegengeſetzten Grundſatz feſthalten zu müſſen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geiſtlicher und Schullehrer, in der Regel auf ſein Dienſteinkommen ein Recht habe, bis er ſein Amt

niedergelegt hat, oder deſſelben rechtskräftig entſetzt worden iſt, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Beſtimmung, daß einem Suspendirten, deſſen Amtsentſetzung ſich vorausſehen läßt, nur der nothdürftigſte Unterhalt gereicht werden ſolle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift anzunehmen ſei. Hiernach würde in thesi dem ſeines Amtes entſetzten Prediger dasjenige, was von der reſervirten Hälfte ſeines vormaligen Dienſteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Unterſuchungskoſten noch übrig iſt, ausgezahlt werden müſſen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht überſehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der Gemeine ein Widerſpruch gegen dieſe Maaßregel erhoben wird, ſo hat die Königl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu laſſen, wenn ſie die Ueberzeugung hat, daß ein ſolcher Widerſpruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweiſen ſein wird, wobei das Miniſterium vorläufig bemerkt, daß die in §. 852. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. gegebene Bemerkung hier keine Anwendung findet, weil die wirkliche Vacanz nicht mit der Suspenſion der Beamten, ſondern mit ſeiner Entlaſſung eintritt ꝛc.

50.

Circ.-Reſcr. v. 29. Septbr. 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 644.), betr. das Disciplinar-Reſſort der Regierungen über die Geiſtlichen.

Das Miniſterium eröffnet dem Königl. Conſiſtorio auf deſſen Anfrage vom 28. Juni d. J. über die Competenz der Königl. Conſiſtorien und Regierungen zur Unterſuchung und Entſcheidung über die Vergehen der Geiſtlichen, daß nach §. 2. Nr. 7. 8. und 9. ſeiner Dienſtinſtruction, die Aufſicht auf die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geiſtliche, welche gegen die lithurgiſchen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen; endlich die Suspenſation derſelben (nach der Allerh. Cab.-O. v. 12. April 1822.) auch deren Remotion wegen aller vorſchriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Conſiſtorien überwieſen ſind. Der §. 18. litt. b. der Dienſtinſtruction für die Regierungen theilt zwar auch dieſen die Aufſicht auf die Amts- und

moraliſche Führung der Geiſtlichen zu, beide Vorſchriften heben ſich indeß nicht auf, vielmehr ſind ſie ſehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufſicht über die Amtsführung der Geiſtlichen, welche den Regierungen zuſteht, nur auf diejenigen Geſchäftszweige, mit denen die Geiſtlichen den Regierungen geſetzlich untergeordnet ſind, alſo die Verwaltung des Vermögens und der äußeren Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen, ferner das Reviſorat der Schulen, ſich beſchränkt, auf das moraliſche Betragen der Geiſtlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur Aufſicht verpflichtet ſind, ſie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Conſiſtorien, denen dann die weitere Einleitung und Entſcheidung zuſtehe, Mittheilung machen müſſen: ſo wie letztere auf eigene Kenntniß deſſen, was die zu ihrem beſonderen Geſchäftskreiſe untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außeramtliche Leben der Geiſtlichen betrifft, in ſo weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derſelben die Rede iſt, (in welchem Falle die Erörterung nicht der Disciplinarbehörde, ſondern dem ordentlichen Richter zuſteht) ſofort einzuſchreiten haben. Hiernach beſchränkt ſich der Disciplinar-Reſſort der Regierungen über die Geiſtlichen lediglich auf Fälle, wo Geiſtliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufſeher in Anſpruch zu nehmen ſind, in allen übrigen Beziehungen ſind aber die Geiſtlichen der Disciplinargewalt der Conſiſtorien gänzlich untergeordnet.

51.

Reſcr. vom 21. März 1831 (v. K. Ann. B. 15. S. 47.), das Strafverfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer betr.

Die Königl. Regierung hat nach ihrem, die Disciplinar-Unterſuchung wider den Küſter und Schullehrer N. N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerhöchſten C.-O. vom 27. April v. J. richtig entnommen, daß die Feſtſetzung der in derſelben gegen Geiſtliche und Schulbeamte geſtatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzialbehörde erfolgen kann, ſondern bei dem unterzeichneten Miniſterio nachgeſucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege ihrer Subſtitution für eine eigentlich zu vollziehen geweſene Straf-Verſetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Inſtanz-Verfahrens rückſichtlich der etwa gegen die disciplinariſche Straf-Entſcheidung überhaupt erfolgenden Recurs-

Einlegung, eintreten. Hiernach ſtellt ſich alſo in denjenigen Fällen, wo nicht ſchon die erſte Disciplinar-Entſcheidung vor das Miniſterium, wegen der verfaſſungsmäßig von demſelben ausgegangenen Anſtellung des Angeklagten, gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin feſt, daß dieſelbe auch in den nach ihrer Anſicht zur Straf-Emiritirung geeigneten Fällen ihren Disciplinar-Beſchluß zunächſt auf Straf-Verſetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Ausſchließung eines Anſpruches deſſelben auf Erhaltung in ſeinem bisherigen Dienſteinkommen, oder reſp. mit beſtimmter Feſtſetzung ſeiner Translocation in eine geringere Stelle, zu richten, und dieſer Entſcheidung nur den Vorbehalt des beabſichtigten eventuellen Antrages der Subſtitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das ſo gefaßte Reſolut wird alsdann dem Denunciaten mit der vorſchriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Friſt ihm frei ſtehende Recurs-Einlegung publicirt; falls ſodann die letztere erfolgt, bei Einſendung der Acten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die ſonſt zur Sache einſchlagenden Verhältniſſe, mit in den Bericht aufgenommen; und eben ſo in dem Falle, wo die Recurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Reſoluts dem Miniſterio zur Feſtſetzung der Emeritirung vorgelegt.

Das in der vorliegenden Unterſuchungsſache gefaßte, hierbei zurückerfolgende Reſolut hat die Königl. Regierung dieſem gemäß mittelſt anderweitiger Beſchlußnahme zu berichtigen.

52.

Circ.-Reſcr. vom 30. Juli 1832 (v. K. Ann. B. 16. S. 646.), betr. die Disciplinar-Unterſuchung gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Bei den an das unterzeichnete Miniſterium zur Entſcheidung in der Recurs-Inſtanz gelangten Disciplinar-Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, iſt verſchiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defenſionspunctes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollſtändigkeit des Unterſuchungsverfahrens, auch in Disciplinar-Sachen, nicht für überflüſſig erachtet werden. Es iſt daher in Zukunft bei denſelben mit Aufmerkſamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhand-

lungen über die Litiscontestation und Beweisaufnahme, dieſe dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter ſummariſcher Verſtändigung über ihre Reſultate zu ſeiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu ſeiner Vervollſtändigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannten Vollſtändigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freiſtehenden Abgabe einer Schluß-Defenſions-Ausführung zu Protocoll, oder Einbringung derſelben in einer beſondern Vertheidigungsſchrift bei angemeſſener präcluſiviſcher Friſt, zu ertheilen, und ſeiner darüber erfolgenden Erklärung zu verfahren iſt. In gleicher Art iſt es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Recurſes an das Miniſterium gegen den ergangenen Disciplinar-Beſchluß in denjenigen Fällen zu halten, wo durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Inſtructions-Verhandlungen herbeigeführt worden ſind. In den andern Fällen kann, nach eingebrachter Recurs-Beſchwerde, mit ſofortiger Einſendung der Acten an das Miniſterium verfahren werden, wenn der Recurrent entweder ausdrücklich ſeine lediglich Submiſſion auf den Inhalt der Acten erklärt, oder ſogleich eine dergeſtalt vollſtändige und deutliche Auseinanderſetzung ſeiner Beſchwerdegründe beigefügt hat, daß ſich dieſelben daraus mit genügender Klarheit entnehmen laſſen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt geſtellte Recurs-Eingaben, den Recurrenten durch protocollariſche Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beſchwerde zu geben iſt.

53.

Circ.-Reſcript v. 2. Mai 1835. (v. K. Ann. B. 19. S. 393.), betr. die einſtweilige Amtsſuspenſion der in Disciplinar-Unterſuchung gerathenen Schullehrer.

Bei den zur Entſcheidung des unterzeichneten Miniſterii in der Recurs-Inſtanz gelangten Disciplinar-Unterſuchungen, namentlich gegen Schullehrer, iſt verſchiedentlich in Bemerkung gekommen, daß unangemeſſener Weiſe die Denunciaten in der Verwaltung ihres Amts noch während des Disciplinar-Verfahrens, und ſelbſt nach einer ſchon auf Entfernung vom Amte lautenden Entſcheidung erſter Inſtanz, auch in ſolchen Fällen gelaſſen worden ſind, wo hieraus nach Beſchaffenheit und Subſtantiirung der Anklagen, wegen grober Ver-

ſäumniß der Dienſtpflichten, unſittlichen Wandels, Trunklaſters u. ſ. w. die Folge einer deſto mehreren Benachtheiligung der amtlichen Intereſſen und Steigerung des ſchon gegebenen Aergerniſſes vorauszuſehen war, und demnächſt auch eingetreten iſt. Das Miniſterium empfiehlt den Königl. Conſiſtorien, Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Abwendung ſolcher Uebelſtände durch jedesmalige beſtimmte Prüfung der Frage wegen etwa zu verfügender Amts-Suspenſion bei Einleitung der Disciplinar-Unterſuchungen in Betracht zu nehmen. Sollte auch zu einer ſolchen Verfügung die Sachlage bei Anfang der Unterſuchung über Anklagen der vorbezeichneten Art ſich noch nicht geeignet finden, ſo ſind doch wegen Einbringung der ſachgemäßen Anträge, bei diesfälliger Veränderung der Umſtände im Laufe des Verfahrens, die Commiſſarien und zunächſt vorgeſetzten Dienſtbehörden mit angemeſſener Inſtruction zu verſehen. Auch iſt demnächſt bei Abfaſſung der Disciplinar-Entſcheidung erſter Inſtanz die Suspenſionsfrage allemal wieder mit in Erwägung und Beſchluß zu nehmen, und mit der abſchriftlichen Einreichung des Disciplinar-Beſchluſſes an das Miniſterium nach der Vorſchrift der Circ.-Verf. vom 4. Juli eine jedesmal ausdrückliche Anzeige deſſen zu verbinden, was hinſichtlich der Amts-Suspenſion beſchloſſen und verfügt worden iſt.

54.

Geſetz vom 29. März 1844 (G.-S. S. 77.), betr. das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur nähern Feſtſtellung des gerichtlichen und des Disciplinar-Strafverfahrens gegen Beamte, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Geſetz findet, ſoweit nicht darin beſonders eine Ausnahme gemacht iſt, auf alle Civilbeamte, ſowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienſte, ingleichen auf Militärbeamte Anwendung.

Auf ſtändiſche Beamte iſt dieſes Geſetz nicht zu beziehen.

I. Gerichtliches Strafverfahren.

§. 2. Wenn Beamte ſich gemeiner Verbrechen oder ſolcher Dienſtvergehungen ſchuldig machen, welche in den Geſetzen mit der Caſſation

oder Amtsentſetzung bedroht ſind (Amtsverbrechen), ſo gehört die Unterſuchung und Beſtrafung vor die Gerichte.

Daſſelbe ſoll auch bei Beſtechungen ſtattfinden, ohne Rückſicht auf die Art und das Maas der Strafe.

§. 3. Alle andern Dienſtvergehen ſind als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln und im Disciplinarwege zu ahnden (§. 14. seq.)

Eben dieſes ſoll auch in Fällen, in denen das Geſetz die Caſſation oder Amtsentſetzung androht, ſtattfinden,

1) wenn dem Vergehen nur Fahrläſſigkeit zum Grunde liegt;
2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt iſt. (§. 363. 364. Th. II. Tit. 20. A. L.=R.)

§. 4. Die Beſtimmung des §. 333. Tit. 20. Th. II. A. L.=R. iſt nur auf ſolche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Abſicht verübt worden iſt, ſich oder Andern Vortheil zu verſchaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorſätzlichen Verletzung der Amtspflicht ſollen, inſofern ſie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen ſind, im Disciplinarwege geahndet werden.

§. 5. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Unterſuchung nur auf den Antrag der vorgeſetzten Dienſtbehörde eingeleitet werden.

Zu dieſem Antrage iſt, wenn der Angeſchuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört oder mit den Räthen der Landescollegien in gleichem Range ſteht, nur der Verwaltungschef, außer dieſem Falle aber die vorgeſetzte Provinzialdienſtbehörde befugt.

Iſt in einem Falle, in welchem zu der gerichtlichen Unterſuchung der Antrag des Verwaltungschef erforderlich iſt, Gefahr im Verzuge, ſo kann die Provinzialdienſtbehörde die Einleitung der Unterſuchung vorläufig veranlaſſen, ſie muß aber darüber ſofort an den Verwaltungschef berichten und deſſen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Verſagung derſelben das Verfahren einzuſtellen hat.

Den Provinzialdienſtbehörden ſind hiebei diejenigen Centralbehörden gleich zu achten, welche Uns nicht unmittelbar, ſondern zunächſt den Miniſterien oder beſonderen Verwaltungschef untergeordnet ſind.

§. 6. Iſt ein Beamter in Reſſort verſchiedener Dienſtbehörden angeſtellt, ſo muß der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung von der-

jenigen Dienſtbehörde ausgehen, in deren Reſſort das Amtsverbrechen verübt worden iſt.

§. 7. Das Geſetz vom 25. April 1835 über die Competenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer ſolchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Unterſuchung die Dienſtbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte ſich in Beziehung auf die ihm angeſchuldigte Handlung einer Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe ſchuldig gemacht hat.

Iſt die Ehrenkränkung zwiſchen vorgeſetzten und untergebenen Beamten vorgefallen, und nicht mit Thätlichkeiten verbunden geweſen, ſo wird ſolche im Disciplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgeſetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Beſtrafung zu überweiſen.

§. 8. In den Unterſuchungen gegen Grenzaufſichts-Beamte und Forſt- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen, verbleibt es bei dem durch die Geſetze vom 28. Juni 1834 und vom 31. März 1837 vorgeſchriebenen Verfahren.

§. 9. Gegen Geiſtliche findet die gerichtliche Unterſuchung nur wegen ſolcher Amtsvergehen ſtatt, welche das bürgerliche Geſetz mit Strafe bedroht, wegen dieſer Vergehen aber, ſofern ſie nicht bloß zu einer Ordnungsſtrafe ſich eignen, ohne Unterſchied, ob das Vergehen mit der Amtsentſetzung bedroht iſt oder nicht. — Das im §. 500. Tit. 20. Th. II. A. L.-R. bezeichnete Vergehen, ſo wie die im §. 499. a. a. O. erwähnten Vergehungen, ſofern mit denſelben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden iſt, bleiben jedoch der Beſtrafung im Disciplinarwege vorbehalten.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung iſt nur der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten berechtigt.

§. 10. Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disciplinarvergehen zuſammen, ſo iſt zunächſt wegen der Verbrechen die gerichtliche Unterſuchung einzuleiten. Wird in dieſer auf Amtsentſetzung erkannt, ſo findet wegen der Disciplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht ſtatt. Wird dagegen nicht

auf Amtsentſetzung erkannt, ſo bleibt die beſondere Ahndung der Vergehen im Disciplinarwege vorbehalten.

§. 11. Iſt wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächſt, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, ſondern nur als ein Disciplinarvergehen zu betrachten ſei, ſo iſt der Angeſchuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disciplinarvergehens aber der Dienſtbehörde zur Beſtrafung zu überweiſen.

§. 12. Iſt die Handlung, welche Gegenſtand der gerichtlichen Unterſuchung war, von dem Richter zwar an ſich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beſchaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Caſſation oder Amtsentſetzung nicht gegründet befunden worden, und es iſt deshalb ein freiſprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, ſo ſoll wegen dieſer Handlung ein Disciplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläſſig ſein.

§. 13. Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten beſtraft werden darf, jedoch von der Art iſt, daß das amtliche Anſehen und Vertrauen dadurch gefährdet erſcheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Beſtrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, ſo kann wegen eines ſolchen Verbrechens das Disciplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

(Wegen der §§. 14.—38. ſ. § 53. — Die §§. 39.—52. enthalten beſondere Beſtimmungen über einzelne Beamtenclaſſen.)

§. 53. Auf Geiſtliche und öffentliche Lehrer finden die Vorſchriften der §. 14. bis 38. keine Anwendung, wegen der Disciplinarvergehen derſelben iſt nach den beſonderen Vorſchriften hierüber zu verfahren.

Amtsſuspenſion.

§. 54. Bei Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung, ſowie des Disciplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeſchuldigte vom Amte ſuspendirt werden. Die Suspenſion muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeſchuldigte in einer gerichtlichen Unterſuchung durch das Erkenntniß erſter Inſtanz zur Amtsentſetzung verurtheilt worden iſt. In dieſem Falle wird die Suspenſion ſogleich

nach Publication des Erkenntniſſes von der zunächſt vorgeſetzten Dienſtbehörde angeordnet. In allen andern Fällen ſteht die Verfügung hierüber der in §. 5. u. 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge iſt, die Provinzialdienſtbehörde, ſowie die derſelben nach §. 5. 38. und 41. gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinſicht die Verfügung dem Verwaltungschef zuſteht, die Suspenſion einſtweilen veranlaſſen, und der Vorſteher einer Unterbehörde einen ihm untergeordneten Beamten, die Ausübung des Amtes vorläufig unterſagen; es muß aber darüber ſofort an die vorgeſetzte Inſtanz berichtet werden.

§. 55. Der ſuspendirte Beamte behält während der Unterſuchung die Hälfte ſeines Dienſteinkommens; iſt aber gegen ihn in einer gerichtlichen Unterſuchung durch das Erkenntniß erſter Inſtanz die Amtsentſetzung ausgeſprochen worden, ſo iſt ihm, von der Zeit der Publication dieſes Erkenntniſſes an, von ſeinem Dienſteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienſteinkommens überſteigen darf, zu verabreichen.

Auf die für Dienſtunkoſten beſonders ausgeſetzten Beträge iſt bei Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens keine Rückſicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens ſind die Koſten der Stellvertretung des Angeſchuldigten und des Unterſuchungs-Verfahrens zu beſtreiten.

§. 56. Der zu dieſen Zwecken (§. 55.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn die gerichtliche Unterſuchung nicht die Entſetzung oder Degradation, und das Disciplinarverfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Der Beamte kann in dieſem Falle über die Verwendung des inne behaltenen Theils des Einkommens eine Nachweiſung fordern, iſt aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienſtbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

§. 57. Ob und inwiefern dem Beamten, wenn er völlig frei geſprochen wird, der verwendete Betrag des von dem Einkommen während der Suspenſion inne behaltenen Antheils nachzuzahlen ſei, bleibt in jedem einzelnen Falle Unſerer Entſcheidung vorbehalten.

55.

Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485.), betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkiſchem Provinzialrechte.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 4. März d. J. habe Ich beſchloſſen, nach den von den Provinzialſtänden der Mark Brandenburg bei den Berathungen über das Märkiſche Provinzialrecht gemachten Anträgen in der Verwaltung des Vermögens der evangeliſchen Kirchen diejenigen Erleichterungen, welche ſich vorzugsweiſe als ein praktiſches Bedürfniß herausgeſtellt haben, ſchon jetzt eintreten zu laſſen. Ich will demnach für diejenigen Landestheile, in welchen die Conſiſtorial- und Viſitationsordnung vom Jahre 1573 Anwendung findet, hiedurch Folgendes beſtimmen:

1) Bei der Ausleihung von Kirchencapitalien, ohne Unterſchied der Summe, ſoll es einer Anzeige der beabſichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inſpector und der Genehmigung der geiſtlichen Obern nicht bedürfen, wenn das Capital in Staatsſchuldſcheinen, in Papieren der engliſch-preußiſchen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- oder Neumärkiſchen Kriegsſchulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein ſtädtiſches oder ländliches Grundſtück, innerhalb der erſten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes deſſelben an Perſonen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt ſind, ausgeliehen wird.

2) Zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundſtücken ſoll es der Genehmigung der geiſtlichen Obern nicht bedürfen, wenn die Vermiethung oder Verpachtung, durch öffentliche Ausbietung, unter Beobachtung der in den §§. 670. 672. 673. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. vorgeſchriebenen Formen und nicht an Perſonen geſchieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt ſind. — Vererbpachtungen dürfen niemals ohne die beſondere Genehmigung der geiſtlichen Obern erfolgen.

3) Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geiſtlichen Obern und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherſtellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten ſowohl über den Bau ſelbſt, als

über die Beſchaffung der dazu erforderlichen Mittel, ſämmtlich einverſtanden ſind.

4) Beſitzt eine Kirche ſo viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche daſſelbe beſtimmt iſt, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu andern kirchlichen Zwecken, insbeſondere zur Verbeſſerung des Einkommens der Geiſtlichen und Kirchendiener, zur Unterſtützung von Prediger- und Küſterwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude u. ſ. w. ſtatt finden kann, ſo ſollen die geiſtlichen Obern befugt ſein, eine ſolche Verwendung auf den übereinſtimmenden Antrag des Patrons, des Geiſtlichen und der Kirchenvorſteher zu genehmigen. Alle bisherige, ſowohl allgemeine, als beſondere geſetzliche Vorſchriften, welche den Beſtimmungen des gegenwärtigen Erlaſſes entgegen ſtehen, werden hiemit aufgehoben.

56.

Reſcr. v. 16. Decbr. 1844 (J.-M.-Bl. S. 6.), betr. das Verfahren bei Gehaltsabzügen ſolcher evangeliſcher Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amtsgehülfe beſtellt worden iſt.

Die Allerhöchſte Cab.-O. vom 21. April 1841 (J.-M.-Bl. S. 182.) beſtimmt:

daß, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die geſetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienſtunfähig wird, und ihm nach dem Ermeſſen der Dienſtbehörde bis zu ſeiner Penſionirung die Koſten ſeiner Stellvertretung ganz oder theilweiſe auferlegt werden, dieſe Koſten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, ſondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden ſollen.

Ueber die Anwendung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung bei der Berechnung des zur Befriedigung der Gläubiger zuläſſigen Abzuges von dem Gehalte ſolcher evangeliſcher Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte von der vorgeſetzten Regierung ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Subſtitut oder Gehülfe beſtellt worden, ſind Zweifel entſtanden, welche zu einer Erörterung zwiſchen den

Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und der Juſtiz Veranlaſſung gegeben haben.

Bei derſelben hat ſich eine Verſchiedenheit des Verhältniſſes bei den Beſtellungen von dergleichen Amtsgehülfen der Pfarrer mit Remuneration aus dem Pfarr-Einkommen in ſo fern herausgeſtellt, als einerſeits dergleichen Beſtellungen häufig im Intereſſe des Pfarramts und zum Wohle der Pfarrgemeine beruht, welchem der Subſtitut oder Gehülfe zugeordnet wird.

In Rückſicht auf dieſen Unterſchied haben die genannten beiden Miniſterien auf Grund der beſtehenden Vorſchriften anerkennen müſſen:

1) daß in allen Fällen, wo die Beſtellung eines aus den Einkünften der Pfarre zu remunerirenden Subſtituten oder Gehülfen des Pfarrers im Intereſſe des Pfarramts und zum Wohl der Gemeine veranlaßt worden, die Koſten der Remuneration des Subſtituten oder Gehülfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Dienſteinkommens des Pfarrers von dieſem Einkommen vorweg abzuziehen,

2) daß in anderen Fällen dagegen, wenn die Beſtellung des Subſtituten oder Gehülfen im Intereſſe des Pfarrers geſchehen, alsdann die Koſten ſeiner Remuneration aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen ſeien.

Es iſt daher in jedem Falle, da auf die executiviſche Beſchlagnahme des zuläſſigen Abzuges von dem Dienſteinkommen eines evangeliſchen Pfarrers, welchem ein aus den Pfarreinkünften zu remunirender Subſtitut oder Gehülfe zugeordnet worden, von den Gläubigern des Pfarrers angetragen wird, von der die Beſchlagnahme leitenden Juſtizbehörde zunächſt mit der betreffenden Regierung, als der vorgeſetzten Dienſtbehörde deſſelben, darüber Rückſprache zu nehmen:

ob die Beſtellung des Subſtituten oder Gehülfen

im Intereſſe des Pfarramts und zum Wohl der Gemeine oder im Intereſſe des Pfarrers

geſchehen iſt?

Im erſten Falle iſt blos derjenige Theil des Dieſteinkommens, welcher dem Pfarrer nach Abrechnung des dem Subſtituten oder Gehülfen angewieſenen Theils deſſelben übrig bleibt, als ſein Gehalt zu betrachten und von dieſem der für die Gläubiger abzugsfähige Betrag

nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen (§. 160. seq. des Anhangs zu §. 108. Tit. 24. Th. I. der A. G.-O.) zu berechnen.

Im zweiten Falle kommt die Vorſchrift der oben angeführten Cab.-O. vom 21. April 1841 zur Anwendung, und ſind mithin die Koſten der Stellvertretung des Pfarrers oder der Remuneration der Gehülfen nicht von dem ganzen Dienſteinkommen des Pfarrers vorweg in Abzug zu bringen, ſondern aus dem geſetzlich abzugsfreien Theile zu entnehmen.

57.

Geſetz vom 8. Mai 1837 (G.-S. S. 99.), über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

Wir ꝛc. haben Uns auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsrathes bewogen gefunden, über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Perſonen von unbeſcholtenem Rufe ſind fähig, für ſich oder für Andere, die Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu laſſen.

§. 2. In Anſehung der Standſchaft verbleibt es in dieſer Beziehung bei den darüber vorhandenen beſonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbeſcholtenen Rufs von der Ausübung der Standſchaft ausgeſchloſſen worden iſt, ſoll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verluſtig gehen.

§. 4. In einem ſolchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte ſofort das Erforderliche zu veranlaſſen.

§. 5. Wird ein zur Standſchaft gehörender Gutsbeſitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Criminal-Erkenntniß für verluſtig erklärt, ſo liegt dem Gerichte ob, ſofort nach beſchrittener Rechtskraft des Erkenntniſſes, dem Oberpräſidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausſchließung von der Standſchaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Beſitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standſchaft verbunden iſt, ſoll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerſt genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Beſitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß
   a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
   b) des Adels unter dem Hinzutritt Unſerer Allerhöchſten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Cocarde für verluſtig erklärt, oder
   c) zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit, oder
   d) wegen Meineides, Diebſtahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalſtrafe verurtheilt worden iſt;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der Städteordnung vom 19. November 1808 oder der §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 durch einen Beſchluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, ſo bald einer der vorſtehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denſelben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers, auch nach näherer Unterſuchung, wo eine ſolche noch erforderlich erſcheint, in einer Plenarſitzung auf den ſchriftlichen Vortrag des Juſtitiars einen Beſchluß über die Anwendung des Geſetzes abzufaſſen, und ſolchen dem Beſitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beſchluß der Regierung findet nur der Recurs an das Miniſterium des Innern und die Polizei ſtatt, ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Friſt. Das Miniſterium hat in Verbindung mit denjenigen Miniſterien, zu deren Reſſort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beſchwerde zu prüfen und darüber zu entſcheiden. Der Recurs hält jedoch die Ausführung des Beſchluſſes der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zuſtellung deſſelben an gerechnet, bei dem Oberpräſidenten angebracht iſt.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Beſitzers ausgeſprochen iſt, ſo wird fortan und auf die Dauer ſeines Beſitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unſerm Auftrage geführt und

die damit verbundenen Laſten und Koſten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zuläſſig iſt, aus dem Vermögen des Beſitzers beſtritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, ſo fällt die Verwaltung dieſen oder deren anderweit zu beſtellenden Vertretern anheim.

§. 10. In ſo fern nach beſonderer Lehnsverfaſſung der Mangel unbeſcholtenen Rufs ſchon zu dem Beſitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochene Wiedereinſetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten National-Cocorde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch auf die Jurisdictions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Perſonen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Beſitze eines Guts, zuſtehen.

58.

Reſcript v. 15. Decbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 374.), betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten.

Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Miniſterio des Innern und der Polizei eingereichte Vorſtellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anſpruch genommene Concurrenz bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens geht, ſo wie die dieſer Vorſtellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Anſicht über den Geſchäftskreis aus, welcher der nach §. 179. a. der Städteordnung für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden ſtädtiſchen Deputation zuſtehet. Nachdem in der durch die G.-S. publicirten Allerhöchſten Declaration vom 7. Novbr. 1811 ausdrücklich erklärt worden iſt, daß die Vorſchrift §. 179. Litt. a. der Städteordnung allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt, kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die in der allegirten Stelle der Städteordnung näher bezeichnete ſtädtiſche Deputation für das Kirchenweſen nur zur Ausübung des

ſtädtiſchen Patronatsrechts und zwar in ſo weit beſtimmt iſt, als der den ſtädtiſchen Deputationen durch §. 175. der Städteordnung überhaupt angewieſene Geſchäftskreis durch die in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Beſorgung aller derjenigen Patronatsgeſchäfte, womit Adminiſtration verbunden iſt, oder die anhaltende Aufſicht und Controle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieſer Deputation in dem §. 179. Litt. a. der Städteordnung „Obervorſteher" und „Kirchenvorſteher" genannt werden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in Ihrer Vorſtellung vom 28. März v. J. und dem derſelben beigelegten Gutachten, dieſe ſtädtiſche Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identiſch mit denjenigen Repräſentanten der Kirchengemeine halten, welchen unter dem Namen „Kirchenvorſtand," „Kirchenvorſteher," „Presbyterium," oder welchen Namen ſie ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufſicht des Patrons zuſteht. Es wird vielmehr dieſer, nach den Vorſchriften des A. L.=R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens beſtimmte Kirchenvorſtand nach wie vor den Vorſchriften der §§. 552. und 553. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. gemäß ernannt, welche durch die Städteordnung keinesweges abgeändert ſind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch die Einſicht der allegirten §§. Sich überzeugen werden, das Geſetz ſelbſt ſchon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorſteher weder dem Kirchenpatron noch der Gemeine, ſondern andern Perſonen und Behörden zuſteht. Ueberhaupt aber iſt in der Verfaſſung der Kirchen durch die Städteordnung nichts geändert worden; denn auch an ſolchen Orten, wo dieſelben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde beſteht, auch die bürgerliche Gemeine bilden, bleiben doch die Commune und die Kirche ſo völlig verſchiedene moraliſche Perſonen, daß ſogar der Fall eines zwiſchen beiden zur Feſtſtellung ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §. 659. und 661. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. zu führenden Prozeſſes ſehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Beſorgung der aus dem Patronatsrecht entſpringenden Verwaltungsgeſchäfte, nach Litt. a. des §. 179. der Städteordnung zu ernennende ſtädtiſche Deputation betrifft, ſo werden

die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verſtanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175. der Städteordnung gemäß von der Stadtverordneten-Verſammlung erwählt werden müſſen, wie denn überhaupt auch dieſe Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magiſtrat und den Stadtverordneten in denſelben Beziehungen ſteht, in welchen nach der Städteordnung alle ſtädtiſche Deputationen und Commiſſionen ſtehen.

Daraus aber, daß der ſtädtiſchen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Beſorgung der, in dem ſtädtiſchen Patronat liegenden Adminiſtrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß ſie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwiſchen dem dortigen Magiſtrat und den Stadtverordneten über die Controle dieſer Verwaltung ſich von ſelbſt auflöſet. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 654. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 689. 700. u. ſ. w. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keinesweges von ihr abgelegt, ſondern von ihr, als Repräſentanten des Patrons, dem Kirchenvorſtande abgenommen. Es exiſtiren daher gar keine Rechnungen der ſtädtiſchen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Reviſion zwiſchen den Stadtverordneten und dem Magiſtrat eine Differenz entſtehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Beſtimmungen Litt. f. des §. 183. und des §. 185. der Städteordnung, daß ſowohl die Stadtverordneten als der Magiſtrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinſichts ihrer Geſchäftsführung zu controliren berechtigt ſind, und daß beiden die Einſicht der Verhandlungen der Deputation, ſo wie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen ſelbſt, ſo weit ſolche für die gedachte Controle erforderlich iſt, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beſchwerden der Stadtverordneten über die Geſchäftsführung der Deputation entſcheidet der Magiſtrat, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung. Auf dieſe Weiſe werden daher die Stadtverordneten ſich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Intereſſe gehörig wahrzunehmen, welches die dortige Commune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen vermöge des beſondern Umſtandes hat, daß die Bauten und

Reparaturen wenigſtens bei den lutheriſchen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen beſorgt werden müſſen.

Berlin, den 15. December 1823.

59.

Reſcr. v. 19. Juli 1827 (v. K. Ann. B. 11. S. 679.), betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. Mai d. J., in Betreff der Beſchwerde der dortigen Stadtverordneten, wegen der ihnen beſtrittenen Concurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörigen Grundſtücks, hierdurch eröffnet, daß die von dem Magiſtrate in ſeinem an die Königl. Regierung hierüber erſtatteten Berichte vom 24. März d. J. aufgeſtellten Anſichten nicht überall den geſetzlichen Beſtimmungen conform ſind.

Daß die Kirche ſeit langer Zeit ihre eigenen Vorſteher hatte, welche die Externa derſelben, und beſonders die Vermögensverwaltung, unmittelbar und zunächſt beſorgten, war in den allgemeinen Geſetzen begründet, und dabei hat es auch nach Emanirung der Städteordnung vom 19. November 1808 verbleiben ſollen.

Eben ſo iſt das dem Magiſtrate in Ausübung des Patronats zuſtehende Aufſichtsrecht, rückſichtlich deſſen es, bei der dieſerhalb allgemein beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, der Berufung auf den hierbei zurückfolgenden Vertrag von 1612 nicht erſt bedurft hätte, an und für ſich ſtehen geblieben. Die Städteordnung enthält aber die neue Beſtimmung, daß der in dieſer nächſten Aufſicht und Controle beſtehende Theil des Patronatrechts künftig zunächſt durch eine beſondere Behörde, die nach der Vorſchrift §. 175. bis 179. der Städteordnung zu wählende ſtädtiſche Kirchendeputation, ausgeübt werden ſoll. Der Magiſtrat kann von der Befolgung dieſer allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgeſtellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein ſelbſtſtändiges, nicht von der Commune herzuleitendes und keiner Modification durch die Geſetze über das Communalweſen unterworfenes Ehrenrecht zuſtehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Commune, und der Magiſtrat nur, als deren vorſtehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch

allen, aus Veränderungen in der Communalverfaſſung folgenden Modificationen dieſes ſeines Geſchäftsauftrages, ſich zu unterwerfen allerdings verbunden iſt.

Der Magiſtrat war ferner, wie aus dem Obigen folgt, im Irrthume, wenn er dem §. 179. der Städteordnung die Deutung unterlegte, daß die hierin angeordnete Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten an die Stelle der bisherigen unmittelbaren Verwaltungsbehörde (Vorſteher oder Proviſoren) treten ſollte. Denn nicht eine ſolche, genauer betrachtet, bloße Namensveränderung der unmittelbaren kirchlichen Verwaltungsbehörde iſt gemeint, ſondern es ſollte dieſer unverändert fortbeſtehenden Behörde nur eine beſondere nächſte Aufſichtsbehörde vorgeſetzt werden.

Wenn nun in Folge dieſer unrichtigen Auslegung des allegirten §. 179. die früheren Kirchenvorſteher entlaſſen worden ſind: ſo folgt daraus, daß ſie jetzt wieder eingeſetzt werden müſſen, und es muß ihnen die bisher von der ſtädtiſchen Deputation unrichtig geführte unmittelbare Verwaltung wieder übertragen, und dagegen die ſtädtiſche Deputation in die richtige, durch die Städteordnung vorgeſchriebene Stellung gebracht werden.

Wenn endlich der Magiſtrat in ſeinem Berichte die Behauptung aufſtellt, dem Kirchenvorſteheramte ſei zunächſt und allein der Patron (Magiſtrat) vorgeſetzt, und dieſem in den betreffenden Angelegenheiten die geiſtliche Provinzialbehörde; ſo muß dies dahin berichtigt werden, daß die ſtädtiſche Kirchendeputation jeder Kirche unter der ferneren Controle des Magiſtrats, nicht minder aber auch unter derjenigen der Stadtverordneten-Verſammlung, in Gemäßheit des §. 183. Litt. F. der Städteordnung dergeſtalt ſtehe, daß die Stadtverordneten-Verſammlung bei vorkommender Veranlaſſung von der Geſchäftsführung der Deputation Kenntniß zu fordern, und wegen Abſtellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Magiſtrate, eventualiter bei der Regierung ihre Anträge zu machen berechtigt ſei. In dieſer Art und Weiſe ſteht ihr frei, auch die Beſchlüſſe und Berichte der Kirchendeputation über die Veräußerung von Kirchengrundſtücken zu controliren, und die Stadtverordneten ſind in casu concreto nur darin zu weit gegangen, daß ſie ihre jedesmalige unmittelbare Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergleichen Angelegenheiten verlangt haben.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, und ſelbſt darauf mit zu ſehen, daß überall danach verfahren werde.

Berlin, den 19. Juli 1827.

60.

Circular vom 28. Juli 1795 (N. C. C. T. IX. S. 2601. Nr. 42. de 1795.), betr. die Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder.

In dem Circulare vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Deposital- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Juſtiz-Collegien unterm 2. März erlaſſenen Reſcript ad Nr. I. und II. verordnet iſt.

Da nun das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine ſichere und einförmige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geiſtlichen Kaſſen und Stiftungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium ſtehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtungen der Quittungen ꝛc. bleibet, aller Andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß, bei einer Patronat-Kirche oder Stiftung die Quittung, Ceſſion ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in deſſen Abweſenheit, dem Gerichthalter) unter Beifügung des Kirchenſiegels, oder wenn ein ſolches nicht vorhanden, des Gerichtsſiegels ausgeſtellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Kaſſen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magiſtrats ſtehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autoriſirt iſt, auszuſtellenden Quittungen, Ceſſionen ꝛc. von dem Magiſtrat, der Unterſchrift halber, unter dem Gerichtsſiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen die Quittung, Ceſſion ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorſtehern unterzeichnet und das Kirchenſiegel beigedruckt, auch ſolche aller Orten, wo die Aemter die Aufſicht der Verwaltung haben, von dem Juſtizbeamten mit unter-

ſchrieben werden, von dieſem aber da, wo kein Kirchenſiegel vorhanden, das Gerichtsſiegel beigedruckt werde.

4) Daß bei den Prediger-Wittwen und Legaten-Kaſſen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inſpectoren und Prediger ſtehen, die Quittung, Ceſſion ꝛc. vom Inſpector und einem Stadt- oder nächſten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchenſiegels, und wenn ein ſolches nicht vorhanden, mit dem Atteſt der Gerichte des Orts ausgeſtellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterſchriebenen ſeinen Character beiſetzen müſſe, und

6) die Juſtitiarien und Juſtizbeamten oder ſonſtige Gerichte ihre Namensunterſchrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungsatteſte ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausſtellen, damit bei Beobachtung der den Kaſſen ſowohl als der Banco zu gute kommenden Vorſicht, die Zins-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigſt, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieſer Vorſchriften um ſo weniger Schwierigkeit finden oder läſtig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgeſetze ohnehin ſchon mit ſich bringen, daß dergleichen Documente, als die Banco-Obligationen ſind, gleich allen andern, unter gemeinſchaftlichem Mitbeſchluß der Patronen, Prediger und Vorſteher verwahrt werden müſſen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was **No. III.** des oballegirten Circulars an die Juſtiz-Collegien, wegen Aſſervation der Banco-Obligationen und der öffentlichen Siegel geſagt worden iſt, hier auch zur Achtung der Kirchen- und Stiftungs-Verwalter ſowohl als deren Aufſeher, beſonders wiederholt werden muß.

61.

Circ.-Reſcr. vom 17. Novbr. 1837 (v. K. Ann. B. 21. S. 967.), betr. den Bankverkehr für geiſtliche Inſtitute.

Da die Königl. Bank in ſehr vielen Fällen nicht zu überſehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geiſtlichen und unter kirchlicher Verwaltung ſtehenden milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legaten-Caſſen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hiezu geſetzlich, verfaſſungs- oder ſtiftungsmäßig befugten Perſonen ausgeſtellt ſind, aber nur an dieſe Zahlung leiſten kann, ſo iſt zur

Vermeidung des hiedurch herbeigeführten Schriftwechſels zwiſchen den den gedachten geiſtlichen Inſtituten vorgeſetzten Behörden und den Bank-Comtoirs und zur Sicherung des prompten Geſchäftsverkehrs mit den letzteren vom 1. Januar k. J. ab, folgendes Verfahren zu beobachten.

1) Wenn ſich das betreffende geiſtliche Inſtitut mit der Bankcaſſe, welche zahlen ſoll, nicht an einem Orte befindet, ſo muß der an die Königl. Bank gerichtete Zahlungs-Antrag zunächſt an den dem Inſtitute vorgeſetzten Superintendenten oder Erzprieſter (Decan) gelangen, der eine Marginal-Beſcheinigung mit ſeinem Amtsſiegel beizufügen hat, daß diejenigen Perſonen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittung der beantragten Zahlung legitimirt ſind. Auf den, mit ſolcher Beſcheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder ſofort mit der Poſt überſenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingeſandt werden muß. Die Quittung iſt von denſelben Perſonen, wie der Zahlungsantrag, zu unterzeichnen, und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung.

Die Einſendung der Quittungen vor der Zahlung iſt zu vermeiden.

2) Iſt die Bankcaſſe an demſelben Orte, ſo bedarf es keines ſchriftlichen Antrages auf Zahlung, dieſe wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleiſtet, der die Quittung ſammt der Bankobligation einreicht (§. 130. Th. I. Tit. 11. A. L.-R.). Die Quittung muß aber zur Legitimation der Ausſteller vom Superintendenten oder Erzprieſter (Decan) mit einem ähnlichen Atteſte wie zu 1. verſehen ſein.

3) Deſſelben Atteſtes bedarf es zu Ceſſionen, welche die Eingangs bemerkten geiſtlichen Inſtitute, Stiftungen und Caſſen über Bankobligationen ausſtellen.

4) Von den Fällen, in welchen die Superintendenten ꝛc. ſelbſt zur Ausſtellung der Quittungen und Ceſſionen befugt ſind, hat die Königl. Regierung dem betreffenden Königl. Bank-Comtoir bis zum 1. Januar k. J. eine Nachweiſung mitzutheilen, und darin zu bemerken, ob und welche Perſonen dabei zu concurriren haben, auch zu beſtimmen, von wem, ſtatt des Superintendenten ꝛc.,

rückſichtlich derſelben die vorerwähnte Beſcheinigung ausgeſtellt werden ſoll.

Die Königl. Bank wird vom 1. Januar k. J. ab, nur auf, in der vorſtehend angeordneten Art legaliſirte Quittungen Zahlung leiſten, die Königl. Regierung hat daher die nöthigen Verfügungen zur Vermeidung von Stockungen im Verkehr mit der Königl. Bank ohne Aufenthalt zu treffen.

62.

Reſcr. v. 4. Febr. 1843 (M.-Bl. S. 29.), betr. die Ausleihung von Kirchencapitalien.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. Octbr. v. J. die Ausleihung von Kirchencapitalien betreffend, bin ich mit der Ausführung derſelben darin einverſtanden,

daß die Verwalter des Kirchenvermögens, Patron und Kirchenvorſtand, bei Ausleihung eines mehr als 50 Thaler betragenden Kirchencapitals nicht bloß dem Inſpector die nach §. 638. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. erforderte Anzeige zu erſtatten, ſondern auch nach §. 639. ibid. die Genehmigung der geiſtlichen Obern zu erwarten habe.

Der §. 638. l. c. verpflichtet den Patron und die Kirchenvorſteher zwar nur, in allen Fällen von der vorhabenden Ausleihung dem Inſpector Anzeige zu machen und der §. 639. l. c. legt nur dem Inſpector die Pflicht auf, bei Capitalien über 50 Thlr. bei den geiſtlichen Obern anzufragen, ſo daß es nach einer ſtrengen Wortauslegung dieſer Paragraphen ſcheinen könnte, als ob Patron und Kirchen-Vorſtand nach gemachter Anzeige gültig zum Abſchluß des Darlehns ſchreiten und es dem Inſpector überlaſſen könnten, weitere Anfragen bei den geiſtlichen Obern zu thun. Eine ſolche, ſtreng an die Worte ſich haltende Auslegung würde aber die Anfrage und die darauf ergehende Beſcheidung der geiſtlichen Obern, welche das Geſetz doch fordert, wirkungslos machen, oder doch derſelben keine andere, als die meiſt unzureichende Wirkung beilegen, daß das Capital ſofort wieder gekündigt, und bei Ausfällen der Regreß an die Darleiher verfolgt werden müßte. Muß aber angenommen werden, daß das Geſetz bei der im §. 639. vorgeſchriebenen Anfrage an die geiſtlichen Obern nicht blos eine nutzloſe Formalität beabſichtigt hatte, ſo iſt zugleich

auch anzunehmen, daß es durch dieſe Vorſchrift die Genehmigung der geiſtlichen Obern für nothwendig habe erklären wollen, und iſt dieſe letztere, dem Sinn des Geſetzes entſprechende Auslegung in der Anwendung ſeither auch befolgt worden.

Für die Richtigkeit dieſer Auslegung ſpricht auch noch, daß die Redactoren des A. L.=R. bei Auffaſſung der §. 638. und 639. cit. wie bei vielen andern Paragraphen des Kirchenrechts, unzweifelhaft die in der Mark beſtehenden, kirchenrechtlichen Vorſchriften als Anhalt benutzt haben, und daß die in dieſen §§. zur Grundlage dienenden Verordnungen vom 10. Febr. 1693 und 17. Mai 1771 ausdrücklich bei Ausleihungen unter 50 Thlr. die Anzeige bei dem Inſpector, bei Ausleihungen zu 50 Thlr. und mehr, den Conſens des Conſiſtoriums erfordern, (conf. Riedel, Magazin des Provinzial= und ſtatutariſchen Rechts der Mark Brandenburg Bd. I. Abth. II. S. 409. seq.). Das Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums vom 27. Auguſt 1829 (Mannk. ad II 11. §. 638. S. 474. — Ergänzungen des A. L.=R. von Gräff, Koch ꝛc. Th. I. Abthl. III. S. 640.) wodurch die Hypothekenbehörden angewieſen werden, eine auch ohne Conſens der geiſtlichen Obern ihnen vorgelegte Schuldurkunde über ein Kirchencapital einzutragen, widerſpricht dieſer Auslegung nicht; indem auch hier die Einholung der Genehmigung der geiſtlichen Obern als eine geſetzliche Vorſchrift anerkannt und nur ausgeführt wird, daß durch die anticipirte Eintragung — abgeſehen von der Zahlung des Capitals — der Kirche nie Schaden, ſondern nur der Vortheil größerer Sicherheit erwachſen könne. Es muß daher in dieſem Stücke bei dem bisher beſtehenden, den Geſetzen entſprechenden Verfahren bewenden,

daß zur Ausleihung eines Kirchencapitals von mehr als 50 Thlrn. die Genehmigung der geiſtlichen Obern erforderlich iſt.

Dagegen kann dieſe Genehmigung nicht auch in dem Falle gefordert werden, wenn es ſich nur um die Herabſetzung des bisher gezahlten Zinsſatzes handelt.

Der Zinsfuß eines Darlehns bildet kein essentiale des Geſchäfts, ſondern nur ein accessorium. Die Subſtanz des Vermögens und deſſen Sicherheit wird durch Herabſetzung des Zinsfußes nicht berührt, es entſteht nur in den laufenden Jahreseinnahmen eine Veränderung, für deren möglichſte Erhaltung die Verwalter des Kirchenvermögens zunächſt zu ſorgen bemüht ſein müſſen.

Die §§. 636. 638. 643. und 644. Tit. 11. Th. II. A. L.-R., ſowie die denſelben zum Grunde liegenden Kurmärkiſchen Verordnungen ergeben deutlich, daß der Conſens der geiſtlichen Obern zu Ausleihungen von mehr als 50 Thlrn. weſentlich zu dem Zwecke erfordert wird, um die Sicherheit derſelben einer höheren Prüfung zu unterwerfen und Darlehne zu verhüten, welche das Subſtanzvermögen der Kirche der Gefahr eines Verluſtes ausſetzen würden.

Der Conſens der geiſtlichen Obern kann aber nicht als Mittel angewendet werden, einen möglichſt hohen Zinsſatz zu erzielen. Die Aufſuchung geeigneter Darlehne liegt den unmittelbaren Vertretern der Kirche, dem Kirchenpatron und den Kirchenvorſtehern ob, und es muß von der pflichtmäßigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erwartet werden, daß ſie ſich bemühen werden, einen möglichſt günſtigen Zinsſatz für die Capitalien der Kirche zu erlangen. Die Grenze, bis zu welcher ſie dabei herabgehen können, wird einestheils durch die Beſtimmungen in §. 635. l. c. anderntheils durch den Zinsſatz der öffentlichen Schuldocumente gegeben. Wollten Patron und Kirchenvorſteher ein Darlehnsgeſchäft zu einem geringeren Zinsſatze contrahiren, als der, welcher für Depoſita bei der Bank oder an die Inhaber öffentlicher Schuldverſchreibungen gezahlt wird, ſo würden die geiſtlichen Obern mit Recht ihren Conſens dazu verweigern, und verlangen können, daß die Capitalien der Kirche mit gleicher geſetzlicher Sicherheit zum Ankaufe von höher verzinslichen, öffentlichen Schuldverſchreibungen (Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen) verwendet würden.

Wird ihnen aber ein Darlehnsgeſchäft zur Beſtätigung vorgelegt, das bei vollkommen genügender Sicherheit einen gleich hohen oder höhern Zins abwirft, als der Ankauf öffentlicher Papiere, ſo könnten ſich die geiſtlichen Obern ſelbſt einer Regreßpflicht ausſetzen, wenn ſie dieſem Geſchäfte nur in der Abſicht ihre Beſtätigung verſagten, um ſpäter zu einer vortheilhafteren Ausleihung Gelegenheit zu finden, und dadurch Urſache würden, daß das disponible Capital eine Zeit lang ungenutzt oder nur zu geringen Zinſen nutzbar liegen bliebe.

Es erhellt hieraus, daß der Zinsfuß des Darlehns — ſofern er nur wenigſtens dem der in Verkehr befindlichen öffentlichen Schuldverſchreibungen gleichkommt, auf den Conſens der geiſtlichen Obern

keinen weſentlichen Einfluß ausüben kann, und daß um dieſes Zinsfuß willen der Conſens nicht gefordert wird.

Die Dispoſition über die Höhe des Zinsfußes bleibt daher den unmittelbaren Vertretern der Kirche allein überlaſſen und iſt um ſo weniger Grund vorhanden, in die pflichtmäßige Sorgfalt derſelben hiebei einen Zweifel zu ſetzen, als eben der Patron und die von den Kirchenvorſtehern vertretene Gemeine es ſind, welche bei verringerten Einkünften der Kirche für den Ausfall aufzukommen die Verpflichtung haben.

Wenn daher durch das in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen bedingte Sinken des Zinsfußes im Allgemeinen, auch für die ausgeliehenen Kirchencapitalien nicht ſelten die Nothwendigkeit eintritt, eine Ermäßigung des Zinsſatzes zu geſtatten; ſo kann die Prüfung, ob es dem Intereſſe der Kirche nicht mehr entſpreche, das ausgeliehene Capital zu herabgeſetztem Zinsfuße beizubehalten, oder deſſen Kündigung anzunehmen und eine anderweitige Unterbringung zu höheren Zinſen zu ſuchen, den unmittelbaren Vertretern der Kirche allein überlaſſen werden; ſie können zwar auf die beſſere Benutzung aufmerkſam gemacht und ihnen zu dieſem Zwecke auch Mittel und Wege, wenn ſie der geiſtlichen Oberbehörde bekannt ſind, empfohlen werden, ſie bedürfen aber zu der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung unvermeidlichen Bewilligung einer Herabſetzung des Zinsfußes, des Conſenſes der geiſtlichen Obern nicht.

Die natürliche Grenze dieſer Herabſetzung wird auch hier durch den Zinsfuß der öffentlichen Staatspapiere gegeben; die unmittelbaren Vertreter der Kirche würden ſich einem Regreßanſpruche ausſetzen, wenn ſie einen geringeren Zinsfuß, als den, welchen die Kirche in jedem Augenblicke durch Ankauf öffentlicher Schuldpapiere ſich verſchaffen kann, conſentiren wollten.

63.

Schreiben vom 3. Auguſt 1821 (Juſt.-Min.-Gen.-Acte A. 5951. K. 13. Vol. 1. Fol. 51.)

Schon in meinem Schreiben vom 21. April d. J. wegen der Erbverpachtung der Kirchengrundſtücke zu St. habe ich die Ehre gehabt, Ew. Excellenz meine Anſicht dahin mitzutheilen, daß die Frage: ob die Vererbpachtung als eine Art der Veräußerung zu betrachten

ſei, zu den Rechtscontroverſen gehört. Die Gründe für und wider ſind in dem Berichte der Cleviſchen Regierung vom 5. Decbr. 1783 (Kleins Ann. Th. I. S. 116.) auseinandergeſetzt. Indeſſen erachte ich, daß dieſe Entſcheidung von der Beantwortung der Vorfrage, ob die Veräußerung eine Art der Vererbpachtung ſei, ebenſo wenig abhänge. Vielmehr kommt es lediglich auf die Interpretation §§. 647. bis 649. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. und darauf an, ob das A. L.-R. die Vererbpachtung eines Kirchengutes der Veräußerung in ſo weit gleich ſetze, daß auch bei der erſteren wie bei der letztern der Patron und die Gemeine durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten einwilligen müſſen.

Nach meiner Anſicht bilden die vorhin erwähnten §§. 647. bis 649. ein Ganzes. In dem §. 647. werden die Erforderniſſe angegeben, welche zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung eines Kirchengutes nothwendig ſein ſollen. In dem §. 648. wird aber hinzugefügt, daß die §. 647. angeführten Erforderniſſe noch nicht genügen, ſondern daß eine vorhergehende Unterſuchung, die Approbation der geiſtlichen Obern und die Erlaubniß des geiſtlichen Departements hinzutreten müſſen. Wenn nun der §. 649. hinzufügt:

„zu Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins iſt die Ein-
„willigung der geiſtlichen Obern hinreichend,“

ſo ſcheint es mir unbedenklich, daß hiedurch ausgedrückt werden ſoll, wie zwar das letzte Erforderniß (die Erlaubniß des geiſtlichen Departements) ausgeſchloſſen ſein, in Abſicht aller übrigen in den vorhergehenden beiden §§. angegebenen Erforderniſſen aber die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke ihrer Veräußerung gleichgeſetzt werden ſolle.

Um alle Gründe für und gegen dieſe Interpretation zu benutzen, habe ich die in meinem Büreau befindlichen Materialien zum A. L.-R. einſehen laſſen. Dieſe liefern folgendes Reſultat.

In dem gedruckten Entwurfe eines allgemeinen Geſetzbuches für die Preußiſchen Staaten Th. I. Abthl. 11. Tit. 6. S. 458. fehlt die Beſtimmung über die Form der Erbverpachtung, welche in dem §. 649. a. a. O. des A. L.-R. enthalten iſt, gänzlich, und die §§. 482. und 483. a. a. O. des Entwurfes entſprechen bloß den §§. 647. und 648. a. a. O. des A. L.-R.

Jene lauten:

§. 482. In die Veräußerung eines Kirchengutes muß außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden, auch die Gemeine durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten einwilligen.

§. 483. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Unterſuchung und Approbation der geiſtlichen Obern, und ohne Erlaubniß des Staates gültig geſchehen.

Auch bei den Monitis und der erſten Umarbeitung durch den Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Suarez iſt die Form der Erbverpachtung nicht zur Sprache gekommen. Die §§. 482. 483. des gedruckten Entwurfes haben die §§. 637. und 638. des umgearbeiteten Entwurfs gebildet. Nur ſcheinen im §. 638. den Worten: „und ohne Einwilligung des Staats" diejenigen: „und nur mit Einwilligung des Staats" ſubſtituirt worden zu ſein.

Bei der Reviſion des umgearbeiteten Entwurfs ward von dem Geheimen Obertribunals-Rath Heidenreich folgendes Monitum zu dem §. 638. deſſelben gemacht:

„Staats: daß ſoll wohl das geiſtliche Departement ſein; ich habe es ſchon ohnehin bemerkt, daß das Wort Staat öfter Zweifel machen wird, ob darunter der immediate Befehl, Genehmigung ꝛc. des Landesherrn zu verſtehen."

Der Ober-Conſiſtorial-Rath von Irwing macht zu dem nämlichen §. folgende Bemerkung:

„Wenn außer der Einwilligung der geiſtlichen Obern (worunter ich in proteſtantiſchen Ländern die Conſiſtoria verſtehe) noch die Einwilligung des Staats erfordert wird, ſo ſcheint es, daß dieſes eine Einwilligung des Staatsraths oder des geiſtlichen Departements ſein ſoll. Damit künftig keine Gelegenheit zu Zweideutigkeit und Zweifel gegeben wird, ſo merke ich Folgendes hier an:"

„Erbverpachtungen der Kirchen- und Pfarrländereien werden als eine Species der Veräußerung betrachtet, und doch ſind dieſe bisher bloß unter Einwilligung der Conſiſtorien geſchehen, und Jedermann hat ſich dabei ſicher gehalten. Sollte es alſo hier dabei bleiben, daß auch die Einwilligung des Staats zu Veräußerungen nothwendig ſei, ſo würde das die Geſchäfte und Berichte unnöthiger Weiſe vermehren, und ein

Detail vor den Staatsrath bringen, welches von den Conſiſtorien zur Zufriedenheit des Publicums abgemacht worden."

„Ich bin daher der Meinung, daß die Worte, mit Einwilligung des Staats, wegbleiben."

Dieſen Erinnerungen zufolge muß die zweite Umarbeitung erfolgt ſein. Wenigſtens iſt nunmehr der §. 649. des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. hinzugetreten; wobei zu bemerken, daß das Concept des umgearbeiteten Entwurfes bei dem vorliegenden Titel fehlt.

Dieſe hiſtoriſche Entwickelung der Beſtimmungen der §§. 647—649. beſtätigt mithin allerdings die von Mir als richtig erachtete Auslegung dieſer Paragraphen.

64.

Cab.-Ord. vom 7. Juni 1828 nebſt Inſtruction vom 30. Juni ej. (v. K. J. B. 32. S. 81.) betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe in den zum Geſchäftskreiſe der Generalcommiſſionen gehörigen Angelegenheiten.

Ich genehmige die mit Ihrem Berichte vom 21. v. M. Mir vorgelegte Inſtruction (Anl. A.), durch welche die Differenzien beſeitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rückſichtlich der von ihnen reſſortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen unter dieſen Behörden entſtanden ſind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Inſtruction, mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Die in der Allerhöchſten Cab.-Ord. vom 31. Decbr. 1825, wegen der Organiſation und Amtsbefugniſſe der Provinzial-Behörden sub. Nr. 11. ertheilten Vorſchriften, werden mit Allerhöchſter Genehmigung, wie folgt, näher beſtimmt und modificirt.

§. 1. Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Receſſe in den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen die Auseinanderſetzung nach näherer Beſtimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen iſt; dagegen gebührt

b) den General-Commiſſionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen, die Beſtätigung aller Receſſe und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieſelben im Wege des Vergleichs zwiſchen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien ſtehenden Inſtituten, ſei es unter ihnen ſelbſt, oder mit denen Hinterſaſſen zu Stande gebracht ſind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Lit. A.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Beſtätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen Güter und Grundſtücke,

b) dieſelben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Intereſſe des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronate gehörigen Domainen und Anſtalten,

die Auseinanderſetzungen unter eigene Leitung zu nehmen ſich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen reſſortirenden Anſtalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. ſelbſt zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscaliſchen Bedienten oder ſonſtigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtructionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtructionen der General-Commiſſionen von Privat-Perſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

Dagegen behält es rückſichtlich der von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen,

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscaliſchen und landespolizeilichen Intereſſen der Verwaltungs-Reſſorts, insbeſondere

wegen der Oberaufſicht über das Vermögen der Corporationen,
Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. ſ. w.,

bei der den General-Commiſſionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden ſein Bewenden.

Dieſe Stellvertretung ſoll denſelben auch in den von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen zuſtändig ſein.

b) wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen reſſortirenden geiſtlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828.

65.

Reſcript vom 10. April 1835. (Juſt.-Miniſt.-Gen.-Act. 1663. K. 13. Vol. 2. Fol. 111.) betr. die Zuläſſigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Beſitzes von Kirchenſtellen.

Der Juſtizrath N. hat ſich bei dem Juſtiz-Miniſter darüber beſchwert, daß die Klage des Bauern K. und Conſorten wider den Schulzen K. und Conſorten wegen des Rechts zum ausſchließlichen Gebrauch der erſten Bank der Bauersfrauen- und Mädchen-Sitze in der Kirche zu V. durch die Verfügungen des Stadtgerichts zu St. und des O.-L.-G. resp. vom 30. Januar und 25. Febr. d. J. zurückgewieſen worden iſt.

Der §. 581. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landr. findet auf die von Klägern behauptete Verjährung des vorgedachten Rechts nicht Anwendung, weil die Kirchenſtellen nicht ganz dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind. Denn die erbliche Verleihung derſelben an gewiſſe Perſonen oder Familien iſt in §. 681. Tit. 11. Thl. 2. a. a. O. für zuläſſig erklärt; nach eben dieſer Geſetzesſtelle auch den erblichen Eigenthümern deren Vermiethung und Ueberlaſſung zum Gebrauche, ſowie die Vererbung auf die Nachkommen geſtattet, und nur die Uebertragung an andere Perſonen, als die Nachkommen, unter Lebendigen und von Todeswegen im §. 682. ebendaſelbſt verboten.

Desgleichen dürfen die Kirchenvorſteher, welchen die Vermiethung der nicht bereits einzelnen Perſonen oder Familien erblich verliehenen Kirchenſtellen zuſteht, nach §. 679 a. a. O. die Vermiethung nicht im Wege der öffentlichen Verſteigerung vornehmen.

Hiernach iſt daher ein Prozeß zwiſchen der Kirche und einem

Prätendenten, welcher durch die erbliche Verleihung ein Recht auf eine Kirchenſtelle erhalten zu haben behauptet, desgleichen zwiſchen zwei Prätendenten über das erbliche Beſitzrecht an ſich für zuläſſig zu erachten.

Im vorliegenden Falle wollen die Kläger ihr erbliches Beſitzrecht durch die 30jährige Verjährung begründen; — ob die Verjährung überhaupt die Stelle der erblichen Verleihung nach §. 680 a. a. O. vertreten kann, iſt zwar nicht ganz ohne Zweifel: eben deshalb kann aber aus dieſem Grunde allein, nach §. 7. Tit. 6. Th. 1. der Allg. G.-O., die Klage nicht zurückgewieſen werden ꝛc.

66.

Reſcr. vom 7. Decbr. 1841. (M. Bl. 1842. S. 13) betr. die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 30. April d. J., betreffend die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen, nachdem darüber mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten correspondirt worden und im Einverſtändniſſe mit demſelben Folgendes eröffnet.

Zunächſt theile ich mit dem Collegium aus den von demſelben angeführten Gründen die Meinung, daß es über den in Rede ſtehenden Gegenſtand an provinzialrechtlichen Beſtimmungen fehlt, und daß derſelbe daher nach den Vorſchriften des gemeinen preußiſchen Rechts zu beurtheilen iſt.

Es iſt ferner nicht zweifelhaft,

„daß die von einer Kirche zu Erbbegräbniſſen ausgegebenen Grabſtellen an und für ſich im kirchlichen Eigenthum verbleiben, deshalb, mit Ausnahme des im §. 685. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. erwähnten Falles, von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeſchloſſen ſind, und daß das Recht des Acquirenten an einer ſolchen Begräbnißſtelle ſich nur auf die für ihn und ſeine Erben geltende ausſchließende Befugniß dortiger Leichenbeſtattungen beſchränkt.“

Dieſer Anſicht ſteht der §. 681. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr.

nicht entgegen, welcher unter Berückſichtigung der §§. 170 und 183. ebenfalls auf Erbbegräbniſſe anzuwenden iſt.

Der §. 183 bezeichnet nämlich in der Regel, d. h. mit Ausnahme des im §. 199 bezeichneten Falles, die Kirchhöfe als ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaften, wie in gleicher Art nach §. 170 die Kirchen ausſchließend ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaft ſind, zu deren Gebrauch ſie dienen. Man darf daher mit vollem Grunde annehmen, daß auch der §. 681 auf die von der Kirchengeſellſchaft, auf dem ihr gehörigen Gottesacker einzelnen Perſonen und Familien eingeräumten Erbbegräbniſſen anwendbar iſt. — Der §. 681 nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenſtellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen, und es könnte daher hieraus gefolgert werden, daß auch ein Erbbegräbniß aus dem Eigenthume der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen ſei.

Es iſt jedoch bekannt, daß das A. L.-R. Th. I. Tit. 8. §. 1. nicht blos ein Eigenthum an Sachen, ſondern auch an Rechten kennt. In dieſem Sinne kann daher auch von dem Eigenthume eines Rechts auf fremde Sachen, z. B. von dem Eigenthume an einem Erbpachtsrecht, an einer Servitut, an einem Jagdrechte, geſprochen werden. In dieſem Sinne legt der §. 681. Tit. 11. Th. II. a. a. O. dem zu einer Kirchenſtelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in dieſem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen iſt, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle ſelbſt geht nie aus dem Eigenthume der Kirche heraus.

Aus dieſem Grundſatze folgt in Betreff der Dispoſitionsbefugniß über eine Erbbegräbnißſtelle, daß ſie, als blos einer gewiſſen Perſon oder Familie zu einem beſtimmten Gebrauche verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr ſteht, und daß ſie daher vom Beſitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in beſonderen Vereinbarungen bei der erſten Verleihung geſtattet iſt, auch nicht von Todeswegen, an Perſonen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682. 683. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. Deshalb ſind dergleichen Stellen auch nicht, wie in dem Cabinetsbefehle vom 14. April 1840 Allerhöchſt anerkannt iſt, Gegenſtand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten, und können nicht ſubhaſtirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbniſſe betrifft, ſo muß in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Oberlandesgerichte — von ſpeciellen geſetzlichen Vorſchriften, Obſervanzen und Verträgen abgeſehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erliſcht,

wenn keine Erbberechtigte zu der Grabſtätte mehr vorhanden ſind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur perſönlich zum Gebrauch des Berechtigten und ſeiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an Andere nicht zu übertragen iſt, ſo folgt hieraus von ſelbſt und nach Analogie des §. 683. a. a. O., daß mit dem Ausſterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieſelbe entſtandene Beſchränkung des Eigenthums der Kirchengeſellſchaft ihre Endſchaft erreicht habe.

Von einem Rechte der gänzlich erloſchenen, alſo nicht exiſtirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede ſein. Es giebt kein Recht ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Cabinetsbefehl vom 8. Januar 1830 und in Gefolge deſſelben durch das Reſcript der Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 28. Januar deſſelben Jahres (Ann. 1830 S. 183.) beſtimmt worden:

daß den Kirchengemeinen oder Communen die Veräußerung ſolcher geſchloſſenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren ſeit erfolgter Schließung geſtattet werden ſoll, dergeſtalt, daß für etwa ausnahmsweiſe frühere Bewilligung, unter beſonderen, die vorbemerkte Rückſicht erledigenden Localverhältniſſen, die jedesmalige beſondere Genehmigung, rückſichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, rückſichtlich der den Communen zugehörigen, aber bei den beiden unterzeichneten Miniſterien einzuholen ſei,"

ſo folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre, von dem Tode der zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloſchenen Familie fortdauere, ſondern die Beſtimmung iſt, wie der Eingang des Reſcripts ergiebt, theils „aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten" ergangen, theils, um dem Andenken der Verſtorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Be-

rückſichtigung zu ſichern. Aus der Faſſung des Reſcripts, welches hierbei gewiß dem nicht abgedruckten Cabinetsbefehle gefolgt iſt, ergiebt ſich übrigens, daß die Zeit von vierzig Jahren nur das für die Regel geſtellte Minimum iſt, und daß für einzelne Fälle nichts im Wege ſteht, von Seiten der geiſtlichen Obern nach Bewandniß der Umſtände, aus Rückſicht gegen die früheren Beſitzer des Erbbegräbniſſes, noch eine längere Zeit der Kirchengeſellſchaft die Wiederverleihung der Erbbegräbniſſe an andere Familien zu unterſagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es ſind aber noch Berechtigte vorhanden, ſo kann nur die Wegſchaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwanigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Teſtamentserben dieſelben Rechte einzuräumen ſind, als den Inteſtaterben, hängt, wie ſchon vorher angedeutet iſt, von der erſten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streites die Entſcheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlaſſen ſein.

Was endlich die Frage betrifft, wie es feſtzuſtellen ſei:

ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbniſſe vorhanden ſind oder nicht,

ſo führt das Collegium allerdings richtig aus, daß die im §. 100. seq. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebene Edictal-Citation zu dieſem Behufe nicht ſtattfinde.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§. 477. und 478. Tit. 9. Th. I. des A. L.-R. in Betreff der Ermittelung unbekannter Erben gegebenen Vorſchriften zuläſſig iſt.

67.

Reſcr. v. 6. Sptbr. 1834 nebſt Cab.-O. v. 4. Auguſt ej. (v. K. J. B. 44. S. 155.), betr. die Concurrenz der geiſtlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats in Oſtpreußen, desgl. die Aufbewahrung des Kirchenvermögens.

Des Königs Majeſtät haben auf den über die Beſchwerde des Landhofmeiſters Grafen von Dönhoff, der Grafen zu Dohna und des Generalmajors von Hülſen, wegen vermeintlicher Beſchränkung ihrer Patronatsrechte durch die Königl. Regierung, gemeinſchaftlich erſtat-

teten Immediatbericht mittelſt Allerhöchſter C.-O. vom 4. v. M. diejenige Beſcheidung zu erlaſſen geruhet, von welcher der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 13. Decbr. v. J. in der Anlage (a. b.) Abſchrift zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird. Allerhöchſtdieſelben haben zugleich zu befehlen geruhet, daß das als bisherige Praxis von der Königl. Regierung angezeigte Verfahren ferner beobachtet werde, da weder die Verfügung der Königl. Regierung in der Hirſchfeldſchen Thurmbauſache vom 21. September 1832, noch das Circular an die Superintendenten vom 6. ejd. mens. mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſeien. Demzufolge weiſet das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Königl. Regierung zur Beobachtung des von Ihr als bisherige Praxis angezeigten Verfahrens in künftigen Fällen nach der Allerhöchſten Willensmeinung hierdurch an.

Berlin, den 6. Sptbr. 1834.

a.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 16. v. M. den Landhofmeiſter Grafen von Dönhoff und die Theilnehmer an deſſen Reclamation wegen der Patronatrechte der oſtpreußiſchen Gutsbeſitzer nach der abſchriftlichen Anlage b. beſchieden, demzufolge Sie, der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, die Regierung in Königsberg zur Beobachtung des als bisherige Praxis angewendeten Verfahrens anzuweiſen haben, da weder die Verfügung in der Hirſchfeldſchen Thurmbauſache vom 21. Sptbr. 1832, noch das Circular an die Superintendenten vom 6. Sptbr. 1832 mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſind.

Berlin, den 4. Auguſt 1834.

b.

Aus dem Berichte, den die Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und der Juſtiz über die von Ihnen in Gemeinſchaft mit den Grafen zu Dohna-Schlodien und Schlobitten, ſo wie dem Generalmajor a. D. von Hülſen, wegen Beeinträchtigung des Kirchenpatronats geführte Beſchwerde, Mir erſtattet haben, erſehe Ich, daß Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reclamation zur Begründung derſelben ſich auf die Thatſachen beſchränken, welche in der Beilage zu Ihrer

Eingabe vom 20. Januar v. J. angeführt ſind. Was dieſerhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, ſo ſind die Vorſchriften der Geſetze, nämlich des A. L.-R. und der Zuſätze des oſtpreußiſchen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beſchwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Geſetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten mit Bezug auf die Beſtimmung im §. 3. des Publ.-Pat. vom 4. Auguſt 1801, daß die Praxis in Oſtpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorſchriften enthalte, und die Provinzial-Behörden haben unter Zuſtimmung ſämmtlicher Superintendenten dieſe noch jetzt beſtehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchencollegien der erſten Unterſuchung und Feſtſtellung des Baubedürfniſſes ſich unterziehen, hiernächſt den Conſens des Patrons erwirken, und wenn dieſer ertheilt iſt, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen ohne Autoriſation der geiſtlichen Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Intereſſenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienſte gefordert werden, nicht einig ſind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorſchriften des A. L.-R. §§. 708. u. folg. Tit. 11. Th. II. und Meiner Ordre vom 18. Febr. 1805 angeordnet iſt. Auch bei dem Bau des Kirchthurms zu Hirſchfeld, der zunächſt zu der allgemeinen Beſchwerde Anlaß gegeben zu haben ſcheint, würde die Regierung keine Kenntniß erhalten und keine Cognition geltend gemacht haben, wenn nicht die Weigerung mehrerer Gemeineglieder, die auf ſie vertheilten Beiträge zu den Baukoſten zu leiſten, die vorſchriftsmäßige Einwirkung der Regierung nöthig gemacht hätte. Die Beſchwerde des Generalmajors von Hülſen wegen des Hirſchfeldſchen Baues beruht daher nur auf einem Mißverſtändniſſe, ſo wie die wegen der Orgeln erlaſſene Circular-Verfügung vom 6. Septbr. 1832 nur die Kirchen des landesherrlichen Patronats zum Gegenſtande hat, da den Superintendenten die abweichenden Verhältniſſe der Kirchen des Privatpatronats bekannt ſind. Was Ihre eigene Beſchwerde über die Aufbewahrung der Kirchencapitalien betrifft, ſo beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem §. 641., ſondern auf den §§. 625. 626. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwiſchen dem Patron, den Vorſtehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu beſtimmenden Orte, unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe der Vor-

ſteher zu halten ſind. Dieſe geſetzlich vorgeſchriebene Controle iſt nicht aus einem perſönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Beſorgniß der Gefährdung des kirchlichen Intereſſes unter Ihrem Verſchluſſe aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Geſetzes um ſo mehr verpflichtet ſind, als einzeln geſtattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit ſich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren ſich die Behörden gegen die Kirchen ſchuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone ungeachtet, ganz abgeſehen wird. Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reclamation dürfen daher an der geſetzlich gebotenen Vorſorge für die Kirchen keinen perſönlichen Anſtoß nehmen, und können ſich bei der anerkannten Integrität Ihrer Geſinnungen über die Abſichten der Regierung vollkommen beruhigen.

Berlin, den 4. Auguſt 1834.

68.

Cab.-O. v. 18. Februar 1805 (N. C. C. T. XI. S. 2933.), betr. die Feſtſtellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patronen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Geſuch des Predigers Neubauer zu Binde der kurmärkſchen Kammer aufgegeben worden iſt, die Ausführung des Baues des Predigerhauſes auf das Aeußerſte beſchleunigen zu laſſen, ſo daß damit im bevorſtehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu ſeiner Beruhigung beſchieden; da jedoch die Verzögerung dieſes Baues durch die angezeigtermaßen nöthig geweſene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Obſervanz, in Anſehung der zu leiſtenden Beiträge, und durch Einziehung dieſer letztern ſelbſt veranlaßt worden iſt, ſo muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr-, auch Schulbau nicht aufgehalten, ſondern vom Ober-Conſiſtorio, wenn Streit darüber entſteht, ein proviſoriſcher Vertheidigungsplan beſtimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden ſind,

der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

(Den Behörden zur Nachachtung zugefertigt mittelſt Reſcr. v. 28. Febr. 1805.)

69.

Schreiben des Juſtizminiſters v. 22. Decbr. 1820, betr. die Einwirkung der geiſtlichen Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten.

Aus Euer Excellenz geehrteſtem Schreiben vom 25. October c., betr. das den Regierungen vorzuſchreibende Verfahren bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbauten

habe ich die Zweifel erſehen, welche bei Dero Miniſterio über die die richtige Auslegung der §§. 707—709. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. und über die dadurch den geiſtlichen Oberen — jetzt den Kirchen- und Schul-Commiſſionen der Regierungen — eingeräumten Befugniſſe, entſtanden ſind, worauf ich mich nachſtehend in ganz ergebenſter Antwort zu äußern, nicht ermangele.

I. Die Materialien zum A. L.-R. ergeben über die Entſtehung der §§. 707 709. l. c Folgendes:

Im erſten ſchriftlichen, den Mitgliedern der Geſetzcommiſſion ad monendum communicirten Entwurf entſprach dieſen drei §§. blos ein §. Es war dies §. 488. Er lautete:

„die geiſtlichen Oberen müſſen die Nothwendigkeit des Baues, ſo wie den Koſtenanſchlag prüfen, auch nöthigen Falls an Ort und Stelle unterſuchen laſſen.“

Suarez bemerkte am Rande folgendes Concluſum:

„die Nothwendigkeit und Art des Baues müſſen die geiſtlichen Oberen beſtimmen.“

Bei der Umarbeitung dieſes erſten Entwurfs traten drei §§. an die Stelle jenes einen §. Es waren die folgenden:

§. 532. a. Das Conſiſtorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art deſſelben beſtimmen:

§. 532. b. Wenn auch außerdem über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrags unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren ſich angelegen ſein laſſen.

§. 533. Findet die Güte nicht Statt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen, zugleich aber feſtſetzen, wie es einſtweilen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden ſolle.

Den Worten im §. 532 b.

„Wenn auch außerdem“

wurden in der Folge ſubſtituirt:

„In allen Fällen wo“

u. ſ. w.;

und dem Worte:

„einſtweilen“

im §. 533., in Folge einer vom Großkanzler von Carmer unmittelbar getroffenen Aenderung:

„inzwiſchen.“

So ſind dieſe drei §§. in den gedruckten Entwurf übergegangen, wo ſie die §§. 524—526. des Th. I. Abtheil. 2. Tit. 6. bilden und lauten:

§. 524. Das Conſiſtorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art deſſelben beſtimmen.

§. 525. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrags unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren ſich angelegen ſein laſſen.

§. 526. Findet die Güte nicht Statt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen; zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden ſolle.

Hiergegen wurden zwei Monita gemacht:

1. Die Conſiſtoria haben aber hierin mehr routine, ſie können auch den Streit dadurch beilegen, daß ſie dazu eine Collecte ſammeln laſſen, oder den Ueberſchuß aus einem andern pio corpore bewilligen.
2. Beſſer iſt es, daß der Bau bis zum Erkenntniß ausgeſetzt bleibt. Damit aber nicht durch dergleichen Aufſchub durante lite die Gebäude noch mehr verfallen, ſo iſt feſtzuſetzen:

Bei jeder vorfallenden Reparatur muß ein Koſtenanſchlag an die Behörde, von welcher der Conſens eingeholt wird, eingeſandt und angezeigt werden, woher der Fond dazu genommen werden kann. Das hiernach erfolgende Approbatorium iſt durch den Gerichtsverwalter des Orts denjenigen, die dazu contribuiren müſſen, mit der Auflage zuzufertigen, die Beiträge in der erforderlichen Zeit zu beſorgen, oder binnen einer auf 14 Tage bis 3 Wochen zu ſetzenden Friſt dem Juſtitiario ihre Einwendungen einzureichen, mit der Verwarnung, daß im ausbleibenden Falle ſie durch rechtliche Hülfe zur Leiſtung angehalten werden ſollen.

Letzteres iſt bei nicht vorkommenden Einwendungen dergeſtalt zu realiſiren, daß die ſich ex post meldenden Contradicentes nur auf gerichtlich Gehör pro futuro und allenfalls auf Entſcheidung wegen des etwa für jetzt indebite geleiſteten Beitrags provociren können, dagegen aber muß, wenn die Einwendungen binnen geſetzlicher Friſt einkommen, davon an das Conſiſtorium zur Eröffnung des gerichtlichen Protocolls berichtet, und bis zur rechtskräftigen Entſcheidung mit dem Bau Anſtand genommen werden. Ueberhaupt aber würden dieſe Prozeſſe vermieden, wenn jedem Patron oder den Inſpectoren zur Pflicht gemacht würde, bei jeder Kirche neue revidirte Matrikeln zu entwerfen, und darin auch dieſen Punct zu reguliren.

Gegen dieſe Monita bemerkte der Geheime Juſtizrath, jetzige Geheime Ober-Tribunals-Präſident von Grolmann und zwar:

zum Erſten:

„Alles dieſes iſt den Conſiſtoriis im §. 25. ſchon freigelaſſen. Eigentliche Entſcheidungen der Streitigkeiten gehören nicht für ſie.“

Zum Zweiten:

„Iſt unerheblich. Wenn es zum wirklichen Prozeß kommt, ſo würde die Kirche und die übrigen Intereſſenten bei der Ausſetzung des Baues zu viel leiden. Die interimiſtiſche Feſtſetzung des Conſiſtorii hat die Vermuthung der Richtigkeit für ſich.“

Suarez hat auf jene Monita ſo wenig Gewicht gelegt, oder doch

ſo wenig Bedenken gehabt, dem Sentiment des Herrn ꝛc. v. Grolmann beizutreten, daß er ſolche gar nicht beſonders in ſeiner ſchriftlichen Reviſion der Monitorum erwähnt hat. Da nun auch in den Conferenzen nichts vorgebracht worden, was die Abänderung jener §§. des Entwurfs motiviren konnte, ſo ſind ſie faſt ganz unverändert in das A. L.-R. übergegangen.

Die wenigen Abänderungen im Ausdruck ſind in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand unbedeutend.

II. Was nun die Einwirkung der geiſtlichen Oberen und resp. der Gerichte nach den beſtehenden Geſetzen anlangt: ſo bin ich mit Euer Excellenz ganz darin einverſtanden, daß den erſten in der That eine ſelbſtſtändige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Beſtimmung zuſtehe, in ſo fern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Intereſſe der Kirche entweder gebietet oder ausſchließt. Eine ſolche Befugniß, das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu beſtimmen, hat der §. 707. ausdrücklich feſtgeſetzt.

Die §§. 708. und 709. ſprechen allein von dem Falle:

wenn ein Streit unter den Intereſſenten entſteht.

Dergleichen Streitigkeiten ſind allerdings durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen an den Richter gewieſen, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß nur von ſolchen Streitigkeiten die Rede ſein kann, die innerhalb der Grenzen ſtattfinden, welche der kirchliche Zweck gebietet und die geiſtlichen Obern beſtimmt haben.

Bei einer ſolchen Interpretation ſcheint der von Euer Excellenz im Eingange Dero geehrten Schreibens aufgeſtellte Widerſpruch zwiſchen dem §. 707. und den §§. 708. und 709. gehoben zu werden.

(Gen.-Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 13. Vol. I. Fol. 509.)

70.

Reſcr. v. 10. Febr. 1825 (v. K. Ann. B. 9. S. 91.), betr. die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner.

In mehreren Ortſchaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß ſeiner Beitragspflicht abgemeſſene fortlaufende Abgabe, zur beſtändigen Conſervation eines beſondern kirch-

lichen Baufonds, aus welchem demnächſt jene Bauten, wo nicht ausſchließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfenahme eines mäßigen außerordentlichen Zuſchuſſes beſtritten werden. Abgeſehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalles oft für die Gemeinen ſehr drückenden Laſt durch dergleichen allmähliche Aufbringung, gewährt dieſe zweckmäßige Einrichtung beſonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß ſie die einmal feſtgeſtellten Vertheilungsgrundſätze immer in friſchem Andenken erhält, und den ſonſt häufig darüber entſtehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt; und iſt alſo wenigſtens da ſehr wünſchenswerth, wo nicht etwa die Exiſtenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulaſt für die Gemeine in die Ferne ſtellt.

Wenn gleich ihre Generaliſirung auf dem Wege geſetzlicher oder allgemeiner adminiſtrativer Verfügung manche wohl nicht zu beſeitigende Schwierigkeiten finden würde, ſo kann ſie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinen an vielen Orten ſehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Miniſterium empfiehlt demnach der Königl. Regierung angelegentlich, beſonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch ſolcher Schulbau-Regulirungen, wo die örtlichen Verhältniſſe ähnliche Vortheile erwarten laſſen, auf die Diſpoſition der Intereſſenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

71.

Circ.-Reſcr. v. 23. Auguſt 1828 (v. K. Ann. B. 12. S. 683.), betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schnlbauten.

Bei Gelegenheit der Recursgeſuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. erlaſſenen interimiſtiſchen Entſcheidungen an das unterzeichnete Miniſterium gerichtet worden ſind, hat daſſelbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig, prompt und in zweckmäßiger Form mit der Feſtſetzung des Bau-Interimiſtici verfahren, namentlich deren Entſcheidung öfters zu lange ausgeſetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Ver-

ſuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weiſe belehrender Vorhaltungen an die Intereſſenten ertheilt worden iſt. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an ſich billigenswerthen, aber nach einmal vorgeſchlagener Vergleichsermittelung doch nur noch in untergeordnete Rückſicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Intereſſenten zu erreichen, zu ſehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen geſetzlichen Beſtimmung widerſtreitenden Veranlaſſung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beſchwerten Intereſſenten noch fortgeſetzte Remonſtrationen an die Königl. Regierungen gerichtet, und von denſelben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Localbehörden unterdeſſen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimiſtiſchen Entſcheidung in Ungewißheit blieben, und dem zufolge die Beſchwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des inmittelſt zugenommenen Verfalls der Gebäude, erſt nach langer Verzögerung des Baues, durch die meiſtens erſt während der endlichen Ausführung deſſelben mittelſt ihrer Recursbeſchwerde eingeholte Entſcheidung des Miniſterii zur Ruhe geſtellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das ſogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden, hiedurch angewieſen:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Intereſſenten obliegenden interimiſtiſchen Entſcheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältniſſe und bei fehlgeſchlagenem Verſuch gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form beſtimmt abſchließender Reſolute zu erlaſſen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:
   a. über die Nothwendigkeit des in Rede ſtehenden Baues überhaupt,
   b. über ſeinen Umfang und die Art und Weiſe ſeiner Ausführung, und
   c. über die dazu zu leiſtenden Beiträge

   eine vollſtändige und klare Beſtimmung mit beigefügter Ausführung der Entſcheidungsgründe enthalten müſſen, und
2) dieſe Reſolute den Intereſſenten durch die Localbehörden, in ſo

fern jene dieſen untergeordnet ſind, ordnungsmäßig publiciren zu laſſen, mit Andeutung einer angemeſſenen, in der Regel und mindeſtens vierwöchentlichen präcluſiviſchen Friſt für ihre etwanigen Recursbeſchwerden an das Miniſterium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Localbehörde, der Königl. Regierung ſelbſt einzureichen, und von dieſer mittelſt gutachtlichen Berichts, und nöthigenfalls unter Beifügung der Acten, an das Miniſterium zu befördern ſind, und mit gleichzeitiger Inſtruction an die Localbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Recursfriſt ohne weitern Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorſchrift der interimiſtiſchen Entſcheidung vorzuſchreiten.

72.

Reſcr. v. 25. April 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 355. — v. K. J. B. 45. S. 534.), betr. die Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Der Königl. Landrath v. S. zu C. hat bei dem Juſtizminiſter ſich darüber beſchwert, daß die von den Anſpännern und Koſſäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daſelbſt angeſtellte Klage auf Wiedererſtattung der für die letzteren vorgeſchoſſenen Schulbaukoſten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Collegium zurückgewieſen worden ſei. Der Juſtizminiſter findet die Beſchwerde begründet, und das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat ſich mit dieſer Anſicht einverſtanden erklärt. Das Reſcript des General-Directoriums vom 28. Febr. 1805 (Edicten-Sammlung von 1805, S. 2897) überläßt der Verwaltungsbehörde die Execution des von ihr regulirten Interimiſticums nur zu dem Zweck, um die ungeſäumte Ausführung des Baues zu bewirken. Im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derſelbe bereits vollendet iſt, ſondern auf die Wiedererſtattung eines zur Beſtreitung deſſelben geleiſteten Vorſchuſſes, worüber, wie in jeder andern Privatſache, der Rechtsweg offen ſteht. Es bedarf auch keiner Authoriſation der Kläger als Corporation, da ſie nicht als ſolche auftreten, nichts für die Corporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erſtattet verlangen, was ſie vorſchußweiſe gezahlt haben. Die Klage iſt daher

zuzulaſſen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweiſen.

73.

Circ.-Reſcr. v. 29. Octbr. 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 814.), betr. das Reſſort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimiſticums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bauangelegenheiten.

Des Königs Majeſtät haben in einer Cab.-O. vom 8. Mai d. J. entſchieden:

daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimiſticums ankommt, und den Intereſſenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten iſt, bei kirchlichen und Schulbauten, die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausſchließlich zu entſcheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Beſtimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beſchließen habe.

74.

Reſcript vom 18. Januar 1822 (v. K. Ann. B. 6. S. 114.), betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten.

Der Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 18. Febr. 1821 hat dem unterzeichneten Miniſterio Veranlaſſung gegeben, das rechtliche Verhältniß des Fiscus in Rückſicht derjenigen geiſtlichen Bauten einer nähern Prüfung zu unterwerfen, wo der Fiscus nicht als Patron concurrirt. Es hat ſich dabei ergeben, daß der Fiscus, wo er nicht, vermöge des Patronatsrechts, zu dergleichen Bauten beizutragen verpflichtet iſt, zu ſolchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit hat. Die Verpflichtung zu den geiſtlichen Bauten beizutragen, iſt nämlich keine reine Reallaſt und geht, wie ſich die Königl. Regierung aus dem §. 745. und 746. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. überzeugen wird, nicht auf jeden Beſitzer über; ſie iſt vielmehr eine Parochiallaſt, die nur zum Theil nach dem Grundbeſitz

unter denen, die an und für ſich dieſelbe übernehmen müſſen, vertheilt wird. Der Fiscus ſteht aber in gar keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angeſehen werden, da er nach dem, in dem §. 1. Tit. 14. Th. II. des A. L.-R. von ihm aufgeſtellten geſetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft ſein kann. Dies ergiebt ſich aus dem §. 10. u. §. 11. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. aufgeſtellten Begriff der Kirchen-Geſellſchaft ganz klar, ſo wie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiscus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, ſondern nur die Verwalter und Pächter der fiscaliſchen Grundſtücke, aber auch dieſe und ihr Geſinde nur für ihre Perſonen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiscus ſie zu vertreten. Selbſt die Vorſchrift des §. 732. cit. tit. findet daher auf den Fiscus gar keine Anwendung, weil ſie vorausſetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angeſehen werden kann, was aber bei dem Fiscus, ſeinem Begriffe nach nicht möglich iſt. Die Königl. Regierung hat daher alle Anſprüche, die an den Fiscus als Eingepfarrten gemacht werden konnten, wenn nicht ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen werden kann, wo denn aber dieſer, und nicht die Eigenſchaft des Fiscus als Eingepfarrter, die Quelle ſeiner Verbindlichkeit iſt, zurückzuweiſen.

75.

Circ.-Reſcr. vom 2. Novbr. 1837 (v. K. Ann. 21. S. 961.), betr. die Unterſtützungskoſten für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfond.

Extractweiſe.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hilfe des Staates in Anſpruch genommen werden ſoll, ſo iſt vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden ſoll, ein nothwendiger, d. h. ob deſſen Erreichung in unſerm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rückſicht auf das ſtete Fortſchreiten der Civiliſation, geboten ſei. Iſt die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan, oder überhaupt unbeſtreitbar, ſo bedarf es noch der Unterſuchung, ob die Erreichung deſſelben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staats-Fonds in der Art bedingt ſei, daß ohne dieſe Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müſſen, oder ob wenig-

ſtens beſondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollſtändigere Erreichung des zu erſtrebenden Zweckes als empfehlenswerth und dem dafür in Anſpruch genommenen Aufwande entſprechend erſcheinen zu laſſen.

Muß zur Erreichung des Zweckes zur Aufführung von Gebäuden geſchritten werden, ſo muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan ſein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Koſten durch techniſche Veranſchlagung oder wenigſtens durch einen auf ſachverſtändiger Abſchätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weiſe der Ausführung genügend erläuterten Koſten-Ueberſchlag ermittelt werden.

Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anſchläge muß das nach obigen Vorausſetzungen feſtgeſtellte Bedürfniß berückſichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparſamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgſchaft leiſtet und in der äußeren Form ſowohl als in der inneren Einrichtung den Forderungen der Baukunſt entſpricht.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß, ſo wenig eine ſolche Bauart empfohlen oder vorgeſchrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Koſtenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, ebenſowenig auch durch die einſeitige Verfolgung äſtethiſcher und künſtleriſcher Rückſichten die wahre, durch die jeweiligen Zuſtände der Staatscaſſe gebotene Wirklichkeit beeinträchtigt werden ſoll.

Sodann iſt

2) zu ermitteln und nachzuweiſen, welcher Theil der Baukoſten, durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf des letztern hingewieſenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben (§§. 712. 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L.-R.) ferner durch die von dem Patron, von der Commune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeldlich herzugebenden Baumaterialien (§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.), ſowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schul-Gebände, ſoweit dieſelben durch den

Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. ſ. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigſte zu unterſuchen und nachzuweiſen, inwieweit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller ſolchen Zuſchüſſe aus dem Kirchen- oder Communal-Vermögen u. ſ. w., ſowie der etwanigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeldlich zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte (§. 714. l. c.) verbleibenden Reſt der baaren Baukoſten ohne Gefahr für die Unterhaltung im leiſtungsfähigen Zuſtande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Capital allmählig wieder abzutragen im Stande iſt.

Um die Präſtationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterſtützungs-Bedürfniß bei geiſtlichen und Schulbeamten beurtheilen und bemeſſen zu können, iſt eine Repartitions-Tabelle der geſammten auf die Gemeine fallenden baaren Baukoſten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgabenverhältniſſe der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzuſtellen. Bei Anfertigung dieſer Nachweiſungen kann es auf eine vollſtändige, ſpecielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthſchaftlichen und ſonſtigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgeſehen ſein, zumal ſolche Ertrags-Abſchätzungen, beſonders bei kleineren Ackerwirthſchaften ein zuverläſſiges Reſultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn namentlich bei Landgemeinen die Grundbeſitzer nach den im Leben ſelbſt hervortretenden Abſtufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Colonatbeſitzer, Büdner, Koſſäthen, Häusler, Einlieger u. ſ. w. mit Angabe der Morgenzahl, und ſo weit möglich des Ertrages der Beſitzungen, dann die Gewerbtreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und deſſen ungefähren Umfanges, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigenthum beſitzen noch ein Gewerbe — im engern Sinne des Wortes — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausſtandes und der Art ihres Nahrungs-Erwerbes aufgeführt werden. Dabei ſind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geiſtlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Communal-Bedürfniſſen, ingleichen an

Feuerſocietätsbeiträgen u. ſ. w. ſo genau als möglich, endlich, ſoweit ſich dies mit Zuverſicht ermitteln läßt, die Beiträge der auf den Grund-Beſitzungen haftenden Hypothekenſchulden anzugeben.

Bei den Städten iſt ebenfalls mit analoger Anwendung dieſer Vorſchriften zu verfahren und werden überall diejenigen Beſtimmungen, welche Behufs der Aufſtellung und Erläuterung der Klaſſenſteuer-Aufnahmeliſten ertheilt ſind, auch bei der Fertigung der hier in Rede ſtehenden Repartitionsliſten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls iſt in den letztgedachten Liſten der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer (abgeſondert für jede dieſer Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgeſtellten Liſten zur erſten Prüfung gelangen müſſen, wird es bei letzterer beſonders obliegen, ob nicht durch minder koſtſpielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten ſtatt des vorgeſchlagenen Neubaues durch zweckmäßige Benutzung anderer ſchon vorhandener Gebäude u. ſ. w. der Koſtenaufwand vermindert, oder durch Verſchiebung gleichzeitig projectirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Capitalien, für deren Verzinſung und ſucceſſive Abbürdung die Commune zu ſorgen hat, die Belaſtung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten ſowohl über die zuläſſige Höhe als über den zur Aufbringung der Gemeinebeiträge angenommenen Maaßſtab abzugeben, und wo ſie denſelben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entſprechenden Vertheilung der Laſt nicht angemeſſen finden, dieſerhalb anderweite Vorſchläge abzugeben und wenigſtens an einzelnen Beiſpielen der aufgeſtellten Rolle zu zeigen, wie ſich darnach die Vertheilung der Beiträge ſtellen würde.

Im Allgemeinen werden desfallſige Anträge nur dann zur Befürwortung ſich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverſchuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leiſtung obliegt, hiezu außer Stand geſetzt iſt, auch anderweite Kreis-Provinzial- oder Societäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden ſind, oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen ſind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatscaſſen zur Uebernahme der Baukoſten nicht begründen, aber eine Beihülfe hiebei,

ſoweit die Leiſtungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweiſe für billig erachten laſſen.

Iſt der Bau, für welchen die Unterſtützung nachgeſucht wird, durch Brandſchaden herbeigeführt, ſo bleibt zu unterſuchen, ob und weshalb die eingeäſcherten Gebäude, ſei es gar nicht oder nicht zu ihrem Bauwerthe entſprechend, gegen Feuerſchaden verſichert worden ſind, und es werden, wenn ſich hiebei eine Nachläſſigkeit oder ſonſtige Verſchuldung der Gemeine ergiebt, die diesfallſigen Unterſtützungs-Anträge einer um ſo ſtrengeren Beurtheilung unterliegen müſſen, auch jedenfalls Veranſtaltungen zu treffen ſein, für die Folge ähnlichen Ungebührniſſen und Uebelſtänden zu begegnen.

Die Königl. Regierung hat zugleich zu prüfen, ob insbeſondere bei ſolchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt ſind, die Unterſtützung zweckmäßig durch Verſtattung einer allgemeinen oder auf die Provinz oder auf den Regierungsbezirk beſchränkten Kirchencollecte gewährt werden könne.

76.

Circ.-Reſcr. vom 12. Septbr. 1842 (R. Bl. pro 1843. S. 60.), betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken.

Extractweiſe.

Die von den Herren Staatsminiſtern Freiherrn v. Altenſtein und Grafen v. Alvensleben unter dem 2. November 1837 (Ann. S. 961. bis 967.) erlaſſene Circularverfügung, betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, hat der Abſicht in ſo weit entſprochen, als ſie im Allgemeinen dergleichen Anträge beſchränkte und ſorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat ſich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen laſſen, die Arbeitskräfte der Diſtricts-Landbau-Beamten angemeſſener und ſchonender, als bei Beachtung der in jener Verfügung enthaltenen Beſtimmungen geſchehen konnte, in Anſpruch zu nehmen, und beſtimmen wir deshalb unter Aufhebung der letztern, in ſo weit ſie ein abweichendes Verfahren feſtſetzt, Folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die

Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, ſo hat die Königl. Regierung, bevor ſie dem Baubeamten die Anfertigung von techniſchen Vorarbeiten aufträgt, zunächſt das Bedürfniß und den Umfang der zur Befriedigung deſſelben, ohne außerordentliche Unterſtützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leiſtungen in ſorgfältige Erwägung zu nehmen, und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landrath's zu veranlaſſen, welche die Circ.-Verfügung v. 2. Novbr. 1837 anordnet. Dieſem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Decane) oder Schul-Inſpectoren, nach vorgängiger örtlicher Unterſuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks, zu erörtern: ob und durch welche Maaßregeln ſich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verſchieben laſſe. Erſcheint dies nicht zuläſſig oder doch unvortheilhaft, ſo hat der Landrath in gleicher Weiſe das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und feſtzuſtellen und nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der Königl. Regierung in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beſchluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und deſſen Deckung folgen zu laſſen, wie ſie die Circular-Verfügung vom 2. Novbr. 1837 vorſchreibt, jedoch mit folgenden Maaßgaben:

1) die über die Präſtationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher geſammelten und zuſammengeſtellten (allenfalls nur der Berichtiguag nach örtlicher Unterſuchung bedürfenden) Ergebniſſe müſſen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitions-Tabelle ſogleich aufgeſtellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reiſen vermieden werden;
2) der Bedarfs-Nachweiſung iſt kein, von dem Diſtricts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberſchlag, ſondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, ſogleich zur Stelle, nach Abſchätzung, als Bedarf bezeichnet wird.
3) Die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel iſt nach Maaßgabe der Verhältniſſe auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geſchehen müſſen, wenn jene

Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältniſſe, ſelbſt mit demjenigen Koſtenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berückſichtigen würde, in erheblichem Mißverhältniſſe ſtehen würden.

4) Die Bedarfs-Nachweiſung iſt in der Regel und wenn die Bauart nicht, den Hauptmomenten und den beſtehenden Verhältniſſen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verſchiedene Bauarten aufzuſtellen, welche einen größeren und geringeren Koſtenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abweichung wird bei ſorgfältiger Erwägung der von der Circular-Verfügung vom 2. Novbr. 1837 geſtellten leitenden Geſichtspuncte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die Königl. Regierung ſogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Material; es wird die Nothwendigkeit beſeitigt, es zu ergänzen, wenn ſie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Anſicht geleitet werden ſollte ꝛc.

(Das Reſcript theilt noch Bemerkungen, über die Anwendbarkeit der Ueberſchläge auf hinreichend genaue Schätzung der Koſten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude, mit.)

77.

Reſcript vom 19. Decbr. 1823 (v. K. Ann. B. 7. S. 842.), betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen.

In den Beſtimmungen des A. L.-R. iſt etwas Näheres über die bei der Anſchaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchengemeinde nicht enthalten. Vielmehr ſind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude überall genau feſtgeſtellt, und es iſt hieraus alſo zu folgern, daß dem Patron eine Beitrags-Verpflichtung zur Anſchaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeinde iſt, den erforderlichen Koſtenbetrag nach den für Corporationen überhaupt vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätzen aufzubringen. So angemeſſen es nun auch iſt, Seitens des

Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienſtes durch die Begleitung des Geſanges mit der Orgel zu befördern, ſo erſcheint es doch bei der Beſchränktheit des Patronat-Bau-Fonds ſehr bedenklich, von der vorentwickelten Anſicht abzugehen, und eine Beitrags-Verpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweiſe und in ganz beſondern Fällen unter jedesmal ſpeciell einzuholender Genehmigung des Miniſterii auf dergleichen Anträge einzugehen ſein.

In dem von der Königl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle, will das Miniſterium indeſſen in Rückſicht der ſchon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeinde N. N., und in Betracht ihrer lobenswerthen Abſicht, ſelbſt mit ſehr großer und ihr ſchwerfallender Anſtrengung eine Orgel anzuſchaffen, hierdurch genehmigen, daß die Anſchaffungskoſten derſelben zwiſchen dem Fiscus als Patron und der Kirchengemeinde nach denſelben Grundſätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des daſigen Kirchengebäudes zur Anwendung kommen.

Es wird ſich jedoch der von der Königl. Regierung zu 5—600 Thlrn. angegebene desfallſige Aufwand füglich beſchränken laſſen, da auch eine kleinere Orgel dem Bedürfniſſe abhelfen wird; überdies dürfte hierbei eine Erſparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, anſtatt von Zinn angefertigt werden.

78.

Circ.-Reſcr. vom 24. Novbr. 1841 (M.-Bl. S. 303.), betr. die Anſchaffung und Unterhaltung von Orgeln.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, in welchem Umfange dem Königl. Fiscus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anſchaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung ſchon beſtehender, einen Koſtenbeitrag zu leiſten.

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel wird Nachſtehendes bemerkt:

1) Beſteht in einer Kirche noch keine Orgel, ſo behält es bei der Beſtimmung des Reſcripts vom 19. Decbr. 1823 (v. K. Ann. S. 842.) dahin ſein Bewenden, daß, da das A. L.-R. den Patronen eine Beiſteuer zur Anſchaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein ſolcher Beitrag zur Anſchaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch recht-

lich nicht gefordert werden kann, daß es vielmehr Sache der Gemeine iſt, den erforderlichen Koſtenbeitrag aufzubringen.

2) Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht beſeſſen hat, durch Beiträge der Gemeine, durch Stiftungen dritter Perſonen, oder durch außerordentliche Unterſtützungen eine neue Orgel errichtet, ſo haben die Königl. Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeine über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgeln zu vermitteln, in deſſen Entſtehung aber ausdrücklich zu erklären, daß der Königl. Patronatsfonds keine Verpflichtung zu einem Beitrag zu den künftigen Reparatur- und Wiederherſtellungskoſten anerkenne.

3) Beſteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, ſo wird die Königl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derſelben oder die Anſchaffung einer neuen Orgel, an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten, in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiscus als Patron zur gänzlichen oder theilweiſen Hergabe der Koſten für dieſe Reparatur oder Beſchaffung einer neuen Orgel, an die Stelle einer alten, eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel, ohne Zuſtimmung des Fiscus, von der Gemeine oder irgend einem Dritten, in die Kirche beſchafft und gegen den ausdrücklich beſprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzſtücke derſelben gemacht worden iſt? In dieſem letzteren Falle wird der Patronats-Baufond auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von ſich ablehnen, und ſie demjenigen überlaſſen müſſen, von welchem die Kirche mit der Orgel verſehen worden iſt.

Wo ſich dagegen weder aus den Verhältniſſen bei der erſten Anſchaffung der Orgel, noch aus dem Beſitzſtande in der Folgezeit, etwas Entſcheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln ergiebt, iſt die Vertheilung der Koſtenbeiträge auf den Patron und die Gemeine in derſelben Weiſe anzuordnen, wie dieſelbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes ſelbſt geſchehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Caſſe zu ertheilenden Zahlungsanweiſungen, hat die Königl. Regierung jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronats-Baufond zum Beitrage zu den Unterhaltungskoſten der Orgel für verpflichtet erachtet worden iſt, mit wenigen

Worten anzuführen, ſowie denn auch in Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimiſtici von der Königl. Regierung zu berichten iſt, die vorgedachten Geſichtspuncte überall zu beachten und die in Frage kommenden Puncte nach denſelben gründlich zur Entſcheidung vorzubereiten ſind.

79.

Circ.-Reſcript vom 13. April 1842 (M.-Bl. S. 191.), betr. den Bau und die Reparaturen der Kirchenorgeln.

Aus mehreren mir vorliegenden Anzeigen habe ich erſehen, daß die Kirchenorgeln nicht überall gehörig beaufſichtigt, und, beſonders bei Neubauten und Reparaturen, deren Anſchläge nicht zur Superreviſion der Königl. Ober-Baudeputation gelangen, die nöthigen Vorſichtsmaaßregeln nicht angewendet werden. Ich nehme daher Veranlaſſung, die Königl. Regierung aufzufordern, der Sache ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und ſich dabei von nachſtehenden Beſtimmungen, welche bereits mehreren Königl. Regierungen zur Richtſchnur gedient haben, leiten zu laſſen.

1) Es iſt dahin zu wirken, daß die Kirchenvorſtände und Presbyterien zur Reviſion und Reparatur, resp. zum Neubau einer Orgel nur ſolche zulaſſen, welche von der Königl. Regierung als tüchtige und zuverläſſige Orgelwerkmeiſter anerkannt worden ſind.

2) Die Königl. Regierung hat zu dem Behuf ſich von der Tüchtigkeit der Orgelbauer Gewißheit zu verſchaffen und die Bewährten den, den Kirchengemeinen vorgeſetzten Behörden namhaft zu machen.

3) Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Dispoſitionen zu neuen oder abzuändernden und wieder herzuſtellenden Orgelwerken, ſowie die Abnahme der fertigen Arbeiten, in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverſtändigen gründlich revidirt werden.

4) Die Kirchenvorſtände ſind aufzufordern, mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht zu zögern, damit nicht durch Verſäumniſſe eine Hauptreparatur des Orgelwerkes nöthig, oder daſſelbe ganz unbrauchbar werde.

5) Den Kirchenvorſtänden iſt zu überlaſſen, mit einem von der Königl. Regierung dazu approbirten Orgelbaumeiſter über alljährliche Reviſionen, Reparatur und Stimmung der Orgeln auf gewiſſe Zeit zu contrahiren, und dafür nach der Größe und Beſchaffenheit

des Orgelwerkes ein Fixum ausſetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen iſt.

6) Die Kirchenvorſtände ſind zu veranlaſſen, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zuſtand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude, gewiſſenhaft anzugeben.

7) Sämmtlichen Organiſten iſt zur Pflicht zu machen, von der innern Beſchaffenheit des Orgelwerks ſich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig ſie auch erſcheinen mögen, ſogleich anzuzeigen, und dafür zu ſorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichſt geſichert werde.

8) Es muß daher auch bei den Anſtellungen der Organiſten darauf geſehen werden, daß der Organiſt nicht blos die Orgel zu ſpielen verſteht, ſondern auch von dem innern Bau derſelben die nöthige Kenntniß beſitzt, um etwanige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können.

80.

Reſcript vom 12. Auguſt 1799 (R. B. 5. S. 528.), betr. das Verfahren über Koſten zu den Bauten geiſtlicher Gebäude, wenn die Eingepfarrten unter ſich über das Verhältniß des Beitrages dazu nicht einig ſind.

Als zu Rengerſchlage in der Altmark im Jahre 1798 die Erbauung eines neuen Küſterhauſes nothwendig geworden war, konnten die dortigen Grundbeſitzer und Koſſäthen über ihr Verhältniß zum Beitrage unter ſich nicht einig werden. Die Patronen leiſteten alſo einſtweilen den Vorſchuß aus dem Kirchen-Aerarium, und trugen bei dem Altmärkiſchen Obergerichte darauf an, daß die Eingepfarrten zur Erſtattung deſſelben und zugleich angehalten würden, das Verhältniß des Beitrags unter ſich allein, ohne ihre, der Patrone, Concurrenz auszumachen. Das Obergericht verwarf dieſen Antrag, und verlangte die beſtimmte Erklärung der Patrone darüber:

gegen wen ſie Klage anzuſtellen geſonnen ſeien, ob gegen die Koſſäthen und Grundbeſitzer zuſammen, und — im letztern Falle — nach welchem Verhältniſſe die vorgeſchoſſenen Koſten von dem einen oder dem andern Theile gefordert werden würden?

Die Patrone ſtellten hierauf unter dem 21. Juli 1799 dem Juſtizdepartement vor:

ſie hätten ihre Klage — wie die eingereichte Klageſchrift ſchon ſelbſt ergebe — gegen die Koſſäthen und Grundbeſitzer zuſammengenommen gerichtet. Der Forderung aber, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, nach welchem Verhältniſſe ſie dieſen Vorſchuß von dem einen oder dem andern Theile forderten, zu genügen, ſei ihnen eines Theils unmöglich, andern Theils hielten ſie ſich dazu nicht für verbunden. Denn dieſes beträfe jura partium inter se. Ihnen ſei das Verhältniß, nach welchem die Eingepfarrten beitragen müſſen, ganz unbekannt. Sie könnten alſo bei ihrer Erklärung dem einen oder dem andern Theile zu nahe treten, und ſich Beweiſe aufbürden, welche zu übernehmen ſie nicht ſchuldig ſeien. Ihre Klage gründe ſich auf die bekannten Geſetze, nach welchen bei dergleichen Bauten die Geſpannhaltenden Eingepfarrten die Fuhren, die nicht Geſpannhaltenden aber die Handarbeiten verrichten müßten. In welchem Verhältniß eine jede Corporation unter ſich beitrage, darüber glaubten ſie nicht urtheilen zu dürfen. Könnten die Eingepfarrten ſich darüber nicht vereinigen, ſo bleibe es ſo lange bei der geſetzlichen Vorſchrift, bis einer oder der andere eine Ausnahme davon geltend gemacht habe. Werde einer oder der andere losgeſprochen, ſo müßten die andern übertragen; das Kirchenärarium könne nicht leiden. Sie hätten daher in ihrer Klage zugleich darauf angetragen, daß die Koſſäthen und Grundbeſitzer zur Bezahlung in eben dem Verhältniſſe, welches durch die Erkenntniſſe vom 25. Septbr. 1788 und 28. Septbr. 1789 angenommen worden, nämlich zwei Grundbeſitzer gegen einen Koſſäthen, angehalten würden, wenn ſie aber ein anderes Verhältniß behaupteten, ſie dieſes als Präjudicialpunct unter ſich ausmachen müßten. Sie, die Patrone, könnten ſich ſchon deshalb auf dieſe Präjudicalfrage nicht einlaſſen, weil es ja möglich ſei, daß ein jedes einzelne Mitglied andere Rechte habe, und ſie dann ſo viele Prozeſſe, als Köpfe ſind, führen müßten.

Das Juſtizdepartement befahl dem Obergerichte unter dem 12. Auguſt 1799:

zuvor die Präjudicialfrage, in welchem Verhältniſſe die Koſſäthen und Grundbeſitzer zu den Handarbeiten bei dem Bau des Küſterhauſes beizutragen verbunden ſeien, zu entſcheiden, und demnächſt

den Supplicanten nachzulaſſen, den von dem Aerario gethanen Vorſchuß nach den feſtgeſetzten Grundſätzen einzufordern.

Das Obergericht ſtellte dagegen in ſeinem Berichte v. 16. Sptbr. 1799 dem Juſtizdepartement vor:

daß es, bei Befolgung dieſer Anweiſung, an einem Kläger fehlen würde. Nicht die Koſſäthen, auch nicht die Grundbeſitzer hätten Forderungen an einander, ſondern die Supplicanten ſeien es, welche die Erſtattung eines für dieſe beiden Claſſen der Eingepfarrten aus dem Kirchenärarium geleiſteten Vorſchuſſes verlangten. Die Supplicanten müßten ſelbſt in dem Falle, wenn die Concurrenz der Koſſäthen und Grundbeſitzer als Präjudicalfrage entſchieden werden ſolle, ihre Forderung an jede Claſſe beſtimmt angeben ꝛc.

Das Juſtizdepartement ertheilte hierauf dem Altmärkiſchen Obergerichte unterm 30. Septbr. 1799 zur Reſolution:

daß es bei der vorigen Verfügung um ſo viel mehr gelaſſen werde, als nur die Koſſäthen und Grundbeſitzer über ihr Verhältniß in Anſehung des Koſtenbeitrages vernommen und, im Falle der ſich zeigenden Differenz, ſolche zwiſchen denſelben zur rechtlichen Entſcheidung eingeleitet werden müſſe.

81.

Circular vom 24. Novbr. 1792. (R. B. 2. S. 372.), betr. das Collectenweſen.

Zuvörderſt wollen Wir, daß die Regierungs- und Kammercollegia, wenn ſie auf die Bewilligung und Ausſchreibung einer Collecte anzutragen nöthig finden, nicht weiter einſeitig dabei zu Werke gehen, ſondern ſich beiderſeits darüber vorher vereinigen, den deshalb zu erſtattenden Bericht, im Namen beider Landescollegien, gemeinſchaftlich abfaſſen, und ſolchen an das Generaldirectorium und Departement der geiſtlichen Angelegenheiten gemeinſchaftlich zur Erbrechung adreſſiren ſollen.

In Abſicht der Collecten bleibt es

1) im Allgemeinen bei der Vorſchrift der Cab.-O. vom 13. Auguſt 1755 und der Circular-Verordnung vom 23. Juni 1767, nach welcher außer Preußen und Schleſien auch ſämmtliche Provinzen jenſeits der Weſer, in Anſehung des Collectenweſens, für ſich

beſtehen, mithin die in der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt ausgeſchriebenen Collecten auf die Weſtphäliſchen Provinzen keine Anwendung finden, und wenn deshalb Verordnungen aus Verſehen der Canzelei dorthin gelangen ſollten, ſo muß davon ſofort zur Remedur Anzeige geſchehen.

In Anſehung der Collecten für die katholiſche Gemeine aber, welche ihnen bei ihren Glaubensgenoſſen in Unſern ſämmtlichen Staaten bewilligt worden, bleibt es überall bei der bisherigen Verfaſſung und Vorſchrift. Jedoch iſt wegen möglichſter Einſchränkung dieſer Art Collecten, da ſolche am häufigſten für katholiſche Gemeinen in Schleſien bewilligt werden, das Erforderliche an den Staatsminiſter von Hoym erlaſſen worden, wovon Abſchrift hiebei erfolgt.

2) Haben Wir gut gefunden, daß, in Abſicht der Collecten, die Provinzen Cleve, Meurs und Mark eine Hauptabtheilung, und Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen ebenfalls eine Hauptabtheilung ausmachen, wohingegen die übrigen Weſtphäliſchen Provinzen, Oſtfriesland und Geldern, fernerhin, nach Abtheilung der daſigen Cameraldepartements, hierunter für ſich verbleiben ſollen.

Der Umfang der Collectenausſchreibung iſt jedesmal nach der vorher ausgemittelten Größe des Schadenſtandes zu beſtimmen. Beträgt der Schade nur zweihundert Thaler oder weniger, ſo wird die Collecte blos in der Provinz, worin der Schaden geſchehen iſt, und nicht auf die andern einzeln oder zuſammengefaßten Provinzen mit ausgeſchrieben.

3) Ueberſchreitet der Schaden die feſtgeſetzte Summe von 200 Thlrn., ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Collecte einen geiſtlichen oder weltlichen Gegenſtand betrifft, z. B. einen Kirchenbau oder eine Collecte für Abgebrannte. Im erſten Falle, eines geiſtlichen Gegenſtandes, wird in der betreffenden Provinz eine Kirchen- und Hauscollecte zugleich bewirkt, in den andern Provinzen der Hauptabtheilung aber blos eine Kirchencollecte verordnet.

Wenn der Schade aber einen weltlichen Gegenſtand betrifft, ſo wird in der betreffenden Provinz ebenfalls eine Haus- und Kirchencollecte zugleich ausgeſchrieben, in den übrigen Provinzen der Hauptabtheilung aber wird eine Hauscollecte erhoben.

4) Iſt es eine Hauptſache, mit Ernſt auf die Verminderung der vielen Collecten zu denken, und ſolche wenigſtens für die Zukunft auf eine beſtimmte Zahl jährlich zu ſetzen.

Ohne Rückſicht auf die bereits ausgeſchriebenen und zur Einſammlung ſtehenden Collecten halten Wir es hinreichend, wenn von Trinitatis 1793 an, in jeder Provinz für ſich, und für die übrigen Provinzen der Hauptabtheilung, zuſammen acht Collecten jährlich von neuem ausgeſchrieben und eingeſammelt werden.

Wegen vorbemerkten bereits bewilligten und zur Einſammlung ſtehenden Collecten aber wollen Wir Euern, der Cammer und der Regierung, gemeinſchaftlichen Bericht erwarten, wie viel davon, neben den neuen Collecten, jährlich nachzuholen und mit auszuſchreiben ſein werden.

5) Die Hauscollecten werden in der Regel auf dem platten Lande und in den Städten auf dem bisherigen Fuße durch die Unterbedienten eingehoben. In der betreffenden Provinz aber kann dem Extrahenten, wenn er ſich mit der Erhebung von Haus zu Haus ſelbſt befaſſen will, ein Deputirter aus jeder Gemeine zugeordnet werden.

6) In Abſicht der Ordnung und Zeitfolge bei Ausſchreibung der Collecten iſt es billig, daß diejenigen Collecten, welche jede Provinz ſelbſt, in derſelben zuerſt, und zwar zu ſolcher Zeit, gegen den Winter, wo der Landmann und Städter zum Wohlthun geneigt iſt, ausgeſchrieben werden, alsdann aber die Collecten aus den übrigen weſtphäliſchen Provinzen jeder Hauptabtheilung nach der Zeitordnung folgen.

(Anlage zu vorſtehendem Reſcript.)

Es geht mit den Collecten für die katholiſchen Gemeinen in Schleſien ſo weit, daß ſolche, ihrer Vielheit halber, beſonders den weſtphäliſchen Provinzen, wo bekanntermaaßen viele katholiſche Gemeinen wohnen, ſehr läſtig fallen und nicht ausgeſchrieben werden können.

Da wir nun überhaupt wegen des Collectenweſens in Weſtphalen die Einrichtung getroffen haben, daß von Trinitatis 1793 an alljährlich nicht mehr als acht Collecten in jeder Provinz ausgeſchrieben werden ſollen; ſo erſuchen wir Ew. Excellenz ergebenſt, durch das General-Vicariat in Breslau ſämmtliche katholiſche Gemeinen in

Schleſien darnach inſtruiren, und ſelbige zur möglichſten Einſchränkung der auszuſchreibenden Collecten gefälligſt anweiſen zu laſſen.

82.

General-Conceſſion für die von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845. (G.-S. S. 516.)

Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünſche derjenigen Unſerer lutheriſchen Unterthanen, welche ſich von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unſerer Monarchie beſtehenden Grundſätze über Gewiſſensfreiheit und freie Religionsübung und im Intereſſe der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulaſſen und geſtatten, daß von den gedachten Lutheranern nachſtehende Befugniſſe unter den hinzugefügten maaßgebenden Beſtimmungen in Ausübung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheranern ſoll geſtattet ſein, zu beſonderen Kirchengemeinen zuſammenzutreten und einen Verein dieſer Gemeinen unter einem gemeinſamen, dem Kirchenregimente der evangeliſchen Landeskirche nicht untergebenen Vorſtande zu bilden.

2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeine iſt jedoch die beſondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieſer Genehmigung ſteht gemeinſchaftlich den Miniſtern der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz zu.

3) Eine ſolche Kirchengemeine (Nr. 2.) hat die Rechte einer moraliſchen Perſon. Sie kann daher auch Grundſtücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, ſo wie eigene, dem Gottesdienſte gewidmete, Gebäude beſitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R.) nicht beizulegen ſind.

4) Als Geiſtliche der von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbeſcholtenem Wandel angeſtellt werden, welche von einer beſtimmten Gemeine vocirt, von dem Vorſtande (Nr. 1.) beſtätigt und von einem ordinirten Geiſtlichen ordinirt ſind.

5) Nach eben dieſer Vorſchrift (Nr. 4.) iſt zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher ſchon als Geiſtliche dieſer

Religionspartei thätig geweſenen Perſonen in dieſer Eigenſchaft ferner zugelaſſen werden können.

6) Die von dieſen Geiſtlichen (Nr. 4. u. 5.) vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hiedurch als gültig anerkannt.

7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſter haben die Geiſtlichen dieſer Gemeinen die geſetzlichen Vorſchriften genau zu befolgen, insbeſondere auch Duplicate dieſer Regiſter bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus dieſen Regiſtern von ihnen ertheilten Auszüge ſollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienſte beſtimmten Localen derjenigen Gemeinen vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinen die Verrichtung einzelner geiſtlicher Amtshandlungen in der evangeliſchen Landeskirche nachſuchen, ſo ſoll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeine nicht gefolgert werden.

10) In Anſehung der Verpflichtung, zu den aus der Parochialverbindung fließenden Laſten und Abgaben ſoll auch bei den, ſich von der evangeliſchen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorſchrift des §. 261. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. zur Anwendung kommen, ſo weit nicht nach Provinzialgeſetzen oder beſonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangeliſchen an evangeliſche Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten ſind. Zur Entrichtung des Zehntens ſollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangeliſche iſt, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht ſich nach der Confeſſion des Zehntpflichtigen beſtimmt.

Unſere Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz ſind beauftragt, für die Ausführung dieſer Beſtimmung Sorge zu tragen.

83.

Circ.-Reſcr. v. 31. Octbr. 1841 (M.-Bl. pro 1842 S. 10.), betr. die Annahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen.

Auf Veranlaſſung einer ſtädtiſchen Patronatsbehörde iſt bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

ob ein Geiſtlicher zur Annahme eines, neben ſeinem Seelſorgeramte ihm übertragenen Staatsamtes oder eines andern Nebenamtes der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe, und ob letzterer befugt ſei, dieſe Genehmigung in der Vocation des Geiſtlichen für künftige Fälle ausdrücklich vorzubehalten;

ſo wie, welche Vorkehrungen zu treffen ſeien, um zu verhüten, daß ein Geiſtlicher durch dergleichen anderweitige Aemter ſeinem nächſten Berufe entfremdet werde, und das Intereſſe ſeiner kirchlichen Gemeine darunter leide.

Des hochſeeligen Königs Majeſtät haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch Allerh. Cab.-O. vom 14. Januar 1833 zu beſtimmen geruht:

daß der Kirchenpatron nicht befugt ſei, den Vocationen der Geiſtlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geiſtlichen durch beſondere Reverſe vor Antritt des Pfarramtes dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit deſſelben nicht bezweifelt werden, dahin zu ſehen, daß die Seelſorge und die Aufſicht auf das Schulweſen in den Pfarrgemeinen von den Geiſtlichen nicht vernachläſſigt werde. Wenn er eine Verſäumniß hierin wahrnehme, ſo habe er ſolche auf dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege bei der vorgeſetzten geiſtlichen Behörde anzuzeigen und Remedur nachzuſuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatſachen zu veranlaſſen ſei. Ergebe ſich bei dieſer Unterſuchung, daß die Beſchwerde durch die Beſchäftigung des Geiſtlichen in der Staatsverwaltung verurſacht werde, und laſſe ſie ſich auf andere Weiſe, etwa durch einen Perſonenwechſel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, ſo ſei es eben ſo billig als gerecht, daß für die Seelſorge und Schulaufſicht in den Pfarrgemeinen eine Aushülfe auf Koſten des Staats beſchafft werde. Hiernach ſei in vor-

kommenden Fällen zu verfahren, und ſofern es der Allerhöchſten Anweiſung des erforderlichen Koſtenaufwandes bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen ſpäteren Bericht des Königl. Staatsminiſteriums haben des Königs Majeſtät durch Allerhöchſten Befehl vom 25. Auguſt d. J. zu entſcheiden geruht:

daß den Kirchenpatronen überhaupt nicht geſtattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geiſtlichen beſchränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beſchäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in Ordre vom 14. Januar 1833, wegen Uebernahme von Staatsämtern, Seitens der Geiſtlichen getroffenen Beſtimmungen, ferner feſtzuſetzen:

daß ein Geiſtlicher ein anderes Nebenamt, als ein Königliches Amt, nur mit Genehmigung des Provinzial-Conſiſtoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorſtand der Gemeine mit ihrem Gutachten zu hören habe. Auch ſollten die Conſiſtorien, mit Vorbehalt des Recurſes an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten darüber entſcheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geiſtliche einer Hülfe oder Stellvertretung in ſeinem Hauptamte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieſelbe zu gewähren ſei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geiſtlichen, dem Patron niemals größere Leiſtungen, als die bisherigen, wider ſeinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Majeſtät haben mich zugleich beauftragt, die Conſiſtorien von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen anzuwendende Grundſätze, wie ſolche in dem Sr. Majeſtät erſtatteten Vortrage angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu verſehen.

Aus dieſen mitgetheilten Allerh. Beſtimmungen ergiebt ſich zunächſt, daß die Aufnahme einer beſchränkenden Clauſel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geiſtlichen, oder die Ausſtellung beſonderer Reverſe hierüber bei deren Amtsantritte, unzuläſſig und wirkungslos iſt.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen

Geiſtlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amtes als Conſiſtorialrath u. ſ. w. geht in gleicher Weiſe, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus, und ſind dieſelben in der Auswahl der ausgezeichnetſten und verdienteſten Geiſtlichen nicht beſchränkt. Dem Patron oder der Gemeine ſteht ein Widerſpruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarres zu einem ſolchen Amte nicht zu. Ergiebt ſich aber, daß ein ſolcher Geiſtlicher, durch die Pflichten ſeines kirchenregimentlichen Amtes zu ſehr in Anſpruch genommen, den Angelegenheiten ſeiner Pfarrgemeine nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande iſt, ſo hat das Königl. Conſiſtorium, auf Anrufen des Patrons oder der Gemeine zunächſt zu prüfen, ob auf irgend eine Weiſe eine Geſchäftserleichterung für den Geiſtlichen bewirkt werden kann, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, zu beſtimmen,

1) in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geiſtlichen erforderlich,
2) welche Remuneration dafür zu gewähren iſt.

Den Betheiligten bleibt wegen dieſer Entſcheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beſchaffung der erforderlichen Remuneration aus Staatsfonds iſt, ſofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geiſtlichen ſelbſt geſchloſſen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geiſtlichen betrifft, ſo ſteht den Patronen und Gemeinen auch in dieſer Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerſpruches nicht zu. Der Geiſtliche aber, welchem ein ſolches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu deſſen Uebernahme geneigt iſt, hat zu dieſem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Conſiſtoriums nachzuſuchen. Das Conſiſtorium hat ſodann den Patron und die Vorſteher der Pfarrgemeine darüber zu hören, und die von denſelben etwa vorzubringenden Gründe des Widerſpruchs näher zu prüfen. Nach Befund derſelben iſt dieſe Erlaubniß zu ertheilen oder zu verſagen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Geiſtlichen nur die Uebernahme ſolcher Nebenämter geſtattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amte und der Würde eines Geiſtlichen keinen Eintrag thut. Als angemeſſene Beſchäftigungen werden hier beiſpielsweiſe erwähnt, die Ertheilung von Religions-Unterricht in öffentlichen oder Privat-

ſchulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armenkaſſen und milden Stiftungen u. ſ. w.

Es wird ferner feſtzuhalten ſein, daß die Beſchäftigung in einem Nebenamte den Geiſtlichen ſeinem nächſten Berufe, als Seelſorger für das geiſtige Wohl ſeiner Gemeine zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeſchäftigungen können daher in der Regel ſolchen Geiſtlichen nicht geſtattet werden, welche entweder in ihrer Gemeine allein ſtehen, oder denen doch die Pflicht der Seelſorge vorzugsweiſe obliegt. Ueberhaupt wird um der Beſchäftigung eines Geiſtlichen in einem Nebenamte willen, außer den oben bezeichneten Aemtern, die ſich auf eine Ausübung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in ſeinem eigentlichen kirchlichen Berufe nicht leicht zu geſtatten ſein. Sollte durch beſondere örtliche Verhältniſſe ausnahmsweiſe eine Abweichung von dieſer Regel motivirt werden, ſo liegt es dem Königl. Conſiſtorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu ſorgen, deren Koſten jedoch in dieſem Falle weder aus Staatsfonds zu entnehmen ſind, noch auch den Patronen oder Gemeinen angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geiſtlichen ſelbſt, oder der Anſtalt, welche ſeine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Beſoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich iſt bereits durch das Geſetz vom 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235.) vorgeſchrieben, daß die vorgeſetzte Behörde die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine beſtimmte Zeit, oder für ein beſtimmtes, nach Ablauf einer gewiſſen Zeit von ſelbſt endendes Geſchäft, zu ertheilen hat, ohne daß wegen des, unter veränderten Umſtänden erfolgenden Widerrufs ein Anſpruch auf Entſchädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Iſt mit dem Amte des Geiſtlichen unmittelbar noch eine andere Beſchäftigung, als was zunächſt dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armencaſſen, verbunden, ſo fällt die Nothwendigkeit einer beſondern Erlaubniß hiezu von ſelbſt fort.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Königl. Conſiſtorium in vorkommenden Fällen zu verfahren.

84.

Circ.-Verfügung v. 19. Januar 1843 (M.-Bl. S. 6.), betr. die Trauungen rückſichtlich des Aufenthalts oder Wohnorts der Braut, in Anwendung des §. 435. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R.

Durch eine in v. Kamptz Annalen B.. 3. S. 923. abgedruckte Circular-Verfügung vom 23. Sptbr. 1819 iſt, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterium der Juſtiz, der Grundſatz ausgeſprochen worden:

daß eine Braut, welche ſich ſchon vor der Hochzeit an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne verändere, und die Trauung alsdann nach §. 435. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. dem Pfarrer dieſes neuen Wohnorts gebühre.

Dieſe Beſtimmung hat in der Folge durch mehrere, an einzelne Königl. Regierungen ergangene Verfügungen die Einſchränkung erlitten:

daß dieſelbe nur auf großjährige, der väterlichen Gewalt oder einer Vormundſchaft nicht unterworfene Bräute Anwendung finde; daß aber Frauenzimmer, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehen, ſich an dem Orte trauen laſſen müſſen, wo ihre Eltern wohnen, oder bei ihrem Leben gewohnt haben.

Die Ausnahme gründet ſich darauf, daß nach §. 18—21. Th. I. Tit. 2. der A. G.-O. die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen ihren geſetzlichen Wohnſitz an dem Orte haben, wo ihr Vater, und, bei unehelichen Kindern, wo die Mutter ihren Wohnſitz hat, oder zuletzt gehabt hat, und daß ſie nach §. 24. a. a. O. dieſen geſetzlichen Wohnſitz während der Bevormundung, oder während der Dauer der väterlichen Gewalt, nicht eigenmächtig verändern können.

Auf Veranlaſſung eines Specialfalles iſt ferner angenommen worden, daß eine Veränderung des Aufenthalts in dauernder Abſicht, ſelbſt mit hinzutretendem Conſenſe des Vaters oder Vormundes, für Minderjährige noch nicht eine Veränderung dieſes geſetzlichen Wohnſitzes begründe; es hat ſich der Herr Juſtizminiſter auf ergangene Anfrage damit einverſtanden erklärt:

daß minorenne Frauensperſonen, wenn ſie nicht durch die Heirath ſelbſt aus ihren bisherigen Verhältniſſen ſcheiden, oder mit Conſens förmlich auswandern, zwar ihren Aufenthalt wechſeln, aber ihr Domicil dadurch nicht verändern können, folglich für den Fall einer nachfolgenden Verheirathung nach §. 435. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R., von dem Pfarrer des verlaſſenen Wohnorts getraut werden müſſen.

Es ergeben ſich hiernach für die Fälle, wo die Zuſtändigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperſon nicht etwa aus der nach §. 275. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. durch den Geſindedienſt begründeten Parochial-Angehörigkeit folgt, ſondern nach §. 260. ibid. auf den ordentlichen Wohnſitz der Braut zurückgeführt werden muß, folgende Verſchiedenheiten:

1) Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehende Frauensperſonen können nur durch die Heirath ſelbſt, oder durch förmliche Auswanderung ihren geſetzlichen Wohnſitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derſelben nach §. 435. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. dem Pfarrer dieſes geſetzlichen Wohnſitzes auch dann, wenn die Braut ſchon vor der Hochzeit, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder, an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen iſt.

2) Großjährige, unter väterlicher Gewalt ſtehende Frauensperſonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauensperſonen, nach alleiniger Willensbeſtimmung ihren urſprünglichen Wohnſitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maaßgabe der Circ.-Verfügung vom 23. Sptbr. 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnortes getraut werden.

85.

Reſcript v. 28. Februar 1844 (M.-Bl. S. 67.), betr. die unfreiwillige Emeritirung der Geiſtlichen.

Der in dem Reſcripte des Königl. Conſiſtoriums vom 14. Dcbr. v. J., die Emeritirung des Pfarrers N. zu N. betreffend, vorgetragenen Anſicht, daß die wegen Altersſchwäche eines Pfarrers nothwendige Emeritirung deſſelben, ſeines Widerſpruches ungeachtet, durch ein

einfaches Decret auszuſprechen ſei, kann ich nicht beitreten, denn der von dem Königl. Conſiſtorium hiefür in Bezug genommene, mit §. 528. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. übereinſtimmende §. 74. der Kirchenordnung vom 5. März 1835 (Ann. S. 121.) ſetzt zwar feſt:

daß ein Pfarrer, der durch Altersſchwäche oder unheilbare Krankheit verhindert wird, ſein Amt fortzuſetzen, emeritirt werde,

enthält aber keine Beſtimmung über das bei unfreiwilligen Emeritirungen einzuſchlagende Verfahren. In letzterer Beziehung verbleibt es §. 5. des Penſionsreglements für die Civildiener vom 30. April 1825 (Ann. Jahrgang 1832 S. 843.) bei den allgemeinen Grundſätzen, welche die beſtehende Geſetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten u. ſ. w. feſtſtellt, wogegen das Verfahren bei Penſionirung der Civil-Staatsdiener, für den Fall phyſiſcher oder geiſtiger Untüchtigkeit, durch das vorerwähnte Penſionsreglement, und bei mangelhafter Dienſtführung und moraliſcher Gebrechen, durch die Allerh. Cab.-O. v. 16. Auguſt 1826 (Ann. 1833 S. 588.) beſonders regulirt wird.

Hienach gelangen die Reclamationen und Beſchwerden der Civil-Staatsdiener wegen ihrer Penſionirung, zur Entſcheidung des Königl. Staatsminiſteriums, und hierin liegt für dieſelben eine vorzügliche Garantie, daß ihnen auf keine Weiſe zu nahe getreten werde.

Eine ähnliche Sicherſtellung zu beanſpruchen, muß ohne Zweifel auch den wegen phyſiſcher oder geiſtiger Untüchtigkeit zu emeritirenden Geiſtlichen zugeſtanden werden, da dieſelben, wenn ſie ihrer Emeritirung widerſprechen zu müſſen glauben, und ſie ſolche als ohne hinreichenden Grund verfügt betrachten, behufs der Abwehrung eines behaupteten Unrechts ſich in derſelben Lage befinden, wie diejenigen, welche wegen mangelhafter Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen emeritirt werden ſollen.

Da nun Emeritirungen der letztern Art nur auf Grund der Allerh. Cab.-O. v. 27. April 1830 (G.-S. S. 81.), welche einen auf disciplinariſches Unterſuchungsverfahren erfolgten Verſetzungs-Beſchluß und deſſen Unausführbarkeit wegen Obwaltens individueller Hinderungsgründe vorausſetzt, erfolgen können, ſo beruht es ſchon in der Billigkeit, daß einem nur wegen Altersſchwäche oder Krankheit, gegen ſeinen Willen zu emeritirenden Pfarrer, welcher im Uebrigen ſein Amt un-

tadelhaft geführt hat, dieſelben Schutzmittel geboten werden müſſen, wie einem ſolchen, welcher wegen mangelhafter Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen, emeritirt werden ſoll. Hieraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit, daß, wie in dem einen, ſo auch in dem andern Fall, über die Emeritirung nicht durch ein einfaches Decret, ſondern nach vorgängiger förmlicher Unterſuchung, durch ein von den geiſtlichen Obern abzufaſſendes Reſolut, gegen welches, wie in jeder Disciplinar-Unterſuchung, der Recurs ſtattfindet, zu entſcheiden iſt. Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Emeritirungen wegen Altersſchwäche oder Krankheit, das abzufaſſende Reſolut nicht erſt auf Verſetzung, vorbehaltlich der dafür zu ſubſtituirenden Emeritirung, ſondern gleich auf die Emeritirung und auf Feſtſetzung des Emeritengehalts zu richten iſt.

86.

Cab.-O. mit der Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinen der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 105.)

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß, da ſich das Bedürfniß herausgeſtellt hat, die evangeliſchen Gemeinden der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinſchaftliche Kirchenordnung zu verbinden, Wir, mit Berückſichtigung der verſchiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchenordnung (Anl. a.) für alle Gemeinden beider evangeliſchen Confeſſionen in den dortigen Provinzen haben abfaſſen laſſen. Wir ertheilen derſelben, mit Aufhebung aller entgegengeſetzten früheren Beſtimmungen, hierdurch Geſetzkraft, und befehlen, daß dieſelbe durch die Amtsblätter der Regierungen in beiden Provinzen bekannt gemacht werde. Deſſen zur Urkund haben Wir dieſe Kirchenordnung höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel verſehen laſſen.

a.

Kirchenordnung

für die evangeliſchen Gemeinen der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

Erſter Abſchnitt.

Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinerepräſentationen.

§. 1. Jede evangeliſche Gemeine bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich beſtimmt iſt, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnſitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entſtehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangeliſchen Glaubensgenoſſen. Mitglieder der Gemeine ſind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugniß in dieſelbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeine verläßt, iſt gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeine ſeines neuen Wohnorts daſſelbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein ſolches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verleſen. Die Zeugniſſe der neuen Mitglieder der Gemeine werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeinemitgliedes ſind:

1) die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeine fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) ſich der beſtehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfniſſe erforderlichen Beiträge zu leiſten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeine Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anſtalten und Gerechtſamen derſelben, und Anſpruch auf die Dienſte der Kirchenbeamten. Jedes ſelbſtſtändige und ſonſt qualificirte Gemeineglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittelbares oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeine das Recht, ihre Geiſtlichen zu wählen.

§. 5. Jede Ortsgemeine wird in ihren Gemeineangelegenheiten

durch ein Presbyterium vertreten, beſtehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aelteſten, Kirchenmeiſtern und Diaconen.

§. 6. Den Vorſitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere ſind, alternirt das Präſidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präſes eröffnet und ſchließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet ſich nach der Größe der Gemeine, doch ſollen derer, außer dem Pfarrer, zum wenigſtens vier ſein, nämlich zwei Aelteſte, ein Kirchenmeiſter und ein Diaconus oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyteriums werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinen, deren Seelenzahl nicht über 200 iſt, von allen bei der Predigerwahl ſtimmfähigen Mitgliedern, und in größern Gemeinen von dem Presbyterium und der größeren Repräſentation der Gemeine (ſ. §. 18.), unter Vorſitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinen über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn ſie ſich dazu qualificiren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter von 60 Jahren, notoriſche Kränklichkeit, oder ein Geſchäft, welches mit öfterer oder langer Abweſenheit von der Gemeine nothwendig verbunden iſt, ſowie zwei mit Vermögensadminiſtration verbundene Vormundſchaften zu zählen ſind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten ſich dem Amte, wozu ſie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinerepräſentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entſcheidungsgründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreisſynode zu entſcheiden.

§. 10. Es dürfen nur ſolche ſelbſtſtändige Mitglieder der Gemeine zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem öffentlichen Gottesdienſte und heil. Abendmahle fleißig theilnehmen. Die Aelteſten und Kirchenmeiſter müſſen das 30ſte Lebensjahr, die Diaconen die Großjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder, zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii ſein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder ſollen öffentlich von der Kanzel der Gemeine an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeine durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium verſammelt ſich, auf ſchriftliche Aufforderung des Präſes, welche den Mitgliedern wenigſtens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sacriſtei, oder einem andern beſtimmten, angemeſſenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeinegebäude. Der Präſes hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anſtand und Würde in der Verſammlung nicht verletzt und nur über kirchliche Gegenſtände geſprochen werde.

Der Präſes kann auch, wo es erforderlich iſt, außergewöhnlich das Presbyterium zuſammenberufen. Zur Faſſung eines Beſchluſſes müſſen ⅔ der Glieder verſammelt ſein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präſes die Schiedsſtimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, und daſſelbe in das Protocollbuch eingetragen. Die Protocolle werden von allen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protocollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenviſitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geſchäftskreiſe des Ortspresbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeine, innerhalb der geſetzlichen Grenzen;

b) die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Beſtimmungen des Wahlreglements;

c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbedienten, die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;

d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeine durch den Prediger geprüften Confirmanden;

e) nach der Beſtimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchenzeugniſſe für die aus der Gemeine zu entlaſſenden Glieder;

f) Sitz und Stimme in der Kreisſynode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aelteſten;

g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aelteſten ſind: dem Prediger zur Er-

reichung des Zwecks in ſeinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leiſten. Insbeſondere haben ſie:

1) beim öffentlichen Gottesdienſte über gute Ordnung zu wachen;
2) ſollen ſie diejenigen, welche durch Nichtbeſuchung des Gottesdienſtes, oder ſonſt durch Uebertretung der im vorigen Capitel bemerkten Pflichten der Gemeineglieder, Anſtoß geben, dem Prediger anzeigen;
3) ſind ſie verbunden, abwechſelnd den Prediger bei den jährlichen Hausbeſuchen, wo dieſelben üblich ſind, zu begleiten;
4) müſſen ſie zur Zeit der Vacanz der Predigerſtelle, nach Anweiſung des Superintendenten dafür ſorgen, daß der Gottesdienſt und der catechetiſche Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten chriſtliche Ordnung, gewiſſenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeineglieder fördern, endlich
6) den Synodal-Verſammlungen, wenn ſie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchenmeiſter haben folgende beſondere Obliegenheiten:

1) ſie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und beſtreiten von derſelben die Ausgaben auf Aſſignationen, welche von dem Präſes des Kirchenvorſtandes unterſchrieben ſind;
2) legen ſie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben ſich jeder beſondern, von dem Presbyterio angeordneten Kaſſenreviſion zu unterwerfen;
3) führen ſie die beſondere Aufſicht über die der Gemeine gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienſtücke der Kirche, und machen in der Verſammlung des Kirchenvorſtandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17. Pflichten der Armenpfleger oder Diaconen.

Die beſondern Obliegenheiten der Armenpfleger ſind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeine, ſie unterſuchen deren Familienverhältniſſe, ihren häuslichen und ihren ſittlichen Zuſtand, erforſchen deren Bedürfniſſe, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derſelben in der Verſammlung des Kirchenvorſtandes, und vollziehen in dieſer Hinſicht die gefaßten Beſchlüſſe;
2) ſie verwalten den Armenfonds der Gemeine, beſorgen nach den

ihnen zu urtheilenden Anweiſungen des Präſes die Einnahmen und Ausgaben, und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Caſſenführung verantwortlich iſt, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben ſie ſich jeder von dem Presbyterio angeordneten beſondern Caſſenreviſion zu unterwerfen;

3) beſorgen ſie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeine und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

§. 18. Von der größern Repräſentation der Ortsgemeine.

Jede evangeliſche Gemeine, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinſchaftlich mit dem Presbyterium:

a) die Prediger wählt;

b) über die Veränderung in der Subſtanz des Grundeigenthums der Gemeine, Erwerbung oder Veräußerung, wozu auch Erbverpachtungen und Conceſſionen gegen Erbzins gehören, berathet und beſchließt,

c) Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener beſtimmt;

d) bei Unzulänglichkeit des kirchl. Vermögens der Gemeine die Herbeiſchaffung der nöthigen Bedürfniſſe beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchl. Gemeine, nach Verhältniß der von denſelben zu zahlenden directen Staats- und Communalſteuern bewirkt, und dieſelbe der Regierung zur Vollziehung vorgelegt.

§. 19. Die Anzahl dieſer Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeine, nach folgender Progreſſion feſtgeſtellt.

In Gemeinen von 200 Seelen und darunter werden alle ſtimmfähigen Gemeineglieder berufen:

a) auf Gemeinen von 200 Seelen bis incl. 500 Seelen, 16 Repräſentanten;

b) für Gemeinen von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräſentanten;

c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräſentanten;

d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräſentanten;

e) bei Gemeinen über 5000 Seelen, 60 Repräſentanten.

§. 20. Die ſämmtlichen Repräſentanten werden zum erſten Male

gewählt unter dem Vorſitze des Kreisſuperintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeine und im Beiſein des Ortsbürgermeiſters, wenn dieſer evangeliſcher Confeſſion iſt, im entgegengeſetzten Falle eines evangeliſchen Beigeordneten oder eines evangeliſchen Mitgliedes des Stadtrathes, wenn ein ſolcher vorhanden ſein ſollte.

§. 21. Wähler der Repräſentanten ſind alle Gemeineglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfniſſen der Gemeine, wo es erforderlich iſt, concurriren, und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden;
b) oder einem eigenen Geſchäfte vorſtehen;
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräſentanten ſind diejenigen ſelbſtſtändigen Gemeineglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbeſcholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienſt und heil. Abendmahle fleißig theilnehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weiſe, daß jeder Wählende ſo viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeine zu ernennen ſind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verſchloſſenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allen fremdartigen Einflüſſen bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieſer Stimmen werden die neuen Repräſentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, ſo beſtimmt das Loos den künftigen Repräſentanten.

§. 26. Von dieſen Repräſentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerſt Austretenden werden durch das Loos beſtimmt.

§. 28. Die an der Ausgeſchiedenen Stelle tretenden neuen Repräſentanten werden von den ſtimmberechtigten Gemeinegliedern unter dem Vorſitz des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer ſind, unter dem Vorſitze des Präſes des Presbyteriums; die Abgehenden ſind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwiſchenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräſentant mit Tode abgeht, die Gemeine verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, ſo wird deſſen Stelle in der erſten Sitzung der Gemeinevertretung von derſelben durch eine neue Wahl wieder in

der Art beſetzt, daß der neu Gewählte die Stelle ſeines Vorgängers bis zu der nächſten Repräſentantenwahl behält.

§. 30. Die Gemeinevertretung beſchließt unter dem Vorſitze des Präſes des Presbyteriums durch Stimmenmehrheit gemeinſchaftlich mit dem Presbyterium über die von demſelben zur Berathung vorgelegten Gegenſtände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präſes des Presbyteriums den Ausſchlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beſchlüſſe aus, wobei demſelben auf ſein Anſuchen die nöthige Unterſtützung von Mitgliedern der größeren Gemeine-Repräſentation gewährt wird.

§. 31. Der Präſes des Presbyteriums iſt der Präſes der größeren Gemeinevertretung.

§. 32. Um einen Beſchluß faſſen zu können, müſſen zwei Drittheile des aus der Gemeinevertretung aus dem Presbyterio beſtehenden Collegiums gegenwärtig ſein.

§. 33. Die Beſchlüſſe des Collegii werden von allen bei der Abſtimmung Anweſenden jedesmal unterſchrieben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Kreisgemeine und der Kreisſynode.

§. 34. Die Geſammtheit mehrerer Ortsgemeinen, welche ein gemeinſchaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeine.

§. 35. Dieſes Presbyterium wird die Kreisſynode genannt, und beſteht aus den Pfarrern des Kreiſes und eben ſo vielen deputirten Aelteſten, als Gemeinen zum Kreiſe gehören.

§. 36. Jeder Kreisſynode iſt ein von derſelben aus Geiſtlichen gewähltes Directorium vorgeſetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Aſſeſſor und dem Scriba beſteht. Der Aſſeſſor iſt der Subſtitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zuſammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieſes Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Aſſeſſors wird durch das Königl. Conſiſtorium dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreiſe zu ſein, ſo verwaltet der Aſſeſſor das Amt des Superintendenten, bis zur nächſten Synodal-Zuſammenkunft.

§. 37. Zu dem Geſchäftskreis der Kreisſynode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenſtände, worüber die Beſchlußnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zuſteht;

b) die Aufſicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreiſes;

c) die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der geſetzlichen Grenzen;

d) die Aufſicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinen des Kreiſes;

e) die Verwaltung der Prediger-Wittwencaſſe des Kreiſes und der Synodalcaſſe;

f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreiſes, ſo wie die Ordination derſelben und Introduction;

g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode;

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchenordnung und Synodalbeſchlüſſe zu wachen, und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

2) er führt die Aufſicht über die Presbyterien, über das Fortſtudiren und die Führung der Candidaten des Kreiſes, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundſätzen der Kirchenordnung. Er ſucht Mißhelligkeiten, welche zwiſchen Gemeinen, Predigern, Presbyterien, dieſen und der Gemeine entſtehen, zu vermitteln und auszugleichen, und führt die Disciplinar-Unterſuchungen gegen Geiſtliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien ſeines Kreiſes allein, oder, in ſo fern es der Zuziehung richterlicher Perſonen bedarf, mit denſelben gemeinſchaftlich;

3) er hält in der Regel in jeder Gemeine alle 2 Jahre die Kirchenviſitation nach der vorgeſchriebenen Inſtruction, und ſtattet darüber Bericht an die geiſtliche Behörde und an die Synode bei ihrer Verſammlung ab. Im Nothfalle kann er ſich in dieſem Geſchäfte von ſeinem Aſſeſſor vertreten laſſen, ſowie letzterer in der Gemeine des Superintendenten jedesmal die Kirchenviſitation übernimmt;

4) er ordnet die Geſchäfte, welche bei einer vacanten Gemeine zu beſorgen ſind, beſtimmt daher den Turnus, nach welchem die geiſtlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrſtelle von den Predigern der Kreisſynode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präſidium des Presbyteriums der vacanten Gemeine, und beſorgt

5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeine nach der vorgeſchriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl, und verrichtet die Ordination und die Introduction der Geiſtlichen, in Verbindung mit dem Aſſeſſor und Scriba;

6) er leitet die Synode bei ihrer Verſammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorſitz und das Recht der Entſcheidung bei Gleichheit der Stimmen, und ſteht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commiſſionen;

7) er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derſelben, ſoweit ſie die kirchl. Angelegenheiten und die Amtsführung der Geiſtlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinen des Kreiſes, und durch ihn gehen die Geſuche der Prediger und Gemeinen wieder zu den Behörden;

8) er iſt in der Regel Schul-Inſpector, oder es kommen doch alle die Schule betr. Angelegenheiten, wenn ein anderer Geiſtlicher mit der Schulpflege beauftragt iſt, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieſer durch ihn an die Schulinſpectoren. Er iſt hiernach das Organ ſowohl der dem Kirchen- und Schulweſen vorgeſetzten Königl. Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreisſynode verſammelt ſich in der Regel jährlich ein Mal an dem Orte, der von derſelben beſtimmt wird. Die Berufung geſchieht durch den Superintendenten, wenigſtens vier Wochen vor der Zuſammenkunft. In dringenden Fällen kann er ſie auch außerordentlich berufen, oder die ſchriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienſt, wobei derjenige Geiſtliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlung mit einem Gebete, ſtattet Bericht über den innern und äußern Zuſtand der Gemeine des Synodalkreiſes ab, und legt die Gegenſtände der Be-

rathung vor. Es können nur kirchliche Gegenſtände, welche nach §. 37. zum Geſchäftskreiſe der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent ſchließt die Verhandlung mit dem Gebet.

§. 41. Die Beſchlüſſe werden durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Faſſung eines Beſchluſſes wird die Anweſenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreisſynode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protocollirt und die Protocolle müſſen vom Superintendenten, Aſſeſſor, Protocollführer und allen anweſenden Gliedern der Kreisſynoden unterſchrieben werden.

§. 43. Die Protocolle werden ſpäteſtens 14 Tagen nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Conſiſtorium geſandt; außerdem circuliren dieſelben bei den Pfarrern der Kreisſynode zur Abſchriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv, nachdem dieſelben zuvor dem Presbyterio ausgetheilt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Provinzialgemeinde und Provinzialſynode.

§. 44. Die in derſelben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinen bilden die Provinzialgemeinde.

§. 45. Die Provinzialgemeine hat ein Presbyterium, genannt Provinzialſynode, zur Beſorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeinde.

Die Provinzialſynode beſteht aus dem Präſes, Aſſeſſor und Scriba dieſer Synode, aus dem Superintendenten der Provinz und aus geiſtlichen und weltlichen Deputirten der Kreisſynoden. Jede Kreisſynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aelteſten aus dem Kreiſe.

§. 46. Das Präſidium der Provinzialſynode beſteht aus einem Geiſtlichen, welcher den Titel: „Präſes der Provinzialſynode" führt und einem geiſtlichen Subſtituten, welcher „Aſſeſſor der Provinzialſynode" heißt.

Beide werden von der Provinzialſynode aus Geiſtlichen des Provinzial-Synodalbereichs durch relative Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn ſie die Beſtätigung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten erhalten haben. Für die Dauer der Verſammlung wird ein Geiſtlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt.

Der Präſes und der Aſſeſſor können nach Ablauf der ſechsjährigen Friſt wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode verſammelt ſich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodalbereichs durch Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfalle wird der Präſes durch den Aſſeſſor vertreten. Beim Abſterben oder Abzuge deſſelben ſchreitet die Provinzial-Synode bei der nächſten Verſammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Aſſeſſor die Stelle des Präſes vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangeliſchen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beſchwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeſchlichene Mißbräuche im Kirch- und Schulweſen, ſo wie über die Führung von Geiſtlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallſigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreisſynoden, ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beſchlüſſe. Die Beſchlüſſe der Provinzialſynode treten aber erſt dann in Kraft und Ausführung, wenn ſie die Beſtätigung der competenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Conſiſtoriums der Provinz gleich iſt, mit vollem Stimmrechte Antheil. Sie begutachtet die kirchlichen Gegenſtände, welche ihr von der geiſtlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufſicht über die Kreisſynodal-Wittwen- und die Synodalkaſſen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präſes, Aſſeſſor und Scriba.

§. 50. Der Präſes der Provinzial-Synode, im Behinderungsfalle der Aſſeſſor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derſelben, ſorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung, ſammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch ſeine Stimme den Ausſchlag, und faßt die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste der Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreisſynodal-Verſammlungen mit vollem Stimmrechte beizuwohnen.

Er führt die Correſpondenz mit der Staatsbehörde über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präſes eröffnet und geſchloſſen. Nachdem die Arbeiten des erſten Tages beendigt ſind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage iſt feierlicher Gottesdienſt, und die Synode feiert die Communion. Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präſes theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geiſtliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, aſſiſtirt.

§. 52. Die Acten der Provinzialſynode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abſchrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden vom Präſes die Acten an die landesherrliche Behörde eingeſandt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Erledigung, Wiederbeſetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Predigtamt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entſetzung, Verſetzung und Abſterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer ſteht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienſtfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Amtsantritte ſeine Stelle verläßt, ſo iſt die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Koſten ſeiner Erwählung, Berufung und Einſetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erſtatten, welche Koſten von dem Presbyterium der letzteren ſpezifizirt und ſummirt, und von dem Superintendenten feſtgeſtellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlrn. nicht überſteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigtamtes iſt Folgendes zu beobachten.

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle ſofort dem Superintendenten berichten.
2) Der ſein Amt niederlegende Prediger ſetzt ſeine Amtsführung noch ſechs Wochen nach ſeiner Niederlegungs-Erklärung fort, und beſchließt dieſelbe durch eine Abſchiedspredigt, mit welcher ſeine Functionen und die Beziehung des Gehaltes aufhören.
3) Bei Niederlegung ſeines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei dem beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieſes geſchieht in Gegenwart des Superintendenten oder ſeines Subſtituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat erhält.
4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreisſynode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreisſynode ein Zeugniß über ſeine Amtsführung.
5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, ſo nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach ſeiner Beerdigung die Kirchenſachen und die Schriften, welche der Verſtorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwenjahr ſtattfindet, geſchieht alſo:

a) Während der Vacanz predigen Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigner Bewegung oder auf den Wunſch der Gemeinde zu Gaſtpredigten auffordern wird.

   Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catecheſation zu halten.
b) Zu den übrigen Amtshandlungen ſind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde iſt, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrſtelle, wenn die Wittwen oder Waiſen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geſchieht alſo:

a) In Gemeinen, bei denen kein zweiter Prediger iſt, predigen die Prediger und Candidaten der Kreisſynode, und katechiſiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu beſtimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reiſekoſten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waiſen bewirthet.

b) Iſt der Turnus einmal beendigt, ſo predigen die Candidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert ſind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von neuem, bis das Jahr beendigt iſt.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, ſo viel wie möglich, auf den Sontag verlegt, damit dieſelben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche ſich nicht auf den Sontag verlegen laſſen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Dieſe alterniren wöchentlich, jedoch ſteht es ihnen frei, ein Abkommen unter ſich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächſten liegt, angewieſen wird.

Für alle ſonſt vorkommenden Fälle, beſonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geiſtlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, ſind verpflichtet, ſofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen ſchriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeine iſt, übernimmt derſelbe alle während der Vacanz vorfallenden geiſtlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präſidium im Presbyterio und die ganze ſpecielle Seelſorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Feſttagen findet die §. 55 angeordnete Einrichtung auch in dieſem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeine bekannt gemacht worden iſt, und wo das Nachjahr ſtattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geſchritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, beſtimmt.

§. 59. Die Wiederbeſetzung einer erledigten Pfarrſtelle, durch freie Wahl der Gemeine oder deren Repräſentanten erfolgt auf folgende Weiſe:

1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräſentation, oder, wo keine iſt, die Gemeinde zu höreu wünſcht, und die er außer dieſen der Gemeinde empfohlen hat, zur Hal-

tung einer Probepredigt und Catecheſation eine unter den Eingeladenen müſſen ſich ſämmtliche Candidaten der Kreisſynode befinden.

2) Die Candidaten haben keine Anſprüche auf Reiſe- und Zehrungskoſten zu machen. In der Gemeine aber werden ſie unentgeldlich anſtändig bewirthet.

3) Wünſcht die Gemeine einen ſchon im Amte ſtehenden Prediger, ſo darf er ſich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeine dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in dieſem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an ſeinem Wohnorte hört, ſich nach ſeinen Eigenſchaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erſtattet.

4) Der Tag der Wahl wird der Gemeine wenigſtens 14 Tage vor derſelben durch eine Proclamation von der Canzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent oder im Fall ſeiner Abweſenheit der Aſſeſſor, begiebt ſich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur beſtimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeine.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienſt eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienſt wird zur Wahl geſchritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen einzeln nach der Ordnung, wie ſie in dem Verzeichniß aufgeführt ſind, an den Chortiſch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

9) Niemand kann ſeine Stimme durch einen Andern abgeben laſſen, ausgenommen, wenn nachgewieſen worden, daß er krank oder verreiſt iſt.

10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erſcheint, wird als abweſend notirt und ſeine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Glied deſſelben, ſchreiben zu dem Namen der Stimmenden den Namen deſſen, welchem die Stimme gegeben worden iſt.

12) Nachdem alle anweſenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geſchritten.

Wer unter Concurrirenden die meiſten Stimmen hat, iſt der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Reſultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, und vom Superintendenten und ſeinem Aſſiſtenten, ſo wie von dem Presbyterio unterſchrieben. An den nächſten drei Sonntagen wird das Reſultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienſtes von der Canzel bekannt gemacht.

14) Geſchehen Einſprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erſte Bekanntmachung von der Canzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müſſen, ſo werden dieſelben auf der Stelle von demſelben mit Zuziehung des Presbyterii unterſucht, und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entſcheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeine, unterſchriebene, vom Superintendenten als richtig beſcheinigte und von der Königl. Regierung beſtätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann ſich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, ſpäteſtens innerhalb ſechs Wochen nach gegebener Zuſage ſein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, ſo muß innerhalb vier Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

18) Die Koſten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo dieſe mangeln, von der Gemeine beſtritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeine an den erwähnten Pfarrer nichts enthalte, was die Gemeine von dem Berufenen zu fordern berechtigt iſt, und was der Prediger an feſtem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtſamen in Anſpruch zu nehmen hat, ſo wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen, und von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Formular, angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort ſeiner Beſtimmung geſchieht auf Koſten der Gemeine, welche auch verpflichtet

iſt, ſeine Familie und Effecten unentgeldlich abzuholen, ingleichen die mit der Introduction und Ordination verbundenen Koſten zu tragen.

§. 62. Iſt der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, ſo wird er am Tage ſeiner Introduction vor der verſammelten Gemeine, bei welcher er ſein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geſchieht durch den Superintendenten, im Beiſtande des Aſſeſſors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreisſynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreisſynode zur Beiwohnung dieſer Feierlichkeit einladen muß, erſcheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorſchrift der Kirchenagende, unter Ablegung ſeines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächſt unter Auflegung der Hände der anweſenden Geiſtlichen die Weihe zu ſeinem Amte, unter Seegenswunſch und Gebet; alles nach Vorſchrift der Landesagende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte ſeine Eintrittspredigt.

§. 63. Iſt der Berufene ſchon ordinirt, ſo findet blos durch den Superintendenten die Introduction ſtatt, worauf der berufene Geiſtliche ſeine Einführungspredigt hält.

§. 64. Ueber die geſchehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Conſiſtorium zu erſtatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Predigerwittwen gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unverſorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben von ſeinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauſes und aller Pfarreinkünfte.

2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte ſtand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, ſo auch nur die eheleiblichen Kinder des verſtorbenen Pfarrers, welche zur Zeit ſeines Todes oder ſeiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahrs, Anſpruch machen.

3) Wenn die Gemeine vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünſcht, ſo muß ſie ſich mit der Wittwe oder den Waiſen abfinden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchenagende den Gottesdienſt abzuhalten, die Sacramente zu verwalten, und alle geiſtlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Chriſtenthum vorzunehmen, und ſich allen, zur Seelſorge gehörenden Geſchäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbeſcholtenen exemplariſch-chriſtlichen Lebenswandel der Gemeine, welche ihm anvertraut iſt, vorleuchten, und überall den Ernſt und die Würde eines Geiſtlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber beſtehenden Geſetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zuſtand und das Vermögen der Gemeine betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeine in den Kreis- und Prov.-Synoden ſoll er ſowohl das Beſte der ganzen Kirche, als auch beſonders ſeiner Gemeine vor Augen haben und zu befördern ſuchen.

§. 70. Für die genaue Beſorgung derjenigen Verrichtungen, welcher der Staat den Predigern, insbeſondere bei Eheverhältniſſen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbniſſen, Führung der Kirchenbücher, und der aus denſelben auszuſtellenden Zeugniſſen aufträgt, iſt er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundſtücke, deren Benutzung ihm zu ſeiner Salarirung angewieſen iſt, ſelbſt bewirthſchaften, mit ſchriftſtelleriſchen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Penſion, ſich beſchäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reiſe zu machen beabſichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, ſo hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abweſenheit hat er den Urlaub von ſeinem Superintendenten nachzuſuchen, welcher ihm denſelben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überſchreiten darf. Ein Urlaub von mehr als 8 Wochen iſt durch den General-Superintendenten bei dem Präſidenten des Conſiſtorii nachzuſuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat in Stelle eines Reiſeurlaubs für ſeine Vertretung zu ſorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, ſeine Stelle ſelbſt zu verſehen, kann auf einen Subſtituten antragen, welcher auf den Vorſchlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Wird ein Pfarrer durch Altersſchwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, ſein Amt fortzuſetzen, ſo wird derſelbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigſtens die Hälfte ſeines bisherigen Dienſteinkommens.

Die Gemeine hat dafür zu ſorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anſtändig beſoldet werde.

Sechster Abſchnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienſt und andern heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienſtes.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 75. Die Kirchen ſind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienſtes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen beſtimmt, und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyterii, des Superintendenten und des Conſiſtorii der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entſprechende Einrichtung der Kirchen iſt möglichſt Sorge zu tragen.

§. 77. Die Geſänge beim öffentlichen Gottesdienſt dürfen nur aus der von der Provinzialſynode zu dieſem Zwecke vorgeſchriebenen und landesherrlich beſtätigten Liederſammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptſtück des Gottesdienſtes, ſei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangeliſchen Glaubensbekenntniß gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlaſſen. Sie müſſen jedoch aus den canoniſchen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht ſtattfinden.

b. Beſondere Beſtimmungen.

Von dem Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienſt und alle andern gottesdienſtlichen Handlungen ſind nach den, in der Agende für die preußiſchen

Lande, mit beſondern Beſtimmungen für die Rheinprovinz und Weſtphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Feſttage ſoll in jeder Gemeine ſo oft Gottesdienſt gehalten werden, als es herkömmlich iſt. Der Wochengottesdienſt richtet ſich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieſes Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeine und den Bericht des Superintendenten von dem Conſiſtorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienſt fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. Octbr. bis zum 1. April, kann derſelbe bei zerſtreuten Gemeinen um 10 Uhr ſeinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zuſammenberufen der Gemeine zum Gottesdienſte, ſowie auch das Ankündigen der ſonn- und feſttäglichen Feier am Vorabende geſchieht nach der Obſervanz jedes Orts. Der Gottesdienſt darf erſt 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeine Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Die evangeliſche Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöſer ſelbſt angeordnete Handlungen:

Die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchen-ordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangeliſchen Kirche geſchehen; er darf ſie auch nur in der ihm angewieſenen Gemeine und außerhalb derſelben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeine verrichten.

§. 88. Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienſte in Gegenwart der verſammelten Gemeine verwaltet.

a. Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangeliſcher Chriſten ſollen innerhalb ſechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die chriſtliche Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachſenen, welche in die evangeliſche Kirchengemeinſchaft treten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht chriſtlichen Glaubensbekenntniß zur evangeliſchen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müſſen der Vater deſſelben, wenn nicht dringende Umſtände es unmöglich machen, und wenigſtens 2 Taufzeugen gegenwärtig ſein.

§. 92. Die Taufzeugen ſollen aus den Gliedern der evangeliſchen Kirche, oder doch aus einer Kirche chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes, gewählt werden. Sie müſſen bereits zum heiligen Abendmahl zugelaſſen ſein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes iſt nur die Beilegung ſolcher Namen zuzulaſſen, welche unter die bei den Chriſten üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeineglieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwieſener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müſſen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeine, und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig ſein.

§. 95. Es ſollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe ſchriftlich eingereicht werden.

b. Von dem heiligen Abendmahl.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einſetzung unſeres Herrn Jeſu Chriſti, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brodes die Einſetzungsworte des Herrn geſprochenwerden, an den dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Orten, auf eine dem Zwecke derſelben entſprechende Weiſe gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeine 4, 8 oder 12 Mal im Jahre in den vormittägigen gottesdienſtlichen Verſammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeine eine öftere Austheilung nöthig oder wünſchenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangeliſchen Gemeine, deren Mitglied er nicht iſt, genießen will, muß ein Dimiſſorial von dem Pfarrer der Gemeine, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieſes Dimiſſorial verweigert, ſo entſcheidet der Superintendent, und kann das Dimiſſorial, wenn er es nöthig findet, ausſtellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeſchloſſene Glieder der Gemeine dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zuſtandes z. B. Schwachſinnigkeit, den Zweck und

die Bedeutung dieſer heiligen Handlung nicht verſtehen und nicht ſich ſelbſt prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derſelben ſoll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher ſowohl der Zweck und die Bedeutung dieſer Handlung auseinandergeſetzt, als auch jeder auf ſeinen Gemüthszuſtand aufmerkſam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrſchende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig iſt, ſoll beibehalten, und auch bei den übrigen Gemeinen eingeführt werden, damit dem Prediger die Perſonen, welche einer beſondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubſtummer kann, wenn er übrigens die Erforderniſſe eines würdigen Communicanten an ſich trägt, zum Genuſſe des heiligen Abendmahls zugelaſſen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuſſe des heiligen Abendmahls äußern, ſo ſoll ihnen derſelbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchriſtlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht ſein.

3. Vom Religionsunterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den erſten Religionsunterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfaſſendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht ſpäter, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es leſen könne. Durch die Aufnahme ſelbſt wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlaſſen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig ſei.

§. 104. Der Religionsunterricht muß wenigſtens 2 Mal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Chriſtenthume von demſelben Prediger zu unterrichten ſind, müſſen dieſelben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel iſt das Hauptbuch beim Religionsunterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Catechismus, als Leitfaden des

Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Conſiſtorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre ſoll kein Kind zur Confirmation zugelaſſen werden. Wenn ein Kind in dieſem Alter confirmirt wird, ſo muß es den Unterricht wenigſtens 2 Jahre ununterbrochen genoſſen haben.

§. 108. Der beſondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation, wöchentlich wenigſtens in 4 Stunden, ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeine im Chriſtenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hievon können nur statthaben auf Dispenſation des Pfarrers, dem die Confirmation zuſteht, welcher aber die Dispenſation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeine erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, ſo wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht iſt.

§. 110. Vor der Confirmation ſelbſt muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorſtandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung beſtimmt der Kirchenvorſtand nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig ſei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beſchluſſe der Abweiſung kann von demjenigen, der denſelben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewieſenen den Beſchluß beſtätigt oder verwirft.

Wo es gewünſcht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeine geſchehen.

§. 111. Die Confirmation geſchieht in der Kirche vor der verſammelten Gemeine. Zu einer Confirmation im Privathauſe bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieſelbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und iſt bei ſolcher Confirmation auch die Gegenwart der Gemeine nothwendig.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur ſolche durch die Ordination zum Predigtamte eingeweiht werden, welche auf die, in dieſer Kirchenordnung näher beſtimmte Weiſe zu demſelben erwählt und berufen worden ſind.

Ausnahmen können nur dann ſtattfinden, wenn, in dringenden

Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geiſtliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigtamte geſchieht in einer öffentlichen gottesdienſtlichen Verſammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreisſynode, von dem Superintendenten, an einem von dieſem beſtimmten Tage, vor der Gemeine des Ordinanden.

5. Von der Einſegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine chriſtliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingeſegnet nach den von derſelben feſtgeſetzten Beſtimmungen.

a. Die kirchl. Einſegnung der Ehe findet nur ſtatt bei Ehen, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt ſind.
b. Der Eheeinſegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber beſtehenden geſetzl. Beſtimmungen vorher.
c. Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, iſt nach den darüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu beurtheilen.
d. Die Verlobten, welche die kirchl. Einſegnung von einem andern, als dem berechtigten, zu empfangen wünſchen, werden durch ein Dimiſſorial ihres Pfarrers dazu authoriſirt.

6. Von den Beerdigungsfeierlichkeiten.

§. 115. Die nächſten Angehörigen des Verſtorbenen ſind verbunden, längſtens innerhalb 24 Stunden nach dem Abſterben deſſelben den Todesfall, auch wie ſie die Beerdigung zu veranſtalten geſonnen ſind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn und Feſttags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium ſorgt dafür, daß Alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage ſtören, die Theilnahme am Gottesdienſte hindern, und einer geſegneten Feier in den Weg treten könne. Es wacht insbeſondere über die Befolgung der, die Sonn- und Feſttagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Schulaufſicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur chriſtlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen ſteht unter der Aufſicht der Kirche, welche dieſelbe über die Schulen der einzelnen Gemeinen durch den

Ortspfarrer, und über die Geſammtheit der Schulen des Kreiſes durch den Superintendenten führt.

Achter Abſchnitt.

Von der Kirchendisciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in ſeinen öffentlichen Vorträgen ſeine Gemeine zu einem chriſtlichen Leben zu ermahnen, und vor herrſchenden Laſtern und unchriſtlichen Grundſätzen zu warnen, ſondern auch die ſpecielle Seelſorge zu üben, und jedes einzelne Gemeineglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu tröſten.

§. 119. Auch die Aelteſten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung chriſtl. Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeineglieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeine wird, nach näherer Berathung dieſes Gegenſtandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere feſtgeſetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorſtände führt der Superintendent die Aufſicht, und iſt verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder ſchriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei ſolchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspenſion oder Amtsentſetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Kreisſynode geſchehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem verſammelten Moderamen oder vor dem verſammelten Kirchenvorſtand, nach näherer Beſtimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieſer Verweis wird, wenn er unwirkſam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreisſynode ſpricht.

§. 125. Iſt auch dieſer Verweis ohne Erfolg, ſo muß der Superintendent dem Conſiſtorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentſetzung begründen, macht das Directorium der Kreisſynode den Antrag an das Königl. Conſiſtorium. Das Conſiſtorium iſt berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuſchreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreisſynode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachläſſigkeit im Amte oder kirchenordnungs-

widriger Verrichtung der Amtsgeſchäfte, ſo wie auch wegen des Nichterſcheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinerepräſentanten, ſo wie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Verſammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größern Gemeine-Repräſentation mit angemeſſener Ordnungsſtrafe belegt.

§. 128. Dieſe Ordnungsſtrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreisſynode beſtimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entſcheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abſchnitt.

Von den Gefällen und Remunerationen der verſchiedenen Kirchenbeamten.

§. 130. Die Kirchenvorſtände verrichten die ihnen vorliegenden Geſchäfte unentgeldlich; doch ſollen ihnen die Auslagen, welche dieſelben erfordern, von ihren Gemeinen erſtattet werden.

§. 131. Jede Gemeine iſt verpflichtet, für eine freie Dienſtwohnung und ein angemeſſenes Dienſteinkommen ihres Pfarrers zu ſorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel iſt da, wo die Geſetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfond in Anſpruch zu nehmen. Wenn aber auf dieſe Weiſe das Erforderliche nicht herbeigeſchafft werden kann, ſo iſt von der Pfarrgemeine durch Beiträge der Pfarrgenoſſen nach dem Communalſteuerfuße die Aufbringung des Ergänzungsgehaltes zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, ſo ſollen die Kirchenvorſtände die Erhebung ſeiner Gehaltseinkünfte beſorgen, und dieſelben an den Verfalltagen den Predigern abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reiſekoſten, welche durch Wahlen, Ordination, Introductionen, Kirchenviſitationen verurſacht werden, von den betr. Gemeinen eine Entſchädigung, welche von der Provinzial-Synode feſtzuſtellen iſt.

§. 134. Jede Gemeine muß ihre Deputirten zur Kreisſynode, jede Kreisſynode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die

Provinzial-Synode den Präſes und Aſſeſſor für die Auslagen, welche dieſe Deputationen erfordern, entſchädigen. Dieſe Entſchädigungen werden für jeden, in einer feſtſtehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodalkoſten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreisſynoden nach den durch die Matrikel beſtimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreisſynode den auf ſie gefallenen Antheil auf die Gemeinen vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine ſolche Beſtimmung, ſo iſt dieſelbe durch Beſchluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung 10 Thlr. in die Provinzial-Synodalkaſſe, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion für Reiſe- und Zehrungskoſten an dem Orte der Prüfung ſchadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterſtützung dürftiger Gemeinen der Provinz gehalten werden.

Eine Commiſſion der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten, und legt davon Rechnung ab, ſo oft ſich die Provinzial-Synode verſammelt.

Zehnter Abſchnitt.

Von den untern Kirchenbeamten.

§. 138. Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küſter und ihre Gehülfen, Vorſänger und Organiſten.

§. 139. Den Küſtern und deren Gehülfen, wo deren vorhanden ſind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuſchließen, für die Reinlichkeit in derſelben und das Geläute zu ſorgen, den Prediger zu den Amtshandlungen, zu denen ihr Dienſt erforderlich iſt, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu ſchaffen, den Kirchenvorſtand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Verſammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu beſorgen.

§. 140. Die Wahl der untern Kirchenbeamten geſchieht, wo dieſelbe nicht durch Patronatrechte beſchränkt iſt, vom Presbyterio aus 3 Subjecten, welche der Prediger in Vorſchlag bringt. Die Wahl unterliegt der Beſtätigung des Superintendenten.

§. 141. Die untern Kirchenbediente werden von der Gemeine, bei welcher ſie angeſtellt ſind, beſoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienſt lebenslänglich, und können im Wege der kirchl. Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreisſynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorſtandes und einer vom Superintendenten angeſtellten Unterſuchung geſprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Regierung abgeſetzt werden.

§. 143. Die untern Kirchenbeamten ſollen nach einer beſondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung beſtätigten Dienſt-Inſtruction verpflichtet werden.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Kirchenviſitation.

§. 144. Die Kirchenviſitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinen den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieſer Handlung verſammelt ſich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet ſie mit Gebet und einer kurzen, angemeſſenen Anrede.

§. 145. Die Gegenſtände, auf welche der Superintendent ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat, ſind folgende:

a. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zuſtand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es Etwas gegen denſelben vorzubringen habe. Daſſelbe geſchieht darauf in Anſehung des Presbyteriums. Nun werden die Mitglieder der Gemeine, welche ſich mit Anliegen und Beſchwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelaſſen und gehört.

   Der Superintendent verſucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält ſich für ſolche Fälle, welche ſich nicht von ihm ſchlichten laſſen, die höhere Entſcheidung vor.

b. Zuſtand der innern Angelegenheiten der Gemeine, würdige Feier der Sonn- und Feſttage, Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmandenuntereicht, Uebung der Kirchendisciplin, herrſchende Sünden und Laſter, eingeriſſene

Miſsbräuche u. ſ. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

c. Aeußerer Beſtand der Gemeine. Aufſicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nach dem er verfaſſungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Beſichtigung, wenn es erforderlich iſt, der Schulen in Anſehung des Beſtandes und der Utenſilien, Inſpection der Schulen nach den darüber beſtehenden Vorſchriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwenkaſſe und beſonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen ſind, Einſicht der Kirchenregiſter, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Regiſter, welche allgemein einzuführen ſind, der Protocollbücher des Kirchenraths, der Abſchriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Viſitation trägt der Superintendent über den Zuſtand der Gemeine und ihrer kirchl. Verhältniſſe den Befund ins Presbyterial-Protocoll ein, welches von den anweſenden Predigern und Presbyterialgliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Viſitationsbericht hat der Superintendent ſowohl der Kreisſynode vorzulegen, als durch den Generalſuperintendenten dem Conſiſtorio einzuſenden.

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Kirchenvermögen und deſſen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeine, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armenzwecken beſtimmt ſein, wird von dem Presbyterio unter Aufſicht der Synode in der bisherigen Weiſe verwaltet, bis zur Beſeitigung der vorhandenen Verſchiedenheit der darin beſtehenden Vorſchriften und Obſervanzen die Provinzialſynode eine Verwaltungsordnung entworfen, und dieſelbe die Genehmigung der die Oberaufſicht auf die äußern Kirchenangelegenheiten führenden höchſten Staatsbehörden erhalten hat.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von der Staatsaufſicht über das Kirchenweſen.

§. 148. Die Aufſichtsbehörden über das Kirchenweſen ſind das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, das Provinzialconſiſtorium und die Regierungen. Neben dem Conſiſtorio und den Regierungen beaufſichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geiſtlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Conſiſtoriums iſt, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ertheilten Inſtructionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der Generalſuperintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

87.

Schreiben des Juſtizminiſters v. 6. Decbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten.

Ew. Excellenz bemerken in dem ſehr geehrteſten Schreiben vom 22. v. M., betr. die gerichtliche Aufnahme der Vollmachten für die in den Fällen des §. 159. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. von einer Kirchengemeine zu wählenden Repräſentanten, daß darüber:

ob eine Vollmacht von einer Gemeine oder von deren Vorſtehern ausgeſtellt ſei.

keine geſetzliche Vorſchrift beſtehe.

Nach meiner Anſicht iſt jedoch eine ſolche Lücke im Geſetze nicht vorhanden.

Der §. 658. Tit. 11. beſtimmt zu B., daß die Prozeßvollmachten der Kirchengemeinen, außer den Vorſtehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterſchrieben werden müſſen.

Die Vermiethung und Verpachtung der Grundſtücke kann nach §. 668. von den Vorſtehern unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, erfolgen,

auf gleiche Weiſe können

die Miethen oder Pachtgelder eingezogen werden.

Auch zur Aufkündigung und Empfangnahme der aufgekündigten Kirchencapitalien ſind unter den, §. 629—633. angegebenen Modificationen die Kirchenvorſteher mit Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums oder des Inſpectors oder Erzprieſters befugt.

Es verſteht ſich daher, daß ſie unter Beobachtung der nämlichen Formen auch zum Zwecke der Vermiethung, Verpachtung, Empfangnahme der Pacht- und Miethsgelder, zur Aufkündigung der Kirchencapitalien und deren Empfangnahme, Bevollmächtigte beſtellen können, ohne daß es der Concurrenz der ganzen Kirchengemeine bedarf.

Dagegen ſind die Kirchenvorſteher zur Aufnahme von Kirchencapitalien nur unter Genehmigung des Patrons oder des Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeine oder deren Repräſentanten authoriſirt. §. 645. a. a. O.

Zur Veräußerung der Grundſtücke erfordert der §. 647. in allen Fällen die Einwilligung der Gemeine, oder der durch ſie beſtellten Repräſentanten.

In gleicher Art ſind noch andere ſpecielle Vorſchriften für andere Fälle ertheilt. Weil aber nicht für alle ſpecielle Fälle Verfügung im Geſetz getroffen werden kann; ſo iſt im §. 159. Tit. 11. allgemein angeordnet:

daß in außerordentlichen Fällen und Begebenheiten von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräſentanten gewählt und mit Inſtruction verſehen werden ſollen.

Eine Lücke im Geſetz iſt mithin in dieſer Beziehung nicht vorhanden. In welchen Fällen es einer Specialvollmacht bedarf, darüber ſind ebenfalls die erforderlichen Beſtimmungen in den Geſetzen ertheilt. (§. 99. bis 109.)

Hiervon abzugehen, iſt zur Zeit nicht das geringſte Bedürfniß nachgewieſen.

In allen Fällen nun, da auf Grund einer Specialvollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden muß, muß der Richter eine gerichtliche oder vor einem Notar ausgeſtellte oder anerkannte Vollmacht erfordern.

Der §. 45. des Anhanges enthält blos für den Fall eine Ausnahme, wenn Collegia und Inſtitute, deren Beamte öffent-

lichen Glauben haben, dieſelbe in dieſer Eigenſchaft ausſtellen und mit dem Amtsſiegel verſehen.

Daß nun in den Fällen, da eine Kirchengemeine ſelbſt die Specialvollmacht ausgeſtellt hat, dieſelbe nicht als ein Collegium und Inſtitut erachtet werden kann, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, iſt unzweifelhaft.

Der Umſtand, daß die Wahl der Repräſentanten unter Direction der Kirchenvorſteher geſchieht — A. L.-R. Th. II. Tit. 6. §. 142. — kann ebenfalls keinen Unterſchied machen. Die Kirchenvorſteher ſind keine Beamte, welche öffentlichen Glauben verdienen, und wären ſie es auch, ſo wäre doch eine Kirchengemeine immer kein ſolches Collegium oder Inſtitut, von welchem §. 45. des Anh. allein ſpricht.

In Fällen aber, da die Kirchengemeine Bevollmächtigte oder Repräſentanten beſtellen ſoll, werden dieſe von der Gemeine ſelbſt gewählt, nicht von den Vorſtehern, welche blos die Gemeine zu berufen und bei der Berathung den Vorſitz zu führen haben.

In den Fällen, da die Specialvollmacht der Kirchenvorſteher ohne Concurrenz der Kirchengemeine, ſei es unter Zuziehung des Patrons oder des Kirchencollegii genügt, ſind dieſe auch immer nur als Privatperſonen zu betrachten, auf welche der §. 45. des Anh. zum A. L.-R. nicht anwendbar iſt.

(Gen.-Act. des Juſtizm. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 175. — Mannk. a. a. O. B. 2. S. 99.)

88.

Schreiben des Juſtizm. v. 21. Novbr. 1834 (Juſt.-Min.-Act. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 194.), betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten.

Es fragt ſich zunächſt:

wer für die im A. L.-R. II. 11. §. 159. gedachten Fälle von der Gemeine zu wählenden Bevollmächtigten, die Vollmachten auszuſtellen habe, die ganze Gemeine oder nur deren Vorſteher?

Offenbar die Gemeine; denn die Vollmacht zu einem Geſchäfte kann überhaupt nur von dem Machtgeber ertheilt werden (§. 5. Tit. 13 Th. I. A. L.-R.). Dies iſt hier die Gemeine; ſie ſoll vertreten, in ihrem Namen ſollen vom Mandatar Rechte erworben, Verbindlich-

keiten eingegangen werden. Die Gemeine wählt in Gemäßheit des §. 159. a. a. O., wie Ew. Excellenz ſelbſt anerkennen, ihre Stellvertreter; folglich iſt auch nur ſie befugt, die nöthige Vollmacht auszuſtellen.

Die Vorſteher können zur Ausſtellung der zu außerordentlichen Angelegenheiten erforderlichen Vollmachten um ſo weniger berechtigt ſein, als ſie ja nicht einmal gewöhnliche Prozeßvollmachten allein ausſtellen dürfen, ſondern den Patron, das Kirchencollegium und in deren Ermangelung den Pfarrer dabei zuziehen müſſen. (§. 658. l. c.)

Aus dem §. 117. Th. II. Tit. 6. des A. L.-R., welchen Ew. Excellenz für die Richtigkeit der Anſicht, daß die Ausſtellung der Vollmachten für die von der Gemeine gewählten Bevollmächtigten zum Amte der Vorſteher gehöre, folgt gerade das Gegentheil. Dieſe Vorſchrift handelt ja nicht von den Vorſtehern, ſondern von den Ein für alle Mal mit Ausübung der Geſellſchaftsrechte beauftragten Repräſentanten einer Corporation. Den Repräſentanten legt der §. 117. cit. die Befugniß bei, zur Ausübung der äußern Rechte der Geſellſchaft, und zur Beſorgung der Geſchäfte mit Fremden außer ihr; ſo daß ſie unbedenklich Namens der Gemeine auch Vollmachten ertheilen und ausſtellen dürfen. Innere Geſellſchaftsrechte ſollen ſie nur nach Maaßgabe ihrer Inſtruction, der Stiftungsgeſetze oder des Herkommens ausüben (§. 125. l. c.). Repräſentanten in dieſem Sinne ſind z. B. die Stadtverordneten (§. 46. 68. 108. 110. Städte-Ordn. v 19. Novbr. 1808 und §. 75. revid. St.-O. v. 17. März 1831); einzelne Kirchen oder gar Dorfgemeinen haben keine ſolche Repräſentanten. Ganz verſchieden davon ſind die Vorſteher, deren jede Corporation wenigſtens Einen haben muß, deren Rechte und Pflichten die §§. 137—146. l. c. im Allgemeinen beſtimmen. Zu ihrem Amte gehört es namentlich, die Verſammlungen zu berufen und zu dirigiren, die Gegenſtände der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu ſammeln und nach ſelbigen den Beſchluß zu faſſen. (§. 142. l. c.) Demnach müſſen ſie auch den Bevollmächtigungsact leiten, und die Bevollmächtigten gehörig anweiſen und beaufſichtigen. Nicht aber ſind ſie befugt, die Vollmacht ſelbſt auszuſtellen ꝛc.

Was nun ferner die Form anbetrifft, in welcher die von der Kirchengemeine zu ertheilende Vollmacht ausgeſtellt ſein muß, ſo wer-

den, wie ich ſchon in meinem Schreiben vom 13. Sptbr. v. J. anführte, die außerordentlichen Fälle und Angelegenheiten, deren §. 159. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. gedenkt, in der Regel ſolche ſein, in welchen das Geſetz eine Specialvollmacht erfordert (§. 99—109. Tit. 13. Th. I. A. L.-R.). So bald nun auf Grund derſelben, Namens der Gemeine Etwas gerichtlich verhandelt werden ſoll, muß die Specialvollmacht, wie es §. 115. l. c. vorſchreibt, von der Gemeine, und wenn ſie Repräſentanten hat, von dieſen gerichtlich oder notariell ausgeſtellt oder anerkannt ſein. Denn Kirchengemeinen gehören nicht zu denjenigen Collegiis oder Inſtituten, deren Beamte öffentlichen Glauben haben; folglich iſt auch die Vorſchrift des §. 45. Anhangs zum Landrechte für die Form ihrer Vollmachten nicht maaßgebend.

89.

Reſcript v. 8. Juli 1836 (v. K. Ann. B. 20. S. 347.), betr. die Nachweiſungen der von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern übergetretenen Individuen.

Die Königl. Regierung (das Königl. Conſiſtorium) erhält im Anſchluſſe (a.) ein „Schema für die Nachweiſungen der von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern übergetretenen Individuen“ mit der Aufforderung zugefertigt, daſſelbe bei den künftigen diesfälligen Jahresberichten anzuwenden.

a.

Schema.

Fortlaufende Nummer.	Name der Inſpection oder des Decanats	Name des Kirchſpiels.	Name des Geiſtlichen, der den Convertiten in ſeine Gemeine aufgenommen und die Anzeige von dem Confeſſionswechſel gemacht hat.	Datum der Anzeige.	Tag der Aufnahme des Convertiten in die neue Gemeine.	Wohnort des Uebergetretenen.	Name des Uebergetretenen.	Alter des Uebergetretenen.	Stand des Uebergetretenen.	Anzeige, ob d. Uebergetretene verheirathet iſt, und und wie viele Kinder derſelbe hat, ſo wie der letzteren Alter.	Bekaunt gewordene Gründe des Confeſſionswechſels.	Name des Geiſtlichen, deſſen Parochie der Convertit vor dem Uebertritte angehört hat.

90.

Cab.-O. vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87.), betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 25. April d. J. über die ſtreitige Frage: ob ein Grundſtück, welchem wegen ſeiner Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatsſteuern zuſteht, deshalb auch den örtlichen Communalſteuern nicht unterworfen ſei, ſetzte Ich feſt, daß in den Provinzen und Ortſchaften, in welchen die Vorſchriften des A. L.-R., oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zuſtand beibehalten werden ſoll; woſelbſt alſo dergleichen Grundſtücke von Communallaſten entbunden ſind, hat es dabei ſein Bewenden; woſelbſt ſie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher ſtattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der ſchon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle; ſollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Communalverbandes vor der Erwerbung geleiſtet worden ſind, fernerhin davon geleiſtet werden. Naturalleiſtungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung beſtehenden Preiſen berechnet. Perſönliche Präſtationen der bisherigen Privatbeſitzer darf die Gemeine nicht weiter fordern. Auch ſoll die Verpflichtung des Fiscus oder der betreffenden Anſtalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beſchränkt und nicht auf Grundſtücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht beſetzt ſind, wie beiſpielsweiſe bei der Anlage von Feſtungswerken und Chauſſeen ꝛc. In der Rheinprovinz ſoll nach den Beſtimmungen der daſelbſt beſtehenden Geſetzgebung nach wie vor verfahren werden.

91.

Cab.-O. v. 10. Januar 1837 (G.-S. S. 5.), betr. die in den vormals zum Herzogthum Warſchau gehörigen Landestheile, ſowie in den vormals Weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulſtellen anzuwendenden Grundſätze, welche der im Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten und Begünſtigungen hinſichtlich der Grundſteuer der zu ihren Dotationen beſtimmten Grundſtücke durch die Warſchauiſchen und Weſtphäliſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M. beſtimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warſchau gehört haben, ſo wie in den vormals Weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulſtelle dienenden Grundſtücke, welche der im Jahre 1806 in Anſehung der Grundſteuer genoſſenen Immunitäten oder Begünſtigungen durch die Weſtphäliſchen oder Warſchauiſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind, fortan folgende Grundſätze zur Anwendung kommen ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Steuerfreiheit oder Entſchädigung findet überall nur dann Statt:

   a) wenn ein Grundſtück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt war, oder ſpäter, jedoch vor dem 21. April 1827, damit beauftragt worden iſt, und

   b) wenn ein ſolches Grundſtück oder Einkommen im Jahre 1806 obſervanzmäßig oder nach urkundlichen oder geſetzlichen Beſtimmungen entweder völlig ſteuerfrei war, oder nur zu gewiſſen Gattungen der verſchiedenen Grundſteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewiſſen Quote des in der Hand eines andern Beſitzers davon zu entrichtenden Grundſteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter ſind bei dem katholiſchen Clerus die der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dom- und

Curat- oder Pfarr-Geiſtlichen. Grundſtücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erſt ſeit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geiſtlichen oder kirchlichen Corporation, milden Stiftung, Univerſität oder Schul-Anſtalt, oder endlich ausſchließlich zur Unterſtützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen beſtimmt ſind, haben auf Wiederherſtellung der früher genoſſenen Immunität oder Begünſtigung keinen Anſpruch. In ſo weit indeß milde Stiftungen, Univerſitäten, Schulanſtalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Weſtphäliſchen Theile der Provinz Sachſen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügungen ſich gegenwärtig im Genuſſe der früheren Immunitäten oder Begünſtigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Beſtimmung ſein Bewenden. Witthums-Grundſtücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden iſt, dem Geiſtlichen oder Schullehrer zuſteht, werden für die Dauer dieſes Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundſtücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Beſtimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundſtücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich ſind, zu deren Dotation ſie dienen und von den Inhabern dieſer Stellen durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird die frühere Immunität oder Begünſtigung, in ſo weit dies noch nicht geſchehen iſt, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Abſetzung der Grundſteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derſelben auf gewiſſe Gattungen der Grundſteuer, oder eine gewiſſe Quote der allgemein geſetzlichen Steuer, oder durch Herabſetzung auf ein beſtimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergeſtellt, den ſie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundſtück im Jahre 1806 mit der vollen geſetzlichen Grundſteuer, oder einer gewiſſen Quote derſelben, oder einer gewiſſen Gattung der Grundſteuer belegt war, ſo kann aus dem Umſtande, daß die volle Grundſteuer, oder die nämliche Quote derſelben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den beſtehenden Vor-

ſchriften entſprechenden Veranſchlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806 keine Veranlaſſung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des geſetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzuſtellen.

3) Wenn Geiſtliche und Schullehrer dagegen die unter den Beſtimmungen zu 1. begriffenen Grundſtücke nicht durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, ſondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, ſo unterliegen dieſe Grundſtücke unter allen Umſtänden der Beſteuerung nach den geſetzlichen Vorſchriften. — In ſo weit aber die aus ſolchen Grundſtücken ein Einkommen beziehenden Geiſtlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundſtücke nach den beſtehenden Beſtimmungen ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Präſtationen zurückzubehalten befugt ſind, einen Nachtheil erleiden, von welchem ſie ohne die ſeit dem Jahre 1806 in der Grundſteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, ſoll ihnen dafür, in ſo weit dies nicht bereits verfügt iſt, vom 1. Januar d. J. ab eine Entſchädigung aus Staatscaſſen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Feſtſetzung und Anweiſung dieſer in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entſchädigung hat das Finanz-Miniſterium in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Beſtimmungen zu 3. feſtgeſetzte Entſchädigung wird den berechtigten Geiſtlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundſtücke, in ſo weit dies überhaupt zuläſſig iſt, die darauf haftenden Realabgaben oder ſonſtigen Verbindlichkeiten ablöſen. Dagegen wird bei der Ablöſungs-Berechnung auf die fortdauernde Entſchädigung Rückſicht genommen und der Werth der abzulöſenden Leiſtungen oder Verpflichtungen um ſo viel geringer geſchätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulſtellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablöſungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweiſung von Grund und Boden abgefunden werden, ſo wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulſtellen andere beſteuerte Ländereien beſitzen, die bisherige Steuer auch von dem

Abfindungslande forterhoben und die mit Rückſicht auf die Beſteuerung etwa bewilligte Entſchädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulſtellen dagegen bis dahin keine Grundſteuer, ſo wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt.

6) Wenn zu Lehn-, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundſtücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulſtellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird, in ſo weit die zu 1. aufgeſtellten Bedingungen vorhanden ſind, die frühere Immunität nach den Beſtimmungen zu 2. wieder hergeſtellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt.

92.

a. Circ.-Reſcr. vom 21. Octbr. 1841 (M.-Bl. S. 324.), betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten.

Der §. 784. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. verordnet:

„Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſo wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.“

Es iſt neuerdings der Zweifel entſtanden, ob nach dieſer Vorſchrift die Verpflichtung der Pfarrer zur Unterhaltung der Zäune und Gehege ſich auf bloße Reparaturen an den Zäunen und Gehegen beſchränke, oder ob demſelben obliege, auch die Koſten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun, aus eigenen Mitteln herzugeben?

Hierüber ertheilen die Materialien des A. L.-R. näheren Aufſchluß.

In dem gedruckten Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuches lautete der, dem §. 784. A. L.-R. entſprechende §. 577. folgendermaaßen:

„Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küſtergebäuden müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.“

Bei der Reviſion dieſes Entwurfs ward zu §. 574. (§. 780. A. L.-R.) die Bemerkung gemacht:

„Es würde nützlich ſein, zu verordnen, daß die Pfarrer die Zäune

und die Gehege um ihre Gärten und Felder auf eigene Koſten im gehörigen Stande erhalten müſſen.“

und in der revisio monitorum wurde dieſer Bemerkung bei dem §. 577. in folgender Weiſe gedacht:

„Einige Monenten wollen der Zäune und Gehege ausdrücklich gedenken, deren Unterhalt dem Pfarrer jederzeit obliege,“

worauf ſich am Rande das Concluſum des Großkanzlers „approbatum“ befindet.

Hierauf iſt der §. 577. in der Weiſe, wie er gegenwärtig in §. 784 des A. L.=R. lautet, gefaßt worden.

Aus dieſer Entſtehungsgeſchichte des §. 784. ergiebt ſich:

1) Daß die Pflicht zur Unterhaltung der Zäune nicht ſchon aus der in §. 780. den Pfarrern auferlegten Verpflichtung, für ein vollſtändiges Wohnungs=, Wirthſchafts=, Garten= und Feld=Inventarium zu ſorgen, abgeleitet werden könne, wie es denn auch den in §. 44. seq. 48. seq. 103. 104. Th. I. Tit. 2; §. 135. Th. I. Tit. 21. A. L.=R. enthaltenen Begriffs=Beſtimmungen widerſprechen würde, die Zäune und Gehege, mit zu dem Inventarium des Pfarrgutes zu rechnen.

2) Daß vielmehr die Unterhaltung der Zäune und Gehege dem Pfarrer in ähnlicher Weiſe, wie die Unterhaltung der Gebäude ſelbſt, obliege.

In Anſehung der an den Gebäuden vorfallenden Reparaturen iſt jedoch dieſe Verpflichtung auf kleine Reparaturen eingeſchränkt worden, wofür nach §. 785. ſolche zu achten ſind, die entweder gar keine baaren Auslagen, oder nur einen Koſtenaufwand von nicht mehr, als 3 Thlrn. erfordern.

Eine gleiche Einſchränkung verordnet das Geſetz in Anſehung der Zäune und Gehege nicht. Es folgt daraus:

daß die Reparaturen an den Zäunen und Gehegen dem Pfarrer, ohne Einſchränkung auf einen gewiſſen Betrag der Koſten, ausſchließlich zur Laſt fallen.

Ferner kommt, wie bei den Reparaturen an den Pfarrgebäuden ſelbſt, der §. 798. Th. II. Tit. 11. A. L.=R. auch in Anſehung der Zäune und Gehege zur Anwendung.

Hat daher ein Pfarrer, durch Vernachläſſigung der erforderlichen

Reparaturen, den Verfall des Zauns veranlaßt, ſo muß er die Wiederherſtellung deſſelben auf eigene Koſten bewirken.

Der Neubau eines Zaunes kann alſo dem Pfarrer nur dann angemuthet werden, wenn er ſelbſt durch ein ſchuldbares Verſehen die Veranlaſſung dazu gegeben hat.

Iſt dagegen ohne ein Verſchulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter, oder durch Vernachläſſigung ſeines Amtsvorgängers, der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, ſo kann der Pfarrer zur Wiederherſtellung des Zaunes ebenſo wenig angehalten werden, als er im gleichen Falle zur Wiederherſtellung des Pfarrgebäudes ſelbſt verpflichtet ſein würde.

Damit ſtimmen auch die Vorſchriften überein, welche im Tit. 21. Th. I. A. L.-R. für die Unterhaltungspflicht des Nießbrauchers gegeben ſind, und welche in Anſehung des Pfarrers, als Nutznießers des Pfarrguts, ebenfalls zur Anwendung kommen, ſo weit denſelben nicht durch ſpecielle Vorſchriften derogirt iſt.

Das Reſultat dieſer Erörterung iſt demnach Folgendes: daß den Pfarrern nach §. 784. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. ſämmtliche Reparaturen, ſo wie

diejenigen Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre, welche durch ihr eigenes, perſönliches Verſchulden veranlaßt worden, aufzuerlegen ſind;

daß aber die ohne Verſchulden des zeitigen Pfarrers veranlaßten Neubauten aus dem Kirchenvermögen, oder von den ſonſt zu kirchlichen Bauten verpflichteten Perſonen, zu beſchaffen ſind, vorbehaltlich des Regreſſes an die etwa erſatzpflichtigen Perſonen.

Die Königl. Regierung wird angewieſen, nach dieſen Grundſätzen in allen den Fällen zu verfahren, in welchen auf die Vorſchriften des §. 784. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. zurückgegangen werden muß.

b. Reſcr. v. 4. Decbr. 1841 (M.-Bl. S. 325.), in eben derſelben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 12. v. M., die Unterhaltung der Zäune und Gehege bei den Pfarrgehöften betreffend, bemerklich gemacht, daß die Circular-Verfügung vom 21. Octbr. cr. ihrem ganzen Inhalte und insbeſondere den Schlußworten nach, ſich nur auf die Fälle beſchränkt, in welchen auf die Vorſchrift

des §. 784. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. zurückgegangen werden muß, und daß hiernach die in jener Verfügung enthaltenen Beſtimmungen außer Anwendung bleiben, wenn ein beſonderes Provinzialgeſetz der angeführten Vorſchrift des A. L.-R. derogirt.

93.

Reſcr. vom 9. Decbr. 1833 (v. K. Ann. B. 18. S. 702.), betr. die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Extractweiſe.

Das Miniſterium hat, wie der Königl. Regierung in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 18. Februar d. J. bekannt gemacht wird, nicht blos den von der Königl. Regierung in dem Bericht v. 4. Octbr. v. J. zur Entſcheidung geſtellten Zweifel über die Verpflichtungen der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, zum Gegenſtande der Verhandlung mit dem Königl. Juſtizminiſterio genommen, ſondern auch die Bedeutung des in dem Publications-Patent zum oſtpreußiſchen Provinzial-Recht vom 6. März 1802 aufgenommenen Vorbehalts: daß es in der Abſicht des Kirchen-, Schul- und Armenweſens bei der bisherigen obſervanzmäßigen Dienſtverfaſſung ſo lange verbleibe, bis durch allgemeine Verordnungen über dieſe Gegenſtände nähere Vorſchriften ertheilt ſein würden. Aus den, zwiſchen dem damaligen geiſtlichen Departement und dem Großkanzler von Goldbeck, bei Redaction des oſtpreußiſchen Provinzialrechts ſtattgehabten Verhandlungen ergiebt ſich, daß der Vorbehalt im Patent vom 6. März 1802 keinesweges alle, das Kirchen- und Schulweſen angehende Obſervanzen, Statuten und Provinzialgeſetze, in ſo fern das oſtpreußiſche Provinzial-Recht über deren Gegenſtände abweichende Beſtimmungen enthält, noch als gültig erklärt, ſondern daß ſich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulweſen bezieht, welche die Dienſtverfaſſung betreffen. Dieſe ſind, weil ſie keine Privatrechtsverhältniſſe betreffen, ganz eigentlich reglementariſcher Natur, gehören ſchon deshalb nicht in ein Geſetzbuch, und waren zur Zeit der Emanation des Provinzial-Rechts in beſonderen Reglements enthalten, deren Reviſion ebenfalls wieder neueren

reglementariſchen Verordnungen vorbehalten bleiben ſollte. Zwar war hiernach der Vorbehalt eigentlich überflüſſig, weil er ſich in der vorgedachten Beſchränkung von ſelbſt verſtand, indeß eben, weil er überflüſſig war, trug man allerdings nach dem nicht richtigen Grundſatze, superflua non nocent, kein Bedenken, zur Beſeitigung der gegen mehrere Beſtimmungen des Provinzialrechts gemachten Erinnerungen, den gedachten Vorbehalt aufzunehmen, auch wollte man wohl der irrthümlichen Anſicht ausdrücklich begegnen, als ob auch die zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts geltenden provinziellen Dienſtreglements durch letzteres abgeſchafft wären. Der Vorbehalt bezieht ſich daher keinesweges auf ſolche Obſervanzen und Gewohnheiten, welche Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtande haben.

94.

Circ.-Reſcr. vom 17. März 1842 (M.-Bl. S. 111.), betr. die Beſtreitung der kleineren Reparaturen an den Dienſtwohnungen der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob den Pfarrern und Kirchenbedienten, und in analoger Anwendung auch den Schullehrern, nach §. 784. und seq. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. unbedingt die Verpflichtung obliege, die an ihren Dienſtwohnungen vorfallenden, kleineren Reparaturen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten; oder ob dieſelben, wie es in vielen Fällen geſchehen, ſich auf eine von dieſen Vorſchriften abweichende örtliche Obſervanz dahin berufen können, daß die kleineren Reparaturen von der Kirchen-, Schul- oder Gemeinecaſſe getragen werden müſſen.

Durch Circular-Verfügung vom 17. Juli v. J. ſind hierüber die Berichte und gutachtlichen Aeußerungen ſämmtlicher Regierungen erfordert worden, und es hat ſich aus denſelben ergeben, daß in einzelnen Landestheilen zum Theil nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen verfahren wird.

Um dieſe Verſchiedenheit zu beſeitigen, und eine gleichförmige, den Gerechtſamen der Betheiligten entſprechende Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen, in den einzelnen Landestheilen zu vermitteln, werden nachſtehende Grundſätze als Anhalt dienen.

1) In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Ver-

pflichtung der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein beſonderes Provinzialgeſetz näher beſtimmt iſt, behält es bei den Vorſchriften dieſes beſonderen Provinzialrechts ſein Bewenden.

2) Exiſtirt dagegen ein beſonderes Provinzialgeſetz nicht, und muß auf die Vorſchriften des Allg. L.=R. zurückgegangen werden, ſo beſtimmt daſſelbe im Th. II. Tit. 11. §. 784 seq. als Regel:

daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die innern Pertineſtzſtücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rückſicht auf den Betrag, auf eigene Koſten zu unterhalten, andere kleine Reparaturen aber, bis zu dem Betrage von drei, resp. einem Thaler aus eigenen Mitteln zu beſtreiten haben.

Die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der inneren Pertinenzſtücke erſtreckt ſich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten im brauchbaren Stande übergebenen Gegenſtände, nicht auch auf deren Erneuerung, ſofern dieſelben, ohne Verſchulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall oder durch Vernachläſſigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden ſind. Im letztern Falle bleibt den Kirchencaſſen nur der Rückgriff an den Vorbeſitzer oder deſſen Erben vorbehalten.

Die Regel des Allg. L.=R. erleidet eine Ausnahme, wenn durch ſpeciellen Rechtstitel, insbeſondere durch eine, bei der Kirche hervorgebrachte, beſondere Obſervanz, die Kirchencaſſe mit der Beſtreitung der kleineren Reparaturen belaſtet iſt.

Die Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Obſervanz folgt aus dem §. VII. des Publications=Patents vom 5. Februar 1794. Dieſer Vorſchrift zufolge, ſollen die mit den Beſtimmungen des Allg. L.=R. nicht übereinſtimmenden Gewohnheitsrechte und Obſervanzen, erſt nach Ablauf des zur Redaction der beabſichtigten Provinzialgeſetzbücher angeordneten Termins, oder — wie in dem Urtheile des Geh. Ober=Tribunals vom 18. Febr. 1837 abgedruckt in den Entſcheidungen derſelben, herausgegeben von Simon und Strampf. Bd. 2. S. 232 nachgewieſen iſt — erſt nach Publication dieſer Provinzialgeſetze ihre Geltung verlieren, inſofern dieſelben nicht in das Provinzialgeſetzbuch mit aufgenommen ſind, oder in den Geſetzen auf dergleichen Obſervanzen verwieſen wird.

Die Abfaſſung des Pro inzialgeſetzbuches iſt bisher nur für Oſtpreußen zu Stande gekommen, und iſt daſelbſt die in das Provinzialgeſetzbuch mit aufgenommene Vorſchrift des §. 784 cit. gleichförmig zur Anwendung gebracht worden.

In allen übrigen Landestheilen, in welchen das A. L.=R. durch das Publ. Patent vom 5. Febr. 1794 Geſetzeskraft erhalten hat, ſind die zu Gunſten der Pfarrer und Kirchenbedienten von der gemeinrechtlichen Regel des §. 784 seq. abweichenden Specialobſervanzen nicht außer Kraft geſetzt und müſſen daher auch fernerhin noch beobachtet werden.

Daſſelbe gilt von denjenigen Landestheilen, in welchen früher das franzöſiſche Civilgeſetzbuch gegolten hat, ſpäter aber das A. L.=R. eingeführt worden iſt.

Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch erſtreckt ſich nur über die Privatrechtsverhältniſſe und läßt die kirchenrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Parochien, Geiſtlichen und Gemeinen unberührt. Durch die in demſelben enthaltenen Vorſchriften über den Nießbrauch iſt daher auch nur der Umfang des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Nießbrauchsrechts beſtimmt, während der Umfang der mit einem Kirchenamte verbundenen Nutzung einer Amtswohnung auch unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Civilgeſetzes aus den beſondern, kirchenrechtlichen Beſtimmungen zu beurtheilen war. Bei der Einführung des Allg. L.=R. in dieſe Landestheile ſind durch die Publ.=Patente vom 9. Septbr. 1814, 9. Novbr. 1816 und 25. Mai 1818, die durch die vorausgegangene Geſetzgebung nicht aufgehobenen Provinzialgeſetze und Gewohnheiten auch fernerhin noch als geltend anerkannt worden.

In den, ehemals zu Südpreußen gehörigen Landestheilen, iſt zwar ſchon vor der ſpäteren Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung durch Allerh. Declaration vom 30. April 1797 das Allg. L.=R. in Kraft eines nicht blos ſubſidiär, ſondern allgemein gültigen Geſetzes, nur mit Aufhebung aller früheren Geſetze publicirt geweſen; es hat aber durch jene Declaration die vorgefundene, auf Local=Obſervanz und ſpecielle Titel begründete innere Verfaſſung der einzelnen Kirchengemeinen nicht geändert werden können, nur haben die Pfarr= und Küſterſtellen in ihren damals beſtehenden Gerechtſamen eine nachtheilige Veränderung erfahren.

In denjenigen neu erworbenen Landestheilen endlich, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch früher nicht gegolten hat, ſind durch die Publ.-Patente vom 15. Novbr. 1816 und 21. Juni 1825 die beſonderen Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte auch bei Einführung des Allg. L.-R. beibehalten worden.

Die Vorſchrift des §. 784 seq. Th. II. Tit. 11. Allg. L.-R. kann daher überall nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Provinzialgeſetz, noch eine bis dahin beſtandene, abweichende Specialobſervanz, noch ein beſonderer Rechtstitel entgegenſteht.

3) Was die Schullehrer anbetrifft, — ſofern dieſelben nicht zugleich als Kirchenbediente angeſtellt ſind und als ſolche unter den Bedingungen des §. 784 a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — ſo iſt eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§. 18 und 19 Th. II. Tit. 12 A. L.-R. legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter beſonderer Bezugnahme der §§. 170 seq. und §. 192 seq. in Th. II. Tit. 11. Abſchnitt IV. (die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sect. IX. und in den neuern Ausgaben: Abſchnitt IX. beruht auf einem offenbaren Zahlendruckfehler.)

Aus dieſer Beſtimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen ſollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten, in Abſchnitt 10. §. 784 seq. auferlegt ſind.

In Ermangelung beſonderer Provinzialgeſetze oder eines ſpeciellen Rechtstitels kann daher nur die Vorſchrift des §. 34. Th. II. Tit. 12. zu Gunſten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeiſterwohnungen ohne Einſchränkung der zur Schule gewieſenen Einwohner als eine gemeine Laſt auferlegt.

4) Der Nachweis einer, den Vorſchriften des §. 784 seq. a. a. O. derogirenden Special-Obſervanz iſt nach den allgemeinen rechtlichen Erforderniſſen zu führen. Insbeſondere wird dieſer Nachweis alsdann für erbracht zu erachten ſein, wenn durch Vorlegung der vorſchriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan wer-

den kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter ſtillſchweigender Genehmigung der geiſtlichen Obern, ſeither gleichmäßig aus der Kirchencaſſe entnommen worden ſind.

5) Wünſcht eine Gemeine die Kirchencaſſe von der ihr bisher obſervanzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Erſtattung der kleineren Reparaturen zu befreien, und dieſe Verpflichtung auf den Geiſtlichen oder Kirchenbedienten zu übertragen, ſo kann dies unter Genehmigung der geiſtlichen Obern nur dadurch geſchehen, daß die Stelle ſelbſt nicht geſchmälert, und dem Geiſtlichen oder Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleineren Reparaturen, ein entſprechendes Durchſchnittsquantum aus der Kirchencaſſe vertragsmäßig gezahlt wird.

6) In denjenigen Fällen, in welchen den Geiſtlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Beſtreitung der kleineren Reparaturen obliegt, haben die geiſtlichen Obern und Inſpectoren darauf zu ſehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotocolls zu veranlaſſen.

Die Königl. Regierung wird angewieſen, nach dieſen Grundſätzen zu verfahren, und im Falle eines Widerſpruchs der Patrone und Gemeinen, die letztern bei vorkommender Gelegenheit auf den ihnen zuſtändigen Rechtsweg zu verweiſen.

95.

Reſcript vom 16. December 1833 betr. das Rechtsverhältniß in Anſehung der von einem Pfarrer auf dem Pfarrgrundſtücke errichteten Gebäude.

Dem Königl. Land= und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwiſchen dem Pfarrer O. zu B. und den Vorſtehern der dortigen Kirchengemeine, unter Rückſendung der mit eingereichten Akten hierdurch Folgendes eröffnet:

Es handelt ſich in dem vorliegenden Falle von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben und der Kirche in Anſehung der Subſtanz geſchieht dem §. 823. Tit. 11. Th. II. des Allg. L.=R.

zufolge nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeſchriebenen Geſetzen. Auch iſt insbeſondere in Abſicht der Verbeſſerungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden müſſen, im §. 824 auf jene Geſetze verwieſen.

Nach den §§. 124 seq. 130 und 131. Tit. 21. Th. I. des Allg. L.-R. hat nun der Nießbraucher, Falls der Eigenthümer ſchriftlich in die Verbeſſerung eingewilligt hat, das Recht, Vergütigung dafür zu verlangen; fehlt aber der ſchriftliche Conſens, ſo hat er nur die Befugniß, die Verbeſſerung zurückzunehmen, ſoweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergeſtellt werden kann, in welchem ſie ſich vor der Verbeſſerung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der Eigenthümer derſelben, als einer unbeweglichen Sache geworden iſt, ſondern daß er nur das Recht erworben hat, nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die Materialien als ſolche zurückzunehmen.

Die Erben des verſtorbenen Pfarrers G. haben daher auch nur dieſes Recht allein dem Pfarrer D. gegen Zahlung der 120 Thlr. veräußern können; und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabſichtigt, konnte ſomit wiederum nur die ihm nach Vorſchrift des Allg. L.-R. Th. I. Tit. 21. §§. 124—131 und Th. II. Tit. 11. §§. 823 und 824 zuſtehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Materialien zum Gegenſtande haben.

Daß nun die Kirchenvorſteher als ſolche, vermöge der ihnen nach §§. 157. 217 und 619. Tit. 11. Th. II. des Allg. L.-R. zuſtehenden Verwaltung des Kirchenvermögens, jedenfalls berechtigt ſind, ein ſolches Geſchenk anzunehmen, darüber kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der §. 109. Tit. 13. Th. I. des Allg. L.-R. vorſchreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Special-Vollmacht nothwendig ſei, ſo iſt hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer ſolchen die Rede. Nach §. 1060. Tit. 11. kann ſogar, wenn der Beſchenkte aus den dort angeführten Urſachen, die Abſicht, das Geſchenk annehmen zu wollen, nicht äußern kann, ein jeder Dritte zu ſeinem Beſten acceptiren. Um ſo mehr iſt es befremdend, daß das Königl. Land-

und Stadtgericht die Befugniß der Vorſteher, das Geſchenk zu acceptiren, bezweifeln kann.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Thlr. beträgt, indem der Geſchenkgeber die Rechte, welche er auf die Kirche übertragen will, für 120 Thlr. erworben hat, ſo bedarf es, nach dem Geſetze v. 13. Mai d. J. §. 1 und 2, zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Conſenſes des Landesherren oder der vorgeſetzten Behörde, ſondern es iſt nur erforderlich, daß die Vorſteher der letzteren die dort vorgeſchriebene Anzeige machen.

Von dem Ankauf eines Grundſtücks, zu welchem es nach §. 106. Tit. 12. Th. I. des Allg. L.-R. einer Special-Vollmacht bedarf, kann nach dem Vorbemerkten hier überall nicht die Rede ſein.

Der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Umſtand:

daß die Kirchengemeine durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derſelben verpflichtet werden würde,

iſt theils aus den von dem Ob. L. Ger. zu Inſterburg in den Verfügungen vom 10. Juli und 21. Auguſt v. J. enthaltenen Gründen, theils um deshalb unpaſſend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört, und hier nur davon die Rede iſt, daß der zeitige Pfarrer, als Ceſſionar der Erben ſeines Vorgängers, ſich zum Beſten der Kirche unentgeldlich des Rechts begeben will, Vergütigung zu fordern oder die Materialien wegzunehmen.

Gen. Act. des Juſtizm. L. R. No. 13. Vol. V. fol. 31.

96.

Cab.-Ordre vom 27. April 1816. (G. S. S. 134.) wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zubewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

Auf den von dem Staatsminiſterium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen reſp. zu einem Collegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonate jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in colle-

gialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonate noch die Beſoldung für den nächſten Monat gezahlt werden kann; will auch geſtatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatscaſſen erfolgen kann.

Wegen der Dienſtwohnungen beſtimme Ich

3) daß nach dem Abſterben eines Officianten, die Seſſions- und Arbeitsſtube ohne Verzug geräumt, in ſofern die letztere aber ſo belegen iſt, daß ſie nicht füglich von der Familienwohnung abgeſondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden ſoll, und daß die Familie des Verſtorbenen demnächſt auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienſtwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, ſo ſoll ſolche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienſtnachfolger für die Monate entſchädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie ſoll bis zum nächſtfolgenden Miethsquartal darin belaſſen werden, und nur verpflichtet ſein, dem Nachfolger im Dienſt ein gewöhnliches Abſteigequartier für ſeine Perſon und einen oder mehrere Domeſtiken einzuräumen.

Zugleich ſetze Ich feſt, daß ohne Rückſicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundſätzen bei allen landesherrlichen Collegien und Civilſtellen verfahren werden ſoll, jedoch mit Ausſchluß der Geiſtlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Academie der Wiſſenſchaften, für welche reſp. die Vorſchriften des Allg. L.-R. und des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, ſo wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen ſind.

97.

Reſcript v. 21. Auguſt 1840 (M.-Bl. S. 352.), betr. die Theilnahme der hinterlaſſenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahres.

Des Königs Majeſtät haben, wie dem Königl. Conſiſtorium

eröffnet wird, unter dem 29. v. M., mit Aufhebung der Feſtſetzung des §. 65. 1. der Kirchenordnung v. 5. März 1835, welche die Wohlthat des Gnadenjahres auf die Wittwe und die noch unverſorgten Kinder des Predigers beſchränkt, zu beſtimmen geruhet,

daß dieſe Wohlthat in der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz allen noch unverſorgten Kindern eines Pfarrers, welche ſich bei deſſen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleichviel ob ſie majorenn oder minorenn ſeien, zu Theil werden ſoll.

Das Königl. Conſiſtorium wird die Synoden und die Königl. Regierung der dortigen Provinz von dieſer Beſtimmung in Kenntniß ſetzen, und die Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen, dem Allerh. Befehle gemäß, veranlaſſen.

98.

Circ.-Reſcr. v. 6. Januar 1844 (M.-Bl. S. 29.), betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geiſtlichen auf das Gnadenjahr.

Die Königl. Regierung iſt mittelſt Verfügung vom 3. Dcbr. 1839 darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Vorſchriften der §. 842. und 843. Th. II. Tit. 11. A. L.-R.,

wonach der Wittwe und den Kindern der Pfarrer, die ihr Amt ganz niedergelegt und nur noch ein Gnadengehalt davon genoſſen haben, kein Gnadenjahr gebührt;

Dagegen aber die Wittwe und Kinder ſolcher Pfarrer, die noch im Amte geblieben ſind, und denen nur ein Subſtitut zugeordnet geweſen, die ihnen vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit beziehen ſollen,

in einzelnen Fällen der Anwendung zu Beſchwerden Anlaß gegeben, die deshalb ſchwer zu entſcheiden geweſen, weil das Verhältniß der in Rede ſtehenden Pfarrer bei Anſtellung ihrer Amtsgehülfen nicht gehörig feſtgeſtellt worden war. Auch iſt dabei angedeutet worden, daß eine ſtrenge Durchführung des §. 842. cit. leicht, zum Nachtheil des Dienſtes, die völlige Emeritirung ſehr erſchweren könne.

In erſterer Beziehung iſt von den hierüber zum Bericht aufgeforderten Regierungen allerſeits die Nothwendigkeit anerkannt worden,

daß die geiſtlichen Obern, im Falle ein durch Alter oder Krankheit ſchwach gewordener Geiſtlicher einer Hülfe bedarf, jedesmal das Verhältniß, in welchem er ſelbſt zum Pfarramte verbleiben und das, in welches der Neueintretende gelangen ſoll, unter Berückſichtigung der Beſtimmungen in §. 515 - 529. Th. II. Tit. 11. A. L.=R., genau beſtimmen und auf eine, jeden Zweifel für die Zukunft ausſchließende Weiſe, gleich von Anfang an feſtſetzen.

Was den zweiten Punct anbetrifft, ſo werden die Hinderniſſe, welche der §. 842. cit. möglicherweiſe einer beabſichtigten völligen Emeritirung in den Weg ſtellen könnte, im erforderlichen Falle auf die Weiſe gehoben werden können, daß der zu Emeritirende ſich von ſeinem Nachfolger vertragsmäßig ein Gnadenjahr für ſeine Hinterbliebenen ausbedingt, und die geiſtlichen Obern, ſofern ſie ſonſt in den beſonderen Verhältniſſen des Falls und der betheiligten Perſonen Grund dazu finden, ein ſolches Abkommen beſtätigen.

Auf ſolche Weiſe wird die Königl. Regierung im Stande ſein, je nach Bedürfniß, die Inconvenienzen zu vermeiden, welche aus einer ſtrengen und rückſichtsloſen Anwendung des §. 842. cit. im einzelnen Falle hervorgehen könnte.

Wo aber beſondere Provinzialgeſetze und Localgewohnheiten den Hinterbliebenen des Emeritus allgemein eine Gnadenzeit gewähren, behält es lediglich bei dieſen ſein Bewenden.

99.

Ordnung v. 7. Juni 1821 (G.=S. S. 77.), wegen Ablöſung der Dienſte, Natural= und Geldleiſtungen von Grundſtücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins= oder zu Erbpachtsrechten beſeſſen werden.

(Extractweiſe.)

§. 1. Hand= und Spanndienſte, welche auf Stellen, die ihren Beſitzern eigenthümlich, zu Erbzins= oder Erbpachrecht zuſtehen, haften, ſollen gegen Entſchädigung aufgehoben werden, in ſo fern die Stelle im Sinne der Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 4. Buchſt. a. und Art. 5. Buchſt. a. eine Ackernahrung iſt.

§. 2. Die auf Dienſtfamilienſtellen (Art. 5. Buchſt. A. a. a. O.) haftenden Handdienſte können nur mit beiderſeitiger Einwilligung auf=

gehoben werden. Dieſes findet inſonderheit in Rückſicht der Dienſte ſtatt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schleſien, vorhandenen Dreſchgärtnerſtellen, haften. Iſt aber eine Einigung zwiſchen dem Belaſteten und Berechtigten über die Aufhebung ſolcher Dienſte zu Stande gekommen; ſo iſt zur Rechtsbeſtändigkeit des darüber geſchloſſenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienſtablöſungsgeſchäft in der jetzigen Ordnung vorgeſchrieben worden.

§. 3. Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den ſtattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, nach §. 16. 17. und 49. des Edicts v. 14. Sptbr. 1811 und der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 38., vorbehaltene Hülfsdienſte, der jetzigen Ordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erſt nach Ablauf des in jenen Geſetzen beſtimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4. Sind bei den vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundſtücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienſtablöſungen für immer Dienſte von Ackernahrungen vorbehalten worden, ſo kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von zwölf Jahren, ſeit Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5. Dagegen ſind Dienſte, welche die Natur der öffentlichen Laſten haben, oder dem Gemeine- oder Kirchenverhältniſſe entſpringen, keiner Aufhebung unterworfen.

§. 6. Die Aufhebung der Dienſte (§. 1. 3. und 4.) findet nur auf den Antrag der Betheiligten ſtatt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete iſt dazu befugt; letzterer jedoch unter der §. 3. gedachten Einſchränkung.

§. 7. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, ſo muß ſie in Rückſicht ſeines Intereſſes erfolgen. Dieſes findet ſelbſt in Abſicht der ungemeſſenen Dienſte ſtatt; es kann aber die Laſt der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erſchwert werden, der Berechtigte iſt vielmehr ſchuldig, den aufgelöſeten Dienſt durch eigene Theilnahme oder ſonſt zu erſetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8. Spann- und Handdienſte, welche, wenn jene nach den Grundſätzen des Edicts vom 14. Sptbr. 1811 §. 17. und der Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 41. zu Handdienſten berechnet werden,

zuſammengenommen jährlich den Belauf von 50 Mannshandtagen überſteigen, werden, nach den in der Gegend, in den beſtimmten Leiſtungsperioden und für die Art der Beſchäftigung üblichen Arbeitspreiſen, zu Gelde angeſchlagen, und in Rente vergütet.

§. 9. Es können jedoch ſolche Dienſte nie höher als zu 8 Groſchen Brandenburgiſch für einen Mannshandtag abgeſchätzt werden. Auch findet dieſe Abſchätzungsart auf unbeſtimmte oder beſtimmte Baudienſte keine Anwendung. Dieſe ſind vielmehr nach den folgenden §§. abzuſchätzen.

§. 10. Größere, als die im §. 8. geleiſteten Dienſte, werden nach dem Koſtenbetrage, welchen der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthſchaftsart damit beſtrittenen Arbeiten zu beſchaffen, abgeſchätzt.

§. 11. Unbeſtimmte Baudienſte ſind mit Berückſichtigung der Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 120. u. seq. von Sachverſtändigen abzuſchätzen.

§. 12. Bei Beſtimmung des Werths der Dienſte iſt die Vergütigung, welche der Berechtigte dem Dienſtpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienſtes niedriger, als der Betrag dieſer Vergütung ausgemittelt werden; ſo können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entſchädigung, als den Erlaß des Dienſtes, fordern.

§. 13. Die Entſchädigung für die, §. 10. erwähnten Dienſte, wird durch Land oder Rente geleiſtet.

§. 14. Der Provocat hat zwiſchen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73. seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 16. Der Dienſtpflichtige iſt zu jeder Zeit befugt, ſie nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages abzulöſen. Er kann dieſes auch theilweiſe thun, es darf jedoch in dieſem Falle das Capital der Abſöſung nicht weniger als 100 Thlr. preuß. Courant betragen.

§. 17. Dieſe Befugniß der Ablöſung ertheilen wir auch ſolchen bäuerlichen Beſitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rückſicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der

gutsherrlichen Verhältniſſe nach dem Edict vom 14. September 1811 und deſſen Declaration auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, ſo erfolgt dieſelbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemeſſenen Antheile an Aeckern, Wieſen und beſtändigen Hütungen.

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieſer Gattungen von Grundſtücken, wird nach eben den Verhältniſſen beſtimmt, in welchen der Verpflichtete ſolche beſitzt.

§. 20. Die Ausweiſung deſſelben geſchieht nach den Grundſätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21. Sind Grundſtücke anderer Perſonen, die an der Dienſtaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienſtherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verſchaffen, ſo findet die Vorſchrift des Art. 20. der Decl. vom 29. Mai 1816 ſtatt. Dieſe Vorſchrift iſt jedoch nicht von privativen, ſondern nur von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Hütung unterliegen, zu verſtehen.

§. 22. Der Dienſtherr iſt berechtigt, auf 12 Jahre ſich die in dem Edict vom 14. Septbr. 1811 §. 16. und 17. und in der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 37. 38. bemerkten Hülfsdienſte gegen die dort bemerkte Entſchädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur ſo viel Dienſte, oder weniger zu fordern, ſo findet gar kein Vorbehalt ſtatt.

§. 23. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienſtherr ſolche Bauern, die nicht Eigenthümer ſind, einen Theil der Entſchädigung nach dem Edict vom 14. Sptbr. 1811 §. 24. 55. 56. und der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 51—59. und vom 9. Mai 1818 zu den in Folge der Dienſtaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventars zu veräußern, prioritätiſch zu verpfänden und zu verwenden befugt iſt, unter eben denſelben iſt auch der Dienſtherr der hier in Rede ſtehenden Bauern zu gleichen Verfügungen berechtigt.

§. 24. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablöſungscapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausſtellt, und in das Hypothekenbuch des belaſteten Grundſtücks eintragen läßt, über welche er in

derſelben Art zu verfügen befugt iſt, als ihm wegen der übrigen Entſchädigung §. 23. nachgelaſſen worden.

§. 25. Die Ausführung des geſchloſſenen Dienſtaufhebungsgeſchäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Verlauf eines Jahres, nach der Beſtätigung des Rezeſſes, und zwar mit dem nächſten darauf folgenden Geſindeumzugstermine ſtatt.

§. 26. Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §. 15. 16. enthaltenen Beſtimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmane oder Erbpächter zur Claſſe der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienſtpflichtig oder ob beides nicht der Fall iſt.

§. 27. Alle Fruchtleiſtungen werden nach dem Durchſchnitte der Martini-Marktpreiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten der Einleitung der Auseinanderſetzung unmittelbar vorhergegangenen 14 Jahren, zu Gelde berechnet. Dabei wird ebenſo verfahren, wie in unſerer Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 73. 74. vorgeſchrieben iſt.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eier, Wachs und andern Naturalien ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablöſung als Maaßſtab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung ſolcher Gegenſtände, wenn ſie nicht in Natur geleiſtet, ſondern in Gelde vergütet werden, zu beſtimmen pflegt. Preisbeſtimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenſtände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen feſtgeſetzt ſind, können nur dann zum Maaßſtabe angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Geld die Leiſtung erfüllen will.

§. 29. Die im Landesculturedict vom 14. Septbr. 1811. §. 2. wegen Ablöſung jährlicher fixirter Geldleiſtungen der Erbpächter ertheilten Vorſchriften werden auch auf andere Leiſtungspflichtige, ſie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute ſein, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin beſtimmt:

zum Buchſtaben c. α., daß der Verpflichtete wenigſtens ſo viel

von ſeinem jährlichen Zinſe ablöſen muß, als der anſchlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zum Buchſtaben c. β., daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von 4 Thlrn. auf jeden einzelnen Theil ſtattfindet, und bei einer Vertheilung unter dieſer Summe die Ablöſung durch Capital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

§. 30. Der Ertrag des **Naturalzehentens** wird nach dem Zuſtande der zehentpflichtigen Grundſtücke zur Zeit der Ablöſung, durch Sachverſtändige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehentherr, ein Jahr in das andere gerechnet, ſich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieſes ausgemittelten Ertrags wird bei dem **Fruchtzehent** auf die, §. 27. und bei dem **Fleiſchzehent** auf die, §. 28. vorgeſchriebene Art ausgemittelt.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte ſeiner Seits fortwährende oder zufällige Laſten zu tragen hat, ſo kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablöſung im Capital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablöſung jener Laſten verlangen. Ein gleiches Recht haben in dieſem Falle auch diejenigen, gegen welche er zu dieſen Laſten verpflichtet iſt. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft ſtatt, ſo darf die Ablöſung nur auf die Laſten im Ganzen gerichtet ſein, und bei zufälligen Laſten nur in Capital geſchehen. Die Ablöſungsſumme wird nach denſelben allgemeinen Grundſätzen, wie bei bäuerlichen Leiſtungen und bei Zehenten ſelbſt, beſtimmt.

Einen ähnlichen Anſpruch auf gegenſeitige Ablöſung ſollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denſelben auch von ihrer Seite gewiſſe Leiſtungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Beſitzer, außer dem ſchon §. 12. beſtimmten Fall, z. B. Bauhülfe, Remiſſion oder Erlaß in Unglücksfällen u. ſ. w. obliegen ſollten.

Außerdem hat der **Zehentberechtigte**, oder der Gutsherr das Recht, ſich von ſeinen Laſten ohne andere Ablöſung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leiſtungen freiwillig und ohne Entſchädigung aufgiebt.

§. 32. Die Ablöſung des Naturalzehentens geſchieht durch Land

oder durch Rente, und es findet dieſerhalb alles dasjenige ſtatt, was oben §. 13.—21. vorgeſchrieben iſt.

§. 38. Die für die abgelöſeten Abgaben, Zehenten und Dienſte feſtgeſetzten Renten oder Capitalien genießen daſſelbe Vorzugsrecht vor allen hypothekariſchen Forderungen, welches den Abgaben und Leiſtungen ſelbſt zuſtand; zur Erhaltung derſelben müſſen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Geſetzen beſtimmten Nachtheile, binnen Jahresfriſt, nach beſtätigtem Rezeſſe, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundſtücke nachſuchen ꝛc.

100.

Reſcr. vom 8. Januar 1822 und vom 22. Septbr. 1826 (v. K. Ann. B. 9. S. 99. — B. 10. S. 807.), betr. die Ablöſung der den Kirchen und öffentlichen Armen-Anſtalten zugehörigen Renten.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. Octbr. v. J., daß in der Beſtimmung des §. 7. der Declaration vom 29. März 1816, Inhalts, welcher das Edict vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablöſungsordnung vom 7. Juni v. J. nichts geändert iſt. Letztere handelt nämlich allein von Ablöſung der Leiſtung von ſolchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten beſeſſen werden.

Auch hinſichtlich dieſer iſt die Declaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landescultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablöſungsordnung werden nämlich die gedachten Vorſchriften, von welchen die Declaration vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, beſtätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleiſtungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was alſo in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinſichtlich der Erbpächter ſeine Kraft, ſondern findet auch Anwendung auf andere, zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörende Verpflichtete.

Die Beſtimmungen jener Declaration beſchränken ſich aber bloß auf die Ablöſung und ſtehen alſo der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleiſtungen u. ſ. w. in eine mit den Getreidepreiſen ſteigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

vom 8. Januar 1822.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. Juli d. J. die Ablöſung der öffentlichen Anſtalten zugehörigen Renten betreffend, zu erkennen gegeben, daß es den Kirchen-Geſellſchaften und Communen zu überlaſſen iſt, ob ſie es für vortheilhaft halten, die den Kirchen- und Armen-Anſtalten gehörigen Zinſen, die eigentlich nur nach dem durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 5. Septbr. 1821 wiederhergeſtellten Geſetz vom 29. Decbr. 1790 reluirt werden ſollten, unter Anwendung eines den Zinspflichtigen günſtigern, und dadurch die Relution befördernden Maaßſtabes zur Ablöſung zu bringen.

Eben ſo wenig kann eine Beſtimmung von Normalpreiſen, die nicht mit demjenigen, was das Geſetz vom 29. Decbr. 1790 darüber enthält, übereinſtimmt, von der Königl. Regierung oder den Miniſterien ausgehe; vielmehr iſt auch dies Gegenſtand des Entſchluſſes der betheiligten Geſellſchaften.

Dagegen iſt es unbedenklich, daß die Königl. Regierung Ablöſungen, die nach Ihren Vorſchlägen durch freie Einigung der Interreſſenten erfolgt ſind, genehmigen kann, in ſo fern es ſich nämlich von ſolchen Renten und Zinſen handelt, welche wegen ihrer Geringfügigkeit unverhältnißmäßige Erhebungskoſten verurſachen, oder die Sicherſtellung erſchweren, oder aber wegen der obwaltenden Schwierigkeit der Beweisführung oder ſonſt unſicher ſind.

vom 22. Septbr. 1826.

101.

Circ.-Reſcr. vom 10. Juni 1834 (v. K. Ann. B. 18. S. 363.), betr. die Ablöſung von Naturalpräſtationen an Kirchen.

Ein Antrag auf Ablöſung von Naturalpräſtationen, welche an Kirchen zu entrichten ſind, hat Anlaß zur Communication zwiſchen dem unterzeichneten Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem des Innern für Handel und Ge-

werbe gegeben, in deren Verfolg die Königl. General-Commiſſion zu Münſter, Seitens des Königl. Miniſteriums des Innern unter dem 14. April d. J. mit der Verfügung verſehen worden iſt, welche der Königl. Regierung anliegend (Lit. a.) in Abſchrift und mit der Anweiſung zugefertigt wird, die darin aufgeſtellten Grundſätze, in ſo weit ſich in Ihrem Reſſort dazu Gelegenheit bietet, Ihrerſeits in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, namentlich, wenn für die betreffende Kirche oder Geiſtlichkeit kein Nachtheil verbunden, oder Verluſt aus einer in Antrag gebrachten Ablöſung zu beſorgen iſt, die Genehmigung des unterzeichneten Miniſteriums, unter Einreichung der Verhandlung, aus der das Sachverhältniß klar hervorgeht, zur Abſchließung des Ablöſungsgeſchäfts nachzuſuchen.

a.

Der Königl. General-Commiſſion wird auf den Bericht vom 31. Dcbr. v. J., betreffend die Ablöſung einiger Präſtationen des Schmidts N. an die evangeliſche Kirche zu Hagen, zu erkennen gegeben, daß:

1) da nach §. 3. der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 alle aus dem Kirchen- und Schulverbande entſpringende Abgaben und Leiſtungen von der Ablöſung ausgeſchloſſen ſind, kein Grund vorhanden iſt, dies auf die Fälle zu beſchränken, in denen der Kirchen- und Schulverband zwiſchen dem Verpflichteten und dem berechtigten Inſtitute wirklich noch beſteht;

2) daß daher die Ablöſung ſolcher Abgaben ꝛc. nur ausnahmsweiſe in einzelnen Fällen geſtattet werden kann; daß jedoch das Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit dem hierüber correspondirt worden, es nicht für angemeſſen hält, darüber, in welchen Fällen eine ſolche Ausnahme zu geſtatten ſei, eine allgemeine Anweiſung an die Behörden zu erlaſſen; daſſelbe vielmehr ſich die Entſchließung darüber in jedem einzelnen Falle vorbehält. Die Königl. Generalcommiſſion hat daher

3) dergleichen Anträge zwar anzunehmen, und mit der betr. Regierung darüber zu communiciren; dieſe muß jedoch, wenn ſie den Fall zur Geſtattung einer Ausnahme für geeignet hält, in jedem einzelnen Falle die Entſchließung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten einholen.

102.

Circ.=Reſcr. vom 28. Februar 1838 (v. K. Ann. B. 22. S. 86.), betr. die Ablöſung der geiſtlichen Inſtituten zuſtehenden Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen.

Der Königl. Generalcommiſſion wird auf den Bericht vom 30. Decbr. v. J. die Ablöſung der, geiſtlichen Inſtituten zuſtehenden, Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen betreffend, zu erkennen gegeben, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß

1) die von Erbpächtern geiſtlicher Inſtitute an dieſe zu leiſtenden Dienſte, gleich den Naturalpräſtationen, zwar in Rente verwandelt, letztere aber nur mit Genehmigung der Oberen und Vorſteher ſolcher Anſtalten ausnahmsweiſe durch Capital abgelöſet werden können. Wenn nämlich auch die Dienſte, welche der Erbpächter dem Erbverpächter leiſten muß, in der Verordnung vom 31. Mai 1816 nicht ausdrücklich erwähnt werden, und nur uneigentlich Erbpachtzinſen genannt werden können, ſo haben ſie doch in allen Beziehungen die Natur der Erbpachtzinſen, und es leidet um ſo weniger Bedenken, dasjenige, was in der Verordnung vom 31. Mai 1816 über die Capital=Ablöſung der Erbpachtzinſen an geiſtliche Inſtitute überhaupt vorgeſchrieben iſt, auch auf dieſe Leiſtungen anzuwenden, als der §. 2. des Culturedicts vom 14. Septbr. 1811, auf welchen die gedachte Forderung ſich bezieht, und welcher durch dieſelbe modificirt worden, keinesweges bloß von der Ablöſung des Zinſes im engern Sinn, ſondern auch von andern Leiſtungen handelt, deren vorgängige Verwandlung in einen Geldzins bei den Dispoſitionen des §. 2. ſowohl, als der Verordnung vom 31. Mai 1816 vorausgeſetzt iſt. Hiernach können daher auch die Dienſte der Erbpächter geiſtlicher ꝛc. Inſtitute zwar in Geldrenten verwandelt, aber eben ſo wenig, wie die Renten für andere Naturalabgaben, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Oberen und Vorſteher mit Capital abgelöſet werden.

Eben ſo unzweifelhaft iſt

2) die Anwendung der, hinſichtlich der Leiſtungen der Erbpächter aufgeſtellten Grundſätze auf die Leiſtungen, welche Eigenthümer an geiſtliche ꝛc. Inſtitute zu entrichten haben, ſo weit der=

gleichen Leiſtungen nicht auf dem Kirchen- oder Gemeine-Verhältniſſe beruhen, und daher nach §. 5. der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821 gar keiner Ablöſung, weder durch Verwandlung noch durch Abfindung, unterworfen ſind.

Im Weſentlichen treten dieſelben Rückſichten, aus denen das Geſetz eine Ablöſung erbpachtlicher Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute, der Regel nach, für unzuläſſig erklärt, auch bei den auf eigenthümlichen Stellen haftenden Dienſten und Präſtationen ein, und da hinſichtlich der Ablöſung der Leiſtungen der Eigenthümer und Erbzinsleute überhaupt, nach §. 29. der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die im §. 2. des Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811 enthaltenen Regeln, mit den im erſtgedachten §. ausgedrückten Modificationen gelten, dieſe Regeln aber in Betreff der Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute durch die Verordnung vom 31. Mai 1816 beſchränkt ſind, ſo finden dieſelben Beſchränkungen auch auf diejenigen Fälle Anwendung, auf welche der §. 2. des Culturedicts erſt durch §. 29. der Ablöſungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 ausgedehnt worden.

Hieraus ergiebt ſich denn, daß alle Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute — mögen dies nun Dienſte oder Naturalabgaben ſein — ohne Unterſchied, ob ſie auf erbpachtlichen oder eigenthümlichen Stellen haften, ſo fern ſie nicht auf dem Kirchen- oder Gemeineverhältniß beruhen, und daher gar keiner Ablöſung unterworfen ſind, zwar nach den Grundſätzen der Ablöſungsordnung v. 7. Juni 1821 in Rente verwandelt, letztere aber nur dann durch Capitalzahlungen abgelöſet werden können, wenn die Obern und Vorſteher der berechtigten Anſtalten aus beſonders zu erwägenden Gründen hiezu ihre Einwilligung ertheilen, und das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſolches genehmigt.

103.

a. Cab.-O. v. 6. Febr. 1812 (G.-S. 1813. S. 42.), wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehenten und Parochialabgaben.

Um in Meinem Herzogthum Schleſien die Einkünfte der Pfarrgeiſtlichen ſicher zu ſtellen, und um bei der Entwerfung der Etats für

ſolche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil ſeines Dienſteinkommens angerechnet wird, dieſe Etats, ohne eine Beläſtigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverläſſig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrichs des Zweiten Majeſtät am 3. März 1758 zu Breslau erlaſſene C.-O., und die darauf ſich gründenden ſpätern Verfügungen in dem Maaße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Beſitzern der den Pfarren pflichtigen Grundſtücke, zu entrichtenden Zehenten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieſer Grundſtücke an Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Grundſtücksbeſitzers, ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirkſamkeit treten, auch in derſelben unabänderlich bleiben ſollen, ſobald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehnte urſprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlaſſe es Ihnen, in Gemäßheit deſſen das Erforderliche zu verfügen und dieſen Meinen Befehl durch die G.-S. bekannt machen zu laſſen.

b. **Cab.-O. vom 11. März 1812 (G.-S. S. 28.), betr. die Declaration der vorſtehenden Cab.-O.**

Da darüber ein Zweifel entſtanden iſt, ob Meine Cab.-O. vom 6. Februar d. J., wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabgaben, von Grundſtücken, welche von Perſonen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion ſich bekennen, veräußert ſind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edicts vom 28. October 1810 ſäculariſirten und eingezogenen geiſtlichen Güter, mitgerichtet ſei; ſo erkläre Ich hiemit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner Cab.-O. vom 6. Februar d. J. enthaltenen Beſtimmungen auf alle, durch das Edict vom 28. Octbr. 1810 ſäculiſirten, vormals geiſtlichen Beſitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin dieſe, den dazu vor dem 28. October 1810 berechtigt geweſenen katholiſchen Pfarr-, Kirchen- und Schulanſtalten nach wie vor verbleiben ſollen.

Die, auf den eingezogenen katholiſch-geiſtlichen Gütern in Schleſien haftenden Zehnten und Abgaben an proteſtantiſche Kirchen und

21*

Schulen, welche nach der bisherigen Verfaſſung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirkſamkeit. Ich überlaſſe es Ihnen, dieſem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

c. Cab.-O. vom 16. Juni 1831 (G.-S. S. 169.), wegen Wiederherſtellung der ſchleſiſchen Zehentverfaſſung.

In Meiner Ordre vom 6. Februar 1812 (Nr. 167. G.-S.) habe Ich mit Abänderung der Ordre vom 3. März 1758 beſtimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf ſpätere Erwerbung eines zur Confeſſion der zehntberechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehntabgaben in Schleſien nie wieder ruhen ſollen, wenn auch weiterhin die zehntpflichtigen Grundſtücke in die Hände eines Nicht-Confeſſionsverwandten der zehntberechtigten Kirchenanſtalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabſichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend ſind, haben erreicht werden können. Ich ſetze daher auf Veranlaſſung einer die Modification der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schleſiſchen Provinzial-Landtages und in Berückſichtigung der Gründe, welche das Staatsminiſterium im Berichte vom 21. April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage deſſelben hierdurch feſt: daß die Schleſiſche Zehentverfaſſung ganz ſo, wie ſie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 beſtanden hatte, allgemein wiederhergeſtellt werden ſoll. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order vom 6. Febr. 1812 bereits in den Beſitz ſolcher Zehntabgaben gelangt ſind, die ein zur Confeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt nicht gehöriger Grundbeſitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amts dieſes Beſitzes nicht verluſtig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Confeſſion der berechtigten Kirchenanſtalt gehörigen Grundbeſitzers zur Entrichtung der Zehenten erſt mit dem Wechſel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genuſſe nicht übergehen ſoll. Dergleichen Kirchenbeamte müſſen jedoch, wenn es rathſam gefunden werden ſollte, ihnen dafür eine nach den Grundſätzen der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entſchädigung anzuweiſen, ſich gefallen laſſen, dieſe dafür anzunehmen.

104.

Reſcript vom 15. Januar 1817 (v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 131.), mitgetheilt durch das Publ. vom 24. Febr. ej. an., betr. die Prüfung der proteſtantiſchen Candidaten der Theologie.

Extractweiſe.

In Folge eines hohen Miniſterial-Reſcripts vom 15. Januar d. J., und auf den Grund früherer Allerhöchſten Verordnungen, wird für den Umfang des Conſiſtorialbereichs in Hinſicht der von den proteſtantiſchen Candidaten der Theologie zu beſtehenden Prüfungen hiedurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) vom 1. Octbr. d. J. ſollen nur die bereits pro ministerio geprüften und tüchtig befundenen Candidaten wahl- und präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſein, weil die bisher Statt gefundene Einrichtung, daß die Candidaten des Predigtamts dann erſt pro ministerio geprüft worden, wenn ſie ſchon zu einer beſtimmten Pfarrſtelle ernannt und präſentirt worden, mit ſehr erheblichen Nachtheilen verbunden war, indem nicht nur diejenigen Candidaten, welche nach ihrer ſchon allgemein bekannt gewordenen Präſentation oder Ernennung zu einer geiſtlichen Stelle, bei der mit ihnen angeſtellten Prüfung untüchtig befunden, und abgewieſen worden, dadurch eine Art öffentlicher Beſchimpfung erlitten, und Gefahr liefen, daß ſolche auf immer ihre Beförderung zum Predigtamte hinderte, oder ihnen doch Lebenslang zum Vorwurf gereichte, ſondern auch die Rückſicht auf dieſe Folgen der Zurückweiſung eines Candidaten, den Examinatoren, welche bei der Prüfung ſtreng gewiſſenhaft verfahren ſollen und wollen, die Erfüllung ihrer Pflicht nothwendig erſchweren müßte. Aber bei dem vom 1. Octbr. d. J. ab zu beobachtenden Verfahren kann der Geprüfte, falls er noch nicht tüchtig befunden wird, ohne alles Aufſehn zurückgewieſen werden, um durch fortgeſetzten Fleiß die Lücken in ſeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten auszufüllen, und ſich demnächſt zu einer anderweitigen Prüfung zu melden, auch die Examinatoren können dann bei der Prüfung jedesmal ganz unbedenklich mit der pflichtmäßigen, und zur Wiederbelebung

des ſehr eingeſchlummerten theologiſchen Studiums unumgänglich nöthigen Strenge zu Werke gehen.

2) Mit jedem zu einem Predigtamte berufenen Candidaten ſoll, falls die Berufung und Ernennung nicht vor Ablauf deſſelben Jahres, in welchem er pro ministerio geprüft worden, erfolgt, ein öffentliches colloquium in dem Sitzungszimmer des Conſiſtorium gehalten werden, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er ſeit der Prüfung ſeine Studien fortgeſetzt hat, theils um allen denen, welche an der Aufnahme des theologiſchen Studiums und an der Veredlung des geiſtlichen Standes Antheil nehmen, eine öffentliche Probe des zu einem Pfarramte Berufenen abzulegen.

Der Tag, an welchem ein öffentliches colloquium Statt findet, wird immer 4 Wochen vorher durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

3) Die Superintenden haben darauf zu halten, daß jeder von der Univerſität zurückkehrende, in dem Bereiche ihres Sprengels lebende Candidat der Theologie möglichſt noch in dem erſten halben Jahre nach ſeinem Abgange von der Univerſität pro licentia concionandi geprüft werde. Zu dieſem Ende ſind die neuangekommenen Candidaten verbunden, ſich unmittelbar nach ihrer Ankunft bei dem Superintendenten der Kreisſynode, in deren Bezirk ſie leben, zu melden, und ihm ihre Kirchen-, Schul-, Univerſitäts- und etwanigen Prüfungszeugniſſe im Original, oder in beglaubigter Abſchrift, einzureichen, und dieſelben mit einem ausführlichen in lateiniſcher Sprache abgefaßten curriculum vitae zu begleiten.

4) Die Prüfung pro licentia concionandi, wie auch die pro ministerio ſoll theils ſchriftlich, theils mündlich ſein; auch iſt der Canditat verbunden, bei beiden Prüfungen am Sitze des Conſiſtoriums eine Predigt zu halten. Der Text zur Predigt, und die Aufgaben zu den von dem Candidaten theils in lateiniſcher, theils in deutſcher Sprache zu liefernden ſchriftlichen Ausarbeitungen, werden ihm mit der Berufung zur Prüfung durch den Superintendenten der Kreisſynode eingehändigt, und er hat ſeine ſchriftlichen Arbeiten ebenfalls durch dieſen Superintendenten vierzehn Tage vor der Prüfung an das Conſiſtorium einzureichen.

5) Zu der Prüfung pro licentia concionandi ſoll ſich auch eine Prüfung in Schulkenntniſſen, und beſonders in dem Verſtändniſſe

griechiſcher und römiſcher Schriftſteller geſellen; bei der Prüfung pro ministerio, welche beſonders die ſtreng theologiſchen Wiſſenſchaften und die Anwendung derſelben auf den Kirchendienſt zu berückſichtigen hat, ſoll auch eine Prüfung in Hinſicht der für jeden Pfarrer unentbehrlichen pädagogiſchen Kenntniſſe Statt finden.

6) Die Prüfung pro ministerio kann nicht unmittelbar auf die pro licentia concionandi folgen, ſondern der Zeitraum von wenigſtens einem Jahre muß verfloſſen ſein, ehe der pro licentia concionandi geprüfte Candidat die Prüfung pro ministerio nachſuchen kann ꝛc.

7) Die Superintendenten haben ein Verzeichniß der aus ihrem Sprengel abgegangenen und in denſelben eingetretenen Candidaten alle halbe Jahre, und zwar in den Monaten Mai und Novbr. dem Conſiſtorio einzureichen ꝛc.

105.

a. Reſcript vom 21. Juli 1840 (M. Bl. S. 288.) betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung von Geiſtlichen und Schullehrern.

Extractweiſe.

Auf die an das unterzeichnete Miniſterium in der Disciplinar-Unterſuchungsſache wider den Schullehrer N. erſtatteten Berichte der Königl. Regierung v. 16. Mai und 11. Juni d. J., kann das Miniſterium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung v. 20. Mai d. J. über den Stand dieſer Sache bemerklich gemacht worden iſt. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit ſeiner Verſetzung in Antrag bringt, beſtätigen einerſeits die in der vorerwähnten Verfügung ausgeſprochene Bemerkung des Miniſterii, daß der N., wenn man ſeine oft wiederholten Ungebührniſſe nach der Strenge beurtheilt, bereits ſeine Abſetzung vom Amte verdient hätte, ſowie andrerſeits damit die Entſcheidung im Widerſpruche ſteht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafverſetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maaßregel ſoll als disciplinariſche Verfügung, nach den Beſtimmungen der Cab.-Ord. v.

27. April 1830 (G.=S. S. 81) nur in ſolchen Fällen gegen Schullehrer und Geiſtliche eintreten, wo das Ergebniß der disciplinariſchen Unterſuchung, an und für ſich betrachtet, keinen ſtrengeren Beſchluß, als den einer unfreiwilligen Verſetzung des Angeſchuldigten motivirt, dieſe aber wegen hinzutretender anderer Gründe, des bereits vorgerückten Alters oder ſonſt nicht mehr zureichenden Dienſtfähigkeit des verurtheilten Individuums, ſich nicht zur Ausführung bringen läßt. — Auf die disciplinariſche Maaßregel der Verſetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Unterſuchungs=Reſultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeſchuldigten ſich auf ſeine derzeitige Dienſtſtellung beſchränkt, an einem andern Orte aber von ihm eine wieder zufrieden ſtellende Verwaltung des geiſtlichen oder Schulamtes mit Sicherheit, oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung, erwartet werden darf.

b. Reſcript vom 29. Juli 1840. (M.=Bl. S. 289.) in gleicher Angelegenheit.

Extractweiſe.

Das Erkennen einer außerordentlichen Strafe, wegen unvollſtändigen Beweiſes über das dem Urtheilsſpruche unterliegende Verbrechen, gehört allein demjenigen Gebiete der richterlichen Strafjurisdiction an, für welches die dahin bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften gegeben ſind. Strafen hingegen, welche Vergehungen eines Beamten, aus Wahrnehmung der beſonderen Intereſſen ſeines Amtes, von der ihm vorgeſetzten disciplinariſchen Inſtanz verhängt werden ſollen, erfordern zu ihrer Motivirung einen allemal vollſtändigen Beweis ihres objectiven ſowohl, als ſubjectiven Thatbeſtandes. — Hätten ſich aber die Urſachen eines auf dem Denunciaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweiſe, ſondern in ſeinerſeits unverſchuldeten anderweiten Umſtänden gefunden, ſo konnte zwar möglicherweiſe auch in ſolchem Falle ſeine etwa nöthige Entfernung von der Amtsſtelle, nach der Beſtimmung des §. 531. Tit. 11. Th. II. des Allg. L.=R., in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, ſondern nur als eine Maaßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemeſſenen Modalitäten der Verſetzung oder der bei

allgemeiner Dienſtunfähigkeit des Denunciaten etwa anzuordnenden Emeritirung, erfolgen können.

106.

Reſcript v. 25. Januar 1840. (M.=Bl. S. 14.) betr. die Reviſion der Kirchenrechnungen.

Aus der Eingabe des Magiſtrats zu N. vom 31. Decbr. v. J. iſt erſehen worden, welche Beſchwerde derſelbe, wegen der Superreviſion der Rechnungen der dortigen Pfarrgemeine durch die Königl. Regierung erhoben hat. Der Magiſtrat geht von einer unrichtigen Anſicht aus, wenn derſelbe glaubt, daß die Städteordnung auf die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten von irgend einem Einfluſſe ſei, da dieſes Geſetz die Verfaſſung der bürgerlichen Gemeinen, nicht aber die der Kirchengemeinen feſtſtellt. Als Vertreter der letzteren können die Stadtverordneten beſonders dann nicht betrachtet werden, wenn ſich der Bezirk der Kirchengemeine über den der Stadt hinaus erſtreckt und noch andere Gemeinen umfaßt. Die Rechte der Stadtverordneten werden daher auch durch die von der Königl. Regierung verlangte Superreviſion der Kirchenrechnungen keineswegs beeinträchtigt, da ſie hierbei gar nicht in Frage kommen. Nur dann würden die Stadtverordneten, als ſolche, eine Erklärung abzugeben haben, wenn wegen eines Bedürfniſſes der Kirchengemeine das Vermögen der Stadt in Anſpruch genommen wurde, und ſie, ſei es gegen die Exiſtenz des Bedürfniſſes ſelbſt, oder gegen die Verpflichtung der Stadt, zu ſelbigem beizutragen, Etwas einzuwenden, und die Stadt gegen dergleichen Anſprüche zu vertheidigen hätten, in welchem Falle jedoch immer die vorgeſetzte Behörde zu entſcheiden haben würde, da es auf eine von der Stadt zu erfüllende Verpflichtung ankäme. Im vorliegenden Falle kommt es jedoch darauf an, ob die zeitherige Verwaltung der Angelegenheiten der Kiechengemeinen ferner ſo, wie der Magiſtrat wünſcht, beſtehen kann? ob derſelbe befugt iſt, die zu ſelbigen gehörigen Landgemeinen zu beſteuern? und ob es nicht nöthig iſt, eine Repräſentation der Kirchengemeinen herzuſtellen? Hierüber hat lediglich der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten zu entſcheiden, welchem deshalb auch die Vorſtellung des Magiſtrats überſandt worden iſt.

107.

Edict vom 28. Januar 1773. (R. B. 1. Abth. 5. S. 1.) wegen Einſchränkung der Feiertage in den evangeliſch=reformirten und lutheriſchen Kirchen.

Wir wollen und befehlen:

§. 1. I. daß der dritte Feiertag von den ſogenannten hohen Feſten, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, gänzlich abgeſchafft, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erſte und zweite Tag gefeiert werden ſoll, jedoch mit der Beſtimmung, daß, wenn der erſte Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, dennoch zwei Feſttage, auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung der Berufs=arbeiten, gefeiert werden.

II. daß die Feier des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerſtags an einem oder dem andern Orte gewöhnliche Wochenpredigt und Beichtſitzung beibehalten, ſonſt aber dieſer Tag als ein gewöhnlicher Werkel= oder Arbeitstag betrach=tet werde.

III. daß das Feſt der Himmelfahrt Chriſti auf den nächſtfolgen=den Sonntag verlegt, und alsdann zugleich mitgefeiert werde.

IV. daß in derjenigen Woche, in welche Weihnachten, Oſtern oder Pfingſten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfal=len und nur den Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menſchen an die großen geiſtigen Wohlthaten Gottes und an die daher entſpringenden Pflich=ten der beſonderen Dankbarkeit erinnert werden, und an dem nächſten nach Michaelis fallenden Sonntag, allemal ein Dankfeſt für glück=lich vollbrachte Ernte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein beſonderes Erntefeſt ſchon eingeführt iſt, ſolches auf dieſen Sonntag verlegt werde.

§. 2. Es ſind alſo nach dieſer Unſerer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern,

a) der Neujahrstag,
b) der erſte und der zweite Tag der drei hohen Feſte,
c) der Charfreitag, und
d) der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag.

§. 3. Weil aber Unſere Abſicht keinesweges dahin geht, Unſern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Laſt aufzulegen, ſo ſetzen Wir hiedurch ausdrücklich feſt, daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen oder alltäglichen Dienſten verpflichtet ſind, ihnen dieſe abgeſchaffte Feier- und Bußtage dergeſtalt zu gut kommen ſollen, daß ſie ihren Gutsherren oder den Pächtern und Verwaltern derſelben an dieſen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofdienſte, von deren Leiſtung ſie ſonſt ein wirklicher Feiertag befreit, zu leiſten ſchuldig ſind, außer inſofern ſolche Tage in die Saat- und Erntezeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofdienſte zu fordern berechtigt iſt, es in deſſen Willkür beruhet, ob er dieſe beſtimmten Dienſte an einem dergleichen abgeſchafften Feiertage geleiſtet haben will.

§. 4. Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich geweſen ſein ſollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerſtage vor der Gemeine zu prüfen, oder einzuſegnen; ſo ſoll dieſes von nun an auf den Charfreitag verlegt werden.

§. 5. Was die auf die zeitherigen Bußtage feſtgeſetzte Collecten zum Behuf der Halliſchen Freitiſche anlangt, ſo iſt Unſer Wille, daß zwei dieſer Collecten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bettage und an dem Erntefeſt geſammelt, die übrigen beiden aber auf den erſten Sonntag in den Faſten, und den erſten Adventsſonntag verlegt, auch dieſe Tage ſowohl, als der nächſtvorhergehende und nächſtnachfalgende Sonntag von allen andern etwa ausgeſchriebenen Collecten befreit werden.

Es werden daher ins Künftige die Collecten zum Behuf der in Halle ſpeiſenden armen Studenten folgendermaßen im Jahre zu ſtehen kommen,

1) am erſten Sonntag in den Faſten,
2) den Mittwoch nach Jubilate,
3) den erſten Sonntag nach Michaeli,
4) den erſten Advents-Sonntag.

§. 6. Wo nach der bisherigen Verfaſſung von Unſern Provinzial-Conſiſtorien die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeſchrieben worden ſind, daſelbſt kann ſolches auch noch fernerhin, in Anſehung des an deren Stelle tretenden Bettages und Erntefeſtes, geſchehen,

es werden aber gedachte Conſiſtorien nicht ermangeln, zu dem Ende, der Abſicht gemäße Texte auszuwählen, und ſolche den Predigern vorzuſchreiben.

§. 7. Da durch die Einſchränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchafft wird, ſo erwarten Wir um ſo mehr, daß ſie die ihnen übrig bleibende Zeit zum Beſuch der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen, auch zum ſelbſteigenen Unterricht der Jugend, und zur beſſern Anweiſung der Schulmeiſter dergeſtalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beigebracht, und ſie zum thätigen Chriſtenthum mit mehrem Fleiß, als Wir zeither verſchiedentlich bemerkt, angewieſen werden ꝛc.

108.

Die Bulle des Papſtes Pius VI. v. 19. April 1788 beſtimmt für die römiſch-katholiſchen Kirchengeſellſchaften folgende Feſttage:

1) zwei Oſterfeiertage,
2) zwei Pfingſtfeiertage,
3) zwei Weihnachtsfeiertage,
4) der Beſchneidung Chriſti,
5) der heiligen drei Könige,
6) der Himmelfahrt Chriſti,
7) des Frohnleichnamsfeſtes,
8) des Feſtes der Reinigung Mariens,
9) der Verkündigung Mariens,
10) der Geburt Mariens,
11) der Himmelfahrt Mariens,
12) der Empfängniß Mariens,
13) der Apoſtel Petrus und Paulus,
14) aller Heiligen,
15) Stephans des erſten Märtyrers,
16) des Feſtes des Hauptpatrons jeder Kirche,
17) der allgemeine Bettag.

Die Feſte der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen, auf welche ſie fallen, ſondern an den nächſtfolgenden Sonntagen gefeiert.

Eben dies gilt von dem Feſte des Hauptpatrons jeder Kirche,

mit Ausnahme des Feſtes des heil. Laurentius, welches, wo dieſer Patron iſt, am Sonntage vor dem 10. Auguſt gefeiert wird.

109.

Cab.=O. v. 28. Juni 1844 (G.=S. S. 183) und Verordnung über das Verfahren in Eheſachen.

Ich habe auf das Gutachten des Staatsraths die beifolgende, aus dem früheren Geſetzentwurfe über die Eheſcheidungen ausgeſonderte Verordnung über das Verfahren in Eheſachen vollzogen, da Meiner urſprünglichen Abſicht gemäß die Verbeſſerung des Verfahrens den Abänderungen der Eheſcheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Eheſcheidung vorangehen ſoll. Ueber dieſe Abänderungen will Ich zu ſeiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen. Zur gründlichen Vorbereitung des hierüber zu erlaſſenden Geſetzes ſollen die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des verbeſſerten Verfahrens in Eheſachen geſammelt und Mir von Zeit zu Zeit durch den Juſtizminiſter eingereicht werden. Ich werde nicht nur die geſammelten Reſultate den Landtagen vorlegen laſſen, ſondern habe auch beſchloſſen, daß der vollſtändige, die Eheſcheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Eheſcheidung umfaſſende Geſetzentwurf mit den nach den Ergebniſſen der Berathungen, des Staatsraths abgefaßten Motiven zur Publicität gebracht werden.

Verordnung:

(Extractweiſe.)

Sühneverſuch vor der Eheſcheidungsklage.

§. 10. Die Eheſcheidungsklage kann erſt dann angenommen werden, wenn durch ein Atteſt des competenten Geiſtlichen nachgewieſen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabſichtigt, die Sühne verſucht hat, dieſer Verſuch aber fruchtlos geblieben iſt.

§. 11. Beide Theile ſind verbunden, ſich zu dieſem Sühnverſuch vor dem Geiſtlichen zu geſtellen. Nöthigenfalls iſt der verklagte Theil dazu durch ſeinen perſönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme ſeiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemiſchten Ehen iſt jeder Theil nur vor dem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion zu erſcheinen verbunden.

Das Atteſt (§. 10) wird in dieſem Falle von dem Geiſtlichen jeder Confeſſion beſonders ausgeſtellt.

§. 13. Das Atteſt muß ertheilt werden, wenn ſeit der an den Geiſtlichen zuerſt ergangenen Anzeige (§. 10) vier Monate verfloſſen ſind, ohne daß die verſuchte Sühne zu Stande gekommen iſt.

§. 14. Bei Sühnenverſuchen zwiſchen jüdiſchen Ehelenten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geiſtlichen.

§. 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen iſt, ſo bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühnenverſuchs.

Beſonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böswilliger Verlaſſung.

§. 62. Wird das Gericht von dem verlaſſenen Ehegatten angegangen, einen Verſuch zur Herſtellung des ehelichen Lebens zu bewirken, ſo hat es durch den competenten Geiſtlichen oder, ſofern dies wegen Abweſenheit eines Ehegatten unausführbar iſt, durch einen andern Geiſtlichen, binnen einer dafür zu beſtimmenden Friſt, die Herſtellung des ehelichen Zuſammenlebens zu verſuchen.

§. 63. Bleibt dieſer Verſuch fruchtlos, ſo hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herſtellung des ehelichen Zuſammenlebens binnen einer beſtimmten Friſt anzubefehlen.

§. 64. Erſt wenn dieſe Friſt verſtrichen iſt, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Eheſcheidungsklage ſtatt.

§. 65. Dieſer Klage muß ein geiſtlicher Sühneverſuch (§. 10—14.) vorangehen.

d. Beſondere Beſtimmungen für Ehegatten, die der römiſch-katholiſchen Kirche angehören.

§. 72. Wenn der römiſch-katholiſche Geiſtliche den Sühneverſuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkannt, ſo vertritt das über dieſe Weigerung und deren Grund auszuſtellende Atteſt die Stelle des Atteſtes über die Fruchtloſigkeit des Sühneverſuchs (§. 10.).

§. 73. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholiſch-geiſtlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

110.

Cab.=O. v. 15. März 1803 (R. B. 7. S. 323.), betr. die Einſchränkung der Allgemeinheit der geſetzlichen Vorſchriften des A. L.=R., wodurch die Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterſagt iſt.

Auf Euern gutachtlichen Bericht vom 11. d. M., betreffend die Frage, wie die Allgemeinheit der geſetzlichen Vorſchriften des A. L.=R., wodurch die Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterſagt iſt, einzuſchränken ſein möchte, eröffne Ich Euch hiemit, daß Ich den Vorſchlag der Geſetzcommiſſion ad **III.**, wegen Ertheilung der Diſpenſation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemeſſen finde, daß die vorgeſchlagene ſummariſche Erörterung der Umſtände von den Provinzial=Conſiſtorien veranlaßt und von denſelben, dem Befinden nach, die Diſpenſation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden ſoll, wobei die Conſiſtorien ſich lediglich durch die Betrachtung leiten laſſen müſſen: ob durch die Diſpenſation der Immoralität mehr geſteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß das nämliche auch von dem Kriegsconſiſtorio in den vor daſſelbe gehörigen Fällen geſchehen muß; jedoch dergeſtalt, daß wenn der Fall einen Offizier betrifft, darüber an Mich berichtet werden ſoll ꝛc.

111.

Circ.=Reſcr. v. 1. Sptbr. 1798 (R. B. 5. S. 192.), betr. das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder.

(Extractweiſe.)

Die Bedürfniſſe einer Familie ſind von ſo mannigfacher Art, daß ein verheiratheter Subaltern=Offizier ſolche unmöglich ohne einen anſehnlichen Zuſchuß zu ſeinem Tractamente befriedigen kann. Ehe der Conſens für einen Offizier bei Sr. Majeſtät nachgeſucht wird, iſt deshalb Folgendes zu beobachten:

1) Der Offizier muß vollſtändig darthun, daß die Einkünfte von ſeinem oder ſeiner Braut Vermögen nicht unter 600 Thlr. jährlich betragen. Dieſe Nachweiſung muß durch ſpecielle Angabe

der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinſen, oder der ſonſt zu erhebenden Einkünfte geſchehen, und über jedes derſelben, es ſei von Seiten der Braut oder des Bräutigams, ein gerichtliches Atteſt beigebracht werden.

2) Beſtehen dieſe Einkünfte in jährlichen Zuſchüſſen der Eltern oder Verwandten, ſo müſſen ſolche den Verlobten, da ſie ihre ganze Wohlfahrt und Exiſtenz darauf gründen, auch durch die Geſetze zugeſichert werden. Diejenigen, welche ihnen eine ſolche Unterſtützung verſprechen, müſſen ſolches daher zu Recht beſtändig und gerichtlich thun.

3) Heirathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, ſchlechter Erziehung oder gar mit Maitreſſen, wodurch ein Offizier ſeine Würde verliert, und die Sitten der jungen Offiziere verderbt werden, ſollen ſchlechterdings nicht mehr ſtattfinden.

Wenn demnach der Chef eines Regiments Sr. Majeſtät einen Offizier zum Heirathen vorſchlägt, ſo muß jedesmal

a. das gerichtliche Atteſt, daß derſelbe außer ſeinem Tractament wenigſtens 600 Thlr. jährlicher Einkünfte haben werde, im Original beigelegt werden. Von dieſer Nachweiſung des Vermögens ſollen jedoch nur die Compagnie-Chefs befreit ſein.

b. Muß Sr. Majeſtät genau angezeigt werden, wer die Eltern der Braut ſeien; ob ſolche eine gute Erziehung genoſſen, und ob ihr Gatte nicht durch ſie in gemeine, einem Offizier unanſtändige Verbindungen gerathe.

Alle außer der Ehe gezeugten Kinder ſollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, ſondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel ſind, dem Stande derſelben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das beſſere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerken ꝛc. zum Zwecke hat.

112.

Reſcr. v. 10. Januar 1803 (R. B. 7. S. 291.), betr. die rechtlichen Verhältniſſe adoptirter Kinder, und die Competenz der Parochie bei Aufgeboten des Geſindes.

(Extractweiſe.)

Wenn Kinder, welche von Andern adoptirt ſind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Eltern verſtorben, die natürlichen aber noch am Leben ſind, ſo müſſen die letztern, in ſo weit ſolches überhaupt nöthig iſt, und nicht die vormundſchaftliche Behörde, der die adoptirt geweſenen Kinder, etwa des ererbten Vermögens wegen, unterworfen ſind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Die Euch zweifelhaft ſcheinenden Worte (§. 142. Th. II. Tit. 1. des A. L.-R.)

„Geſinde, welches noch nirgends einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen"

wollen eigentlich nichts Anderes ſagen, als daß durch die Vermiethung und Annahme eines herrſchaftlichen Dienſtes allein kein Domicilium conſtituirt werde, welches aber ſehr wohl neben dem herrſchaftlichen Dienſte durch Ankauf eines Hauſes ꝛc. denkbar iſt; und von ſolchem, kein eigenes Domicil habenden Geſinde erläutert der §. 275. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. ſehr deutlich den von Euch allegirten §. 142. Tit. 1. Th. II. a. a. O., indem es in dieſem heißt, daß ſich das Geſinde außer ſeiner eigenen Parochie an ſeinem Geburtsorte aufbieten laſſen müſſe, der §. 275. Tit. 11. Th. II. aber erklärt, was unter der Parochie des Geſindes zu verſtehen, da er beſtimmt, daß das Geſinde zu der Parochie ſeiner Religionspartei an dem Orte gehöre, wo es ſich im Dienſte der Herrſchaft aufhält.

113.

Hinſichts der Schließung von Ehen zwiſchen hieſigen und fremden Unterthanen ſind folgende Beſtimmungen ergangen:

a. Ehen mit Unterthanen aus Baiern.

Reſcr. v. 22. Octbr. 1821. (v. K. Ann. B. 6. S. 103.)

Es beſteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen

auf dem Lande betreffende Verordnung vom 12. Juli 1808, in welcher es unter Anderm heißt:

§. 16. Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläſſigen Verheirathungen im Lande möglichſt begünſtigen, ſo bleibt es den Unterthanen ſtreng verboten, Ehen außerhalb Landes einzugehen.

§. 17. Wer ſich dieſes Verbotes ungeachtet außer Landes trauen läßt, ſoll bei ſeiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit ſeiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monat belegt werden, wofür er die Koſten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Die Regierung wird hiedurch angewieſen, die Pfarrer anweiſen zu laſſen, bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen diesſeitiger mit Königl. Baierſchen Unterthanen die erſteren auf jene Königl. Baierſche Verordnung aufmerkſam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe vorzuhalten.

b. Ehen mit Unterthanen aus Oeſtreich.

Reſcr. v. 29. April 1822. (v. K. Ann. B. 6. S. 374.)

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiſerl. Oeſterreichſchen Armee ſetzt feſt:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unabweislich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maaßgabe ihrer Schuld vorzugehen.

§. 42. Auf eben die nämliche Art ſind alle durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann bei der erſtern nur, wenn beſonders rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen, eine Ausnahme ſtattfinden.

Da auch Königl. Preuß. Unterthanen durch dieſe Vorſchriften auf eine für ſie nachtheilige Art, insbeſondere bei Abſchließung einer Ehe mit einem Kaiſerl. Oeſtr. Deſerteur ſelbſt dann betroffen werden können, wenn derſelbe ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als ein Jahr aufgehalten haben ſollte (conf. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 145.) ſo wird der obige Inhalt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch werden ſämmtliche Pfarrgeiſtliche hiedurch angewieſen,

bei vorkommenden Proclamationen diesſeitiger mit Kaiſerl. Oeſtr. Unterthanen, die erſtern auf obige §§. des Heirathsnormale aufmerkſam zu machen.

c. Ehen mit Würtemberger Unterthanen.

Reſcr. v. 25. Januar 1830 (v. K. Ann. B. 14. S. 88.), daß Ehen der Würtemberger, ohne vorher eingeholte landesherrliche Erlaubniß, außerhalb Landes ungültig und nichtig ſind, worauf die Geiſtlichen event. die diesſeitigen Unterthanen aufmerkſam zu machen haben.

d. Ehen mit Oldenburgern.

Reſcr. v. 12. Decbr. 1833., (v. K. Ann. B. 17. S. 887.), daß dieſelben, namentlich Perſonen männlichen Geſchlechts, ſich vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ohne landesherrliche Genehmigung nicht verheirathen dürfen, worauf die Geiſtlichen die betr. Individuen aufmerkſam zu machen haben.

e. Ehen mit Kurheſſiſchen Unterthanen.

Reſcr. v. 18. Decbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 1007.), daß in Kurheſſen die von einem Unterthanen ohne landesherrliche Erlaubniß mit einer Ausländerin geſchloſſene Ehe für ungültig zu erachten.

f. Ehen mit Badenſchen Unterthanen.

Reſcr. v. 18. Decbr. 1835 (v. K. Ann. B. 19. S. 1007.), deſſelben Inhalts, wie das Vorhergehende.

g. Ehen mit Braunſchweigern.

Reſcr. v. 8. Novbr. 1830 (v. K. Ann. B. 15. S. 248.), daß dieſe zu ihren einzugehenden Ehen einer, in den Städten von den Magiſträten, auf dem Lande von dem Kreisamte zu ertheilenden Beſcheinigung bedürfen, daß in polizeilicher Hinſicht der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegenſtehe.

114.

Circ.-Reſcr. v. 26. März 1842 (M.-Bl. S. 193.), betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenſtehenden Ehehinderniſſe.

Es ſind kürzlich mehrere Fälle zur Allerh. Kenntniß Sr. Majeſtät gelangt, wo Geiſtliche bei Aufgeboten und Trauungen die ihnen

im §. 440. Tit. 11. Th. II. des A. L.=R. auferlegte Verpflichtung zur Einziehung ſorgfältiger Erkundigungen darüber, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind, nicht beobachtet werden. Sr. Majeſtät haben zu befehlen geruht, daß den Geiſtlichen die vorbemerkte Geſetzesbeſtimmung in Erinnerung gebracht, und deren genaue Befolgung, bei Vermeidung der ſonſt ihnen bevorſtehenden disciplinariſchen oder nach Umſtänden auch gerichtlichen Beſtrafung, eingeſchärft werde.

Indem ich das Königl. Conſiſtorium zur Befolgung dieſes Befehls hiedurch anweiſe, bemerke ich insbeſondere, daß es eine unrichtige Anſicht iſt, wenn manche Pfarrgeiſtliche glauben, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verſchiedenen Parochien nachgeſucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot verrichten zu können, nur eines Nachweiſes der Nicht=Exiſtenz von Anſtänden gegen die beabſichtigte Eheſchließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der ſeiner eigenen Parochie gehört. Der §. 146. Th. II. Tit. 1. des A. L.=R. verordnet allgemein, daß der Pfarrer, bei welchem ein Heirathsaufgebot nachgeſucht, und welchem hierbei nicht ein bereits in beglaubter Form ausgefertigtes Eheverlöbniß vorgezeigt wird, nach den etwa vorhandenen Ehehinderniſſen ſich erkundigen ſoll, ohne Unterſchied, ob dieſe auf der Seite des einen oder des andern Theils ſich finden. Wenn demnach zwar, bei Verſchiedenheit der Parochie, die unmittelbare Einſicht und Prüfung der betreffenden Legitimations=Nachweiſungen in der Regel von jedem Pfarrer nur in Bezug auf den zu ſeiner Gemeine gehörenden Verlobten vorzunehmen iſt, ſo darf er doch nicht verſäumen, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältniſſe des andern Theils ſich eine glaubhafte Ueberzeugung von dem Nichtvorhandenſein geſetzlicher Ehehinderniſſe zu verſchaffen. Finden ſich ſolche Umſtände vor, ſo iſt, ohne zu unterſcheiden, bei welchem Theile der Verlobten das Hinderniß beſteht, die Verrichtung des Aufgebots überhaupt zu verſagen, oder doch in Fällen ſolcher Art, wo daſſelbe zuläſſiger Weiſe einſtweilen und mit Vorbehalt der noch zu erfüllenden Legitimationsbedingungen vollzogen werden kann, auf keine Weiſe eher zur Ausſtellung des Proclamationsſcheines zu ſchreiten, als bis dem ausſtellenden Pfarrer der Nachweis einer vollſtändigen Löſung, auch der auf Seiten des fremden Verlobten obwaltenden Anſtände, durch

beſtimmt hierauf lautende Beſcheinigung des betreffenden Pfarrers, oder durch amtliche Communication mit demſelben dargethan iſt.

115.

Päpſtl. Breve v. 25. März 1830 nebſt Inſtruction dazu, betr. die gemiſchten Ehen.

Papſt Pius VIII.

Ehrwürdige Brüder, Unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen zuvor. In Euren vor zwei Jahren an Leo XII. glorreichen Andenkens, Unſern Vorfahren, gerichteten Schreiben habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, die große Verlegenheit vorgetragen, in der Ihr Euch deshalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlaſſenen bürgerlichen Geſetz verordnet worden iſt, daß in gemiſchten Ehen die Kinder beiderlei Geſchlechts in der Religion des Vaters oder wenigſtens nach ſeiner Willensmeinung erzogen werden ſollen, und zugleich den Prieſtern unterſagt wird, von Perſonen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, in Betreff der religiöſen Erziehung ihrer künftigen Nachkommenſchaft ein bindendes Verſprechen zu erlangen. Und auch Wir ſelbſt haben bereits ſeit jener Zeit die hohe Bekümmerniß getheilt, von welcher eben jener vortrefflichſte Papſt, dieſer Eurer peinlichen Lage halber, welche jene Schreiben vollſtändiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch ſchwereren Laſt fühlen Wir Uns jetzt gedrückt, da Unſerer Niedrigkeit nach Gottes unerforſchlichem Rathſchluſſe aufbehalten iſt, Euch diejenigen Beſcheide zu geben, die Unſer Vorfahr, durch den Tod behindert, nicht ertheilen konnte. Sintemalen dieſem heiligen Stuhle durchaus nicht geſtattet iſt, Alles zu erlauben, was nach Eurer Angabe zu Erfüllung jenes Geſetzes in den dortigen Landen verlangt wird. Doch zweierlei iſt es, was Uns nicht wenig ermuthigt, nämlich Eure, ſo wie der Euch untergebenen Prieſter Beeiferung, die Lehre der Kirche zu bewahren, und ihre Regeln aufrecht zu halten, welche Ihr auch durch die vorhin erwähnten, an Leo XII. gerichteten Schreiben bewieſen habt; und des Durchlauchtigſten Königs von Preußen Nachſicht, welcher, wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewiſſermaßen veranlaßt hat, dieſen apoſtoliſchen Stuhl in Eurer Verlegenheit unter offener Entwickelung des ganzen Standes der Dinge um Rath anzugehen. Denn dieſerhalb verlaſſen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr dieſen Unſern Erlaſſen vollſtändig Folge

leiſten werdet, ſondern auch die Majeſtät des Durchlauchtigſten Königs Selbſt Euch jedoch nicht zürnen werde, wenn Ihr Derſelben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, in denjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, ſondern deren Heiligkeit ſelbſt angeht, und die religiöſen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorſchriften der katholiſchen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, Unſere Brüder, die Ihr in der ganzen heiligen Lehre wohlerfahren ſeid, darüber zu belehren, wie das Verhalten der Kirche gegen die gemiſchten Ehen ſei, um die es ſich handelt. Euch iſt alſo nicht unbekannt, wie die Kirche ſelbſt dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Unzierde und geiſtliche Gefahr mit ſich führen, abgeneigt iſt, und wie deshalb dieſer Apoſtoliſche Stuhl ſtets und mit dem größten Eifer beharrlich dafür Sorge getragen hat, daß die canoniſchen Geſetze, welche dieſe Ehen verbieten, gewiſſenhaft beobachtet werden.

Wenn es ſich findet, daß die Römiſchen Päpſte von jenem heiligſten Verbote der Kirchengeſetze zuweilen dispenſirt haben, ſo haben ſie es fürwahr aus gewichtigen Urſachen und ſehr ungern gethan, auch ſind ſie gewohnt, ihren Dispenſationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß der Ehe geeignete Gewährleiſtungen vorhergehen ſollten, nicht nur damit der katholiſche Ehegatte durch den akatholiſchen von ſeinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr ſich für verpflichtet halten müſſe, den letztern nach Kräften von ſeinem Irrthume zurückzuführen, ſondern auch, damit die aus dieſer Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geſchlechts lediglich in der Heiligkeit der katholiſchen Religion erzogen würden. Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle dieſe Gewährleiſtungen darauf abzielen, daß in dieſer Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Geſetze unverletzt gehalten werden: indem es ja doch ausgemacht iſt, daß Katholiken, ſowohl Männer wie Frauen, die Ehen mit nichtkatholiſchen Perſonen alſo eingehen, daß ſie ſich oder ihre künftige Nachkommenſchaft der Gefahr des Abfalls leichtſinnig übergeben, nicht nur die canoniſchen Satzungen verletzen, ſondern auch unmittelbar und ſehr ſchwer gegen das natürliche und göttliche Geſetz ſündigen. Und ſchon daraus ſehet Ihr ein, daß auch Wir Uns des ſchwerſten Vergehens vor Gott und der Kirche ſchuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Schließung ſolcher Ehen in den dortigen Landen von Euch

oder den Pfarrern Eurer Diöceſen dasjenige geſchehen laſſen wollten, wodurch ſie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That ſelbſt ohne Unterſchied gebilligt würden. Wir daher, unter höchlicher Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht geweſen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemiſchten Ehen abwendig zu machen, ermahnen Euch inſtändigſt im Herrn, daß Ihr darauf in Zukunft gleichfalls mit aller Geduld und Einſicht emſig bedacht ſein möget, als welche Ihr dereinſt im Himmel reichen Lohn für dieſes Bemühen empfangen werdet.

Demgemäß alſo, ſo oft ſich beſonders eine katholiſche Frau mit einem akatholiſchen Manne verheirathen will, wird ſie mit Fleiß von dem Biſchofe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausſpruch der Kirchengeſetze wegen dergleichen Heirathen ſei, zu belehren, und ernſtlich vor dem ſchweren Frevel zu verwarnen ſein, deſſen ſie bei Gott ſchuldig wird, wenn ſie ſich unterfängt, jene zu verletzen, und beſonders wird es angemeſſen ſein, ſie zu ermahnen, ſich jenes unerſchütterlichen Dogmas unſerer Relgion zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholiſchen Glaubens Niemand ſelig werden könne, und danach zu erkennen, wie ſie gegen die Kinder, welche ſie von Gott erwarte, ſchon jetzt höchſt grauſam handeln würde, wenn ſie eine ſolche Ehe einginge, in welcher ſie die künftige Erziehung derſelben von der Willkür des akatholiſchen Mannes abhängig wiſſe. Dieſe heilſamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, beſonders alsdann zu wiederholen ſein, wenn der Tag der Vermählung heranzunahen ſcheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforſcht wird, ob andere der Ehe entgegenſtehende canoniſche Hinderniſſe vorhanden ſeien. Wenn es ſich in einigen Fällen zutragen ſollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen der geiſtlichen Hirten vergeblich ſind, dann iſt freilich davon abzuſtehen, dieſe katholiſche Perſon mit namentlich gegen ſie ausgeſprochenen Cenſuren zu ſtrafen, damit nicht irgend eine Aufregung hervorgebracht werde, und der Sache des Katholicismus kein ſchlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andererſeits wird ſich auch der katholiſche Seelſorger nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher ſtattfindende Eheſchließung ehren würde, ſondern auch jeglicher Handlung, wodurch er ſie zu billigen ſcheinen könnte, enthalten müſſen. In dieſer Beziehung, iſt an einigen Orten lediglich Folgendes nachgeſehen worden, daß Pfarrer, welche ſich, um ſchlimmere Nachtheile von der Sache des Katholicis-

mus abzuwenden, genöthigt fanden, bei der Schließung dieſer Ehen perſönlich anweſend zu ſein, zwar geſchehen ließen, daß ſolche (wenn nämlich kein anderes canoniſches Ehehinderniß entgegenſtand), in ihrer Gegenwart eingegangen wurden, um ſodann, nachdem ſie die Einwillung beider Theile vernommen, ihrer Amts-Obliegenheiten gemäß, den Act als einen gültig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, ſich aber ſtets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, ſie mit heiligen Gebeten und irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten. Hiernächſt haben Wir in Betreff derer Beſcheid zu geben, welche ſich unterfangen haben, gemiſchte Ehen ohne die Anweſenheit eines katholiſchen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben Wir geglaubt, über dieſe Sache alſo beſchließen zu müſſen, daß, ſo weit es geſchehen kann, die Aergerniſſe, welche nach Eurer Angabe aus dergleichen Verbindungen entſpringen, vermieden werden, ferner, daß diejenigen Katholiken, welche in einer alſo eingegangenen Verbindung leben, leichter vermocht werden können, ihre Sünde durch heilſame Thränen der Buße zu ſühnen, und endlich, daß für die Zukunft eine beſtimmte Regel beſtehe, wonach Alle über die Kraft von Ehen, die auf ſolche Weiſe eingegangen werden ſollen, urtheilen können. Was indeſſen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anweſenheit des Pfarrers geſchloſſen ſind, ſo werden Wir Eurer brüderlichen Liebe binnen kurzem die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande ſein werdet, den daraus erwachſenen Uebeln, wenigſtens zum großen Theile abzuhelfen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieſes Unſer Schreiben, daß die gemiſchten Ehen, welche von jetzt ab (nämlich vom 25. März 1830) in Euern Diözeſen ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Form geſchloſſen werden, wenn ihnen kein anderes canoniſches trennendes Hinderniß entgegenſteht, für wahre und gültige Ehen zu halten ſind, wie Wir durch Unſere Apoſtoliſche Machtvollkommenheit erklären und beſtimmen, daß dieſe Ehen wahre und gültige ſein ſollen, womit Alles, was dawider iſt, außer Kraft geſetzt wird. Deswegen werden alle Katholiken, welche in Zukunft auf dieſe Weiſe Ehen ſchließen werden, ſo lange kein anderes canoniſches trennendes Hinderniß ihnen entgegenſteht, von den geiſtlichen Hirten zu belehren ſein, daß ſie eine wahre und gültige Ehe eingegangen ſind. Ueberdies wird es die Pflicht der geiſtlichen

Hirten ſein, alle Katholiken, beſonders aber die katholiſchen Frauen, welche mit Akatholiken zwar gültige, aber doch unerlaubte Heirathen geſchloſſen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Chriſti zu vermahnen, daß ſie des begangenen ſchweren Frevels wegen Buße thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich derjenigen, wodurch ſie gegen ihre Kinder immer gebunden ſein werden, nämlich für die katholiſche Erziehung aller derſelben, nach Kräften und emſig zu ſorgen. Nach dieſem halten Wir es für überflüſſig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in dieſen Fällen zu verfahren ſei, damit keine gehäſſige Geſinnung wider die katholiſche Religion daraus erwachſe, da es Uns ja erwieſen und bekannt iſt, daß Eure brüderliche Liebe dies vollkommen wiſſe. So handelt alſo, und ſo mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß Alle ſehen, wie die katholiſchen Prieſter von keinem andern Geiſte, als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beſeelt ſind, wenn ſie in dem, was zur Religion gehört, die Regeln der Kirche bewahren, und wie ſie von demſelben Geiſte geleitet werden, wenn ſie in dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die Königlichen Geſetze nicht aus knechtiſcher Furcht, ſondern um des Gewiſſens willen befolgen. Uns ſchmerzt es zwar ſehr, daß wir Euch der Verlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht vollſtändig entheben konnten. Aber wollet den Muth nicht ſinken laſſen. Der Durchlauchtigſte König ſelbſt, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholiſchen Unterthanen feierlichſt kund gethan, und durch die That, ſelbſt bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wird (wie Wir die feſte Zuverſicht haben) nicht dulden, daß Ihr in dieſer Angelegenheit, die Eure religiöſen Pflichten unmittelbar betrifft, länger beunruhigt werdet, ſondern durch Eure Verlegenheiten, Seiner Milde gemäß bewogen und Unſern Wünſchen gleichmäßig willfahrend, Euch nachlaſſen, daß Ihr auch in dieſer Angelegenheit die Vorſchriften der katholiſchen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnet. Daß die Sache dieſen glücklichen Ausgang gewinne, iſt von Gott, in deſſen Hand die Herzen der Könige ſind, demüthig zu erflehen; wie Wir durch anhaltende Gebete thun, und nicht zweifeln, daß Ihr es gleichfalls inbrünſtig thun werdet. Indeſſen wollen Wir, daß von der vorzüglichſten Liebe, mit der Wir Euch umfaſſen, der apoſtoliſche Segen Zeugniß gebe, welchen Wir Eurer brüderlichen Liebe, ſo wie

dem ganzen Clerus und dem Eurer Sorge anvertrauten Volke in aller Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März 1830, im erſten Jahre Unſers Pontificats.

In Bezug auf vorſtehendes Breve iſt nachſtehende Inſtruction des Cardinal Albani ergangen):

An den Erzbiſchof von Cöln und die Biſchöfe von Trier, Paderborn und Münſter.

Unſer heiligſter Herr, durch die göttliche Vorſehung Papſt Pius VIII., hat in ſeinem an den Erzbiſchof von Cöln und die Biſchöfe von Trier, Paderborn und Münſter erlaſſenen Schreiben vom 25. März 1830, ihnen ſchon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er ſelbſt ob der drückendenden Verlegenheiten ergriffen ſei, worin dieſelben ſich, wie er erfahren hat, deswegen befänden, weil ein, in ihrem Landen im Jahre 1825, erlaſſenes bürgerliches Geſetz feſtgeſtellt hat, daß die aus gemiſchten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geſchlechts in der Religion des Vaters oder wenigſtens nach ſeiner Willensbeſtimmung erzogen werden ſollen, und den Prieſtern unterſagt hat, von Perſonen, die dergleichen Ehen ſchließen wollen, ein bindendes Verſprechen über die religiöſe Erziehung der künftigen Nachkommenſchaft zu verlangen. Seine Heiligkeit konnte nämlich auf keine Weiſe von jenem beharrlichen Eifer abweichen, womit der Apoſtoliſche Stuhl immer darüber gewacht hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen gemiſchte Ehen, die voll von Unzierde und geiſtlicher Gefahr, ſtreng verbieten, gewiſſenhaft beobachtet würden. Vielweniger aber konnte Sie abweichen von jener heiligſten Anordnung deſſelben Stuhls, wonach die Römiſchen Päbſte, da ſie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Urſachen willen) dergleichen Ehen zuließen, ihren Dispenſationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, daß der Schließung der Ehe geeignete Gewährleiſtungen vorangingen, nicht nur damit der katholiſche Ehegatte durch den akatholiſchen von ſeinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr ſich für verpflichtet halten müſſe, den letzteren nach Kräften von ſeinem Irrthume abzuziehn, ſondern auch damit die Kinder beiderlei Geſchlechts, die aus dieſer Ehe geboren werden, durchaus in der Heiligkeit der katholiſchen Religion erzogen würden. Denn da nicht nur das geiſt-

liche, ſondern auch das natürliche und göttliche Geſetz durchaus verbieten, daß nicht der Menſch bei Schließung von Heirathen ſich oder ſeine künftige Nachkommenſchaft leichtſinnig der Gefahr des Abfalls hingebe, ſo iſt wahrlich daraus klar, daß die erwähnten Gewährleiſtungen deswegen angewendet werden, damit dieſes natürliche und göttliche Geſetz unverletzt behalten werde. Daher hat Seine Heiligkeit die genannten Kirchenobern für den ſeelſorgeriſchen Eifer, womit ſie bemüht geweſen, die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung unerlaubter Ehebündniſſe mit Akatholiken abzuhalten, mit gebührenden Lobſprüchen beehrend, ſie inſtändigſt im Herrn ermahnt, daß ſie auch künftighin hierauf mit Eifer und Klugheit hinarbeiten mögen, zugleich aber auch in demſelben Schreiben einige Verordnungen ertheilt, die zur Linderung der drückenden Lage dieſer Biſchöfe dienlich zu ſein ſchienen und dahin abzweckten, die zu ſolchen unerlaubten Verbindungen hinneigenden Katholiken zu beſſern Entſchlüſſen und heilſamer Buße leichter zurückzuführen. Und zugleich hat Seine Heiligkeit erklärt, daß ſie zu großer Hoffnung ermuthigt werde, nicht nur die Biſchöfe würden dieſen päbſtlichen Beſcheiden gewiſſenhaft gehorchen, ſondern auch der Durchlauchtigſte König ſelbſt würde, nach Seiner Billigkeit und Nachſicht gegen die ihm untergebenen Katholiken nicht unwillig werden, wenn die Seelenhirten, Sr. Majeſtät in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, doch in dieſer Sache, welche die Heiligkeit der Ehe ſelbſt berührt und die religiöſen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Regeln der katholiſchen Religion befolgen. Dieſe zwiefältige Hoffnung hegt der Papſt in hohem Grade nun auch jetzt, indem er durch dieſe Inſtruction den vorgedachten vier Biſchöfen einiges Andere kund gethan wiſſen will, was er in dieſer Sache nachzuſehen oder zu dulden beſchloſſen. Was nämlich zuerſt die Ehen anlangt, die in den vier Diözeſen von Cöln, Trier, Paderborn und Münſter bis jetzt ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Form eingegangen ſind, ſo hat Unſer Heiligſter Herr bereits durch jenes ſein Schreiben an die Biſchöfe eröffnet, daß er ihnen geeignete Vollmachten übertragen werde, damit ſie den daraus erwachſenen Uebeln, wenigſtens zum großen Theile abhelfen können. Der Papſt nämlich, eingedenk deſſen, daß er der Stellvertreter Jeſu Chriſti ſei, der gekommen iſt zu ſuchen und ſelig zu machen, was verloren war, hat den unglücklichen Zuſtand

jener Katholiken berückſichtigt, die in einer vor Gott und der Kirche ungültigen, vor den bürgerlichen Geſetzen des Orts aber gültigen Ehe lebend, mit großer Schwierigkeit zu kämpfen haben, und zum Beſſern zurückzukehren, und von Erbarmen gegen ſie bewegt, hat er beſchloſſen, ihnen einen leichteren Weg zur Buße zu eröffnen. Dem Erzbiſchof von Cöln und den Biſchöfen von Trier, Paderborn und Münſter wird daher durch dieſe Inſtruction zu erkennen gegeben, daß Sr. Heiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheile, kraft deren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter des apoſtoliſchen Stuhls, die bis zum Tage des Empfangs gegenwärtiger Inſtruction zwiſchen einem Katholiken einerſeits und einem Akatholiken andererſeits eingegangenen Ehen, welche deswegen ungültig ſind, weil bei ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet worden, in ſeiner Diözes beſtätigen und in der Wurzel heilen kann. Und weil ferner einige von den bis jetzt geſchloſſenen gemiſchten Ehen wegen anderer canoniſchen Hinderniſſe die ihnen entgegenſtanden, ungültig ſind, ſo giebt deswegen Unſer Heiligſter Herr den vier Biſchöfen ſelbſt die volle Gewalt, wonach ein jeder von ihnen als Beauftragter des Apoſtoliſchen Stuhles in ſeiner Diözes von jenen Hinderniſſen dispenſiren kann, in ſo fern es ſich nämlich nur von ſolchen Hinderniſſen handelt, von welchen der Apoſtoliſche Stuhl aus gewichtigen Urſachen ſchon zu dispenſiren pflegt, und in ſo fern ſich die Dispenſationen ſelbſt nur auf Heilung der daſelbſt bis zu gegenwärtiger Zeit geſchloſſenen gemiſchten Ehen bezieht. Seine Heiligkeit überträgt nämlich dieſe Vollgewalt jenen Biſchöfen um ſo lieber, als Sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung hegt, und völlig darauf vertraut, daß ſie von einer ſo weit greifenden Gewalt den vorſichtigſten Gebrauch machen werden. Und überdies erklärt der Papſt, daß dieſe Biſchöfe jene ganze Gewalt auch durch andere dazu geeignete Geiſtliche, die ſie ausdrücklich damit beauftragen, ausüben laſſen können. Einiges iſt jedoch vorhanden, was den Gebrauch dieſer Macht betrifft, woran Sr. Heiligkeit die Biſchöfe und deren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Zuerſt nämlich, daß ſie in den einzelnen Fällen darauf ſehen ſollen, ob die Ehe, welche ungültig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiden Theilen abzugebende Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine ſolche Erklärung nämlich, welche in gebührender Form geſchieht, und

der die Gewährleiſtungen vorangehen, welche bei gemiſchten Ehen der Apoſtoliſche Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen ſie für eine ſolche Erneuerung der Einwilligung nur alsdann Sorge tragen, wenn, nach reiflicher Erwägung aller Nebenumſtände jedes einzelnen Falles, ſie glauben, daß keine Gefahr eines ſchwereren Uebels bei Forderung und Vollziehung dieſer Sache eintreten werde; wenn ſie aber dagegen einſehen, daß dieſe ſchwereren Uebel mit Recht zu befürchten ſind, ſo iſt es ihnen erlaubt, die Ehe in der Wurzel zu heilen. Zweitens, daß, ſo oft ſie in dergleichen Fällen die Ehe in der Wurzel heilen, ſie überhaupt gehalten ſind, den katholiſchen Theil auf die Größe des von ihnen begangenen Frevels aufmerkſam zu machen, und ihm für dieſe Sünde eine heilſame Buße aufzulegen, auch ihn beſonders im Herrn zu ermahnen, daß er ſeine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechts betrifft. Drittens, daß die Biſchöfe und deren Beauftragte ſich enthalten ſollen, ſolche Ehen unvorſichtiger Weiſe zu beſtätigen, von denen ſich vorausſehen läßt, daß ſie binnen kurzem vor dem bürgerlichen Geſetz durch ein, die Scheidung zwiſchen den Partheien ausſprechendes Urtheil getrennt werden dürften. Und zwar hat Unſer Heiligſter Herr dies nachzulaſſen beſchloſſen, um die Katholiken, welche in den vier vorgenannten Diözeſen bis zu gegenwärtiger Zeit Ehen mit Akatholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und ungültig ſind, deſto leichter auf den Weg des Heils zurückzurufen. Daſſelbe Maaß der Nachſicht ſoll aber keineswegs gegen diejenigen angewendet werden, die in Zukunft es wagen ſollten, gemiſchte und ungültige Ehen einzugehen, indem ja ſonſt Mehrere in Hoffnung des leichten Heilmittels ſich ein Herz faſſen würden, zu ſündigen. Uebrigens hat Sr. Heiligkeit in Ihrem an dieſelben Biſchöfe gerichteten Schreiben, deſſen oben gedacht iſt, die gemiſchten Ehen, welche in Zukunft (nämlich vom 25. März 1830 an) in den vorgenannten vier Diözeſen geſchloſſen werden, bereits für wahre und gültige Ehen erklärt, auch wenn ſie ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Form eingegangen werden, jedoch nur in ſo fern, als ihnen kein anderes canoniſches trennendes Hinderniß entgegenſteht. Es weiß zwar der Papſt, daß die gedachte ſehr drückende Lage, worin ſich jene Biſchöfe gegenwärtig befinden, auch daraus hervorgegangen iſt, daß einige Katholiken von thörichter Liebe ſchmählich verblendet, mit ihren

akatholiſchen Verwandten Heirathen ſchließen wollen, und die Prieſter behelligen, die ſich weigern, ihnen hierin gefällig zu ſein. Hierbei ermahnt Seine Heiligkeit jedoch die Kirchenobern ſelbſt in dem Herrn, daß ſie der Untugend ſolcher Perſonen ihre Beharrlichkeit in den Seelſorgerpflichten entgegenzuſtellen, ja ſogar ſich zu bemühen haben, ſie zu heilſameren Vorſätzen zurückzurufen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo dieſe väterlichen Bemühungen der geiſtlichen Hirten vergeblich ſind, die katholiſche Perſon von ihrem Vorſatze, eine Ehe mit ihrem akatholiſchen Verwandten einzugehen nicht zurückgebracht werden kann, und das Hinderniß, deſſen Löſung zu gültiger Schließung der Ehe verlangt wird, nur zu den entfernteren Graden gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft, oder zur geiſtlichen Verwandtſchaft (die jedoch ausgenommen, welche zwiſchen dem Taufzeugen und Täufling ſtattfindet), oder endlich zu dem aus einem Verlöbniß entſpringenden Hinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit, dann wird der Biſchof ſelbſt erwägen müſſen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanden ſei, die Diſpenſation zu bewilligen, und zwar ein ſolcher Grund, der ſich nicht blos auf die Verhältniſſe von Privatperſonen, ſondern auch zugleich auf die öffentlichen Verhältniſſe der katholiſchen Religion bezieht, auch ſoll er zugleich mit brünſtigen Gebeten die Erleuchtung des heiligen Geiſtes anflehen, damit er hierauf in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit den Rathſchluß faſſe, von welchem er ſich den meiſten Nutzen in dem Herrn verſprechen zu können glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gedachten Biſchöfen, durch einen ſolchen gewichtigen Grund dazu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß), zum Behuf der Eingehung einer gemiſchten Ehe diſpenſirt hat, ſo wird dies der Papſt freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von ſeiner Seite billigen, er wird dem aber nachſehen, ungern zwar, jedoch geduldigen Sinnes, ſofern nur eine derartige Diſpenſation von dem Biſchofe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des andern, was ebenfalls gleich ausgeſprochen werden ſoll, ertheilt worden iſt. Nämlich erſtlich erklärt Seine Heiligkeit, daß, da die andern Facultäten, welche der Apoſtoliſche Stuhl in Betreff der zwiſchen Katholiken einzugehenden Ehen denſelben Biſchöfen zu übertragen gewohnt iſt, nur auf eine Zeit von fünf Jahren beſchränkt ſind,

auch die vorerwähnte Nachſicht nur für einen Zeitraum von fünf Jahren von dieſem 27. März 1830 an gerechnet, dauern ſoll, und zwar ſo, daß, wenn darauf jene Facultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Katholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, deswegen doch dieſe Nachſicht noch nicht für verlängert gehalten werden kann, wenn ſie nicht auch durch einen neuen Act und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden iſt. Ueberdies hat auch Unſer Heiligſter Herr zweitens beſchloſſen, daß, ſo oft für gegemiſchte Ehen eine Dispenſation von den in jener Nachſicht begriffenen Graden verlangt wird, der Biſchof ſie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholiſchen Theil darüber, was die Anſicht der Kirchengeſetze in Betreff dieſer gemiſchten Ehen ſei, belehrt, und ihn väterlich und eifrig zu der gewiſſenhaften Befolgung ermahnt, auch ihm beſonders den großen Frevel vorgehalten hat, deſſen er bei Gott ſchuldig werden würde, wenn er eine ſolche Ehe zu ſchließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleiſtung vorausgehen zu laſſen, daß die Kinder beiderlei Geſchlechts in der Heiligkeit der katholiſchen Religion jedenfalls erzogen werden. Drittens, wenn es ſich in einem andern Falle (was Gott verhüten wolle) zutragen ſollte, daß ein Biſchof, der durch ſolche Belehrung und Ermahnung nichts ausgerichtet hat, um den katholiſchen Theil von ſeinem verwerflichen Entſchluſſe abwendig zu machen, der Nothwendigkeit weichen und die Dispenſation ertheilen zu müſſen glaubt, wiewohl jene zureichende Gewährleiſtung für die katholiſche Kinder-Erziehung nicht vorhanden iſt, ſo hat Seine Heiligkeit beſchloſſen, daß auch dann der Biſchof die Dispenſation nicht anders ertheilen kann, als durch eine ſchriftliche Urkunde, oder ein dem katholiſchen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten auszuſprechen iſt, daß die Löſung des Hinderniſſes, welches ſich der Heirath entgegenſtellte, in dieſem Falle nur deswegen erfolge, damit nicht größeres Aergerniß entſtehe, und daß daher die Ehe zwar eine wahre und gültige ſei, der katholiſche Theil aber, der ſie gegen die Vorſchriften der katholiſchen Religion eingehe, ſich doch ſchwer verſündigen werde. Wenn dann ferner dieſe unerlaubte Heirath alſo geſchloſſen wird, ſo iſt nicht nur jeder geiſtliche Ritus zu vermeiden, womit ſie begleitet werden könnte, ſondern auch jede andere Handlung, wodurch der Priſter ſie zu billigen ſcheinen dürfte, wie es in den vorerwähnten Schreiben Seiner Heiligkeit verordnet iſt. Nach

dieſem betheuert Seine Heiligkeit, niedergeworfen zu den Füßen des Gekreuzigten, wie ſie zu vorgedachter Nachſicht nur aus dem Grunde vermocht, oder eigentlicher fortgeriſſen werde, damit nicht ſchlimmerer Schaden der katholiſchen Religion erwachſen möge. Uebrigens wird dieſe Nachſicht dem Biſchofe hinreichende Sicherheit in ſeinem Gewiſſen gewähren, ſofern er nur dasjenige, wovon er, nachdem er die Erleuchtung des heiligen Geiſtes angefleht, glaubt, es werde im Herrn zum Frommen gereichen, gethan, und Alles andere, was geſagt worden iſt, gewiſſenhaft bewahrt hat. Endlich ermahnt Seine Heiligkeit die Biſchöfe und beſchwört ſie inſtändigſt im Herrn, mit größtem Fleiß darauf zu ſehen, daß es nicht durch dieſes ihr Verfahren gegen Leute, welche gemiſchten Ehen auf unerlaubte Weiſe eingehen wollen, dahin komme, daß bei der katholiſchen Bevölkerung das Andenken an die jene Ehen verabſcheuenden Kirchengeſetze und an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernſt, womit die Mutterkirche ſich bemüht, ihre Kinder davon abzuhalten, ſolche zum Verderben ihrer Seelen einzugehen, geſchwächt werde. Daher wird es die Pflicht der Biſchöfe und der andern, ihnen untergebenen geiſtlichen Hirten ſein, in Zukunft mit brennendem Eifer dahin zu ſtreben, daß ſie bei dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken im Privatleben ſowohl wie öffentlich, der auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Geſetze der Kirche mit Klugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und deren Bewährung einſchärfen.

Rom, am 27. März im Jahre des Herrn 1830.

(Ueber die Ausführung des [obenſtehenden] päpſtlichen Breve vom 25. März 1830, hat zwiſchen dem weiland Erzbiſchof von Cöln, Grafen Spiegel zum Deſenberg und dem Miniſter-Reſidenten beim päpſtlichen Hofe, Bunſen, nachſtehende von des Königs Majeſtät genehmigte Einigung ſtattgefunden.)

Artikel 1. Die Mittheilung des apoſtoliſchen Breve an jeden einzelnen Pfarrer iſt unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorſam zu ſichern. Sie wird ſtattfinden in der üblichen Form eines Paſtoral-Schreibens an die Pfarrer und Seelſorger, in lateiniſcher Sprache.

Artikel 2. Der Grundſatz in der Faſſung dieſes Paſtoral-Schreibens der vier Biſchöfe wird ſein, daß daſſelbe den Worten nach verſchieden, dem Inhalte nach gleich ſei. Rückſichtlich des Inhalts wird daſſelbe zuvörderſt einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlaſſung und des Zweckes dieſes Breve, dann das Breve ſelbſt geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundſatzes deſſelben, hinſichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinſichtlich einiger mißverſtändlichen Puncte. Dieſe mißverſtändlichen Puncte ſind folgende zwei:

a) Der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentiniſchen Concil vorgeſchriebenen Form geſchloſſen ſind,“ (**matrimonia non servata ſorma concilii Tridentini contracta**) kann nach dem Inhalte des Breve ſelbſt ſowohl, als nach dem Sinne der biſchöflichen Bittgeſuche an den Pabſt, lediglich von gemiſchten vor einem evangeliſchen Pfarrer abgeſchloſſenen Ehen verſtanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine beſondere ſolvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieſer Stelle, wonach ſie auf die blos von den Civilſtands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, ſo muß die richtige beſchränkende Erklärung in das Paſtoral-Schreiben aufgenommen werden.

b) Daſſelbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zuſammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Beſtätigung (**revalidatio**) der in Rede ſtehenden früher abgeſchloſſenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortſinne ſcheinen, als ob alle bisher von einen evangeliſchen Pfarrer eingeſegneten gemiſchten Ehen einer ſolchen Revalidation bedürften. Dieſer Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutſchland vorherrſchende und von den katholiſchen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Anſicht verſtoßen, ſondern auch ohne Noth eine unabſehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach ſich ziehen. Es iſt alſo wohl nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemiſchten Ehen zu beſchränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehinderniſſes vor einem evangeliſchen Pfarrer abgeſchloſſen worden ſind.

Artikel 3. Nach dieſen Grundſätzen ſind die Schreiben der vier Biſchöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, (welche hier unter A. 1. — 4. beiliegen.)

Artikel 4. Damit nicht böſer Wille und Unverſtand ſich des päpſtlichen Breve, wofür der päpſtliche Hof ausdrücklich mögliche Geheimhaltung verlangt hat, und der Paſtoral-Schreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, ſo ſcheint es zweckmäßig, jene Paſtoral-Schreiben mit einem beſondern Schreiben an die Decane zu begleiten, worin ſie angewieſen werden, den Pfarrern die größte Vorſicht hinſichtlich dieſer Mittheilung zu empfehlen.

Artikel 5. Die Behandlung des Gegenſtandes wird, nach dem im Paſtoral-Schreiben bemerklich gemachten Sinne des päpſtlichen Breves den Pfarrern durchaus zu überlaſſen ſein: ſo nämlich, daß die Biſchöfe keinen Fall mehr ihrer ſpeciellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber iſt die Leitung dieſer Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Biſchöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einſicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengſtlichkeit Anfrage thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beſchwerden nach ſich ziehen. Somit werden in der erſten Zeit, bis die richtige Praxis ſich feſtgeſetzt hat, und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen iſt, biſchöfliche Entſcheidungen veranlaßt werden.

Artikel 6. Damit nun dieſe Entſcheidungen gleichförmig ſeien, ſo ſcheint es nothwendig, daß die Biſchöfe ſich auch von vorn herein über die hierfür aufzuſtellenden Grundſätze einigen. Die zweckmäßigſte Form ſcheint die einer gleichmäßigen Inſtruction an die General-Vicariate, von welchen jene Entſcheidungen ausgehen müſſen.

Dieſe Inſtruction wird alſo eines Theils die practiſchen Grundſätze ausſprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufſtellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, ſo weit ſich dieſelben im Allgemeinen angeben laſſen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entſchieden werden ſoll. Bei Abfaſſung einer ſolchen Inſtruction werden folgende Anſichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpſtlichen Breve zum Grunde zu legen ſein.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis ſind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft geſetzt; allein es iſt eine Art von

Diſpenſation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch iſt alſo die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiſte der Canones und der kirchlichen Anforderungen ſo gehandelt werden, daß der Allerhöchſten Cabinets-Ordre von 1825 genügt wird.

b) Nach dieſem Grundſatze iſt der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbeſondere kann von Seiten der Biſchöfe Alles zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder was, als zu beachten, beſtimmt iſt angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer beſteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen ſowohl als im Beſondern in den ſpeciellen Fällen.

d) Mit der ſpeciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Diſpenſation und der Erlaubniß bei der Eheſchließung zu aſſiſtiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio, oder dem Verſprechen rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abſtand genommen. Die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils in Abſicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kinder-Erziehung iſt vorzüglich ins Auge zu faſſen und darauf einzuwirken. Und nach dieſer Geſinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, iſt das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva ſtattfinden ſoll, ſind möglichſt zu beſchränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder ſie doch in der ſittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören ſolche Umſtände, welche auch bei andern Ehehinderniſſen eine mildere Behandlung und Diſpenſation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas super adulta) Beilegung von Familienzwiſten und dergleichen. In allen Fällen, wo dieſe assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Artikel 7. Nach dieſen Grundſätzen iſt eine ſolche Inſtruction entworfen worden, welche hier unter **Lit. B.** vorliegt, und demgemäß

von jedem der Biſchöfe an ihre General-Vicariate zu deren ausſchließlichem Gebrauche zu erlaſſen ſein wird.

Artikel 8. Die beſondere Inſtruction vom 27. März 1830, welche den Biſchöfen durch den päpſtlichen Secretair der Breven ertheilt worden, iſt nur zur Kenntnißnahme der Biſchöfe ſelbſt beſtimmt und geeignet, ihre Bekanntmachung iſt daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung ſteht der Grundſatz feſt, daß ſie nicht über den Inhalt des päpſtlichen Breve ſelbſt hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur iſt, den Biſchöfen bei etwaniger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen. Insbeſondere iſt nur noch zu bemerken, daß die biſchöfliche Dispenſation in den eben angeregten Fällen am geeignetſten den Partheien durch Vermittelung der Pfarrer zuzuſtellen ſein wird.

Artikel 9. Was nun endlich die Maaßregeln betrifft, welche nöthig oder wünſchenswerth ſein möchten, damit nach den bisher aufgeſtellten Grundſätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, ſo ſcheint zuvörderſt eine Berathung über die hier beſprochenen Punkte mit den Capiteln weder nützlich noch nothwendig, da es ſich um die Ausführung einer päpſtlichen Entſcheidung handelt, welche auf ein, ohne ſolche Berathung abgefaßtes und eingerichtetes biſchöfliches Schreiben erfolgt iſt. Wohl aber iſt eine definitive Verſtändigung mit den Biſchöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorſtehenden, gleichzeitig in allen vier Diöceſen eingeführt und geſichert werde.

Artikel 10. Dagegen ſcheinen Seitens der Staatsregierung drei Maaßregeln höchſt weſentlich, um die ungeſtörte Ausführung des bisher Feſtgeſtellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältniſſes beider Religionsparteien zu ſichern.

Artikel 11. Die erſte und unverzüglich nothwendige Maaßregel iſt, daß den Königlichen Regierungen ein umſichtiges und mildes Verfahren in dieſen Eheſachen dringend empfohlen, auch die Anweiſung ertheilt werde, den evangeliſchen Pfarrern wiederholt einzuſchärfen, ihre Wirkſamkeit bei ſolchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beſchränken, und ſich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehäſſige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Artikel 12. Zweitens. Da für die erſte Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden ſein werden, und man auch auf entgegentretende böswillige Geſinnungen gefaßt ſein muß, ſo iſt die möglichſt ſchleunige Organiſation der ſchon lange verheißenen geiſtlichen

Gerichte in den weſtlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in öſtlichen, auf Grund der Königlichen Verordnung vom October 1796 beſtehenden Praxis unumgänglich nothwendig.

Artikel 13. Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlaſſung geben, und dem katholiſchen Volke ſowohl, als der katholiſchen Geiſtlichkeit ein Gegenſtand des Anſtoßes ſind, ſondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangeliſchen Trauung Seitens der katholiſchen Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulaſſung der katholiſchen Trauung in den meiſten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welchen man dieſe aller deutſchen Sitte ſowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, ſo ſcheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinſichtlich der gemiſchten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu dieſem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilſtands-Regiſter mit den geſetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erſt nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Friſt, etwa von 8 Tagen höchſtens, vorgenommen würde. Die bloßen Civil-Ehen aber, welche ſo ſehr zur Entſittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine ſolche Maaßregel würde alsdann blos eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der franzöſiſchen Geſetzgebung ſein, und dort gewiß eben ſo ſehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben ſolche erſprießliche Folgen für die religiöſe Bildung des Volkes haben, als es hier der Fall iſt.

Artikel 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten verſöhnenden Auslegung und Anwendung des päpſtlichen Breve, als wodurch allein der Widerſpruch der canoniſchen Vorſchriften mit den Landesgeſetzen gehoben werden kann, kaum möglich ſein würde, wenn die Geſinnung der katholiſchen Einwohner der weſtlichen Provinzen ſich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derſelben die Gefahr der Eheſcheidung der Hauptgrund ihrer Beſorgniſſe und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangeliſchen iſt, ſo würde eine Berückſichtigung der ungünſtigen und harten Lage, worin ſich der katholiſche Theil, dem evangeliſchen gegenüber in dieſer Beziehung befindet, bei der dem Vernehmen nach bevorſtehenden Reviſion der Eheſcheidungs-Geſetzgebung eben ſo billig

ſein, als ſie für die ſichere Begründung der neuen Praxis ſehr dringend wünſchenswerth erſcheint.

Artikel 15. Das vorſtehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majeſtät dem Könige mit dem allerunterthänigſten Antrage zu Allerhöchſter Genehmigung und weiterer Veranlaſſung vorgelegt werden. Demgemäß iſt die vorſtehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeſchloſſen, und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den 19. Juni 1834.

(gez.) Ferdinand Spiegel, (gez.) Bunſen.
Graf zum Deſenberg ꝛc.

Dieſer Einigung ſind beigetreten und haben deren Ausführung verſprochen: der Freiherr v. Ledebur, Biſchof von Paderborn, der Reichs-Freiherr Caspar Max Droſte zu Viſchering, Biſchof von Münſter, und der Biſchof v. Trier, Joſeph v. Hommer.

In Bezug auf dieſe Angelegenheit hat der Erzbiſchof von Cöln nachſtehenden Hirtenbrief an die Pfarrer erlaſſen:

Ferdinand Auguſt, durch die göttliche Barmherzigkeit und Gnade des Heiligen Apoſtoliſchen Stuhls Erzbiſchof von Cöln, deſſelben Apoſtoliſchen Stuhls geborner Legat, Graf Spiegel zum Deſenberg und Canſtein, der Heiligen Theologie Doctor u. ſ. w.

Ihr kennt die Verlegenheit, geliebteſten Söhne, worin wir uns bis jetzt der ſogenannten gemiſchten oder zwiſchen Katholiken und Akatholiken eingegangenen Ehen wegen befunden haben. Daß in der Religion des Vaters oder wenigſtens nach freier Uebereinkunft der Eltern die Kinder erzogen werden ſollen, hat das Geſetz unſers Durchlauchtigſten und mächtigſten Königs befohlen, während die Katholiken von den Kirchengeſetzen enger beſchränkt werden, und noch Strengeres in der Kirche durch Gebrauch eingeführt und feſtgeſtellt iſt. Die Schwierigkeit iſt theils dadurch gewachſen, daß ſeit vielen Jahren in den öſtlichen Diöceſen des Reichs nicht dieſelbe Obſervanz, die bei uns galt, noch eine damit übereinſtimmende recipirt iſt, theils dadurch, daß es nicht bei uns ſtand, die Kraft der kirchlichen Vorſchriften aufzuheben, oder deren Strenge zu mildern. Die daraus erwachſenen drückenden Beſchwerden und Verlegenheiten habt Ihr mit uns getheilt. In denſelben ſind wir den Heiligen Apoſtoliſchen Stuhl, von welchem

wir allein einen ſichern und zuverläſſigen Rath und Hülfe erwarten konnten, mit der Bitte angegangen, daß durch ſein Anſehen und ſeine Weisheit beſeitigt werden möge, was uns an Bedenken und Hinderniß noch übrig geblieben. Wir haben die Angelegenheit dem Papſte, als dem Stellvertreter unſers Herrn Jeſu Chriſti auf Erden, einfach, wie ſie vorlag, auseinandergeſetzt, und ihre vollſtändige Entſcheidung ſeinem Urtheile unterworfen. Mit ähnlichen Bitten ſind unſere Brüder, die Hochwürdigſten Biſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn, den Stuhl des heiligen Petrus gleichfalls angegangen, und wir haben dieſe Antwort empfangen.

(Folgt das obenſtehende in der Ueberſetzung gegebene Breve.)

In dieſen Beſcheiden alſo, geliebteſten Söhne, beſitzen wir eine mildere Erklärung und Vorſchrift für unſer Verfahren, welche mit Rückſicht auf den Frieden und die Ruhe der Kirche aus der Fülle apoſtoliſcher Gewalt gegeben iſt; befolgen wir ſie durchgängig, wie es ſich geziemt, ſo werden wir im Gewiſſen ſicher ſein. Dieſelbe in einzelnen Fällen zur Vollziehung zu bringen, überlaſſen wir Euch, im Vertrauen auf Euren Glauben und Eure Gewiſſenhaftigkeit, auf Eure Beſcheidenheit, Klugheit und umſichtige, von Geduld und Liebe beſeelte Leitung. Eure Sorge, ſo ermahnen wir, ſei vorzüglich darauf gerichtet, daß den Gläubigen nicht blos alsdann erſt, wenn die Heirath geſchloſſen werden ſoll, ihr Glauben und ihre Pflichten vorgehalten, ſondern daß ſie von Jugend auf in der katholiſchen Religion auf das ſorgfältigſte und genaueſte unterrichtet werden, und feſt darin gegründet ſeien. Wenn die katholiſche Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von der Willkür des akatholiſchen Mannes abhangen werde, ſo daß ſie in der akatholiſchen Religion erzogen werden, und ſie zugleich von einem unentſchuldbaren Leichtſinne geleitet, was Gott verhüten möge, ungeachtet Eurer Unterweiſung und Ermahnung, eine ſolche Ehe einzugehen ſich unterfängt, ſo möget Ihr nur die ſogenannte und im apoſtoliſchen Schreiben bezeichnete paſſive Aſſiſtenz an einem ehrbaren, nicht geweihten Orte leiſten. Da endlich in Betreff der gemiſchten, vor einem akatholiſchen Pfarrer geſchloſſenen Ehen, von denen allein der apoſtoliſche Ausſpruch zu verſtehen iſt, welcher die ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeſchriebene Form eingegangener Ehen betrifft, bei uns bereits aller Zweifel darüber gehoben iſt, ob ſie vor Gott und der Kirche gültig und kräftig ſeien,

ſo bleibt nur das eine zu erinnern übrig, daß Ihr rückſichtlich der einzelnen Ehen, die troß eines andern canoniſchen Hinderniſſes tren- nender Art geſchloſſen ſein ſollten, an uns berichtet, damit ſie von der Wurzel aus geheilt werden. Die Gnade Gottes komme über Euch und der Friede des Herrn bleibe ſtets mit Euch! Amen.

Gegeben zu Cöln, am 13. October 1834.

Ferdinand Auguſt, Erzbiſchof von Cöln.

In Bezug auf die gemiſchten Ehen hat der Erzbiſchof von Cöln an das General-Vicariat-Amt nachſtehende Inſtruction erlaſſen:

In dem Sinne des päpſtlichen Breve's vom 25. März 1830 iſt die Behandlung der gemiſchten Ehen durch das Rundſchreiben vom 13. d. Mts. den Pfarrern überlaſſen worden. Dieſem nach brauchen die- ſelben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erſt zu be- richten, und hört von Seiten der geiſtlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältniſſe und die Ertheilung der Erlaubniß der ehelichen Ein- ſegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpſtliche Breve und die ihnen in dem Rundſchreiben ertheilte Weiſung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieſer Vorſchriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beſchwerden veranlaſſen: ſo beauftrage ich das hochwürdige General-Vicariat mit der Erledigung derſelben, wobei vorzüglich fol- gende Punkte im Auge zu halten ſind.

1) Die Kirchendisciplin in Betreff der gemiſchten Ehen iſt aus Rück- ſicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apoſtoliſchen Stuhle ſo gemildert worden, daß die Allerhöchſte Cabinets-Ordre von 1825 über dieſen Gegenſtand befolgt werden kann und die bisherigen Beſchwerniſſe in Behandlung dieſer Sache möglichſt beſeitigt ſind. Bei der Ausführung dieſer gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle ſo gehandelt werden, ne, wie ſich der Heilige Vater ausſpricht, catholicae religioni erectur invidia.

2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeiſtlichen nicht blos Alles vor- genommen oder zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht aus- drücklich unterſagt oder als zu beachten beſtimmt iſt angegeben worden, ſondern die einzelnen Beſtimmungen ſind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor Allem müſſen ſie ſich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen ſowohl, als im Beſondern ernſtlich angelegen ſein laſſen. Dadurch muß auf die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils eingewirkt werden, ſo daß er geneigt und geſtimmt wird, nicht nur ſeinem Glauben treu zu bleiben, ſondern auch aus und nach dieſem Glauben ſeine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Beiſtande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieſer Geſinnung iſt der katholiſche Theil zu behandeln, ſie ſelbſt aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Dieſem nach iſt insbeſondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Verſprechens rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abſtand zu nehmen.

6) Auch ſind ferner die Fälle, wenn assistentia passiva Statt haben ſoll, möglichſt zu beſchränken. Denn ſie ſelbſt iſt nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, ſondern auch an ſich etwas Gehäſſiges, was zu vermeiden iſt, ſie entfernt den katholiſchen Theil nur noch mehr von der Kirche, ſtatt daß er durch Milde und die Kraft des Gebets an ſie ſollte herangezogen werden; und außerdem könnten die in dieſer Weiſe eingegangenen Ehen unter dem Allg. Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholiſche Theil von der akatholiſchen Erziehung der (aller) Kinder gewiß iſt, und bei dieſer Gewißheit zugleich eine ſträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen ſein Religionsbekenntniß und ſeine künftigen religiöſen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem), ſo ſoll die assistentia passiva eintreten. Alles alſo, was die leichtfertige Geſinnung nicht vermuthen läßt, oder was ſie doch in der moraliſchen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören ſolche Umſtände, welche auch bei anderen verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispenſation zu begründen pflegen; als z. B. voraufgegangene Schwängerung, aetas supera dulta, Beilegung von Familienzwiſten u. dgl. Dieſem nach ſind die Gewißheit von der akatholiſchen Kinder-Erziehung und zugleich inexcusabi-

lis temeritas in Abſicht auf religiöſe Geſinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben ſoll.

7) Was den Ort betrifft, ſo kann ſie im Pfarrhauſe oder in der Sacriſtei geleiſtet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten ſein.

8) Wo ſich die Partheien die assistentia passiva nicht wollen gefallen laſſen, ſind ihnen, wie bisher, die Beſcheinigung über die geſchehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Beſcheinigung der Freiheit (testimonium libertatis), und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszuſtellen.

9) In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Geſinnungen richtet ſich auch die Behandlung des katholiſchen Theiles im Beichtſtuhle, ſowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholiſchen Wöchnerinnen in gemiſchten Ehen iſt die Ausſegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Cenſur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Cöln, den 22. October 1834.

(gez.) Ferdinand Auguſt,
Erzbiſchof von Cöln.

116.

Inſtruction vom 6. Auguſt 1845 (M.-Bl. S. 210.), über die Ausführung der Cab.-O. vom 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchl. Stiftungen nach Märkiſchem Provinzialrechte.

(Extractweiſe.)

Soweit nicht eine auf beſonderen Rechtsgründen beruhende Specialverfaſſung der einzelnen Kirchen oder Gemeinen entgegenſteht, ſind bei der Verwaltung des Kirchenvermögens folgende Grundſätze zu beobachten.

1) In den Fällen des §. 159. 647. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. iſt vorgeſchrieben, daß in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, insbeſondere bei Veräußerung von Grundſtücken, die Ge-

meine Bevollmächtigte oder Repräſentanten zu erwählen, und durch dieſe ihre Zuſtimmung zu ertheilen hat.

Dieſe Vorſchrift iſt der §. 114. seq. Th. II. Tit. 6. A. L.-R. von Geſellſchaften und Corporationen nachgebildet, und beruht auf der Auffaſſung, daß die Kirchengeſellſchaft in gewöhnlichen Angelegenheiten durch die Kirchenvorſteher, als die ordentlichen Vorſteher der Gemeine, in außergewöhnlichen Angelegenheiten aber durch beſondere Repräſentanten ihren Willen zu erkennen gebe.

2) Nach dem A. L.-R. ſind die Kirchenvorſteher Gemeinebeamte und vertreten die Kirchengemeine in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte ſind die Kirchenvorſteher ein für ſich beſtehendes Organ der Kirche und in keiner Weiſe mit der Vertretung der Gemeine beauftragt.

Dieſe Vertreter der Kirchenſtiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten, ſie haben aber kein Recht, über die der Gemeine und ihren einzelnen Gliedern zuſtändigen individuellen Intereſſen einſeitig zu verfügen. Soll daher bei einer Kirche eine Einrichtung getroffen werden, welche die inviduellen Rechte und Intereſſen der ganzen Gemeine oder ihrer einzelnen Glieder berührt, ſo muß die Gemeine in ihrer Geſammtheit oder durch gewählte Bevollmächtigte gehört werden. Dies findet beiſpielsweiſe Statt, wenn von der Gemeine neue oder außergewöhnliche Laſten übernommen werden ſollen, bei entſtehenden Zweifeln über den Umfang ihrer Leiſtungen und dadurch veranlaßter Regulirung des Interimiſticums, bei Prozeſſen, Verträgen mit der Gemeine und andern, die Intereſſen der Gemeinemitglieder unmittelbar berührende Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen. In allen dergleichen Fällen hat die Gemeine einen gerechten Anſpruch darauf, mit ihren Erklärungen gehört zu werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß derſelben die Befugniß bleibt, in den zur richterlichen Entſcheidung geeigneten Angelegenheiten den Rechtsweg zu betreten, in andern Fällen aber die Entſcheidung der höheren und höchſten Verwaltungsbehörden anzurufen.

3) Das A. L.-R. enthält ferner in den §§. 156. 157. 585. 619. seq. beſtimmte Vorſchriften über das Verhältniß, in welchem der Patron, die Kirchenvorſteher und der Geiſtliche, als die nächſten

Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Vermögensverwaltung der Kirche concurriren.

Der Geſchäftskreis dieſer drei verſchiedenen Organe iſt, in Uebereinſtimmung mit der Grundverfaſſung des A. L.-R. genau abgeprägt.

Den Kirchenvorſtehern, als den ordentlichen Vorſtehern der Kirchengemeine, iſt hiernach die ordentliche und regelmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Ihnen zur Seite ſteht der Pfarrer, welcher insbeſondere in der Führung des Rechnungsweſens die Kirchenvorſteher unterſtützt, ſo wie bei einzelnen wichtigern Vermögensacten ſeinen Conſens ertheilt. Dem Patron iſt im Allgemeinen nur eine Aufſicht über die Vermögensverwaltung zugetheilt, zugleich mit der Berechtigung, daß er zu gewiſſen speciell benannten Dispoſitionen um ſeinen Conſens angegangen werden muß. Den Mittelpunct der ganzen Vermögensverwaltung bilden die Kirchenvorſteher.

— Auf der Baſis dieſer Gemeinſchaftlichkeit der Verwaltung und unter Beachtung des dem Patron in ſeinem Verhältniß zur Kirche gebührenden Ehrenranges haben ſich bei den verſchiedenen Stadt- und Landkirchen, je nach den Perſonen und Umſtänden, verſchiedenartige Formen der Geſchäftsvertheilung ausgebildet. Die Führung der Rechnungen iſt theils in den Händen der Kirchenvorſteher, theils in denen der Prediger; häufig findet auch eine Unterſtützung des Patrons durch ſeine Beamten dabei Statt. Die Documente, Schuldbriefe und Capitalien befinden ſich unter ſicherer Verwahrung; kleinere Beſtände zur Deckung der laufenden Bedürfniſſe an Altarwein u. dgl., zur Beſoldung der Kirchenbedienten ꝛc. verbleiben bisweilen in den Händen der Kirchenvorſteher, des Predigers oder des Patrons.

4) An die Auffaſſung dieſes Verhältniſſes zwiſchen Patron, Prediger und Kirchenvorſteher knüpft ſich noch eine Bemerkung über die formelle Behandlung der Geſchäfte.

Geht man davon aus, daß die kirchl. Vermögensverwaltung den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorſtehern gemeinſchaftlich gebührt, ſo wird auch bei der Zuſtellung von Erlaſſen an dieſelben eine Form gewählt werden müſſen, welche dieſe Gemeinſchaftlichkeit unter Beachtung des dem Patron zukommenden

Ehrenranges ausdrückt. Eine allgemeine Vorſchrift darüber kann wohl nicht gegeben werden. Es muß der Localkenntniß und dem Urtheile der Behörden überlaſſen bleiben, die geeignete Form zu finden. In den meiſten Fällen würde die Addreſſe etwa in folgender Weiſe lauten können:

„An den Vorſtand der Kirche zu N. zu Händen des Patrons, Herrn N.“

In denjenigen Fällen, wo der Patron verhindert iſt, an einer beſtändigen Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung Theil zu nehmen, iſt der Prediger des Ortes in der Regel am meiſten geeignet, dergleichen Erlaſſe in Empfang zu nehmen.

5) Die Aufbewahrung der Documente, Schuldbriefe und Capitalien der Kirche, ſoll nach den Vorſchriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 625. seq. und der Viſitationsordnung von 1573 in einem beſondern Kaſten unter gemeinſchaftlichem Verſchluß geſchehen. Wo dieſer Kaſten aufbewahrt wird, bleibt nach §. 626. a. a. O. dem Ermeſſen der Patrone, Prediger und Kirchenvorſteher überlaſſen. Bei vielen Märkiſchen Kirchen iſt die Niederlegung des Kaſtens in dem gerichtlichen Depoſitorium üblich geworden. Dieſe Aufbewahrungsart entſpricht dem Erforderniß der Sicherheit.

Die an manchen Orten üblich gewordene Niederlegung des Kirchenkaſtens in dem Kirchengebäude ſelbſt, läßt eine größere Gefahr des Einbruchs in dem unbewohnten Kirchengebäude beſorgen und iſt möglichſt zu vermeiden.

6) Durch eine Circ.-Verfügung vom 24. Januar 1810 iſt die Vereidigung der Kirchenvorſteher durch die Superintendenten allgemein vorgeſchrieben. Der ſiebente Brandenburgiſche Prov.-Landtag hat in einer ſeiner Petitionen darauf aufmerkſam gemacht, daß an vielen Orten eine Vereidigung vor vom Patron berufenen Kirchenvorſteher durch den ordentlichen Richter in herkömmlichen Gebrauche beſtehe und die Beibehaltung dieſer Obſervanz beantragt. Es findet kein Bedenken, dieſen Gebrauch auch fernerhin fortdauern zu laſſen.

Den Superintendenten liegt es ob, bei Gelegenheit der Kirchenviſitation oder ſonſt bei ihrer Anweſenheit am Orte nachzufragen, ob die Kirchenvorſteher gehörig in Eid und Pflicht ge-

nommen ſind, und falls dies noch nicht geſchehen ſein ſollte, die Vereidigung unmittelbar ſelbſt vorzunehmen.

7) Die Anfertigung von Etats für die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen iſt in dem A. L.=R. nicht ausdrücklich vorgeſchrieben. Da jedoch die Aufſtellung von Etats nach allgemeinen Grundſätzen, als eine Grundlage einer geordneten Caſſenverwaltung mit Recht betrachtet wird, ſo iſt deren Einführung ſeit der Emanation des A. L.=R., und ſchon früher, nicht nur bei den meiſten, eine größere Verwaltung in ſich ſchließenden Kirchencaſſen bereits wirklich erfolgt, ſondern es ſteht auch den kirchlichen Obern unzweifelhaft das Recht zu, die Aufſtellung von Etats überall herbeizuführen.

   Bei den unter Privatpatronat ſtehenden Kirchen gebührt der Regierung die Einſicht dieſer Etats und das Recht, die dabei etwa wahrgenommenen Verſtöße zur Abhülfe zu bringen.

   Bei denjenigen Kirchencaſſen, welche einem häufigen Wechſel in ihren Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeſetzt ſind, bedarf es einer jährlichen Regulirung des Etats nicht, vielmehr wird es zur Erleichterung der Localverwaltung dienen, die ein Mal angenommenen Etat auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus gelten zu laſſen. Bei ſehr vielen Kirchen wird es ſogar angemeſſen ſein, den einmal aufgeſtellten Etat ohne eine Zeitbeſtimmung für ſo lange als geltend anzunehmen, bis eine etwanige künftige Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben eine neue Regulirung des Etats nothwendig macht.

8) Bei der Aufſtellung der Etats muß darauf gehalten werden, daß die Dotations= und Fundations=Capitalien der Kirchen von den durch ſpätere Erſparniſſe aufgeſammelten Beſtänden getrennt werden. Den Regierungen bleibt die Aufſtellung paſſender Formulare und deren Mittheilung an die betreffenden Behörden überlaſſen.

   Als Fundations= und Dotations=Capitalien der Kirchen ſind im Allgemeinen folgende anzuſehen:

   a) Stiftungen, Legate und Vermächtniſſe, bei denen die Conſervirung des Stammcapitals ausdrücklich verordnet und nur die Verwendung der Zinſen zum Beſten der Kirche geſtattet iſt;

   b) der Erlös veräußerter Kirchengrundſtücke, ſo wie die für die

Ablöſung von Abgaben und Leiſtungen gezahlten Abfindungsſummen, indem hier der Verkaufs- oder Abfindungswerth an die Stelle urſprünglicher Dotationsſtücke tritt;

c) Erbſtandsgelder und Vererbpachtungen.

Es iſt nicht die Abſicht, durch eine von Amtswegen zu veranlaſſende, in alle einzelne Details und urſprüngliche Quellen zurückgehende Unterſuchung, die Fundationseigenſchaft aller bei einer Kirche vorhandenen Capitalien zu prüfen.

9) Durch die Cab.-O. vom 11. Juli d. J. iſt den Pfarrern, Patronen und Kirchenvorſtehern bei der Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen eine weſentliche Erleichterung und freiere Bewegung verſtattet worden. Es liegt dieſer Beſtimmung die Ueberzeugung zum Grunde, daß bei einer gewiſſenhaften Aufmerkſamkeit dieſer zunächſt berufenen Verwalter und Vertreter des Kirchenvermögens die Intereſſen deſſelben auch unter den erleichterten Formen der Geſchäftsführung hinreichend bewahrt ſein werden, ohne daß es einer für alle einzelnen Acte zu ertheilenden ſpeciellen Genehmigung der geiſtlichen Obern bedarf.

Demgemäß iſt bei gewiſſen Arten von Ausleihungen, von Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundſtücke und von Bauten und Reparaturen die im A. L.-R. vorgeſchriebene Einholung des Conſenſes der kirchl. Obern durch die erwähnte Cab.-O. nicht für erforderlich erklärt worden.

10) Was die Frage betrifft, in wie weit die geiſtlichen Obern von Amtswegen verpflichtet ſind, die Rechte der Kirchenärarien gegen ungetreue oder fahrläſſige Verwalter zu verfolgen, ſo iſt Folgendes darüber zu bemerken.

Seitdem das Inſtitut der Conſiſtorialfiscale aufgehoben worden, iſt Seitens der kirchlichen Aufſichtsbehörde nicht immer von der Befugniß, die Rechte der benachtheiligten Kirchen und kirchl. Stiftungen von Amtswegen ſelbſt zu verfolgen, Gebrauch gemacht worden. In vielen Fällen ſind, auf geſchehene Anzeige ſtattgefundener Unordnungen, lediglich die Gemeinen angewieſen worden, gegen die regreßpflichtigen Perſonen klagbar zu werden.

Die kirchlichen Aufſichtsbehörden haben daher für die Zukunft in ſolchen Fällen, wo Seitens der Kirche oder einer kirchlichen Anſtalt oder Stiftung ein Regreß oder ein Vertretungsanſpruch

gegen eine bei der Vermögensverwaltung betheiligte Perſon zur Sprache gebracht wird, den Grund oder Ungrund der Anzeige unmittelbar ſelbſt näher zu prüfen, und falls ſich Veranlaſſung zur gerichtlichen Verfolgung findet, ſolche von Amtswegen durch einen Namens der Kirche oder Stiftung von der Aufſichtsbehörde ſelbſt beſtellten Anwalt einzuleiten. Die Legitimation zu dieſem Verfahren giebt ihnen der §. 661. Th. II. Tit. 11. A. L.=R.; die Mittel zur Honorirung des Anwaltes ſind, ſoweit ſie nicht vom Verklagten wieder beigebracht werden müſſen und die Kirchencaſſen ſelbſt dazu nicht vermögend ſind, aus den öffentlichen Prozeßkoſten=Fonds zu entnehmen.

117.

Cab.=O. und Circ.=Reſcr. vom 30. April, 17. Mai, 8. und 10. Juli 1845 (M.=Bl. S. 217.), betr. die katholiſchen Diſſidenten.

a.

Die Bewegungen in der römiſch=katholiſchen Kirche nehmen mit Recht das öffentliche Intereſſe in hohem Grade in Anſpruch und fordern die größte Aufmerkſamkeit, wie die umſichtigſte Behandlung der Staatsbehörden. Daher iſt es nothwendig, dieſelben auf den für jetzt dabei feſtzuhaltenden Geſichtspunct hinzuweiſen. Die Sache der, ihre Trennung von der römiſch=katholiſchen Kirche Ausſprechenden, hat von Innen wie nach Außen noch keine Geſtalt gewonnen, ſie iſt folglich zu einem Urtheil über die Zuläſſigkeit einer ſpätern Anerkennung derſelben als geduldeter Religions=Geſellſchaften noch eben ſo wenig, wie im entgegengeſetzten reif. Meine Entſcheidung darüber iſt aber jedenfalls zu erwarten, ehe Meine Behörden ſich irgend einen Schritt geſtatten dürfen, der fördernd oder hemmend in den Gang dieſer Angelegenheit eingreift, der einerſeits das Grundprincip der preußiſchen Regierung: „Gewiſſensfreiheit“ kränken, andererſeits Meinem Entſchließungen in Anſehung der genannten Diſſidenten irgendwie vorgreifen könnte. — Ich beauftrage Sie, die Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz, nach dieſem Geſichtspuncte alle betr. Behörden mit vollſtändiger und beſtimmter Anweiſung zu verſehen.

d. 30. April 1845.

b.

Die auf dem Gebiete der römiſch-katholiſchen Kirche zunächſt durch die vormaligen römiſch-katholiſchen Prieſter Ronge und Czerski hervorgerufenen Bewegungen haben in Kurzem dahin geführt, daß an mehreren Orten ein Theil der kathol. Einwohner ſich von dieſer Kirche getrennt hat und zu beſonderen Religionsvereinen, unter der Benennung „deutſch-katholiſche oder apoſtoliſch-katholiſche Gemeinen“ zuſammengetreten iſt. — Die Regierung Sr. Majeſtät iſt dem Gange dieſer Bewegungen mit beſonderer Aufmerkſamkeit gefolgt und hat, nachdem dieſe Angelegenheit eine zu Anfang nicht erwartete Bedeutung gewonnen hat, die Frage: wie ſolche von Seiten des Staats zu behandeln ſei? in Erwägung ziehen müſſen. In Folge der uns hierüber zugekommenen Allerh. Willensmeinung eröffnen wir Ew. ꝛc. (dem Oberpräſidium) Folgendes. — Nach den Grundſätzen über Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, welche, noch ehe ſie durch die Vorſchriften des A. L.R. Th. II. Tit. 11. §. 2. seq. förmlich als Geſetz ſanctionirt worden, unter Preußens Herrſchern längſt practiſche Geltung erlangt hatten, kann nicht die Rede davon ſein, die katholiſchen Diſſidenten in ihren Beſtrebungen zu hemmen und an der Ausübung ihres Gottesdienſtes zu hindern. Die gedachte kirchl. Bewegung iſt jedoch bis jetzt zu keiner ſolchen Reife und klar beſtimmten Entwickelung gelangt, daß ſich darüber, ob die Vereine der Diſſidenten von bleibendem Beſtande ſein, und wie ſie ſich auf die Dauer geſtalten werden, ein ſicheres Urtheil fällen ließe. Es kann daher über die ſchon von mehreren Seiten angeregte Frage: ob die erwähnten Diſſidenten vom Staate als geduldete Religionsgeſellſchaft anzuerkennen ſeien? zur Zeit noch nicht entſchieden, ſondern denſelben für's erſte nur ein thatſächliches Gewährenlaſſen geſtattet werden, unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung, daß ſie nichts vornehmen, was der Verfaſſung des Staats zuwider läuft oder die Rechte anderer Religionsparteien verletzt. Die Staatsbehörden haben hiernach, den katholiſchen Diſſidenten gegenüber, im Allgemeinen eine bloß paſſive Stellung einzunehmen und dasjenige zu vermeiden, was als eine Anerkennung der Diſſidenten als eine geduldete Religionsgeſellſchaft oder als Parteinahme, es ſei für oder gegen dieſelben, gedeutet werden könnte. Da die Vereine der Diſſidenten, ſo lange ſie nicht vom Staate als geduldete Religionsgeſellſchaft anerkannt ſind,

als Religionsgemeinen im rechtlichen Sinne nicht angeſehen werden
können, ſo darf denſelben in amtlichen Erlaſſen das Prädicat „Ge
meine" nicht beigelegt werden. Es folgt hieraus weiter, daß di
Perſonen, welche die Geſchäfte des Gemeinevorſtandes verrichten
amtlich nicht als „Gemeinevorſtände, bezeichnet werden dürfen
die an dieſelben zu erlaſſenden Verfügungen ſind demgemäß bloß a
die betreffenden einzelnen Perſonen zu richten. Die Benennun
„deutſch-katholiſch" oder „apoſtoliſch-katholiſch" muß da
bei gänzlich vermieden werden, weil deren Gebrauch nicht nur ein
Anerkennung der Diſſidenten als eine eigene Religionspartei in ſic
ſchließt, ſondern auch der römiſch-katholiſchen Kirche Anlaß zur Be
ſchwerde über Beeinträchtigung ihrer ſtaatsrechtlich begründeten Recht
geben würde. Daß den gedachten Diſſidenten der Mitgebrauch evan
geliſcher Kirchen zu ihrem Gottesdienſt nicht eingeräumt werden dürfe
iſt in der Verfügung des unterzeichneten Miniſters der geiſtlichen An
gelegenheiten an die Königl. Conſiſtorien vom heutigen Tage, vo
welcher auch die Königl. Regierungen in Kenntniß geſetzt ſind, bereit
ausgeſprochen worden. Eben dieſes gilt auch von Staatsgebäuden
welche unter der unmittelbaren Aufſicht der Staatsbehörden ſtehen.

Die bei den Diſſidenten fungirenden Geiſtlichen können für Geiſt
liche im rechtlichen Sinne nicht erachtet werden, ihre Amtshandlunge
haben daher keine bürgerliche Gültigkeit, und die Regiſter, welch
hierüber von dieſen Geiſtlichen geführt, ſo wie die Atteſte, welche dar
über von ihnen ausgeſtellt werden, haben keine öffentliche Glaubwür
digkeit. Es könnte deshalb in Frage geſtellt werden, ob nicht jene
Geiſtlichen die Verrichtung ſolcher Amtshandlungen, von welchen bür
gerliche Rechtsverhältniſſe abhängig ſind, bei Strafe zu unterſage
wäre; es würde aber ein, mit dem angenommenen Principe des vor
läufigen Gewährenlaſſens nicht vereinbarer, hemmender Eingriff i
die Religions-Angelegenheiten der Diſſidenten ſein, wenn der Staa
mit einem Strafverbote einſchreiten wollte. Von Staatswegen iſ
hier nur dafür zu ſorgen, daß den in Beziehung auf die bürgerliche
Rechtsverhältniſſe zu beſorgenden Nachtheilen vorgebeugt werde. Di
geiſtlichen Amtshandlungen, welche hierbei in Betracht kommen, ſin
die Taufe, die Trauung und das Begräbniß; die Taufe und das Be-
gräbniß aber nur mittelbar wegen der Nothwendigkeit einer öffentliche

Beglaubigung dieſer Handlungen zur Feſtſtellung der Civilſtands-Verhältniſſe, die Trauung unmittelbar, weil die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der Einſegnung durch einen Prieſter im geſetzlichen Sinne abhängt. Es dürfen daher über den Punct, daß die Trauung durch einen Geiſtlichen der Diſſidenten eine gültige Ehe nicht begründet, und zu deren Gültigkeit die Trauung durch einen evangeliſchen Pfarrer, deſſen Ermächtigung hiezu bei dem Conſiſtorium nachzuſuchen iſt, (A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 443.) erforderlich ſei, die Geiſtlichen und Vorſteher der Diſſidenten eben ſo wenig, wie die Verlobten ſelbſt, im Unklaren gelaſſen und muß eine beſtimmte Eröffnung hierüber an die einzelnen Diſſidentenvereine gemacht werden, wovon auch den evangeliſch-geiſtlichen Behörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen Kenntniß zu geben iſt. Werden die Betheiligten über dieſen Punct gehörig unterrichtet, ſo werden ſie einſehen, daß es in ihrem eigenen Intereſſe liege, die Einſegnung ihrer Ehe durch einen evangeliſchen Pfarrer vornehmen zu laſſen, und ſie werden dieſelbe entweder allein oder neben der Trauung durch ihren eigenen Geiſtlichen nachſuchen, ohne daß ſie dazu durch directe Maaßregeln genöthigt zu werden brauchen. Geſchieht die Trauung eines zu den Diſſidenten gehörenden Brautpaares durch einen evangeliſchen Pfarrer, ſo hat dieſer hiezu das Nöthige in dem Kirchenbuche zu vermerken, und es bedarf in dieſer Hinſicht keiner beſondern Anordnung; bemerkt wird jedoch, daß die Trauung durch den Geiſtlichen der Diſſidenten, als ein an ſich nichtiger Act, in das Kirchenbuch nicht eingetragen werden darf. Was dagegen die Taufen und Begräbniſſe der Diſſidenten anlangt, ſo unterliegt es keinem Bedenken, hierauf die Vorſchriften im §. 498. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. anzuwenden. Es iſt demgemäß die Anordnung zu treffen, daß die bei den Diſſidenten vorkommenden Geburten und Sterbefälle von den Betheiligten dem evangeliſchen Pfarrer, in deſſen Pfarrbezirk der Vater, nach Unterſchied die Mutter des Kindes wohnt, oder der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz gehabt hat, zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden. Den Diſſidenten-Vereinen iſt die Beachtung dieſer Anordnung, in deren Hinſicht die betreffenden evangeliſchen Pfarrer gleichfalls mit Anweiſung verſehen werden müſſen, ſtreng zur Pflicht zu machen; daß dieſer Pflicht in den vorkommenden Fällen pünktlich genügt werde, darüber haben die Ortsbehörden beſonders zu wachen.

Um die Anwendung der vorſtehenden Grundſätze auf die einzelnen Diſſidenten-Vereine gehörig zu ſichern, haben Ew. ꝛc. zu veranlaſſen, daß Ihnen über einen jeden ſolchen Verein, deſſen Mitglieder, Vorſteher, Geiſtliche und ſonſtige Verhältniſſe vollſtändige Anzeige gemacht werde. Ergeben ſich hieraus keine beſonderen Bedenken gegen eine blos factiſche Zulaſſung des Vereins, ſo iſt deſſen Häuptern durch einen von Ew. ꝛc. zu ernennenden Commiſſarius mündlich zum Protocoll zu eröffnen, daß der Verein zwar zur Zeit als eine förmlich geduldete Religionsgeſellſchaft nicht anerkannt werden könne, demſelben aber in der Ausübung des Gottesdienſtes und den hierauf bezüglichen Einrichtungen kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden, ſo fern er nichts vornehme, was der Verfaſſung des Staates und den Rechten anderer Religionsparteien zuwider ſei. Hiermit iſt zugleich die wegen der Taufen, Trauungen und Begräbniſſe erforderliche Eröffnung zu verbinden.

Den 17. Mai 1845.

c.

Aus Ihrem Berichte vom 3. d. M. habe Ich erſehen, welchen Widerſtand die Ausführung der Generalverfügung vom 17. Mai d. J., nach welcher den katholiſchen Diſſidenten der Mitgebrauch evangeliſcher Kirchen zum Gottesdienſte nicht eingeräumt werden ſoll, an mehreren Orten, namentlich in Waldenburg, gefunden hat, und daß dabei die Meinung geltend gemacht worden, es enthalte jene Verfügung eine Abweichung von Meiner Ordre vom 30. April d. J., ſo wie ſie andererſeits dem Rechte der evangeliſchen Kirchengemeinen zu nahe trete. Daß der gedachten Generalverfügung nicht die gebührende Folge geleiſtet worden, muß Ich um ſo ernſtlicher mißbilligen, als nach dem ausdrücklichen Anführen in jener Verfügung, daß ſie nach Einholung Meiner Willensmeinung erlaſſen worden, ein gegründeter Zweifel darüber, daß dieſelbe den Abſichten Meiner Ordre vom 30. April d. J. entſpreche, durchaus nicht entſtehen konnte. Die Meinung, welche ſich in dieſer Hinſicht kund gegeben hat, iſt eben ſo irrig, wie die, daß die evangeliſchen Gemeinen befugt ſeien, ohne Genehmigung der vorgeſetzten Kirchenbehörde jeder neu entſtehenden Religionsgeſellſchaft den Mitgebrauch der Kirchen zu ihrem Gottesdienſte zu geſtatten. Die Kirchen ſtehen unter Aufſicht und Direction der vorgeſetzten Kirchen-

behörde und in Folge der verfaſſungsmäßigen Unterordnung unter dieſes Aufſichts- und Directionsrecht darf eine Gemeine, unbeſchadet ihrer ſonſtigen Rechte an dem Kirchengebäude, daſſelbe ohne Genehmigung der genannten Behörde zu anderen Zwecken, als dem Gottesdienſte, welchem es beſtimmungsmäßig gewidmet iſt, nicht hergeben. Es muß hiernach, und ſo lange Ich wegen der katholiſchen Diſſidenten nicht ein Anderes beſtimme, bei der erwähnten Generalverfügung ſein Bewenden behalten; da aber, den Berichten zufolge, an mehreren Orten bei der ſeit dem Erlaſſe jener Verfügung ſehr angewachſenen Zahl der Diſſidenten, außer der evangeliſchen Kirche, ein anderes für den Gottesdienſt der Mitglieder des Diſſidenten-Vereins hinlänglich geräumiges und geeignetes Local nicht vorhanden oder zu beſchaffen iſt, und die Abhaltung jenes Gottesdienſtes im Freien aus polizeilichen Rückſichten weſentliche Bedenken hat, ſo will Ich die Oberpräſidenten ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Conſiſtorium und auf den Grund einer von Patron, Pfarrer und Kirchenvorſtand übereinſtimmend erklärten Einwilligung, an Orten, wo aus dem erwähnten Grunde ſchon vor Erlaß der Generalverfügung vom 17. Mai d. J. den katholiſchen Diſſidenten evangeliſche Kirchen geöffnet worden ſind, oder wo in Zukunft der in keiner Weiſe zu beſeitigende Mangel eines zum Gottesdienſte zu benutzenden Locals nachgewieſen werden ſollte, denſelben den einſtweiligen Mitgebrauch derſelben für ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen ausnahmsweiſe zuzulaſſen; es muß aber hierbei zugleich dafür geſorgt werden, daß dieſer Gottesdienſt nicht den Character eines öffentlichen Gottesdienſtes annehme, zu deſſen Ausübung nicht einmal förmlich geduldete Religionsgeſellſchaften berechtigt ſind. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach die Behörden mit Anweiſung zu verſehen.

Den 8. Juli 1845.

d.

Ew. ꝛc. theilen wir in Beziehung auf die Generalverfügung vom 17. d. J. eine beglaubigte Abſchrift der Cab.-O. vom 8. d. M. ergebenſt mit, durch welche des Königs Majeſtät über die Geſtaltung des Mitgebrauchs evangeliſcher Kirchen zum Gottesdienſte der katholiſchen Diſſidenten nähere allgemeine Feſtſetzungen zu treffen geruht haben. — Ew. ꝛc. wollen nach Inhalt dieſer Ordre, von welcher das

dortige Königl. Conſiſtorium durch den mitunterzeichneten Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unmittelbar in Kenntniß geſetzt iſt, die Königl. Regierungen gefälligſt mit Anweiſung verſehen, und mit Strenge darauf halten, daß evangeliſche Kirchen den katholiſchen Diſſidenten nicht eher geöffnet werden, als bis Sie im Einvernehmen mit dem Königl. Conſiſtorium die Erlaubniß dazu ertheilt haben.

Den 10. Juli 1845.

I.

Sachregiſter.

Anmerk. Die römiſche Ziffer bedeutet den Band des vorliegenden Werkes, die arabiſche die Seitenzahl des angegebenen Bandes.

A.

Abendmahl, von Geſunden nur in der Kirche zu genießen, I. 23; ſoll kein Prediger ſich ſelbſt austheilen, I. 23; bei Militairgemeinen, I. 270 seq.; die Materie des Brodes bei demſelben, I. 301; bei unirten Confeſſionen, I. 303.

Abfahrtsgeld (ſ. Abſchoßfreiheit).

Abfindung, minorenner Kinder bei anderweitiger Verheirathung eines der Eltern, I. 221; beim Rücktritt von Ehegelöbniſſen, I. 235.

Abgaben, Rechte der Kirchen auf dieſelben bei ausbrechenden Concurſen, I. 58; fremder Religionsgenoſſen an die Kirche, I. 63; der Eximirten bei kirchlichen Handlungen, I. 68; das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, I. 91; ihre Verjährung durch Nichtgebrauch, I. 173; deren Verwandlung in Geldrente, I. 180.

Abgabenfreiheit (ſ. Befreiung).

Abholung der neu angeſtellten Geiſtlichen, I. 87.

Ablöſungen, von Abgaben, Dienſtleiſtungen; des Erbzinſes von Grundſtücken der geiſtlichen und milden Stiftungen; der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen; der Naturalpräſtationen an Kirchen, I. 171; der, geiſtlichen Inſtituten zuſtehenden Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen, I. 172.

Abnahme der Kirchencaſſenrechnungen, I. 141; wem dieſelbe zukommt, I. 142 seq. (ſ. auch Kirchenrechnungen, Kirchenvorſteher).

Abſchied, deſſen Stempelpflichtigkeit, II. 34.

Abſchoßfreiheit, inwiefern ſie den Geiſtlichen zukomme, I. 165 seq.; Aufhebung derſelben, ebendaſ.

Abſchriften, deren Stempelpflichtigkeit, II. 34.

Abt, deſſen Pflichten, I. 194 (ſ. auch geiſtliche Obern).

Abtrennung und Zuſchlagung von Gemeinen zu einer andern Parochie, I. 69 seq. (ſ. auch Gemeine).

Abweſenheit der Geiſtlichen von ihren Gemeinen, I. 88; Vertretung während derſelben, I. 110 (ſ. auch Geiſtliche, Urlaub).

Abzählung d Zehentviehs, I. 178; der Zehentfrüchte, I. 177 (ſ. Zehenten).

Abziehender Geiſtlicher (ſ. Auseinanderſetzung).

Acciſefreiheit der Geiſtlichen und andern Kirchenbedienten, I. 165 (ſ. auch Geiſtliche).

Adliche, bedürfen zu Ehen mit Perſonen bürgerl. oder bäuerl. Standes der Diſpenſation, wenn ſie männlichen Geſchlechtes ſind, I. 224; weibliche dagegen nicht, I. 224.

Adjunct (ſ. Pfarrgehülfe).

Adjunctur (ſ. Penſionirung).

Adoption läßt keine Heirath zwiſchen dem Adoptirenden und Adoptirten zu, I. 220.

Adoptivkinder bedürfen zur Heirath der Genehmigung desjenigen, der ſie adoptirt hat, I. 228; deren rechtliche Verhältniſſe, I. 228.

Adventszeit, bedingtes Verbot von Bällen ꝛc. in derſelben, I. 12; Trauungen während derſelben, I. 94.

Aeltern (ſ. Eltern).

Agende, Annahme der erneuerten, I. 299; deren Weſen und Zweck, I. 306; Portofreiheit der Agendeexemplare, I. 307; Annahme und Einführung derſelben Seitens der Prediger, I. 309 seq.

Altar, deſſen Ausſchmückung bei Kirchenfeſten, I. 12; beim Tode des Landesherrn, II. 59; deſſen Anlage bei neuen Kirchen, I. 144.

Alter, canoniſches der Geiſtlichen, I. 19; das zur Eingehung der Ehe erforderliche, I. 226; welches zum Eintritt ins Kloſter erforderlich ſei, I. 205.

Altlutheraner, Generalconceſſion für dieſelben, I. 7.

Amtsatteſte, deren Ausſtellung, I. 108; für adliche Perſonen, uneheliche Kinder ꝛc., I. 108 seq. (ſ. auch Atteſte).

Amtseid der evangeliſchen Geiſtlichen, I. 86; der katholiſchen I. 87.

Amtseinkünfte (ſ. Pfarrgüter).

Amtsentſetzung der Geiſtlichen wegen grober Vergehungen, I. 14, 28; das Verfahren hiebei, I. 114.

Amtsführung der Kirchenvorſteher, Pfarrer, Geiſtlichen, Küſter ꝛc. (ſ. die betr. Artikel).

Amtsgehülfe (ſ. Pfarrgehülfe).

Amtshandlungen, unbefugte Ausübung derſelben, I. 28 seq.; Einwilligung hiezu für Geiſtliche einer andern Parochie, I. 92 seq.; bei Vertretung, I. 110; deren Vollziehung durch ausländiſche Geiſtliche, I. 63 (ſ. auch Geiſtliche).

Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.

Amtsnachfolger (ſ. Auseinanderſetzung).

Amtspflichten der Geiſtlichen (ſ. Geiſtliche).

Amtsveränderung, geſchieht ſie auf Veranlaſſung des Geiſtlichen innerhalb 10 Jahren, ſo iſt er ſchuldig, die Anzugskoſten zu erſtatten, I. 112 in fine.

Amtsvergehungen der Geiſtlichen, I. 113; Verfahren dabei und Competenz, I. 114 seq.; bei Militairgeiſtlichen, I. 260 seq.
Amtsverſchwiegenheit, Beobachtung derſelben, Verletzung, I. 22 seq.
Amtsvertretung der Geiſtlichen, I. 110; deren Dauer, I. 110.
Amtsvorträge, was dabei zu beobachten, I. 21.
Amtswohnung (ſ. Pfarrgebäude).
Anerkennung außerehel. Kinder, was dabei zu beobachten, I. 105. seq.
Angenommene Kinder (ſ. Adoption).
Anlegung neuer Begräbnißplätze, nur mit Bewilligung der geiſtl. Obern und der Polizei, I. 154 (ſ. auch Kirchhöfe).
Anmeldung der Todesfälle (ſ. Todesfälle).
Annahme an Kindesſtatt (ſ. Adoption).
Anſtellung der Geiſtlichen, was dabei zu beobachten, I. 73 seq., 86 seq.; der Militairgeiſtlichen, I. 252 (ſ. auch Geiſtliche).
Anwartſchaften, Ertheilung derſelben durch den Landesherrn, I. 213.
Anzeigen des Geiſtlichen über hinterbliebene minderjährige, blödſinnige Perſonen Verſtorbener, I. 103; über vorgenommene Handlungen in andern Parochien, I. 106. seq.
Anzüglichkeiten, deren Vermeidung in öffentlichen Vorträgen der Geiſtlichen, I. 23.
Anzugskoſten, wer ſie zu tragen hat, I. 87 seq.; wann ſie vom Geiſtlichen zu erſtatten, I. 112.
Apoſtat, daß die nochmalige Taufe deſſelben nicht erforderlich, I. 13.
Approbationsdecret, deſſen Beibringung bei Prozeſſen der Kirche, I. 136.
Arme, Beerdigungskoſten für dieſelben, I. 100, ſind nicht aus öffentlichen Fonds zu vergütigen, ebendaſ.; gebührenfreie Ausſtellung von kirchl. Atteſten in Vormundſchaftsſachen über Arme, I. 108.
Aſcendenten dürfen ihre Deſcendenten nicht heirathen, I. 217.
Atteſte, Beſtrafung für die Ausſtellung falſcher Atteſte, I. 108; deren Stempelfreiheit, I. 109; deren Ausſtellung durch Militairgeiſtliche, I. 278 seq. (ſ. auch Taufatteſte, Todtenſcheine, Trauſcheine); Stempelfreiheit der Atteſte für die Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 392; deren Stempelpflichtigkeit oder Freiheit, II. 34.
Aufenthalt begründet, ohne Wohnſitz, keine Einpfarrung, I. 65 (ſ. auch Parochie).
Aufführungen, muſikaliſche, Benutzung der Kirchen zu denſelben, I. 46.
Aufgebot ſchon verheirathet geweſener Perſonen, I. 221; Wirkung deſſelben, I. 233; muß der Trauung vorhergehen, I. 239; Dauer der Gültigkeit deſſelben; muß in den Parochien der Verlobten geſchehen; wer noch nicht 1 Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, muß an ſeinem früheren ebenfalls aufgeboten werden; des Geſindes am Orte ſeiner Geburt, I. 239; eines Fremden am Orte ſeiner Heimath, I. 240; vor dem Aufgebot müſſen Civilofficianten die Erlaubniß ihres Chefs zur Verheirathung nachweiſen, I. 241; Diſpenſation vom 3- und 2maligen Aufgebote, I. 242; Diſpenſation vom Aufgebot bei Militairgemeinen, I. 243; Einſpruch gegen daſſelbe; Befugniß der kathol. Biſchöfe zum Aufgebot, I. 243; in der Advents- und Faſtenzeit, I. 245; Koſten für daſſelbe, I. 245; Verſagung des Aufgebots Seitens kathol.

Geiſtlichen, I. 95; der Juden in der Synagoge, I. 239; bei Militairgemeinen, I. 272 seq.

Aufgebotſcheine, was zu thun, wenn ſie vom kathol. Geiſtlichen verweigert werden; I. 96; bei Militairperſonen, I. 273; deren Stempelfreiheit, II. 34.

Aufhebung der Parochie, nicht ohne Genehmigung des Staates, I. 70; Folgen derſelben, I. 71 (ſ. auch Parochie).

Aufkündigung von Kirchencapitalien, nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, I. 129 (ſ. auch Kirchencapitalien).

Aufſicht der Superintendenten über die Geiſtlichen ꝛc., I. 41; über Kirchenbauten und Beiträge hiezu, I. 153; über die Pfarrwohnung, I 161; der Militairprediger über die Militairſchulen, I. 281 (ſ. auch geiſtliche Obere, Staat).

Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Pfarrer, I. 161, 166; Stempelfreiheit der Verhandlungen darüber, I. 166 (ſ. auch Geiſtliche).

Auseinanderſetzungskoſten bei Pfarr- und Schulländereien, I. 164, 157.

Ausfertigung, deren Stempelpflichtigkeit, II. 35.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, I. 141; bei Bauten und Reparaturen, I. 143 (ſ. Kirchenvermögen).

Auskommen, unzureichendes, ein Grund der Verſagung der Einwilligung zur Heirath, I. 230.

Ausländer, was zu beobachten, wenn ſie in Preußen heirathen wollen, I. 240.

Ausleihung der Kirchencapitalien, I. 131; bei der Bank; auf unbewegliche Güter, I. 131, 132; weſſen Genehmigung es hiezu bedarf, I. 133, 134 (ſ. auch Kirchencapitalien).

Ausſchließung aus der Kirchengeſellſchaft, I. 15; nicht gegen Mennoniten wegen verweigerter Kriegsdienſte, I. 15; nicht eigenmächtig vom Prediger, I. 23 seq. (ſ. auch Excommunication).

Ausſtattung, geiſtliche, I. 208, 209.

Ausſtellung, der Leichenpäſſe, I. 101; der Leichen, verboten, I. 101; gebührenfreie von kirchl. Atteſten für Arme, I. 108; von Atteſten überhaupt I. 108, 109 (ſ. auch Leichen, Leichenpäſſe).

B.

Bäume, welche einzeln auf den Pfarräckern ſtehen, kann der Geiſtliche wirthſchaftlich nutzen, I. 165.

Bankverkehr der geiſtlichen Inſtitute, I. 132.

Bann, Kirchenbann, I. 15, 23 seq.

Bau (ſ. Kirchenbauten).

Bauholz, Lieferung deſſelben vom Kirchenpatrone, I. 146; darf der Geiſtliche aus dem Pfarrwalde nicht verkaufen, I. 163.

Baukoſten (ſ. Kirchenbauten).

Baumaterialien, Lieferung derſelben vom Kirchenpatrone, I. 146, 149, 150.

Beamte, daß Geiſtliche als ſolche anzuſehen, I. 6; ſind von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes nicht mehr ausgenommen, I. 67; Nachweis des Beitritts zur Wittwencaſſe, I. 345 seq.; können auch der Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe beitreten, I. 392.

Beerdigung, darf nur auf Begräbnißplätzen geſchehen, I. 47, 48; bei gemiſchten Ehen, I. 66; Verminderung der Koſten derſelben für Arme, I. 100; von Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten geſtorben, I. 101 (ſ. auch Begräbniß).

Beförderung, der Militairprediger, I. 288; der Unionsangelegenheiten, I. 300.

Befreiung der Geiſtlichen von Accise, Claſſen-, Perſonalſteuer, Communallaſten, I. 24, 25, 26, 27; der Pfarrgüter von Abgaben, Communallaſten, I. 156, 157; der Kirchen- und Pfarräcker, zu den Kirchenbauten ꝛc. beizutragen, I. 150 (ſ. auch Geiſtliche).

Begräbniß, ſoll nicht in Kirchen und bewohnten Gegenden geſchehen, I. 47; ſoll Niemandem auf öffentlichem Kirchhofe verſagt werden, I. 48; ſollen die verſchiedenen Religionsparteien, bei Ermangelung eigener Kirchhöfe, einander gegenſeitig geſtatten; wo es erfolgen muß, I. 99; Maßregeln gegen das zu frühe Begräbniß, I. 102 seq.; Entſchädigung bei Verlegung der Familienbegräbniſſe, I. 48; Gebühren dafür; Verminderung der Koſten deſſelben für Arme, I. 100 (ſ. auch Kirchhöfe, Leichen).

Begräbnißkoſten für verſtorbene Arme ſind nicht aus öffentlichen Fonds zu vergütigen; Verminderung derſelben für Arme, I. 100.

Begräbnißplätze (ſ. Kirchhöfe).

Beichte, Amtsverſchwiegenheit dabei, I. 22 seq.; Abſchaffung des Beichtgeldes, I. 91.

Beiträge zu den kirchlichen und Schulgebäuden; Zuläſſigkeit des Rechtsweges hinſichts derſelben, I. 145 (ſ. auch Kirchenbauten, Parochie).

Beitreibung der kirchlichen Gefälle, I. 91.

Berichte, deren Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit, II. 35.

Beſchwerdeſchriften (ſ. Geſuche).

Beſoldung, Stempelverwendung für dieſelbe, II. 40.

Beſſerung der Kirchengebäude (ſ. Kirchenbauten); Statuten der Vereine zur Beſſerung der aus Strafanſtalten Entlaſſenen, II 12.

Beſtallung, deren Stempelpflichtigkeit, II. 36.

Beſtechung macht unfähig zur Erlangung eines geiſtlichen Amtes, I. 76; in wiefern das Patronat dadurch verloren geht, I. 126.

Bethäuſer, wer zur Unterhaltung derſelben verpflichtet, I. 149.

Bettag, deſſen Anordnung hängt vom Staate ab, I. 10.

Bevölkerungsliſte (ſ. Populationsliſte).

Bibelgeſellſchaft, deren Beſtätigung und Portofreiheit, II. 3; Stempelfreiheit der Schenkungen und Vermächtniſſe an dieſelbe; Verleihung der Rechte einer moraliſchen Perſon, II. 7.

Biſchof, iſt der Vorgeſetzte der katholiſchen Kirchengeſellſchaft eines beſtimmten Diſtricts; darf keine Anordnungen auswärtiger Obern annehmen, I. 31; amtliche Communication deſſelben mit dem Papſte, I. 32; beaufſichtigt die ſeiner Diöces unterworfenen Geiſtlichen, I. 34; Viſitation, Kirchenzucht, kann auch Geldſtrafen bis 20 Thlr. den Geiſtlichen auflegen, I. 34; Vertretung des Biſchofs; auswärtige dürfen ſich nicht geſetzgebende Macht anmaßen, I. 36; unter ihm ſtehen auch die geiſtlichen Geſellſchaften, I. 182; von dem Verhältniſſe der Capitel gegen denſelben, I. 191 seq.; Wahl deſſelben, I. 193.

Bitte, erſte, wird auf die erſte zur Verleihung des Capitels ſtehende Vacanz vom Stifte ausgeübt, I. 199.

Bittſchriften (ſ. Geſuche).

Blutzehnten (ſ. Zehnten).

Brachfeld, Früchte, die in demſelben gebaut, ſind zehntenfrei, I. 175.

Brennholz, wenn ſolches dem Pfarrer aus dem Pfarrwalde zuſteht; in wie fern er es verkaufen dürfe, I. 163; Vergütigung für daſſelbe, I. 164.

Breven, päpſtliche, müſſen vor ihrer Publication dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden, I. 33.

Bürgerliches Gewerbe dürfen Geiſtliche nicht betreiben, I. 24.

Bulle, päpſtliche, „de salute animarum," I. 6; jede muß vor ihrer Publication dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden, I. 33.

Buß- und Bettag, Rechte des Staats in Anſehung deſſelben, I. 10.

C.

Candidaten, Prüfung derſelben zum Predigtamte, I. 16; müſſen ſich beim betr. Superintendenten melden, I. 17; Erforderniſſe zur Prüfung, I. 17, 18; deren Beaufſichtigung, 17; Anſtellung ausländiſcher, I. 19; Beitritt derſelben zur Union, I. 308 (ſ. auch Geiſtliche).

Canonicat, Verleihung deſſelben, I. 191 seq., 198; Verleihung deſſelben an Unfähige; Niemand ſoll mehre Canonicate beſitzen, I. 200 seq.; Vorbereitung zu demſelben, I. 201.

Canonicus iſt Mitglied eines Capitels; deſſen Rechte und Pflichten, I. 190 seq.; weltgeiſtliche Canonici, deren Claſſen, I. 196; Erforderniſſe dazu, I. 197; Reſignation deſſelben, I. 199 seq.; Vorbereitung, Aufnahme, Pflichten deſſelben, I 201; Reſidenz, I. 202 (ſ. Mönche, Capitel ꝛc.).

Canoniſches Alter, zur Uebernahme eines geiſtlichen Amtes; Dispenſation davon, I. 19.

Capellan, kann von einem kathol. Pfarrer angenommen werden, I. 110; ſeine Beſchäftigung; hat bei Erledigung der Pfarrſtelle keinen rechtlichen Anſpruch darauf zu machen, I. 110 seq.

Capelle muß mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden, I. 149.

Capitalien der Kirche (ſ. Kirchencapitalien).

Capitel der geiſtlichen Geſellſchaften, I. 185 seq.; Rechte deſſelben bei vacantem Vorſteheramte, I. 186 seq.; Wahl und Poſtulation, I. 186; kann auch auf Compromiß provociren, I. 187; Errichtung einer Capitulation zwiſchen dem Capitel und dem Gewählten, I. 188; Confirmation und Conſecration des Gewählten, I. 188 seq.; kann dem Stiftsvorgeſetzten einen Coadjutor beſtellen, I. 189 seq.; von den Capiteln und kathol. Domſtiften, I. 190 seq.; Verhältniß gegen den Biſchof; Rechte während der Vacanz des Biſthums, I. 192 seq.; der Kloſtergeſellſchaften, I. 195 (ſ. Domcapitel, Kloſtergeſellſchaften).

Capiteltage, ſo heißen die ordinairen Zuſammenkünfte der geiſtlichen Corporationen, die nach der beſondern Einrichtung einer jeden zur Verhandlung der innern Rechte und Verfaſſung derſelben feſtgeſetzt ſind, I. 184.

Capitulation (ſ. Wahlcapitulation).

Cenſurgeſetze, Einfluß derſelben auf die Verbreitung von Religionsgrundſätzen, I. 6.

Chriſten, von ihrer Verheirathung mit andern Religionsparteien, I. 226.

Civilgeiſtliche, Pflichten derſelben, wenn ihnen die Seelſorge über Militair übertragen, I. 252 seq.

Civilofficianten, Beitritt derſelben zur Königlichen Wittwenverpflegungsanſtalt, I. 345; oder zur allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 392.

Coadjutor eines Stiftsvorgeſetzten; ſein Amt ꝛc.; ſeine Wahl gebührt dem Capitel, unter Genehmigung des Landesherrn, I. 189 seq; ſeine Verhältniſſe und Rechte, I. 190.

Collecten zu kirchl. Bauten; Verfahren bei denſelben; Portofreiheit der Gelder; Nachweiſung derſelben, I. 152, 153.

Collegiatſtifter, katholiſche, ſtehen unter Aufſicht des Biſchofs, I. 33; ſo heißen geiſtliche Corporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diöces, zur feierlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind; ihr Unterſchied von den Domſtiftern; mit ihnen haben die weltgeiſtlichen Frauenſtifter gleiche Rechte, I. 194.

Coloniſten, deren Verheirathung betreffend, I. 240 seq.

Communalabgaben, Heranziehung der Pfarrgrundſtücke dazu, I. 156 (ſ. auch Geiſtliche, Befreiung).

Compromiß kann bei der Wahl des Vorgeſetzten eines Capitels ſtattfinden, I. 187.

Concubinat, Steuerung derſelben, I. 231 seq.

Concurs, Ausübung des Patronatrechts bei in Concurs verfallenen Gütern, I. 125; Vorzugsrecht der Kirchen und milden Stiftungen bei demſelben, I. 58.

Confirmanden, müſſen vor ihrer Confirmation im Chriſtenthum unterrichtet werden, I. 89; deren Prüfung, I. 89.

Confirmation des Biſchofs oder Prälaten, I. 188.

Conſecration des von einer geiſtlichen Geſellſchaft zum Vorſteher Gewählten, I. 188 seq.

Conſens (ſ. Heirathsconſens).

Conſiſtorium, Verfahren deſſelben, wenn es einen Candidaten von der Prüfung zurückweiſet, I. 17; hat die Ordination zu beſorgen, I. 19; hat bei Injurien, welche von Geiſtlichen verübt ſind, die Unterſuchung, I. 22; deſſen Inſtruction, I. 31; hat dieſelben Rechte und Pflichten, wie der Biſchof in katholiſchen Kirchenſachen, I. 37; ſteht unter Direction des betreffenden Miniſterii, I. 39; kann ohne Vorwiſſen deſſelben keine neuen Kirchenordnungen einführen, I. 39; Beſtätigungsrecht deſſelben, I. 83; deſſen Reſſort bei Dienſtentlaſſungen der Geiſtlichen, I. 116; muß die Kirchenrechnungen prüfen, I. 142 seq.; Conſens deſſelben zu Trauungen im Auslande geſchiedener Perſonen, I. 221; deſſen Aufſicht ꝛc. über die Militairprediger, I. 252, 255, 258 seq., 266.

Conſiſtorial- und Viſitationsordnung für Brandenburg, I. 20.

Contracte, deren Stempelpflichtigkeit, II. 36.

Convent, Rechte deſſelben bei vacantem Vorſteheramt (ſ. auch Capitel), I. 186 seq.; der Kloſtergeſellſchaften, I. 195.

Copulation (ſ. Trauung).
Curande, Ehe zwiſchen ihr und dem Curator, I. 220.
Curatoren, bedingte Erlaubniß zur Ehe zwiſchen dieſen und ihren Pflegebefohlenen, I. 220.

D.

Dankfeſte, öffentliche, deren Anordnung hängt vom Staate ab, I. 10.
Darlehen aus dem Kirchenvermögen, darf dem Patron oder den Vorſtehern nicht gegeben werden, I. 133 seq.
Dechant, führt das Directorium des Capitels, I. 191; Ausnahme, I. 192.
Departement, geiſtliches, deſſen Rechte, I. 30, 39, 55.
Deputatholz, wenn ſolches dem Geiſtlichen aus dem Pfarrwalde zuſteht; Verpflichtung der Geiſtlichen, die Hälfte deſſelben in Torf zu nehmen, I. 163 (ſ. auch Brennholz, Geiſtliche).
Deſcendenten können ihre Aſcendenten nicht heirathen, I. 217.
Devolutionsrecht, es kommt den geiſtlichen Obern die Beſetzung der Pfarre zu, wenn die Präſentation nicht in 6 Monaten geſchieht, I. 85; I. 198.
Diaconen, Beitritt derſelben zur Union, I. 308.
Dienſtboten (ſ. Geſinde).
Dienſte zum Kirchenbau, I. 147, 152 (ſ. auch Kirchenbauten).
Dienſteid der Geiſtlichen, I. 86.
Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen wegen Vergehen, I. 113, 114, 116; (ſ. Abſchied, Amtsentſetzung).
Dienſtinſtruction (ſ. Conſiſtorium, Oberpräſident, Regierung).
Dienſtländereien (ſ. Pfarrländereien).
Dienſtvergehen (ſ. Amtsentſetzung).
Dienſtwohnung (ſ. Pfarrgebäude).
Dienſtzeit der Geiſtlichen (ſ. Geiſtliche).
Dimiſſoriale, hat der Pfarrer zu ertheilen, wenn ein Eingepfarrter bei einem andern Geiſtlichen eine Amtshandlung vornehmen laſſen will, I. 90; bei Militairgeiſtlichen, I. 266 seq., I. 273; deſſen Stempelfreiheit, II. 35.
Diöceſanrechte gebühren dem Biſchofe, I. 33; ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengeſellſchaft davon ausgenommen werden, I. 31.
Disciplinargewalt über die Geiſtlichen, I. 38, 114 seq.
Disciplinarunterſuchung gegen ſtraffällige Geiſtliche, I. 114 seq.
Dispenſation zu Trauungen während der Adventszeit, I. 94; der geiſtlichen Obern bei anderweitiger Verheirathung geſchiedener katholiſcher Ehegatten, I. 96; von Eheverboten, I. 218, wann ſie mit rechtlicher Wirkung ertheilt werden kann; ſoll in den durch die Geſetze verbotenen Graden nicht ertheilt werden; wenn katholiſche Glaubensgenoſſen ſolche nachſuchen, I. 219; kathol. Ordensgeiſtlicher zu ihrer Verheirathung, I. 220; zur Verheirathung einer Wittwe, wenn ſie ſchwanger iſt, I. 222; zu Ehen mit Perſonen geringern Standes, I. 224; bei

Militairgeiſtlichen, I. 226 seq.; vom Aufgebote bei Militairgemeinen, I. 273 seq.

Dispoſition über das Gehaltseinkommen ſuspendirter Geiſtlichen, I. 114, 115; der Kirchen über Erbbegräbniſſe, I. 140.

Diſtricte, vagirende; deren Zuſchlagung zu andern Kirchen, I. 69, 70.

Diviſionsprediger, deren Beſtallung, I. 251; darf keine Pfarre annehmen, I. 252; ihre Berufung, I. 253. seq, I. 255; ihre Dienſtverhältniſſe, I. 257 seq., 265 seq. (ſ. auch Militairprediger).

Domainen, über die Ablöſung der Abgaben an dieſelben, I. 121; bei deren Verkauf wird das Patronat nicht mit verkauft, I. 122.

Domcapitel, deren Beſtimmung, I. 190; Verhältniß gegen den Biſchof, I. 191; Rechte deſſelben, während der Vacanz des Biſchofs, I. 192 seq. Wahl des Biſchofes, I. 193 (ſ. auch Capitel); Säculariſation derſelben; Einrichtung und Dotirung der katholiſchen Domſtifter zu Cöln, Trier, Paderborn, Münſter, Breslau, Poſen, Gneſen, Culm, Ermland und des Collegiatſtiftes zu Aachen, I. 182, I. 190; Fortbeſtehen des evangeliſchen Domcapitels zu Brandenburg, I. 182.

Domcapitulare ſind ſolche Canonici bei Kathedralſtiften, die Sitz und Stimme im Capitel haben, I. 196; Rang und Aſcenſionsverhältniß der wirklichen Capitularen der katholiſchen Domſtifter, I. 190.

Domicellaren ſind Canonici, die über die urſprüngliche Anzahl nach der Obſervanz bei Domſtiften angeſetzt werden, I. 196.

Domſtifter (ſ. Domcapitel).

Duplicat des Kirchenbuches, Aufbewahrung und Führung deſſelben, I. 107 seq. (ſ. auch Geiſtliche, Küſter).

Durchfuhr der Leichen, wenn ſie durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden, I. 101 seq.

E.

Ehe, Zweck derſelben, I. 217; Erforderniſſe einer gültigen Ehe; Verbot derſelben wegen zu naher Verwandtſchaft, I. 217; Genehmigung des Staates zur Ehe zwiſchen Jemandem und der Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter, I. 218; Dispenſation zu beabſichtigten Ehen in verbotenen Fällen; die Gültigkeit der Ehe kathol. Glaubensgenoſſen ohne Dispenſation von kathol. Eheverboten, I. 219; Verbot derſelben zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern, Vormündern und Pflegebefohlenen, I. 220; Verbot der Polygamie; Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen, I. 221; wenn ſich die Wittwe ſchwanger befindet; Verbot derſelben zwiſchen Perſonen, die mit einander Ehebruch getrieben, I. 222; Verbot derſelben wegen Ungleichheit des Standes, I. 224 seq.; der Militairperſonen, I. 225; Erforderniſſe einer gültigen Ehe in Anſehung der Religion, des Alters, der Freiheit der Einwilligung, I. 226; Einwilligung des Vaters zu derſelben, I. 227; Einwilligung der Mutter, der Großeltern, des Vormundes, I. 229; Gründe zur Verſagung der Einwilligung zu einer Ehe, und Ergänzung dieſer Einwilligung, I. 230 seq.; Gelöbniß zu einer Ehe, I. 231; wenn unter ihrem Verſprechen der Beiſchlaf vollzogen, I. 233; von der Vollziehung einer gültigen Ehe, I. 238; Formalitäten in Eheſachen der Juden, I. 238; Ehen Seitens brittiſcher Unterthanen, I. 240.

Ehebruch, Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen, die mit einander Ehebruch getrieben, I. 222 seq.; das Verfahren bei Ehen zwiſchen ſolchen Perſonen, die Ehebruch mit einander getrieben haben, I. 223; Verhütung des Zuſammenlebens ſolcher Perſonen, I. 224.

Ehedispens (ſ. Dispenſation).

Ehegelöbniß, Erforderniß deſſelben, I. 231; deſſen Form, I. 232; Bedingtes Ehegelöbniß, I. 233; Erfüllung deſſelben; Gründe des Rücktritts, I. 234; Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts, I. 235; Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts, I. 236 seq.; Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung; Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer; Verjährung der Rechte aus denſelben, I. 237; von mehrern Ehegelöbniſſen, I. 238.

Ehehinderniß (ſ. Ehe.)

Eheſcheidung, Befugniß der geiſtlichen kathol. Gerichte hiezu, I. 35; zwiſchen kathol. Ehegatten, I. 219; wenn bei derſelben Ehebruch nicht gerügt, I. 223; über das Verfahren bei derſelben, I. 221.

Eheverbot (ſ. Ehe).

Eheverſprechen, wenn dieſes das fernere Aufgebot unzuläſſig macht, I. 243; deſſen Stempelpflichtigkeit, II. 36.

Ehrenrechte, welche den Kirchenpatronen zukommen, I. 122 (ſ. auch Patronat).

Eidesleiſtung der Geiſtlichen, I. 86.

Eigenthum kann man nach abgelegtem Kloſtergelübde nicht erwerben, I. 209.

Eingabe (ſ. Geſuche).

Eingepfarrte (ſ. Parochie).

Einkünfte (ſ. Pfarrgüter).

Einmiſchung, deren müſſen ſich die Geiſtlichen in Privat- und Familienangelegenheiten enthalten, I. 21.

Einpfarrung (ſ. Parochie).

Einſpruch gegen das Aufgebot, was dabei zu beobachten, I. 243; kann nur auf ein älteres Ehegelöbniß oder Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe ſich gründen, I. 243; wenn er ungegründet, I. 244.

Eintragung des Beſitztitels von Grundſtücken einer Kirchengeſellſchaft, I. 6.

Einweiſung des erwählten Pfarrers in ſein Amt, I. 85; muß durch den Superintendenten vollzogen werden, I. 86; die Koſten derſelben muß die Gemeine tragen, I. 87.

Einwilligung der drei nächſten Verwandten eines Adlichen, welcher unſtandesmäßig heirathen will, I. 224 seq.; Freiheit der Einwilligung zu einer Ehe, I. 226; des Vaters zu derſelben, I. 227; der Mutter, der Großeltern, des Vormundes zu einer Ehe, I. 229; Verſagung derſelben, I. 230; Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung, I. 230; (ſ. auch Heirathsconſens).

Einwirkung, geiſtliche, auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltſamkeitsvereine, II. 10.

Einziehung, executiviſche der kirchlichen Gefälle, I. 91

Elementarunterricht für Kinder der Soldaten und Unterofficiere, I. 279 seq.

Eltern, deren Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder, wenn dieſe bereits großjährig, I. 227 seq.

Emeritirung unfreiwillige, der Geiſtlichen, I. 115 seq.; giebt den Hinterbliebenen Anrecht auf das Gnadenjahr, I. 168.

Enthaltſamkeitsvereine, geiſtliche Einwirkung auf dieſelben, II. 10.

Entlaſſung (ſ. Dienſtentlaſſung).

Entſchädigung für den ohne Grund genommenen Rücktritt von einem Ehegelöbniß, I. 235 seq.

Entſetzung der Geiſtlichen vom Amte, (ſ. Amtsentſetzung).

Erbauung, der Kirchen, (ſ Kirchen).

Erbauungsſchriften, Statuten des Hauptvereins für chriſtliche Erbauungsſchriften, II. 7 seq.; Verbreitung derſelben, II. 10.

Erbbegräbniß, Dispoſition der Kirche darüber nach dem Abgange berechtigter Perſonen, I. 45; deren Benutzung auf geſchloſſenen Kirchhöfen, I. 48; Abführung von Leichen in daſſelbe, I. 100; Dispoſition der Kirche darüber, I. 140 (ſ. auch Kirchhöfe).

Erben, Rechte und Pflichten derſelben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer, I. 237; deren Auseinanderſetzung mit dem anziehenden Pfarrer, I. 166.

Erbpächter hat kein Realpatronatsrecht, I. 124.

Erbverpachtung, der Kirchengrundſtücke, I. 135 seq. (ſ. auch Kirchengrundſtücke, Kirchenvorſteher).

Erlöſchung des Zehentrechts (ſ. Zehenten).

Erwerbung des Zehentrechts (ſ. Zehenten).

Erzprieſter (ſ. Superintendent).

Excommunication von den kirchlichen Verſammlungen; wann ſie zuläſſig iſt, I. 15; deren Wirkung; über die beſtrittene Rechtmäßigkeit derſelben entſcheidet der Staat, I. 16.

Exemtion von der Parochie, I. 67; vom Pfarrzwange, I. 90, 182 (ſ. auch Parochie).

Eximirte (ſ. Exemtion).

F.

Familie, in wie fern die Familienglieder zur Parochie des Hauptes der Familie gehören, I. 66.

Familienbegräbniſſe (ſ. Erbbegräbniß).

Feier, Einſchränkung der Feiertage, I. 10; Reſſort der Behörden, welche über die äußere Heilighaltung der Feier der Sonn- und Feſttage zu wachen haben, I. 11; Feier dieſer Tage, I. 11. seq. (ſ. auch Feſttage).

Feldküſter (ſ. Militairküſter).

Feldprediger, wer zu deſſen Parochie gehört, I. 67; deren Beſtellung, I. 88 (ſ. auch Militairprediger).

Feldprobſt, deſſen Beſtellung, I. 249; Pflichten, I. 250; deſſen Berufung und Anſtellung, I. 252 (ſ. auch Militairprediger).

Feſttage, außerordentliche, deren Anordnung hängt vom Staate ab, I. 10; für die kathol. Kirche, I. 10; deren Feier, I. 12; Unzuläſſigkeit von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten, I. 12; Einſtellung der Arbeiten; kirchliche Feier des dritten Feſttages, I. 12.

Feſtungsprediger (ſ. Militairprediger).
Feuerſocietätsbeiträge, daß dieſelben für Synagogen zu entrichten ſind, Zahlung derſelben für Kirchen ꝛc. I. 146.
Filialkirchen (ſ. Tochterkirchen).
Fiskus, ſeine Verpflichtung, als Patron zu Kirchenbauten beizutragen, I. 146.
Fleiſchzehenten, worauf er ſich erſtreckt, I. 278.
Forſtordnung, provinzielle, I 162.
Frauenſtifter, weltgeiſtliche, von dieſen gilt Alles, was von weltgeiſtlichen Canonicis verordnet iſt, I. 204.
Freiſtätte, Kirchen ſollen nicht als ſolche für Verbrechen dienen, I. 46.
Fremde (ſ. Ausländer).

G.

Garniſonprediger, wer zu deſſen Parochie gehöre, I. 67; deren Beſtallung, I. 88, 249; Pflichten, I. 251; ihre Dienſtverhältniſſe, I. 257 seq.; was ſie bei Parochialhandlungen zu thun haben, I. 265 seq. (ſ. auch Militairprediger).
Gaſtgemeine, deren Beitragsverbindlichkeit zum Kirchenbau ꝛc., I. 149, 151; ihre Concurrenz bei der Pfarrwahl, I. 81.
Gaſtpredigt (ſ. Probepredigt).
Gebühren der Geiſtlichen bei Sühneverſuchen, I. 21; bei Parochialhandlungen, I. 92 (ſ. auch Stolgebühren); für Beerdigungen, I. 100, 101, 102.
Geburtsliſten (ſ. Liſten).
Geburtsſchein (ſ. Atteſte).
Geduldete Religionsgeſellſchaften haben nicht die Rechte öffentlich aufgenommener, I. 6; müſſen ihre Religionsmeinungen dem Staate nachweiſen, I. 7; deren Privatgottesdienſt, I. 7; können das Eigenthum kirchl. Gebäude ohne Staatsgenehmigung nicht erwerben, I. 7; ihre Geiſtlichen haben nicht die Rechte privilegirter Perſonen, I. 7; können Patronatrechte über Kirchen nicht ausüben, I. 122.
Gehülfe des Pfarrers (ſ. Pfarrgehülfe).
Geiſtliche müſſen einen unanſtößigen Lebenswandel führen, I. 20; dürfen keine Jagden pachten, I. 21; ſich nicht in Privatangelegenheiten miſchen, ſind aber zu Ermahnungen berechtigt, I. 21; ihre Amtsverſchwiegenheit, I. 22; Unterſuchung gegen dieſelben bei Injurienſachen, I. 22; ſind bei Eheſcheidungsproceſſen über die ihnen von dem einen Theile der Partei gemachten Mittheilungen nicht zu vernehmen, I. 23; müſſen ſich in ihren Vorträgen der Anzüglichkeiten enthalten; dürfen kein Gemeinemitglied vom Gottesdienſte oder den Sacramenten ausſchließen; ſich nicht ſelbſt das Abendmahl reichen, I. 23; können kein Gemeinemitglied zum Gottesdienſte oder Abendmahle zwingen; keine aufdringlichen Hausbeſuche machen; weder ſelbſt noch durch ihre Familie Kaufmannſchaft oder bürgerliches Gewerbe betreiben; müſſen zur Uebernahme einer Vormundſchaft Conſens des Conſiſtorii beibringen; die katholiſchen des Biſchofs; können nicht zu Schiedsmännern gewählt werden; ihre eigenen Grundſtücke dürfen ſie bewirthſchaften; ſind von den

Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei, I. 24; ihre Befreiung von Communallaſten, Gemeinelaſten, I. 25, 26; ihr Gerichtsſtand, I. 27; Execution gegen ſie; Verpflichtung, der Wittwencaſſe beizutreten, I. 28; können dem Amte entſagen, ſich aber keine Amtsverrichtungen dann anmaaßen, I. 28; katholiſche ſtehen unter Aufſicht, Viſitation, Kirchenzucht des Biſchofes, I. 34; dürfen auswärtige Synoden nicht beſuchen, I. 37; deren Amtsentſetzung, I. 38; Begriff derſelben, I. 72; Erforderniſſe und Wahl der Geiſtlichen, I. 73; Anſtellung von ſolchen Pfarrern, welche der Union beigetreten, I. 74; Halten der Gaſt- und Probepredigt, I. 75; Einwendungen gegen dieſelben, I. 76; Erklärung derſelben über die Vocation; ihre Präſentation, I. 82; Verpflichtung derſelben, bei eintretender Vacanz in der benachbarten Parochie zu predigen, I. 84; Ordination derſelben, I. 85; Einweiſung in ihr Amt, I. 85; deren Dienſteid, I. 86; ihre Amtspflichten, I. 88 seq.; Berechtigung derſelben zu den Stolgebühren, I. 91; Trauungen Seitens derſelben, I. 94 seq.; Seitens der katholiſchen Pfarrer, I. 95; was ſie bei Taufen zu beobachten, I. 96; bei Beerdigungen und Todesfällen, I. 99 seq.; haben die Kirchenbücher zu führen, I. 104 seq.; ihre Stellvertretung, I. 110; können ſich Capelläne oder Pfarrgehülfen annehmen, I. 111; Gehaltsabzüge derſelben bei Stellvertretung, I. 112; Niederlegung des Amtes der Geiſtlichen, I. 112; Anſprüche auf Gnadengehalt, I. 113; Amtsvergehen, I. 113 seq.; ihre Einwirkung auf die Beſtellung eines Küſters, I. 119; deſſen Pflichten zur Unterbringung der Kirchencapitalien, I. 132; ſind bei der Rechnungslegung zuzuziehen, I. 142; deren Rechte am Pfarrvermögen, I. 155 seq.; Verwaltung und Nießbrauch derſelben an den Pfarrgütern, I. 158; Unterhaltung des Pfarrinventariums, I. 161; Verpachtung ihrer Pfarräcker, I. 161; Rechte derſelben in Bezug auf das Deputatholz, I. 163 seq.; ihre Rechte gegen die Pfarrbauern; ihre Nutzung der Kirchhöfe, I. 165; Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Geiſtlichen, I. 166 seq.; Rechte derſelben auf den Zehenten, I. 171 seq.; was ihnen bei Ehen ſchon verheirathet geweſenen Perſonen nachzuweiſen iſt, I. 221; was ſie zu thun, wenn ihnen ein gültiges Ehegelöbniß vorgelegt wird; deren Heirathsconſens betr., I. 241; Beſtrafung derſelben, wenn ſie ein Hinderniß des Aufgebotes wiſſentlich übergehen, I. 242; welchen die Trauung zukomme, I. 245; Civilgeiſtliche, denen die Seelſorge über die Militairgemeinen anvertraut iſt, I. 251; Verrichtung der Taufen, Trauungen ꝛc. bei Militairperſonen durch Civilgeiſtliche, I. 272 seq.; Annahme der erneuerten Agende und Liturgie Seitens derſelben, I. 299; Beitritt zur Union Seitens derſelben, I. 308 seq.; deren Verpflichtung zum Beitritt zur Wittwencaſſe, I. 346 seq.; Einziehung der rückſtändigen Beiträge zur Wittwencaſſe, I. 350 seq.; deren Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltſamkeitsvereine, II. 10 seq.; was ſie zu beobachten haben hinſichts der Stempelpflichtigkeit, wenn ſie Atteſte ausſtellen, II. 35; Stempelfreiheit der Protocolle über ihre Vereidigung, II. 39 (ſ. auch Feldprediger, Garniſonprediger, Schiffsprediger, Geſandſchaftsprediger, Biſchof ꝛc.).

Geiſtliche Geſellſchaften ſind diejenigen, welche ſich zu beſondern Religionsübungen vereinigt haben, I. 5; was darunter zu verſtehen, I. 121; Einziehung der Güter derſelben, I. 181 seq.; Verrichtungen derſelben, I. 182 seq.; äußere Rechte derſelben in Beziehung auf den Statt; auf ihr Vermögen, I. 183 seq.; ihre innere Verfaſſung, Ver-

25*

ſammlungen, I. 184 seq.; Rechte ihrer Vorſteher, I. 185; Wahl und Poſtulation bei denſelben, I. 186 seq.; Capitulation, Confirmation, Conſecration des zum Vorſteher Gewählten, I. 188 seq.; landesherrliche Approbation; Coadjutoren der geiſtlichen Geſellſchaften, I. 189, 190, 212.

Geiſtliche Güter (ſ. Pfarrgüter).

Geiſtliche Obere, ihnen muß die Amtsentſagung vom Geiſtlichen angezeigt werden, I. 28; haben die Aufſicht über die aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, I. 31; ſind dem Staate zu Gehorſam und Treue verpflichtet, I. 36; auswärtige, haben keine Direction über das Vermögen inländiſcher Kirchen, I. 45; ihre Disciplinargewalt über die Geiſtlichen, I. 114 seq.; ihre Aufſicht über Kirchencapitalien, I. 133; ihre Approbation bei Veräußerung von Kirchengrundſtücken, I. 134 seq.; ihre Genehmigung zu Prozeſſen der Kirchen, I. 136; deren Aufſicht über Bauten, I. 143 seq.; der Kloſtergeſellſchaften, I. 194 seq.

Geiſtliches Amt, darf Niemand ohne Einwilligung der Seinigen wählen, I. 16; Erforderniſſe zu demſelben, I. 19 (ſ. auch Geiſtliche).

Geläute iſt Eigenthum der Kirchengeſellſchaft; Benutzung deſſelben für andere, als kirchl. Zwecke; Mitgebrauch an demſelben, I. 49; Unterhaltung deſſelben, I. 154 seq.; Mitgebrauch, I. 155; Trauergeläute beim Abſterben des Patrons oder ſeiner Frau, I. 123.

Geldbeiträge (ſ. Beiträge, Kirchenbauten).

Geldbuße, welche von geiſtlichen Obern erkannt wird, darf die Summe von 20 Thlrn. nicht überſteigen, I. 35.

Geldzehenten (ſ. Zehenten).

Gelübde (ſ. Kloſtergelübde).

Gemeine, deren Convocation in den Städten, I. 43; Ausſtellung der Vollmachten von derſelben, I. 43; Probepredigt, welche vor ihr von dem zum Prediger vorgeſchlagenen Subjecte gehalten werden muß, I. 75; ſie muß 8 Tage nach dieſer über den Prediger ihre Erklärung abgeben, I. 75; bei auswärtigen Candidaten bis 4 Wochen, I. 76; was Rechtens, wenn mehre Gemeinen an der Pfarrwahl theilnehmen, I. 80; was bei zugeſchlagenen Gemeinen hinſichts der Pfarrwahl zu beobachten, I. 81; Abholung des Predigers, I. 88; Leiſtungen derſelben bei Kirchenbauten und Reparaturen, I. 148 seq.; Annahme der Union und Agende Seitens derſelben, I. 300 seq. (ſ. auch Kirchengeſellſchaft, Parochie, Pfarrzwang, Gaſtgemeinen).

Gemeinelaſten, geben den Maaßſtab zur Beitragspflichtigkeit derjenigen Gemeineglieder zu Kirchenbauten an, die keine Grundſtücke beſitzen, I. 151 (ſ. auch Gemeine, Kirchenbauten).

Gemeinheitstheilung, Aufbringung der Koſten hiezu durch die Kirchenländereien, I. 157; Repartition der Koſten zu denſelben, I. 158.

General des Ordens davon ſ. I. 194.

Generalſuperintendent, Inſtruction für denſelben, I. 19.

Gerichte, geiſtliche, haben gegen kathol. Pfarrer zu erkennen, I. 114.

Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten kann dem Biſchofe nur vom Staate verliehen werden, I. 35; Einfluß derſelben auf die Parochie, I. 68; der weltlichen Kirchenbedienten, I. 117.

Gerichtsobrigkeit, hat die Kirchenvorſteher zu beſtätigen, I. 117; ihre Concurrenz bei der Pfarrwahl, I. 81.

Gerichtsſtand der Geiſtlichen, I. 27; der Schiffs- und Geſandtſchafts-prediger, I. 117; der geiſtl. Geſellſchaften, I. 183; der Militairgeiſt-lichen, I. 261.

Geſandtſchaftsprediger, haben mit dem Geſandten denſelben Gerichts-ſtand; beſitzen die Rechte und Glaubwürdigkeit der Pfarrer, I. 117.

Geſchenke an Kirchen (ſ. Schenkungen und Vermächtniſſe).

Geſchiedene Perſonen, Trauung und Aufgebot bei neuer Ehe derſelben; wenn ſie im Auslande geſchieden ſind; Auseinanderſetzung mit ihren Kindern bei neuer Ehe, I. 221 (ſ. auch Eheſcheidung).

Geſellſchaft (ſ. Kirchengeſellſchaft).

Geſinde, deſſen Aufgebot; zu welcher Parochie es gehört, I. 66; I. 239, 240; deſſen Entlaſſungsſcheine, II. 37.

Geſtorbene (ſ. Todesfälle).

Geſuche, Stempelpflichtigkeit derſelben, II. 37.

Gewaltſame Todesart (ſ. Todesfälle).

Gewerbe, dürfen Geiſtliche nicht betreiben, I. 24.

Gewiſſens- und Glaubensfreiheit geſichert, I. 3, 10, 13, 14, 16. 21.

Gläubiger, daß zum Nachtheile derſelben die Pfarrwittwe kein Recht auf das Sterbequartal hat, I. 166; haben an Gnadenbewilligung keinen Anſpruch, I. 169.

Glaubensbekenntniß, wegen abweichender Meinung hievon darf kein Mitglied ausgeſchloſſen werden, I. 16.

Glocken, dürfen ſich geduldete Religionsgeſellſchaften nicht bedienen, I. 7 (ſ. auch Geläute).

Gnadenbewilligung, daß die Gläubiger daran keinen Anſpruch haben, I. 169; Stempelverwendung zu derſelben, II. 40.

Gnadengehalt gebührt einem untadelhaften Geiſtlichen; Feſtſetzung deſ-ſelben, I. 113; berechtigt nicht zum Gnadenjahre, I. 169.

Gnadenjahr, Berechnung deſſelben, Bewilligung; Rechte der Wittwe und Kinder darauf, I. 168; Vertheilung der Nutzungen während deſſelben, I. 170 (ſ. auch Sterbequartal).

Gnadenquartal (ſ. Sterbequartal).

Gnadenzeit, Berechnung derſelben, I. 169.

Gottesacker (ſ. Kirchhof).

Gottesdienſt, häuslicher, kann jeder Hausvater anordnen, aber kein Mit-glied einer andern Religionspartei dazu zwingen, I. 4; darf nicht ge-ſtört werden, I. 15; Unterſchied des Privatgottesdienſtes von dem öffentlichen, I. 7; geduldeter Kirchengeſellſchaften, I. 7; Verbot außer-kirchlicher Zuſammenkünfte zu demſelben; Verfahren gegen die Ueber-treter dieſes Verbotes, I. 4.

Grabſtätte (ſ. Kirchhof).

Grabſtellen (ſ. Kirchhof).

Großeltern, von ihrer Einwilligung zur Verheirathung elternloſer Kin-der, I. 229.

Großzehenten (ſ. Zehenten).

Grundſtück (ſ. Kirchengrundſtücke).

Guardian, Oberer einer Kloſtergeſellſchaft, I. 194; ſeine Pflichten, I. 195.

H.

Häuſer (ſ. Pfarrgebäude).
Hand= und Spanndienſte, deren Vertheilung auf die Eingepfarrten bei Kirchenbauten ꝛc, I. 146 seq. 148, 152.
Handlungen, kirchliche, ſind in das Kirchenbuch einzutragen, I. 106 seq.
Hausbeſuche ſollen Geiſtliche, bei vorwaltender Spannung nicht machen, I. 24.
Haustaufe (ſ. Taufe).
Haustrauung (ſ. Trauung).
Hebammeninſtitut, aus deſſen Fonds werden keine Stolgebühren für Taufhandlungen gezahlt, I 91; was zu dieſem von Taufen, Trauungen ꝛc. zu zahlen iſt, I. 91; Beiträge zu denſelben durch die Militairperſonen, I. 286.
Heimliche Zuſammenkünfte (ſ. Zuſammenkünfte).
Heirathsconſens, wenn ihn der kathol. Geiſtliche verweigert, I. 96; für Perſonen, welche im Auslande geſchieden ſind; für Perſonen, welche eine zweite Ehe eingehen und aus erſter Kinder haben, I. 221; für Soldaten, I. 225; väterlicher für großjährige Kinder, I. 227; Ergänzung deſſelben, I. 230; für Geiſtliche, Civilofficianten, I. 241; der beurlaubten Recruten, I. 272; bei Militairperſonen, I. 274; zur Erlangung deſſelben muß der Einkauf der Frau in die Wittwencaſſe von den Civilofficianten angegeben werden, II. 345; deren Stempelfreiheit für Beamte, II. 37 (ſ. auch Atteſte); der Königl. Civilofficianten, I. 241 seq.
Himmelfahrt, die wiedereingeführte Feier dieſes Tages, I. 10.
Hinterbliebene eines Geiſtlichen (ſ. Geiſtliche, Sterbequartal, Gnadenjahr).
Hochzeitsgeſchenke gehören beiden Eheleuten gemeinſchaftlich, I. 172.
Holzdeputat (ſ. Deputatholz).
Hypothek, Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft, I 49 seq; daß die hypothekariſche Eintragung eines, von einer Kirche ausgeliehenen Capitals ohne vorherige Beibringung des Conſenſes der geiſtlichen Behörde erfolgen kann, I. 133 (ſ. auch Kirchengrundſtücke, Kirchencapitalien).

J.

Immunitäten (ſ. Befreiung, Geiſtliche).
Injurien, deren Unterſuchung, wenn ſie von Staatsbeamten verübt, I. 22; Verzichtleiſtung, I. 22.
Inſpectoren (ſ. Superintendenten).
Inſtallation des Pfarrers, I. 85.
Inſtruction (ſ. Conſiſtorium, Oberpräſident, Regierung).
Intendantur, die Dechargirung der Kirchenrechnungen bei Militairkirchen durch dieſelbe, I. 292.
Interimiſticum, bei Kirchenbauten, I. 144 seq.; deſſen Regulirung ebendaſelbſt; der Reſſort der Regierung bei Regulirung deſſelben, I. 145 (ſ. auch Kirchenbauten).

Introduction (ſ. Einweiſung).

Inventarium, Aufſicht des Patrons und der Vorſteher über das Wirthſchafts- und Wohnungsinventarium ꝛc. der Pfarrer, I. 158 seq, I. 161; deren Stempelpflichtigkeit, II. 37.

Juden, daß ſie eine geduldete Kirchengeſellſchaft, I. 7; müſſen die Anlegung von Synagogen nachſuchen, I. 7; deren bürgerliche Verhältniſſe, I. 8; deren Heranziehung zu Beiträgen chriſtlicher Kirchenſyſteme, I. 8. deren Großjährigkeit, Militairpflicht, Erbfolge, I. 9; werden nicht zu academiſchen Lehrſtellen zugelaſſen, I. 9; Beibringung von Atteſten, wenn ſie zum Chriſtenthum übergehen, I. 13; die Miſſionaire unter denſelben, I. 14; die Formalitäten in Eheſachen derſelben, I. 238 (ſ. auch geduldete Religionsgeſellſchaften).

Juſtizcommiſſarien, bedürfen keines Heirathsconſenſes, I. 241.

K.

Kalk, daß dieſen die Kirche in der Kurmark bei Bauten ꝛc. nur dann verlangen kann, wenn ſie ihn nicht ſelbſt beſitzt, I. 146.

Kanzel, daß bei dem Neubau einer Kirche dieſelbe ſeitwärts an einen Pfeiler geſtellt werden ſoll, I. 144.

Kapitalien (ſ. Kirchenkapitalien).

Kapläne (ſ. Capelläne).

Katholiken, deren Eheſcheidung betreffend; Diſpenſation von Eheverboten bei Ehen derſelben, I. 219 seq.; die amtliche Communication derſelben mit dem päpſtlichen Stuhle, I. 32; deren Recurs an den päpſtlichen Stuhl; ihr Reſſort in kirchlichen Angelegenheiten, I. 33.

Kinder, eheliche in der Religion des Vaters zu unterrichten, I. 13; iſt einer der Eltern chriſtlicher Religion, ſo müſſen ſie darin erzogen werden, I. 13; Taufen unehelicher Kinder, I. 98; Feſtſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung der Mutter, I. 105 seq.; Rechte der Kinder der Pfarrer an das Sterbequartal und Gnadengehalt, I. 167 seq. (ſ. auch Ehe, Parochie, Religionsunterricht).

Kirchen ſind Gebäude, welche öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Ausübung ihres Gottesdienſtes eingeräumt werden, I. 6; ſie ſind privilegirte Gebäude, I. 6; müſſen zu den Staatslaſten beitragen, I. 44; neue, dürfen nur mit Genehmigung des Staates gebaut werden, I. 46; keiner ausländiſchen darf ohne Staatsgenehmigung Etwas verabfolgt werden, I. 51; müſſen vom Patrone unterhalten werden, I. 122; was bei deren Bauten und Beſſerung zu beobachten, I. 143 seq.; müſſen Beiträge zu den Feuerſocietäten leiſten, I. 146; Vorbereitung der Anträge auf Unterſtützung zu Kirchenzwecken, I. 148 (ſ. auch Kirchengebäude).

Kirchenäcker, haben zur Unterhaltung der Kirchen Nichts beizutragen, I. 150.

Kirchenbauten, wer dafür Sorge zu tragen, was dabei zu beobachten, I. 143; Feſtſtellung der Beiträge hiezu; Regulirung des Interimiſtici dabei; deren Reviſion, I. 144; Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu denſelben; Zuläſſigkeit des Rechtsweges; Reſſortverhältniſſe in denſelben, I. 145; woher die Koſten zu nehmen; Verpflichtung des Fiscus, der Grundbeſitzer, der Eingepfarrten, dazu beizutragen, I. 146, Vertheilung der Beiträge zu denſelben unter den

Eingepfarrten, I. 149 seq; Aufſicht über dieſelben, I. 153; bei Militairkirchen, I. 291 (ſ. auch Kirchengebäude, Kirchenpatron).

Kirchenbediente, weltliche, haben nicht die Rechte der Geiſtlichen; gehören zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, I. 117; werden den Staatsbedienten gleichgeachtet, I. 6; ausgenommen davon ſind die der geduldeten Religionsgeſellſchaften, I. 7 seq. (ſ. Geiſtliche, Küſter).

Kirchenbücher, darin müſſen auch todtgeborne Kinder eingetragen werden, I. 102; darin ſind Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Beerdigungen einzutragen; was dabei zu beobachten, I. 104 seq.; Führung des Duplicats derſelben durch den Küſter, I. 107; deren Führung bei Militairgemeinen, I. 264 seq.; ihre Einrichtung, I. 276.

Kirchencollecten (ſ. Collecten).

Kirchencollegia ſtehen unter den Geiſtlichen und Vorſtehern; verwalten die äußern Rechte der Kirchengeſellſchaften, I. 42; was ſie bei Kündigung der Kirchencapitalien zu beobachten haben, I. 129 seq.; was ſie bei Kirchenbauten zu thun, I. 143 seq; bei Militairgemeinen, I. 291; ihnen muß bei dem Mangel eines Patrons die Kirchenrechnung abgelegt werden, I. 142.

Kirchendecem (ſ. Zehenten).

Kirchengebet, darin muß des Patrons und ſeiner Familie gedacht werden, I. 123.

Kirchengebäude, ſind Eigenthum der Kirchengeſellſchaft, I. 45; dürfen ohne Einwilligung der Gemeine nicht zu andern Zwecken gebraucht werden; Aufführung religiöſer Muſiken in denſelben; Aufſtellung der Gedächtnißtafeln, I. 45; Abhalten der Stadtverordnetenwahlen in denſelben, I. 46; aber nicht der Schiedsmänner; dürfen nicht zu Freiſtätten für Verbrecher dienen, I. 46; müſſen von dem Patrone unterhalten werden, I. 122; deren Bau und Beſſerung, I. 143 seq; Wiederaufbau abgebrannter, I. 147 (ſ. auch Kirchen, Geiſtliche, Kirchenpatron).

Kirchengemeine (ſ. Gemeine).

Kirchengeräthſchaften haben mit Kirchengebäuden gleiche Rechte; dürfen nicht veräußert werden, I. 46.

Kirchengeſellſchaften, Pflichten derſelben, I. 5; dürfen nicht unerlaubte Religionsgrundſätze verbreiten, I. 5; Aufſicht der Regierungen über dieſelben, I. 5; vom Staate aufgenommene haben die Rechte privilegirter Corporationen, I. 6; woraus ſie beſtehen, I. 16; proteſtantiſche und katholiſche, I. 31; müſſen für den Unterhalt ihrer Beamten ſorgen, I. 44; was bei ihrem Aufhören Rechtens iſt, I. 45; ſind privilegirte Corporationen, I. 49; können ohne Staatsgenehmigung nicht liegende Gründe kaufen, I. 50; Mitgebrauch des Geläutes fremder Kirchengeſellſchaften, I. 155 (ſ. auch Geiſtliche, Excommunication, Kirchengrundſtücke, Parochie).

Kirchengrundſtücke, deren Communalſteuerpflichtigkeit, I. 26; deren Grundſteuerpflichtigkeit, I. 43; die Führung der Hypothekenbücher über dieſelben, I. 50; deren Erwerbung, I. 55; Veräußerung derſelben, I. 55; Verpfändung, I. 57; dürfen nur mit Genehmigung der Vorſteher und des Patrons veräußert werden, I. 134; hiezu iſt die Approbation der geiſtl. Obern erforderlich, I. 134 seq.; deren Vermiethung und Verpachtung, I. 138 seq. (ſ. auch Kirchen, Pfarrgüter, Capitel, geiſtliche Geſellſchaften).

Kirchengüter (ſ. Kirchengrundſtücke).

Kirchencapitalien, wer dieſelben kündigen könne; was bei ihrer Rückzahlung zu beobachten, I. 129; Form der Quittungen bei ihrer Rückzahlung, I. 130; deren Unterbringung bei der Bank, I. 131; deren Benutzung zum Ankauf von Staatspapieren, I. 131 seq.; deren hypothekariſche Eintragung, I. 133.

Kirchenkaſten, wo derſelbe aufzubewahren iſt, I. 129.

Kirchenländereien, deren Veräußerung, I. 134; Vererbpachtung derſelben, I. 135.

Kirchenordnungen, können eingeführt werden, I. 15; beſtimmen die Rechte und Pflichten der Geiſtlichen, I. 20; für Poſen, I. 20; für Weſtphalen und die Rheinprovinz, I. 37.

Kirchenpatron, deſſen Rechte in Bezug auf die Berufung des Pfarrers, I. 75; muß nach der Probepredigt die Erklärung der Gemeine über das vorgeſchlagene Subject hören, I. 76; hat die Vocation ausfertigen zu laſſen, I. 81; muß den Berufenen präſentiren, I. 83; deſſen Pflichten, I. 120; wie man dazu gelangt, I. 120; Erwerbung des Kirchenpatronates, I. 121; hat die Kirche zu erhalten; beſitzt Ehrenrechte, I. 122 seq.; kann im Falle der Verarmung Unterhalt von der Kirche fordern, I. 123; wenn mehre derſelben ſind, was dann Rechtens, I. 125 seq.; deſſen Pflichten zur Unterbringung der Kirchencapitalien, I. 132 seq.; hat die Rechnungen abzunehmen, I. 142; was er bei Bauten zu thun hat, I. 143 seq.; ſeine Beitragsverbindlichkeit zu denſelben, I. 149 seq.; Beſſerung der Kirchhöfe durch ihn, I. 154; Aufſicht deſſelben über die Pfarrgüter, I. 158 seq; bei Militairkirchen, I. 292 (ſ. auch Geiſtliche, Kirchengebäude, Kirchencollegia).

Kirchenrechnungen, deren Führung, I. 129; deren Abnahme, Reviſion, I. 141 seq.; deren Reviſion bei Militairkirchen, I. 292.

Kirchenſchulden dürfen nur mit Genehmigung der geiſtl. Obern, des Patrons und der Kirchenvorſteher aufgenommen werden, I. 134.

Kirchenſtellen, deren Vermiethung; was dabei zu beobachten; bei neuen Kirchen, I. 139 seq.; deren Verkauf, I. 140; ihre Einziehung, I. 140 seq.

Kirchenvermögen, Verwaltung deſſelben nach Märk. Prov.-Rechte, I. 20; was dazu gehört, I. 43; ſteht unter Aufſicht des Staates und der geiſtl. Obern, I. 44, 55; deſſen Vorrechte, I. 57; Art der Verwaltung deſſelben, I. 127; Aufbewahrung deſſelben, I. 129; Ausgaben aus demſelben, I. 141; Koſten zum Baue aus demſelben, I. 146; deſſen Verwaltung bei Militairkirchen, I. 290 seq.

Kirchenviſitation, vom Superintendenten vorzunehmen, I. 42; dabei ſind die Rechnungen einzuſehen, I. 142 (ſ. auch Superintendent).

Kirchenvorſteher, die von denſelben auszuſtellenden Vollmachten, I. 43; deren Pflichten bei der Wahl des Pfarrers, wenn die Kirche keinen Patron hat, I. 78; laſſen die Vocation ausfertigen, I. 81; müſſen die Berufenen präſentiren, I. 83; werden vom Patrone beſtellt, I. 117; wer dazu beſtellt werden kann, I. 118; haben das Kirchenvermögen zu verwalten, I. 127; was ſie als ſolche zu thun haben, I. 128; ihre Pflichten bei Unterbringung der Kirchencapitalien, I. 132 seq.; was ſie beim Vermiethen, Verpachten der Kirchengrundſtücke zu thun haben, I. 138; was bei Kirchenſtellen, I. 139; haben Rechnung

zu legen, I. 141 seq.; was ſie bei Bauten zu thun haben, I. 143 seq.; Beaufſichtigung des Baues, I. 153 seq.; Aufſicht derſelben über die Benutzung der Pfarrgüter, I. 158 seq.; Verwaltung des Vermögens der Militairkirchen durch dieſelben, I. 290 seq. (ſ. auch Kirchenpatron, Kirchencollegia); ihre Legitimation in Kirchenſachen, I. 136.

Kirchenzeugniſſe (ſ. Atteſte).

Kirchenzucht, ihr muß ſich jedes Mitglied unterwerfen, I. 15; wie weit ſie dem Biſchofe zuſteht, I. 34; vermöge derſelben ſoll Niemand, auch kein Weltgeiſtlicher, von ſeinen Obern ins Kloſter gebracht werden, I. 206.

Kirchhöfe ſind Eigenthum der Kirchengeſellſchaft, I. 47; Dispoſition über die außer Gebrauch geſetzten; ihre Anlegung liegt der Gemeine ob; über ſie dürfen nicht Chauſſeen geführt werden, I. 47; deren Verlegung, I. 48; Bau und Beſſerung derſelben; Anlegung neuer, namentlich innerhalb des Feſtungsrayon, I. 154; die Nutzung derſelben durch die Geiſtlichen, I. 165 seq.; deren Benutzung von den Militairgemeinen, I. 287 seq. (ſ. auch Begräbniß, Erbbegräbniß).

Kirchſpiel (ſ. Parochie).

Klaſſenſteuer (ſ. Befreiung).

Kleinzehnten (ſ. Zehnten).

Klingbeutel, deſſen Ertrag gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften; Umwechſelung der durch denſelben einkommenden, außer Cours geſetzten fremden Münzen, I. 138.

Klöſter (ſ. geiſtliche Geſellſchaften, auch Kloſtergeſellſchaften)

Kloſtergelübde, deſſen Ablegung zum Eintritt in die Kloſtergeſellſchaft. I. 194; das zur Ablegung deſſelben erforderliche Alter, I. 205; Verfahren bei Nichtigkeitserklärung deſſelben, I. 206 (ſ. auch Mönche).

Kloſtergeiſtliche, wer dazu gehört, I. 194 (ſ. Mönche).

Kloſtergeſellſchaften, deren Begriff, I. 194; ihre geiſtlichen Obern, I. 194 seq.; ihre Capitel und Convente; Kloſterzucht; Aufnahme und Verſetzung ihrer Mitglieder, I. 195; Einziehung ihrer Güter, I. 194, 212.

Kloſterobere (ſ. Ordensobere).

Kloſterzucht, wie ſie auszuüben ſei, I. 195.

Koſten der Vocation, Präſentation und Einweiſung müſſen von den Einkünften der Kirche oder Gemeine beſtritten werden, I. 87; die der Prüfung und Ordination zahlt der Pfarrer, I. 87; bei Prozeſſen der Kirche, I. 137; bei Kirchenbauten, I. 143 seq.; woher dieſelben zu den Pfarrwohnungen zu nehmen, I. 160 (ſ. auch Trauung, Geiſtliche).

Küſter, deren Heranziehung zu den Communallaſten, I. 27; müſſen das Duplicat des Kirchenbuches führen, I. 107; deren Beſtellung, I. 118, 119; ihre Rechte und Pflichten, I. 119; ihnen kommt die Nutzung des Kirchhofes zu, wenn ſie Maulbeerbäume anpflanzen, I. 165 (ſ. auch Militairküſter).

Küſtereien, Trennung der Küſterei der Tochter- von der Mutterkirche, I. 61; Unterhaltung derſelben, I. 62; Gerichtskoſten in Prozeſſen derſelben, I. 136.

L.

Laien (ſ. Leichenreden).
Legitimation unehelicher Kinder, I. 225; der Kirchenvorſteher in Kirchenſachen, I. 136.
Leichen ſollen nicht in bewohnten Gegenden der Städte beerdigt werden; deren Beiſetzung in Gewölben, I. 47; ſollen nicht anderswo, als auf Kirchhöfen beerdigt werden, I. 48; Verbot der öffentlichen Ausſtellung derſelben, I. 99.
Leichengewölbe (ſ. Erbbegräbniſſe).
Leichenpäſſe, Ausſtellung derſelben, I. 100, 101; deren Stempelpflichtigkeit, II. 38.
Leichenreden, Verbot der Leichenreden von Laien an den Grabſtätten, I. 99.
Liſten, welche die Pfarrer über Verſtorbene zu führen haben, I. 104.
Lithurgie, Annahme und Einführung derſelben, I. 299 (ſ. auch Agende, Union).

M.

Mäßigkeitsvereine, die geiſtliche Einwirkung auf dieſelben, II. 10 seq.
Maulbeerbäume auf Kirchhöfen, deren Anpflanzung und Cultur berechtigt zur Benutzung der Kirchhöfe, I. 165.
Materialien, die Lieferung derſelben zu Kirchenbauten und Reparaturen Seitens des Patrons, I. 146 (ſ. Kirchenbauten).
Mediatconſiſtoria ſtehen unter Aufſicht des Oberconſiſtorii der Provinz, I. 39.
Mennoniten, deren bürgerl. Verhältniſſe, I. 9; Gerechtſame, Pflichten, Befreiung von Kriegsdienſten, I. 9; in Schleſien, I. 13.
Menses papales, wie ſie zu berechnen ſind, I. 198.
Militair-Gemeine, Trauungen bei derſelben, I. 94; wer dazu gehört, I. 262 seq.; der einzelnen Geiſtlichen, I. 263; Verwaltung des Vermögens der Kirchen derſelben, I. 290.
Militair-Kirchenordnung, I. 250.
Militairküſter, Gebühren für dieſelben bei kirchl. Handlungen, I. 286 seq.; Verhältniſſe derſelben, I. 289 seq. (ſ. auch Küſter).
Militairoberprediger, deſſen Beſtellung, I. 249; deſſen Pflichten, I. 250 seq.; Inſtruction für ihn, I. 251; darf keine Pfarre annehmen, I. 252; deſſen Dienſtverhältniſſe, I. 257 seq.; was er bei Parochialhandlungen zu thun hat, I. 265 seq. (ſ. auch Militairprediger).
Militairperſonen, deren Ehen, I. 225; zu welcher Garniſon ſie gehören, I. 264 seq.; Trauung und Taufe bei denſelben, I. 265 seq.; deren Beiträge zu den Hebammeninſtituten, I. 286.
Militairprediger, Berufung und Anſtellung derſelben, I. 252 seq; ihre Vocirung, Ordinirung 2c., I. 256 seq.; ihre Dienſtverhältniſſe, I. 257 seq.; deren Pflichten, I. 265 seq.; deren Amtsgeſchäfte; Gottesdienſt, I. 268 seq.; Taufen, Trauungen, I. 271; Ertheilung eines Dimiſſoriale und der Diſpenſation bei Aufgeboten, I. 273 seq.; ihre andern geiſtl. Amtspflichten, I. 275 seq.; Führung der Kirchenbücher, I. 276; Ausſtellung von Atteſten, I. 278; ihre Amtsobliegenheiten bei Divi-

ſionsſchulen, I. 279; bei dem Elementarunterricht, I. 280 seq.; Dienſteinkünfte derſelben, I. 283 seq.; Stolgebühren, I. 286 seq.; Weiterbeförderung derſelben, I. 288 seq.; deren Beitritt zur Wittwencaſſe, I 347.

Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der Genehmigung ihrer Eltern, Großeltern, Vormünder, I. 229.

Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten, deſſen Einrichtung, I. 30, 31.

Mißwachs, deſſen Einfluß auf die Zehentpflicht, I. 178. 179.

Mitgebrauch (ſ Geläute, Kirchen).

Mitglieder, geiſtliche und weltliche der Kirchengeſellſchaften, I. 16; die weltlichen müſſen ſich den Kirchenordnungen unterwerfen, zur Unterhaltung der Kirche beitragen, I. 30 (ſ. auch Geiſtliche).

Mönche, Erforderniſſe dazu, I. 205; Probejahr, Gelübde, I. 206; geiſtliche Obliegenheiten, I. 207; über die geiſtl. Brautſchätze derſelben, I. 208; äußere Rechte nach abgelegtem und aufgehobenem Gelübde, I. 209 seq. (ſ. auch Geiſtliche, Kloſtergeſellſchaften).

Mutterkirchen, deren Begriff; vereinigte, zuſammengeſchlagene Mutterkirche, I. 60; Separation ihrer Küſterei von der der Tochterkirche, I. 61; ihr Stimmrecht bei der Wahl des Pfarrers, I. 77; deren Bau, I. 149 (ſ. auch Tochterkirche).

N.

Nachweiſung (ſ. Liſte).

Nebengeiſtliche, machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus; deren Geſchäfte, Einkünfte, Beaufſichtigung, I. 116.

Neuland, was dafür zu achten ſei, I. 176.

Nonnen, Erforderniſſe, I. 205; Probejahr, Gelübde, I. 206; geiſtliche Obliegenheiten, I. 207; geiſtliche Brautſchätze derſelben, I. 208; äußere Rechte nach abgelegtem Gelübde, I. 209; äuſſere Rechte nach aufgehobenem Gelübde, I. 210 seq.

Nothtaufe, davon muß dem Pfarrer unverzüglich Anzeige geſchehen, wenn er ſich am Orte der Niederkunft nicht aufhält; was in Abſicht der Stolgebühren dabei Rechtens, I. 98.

Nutzungsrecht, begründet kein Patronatsrecht, I. 124.

O.

Oberpräſident, beaufſichtigt die Prüfung der katholiſchen Candidaten, I. 17; Inſtruction für dieſelben, I. 10.

Offertoria (ſ. Zehenten).

Official verwaltet die weltliche Gerichtsbarkeit des Biſchofs während der Sedisvacanz, I. 193.

Officiere, Heirathsconſens derſelben und Legitimation unehelicher Kinder, I. 225.

Ordensleute (ſ. Mönche).

Ordensobere, wer dazu gerechnet werde, I. 194; in wie fern zu ihrer Entſetzung und Annahme die Approbation des Staates nothwendig ſei; wie ſie die Kloſterzucht ausüben ſollen; ihre Pflichten in Abſicht der Aufnahme und Verſetzung der Kloſtermitglieder, I. 195.

Ordination, liegt den Conſiſtorien ob, I. 19; ſoll bei auswärtigen Obern nicht ohne Erlaubniß nachgeſucht werden, I. 20; nicht vor Uebernahme eines geiſtlichen Amtes zu ertheilen, I. 20; Verleihung derſelben, I. 85; Koſten für dieſelbe, I. 87.

Orgel, deren Veranſchlagung, Zeichnung, Reparatur und Anſchaffung, I. 150.

Oſtereier (ſ. Zehenten).

P.

Pachtcontract über Kirchengrundſtücke; was dazu erforderlich, I. 138 seq., I. 161; deſſen Stempelpflichtigkeit, II. 38.

Papſt, Recurs an denſelben, I. 31; amtliche Communication mit demſelben, I. 32; Verhältniſſe der katholiſchen Kirche im preußiſchen Staate, I. 36.

Parochialhandlungen darf kein Geiſtlicher in einer andern Parochie ohne Bewilligung des betr. Pfarrers vornehmen, I. 92, 93.

Parochiani, wer darunter gehöre, I. 63; von ihrer Mitwirkung beim Kirchenbau, I. 147 (ſ. auch Parochie).

Parochie, Begriff derſelben; Errichtung und Grenzen; ihre Trennung und ſonſtige Veränderungen, I. 59; Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Parochien muß der weltliche Richter entſcheiden, I. 60; auswärtige Parochien, I. 62, 63; wer zur Parochie gehöre, I. 63 seq.; Exemtion von derſelben, I. 67; Aufhebung derſelben, I. 70; von erloſchenen Parochien und über die Behandlung ihres Vermögens, I. 71; Begräbniß eines Eingepfarrten in derſelben, I. 99; Einziehung der Beiträge zu den Koſten eines Kirchenbaues oder Beſſerung von den Eingepfarrten, I. 144 seq.; Vertheilung der Leiſtungen der Eingepfarrten zu Kirchenbauten, I. 146; Entrichtung der Zehenten durch die Eingepfarrten, I. 171 seq; in welcher das Aufgebot verlobter Perſonen geſchehen müſſe, I. 239; der Militairgemeinen, I. 263 seq. (ſ. auch Kirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen).

Pathen, deren Anzahl, I. 96.

Patron (ſ. Kirchenpatron).

Patronatkirchen, wem die Berufung des Pfarrers an ſolchen gebührt, I. 75; Verwaltung des Vermögens derſelben, I. 127.

Patronatrechte, Ausübung derſelben in den Städten, I. 75; über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern, die im Beſitze von Juden, I. 79; Erwerbung deſſelben, I. 120 seq.; Ausübung eines Realpatronatrechts, I. 123; Ausübung derſelben bei in Concurs verfallenen Gütern, I. 125; wenn mehrere Patrone ſind, I. 125; wie ſie aufhören, I. 126.

Penſionen für Pfarrerwittwen und Kinder, I. 113; die Stempelverwendung für dieſelben, II. 40.

Penſionirung, unfreiwillige der Geiſtlichen, I. 115 seq.; der Militairgeiſtlichen, I. 261, 283; der Militairküſter, I. 289.

Perſonalzehenten (ſ. Zehenten).

Pfarrabgaben, Einziehung derſelben, I. 64; was dazu gehört, I. 170 seq. (ſ. auch Zehenten).

Pfarradjunct (ſ. Pfarrgehülfe).

Pfarräcker haben zur Unterhaltung der Kirchen Nichts beizutragen, I. 150; Verpachtung derſelben, I. 161 seq.

Pfarrbauern, deren Verpflichtungen, I. 165.

Pfarrbauten (ſ. Kirchenbauten).

Pfarreinkünfte (ſ. Pfarrgüter).

Pfarrer (ſ. Geiſtliche).

Pfarrgebäude ſtehen unter Aufſicht des Patrons, I. 158 seq.; deren Vermiethung, Unterhaltung, I. 159.

Pfarrgehülfe, kann von einem proteſtant. Geiſtlichen, mit Genehmigung des Conſiſtorii angenommen werden; hat keine Anſprüche auf die Nachfolge in die Pfarre, I. 111; Beſtallung deſſelben, I. 112.

Pfarrgüter, deren Rechte, I. 155; Beſteuerung, I. 156; Grundſteuerfreiheit, I. 157; Exemtion derſelben von der Realgerichtsbarkeit des Ortes, I. 158; deren Verwaltung und Nießbrauch, I. 158; Einziehung derſelben, I. 181.

Pfarrregiſtranten (ſ. Regiſtranten).

Pfarreien (ſ. Pfarrgebäude, Pfarrgüter).

Pfarrvermögen, was dazu gehört, I. 155; ihm wachſen die Einkünfte der Pfarre während der Vacanz zu, I. 169.

Pfarrwald, forſtliche Nutzung deſſelben durch den Geiſtlichen, I. 162.

Pfarrwittwen, Penſionen für dieſelben, I. 113; Unterhaltung der Pfarrwittwenhäuſer von ihnen, I. 160; deren Recht auf das Sterbequartal und Gnadenjahr, I. 167 seq. (ſ. auch Gnadenjahr, Sterbequartal).

Pfarrwittwenhäuſer, von wem ſie zu unterhalten, I. 160.

Pfarrwohnung (ſ. Pfarrgebäude).

Pfarrzwang, Aufhebung deſſelben, I. 64; wer von demſelben ausgenommen, I. 68; davon handelt, I. 69 seq., 182 (ſ. Exemtion).

Pflegeeltern, Verbot der Ehe zwiſchen Pflegeeltern und Pflegekindern, I. 220.

Pfründen, welche zur allgemeinen Verleihung des Biſchofs ſtehen, I. 193; in wie fern eine Perſon deren mehrere haben könne, I. 200; Rechte der Canonici auf ihre Pfründen, I. 203 seq.

Populationsliſten, durch die Pfarrer jährlich zu führen, I. 107.

Präſentation des Berufenen, I. 82; muß innerhalb 6 Monaten geſchehen, I. 84.

Prediger (ſ. Geiſtliche).

Predigtamtscandidaten (ſ. Candidaten).

Privatgottesdienſt kann eine geduldete Kirchengeſellſchaft ausüben, I. 7.

Probepredigt, muß das zum Pfarrer ausgewählte Subject halten, I. 75; vierzehn Tage vorher bekannt gemacht, I. 75.

Proteſtant, ſtatt dieſer Benennung „Evangeliſch" zu gebrauchen, I. 13.

Provinzialſtände, deren Anordnung I. 9.

Prozeſſe der Kirche haben die Vorſteher zu führen, I. 136; Approbation der geiſtlichen Obern hiezu, I. 136; Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, I. 145.

Prüfung der Predigtamtscandidaten, I. 16, 17; welche Zeugniſſe zu derſelben nöthig, I. 17; Koſten für dieſelbe, I. 87.

Punctation (ſ. Contracte).

Q.

Quittungen, Form derſelben bei zurückgezahlten Kirchencapitalien, I 130; deren Stempelpflichtigkeit, II. 39; über die bei der Bank belegten Kirchen= und milden Stiftungsgelder, I. 131.

R.

Rabbiner ſind keine kirchl. Beamte, I. 8; deren Anſtellung und Beſtätigung, I. 10.

Realzehenten (ſ. Zehenten).

Rechnungslegung über das Kirchenvermögen; was dabei zu beobachten, I. 141 (ſ. auch Kirchenrechnungen).

Regierung, deren Inſtruction, I. 31; deren Reſſort bei Disciplinarunterſuchungen gegen Geiſtliche, I. 116; ihre Concurrenz bei Auseinanderſetzungen, I. 137; der Reſſort derſelben bei Regulirung des Interimiſtici in Kirchenbauſachen, I. 145; Einſendung der Nachweiſungen über die abgehaltenen Kirchencollecten, I. 152 seq.

Regiſtranten, welche die Geiſtlichen zu führen haben, I. 89.

Religion iſt einflußlos auf die Gewinnung des Bürgerrechtes, I. 3; Erforderniß derſelben zur Eingehung einer gültigen Ehe, I. 226; Veränderung derſelben, wie ſie geſchehe und was dabei Rechtens, I. 12, 207; in wiefern die Verſchiedenheit derſelben ein Ehehinderniß ſei, I. 226; in wiefern deren Veränderung den Rücktritt von Ehegelöbniſſen rechtfertige, I. 235.

Religionsgeſellſchaften werden durch das Zuſammentreten mehrerer Einwohner, unter Genehmigung des Staates, gebildet, I. 4; bei öffentlicher Feier des Gottesdienſtes heißen ſie Kirchengeſellſchaften, I. 5 (ſ. auch Kirchengeſellſchaften).

Religionspartei, wann der Staat die Angabe derſelben verlangen kann, I. 3; deren Wahl ſteht jedem Bürger frei, I. 13; Uebergang von einer zur andern, I. 13.

Religionsunterricht für Kinder von Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes, I. 97.

Remiſſion, von Zehenten kann nicht gefordert werden, I. 178; ausgenommen von Sackzehenten, I. 179.

Reparaturen an den Zäunen, Gehegen, Fenſtern, Thüren ꝛc., der Pfarrgrundſtücke, I. 159 (ſ. auch Kirchenbauten, Kirchengebäude).

Reſidenz, Verbindlichkeit dazu bei geiſtlichen Stiftern, I. 202.

Reviſion der Kirchenrechnungen, I. 141.

Ritterorden, geiſtliche, I. 195; deren Aufhebung, I. 196, 211 seq.

S.

Säculariſation der geiſtlichen Güter, I. 181 seq., 196, 211.

Scheidung (ſ. Eheſcheidung).

Schenkungen, der Einfluß der Union auf dieſelben an Kirchen, I. 43, 300; dürfen an Kirchen nicht 500 Thlr. überſteigen, I. 51, 52; zu Meſſen, I. 52; zum Baue von Kirchen, I. 54; Schenkungen und Vermächtniſſe an Bibelgeſellſchaften, II. 7 (ſ. auch Kirchengeſellſchaften).

Schiffsprediger ſtehen unter den geiſtlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; haben die Rechte und Glaubwürdigkeit eines Pfarrers, I. 117.

Simultaneum, was dabei geſetzlich, I. 71, 72 (ſ. auch Geläute).

Sonntagsfeier, Beſtimmungen über dieſelbe, I. 11; Verbot öffentlicher Arbeiten, I. 11 (ſ. auch Feſttage).

Spanndienſte (ſ. Handdienſte).

Sportelfreiheit der Kirchen bei Prozeſſen, I. 136 seq.

Staat, ſein Verhältniß gegen die Kirchengeſellſchaften, I. 9 seq., 95 seq.; beſonders in Anſehung der Form und Feier des Gottesdienſtes, I. 10 seq.; wegen der Kirchengebräuche, I. 30; wegen der Kirchenzucht, I. 15, 34; wegen Anlegung neuer Parochien und Veränderungen in ſchon errichteten, I. 59; wegen des Parochialzwanges, I. 30; deſſen Einwilligung zu Parochialhandlungen bei verſchiedenen Religionsparteien, I. 92; ſein Verhältniß gegen die Kirchengeſellſchaften wegen des Kirchenvermögens, I. 44, 45, 50 seq.; wegen Beſtimmung der Stolgebühren, I. 91; wegen des Einfluſſes auswärtiger Geiſtlichen, I. 31 seq., 36, 62; wegen der Synoden, I. 37; ſeine Rechte gegen die geiſtlichen Geſellſchaften, über ihr Vermögen, I. 183, 184; ſeine Concurrenz bei Veränderung der Grundverfaſſungen derſelben, I. 184; bei der Wahl Vorſteher eines Capitels, I. 189; gegen Klöſter, I. 195; gegen Ritterorden, Stifter, I. 211 seq.

Staatsſchuldſcheine, Verwendung der Kirchencapitalien zu deren Ankauf, I. 131.

Statuten der Königl. Wittwenverpflegungsanſtalt, I. 315 seq.; der Berliner Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 352 seq.; der Bibelgeſellſchaft, II. 3; des Hauptvereines für chriſtliche Erbauungsſchriften, II. 7; der Vereine zur Beſſerung der aus Gefängniſſen ꝛc. Entlaſſenen, II. 12 seq.

Stellvertreter des Pfarrers, muß dem Superintendenten angezeigt werden, auch das Kirchenbuch führen, I. 110.

Stempeltarif, Vorſchriften beim Gebrauche deſſelben, II. 33.

Sterbequartal, wem es zu gute kommt; was davon zu beſtreiten; wie es berechnet wird, I. 167 seq.; Vertheilung der Nutzung während deſſelben, I. 170 (ſ. auch Gnadenjahr).

Stiefeltern, Verbot der Ehe zwiſchen denſelben und Stiefkindern, I. 217 seq.

Stifter (ſ. geiſtliche Geſellſchaften, Capitel, Domcapitel).

Stimmrecht der Gemeine bei der Wahl des Pfarrers, I. 77; Ausübung deſſelben, I. 78 seq.

Stolgebühren hat der Pfarrer für amtliche Handlungen zu fordern, I. 91; ihre Verjährung, I. 91; ſie gehören nicht zum Gnadenjahr oder Sterbequartal, I. 170; deren Beitreibung, I. 91.

Superintendent iſt ein Aufſeher einer Diöceſe; muß bei ſeiner Prüfung in pleno consistorii ein Colloquium halten, I. 40; deſſen Anſtellung

und Urlaubsbewilligung; er muß die Geiſtlichen und Kirchen ſeines Kreiſes beaufſichtigen, I. 41; er hat die Kirchenviſitationen vorzunehmen, I. 42; deſſen Diäten und Fuhrkoſten für Beiwohnung von Gaſt- und Probepredigten, I. 42; hat die Einweiſung des Pfarrers zu bewirken, I. 86; hat den Geiſtlichen Urlaub zu ertheilen, I. 89; deſſen Mitwirkung bei Kündigung der Kirchencapitalien, I. 129.

Suspenſion des Pfarrers bei bürgerlichen Vergehen, I. 116 (ſ. auch Dienſtentlaſſung, Geiſtliche).

Synagogen, deren Erbauung muß beim Staate nachgeſucht werden, I. 7; Ordnungen für dieſelben können eingeführt werden, I. 15.

Synoden, dürfen nur unter Mitwirkung des Staats veranſtaltet werden, I. 37; höhere Inſtanz bei Strafverfügungen derſelben; dürfen außerhalb Landes nicht beſucht werden; Errichtung der Kreis- und Provinzialſynoden, I. 37.

T.

Taufatteſte, Gebühren für dieſelben, I. 287 seq.; Verfahren bei Ausſtellung derſelben für uneheliche, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, I. 109; deren unentgeltliche Ausſtellung, I. 109 (ſ. auch Atteſte, Taufſcheine, Geiſtliche, Kirchenbücher).

Taufe, die nochmalige eines Apoſtaten iſt nicht erforderlich, I. 13; bei gemiſchten Ehen, I. 66; wem ſie gebührt; Zeugen bei derſelben, I. 96, 97; unehelicher Kinder; Nothtaufe, I. 98; Eintragung derſelben in die Kirchenbücher, I. 104; bei Militairperſonen, I. 265; welche der Militairprediger verrichtet, I. 271 (ſ. auch Geiſtliche, Kirchenbücher).

Taufregiſter, Eintragung in daſſelbe bei Proſelyten, I. 14; Führung derſelben durch die Militairgeiſtlichen, I. 276.

Taufſcheine, pflichtgemäße Ausſtellung derſelben bei adlichen Perſonen, I. 108; deren unentgeltliche Ausſtellung, I. 109; wann ſie ſtempelfrei ſind, I. 41 (ſ. auch Atteſte, Taufatteſte, Geiſtliche, Kirchenbücher).

Taufzeugen, deren Anzahl, I. 96 seq.

Teſtamente, deren Stempelpflichtigkeit, II. 42.

Tochterkirche, deren Begriff, I. 60; ſind von der Mutterkirche abhängig; Separation ihrer Küſterei von der der Mutterkirche, I. 61; ihr Stimmrecht bei der Wahl des Pfarrers, I. 77; deren Bau, I. 149; von ihrer Mitwirkung bei Pfarrgebäuden, I. 160.

Todesanzeige, muß der Pfarrer bei gewaltſamer Todesart der Obrigkeit machen, I. 103.

Todesfall, jeder muß dem Pfarrer angezeigt werden, I. 102; gewaltſamer, muß der Obrigkeit angezeigt werden, I. 103; Eintragung deſſelben in die Kirchenbücher, I. 106.

Todtenſcheine, deren gebührenfreie Ausſtellung bei Armenvormundſchaften, I. 108; deren Legaliſirung, I. 109 seq. (ſ. auch Atteſte); deren Beibringung, I. 221; deren Ausfertigung durch Militairgeiſtliche, I. 278.

Tractate, welche nicht vom Vereine für chriſtl. Erbauungsſchriften ausgehen, dürfen nicht verbreitet werden, I. 5, II. 10.

Trauer, Reglement für dieſelbe, I. 15.

Trauung, der Juden am Oſtrhein, I. 9; welchem Pfarrer ſie gebührt, I. 93; von Ausländern mit Inländerinnen; mit brittiſchen Unterthanen; in der Faſt- und Adventszeit; bei franzöſiſchen; bei Militairgemeinen, I. 94; Seitens der katholiſchen Geiſtlichen, I. 95; Eintragung derſelben in die Kirchenbücher, I. 104; ſolcher Perſonen, die ſchon verheirathet geweſen; im Auslande geſchiedener Perſonen, I. 221; durch ſie wird die Ehe vollgültig vollzogen, I. 238; jüdiſcher Religionsverwandter, I. 239; ihr muß das Aufgebot vorausgehen, I. 239; zwiſchen Ausländern und Inländern; Seitens brittiſcher Unterthanen, I. 240; Einſpruch gegen dieſelbe, I. 243; welchem Pfarrer dieſelbe zukomme; Verbot derſelben in der Faſtenzeit, I. 244; Haustrauungen; die Trauungen im Auslande geſchiedener Perſonen; die Vollziehung jüdiſcher; Folgen einer Trauung in fremden Ländern, I. 245; bei Militairperſonen, I. 265; welche durch den Militairprediger verrichtet wird, I. 271.

Trauſcheine (ſ. Heirathsconſens).

U.

Uebertritt eines Juden zum Chriſtenthume, I. 14.

Uneheliche Kinder, deren Legitimation, I. 225.

Union, das Brechen des Brodes iſt als ſymbol. Ausdruck des Uebertritts zu derſelben zu betrachten, I. 14; Einführung, Form, Zweck und Weſen derſelben, I. 297; Beförderung derſelben, I. 300; Einfluß derſelben auf Schenkungen an die Kirchen, I. 43, 300; Beſtätigung kirchlicher Urkunden derſelben, I. 307; Beitritt Seitens der Geiſtlichen zu derſelben, I 308 seq. (ſ. auch Kirchengeſellſchaften).

Unterhaltung der kirchl. Gebäude ꝛc., I. 147 seq.; der Pfarrgebäude, I. 159 seq. (ſ. auch Kirchen, Patrone, Parochie).

Urlaub, was dabei zu beobachten, I. 88 seq.; deſſen Ertheilung, II. 42.

V.

Vagirende Diſtricte müſſen zu einer benachbarten Kirche geſchlagen werden, I. 69; doch werden ſie dadurch nicht beſtändig eingepfarrt, I. 69; wann ſie von der gewählten Gemeine wieder abgehen können, I. 70 (ſ. auch Gaſtgemeine).

Vacanz, Gottesdienſt während derſelben, I. 84; Vertheilung der Einkünfte der Pfarre während derſelben, I. 169; Rechte des Capitels während der Vacanz eines Bisthums, I. 186 seq., 192 seq.

Veräußerung von Realitäten der kirchl. Anſtalten, I. 51, 55; nur wenn ſie zum Beſten der Kirche nöthig, I. 55 (ſ. Kirchengrundſtücke, Kirchenpatron, Kirchenvorſteher).

Verbeſſerung, das Rechtsverhältniß derſelben zwiſchen dem an- und abziehenden Geiſtlichen, I. 166.

Vererbpachtung (ſ. Erbverpachtung).

Vergehungen der Pfarrer (ſ. Dienſtvergehen).

Verjährung, Erwerbung des Kirchenpatronats durch dieſelbe, I. 121; des Zehentrechtes, I. 172 seq.; der Rechte aus Ehegelöbniſſen, I. 237.

Vermächtniſſe, Fähigkeit zur Erwerbung derſelben Seitens der pia corpora, I. 50; an Kirchen dürfen nicht 500 Thlr. überſteigen, I. 51, 52, 53; zum Baue neuer Kirchen, I. 54; an Bibelgeſellſchaften, II. 7 (ſ. auch Schenkungen).

Vermiethung der Kirchengrundſtücke, I. 138 seq.
Vermögen (ſ. Kirchenvermögen).
Verpachtung der Kirchengrundſtücke, I. 138 seq.; der Pfarräcker, I. 161 seq.
Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens; dazu iſt die Einwilligung des Biſchofs oder des Conſiſtorii nothwendig, I. 57.
Verwaltung (ſ. Kirchenvermögen).
Vicarien auswärtiger Biſchöfe müſſen über die Handlungen derſelben wachen, I. 37; deren Sportelfreiheit bei Prozeſſen, I. 137; deren Vertretung des Biſchofs, I. 192 seq.; der Canonici, I. 202.
Vocation, deren Ausfertigung, I. 81; Erklärung über ihre Annahme, I. 82; deren Stempelpflichtigkeit, II. 42 (ſ. auch Geiſtliche, Kirchenpatron).
Vollmacht zu Prozeſſen der Kirche, I. 137; deren Stempelpflichtigkeit, II. 42 (ſ. auch Gemeine, Kirchenvorſteher).
Vormund, Verbot der Ehe zwiſchen dieſem und ſeiner Pflegebefohlenen, I. 220; deſſen Einwilligung zur Ehe eines Pflegebefohlenen, I. 229; wenn er ſie verweigert, I. 230.
Vorſteher (ſ. Kirchenvorſteher).

W.

Wahl des Geiſtlichen, I. 80 seq.; Verfahren, wenn ſie unregelmäßig, I. 84 (ſ. Geiſtliche).
Wahlcapitulation des Biſchofs oder Prälaten, I. 188.
Weltgeiſtliche dürfen ſich keine Parochialhandlungen anmaßen, I. 116; ſollen nicht ohne erhebliche Urſache beſtellt werden; ſtehen unter dem Biſchofe; haben nicht die Vorrechte eines Geiſtlichen, I. 117.
Wittwen (ſ. Pfarrwittwen).
Wittwen=Penſions= und Unterſtützungscaſſe, Einkauf in dieſelbe, I. 352 seq.; Stempelfreiheit der Atteſte derſelben, I. 392.
Wittwenverpflegungsanſtalt, die Geiſtlichen haben vor der Heirath zu erklären, ob ſie ihre Ehefrauen in dieſelbe einkaufen wollen, I. 241; 242; der Einkauf in dieſelbe, I. 315 seq.; Verpflichtung der Geiſtlichen, derſelben beizutreten, I. 346 seq.; Einziehung der von Geiſtlichen rückſtändigen Beiträge, I. 351.
Wohnſitz, deſſen Einfluß auf die Einpfarrung, I. 63; doppelter Wohnſitz bewirkt die Einpfarrung bei der Parochialkirche eines jeden derſelben, I. 65 seq. (ſ. auch Parochie).

Z.

Zäune, Unterhaltung derſelben durch die Pfarrer, I. 159.
Zehent, was derſelbe iſt, I. 171; wozu er beſtimmt; Erwerbung des Zehentrechts; Umfang deſſelben, I. 172; Erlöſchung deſſelben; Verjährung, I. 173; Wiederherſtellung deſſelben; vom Großzehenten, I. 174; vom Neulande; Art der Entrichtung des Großzehenten, I. 175; vom Kleinzehenten, I. 177; vom Blutzehenten; Abſchaffung des Perſonalzehenten, I. 178 seq.; vom Sackzehenten, I. 179; vom Geldzehenten, I. 180.

Zugeſchlagene Gemeinen ſind von der Unterhaltung der Pfarrwohnungen ꝛc. frei, wenn ſie dergl. eigene Gebäude haben, I. 160 (ſ. auch Gemeine).

Zuſammengeſchlagene Parochie, wenn die Eingepfarrten ſo geringe ſind, daß ſie den Beitrag zu Kirchenbauten nicht aufbringen können; Verhältniß derſelben; Vermögen, I. 153 (ſ. auch Parochie).

Zuſammenkünfte, heimliche, welche der Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, ſind verboten, I. 4; außerkirchliche zu Religionsübungen ebenfalls, I. 4; wem das Urtheil gegen Theilnehmer an denſelben gebührt, I. 4; das polizeiliche Verfahren gegen dieſelben, I. 4.

Zuſammenleben verlobter Perſonen iſt verboten, I. 22, 231.

II.

Chronologiſches Regiſter

der

zur Abänderung, Ergänzung und Erläuterung der kirchlichen Geſetzgebung ergangenen Cab.-O., Geſetze, Reſcripte ꝛc.

Anmerk. Die römiſche Ziffer bedeutet den Band des vorliegenden Werkes, die arabiſche die Seitenzahl des angegebenen Bandes.

1573.

Viſitations- und Conſiſtorialordnung für die Mark Brandenburg, I. 20.

1622.

1. Febr., Holzordnung für die Chur-, Neu- und Altmark, I. 162.

1673.

3. Octbr., Reſcr., wegen Ueberlaſſung des Vocationsrechtes an die Patrone in der Churmark, I. 77.

1697.

16. Mai, Verordn., daß kein Prediger ſich das Abendmahl ſelbſt reichen ſoll, I. 23.

1711.

7. Febr., Verordn., betr. die Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude, I. 146.

1720.

20. Mai, Revidirte Holzordnung für die Chur-, Neu- und Altmark, I. 162.

1723.

1. Febr., Reglem. für das Directorium über die Kirchenrevenuen in der Churmark, I. 127.

1731.

6. Septbr., Verordn. über das Austheilen des Abendmahls, I. 23.

1732.

16. Januar, Declar. über das Austheilen des Abendmahls, I. 23.

1738.

4. März, Holz- und Forſtordnung des Fürſtenthums Minden ꝛc., I. 162.
7. April, Reſcr., betr. die Ausführung kleinerer Reparaturen Seitens der Geiſtlichen in Pommern, I. 159.

1739.

18. Sptbr., Reglem. für das Neumrk. Amtskirchen-Revenüen-Direct., I. 127.

1741.

Zehentordnung für Paderborn, I. 170.

1743.

3. Octbr., Revidirte Holzordnung für das Herzogthum Magdeburg, I. 162.

1759.

9. Juli, Jagd- und Buſchordnung für Münſter, I. 162.

1761.

8. März, Jülich-Bergiſche Forſtordnung, I. 162.

1765.

13. Juli, Jagd- und Waldordnung für Cleve ꝛc, I. 162.

1767.

12. März, Circ., daß Reformirte an luther. Pfarrer nicht parochialpflichtig, I. 64.

1768.

6. Octbr., Reſcr., daß todtgeborene Kinder von den Eltern zum Aufzeichnen ins Kirchenbuch angegeben werden müſſen, I. 102.

1769.

31. März, Inſtruct., betr. die Belegung der baaren Gelder der milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten bei der Bank, I. 131.

1770.

27. April, Erläuterung zur Jagd- und Buſchordnung vom 9. Juli 1759, I. 162.

1772.

28. Septbr., Notif. Patent, betr. die Einrichtung des Juſtizweſens in den ehemals polniſchen Landestheilen, I. 35.

1773.

28. Januar, Edict, wegen Einſchränkung der Feiertage in der reformirten und lutheriſchen Kirche, I. 10.
21. Septbr., Inſtruct. für die weſtpreuß. Regierung, I. 87.

1774.

9. Mai, Reſcr., betr. die Beſtellung der vocirten Pfarrer, I. 74.
20. Juli, Circul., wegen der von den zum Chriſtenthum übergehenden Juden beizubringenden Atteſte, I. 13.
13. Octbr., Neurevidirte Holzordnung ꝛc. für Schleſien, I. 162.

1775.

8. Juni, Reglement, wie es in Abſicht des Trauens ꝛc. zwiſchen den deutſch-luther. und franz. Gemeinen zu halten, I. 99.
3. Decbr., Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen, I. 162.
28. — Reglement, I. 315.

1777.

8. Septbr., Forſtordnung für die ſchleſiſchen Gebirgsforſten, I. 162.
24. Decbr., Forſt- und Jagdordnung für Pommern, I. 162.

1782.

1. Juli, Publicandum über einige Puncte des Wittwencaſſenreglements, I. 343.
2. Auguſt, Entſch. der Geſ.-Commiſſion über das Aufbringen des Arbeitslohns bei Kirchen- und Pfarrbauten, I. 146.
16. Octbr., Reſcr., Vertheilung des Arbeitslohns und der Handdienſte bei Reparaturen an Kirchen ꝛc. in der Chur- und Altmark, I. 146.

1783.

6. März, Reſcr., wegen der von den Predigern für die Sühne zwiſchen Eheleuten liquidirten Gebühren. I. 21.
1. Juli, Publicandum, betr. einige Gegenſtände des Wittwenliſtenreglements, I. 343.

1784.

15. Octbr., Entſcheid. der Geſetz-Commiſſion, betr. die Erbfolge der Geſchwiſterkinder bei der Concurrenz eines Bruders des Erblaſſers, welcher clericus regularis iſt, I. 209.

1787.

13. Febr., Declarat. des Reglem. für's Kirchen-Revenüen-Directorium der Churmark, I. 127.
17. Juli, Entſcheid. der Geſ.-Commiſſ., betr. die Bauten kathol. Pfarrhäuſer, I. 147.
18. Septbr., Circ., wegen zu beobachtender Vorſicht bei Beerdigung der an Pocken ꝛc. geſtorb. Perſonen, I. 101.

1788.

26. März, Forſtregulativ für Schleſien, I. 162.
19. April, Bulle des Papſtes Pius VI., betr. die Beſtimmung der Feſttage für die römiſch-kathol. Kirchen, I. 10.
29. — Entſcheid. der Geſetz-Commiſſ., betr. die Entfernung, in welcher die Gemeinen die neuvocirten Prediger abholen müſſen, I. 88.
9. Juli, Edict, betr. die Religionsverfaſſungen in den preußiſchen Staaten, I. 8.

1789.

24. Januar, Entſcheid. der Geſ.-Commiſſ., betr. die Reparation der Kirchen ꝛc., I. 146.
9. März, Reſcr., daß über Kirchengrundſtücke ein eigener Band des Hypothekenbuches anzulegen, I. 50.
19. — Circ.-Reſcr., betr. die wiedereingeführte Feier des Himmelfahrtstages in der evangel. Kirche, I. 10.
30. Juli, Edict, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Mennoniten, I. 9.
26. Decbr., Entſcheid. der Geſetz-Commiſſ., wegen Verjährung künftiger Erhebungen, I. 173.

1790.

11. Januar, Reſcr., wegen Verjährung künftiger Erhebungen durch Nichtgebrauch, I. 173.
1. März, Reglement, wie es in Abſicht des Trauens ꝛc. zwiſchen den deutſch-luth. Gemeinen zu halten, I. 94.

1791.

7. Febr., Remiſſionsedict, I. 170.
21. — Edict, wegen Begünſtigung des Anbaues der Futterkräuter, I. 174.
24. Decbr., Zehentordnung für das Fürſtenthum Minden ꝛc. I. 170.

1792.

24. Novbr., Circular, das Collectenweſen betr., I. 152.

1793.

7. Febr., Zehentordnung für das Herzogthum Cleve, I. 170.

1794.

5. Mai, Reſcr., über einige das Hypoth.=, Depoſ.= und Vormundſchafts=weſen betr. Gegenſtände, I. 134.
20. Auguſt, Reſcr., betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.
31. Octbr., Inſtruct. über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebender Menſchen, I. 102.
24. Novbr., Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen Ehebrechern, wenn wegen des Ehebruchs keine Eheſcheidung ſtattgefunden hat, I. 223.

1795.

28. Juli, Circular, betr. die Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen= und milden Stiftungs=Gelder, I. 131.
19. Octbr., Reſcr., betr. die Wirkung des Aufgebots, I. 233.
9. Novbr., Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen Ehebrechern, wenn der Ehebruch bei dem Scheidungsproceſſe nicht gerügt iſt, I. 223.

1796.

11. Januar, Reſcr., betr. das zur Ablegung eines Kloſtergelübdes erforderliche Alter, I. 205.
29. Febr., Reſcr., daß unterthäniges Geſinde zur Parochie der Herrſchaft gehört, I. 66.
4. Mai, Wegreglement für Weſtpreußen und den Netzdiſtrict, I. 156.
25. — Publicandum, betr. einige Abänderungen des Wittwencaſſenreglements, I. 343.
11. Juli, Reſcr., betr. das Aufgebot eines Fremden, I. 241.
1. Auguſt, Reſcr., betr. die Annahme von Vermächtniſſen ꝛc. an Kirchen, I. 52.
15. — Reſcr., betr. die Verheirathung eines Curanden vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, I. 226.
22. Novbr., Circ.=Reſcr., wegen des Collectenweſens in Bezug auf Süd= und Neu=Oſtpreußen, I. 152.
28. — Declar., daß in der Churmark die vermögenden Kirchenäraria zu den Pfarr= und Küſtereibauten nichts beitragen, I. 146.
10. Decbr., Reſcr., betr. die Befugniß der katholiſchen Biſchöfe zur Diſpenſation vom Aufgebot, I. 243.

1797.

13. Febr., Reſcr., betr. die Gültigkeit der Ehen katholiſcher Glaubensgenoſſen ohne Diſpenſation von kathol. Eheverboten, I. 219.
14 Auguſt, Reſcr., betr. die Folgen der außerhalb Landes geſchloſſenen Ehen, I. 245.
14. Septbr., Reſcr., betr. das Verbot der Trauungen im Hauſe in der Advents= und Faſtenzeit, I. 94.
7. Octbr., Trauerreglement, I. 15.
9. — Reſcr., wegen der von den Predigern für die verſuchte Sühne zwiſchen Eheleuten liquidirten Gebühren, I. 21.
23. — Reſcr., betr. die zwiſchen den §§. 222. 672. 673. Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. rückſichtlich der Veräußerung und Vererbpach=

tung der Kirchengrundſtücke ſtattfindende ſcheinbare Antinomie, I 57.

19. Decbr., Reſcr., betr. das Collectenweſen in Schleſien und Südpreußen, I. 152.

1798.

23. Januar, Gutachten der Geſetz-Commiſſion, denſ. Gegenſtand betr., wie I. 158.

5. Febr., Reſcr., wegen der Rechte des Nießbrauchers an der von den Bergbauenden zu leiſtenden Entſchädigung, I. 158.

5. — Reſcr., betr. die Strafen für Amtshandlungen, welche von nicht competenten Pfarrern vorgenommen werden, I. 93.

27. Auguſt, Reſcr, wegen der von den zum Chriſtenthume übergehenden Juden beizubringenden Atteſte, I. 13.

1. Septbr., Circ.-Verordn., betr. das Heirathen der Offiziere und die Legitimation unehel. Kinder derſelben, I. 225.

4. — Cab.-O., denſelben Gegenſtand betr., I. 225.

25. — Circular, daß die jüdiſchen Rabbiner dafür zu ſorgen haben, daß keiner ihrer Glaubensgenoſſen lebendig begraben werde, I. 102.

1799.

4. Februar, Reſcr., daß ein vom Pfarrzwange Eximirter ſein Kind auch von einem Geiſtlichen einer andern Religionspartei taufen laſſen könne, I. 68.

12. — Inſtruction für die Conſiſtorien über theologiſche Prüfungen, I. 16.

26. — Gutachten der Geſetzescommiſſion, denſelben Gegenſtand betr., wie I. 65.

11. März, Reſcr., betr. die Verpflichtung der Mennoniſten, zu den Parochiallaſten beizutragen, I. 65.

11. — Reſcr., betr. das Verfahren bei Ehen zwiſchen Ehebrechern und deren Gültigkeit, I. 223.

13. — Reſcr., betr. die Wirkung des Einſpruchs beim Aufgebot, I. 244.

15. — Reſcr., betr. die Diſpenſation der geiſtlichen Obern bei anderweitiger Verheirathung eines geſchiedenen katholiſchen Ehegatten, I. 96.

7. April, Cab.-O., betr. die pflichtgemäße und genaue Ausſtellung der Taufſcheine adlicher Perſonen, I. 108.

24. Juni, Reſcr., betr. das Zuſammenwohnen verlobter Perſonen, I. 22.

18. Juli, Cab.-O., betr. die Verpflichtung der Freiholzdeputanten, Prediger und Schullehrer, ihren Holzbedarf zur Hälfte in Torf anzunehmen, I. 163.

12. Auguſt, Reſcr., betr. das Verfahren über Koſten zu den Bauten geiſtlicher Gebäude ꝛc., I. 151.

18. Septbr., Verordn., wegen Einſendung der jährlichen Populationsliſten, I. 107.

30. — Reſcr., betr. das Verfahren über Koſten zu den Bauten geiſtl. Gebäude, I. 151.

26. Novbr., Reſcr., betr. die Sicherheit der auf Grundſtücke auszuleihenden Capitalien der piorum corporum, I. 131.

1800.

31. Januar, Cab.-O., betr. die geiſtlichen Zinſen für die Provinzen Süd- und Neu-Oſtpreußen, I. 132.

22. Juni, Verordn., betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten, I. 162.
7. Juli, Reſcr., betr. die Einziehung der erblichen Kirchen- und Begräbnißſtellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlaſſen, I. 140.
17. — Reſcr., betr. die Verfaſſung der kathol. Geiſtlichkeit und geiſtl. Gerichte in Weſtpreußen, I. 34.
27. Novbr., Circular, betr. die Verheirathung der Coloniſten, I. 240.
11. Decbr., Circular, wegen des Aufgebots und der Trauung der Civilofficianten, I. 241.

1801.

26. Januar, Reſcr., daß die §§. 30. 31. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. nicht zu den ſuspendirten gehören, I. 224.
5. März, Reſcr., betr. die kleinern Reparaturen an Fenſtern ꝛc. der Pfarrgebäude, I. 159.
5. — Reſcr., betr. die Verpflichtung der Freiholzdeputanten, Prediger ꝛc. ihren Holzbedarf zur Hälfte in Torf anzunehmen, I. 163.
16. April, Circular, betr. den von Geiſtlichen und Schullehrern beizubringenden Heirathsconſens, I. 241.
13. Novbr., Verordn., betr. die Ausübung des Stimmrechts bei Pfarrwahlen, I. 78.
24. — Circular, wegen des zu verbietenden Ausſtellens contag. Leichen, I. 101.
17. Decbr., Declar., betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Mennoniten in Preußen, I. 9.

1802.

5. Februar, Gutachten der Geſetzcommiſſion und
22. — Reſcr., betr. die Ausübung des Stimmrechts von Frauensperſonen bei Pfarrwahlen, I. 78.
23. — Reſcr., daß Kinder chriſtlicher Eltern innerhalb 6 Wochen getauft werden ſollen, I. 97.
16. März, Reſcr., betr. das Verbot der öffentlichen Ausſtellung der Leichen, I. 99.
12. April, Reſcr., betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, I. 77.
24. Septbr., Cab.-O., publicirt am
9. Octbr., Reſcr., wegen des den Holzberechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes, I. 164.

1803.

1. Januar, Information, I. 345.
10. — Reſcr., betr. die rechtlichen Verhältniſſe der Adoptivkinder ꝛc. I. 228.
18. — Reſcr., betr. die Strafe für das öffentliche Ausſtellen contag. Leichen, I. 101.
25. — Cab.-O.,
6. Febr., Schreiben der Gener.-Direct.,
3. März, Circular,
} daß die Prediger mitzuwirken haben, daß Kinder die Reiſende mit Betteln nicht beſtürmen, I. 89.
15. — Cab.-O., betr. die Ehe zwiſchen Ehebrechern, I. 223.
21. April, Reſcr., wegen Führung der Kirchenbücher in Berlin, I. 104.
13. Mai, Reſcr., denſelben Gegenſtand betr., I. 104.

17. Mai, Reſcr., betr. die Ausübung des Patronatrechts bei einem in Concurs verfallenen Gutsbeſitzer, I. 125.
10. Juni, Reſcr., betr. die Ausſchließung eines Mennoniten, der ſich dem Canton unterwirft, I. 15.
23. — Inſtruction für die Küſter } betr. die Führung der Kirchen-
30. Juli, Reſcr. } bücher, I. 104.
17. Novbr., Circul., betr. den Conſens zur Verheirathung minderjähriger Perſonen, I. 229.
21. — Declar., daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters zu unterrichten, I. 13, 97.
24. — Cab.-O., betr. die Gerechtſame und Pflichten der Mennoniten, I. 9.

1804.

22. Febr., Verordn. wegen der Dauer der Gültigkeit des Aufgebots, I. 239.
3. Mai, Circ., betr. die Bemerkung des Namens des außerehelichen Vaters im Kirchenbuche, I. 105.
30. Juli, Reſcr., betr. die Beſtimmung des Religionsunterrichtes der Kinder nach dem Tode der Mutter, I. 13.
12. Octbr., Reſcr., betr. die Frage, in welcher Kirche die Kinder verſchiedener Glaubensgenoſſen getauft werden müſſen, I. 97.
27. Novbr., Circ., daß die Candidaten bei der Meldung zur Prüfung den 3jährigen Beſuch einer Univerſität nachweiſen müſſen, I. 17.

1805.

18. Januar, Cab.-O., } betr. die Einziehung und Feſtſtellung der Beiträge
28. Februar, Reſcr., } der Eingepfarrten zu Kirchenbauten ꝛc., I. 144.
8. Octbr., Forſt- und Jagdordnung für Oſtpreußen und Litthauen, I. 162.
17. Decbr., Cab.-O., betr. die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen ꝛc., bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzuſtehen, I. 14.

1806.

18. Febr., Circular, daß Geiſtliche ꝛc., welche in Unterſuchung gerathen, trotz des abſolut. Erkenntniſſes vom Departementschef entlaſſen werden können, I. 114.
18. März, Cab.-O., betr. die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen, I. 45.
10. April, Cab.-O. wegen der Befugniß der aus ſäculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, I. 210.
17. — Reſcr., welches die Cab.-O. vom 18. März 1806 publ., I. 45.
3. Juni, Cab.-O., betr. die Befreiung der Evangeliſchen vom kathol. Pfarrzwange, I. 64.
17. Juli, Reſcr., daß der Anhangs §. 125. des A. L.-R., Th. II. Tit. 11., auf alle pia corpora anzuwenden ſei, I. 52.
28. Auguſt, Circ., betr. den Tit. „Superintendent“, I. 41.
1. Sptbr., Reſcr., betr. die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtniſſen, I. 50.
19. — Reſcr., betr. die Lieferung von Materialien zu Kirchenbauten in der Churmark, I. 146.

1807.

28. Juli, Reſcr., betr. die Ausübung des Patronats bei einem in Concurs befangenen Landgute, I. 124.
9. Octbr., Edict, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, I. 66.

1808.

7. April, Reſcr., betr. die Stimme des Landesherrn als Patron der Tochterkirche, I. 77.
4. Juni, Reſcr., betr. die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Kriegskoſten, I. 158.
22. Auguſt, Cab.=O., wie viel von Taufen ꝛc. zu den Hebammeninſtituten zu zahlen iſt, I. 91.
19. Nvbr., Städteordnung, I. 3.
16. Dcbr., Publ., betr. die Organiſation des Miniſterii des Innern, I. 30.

1809.

5. (15.) März, Reſcr., betr. das Patronatrecht über dismembrirte Güter, I. 123.
24. Mai, Cab.=O., betr. die Befreiung der Katholiken vom evangeliſchen Pfarrzwange, I. 64.
10. Juni, Cab.=O., mitgetheilt am
7. Juli, Reſcr., wegen der zur Beſtreitung der Kriegslaſten nachgeſuchten Eintragung eines Darlehns auf Realitäten der Kirchen= und Schulbedienten, I. 158.
10. Octbr., Cab.=O., betr. die Befugniß des Miniſters des Innern, Geiſtliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entſetzen, I. 34
30. — Cab.=O., betr. die künftige Verfaſſung der franzöſiſchen Colonie, I. 63.
10. Nvbr., Reſcr., daß von Gerichten nicht auf Translocation eines Geiſtlichen erkannt werden darf, I. 114.
24. — Circ., betr. die Befugniß des Miniſters des Innern, Geiſtliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entſetzen, I. 114.
27. — Cab.=O., betr. die Ertheilung der Trauſcheine, I. 225.

1810.

13. Januar, Reſcr., daß die Prüfung von Dispenſationsgeſuchen in Eheſachen den Obergerichten gebühre, I. 224.
7. April, Reſcr., daß Ehen adlicher Töchter mit Perſonen geringern Standes ohne Dispenſation erlaubt ſind, I. 224.
13. Juni, Reſcr., betr. die Dispenſation zu unſtandesmäßigen Ehen adlicher Perſonen, I. 225.
28. Sptbr., Cab.=O., betr. die Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge, I. 99.
4. Octbr., Cab.=O., mitgetheilt am
27. — Reſcr., betr. das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten, I. 231.
27. — Verordnung über die Abfaſſung von Vocationen, I. 81.
27. — Verordn. über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, I. 30.
30. — Edict, betr. die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie, I. 181.
8. Nvbr., Geſindeordnung, I. 100.
11. Dcbr., Reſcr., betr. die Vertheilung der Beiträge zu Kirchenbauten ꝛc. in der Chur= und Altmark, I. 146.
18. — Reſcr., betr. die Vereidigung der kathol. Geiſtlichen, I. 87.

1811.

16. März, Verordn. über die Ablöſung der Domainenabgaben, I. 121.
20. — Cab.=O., betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.

2. Mai, Verordn. wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an den Mutterkirchen, I. 61.
5. Sptbr., Inſtruct. zur Anwendung der Vorſchriften der Stempelgeſetze, I. 103.
5. Octbr., Reſcr., betr. die Uebertragung des Aufgebots an einen andern Geiſtlichen, wenn es der kathol. Pfarrer verweigert, I. 96.

1812.

9. Januar, Cab.=O., betr. die nicht ferner zu geſtattende Mitveräußerung des Patronatrechtes bei dem Verkaufe der Domainen, I. 122.
16. — Cab.=O. wegen Verkaufs und Verſchuldung der ſäculariſirten geiſtl. Güter in Schleſien, I. 182.
6. Febr., Cab.=O. wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehenten und Parochialabgaben, I. 174.
11. März, Cab.=O., betr. die Declaration der vorſtehenden Cab.=O., I. 174.
11. — Edict, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im preuß. Staate, I. 8.
30. — Cab.=O., betr. den Verkauf, die Vererbpachtung ꝛc. der ſäculariſirten geiſtl. Güter in den Provinzen, außerhalb Schleſiens, I. 58.
8. April, Reſcr., betr. die Reparaturen an den Pfarrwohnungen in Pommern, I. 159.
12. Mai, Reſcr., betr. die Uebertragung der Führung von Hypothenbüchern an Untergerichte, I. 50.
23. — Urkunde wegen Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniterordens, I. 196.
6. Juni, Decl. und Verordn., betr. die Veräußerung und Verpfändung der eingezogenen geiſtl. Güter, I. 182.
20. Juli, Reſcr., mitgetheilt am
14. Sptbr., Publ., betr. die Beſtrafung für überzählige Gevattern, I. 96.
30. — Cab.=O. in Betreff des Rechts zur Beſetzung der ſchleſiſchen kathol. Erzprieſtereien ꝛc., I. 34.
12 Novbr., Reſcr., betr. die Ausübung des Patronats bei ſequeſtrirten Gütern, I. 125.

1813.

18 Januar, Reſcr., betr. die Ausübung des Patronats auf ſolchen Gütern, deren Beſitzer in Concurs verfallen, I. 125.
5. Mai, Verordn., betr. die Aufſtellung von Tafeln in den Kirchen zum Andenken der in den Kriegen Gebliebenen, I. 45.
25. Novbr., Reſcr., betr. die Befugniß der Regierung, einem andern Geiſtlichen das Aufgebot zu übertragen, wenn ein kathol. Pfarrer daſſelbe verweigert, I. 96.

1814.

2. April, Reſcr., betr. die Erbfolge der Juden, I. 9.
23. Auguſt, Reſcr., betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen- und Schulabgaben, I. 91.
13. Sptbr., Cab.=O., Beſtätigung der preuß. Bibelgeſellſchaft, II. 3.

1815.

10. Januar, Reſcr., betr. die Einreichung der Quartalliſten Seitens der Prediger, I. 104.
7. Febr., Cab.=O., betr. die Beſtimmung über die Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen nach dem Tode ihrer Beſitzer, I. 45.

1. April, Reſcr., betr. die Abfaſſung der Vocationen der Geiſtlichen, I. 81.
24. — Reſcr., betr. den Dienſteid der evangeliſchen Geiſtlichen, I. 86.
30. — Verordn. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, I. 39.
20 Mai, Publ., betr. den Dienſteid der evangeliſchen Geiſtlichen, I. 86.
13. Sptbr., Cab.=O. wegen Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Communallaſten, I. 24.
2. Dcbr., Reſcr., daß in Betreff der Trauungen in der Provinz Sachſen das A. L.=R. Anwendung findet, I. 93.
12. — Reſcr., daß die Führung von Hypothekenbüchern den Untergerichten übertragen werden könne, I. 50.

1816.

27. Febr., Edict, betr. die Gültigkeit der Ehen in den vormals franz. Provinzen, die unter Beſeitigung der franz. Geſetze geſchloſſen ſind, I. 238.
11. März, Cab.=O. wegen Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von den Communallaſten, I. 24.
14. April, Cab.=O., betr. die Bemerkung des Namens des außerehel. Vaters im Kirchenbuche, I. 105
27. — Cab.=O. wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden= und Sterbequartale, I. 168.
27. Mai, Cab.=O, daß den Hinterbliebenen der Penſionairs außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll, I. 169.
27. — Cab.=O., betr. die Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, I. 37.
31. — Verordn., betr. die Ablöſung des Erbpachtzinſes von Grundſtücken geiſtl. Stiftungen, I. 171.
21. Juni, Verordn. wegen gänzlicher Aufhebung des inländiſchen Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes, I. 165.
17. Juli, Cab.=O., betr. den Einkauf in die allgemeine Wittwencaſſe, I. 345.
28. — Reſcr., daß es der Dispenſation zu unſtandesmäßigen Ehen adlicher Perſonen, welche dem Adel entſagt haben, nicht bedürfe, I. 225.
30. Auguſt, Geſetz wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, I. 79.
28. Sptbr., Reſcr., betr. die Form und Unwiderruflichkeit der Entſagung des Adels, I. 224.
9. Octbr., Reſcr., betr. den Nachweis des Beitritts zur Wittwencaſſe, I. 345.
14. — Reſcr., betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.
25. — Reſcr., betr. die Beilegung von Taufnamen, I. 96.
9. Nvbr., Publicand. wegen Wiedereinführung der preuß. Geſetze im Großherzogthum Poſen, I. 179.
9. — Verordn., betr. den Conſens zur Verheirathung der Bauern, I. 231.
15. — Publ.=Patent wegen Einführung des A. L.=R. in den ehemals ſächſiſchen Provinzen, I. 179.
17. — Cab.=O., betr. die Anordnung eines jährlichen allgem. Kirchenfeſtes zur Erinnerung an Verſtorbene, I. 10.

21. Nvbr., Publ, betr. die Beilegung von Taufnamen, I. 96.

23. — Reſcr., wem die Trauung gebühre, wenn die Braut vor ihrer Verheirathung ihren Wohnort verlaſſen hat, I. 93.

27. — Cab.=O., betr. die Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens, I. 37.

2. Dcbr., Reſcr., daß in Betreff der Trauungen in der Provinz Sachſen das A. L.=R. Anwendung findet, I. 93.

10. — Cab.=O., betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen ꝛc. bei ihrer Verheirathung der allgem. Wittwencaſſe beizutreten, I. 346.

24. — Verordn., betr. die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in Weſtphalen, Cleve, Berg, Niederrhein und Sachſen, I. 163.

1817.

2. Januar, Reſcr., betr. die Einrichtung der Kreis- und Provinzial-Synoden und den Rang der General-Superintendenten ꝛc., I. 37.

3. — Reſcr., betr. die Anwendung der ältern Verordnungen ꝛc. auf die wiedervereinigten Provinzen, I. 182.

3. — Cab.=O., betr. die Befreiung der Geiſtlichen von Communallaſten ꝛc., I. 156.

15. — Reſcr., betr. die Prüfung der proteſtantiſchen Candidaten der Theologie, I. 17.

16. — Cab.=O., betr. die Unterſtützung dürftiger Hebammen, I. 91.

20. — Reſcr., betr. die Verweigerung von Aufgebots-Trauſcheinen ꝛc. Seitens kathol. Geiſtlichen, I. 96.

20. — Circ.=Reſcr., daß in denjenigen proteſt. Kirchen, wo beim Gottesdienſte Altarlichter brennen, es auch fernerhin bei dieſem Gebrauche zu belaſſen, I. 12.

21. — Reſcr., betr. das Reſſort des Interimiſtici bei Bauten kathol. Kirchen ꝛc, I. 144.

30. — Cab.=O., wegen Befreiung der Geiſtlichen nnd Schullehrer von Communallaſten, I. 25.

31. — Publicand., betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.

14. Februar, Cab.=O., betr. die Ausſchmückung der Kirche beim Todtenfeſte, I. 12.

24. — Publicand., betr. die Prüfung der proteſt. Candidaten der Theologie, I. 17.

28. — Reſcr., wegen Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Communallaſten, I. 25.

6. März, Cab.=O., denſ. Gegenſtand betr., I. 12. wie

22. — Circ.=Verf., betr. die Ausſchmückung der Kirche beim Todtenfeſte, I. 12.

15. April, Reſcr., wonach Bergleute nicht ohne Trauſchein des competenten Bergamts getraut werden ſollen, I. 241.

4. Mai, Cab.=O., betr. die Portofreiheit der Haus- und Kirchen-Collectengelder, I. 152.

6. — Publicand., betr. die Correſpondenz der Katholiken mit dem päpſtlichen Stuhle, I. 33.

2. Juni, Reſcr., wegen der Beiträge der Juden zur Unterſtützung der Hebammen, I. 91.

2. — Reſcr., betr. die Amtskleidung der Geiſtlichen, I. 21.

3. — Reſcr., daß Verheirathung und Treibung eines Gewerbes von der Militairpflichtigkeit nicht entbinde, I. 225.

12. Auguſt, Reſcr., betr. die Militairpflichtigkeit der Juden, I. 9.
15. — Reſcr., daß Stimmen für einen Bewerber um die Pfarrſtelle durch Unterſchrift der Mitglieder der Gemeine zu ſammeln, unerlaubt iſt, I. 78.
19. — Reſcr., betr. die Ablöſung der Dominialabgaben auf den ſäcularisirten, geiſtl. Güter, I. 182.
22. — Reſcr., betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen, bei ihrer Verheirathung der allgem. Wittwencaſſe beizutreten, I. 346.
3. Septbr., Declar., betr. den Beitritt der Civilbeamten zur Wittwencaſſe, I. 346.
12. — Reſcr., betr. das Sterbequartal der Schullehrer, I. 169.
27. — Cab.-O., betr. die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche, I. 6.
9. Octbr., Verordn., betr. den Conſens zur Verheirathung der Bauern, I. 231.
23. — Inſtruction für die Regierungen, I. 5.
23. — Inſtruction für die Conſiſtorien, I. 19.
23. — Inſtruction für die Oberpräſidenten, I. 10.
25. — Reſcr., betr. den Verkauf der Kirchenſtellen, I. 140.
30. — Reſcr., betr. den Einſpruch auf Grund eines ältern Aufgebots, I. 243.
3. Novbr., Cab.-O., betr. die Errichtung eines Miniſterii für den Cultus, öffentlichen Unterricht ꝛc., I. 31.
15. — Reſcr., über den Begriff des höhern Bürgerſtandes, I. 224.

1818.

14. Februar, Cab.-O., betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen ꝛc. in der ſtillen Woche ꝛc., I. 12.
10. März, Reſcr., betr. die Feier der Sonn- und Feſttage, I. 11.
16. — Verordn. wegen des Aufgebots des Geſindes, I. 66.
11. April, Reſcr., daß Geiſtliche zur Uebernahme einer Vormundſchaft den Conſens der vorgeſetzten Behörde beibringen müſſen, I. 24.
16. — Publ., betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen ꝛc. in der ſtillen Woche ꝛc, I. 12.
21. — Reſcr., daß ſolchen jungen Leuten, die ſich zu Lehrern für Volksſchulen bilden, der Eintritt als Freiwillige auf 1 Jahr geſtattet ſein ſoll, I. 27.
23. — Circ.-Reſcr., betr. die Verweigerung des Conſenſes zur Uebernahme einer Vormundſchaft Seitens der Geiſtlichen, I 24.
7. Mai, Reſcr., betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen ꝛc. in der ſtillen Woche ꝛc., I. 12.
7. — Reſcr., daß 14 Tage vor Oſtern und 8 Tage vor Weihnachten und im Hauſe ohne Erlaubniß des Conſiſtorii keine Trauungen vorgenommen werden dürfen, auch in jener Zeit kein Aufgebot ſtattfinden ſoll, I. 94.
31. — Publ., betr. die Feier der Sonn- und Feſttage, I 11.
8. Juli, Publ., daß das placitum regium verweigert werden kann, wenn der Präſentirte ein Ausländer ꝛc., I. 84.
14. Auguſt, Reſcr., betr. die Uebernahme von Vormundſchaften Seitens kathol. Geiſtlichen, I. 24.
26. — Cab.-O., betr. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche früher den Collegiatſtiftern oblag, durch die biſchöflichen Behörden, I. 33.

31. Auguſt, Reſcr., mitgetheilt am
18. Sptbr., Publ., betr. den Recurs an den päpſtl. Stuhl, I. 31.
18. Octbr., Publ., betr. die in Oſtpreußen geltenden Vorſchriften über Reparaturen an Kirchen ꝛc., I. 147.
21. — Reſcr, betr. die Beitragsverbindlichkeit der Eingepfarrten zu Pfarrbauten, I. 146.
30. — Reſcr., betr. die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Poſen, I. 9.
26. Nvbr, Reſcr., betr. das Wegfallen des eidlichen Reverſes auf die confessio Joannis Sigismundi, I. 86.

1819.

11. Januar, Cab.-O., betr. die anderweitige Departementsvertheilung im Königl. Miniſterio ꝛc., I. 36.
14. — Reſcr., betr. die kirchl. Diſpenſation in den vormals ſächſ. Landestheilen, I. 241.
18. — Verordn., betr. den Conſens zur Verheirathung der Bauern, I. 231.
19. März, Reſcr., daß Niemand zum examen pro licentia zuzulaſſen, der nicht das triennium abſolvirt, I. 17.
31. — Publ., daß die Katholiken vom Pfarrzwange gegen evangeliſche Geiſtliche befreit, I. 64.
31. — Reſcr., daß die Verſtattung zum einmaligen Aufgebote dem Miniſterio zuſtehe, I. 242.
14. April, Reſcr., betr. die Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichen, I. 26.
10. Mai, Schreiben d. Juſt.-Min., betr. die zwiſchen den §§. 220. u. 648. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. ſtattfindende Antinomie, I. 55.
11. — Verordn., betr. die Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes in den deutſchen Bundesſtaaten, I. 166.
18. Juni, Reſcr., daß die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht erzwungen werden kann, I. 47.
23. Auguſt, Reſcr., betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche, aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, I. 109.
13. Sptbr., Reſcr., betr. die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, I. 148.
23. — Reſcr., daß, wenn Perſonen weiblichen Geſchlechts kurz vor der Verheirathung ihren Wohnſitz verlaſſen, dem Pfarrer des neuen Wohnorts die Trauung gebührt, I. 93.
18. Octbr., Cenſuredict, I. 6.
11. Nvbr., Reſcr., betr. die Formulare für Trauungen, Taufen, Geſtorbene und Confirmirte, I. 104.
15. — Cab.-O., betr. den Anſpruch der Gläubiger auf Gnadenbewilligungen der Beamten, I. 169.
7. Dcbr., Circ.-Reſcr., daß der Aufnahme eines Proſelyten in die chriſtliche Kirche ein gründlicher Religionsunterricht vorangehen muß, I. 13.
10. — Reſcr. wegen Diſpenſation der wieder heirathenden Wittwe von der geſetzlichen Wartezeit, I. 222.

1820.

17. April, Cab.-O., betr. die Anwendung der Cab.-O. vom 10. December 1816, I. 346.

30. Mai, Inſtruction, betr. die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren Reichsſtände, I. 39.
9. Juli, Reſcr., betr. die Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen an milde Stiftungen ꝛc., I. 52.
31. — Circ.-Verf. d. Staatsmin., betr. die Prüfung kathol. Candidaten geiſtl. Standes, I. 18.
11. Sptbr., Reſcr., betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, I. 91.
25. — Verordn., betr. den Conſens zur Verheirathung der Bauern, I. 231.
20. Octbr., Publ., betr. die Prüfung kathol. Candidaten geiſtl. Standes, I. 84.
15. Dcbr., Reſcr., betr. die Formalitäten der Juden in Eheſachen, I. 238.
22. — Schreiben des Juſt.-Min., betr. die Einwirkung der geiſtl. Obern resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten, I. 144.

1821.

6. Januar, Reſcr., daß nur auf Grund eines mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Erkenntniſſes geſchiedene Perſonen bei dem Geiſtlichen Trauung und Aufgebot nachſuchen können, I. 221.
25. — Reſcr., betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten, I. 75.
17. Febr., Reſcr., betr. den Unterricht der evangel. Jugend im Chriſtenthume, als Vorbereitung auf die Confirmation, I. 89.
21. — Publ., betr. die Formulare für Trauungen, Taufen, Geſtorbene und Confirmirte, I. 104.
8. März, Reſcr., betr. die Anſtellung der Geiſtlichen bei unirten evangeliſchen Gemeinen, I. 74.
12. — Reſcr., betr. die Anwendung der Cab.-O. vom 10. Dcbr. 1816 in der Rheinprovinz, I. 346.
3. April, Cab.O., daß ſtatt der Benennung „Proteſtanten ꝛc.," die Benennung „Evangeliſche" gebraucht werden ſoll, I. 13.
24. — Reſcr., betr. die Verhältniſſe der jüdiſchen Rabbiner und ſonſtigen Synagogendiener, I. 6.
3. Mai, Cab.-O., betr. die Verwendung der Capitalien der Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen, I. 131.
7. Juni, Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken, I. 171.
25. — Reſcr., betr. die Anwendung der Cab.-O. vom 10. Dcbr. 1816 in der Rheinprovinz, I. 346.
5. Juli, Reſcr., betr. die Nichtbefugniß der Geiſtlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben, ohne Erlaubniß des Conſiſtorii zu predigen, I. 28.
13. — Reſcr., daß die Befugniß zur Wiederverheirathung im Auslande geſchiedener Eheleute nach diesſeitigen Geſetzen beurtheilt werden müſſe, I. 221.
16. — päpſtl. Bulle, de salute animarum, I. 31.
3. Auguſt, Schreiben des Juſt.-Min., betr. die Erbverpachtung der Kirchengrundſtücke, I. 135.
23. — Cab.-O., betr. die Sanction der päpſtl. Bulle de salute animarum, I. 31.
26. Sptbr., Reſcr., daß die Juden, ungeachtet des Edicts v. 11. März 1812 nur eine geduldete Kirchengeſellſchaft bilden, I. 7.
22. Octbr., Reſcr., betr. die Ehen preuß. Unterthanen mit baieriſchen, II. 337.

21. Novbr., Reſcr., betr. die Steuerung der Concubinate, I. 231.
21. — Cab.-O., den Gerichtsſtand der Militairprediger in Unterſuchungen betr., I. 261.
28. Decbr., Schreiben d. Juſt.-Min., daß katholiſche Ordensgeiſtliche keiner Dispenſation zu ihrer Verheirathung bedürfen, im Falle ſie ihrem geiſtl. Amte entſagt haben, I. 220.

1822.

8. Januar, Reſcr., betr. die Ablöſung der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen, I. 171.
18. — Reſcr., betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derſelbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundbeigenthümer dergleichen Beiträge zu leiſten, I. 146.
31. — Reſcr., betr. die Berechnung des den Geiſtlichen gehörenden Naturalgetreides, I. 346.
9. Febr., Allerh. Beſtätigung der zu Berlin eingerichteten Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, I. 14.
11. März, Reſcr., daß jüdiſche Gemeinen Synagogen-Ordnungen, welche von den Regierungen zu beſtätigen ſind, einrichten können, I. 15.
22. — Reſcr., daß die Ehe mit der Stief-Schwiegermutter geſtattet iſt, I. 217.
12. April, Cab.-O., betr. das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, I. 14.
29. — Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und öſterreichiſchen Unterthanen, II. 338.
6. Mai, Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Prüfungszeugniſſe, II. 34.
6. Juni, Reſcr., daß der §. 112. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. auf die Concubinate nicht anzuwenden, I. 30.
13. — Reſcr., betr. die Zulaſſung der Candidaten zur Prüfung pro licentia concionandi ꝛc., I. 17.
8. Juli, Reſcr., daß die Juſtizcommiſſarien und Notarien keinen Heirathsconſens nachzuſuchen haben, I. 241.
11. — Geſetz, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten, I. 25.
24. — Reſcr., daß Pfarrcolonen von den Communallaſten nicht befreit ſind, I 26.
21. Auguſt, Cab.-O., daß bei dem Neubau einer Kirche der Altar an dem einen Ende derſelben gegen Morgen, die Kanzel ſeitwärts an einen Pfeiler zu ſtellen, I. 144.
23. — Reſcr., betr die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter bei Prozeſſen, I. 136.
1. Octbr., Reſcr., betr. das polizeiliche Verfahren zur Steuerung der Concubinate, I. 232.
17. — Cab.-O., betr. die Benutzung der Erbbegräbniſſe auf geſchloſſenen Kirchhöfen, I. 48.
17. — Circ.-Reſcr., betr. den Beitritt der Pfarrer ꝛc. zur kirchlichen Union, I. 308.
5. Novbr., Reſcr., betr. die den Juden nachzulaſſende Erbauung von Synagogen, I. 7.
4. Decbr., Verordn., betr. die ferner nicht ſtattfindende Zulaſſung der Juden zu academiſchen Lehrſtellen, I. 9.

7. — Reſcr., daß die Erlaubniß des Staates dazu nothwendig, wenn die Taufe eines Kindes von einem andern Pfarrer, als dem der Confeſſion des Vaters, vorgenommen werden ſoll, I. 98.

1823.

24. Januar, Reſcr., betr. die Heranziehung der Pfarrgrundſtücke zu den Communallaſten, I. 156.
25. — Verordn. wegen Auslegung der Staatsverträge, I. 183.
19. Febr., Reſcr., betr. die Benutzung der Erbbegräbniſſe auf geſchloſſenen Kirchhöfen, I. 48.
27. — Reſcr., betr. die Tragung der Koſten der Auseinanderſetzungen der Pfarr- und Schulländereien, I. 164.
14 März, Reſcr., daß Rabbiner und Gemeinevorſteher der Juden nicht für kirchl. Beamte anzuſehen, I. 8.
11. April, Reſcr., daß das unehel. Kind einer Jüdin, von einem chriſtl. Vater, im Chriſtenthume zu erziehen, I. 98.
18. — Reſcr., betr. die Beibringung eines Atteſtes Seitens der Candidaten der Theologie, daß ſie die Collegia gehörig beſucht und an demagogiſchen Verbindungen keinen Theil genommen, I. 17.
23. Mai, Reſcr., betr. die Sportelfreiheit der Kirchen, I. 136.
29. — Reſcr., daß deſignirte oder vereidigte Recruten zu ihrer Verheirathung den Conſens der Militairbehörde bedürfen, I. 225.
2. Juni, Reſcr., betr. die Einwilligung der Gemeinen in die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke, I. 135.
30. — Reſcr., betr. die Berichtigung eines Druckfehlers, I. 227.
1. Juli, Geſetz, betr. die Anordnung der Provinzialſtände, I. 9.
6. Sptbr., Reſcr., daß die Candidaten ſo viel Hebräiſch wiſſen müſſen, daß ſie den hebr. Codex verſtehen können, I. 17.
1. Octbr., Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Executionsgeſuche, II. 37.
15. Decbr., Reſcr., betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten, I. 128.
19. — Reſcr., betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen, I. 150.
20. — Reſcr., betr. die im Wege der Gnade bewilligten Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, I. 148.
30. — Reſcr., betr. das Verfahren bei Kirchen- und Pfarrbauten ꝛc., I. 145.

1824.

24. Januar, Publ., betr. die Abnahme der Kirchenrechnungen in Schleſien, I. 141.
5. Febr., Reſcr., betr. die Errichtung neuer Parochien, I. 59.
19. — Reſcr., betr. das Verfahren der Conſiſtorien bei Zurückweiſung der Candidaten, I. 17.
6. März, Reſcr., betr. die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küſterhauſes in den Filialdörfern, I. 62.
11. — Reſcr., daß kein ausländiſcher Pfarramts-Candidat ꝛc. in einem Predigtamte anzuſtellen, bevor derſelbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Conſiſtorio der Provinz beigebracht habe, I. 19.
18. — Reſcr., betr. das Verfahren bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, I. 145.
25. — Reſcr., betr. das Verfahren des Conſiſtorii bei Zurückweiſung der Candidaten, I. 17.

27. — Geſetz, betr. die Anordnung der Provinzialſtände, I. 9.
19. April, Cab.-O., daß Verheirathungen der Verpflichtung zum Militairdienſte nicht überheben, I. 225.
28. — Reſcr., daß die durch den Klingbeutel einkommenden, außer Cours geſetzten Silbermünzen ꝛc. an die Regier.-Hauptcaſſe zur Umprägung einzuſenden, I. 138.
21. Mai, Cab.-O., betr. die Beibringung eines Zeugniſſes Seitens der Candidaten der Theologie, daß ſie theol. Collegia beſucht, und an demagogiſchen Verbindungen ꝛc. keinen Theil genommen, I. 17
2. Auguſt, Reſcr., daß erſt die ertheilte und angenommene Vocation ein Recht auf die Pfarrſtelle gebe, I. 81.
16. — Schreiben des Juſt.-Min., betr. die Materialien zu §. 54. bis 57. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R., I. 15.
27. — Circ.-Reſr., betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen, Lehrer ꝛc., I. 114.
12. Nvbr., Publ., betr. die Höhe der von den Beamten zu verſichernden Wittwenpenſionen, I. 347.
8. Decbr., Cab.-O., betr. die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate, welche bei in Unterſuchung geweſenen, aber freigeſprochenen Beamten während der Amtsſuspenſion einbehalten worden, I. 114.
19. — Circ.-Reſcr., betr. die Beaufſichtigung der amtlichen und ſittlichen Führung der Kirchen- und Schulbedienten, I. 114.

1825.

5. Febr., Reſcr., daß die Prediger die Introductionsgebühren an den introducirenden Superintendenten nicht entrichten ſollen, I. 87.
10. — Reſcr., betr. die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge, I. 144.
18. — Reſcr., daß die Frage, auf welche Art und von wem die Koſten des Baues der Kirchen ꝛc. aufzubringen, in ſo fern nicht ſächſ. Prov.-Geſetze vorhanden, in der Provinz Sachſen nach dem A. L.-R. zu entſcheiden iſt, I. 146.
26. — Reſcr., daß aus den Fonds der Hebammenlehrinſtitute keine Stolgebühren für Taufhandlungen gezahlt werden ſollen, I. 91.
4. März, Reſcr., betr. die Verminderung der Koſten für die Beerdigung der Armen, I. 100.
5. — Reſcr., betr. die Ertheilung des Heirathsconſenſes durch die Obergerichtspräſidenten, I. 241.
22. — Reſcr., betr. die Prüfungszeugniſſe derjenigen Candidaten der Theologie, welche früher an Studentenverbindungen Theil genommen haben, I. 17.
26. — Cab.-O., betr. das Verbot öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Feſttagen, I. 11.
2. April, Reſcr., daß die Vorſchrift hinſichts der Leichenpäſſe in criminalrechtlicher Beziehung erlaſſen, I. 101.
21. — Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe ꝛc. in den ehemals zum Königreich Weſtphalen ꝛc. gehörigen Landestheilen, I. 171.
30. — Penſionsreglement, I. 113.
6. Mai, Reſcr., daß bei denjenigen Kirchenbauten ꝛc., wofür die Koſten die Summe von 50 Thlrn nicht überſteigen, keine Veranſchlagung nöthig ſei, I. 144.
19. — Reſcr., betr. das Verbot öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Feſttagen ꝛc., I. 12.

28. Mai, Cab.=O., betr. die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie, I. 299.
13. Juni, Militair=Penſionsreglement, I. 261.
16. — Reſcr., betr. die Annahme und Einführung der Agende ꝛc., I. 299.
28. — Verordn., betr. die Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſ. Geſchäfte in Königl. Dienſten, I. 42.
7. Juli, Reſcr, über den Begriff des höhern Bürgerſtandes, I 224.
15. — Reſcr., betr. die zur Einrichtung von Judenſynagogen erforderliche Allerhöchſte Genehmigung, I. 7.
17. Auguſt, Cab.=O., wegen Anwendung der Declar. vom 21. Nvbr. 1803 auf die weſtlichen Provinzen, I. 13.
4. Sptbr., Cab.=O. wegen Aufhebung des in der Oberlauſitz noch beſtehenden evangel. und kathol. Pfarrzwanges, I. 64.
29. Octbr., Reſcr., betr. die Beibehaltung der in der eingeführten Agende vorgeſchriebenen Form, I. 308.
31. — Reſcr., betr. die Ertheilung des Atteſtes über die Vermögensauseinanderſetzung Behufs der anderweitigen Verheirathung bei Anwendung des lübiſchen Rechts, I. 221.
31. Dcbr., Dienſtinſtruction für die Oberpräſidenten, I. 31.
31. — Dienſtinſtruction für die Regierungen, I. 38.
31. — Cab.=O., betr. die veränderte Organiſation der Verwaltungsbehörden, I. 31.

1826.

10. Januar, Circ.=Reſcr., betr. die Anſtellung der Superintendenten, I. 41.
22. — Reſcr., betr. die Verhinderung und Aufhebung der Concubinate, I. 232.
4. März, Cab.=O., betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen ꝛc. in der ſtillen Woche ꝛc., I. 12.
11. — Reſcr., daß kirchl. Atteſte, welche bei Einrichtung des Hypothek.=Weſens nöthig, des Stempels bedürfen, II. 34.
20. — Cab.=O., betr. die Unzuläſſigkeit von Bällen ꝛc. in der ſtillen Woche ꝛc., I. 12.
28. — Reſcr., daß das Aufgebot im Falle des §. 114. Th. II. Tit. 1. des A. L.=R. ein förmliches Ehegelöbniß nicht vertreten könne, I. 236.
7. April, Reſcr., welches die Cab.=O. vom 20. März ej. a. publicirt, I. 12.
14. — Reſcr., betr. die Annahme und Einführung der neuen Agende Seitens der Prediger, I. 309.
2. Mai, Reſcr., betr. den Beitritt zur Union der evangeliſchen Glaubensgenoſſen, I. 70.
5. — Reſcr., daß Synagogen Beiträge zur Feuerſocietätscaſſe zu leiſten haben, I. 146.
9. — Reſcr., daß zur Erwerbung eines Grundſtückes für die kathol. Kirche die Genehmigung des Oberpräſidenten erforderlich, I. 50.
25. — Reſcr., betr. die Zahlung der Feuerſocietätsbeiträge für Kirchen, I. 146.
5. Juni, Reſcr., daß die Patrone kathol. Pfründen nur inländiſche Geiſtliche zu vacanten Pfarreien präſentiren ſollen, I. 75.
10. — Circ.=Reſcr., betr. die Führung der Pfarregiſtranten, I. 89

28. Juni, Cab.=O., betr. die kirchliche Feier des dritten Feſttages, I. 12.
4. Juli, Reſcr., betr. die Beſchränkung der Haustrauungen in Bezug auf öffentliche Gaſthäuſer, I. 245.
6. — Publ., welches das Reſcr. vom 5. Juni ej a. mittheilt, I. 75.
23. Auguſt, Reſcr., betr. den Beitritt der Militairprediger zur Civil-Wittwencaſſe, I. 347.
15. Sptbr., Cab.=O., betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlauſitz, I. 64.
18. Sptbr., Publ., betr. die Führung der Pfarrregiſtranten, I. 89.
22. — Reſcr., betr. die Ablöſung der den Kirchen und Pfarren zuſtehenden Präſtationen, I. 171.
20. Dcbr., Reſcr., betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei Veräußerung von kirchlichen Grundſtücken, I. 134.

1827.

29. Januar, Reſcr., betr. die Dispoſition über das Gehaltseinkommen der vom Amte ſuspendirten Geiſtlichen, I. 114.
29. Januar, Circ.=Reſcr., betr. die Gerichtskoſten in Prozeſſen der Kirchen, Pfarreien ꝛc., I. 136.
2. Febr., Reſcr., betr. den Uebertritt der Israeliten zum Chriſtenthum, I. 14.
2. März, Reſcr., betr. die polizeilichen Maaßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen, I. 102
11. — Verordn., betr. die von den Mennoniten ſtatt des Eides abzugebenden Verſicherungen, I. 3.
20. — Cab.=O., betr. die Belegung kleiner Depoſitalmaſſen bei ſtädtiſchen Sparcaſſen, I. 132.
21. April, Cab.=O., betr. die Steuerimmunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer, I. 26.
3. Mai, Reſcr., betr. die Belegung kleiner Depoſitalmaſſen bei ſtädtiſchen Sparcaſſen, I. 132.
16. — Circ.=Reſcr., betr. das Verbot der ſogenannten Controverspredigten, I. 12.
21. — Reſcr., betr. den Uebertritt der Israeliten zum Chriſtenthum, I. 14.
28. — Circ.=Reſcr., betr. die Steuerimmunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer, I. 26
29. Juni, Reſcr., betr. den Reſſort in Disciplinarſachen gegen Geiſtliche, I. 39.
15. Juli, Reſcr., betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs der Berichtigung der Stammrollen, I. 109.
19. — Reſcr., betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten, I. 128.
29. Sptbr, Reſcr., betr. den Disciplinarreſſort der Regierungen über die Geiſtlichen, I. 38.
25. Octbr., Circ.=Reſcr., betr. die Portofreiheit für Sendungen der Bibelgeſellſchaften, II. 7.

1828.

16. Januar, Reſcr., daß Verheirathungen der Verpflichtung zum Militairdienſte nicht überheben, I. 225.
7. Febr., Cab.=O., betr. die Anſtellung der General=Superintendenten, I. 42.
13. — Reſcr., betr. die Verheirathung eingewanderter Ausländer, I. 241.
21. — Reſcr., betr. die Stempelfreiheit der Taufſcheine ꝛc., II. 41.

28. Febr., Reſcr., betr. die Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangel. Geiſtlichen bei einem Katholiken, und umgekehrt, vorgenommen werden ſoll, I. 92.
2. März, Reſcr., betr. die polizeiliche Maaßregel gegen das zu frühe Begraben der Leichen, I. 102.
3. März, Reſcr., betr. die Verminderung der Koſten für die Beerdigung der Armen, I. 100.
18. — Reſcr., denſelben Gegenſtand betreffend, wie das vorhergehende Reſcript, I. 100.
18. April, Reſcr., die Vollſtreckung der Execution in das Amtseinkommen eines Geiſtlichen, I. 28.
21. Mai, Reſcr., daß bei Beerdigung eines Armen keine jura stolae gefordert werden ſollen, I. 100.
24. — Reſcr., betr. die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen, I. 66.
7. Juni, Cab.-O., betr. die Concurrenz der Regierungen ꝛc. zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe ꝛc., I. 137.
24. — Reſcr., betr. die Verminderung der Koſten für die Beerdigung der Armen, I. 100.
28. — Reſcr., daß bei Beerdigung eines Armen keine jura stolae gefordert werden ſollen, I. 100.
30. — Inſtruct., betr. die Concurrenz der Regierungen zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungsrezeſſe, I. 137.
10. Juli, Reſcr., betr. die Wahl der Stadtverordneten in den Kirchen, I. 45.
13. — Reſcr, betr. die Parochialexemtion, I. 67.
21. — Reſcr., betr. die Ertheilung des Heirathsconſenſes an Conducteure, I. 241.
25. — Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit von Verpflichtungsprotocollen der Beamten, II. 39.
21. Auguſt, Reſcr., betr. die Sportelfreiheit der Vicarien und Caplaneien, I. 137.
23. — Reſcr., betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchl. Bauten ꝛc., I. 145.
29. — Cab.-O., betr. die Anſtellung der General-Superintendenten, I. 42.
10. Sptbr., Regulativ, und
30. — Cab.-O. über das Verfahren der baulichen Anlagen innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen, I. 154.

1829.

2. Januar, Reſcr., betr. die Anſtellung der General-Superintendenten, I. 42.
21. — Geſetz, betr. die Befreiung der Wittwenpenſionen von Gemeinelaſten, I. 26.
21. März, Reſcr., betr. die Staatserlaubniß bei Parochialhandlungen verſchiedener Confeſſionsverwandter, I. 92.
24. — Cab.-O., betr. die katholiſchen Feiertage, I. 10.
26. — Reſcr., betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen- und Pfarrabgaben ꝛc., I. 91.
31. — Cab.-O, denſ. Gegenſtand betr., wie
28. April, Reſcr., betreffend die Prozeſſe über Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten in den ſächſ. Provinzen, I. 146.

29. April, Reſcr., betr. die Penſionsanſprüche der Militairküſter, I. 289.
9. Mai, Cab.-O., betr. die Convocation der Kirchengemeine in den Städten, I. 43.
14. — Inſtruction für die Generalſuperintendenten, I. 19.
14. — Reſcr., betr. die Eintragung der an Proſelyten verrichteten Taufhandlungen in die Taufregiſter, I. 14.
24. — Cab.-O., betr. die kathol. Feiertage, I. 10.
3. Juni, Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit von Verpflichtungsprotocollen der Beamten, II. 39.
29. — Reſcr. wegen der bei Trennung der Parochie anzuwendenden Grundſätze, I. 59.
13. Juli, Ordnung wegen Ablöſung der Reallaſten in denjenigen Landestheilen, die ehemals zu den franzöſiſchen Departements gehört haben, I. 171.
13. — Schreiben des Juſt.-Min., betr. die Diſpenſation von Eheverboten, I. 220.
16. — Reſcr., betr. die Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen kirchl. Bauangelegenheiten, I. 145.
20. — Reſcr., betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft, I. 6.
20. Auguſt, Reſcr., betr. das Verbot für Geiſtliche, Jagden zu pachten, I. 21.
24. — Reſcr., betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Conſiſtorii bei Vocationen der von dem Patron gewählten Geiſtlichen, I. 82.
27. — Reſcr., betr. die hypothek. Eintragung eines von einer Kirche ausgeliehenen Capitals ohne vorherige Beibringung des Conſenſes der geiſtl. Behörde, I. 133.
18. Septbr., Reſcr., betr. die Urlaubsbewilligung für Geiſtliche, I. 88.
23. Octbr., Reſcr., daß die §. 676. seq. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. auf Synagogen nicht zu beziehen ſind, I. 139.
4. Decbr., Reſcr., betr. das Verbot für Geiſtliche, Jagden zu pachten, I. 21.

1830.

8. Jannar, Cab.-O., betr. die Diſpoſition über die außer Gebrauch geſetzten öffentl. Begräbnißplätze, I. 47.
15. — Reſcr., betr. die Auslegung des Geſetzes vom 11. Juli 1822, I. 26.
15. — Reſcr., betr. die Diſpenſationsgeſuche zu beabſichtigten Ehen in verbotenen Fällen, I. 219.
25. — Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und würtembergiſchen Unterthanen, II. 339.
28. — Reſcr., betr. die Diſpoſition über die außer Gebrauch geſetzten öffentl. Begräbnißplätze, I. 47.
28. — Schreiben d. Juſt.-Min., betr. die Auslegung des §. 220. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R., I. 56.
5. März, Reſcr., daß Verfügungen in Anſtellungsangelegenheiten ſtempelfrei, II. 36.
16. — Kirchen- und Schulviſitationsordnung für die Mark Brandenburg, I. 42.
25. — Päpſtl. Breve über die gemiſchten Ehen in den weſtlichen Provinzen. I. 96.

28. März, Cab.-O., betr. die Aufhebung der Vorſchriften gerichtl. Eheverträge in Solms-Braunfels, I. 238.
17. April, Cab.-O. und
22. — Circ.-Reſcr., betr. die Verwaltung katholiſcher Privatſtiftungen, I. 33.
27. — Cab.-O. wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlichen, I. 115
30. — Cab.-O., betr. den Einfluß der Union auf die an reformirte oder lutheriſche Kirchen geknüpften Schenkungen ꝛc., I. 59.
30. — Cab.-O. und
5. Mai, Circ.-Reſcr., betr. die Beförderung der Unionsangelegenheiten, I. 74.
16. — Cab.-O. über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniten in den weſtl. Provinzen und Brandenburg, I. 9.
1. Juli, Reſcr., daß die Erlaubniß zum Bau einer Synagoge vor dem Ankaufe des Grundſtückes nachgeſucht werden ſoll, I. 7.
14. — Reſcr., betr. die Nachſuchung und Ertheilung des Heirathsconſenſes für Geiſtliche ꝛc., I. 241.
20. — Reſcr., betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Conſiſtorii bei Vocationen der von dem Patron gewählten Geiſtlichen, I. 83.
2. Novbr., Reſcr., betr. die Gerichtsbarkeit der ſchleſiſchen ſtandesherrlichen Gerichte über geiſtliche Grundſtücke, I. 44.
8. — Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und braunſchweiger Unterthanen, II. 339.

1831.

27. Febr., Cab.-O., betr. die Aufnahme der zur Wittwencaſſe berechtigten Beamten, I. 347.
21. März, Reſcr, betr. das Diſciplinarverfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer, I. 115.
16. April, Reſcr., daß zur Veräußerung der, milden Stiftungen zugehörigen, unter Aufſicht der Stadtgemeine ſtehenden, Grundſtücke die Genehmigung des Staates nothwendig, I. 51.
20. — Reſcr, betr. die Diſpoſition über die Dienſteinkünfte eines zur Unterſuchung gezogenen Beamten, I. 115.
10. Juni, Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Ceſſionen, II. 36.
12. — Schreiben des Juſt.-Min., enthaltend die Motive zu §. 419. seq. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R., I. 92.
16. — Cab.-O. wegen Wiederherſtellung der ſchleſiſchen Zehentverfaſſung, I. 174.
2. Juli, Reſcr, betr. die Eheſcheidung zwiſchen katholiſchen Ehegatten, I. 219.
29. — Reſcr, betr. die Beerdigungskoſten für Arme, I. 100.
30. — Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit ärztl. Atteſte der Schulamtscandidaten, II. 34.
30. — Reſcr., betr. die jüdiſchen Ehen in Beziehung auf Ehehinderniſſe ꝛc, I. 238.
4. Septbr., Cab.-O., daß Verheirathung von der Militairpflicht nicht entbinde, I. 225.
23. — Reſcr., daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrer Patrone auch dann unzuläſſig iſt, wenn der Fiscus zu dieſen Patronen gehört, I. 79.

29. Septbr., Cab.=O., betr. die Stempelfreiheit von Schenkungen ꝛc. an Bibelgeſellſchaften, II. 7.
30. — Reſcr. und
17. Octbr., Reſcr., betr. das Verfahren bei Ausſtellung der Taufſcheine für uneheliche, aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, I. 109.

1832.

12. Februar, Militairkirchenordnung, I. 249.
16. — Reſcr., betr. die Führung des kirchlichen Rechnungsweſens, I. 129.
20. — Reſcr., betr. die Einwilligung der drei nächſten Verwandten in ſtandesungleiche Ehen der Adelichen, I. 225.
14. März, Reſcr., daß für Begräbnißkoſten verſtorbener Armen aus öffentlichen Fonds nichts zu vergütigen ſei, I. 100.
15. — Reſcr., betr. die Ertheilung der Genehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanſtalten, I. 51.
19. — Reſcr., betr. die Aufnahme der zur Wittwencaſſe nicht qualificirten Beamte, I. 347.
20. — Reſcr., betr. die Annahme der Wittwencaſſenbeiträge ſtatt in Friedrichsd'or in Courant, I. 347.
5. April, Reſcr., denſ. Gegenſtand betr., I. 347.
22. Juni, Reſcr., betr. den Umfang der Sportelfreiheit der Kirchen, I. 137.
25. — Circ.=Reſcr., betr. die Aufbringung der bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. auf Kirchen= und Pfarrländereien fallenden Koſten, I. 157.
4. Juli, Cab.=O., betr. einige, die alte Städteordnung erläuternde und ergänzende Beſtimmungen, I. 118.
17. — Circ.=Reſcr., betr. das Reſſort in katholiſch=kirchlichen Angelegenheiten, I. 33.
25. — Reſcr., Statut für die Predigerwittwencaſſe in Poſen, I. 347.
30. — Reſcr., betr. die Disciplinarunterſuchungen gegen Kirchen= und Schulbeamte, I. 115.
22. Novbr., Reſcr., betr. die Beiſetzung der Leichen in den Kirchengewölben, I. 47.
30. — Reſcr., daß die Anlegung neuer Begräbnißplätze der Kirchengemeine obliege, I. 47.
3. Decbr., Cab.=O., betr. den Rang des Feldprobſtes in der Armee, I. 250.

1833.

13. Januar, Reſcr., daß Chauſſeen nicht über Kirchhöfe geführt werden dürfen, I. 47.
31. — Circ.=Reſcr., betr. die Aufſtellung von Etats der zu erſtattenden Wittwencaſſenbeiträge, I. 347.
11. März, Cab.=O., betr. die Stempelfreiheit von Beſchleunigungsgeſuchen, II. 37.
12. — Reſcr., betr. die Abnahme der Kirchenrechnungen, I. 142.
17. — Reſcr., betr. die Communalſteuerpflichtigkeit der Kirchengrundſtücke, I. 26.
31. — Cab.=O. und
22. April, Reſcr., betr. das Verfahren gegen die zur Bekehrung der Juden ausgeſandten Miſſionarien, I. 14.

6. Mai, Reſcr. über das Verhältniß der Judenbeglaubten und Rabbiner, I. 6.
13. — Geſetz, betr. die Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ſowie an andere Anſtalten und Corporationen, I. 52.
13. — Geſetz über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben, I. 71.
21. — Reſcr., betr. die Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben bei Dismembrationen von Grundſtücken, I. 171.
1. Juni, Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen, I. 8.
1. — Geſetz über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellproceß, I. 91.
9. — Cab.-O., betr. die Ausſtellung der Leichenpäſſe, I. 101.
2. Juli, Reſcr., betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten, I. 128.
5. — Reſcr., betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen- und Schulabgaben, I. 91.
11. — Cab.-O., betr. die Ausſtellung von Todtenſcheinen durch Lazarethbeamte, I. 278.
5. Auguſt, Cab.-O., betr. die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchaftsbehörden erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundſchaften, I. 108.
22. — Reſcr., betr. die Erbverpachtungen von Pfarr-, Küſterei- und Schulgrundſtücken und die Austhnung derſelben in Erbzins, I. 135
3. Septbr., Reſcr., daß Geiſtliche nicht zu Schiedsmännern gewählt werden ſollen, I. 24.
27. — Reſcr., betr. die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien, I. 130.
28. Octbr., Inſtruction für die Militairoberprediger, I. 251.
6. Decbr., Schreiben des Juſtiz-Min., betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten, I. 43.
6. — Inſtruction, betr. das Verfahren bei ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, I. 183.
9. — Reſcr., betr. die Verpflichtung der Pfarrer zu kleineren Reparaturen, I. 159.
12. — Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und altenburger Unterthanen, II. 339.
14. — Reſcr., betr. die Gültigkeit der Verordnung v. 22. Juni 1800 im Lauenburg-Bütowſchen, I. 162.
14. — Cab.-O., betr. die Befugniß der Beamten zur Herabſetzung der Wittwenpenſionen, I. 350.
16. — Reſcr., betr. das Rechtsverhältniß in Anſehung der von dem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude, I. 166.
16. — Reſcr., daß die Verordn. v. 2. Mai 1811 auch in den ehemals ſächſiſchen Provinzen Anwendung findet, I. 62.

1834.

13. Januar, Reſcr., betr. das Verfahren über die Nichtigkeit eines Kloſtergelübdes, I. 206.
15. — Reſcr., betr. die Verheirathung der unter natürlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehenden Perſonen aus den alten Provinzen in den Rheinprovinzen, I. 229.

17. — Reſcr., daß eine Klage des Patrons gegen den Prediger, auf Anerkennung des Patronats Seitens des letztern, nicht zuläſſig iſt, I. 121.

31. — Reſcr., betr. die mit der Seelſorge fürs Militair beauftragten Civilgeiſtlichen, I. 252.

27. Februar, Publ., betr. die Gültigkeit der Cab.-O. vom 24. Mai 1809 in Weſtphalen, I. 64.

28. — Cab.-O., betr. das Weſen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende, I. 70.

9. März, Cab.-O., betr. das Verbot der außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen, I. 4.

9. — Cab.-O., betr. die Anwendbarkeit der §§. 76.—79. Tit. 10. Th. II. des A. L.-R. auf die Anmaßung geiſtlicher Amtshandlungen, I. 29.

9. — Reſcr., daß von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an Kirchen ꝛc. der Regierung Anzeige zu erſtatten iſt, I. 52.

11. — Reſcr., daß die Wahlen der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen ſind, I. 46.

18. — Reſcr., betr. die Repartition und Einziehung der Koſten für unvermögende Pfarrſtellen in Separat-Angelegenheiten, I. 158.

5. April, Publ., daß von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an Kirchen ꝛc. der Regierung Anzeige zu erſtatten iſt, I. 52.

21. — Reſcr., betr. die Anhaltung evangel. Eltern zur Confirmation ihrer Kinder, I. 89.

16. — Mai, Reſcr., betr. die Benutzung der Militairkirchhöfe, I. 287.

23. — Reſcr., betr. die Verwendung der Stempel zu Eheverträgen, II. 36.

29. — Cab.-O., betr. die Berichtigung der Wittwen-Caſſen-Beiträge, I. 350.

29. — Cab.-O., betr. die Befreiung Servis berechtigter Militairperſonen von Gemeinelaſten, I. 284.

8. Juni, Cab.-O., betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Communallaſten, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht, I. 44.

10. — Circ.-Reſcr., betr. die Ablöſung von Naturalpräſtationen an Kirchen, I. 171.

19. — Cab.-O., betr die Stempelpflichtigkeit von Punctationen, II. 39.

25. — Reſcr., betr. das Verbot der Verbreitung von ſogenannten Tractaten, I. 5.

30. — Reſcr., betr. den Conſens zur Verheirathung eines Curanden, I. 230.

4. Auguſt, Cab.-O., betr. die Aufbewahrung des Vermögens des Kirchen-Privat-Patronats, I. 129.

21. — Reſcr., betr. die Stempelfreiheit der Vereidigungsprotocolle der Elementarſchullehrer, II. 39.

6. Septbr., Reſcr., betr. die Concurrenz der geiſtlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats in Oſtpreußen, und die Aufbewahrung des Kirchenvermögens, I. 143.

27. — Inſtruction für die Militairprediger, I. 280.

9. Octbr., Reſcr., betr. die Staatserlaubniß zu Amtshandlungen ꝛc. I. 266.

20. Octbr., Reſcr., betr. die Auslegung des §. 1. des Geſetzes v. 13. Mai 1833, I. 52.
27. — Reſcr., denſ. Gegenſtand betr. wie das vorhergehende Reſcr., I. 52.
10. Novbr., Reſcr., betr. die Competenz der Untergerichte bei Einſprüchen von Aufgeboten, I. 243.
21. — Schreiben des Juſt.-Miniſteriums, betr. die von Kirchengemeinen und von dem Kirchenvorſtande auszuſtellenden Vollmachten, I. 43.
20. Decbr., Cab.-O., betr. die Verzichtleiſtung auf Beſtrafung in Injurienſachen, I. 22.
31. — Reſcr., daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der chriſtlichen Religion zugethan iſt, im chriſtlichen Glauben zu erziehen ſind, I. 13.

1835.

2. Januar, Reſcr., betr, die Dienſtreiſen des Militairoberprediger, I. 259.
9. — Reſcr, betr. die Berichte der Militairprediger, 260.
24. — Reſcr., betr. die Dienſtreiſen der Militairoberprediger, I. 257.
19. Februar, Reſcr., betr. die unentgeldliche Ausſtellung der Taufſcheine Behufs Befreiung von der Klaſſenſteuer, I. 109.
28. — Reſcr., betr. die Gewährung von Penſionen ꝛc. für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlicher, I. 113.
5. März, Cab.-O., Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinen der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, I. 37.
10. April, Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Beſitzrechts von Kirchſtellen, I. 139.
24. — Reſcr., betr. die Normirung der Dienſteide der Geiſtlichen und Schullehrer, I. 87.
25. — Geſetz über die Competenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, I. 22.
27. — Reſcr., betr. die Verwaltung der milden Stiftungen durch die biſchöflichen Behörden, I. 33.
2. Mai, Reſcr., betr. die einſtweilige Amtsſuspenſion der in Disciplinarunterſuchung gerathenen Schullehrer, I 115.
18. — Publ., betr. die neuern Beſtimmungen über die Aufnahme in die Wittwenverpflegungsanſtalt, I. 350.
10. Juli, Reſcr., daß in den Fällen, wo Patrone Geiſtliche von außerhalb Landes berufen, deren Anſtellungsfähigkeit durch ein colloquium etc. geprüft werden ſoll, I. 84.
23. — Circ., betr. die den Kirchengeldern für Agende-Exemplare bewilligte Portofreiheit, I 307.
27. — Reſcr., daß Geiſtliche und Schullehrer, als Viehbeſitzer, zu den Koſten, Behufs Abwendung der Viehſeuchen, beizutragen verpflichtet ſind, I. 26.
18. Auguſt, Reſcr., betr. die Entſcheidung gegen die Theilnehmer an außerkirchlichen Zuſammenkünften, I. 4.
5. Septbr., Reſcr., daß die Heirath einer Wittwe mit dem conſtatirten Schwängerer ihre Tochter unzuläſſig iſt, I. 217.
17. — Reſcr., daß in allen Prozeſſen, welche Kirchen ꝛc. betr. den Regierungen von der Klage ꝛc. Mittheilung zu machen iſt, I. 136.
20. — Reſcr., betr. die Einziehung der von Geiſtlichen rückſtändigen Wittwencaſſenbeiträge, I. 350.

1. Octbr., Reſcr., betr. das Verbot öffentlicher Luſtbarkeiten an dem Feſte zum Andenken der Verſtorbenen, I. 10.
12. Novbr., daß die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht erzwungen werden könne, I. 48.
21. — Cab.=O., betr. die Amtsverſchwiegenheit öffentlicher Beamten, I. 22.
18. Decbr., Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und kurheſſiſchen Unterthanen, II. 339.
18. — Reſcr., betr. die Ehen zwiſchen preuß. und badenſchen Unterthanen, I. 339.
22. — Reſcr., daß durch das Geſetz vom 13. Mai 1833 die Genehmigung des Staats zur Erwerbung von Grundſtücken zur todten Hand nicht ausgeſchloſſen ſei, I. 52.

1836.

8. Januar, Reſcr., betr. die Berichtigung des Beſitztitels von Grundſtücken auf den Namen einer erlaubten Privatgeſellſchaft, I. 6.
25. — Reſcr., betr. die Stempelfreiheit der Vereidigungsprotocolle der Geiſtlichen, II. 39.
19. März, Circ.=Reſcr., daß die Dispenſation vom canoniſchen Alter nur in den Fällen ertheilt werden ſoll, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeitsprüfung die Cenſur „vorzüglich beſtanden" erhalten hat, I. 19.
19. — Cab.=O., betr. die Beſtrafung der geſetzwidrig verrichteten Trauungen der Juden, I. 115.
29. — Cab.=O., betr. die Anwendung des §. 27. Th. II. Tit. 11. des A. L.=R. hinſichts der Erforderniſſe bei Trauungen der jüdiſchen Religionsverwandten, I. 9.
9. April, Reſcr., betr. das Dimiſſoriale für Militairprediger, I. 267.
10. — Cab.=O., betr. die Erklärung des Geſetzes vom 13. Mai 1833, I. 52.
20. — Reſcr., betr. die Prüfung der Vocationen durch die Regierungen, I. 81.
25. — Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Beiträge zu Kirchen=, Pfarr= und Schulbauten, I. 145.
2. Mai, Reſcr., betr. den Uebertritt von der moſaiſchen Religion zur chriſtlichen Kirche, I. 14.
17. — Reſcr., betr. die Parochie der beurlaubten Landwehrmänner, I. 263.
22. — Cab.=O., betr. die Genehmigung der Geſchenke und letztwilligen Zuwendungen zu Meſſen, I. 52.
28. — Cab.=O., betr. das Rang= und Aſcenſionsverhältniß der wirklichen Capitularen der katholiſchen Domſtifter, I. 190.
3. Juni, Reſcr., betr. die Gültigkeit der Holzordnung vom 4. März 1738, I. 162.
19. — Cab.=O., betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen=, Pfarr= und Schulabgaben, I. 91.
24. — Reſcr., betr. die Trauungen der Juden am Oſtrhein, I. 9.
8. Juli, Circ.=Reſcr., betr. das Verfahren gegen Beamte, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben, I. 22.
8. — Reſcr., betr. die Nachweiſungen der von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern übergehenden Individuen, I 70.
14. — Cab.=O. wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den

bäuerlichen Entſchädigungsländern zu den Unterhaltungskoſten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen, 150.
2. Auguſt, Reſcr., daß bei Kirchenbauten, welche die Summe von 50 Thlrn. nicht erreichen, keine Veranſchlagung nöthig, I. 144.
13. — Cab.-O. und
18 — Reſcr., betr. die Anſtellung und Entlaſſung der Miſſionaire, I. 14.
29. — Circ.-Reſcr., betr. die Trennung der Prüfung der Confirmanden von deren Confirmation, ſo wie die Trennung der erſten Communion von der Confirmation, I. 89.
22. Septbr., Reſcr., daß die im Wege geſandtſchaftl. Verhandlungen nachgeſuchten Taufſcheine ꝛc. ſtempel- und gebührenfrei auszufertigen ſind, I. 109.
19. Octbr., Cab.-O., daß die Bibelgeſellſchaften die Rechte moraliſcher Perſonen haben, II. 7.
29. — Circ.-Reſcr., betr. den Reſſort der Regierungsabtheilungen bei Regulirung eines Interimiſtici in Kirchenbau-Angelegenheiten ꝛc., I. 145.
9. Novbr., Reſcr., betr. die Introduction der Geiſtlichen, I. 86.
9. — Reſcr., betr. den Heirathsconſens beurlaubter Recruten, I. 272.
3. Decbr., Cab.-O., betr. die Errichtung der Berliner Allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 390.
19. — Circ.-Reſcr., betr. das Verfahren gegen Beamte wegen der im Dienſte ſich ſchuldig gemachten Ehrenkränkungen, I. 22.
19. — Reſcr., betr. die Zuſtellung der Todtenſcheine von Ausländern an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, I. 109.
22. — Circ.-Reſcr., betr. die Errichtung der Berliner Allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 391.
24. — Cab.-O. wegen Entlaſſung der, der Trunkenheit ergebenen Civilbeamten, I. 21.
27. — Reſcr., betr. die Zuſtellung der Todtenſcheine von Ausländern an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, I. 109.

1837.

10. Januar, Cab.-O., betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen ꝛc., 157.
10. — Cab.-O., betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer in den zum Herzogthume Warſchau, ſowie in den vormals weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen ꝛc., I. 157.
12. — Circ.-Reſcr., betr. die Vollziehung jüdiſcher Trauungen, I. 9.
14. — Reſcr., betr. das rechtliche Verhältniß der Judengemeinen, I. 8.
19. — Reſcr., betr. die Erwählung des Militairpredigers, I. 253.
7. Febr., Cab.-O., betr. die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Beſtimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren, I. 11.
20. — Reſcr., betr. die Qualification eines Diviſionspredigers, I. 255.
23. — Reſcr., betr. die Anwendung des Aggravationsmittels wegen Vergehen gegen Beamte und Verwaltungsbehörden, I. 22.
18. März, Circ.-Reſcr., betr. die Legaliſirung von Todtenſcheinen der Ausländer, I. 109.

15. April, Reſcr. wegen Aufbringung der, die geiſtlichen Inſtitute treffenden, Auseinanderſetzungskoſten, I. 158.
6. Mai, Reſcr., betr. die Inſtruction für die Regierungen zur Ausmittelung und Feſtſtellung der Entſchädigung nach der Cab.-O. vom 10. Januar ej. a., I. 157.
8. — Geſetz über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, I. 126.
2. Juni, Reſcr., betr. die Führung des kirchlichen Rechnungsweſens, I. 129.
22. — Circ.-Reſcr., betr. den Beitritt der Geiſtlichen zur Wittwencaſſe, I. 350.
19. Auguſt, Cab.-O. wegen bedingten Verbots von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten während der Advents- und Faſtenzeit, I. 12.
21. — Reſcr., betr. die Gewährung von Penſionen ꝛc. für Wittwen verſtorbener Geiſtlicher, I. 113.
1. Septbr., Circ.-Reſcr., betr. die Einrichtung neuerbauter oder wieder hergeſtellter evangeliſcher Kirchen, I. 46.
23. — Reſcr., betr. die Berichtigung eines Druckfehlers, I. 226.
5. Octr., Reſcr., betr. die Urlaubsbewilligungen für die Superintendenten, I. 41.
30. — Reſcr., betr. die Diäten und Fuhrkoſten der Stellvertreter der Superintendenten, I. 42.
2. Novbr., Reſcr., betr. die Unterſtützungskoſten für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke, I. 148.
6. — Reſcr. wegen bedingten Verbots von Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten während der Advents- und Faſtenzeit, I. 12.
7. — Beſchluß des Staatsminiſterii, daß Militairküſter ꝛc. des Heirathsconſenſes bedürfen, I. 262.
17. — Circ.-Reſcr., betr. den Bankverkehr für geiſtliche Inſtitute, I. 132.
11. Decbr., Reſcr., über die Mitwirkung des Militairoberpredigers bei der Beförderung der Militairprediger, I. 288.
14. — Reſcr., betr. die Aufbringung der Diäten und Fuhrkoſten der Superintendenten für Beiwohnung von Gaſt- und Probepredigten, I. 42.
29. — Reſcr., betr. die Berichtigung eines Druckfehlers, I. 226.

1838.

8. Januar, Reſcr., betr. den Beitritt der Geiſtlichen zur Wittwencaſſe, I. 351.
11. — Reſcr., daß Juſtizcommiſſarien den Heirathsconſens beibringen müſſen, I. 241.
17. — Reſcr., daß die Gerichte von Einſendung der Todtenſcheine in den Fällen entbunden werden, wenn die Ortsgeiſtlichen dieſelben bereits ausgeſtellt haben ꝛc., I. 109.
17. — Cab.-O., betr. die Dispenſation zu verbotenen Ehen wegen Verwandtſchaft, I. 219.
8. Februar, Reſcr., betr. die Begräbniſſe activer Militairperſonen, I. 287.
14. — Reſcr., daß Telegraphenbeamte zu den Militairgemeinen gehören, I. 262.
27. — Reſcr., betr. die Auslegung der Cab.-O. v. 20. Decbr. 1834, I. 22.

28. Febr., Reſcr., betr. die Beibringung des Heirathsconſenſes von Staatsdienern ꝛc., I. 241.
28. — Circ.-Reſcr., betr. die Ablöſung der, geiſtlichen Inſtituten zuſtehenden, Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen, I. 172.
4. März, Circ.-Reſcr., betr. die Prüfungen der Theologen, I. 17.
31. — Reſcr., betr. die Gehaltszahlungen der Militairprediger I. 283.
3. April, Reſcr., betr. das polizeiliche Verbot heimlicher Beerdigungen, I. 102.
6. — Reſcr., betr. die Anlegung jüdiſcher Bethäuſer, I. 7.
9. — Cab.-O., betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche ſich der heimlichen Verbreitung von Erlaſſen auswärtiger geiſtlicher Obern über religiöſe und kirchliche Verhältniſſe ſchuldig machen, I. 32.
18. — Reſcr., betr. die Anſtellung von Militairpredigern, I. 255.
9. Mai, Kirchenviſitationsordnung für die evangeliſchen Kirchen in der Provinz Poſen, I. 21.
12. — Cab.-O., daß auch Offiziere die Beiträge für die Hebammeninſtitute zu entrichten haben, I. 91.
12. — Cab.-O., betr. die Beiträge von Offizieren zur Hebammeninſtitutscaſſe, I. 286.
27. — Cab.-O., betr. die Verwendung von Capitalien der Kirchen ꝛc. zum Ankaufe von Pfandbriefen ꝛc., I. 131.
31. — Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, I. 91.
28. Juni, Reſcr., betr. die Aufbringung der Succumbenzgelder in Prozeſſen der Kirchen, I. 137.
16. Juli, Reſcr., betr. die Stempelfreiheit kirchlicher Zeugniſſe in armen Vormundſchaftsſachen, I. 110.
26. — Reſcr., betr. den Beitritt der Beamten zu der Berliner Allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 391.
4. Auguſt, Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Auseinanderſetzungs-Verhandlungen zwiſchen dem abgehenden und antretenden Pfarrer, I. 166.
7. Septbr., Circ.-Reſcr., betr. die Aufſichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenſchulen, I. 39.
5. Octbr., Reſcr., betr. die Feſtſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung deren Mütter, I. 105.
18. — Reſcr., daß das Geſetz vom 25. April 1835 auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet, I. 22.
4. Novbr., Reſcr., betr. die Vererbpachtung der Kirchenländereien, I. 135.
30. — Circ.-Reſcr., betr. die Ausfertigung von Todtenſcheinen für verſtorbene militairpflichtige Perſonen, I. 110.
8. Decbr., Reſcr., betr. die Feſtſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung deren Mütter, I. 105.
24. — Publ. des Staatsminiſterii, betr. einen Druckfehler in der Cab.-O. vom 7. Febr. 1837, I. 11.

1839.

11. Januar, Reſcr., betr. die Verpflichtungen eines geſchiedenen und für ſchuldig erklärten Ehegatten bei anderweitiger Verheirathung gegen ſeine minorennen Kinder erſter Ehe, I. 221.
14. — Reſcr., betr. die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher bei den Gerichten, I. 107.
21. — Grundſteuergeſetz für die weſtlichen Provinzen, I. 27.

26. Jan., Reſcr., betr. die Vernehmung der Kirchengemeine über das von dem Patron der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subject, I. 75.

4. März, Reſcr., betr. die Feſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung deren Mütter, I. 105.

12. — Circ.-Reſcr., daß in Prozeſſen, welche katholiſche Kirchen, Stiftungen und Inſtitute betreffen, dem Biſchofe Mittheilung von der Klage ꝛc. zu machen iſt, I. 136.

6. April, Reſcr., betr. die Befreiung vom Pfarrzwange, I. 90.

6. — Circ.-Reſcr., betr. die Entrichtung von Stolgebühren Seitens der Militairperſonen, I. 286.

20. Mai, Inſtruction wegen des von den Gerichten bei freiwilligen Subhaſtationen zu beobachtenden Verfahrens, I. 55.

19. Juni, Reſcr., daß die Beſetzung der niederen Kirchenbedientenſtellen mit verſorgungsberechtigten Invaliden, in denjenigen Fällen, wo das Patronatrecht Privatperſonen zuſteht, nicht verlangt werden kann, I. 119.

13. Juli, Cab.-O., betr. die Annahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, I. 24.

23. — Reſcr., daß es wegen der Zahl der Taufzeugen bei den beſtehenden Provinzial-Einrichtungen zu belaſſen, I. 97.

13. Auguſt, Reſcr., daß auch Offiziere zu den Hebammeninſtituten beizutragen verbunden ſind, I. 91.

17. — Beſchluß über die Interpretation des Anhangs §. 70. zum A. L.-R., I. 242.

5. Decbr., Circ.-Reſcr., betr. die Mittheilung von Circ.-Verfügungen an die Militairoberprediger, I. 259.

10. — Cab.-O., betr. die Leiſtung der Kirchenbauten in Glogau und Liegnitz, I. 147.

20. — Reſcr., betr. die behauptete Obſervanz über die Beitragspflichtigkeit des Patrons und der Eingepfarrten im Bezirke des vormaligen Oberconſiſtoriums zu Glogau, I. 147.

1840.

3. Januar, Reſcr., betr. die höhere Inſtanz bei Strafverfügungen der Kreisſynoden, I. 37.

10. — Reſcr., betr. die Bewilligung des Gnadenjahrs für die Wittwen und Waiſen verſtorbener Geiſtlichen, I. 168.

25. — Reſcr., betr. die Reviſion der Kirchenrechnungen, I. 141.

17. Febr., Reſcr., betr. die Vollziehung jüdiſcher Trauungen, I. 9.

21. — Reſcr., betr. die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung der Baumaterialien bei geiſtlichen Bauten, I. 150.

3. März, Reſcr., betr. die Etatsentwürfe über zu erſtattende Wittwencaſſenbeiträge, I. 351.

4. — Statuten des Vereins zu Merſeburg für die Beſſerung von Verbrechern ꝛc., II. 12.

6. — Reſcr. wegen der Reſſortverhältniſſe in Küſterei- und Schulhausbauſachen, ſowie in Vermögensverwaltungsſachen der Kirchen und Schulen, I. 145.

27. — Reſcr., betr. die Beſtellung von Gemeinerepräſentanten zur Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen Kirchenbauſachen, I. 144.

8. April, Reſcr., betr. die Beſoldung in Unterſuchung gerathener Beamten, I. 115.

11. April, Reſcr., betr. die Leiſtungen zu den Kirchenbauten in den Fürſtenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan, Wohlau, I. 147.
28. — Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Beſtallungen, II. 36.
30. — Reſcr., betr. die Einſtellung öffentlicher, mit Störung verbundener Arbeiten an Sonn- und Feſttagen, I. 12.
6. Mai, Reſcr., betr. die höhere Inſtanz bei Strafverfügungen der Kreisſynoden, I. 37.
12. — Reſcr., betr. das Verbot religiöſer Privatzuſammenkünfte unter den Juden, I. 4.
3. Juni, Reſcr., betr. die Aufbringung der Koſten zu jüdiſchen Begräbnißplätzen, I. 154.
6. — Reſcr. wegen des Verbots der Leichenreden von Laien an den Grabſtätten, I. 99.
15. — Reſcr., betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schulſocietät, I. 50.
17. — Reſcr. wegen des Verbots der Leichenreden von Laien an Grabſtätten, I. 99.
24. — Circ.-Reſcr. wegen der von den Predigtamtscandidaten nachzuweiſenden pädagogiſchen Ausbildung, I. 17.
14. Juli, Reſcr., betr. die Beſtellung von Gemeinerepräſentanten zur Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen Kirchenbauſachen, I. 144.
21. — Reſcr., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung der Geiſtlichen und Schullehrer, I. 115.
28. — Reſcr., betr. die Ertheilung des Conſenſes zur Erwerbung und Veräußerung von Realitäten kirchlicher und Schulanſtalten, I. 51.
29. — Reſcr., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung der Geiſtlichen und Schullehrer, I. 115.
17. Auguſt, Beſchluß des Geh. O.-Trib., betr. das Rechtsmittel bei Eheſcheidungsproceſſen ꝛc., I. 223.
18. — Reſcr., betr. die Controllirung des Einkaufs in die Wittwencaſſe, I. 351.
21. — Reſcr., betr. die Theilnahme der hinterlaſſenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahres, I. 168.
25. — Reſcr., betr. die Annahme von Nebenämtern durch unmittelbare Staatsbeamte, I. 24.
19. Septbr., Reſcr., daß die Veräußerung von Communalgrundſtücken für Cultuszwecke nicht ſtattfinden könne, I. 147.
3. Octbr., Reſcr., betr. die Beſtätigung kirchlicher Unionsurkunden, I. 307.
14. — Reſcr., betr. die Controllirung des Einkaufs in die Wittwencaſſe, I. 351.
26. — Reſcr., betr. die Unſtatthaftigkeit der Subhaſtation von Synagogen und Begräbnißplätzen, I. 7.
30. — Reſcr. wegen Auslegung des, die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betr. Reſcripts vom 14. Januar 1839, I. 107.
28. Novbr., Reſcr., betr. die Anwendung des Geſetzes vom 25. April 1835, I. 22.
31. Decbr., Reſcr., betr. die Berichtigung des Beſitztitels geduldeter Kirchengeſellſchaften von den zu ihren gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäuden, I. 7.

1841.

1. Januar, Circ.-Reſcr., betr. die amtlichen Communicationen der kathol. Biſchöfe mit dem römiſch-päpſtlichen Stuhle, I. 32.

16. Jan., Reſcr., betr. die Koſtenanſchläge und Zeichnungen zu neuen Orgeln, I. 150.

20. — Schreiben des Min. d. G. A. über die Aufbewahrung der Kirchenbuchs-Duplicate, I. 108.

2. Februar, Reſcr., über die Aufbewahrung des Kirchenbuch-Duplicats, I. 73.

3. März, Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit der Ehe zwiſchen einem Manne und der Stiefmutter ſeiner verſtorbenen Ehefrau, I. 217.

17. — Reſcr., daß Pfarrgehülfen, von welchen die Beſtimmung des §. 515. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. ſpricht, eine Ausſicht auf die dereinſtige Nachfolge nicht gemacht werden ſoll, I. 111.

18. — Reſcr., betr. den Servis der Militairoberprediger, I. 284.

19. — Reſcr., betr. die Auslegung der Cab.-O. vom 15. März 1803, I. 223.

20. — Reſcr., betr. die Anwendung des Geſetzes vom 25. April 1835, I. 22.

21. April, Cab.-O., betr. die Berechnung der geſetzlichen Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet ꝛc., I. 112.

27. — Reſcr., betr. die Auslegung der im §. 229. 230. A. L.-R. Th. II. Tit 11. des A. L.-R. gebrauchten Ausdrücke: „fortlaufende Abgaben," I. 58.

28. — Reſcr., betr. das Leſen einer ſtillen Meſſe von einem ſeines Amtes entſetzten katholiſchen Geiſtlichen, I. 29.

28. — Verordn., betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, I. 94.

30. — Reſcr., betr. die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißſcheine für Hauslehrer ꝛc., II. 34.

12. Mai, Cab.-O. über das Schuldenmachen der Beamten, I. 28.

22. Juni, Reſcr., betr. die Parochialbefugniſſe der an Zuchthäuſern, öffentlichen Armen- und andern Verſorgungsanſtalten angeſtellten Geiſtlichen, I. 92.

26. — Reſcr., betr. die Unzuläſſigkeit von Vernehmungen der Geiſtlichen als Zeugen über die ihnen von den Parteien beim Sühneverſuch in Eheſcheidungsſachen eröffneten Mittheilungen ꝛc., I. 22.

5. Juli, Reſcr., betr. den Gerichtsſtand der Kirchengemeinen, I. 158.

24. — Reſcr., betr. die Bauverpflichtung bei katholiſchen Kirchen- und Pfarrgemeinen im Großherzogthum Poſen, I. 144.

27. — Reſcr., betr. die executiviſche Beitreibung der kirchlichen Gefälle, I. 91.

11. Auguſt, Reſcr., betr. die Verſicherung von Wittwenpenſionen für Ehefrauen der Beamten, I. 315.

24. — Circ.-Reſcr., betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen, I. 46.

11. Sptbr., Circ.-Reſcr., betr. die Stempelverwendung zu den Quittungen über Beſoldungen ꝛc., II. 40.

25. — Cab.-O., betr. die Bewilligung von Diäten und Fuhrkoſten für Geiſtliche und Lehrer bei ſelbſtſtändiger Ausrichtung commiſſariſcher Aufträge, I. 42.

29. — Circ.-Reſcr., betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen, I. 46.

16. Octbr., Reſcr., betr. die Bewilligung von Diäten und Fuhrkoſten für

Geiſtliche und Lehrer bei ſelbſtſtändiger Ausrichtung commiſſariſcher Aufträge, I. 42.
21. Octbr., Reſcr., betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten, I. 159.
21. — Verordn., betr. die Disciplinarbeſtrafung in der Armee, I. 258.
31. — Circ.-Reſcr., betr. die Annahme und Verwaltung von Staats- und andern Nebenämtern Seitens der Geiſtlichen, I. 24.
6. Novbr., Cab.-O., betr. die Genehmigung zu gegenſeitigen Parochialhandlungen der evangel. und kathol. Geiſtlichen, I. 93.
24. — Circ.-Reſcr., betr. die Anſchaffung und Unterhaltung von Orgeln in der Kirche, I. 150.
30. — Verordn. des Staatsminiſterii, betr. die Berichtigung eines falſchen Allegats in der Verordn. v. 16. März 1818, I. 66.
4. Decbr., Circ.-Reſcr., betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen, I. 46.
4. — Reſcr., betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten, I. 159.
7. — Reſcr., betr. die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen, I. 45.
14. — Reſcr., betr. die Militairöconomiebeamten, I. 262.
22. — Reſcr., betr. die Stempelſteuer für Gnadenbewilligungen, II. 41.

1842.

3. Januar, Reſcr., betr. die Genehmigung zu gegenſeitigen Parochialhandlungen der evangel. und kathol. Geiſtlichen, I. 93.
18. — Statuten des Vereins zur Vorſorge für die in den Kreis Inſterburg entlaſſenen Gefangenen ꝛc., II. 19.
30. — Circ.-Reſcr., betr. die von den Predigtamtscandidaten nachzuweiſende pädagogiſche Ausbildung, I. 17.
7. Februar, Reſcr., betr. die unentgeltliche Abnahme der Rechnungen für Kirchen und milde Stiftungen, I. 141.
24. — Reſcr., betr. die executiviſchen Maaßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute rückſtändigen Intereſſenten während des Auseinanderſetzungsverfahrens, I. 172.
25. — Circ.-Reſcr., betr. die Heranziehung jüdiſcher Einwohner und Grundbeſitzer zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme, I. 8.
28. — Circ.-Reſcr., betr. den Beitritt der Staatsbeamten zur Berliner allgem. Wittwen-Penſions- und Unterſtützungscaſſe, I. 392.
28. — Reſcr., betr. die Verzichtleiſtung der Eltern, welche ſieben Söhne haben, auf das landesherrliche Pathengeſchenk, I. 105.
17. März, Circ.-Reſcr., betr. die Beſtreitung der kleineren Reparaturen an den Dienſtwohnungen der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, I. 159.
21. — Reſcr., betr. die Auslegung der im §. 229. seq. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R. gebrauchten Ausdrücke: „beſtändig fortlaufende„ Abgaben, I. 58.
24. — Reſcr., betr. die Beſtattung der nicht zu einer jüdiſchen Religionsgeſellſchaft gehörigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, I. 48.
26. — Circ.-Reſcr., betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Trauungen und Aufgeboten etwa entgegenſtehenden Ehehinderniſſe, I. 95.
9. April, Reſcr., betr. die Heranziehung der Küſter und Kirchenbedienten zu den Communalſteuern, I. 27.

13. April, Reſcr., betr. den Bau und die Reparaturen der Orgeln, I. 150.
9. Mai, Reſcr., betr. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten, I. 128.
31. — Circ.-Reſcr., betr. die Zuläſſigkeit des Contumacialverfahrens in Diſciplinarunterſuchungen ꝛc. gegen Beamte, I. 115.
3. Juni, Verordn., betr. die Auseinanderſetzung zwiſchen den an- und abgehenden Pfarrern ꝛc., I. 166.
10. — Reſcr., betr. den Quittungsſtempel für Lehrerbeſoldungen, II. 41.
11. — Circ.-Reſcr., betr. die Bewilligung des Gnadenmonatsbetrages für die Hinterbliebenen verſtorbener Exconventualen, I. 168.
15. — Reſcr., betr. die Heranziehung der Küſter und Kirchendiener zu den Communallaſten, I. 27.
22. — Reſcr., betr. die Stempelfreiheit für Beſcheide in begründeten Beſchwerdeſachen, II. 36.
30. — Reſcr., betr. die Benutzung des Kirchengeläutes für andere, als kirchliche Zwecke, I. 49.
4. Juli, Reſcr., betr. die Reviſion und Superreviſion der Koſtenanſchläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäuſern, I. 144.
14. — Reſcr., betr. die Trauungen der im Auslande geſchiedenen Perſonen, I. 221.
17. — Circ.-Reſcr., betr. die Unzuläſſigkeit von Geſuchen um Erlaubniß zur Heirath zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern, I. 218.
30. — Cab.-O. wegen Vergütigung der Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten ꝛc., I. 42.
13. Auguſt, Circ.-Reſcr., betr. die zeitige Einreichung von Bauplänen und Koſtenanſchlägen, I. 144.
7. Sptbr., Reſcr., betr. die Genehmigung zu gegenſeitigen Parochialhandlungen der evangel. und kathol. Geiſtlichen, I. 92.
7. — Cab.-O., daß die Dimiſſorialien für Geiſtliche ſtempelfrei ſind, II. 35.
12. — Circ.-Reſcr., betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützung zu Kirchenzwecken, I. 148.
20. Octbr., Cab.-O., betr. die Militairpflicht der bei der Militairverwaltung Angeſtellten, I. 282.
22. Novbr., Verordn., betr. einige Sätze der Sporteltaxordnung ꝛc., I. 87.
7. Decbr., Circ.-Reſcr., betr. die Beaufſichtigung der exmatriculirten Studirenden der evangel. Theologie, I. 17.
15. — Reſcr., betr. das polizeiliche Verfahren gegen verbotswidrige außerkirchliche Zuſammenkünfte, I. 4.
21. — Cab.-O., betr. die Ungültigkeit des ohne Staatsgenehmigung in der Diöceſe Breslau unter dem 24. Octbr. 1842 ergangenen Rundſchreibens, wegen Behandlung gemiſchter Ehen, I. 33.

1843.

19. Januar, Circ.-Verf., betr. die Trauung rückſichtlich des Aufenthaltsorts der Braut, I. 94.
31. — Cenſurinſtruction, I. 6.
31. — Verordn. über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen, I. 104.
4. Febr., Reſcr., betr. die Ausleihung von Kirchencapitalien, I. 133.
3. März, Cab.-O., betr. die Regulirung der Centralſchuldenverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen, I. 182.

3. April, Circ.-Verf., betr. die Gewährung außerordentlicher Zuſchüſſe zu dem etatsmäßigen Patronatsbaufond, I. 145.
22. — Reſcr., betr. die Befreiung vererbpachteter Pfarrgüter von den Communallaſten und von der Bepflanzung der Wege, I. 27.
28. — Cab.-O., betr. die Grundſteuerfreiheit der Küſter- und Schulſtellen in den weſtlichen Provinzen, I. 27.
12. Juni, Reſcr., betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, I. 12.
19. — Reſcr., betr. die allgemeine Anwendung des §. 18. Tit. 1. Th. II. des A. L.-R. auch auf den Fall, wenn die frühere Ehe des ſich anderweit verheirathenden Ehemannes durch Scheidung getrennt worden iſt, I. 221.
21. Juli, Cab.-O., betr. einige Ergänzungen des Geſetzes vom 13. Mai 1833 über Schenkungen ꝛc., I 52.
26. Auguſt, Circ.-Reſcr., betr. die Ausführung von geiſtlichen und Schulbauten, für welche Allerhöchſte Gnadengeſchenke bewilligt worden, I. 144.
12. Octbr., Circ.-Reſcr., betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen, I. 46.
14. — Reſcr., betr. die Wittwencaſſenbeiträge der ſuspendirten Beamten, I. 351.
13. Nvbr., Cab.-O., betr. die Bildung und Förderung mild- und wohlthätiger Vereine, II. 27.
26. — Reſcr., betr. die Veränderung mit geſchloſſenen Kirchhöfen, I. 47.
12. Dcbr., Circ.-Reſcr., betr. das Verfahren bei Regulirung des Interimiſtici in ſtreitigen geiſtlichen und Schulbauſachen, I. 144.
22. — Cab.-O., betr. die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der A. G.-O. auf unvermögende Kirchen und Pfarreien, I. 147.
22. — Verordn. betr. das Verbot der Ehe zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, I. 218.

1844.

6. Januar, Circ.-Reſcr., betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geiſtlichen auf das Gnadenjahr, I. 168.
12. — Reſcr., betr. die Erhöhung des Perſonal- und Real-Decems, I. 172.
16. — Reſcr., daß Unterſtützungen zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr verſicherter Kirchen- und Schulgebäude nicht mehr beantragt werden ſollen, I. 147.
19. — Circ.-Reſcr., betr. die Penſionsabzüge und die Penſionsberechtigung der bei den Straf- und Beſſerungsanſtalten angeſtellten Geiſtlichen und Schullehrer, I. 113.
3. Febr., Reſcr., betr. die bei Bauten von Schul- und Küſterhäuſern in Anwendung zu bringenden Grundſätze, I. 62.
12. — Reſcr., betr. die Reſſortverhältniſſe bei Disciplinarunterſuchungen gegen Geiſtliche, I. 116.
15. — Reſcr., betr. die Bildung und Förderung mild- und wohlthätiger Vereine, II. 27.
26. — Circ.-Reſcr., hinſichtlich der Erforderniſſe zur rechtserlaubten Vollziehung pfarramtlicher Handlungen von katholiſchen Geiſtlichen bei evangeliſchen Eingepfarrten, und umgekehrt, I. 93.
27. — Circ.-Reſcr., betr. die Benutzung der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen, I. 46.
28. — Reſcr., betr. die unfreiwillige Emeritirung der Geiſtlichen, I. 116.

8. März, Reſcr., betr. den bei Wiederverheirathung einer ſchon früher verheirathet geweſenen Perſon beizubringenden Nachweis, I. 221.
29. — Verordn., betr. das bei Penſionirungen zu beobachtende Verfahren, I. 113.
29. — Geſetz, betr. das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, I. 116.
19. April, Circ.-Reſcr., betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, I. 94.
19. — Reſcr., daß Landgensd'armen zu den Militairgemeinen gehören, I. 262.
15. Mai, Circ.-Reſcr., betr. die Einholung des väterlichen Conſenſes bei Heirathen großjähriger oder emancipirter Kinder, I. 227.
15. — Circ.-Reſcr., betr. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundſtücken für Kirchen und Schulen, I. 55.
22. — Reſcr., daß Studenten, welche im Laufe des letzten Semeſters religirt ſind, nicht zur erſten theol. Prüfung zuzulaſſen ꝛc., I. 17.
30. — Circ.-Reſcr., betr. die Begräbniſſe verſchiedener Confeſſions-Verwandten, I. 48.
28. Juni, Cab.-O. und Verordn. über das Verfahren in Eheſachen, I. 221.
12. Auguſt, Reſcr., daß der Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelſtunden der evangeliſchen Gemeinen geſtattet ſei, I. 49.
19. — Cab.-O., betr. die Befreiung der Mennoniten von Kriegsdienſten, I. 9.
31. — Circ.-Verordn., betr. die Ausfertigung von Päſſen zu Leichentransporten, und die Ausführung kirchlicher Feierlichkeiten bei letzteren, I. 101.
28. Septbr., Cab.-O., daß Dispenſation in den durch die Geſetze ſchlechthin verbotenen Graden unter keinerlei Umſtänden ertheilt werden kann, I. 219.
11. Novbr., Cab.-O., betr. die Beitragspflichtigkeit der Rittergutsbeſitzer und anderer Grundbeſitzer in den vormals königl. ſächſiſchen Landestheilen der Provinz Sachſen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen, I. 145.
29. — Circ.-Verf., betr. die Schließung von Ehen Seitens brittiſcher Unterthanen in dieſſeitigen Staaten, I. 94.
16. Decbr., Reſcr., betr. das Verfahren bei Gehaltsabzügen ſolcher evangeliſcher Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amtsgehülfe beſtellt worden iſt, I. 112.

1845.

31. Januar, Geſetz, betr. die Zuläſſigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben, I. 172.
27. Febr., Reſcr., betr. die Parochialverhältniſſe der Beamten des Telegraphencorps ꝛc., I. 262.
28. April, Reſcr., betr. die Erbbegräbniſſe bei geſchloſſenen Kirchhöfen, I. 48.
30. — Cab.-O., betr. die katholiſchen Diſſidenten, I. 3.
8. Mai, Reſcr., betr. die Anſtellung der Geiſtlichen bei den zum Reſſort des Miniſterii des Innern gehörigen öffentlichen Anſtalten, I. 20.
17. — Reſcr., betr. die katholiſchen Diſſidenten, I. 3.
27. Juni, Verordn., betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzial-Behörden für das evangeliſche Kirchenweſen, I. 31.

27. — Verordn., betr. die Reſſortverhältniſſe der Provinzial-Behörden in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten, I. 31.
8. Juli, Circ.-Reſcr. und
10. — Circ.-Reſcr., betr. die katholiſchen Diſſidenten, I. 3.
11. — Cab.-O., betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märk. Prov.-Rechte, I. 55.
23. — Generalconceſſion für die von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner, I. 7.
6. Auguſt, Inſtruct. zur Cab.-O. vom 11. Juli 1845, I. 20.
8. Octbr., Circ.-Reſcr., Vereinbarung zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg hinſichts der Candidaten der Theologie, I. 20.
10. — Circ.-Reſcr., betr. die Einreichung von Nachweiſungen über Kirchen- und Hauscollecten, I. 152.
3. Novbr., Reſcr., betr. die Vertauſchung der Kirchen- und Pfarrländereien, I. 55.

Druck von Carl Schultze, breite Straße Nr. 30.

2

UNIVERSITY OF CHICAGO

48 437 352

BV
760
.G31P8A3
1846

Prussia. Laws, statutes, etc.
Handbuch der kirchlichen gesetzgebung Preussens

1396875

OCT 26 19

Bindery

Sty

2-8451

UNIVERSITY OF CHICAGO
48 437 352